

B e r i c h t

über den Stand des Verfahrens des Untersuchungsausschusses 7/1

"Ursachen und Umstände der Einstellung des von der Staatsanwaltschaft Gera im Bereich Organisierter Kriminalität unter der (polizeilichen) Bezeichnung 'FIDO' geführten Ermittlungsverfahrens (kurz: 'Mafia-Untersuchungsausschuss')"

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Untersuchungsausschußgesetz folgenden Bericht über den Stand des Verfahrens:

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Auf einen Abdruck der Seiten 2 ff. wird verzichtet. Die Seiten 2 ff. stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de zur Verfügung. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar des Berichts in der Papierfassung.

Inhaltsübersicht

Vorwort	8
A. Der Untersuchungsausschuss 7/1 „Mafia“	10
B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens	17
C. Feststellungen zum Sachverhalt.....	44
D. Anlagen	568

Inhaltsverzeichnis

A. Der Untersuchungsausschuss 7/1 „Mafia“	10
I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens.....	10
II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag	11
III. Konstituierung des Untersuchungsausschusses.....	13
1. Zusammensetzung und Mitglieder	13
2. Beauftragte der Landesregierung.....	15
3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen	16
4. Landtagsverwaltung	17
B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens	17
I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses.....	17
1. Terminierung.....	17
2. Öffentlichkeit	25
II. Anträge und Beschlüsse zur Beweiserhebung.....	26
1. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen sowie durch Einholung von Auskünften	27
a. Nachträgliche Einstufung von Akten und Unterlagen	27
b. Verwertung von Erkenntnissen aus Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durch einen Untersuchungsausschuss	30
c. Beiziehung von Unterlagen des Untersuchungsausschusses 6/1 des Thüringer Landtags	36
2. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen	36
a. Zum Umgang mit dem Steuergeheimnis im Untersuchungsverfahren	38
b. Ladung von Auslandszeugen	39
III. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren.....	39
1. Kurzbezeichnung und Verfahrensregelungen.....	39
2. Verlesung der Ergebnisprotokolle des Innen- und Kommunalausschusses und des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.....	41

3. Akteneinsicht in die dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen und Anfertigung von Kopien.....	42
4. Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	43
C. Feststellungen zum Sachverhalt	44
I. Die Italienische Organisierte Kriminalität im Allgemeinen	45
II. Die 'Ndrangheta.....	47
1. Struktur und Regeln innerhalb der Organisation.....	48
2. Auftreten, Agieren und Strategien der 'Ndrangheta	53
a. Strafunauffälligkeit und Strategie des Agierens „unter dem Radar“	55
b. Bedrohungspotenzial.....	57
c. Formen der Einflussnahme.....	59
d. Zusammenarbeit der 'Ndrangheta mit anderen Strukturen der Organisierten Kriminalität	61
3. Aktivitäten, Wirken und Strukturen der 'Ndrangheta in Deutschland.....	64
4. Attraktivität Deutschlands in Bezug auf die Begehung von Geldwäschedelikten	68
III. Möglichkeiten zur Aufklärung strafrechtlich relevanter Aktivitäten der 'Ndrangheta.....	70
1. Rechtliche Rahmenbedingungen als Grenzen der Aufklärung	70
2. Ermittlungsansätze, Defizite und Perspektiven.....	73
IV. Konkrete Erkenntnisse zur Ansiedlung, Verbreitung und zu Aktivitäten der 'Ndrangheta.....	78
1. Die 'Ndrangheta in Westdeutschland	78
2. Die 'Ndrangheta in Ostdeutschland.....	81
a. Niederlassung und Entwicklung der 'Ndrangheta in Thüringen.....	108
b. Übersiedlung mutmaßlicher Mitglieder oder Unterstützer der 'Ndrangheta nach Erfurt	111
c. Weitere Standorte.....	114
3. Aktivitäten mutmaßlicher Mitglieder oder Unterstützer der 'Ndrangheta in Thüringen.....	116
a. „S.Pi.“	116
b. „S.La.“	121

c. „S.Sa.“	124
d. Erkenntnisse zur Zeugin D.B.	125
aa. Tätigkeit der Zeugin D.B. im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses mit „S.La.“ & Partner GbR sowie für das „[Restaurant]“	129
bb. Tätigkeit der Zeugin im Zusammenhang mit Finanzen, Banken und Konten der „S.La.“ & Partner GbR, von „S.La.“ selbst sowie von Geschäftspartnern.....	135
e. Erkenntnisse zur Tätigkeit von Steuerberatern und Rechtsanwälten sowie Abrechnungspraktiken in Restaurants	138
f. Erkenntnisse zu in Rede stehenden Gesellschaften und Gesellschaftern.....	143
g. Erkenntnisse zu in Rede stehenden gastronomischen Betrieben	147
h. Erkenntnisse zu Arbeitsverträgen, gegenseitigen Rechnungsstellungen und Personalaustausch zwischen den Restaurants.....	151
i. Erkenntnisse zum Verdacht der systematischen Manipulation von Registrierkassen.....	155
V. Erkenntnisse zur Veräußerung und Vermietung von Immobilien an italienische Erwerber in Thüringen	179
1. Veräußerung von Immobilien durch die Stadt Erfurt.....	180
2. Veräußerung und Vermietung von Immobilien im Raum Erfurt durch die [Genossenschaft] Erfurt e.G.....	181
3. Rolle der Zeugen „Dr.St.“, „U.He.“ und „Gri.“ und weiterer Personen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien und dem Betrieb von Restaurants durch italienische Investoren	185
4. Ausführungen zu einzelnen Fällen	191
a. ‚[Adresse]‘ in Erfurt	191
b. ‚[Adresse]‘ in Erfurt („[Restaurant]“).....	193
c. Das ‚[Restaurant]‘ in Erfurt.....	199
d. ‚[Adresse]‘ / [...] GbR.....	201
e. Weitere Objekte.....	202
VI. Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem von der Staatsanwaltschaft Gera unter der (polizeilichen) Bezeichnung „FIDO“ geführten Verfahren wegen des Verdachtes auf Bildung einer kriminellen Vereinigung, Drogenhandel und Geldwäsche	220

1. Erkenntnisse aus dem Vorfeld des sog. „FIDO“-Verfahrens und die ihn begleitenden Umstände	221
a. Thüringer Sicherheitsbehörden und deren Umgang mit Strukturen der Organisierten Kriminalität – insbesondere Italienischer Organisierter Kriminalität– in den Jahren 1990 bis 2000.....	221
b. Verfahren gegen Beteiligte der Italienischen Organisierten Kriminalität und weitere Erkenntnisse im Vorfeld bzw. im Zusammenhang mit dem „FIDO“-Verfahren	233
2. Einleitung des Verfahrens und Fragen zur ermittlungsführenden Behörde.....	259
3. Gegenstand des Verfahrens	267
4. Verlauf der Ermittlungen und Erkenntnisse aus dem Verfahren	290
a. Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit italienischen Behörden	290
b. Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens beteiligten Behörden.....	299
c. Erkenntnisse zu und aus Telekommunikationsüberwachungs- und Observationsmaßnahmen	316
d. Erkenntnisse zum Einsatz Verdeckter Ermittler und Vertrauenspersonen	321
e. Erkenntnisse zu im „FIDO“-Verfahren beschuldigten Personen und weiteren Personen in diesem Zusammenhang	329
f. Erkenntnisse zu den Ermittlungshandlungen ab November 2001	349
5. Gründe und Umstände der Einstellung des Verfahrens.....	368
a. Stand der Ermittlungen im Jahr 2002.....	368
b. Gründe für die Beendigung von Ermittlungsmaßnahmen.....	449
c. Wechsel des sachleitenden Staatsanwalts im Januar 2003	471
d. Offene Rechtshilfeersuchen aus den Jahren 2003 bis 2005	476
e. Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Gera	481
VII. Verbindungen von Justiz, Politik und Verwaltung in Thüringen zu mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern der ‘Ndrangheta	490
1. Allgemeine Ausführungen zu etwaigen Verbindungen mutmaßlicher Mitglieder und Unterstützer der ‘Ndrangheta zu Personen aus Politik, Justiz und Verwaltung.....	490
2. Ausführungen zu einer möglichen unlauteren Einflussnahme durch Personen aus Politik, Justiz und Verwaltung auf das von der Staatsanwaltschaft Gera unter der	

(polizeilichen) Bezeichnung „FIDO“ geführt Verfahren wegen des Verdachtes auf Bildung einer kriminellen Vereinigung, Drogenhandel und Geldwäsche.....	502
3. Ausführungen im Zusammenhang mit kommunalen Amtsträgern sowie der Verwaltung der Landeshauptstadt Erfurt.....	502
a. Wahlkampfveranstaltungen der CDU in Erfurt im Rahmen des Kommunalwahlkampfs 2000 sowie 2004.....	503
b. Vorwürfe mutmaßlicher Korruption gegen die Stadtverwaltung und das Bauamt der Landeshauptstadt Erfurt	504
4. Inhalte eines abgehörten Telefonats zwischen dem Beschuldigten „S.Pi.“, einem Erfurter Amtsrichter und einem Erfurter Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einem weiteren Verfahren gegen „S.Pi.“	511
5. Durchsuchung des Restaurants „Paganini“ in der [Adresse] in Erfurt im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen „S.Pi.“	526
6. Hinweise auf mutmaßliche Verbindungen des „S.Pi.“ in die Politik im Zeitraum 1994 bis 1997.....	537
a. Reise einer saarländischen Delegation nach Taschkent und Besuch einer usbekischen Delegation im Saarland im Jahr 1994	537
b. Interpol-Tagung in Rom (September 1994)	541
c. Korruptionsvorwürfe gegen einen Staatssekretär a.D. und den ehemaligen saarländischen Innenminister	543
d. Durchsuchung der Duisburger Wohnung des „S.Pi.“ im Jahr 1995	550
VIII. Sonstige Erkenntnisse im Zusammenhang mit mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern der 'Ndrangheta in Thüringen.....	554
1. Ermittlungen im Nachgang des „FIDO“-Komplexes und im Zusammenhang mit mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern der 'Ndrangheta.....	554
2. Die „Mafiamorde“ von Duisburg im Jahr 2007 und deren Bezüge zu Thüringen; Erkenntnisse des Thüringer Verfassungsschutzes.....	557
3. Erkenntnisse zu den durch das Thüringer Landeskriminalamt erstellten Lagebildern zur Italienischen Organisierten Kriminalität in Thüringen.....	568
D. Anlagen	574
I. Abkürzungsverzeichnis.....	575

II. Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit der Beweiserhebung gefassten Beschlüsse	582
III. Übersicht der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten	599
IV. Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen	613
V. Vertrauliche Inhalte im Sinne des § 28 Abs. 2 UAG	620

A. Der Untersuchungsausschuss 7/1 „Mafia“

I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens

- 1 Die in diesem Kapitel dargestellten Geschehnisse, die zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses geführt haben, sind allgemein zugänglichen Quellen, insbesondere der Medienberichterstattung entnommen worden.
- 2 Ein Rechercheteam des Mitteldeutschen Rundfunks und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlichte Ende Februar 2021 einen Bericht über das Wirken und die Strukturen der 'Ndrangheta in Thüringen.¹ Diesem zufolge leitete die Staatsanwaltschaft Gera auf der Grundlage von in den 1990er-Jahren durchgeführten Ermittlungen zu italienisch-stämmigen Gastronomen in Erfurt im Jahr 2000 ein Ermittlungsverfahren unter der Bezeichnung „FIDO“ ein, um dem Verdacht von Drogen- und Geldwäschegeschäften nachzugehen. In diesem Zusammenhang soll es gelungen sein, einen Verdeckten Ermittler in die sogenannte „Erfurter Gruppe“.² der 'Ndrangheta einzuschleusen, welcher im Sommer 2002 in Italien habe eingesetzt werden sollen. Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft soll diesen Einsatz abgelehnt haben, worauf hin der Verdeckte Ermittler vom Bundeskriminalamt (BKA) abgezogen worden sei. Dieser Abzug sei eine irreparable Zäsur für das Verfahren gewesen, da der Verdeckte Ermittler entscheidend für die Gewinnung verfahrensrelevanter Erkenntnisse gewesen sei. Das Verfahren soll schließlich im Jahr 2006 einschließlich noch offener Finanzermittlungen eingestellt worden sein. Im März 2021 berichtete der Mitteldeutsche Rundfunk zu dem Verfahren, dass nach Angaben des Thüringer Justizministeriums bis zu fünf Verdeckte Ermittler zwischen Februar und Mai 2001 beantragt und richterlich genehmigt waren.³

¹ Siehe zur Berichterstattung u.a. „Aufbau Ost“ von David Klaubert (F.A.S. vom 21. Februar 2021, <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/mafiaverdacht-waescht-die-ndrangheta-in-ostdeutschland-ihr-geld-17206398/erfurt-1991-17207021.html>) sowie „Mafia-Kolonie Ostdeutschland“ von Axel Hemmerling, Margherita Bettoni und Ludwig Kendzia (abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=0IajCFD6TWU>).

² Siehe dazu unten Rn. 176.

³ <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/mafia-untersuchungsausschuss-landtag-ndrangheta-fido-100.html>.

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag

Auf Antrag der Abgeordneten Dittes, Blechschmidt, König-Preuss, Korschewsky, Eger, Dr. Martin-Gehl, Müller, Schubert, Plötner, Wolf, Reinhardt und Engel der Fraktion DIE LINKE, der Abgeordneten Hey, Lehmann und Marx der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Rothe-Beinlich, Henfling und Wahl der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15. April 2021⁴ beschloss der Thüringer Landtag in seiner 44. Sitzung am 23. April 2021⁵, gemäß Artikel 64 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Untersuchungsausschußgesetzes (UAG) und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GOLT) einen Untersuchungsausschuss „Ursachen und Umstände der Einstellung des von der Staatsanwaltschaft Gera im Bereich Organisierter Kriminalität unter der (polizeilichen) Bezeichnung ‚FIDO‘ geführten Ermittlungsverfahrens (kurz: ‚FIDO-Untersuchungsausschuss‘)“ einzusetzen. Der Einsetzungsbeschluss wurde mit den Beschlüssen des Thüringer Landtags vom 9. September 2021⁶ sowie vom 22. Oktober 2021⁷ geändert und erweitert.

3

Der nunmehr erweiterte Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses lautete wie folgt:

4

„I. Der Untersuchungsausschuss soll aufklären,

1. welche Gründe und Umstände zur Einstellung des von der Staatsanwaltschaft Gera unter der (polizeilichen) Bezeichnung „FIDO“ bis zum Jahr 2006 geführten Verfahrens wegen des Verdachtes auf Bildung einer kriminellen Vereinigung, Drogenhandel und Geldwäsche führten,

2. ob in diesem Verfahren Anhaltspunkte auf mögliche Verbindungen von Beschuldigten des Verfahrens zu Politik, Verwaltung oder Justiz bekannt wurden, um was es sich dabei für Verbindungen handelte und ob beziehungsweise wie diesen nachgegangen wurde,

⁴ Drucksache 7/2903.

⁵ Vgl. dazu Plenarprotokoll der 4. Sitzung vom 23.04.2021, S. 3339ff; https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/81144/44_plenarsitzung_auswaertige_sitzung_im_parksaal_der_arena_erfurt.pdf#page=43.

⁶ Drucksache 7/4043; vgl. dazu Plenarprotokoll der 56. Sitzung vom 9. September 2021, S. 4397ff. (https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/83171/56_plenarsitzung_sondersitzung.pdf#page=17).

⁷ Drucksache 7/4199; vgl. dazu Plenarprotokoll der 62. Sitzung vom 22. Oktober 2021, S. 4895ff. (https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/83772/62_plenarsitzung.pdf#page=103).

3. wie und wann mutmaßliche Mitglieder oder Unterstützer der 'Ndrangheta nach Kenntnis der Thüringer Behörden erstmalig in Thüringen Fuß gefasst haben und welche Umstände und Personen dies und die weitere Entwicklung der 'Ndrangheta in Thüringen begünstigt haben,

4. seit wann und in Bezug auf welche Personen Thüringer Behörden mögliche Verbindungen von Personen in Politik, Verwaltung oder Justiz zu mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern der 'Ndrangheta bekannt waren beziehungsweise bekannt wurden,

5. ob und falls ja, welche sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit dem „FIDO“-Verfahren oder der 'Ndrangheta in Thüringen geführt wurden oder bekannt geworden sind,

6. wie die Zusammenarbeit zwischen Thüringer Behörden und italienischen beziehungsweise europäischen Ermittlungsbehörden im Zusammenhang mit dem „FIDO“-Verfahren und bei sonstigen Ermittlungen in Bezug auf die 'Ndrangheta organisiert wurde und verlaufen ist,

7. ob und falls ja, welche Erkenntnisse Thüringer Behörden über die Umstände des Erwerbs und der Anmietung von Immobilien durch Personen mit mutmaßlichen Verbindungen zur 'Ndrangheta hatten.“

5 Darüber hinaus sah der Einsetzungsbeschluss ausweislich dessen Nummer II einen weiteren Auftrag an den Untersuchungsausschuss vor:

II. Der Untersuchungsausschuss soll

a) die Aktenbestände, Unterlagen und gewonnenen Erkenntnisse aller beteiligten Thüringer Behörden, namentlich der Justiz, der Polizei und des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz beziehungsweise des Amtes für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, sowie der für Inneres und Justiz zuständigen Ministerien zum Ermittlungsverfahren „FIDO“ sowie zum Komplex „'Ndrangheta in Thüringen“ und

b) den Aktenbestand des Untersuchungsausschusses 6/1 des Thüringer Landtags seiner Untersuchung zu Grunde legen.

Ferner forderte der benannte Beschluss in seiner Nummer III die Landesregierung auf:

6

- a) mit Einsetzung des Untersuchungsausschusses Löschmutorien bezüglich der Aktenbestände, Unterlagen und gewonnenen Erkenntnisse aller beteiligten Thüringer Behörden zum Ermittlungsverfahren „FIDO“ sowie zum Komplex „Ndrangheta in Thüringen“ und weiteren der Untersuchung zu Grunde zu legenden Unterlagen im Sinne von Ziffer II des Beschlusses auszusprechen beziehungsweise zu bekräftigen und
- b) sich für ein Löschmutorium bezüglich etwaiger, den Untersuchungsgegenstand betreffende Aktenbestände des Bundeskriminalamts (BKA) einzusetzen.

III. Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 GOLT waren für den Vorsitz im Untersuchungsausschuss 7/1 die Fraktion DIE LINKE und für den stellvertretenden Vorsitz die Fraktion der CDU vorschlagsberechtigt. In seiner 44. Sitzung am 23. April 2021 wählte der Thüringer Landtag Herrn Abgeordneten Raymond Walk auf Wahlvorschlag der Fraktion der CDU⁸ zum stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 7/1. Die ersten beiden Wahlvorschläge der Fraktion DIE LINKE⁹ für den Ausschussvorsitz fanden nicht die erforderliche Mehrheit. In seiner 48. Sitzung am 3. Juni 2021 wählte der Thüringer Landtag sodann Frau Abgeordnete Dr. Iris Martin-Gehl gemäß § 5 Abs. 1 UAG zur Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 7/1.¹⁰ Die Konstituierung des Untersuchungsausschusses konnte dann mit seiner 1. Sitzung am 29. Juni 2021 erfolgen.

7

1. Zusammensetzung und Mitglieder

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 UAG erfolgt die Sitzverteilung auf die Fraktionen im Untersuchungsausschuss anhand ihres Stärkeverhältnisses unter Beachtung der Mehrheitsverhältnisse im Landtag. Aufgrund des Gebots der Spiegelbildlichkeit der

8

⁸ Drucksache 7/3125.

⁹ Drucksachen 7/3147 und 3235. Vgl. dazu Plenarprotokolle der 44. Sitzung vom 23. April 2021, S. 3350, 3351, 3369 (https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/81144/44_plenarsitzung_auswaertige_sitzung_im_parksaal_der_arena_erfurt.pdf#page=54) und der 45. Sitzung vom 6. Mai 2023, S. 3436 - 3437, 3438 – 3439 (https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/81321/45_plenarsitzung_auswaertige_sitzung_im_parksaal_der_arena_erfurt.pdf#page=48).

¹⁰ Drucksache 7/3491.

Mehrheitsverhältnisse in Untersuchungsausschuss und Landtag wurde von der in § 4 Abs. 1 UAG statuierten Regel, dass der Untersuchungsausschuss aus zehn Mitgliedern besteht, durch den Einsetzungsbeschluss insoweit abgewichen, als die Mitgliederzahl auf dreizehn festgesetzt wurde.¹¹ Dabei entfielen auf die Fraktion DIE LINKE vier Sitze, auf die Fraktionen der AfD und der CDU jeweils drei Sitze sowie auf die Fraktion der SPD, die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion der FDP jeweils ein Sitz. Darüber hinaus entfielen auf die genannten Fraktionen jeweils eine gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 UAG entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern. Die genannte Sitzverteilung änderte sich mit einem in seiner 56. Sitzung am 9. September 2021 gefassten Beschluss des Landtags, wonach der Untersuchungsausschuss nunmehr aus 11 ordentlichen Mitgliedern bestand. Dabei entfielen auf die Fraktion DIE LINKE, die Fraktion der AfD und die Fraktion der CDU jeweils drei Sitze und auf die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils ein Sitz. Darüber hinaus entfielen auf die benannten Fraktionen jeweils eine gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 UAG entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern.¹² Die Fraktionen des Thüringer Landtags haben folgende Ausschussmitglieder und ständige Ersatzmitglieder benannt¹³:

9	DIE LINKE	Dr. Iris Martin-Gehl	Steffen Dittes (bis 14.09.2021)
		Katharina König-Preuss	Daniel Reinhardt (ab 14.09.2021)
		Patrick Beier (bis 24.02.2023)	Ralf Plötner (bis 24.02.2023)
		Daniel Reinhardt (bis 14.09.2021)	Patrick Beier (ab 24.02.2023)
		Ralf Plötner (ab 24.02.2023)	
	AfD	Ringo Mühlmann (bis 07.09.2022)	Robert Sesselmann (bis
		Torsten Czuppon (bis 12.11.2021)	12.11.2021)
		Thomas Gröger (ab 12.11.2021)	Lars Schütze (bis 12.11.2021)
		Denny Jankowski (ab 07.09.2022)	Torben Braga (ab 12.11.2021)
		Thomas Rudy (ab 07.09.2022 bis 30.08.2023)	Ringo Mühlmann (ab 07.09.2022)
	Jörg Henke (ab 30.08.2023)		

¹¹ Drucksache 7/3209.

¹² Vgl. Drucksache 7/4043. Hintergrund der geänderten Sitzverteilung war der Verlust des Fraktionsstatus der seinerzeitigen Fraktion der FDP aufgrund des Austritts einer Abgeordneten. Hinsichtlich ihrer parlamentarischen Rechte- und Pflichtenstellung ist die Parlamentarische Gruppe der FDP durch Beschluss des Landtags vom 9. September 2021 an die Stelle der weggefallenen Fraktion der FDP getreten (vergleiche Nummer I des Beschlusses in der Drucksache 7/4042). Eine parlamentarische Gruppe hat jedoch anders als eine Fraktion nach h. M. keinen Anspruch auf einen Sitz in einem Untersuchungsausschuss; der Landtag war vielmehr frei, die Anzahl der Ausschussmitglieder so festzulegen, dass auf die Parlamentarische Gruppe der FDP entsprechend der im Landtag herrschenden Stärkeverhältnisse kein Sitz entfiel.

¹³ Drucksachen 7/3552, 3590, 4102, 4447, 4902, 6252, 7387, 8790, 9564, 9828, 10512.

CDU	Raymond Walk Thomas Gottweis Jonas Urbach	Jörg Kellner Christian Herrgott (bis 10.04.2024) Prof. Dr. Regina Polster (ab 10.04.2024)
SPD	Dorothea Marx	Diana Lehmann (bis 07.02.2022 und ab 22.02.2024) Matthias Hey (07.02.2022 bis 22.02.2024) Dr. Thomas Hartung (22.02.2024 bis 30.07.2024) ¹⁴ Janine Merz (ab 06.09.2024)
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:	Madeleine Henfling	Astrid Rothe-Beinlich Olaf Müller (ab 27.09.2023)
FDP (bis 09.09.2021)	Franziska Baum	Dirk Bergner

Nach § 6 Abs. 3 UAG sollen auch die Ersatzmitglieder an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht steht ihnen nur zu, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten. **10**

2. Beauftragte der Landesregierung

Die Landesregierung benannte dem Untersuchungsausschuss für das Untersuchungsverfahren folgende Beauftragte im Sinne des § 10 Abs. 6 UAG¹⁵: **11**

Thüringer Staatskanzlei	Sonja Schmidt (bis 26.06.2023) Susanne Hausmann Susanne Müller (ab 29.10.2021 bis 17.08.2023) Alexander Klein (ab 17.08.2023) Wolfgang Schwartz (ab 17.08.2023)

¹⁴ Herr Abgeordneter Dr. Thomas Hartung ist am 30. Juli 2024 verstorben.

¹⁵ Vorlagen UA 7/1 – 2, 26, 36, 52, 134, 254, 275.

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	Frank Hüttemann Manuel Nolte (ab 13.09.2021)
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	Anette Schmitt-ter Hell Stefan Tilch (ab 04.10.2021) Marius Lippold (ab 10.10.2023)
Thüringer Finanzministerium	Dr. Carsten Burbank (ab 11.07.2022) Susanne Hast-Conrad (ab 11.07.2022) Dr. Marco Heber (ab 11.07.2022)

3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

- 12 Von den Fraktionen wurden folgende Mitarbeiter im Sinne des § 10 Abs. 6 UAG für den Untersuchungsausschuss benannt¹⁶:

DIE LINKE	Riccardo Amm (bis 17.10.2022) Maria Döbert (17.01.2022 bis 10.11.2022) Sophie Erdmann (ab 10.11.2022)	Steffen Trostorff (bis 17.01.2022) Riccardo Amm (17.01.2022 bis 09.02.2022) Patrick Mayer (09.02.2022 bis 05.04.2022) Riccardo Amm (ab 05.04.2022)
CDU	Dr. Sebastian Dewald (bis 09.09.2021) Matthias Thüsing (ab 09.09.2021 bis 28.02.2022) Ulrike Jary (ab 28.02.2022 bis 17.05.2022) Julia Grabow (17.05.2022 bis 26.06.2024) Gunter Braniek (ab 26.06.2024)	Ulrike Jary (17.05.2022 bis 03.09.2024) Stefanie Kellner (ab 03.09.2024)
AfD	Dr. Michael Klepsch	Dr. Anja Schultze (ab 26.07.2023)
SPD	Martin Dietz (bis 15.08.2023) Ivo Komljen (ab 15.08.2023)	Felix Koch (ab 05.10.2021)

¹⁶ Vorlagen UA 7/1 – 1, 8, 9, 10, 12, 25, 37, 39, 62, 68, 85, 99, 111, 170, 253, 323, 327.

**BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:**

Tobias Lange (bis 01.10.2021)
Angelina Ehlert (ab 01.10.2021)

Tobias Lange (ab 01.10.2021)

Mit Einverständnis des Ausschusses nahmen an den nichtöffentlichen Sitzungen teilweise auch Praktikanten der Fraktionen teil.

13

4. Landtagsverwaltung

Seitens der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss durch das Ausschusssekretariat unterstützt, welches im Referat A 1 der Abteilung A – „Juristischer Dienst, Ausschussdienst“ angesiedelt war. Neben der Beratung der Ausschussmitglieder in juristischer Hinsicht lag der Tätigkeitsschwerpunkt der Landtagsverwaltung in ihrer Funktion als Ausschusssekretariat insbesondere in der organisatorischen Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, der Erstellung und Verteilung von Vorlagen und Sitzungsprotokollen, der Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie in der Kommunikation mit Behörden zur Umsetzung der Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses. Darüber hinaus nahm die Landtagsverwaltung als Ausschusssekretariat die Aufgabe der Verwahrung der Akten des Untersuchungsausschusses wahr. Dies beinhaltete die fortlaufende Registratur und Erfassung sämtlicher Akten sowie die Erstellung entsprechender Übersichten. Die Landtagsverwaltung war ferner dafür verantwortlich, den Mitgliedern und den benannten Mitarbeitern der Fraktionen die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Akten des Untersuchungsausschusses zu gewährleisten und stellte dabei entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung. Darüber hinaus war die Landtagsverwaltung in ihrer Funktion als Ausschusssekretariat für die Umsetzung der durch den Untersuchungsausschuss gefassten Kopierbeschlüsse zuständig.

14

B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses

1. Terminierung

Der Untersuchungsausschuss hat die Beratungen und die Beweisaufnahme in insgesamt 35 Sitzungen durchgeführt. Auf Grundlage eines Beschlusses in der 2. Ausschusssitzung am 20. Juli 2021 fanden die Sitzungen des Untersuchungsausschusses grundsätzlich jeweils

15

am Dienstag der ersten Ausschusswoche des Thüringer Landtags statt.¹⁷ Die Beratungssitzungen begannen grundsätzlich um 9.30 Uhr; regelmäßig schloss sich eine Beweisaufnahme an. Teilweise wurde bei besonderen Umständen der Beginn der Sitzungen auf 8.00 Uhr bzw. 10.00 Uhr terminiert. Darüber hinaus hielt der Untersuchungsausschuss bei Bedarf außerplanmäßige Sitzungen ab. Die letzte Beweisaufnahme fand in der 33. Sitzung am 23. April 2024 statt. Die folgende Übersicht gibt die Termine der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen sowie deren Gegenstand wieder:

1.	29.06.2021	nichtöffentlich	Konstituierung und Beratung
2.	20.07.2021	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Anhörung der Sachverständigen (1.) Dr. Zora Lea Hauser (Vorlage UA 7/1-6 NF) (2.) Sandro Mattioli (Vorlage UA 7/1-6 NF) (3.) Oliver Huth (Vorlage UA 7/1-6 NF)
3.	31.08.2021	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	(1.) Inaugenscheinnahme von Dokumentationen im Zusammenhang mit dem sog. „FIDO“-Verfahren sowie mutmaßlicher Verbindungen der 'Ndrangheta zu Politik, Verwaltung und Justiz (Vorlage UA 7/1-5) (a) Dokumentation „Mafia-Kolonie Ostdeutschland“ von Margherita Bettoni, Axel Hemmerling und Ludwig Kendzia (ARD; Video 43:57 Minuten) (b) Hintergrundbericht „Mafia in Erfurt - die Geschichte einer Investigativ-Recherche“, Interview mit Ludwig Kendzia und Axel Hemmerling (MDR, Audio, 38:44 Minuten) (2.) Verlesung von Schriftstücken (Vorlage UA 7/1-18)
4.	05.10.2021	nichtöffentlich	Beratung

¹⁷ Vgl. Vorlage UA 7/1 - 3.

		öffentlich	Vernehmung der Zeugen: (1.) Ludwig Kendzia (Vorlage UA 7/1-20 NF) (2.) Axel Hemmerling (Vorlage UA 7/1-20 NF) (3.) David Klaubert (Vorlage UA 7/1-20 NF) (4.) OStA R. ¹⁸ (Vorlagen UA 7/1-18, 21)
5.	20.10.2021	nichtöffentlich	Beratung
6.	17.11.2021	nichtöffentlich	Beratung
7.	18.01.2022	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Vernehmung der Zeugin KHK'in R.M. (Vorlagen UA 7/1-48, 57)
8.	01.03.2022	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	(1.) Vernehmung der Zeugin KHK'in R.M. (Vorlagen UA 7/1-48, 57) (2.) Anhörung der Sachverständigen Margherita Bettoni (Vorlagen UA 7/1-20 NF, 63)
9.	05.04.2022	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Vernehmung der Zeugen: (1.) U.He. (Vorlage UA 7/1-75) (2.) Gri. (Vorlage UA 7/1-79 NF)
10.	24.05.2022	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Vernehmung der Zeugen (1.) D.B. (Vorlage UA 7/1-80 NF) (2.) Präsident a.D. Uwe Kranz (Vorlagen UA 7/1-77, 104)
11.	20.06.2022	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Vernehmung des Zeugen Oberbürgermeister a.D. Manfred Ruge (Vorlagen UA 7/1-32, 63)

¹⁸ Um datenschutzrechtlichen Aspekten Rechnung zu tragen, hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, natürliche Personen im Bericht über den Stand des Verfahrens zu pseudonymisieren.

12.	28.06.2022	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Vernehmung der Zeugen (1.) EKHK He. (Vorlagen UA 7/1-48, 57, 67) (2.) KHK'in B. (Vorlagen UA 7/1-44, 63, 67)
13.	13.07.2022	nichtöffentlich	Beratung
14.	06.09.2022	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	(1.) Vernehmung der Zeugen (a) EKHK a.D. A. (Vorlage UA 7/1-74) (b) EKHK a.D. F. (Vorlage UA 7/1-77) (2.) Inaugenscheinnahme von ZDF- Fernsehbeiträgen (Vorlage UA 7/1-108) (a) „Frontal“ vom 29.06.1993, Beitrag „Mafia“ von C.Bu. und A.Kä., ZDF (b) „Kennzeichen D“ vom 25.06.1997, Beitrag „Bandenkrieg in Erfurt“ von Jürgen Roth, ZDF (c) Dokumentation „Im Netz der Mafia. Auf den Spuren der Mörder von Duisburg“ vom 21.10.2008, ZDF
15.	11.10.2022	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Vernehmung der Zeugen (1.) EKHK a.D. U. (Vorlage UA 7/1-77) (2.) KHK a.D. H. (Vorlage UA 7/1-77) (3.) D.B. (Vorlage UA 7/1-80 NF)
16.	24.11.2022	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Vernehmung der Zeugen (1.) Minister a.D. Dr. Richard Dewes (Vorlage UA 7/1-76) (2.) Staatssekretär a.D. Gregor Lehnert (Vorlage UA 7/1-76)
17.	29.11.2022	nichtöffentlich	Beratung

		nichtöffentlich	Vernehmung der Zeugin KHK`in B. (Vorlagen UA 7/1-44, 63, 67)
		öffentlich	Vernehmung der Zeugen (1.) KHK`in B. (Vorlagen UA 7/1-44, 63, 67) (2.) R.Sc. (Vorlage UA 7/1-124) (3.) PD L. (Vorlagen UA 7/1-48, 57, 67)
18.	17.01.2023	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Vernehmung der Zeugen (1.) Dr. St. (Vorlage UA 7/1-75) (2.) EKHK G. (Vorlage UA 7/1-77)
19.	28.02.2023	nichtöffentlich	Beratung
		nichtöffentlich	Vernehmung der Zeugen (1.) EKHK`in F. (Vorlage UA 7/1-48) (2.) EKHK`in P. (Vorlage UA 7/1-48)
		öffentlich	Vernehmung der Zeugen (1.) EKHK`in F. (Vorlage UA 7/1-48) (2.) EKHK`in P. (Vorlage UA 7/1-48)
20.	28.03.2023	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Vernehmung der Zeugen (1.) KHK N. (Vorlage UA 7/1-173) (2.) LKD S. (Vorlage UA 7/1-173)
21.	16.05.2023	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Vernehmung der Zeugen (1.) KD a.D. S. (Vorlage UA 7/1-48) (2.) EKHK a.D. Z. (Vorlage UA 7/1-44) (3.) A.M. (Vorlage UA 7/1-174) (4.) R.H. (Vorlage UA 7/1-174)
22.	01.06.2023	nichtöffentlich	Beratung
23.	13.06.2023	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Vernehmung der Zeugen

			(1.) OStA R. (Vorlage UA 7/1-21) (2.) LOStA F. (Vorlage UA 7/1-21)
24.	20.06.2023	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Vernehmung der Zeugen (1.) R.Kr. (Vorlage UA 7/1-204 NF) (2.) A.P. (Vorlage UA 7/1-204 NF)
25.	06.07.2023	nichtöffentlich	Beratung
26.	29.08.2023	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	(1.) Vernehmung des Zeugen KD a.D. Sc. (Vorlage UA 7/1-137) (2.) Verlesung von Schriftstücken (a) Vorlagen UA 7/1-239, 256, 258 (b) Vorlage UA 7/1-246 (c) Vorlagen UA 7/1-239, 256, 263
27.	17.10.2023	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Vernehmung der Zeugen (1.) R.H. (Vorlage UA 7/1-261) (2.) L. S. (Vorlage UA 7/1-261) (3.) A. S. (Vorlage UA 7/1-261) (4.) OStA'in T. (Vorlage UA 7/1-21) (5.) GenStA a. D. Winfried Schubert (Vorlage UA 7/1-21)
28.	21.11.2023	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	(1.) Vernehmung der Zeugen (a) Juli 1996 beim Amtsgericht Erfurt (Vorlagen UA 7/1-64, 233, 282) (b) RiAG H. (Vorlagen UA 7/1-64, 233, 282) (c) LOStA F. (Vorlagen UA 7/1-21, 270) (2.) Verlesung von Schriftstücken (Vorlage UA 7/1-27)

29.	08.12.2023	nichtöffentlich	Beratung
30.	16.01.2024	nichtöffentlich nichtöffentlich	Beratung Vernehmung des Zeugen Hi. (Vorlage UA 7/1-278 NF)
		VS-Vertraulich	Vernehmung des Zeugen Hi. (Vorlage UA 7/1-278 NF)
		öffentlich	(1.) Vernehmung der Zeugen (a) OStA R. (Vorlage UA 7/1-288) (b) EKHK a.D. E. (Vorlagen UA 7/1-48, 57) (2.) Verlesung von Schriftstücken: (a) Vorlage UA 7/1-27 (b) Vorlage UA 7/1-290 NF
31.	13.03.2024	nichtöffentlich	Beratung
32.	09.04.2024	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Verlesung von Schriftstücken (1.) Vorlage UA 7/1 – 27 (2.) Vorlage UA 7/1 – 28 (3.) Vorlage UA 7/1 – 29 (4.) Vorlage UA 7/1 – 96 NF (5.) Vorlage UA 7/1 – 278 NF, dazu Vorlagen UA 7/1 – 306, 311, 312 (6.) Vorlage UA 7/1 – 290 NF, dazu Vorlagen UA 7/1 – 298, 299, 300 (7.) Vorlage UA 7/1 - 302
33.	23.04.2024	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	(1.) Vernehmung des Zeugen LOSTA F. (Vorlagen UA 7/1-21, 270) (2.) Verlesung von Schriftstücken (a) Vorlage UA 7/1-302 (b) Vorlage UA 7/1-303, dazu Vorlage UA 7/1 - 313

34.	26.04.2024	nichtöffentlich	Beratung
35.	09.09.2024 und 11.09.2024	nichtöffentlich	Beratung und Beschlussfassung über den Gesamtbericht

2. Öffentlichkeit

Der Untersuchungsausschuss hielt seine Beratungen, die vorwiegend der Klärung von Verfahrensfragen und der Befassung mit Beweisanträgen dienten, gemäß Art. 64 Abs. 3 Satz 5 ThürVerf, § 10 Abs. 2 Satz 1 UAG grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung ab. 16

Die Beweisaufnahme erfolgte gemäß Art. 64 Abs. 3 Satz 1 ThürVerf, § 10 Abs. 3 UAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung unter Ausschluss von Ton- und Film- bzw. Rundfunkaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung. Um öffentlichen Geheimhaltungsgründen Rechnung zu tragen, erfolgte die Beweiserhebung in der 17., 19. und 30. Sitzung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 UAG teilweise nichtöffentlich. So wurde die Vernehmung der Zeugin B.¹⁹ etwa in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt, um Aspekten des Steuergeheimnisses Rechnung zu tragen. Im Vorfeld hatte sich der Untersuchungsausschuss für ein gestuftes Verfahren in solchen Fällen verständigt: In Absprache mit der Landesregierung wurde das zusammengefasste wesentliche Ergebnis der nichtöffentlichen Vernehmung sodann in öffentlicher Sitzung verlesen. 17

Soweit Zeugen aufgrund persönlicher oder dienstlicher Gründe nicht abgelichtet werden wollten, erfolgte ein deutlicher Hinweis durch die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, keine Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen. Ablehnend gegenüber stand der Untersuchungsausschuss einer solchen Bitte aber im Falle zweier Staatsanwälte, die als Zeugen geladen waren.²⁰ 18

Darüber hinaus kam der Ausschuss überein, begründeten Bitten, aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes Zeugen nur in abgekürzter Form in den öffentlichen Sitzungen anzusprechen, in Einzelfällen zu entsprechen. 19

Über die Beratungen des Untersuchungsausschusses wurde jeweils ein Ergebnisprotokoll im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 UAG angefertigt. Die Beweisaufnahmen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 UAG wörtlich protokolliert. Die Protokolle über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wurden nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 UAG an die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder und die Vorsitzenden der Fraktionen verteilt sowie der Landesregierung zugeleitet. Daneben hat der Untersuchungsausschuss auf die Bitte des 20

¹⁹ Vorlagen UA 7/1-44, 63, 67.

²⁰ Vgl. dazu etwa Vorlagen UA 7/1 – 284 und 295.

BJA hin, einzelne Wortprotokolle der öffentlichen Sitzungen gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 UAG dem dortigen Leitungsstab zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt²¹.

II. Anträge und Beschlüsse zur Beweiserhebung

- 21** Zur Erfüllung seines Untersuchungsauftrags hat der Untersuchungsausschuss entsprechend § 13 Abs. 1 UAG aufgrund von Beweisbeschlüssen die gebotenen Beweise erhoben. Den Beschlüssen zur Beweiserhebung gingen Anträge voraus, in denen die Antragsteller die beweisbedürftigen Tatsachen und das jeweilige Beweismittel anzugeben hatten. Den Antragstellern oblag hierbei grundsätzlich auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand als Begründung. Der Beweiserhebung im weiteren Sinn dienten dem Untersuchungsausschuss die nach § 14 UAG beigezogenen Akten und die Beantwortung von Auskunftersuchen durch die Landesregierung. Außerdem nahm der Untersuchungsausschuss Rechts- und Amtshilfe i.S.d. Art. 35 GG gegenüber Behörden des Bundes und anderer Bundesländer wiederum in Form der Aktenbeiziehung und der Einholung von Auskünften in Anspruch. Ferner erhob der Untersuchungsausschuss Beweis im sog. Strengbeweisverfahren mittels Vernehmung von Zeugen (§ 16 UAG), Anhörung von Sachverständigen (§ 17 UAG), Urkundenverlesung (§ 22 UAG) und Inaugenscheinnahmen (§ 31 UAG i.V.m. StPO). Die Mehrheit der Anträge wurde – nach zum Teil eingehender Diskussion, insbesondere bei Anträgen auf Aktenvorlage und Auskunftersuchen – einstimmig oder mehrheitlich beschlossen. In einigen Fällen wurden Anträge zurückgezogen.²²
- 22** Es ergingen auf Antrag der Mitglieder des Untersuchungsausschusses insgesamt 71 Beschlüsse zur Beweiserhebung.²³ Auf deren Grundlage konnten insgesamt 212 Akten beigezogen²⁴ sowie 43 Zeugen vernommen und 4 Sachverständige angehört werden.²⁵ Die Beweisaufnahme wurde mit Beschluss in der 35.Sitzung am 11. September 2024 beendet.

²¹ Vgl. dazu etwa Vorlage UA 7/1-97.

²² Vgl. Vorlagen 7/1 – 54, 191.

²³ Siehe dazu „Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit der Beweiserhebung gefassten Beschlüsse“, D. II.

²⁴ Siehe dazu „Übersicht der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten“, D. III.

²⁵ Siehe dazu „Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen“, D. IV.

1. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen sowie durch Einholung von Auskünften

Der Untersuchungsausschuss zog zahlreiche Akten und Unterlagen aus dem Bereich der Thüringer Landesregierung, aber auch Unterlagen aus dem Bereich von Bundesbehörden und Behörden anderer Bundesländer sowie von Dritten²⁶ bei²⁷ und konnte eine Fülle von Auskünften auf Grundlage seiner gefassten Beweisbeschlüsse²⁸ in seine Untersuchung mit einbeziehen. Die folgende Darstellung gibt einen Ausschnitt der im Rahmen der Beweiserhebung aufgetretenen Besonderheiten wieder.

23

a. Nachträgliche Einstufung von Akten und Unterlagen

Dem Untersuchungsausschuss wurden seitens der Landesregierung zahlreiche Akten und Unterlagen übergeben. Der Aktenvorlage und schlussendlich der Pflicht des Untersuchungsausschusses, den Untersuchungsauftrag zu erfüllen und hierüber dem Landtag gemäß § 28 Abs. 1 UAG Bericht zu erstatten, begegneten im Verlauf der Beweiserhebung erhebliche Schwierigkeiten. Seitens der Landesregierung dem Untersuchungsausschuss übergebene Unterlagen, die zunächst nicht mit einem Geheimhaltungsgrad versehen waren, wurden nachträglich durch die herausgebenden Stellen als Verschlussachen eingestuft. Dieser Umstand führte im Rahmen der Beratungssitzungen zu mehrfach geäußertem Unmut seitens der Ausschussmitglieder und intensiven Diskussionen.

24

Ausgangspunkt der im Untersuchungsausschuss geführten Diskussionen war ein Schreiben des BKA vom 23. Februar 2022 an den Untersuchungsausschuss.²⁹ Mitgeteilt wurde damit, es sei im Zuge einer umfangreichen Aktensichtung bekannt geworden, dass in den Akten der Staatsanwaltschaft Gera, die dem Untersuchungsausschuss 7/1 zugeliefert worden waren³⁰, mehrere Schriftstücke des BKA mit sensiblen Informationen enthalten seien, die nicht der notwendigen Einstufung gemäß § 4 Abs. 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) unterzogen worden seien. Eine solche Einstufung sei jedoch notwendig, wenn die Kenntnisnahme solcher Informationen durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines

25

²⁶ Vgl. dazu Vorlage UA 7/1 – 14 (schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Mattioli) und Kenntnisnahme UA 7/1 – 3 (Unterlagen des sachverständigen Zeugen Klaubert).

²⁷ Siehe dazu „Übersicht der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten“, D. III.

²⁸ Zur effektiven Erfüllung des Untersuchungsauftrags hat der Ausschuss seine Beweisbeschlüsse teilweise im Nachgang bzw. auf Nachfrage der ersuchten Behörde präzisiert; vgl. etwa Vorlagen UA 7/3 - 71, 72, 111, 194, 219.

²⁹ Vorlage UA 7/1 – 81.

³⁰ Siehe Vorlage UA 7/1 – 11 (Unterlagen mit dem Az.: 800 Js 39812/00).

ihrer Länder schädlich (VS-VERTRAULICH) oder nachteilig (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH) sein könne (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 SÜG). Als Gründe für die nachträglichen Einstufungen führte das BKA den polizeilichen Methodenschutz und die Gefährdung der damals an dem Verfahren beteiligten Ermittler an. Das BKA stellte vor allem darauf ab, dass sich aus dem Inhalt der Schriftstücke Daten und Hinweise auf den Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen ergeben würden und die Gefahr einer Identifizierung dieser Personen bestehe. Mit Schreiben vom 23. Februar 2022³¹ und vom 31. März 2022³² schlossen sich die Staatsanwaltschaft Gera und das TLKA der Argumentation des BKA an und stuften einzelne Schriftstücke, die sich in der Aktenlieferung der Staatsanwaltschaft Gera befanden, nachträglich mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH bzw. VS-VERTRAULICH ein.³³

- 26** Als Hauptkritikpunkte an dem dargestellten Vorgehen führten die Mitglieder des Ausschusses wiederholt an, dass die nachträgliche Einstufung der in Rede stehenden Unterlagen zu keinem Zeitpunkt ausreichend durch die Landesregierung oder das BKA begründet worden sei und sich zudem auf Sachverhalte beziehe, die bereits mehrere Jahrzehnte zurücklägen. Darüber hinaus komme dieses Vorgehen einer Behinderung der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses gleich. Herausgestellt wurden Schwierigkeiten im Umgang mit den dem Untersuchungsausschuss zugelieferten Unterlagen im Rahmen der Vernehmung von Zeugen. Es sei im Einzelnen nicht mehr bzw. nur noch schwer möglich, sich auf Zeugenvernehmungen vorzubereiten, wenn etwaige in Betracht kommende Vorhalte an die Zeugen schon im Vorhinein ausscheiden würden.
- 27** Aus der vorgenannten nachträglichen Einstufung von Unterlagen ergaben sich weitere Schwierigkeiten im Untersuchungsverfahren, die die Mitglieder des Untersuchungsausschusses intensiv diskutierten. Das BKA äußerte mehrfach die Bitte, Teile von Wortprotokollen öffentlicher Beweisaufnahmen einzustufen oder die eingestuftten Informationen zu entfernen. Bestimmte Wortprotokolle enthielten Informationen, etwa aus Schriftstücken des BKA, die Geheimhaltungsgraden unterlägen. Der Ausschuss kam diesen Bitten nur teilweise nach. Vorgebracht wurde dazu etwa, dass die Zeugenvernehmung zwar öffentlich stattfinde, das entsprechende Wortprotokoll indes nicht veröffentlicht werde.³⁴ Darüber hinaus seien Informationen aus an Zeugen gerichteten Vorhalten bereits in der

³¹ Vorlage UA 7/1 – 84.

³² Vorlage UA 7/1 – 102.

³³ Im Hinblick auf die nachträglichen Einstufungen des TLKA teilte die Landesregierung in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 24. Mai 2022 indes mit, dass an einer Vielzahl der vorgenommenen nachträglichen Einstufungen nicht festgehalten werde.

³⁴ Vgl. insoweit § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 12 Abs. 2 UAG.

Presse veröffentlicht worden, was dafür spreche, dass der Vorhalt nicht zwangsläufig auf die Informationen des BKA gestützt worden sei. Ferner handelte es sich teils um Fälle, in denen in öffentlicher Sitzung Zeugen vorgehaltene Unterlagen erst danach als Verschlussachen eingestuft worden waren (siehe oben).

Unverständnis löste bei den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses im Weiteren ein Schreiben des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) vom 11. Mai 2023³⁵ aus. Diesem war wiederum ein Schreiben des BKA vom 4. April 2023 vorausgegangen.³⁶ Hierin teilte das BKA mit, dass man – neben den bereits erfolgten nachträglichen Einstufungen – weitere Schriftstücke des BKA, vor allem solche, die in den Akten der Generalstaatsanwaltschaft Thüringen enthalten seien, nachträglich einstufen werde. Zur Begründung wurden erneut der polizeiliche Methodenschutz und die Gefährdung der damals an dem Verfahren beteiligten Ermittler sowie die sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen angeführt. Dieser Argumentation schloss sich das TMMJV mit dem oben genannten Schreiben an. Auf Bitten des Ausschusses teilte das TMMJV mit Schreiben vom 26. Mai 2023³⁷ mit, dass die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft an der vorgenommenen Klassifizierung der Schriftstücke auch nach erneuter Prüfung der nachträglichen Einstufungen festhalte. Begründet wurde dies insbesondere damit, dass sich aus den in Bezug genommenen Schriftstücken Rückschlüsse auf die Identitäten einzelner am Verfahren beteiligter Polizeibeamter ergeben könnten. Die Mitglieder des Ausschusses vertraten zu diesem Sachverhalt die Auffassung, dass die kurzfristig vorgenommene Einstufung der in Rede stehenden Schriftstücke die Untersuchungstätigkeit des Ausschusses behindere. Die vorgesehene Vernehmung einzelner Zeugen wäre nicht möglich, da diese Vernehmungen maßgeblich die Unterlagen der Generalstaatsanwaltschaft Thüringen zur Grundlage hätten. Die Thematisierung der Inhalte aus den eingestuften Schriftstücken in öffentlicher Sitzung sei indes nicht möglich. Der Ausschuss sah deshalb von den geplanten Vernehmungen eines im Untersuchungszeitraum als Referatsleiter im BKA tätigen und seinerzeit an der Operation „FIDO“ beteiligten Beamten³⁸ sowie einer seinerzeit als Staatsanwältin tätigen Zeugin³⁹ ab. In seiner 24. Sitzung am 20. Juni 2023 hielt der Untersuchungsausschuss das TMMJV dazu an, mit Blick auf sein Weisungsrecht gegenüber nachgeordneten Behörden, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaft Thüringen, auf eine nochmalige Prüfung und Begründung der Einstufungen hinzuwirken. Im weiteren Verlauf erfolgten Überprüfungen der Einstufungen

28

³⁵ Vorlage UA 7/1 – 229.

³⁶ Vorlage UA 7/1 – 213.

³⁷ Vorlage UA 7/1 – 232.

³⁸ Vgl. Vorlage UA 7/1 – 48.

³⁹ Vorlage UA 7/1 – 21.

durch die Generalstaatsanwaltschaft in Abstimmung mit dem BKA. Teilweise fand hinsichtlich einzelner (dafür teilweise geschwärzter) Dokumente sodann eine sog. VS-Ausstufung statt.⁴⁰

- 29 Zur oben dargestellten Problematik ergab sich ein umfassender Austausch zwischen der Vorsitzenden und den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses mit den Beauftragten der Landesregierung und dem BKA. Im Rahmen zweier persönlicher Gespräche am 14. Juni 2022 und am 5. Juli 2023 vertraten die damit betrauten Mitarbeiter des BKA die Auffassung, dass eine Rücknahme der nachträglichen Einstufungen als Verschlussachen der in Rede stehenden Unterlagen nicht in Betracht komme. Gleichzeitig sicherten sie zu, diese Einstufungen erneut auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Ferner wurden dem Untersuchungsausschuss im Nachgang der benannten Verständigungen geschwärzte Versionen der betroffenen Schriftstücke durch das BKA zur Verfügung gestellt. In einem Fall nahm das BKA eine nachträglich vorgenommene Einstufung zurück.

b. Verwertung von Erkenntnissen aus Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durch einen Untersuchungsausschuss

- 30 Als problematisch erwies sich im Untersuchungsverfahren der Umgang mit in den Akten enthaltenen Erkenntnissen aus Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen (TKÜ-Maßnahmen). Die Landesregierung übermittelte dem Untersuchungsausschuss mehrere Aktenbände mit Unterlagen des TMMJV, der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Gera.⁴¹ Die vorgelegten Unterlagen enthielten unter anderem Wortprotokolle aufgezeichneter Telefonate aus TKÜ-Maßnahmen, die in diesem Rahmen erhobenen Telekommunikationsverbindungsdaten sowie andere Schriftstücke, die auf der Basis der aus den TKÜ-Maßnahmen gewonnenen Informationen erstellt worden waren. In diesem Zusammenhang beriet der Untersuchungsausschuss 7/1 in seiner 6. Sitzung am 20. Oktober 2020 über einen vorausgegangenen Beweisbeschluss zur Vernehmung von Zeugen im Kontext vorliegender Erkenntnisse aus TKÜ-Maßnahmen⁴² sowie über das Schreiben der Fraktion der CDU vom 10. November 2021, welches Fragen zum Umgang mit § 101 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 StPO bzw. dessen entsprechende Anwendung im Rahmen des Untersuchungsverfahrens aufwarf.⁴³

⁴⁰ Vgl. insoweit Vorlage UA 7/1 – 277, 283.

⁴¹ Etwa mit Vorlage UA 7/1 – 11; vgl. im Übrigen die „Übersicht der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten“, E. III.

⁴² Vorlage UA 7/1 – 47.

⁴³ Vorlage UA 7/1 – 54.

In der Folge der intensiv geführten Diskussion kamen die Mitglieder des Ausschusses überein, den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags mit einer gutachterlichen Prüfung folgender Fragen zu beauftragen⁴⁴:

1. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ist es dem Ausschuss möglich, Telefonmitschnitte, Abhörprotokolle und Verbindungsdaten aus Telekommunikationsüberwachungen beizuziehen und im Ausschuss zu verlesen oder Zeugen vorzuhalten?
2. Sofern keine unmittelbare Verwertung in Betracht kommt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ist es dem Ausschuss möglich, Berichte, Korrespondenzen, Stellungnahmen oder ähnliche Dokumente beizuziehen und im Ausschuss zu verlesen oder Zeugen vorzuhalten, in denen Informationen und Erkenntnisse aus Telefonmitschnitten, Abhörprotokollen und Verbindungsdaten aus Telekommunikationsüberwachungen enthalten sind?
3. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang können und müssen Zeugen im Rahmen ihrer Befragung im Ausschuss über Erkenntnisse zu den Inhalten von Telefonmitschnitten, Abhörprotokollen und Verbindungsdaten aus Telekommunikationsüberwachungen Auskunft geben?
4. Gelten die in 1. bis 3. getroffenen Feststellungen ebenso für Bereiche des absoluten Verwertungsverbotes (etwa für die Inhalte aus abgehörten Telefonaten zwischen Anwalt und Mandanten)? Wenn nicht, inwiefern?
5. Ist eine Übergabe und Verwertung von TKÜ-Maßnahmen an und durch den Untersuchungsausschuss 7/1 unter dem Aspekt möglich und geboten, das Handeln von thüringischen Behörden dahingehend zu prüfen, ob aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen weitere Straftaten verfolgt wurden bzw. weitere Ermittlungen erfolgten?

Der Wissenschaftliche Dienst kam zu folgenden Ergebnissen⁴⁵:

⁴⁴ Vorlage UA 7/1 – 98.

⁴⁵ Siehe dazu: „Gutachtliche Stellungnahme zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Verwertung von Erkenntnissen aus Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durch einen Untersuchungsausschuss“ (WD 3/22), Drucksache 7/7051 (abrufbar unter: https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/90281/gutachtliche_stellungnahme_zu_verschiedenen_fragen_im_zus

- I. Sowohl mit einem Zugriff des Untersuchungsausschusses auf die bei der Landesregierung vorhandenen Telefonmitschnitte, Abhör- und Verbindungsdatenprotokolle aus TKÜ-Maßnahmen als auch mit deren Inaugenscheinnahme bzw. Verlesung oder dem Vorhalt des Inhaltes derartiger Erkenntnisquellen im Rahmen einer Ausschusssitzung wären Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 7 Abs. 1 ThürVerf verbunden. Art. 64 Abs. 5 ThürVerf steht einer Rechtfertigung der aus einer solchen Zweitverwertung von TKÜ-Erkenntnissen resultierenden Eingriffe jedoch nicht von vornherein entgegen.

So dürfte – jedenfalls legt dies die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung nahe – zumindest eine Zweitverwertung solcher Erkenntnisse als zulässig anzusehen sein, die ursprünglich rechtmäßig erlangt worden sind. Selbst im Falle rechtswidrig erlangter oder aufbewahrter Informationen scheidet eine Zweitverwertung der TKÜ-Erkenntnisse aber nicht a priori aus. Vielmehr kommt es hier mit Blick auf die Zulässigkeit einer Zweitverwertung (ähnlich wie bei den relativen Beweisverwertungsverböten im Strafverfahren) auf das Ergebnis einer Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen auf der einen Seite und dem parlamentarischen Aufklärungsziel des Untersuchungsausschusses auf der anderen Seite an. Dabei kann vor allem das mit der Aufklärung verfolgte Ziel der künftigen Vermeidung von Rechtsverstößen bei der Durchführung von TKÜ-Maßnahmen oder der Aufbewahrung der erlangten Informationen besonders zugunsten des parlamentarischen Aufklärungsinteresses ins Gewicht fallen und somit gerade gegen ein Zweitverwertungsverbot sprechen.

Die mit einer Zweitverwertung der Überwachungserkenntnisse verbundenen Zweiteingriffe in den Schutzbereich des Art. 7 Abs. 1 ThürVerf müssten allerdings auch im konkreten Einzelfall gerechtfertigt sein, d.h. unter den Voraussetzungen des Art. 64 Abs. 4 Satz 2 ThürVerf i.V.m. § 14 UAG respektive Art. 64 Abs. 2 ThürVerf i.V.m. § 22 Abs. 1 UAG bzw. i.V.m. §§ 10 Abs. 1, 19 Abs. 2 UAG bzw. i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 UAG (vgl. S. 36 ff.) erfolgen und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den untersuchungsfesten Kernbereich privater Lebensgestaltung wahren. Insbesondere ist der Untersuchungsausschuss angehalten, in eigener Verantwortung ggf. für geeignete Geheimschutzvorkehrungen zu sorgen.

ammenhang_mit_der_verwertung_von_erkenntnissen_aus_telekommunikationsueberwachungsmassnahme.pdf).

- II. Auch ein Zugriff des Untersuchungsausschusses auf solche Dokumente, die auf den unmittelbar aus den TKÜ-Maßnahmen gewonnenen Erkenntnissen aufbauen (etwa den Inhalt der Abhörprotokolle, zusammenfassende Vermerke oder andere auf dem unmittelbar gewonnenen Beweismaterial basierende Schriftstücke wie Berichte, Korrespondenzen oder Stellungnahmen) sowie deren Verlesung bzw. Vorhalt im Rahmen einer Ausschusssitzung können – je nach Art und Umfang der betreffenden Informationen – einen weiteren Eingriff in den Schutzbereich des Art. 7 Abs. 1 ThürVerf bedeuten, sofern hierdurch der Kreis der von dem vertraulichen Kommunikationsinhalt oder den näheren Umständen der Kommunikation Kenntnis nehmenden Personen vergrößert werden würde. Auch hier steht Art. 64 Abs. 5 ThürVerf der Rechtfertigung etwaiger aus einer solchen Zweitverwertung von Überwachungskenntnissen resultierenden Eingriffe nicht von vornherein entgegen. Im Falle einer Zweitverwertung hätte der Untersuchungsausschuss allerdings ebenfalls einzelfallbezogen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren und hieraus resultierend in eigener Verantwortung für geeignete Geheimschutzvorkehrungen zu sorgen.

Da sich ein Rückgriff auf die auf den unmittelbar gewonnenen Beweismaterialien aufbauenden Dokumente als deutlich weniger eingriffsintensiv erweisen würde als eine Zweitverwertung der Tonträger und Wort- bzw. Verbindungsdatenprotokolle selbst, wären die erstgenannten Erkenntnisquellen, jedenfalls sofern sie im konkreten Einzelfall zur Aufklärung des Untersuchungsauftrags gleichermaßen geeignet wären, zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als „milderes Mittel“ vorrangig heranzuziehen.

- III. Ein Zeuge ist im Rahmen einer Vernehmung durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss grundsätzlich zu einer vollständigen und erschöpfenden Aussage verpflichtet. Verweigern kann ein Zeuge seine Aussage bzw. Teile seiner Aussage prinzipiell nur dann, wenn er als Beamter zu Tatsachen befragt wird, die seiner Amtsverschwiegenheitspflicht unterfallen, ohne dass eine hierauf bezogene Aussagegenehmigung seines Dienstvorgesetzten vorliegt, wenn ihm eine zeugnisuntaugliche Frage gestellt wird, wenn ihm qua Gesetz ein besonderes Auskunfts- oder Zeugnisverweigerungsrecht zukommt oder wenn die Befragung an verfassungsimmanente Beweiserhebungsgrenzen stößt.

Dies gilt – vorbehaltlich der Zulässigkeit einer Zweitverwertung des aus TKÜ-Maßnahmen gewonnenen Beweismaterials im konkreten Falle – grundsätzlich uneingeschränkt auch bei einer Befragung zu Erkenntnissen aus Überwachungsmaßnahmen. Sofern im Einzelfall allerdings eine Zweitverwertung der

Überwachungserkenntnisse ausscheiden müsste – etwa nach dem Ergebnis der bei einer rechtswidrigen Abhörmaßnahme durchzuführenden Abwägung, weil die Zweitverwertung unverhältnismäßig wäre oder weil sie den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen würde – hätte auch im Rahmen einer Zeugenvernehmung eine Befragung zum Inhalt und den Umständen der betreffenden Fernkommunikation zu unterbleiben.

- IV. Die im Zusammenhang mit einer Beweisgewinnung aus TKÜ-Maßnahmen relevanten absoluten Beweisverwertungsverbote der Strafprozessordnung sind wegen der Unantastbarkeit der durch sie umfassend und absolut geschützten Bereiche als abwägungsfest anzusehen und kommen daher – vorbehaltlich der Bejahung ihrer sinngemäßen Übertragbarkeit im konkreten Fall – auch im Rahmen des Untersuchungsverfahrens zum Tragen. Liegen die Voraussetzungen eines absoluten Beweisverwertungsverbotes der Strafprozessordnung vor, scheidet daher prinzipiell auch eine Zweitverwertung der aus TKÜ-Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse durch den Untersuchungsausschuss aus. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wäre allerdings für den Fall anzuerkennen, dass der Untersuchungsausschuss mit der (Zweit-)Verwertung der Überwachungserkenntnisse entsprechend seinem Untersuchungsauftrag die Aufklärung *systematischer* Verstöße gegen absolute Beweisverwertungsverbote bezweckt. Schließlich würde die Versagung einer parlamentarischen Kontrolle (auch) in den Fällen einer in Rede stehenden, rechtswidrigen Behördenpraxis die absolut geschützten Bereiche gerade kontrollfrei stellen und damit den Zweck der absoluten Beweisverwertungsverbote ins Gegenteil verkehren.
- V. Die Überprüfung „des Handelns von thüringischen Behörden dahingehend [...], ob aus den daraus (scil. den TKÜ-Maßnahmen) gewonnenen Erkenntnissen weitere Straftaten verfolgt wurden bzw. weitere Ermittlungen erfolgten“, stünde in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den ausweislich des Untersuchungsauftrags aufzuklärenden Fragen, ob und wann in dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren „FIDO“ Anhaltspunkte zu möglichen Verbindungen zwischen den Beschuldigten und Personen der Justiz, Verwaltung oder Politik bekannt wurden und ob bzw. wie diesen Verbindungen nachgegangen wurde. Das vorbeschriebene Aufklärungsziel wäre daher als vom Untersuchungsauftrag gedeckt anzusehen. Zudem wären vorliegend keine Gründe ersichtlich, weshalb die Unberührtheitsklausel des Art. 64 Abs. 5 ThürVerf der Zweitverwertung von rechtmäßig erlangten TKÜ-Erkenntnissen mit dem Ziel, „das Handeln von thüringischen Behörden dahingehend“ zu überprüfen, „ob aus

den daraus (scil. den TKÜ-Maßnahmen) gewonnenen Erkenntnissen weitere Straftaten verfolgt wurden bzw. weitere Ermittlungen erfolgten“, entgegenstehen sollte. Selbst für den Fall, dass die betreffenden Informationen ursprünglich rechtswidrig erlangt oder aufbewahrt worden wären, würde eine Zweitverwertung nicht prinzipiell ausscheiden. Hier käme es vielmehr auf das Ergebnis einer Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen auf der einen Seite und dem parlamentarischen Aufklärungsziel auf der anderen Seite an. Dabei könnte das mit der Zweitverwertung der Überwachungserkenntnisse verfolgte Ziel der künftigen Vermeidung etwaiger Missstände bei der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden bzw. der Gewährleistung einer funktionierenden Strafrechtspflege besonders zugunsten des parlamentarischen Aufklärungsinteresses ins Gewicht fallen. Von diesen Feststellungen unberührt bleibt allerdings die Verpflichtung des Ausschusses, im Rahmen seiner Untersuchungen die durch §§ 479 Abs. 2 i.V.m. 161 Abs. 3 StPO den Ermittlungsbehörden gezogenen rechtlichen Grenzen zu beachten und in der Konsequenz in eigener Verantwortung kritisch zu prüfen, ob und in welcher Weise er die aus TKÜ-Maßnahmen erlangten Überwachungserkenntnisse für sein Verfahren beiziehen und ggf. in sein Verfahren einführen kann.

Auch dass die Arbeitsweise von Strafverfolgungsbehörden zum Gegenstand der parlamentarischen Untersuchung gemacht werden würde, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, sofern sich die Untersuchung nur auf abgeschlossene Vorgänge erstreckt.

Umfangreich wurde in diesem Zusammenhang die Problematik diskutiert, ob ein in den Akten des Untersuchungsausschusses enthaltenes Protokoll einer TKÜ-Maßnahme, welches ein Gespräch zwischen einer Person, die als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss geladen war, und einem Rechtsanwalt wiedergibt⁴⁶, in öffentlicher Sitzung verlesen bzw. zitiert werden durfte. Thematisiert wurde zudem die Frage, ob es sich bei dem protokollierten Gespräch um ein Mandantengespräch oder lediglich um ein Mandantenanbahnungsgespräch handelte. In beiden Fällen sei ein absolutes Beweisverwertungsverbot einschlägig. Der Ausschuss kam nach erfolgter Abstimmung mehrheitlich überein, dass das in Rede stehende TKÜ-Protokoll in öffentlicher Sitzung zitiert werden könne. Weiterhin stimmte der Ausschuss mehrheitlich dagegen, dass ein Beweisverwertungsverbot bei dem obengenannten TKÜ-Protokoll aufgrund des Vorliegens eines Anwalt-Mandanten-Gesprächs bestehe.⁴⁷

33

⁴⁶ Siehe Vorlage UA 7/1 – 11 (Handakte Band III des Verfahrens mit dem Az.:800 Js 39812/00).

⁴⁷ Vgl. 19. Sitzung am 28. Februar 2023.

c. Beiziehung von Unterlagen des Untersuchungsausschusses 6/1 des Thüringer Landtags

- 34 Bereits in seiner 1. Sitzung am 29. Juni 2021 beschloss der Untersuchungsausschuss 7/1, in Entsprechung der Aufforderung in Nummer II. b) des Einsetzungsbeschlusses sämtliche Unterlagen und Akten, welche dem vormaligen Untersuchungsausschuss der 6. Legislaturperiode des Thüringer Landtags „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ (UA 6/1) seitens der Landesregierung zur Verfügung gestellt worden waren, beizuziehen. Gleiches galt für die originären Akten und Unterlagen des UA 6/1.⁴⁸ Die Landesregierung erklärte, dass gegen die Beiziehung keine inhaltlichen Bedenken bestünden, sich die Akten noch vollständig im Besitz des Landtags befinden würden und eine Freigabe insoweit erfolgen könne.⁴⁹ Seitens der Landtagspräsidentin wurden die originären Akten und Unterlagen des UA 6/1 nach Maßgabe der Bestimmungen des Thüringer Untersuchungsausschußgesetzes und unter Berücksichtigung der Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags zur Verfügung gestellt.⁵⁰

2. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen

- 35 Der Untersuchungsausschuss hat 47 Zeugen vernommen sowie 4 Sachverständige angehört.⁵¹ Die geladenen Zeugen konnten vernommen werden, soweit sie vernehmungsfähig und nicht sonst an ihrem Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss verhindert waren, die für die Aussagen von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes notwendigen Aussagegenehmigungen der jeweiligen Dienstherrn vorlagen und der Ausschuss nicht auf eine Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen verzichtete. In seiner 3. Sitzung vom 31. August 2021 kam der Untersuchungsausschuss aus rechtlichen Gründen überein, die für die 4. Sitzung am 22. Oktober geladenen Journalisten als sachverständige Zeugen und nicht wie ursprünglich beabsichtigt als Sachverständige zu laden.
- 36 Die durch den Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen wurden grundsätzlich entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 1 UAG einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen vernommen. Bei Sachverständigen und sachverständigen Zeugen wurde zwecks

⁴⁸ Vorlage UA 7/1 - 7.

⁴⁹ Vorlage UA 7/1 – 16 und 17.

⁵⁰ Vorlage UA 7/1 – 15.

⁵¹ Siehe dazu „Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen“, E. IV.

Effektivierung der Anhörungen hiervon teils abgewichen.⁵² Zu Beginn der Sitzungen wurden die Zeugen gemäß § 18 UAG durch die Vorsitzende zur Wahrheitspflicht, zur Verteidigungsmöglichkeit (§ 20 UAG) und den strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie über das Aussageverweigerungsrecht (§ 16 Abs. 3 Satz 2 UAG, § 55 StPO) belehrt. Außerdem wurde den Zeugen gemäß § 31 UAG i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 1 StPO jeweils die Möglichkeit eingeräumt, zu Beginn ihrer Vernehmung eine Darstellung ihrer Kenntnisse zu dem jeweiligen Beweisthema im Zusammenhang abzugeben. Teilweise wurde hiervon Gebrauch gemacht. Anschließend befragte die Vorsitzende den jeweiligen Zeugen und eröffnete sodann die Fragerunde des Ausschusses. Hierbei erhielten sämtliche Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die Beauftragten der Landesregierung die Gelegenheit, Fragen an die Zeugen zu richten (§ 19 Abs. 2 UAG).

Die bei ehemaligen und noch aktiven Amtsträgern erforderlichen Aussagegenehmigungen (vgl. § 54 Abs. 1 StPO) wurden von den zuständigen Stellen stets erteilt, wobei einzelne Aussagegenehmigungen teilweise Einschränkungen enthielten.⁵³ Teilweise wurden Zeugen und Sachverständige auf audiovisuellem Wege in entsprechender Anwendung strafprozessualer Vorschriften vernommen bzw. angehört.⁵⁴

37

Soweit Zeugen und Sachverständige am Erscheinen in der Sitzung verhindert waren und dies rechtzeitig und ausreichend begründet vorbrachten, stellte der Untersuchungsausschuss ihre ordnungsgemäße Entschuldigung mit der Folge fest, dass ein Ordnungsgeld nicht festgesetzt wurde.⁵⁵

38

Die Vernehmung eines Zeugen aus dem Bereich des BKA am 16. Januar 2024 wurde in nichtöffentlicher Sitzung und teilweise in einer als VS-VERTRAULICH eingestuften Sitzung durchgeführt.⁵⁶ Die dem Zeugen vom BKA zuvor erteilte Aussagegenehmigung war insoweit nur auf eine Vernehmung in nichtöffentlicher Sitzung beschränkt. Daneben hielt das BKA eine von der Öffentlichkeit abgeschirmte Zu- und Abführung des Zeugen in den Sitzungssaal aus Sicherheitsgründen für erforderlich, denn der Zeuge sollte laut BKA auch zukünftig in sensiblen Bereichen operativ eingesetzt werden. Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und Rahmenbedingungen wurden mit dem BKA abgeklärt. Nach Zustimmung durch den

39

⁵² So etwa bei der Anhörung der Sachverständigen Dr. Hauser, Mattioli und Huth sowie der Vernehmung der sachverständigen Zeugen Kendzia und Hemmerling.

⁵³ Einschränkungen bezogen sich dabei auf die Aussage zu bestimmten Sachverhalten nur in nichtöffentlicher Sitzung, vgl. dazu etwa Vorlage UA 7/1 – 294.

⁵⁴ Vgl. § 247a StPO i.V.m. § 251 Abs. 2 StPO.

⁵⁵ Vgl. dazu etwa Vorlagen UA 7/1 – 270 und 293.

⁵⁶ Vorlage UA 7/1 – 278 NF.

Untersuchungsausschuss wurden die notwendigen Maßnahmen durch die Landtagsverwaltung getroffen, um eine reibungslose Vernehmung gewährleisten zu können.

a. Zum Umgang mit dem Steuergeheimnis im Untersuchungsverfahren

- 40 In der 12. Sitzung am 28. Juni 2022 wurde die Vernehmung der Zeugin KHK'in B., die an Finanzermittlungen im Rahmen des Ermittlungskomplexes „FIDO“ beteiligt war, vorzeitig beendet. Eine uneingeschränkte Befragung der Zeugin durch die Ausschussmitglieder in öffentlicher Sitzung war nicht möglich, denn im Kontext zu etwaigen Aussagen der Zeugin zu den benannten Finanzermittlungen stellten sich Fragen zur Reichweite der erteilten Aussagegenehmigung sowie zur Gefahr der Verletzung des sog. Steuergeheimnisses.⁵⁷ Der Beauftragte der Landesregierung für den Bereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) vertrat die Auffassung, dass eine Entbindung vom Steuergeheimnis in der Sitzung nicht möglich sei und nur das Finanzressort selbst einer Aussage der Zeugin zustimmen könne bzw. befugt sei, Personen vom Steuergeheimnis zu entbinden. In der Folge benannte die Landesregierung weitere Beauftragte im Sinne des § 10 Abs. 6 UAG für das Finanzministerium.⁵⁸ Eine Vertreterin des Finanzministeriums erklärte in einer am 13. Juli 2022 durchgeführten außerplanmäßigen Sitzung, dass einer der in § 30 AO geregelten Ausnahmefälle hier nicht vorliege. Das Steuergeheimnis habe seine verfassungsrechtliche Grundlage in dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und trete im Rahmen einer durchzuführenden Abwägung der kollidierenden Verfassungsgüter nicht hinter das Interesse des Untersuchungsausschusses, seine Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung durchzuführen, zurück. Auf Bitte des Ausschusses legte das Finanzministerium die in der Sitzung gemachten Ausführungen dem Ausschuss schriftlich vor und erläuterte in dem Schreiben vom 10. August 2022, dass die Vernehmung der betreffenden Zeugin grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen solle. Die Inhalte könnten dann im Nachgang in anonymisierter Form durch den Ausschuss in öffentlicher Sitzung eingebracht werden.⁵⁹ Die Zeugin B. wurde sodann in der 17. Sitzung am 29. November 2022 in nichtöffentlicher Sitzung vernommen. Nach einer entsprechenden Verständigung legten die Fraktion DIE LINKE, die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 7/1 die wesentlichen Ergebnisse der nichtöffentlichen Vernehmung in einer Zusammenfassung vor.⁶⁰ Das Dokument wurde schließlich nach Rücksprache mit den Beauftragten der Landesregierung in der 26. Sitzung am 29. August 2023 verlesen.

⁵⁷ Vgl. § 30 Abs. 1 Abgabenordnung (AO).

⁵⁸ Vorlage UA 7/1 – 134.

⁵⁹ Vorlage UA 7/1 – 148.

⁶⁰ Vorlage UA 7/1 – 258.

b. Ladung von Auslandszeugen

In der 26. Sitzung vom 23. Juni 2023 konstatierte die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, dass eine Vernehmung dreier im Ausland befindlicher Zeugen⁶¹ nicht möglich sei. Die zuvor erfolgten Bemühungen des Ausschusssekretariats, die genannten Personen zu kontaktieren, waren ohne Erfolg geblieben. Auch die Umsetzung der Ladung von Auslandszeugen per Rechtshilfe konnte nicht erfolgen. Dahin gehend vertrat die Landesregierung die Auffassung, dass der Rechtshilfeweg über das Ministerium selbst nicht möglich sei, da es sich bei dem Untersuchungsausschuss nicht um eine Justizbehörde i.S.v. Art. 24 Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 handle. Im Ergebnis falle der Untersuchungsausschuss unter keines der gängigen Rechtshilfeabkommen.

41

Ein Sonderfall war die geplante Ladung eines Zeugen, welcher im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens mit der Bezeichnung EUREKA von den deutschen Behörden nach Italien ausgeliefert wurde.⁶² Das Ausschusssekretariat konnte dem Untersuchungsausschuss in seiner 23. Sitzung am 13. Juni 2023 dazu mitteilen, dass für das (italienische) Verfahren in Deutschland die Staatsanwaltschaft Düsseldorf im Wege der Vollstreckungshilfe zuständig gewesen sei. Im Wege der Rechtshilfe habe die Generalstaatsanwaltschaft Thüringen die Festnahme des anvisierten Zeugen vollzogen und ihn in die Justizvollzugsanstalt Suhl Goldlauter verbracht. Nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft Thüringen werde der Zeuge spätestens am 15. Juni 2023 über Frankfurt am Main nach Italien überstellt werden. Der Untersuchungsausschuss kam vor diesem Hintergrund überein, dass eine kurzfristige Vernehmung des Zeugen, etwa in der Justizvollzugsanstalt Suhl Goldlauter, nicht umsetzbar sei, und nahm deshalb in der Folge von der Vernehmung Abstand.

42

III. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren

1. Kurzbezeichnung und Verfahrensregelungen

In der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. Juni 2021 gab sich der Untersuchungsausschuss die Kurzbezeichnung "Mafia".

43

⁶¹ Vgl. Vorlagen UA 7/1 - 206 NF, 207, 208.

⁶² Vorlage UA 7/1 – 204 NF.

- 44 In der 19. Sitzung am 28. Februar 2023 verständigte sich der Untersuchungsausschuss im Rahmen einer Diskussion um die prozessuale und auch praktische Umsetzung des in Art. 64 Abs. 3 Satz 1 ThürVerf, § 13 Abs. 2 Satz 2 UAG (verfassungs-)gesetzlich vorgesehenen Minderheitenrechts bei privilegierten Beweisanträgen nach § 13 Abs. 1 UAG. Der Ausschuss beschloss die Anwendung eines vereinfachten Beschlussverfahrens in Form des sog. Widerspruchsverfahrens.⁶³ Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 UAG erfolgt jede Beweisaufnahme im Untersuchungsverfahren auf der Grundlage eines Beweisbeschlusses. Das Widerspruchsverfahren stellt eine (vereinfachte) Form der Beschlussfassung dar. Es ist dadurch gekennzeichnet, dass die bei Abstimmungen übliche Kundgabe des Votums durch Handzeichen entfällt und man sich mit der vom Vorsitzenden erfolgenden Abfrage begnügt, ob sich aus den Reihen der Ausschussmitglieder Widerspruch gegen die Feststellung, dass der Antrag als angenommen gilt, erhebt. Damit ein Beweisantrag gemäß Art. 64 Abs. 3 Satz 1 ThürVerf, § 13 Abs. 2 Satz 2 UAG privilegiert ist, muss er von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder gestellt oder unterstützt werden. Bei dem mit elf Mitgliedern besetzten Untersuchungsausschuss musste der Antrag also von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein oder in der Sitzung ausdrücklich unterstützt werden. Bezüglich Anträge auf Auskunfts- oder Vorlageersuchen gemäß Art. 64 Abs. 4 Satz 2 ThürVerf, § 14 Abs. 1 UAG wird aus gesetzessystematischen Erwägungen davon ausgegangen, dass insoweit kein Minderheitenrecht besteht und das Widerspruchsverfahren daher nicht zur Anwendung kommt.⁶⁴
- 45 Auf Vorschlag der Vorsitzenden kam der Untersuchungsausschuss überein, bei Vernehmungen und Anhörungen aus Gründen der Gleichbehandlung dergestalt zu verfahren, dass pro Fragerunde die Ausschussmitglieder jeder Fraktion reihum jeweils 10 Minuten lang Fragen an den Zeugen richten konnten und das Prozedere so lange wiederholt wurde, wie Fragebedarf bestand.
- 46 Einvernehmen wurde im Ausschuss dahin gehend erzielt, Anträge der Ausschussmitglieder bei der Landtagsverwaltung so rechtzeitig einzureichen, dass sie eine Woche vor der jeweils anstehenden Sitzung bis spätestens 14 Uhr verteilt werden konnten, damit sich alle Ausschussmitglieder ausreichend auf die Sitzungen vorbereiten konnten und in den Sitzungen den gleichen Kenntnisstand hatten.

⁶³ Vgl. Kenntnisnahme UA 7/1 – 13.

⁶⁴ Vgl. Kenntnisnahme UA 7/1 - 13.

Der Untersuchungsausschuss verlas zahlreiche Schriftstücke in öffentlicher Sitzung bzw. führte Unterlagen über die Anwendung des Verfahrens nach § 22 Abs. 2 UAG im Wege des Urkundenbeweises als Beweismittel in das Untersuchungsverfahren ein. Dabei ergaben sich Fragen insbesondere im Hinblick auf den Schutz von personenbezogenen Daten. Im Vorfeld der Verlesungen wurde vom Ausschuss teilweise festgelegt, dass die Verlesung nur in anonymisierter Form erfolgen sollte.⁶⁵ Im Übrigen stellte der Untersuchungsausschuss an verschiedenen Stellen klar, dass ungeachtet einer Verlesung in öffentlicher Sitzung betreffend den Abschlussbericht nochmals über die Nennung einzelner Namen entschieden werde. Ferner traf der Ausschuss, insbesondere auf entsprechende Hinweise der Landesregierung, Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 UAG, wonach die Beweisaufnahme in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung durchzuführen ist, soweit öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe dies gebieten. Dabei hatte der Untersuchungsausschuss zwischen dem verfassungsrechtlich verbürgten Interesse an öffentlicher Aufklärung (vgl. Art. 64 Abs. 3 Satz 1 ThürVerf; § 10 Abs. 3 Satz 1 UAG) und den Geheimhaltungsgründen abzuwägen. Dies betraf insbesondere die Verlesung von Dokumenten mit dem Verschlussgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“.

2. Verlesung der Ergebnisprotokolle des Innen- und Kommunalausschusses und des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Umfassend wurde im Untersuchungsausschuss die Verlesung der nichtöffentlichen Ergebnisprotokolle der 16. Sitzung des Innen- und Kommunalausschusses vom 4. März 2021 und der 20. Sitzung des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutzes vom 5. März 2021 erörtert. Der Bitte um Vorlage der Protokolle entsprachen die ersuchten Fachausschüsse mit den Schreiben vom 22. September 2021⁶⁶ und vom 15. Oktober 2021⁶⁷ mit dem Hinweis, dass die vorgelegten Protokolle ausschließlich an die Mitglieder und die ständigen Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses zur Einsichtnahme vorgelegt werden. In der 32. Sitzung am 9. April 2024 beschloss der Untersuchungsausschuss einen Beweisantrag, der die Verlesung der vorgelegten Protokolle zum Inhalt hatte.⁶⁸ Wie jede Beweisaufnahme hat eine Verlesung gemäß Art. 64 Abs. 3 Satz 1 ThürVerf, § 10 Abs. 3 Satz 1 UAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

⁶⁵ Ergebnisprotokoll 32. Sitzung vom 23. April 2024.

⁶⁶ Vorlage 7/2799.

⁶⁷ Vorlage 7/2805.

⁶⁸ Vorlage UA 7/1 – 303.

- 49 Mit Schreiben vom 27. März 2024⁶⁹ erklärte die Landesregierung, hier das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, grundsätzliche Bedenken gegen die Verlesung in öffentlicher Sitzung zu haben und erklärte u.a., dass „öffentliche Geheimhaltungsgründe (des Innen- und Kommunalausschusses) einer Verlesung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen“ würden. Die Landtagsverwaltung erklärte hierzu, dass vor einer Verlesung der Protokolle in öffentlicher Sitzung der jeweilige Fachausschuss jedenfalls vorab erneut angerufen und um Stellungnahme gebeten werden sollte. Mit den beiden Schreiben vom 10. April 2024⁷⁰ wurden die Fachausschüsse um Mitteilung gebeten, ob gegen die beabsichtige Verlesung Bedenken bestünden. In seiner Sitzung vom 18. April 2024 beschloss der Innen- und Kommunalausschuss, es bestünden gegen die Verlesung keine Bedenken, mit der Folge, dass das Ergebnisprotokoll in der 33. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 23. April 2024 nach erneuter Beratung in öffentlicher Sitzung verlesen wurde. Eine Verlesung der Ergebnisprotokolle des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz erfolgte indes nicht, weil der ersuchte Fachausschuss einer Verlesung nicht zugestimmt hatte. Letzteres führte dazu, dass der Untersuchungsausschuss in einer außerplanmäßigen Sitzung am 26. April 2024 darüber beriet, ob man die seinerzeit im Fachausschuss angehörten Vertreter der Landesregierung als Zeugen für die nächste Sitzung des Untersuchungsausschusses laden sollte. Im Ergebnis, insbesondere weil der zu erwartende Erkenntnisgewinn als gering eingestuft wurde, wurde von einer Ladung abgesehen.

3. Akteneinsicht in die dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen und Anfertigung von Kopien

- 50 In der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses gingen sukzessive umfangreiche Aktenlieferungen ein. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UAG konnten die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder, die Beauftragten der Landesregierung und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen jederzeit Einsicht in die Akten des Untersuchungsausschusses nehmen. Die Ausschussmitglieder wurden über neue Akteneingänge und die Möglichkeit, die betreffenden Unterlagen auf der Geschäftsstelle zu sichten, jeweils umgehend informiert. Die Akteneinsicht wurde in den Räumen der Landtagsverwaltung gewährt. Zu den eingesehenen Unterlagen konnten Mitschriften gefertigt und bis zum Verschlussgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH auch mitgenommen werden. Bei höher eingestuften Unterlagen wurden die Mitschriften durch die Landtagsverwaltung verwahrt und standen bei Sitzungen zur Beweisaufnahme zur Verfügung. Zur Einsichtnahme in Akten, die in die Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher eingestuft waren, mussten – anders als

⁶⁹ Vorlage UA 7/1 – 313.

⁷⁰ Vorlage UA 7/1 – 315 und UA 7/1 – 316.

die Ausschussmitglieder als sog. geborene Geheimnisträger – die benannten Mitarbeiter der Fraktionen zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt werden, was jeweils eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz erforderlich machte. Diese nahm sehr unterschiedliche Bearbeitungszeiträume in Anspruch.

Den Ausschussmitgliedern, den Ersatzmitgliedern, den Beauftragten der Landesregierung und den gemäß § 10 Abs. 6 UAG benannten Mitarbeitern der Fraktionen können gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1, 2. HS UAG für Zwecke des Untersuchungsverfahrens nach Maßgabe der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses und der Bestimmungen über die Geheimhaltung Ablichtungen aus den Akten überlassen werden. Dahin gehende Kopierbeschlüsse in Bezug auf digitale Kopien fasste der Untersuchungsausschuss etwa zu Anträgen in den Vorlagen UA 7/1 – 13 und 61. Sämtliche vorgenannten digitalen Kopien erhielten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 7/1, die Ersatzmitglieder sowie den benannten Mitarbeitern der Fraktionen auf Wunsch auf von der Landtagsverwaltung ausgegebenen und verschlüsselten USB-Sticks aufgespielt.

51

4. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 UAG sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen nur auf Beschluss des Untersuchungsausschusses zulässig. Nach § 25 Abs. 2 UAG sollen sich Mitglieder und Ersatzmitglieder vor dem Abschluss der Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts einer öffentlichen Beweismwürdigung enthalten.

52

In der 21. Sitzung vom 16. Mai 2003 kam der Ausschuss überein, eine Pressemitteilung mit folgendem Inhalt zu veröffentlichen:

53

„Der Untersuchungsausschuss 7/1 des Thüringer Landtags hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 die Beweisaufnahme u. a. mit der Vernehmung eines ehemaligen Referatsleiters des BKA fortgesetzt. Die Vernehmung des Zeugen konnte allerdings nicht beendet werden, da das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Vorfeld der Sitzung Dokumente auf Empfehlung des BKA, die zur sachgerechten Vernehmung des Zeugen erforderlich waren, kurzfristig als geheimhaltungsbedürftig eingestuft hatte. Dieser Vorgang wurde von den Ausschussmitgliedern einhellig als Behinderung der Ausschussarbeit gerügt, da eine erneute Vernehmung des Zeugen erforderlich ist, verbunden mit einer Verzögerung des Untersuchungsverfahrens.“

C. Feststellungen zum Sachverhalt

- 54 Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes sammelte der Untersuchungsausschuss Informationen durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen sowie durch Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen. Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuss Unterlagen verlesen. Die in diesem Kapitel überwiegend in nacherzählender Form ausgestaltete Zusammenfassung der Aussagen der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehört Sachverständigen sowie die in seinen Sitzungen verlesenen Akten bilden die Grundlage für die dargestellten Ermittlungen zum Untersuchungsgegenstand.⁷¹
- 55 Um seinem Untersuchungsauftrag im Zusammenhang mit den behördlichen Kenntnissen und Ermittlungen in Zusammenhang mit der Entwicklung der 'Ndrangheta in Thüringen (vgl. Einsetzungsbeschluss Ziff. I., Nr. 3, 4) umfassend Rechnung zu tragen, hat sich der Untersuchungsausschuss zunächst mit Fragen zur Italienischen Organisierten Kriminalität im Allgemeinen (dazu unten Ziff. I) sowie mit den Strukturen, dem Auftreten und den Aktivitäten der 'Ndrangheta im Allgemeinen befasst (dazu unten Ziff. II.). In diesem Kontext hat sich der Untersuchungsausschuss auch mit den Möglichkeiten zur Aufklärung strafrechtlich relevanter Aktivitäten der 'Ndrangheta auseinandergesetzt (dazu Ziff. III.), um konkrete Erkenntnisse zur Ansiedlung, Verbreitung und zu Aktivitäten der 'Ndrangheta, insbesondere in Thüringen, zu gewinnen (dazu unten Ziff. IV). Ausgehend von Feststellungen zur Veräußerung und Vermietung von Immobilien an Erwerber mit italienischer Staatsbürgerschaft und Migrationsgeschichte in Thüringen sollten Rückschlüsse gezogen werden, welche Personen mutmaßlich Verbindungen zur 'Ndrangheta haben könnten. Auf Grundlage dieser Vermutungen sollte geklärt werden, welche Erkenntnisse Thüringer Behörden über die Umstände des Erwerbs und der Anmietung von Immobilien durch Personen mit mutmaßlichen Verbindungen zur 'Ndrangheta (vgl. Einsetzungsbeschluss Ziff. I., Nr. 7) hatten (dazu unten Ziff. V.).
- 56 Die vorbenannten Untersuchungen bilden die Grundlage zur Untersuchung des in Ziff. I., Nr. 1, 5, 6 des Einsetzungsbeschlusses genannten, von der Staatsanwaltschaft Gera unter der (polizeilichen) Bezeichnung „FIDO“ bis zum Jahr 2006 geführten Verfahrens wegen des Verdachtes auf Bildung einer kriminellen Vereinigung, Drogenhandel und Geldwäsche und dessen Einstellung (dazu unten Ziff. VI.) sowie zur Aufklärung möglicher Verbindungen (vgl.

⁷¹ Um datenschutzrechtlichen Aspekten Rechnung zu tragen hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, natürliche Personen im Abschlussbericht zu pseudonymisieren und juristische Personen sowie weitere personenbezogene Daten durch [eckige Klammern] entsprechend unkenntlich zu machen.

Einsetzungsbeschluss Ziff. I., Nr. 2) von Justiz, Politik und Verwaltung in Thüringen zu mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern der 'Ndrangheta (dazu unten Ziff. VII.). Darüber hinaus hat sich der Untersuchungsausschuss mit sonstigen Verfahren und Erkenntnissen im Zusammenhang mit dem „FIDO“-Verfahren bzw. im Zusammenhang mit mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern der 'Ndrangheta in Thüringen (vgl. Einsetzungsbeschluss Ziff. I., Nr. 5, 6) befasst (dazu unten Ziff. VIII.).

I. Die Italienische Organisierte Kriminalität im Allgemeinen

Der Untersuchungsausschuss hat den Journalisten Herrn Axel Hemmerling als sachverständigen Zeugen vernommen. Er war maßgeblich an den Recherchen zur medialen Berichterstattung über das Wirken und die Strukturen der 'Ndrangheta in Thüringen beteiligt. Der Zeuge Hemmerling gab an, dass das BKA 1992 zum ersten Mal einen Sachstands- bzw. Analysebericht über die italienische Mafia im Allgemeinen vorgelegt habe. Zur Mafia hätten Camorra, Cosa Nostra und auch die 'Ndrangheta gezählt – letztere habe damals noch keine große Rolle gespielt. Laut dem Bericht des BKA bestehe in Deutschland ein Problem, welches aber in den neuen Bundesländern zunächst eine untergeordnete Rolle gespielt habe. Man habe nicht die Augen verschlossen, indes hätten Thüringen und auch die anderen neuen Bundesländer gerade im Hinblick auf die Strafverfolgungsbehörden „ganz andere Probleme gehabt“.

Der Zeuge **Hemmerling** gab an, dass sie [er und seine Kolleginnen und Kollegen] im Zuge der Recherchen für den MDR-Dokumentarfilm „Mafia-Kolonie-Ostdeutschland“⁷² auch versucht hätten, Literatur zu dieser Thematik auszuwerten, indes gebe es nur wenig Fachliteratur. Die 'Ndrangheta oder andere Gruppierungen der Italienischen Organisierten Kriminalität seien in Deutschland so gut wie gar nicht wissenschaftlich aufgearbeitet. Es gebe wenige Übersetzungen italienischer Fachbücher und auch wenig populärwissenschaftliche Literatur.

Zeugin **KHK'in R.M.** hat als Mitarbeiterin des Bundeskriminalamtes zum Phänomen der 'Ndrangheta in Deutschland und speziell auch in Thüringen ermittelt und umfangreiche Analyseberichte dazu verfasst. Zudem war sie im „FIDO“-Verfahren tätig. Sie gab an, dass der Straftatbestand der kriminellen Vereinigung in Italien nach den Anschlägen auf die Richter „G.Fa.“ und „P.B.“ 1992 um den Zusatz „nach Art der Mafia“ erweitert worden sei. Dies habe den gerichtlichen Nachweis der 'Ndrangheta als krimineller Vereinigung wesentlich vereinfacht.

57

⁷² „Mafia-Kolonie Ostdeutschland“ von Axel Hemmerling, Margherita Bettoni und Ludwig Kendzia (abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=0lajCFD6TWU>; Stand 05.08.2024).

Im Rahmen dieses Präventivgesetzes sei ferner eine Beweislastumkehr geregelt worden: Wenn ein nach [Artikel] 416 bis [Italienisches Strafgesetzbuch] bis in die dritte Instanz verurteiltes Mitglied der Mafia Immobilien oder Sonstiges erwerbe, müsse diese Person nachweisen, dass dies mit legalen Geldern geschehe.

- 58 Als sachverständige Zeugin war die freie Journalistin und Buchautorin mit Schwerpunkt Organisierte Kriminalität Margherita Bettoni geladen. Sie war maßgeblich an den Recherchen zur medialen Berichterstattung über das Wirken und die Strukturen der 'Ndrangheta in Thüringen beteiligt.⁷³ In Bezug auf Verfahren wegen Geldwäscheverdachts gab die Zeugin **Bettoni** an, dass es in Italien aufgrund der Beweislastumkehr – wonach Beschuldigte in der Pflicht seien, die Herkunft unklarer Gelder nachzuweisen – einfacher sei, derartige Verfahren zum Erfolg zu führen. Ansonsten kämen die teilweise hohen beschlagnahmten Summen in Verfahren auch aus kriminellen Handlungen wie Erpressungen, Steuerhinterziehungsdelikten und dem Kokainhandel.
- 59 Zu den Merkmalen zur Erfüllung des Straftatbestands der kriminellen Vereinigung nach Art der Mafia in Italien befragt, nannte die Zeugin **KHK'in R.M.** zunächst die sogenannte „Omertà“ – das Schweigegelübde. Zudem gebe es Indikatoren, wonach die infrage stehenden Personen versuchen würden, eine Monopolstellung in der Wirtschaft zu erreichen. Dies stelle man beispielsweise im Süden Italiens sehr oft fest, wo ganze Gemüsemärkte unter der Kontrolle der 'Ndrangheta stünden. Hinzu kämen klassische 'Ndrangheta-Indikatoren, anhand derer man erkenne, dass es eine Mafiaorganisation sei: Personen innerhalb der 'Ndrangheta hätten verschiedene Funktionen, Ämter und Ränge inne. Hinzu kämen bestimmte Rituale wie der Blutschwur im Rahmen der Aufnahmezeremonie.
- 60 Zentrale Merkmale [des Phänomenbereichs der italienischen Organisierten Kriminalität beziehungsweise der Mafiagruppierung 'Ndrangheta] seien die starke Abschottung und Konzentration auf die Familie, so die Zeugin **KHK'in R.M.** In den 90er-Jahren hätten die „Clanbosse“ ihre Kinder für bestimmte Studiengänge auf Universitäten geschickt. Da man nun „eigene“ Juristen oder Architekten gehabt habe, hätte man die Abschottung zusätzlich absichern können.
- 61 Seiner Erinnerung nach habe es kurz nach der Wende in Thüringen auch zur Camorra Spuren (im Bereich der Produktpiraterie) gegeben, fuhr der Zeuge **Hemmerling** fort. Allgemein seien die neuen Bundesländer interessant für Organisierte Kriminalität aller Couleur gewesen, um Geschäfte zu machen. Auch die REOK – russisch-eurasische Kriminalität – sowie türkische

⁷³ Ebd.

Strukturen und andere Ethnien seien nach der Wende hier aktiv geworden. Diese Phänomene seien für die Menschen [und Ermittlungsbehörden] Neuland gewesen.

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn EKHK a.D. A., seinerzeit Leiter des Kriminalkommissariats 21 im Polizeipräsidium Bochum, als Zeugen vernommen. Er führte Ermittlungen gegen verdächtige italienische Staatsbürger, die mitunter aufgrund des polizeilichen Verfolgungsdrucks zwischen 1994-1996 nach Thüringen auswichen. Zur Thematik mutmaßlicher Aktivitäten weiterer Mafia-Gruppierungen in Thüringen befragt, gab der Zeuge **EKHK a.D. A.** an, dass er bereits in den 1980er-Jahren ein sehr umfangreiches Ermittlungsverfahren gegen eine apulische Gruppierung der Sacra Corona Unita geführt habe (u.a. Falschgeld, Waffen, Drogen). Zusätzlich habe man auch umfangreiche Ermittlungen gegen die Cosa Nostra – die sizilianische Mafia – geführt, wobei es auch im Wesentlichen um Drogen- und Waffenhandel gegangen sei. In beiden Fällen hätten sich indes keine Bezüge zu Thüringen ergeben.

62

Nach dem Umgang der italienischen Zivilgesellschaft mit dem Phänomen „Mafia“ befragt, führte die Zeugin **Bettoni** aus, dass es das Phänomen in Italien schon viel länger und es daher dort ein anderes Bewusstsein in der Gesellschaft gebe. Ähnlich wie der deutsche Verein „mafianeindanke“ gebe es auch in Italien „Antimafia“-Vereine. Zudem spiele die Thematik eine größere Rolle in der Berichterstattung, was in Deutschland (noch) nicht der Fall sei. Auch würden Ermittlungsbehörden hier teils sehr bedeckt mit Informationen umgehen. Dass die 'Ndrangheta einen Crimine di Germania⁷⁴ eingerichtet und demzufolge auch eine gewisse Stellung in Deutschland eingenommen habe, sei auch für die Zivilgesellschaft ein wichtiger Hinweis. Nur wenn man über eine solche Struktur Kenntnisse habe, könne man sich auch als Zivilgesellschaft dagegen wehren.

63

II. Die 'Ndrangheta

Der Untersuchungsausschuss hat sich im Zusammenhang mit der Italienischen Organisierten Kriminalität der 1990er-Jahre mit einem zentralen Dokument befasst. Zu dem Thema „Aktivitäten der 'Ndrangheta in Deutschland“ fand im Dezember 1997 eine

64

⁷⁴ Die 'Ndrangheta soll in Deutschland über ein eigenes Aufsichtsgremium, den sog. Crimine di Germania verfügen; vgl. dazu auch: <https://www.tagesschau.de/investigativ/mdr/mafia-crimine-di-germania-101.html> (Stand 27.06.2023).

Sachbearbeitertagung im Bundeskriminalamt statt; das dazu verfasste Besprechungsprotokoll⁷⁵ hat der Untersuchungsausschuss in Auszügen verlesen.

1. Struktur und Regeln innerhalb der Organisation

65 Auch Frau Dr. Zora Lea Hauser wurde vom Untersuchungsausschuss angehört. Sie war seinerzeit Doktorandin an der Universität Oxford und hat besonders zur Funktionsweise, Expansionsbestrebungen und Manifestierung der 'Ndrangheta in Deutschland geforscht.⁷⁶ Die Sachverständige **Dr. Hauser** führte [hinsichtlich der Struktur der Gruppierung] aus, dass die 'Ndrangheta eine aus Kalabrien in Süditalien stammende kriminelle Organisation sei, die Teil der traditionellen italienischen Mafia ist. Sie existiere seit über 150 Jahren fast unverändert, genauso lange wie der italienische Staat, wenn nicht sogar länger. Heute umfasse diese Organisation schätzungsweise etwa 10.000 Mitglieder, die zu etwa 150 Clans, den sogenannten 'Ndrine, gehören würden. Die 'Ndrine seien das Herz der Organisation und trügen den Namen der dominierenden Familie. Der Grund dafür sei, dass sich die kriminellen Clans in der 'Ndrangheta [– mehr als in anderen mafiösen Organisationen –] mit der „Blutfamilie“ überschneiden würden. Die 'Ndrine seien die kleinste Zellen in der Struktur der 'Ndrangheta. Wenn mehrere Zellen im selben Gebiet operierten, würden sie eine etwa 50 Personen umfassende sogenannte Locale bilden, welche oft als Stützpunkt beschrieben werde und den Namen der entsprechenden Ortschaft trage. Daneben gebe es Zwischenstrukturen, die Koordinierungsfunktionen übernähmen. Darüber stehe der Crimine, das oberste Gremium der Organisation, welches ebenfalls eine Koordinationsstruktur sei. Der Crimine Sorge dafür, Auseinandersetzungen gewaltfrei zu lösen und die Geschäfte zu koordinieren. Man habe es mit einer komplexen Struktur zu tun, die letztlich auf „der kriminellen Familie“, dem Clan, basiere. Deswegen würde man bei der 'Ndrangheta über eine Konföderation von Mafia-Clans sprechen, so die Sachverständige **Dr. Hauser** weiter. Die unterschiedlichen Clans würden nicht nur miteinander kooperieren, sondern auch konkurrieren. Dies sei einer der Gründe für die Resilienz dieser Struktur: Sobald ein Mafia-Clan weg sei, könne dieser relativ schnell durch einen anderen ersetzt werden. Deswegen sehe man diese Struktur auch schon seit 150 Jahren.

66 Die Mitgliedschaft in der 'Ndrangheta verglich die Sachverständige **Dr. Hauser** mit einer Parteimitgliedschaft: Man könne einem Beruf nachgehen oder unternehmerisch tätig,

⁷⁵ Vorlage UA 7/1 – 11, Besprechungsprotokoll zur Sachbearbeitertagung am 15./16.12.1997 im BKA, ThürGStA, 470 E-7/00, Vorheftung, S. 1-38 sowie S. 82-86; vgl. Vorlage UA 7/1 – 96 NF, Ziff. 1. Da diese Dokumente mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH versehen sind, wurde von einem Abdruck abgesehen; vgl. insoweit unten D.V.

⁷⁶ Siehe <https://www.sociology.ox.ac.uk/people/zorahauser>.

gleichzeitig aber auch Mitglied in einer Partei sein. Dies führe in einigen Fällen zur Ausübung eines Mandats, gleichzeitig bestehe aber auch eine Verpflichtung; sollte man um einen Gefallen gebeten werden, so willige man im Zweifelsfall ein. So sei es auch bei der Mitgliedschaft in der 'Ndrangheta, wobei die Verpflichtung viel stärker sei als bei einer politischen Partei. Verpflichtung und Mitgliedschaft in der 'Ndrangheta gelte ein Leben lang.

Die Sachverständige **Dr. Hauser** wurde zur Rolle von Frauen innerhalb der Familienstrukturen befragt und gab an: Die Mitgliedschaft in der 'Ndrangheta sei den Männern vorbehalten. Da sich die „kriminelle Familie“ jedoch sehr eng mit der „Blutfamilie“ überschneide, betreffe die Mitgliedschaft eines Mannes in der Organisation praktisch dessen ganze Familie, welche nicht selten auch in die kriminellen Aktivitäten verwickelt sei. Die Rolle von Frauen in der 'Ndrangheta werde [in der Forschung] zunehmend thematisiert. Frauen seien ein Teil dieser Organisation, ohne jedoch selbst Mitglieder zu sein (wie etwa auch viele Akteure, die im Umkreis von Mitgliedern relevant seien). Zwar könnten Frauen genauso wie Männer zum kriminellen Alltag und kriminellen Geschäft beitragen, jedoch hänge jede Funktion innerhalb der 'Ndrangheta immer mit einem Mann zusammen (Frauen seien [Ehe]Frau, Tochter, Mutter). Dies komme etwa dann zum Vorschein, wenn ein Mann inhaftiert sei und keine Befehle an „seine Leute“ geben könne. Dann nehme die Frau im Gefängnis diese Befehle entgegen und leite sie weiter. In diesem Sinne seien Frauen schon ein sehr wichtiger Teil der Organisation und des Netzwerks. Man könne daraus nicht schließen, dass sich Frauen innerhalb der Organisation emanzipiert hätten.

67

Der Untersuchungsausschuss hat Sandro Mattioli, Journalist und Vorsitzender des Berliner Vereins „mafianeindanke e.V.“⁷⁷ als Sachverständigen angehört. Der Sachverständige **Mattioli** führte aus, dass es sich bei der 'Ndrangheta nicht wie bei der Cosa Nostra um eine Organisation handle, die sich gegen den Staat stelle, sondern dass diese Organisation bemüht sei, mit dem Staat zu ihrem eigenen Nutzen zu interagieren.

68

Zudem hat der Untersuchungsausschuss Herrn Oliver Huth, Vorsitzender des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und stellvertretender Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK), als Sachverständigen angehört. Der Sachverständige **Huth** führte aus, dass es den Strafverfolgungsbehörden und unserer Gesellschaft grundsätzlich fremd sei, die Familie als kriminogenen Faktor zu verstehen. Die Familie als kriminogener Faktor bedeute, dass die Familie so konstruiert sei, dass man, wenn man sich an geltende Familienregeln halte, gleichzeitig in die Kriminalität rutsche. Dies zu verstehen sei wichtig, wenn es um präventive Maßnahmen gehe. Zugleich entfalte diese Erkenntnis auch Relevanz, wenn man den Kontext der italienischen Mafia verstehen wolle.

69

⁷⁷ Vgl. <https://mafianeindanke.de/de/>.

Nicht jede Familie aus den fünf Provinzen in Kalabrien sei kriminell, dennoch erfahre man, wenn man in eine solche Familie hineingeboren werde, einen Sozialisationsdruck, der nach einem bestimmten Werte- und Normenregelsystem erfolge. Es handle sich dabei um das Regelwerk, die Ethik der Mafia. Entgegen der Auffassung des Sachverständige Mattioli führte der Sachverständige **Huth** weiter aus, dass die Mafia den Staat in Italien ablehne. In Deutschland hingegen sei zu beobachten, dass die Mafia den Staat gern ausnutze, sofern er Offerten monetärer Art präsentiere. Das Staatsgefüge als solches werde aber grundsätzlich abgelehnt. Man lebe abgeschottet und nach eigenen Regeln, es bestehe eine eigene Hierarchie und ein eigenes Regelwerk, das insbesondere dann zum Tragen komme, wenn Konflikte entstünden, die ausgehandelt werden müssen – etwa der Sechsfachmord in Duisburg 2007. Hier habe der Generationenkonflikt zum Tod von Menschen geführt.

- 70 Die 'Ndrangheta sei in fünf Regionen Kalabriens beheimatet, so der Sachverständige **Huth**. Diese Orte im Süden Italiens seien geprägt von einer sehr schlechten Infrastruktur, der Zugang zum Bildungssystem sei erschwert. 27 Prozent der jungen Männer und Frauen seien arbeitslos, hätten Zugang zu kriminellen Familien und würden deshalb selbst kriminell. Selbst, wenn Jugendliche nicht aus den Familien der Mafia stammten, treibe sie die Perspektiv- und Arbeitslosigkeit in deren Arme. Die Bezeichnung der Familien als kriminell sei, so der Sachverständige **Huth**, keine Mutmaßung, sondern rekuriere auf Urteile des italienischen Staats. Nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung in der Europäischen Union dürften sich deutsche Ermittlungsbehörden zu eigen machen, was italienische Strafverfolgungsbehörden ausgeurteilt hätten. Auch im Ausfluss der Duisburger Morde [im August 2007] hätten die italienischen Gerichte in mehreren Verfahren festgestellt, dass es Familienstrukturen gebe. Nach [Artikel] 416 bis des Italienischen Strafgesetzbuchs – kriminelle Vereinigung nach Art der Mafia, ähnlich des deutschen §129 StGB (Unterstützung, Bildung, und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung) – seien ganze Familien entsprechend verurteilt worden.
- 71 Der Sachverständige **Huth** verwies auch auf die sogenannte „Omertà“ – das Gelöbnis zu Schweigen – als Absicherungsmaßnahme. Kein 'Ndrangheta-Mitglied kooperiere mit Strafverfolgungsbehörden. Man schweige zum Schutz der Familie und der kriminellen Geschäfte. Zudem würden die Familien ein entsprechendes Machtstreben ausüben und hätten so ganze Gebiete unter ihre Kontrolle gebracht. In diesen Gebieten seien die Strafverfolgungsbehörden „zu schwach“ und der Verfolgungsdruck gering.

Familienmitglieder im Zusammenhang mit der 'Ndrangheta würden oft den gleichen Nachnamen – und sogar den gleichen Vornamen – tragen, so der Sachverständige **Huth** weiter. Erstgeborene bekämen den Vornamen des Großvaters, sodass auch Vornamen tradiert würden. Namen und Vornamen zusammen seien Elemente und Insignien der Macht und sollten das Überleben der Familie sichern und insbesondere auch Machtverhältnisse entsprechend tradieren. Deswegen falle es den Behörden im internationalen und im nationalen Kontext schwer, Personen zu identifizieren und entsprechend auseinanderzuhalten. Teilweise gelinge dies nur mit Spitznamen oder dem entsprechenden Geburtsjahr.

72

Laut dem Sachverständige **Huth** zeuge die Mafiakultur – ebenfalls ein wichtiges Merkmal der Organisierten Kriminalität – von einem eigenen Sprachcode. Die Mafia schotte sich nicht nur im regionalen Kontext beim Kontakt untereinander ab, sondern sie nutze auch einen eigenen Sprachcode, der es für Strafverfolgungsbehörden oder Dritte wiederum schwierig mache, entsprechende Strukturen zu erkennen. In Italien werde dazu noch die Verbindung zur Kirche gesehen. Gerade die Wallfahrt der Madonna di Polsi werde von den 'Ndranghetist[i] genutzt, um sich selbst darzustellen oder kirchlichen Beistand zu bekommen. Die Mafia arbeite zudem in Hierarchien. Es handele sich bei der 'Ndrangheta – im Gegensatz zur Bandenkriminalität – um ein hierarchisch aufgebautes System einer Organisation, die ein enormes Macht- und Gewaltpotenzial und einen hohen Organisationsgrad aufweise.

73

Der Zeuge **Hemmerling** gab an, dass 'Ndrangheta-Mitglieder [eigentlich] nur aus Kalabrien, dem Kernland der 'Ndrangheta, stammen sollten. Es sei indes davon auszugehen, dass man sich in Deutschland weitaus mehr öffne, als dies in Kalabrien der Fall sei und mit anderen [OK-Gruppen] zusammenarbeite bzw. die Ansprüche untereinander aufteile. Man habe kein Interesse an „irgendwelchen Reibereien – Schießereien, Diebstählen, Brandsetzung“, weil dies den Fokus der Ermittlungsbehörden auf diese Strukturen lenken würde.

74

Der „Rat der Weisen“ soll laut der Zeugin **KHK'in R.M.** die oberste Instanz der 'Ndrangheta sein. Dieser Rat tage im Geheimen und bestehe aus sieben Personen, welche nur dem Mammasantissima, dem höchsten Boss der 'Ndrangheta, der auch von den mächtigsten Familien gewählt werde und meistens für ein Jahr die Führung innehave, namentlich bekannt seien. Dabei handle es sich eher um eine Art Richter- bzw. Schlichterjob. Es sei nicht so, dass der Mammasantissima bestimme, wer innerhalb der 'Ndrangheta welche Funktion ausübe, sondern er sei eher jemand, der die ganzen Familien zusammenhalte und den Überblick behalte. Außerdem sollen Personen Mitglieder des Rates sein, die von den Freimaurern bestimmt würden. Dies seien jedoch alles Aussagen von einem Kronzeugen, der das Wissen

75

nur vom Hörensagen habe – wer im Moment Teil des Rates sei, wisse wirklich nur der Mammasantissima.

- 76 Auf Nachfrage zu sogenannten Bacinella – eine Art Kasse der 'Ndrangheta – gab die Zeugin **KHK'in R.M.** an, dass man Informationen aus der internen Struktur habe. Man bekäme immer nur mit, dass etwas eingezahlt werde, aber nicht in welcher Form und ob es sich um Bargelder handle, wovon jedoch auszugehen sei. Meist werde darüber von Kronzeugen berichtet. Später gab die Zeugin an, dass es innerhalb des Locales einen Topf gebe, der gefüllt werde. Besonders schwierig für die Ermittlungsbehörden sei, dass sehr viel mit Bargeld gearbeitet werde, damit das Geld nicht auf Konten nachvollzogen werden könne. Man zahle nur kleinere Summen unter der Schwelle ein, um Rechnungen zu bezahlen.
- 77 Die Zeugin **KHK'in R.M.** gab hinsichtlich der Struktur der 'Ndrangheta und deren internationaler Organisationsstruktur an, dass die Locali immer gleich aufgebaut seien. Die Strukturen der 'Ndrangheta in Erfurt etwa seien wie ein Spiegelbild dessen, was in Deutschland und Italien an Strukturkenntnissen bekannt sei. Im Ausland – nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Ländern oder sogar weltweit – habe man diese Strukturen eins zu eins übernommen. Die 'Ndrangheta habe eigene Funktionen innerhalb dieser Struktur; es gebe Dienstgrade und die Möglichkeit der Beförderung. Der Capo Locale sei wie der „Oberbürgermeister“, sodann gebe es einzelne Ämter und Funktionen, beispielsweise der „Rauschgiftarm“, der „Investitionsarm“ und die bewaffnete Gruppe, die für gewisse Bedrohungsszenarien herangezogen werde oder auch Strafmaßnahmen durchführe. Diese Gruppen seien aber auch voneinander getrennt. Das bedeute, dass ein Kronzeuge, der beispielsweise nur zur Investitionsgruppe gehört habe, nichts zum Rauschgifthandel sagen könne. Es gebe in einem Locale die „obere“ und die „untere“ Gesellschaft mit verschiedenen Rängen, aber nicht in jedem Locale gebe es immer beide Gesellschaften. Die „untere“ Gesellschaft gebe es auf jeden Fall, denn diese müsse die Straftaten ausüben oder werde „losgeschickt“. Dagegen sei die „obere“ Gesellschaft eher das Kontrollzentrum: Hier werde geleitet, es würden Anweisungen gegeben und die Gelder zusammengehalten. Innerhalb der oberen und unteren Gesellschaft gebe es verschiedene Ränge.
- 78 Die Locali dürften eigenständig handeln, aber größere Investitionsvorhaben müssten sie in San Luca bei ihrem „Mutterhaus“ oder auch in Italien absegnen lassen, so die Zeugin **KHK'in R.M.** weiter. Nur wenn Streitigkeiten bestünden, würden diese in Italien geregelt. Der Capo Locale könne Anweisungen geben. Diese kämen aber auch aus der Società Maggiore, wo die Pläne gemacht würden. Strafsanktionen müssten beispielsweise

von Italien abgesegnet werden, solche Dinge könnten die in Rede stehenden Personen in Deutschland nicht allein entscheiden. Dies sei auch „der große Ärger nach Duisburg“ gewesen; diese sechs Toten seien absolut nicht mit unten [Italien] abgesprochen gewesen. Eigentlich achte die „obere Schicht“ sehr genau darauf, dass solche Sachen nicht in den Vordergrund drängen. Jeder habe seine Aufgabe in der Familie oder in der Vereinigung und erhalte die Anweisungen „von oben“.

Die Zeugin **Bettoni** führte aus, dass die 'Ndrangheta aus San Luca auf Italienisch oft die „Mutter der 'Ndrangheta“ genannt werde. Mit Verweis auf den am 22. Februar 2021 ausgestrahlten MDR-Dokumentarfilm „Mafia-Kolonie Ostdeutschland“ erwähnte die Zeugin die Wallfahrtskirche von Polsi in der Nähe von San Luca. Es sei ein Ort, zu dem jährlich viele Gläubige pilgerten, um die Madonna di Polsi anzupreisen, an dem aber bis zum Jahr 2010 auch die Treffen des Crimine di Polsi, des höchsten Organs der 'Ndrangheta, stattgefunden hätten. Dieses Organ entscheide darüber, ob eine Locale, also eine 'Ndrangheta-Zelle, eröffnet werden dürfe. Ohne die Genehmigung dieser Crimine aus Polsi könne keine neue 'Ndrangheta-Locali gegründet werden. Das bedeute, dass die 'Ndrangheta in San Luca die „historische 'Ndrangheta“ sei, die über die Regeln der Gruppierung wache. Die 'Ndrangheta aus der Provinz Reggio Calabria unterscheide sich regional. Es gebe drei Gruppierungen („Mandamento“) bzw. Gebiete: an der ionischen Küste, an der tyrrhenischen Küste und um die Stadt Reggio Calabria. Das Mandamento um Reggio Calabria sei historisch eher für Verbindungen zur Politik zuständig gewesen. Hingegen sei das Mandamento an der ionischen Küste, wo auch San Luca liege, für das Hüten der Traditionen zuständig. Nichtsdestotrotz gehe es natürlich nicht nur um Rituale, denn die 'Ndrangheta in San Luca sei eine 'Ndrangheta, die historisch in [den] Kokainhandel verwickelt gewesen sei. Es gebe mehrere wichtige, hochkarätige 'Ndrangheta-Broker, also Drogenhändler, die aus San Luca kämen.

79

2. Auftreten, Agieren und Strategien der 'Ndrangheta

Die Sachverständige **Dr. Hauser** führte hinsichtlich des Agierens der 'Ndrangheta aus, dass sich dieses über drei Dimensionen manifestiere. Die erste sei die traditionelle Seite: Hier gehe es vor allem um die Einhaltung von Regeln und Ritualen, diese machten die Identität der Organisation aus. Mit der Mitgliedschaft, die ein Leben lang bestehe, gehe ein großer Umfang an Regeln, Ritualen, Vorschriften und Sanktionen einher, die dafür sorgten, die Organisation zusammenzuhalten. Die zweite sei die wirtschaftliche Dimension, zu der nicht nur die kriminellen Aktivitäten zählten, sondern auch die Fähigkeit, Geld zu waschen und auf dem legalen Markt in vermeintlich legale Geschäfte zu investieren. Diese Dimension zeige sich am stärksten in Deutschland und sei gefährlich, weil sie die Kriminalität der Organisation für

80

Ermittlungsbehörden und die Gesellschaft unsichtbar mache. Die dritte Dimension sei die gesellschaftliche und politische. Hierbei mache sich die 'Ndrangheta politisch und gesellschaftlich nützlich, um letztlich die Gesellschaft und Politik zu ihrem eigenen Vorteil zu korrumpieren und zu beeinflussen. Dabei gehe es beispielsweise darum, eine öffentliche Ausschreibung zu gewinnen, Sondergenehmigungen zu erhalten oder im Extremfall Beamte zu bestechen oder zu beeinflussen, um Strafverfolgungsmaßnahmen zu vermeiden. Es gehe dabei immer um Win-win-Situationen, die beide Seiten in die Lage versetzten bzw. ihnen das Gefühl vermittelten, davon zu profitieren. Auf die Frage, wie sich das von ihr erwähnte dritte Gesicht – das gesellschaftlich-politische – der 'Ndrangheta äußere, wie solche Verflechtungen, Abhängigkeitsverhältnisse in oder zur Politik, Verwaltung, Justiz funktionierten und worauf zu achten sei, gab die Sachverständige **Dr. Hauser** an, dass es sich nicht immer um Korruption handle. Deswegen sei vom Gesicht der 'Ndrangheta in Gesellschaft und Politik zu sprechen. Es gehe in diesem Zusammenhang oft um Beziehungen, die nicht unbedingt Korruption beinhalteten oder eine Straftat darstellen würden, die aber an einem gewissen Punkt „gewissen Gefallen“ ermöglichen. Beispiele seien etwa Bewilligungen der Stadt für Parkplätze, längere Öffnungszeiten oder Zuschläge bei öffentlichen Ausschreibungen. Es komme auf den Einzelfall an, gehe letztlich aber um den direkten Kontakt zu Entscheidungsträgern in entsprechenden Positionen.

- 81 Die drei von ihr benannten Dimensionen fänden sich in unterschiedlicher Ausprägung auch in Deutschland, auch wenn die Unterwanderung der legalen Wirtschaft nach ihrer Ansicht der bedeutendste Aspekt der 'Ndrangheta sei, so die Sachverständige **Dr. Hauser** weiter. Besonders legale Aktivitäten seien wichtig, um Geld, das aus illegalen Handlungen stamme, zu waschen, d.h. in den legalen Wirtschaftskreislauf zu bringen. Zudem würden die legalen Aktivitäten eine freundliche Fassade schaffen, die es ermögliche, ohne Aufmerksamkeit der Polizei zu agieren und sich in die Gesellschaft zu integrieren, um letztlich auch Kontakte zur Politik aufzubauen. Deutschland sei hierfür der ideale Ort: Es gebe kein Bargeldlimit, sodass es nahezu unmöglich sei, illegales Kapital zu verfolgen; die Überwachungs- und Compliance-Institutionen – wie z.B. die Financial Intelligence Unit – seien überfordert und nicht in der Lage, eine wirksame Aufsicht zu gewährleisten; der Zugang zu Informationen und das allgemeine Maß an Transparenz seien unzureichend, um Kontrollmechanismen – etwa durch die Zivilgesellschaft, Journalisten oder Forscher – wirksam werden zu lassen.
- 82 Die Sachverständige **Dr. Hauser** führte weiter aus, dass ein Merkmal der 'Ndrangheta sei, dass diese ihr Zentrum in Kalabrien habe, jedoch Zellen und Stützpunkte auf der ganzen Welt aufbaue. Basierend auf Berichten der italienischen Antimafiadirektion lasse sich sagen, dass die 'Ndrangheta heute in mehr als 30 Ländern und auf mindestens vier Kontinenten aktiv sei:

Amerika, Afrika, Australien und Europa. Die 'Ndrangheta sei damit wahrscheinlich die am internationalsten agierende Mafia der Welt („Deswegen sitzen wir heute hier in Thüringen, weil eben das Problem nicht nur ein Problem von Kalabrien ist, aber mittlerweile auch ein Problem Deutschlands geworden ist.“) Wenn sich die 'Ndrangheta an einem neuen Ort niederlasse, baue sie die gleichen Strukturen (Clans und Locali) mit den gleichen Regeln wieder auf. Die im Ausland tätigen Stützpunkte seien immer mit einem Clan in Kalabrien verbunden.

a. Strafunauffälligkeit und Strategie des Agierens „unter dem Radar“

Eine wichtige Strategie der 'Ndrangheta sei es, so die Sachverständige **Dr. Hauser**, im Allgemeinen „unter dem Radar“ zu bleiben. Dies erschwere es dem Staat, das Phänomen zu erkennen und darauf zu reagieren. Die Mitgliedschaft einer Person bei der 'Ndrangheta oder ihre kriminelle Aktivität sei oft schwer nachweisbar. Provokant formuliert habe dies zur Folge, dass Mafiosi de facto durch die Abwesenheit von Strafverfolgung bei der Einbettung in die Gesellschaft, beim Aufbau von sozialem Kapital und beim Vertrauensgewinn innerhalb der lokalen Gemeinschaften in Deutschland unterstützt würden. Die Infiltration durch die 'Ndrangheta sei vergleichsweise leise und schleichend, aber sie sei eben nicht weniger gefährlich bzw. aus diesem Grund vielleicht sogar gefährlicher.

83

Der Zeuge **Hemmerling** führte aus, dass es hinsichtlich des Agierens der 'Ndrangheta bzw. der Mafia in Deutschland, vor allem hier in Thüringen, viele falsche Bilder gebe. In Thüringen oder auch in Sachsen sei die Mafia nicht die „Killerbande“, wie man sie etwa aus Filmen kenne, vielmehr solle sie hier nicht auffallen. In Thüringen – und allgemeiner gefasst in den neuen Ländern – gehe es tatsächlich um den Vorwurf der Geldwäsche, die vor allem dann funktioniere, wenn sie nicht entdeckt oder wenn keine Aufmerksamkeit erregt werde. Ein Ermittler habe ihm erzählt, dass die 'Ndrangheta dafür Sorge, dass vor ihren Restaurants keine Fahrräder geklaut werden würden, weil jede auch noch so kleine Aufmerksamkeit gegenüber der international agierenden Organisation und auch ihrer Ableger, den Locali, schade. Darum spreche man auch davon, dass der Sechsfachmord in Duisburg das größte Problem der 'Ndrangheta in Deutschland gewesen sei, weil sie zum ersten Mal gesehen und auch in der Gesellschaft – in der Zivilgesellschaft – als Mafia erkannt worden sei. In der gemeinsamen MDR-Reportage habe man auch thematisiert, dass das Thema in der Folgezeit genauso schnell wieder vergessen und die Tat als Einzelfall dargestellt worden sei. Für Strafverfolgungsbehörden sei problematisch, dass die Mafia – allen voran die 'Ndrangheta – „auf Teufel komm' raus“ verhindern wolle, auffällig zu werden. Zu bemerken sei auch: Wenn sie auffällig würde, dann handle es sich gewöhnlich um Steuerstrafsachen, die in der Regel

84

mit einer entsprechenden Geldzahlung „erledigt“ seien. Die 'Ndrangheta funktioniere im Ausland anders als in Italien. In Deutschland stehe das freundliche Auftreten nach außen im Vordergrund. Außerdem sei wichtig, gute Kontakte zu knüpfen, etwa über Einladungen in den Restaurants, um dort Wahlkampfveranstaltungen oder Koalitionsverhandlungen abzuhalten. Aber es werde auch darauf Wert gelegt, dass sich Würdenträger in den Restaurants wohlfühlten. Man verstecke sich hinter dem Schein der Politiker, der Wirtschaftsmenschen und Menschen, die in der [Erfurter] Gesellschaft etwas zu sagen hätten, man kenne sich und so könne ein Netzwerk aufgebaut werden.

- 85 Die Sachverständige **Dr. Hauser** wurde befragt, wie vorrangig unauffällig agierende und gut integrierte Strukturen erkannt werden könnten und welche Möglichkeiten auch aus Sicht der aktuellen Forschung bestünden, die (familiären) Strukturen zu erkennen. Seitens der Forschung könne man Faktoren in Betracht nehmen, die Hinweise darauf gäben, dass eine Person im Gesamtbild sehr wahrscheinlich Mitglied einer Mafiaorganisation sei, so die Sachverständige **Dr. Hauser**. Beispielhaft könne hier die Sprache genannt werden, wenn etwa eine Person von dem Crimine oder über 'Ndrina spreche. Als Forschender könne man dann sagen, dass es sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um ein mutmaßliches Mitglied einer Mafiaorganisation handle; aus juristischer Perspektive sei die Herangehensweise jedoch eine andere. Hinweise könnten etwa der Wortschatz, die Verhaltensweise, Kontakte (etwa zu verurteilten Mafiamitgliedern) und soziale Netzwerke bieten. Unterstützung könnten auch Ermittler in Italien bieten.
- 86 Auf Nachfrage, wie sie die Funktionsweise der Locali und den Aufbau in Deutschland bewerte und ob sich durch die Traditionen der 'Ndrangheta etwaige Erkennungszeichen ergeben würden, gab die Zeugin **Bettoni** an: Sie habe die Hypothese, dass sich das Locale aus Erfurt mutmaßlich um Geldwäsche kümmere, während sich andere – vorrangig in Westdeutschland – eher um die Drogengeschäfte kümmerten. Zu internen Zuständigkeiten wisse sie nichts. Durch die 'Ndrangheta gelebte Traditionen seien nicht nur durch diese besetzt. So sei der Schutzheilige der 'Ndrangheta – der Erzengel Michael – auch der Schutzheilige der Carabinieri. Zudem würden Heilige auch von Gläubigen angepriesen, die nichts mit der 'Ndrangheta zu tun hätten, ähnlich wie beim Wallfahrtsort der Madonna di Polsi. Man könne also nicht anhand von sichtbaren Kennzeichen eindeutig sagen, dass oder ob es sich um ein 'Ndrangheta-Restaurant handle.

b. Bedrohungspotenzial

Die Sachverständige **Dr. Hauser** gab auf Nachfrage an, dass sie zwar selber noch nicht bedroht worden sei, es aber Fälle gegeben habe, in denen Journalistinnen und Journalisten bedroht worden und teils ums Leben gekommen seien („allgemeines Bedrohungspotenzial“).

87

Die Zeugin **Bettoni** führte auf Frage aus, dass das Handeln der 'Ndrangheta vor allem demokratiegefährdend sei. Sie führe illegale Geschäfte, etwa Geldwäsche und Drogenhandel. Zudem gefährde sie den freien Wettbewerb, wenn sie etwa in einer Stadt durch den Kauf von Restaurants das Monopol auf italienische Restaurants habe. Zudem seien Fehden wie jene in Duisburg – so habe es auch der italienische Antimafia-Staatsanwalt „Dott. G.“ in einem Interview gesagt – wie ein Vulkan: Man könne nie wissen, wann es wieder zu Auseinandersetzungen, mit Todesopfern, käme. Bezogen auf die Gefährdung von Personen sagte die Zeugin, dass Gewalt das allerletzte Mittel der 'Ndrangheta sei – auch in Italien, wo die Anzahl der Morde in den letzten Jahren abgenommen habe. Dennoch seien in Italien über 2.000 Journalistinnen und Journalisten bedroht worden und stünden teilweise unter Polizeischutz. Man müsse immer bedenken, dass man es mit einer kriminellen Organisation – einer der mächtigsten mafiaartigen Organisationen der Welt – zu tun habe.

88

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn **LOStA F.**, seinerzeit tätig in der Staatsanwaltschaft Gera, Bereich Organisierte Kriminalität, und als sachleitender Staatsanwalt im „Fido“-Verfahren bis 2003 eingesetzt, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **LOStA F.** verneinte die Fragen, ob er im Rahmen des „FIDO“-Verfahrens und im vorherigen Strukturermittlungsverfahren bedroht worden oder Personenschutz notwendig gewesen sei oder ob eine Gefahr für seine Familie bestanden habe, da er – der Zeuge – dies im Justizausschuss des Thüringer Landtags als Szenario und Möglichkeit im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität beschrieben habe.

89

Ebenfalls als Zeugen vernommen hat der Untersuchungsausschuss Herrn **KD a.D. Sc.**, der von 1995 bis 2000 als Inspektionsleiter bei der Kriminalpolizei in Jena tätig war, sodann ab 2002 im TLKA arbeitete und im April 2002 in der Abteilung 6 als Leiter des Dezernats 62 „Organisierte Kriminalität“ eingesetzt wurde. Der Zeuge **KD a.D. Sc.** führte sinnbildlich aus: „Die können machen, was sie wollen. Und ich weiß nicht, ich habe ab und zu mal, zweimal im Jahr, an der Fachhochschule in Meiningen über Organisierte Kriminalität gesprochen, also bei den Studenten, und da habe ich gesagt: Fragen Sie mich jetzt nicht, ab wann ich weich werde, ob das für eine Million Mark ist oder wenn ich ein Bild geschickt bekomme, wie meine Kinder in die Schule gehen oder wo meine Frau arbeitet. Das ist bei uns auch passiert. Von mir sind

90

Beamte verfolgt worden. Die mussten wir unter Schutz stellen. So ist das auch. Ich will jetzt nicht den Generalverdacht, aber die Definition, die ich gesagt habe, da musst du: Wann wird denn ein Politiker weich? Oder wann wird ein Richter weich oder ein Staatsanwalt? Genauso wie ich, das sind ja auch nur Menschen. Wenn Sie ein Bild geschickt bekommen von Ihrem Kind, wo das hin in die Schule geht und Ausrufezeichen, da weiß ich nicht, ob ich noch weiter ermittele oder nicht. Das kann ich aber auch jetzt nicht sagen. Das denke ich nur. Ich habe bis heute – ich sage es mal so, ich bin heute Nacht sogar aufgewacht und habe gesagt, puh, jetzt musst du hier zu dem Untersuchungsausschuss –, ich habe es wirklich – ich war 15 Jahre Dezernatsleiter unter anderem für Organisierte Kriminalität – geschafft, nicht einmal vor Gericht geladen zu werden – geschafft in Anführungszeichen. Und jetzt sitze ich hier vor dem Untersuchungsausschuss öffentlich und die Mafia beobachtet oder verfolgt diesen Untersuchungsausschuss bestimmt. Jetzt bin ich zwar im Ruhestand, aber vielleicht kriege ich da auch mal Besuch. Davon bin ich heute Nacht aufgewacht. Ich wollte nur mal sagen, wie es in mir aussieht. So wird das bei Ihnen genauso sein – menschlich.“

- 91 Auf die Frage, ob ihm Bedrohungen durch die die 'Ndrangheta in Deutschland bekannt seien, antwortete der Sachverständige **Mattioli**, dass ein rechtliches Risiko bestehe, [wenn man zur Thematik arbeite oder berichte]. In Deutschland stehe die rechtliche Bedrohung sehr im Vordergrund: Personen, die zur Organisierten Kriminalität oder der Mafia bzw. 'Ndrangheta berichteten, hätten mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Gleichzeitig gebe es zahlreiche Beispiele für Bedrohungen oder Ermordungen von Journalisten.
- 92 Der Sachverständige **Huth** gab zur Frage des Bedrohungspotentials durch die 'Ndrangheta an: „Da, wo der Staat schwach ist und Schwäche zeigt, das heißt, Gesetz und Recht nicht umsetzt und durchsetzt, dort blüht Organisierte Kriminalität“. So sei es auch in Kalabrien gewesen, wo ganze Gebiete unter die Macht „dieser Familien“ gestellt worden seien. Die Familien hätten in diesen Gebieten Recht gesprochen und Einfluss auf Wirtschaft, Verwaltung und Bevölkerung genommen, damit einhergegangen seien herausragende Straftaten. Teilweise könne man diese Straftaten auch hier in Deutschland beobachten. Dazu zählten nicht nur der internationale Rauschgifthandel, sondern auch Straftaten wie Erpressung, Freiheitsberaubung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit sowie gegen Leib und Leben. Die Restaurants und Eiscafés, die in der Vergangenheit im Fokus der Ermittlungen gestanden hätten, hätten dabei als logistische Stützpunkte gedient. Hervorzuheben sei – so stehe es tatsächlich in den in Italien gefällten Urteilen – die „physische Vernichtung“ der Personen, die sich gegen die 'Ndrangheta wendeten. Es bestehe hier Gefahr für Leib und Leben für diejenigen, die sich gegen diese Familien wenden und versuchen würden, deren kriminelle Handlungen zu unterbinden. Diese Familien hätten sehr großen Einfluss auf den

Wirtschaftskreislauf, versuchten entsprechende Ausschreibungen des Staats durch Korruption zu gewinnen und sich so einen Alleinstellungsfaktor in der örtlichen Wirtschaft zu schaffen, um Gewinne zu maximieren und ihre Macht auszudehnen. Die 'Ndrangheta wirke in Italien über das System der spontanen Einschüchterung, der Erpressung auf vielfältige Art und Weise. Es werde ein Angebot des Schutzes unterbreitet; wenn man dem nicht nachkomme, werde den Opfern gedroht und es sei klar, dass das Opfer den Forderungen nachkommen müsse, wenn es vermeiden wolle, dass es zu einem persönlichen Angriff komme. Das System der geschäftlichen Strukturen würde auch auf Deutschland in vielfältiger Art und Weise projiziert, es sei jedoch schwierig, diese Systeme aufzudecken und zu detektieren.

c. Formen der Einflussnahme

Restaurants und gastronomische Einrichtungen seien, so die Sachverständige **Dr. Hauser**, von großer Bedeutung für die 'Ndrangheta. Es sei empirisch belegbar, dass die Gastronomie zu den Geschäftszweigen gehöre, die von der 'Ndrangheta in Deutschland als Stützpunkt bevorzugt werden. Generell könne man sagen, dass Restaurants eine gute Möglichkeit böten, illegal erworbenes Geld zu investieren und zu waschen; es seien sehr „cash-intensive“ Unternehmen. Sie böten eine logistische Basis für etwa Drogen- oder andere Geschäfte oder damit etwa Mafiamitglieder, die Italien schnell verlassen müssten, dort unterkämen, ohne Aufmerksamkeit zu erregen. Am wichtigsten sei, dass sie oftmals eine legale Fassade böten, die Mafiamitgliedern dabei helfen könne, Kontakte zur Zivilgesellschaft und in die Politik aufzubauen.

93

Konkrete Schilderungen zu Verbindungen in die Politik seien der Zeugin **KHK'in R.M.** nicht mehr erinnerlich, jedoch sei im Rahmen eines Workshops während einer im Jahr 1997 abgehaltenen Tagung beim BKA in Wiesbaden gesagt worden, dass die 'Ndrangheta versuche Einfluss zu bekommen und dass dies durch das Einrichten hochwertiger Restaurants gelinge. Sie könne sich etwa erinnern, dass das „[Restaurant]“ das allererste Restaurant gewesen sei, das die in Rede stehende Gruppierung damals in Erfurt übernommen habe. In der Nähe des „[Restaurant]“ in der Innenstadt liege ein Parlamentsgebäude. Die Leute seien dort mittags essen gegangen. Natürlich würden die Gastronomen dann versuchen, Kontakt zu solchen Leuten freundschaftlich herzustellen. Die 'Ndrangheta erhoffe sich in Deutschland durch diese Methode gewisse Vorzüge, etwa Einfluss auf Objektausschreibungen. In Baden-Württemberg etwa habe der inzwischen rechtskräftig

94

verurteilte Mario Lavorato⁷⁸ [ein italienischer Gastronom] Kontakte zum ehemaligen Ministerpräsidenten Oettinger unterhalten. Es handle sich dabei um eine übliche Vorgehensweise der 'Ndrangheta, immer wieder den Kontakt zur Politik zu suchen. Außerdem habe ein Thüringer Kollege der Zeugin erzählt, dass „S.Pi.“ als Förderer etwa im Golfclub, Kindergarten und in Schulen aufgetreten sei.

- 95 Die Zeugin **Bettoni** gab an, dass es bei der Einflussnahme der 'Ndrangheta darum gehe, „unter dem Radar“ zu bleiben und dass es sich dabei **um subtile Formen der Einflussnahme** handle, z.B. in Gestalt eines freundlichen Gastronomen, der bereit sei, eine Parteiveranstaltung zu organisieren oder einen Grappa aufs Haus auszugebe. Ziel sei die Knüpfung von Bekanntschaften, ohne direkte Korruption. Im Übrigen sei ihr eine entsprechende Verbindung zu einem Amtsrichter bekannt.
- 96 Im Zusammenhang mit den Formen und Möglichkeiten der Einflussnahme durch die 'Ndrangheta-Mitglieder machte die Zeugin **Bettoni** Ausführungen zu einem Verfahren in Italien, dass sich um Blankozettel für die Wahl der im Ausland lebenden Italiener gedreht habe. In Italien finde man Einflussnahmen in die höheren Sphären der Politik, in Deutschland werde dagegen eine subtilere Art der Einwirkung gewählt. Ihre Hypothese sei, so die Zeugin weiter, dass das Einschüchterungsvermögen der Mafiagruppe als „Stärke“ in Italien in Deutschland nicht effektiv sein würde, weil erwartet werde, dass Einschüchterungsversuche nicht erkannt oder solche eher den Ermittlungsbehörden gemeldet würden.
- 97 Die Sachverständige **Dr. Hauser** führte aus, dass die Schaffung von Win-Win-Situationen damit beginne, Kontakte zwischen Menschen aufzubauen, die ein gemeinsames Interesse teilten. Als Beispiel nannte sie die Renovierung eines Restaurants, für die man im Gegenzug eine günstigere Verpachtung erhalte – die Zusammenarbeit entwickle sich Schritt für Schritt. Dabei sei für eine Seite nicht immer ersichtlich, ob es sich dabei um eine kriminelle Gegenseite handle. Die Schwierigkeit, die Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation nachzuweisen, zeige sich auch in privaten oder wirtschaftlichen Verbindungen. Man könne nicht erkennen, ob der Geschäftspartner oder der Besitzer eines Cafés kriminell sei. Zudem sei es schwer, eine schon eingegangene Verbindung wieder zu lösen. Die 'Ndrangheta agiere seit über 150 Jahren und habe das Vorgehen professionalisiert. In dieser Grauzone entstünden Dynamiken, die nicht immer Korruption seien, aber eine Abhängigkeitsdynamik schafften, die auch Einfluss auf das demokratische Miteinander hätten, da es sich dabei immer um eine kriminelle

⁷⁸ Vgl. dazu <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/mafia-urteil-warum-der-stuttgarter-mario-l-rechtskraeftig-verurteilt-ist-19771330.html>.

Tat handle. Spenden würden in diesem Zusammenhang teilweise eine Rolle spielen; sie seien vor allem in der Vergangenheit genutzt worden, um eine gewisse Haltung, Nützlichkeit in der Gesellschaft und der Kommunität zu beweisen.

Laut der Bundesregierung gebe es keine seriöse Einschätzung zu Investitionen der italienischen Mafia in die deutsche Wirtschaft, da die Datenerfassung dies nicht erlaube, so die Sachverständige **Dr. Hauser** weiter. Es gebe indes Schätzungen, die von 53 Milliarden Euro als finanzielle Macht der 'Ndrangheta ausgehen. Die Zeugin selber sei skeptisch bei derartigen Schätzungen, da es nicht möglich sei, diese Schätzung auf der Grundlage von Daten zu erfassen. Es sei aber einschätzbar, dass einige Sektoren für Investitionen vulnerabler seien als andere. Dies sei etwa bei der Gastronomie und der Immobilienbranche der Fall.

98

In Italien sei laut dem Sachverständigen **Huth** feststellbar, dass hinsichtlich der 'Ndrangheta neben Korruption, Drogenhandel und Geldwäsche auch der Aufbau von diversen Firmengeflechten, die sich extra in Marktlücken etablierten, gerade auch im Bausektor, vorherrschten.

99

d. Zusammenarbeit der 'Ndrangheta mit anderen Strukturen der Organisierten Kriminalität

Auf eine mögliche Zusammenarbeit zwischen der 'Ndrangheta und anderen Strukturen der Organisierten Kriminalität (OK) angesprochen, führte die Sachverständige **Dr. Hauser** aus, dass die 'Ndrangheta mit allen Gruppierungen zusammenarbeite, wenn es [für sie aus wirtschaftlicher Sicht] Sinn mache. Die Netzwerke und Strukturen Organisierter Kriminalität, die hierfür zur Verfügung stünden, würden auch genutzt. Es gebe Kooperationen im Kokainhandel, beispielsweise mit kriminellen Strukturen in Bolivien oder Kolumbien, um das Kokain nach Europa zu bringen. Um das Kokain zu verteilen und zu verkaufen, werde dann in Deutschland beispielsweise mit türkischen Gruppierungen zusammengearbeitet. Die Herkunft sei dabei nicht das Entscheidende, sondern die Art der Aktivität. Es gebe nicht nur „die eine 'Ndrangheta“, sondern es gebe unterschiedliche Clans mit jeweils unterschiedlichen Kontakten. Grundsätzlich gebe es keine Grenzen mit der Ausnahme, dass man so weit wie möglich unter dem Radar der Polizei agieren möchte und die Zusammenarbeit mit bestimmten Persönlichkeiten, die möglicherweise das Interesse der Ermittler erwecken, vermeide.

100

- 101 Auf die Frage, ob sich im Laufe der Ermittlungen des BKA im Rahmen des „FIDO“-Verfahrens Anhaltspunkte ergeben hätten, dass Verbindungen zu weiteren Strukturen der Organisierten Kriminalität und der ‘Ndrangheta bestanden hätten, antwortete die Zeugin **KHK’in R.M.**, dass man damals Hinweise auf Kontakte zu Sizilianern gehabt habe, so etwa die Familie „Sa.“. Ob es sich dabei um Mitglieder der Cosa Nostra gehandelt habe, habe man nicht näher verfolgt. Auch sei es vorgekommen, dass albanische Kellner in den Restaurants angestellt gewesen seien oder diese später übernommen hätten. Auch habe es Presseberichterstattungen über Schießereien zwischen armenischen Strukturen gegeben. Ob es bei den Verbindungen zu albanischen Strukturen um kriminelle Geschäfte gegangen sei, habe man damals nicht erhellend können. Im weiteren Verlauf ihrer Vernehmung räumte die Zeugin ein, dass sie womöglich die albanische Struktur mit der armenischen verwechselt habe, da die armenische Gruppierung auch sehr stark in Erfurt sei. Die Zeugin **KHK’in R.M.** führte ferner aus, dass eine Zusammenarbeit, wenn es um Geld gehe, auch mit anderen OK-Gruppierungen funktioniere. Jedoch komme man nicht in die Struktur der ‘Ndrangheta hinein und komme auch nicht an Informationen. Durch die extreme Abschottung unterscheide sich die ‘Ndrangheta von anderen kriminellen Organisationen.
- 102 Zur Frage, warum Restaurants an andere Strukturen abgegeben oder verkauft würden, antwortete die Zeugin **KHK’in R.M.**: Es könne sein, dass die ‘Ndrangheta versuche, die Restaurants zu verkaufen, um sich in kleinere Städte zu begeben, wenn Ermittlungsdruck zu stark oder Presseberichtserstattungen zu häufig seien. Es sei aber festzustellen, dass Restaurants, wenn diese einmal der ‘Ndrangheta gehörten, auch in deren Verantwortung blieben. Meist würde der Name oder der offizielle Besitzer gewechselt, aber eigentlich seien dann immer noch die Personen aus San Luca in diesem Lokal. Deswegen sei die Theorie der Zeugin gewesen, dass die Gruppierung zwar offiziell Restaurants verkauft, jedoch daran noch Anteile gehalten habe. Man habe nämlich auch festgestellt, dass die entsprechenden Personen GmbHs mit der Beteiligung von 5 oder 6 Personen gegründet und so „ihre Prozente“ bekommen hätten. Eingesetzte Geschäftsführer seien oft Strohmänner gewesen, d.h. auch wenn das Restaurant offiziell etwa „den Armeniern“ gehöre, so seien eigentlich doch noch „die San-Luca-Leute“ beteiligt, aber das stehe dann nicht in dem offiziellen Handelsregistrauszug.
- 103 Der Sachverständige **Mattioli** wurde gefragt, ob er Kenntnisse darüber habe, wie die Zusammenarbeit der ‘Ndrangheta mit anderen Strukturen der Organisierten Kriminalität funktioniere. Hierauf antwortete der Zeuge, dass projektbezogene Zusammenarbeit auf jeden Fall häufig auftrete. Man könne sich die Grundfunktion von einer kriminellen Organisation so vorstellen, dass sie Dienstleistungen anbiete, die andere entweder nicht anbieten könnten

oder wollten. Im Grunde agiere die kriminelle Organisation immer auf eine Nachfrage hin, sozusagen als ersten Schritt.

Der Untersuchungsausschuss hat den Herrn EKHK He., seinerzeit Ermittler der KPI Erfurt, als Zeugen vernommen. Auf die Frage, ob es im Rahmen etwaiger Besprechungen mal um die Sizilianer gegangen sei, oder ob er sich ausschließlich mit der 'Ndrangheta beschäftigt habe, antwortete der Zeuge **EKHK He.**, dass diese Zugehörigkeit im strafprozessualen Sinne eigentlich irrelevant sei. In Ermittlungsverfahren Beschuldigte seien natürliche Personen. Es habe keine Relevanz, ob eine straffällig gewordene Person der sizilianischen Mafia oder der 'Ndrangheta zuzuordnen sei. Die Frage, ob auch andere mafiöse italienische Strukturen [in seinen Ermittlungen] eine Rolle spielen würden, bejahte der Zeuge und beschrieb beispielhaft, dass die Betreiber gewisser Lokale oder gewisse Personen nach dem Erkenntnisstand nicht der 'Ndrangheta, sondern möglicherweise der sizilianischen Mafia angehört hätten. Der Zeuge **EKHK He.** wurde weiterhin gefragt, ob Personen, die nicht Mitglied der 'Ndrangheta seien, eine Zusammenarbeit mit der 'Ndrangheta nachgewiesen werden konnte und verneinte dies mit Hinweis darauf, dass er die Beweisführung und damit auch das Vorliegen von subjektiven oder objektiven Beweisen für eine gewisse Verbindung nicht kenne. Dass es Zusammenarbeiten oder „ein Miteinander“ – auch im nicht inkriminierten Sinne – gegeben haben müsse, lasse sich indes daraus ableiten, dass die Gruppierungen nebeneinander hier in Erfurt ihren Platz gefunden hätten. Wenn etwa Markthoheiten beansprucht werden würden oder wenn man in der 'Ndrangheta sagen würde: „Erfurt ist unser Raum“, dann müsste diese „die anderen vertreiben“. Das sei offenbar nicht geschehen, also müsse es in diesem Kontext eine Art Duldung, Übereinkunft oder Verbindungen gegeben haben.

104

Ebenfalls als Zeugen vernommen hat der Untersuchungsausschuss Herrn EKHK G., Leiter der Kriminalpolizei Weimar. Der Zeuge **EKHK G.** führte im Kontext einer möglichen Verbindung zwischen Russen und Italienern im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften in Weimar Anfang/Mitte der 1990er-Jahre aus, dass es einen Wechsel von Immobilien gegeben habe und in diesem Zusammenhang aufgefallen sei, dass zuvor russischen Personen zugeschriebene Immobilien in italienische Hand gewechselt seien, wobei sich in den Immobilien teilweise etwa italienische Restaurants und „russische“ Büros befunden hätten. Dies habe die Kripo Weimar festgestellt, als man im Bereich Weimar Betäubungsmittel[delikte] bearbeitet habe. Es sei recht kompliziert gewesen, so der Zeuge **EKHK G.** weiter: Anders als bei den Italienern, wo man wisse, was es für eine Struktur gebe, gebe es keine russische Mafia. Es gebe russische Großbanden (mit denen sich wahrscheinlich kein Italiener habe anlegen wollen), aber diese hätten nichts mit einer Mafiastruktur im klassischen Sinn zu tun. Zur Frage, wer in diesem Zusammenhang die Kontakte angebahnt habe, antwortete der

105

Zeuge: Damals seien Russen über Reisebüros oder über Busse geschleust worden. Die Kripo habe hierüber praktisch nur Informationen gewinnen wollen („wo sind noch Objekte, wo können wir hin, wo können wir gucken, wo können wir was machen“), und dabei sei dieser Sachverhalt „aufgeplopt“. Man habe sich seitens der Kripo damit nicht weiter beschäftigt und die Informationen weitergegeben; ob der Sachverhalt von jemandem weiter aufgeklärt worden sei, wisse er nicht. Er habe gedacht, dass es weitergegangen sei, weil im Nachgang ein Mitarbeiter vom BND aufgetaucht sei – da müsse das ja irgendwo hingegangen seien. Der Zeuge **EKKH G.** wurde zum Zusammenhang von Russen und Italienern im Rahmen dieser Thematik befragt: Die Italiener seien immer mehr „reingeschwappt zu uns“ und hätten „gefühlte halb Erfurt gekauft“. Er und seine Kollegen seien von einem Konflikt zwischen Russen und Italienern ausgegangen, jedoch hätten diese teilweise zusammengearbeitet, was man nicht verstanden habe. In dem Zusammenhang habe es auch diesen Wechsel der Immobilien gegeben.

3. Aktivitäten, Wirken und Strukturen der 'Ndrangheta in Deutschland

- 106 Der Untersuchungsausschuss hat den Journalisten Herrn Ludwig Kendzia als sachverständigen Zeugen vernommen. Dieser war maßgeblich an den Recherchen zur medialen Berichterstattung über das Wirken und die Strukturen der 'Ndrangheta in Thüringen beteiligt. Der Zeuge **Kendzia** wurde um eine Einschätzung hinsichtlich der These gebeten, dass Thüringen und Deutschland als Rückzugsort der 'Ndrangheta gelten würden und wer diese Einschätzung vorgebracht habe. Hierzu führte der Zeuge aus, dass man dies nicht pauschalisieren könne, da diese Einschätzung davon abhängen würde, welche Behörde man hierzu befrage. Das BKA werde sicher, auch aufgrund der Erkenntnisse Mitte der 90er- bis Mitte der 2000er-Jahre, eine andere Einschätzung treffen. Es sei für Ermittlungsbehörden und Justiz entscheidend, eine konkrete Straftat nachzuweisen, was aber insbesondere bei Geldwäscheermittlungen besonders schwierig sei, da es schwer sei, die entsprechende Vortat zu beweisen. Italienische Behörden wiederum würden zu dem Schluss kommen, dass die 'Ndrangheta hier aktiv sei. Es gebe hier eine Diskrepanz insofern, als deutsche Behörden der Ansicht seien, dass die Handlungen, die man hier beobachten könne, nicht allein strafbar seien. So würden sich auch bestimmte Paradigmen hinsichtlich der Bewertung „Ruheraum“ verfestigen. Das BKA habe ferner in einem Interview erklärt, dass man davon ausgehe, dass dieser Terminus des Ruheraums nicht mehr stimme, sondern dass es [daneben auch] ein Aktivitätsraum geworden sei.

Die Sachverständige **Dr. Hauser** führte aus, dass die ersten 'Ndrangheta-Mitglieder Ende der 60er- oder 70er-Jahre nach Deutschland gekommen seien, sich organisiert und Stützpunkte (Locali) aufgebaut hätten. Auf die Gruppierung aufmerksam sei man in Deutschland jedoch erst nach dem Sechsfachmord in Duisburg im Jahr 2007 geworden. Dabei seien nicht die Ermittlungsbehörden gemeint, die bereits seit längerer Zeit gegen die Mafiagruppierung ermittelten, sondern die Gesellschaft, Politik und die Behörden in der Gesamtheit. Ein Jahr später habe die Bundesregierung mitgeteilt, dass 60 mutmaßliche Mitglieder der 'Ndrangheta in Deutschland leben und operieren würden. Im Jahr 2017 habe die Regierung über 300 mutmaßliche Mitglieder gezählt. Im Jahr 2019 sei die Regierung zu dem Schluss gekommen, „dass die tatsächliche Zahl der Mitglieder, die der 'Ndrangheta zuzurechnen sind, bei geschätzten 800 bis 1.000 Mitgliedern liegen dürfte“. Die Zahl der offiziell identifizierten mutmaßlichen 'Ndrangheta-Mitglieder sei innerhalb von nur 15 Jahren von 60 bis auf 1.000 angestiegen. Das bedeute aber nicht, dass die Zahl der mutmaßlichen Mitglieder exponentiell und scheinbar unkontrollierbar zugenommen habe, sondern es zeige, dass die Behörden immer mehr Mitglieder identifizierten, je stärker sie sich mit dem Phänomen beschäftigten. Indes sei wichtig, dass die genannten Zahlen nicht die tatsächliche Anzahl der Mitglieder widerspiegeln. Die 'Ndrangheta in Deutschland (61 Clans oder 18 bis 20 Locali) wolle „unter dem Radar“ bleiben und das Interesse der Ermittler gar nicht erst wecken.

107

Man müsse bedenken, dass man nicht in das Innere [der 'Ndrangheta] vordringen könne und man mit Hypothesen arbeite, so die Zeugin **KHK'in R.M.** Außerdem sei durch einen Bericht, der der Presse vorliege, der jedoch eigentlich nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollte, bekannt geworden, dass es einen Crimine in Deutschland gebe. Die Zeugin habe in diesem Bericht eine Schätzung abgegeben: Wenn man davon ausgehe, dass jede Locale um die 50 Mitglieder habe und man hochrechne, wie viele Locali es gebe, dann sei von einer enormen Zahl an Mitgliedern in Deutschland auszugehen. Jedoch könne diese Zahl nicht bestätigt werden, weil man nie genau wisse, wer Mitglied sei und wer nicht; zudem müsse man sehr lange ermitteln, um herauszufinden, ob es sich um ein Locale handele oder nicht.

108

Die Sachverständige **Dr. Hauser** führte weiter aus, dass Erkenntnisse vorlägen, dass die 'Ndrangheta in Deutschland in den Bereichen Rauschgiftkriminalität, Gewaltkriminalität, Waffenhandel, Steuer-, Zolldelikte, Wirtschaftskriminalität sowie Geldwäsche tätig sei. Die größten Profite erziele die 'Ndrangheta mit dem Kokainhandel. Hier sei der typische Modus Operandi, Großhandelsmengen (Tonnen) aus produzierenden Ländern wie Kolumbien oder Bolivien zu kaufen und entweder über die südlichen Häfen (Gioia Tauro oder Livorno in Italien) oder über die nördlichen Häfen (Antwerpen, Rotterdam und Hamburg) nach Europa zu importieren. Hierbei arbeite die 'Ndrangheta auch mit anderen Gruppierungen zusammen,

109

etwa türkischstämmigen und albanischen Gruppierungen, die den gesamten Handel organisierten. Die anderen Gruppierungen seien vorrangig in den Transport und in die Verteilung auf der Straße eingebunden.

- 110 Der Sachverständige **Huth** führte aus, dass die der 'Ndrangheta zugehörigen Personen so gut wie kein Deutsch sprechen würden. Wenn es etwa um den Bankzugang zum deutschen Markt, die Anmietung von Immobilien oder das Führen eines Betriebs gehe, seien diese Personen deshalb immer wieder auf die Hilfe von Dritten angewiesen. Es sei immer wieder zu beobachten, dass es zu entsprechenden Problematiken an Schnittstellen komme. Entsprechende Personen, die hier derartige Betriebe eröffnen, seien eigentlich nicht fähig, diesen führen. Das sei aber im ersten Moment egal, denn das Geld könne hier in Deutschland gut investiert werden.
- 111 Auf die Frage, wo sie die lokalen Schwerpunkte der 'Ndrangheta in Deutschland verorten würde und ob Thüringen darunterfalle, gab die Sachverständige **Dr. Hauser** an, dass laut der Bundesregierung die Schwerpunkte in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen lägen. Es gebe zudem Erkenntnisse, dass das LKA Thüringen bestätigt habe, dass es eine Locale der 'Ndrangheta in Thüringen gebe. Auf Frage, ob die Mafiastruktur 'Ndrangheta in Deutschland in ihrer Gefahr unterschätzt werde, antwortete die Sachverständige: Es mangle an einer anhaltenden und nachhaltigen Aufmerksamkeit für das Phänomen, zudem fehle es an der notwendigen Sensibilität der Sicherheitsbehörden. Auch wenn Verfahren geführt würden, sei dies immer in Reaktion auf aktuelle Vorkommnisse, sodass Kriminalität, die nicht sichtbar sei, auch nicht verfolgt werde. Dies habe auch zur Folge, dass sich Strukturen wie die 'Ndrangheta weiter ausbreiten könnten.
- 112 Die Zeugin **Bettoni** wurde, unter Bezugnahme auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic im Bundestag⁷⁹, nach dem Crimine di Germania und dessen Funktionsweise gefragt. Die Zeugin führte aus, dass es den Crimine di Polsi in Italien gebe, der die Aufgabe habe, die Einheit der 'Ndrangheta zu sichern, da diese ein Zusammenschluss aus mehreren Clans sei, die eigenständig agierten. Der Crimine di Polsi Sorge daher für die Anerkennung und Frieden zwischen einzelnen Clans und Locali. Parallel hierzu gebe es ähnliche Strukturen im Ausland. Die 'Ndrangheta sei auf allen fünf Kontinenten aktiv, dabei aber in einigen Ländern stärker als in anderen. Man nenne diese Crimini auch „Camera di Controllo“, die es etwa in Australien und auch in Deutschland gebe. Der Crimine di Germania – ein Aufsichtsgremium, das dafür Sorge, dass alles reibungslos laufe – sei nach ihrer Recherche

⁷⁹ Vgl. Drucksache 19/32208.

erst nach 2007 gegründet worden und bestehe aus neun Mitgliedern, die für verschiedene 'Ndrangheta-Clans aus verschiedenen Regionen Kalabriens stünden. Der Sitz des Crimine di Germania sei Duisburg, wo auch der mutmaßliche Capo Crimine lebe und aktiv sein solle. Dass es eine solche Struktur auch in Deutschland gebe, spreche dafür, dass die 'Ndrangheta hier historisch verwurzelt sei und eine große Dimension mit vielen Clans erreicht habe.

Die Zeugin **KHK'in R.M.** führte aus, dass für den Norden Deutschlands sehr wenig Informationen über Strukturen der 'Ndrangheta und deren Mitgliederzahlen gebe. Ein Grund dafür könne sein, dass man sehr lange ermitteln müsse, um überhaupt feststellen zu können, ob es sich um ein 'Ndrangheta-Locale handle oder nicht. Ein anderer Grund könne aber auch sein, dass die Kollegen vor Ort bisher in der Richtung auch noch keine Ermittlungen geführt haben, und dadurch auch noch keine Informationen über 'Ndrangheta-Locale bekannt geworden sind. Hinzu komme, dass diese nicht auffallen würden. Die sechs Morde in Duisburg seien eine absolute Ausnahme gewesen – die darin verwickelten Personen hätten „richtig Ärger“ von der 'Ndrangheta „zu Hause“ dafür bekommen, dass sie mediale Aufmerksamkeit dahingehend in Deutschland erzeugt hätten. Plötzlich sei die 'Ndrangheta regelmäßig in den Fernsehnachrichten gewesen. Die 'Ndrangheta wolle gerade dies nicht und hier im Hintergrund agieren, um ihre Geschäfte zu machen.

113

Danach befragt, wer der Capo Locale in Thüringen sei, wollte die Zeugin **KHK'in R.M.** keinen Namen nennen. Die Leute, die heute noch aktiv seien, seien es auch damals gewesen und seien auch damals bereits sehr einflussreich gewesen. Die Zeugin machte Ausführungen zu ihrem Unmut darüber, ihre eigenen Erkenntnisse in der Presse veröffentlicht zu lesen.

114

Erkenntnisse zur Existenz eines Crimine di Germania würden auf Kornzeugenaussagen beruhen, so die Zeugin **KHK'in R.M.** Das Crimine di Germania sei nach [dem Sechsfachmord in] Duisburg eingerichtet worden; Ermittlungsverfahren habe es dazu nicht gegeben. Nach dem Vorfall in Duisburg sei es – ausgehend von der Struktur der 'Ndrangheta – einleuchtend, dass ein solches Gremium in Deutschland eingerichtet worden sei, um derartige Vorfälle künftig zu verhindern. Wenn sich einmal ein Crimine di Germania gebildet habe, sei dies auf Dauer angelegt.

115

Auf die Frage, wie sich die 'Ndrangheta in einem religiösen Kontext in Deutschland verhalte, antwortete der Sachverständige **Huth**, dass man durch Berichterstattungen und Erzählungen der italienischen Kollegen wisse, dass die 'Ndrangheta in Italien, insbesondere in Kalabrien, die Gläubigkeit der Bevölkerung ausnutze und versuche, sich gerade bei der Wallfahrt der Madonna di Polsi exponiert zu zeigen, diese Verbindung für sich zu etablieren und Kontakt

116

zur Kirche zu suchen. Die Nähe zur Kirche als Machtfaktor in der italienischen Gesellschaft werde direkt gesucht. Teilweise würden entsprechende kirchliche Festivitäten für sich proklamiert und entsprechend missbraucht. In Deutschland sei dieser Kontext nicht zu sehen.

4. Attraktivität Deutschlands in Bezug auf die Begehung von Geldwäschedelikten

- 117** Der Sachverständige **Huth** führte aus, dass man unter Kriminalisten bei einer aus dem Ausland – insbesondere aus fünf Regionen in Kalabrien – gesteuerten kriminellen Organisation, davon spreche, dass es dort die sogenannte Vortatphase gebe. Dort würden Straftaten minutiös geplant: Es würden Tatbeteiligte ausgesucht, es werde geplant, wer, wie viele und welche Straftaten begehe, bspw. in den internationalen Rauschgifthandel investiere. Die Haupttatphase, um die es dann gehe – nämlich das Besorgen von Drogen z.B. im internationalen Rauschgifthandel, den Einkauf, die Kontakte zu entsprechenden Kartellen in Südamerika, den Transport nach Europa mit Scheinfirmen (mit allem, was dazugehört) auch das finde außerhalb der Sichtweite der deutschen Strafverfolgungsbehörden statt. Das Einzige, was man in Deutschland merke, sei möglicherweise die sogenannte Nachtatphase, nämlich die Geldwäsche. Man wundere sich, wie italienische Unternehmer teilweise so potent mit Geldmitteln auf dem deutschen Markt auftreten könnten. Das gehe einher mit dem Ankauf von Immobilien, aber auch mit dem Betreiben von entsprechenden Restaurants, die im Übrigen alle auf einer GmbH-Struktur fußen. Man könnte für diese Betriebe andere gesellschaftliche Formen nutzen, die deutlich billiger wären. Es sei verwunderlich, dass die 'Ndrangheta insbesondere auch bei kleinen Betrieben mit GmbH-Strukturen arbeite. Sie wisse, dass dafür schon allein eine Einlage von 12.500 Euro fällig werde, die insbesondere die Strohleute, die diese Gesellschaften hier entsprechend gründeten, zahlen könnten. Das zeige schon, wie langfristig die Ziele angelegt seien, wenn man sich dieses Phänomen vor Augen führe, dass die 'Ndrangheta es mit der Geldwäsche hier ernst meine und langfristig investiere.
- 118** Zu beobachten sei in Deutschland auch die Ausbreitung der Mafia im Bausektor, deren Investition in Immobilien und im Bereich von großen Wirtschaftsgütern, so der Sachverständige **Huth** weiter. In Deutschland könne man etwa ein hochwertiges Fahrzeug in bar bezahlen, während in Italien entsprechende Höchstgrenzen für Bargeldgeschäfte gelten würden. Deswegen sei Deutschland für die 'Ndrangheta als Geldwäscheland sehr attraktiv.
- 119** Auf die Frage, ob er Kenntnisse über das Handeln der 'Ndrangheta in Thüringen habe und ob der Osten Deutschlands besonders lukrativ sei oder ob dieser gleichbedeutend mit anderen Regionen für die 'Ndrangheta sei, antworte der Sachverständige **Huth**, dass die Grundidee

einerseits sei, in jedem deutschen Bundesland Teilakte des internationalen Rauschgifthandels zu etablieren mit der Gründung von Import-/ Exportfirmen, über die dann Kokain geschmuggelt werde. Andererseits ermöglichten Geldwäsche und der Aufbau von Strukturen in Deutschland die Unterstützung „der Familie“; sei es finanziell, weil Gastronomie- und andere Betriebe entsprechendes Gehalt abwerfen, was man dann nach Italien überweisen könne, sei es, dass man Personen aus Kalabrien hier aufnehmen könne, um ihnen Schutz zu gewähren, weil sie im Fokus von anderen Familien oder den Strafverfolgungsbehörden stehen. Es gehe hier um strategische Stützpunkte für die 'Ndrangheta. Das Geschäftsmodell sei immer das gleiche, „landauf, landab“. Deswegen hätten die hiesigen Strafverfolgungsbehörden einen „grundsätzlichen Plan“, weil man durchaus wisse – vielleicht nicht immer im Detail –, worauf man hier zu achten habe.

Der Sachverständige **Huth** berichtete weiter, dass sich die 'Ndrangheta überall dort wohlfühle, wo nicht gefragt werde, warum ständig Arbeitnehmerwechsel stattfänden, wo Steuerbehörden nicht nach der Herkunft größeren Investitionsvolumens fragen würden und wo ständige Betreiberwechsel nicht hinterfragt würden. Immer dann, wenn der Druck wachse und wenn man merke, dass der Aufwand sehr groß sei, um im Dunkeln bleiben zu können, da sei OK nicht zu finden – gerade was die Etablierung von gewerblichen Strukturen angehe.

120

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn LKD S. als Zeugen vernommen. Er ist Mitarbeiter des TLKA und war an Vorermittlungen gegen mutmaßliche Mitglieder der in Rede stehenden Tätergruppierung beteiligt, auf denen schließlich das „FIDO“-Verfahren aufbaute. Im Zusammenhang mit dem Agieren der 'Ndrangheta – dass diese eher unauffällig sei und die Vermutung bestünde, dass bei einer mafiösen Vereinigung tatsächlich kriminelle Handlungen wie Drogenhandel, Waffenhandel, Geldwäsche im Raum stünden – gab der Zeuge **LKD S.** auf die Frage, ob ihm im Rahmen seiner Ermittlungstätigkeiten konkrete Verdachtsfälle Erinnerung seien, an: „Uns fiel auf, dass die Italiener zu dem Zeitpunkt mit sehr viel Geld hier in Thüringen unterwegs waren, dass sie im großen Stil Immobilien gekauft haben und die Geldflüsse teils über Bargeldbestände kamen, aber überwiegend auch über ganz normalen Kontotransfer und dass eben die Herkunft dieser Gelder nicht geklärt werden konnte. Und das war eigentlich das Hauptproblem. Das war ja auch der Punkt, warum unsere Vorermittlungen überhaupt geführt wurden und wir das auch zur Staatsanwaltschaft gegeben haben. Wie gesagt, wie ich eben schon sagte, das war auch der Hauptgrund, dass wir am Ende dort keine erfolgreiche Beweisführung machen konnten, weil uns schlicht und einfach die Beweise zur Vortat gefehlt haben.“

121

III. Möglichkeiten zur Aufklärung strafrechtlich relevanter Aktivitäten der 'Ndrangheta

1. Rechtliche Rahmenbedingungen als Grenzen der Aufklärung

- 122 Das Problem sei, dass man in Deutschland – anders als in Italien – nicht anhand der Zuordnung zur 'Ndrangheta „geoutet“ werden könne, so der Zeuge **Hemmerling**. Auch sei der Straftatbestand des § 129 StGB – Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung – nicht geeignet, um das Phänomen 'Ndrangheta zu erfassen. Ferner arbeite die 'Ndrangheta international und habe immer die Rückkopplung an das sogenannte Mutterhaus in San Luca. Dort liefen die Befehle und Aktivitäten zusammen, aus diesem Grund halte „man“ so enge Kontakte dorthin. Es werde nur wenig am Telefon besprochen, vielmehr fahre „man“ regelmäßig nach San Luca, um sich zu besprechen. In dieser Beziehung sei die 'Ndrangheta tatsächlich noch so archaisch, wie man sie sich vorstelle. Er werde nach Italien gefahren und so funktionierten dann natürlich auch die Geldströme. Der Zeuge würde sich zum Beispiel wundern, wenn die 'Ndrangheta „EncroChat“⁸⁰ benutzt hätte.
- 123 Auf die Frage, was das Vorgehen gegen die Mafia erschweren würde, antwortete der Sachverständige **Mattioli**, dass es sehr viele Hürden gebe. Eine der zentralen Hürden sei, dass die Zugehörigkeit zur Mafia in Deutschland nicht strafbar sei. Man solle die Definition von Organisierter Kriminalität in Bezug auf ihre Strafbarkeit in Deutschland überarbeiten. Das bedeute, wenn man eine Organisation habe, die strategisch und konspirativ agiere, wie das die 'Ndrangheta tue, dann sollte aus Sicht des Zeugen die Zugehörigkeit strafbar sein, zumal die Mitgliedschaft vieler Personen belegbar sei. Dies hätte zur Folge, dass das Treiben dieser Organisationen – sei es auch in nicht krimineller Form – erfassbar werden würde. Wenn man wisse, dass eine Person Mafiamitglied sei und dann die Aktivitäten von ihr als solche gekennzeichnet seien, würden die Aktivitäten krimineller Organisationen transparenter. Es habe gravierende Folgen, dass man in Deutschland das Konzept „Mafia“ nicht wirklich reflektiere und sich mit dem Begriff nicht auseinandersetze („Aber der Begriff als solcher erweist sich immer wieder als Hürde, weil entweder finden die Leute das irgendwie cool, weil der Pate irgendwie cool ist, oder sie wissen gar nicht, was es eigentlich ist und warum es gefährlich ist. Oder sie haben den Begriff ‚Geldwäsche‘ und sagen: ‚Ja, aber es ist doch egal.‘“) Es fehle eine kritische Auseinandersetzung mit diesem Thema.

⁸⁰ EncroChat war ein in Europa ansässiger Kommunikationsanbieter, der Kryptohandys (abhörsichere Mobiltelefone) und eine Infrastruktur für Ende-zu-Ende-verschlüsselten OTR-Nachrichtensofortversand (EncroChat) und IP-Telefonie (EncroTalk) anbot; siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/EncroChat>.

Der Sachverständige **Huth** führte aus, dass die Geldwäschebekämpfung in Deutschland dem Stand einer Industrienation hinterherhinke: Es seien Bargeldgeschäfte möglich, die in Italien undenkbar seien. Es müsse unter Abwägung der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Wirtschaftsabläufe in einen Diskurs über Begrenzung von Bargeldgeschäften eingetreten werden.

124

Die Zeugin **KHK'in R.M.** gab an, dass eine Beweislastumkehr beim Straftatbestand der Geldwäsche und in Zusammenhang mit Mafiaermittlungen in Deutschland die Ermittlungen im Phänomenbereich „Mafia“ enorm erleichtern würde.

125

In diesem Sinne verwies auch der Zeuge **LOStA F.** darauf, dass Geldwäscheverfahren in Deutschland schwer zu führen seien. Er habe viele Verfahren wegen Geldwäsche geführt, die in der Regel aufgrund der gegebenen Gesetzeslage einzustellen gewesen seien. Wenn man im Bundesgebiet nicht die Beweislastumkehr bekomme, werde es weiter viele Verfahren geben, in denen es mangels Nachweises zur Einstellung kommen werde. Die Staatsanwaltschaft Gera sei zentral für Geldwäschebearbeitung für ganz Thüringen zuständig. Die Einstellungsquote habe Mitte der 1990er-Jahre bei über 90 Prozent, die Anklagequote bei 2,7 Prozent gelegen, erinnerte sich der Zeuge **LOStA F.**, und ergänzte, dass sich seines Wissens nicht „dramatisch viel“ daran geändert habe. Beispielhaft verwies der Zeuge auf Zeitungsberichte, die auch in den Akten zum „FIDO“-Verfahren enthalten seien, wonach das Restaurant „Paganini“ damals mit 1,2 Millionen DM renoviert und saniert worden, Herr „S.Pi.“ indes nur Mieter gewesen sei. Die zentrale Frage sei, wo das Geld herkomme. Zwar sei bei einer Beweislastumkehr ein Nachweis auch nicht sicher, aber in diesem Fall etwa hätte man die Herkunft der 1,2 Millionen DM erklären müssen.

126

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn **OStA R.**, im Untersuchungszeitraum als Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Gera und dort ab 2003 in der Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität tätig, als Zeugen vernommen. Er hat im Januar 2003 das „FIDO“-Verfahren vom Zeugen **LOStA F.** nach dessen Abteilungswechsel übernommen. Der Zeuge **OStA R.** beschrieb im Zusammenhang mit einem Schreiben des TLKA vom 13. Juni 2002⁸¹, welches die Anregung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Geldwäsche enthält, die Schwierigkeit bei den Ermittlungen zum Verdacht der Geldwäsche. Dazu brauche es eine konkrete Katalogtat nach § 261 StGB, aus der sich der Geldwäscherdacht herleiten lassen könne. Da auch im vorgehaltenen Vermerk diese Vortat fehle, hätte auch er, der Zeuge, allein auf Grundlage

127

⁸¹ Vorlage UA 7/1 – 11, StA Gera, 800 Js 39812/00, HA B. II Blatt 207.

dieses Vermerks keine Ermittlungen eingeleitet. Es bedürfe eben immer einer Katalogvortat, um Ermittlungen wegen Geldwäsche aufzunehmen, unterstrich der Zeuge („Die [Katalogvortat] muss ich erst haben und konkret feststellen, dass sie daraus herkommt, um einen Anfangsverdacht der Geldwäsche zu haben“). Während in Italien die Beweislastumkehr existiere, brauche es nach deutschem Recht eine konkrete Vortat. Man müsse die Vortat kennen und ansonsten dürfe man keine Ermittlungen führen, weil der Tatbestand nicht erfüllt sei und weil man den Anfangsverdacht für die Geldwäsche nicht habe. Wenn jemand Geld habe, bei dem man nicht wisse, wo dies herkomme, und man nur vermute, dass das aus „dunklen Kanälen“ stamme, reiche das nicht als Vortat aus. Es sei das Spiegelverfahren der Italiener geführt worden, um kriminellen Vortaten – möglicherweise Rauschgiftgeschäfte – festzustellen und der Staatsanwaltschaft Gera mitzuteilen, um dann in Deutschland wegen Geldwäsche ermitteln zu können, so der Zeuge **OSTA R.** weiter. Allerdings bedürfe es hierbei auch eines Nachweises zwischen den kriminellen Vortaten und dem Geld, das in Deutschland auftauche. Nicht ausreichend sei, dass eine Person in Italien kriminelle Vortaten begehe und dann Gelder in Deutschland auftauchten; es bedürfe eines [nachweisbaren] Zusammenhangs.

- 128 Auf Nachfrage unterstrich der Zeuge **OSTA R.**, dass Verdachtsfälle oder eventuell bereits vorliegende Urteile nicht ausreichen würden, um einen Geldwäscheverdacht ermitteln zu können. Es brauche die Katalogtat, die auch konkret nach § 200 StGB nach Tatzeit und nach Tatort beschrieben werden müsse. Aus diesem Grund sehe er „dringendsten“ Handlungsbedarf beim Gesetzgeber, den Geldwäschetatbestand zu überarbeiten.
- 129 Der Untersuchungsausschuss hat Herrn KHK a.D. H., Mitarbeiter des TLKA und teilweise in die Ermittlungen zum „FIDO“-Verfahren eingebunden, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **KHK a.D. H.** wurde gefragt, wo aus seiner Sicht Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Straftaten im OK-Bereich – mangelnde gesetzliche Regelungen oder mangelnde Ermittlungen – liegen würden. Er führte eingangs dazu aus, dass es sich um ein abgestuftes Verfahren handle, d.h. es brauche einen Anfangsverdacht, um überhaupt Ermittlungen einleiten zu können. Dann brauche es einen begründeten Verdacht, um Ermittlungen gegen eine Person konkret einleiten zu können, und einen dringenden Tatverdacht, um Grundrechtseingriffe wie Durchsuchungen und Festnahmen durchführen zu können, bis hin zur Anklage. Zur Frage des Mangels gab der Zeuge an, dass aus Sicht der Polizei natürlich Befugnisse, wie sie zum Beispiel die italienische Polizei habe, hilfreich und wünschenswert wären. Zum Thema Beweislastumkehr führte er aus, dass sich Geldwäsche einfacher nachweisen lasse, wenn man ein Vermögen, das einem zu hoch erscheine, sicherstellen und Belege zum Erwerb fordern könne. Dann würde auch ein entsprechendes Strafverfahren

eingeleitet werden. Wünschenswert sei auch ein Straftatbestand „mafiöse Vereinigung“ oder „Vereinigung nach Art der Mafia“, wie es wörtlich im italienischen Strafgesetzbuch heiße, der allein für eine Verurteilung ausreiche.

Auf weitere Nachfrage, ob die bestehenden Gesetze somit nicht ausreichend seien, um mafiösen Strukturen adäquat zu verfolgen und zu verurteilen, antwortete der Zeuge **KHK a.D. H.**, dass er dies „so hart nicht formulieren“ würde. Selbstverständlich seien auch schon Mitglieder mafiöser Vereinigungen in Deutschland rechtskräftig verurteilt worden. Es sei nicht so, dass Ermittlungen bei der [aktuellen] Rechtslage und Ausstattung in Deutschland unmöglich seien; indes räumte der Zeuge ein: „Mit weitergehenden Befugnissen, mehr Personal, mehr Geld etc., die übliche Litanei, die ständig als Forderungsliste kommt, wäre es natürlich einfacher“.

130

Der Sachverständige **Huth** gab auf Nachfrage an, dass man sich im Bereich des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen oder Informanten in diesem Deliktsbereich so massiv limitiere, dass diese Instrumente bei der Bekämpfung von kriminellen Vereinigungen fast gar nicht zum Tragen kommen könnten. Die Unterstützung einer kriminellen Vereinigung sei ein sogenanntes Unternehmensdelikt. Der Sachverständige untermauerte seine Aussage mit dem Beispiel des als Kellner in einem Gastronomiebetrieb eingeschleusten Verdeckten Ermittlers, der für die Angehörigen aus einer Familie aus San Luca Eis verkaufen und sich bereits damit strafbar machen würde. Aufgrund des deutschen Rechtssystems und der Dogmatik des Straftatbestands sei der Zugang zu diesen Gruppierungen mit diesen Instrumenten [wie das des Verdeckten Ermittlers] so gut wie nicht möglich. Es handele sich hierbei um eine materielle Rechtsfrage des Strafrechts und der Strafprozessordnung. Wenn man das Innenleben solcher Organisationen indes wirklich erfahren wolle, sei es maßgeblich, auch auf verdeckte Maßnahmen zurückgreifen zu können. Man müsse etwas zur Willensbildung solcher Organisationen erfahren, dazu sei es notwendig, auf alle Instrumente der Strafprozessordnung zurückgreifen zu können.

131

2. Ermittlungsansätze, Defizite und Perspektiven

Auf Nachfrage führte die Sachverständige **Dr. Hauser** aus, dass eine Debatte über italienische Mafiastrukturen in Deutschland nicht losgelöst von einer allgemeinen Aufklärung und Debatte über Netzwerke und Strukturen der Organisierte Kriminalität in Deutschland sei. Es sei notwendig, Strategien zu entwickeln, wie man allgemein besser gegen OK vorgehen könne. Das beinhalte [neben IOK auch] deutsche, russische und eurasische Gruppierungen sowie die Clankriminalität.

132

- 133 Die Sachverständige **Dr. Hauser** stellte im Zusammenhang mit Fragen zur Herangehensweise staatlicher Behörden bei der Ermittlung gegen OK dar, dass es sehr wichtig sei, auf der Ebene von Netzwerken zu arbeiten, dennoch gehe es um unterschiedliche Gruppierungen. Ob man dabei die Staatsbürgerschaft als Kriterium einbeziehen könne, sei fraglich, dennoch sei die 'Ndrangheta eben keine Rockergruppierung oder die Cosa Nostra. Gleichzeitig müsse deutlich werden, dass es sich um ein Phänomen – das Netzwerk der kriminellen Organisation – handle. Dabei müsse auch klar sein, dass es unterschiedliche Phänomene gebe. Auch gebe es kriminelle Organisationen mit unterschiedlichen Staatsbürgerschaften. Wenn Organisationen als Netzwerke betrachtet würden, sei es zudem wichtig, im Rahmen der Netzwerkanalyse zu schauen, welche Personen oder Ortschaften wichtig für den Zusammenhalt des Netzwerks seien.
- 134 Der Zeuge **EKKH a.D. A.** wurde gefragt, wie er bei seinen Ermittlungen vorgegangen sei, und auf welcher Grundlage er entschieden habe, ob jemand zur 'Ndrangheta gehöre oder nicht. Der Zeuge nannte in diesem Zusammenhang unter anderem die Familiennamen „Gi.“, „M.“, „G.“ und „Pe.“ – es handele sich bei diesen Familien aus San Luca um maximal zehn „Clans“, die im Grunde alle eine große Familie darstellten. Man sei seitens des Kriminalkommissariats zunächst nach Namen vorgegangen. Wenn eine Person einen dieser Namen hatte, sei völlig klar gewesen, dass sie, wenn sie im Drogenhandel involviert gewesen war, der 'Ndrangheta zuzurechnen sei. Wenn Namen aufgetaucht seien, die den Ermittlern nichts gesagt hätten, dann habe man versucht, die Zugehörigkeit über das BKA zu verifizieren, da das BKA über Interpol unter anderem mit dem Staatsanwalt „Dott. G.“ in gutem Kontakt gestanden habe. „Dott. G.“ habe natürlich aus dem Stegreif sagen können, ob es sich um einen 'Ndranghetisti gehandelt habe oder nicht. Auf Nachfrage, ob dementsprechend all jene, die nicht nachweisbar der Blutsfamilie angehört hätten, nicht als 'Ndrangheta-Mitglieder, sondern als Mitarbeiter eingestuft worden seien, erwähnte der **EKKH a.D. A.** „S.Pi.“, den er als einen ganz engen und tief verbundenen Mitarbeiter der 'Ndrangheta bezeichnete, dessen 'Ndrangheta-Mitgliedschaft er jedoch bezweifle. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass dies im Prinzip dieselbe Definition sei, die die 'Ndrangheta, die nur die Blutsfamilie zu ihren Mitgliedern zähle, selbst mache. Insbesondere wenn es um Geldwäsche gehen, bräuchte die 'Ndrangheta jedoch Leute wie „S.Pi.“.
- 135 Auf die Frage, welche Belege die Bochumer Polizei im Zuge ihrer Ermittlungsverfahren gehabt habe, dass diese Definition der 'Ndrangheta so auch zutreffend sei, antwortete der Zeuge **EKKH a.D. A.**, dass ihn dies „null interessiert“ habe, weil für ihn und seine Kollegen das „Strafrechtliche“ wichtig sei. Er, der Zeuge, sei Leiter einer operativen Einheit gewesen, für

die nur Straftaten von Bedeutung gewesen seien. Strafrechtlich gesehen sei „S.Pi.“ ein Mitglied einer kriminellen Organisation gewesen, wobei völlig irrelevant sei, ob er Mitglied der 'Ndrangheta oder nur Mittäter sei. „S.Pi.“ sei kein geborenes Mitglied der 'Ndrangheta und könne dies auch nicht sein, weil er aus einem völlig anderen Raum komme. Entscheidend sei in diesem Zusammenhang für den Zeugen, dass jemand Mitglied einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Strafgesetzbuchs sei.

Die Zeugin **KHK'in R.M.** führte aus, dass Verfahren und Ermittlungen zum Phänomenbereich nicht nach ein oder zwei Jahren erlernt seien, man müsse sich sehr lange damit befassen. Zudem sei eine Schwierigkeit, dass alle Personen gleiche Namen tragen würden („Es gibt in San Luca dreieinhalbtausend Einwohner und allein tausend haben den Nachnamen ‚G.‘“).

136

Die Sachverständige **Dr. Hauser** gab an, dass die vorhandenen Mittel, wenn sie entsprechend ausgeschöpft würden, ausreichten, um diese besondere Form der Organisierten Kriminalität bekämpfen zu können. Es gebe Beschränkungen, dennoch sei es auch unter diesen Voraussetzungen möglich, mehr aufzuklären, als es aktuell der Fall sei. Bezugnehmend auf ihre Aussage, dass in Deutschland relativ geringe Transparenz beim Zugang zu Daten herrsche, wurde die Sachverständige **Dr. Hauser** befragt, welche Daten öffentlich zugänglich sein sollten. Hierzu führte sie aus, dass es notwendig sei, entsprechende Register – Immobilienregister – einzurichten, um Überschneidungen von Geldwäsche, dem Immobilienbereich und mutmaßlichen Mafiamitgliedern zu erkennen.

137

Der Sachverständige **Mattioli** führte in diesem Zusammenhang aus, dass es ein Problem sei, dass viele Verfahren nicht als IOK-Verfahren gekennzeichnet würden und es eines besseren Meldeverfahrens bedürfe. Seiner Kenntnis zufolge bestehe ein hohes Frustrationspotenzial im polizeilichen Bereich, da man [dort] der Ansicht sei, dass die Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaften nicht mit ausreichend Nachdruck geführt würden. [Problematisch] sei auch, dass italienische Ermittler meist Informationen lieferten, die [von diesen] für valide gehalten, deutsche Ermittler dazu jedoch sagen würden, dass man diese nicht verwenden könne, da die Tatsache, dass jemand Mafiamitglied sei, nicht ausreiche, um ein Verfahren einzuleiten.

138

Der Sachverständige **Huth** führte im Zusammenhang mit dem Einsatz Verdeckter Ermittler aus, dass es bei diesen Instrumenten um den individuellen Sachverhalt gehe, d.h. wie und in welchem Umfang eine Person eingesetzt worden sei. Das sei ein Spannungsfeld. Die Polizei sei nach seiner Ansicht in der Lage, durch allgemeinpolizeiliches Handeln – meist in § 8 der

139

Polizeigesetze verortet – OK wahrzunehmen. Es bedürfe nicht nur verdeckter Maßnahmen; es sei auch ohne verdeckte Ermittlungsmethoden möglich, OK zu erkennen und zu einer Informationsverdichtung beizutragen.

- 140** Auf die Frage, warum es so schwierig sei, Verdeckte Ermittler in die Struktur einzuschleusen, antwortete die Zeugin **Bettoni**, dass sie und ihre Kollegen im Rahmen ihrer Recherchen mit dem Kommandanten der Spezialabteilung der Carabinieri – ROS –, „M.D.“, gesprochen hätten. Dieser habe gesagt, dass es so gut wie unmöglich sei, menschliche Quellen in eine 'Ndrangheta-Zelle einzuschleusen, besonders bei der 'Ndrangheta von der ionischen Küste, auch aus San Luca. Menschen von außen würden automatisch als Fremde wahrgenommen.
- 141** Nach Möglichkeiten außerhalb des Einsatzes Verdeckter Ermittler befragt, konstatierte die Sachverständige **Dr. Hauser**, dass es ohne verdeckte Ermittlungen oder Überwachungsmaßnahmen sehr schwierig sei, an Informationen heranzukommen.
- 142** Mit Blick auf die Grenzen polizeilicher Ermittlungsarbeit führte der Sachverständige **Huth** zum „administrativen Ansatz“ der Ermittlungsbehörden aus. Die Kriminalpolizei müsse in die Lage versetzt werden, Daten zu sammeln, etwa hinsichtlich der Eröffnung von Gastronomiebetrieben, um Informationen zu verdichten. Dabei müsse man etwa Gewerbeämter und Gesundheitsämter einbeziehen, die das Phänomen „'Ndrangheta“ erkennen müssten. Bei der Eröffnung eines entsprechenden Gewerbes habe man mit vielen Behörden zu tun, indes hätten diese alle unterschiedliche Informationen. Der Sachverständige **Huth** betonte zudem die Zusammenarbeit mit italienischen Strafverfolgungsbehörden.
- 143** Auf die Frage, warum es im Bereich der 'Ndrangheta keinen so hohen Druck – vergleichbar mit der Neonaziszene – auf Immobilien und Restaurants im Hellfeld gebe, antwortete der Sachverständige **Huth**, dass man in einem mehraktigen Geschehensverlauf lebe und die Ausführung der Straftaten in Deutschland so gut wie nicht bemerke. Es gebe Geldwäsche und die Verdrängung von Wirtschaftsbeteiligten aus unserer Marktwirtschaft. Das sei indes nicht das, was der Bürger merke. Der Bürger gehe in die Restaurants, esse mitunter gut, wenn denn auch gut gekocht werde, und erfreue sich möglicherweise der entsprechenden Aufmerksamkeit der Gastronomiebetreiber. Man müsse also die Bevölkerung darüber aufklären, dass Organisierte Kriminalität auch ein freundliches Gesicht haben könne, man mit dem Besuch der entsprechenden Gastronomie jedoch Organisierte Kriminalität unterstütze. Man müsse im administrativen Ansatz Instrumente etablieren, die es dann beim Ansatz von Geldwäsche den entsprechenden Betreibern verbiete, diesen Betrieb weiterzuführen. Mit einer behördlichen Schließung müsse man mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit auf das

Phänomen hinweisen. Es gehe darum, dass man als Polizei zuallererst Informationen mit unseren internationalen Partnern sammle. Sollte so ein Betrieb eröffnet werden, müsse man die Möglichkeit haben, niederschwellig in Italien nachzufragen: „Kennt ihr diese Personen, das Personengeflecht, könnt ihr uns zur Biografie dieser Personen etwas sagen?“ Wenn dann bekannt werde, dass diese Personen mafianahe seien, dann müsse man zur Gefahrenabwehr mit den entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten hier weiter ermitteln, um Finanzströme zu prüfen. Wehrhafte Demokratie müsse hier gelebt werden, so der Sachverständige **Huth**. Dazu gehöre auch, bei entsprechendem Anfangsverdacht in gewissen Punkten niederschwellig als Rechtsstaat agieren zu können. Darüber hinaus dürfe Datenschutz kein Schutz für die Mafia sein. Wenn ein Informationsbedürfnis seitens der Presse bestehe, dann müsse die Presse beim Nennen von Namen entsprechend geschützt werden, wenn der vorgetragene Sachverhalt evident belastbar sei.

Auf die Frage, ob sich Polizeibeamte bei ihm bereits beschwert hätten, weil Ermittlungen im Bereich der OK behindert worden seien, antwortete der Sachverständige **Huth**, dass sich Kollegen aus Ermittlungskreisen natürlich über einen möglicherweise mangelnden Verfolgungsimpetus von Staatsanwaltschaften beschweren würden, jedoch verschiedene Motiv- und Sachlagen dahinter stünden. Ein strukturelles Problem mangelnder Strafverfolgung in Deutschland oder in den Bundesländern sei nicht zu erkennen. Der Rechtsstaat sei ohne Frage wehrhaft, indes müsse man sich die Ausstattung der Justiz in Teilbereichen anschauen: Es helfe nichts, wenn die Polizei und Staatsanwaltschaft Strafverfolgung betrieben und Gerichte maßlos mit dem, was auf sie zukomme, überfordert seien. Kammern seien teilweise durch Großverfahren über ein oder mehrere Jahre ausgebucht.

144

Die Zeugin **Bettoni** stellte dar, dass die Zusammenarbeit und Rückkopplung zwischen Ermittlern aus verschiedenen Ländern unerlässlich seien, um Verfahren zum Erfolg zu führen. Die Möglichkeit, JIT (Joint Investigation Teams) zu bilden, sei dabei sehr hilfreich. Das Locale in Erfurt sei eine Projektion der Locale in Italien; wenn man also zur 'Ndrangheta, die international agiere, ermitteln wolle, sei die grenzüberschreitende Zusammenarbeit notwendig.

145

Im Kontext der Zusammenarbeit deutscher und italienischer Behörden in Fällen der Ermittlung gegen die 'Ndrangheta berichtete der Zeuge **Kendzia**, dass er dem von ihm und seinen Kollegen geführten Interview mit „Dott. G.“ entnommen habe, dass dieser zumindest das „FIDO“-Verfahren als sehr innovativ bezeichnet habe. Der Zeuge gab an, dass er es interessant finde, wenn ein Staatsanwalt mit der Erfahrung wie „Dott. G.“ im Jahr 2021 so

146

etwas über ein Verfahren aus dem Jahr 2000 sage. Man müsse sich einmal überlegen, in welchem Zeitraum das Verfahren FIDO stattgefunden habe und was zu diesem Zeitpunkt in Deutschland sozusagen durch Behörden im Bereich Organisierte Kriminalität in der Komplexität auch auf europäischer Ebene gemacht worden sei. Wenn man dazu im Vergleich das Verfahren „Pollino“ nehme, das im Jahr 2017 gestartet worden sei, in dem drei oder vier Nationen zusammengearbeitet hätten und man dadurch einen großen Teil von 'Ndrangheta-Strukturen zumindest in Nordrhein-Westfalen habe zerschlagen können, dann sei sicherlich die Aussage von „Dott. G.“, FIDO sei innovativ gewesen, nicht hoch genug zu bewerten.

IV. Konkrete Erkenntnisse zur Ansiedlung, Verbreitung und zu Aktivitäten der 'Ndrangheta

1. Die 'Ndrangheta in Westdeutschland

- 147 Der Untersuchungsausschuss hat Herrn EKHK a.D. A., seinerzeit Leiter des Kriminalkommissariats 21 im Polizeipräsidium Bochum, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **EKHK a.D. A.** führte eingangs aus: Hintergrund der „ganzen Geschichte“ seien Ermittlungen, die sie („wir“) Anfang der 90er-Jahre in Bochum gegen eine kalabresische Gruppe, die der Gruppierung La Minore aus San Luca in Reggio Calabria zuzurechnen gewesen sei, geführt hätten. Im September 1992 sei das Geldwäschegesetz⁸² in Deutschland in Kraft getreten, sodass sie („wir“) über Geldwäscheverdachtsanzeigen⁸³ verschiedener Banken nachvollziehen hätten können, dass ein italienischer Staatsbürger größere Millionenbeträge (damals noch in D-Mark) nach Italien und Südamerika transferiert habe, wobei Bareinzahlungen bei unterschiedlichen Bankinstituten in Kleinstbeträgen in verschiedenen Währungen – belgische Francs, italienische Lira und deutsche D-Mark – erfolgt seien. Dies habe bei ihnen („uns“) Argwohn erweckt, da ein realer Hintergrund dieser Gelder nicht nachvollziehbar gewesen sei. Daraufhin hätten sie zunächst entsprechende Ermittlungen aufgenommen und seien schnell über die Hintergründe der genannten kalabresischen Gruppierung zu dem Verdacht gelangt, dass zumindest Teile dieser Gelder aus dem internationalen Drogenhandel stammten. Sie („wir“) hätten sodann unter Einsatz verschiedener operativer Maßnahmen Fernmeldeüberwachungsmaßnahmen angestrengt, die im Ergebnis dazu geführt hätten, dass im September 1994 in Antwerpen in Zusammenarbeit „per Rechtshilfe mit den belgischen Behörden“ ein Container aus Brasilien mit etwa 100 Kilo Kokainpaste habe sichergestellt werden können. Diese sei professionell

⁸² Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG).

⁸³ Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (vgl. § 53 GwG).

versteckt gewesen und habe einer realen Menge von mehr als 300 Kilo [Kokain] entsprochen. Dies sei bis dahin die größte Menge [an Kokain] gewesen, die man in Deutschland habe sicherstellen können („Das hat den Italienern recht wehgetan.“). Resultat [der vorgenannten Ermittlungen] seien zunächst neun internationale Haftbefehle gewesen, fuhr der Zeuge **EKKH a.D. A.** fort. So habe man etwa einen der „Hinterleute“ aus Bolivien, welcher die finanzielle Abwicklung der oben beschriebenen Kokainlieferung habe tätigen sollen, festnehmen können. Nach einem Auslieferungersuchen habe diese Person in Nordrhein-Westfalen rechtskräftig verurteilt werden können. Da man einen der Haupttäter habe „umdrehen“ können, hätte dieser als Kronzeuge gute Hinweise über Strukturen und Arbeitsweisen dieser Organisation liefern können. Jener sei indes „unter dubiosesten Umständen bei einem Verkehrsunfall in der Nähe von Alicante“ ums Leben gekommen.

Nach der Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Dienststellen in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität befragt, erläuterte der Zeuge **EKKH a.D. A.**: Natürlich habe man im engen Kontakt sowohl mit der Staatsanwaltschaft Duisburg als auch mit der Dienststelle für die Bearbeitung Organisierter Kriminalität in Duisburg gestanden. Letztlich sei etwa das Ermittlungsverfahren „S.Pi.“ „von Duisburg endbearbeitet worden“, weil sie („wir“) sich nicht mehr darum hätten kümmern können. Der Zeuge resümierte: „Wenn ich vorher gewusst hätte, was hinterher dabei rauskommt, dann hätte ich versucht, das zu verhindern, dass das abgegeben wird, weil das Ergebnis im Grunde niederschmetternd war.“

148

Auf Nachfrage, ob es in Nordrhein-Westfalen eine BAO⁸⁴ gegeben habe, die sich mit der 'Ndrangheta und deren „Auswüchsen“ beschäftigt habe, antwortete der Zeuge **EKKH a.D. A.**: Eine BAO, die sich mit diesem Gesamtphänomen und seinen Auswirkungen in Nordrhein-Westfalen (nach Intention des Fragestellers) beschäftigt habe, habe es nicht gegeben. Es habe indes bei konkreten Einsätzen – Razzien – BAOs gegeben. Natürlich sei aber im Rahmen der Mordkommission „Da Bruno“ in Duisburg [2007] eine riesige BAO aufgerufen worden, die sich auch mit strukturellen Dingen in diesem Zusammenhang beschäftigt habe.

149

Der Zeuge **EKKH a.D. A.** wurde danach befragt, ob ihm in Bezug auf seine Ermittlungen ein Treffen zwischen „**S.La.**“ [einem der Hauptbeschuldigten im „FIDO“-Verfahren] und anderen Personen in dem vom Zeugen erwähnten Hotelbau im Naturschutzgebiet [Hotel] – dessen damaliger Mitbesitzer ein „**A.Pe.**“ gewesen sei – erinnernlich sei. Dazu antwortete er, dass er zu dieser interessanten Frage keine Auskunft geben könne, weil dies für sie („uns“) zunächst

150

⁸⁴ (Besondere Aufbauorganisation).

nicht wichtig gewesen sei; indes könne dies durchaus so gewesen sein. Die Ermittlungen gegen „Pe.“ seien seinerzeit vom LKA Nordrhein-Westfalen geführt worden und es habe dazu [hinsichtlich des in Rede stehenden Hotels] Kontakte seitens der [Polizei-] Dienststelle [in Bochum] gegeben. Die Verdachtslage sei im Grunde klar gewesen, jedoch könne er, der Zeuge, nicht sagen, was aus dem Verfahren konkret geworden sei.

- 151 Der Untersuchungsausschuss hat Herrn **Staatssekretär a.D. Gregor Lehnert** als Zeugen vernommen. Dieser wurde 1986 zum Direktor des Landeskriminalamts und Leiter der Kriminalpolizei des Saarlands ernannt. Diese Leitungsfunktion übte er bis 1997 aus. Danach wechselte Gregor Lehnert in die Politik und war bis Ende 1999 Staatssekretär im Innenministerium in Thüringen. Der Zeuge **Staatssekretär a. D. Lehnert** gab auf die Frage nach seinem beruflichen Werdegang eingangs an, dass er 1972 Abitur gemacht habe und später im zivilen Bereich der Kriminalpolizei eingestellt worden sei. Nach seiner Ernennung zum Direktor des Landeskriminalamts Saarland im Jahr 1986 habe er über den Zeitraum des Mauerfalls und der Wiedervereinigung hinweg über einen Zeitraum von etwa 15 Monaten eine Doppelfunktion als Direktor des Gemeinsamen LKA (GLKA) der fünf neuen Bundesländer, dem Rechtsnachfolger des zentralen Kriminalamts in Ost-Berlin, ausgeübt. Nach Ausführung dieses Doppelamts sei er 1992 zurück ins Saarland gegangen und 1997 Staatssekretär im Thüringer Innenministerium geworden. Diese Tätigkeit sei nach der Thüringer Landtagswahl Ende 2019 beendet worden. Seitdem arbeite er als Berater für mittelständische Unternehmen zum Thema „Wirtschaftsschutz und Unternehmenssicherheit“.
- 152 Die Frage, ob er schon im Saarland mit Mafiastrukturen bzw. mit kriminellen Strukturen im Bereich der Organisierten Kriminalität zu tun gehabt habe, bestätigte der Zeuge Staatssekretär a.D. Lehnert. Das Saarland sei „ja auch kein weißer Fleck in der Richtung“. Es habe dazu eine Abteilung „Organisierte Kriminalität“ [im Landeskriminalamt Saarland] gegeben, die unter seiner Verantwortung gegründet worden sei. Auf die Frage, wie diese Abteilung „Organisierte Kriminalität“ im Saarland personell und organisatorisch ausgestattet gewesen sei, erwiderte er, dass ihm deren Größe nicht mehr rememberlich sei. Organisierte Kriminalität sei indes immer eine Priorität gewesen, dies gelte auch heute noch.
- 153 Auf weitere Nachfrage, ob während dieser Zeit [seitens der Polizeibehörden im Saarland] Berichte über die 'Ndrangheta angefertigt worden seien, erwiderte der Zeuge **Staatssekretär a. D. Lehnert**, dass keine Berichte abgegeben, sondern Ermittlungsverfahren durchgeführt worden seien. Welche dies gewesen seien, was konkreter Gegenstand dieser Ermittlungen gewesen sei und ob es im Saarland überhaupt ein Ermittlungsverfahren gegen die 'Ndrangheta gegeben habe, sei ihm indes nicht mehr rememberlich. Er habe [in seiner Funktion

als Direktor des LKA Saarland] 11 Jahre lang in der AG „Kripo“, einer Arbeitsgruppe mit dem Präsidenten des BKA und allen Präsidenten der Landeskriminalämter, gesessen, gab der Zeuge **Staatssekretär a. D. Lehnert** auf die Frage, welchen Gremien er beigewohnt habe, an. Dabei sei es nicht um die ‘Ndrangheta gegangen, „sondern vielleicht mal um die italienische Mafia oder Organisierte Kriminalität“. Auf Nachfrage, welche Erkenntnisse er aus den ihm in seiner damaligen Funktion jährlich vorgelegten Lageberichten des BKA in Bezug auf die italienische Organisierte Kriminalität, auf einzelne Personen oder Netzwerke habe gewinnen können, erwiderte der Zeuge, dass es „Teile“ gegeben habe, die „ins Saarland hineingewirkt“ hätten „zu diesem Thema“; Einzelheiten seien ihm indes nicht mehr rememberlich.

Nach der Zusammenarbeit mit anderen Landeskriminalämtern und insbesondere [dem Landeskriminalamt] Thüringen während seiner Zeit als Direktor des LKA in Saarland gefragt, antwortete der Zeuge **Staatssekretär a. D. Lehnert**, dass es zu dieser Zeit keine Vernetzung zum Freistaat Thüringen in irgendeiner Form gegeben habe. Dies sei ihm weder rememberlich noch vorstellbar; zudem wisse er nicht, in welchem Verfahren dies hätte geschehen sollen.

154

2. Die ‘Ndrangheta in Ostdeutschland

Der Untersuchungsausschuss hat Dokumentationen im Zusammenhang mit dem sog. „FIDO“-Verfahren sowie mutmaßlicher Verbindungen der ‘Ndrangheta zu Politik, Verwaltung und Justiz in Augenschein genommen⁸⁵, darunter die Dokumentation „Mafia-Kolonie Ostdeutschland – Der blinde Fleck der deutschen Einheit“ von Margherita Bettoni, Axel Hemmerling und Ludwig Kendzia, ausgestrahlt am 22. Februar 2021 in der ARD.⁸⁶ Das nachfolgende Transkript gibt den Inhalt dieser Dokumentation wieder:

155

⁸⁵ Vgl. Vorlage UA 7/1-5.

⁸⁶ Abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=0lajCFD6TWU>.

ARD-STORY:
MAFIA-KOLONIE OSTDEUTSCHLAND
DER BLINDE FLECK DER DEUTSCHEN EINHEIT
22. Februar 2021

Text

00:10

Als über 50 Schüsse in jener Nacht im August 2007 durch Duisburg peitschten und die 'Ndrangheta den Deutschen vor Augen führt, dass sie auch hier morden kann, hatte sich die mächtigste Mafia-Organisation der Welt in Deutschland längst eingerichtet - nahezu unbermerkt -

00:26 - 00:40

dank des Mauerfalls und der Deutschen Einheit auch im Osten des Landes. Während die Deutschen noch feiern, sich die Polizei langsam neu organisiert, nimmt die Mafia den ehemaligen Ostblock bereits ins Visier.

00:41 - 00:54

TKÜ Nr. 862

G.:

„Wir sind Investoren. / Wir sind wie ein Organ. / Wir kreieren Strukturen. / Wir bleiben an unserer Stelle. Falls wir nichts kriegen, kriegen wir es woanders, irgendwo kriegen wir es.“

00:54 - 01:14

O-Ton

G. [REDACTED] L. [REDACTED]

„In bestimmten Gebieten beobachtet man keine 'Ndrangheta-Initiativen, die ohne einen Plan entstehen. Die 'Ndrangheta handelt nicht ohne Plan.“

01:18 - 01:26

Titel:

Mafia-Kolonie Ostdeutschland
Der blinde Fleck der deutschen Einheit

01:28 - 01:59

Um das Phänomen `Ndrangheta und ihren Expansionsdrang zu verstehen, fahren wir an die Wiege des weltumspannenden Verbrecherkartells: nach Kalabrien.

Der südlichste Zipfel Italiens ist die Heimat der `Ndrangheta.

Nur einen Steinwurf entfernt - hinter der „Straße von Messina“ - herrscht die sizilianische Mafia Cosa Nostra. In ihrem Schatten wuchs die `Ndrangheta zu einer der wohl gefährlichsten Verbrecher-Organisationen der Welt.

02:00 - 02:35

Wir, ein Team des MDR und der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, haben zahlreiche Akten ausgewertet, die bisher geheim waren oder als verschollen galten. Wir trafen uns mit italienischen und deutschen Fahndern, die sich dem Kampf gegen das Organisierte Verbrechen verschrieben haben. Meist waren es vertraulich Gespräche.

Erstmals wird so ein tiefer Blick auf die Kolonisierung des Ostens möglich. Vor allem Clans aus San Luca interessierten uns, da die sich Thüringen auserkoren hatten. Wir finden Strukturen, mit denen die `Ndrangheta ihre Macht sichert und über die sie offenbar Drogengelder wäscht.

02:36 - 02:59

San Luca - ein unscheinbares Bergdorf am Aspromonte. Touristen verlaufen sich hierher kaum. Die `Ndrangheta prahlt nicht mit ihrem Reichtum.

Italienische Ermittler schreiben hier über 40 Familien der `Ndrangheta zu - nur wenige Clans können ihr aber gerichtsfest zugerechnet werden. Dennoch spielt San Luca eine wesentliche Rolle in der kriminellen Struktur der Organisation.

03:00 - 03:42 (Grafik)

Die `Ndrangheta hat sich das südliche Kalabrien in Bezirke - die Mandamenti - aufgeteilt. Das zentrale um Reggio Calabria, das tyrrhenische und das Ionische Mafia-Revier.

Hier agieren als kleinste Einheiten so genannte `Ndrine - meist Familienclans mit einem Boss. Ein gutes Duzend Männer sind hier organisiert.

Um ihre Schlagkraft zu erhöhen, verbinden sich die `Ndrine zu einer Locale. wiederum von einem Boss geführt. Sie unterwerfen sich einem Gremium - der Provincia. Operative Entscheidungen können sie aber selbst treffen.

Ein weiteres Kontrollorgan: der Crimine di Polsi. Hier sitzen `Ndranghetisti mit hohem Ansehen: sie sollen Konflikte schlichten und Regeln überwachen.

03:44 - 04:45

Ihre Macht innerhalb der `Ndrangheta beziehen die Clans der Locride vor allem aus ihrer Nähe zum Wallfahrtsort Madonna di Polsi - ein Kloster, versteckt im rauen Bergmassiv des Aspromonte. Die Heilige wird seit Jahrzehnten von der `Ndrangheta in Beschlag genommen - als „ihre“ Madonna missbraucht.

Schwer bewaffnete Carabinieri garantieren für unsere Sicherheit.

Erstaunt sind wir, als einer der Arbeiter mühelos alle einschlägigen Restaurants in Erfurt aufzählt. Ein Zufall? Man kennt sich...

Hier in Polsi hat sich - getarnt als harmlose Wallfahrtsgesellschaft - regelmäßig der Crimine getroffen. Was die so genannte „ehrenwerte Gesellschaft“ nicht ahnte: eine Spezialeinheit der Carabinieri war vor Ort und dokumentierte das hochgeheime Treffen. Verhaftungen folgten.

04:46 - 04:51

Ihre Macht ist dennoch ungebrochen. Der Crimine werde einfach neu gewählt und führe die Geschäfte fort.

04:52 - 05:54

O-Ton

G [REDACTED] L [REDACTED]

Anti-Mafia-Staatsanwalt in Reggio Calabria

„Die Region der Locride ist das Herz und der Kopf des kriminellen Syndikats in der Welt. Und sie wird es immer bleiben. Das hat sich erst kürzlich durch neue Erkenntnissen verschiedener Staatsanwaltschaften und Ermittler wieder bestätigt. Wenn die 'Ndrangheta ihre Vorteile nutzen will, muss sie sich auf gewisse Grundsätze und Charakteristika beziehen. Diese Grundsätze sind von dem Crimine di Polsi oder auch der Provincia garantiert. Und von den Organen, die der Crimine di Polsi bewilligt. In der Gewissheit, dass die gesamte Struktur in artikulierter, fortschrittlicher und intelligenter Art organisiert sein muss.“

05:54 - 06:12 (Grafik)

Darum ist der Crimine so wichtig. Und vorsichtig: um verräterische Kommunikation zu minimieren - agieren die Locali und deren Crimini selbständig. Bei Neugründungen oder Konflikten hat Polsi das letzte Wort.

06:13 - 06:36

Die Züge der italienischen Arbeitsmigranten nutzten Mafia-Gruppen, um zu expandieren - allerdings nicht auf einheitlichen Befehl - eher sporadisch mischten sie sich unter die Migranten und erreichten auch Deutschland. Die meisten wohl Ende der 1970er Jahre, als die Migranten ihre Familien nachholen durften. Die 'Ndrangheta dockte da an, wo Landsleute lebten, die sie ausbeuten konnte. Wo sie nicht auffiel.

06:37 - 07:10 (Grafik)

Der Grund: im armen Kalabrien war für die 'Ndrangheta nichts mehr zu holen. Ihre Millionen aus Entführungen und dem Drogenhandel galt es zu investieren.

Die Clans pumpen ihr schmutziges Geld in die Boom-Regionen Norditaliens: vor allem in die Lombardei mit Mailand, ins Piemont und in Ligurien mit Genua.

Deutschland lockte - in erster Linie das Ruhrgebiet. Dabei setzte sich die 'Ndrangheta auch in anderen Regionen fest: in Stuttgart, München, Frankfurt - und in Kassel.

07:11 - 07:20

Entlang der Einreiserrouten gründeten die Clans Restaurants und Pizzerien. Die dienten in erster Linie der Tarnung - und als Testballon.

07:21 - 07:55

O-Ton

G [REDACTED] L [REDACTED]

Anti-Mafia-Staatsanwalt in Reggio Calabria

"Diese Aktivitäten könnte man als eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit oder sogar als einen begrenzten unternehmerischen Geist der Organisation interpretieren. In Wirklichkeit ist das aber die Methode, durch die die 'Ndrangheta den Markt überprüft, in den sie eintreten möchte. Um zu verstehen, wie die Gesellschaft im Ausland auf ihrer Anwesenheit reagiert".

07:57 - 08:24

Eine Taktik, die auch bei der Kolonisierung des Ostens eine wichtige Rolle spielen wird. Das Westdeutschland der 1980er Jahre hatte den Test bestanden. Mit offenen Armen wurden die freundlichen Wirte aus Italien begrüßt - erinnert sich [REDACTED] A [REDACTED].

Anfang der 90er Jahre wurden die Kalabrier für ihn als Leiter der Abteilung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität - kurz OK - interessant. Da hatten sich die Mafiosi längst geräuschlos integriert.

08:25 - 09:00

O-Ton

[REDACTED] A [REDACTED]

ehem. OK-Fahnder in Bochum

„Über einen Informanten erhielten wir Hinweise, dass über diese Gruppierung internationaler Drogenhandel - insbesondere mit Kokain aus Südamerika - betrieben werden sollte. / Und über Geldwäsche-Verdachtsanzeigen der Banken haben wir dann Finanztransfers feststellen können - in Bezug auf die tatverdächtigen Personen - innerhalb weniger Wochen - damals war es noch zu D-Mark-Zeiten - es also 1,4 Millionen DM von Bochum, Essen, Duisburg aus nach Italien transferiert wurden.“

09:01 - 09:09

Bei den Ermittlungen in Bochum tauchten erstmals Männer auf, auf die wir bei unseren Recherchen auch in Thüringen immer wieder stoßen. Die Politik aber beschwichtigte - damals schon.

09:10 - 09:56

O-Ton

[REDACTED] A [REDACTED]

ehem. OK-Fahnder in Bochum

„Weil es bis dato immer hieß, dass Deutschland, insbesondere auch Nordrhein-Westfalen, lediglich ein Ruhe- und Rückzugsraum für die Mafia sei, äh, nur, äh, das konnten wir also mehr als deutlich widerlegen, nicht nur mit dem Verfahren, sondern mit allen Verfahren, die wir da im Umfeld in den vielen Jahren geführt haben, dass eben nicht nur ein Ruhe- und Rückzugsraum für die `Ndrangheta war oder ist, sondern auch Ausgangspunkt, äh, ja, um aktiv neue Taten zu begehen und, äh, dass das war aber, wurde nicht von allen Politikern so gesehen, weil man das ja lieber etwas geringer aufgehängt haben wollte.“

09:58 - 10:58

Die Mafia wird weiter als italienisches Problem begriffen. Davon profitiert die `Ndrangheta. Und hütet sich vor Gewaltakten im Gastland. In Italien mordet sie: 1985 wird der Carabinieri Carmine Tripodi auf offener Straße erschossen. Ein Denkmal am Ortsrand von San Luca erinnert seit 2013 an die Bluttat. Viele anderen Morde bleiben ohne Mahnmal.

Die Kalabrier spielen eine wichtige Rolle im weltweiten Drogenhandel. Sie sind bestens vernetzt mit kolumbianischen Drogenkartells - und sorgen so für den Kokain-Nachschub für Europa. Der Jahresumsatz der `Ndrangheta wird auf 50 Milliarden Euro geschätzt.

Tonnenweise kommt das Kokain zum Beispiel hier in Gioia Tauro an - der Hafen der `Ndrangheta. Auch die Häfen von Rotterdam oder Antwerpen nutzen die Clans. Aus der kalabrischen Entführerbande ist eine weltweit operierende Mafia geworden - mit ihren festen Strukturen.

10:59 - 11:13 (Grafik)

An denen hält die `Ndrangheta auch bei ihrer weltweiten Expansion fest. So hat Kanada einen eigenen Crimine, wie offenbar auch die USA und Australien. Außerhalb Kalabriens nennen sie sich auch „Camera di Controllo“.

11:15 - 11:26

In Italien ist das Mafia-Problem omnipräsent. Am Justizpalast im kalabrischen Catanzaro erinnern Tafeln an die Staatsanwälte Falcone und Borsellino, die von der Cosa Nostra ermordet wurden.

11:27 - 11:44

- in ihrem Sinne arbeitet der Kalabrier Nicola Gratteri. Der Oberstaatsanwalt bekämpft seit Jahrzehnten die `Ndrangheta in Italien - und mittlerweile weltweit. Er hat auch die Expansion der Mafia in den Osten beobachtet - und immer wieder gewarnt.

11:45 - 12:53

O-Ton

■■■■ G ■■■■

Anti-Mafia-Staatsanwalt in Catanzaro

„Deutschland und insbesondere der Osten, war für die 'Ndrangheta vom Anfang an von großem Interesse. Es war ein armes Gebiet. Aber für diejenigen, die etwas von Wirtschaft und Politik verstehen, war klar, dass Ostdeutschland durch die Wiedervereinigung reich werden würde. In ein Gebiet zu investieren, das arm ist, aber große Entwicklungschancen

Seite 6 von 22

hat, ist eine kluge Investition. Und so war es auch. Im Laufe der Jahre, zum Beispiel bei Drogenermittlungen, haben wir immer häufiger die Präsenz von 'Ndrangheta-Mitgliedern, die Kokain verkauften, festgestellt. In Europa und insbesondere in Deutschland festgestellt. Schließlich wurde Deutschland der bevorzugte Staat für die Investitionen der 'Ndrangheta."

12:54 - 13:10

Nahezu alle Mafia-Gruppierungen der Welt witterten mit dem Untergang des Ostblocks das große Geschäft. Neben der 'Ndrangheta hatten auch Camorra, Cosa Nostra und Sacra Corona Unita die ostdeutschen Länder im Visier.

13:11 - 14:11

O-Ton

■■■■■ G ■■■■■

Anti-Mafia-Staatsanwalt in Catanzaro

Die Grenze eines Staates sind ein mentales und juristisches Problem für uns. Mafia-Gruppierungen kennen keine Grenzen. Für sie ist Europa einheitlich, ein großes Ganzes. Sie sind diejenigen, die sich in Europa am besten integriert haben. Sie haben jungfräuliche Orte ausgesucht: Orte, die auf krimineller Ebene nicht kontaminiert waren, und sind dahin gegangen, um Gelder zu waschen. Sie haben alles gekauft, was zum Verkauf stand. Und sie zogen ständig um. Heute eröffne ich ein Lokal in dieser Stadt, wenn es schön fertig ist, ziehe ich um und bilde so ein Netzwerk. Im Grund sind wir diesem Netzwerk gefolgt".

14:13 - 14:41

Als 1989 die Mauer fiel und ein Jahr später Deutschland wiedervereint wurde, begann die Mafia ihre Netze über Ostdeutschland zu knüpfen. Dafür, dass sie im Osten ganze Straßenzüge kauften - wie oft behauptet - finden wir keine Belege. Die Kolonisierung erfolgte eher in kleinen Schritten:

Die grauen, zerfallenen Innenstädte gierten nach Farbe und dem verheißungsvollen Dolce Vita Italiens. Die Gastronomie lag nahezu brach. Investoren wurden mit offenen Armen empfangen so auch in Erfurt.

Die Landeshauptstadt Thüringens hatten sich Clans aus San Luca ausgesucht.

14:42 - 15:04 (Grafik)

Der Stützpunkt war strategisch gewählt. Erfurt bot sich mit seiner zentralen Lage und den guten Autobahnverbindungen an. 1996 lies sich der erste Späher hier nieder. Die 'Ndrangheta errichtete ihren ersten Brückenkopf.

Von Erfurt aus knüpfte sie Weimar und Jena, Eisenach und Arnstadt an.

15:05 - 15:21

Dem Bundeskriminalamt blieben die Reisebewegungen nicht verborgen - erklärt Uly Sergi, der seit 25 Jahren die Mafia in Deutschland beobachtet. Nur seien Investitionen allein nicht strafbar, die Gesetze damals ließen den deutschen Behörden nur wenig Spielraum.

15:22 - 16:10

O-Ton

U S

Bundeskriminalamt

„Wir haben logistische Stützpunkte entdeckt. So hatte die Camorra direkt nach der Wende Warenlager für den Verkauf ihrer Waren bereits in Thüringen angelegt. Wir hatten Gastronomiebetriebe feststellen können. Es war ein attraktiver Markt gewesen. Plus aufgezeichnete Gespräche, die uns Italiener mitgeteilt hatten, wonach ein Mafioso sagte, kauft alles, was ich kriegen könnt im Osten. / Die alten Brennpunkte in Westdeutschland blieben bestehen und wurden eigentlich nur ergänzt um einen durch Stützpunkte dieser alten Organisation im Osten, aber auch neue Gruppierung, die uns vorher nicht bekannt waren, sind aus Italien in den Osten eingesickert.“

16:11 - 16:27

Erfurts damaliger Oberbürgermeister Manfred Ruge war über die Investoren aus Italien erfreut. Ihn interessierte nicht, woher das Geld stammte, das nun in seine Stadt floss. Bis heute sieht der CDU-Mann darin kein Problem.

16:28 - 17:14

O-Ton

Manfred Ruge

ehemaliger Oberbürgermeister Erfurt

„Also mir war das fast egal. Hauptsache es kaum ordentlicher Gastronomie in die Stadt, die sich, mit der man sich nicht hat, der man sich nicht schämen musste. Und alles, was dort gemacht worden war, ist sehr ordentlich gemacht worden. Das muss man einfach sagen, wenn ich mir präzises im dem Fischmarkt-Bereich sind es drei Italiener, die da sind und zu den einwandfreie Geschäfte. Und was will ich als Oberbürgermeister mehr? Ich war froh, muss auch so sehen: ich war froh, dass auch die Besitzer Veräußerung ordentliche Mieter hatten, die auch Miete zahlten und damit auch die Jahr anstehenden Reparaturen und Renovierung der Häuser zu finanzieren.“

17:16 - 17:46

So blühte Erfurts Stadtzentrum auf. Dass immer mehr italienische Restaurants eröffneten - wunderte Ruge nicht. Auch nicht, dass die Italiener die historischen Häuser aufwendig sanierten, obwohl sie nur Mieter waren. Der Oberbürgermeister will obendrein nie Warnungen von der Polizei bekommen haben.

Das Thüringer Landeskriminalamt begann dagegen 1998 - acht Jahre nach dem Mauerfall und zwei Jahre nach der ersten Restaurant-Eröffnung - mit einer geheimen Strukturermittlung gegen einige der zugezogenen Italiener.

17:47 - 18:22

O-Ton

Jens Kehr

Landeskriminalamt Thüringen

„Mit dem Eintreffen der ersten mutmaßlichen Mitglieder der `Ndrangheta Mitte der 90er-Jahre, nämlich zum Zeitpunkt, an dem hier die Erfurter Gastronomie in Bestlage sukzessive übernommen wurde. Also, wir sprechen doch mittlerweile über ein Vierteljahrhundert. / Aber das war die Zeit, in der die mutmaßlichen `Ndrangheta-Mitglieder aus den alten Bundesländern nach Thüringen gekommen sind. Und das ist auch der Zeitpunkt, wo die Thüringer Polizei nach den Wirren der Wendejahre, ähm, diesen Bereich in ihren Fokus bekommen hat.“

18:24 - 18:58

Und die Wirren waren groß. In den Landeskriminalämtern und den Innenministerien der neuen Länder. Das Organisierte Verbrechen war organisierter als die Polizei. 1997 waren im Thüringer LKA noch immer 25 Prozent der Stellen nicht besetzt, eine zentrale OK-Bekämpfung gab es nicht. Augenscheinlichen Straftaten wurden verfolgt - hoch komplexe wie Geldwäsche kaum.

Die `Ndrangheta konnte so ungestört in Erfurt neue Pläne schmieden. Doch die mutmaßlichen Mitglieder ahnten nicht, dass die Polizei mithörte.

18:59 - 19:19

TKÜ Nr. 1559

S:

„Ich kann dir das System mit den Geldern erklären, es ist ein System bei dem du fast gar nichts machen musst, vielleicht nur eine Kleinigkeit. Man renoviert alles, falls dich das interessiert. Es wird so rund 350 Sitzplätze geben. Es wird sehr groß sein.“

G:

„Ja, die Lage ist gut, das Lokal läuft gut.“

19:19 - 19:30

TKÜ Nr. 2081

G.:

„In Erfurt behalten wir das, was wir bereits haben. Leipzig hat Zukunft, weil Leipzig jungfräulich ist. / Wir behalten die Verträge in Dresden. / Das Projekt Leipzig ist ein Langfristiges.“

19:30 - 19:57 (Grafik)

Von Thüringen aus richtete die Organisation ihren Blick auf Sachsen: Leipzig wurde zu ihrem Stützpunkt, wenig später auch Dresden.

Nur wenige Jahre nach der deutschen Einheit hatte die 'Ndrangheta ein Netzwerk aufgebaut und im Osten fest Fuß gefasst.

Die neuen Standorte ebneten außerdem den Weg weiter Richtung Osten: nach Polen und in die russischen Metropolen.

19:57 - 20:31

O-Ton

■■■■■ G ■■■■■

Anti-Mafia-Staatsanwalt in Catanzaro

"Sobald die Berliner Mauer fiel, beobachteten wir Broker. Ich erinnere mich insbesondere an einen, Filippone, der Stahlwerke in Sankt Petersburg kaufte. Er war interessiert an einer Bank. Man sprach in diesen abgehörten Telefongesprächen von Milliarden. Nicht von Millionen, von Milliarden von Rubeln. So hat sich die 'Ndrangheta auch nach nach Russland, Sankt Petersburg orientiert."

20:33 - 20:45

Im Osten mordete die Mafia - nur blieben die Hintergründe meist im Dunkeln - zum Beispiel beim Mord an Arnold N. 1992 in Weimar. Der Täter stellte sich zehn Jahre später und wurde 2008 wegen Totschlags in Erfurt verurteilt.

20:46 - 21:21 (Grafik)

Auch bei einem Mordfall in Sachsen gab es offiziell nie einen Mafia-Bezug: 1996 wurde bei Leipzig G■■■■■■A. hingerichtet. Ein Kronzeuge gestand 15 Jahre später: er sei damals von der Cosa Nostra beauftragt worden.

Oder im April 2012 in Aschersleben, wo ■■■■■P. spurlos verschwand. Der Kalabrier galt laut Ermittlern als Chef einer deutschen `Ndrangheta-Zelle. Offiziell führte er eine Pizzeria in Magdeburg.

21:22 - 22:00

O-Ton

U■■S■■■

Bundeskriminalamt

„In der Zivilgesellschaft dürfte Mafia im Osten Deutschlands nicht angekommen sein als Problem, weil die Straftaten die waren nicht die Hauptschlagzeilen gewesen, in der Tageszeitung oder sonst wo. Die Straftaten geschehen im Verborgenen. Es gab keine, oder kaum spektakuläre Sachverhalte mit Ausnahme, wenn mal ein Mord geschehen war. Es waren zwei Stück gewesen, und da war auch nicht sicher, ob wirklich die Mafia dahintersteckt. Dann sorgt es schon eine gewisse Zeit für, ja, ein Bewusstsein in den Bevölkerungskreisen. Aber das Thema Mafia, das kennt man dort ansonsten nur aus dem Fernsehen oder aus Büchern.“

22:01 - 22:29

Politik und Polizei tragen dazu bei. Eine Gefahr, die nicht gesehen wird, muss nicht bekämpft werden. Dabei wäre es ein guter Zeitpunkt gewesen, gegen die Mafia vorzugehen. Denn damals entstand, was die italienischen Behörden als „Erfurter Gruppe“ der `Ndrangheta bezeichnen.

Das Thüringer LKA dokumentierte die Prahlerei des Bosses.

22:30 - 22:51

TKÜ Nr. 1005

G.:

„Ich bin seit zehn Jahren hier und habe mindestens 70 Jungs hierher gebracht. Ich habe sie großgezogen. Sie waren alle sehr jung, so 13-14 Jahre. Es war nicht nur einer, 70 waren es! Egal, ob sie als Pizzabäcker arbeiten. Wenn sie etwas sehen, wissen sie schon, was passiert, ihnen entgeht nichts.“

22:52 - 23:21

Die Aktivitäten der `Ndrangheta in Deutschland - vor allem in Ostdeutschland - wurden bisher kaum wissenschaftlich erforscht. Zora Hauser will das ändern. Die Doktorandin der Universität Oxford erforscht die Expansion der `Ndrangheta ins Ausland - Schwerpunkt Deutschland.

Solche Forschungen sind vor allem für die Politik wichtig, um richtig auf das Mafia-Phänomen reagieren zu können. In Italien sind solche Forschungen selbstverständlich. Und: sie hätten gerade Ostdeutschland genutzt.

23:22 - 24:00

O-Ton

Zora Hauser

Doktorandin Universität Oxford

„Wenn wir nachdenken, die `Ndrangheta, aber auch die sizilianische Mafia, die existieren ja seit dem 19. Jahrhundert im Süden von Italien. In Deutschland ist das nicht der Fall. In Deutschland sprechen wir von 30 Jahren vielleicht, wo die Organisation im deutschen Territorium vielleicht tätig ist. Das bedeutet, dass das die Menschen nicht wirklich gesehen haben, was das bedeutet, über Jahre mit diesen Organisationen zu tun zu haben. Die kennen das Modus Operandi nicht. Die verstehen halt das kulturelle auch nicht. Und ich würde nicht sagen, dass man das Phänomen verdrängen möchte, man versteht es einfach nicht, man sieht es nicht.“

24:01 - 24:22

Erschwert werden solche Recherchen vor allem durch fehlende Quellen - oder besser: in Deutschland werden die wenigen Polizeianalysen wie Staatsgeheimnisse behandelt. Italiens Gesetz erlauben tiefere Einblicke, um Netzwerke und Geldströme aufzudecken. Wichtig, um die wirtschaftliche Strategie der `Ndrangheta-Gruppen zu verstehen. Und nicht nur das...

24:23 - 24:55

O-Ton

24:55 - 25:31

G B

"Bei Ermittlungen hat sich gezeigt, wie stark das Interesse an territorialer Kontrolle im Ausland ist. Dabei geht es zum Beispiel darum, Gastronomiebetrieben gewisse Produkte aufzuzwingen. Sicherlich ist das eine andere Art der Kontrolle, als im Herkunftsgebiet der Organisation. Die Kontrolle dort ist historisch bedingt. Und ist neben der Familienbasis der 'Ndrangheta ein weiteres charakteristisches Element der Organisation."

25:33 - 26:08

Tausende Telefongespräche wurden abgehört, Rechtshilfeersuchen nach Italien geschickt. BKA und LKA suchten nach Beweisen für eine kriminelle Vereinigung und Belege für Geldwäsche bei acht Italienern in Thüringen.

26:09 - 27:00

Jens Kehr

Seite 13 von 22

„Das ist ein Verfahren, was etwa zwei Jahre lief und das letztendlich im Ergebnis aber eingestellt wurde. Und das macht, glaube ich, auch so ein Stück deutlich, wie schwierig es ist, in dem Umfeld organisierter Kriminalität im Allgemeinen und insbesondere bei der italienischen organisierten Kriminalität erfolgreich zu ermitteln. / Die Schwierigkeiten liegen zum einen in den unterschiedlichen Rechtssystemen. Die Italiener haben ein sehr viel schärferes Strafrecht und auch andere Befugnisse im Rahmen des Strafprozessrechts. So ein Stichwort ist da die Beweislastumkehr. Der Tatverdächtige muss die Herkunft seiner Gelder nachweisen. Das gibt es in Deutschland nicht. Bei uns gilt nach wie vor die Unschuldsvermutung.“

27:02 - 27:59

In den Akten tauchten dieselben Namen der Kalabrier auf, die schon bei den Strukturermittlungen zwei Jahre zuvor eine Rolle spielten.

Den Clans aus der Locride ist es wichtig, möglichst alle Geschäfte in der Familie zu behalten, um so die Gefahr von Verrat zu reduzieren.

Keiner der damals Verdächtigen, will sich heute äußern - vielmehr versuchte einer von ihnen per Anwalt unsere Reportage zu verhindern.

Die alten Akten zeigen: die Zusammenarbeit zwischen Italien und Deutschland war intensiv. Die Carabinieri schickten sogar einen Ermittler nach Erfurt, um die Restaurants aufzuklären. Doch mittlerweile war es schwer zu beweisen, dass die mit Drogengeldern finanziert worden waren. Denn ihr Geschäft brummte...

Die Polizei soll einen Verdeckten Ermittler in der Gruppe gehabt haben.

Das Verfahren hatte erfolgsversprechende Ansätze - doch es war es geprägt von Sorge vor Verrat - aus gutem Grund: Erfurts Italiener hatten offenbar beste Kontakte in Politik und Justiz:

28:00 - 28:04

TKÜ Nr. 1438

D. (Frau):

„Hier im Restaurant ist ein Richter mit seiner Ehefrau. Er wartet auf Dich.“

28:04 - 28:10

TKÜ Nr. 2485

P:

„Der Richter ist gerade angekommen.“

G:

„Sag ihm, es soll noch fünf Minuten warten. Ich muss ihm was geben.“

28:10 - 28:16

TKÜ Nr. 2488

P:

„Er ist da.“

G:

„Ich weiß. Ich komme gleich. Ich nehme das Ding für den Richter mit.“

28:18 - 29:06

Mehr noch: offenbar wurde Erfurts Prominenz regelmäßig in die kalabrische Heimat eingeladen. Zu Hochzeiten zum Beispiel. Die Gäste wurden in Hotels untergebracht und in noblen Bars verwöhnt.

So auch die Teilnehmer einer Geschäftsreise. Nach Angaben der Ermittler sollen ein CDU-Stadtrat aus Erfurt, ein Ermittlungsrichter oder etwa ein Sparkassen-Leiter teilgenommen haben. Die Akten dazu existieren angeblich nicht mehr.

Und dann war plötzlich Schluss mit den Ermittlungen – zum Erstaunen der Ermittler. Sie waren so nah dran. Dennoch wurde die Maßnahme 2002 beendet – angeblich nach einer Beratung in der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft. Die genauen Gründe für die Einstellung bleiben im Dunkeln.

29:07 - 29:49

O-Ton

Jens Kehr

Landeskriminalamt Thüringen

„Da sind, welche Fehler auch immer, gemacht wurden oder Probleme aufgetreten, die das Zusammen Arbeitsklima nicht nur zwischen Italienern und Deutschen, sondern sagen wir

mal auch zwischen BKA und LKA doch deutlich getrübt hatten, die einfach ihre Zeit und die entsprechenden Maßnahmen auch gebraucht haben, um dieses Vertrauensverhältnis wieder aufzubauen. Wenn sie nicht darauf vertrauen können, dass die Ermittlungsinformationen wirklich auch in den SoKos bleiben, in denen sie bearbeitet werden, dann können sie der benachbarten Dienststelle oder der beteiligten Dienststelle keine Informationen geben.“

29:49 - 31:12

O-Ton

■ G ■

Anti-Mafia-Staatsanwalt in Catanzaro

"Das Ermittlungsverfahren FIDO war einen Schritt weiter. Es war schwieriger, raffinierter, ambitionierter auf Ebene der Ermittler - also sowohl für das BKA, als auch für die Staatsanwaltschaft Reggio Calabria, für die ROS-Abteilung der Carabinieri, für die Finanzpolizei und für die Squadra Mobile, die alle daran gearbeitet haben. Diese Arbeit, die wir auf Ermittlungsebene mit vielen Erkenntnissen geführt haben, mit abgehörten Telefonaten, mit Verbindungen, mit Nachweisen dieses Netzes, reichte auf der Beweisebene nicht aus, um Menschen beschuldigen zu können. Es blieb auf der Ermittlungsebene. Vielleicht hatten wir auf der anderen Seite nicht genügend Möglichkeiten. Hätten wir damals zum Beispiel die Möglichkeit gehabt, in Deutschland Lokale und Wohnungen zu verwanzeln, hätten wir sicherlich Beweise erbringen können. Genauso, wie wir sie heute in Italien erbringen."

31:13 - 31:27 (Grafik - Locali)

Davon profitierte die 'Ndrangheta: über ganz Deutschland sind ihre Locali, ihre Stützpunkte, verteilt. Die betroffenen Landeskriminalämter wollten die Existenz nicht bestätigen: außer Hessen - und: Thüringen.

31:29 - 31:50

Wie alle Migranten halten auch 'Ndranghetisti engen Kontakt in die Heimat. So müssen wir nicht lange in San Luca suchen, um deutsche Kennzeichen zu finden: aus Erfurt und Eisenach, aus Dresden oder Leipzig. Auch Nordrhein-Westfalen ist hier vertreten.

Nur: für die Mafia ist es eine Pflicht, die „Familie“ einzubinden. Was offenbar manchmal als Last empfunden wird.

31:51 - 32:22

TKÜ Nr. 143

G.:

„Seit 9 Jahren bereite ich den Boden vor (...) Als ich das Lokal eröffnet habe und ich in Berlin war, wie hätte ich es machen können? Wir zwei arbeiten seit Jahren zusammen, ich ebne den Weg, die Gruppe macht weiter...es ist nicht so, als würden sie mich in meinem Weg verhindern...aber man darf ja keinen Schritt machen ohne einer gesamten Familie Bescheid zu geben...und ich kann nichts machen ohne, dass ich...und dann muss ich fünf Prozent abgeben (...) aber von den 18 Prozent, die wir haben, gehe ich keinen Millimeter zurück.“

32:23 - 32:39

Auch wenn es hinter den Kulissen brodet - die 'Ndrangheta ist gerade in Deutschland diszipliniert - erklärt M [REDACTED] D [REDACTED], Kommandant der Anti-Mafia-Spezialeinheit ROS. Je geräuschloser die 'Ndrangheta arbeitet, desto gefährlicher ist es.

32:40 - 33:27

O-Ton

M [REDACTED] D [REDACTED]
Kommandant ROS in Rom

"Die Restaurants, die massive Präsenz von 'Ndrangheta-Vertretern, bilden die logistische Basis für andere Mitglieder der Organisation, und auch für den Drogenhandel. Sie sind also Stützpunkte, und gewährleisten die Infrastruktur für kriminelle Aktivitäten. Am gefährlichsten wird es immer dann, wenn es keine Morde, kein Blutbad gibt. Wenn sie im Stillen Geschäfte machen. Denn das heißt, dass sie sich gerade weiterentwickeln."

33:27 - 33:37 (Grafik - Berlin/Rom)

Die Erfurter Locale expandiert: erst nach Berlin, schließlich nach Italien. Allein in Deutschland hält sie mindestens 25 Restaurants.

33:39 - 33:56

In Rom übernehmen die Thüringer Italiener sechs Restaurants. Die italienische Polizei kann nicht so einfach beschlagnahmen, weil die Investoren die Herkunft ihres Geldes mit ihren Restaurants in Deutschland erklären. Überall in Rom sind die Erfurter plötzlich präsent - unauffällig natürlich.

33:57 - 34:03 (Grafik - Portugal)

Dem nicht genug. Die „Erfurter Gruppe“ hat mit Portugal ein weiteres Operationsgebiet gefunden.

34:05 - 34:26

In Lissabon und anderen Regionen identifizieren wir fast 50 Firmen, darunter zehn Restaurants, die von Mitgliedern der Gruppe über die Jahre geleitet wurden und auch noch werden. So transferieren sie Gelder quer durch Europa.

Während sie in Erfurt offen als freundliche Gastronomen auftreten - werden sie im Geheimen derber.

34:27 - 34:33

TKÜ Nr. 4339

G.G.:

“Mein Freund, Sie herrschen mittlerweile über den Fischmarkt. Sie haben sich die Macht genommen. Das gefällt mir. Ich grüße Sie.”

34:33 - 34:45

TKÜ Nr. 4340

G.G.:

“Mein Freund, sei vorsichtig. Auch in Deutschland gibt es Wanzen. / Ich bitte Sie, mein Freund, ohne Sie wird die ‘Ndrina von vier Pissern geführt. “

34:46 - 35:22

Trotz der klaren Worte passierte juristisch nichts: eine Mafia-Mitgliedschaft ist in Deutschland nicht strafbar. Die Straftatbestand der Kriminellen Vereinigung ist zu sperrig, um das heterogene Gebilde ‘Ndrangheta zu fassen. Akte zu!

Die „Erfurter Gruppe“ wäscht offenbar weiter ihr Geld.

Das Kassenbuch führte die Nichte eines Mafia-Bosses. Es zeigt, dass nicht nur alle Restaurants - sie verwendet Tarnnamen - zusammenhängen, sondern dass sie vor allem dazu dienen, Geldflüsse umzuleiten, aufzuteilen - zu verschleiern - europaweit.

35:23 - 36:14

TKÜ Nr. 2735

G:

„Wir eröffnen ein Lokal in Portugal und wir sieben werden in das Lokal investieren. Wir könnten 20% finanzieren. Das Geld ist für die Leute, die das Lokal führen. Sie dürfen aber kein weiteres Lokal in der gleichen Stadt eröffnen. Für fünf Jahre, dann können sie aussteigen.

Sie können auch früher aussteigen, aber dann bekommen sie nichts. Bleiben sie fünf Jahre, bekommen sie eine Vergütung.

Dann machen wir ein zweites, ein drittes Lokal mit dem gleichen System auf, aber mit anderen Menschen. Dann bist du in deinem Lokal und hast mit den anderen nichts zu tun, weil du dein Lokal hast - unter deinem Namen, du hast keine Konkurrenz und so kontrollieren wir als Gründungsmitglieder alles. Zum Glück haben wir die Zügel in der Hand.“

36:16 - 36:35

Es geht immer um Macht - um Vorherrschaft. 'Ndranghetisti protzen nicht mit ihrem Reichtum - viel zu auffällig. Das Kassenbuch lag den FIDO-Ermittlern damals nicht vor - es wurde erst 2008 von den Italienern beschlagnahmt. Es legt nahe, dass sich die ostdeutschen Clans vor allem um die Finanzen kümmern. Darum passiere hier auch wenig...

36:36 - 37:44

O-Ton

M [REDACTED] D [REDACTED]

Kommandant ROS in Rom

"Genau das ist das neue Ziel der Organisation. Sie müssen kein illegales Geld mehr verdienen. Sie müssen es waschen. Es ist eine Organisation, die immer mehr auf Spezialisierung zielt. Daher gibt es diejenigen, die für den Drogenhandel zuständig sind, und diejenigen, die für Finanz-Operationen zuständig sind. Obwohl beide eigentlich zusammengehören und immer wieder Verbindungen auftauchen. Wenn man ins Ausland geht, um Gelder zu investieren, ist es im Interesse des 'Ndrangheta-Mitglieds, so wenig Verdacht wie möglich zu erregen, neben der Geldwäsche auch sich selbst reinzuwaschen. Die Kinder der 'Ndrangheta-Mitglieder sollen sich die Hände erst gar nicht schmutzig machen müssen. Das Geld ist schon gemacht, nun müssen sie es nur noch legalisieren."

37:46

Das geht in Deutschland leichter als in Italien. Denn in Italien müssen Mafiosi nachweisen, woher ihr Geld stammt. Können sie das nicht, wird beschlagnahmt. Noch leichter geht es, wenn ihnen die Mafia-Mitgliedschaft nachgewiesen werden kann.

37:58

Das musste der Onkel der Kassenbuchführerin von Erfurt am eigenen Leibe erfahren.
2010 stürmten die Carabinieri seine Villa am Rande von San Luca. Der Drogenmillionär musste sich hier verstecken: verkriechen in einem dunklen, schmutzigen Bunker.

38:18 - 39:42

Noch immer sieht die Villa so aus, wie sie die Carabinieri nach der Erstürmung und Durchsuchung hinterlassen haben. Als erstes deutsches Fernsehteam dürfen wir die Gemächer des Chefs des Pelle-Gambazza-Clans anschauen. Mamor - goldene Wasserhähne - mehrere Wohnungen auf drei Etagen verteilt.

Und auch seinen Bunker - versteckt hinter einem Weinregal in einem ehemaligen Stall. Es war eng - und stickig. So hoffte der 'Ndrangheta Chef, Herr über Leben und Tod, darauf, dass die Polizei ihn nicht findet.

Nur besiegt ist die 'Ndrangheta nicht - nur weil wenn ihr ein Boss genommen wird. Viel schlimmer ist es für die Mafia, wenn ihr Wirken entdeckt wird - vor allem im Ausland: in Deutschland. Dann muss sie handeln.

39:04 - 39:43

O-Ton

■■■■ G■■■■

Anti-Mafia-Staatsanwalt in Cantanzaro

"Es gibt eine Sache, die wir nicht belegen konnten. Und zwar, dass der Crimine aus San Luca in Deutschland einen sogenannten Weisen ernannt hat, der die Aufgabe hat das gesamte kriminelle und wirtschaftliche Leben der Locali der 'Ndrangheta in Deutschland zu regeln. Wir haben Erkenntnisse auf Ermittlungsebene gesammelt, aber wir konnten sie bisher nicht auf die Beweisebene übertragen".

39:45 - 40:14

Das Massaker von Duisburg war für die 'Ndrangheta eine Katastrophe. Nicht weil sechs Menschen starben, sondern weil damit die Sicherheitskräfte Deutschlands alarmiert waren. Für einen kurzen Moment wurde die Organisation sichtbar - und hinterließ Spuren bis nach Erfurt. Doch das öffentliche Interesse erlosch nach kurzer Zeit. Schnell sprachen Innenminister wieder von Deutschland als Ruheraum der 'Ndrangheta. Die sorgte intern dafür, dass so etwas nicht noch einmal passiert.

Bisher völlig unbekannt:

40:15 - 40:31 (Grafik - Crimine)

Mit dem Crimine di Germania bekam Deutschland als einziges europäisches Land - neben Italien - ein zentrales Kontrollorgan. Auch Erfurt hat in dem kriminellen Gremium einen Sitz.

40:32 - 41:02

O-Ton

G [REDACTED] L [REDACTED]

Anti-Mafia-Staatsanwalt in Reggio Calabria

"Wenn ich zum ersten Mal in ein anderes Land ziehe, teste ich ein System, das ich nicht kenne. Es kann sein, dass ich in diesem Land keine dauerhafte Struktur der 'Ndrangheta aufbaue. Doch in dem Moment, in dem ein Gebiet für die Aktivitäten der Organisation wichtig wird, tendiert die 'Ndrangheta dazu, im Rahmen ihrer Politik der Mafia-Kolonialisierung, dauerhafte Strukturen zu schaffen, die über eine einfache Basis-Präsenz hinausgehen".

41:03 - 41:43

Langsam wacht Europa auf und nimmt gemeinsam die 'Ndrangheta ins Visier.

Gleich drei Operationen wurden in den letzten Jahren durchgeführt - auf europäischer Ebene. STIGE, SELFIE und POLLINO nannten sie sich. Und immer gab es Spuren und Verbindungen nach Thüringen.

POLLINO hat auch gezeigt: das jetzt Ermittlungen in Echt-Zeit von Nöten sind, um die international operierende 'Ndrangheta erfolgreich zu bekämpfen. Bei den Sicherheitsbehörden habe ein Umdenken eingesetzt - lobt der Chef der Nationalen Anti-Mafia-Staatsanwaltschaft in Rom, F [REDACTED] C [REDACTED]

41:44 - 42:36

O-Ton

F [REDACTED] C [REDACTED]

Nationale Anti-Mafia-Staatsanwaltschaft

"Ich muss sagen, dass sich in den letzten Jahren die Beziehung zur deutschen Polizei und zu den Staatsanwaltschaften extrem weiterentwickelt hat. Man bildet immer wieder gemeinsame Ermittler-Teams und man hat somit immer mehr die Möglichkeit, Informationen auszutauschen. Ich muss sagen, dass es oft die deutsche Polizei ist, die mehr über die Personen wissen will, die sich auf ihrem Gebiet niedergelassen haben. Und das ist wichtig, denn das ist die Methode, mit der man Mafia-Gruppierungen bekämpfen kann."

42:36 - 43:14

O-Ton

M■■■■■K■■■■■

Bundeskriminalamt

„Vor der Herausforderung, vor der wir jetzt stehen, ist die, dass wir all das auch technisch können müssen, was wir rechtlich dürfen. Und das ist die große Herausforderung. Wir brauchen in unseren Ermittlungen nicht nur ausreichend Vollzugsbeamte, die in der Strafverfolgung viele Erfahrungen gesammelt haben, sondern wir brauchen auch wir brauchen die Kombination von kriminalistischer Kreativität und digitaler Kompetenz, um so schlagkräftig Ermittlungsteams zusammenzustellen. Denn nur so können wir erfolgreich im einundzwanzigsten Jahrhundert Kriminalitätsbekämpfung betreiben, auch gegen die italienische organisierte Kriminalität.“

43:16 - 43:56

Und ■■■■■G■■■■■, der wohl bekannteste Anti-Mafia-Staatsanwalt Italiens? Er hat den seit Jahrzehnten größten Prozess gegen die kalabrische `Ndrangheta angestrengt. Und über 300 Männer angeklagt.

Ein Verfahren allein, auch ein so großes, wird die `Ndrangheta nicht zerstören. Unbeeindruckt macht die Organisation an ihren anderen Stützpunkten weiter. Auch in ihren Locali in Deutschland - hier vielleicht etwas vorsichtiger, aber mit unveränderter Arbeitsteilung: die westdeutschen Zellen agieren im Kokainhandel, ihre Ostkolonie übernimmt die Geldwäsche.

43:57

ENDE

- 156 Der Untersuchungsausschuss hat den Journalisten Herrn David Klaubert als sachverständigen Zeugen vernommen. Dieser war maßgeblich an den Recherchen zur Berichterstattung Anfang 2021 über das Wirken und die Strukturen der 'Ndrangheta in Thüringen beteiligt. Zur Frage, wann die 'Ndrangheta erstmals nach Ostdeutschland gekommen sei und ob diese eine „Vorhut“ geschickt habe, erläuterte der Zeuge **Klaubert**: Abgesehen von den beiden angesprochenen Betreibern des Restaurants „Paganini“ [„S.Pi.“ und „D.G.2.“] habe es keine „Vorhut“ der 'Ndrangheta vor der Ansiedlung etwa 1995/1996 bzw. Mitte der 90er-Jahre gegeben. Trotz langer und intensiver Recherchen hätten sie („wir“) keine Belege für das auch noch in aktuellen Büchern und Zeitungsartikeln angeführte Zitat gefunden, wonach noch in der Nacht des Mauerfalls zwei Mafia-Bosse miteinander telefoniert hätten, und der eine dem anderen gesagt habe, dass man „hier [in den neuen Bundesländern] kaufen, kaufen, kaufen“ solle.
- 157 Dem Sachverständigen **Hemmerling** wurde ein vom Zeugen OStA R. verfasster Vermerk⁸⁷ der Staatsanwaltschaft Gera vom 19. Juni 2003 vorgehalten, in dem ein Gespräch des OStA R. mit dem MDR-Journalisten „D.S.“ wiedergegeben und davon berichtet wird, dass Herr „D.S.“ von einem italienischen Kollegen erfahren habe, dass ein Leiter der Antimafiabehörde namens „P.Vi.“ geäußert habe, dass es einen „Plan Ost“ gebe. Dahinter verberge sich, dass sich circa 122 Personen aus San Luca nach Deutschland, auch speziell nach Erfurt, begeben hätten, um hier tätig zu werden. Der Ort San Luca sei des Öfteren Ziel von Razzien auch bei der Armee gewesen, der Erfinder des „Plans Ost“ sei „Sa.M.“. Dieser befinde sich in Italien in Haft. Die Schlüsselfigur in Deutschland sei „D.G.2.“. Dieser sei 1996 nach Deutschland gekommen und habe in Erfurt das Paganini eröffnet. Von Deutschland aus seien auch Mordbefehle ergangen, wobei die Taten in Kalabrien hätten ausgeführt werden sollen. Das BKA, OK 12, sei auch mit Ermittlungen an dieser Sache dran und man denke, dass in absehbarer Zeit deshalb „ein Schlag“ geführt werden könne. Diese Information habe Herr „D.S.“ nur unbewertet zur Kenntnis genommen. Sein Ziel sei die Erlangung authentischer Angaben gewesen, insbesondere der Kontakt zu „P.Vi.“. Der Zeuge führte dazu aus, dass er Herrn „D.S.“ zwar kenne, ihm aber der Inhalt des vorgehaltenen Schriftstücks nicht bekannt sei. Man habe von einem sogenannten Plan Ost gehört, diesen aber nicht belegen können. Auch habe man keine Belege finden können, dass die 'Ndrangheta in Leipzig ganze Straßenzüge gekauft habe, dies gehe auch aus den Grundbüchern nicht hervor. Gleiches gelte für Erfurt. Man habe zwar Immobilienkäufe belegen können, aber keinen gezielten Plan, welche Regionen hätten „kolonisiert“ werden sollen. Es habe eher so ausgesehen, dass einzelne Clans sich danach entschieden hätten, ob an gegebene Strukturen angedockt

⁸⁷ Vorlage UA 7/1 – 11, ThürGStA 470 E – 7/00 – Vorheftung, Teil 2, Bl. 291 ff.

werden könne. Dies sei der 'Ndrangheta – vor allem aus Duisburg kommend – in Erfurt hervorragend gelungen.

Im Zusammenhang mit der Ansiedlung der 'Ndrangheta führte der Zeuge **Klaubert** aus: In relativ kurzer Zeit seien Mitte der 90er-Jahre recht viele Personen aus dem gleichen Umfeld mit dem gleichen Herkunftsort nach Erfurt gekommen. Dies sei sicherlich kein Zufall, aber nicht bereits nach dem Mauerfall geplant gewesen. Vielmehr habe es hier – abseits des übrigen Tatverdachts – sehr gute Bedingungen für die Eröffnung italienischer Restaurants gegeben.

158

Der Zeuge **EKKH a.D. A.** berichtete: Ein späterer Kronzeuge aus den von ihnen angestregten Verfahren („im Grunde unser Haupttäter, ein Sarde“) habe ausgesagt, was er von seinen kalabresischen Mittätern erfahren habe. Im Zuge der Wende 1989/90 habe die italienische OK, d.h. die Capos, welche in San Luca und in anderen Orten in Reggio Calabria das Sagen gehabt hätten, erkannt, dass man kriminelle Gewinne durch den weltweiten Handel mit Drogen und Waffen gut in den neuen Bundesländern investieren könne. Die in Deutschland operierenden Untergruppierungen der Organisation hätten hier in den neuen Bundesländern in der Gastronomie Fuß fassen sollen (so wie es insbesondere im Ruhrgebiet seit Jahrzehnten gängig gewesen sei), um durch entsprechende Subventionen aus deutschen Finanzmitteln, aber auch aus EU-Mitteln zu profitieren. Neben der Tatsache, dass es in Bochum etwa 1994 „die ersten Abgänge“ unter anderem in Richtung Erfurt gegeben habe, sei dies [die Aussage des Kronzeugen] der erste [für den Zeugen feststellbaren] Bezug nach Thüringen gewesen.

159

In Bezug auf den Gegenstand dieses Untersuchungsausschusses hätten sie („wir“) festgestellt, dass sie durch das [bereits erwähnte] Ermittlungsverfahren und ein weiteres Ermittlungsverfahren, in dessen Rahmen sie Inhaberwertpapiere aus Italien hätten beschlagnahmen können, auch verschiedene andere Delikte, u.a. ein Tötungsdelikt, hätten aufklären können. In diesem Zusammenhang hätten sie festgestellt, dass einige Personen aufgrund des massiven Verfolgungsdrucks insbesondere in Bochum weggezogen seien. Anhand der Einwohnermeldedaten habe man festgestellt, dass einige Personen wieder zurück nach Duisburg, aber auch nach Sachsen und Thüringen weggegangen seien, so der Zeuge **EKKH a.D. A.**.

160

Der Zeuge **EKKH a.D. A.** führte zur Frage, wann sich erstmalig Bezüge nach Thüringen, etwa im Zusammenhang mit Ermittlungen ab Anfang der 90er-Jahre, ergeben hätten oder ob es schon vor dem Wegzug einzelner Personen aus Nordrhein-Westfalen [nach Thüringen]

161

Anzeichen für Vorbereitungshandlungen Thüringen betreffend und ggf. in Bezug auf bestimmte Personen gegeben habe, aus: Zentraler Gegenstand ihrer Ermittlungen sei der (inzwischen verstorbene) „S.Pi.“ gewesen. Jenen habe er im Rahmen einer Durchsuchung des Bundeskriminalamts, deren Ermittlungen er unterstützt habe („um das mal vorsichtig zu sagen“), in Duisburg festgenommen. Das Verfahren hätten sie („wir“) aus Kapazitätsgründen in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Duisburg abgeben müssen, dort sei es indes „kaputtermittelt worden“. „S.Pi.“ sei dann wegen Drogenhandels zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden. Das Urteil sei nach Ansicht des Zeugen merkwürdig gewesen; es habe im Zusammenhang mit dem Urteil einen Deal gegeben („Er hat also dann ein Dreivierteljahr in Untersuchungshaft gesessen und ist dann mit dieser Freiheitsstrafe entlassen worden.“) Dies sei, so der Zeuge weiter, Hintergrund dafür gewesen, dass „S.Pi.“ nach seiner Haftentlassung nach Erfurt gegangen sei um hier einer Person namens „D.G.2.“ zu helfen, Restaurants zu betreiben. Er, der Zeuge, habe einen Zeitungsartikel aus Thüringen bekommen, in welchem von „S.Pi.“ unter dem Namen „Sp.Bi.“ die Rede gewesen sei. Dies sei seiner, des Zeugen, Erinnerung nach indes damit zu erklären gewesen, dass „Bi.“ der Geburtsname seiner Ehefrau gewesen sei. „S.Pi.“ sei kein Kalabrese gewesen, sondern habe aus Massa-Carrara gestammt. „S.Pi.“ habe in Erfurt, wie vorher über Jahrzehnte hinweg im Ruhrgebiet, „die Administration der Gewerbebetriebe mit seinen hervorragenden Kontakten zu Stadtverwaltungen usw.“ übernommen. Im Kontext der Aussage des Kronzeugen „P.S.“, wonach es Strategie gewesen sei, in den neuen Bundesländern finanziell und wirtschaftlich Fuß zu fassen, seien sie („wir“) davon ausgegangen, „dass er [„S.Pi.“] das [die Administration der Gewerbebetriebe etc.] jetzt natürlich hier in den neuen Bundesländern war“.

- 162** Zur Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen und in Thüringen befragt, gab der Zeuge **Klaubert** an: Die von ihm bzw. ihnen („wir“) kontaktierten Ermittler in Nordrhein-Westfalen hätten dies zum Teil sehr kritisch gesehen, d. h. diese hätten den Eindruck gehabt, dass das Verständnis für ein OK-Phänomen wie der 'Ndrangheta in Thüringen fehle. Dies lasse indes seiner, des Sachverständigen, Meinung nach nicht auf das Engagement der Thüringer Ermittler schließen. Es habe sich um Kontakte [zwischen Ermittlern aus Thüringen und Nordrhein-Westfalen] „ganz am Anfang“, d. h. zu einem Zeitpunkt, als die Tatverdächtigen nach Thüringen gekommen seien, gehandelt. Operation „FIDO“ habe erst deutlich später stattgefunden; ab diesem Zeitpunkt habe – „zumindest auf der Ebene“ – kein weiterer Austausch stattgefunden und es habe keiner sagen können, wie dann tatsächlich im Rahmen der Operation „FIDO“ hier [in Thüringen] ermittelt worden sei.

Auf die Frage, ob „**S.Pi.**“ als einer der ersten von Nordrhein-Westfalen bzw. Duisburg nach Thüringen gekommen sei und dafür gesorgt habe, die „Geschäfte“ aufzubauen, gab der Zeuge Klaubert mit Verweis auf einen vertraulichen BKA-Bericht über die ‘Ndrangheta aus dem Jahr 2008 an, dass „S.Pi.“s Geschäftspartner [„D.G.2.“], mit dem er damals [1996] das Restaurant „Paganini“ zusammen betrieben habe und gemeinsam nach außen aufgetreten sei, ihn überredet habe, nach Erfurt zu kommen. Es habe, so der Zeuge, damals auch entsprechende Zeitungsartikel gegeben, in denen dies behauptet worden sei. Wenn man sich die Protokolle aus der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) im Rahmen des „FIDO“-Verfahrens anschauere, in die der Zeuge **Klaubert** und dessen Kollegen Einblick gehabt hätten, dann werde eigentlich recht eindeutig klar, dass „S.Pi.“ nicht derjenige sei, der „das Sagen“ in der Gruppierung gehabt habe, sondern dass er eher der „Frontman“ oder das Aushängeschild nach außen gewesen sei.

163

In den TKÜ-Protokollen zeige sich, so der Zeuge **Klaubert** weiter, dass die mutmaßlichen Mitglieder der Tätergruppierung über „S.Pi.“ geflucht hätten, nach dem Motto: „Wir brauchen den, weil er was kann, was wir nicht können, deswegen brauchen wir ihn.“ Deswegen glaube er, der Zeuge, auch, dass „S.Pi.“ sicherlich auch einen gewissen Einfluss gehabt habe. „S.Pi.“ sei freilich kein Handlanger, sondern extrem wichtig für die Gruppe gewesen, aber eben nicht deren Kopf. Es gebe Zitate wie „Ohne uns wäre er nichts.“ und „Er ist nur so erfolgreich, weil er das Geld von uns hat.“ usw. Dies decke sich auch mit den Erkenntnissen dahin gehend, wie es zuvor in Nordrhein-Westfalen abgelaufen sei.

164

Der Zeuge Kendzia wurde zum Umfang der von ihm und seinen Kolleginnen und Kollegen initiierten Berichterstattung über die Strukturen der ‘Ndrangheta befragt und erläuterte dazu: Die sogenannte Erfurter Gruppe⁸⁸ erstrecke sich nach ihren („unseren“) Recherchen über die Bundesländer Thüringen, Sachsen, Bayern und Hessen. Es habe auch einen Hinweis aus Baden-Württemberg (Baden-Baden) gegeben. Zentrale Bundesländer seien Thüringen und Sachsen (dort Leipzig und Dresden). Im Rahmen der Veröffentlichung der Dokumentation am 21. Februar 2021 hätten sie („wir“) sich im Kontext der Erarbeitung eines Beitrags mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung mit dem *Crimine di Germania* beschäftigt.⁸⁹ Dabei hätten sie das System der Locale aufgegriffen: Man gehe davon aus, dass es neben Erfurt auch in

165

⁸⁸ Der vom Zeugen Kendzia erwähnte Begriff „Erfurter Gruppe“ bezieht sich auf einen bestimmten Personenkreis in Erfurt ansässiger italienischer Staatsbürger, der bei italienischen Strafverfolgungsbehörden aufgrund mutmaßlicher Verbindungen zur ‘Ndrangheta unter diesem Namen firmiert.

⁸⁹ Vgl David Klaubert, „Ein eigenes Mafia-Aufsichtsgremium für Deutschland“, in: FAZ vom 22.02.2021; siehe <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/kalabrische-mafia-ndrangheta-ein-mafia-gremium-in-deutschland-17209510.html>.

Dresden ein sogenanntes 'Ndrangheta-Locale gibt. Bedenken müsse man auch, dass sich der Begriff „Locale“ in der Regel auf ungefähr 50 Personen beziehe.

- 166 Auf die Frage, welche Rolle Thüringen als Ganzes für die 'Ndrangheta habe, antwortete die Zeugin **Bettoni**, dass man davon ausgehen könne, dass es in Thüringen eine gefestigte Präsenz der 'Ndrangheta gebe, die auch dem LKA [in Thüringen] bekannt sei, und dass es sich dabei um etwa 50 Mitglieder handle. Ferner sei im Rahmen der Recherchen der Zeugin und ihrer Kollegen bekannt geworden, dass es in Deutschland ein Crimine di Germania – ein Aufsichtsgremium der 'Ndrangheta – gebe und dass sich ein Mitglied dieses Gremiums auch in Erfurt aufhalte.

a. Niederlassung und Entwicklung der 'Ndrangheta in Thüringen

- 167 Die Sachverständige **Dr. Hauser** führte auf die Frage, wie der Prozess der Ansiedlung von Mitgliedern oder Unterstützern der 'Ndrangheta nach der Wiedervereinigung in Thüringen erfolgt sei und ob hierzu Zahlen erhoben worden seien bzw. wie hoch die etwaige Dunkelziffer sein könne, aus: Sie könne **keine eindeutigen Zahlen** vorlegen, da jedes Bundesland mit der Veröffentlichung und Freigabe derartiger Angaben anders umgehe. Hinsichtlich des Prozesses der Ansiedlung der 'Ndrangheta habe die Privatisierung in den neuen Bundesländern nach der Wende keinen direkten Einfluss gehabt. Die Verfolgung dieser Organisation sei aber auch nicht Priorität der Behörden gewesen; vielmehr habe es [in den neuen Bundesländern] Interesse an Investitionen und dem Wiederaufbau gegeben. Die Wende und Privatisierungen seien Kontextfaktoren gewesen. Ferner finde man Gelegenheiten für Investitionen auch in [westdeutschen] Bundesländern; in Deutschland gebe es allgemein gute Bedingungen, in den legalen Wirtschaftskreislauf zu investieren.
- 168 Die Zeugin **KHK'in R. M.** stellte dar, dass sie [die Ermittler des BKA] damals aus Italien Hinweise erhalten hätten nach dem Motto „Die Mafia geht in den Osten und kauft alles, was man kaufen kann, für wenig Geld, um da illegale Gelder zu investieren.“ Dies hätten sie indes **nie nachweisen** können.
- 169 Der Untersuchungsausschuss hat Herrn Uwe Kranz, zunächst seit November 1991 als Leiter des Landeskriminalamts Thüringen und sodann von 1993 bis 1997 als dessen Präsident tätig, als Zeugen vernommen. Im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Mitgliedern und Unterstützern der 'Ndrangheta in Thüringen befragt, gab der Zeuge **Präsident a. D. Kranz** eingangs Aussagen aus einer Telefonüberwachung wieder: In einem Telefonat eines Capo der Cosa Nostra und seinem „Statthalter“ in Berlin am 9. November 1989 um 23.45 Uhr soll

folgendes gesagt worden sein: „Die kommen alle aus dem Osten und stürmen nach Westberlin.“ – Da sagt der andere: „Du, mein Freund, du gehst in den Osten und du kaufst alles, was möglich ist.“ – Sagt der: „Was? Was soll ich da kaufen, alles kaputt.“ – Sagt er: „Kaufe Hotels, kaufe Restaurants, kaufe Unternehmen, kaufe alles, was du findest.“ Das ist ein Originalzitat aus einer Telefonüberwachung.“ Dies zeige, dass das organisierte Verbrechen bereits im November 1989 – vor dem Aufbau einer Strafverfolgungsorganisation [in Ostdeutschland] – „schon auf der Matte“ gestanden habe. Auf weitere Nachfrage zur Quelle der von ihm bemühten TKÜ-Maßnahme sagte der Zeuge: Er glaube, dass es sich um die italienische Guardia Finanza gehandelt habe. Er habe von dem Telefonat im Kreise der AG „Kripo“ – der Arbeitsgemeinschaft der LKA-Chefs – vom damaligen Präsidenten des Landeskriminalamts Berlin gehört und es dann in der Literatur wiedergefunden. Ob es sich bei dieser Information um tatsächliche Erkenntnisse des LKA Berlin gehandelt habe, konnte der Zeuge indes nicht bestätigen („Er hat es als Anekdote erzählt nach dem Motto ‚Wir sind zu spät!‘ – das war die Kerninformation –, wenn die schon 1989 kurz vor oder mit dem Mauerfall sofort erkannt haben, dass das die Chance ist. Das sind die blühenden Landschaften, von denen Kohl damals geträumt hat. Die blühenden Landschaften sind für die organisierten Kriminellen gewesen.“).

Der Zeuge **EKKH a.D. A.** berichtete im Zusammenhang mit dem von ihm zuvor erwähnten Wegzug bestimmter Personen aus Nordrhein-Westfalen und deren Zuzug nach Thüringen: Zusammen mit einer Kollegin vom BKA, die ebenfalls vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt habe, habe er Listen von Personen, die im Zusammenhang mit dem „Schlepptau“ von „S.Pi.“ gestanden hätten, erstellt. Darunter seien viele Personen aus Bochum, aber auch aus Duisburg, Oberhausen, aus dem gesamten Ruhrgebiet gewesen. Wer davon im Einzelnen – darunter seien auch viele Kinder und Großeltern gewesen – nach Erfurt gekommen sei, müsse man nachprüfen. In diesem Kontext führte der Zeuge weiter aus, dass das „Da Bruno“, der Ort der Schießerei in Duisburg, das Hauptgeschäft der Kalabresen gewesen und von „S.Pi.“ als Geschäftsführer betreut worden sei. Sowohl die nach dieser Schießerei im Jahr 2007 ermittelten Täter als auch deren Opfer seien in den benannten Personenlisten bereits enthalten gewesen, d. h. sie seien schon Gegenstand ihrer („unserer“) Ermittlung 1993 gewesen. Die habe gezeigt, dass Deutschland – das Ruhrgebiet und später auch Thüringen – nicht nur ein Rückzugsraum [für die 'Ndrangheta] gewesen sei, „sondern massiver Ausgangspunkt von weltweiten Straftaten in den verschiedensten Deliktsbereichen“. Nach Namen in diesem Kontext befragt sagte der Zeuge: „Clannamen“ seien „G.“, „M.“, „Pe.“. Aus allen betreffenden Familien seien Personen nach Erfurt verzogen. Dies sei deshalb logisch, weil man in den in Erfurt eröffneten Geschäften Personal benötigt habe, welches man

170

aus im Ruhrgebiet ansässigen Familien „rekrutiert“ habe („Das ist ein völlig normaler Vorgang, der nichts mit irgendwelchen kriminellen Hintergründen zu tun hat.“).

- 171 Das Landeskriminalamt Thüringen habe zu diesem Zeitpunkt kein Ermittlungsverfahren [die obigen Schilderungen betreffend] geführt, fuhr der Zeuge **EKKH a.D. A.** fort. Es habe sich um ein Stadium der Erkenntnisgewinnung und eine „gewisse Verdachtslage“ gehandelt, welche indes nicht ausgereicht hätten, um ein konkretes Ermittlungsverfahren anzustrengen („Nur für uns als Fachleute war natürlich völlig klar, was da passiert.“).
- 172 Der Untersuchungsausschuss hat **KHK N.**, seit 1997 im Bereich „Ermittlungen/Auswertung Organisierte Kriminalität“ im Thüringer Landeskriminalamt, insbesondere 1998 bis 2014 im Bereich Auswertung, tätig, als Zeugen vernommen. Auf Nachfrage, ob es **in Thüringen** verankerte „mafiöse Strukturen“ gebe, entgegnete der Zeuge **KHK N.**, dass dies zu vermuten sei, da sie („wir“) aufgrund ihrer Aktenlage und der Informationen aus Italien [seinerzeit] davon hätten ausgehen müssen, „dass diese Leute wirklich hier waren.“ Man sei aufgrund der Informationen der Polizei und der Vermutung auch im Bereich Auswertung zur Gefahrenabwehr tätig gewesen. Einen direkten Beweis, dass die [ermittelten] Personen Angehörige der 'Ndrangheta und [dahingehend] in der [vermuteten] Stellung gewesen seien, habe er, der Zeuge, nie gehabt.
- 173 Der Zeuge **OStA R.** erklärte auf entsprechende Frage, dass er davon ausgegangen sei, dass in Thüringen „verschiedene Personen“ ansässig seien, die nach Informationen „der Italiener“ [der entsprechenden italienischen Ermittlungsbehörden] der 'Ndrangheta zugehörig seien. Eine strafrechtliche Relevanz habe sich allerdings nicht ermitteln lassen („Ich bin davon ausgegangen, dass verschiedene Personen, die zumindest nach den Informationen der Italiener der 'Ndrangheta zugehörig sind, in Thüringen ansässig sind. Aber was die Personen hier konkret in Richtung strafrechtlicher Relevanz treiben, das ließ sich ja gerade eben nicht ermitteln.“)
- 174 Auf die Frage, welche [ostdeutschen] Städte in Bezug auf IOK aus Sicht des BKA noch relevant gewesen seien, nannte die Zeugin **KHK'in R. M.** Eisenach, Arnstadt, Leipzig und Gotha.

b. Übersiedlung mutmaßlicher Mitglieder oder Unterstützer der 'Ndrangheta nach Erfurt

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn Manfred Ruge, von 1990 bis 2006 als Oberbürgermeister der Stadt Erfurt amtierend, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **Oberbürgermeister a. D. Ruge** führte eingangs aus, dass Anfang der 90er-Jahre beinahe alle gastronomischen Einrichtungen [in Erfurt] geschlossen worden seien. Es habe einen riesigen Missstand und keine Zukunft für diese Einrichtungen gegeben. Hinsichtlich der Immobilien in Erfurt sei die seinerzeitige Situation sehr angespannt gewesen. Einerseits seien die Immobilien auf dem Immobilienmarkt sehr gefragt gewesen, andererseits sei durch den Einigungsvertrag die Rückführung von Eigentum an die Alteigentümer vorgeschrieben gewesen. Aus diesem Grund habe niemand mehr wirklich gewusst, wem welche Immobilie gehört habe. In Erfurt seien über 100.000 Anträge auf Rücküberführung des Eigentums gestellt worden. Zu Beginn der 90er Jahre sei die Stadt zudem am „Zerfallen“ gewesen. Die Straßenbahnen sowie die Strom- und Stadtgasversorgung hätten sich in einem schlechten Zustand befunden. Etwa durch die Schließung der Optima⁹⁰ und dem Funkwerk⁹¹ seien wöchentlich mehrere hundert bis tausend Menschen arbeitslos geworden. All diese Probleme seien letztlich bei ihm gelandet, so der Zeuge **Oberbürgermeister a. D. Ruge** weiter und er habe in seinem Amt die Aufgabe gehabt, die Stadt zu revitalisieren und einen Neuanfang zu gestalten. Er habe gute Beigeordnete gehabt; die Amtsleiter seien ebenfalls in Verantwortung gewesen und hätten – in Abstimmung mit dem Stadtrat und dem Personalrat – selbstbestimmt handeln können. So sei es gelungen in dieser schwierigen Zeit die notwendigen Entscheidungen zu treffen und zu bearbeiten.

175

Die Zeugin **Bettoni** stellte dar, dass die ersten Personen [aus dem in Rede stehenden Personenkreis] 1995 nach Erfurt gekommen sein sollen und es dabei die Auffälligkeit gegeben habe, dass mehrere Personen an der gleichen Adresse in Erfurt gemeldet gewesen seien. Die Adresse sei einem (nicht aus Kalabrien stammenden) Italiener zuzuordnen gewesen, der 1992 einige Immobilien in Thüringen erworben habe. Nach Gründen der Attraktivität der Stadt Erfurt für die 'Ndrangheta befragt, mutmaßte die Zeugin, dass Erfurt deshalb interessant gewesen sein könne, weil die Altstadt zerfallen gewesen sei und es keine italienischen Restaurants gegeben habe, sodass die Möglichkeit bestanden habe, zu investieren.

176

Der Zeuge **Kendzia** führte aus, dass der in Berlin lebende italienische Journalist Herr „Gh.“ im Rahmen seiner Recherchen über einen in Berlin ansässigen italienischen Gastronomen

177

⁹⁰ [Optima Büromaschinenwerk Erfurt].

⁹¹ [Funkwerk Erfurt; Stammbetrieb des VEB Kombinat Mikroelektronik Erfurt].

mit mutmaßlichen Verbindungen zur 'Ndrangheta nach Rom geflogen sei und dort Gespräche bei der DIA geführt habe. Die DIA, Direzione Investigativa Antimafia, sei die italienische Anti-Mafia-Ermittlungsbehörde. Dort sei Herrn „Gh.“ gesagt worden, dass man einen bestimmten Personenkreis in Erfurt im Blick habe, der bei italienischen Strafverfolgungsbehörden unter dem Namen „Erfurter Gruppe“ firmiere. Die Bezeichnung einer 'Ndrangheta-Zelle mit dem eigenständigen Namen „Erfurter Gruppe“ sei ihnen („uns“) völlig neu gewesen. Im Zuge der weiteren Recherchen sei bekannt geworden, dass ein Großteil der Personen der „Erfurter Gruppe“ etwa zwischen 1995 und 1997 nach Erfurt gezogen sei. Dies habe sich auch aus den Quellen ergeben, die dem Zeugen vorlägen. Er, so der Zeuge **Kendzia** weiter, nehme an, dass Thüringer Behörden bereits in den 90er-Jahren gut über die Strukturen informiert gewesen sein müssen.

- 178** Auf Nachfrage zur Rolle „S.La.“s und ob es sich um einen aus Italien gesteuerten Plan gehandelt habe, durch den Personen der 'Ndrangheta in den 90er-Jahren in Erfurt/Thüringen hätten Fuß fassen können, führte die Zeugin **KHK'in R. M.** aus: Es sei davon auszugehen, dass die Ansiedlung in den ostdeutschen Bundesländern nach der Wende und die geplanten Investitionen mit San Luca abgestimmt gewesen seien und dass man gezielt Personen gesucht habe, die als Ansprechpartner in den Städten fungierten. „S.La.“ sei bereits lange in Westdeutschland ansässig gewesen und dann in den Osten gegangen, sodass er „für die Italiener“ schnell zur Verfügung gestanden habe. In San Luca lägen die Informationen vor, wer sich in welchen Städten angesiedelt habe.
- 179** [Die in Rede stehenden] Personen aus Italien hätten sich meist zunächst in den Hauptstädten angesiedelt und dort Restaurants eröffnet, so die Zeugin **KHK'in R. M.** weiter. Es seien dann jüngere Leute aus San Luca nachgezogen, die als Kellner in den Restaurants gearbeitet oder auch eigene Restaurants eröffnen hätten. Von da aus seien „die Italiener“ dann in kleinere Städte gegangen. Hinsichtlich der Stadt Erfurt könne sie, die Zeugin, nur annehmen, dass „die Italiener“ Informationen dahingehend erhalten hätten, dass es sich lohne nach Erfurt zu **gehen**, um dort Restaurants zu eröffnen, da viele Objekte geeignet seien und man sich eine Struktur aufbauen könne. Ermittlungen dahingehend seien schwierig, da viele Personen nicht gemeldet gewesen seien oder Unterkünfte bezogen hätten, in denen viele Personen untergebracht gewesen seien – etwa im Objekt in der [Adresse].
- 180** Der Untersuchungsausschuss hat die Zeugin **EKKH'in F.**, seinerzeit als Beamtin des Bundeskriminalamts und als Sachbearbeiterin im Referat „Organisierte und Schwere Kriminalität“ tätig, vernommen. Die Zeugin **EKKH'in F.** führte auf Nachfrage aus, dass es ihrer Einschätzung nach kurz nach der Wende viele Möglichkeiten für Investitionen in Erfurt

gegeben habe. Zu den Gründen der seinerzeit geeigneten Infrastruktur hatte die Zeugin indes keine genaue Erklärung.

Die Zeugin **KHK'in R. M.** berichtete, dass im Jahr 1995 „bestimmte Leute“ nach Erfurt gekommen seien und sich an „**S.La.**“ gewandt hätten, da dieser sehr gut deutsch gesprochen habe und etwa bei Behördengängen habe unterstützen können. Dabei sei egal gewesen, ob es sich um einen Nord- oder Südtaliener gehandelt habe. Ähnlich habe sich dies bei „S.Pi.“ verhalten, der ebenfalls aus Norditalien stamme, seit den 60er-Jahren in Deutschland gewesen sei und für die Gruppe in Erfurt Kontakte geknüpft habe. Zu den Kollegen [der Polizeibehörden] in Erfurt habe nur wenig Kontakt bestanden, sodass sie, die Zeugin, keine weiterführenden Aussagen zum Zeitraum und den Aktivitäten „S.La.“s ab 1992 machen könne, auch da sie sich damals [im Rahmen ihrer Tätigkeit] nur mit den Personen aus San Luca beschäftigt habe.

181

Die Zeugin **KHK'in R. M.** erläuterte weiter: Wenn die [der in Rede stehende Personenkreis] neu an einen Ort gekommen seien, bräuchten sie Ansprechpartner vor Ort und würden sich für bestimmte Sachverhalte (Behördengänge, Anmeldungen, etc.), insbesondere, wenn sie die Sprache nicht beherrschten, „öffnen“. Aber sobald sie Fuß gefasst hätten, „schließen sie sich auch wieder“, blieben überwiegend in Familie, würden sich abschotten und seien so geschützt vor polizeilichen Maßnahmen. Man komme „in diesen Zirkel eben nur noch ganz schwer rein.“ Dies mache die Ermittlungen schwierig. Man müsse sich überlegen, wie lange italienische Behörden bereits versuchten, die IOK zu bekämpfen. Die 'Ndrangheta habe überall [auf der Welt] ihre Stützpunkte. Faszinierend sei indes, dass der Kontakt nach Italien nie verloren gehe, d. h. auch Personen des Stützpunkts in Erfurt müssten sich „immer das ‚Go‘ aus Italien holen“.

182

Im Rahmen abgehörter Telefongespräche in Erfurt sei deutlich geworden, dass sich die Südtaliener und die Norditaliener nicht immer „sehr grün“ gewesen seien und es viel Streit gegeben habe, so die Zeugin **KHK'in R. M.** weiter. Man habe sich indes gebraucht, um nicht in Erfurter Grundbüchern aufzutauchen und um nicht zu zeigen, dass man hier Immobilien besitze.

183

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn KHK a.D. H., seinerzeit in der Abteilung 6, Dezernat 64/ „Zentralstelle Organisierte Kriminalität“ des Landeskriminalamts Thüringen tätig, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **KHK a.D. H.** führte zur Frage, ob es etwa in Erfurt bereits vor der Ansiedlung der 'Ndrangheta [italienische] Restaurants gegeben habe aus: Es habe auch vorher schon italienische Restaurants in Erfurt gegeben, indes habe es in dem Zusammenhang keinerlei Straftatverdacht und auch keine Strukturkenntnisse gegeben. Es

184

könne sein, dass es Personen in Thüringen gebe bzw. gegeben habe, die anderen mafiösen Vereinigungen zugerechnet werden könnten, diese hätte ihren („unseren“) Erkenntnisse nach indes keine ausgeprägten Strukturen gebildet, fuhr der Zeuge **KHK a.D. H.** fort. Die sei ihnen („uns“) nur im Zusammenhang mit der „Ndrangheta bekannt geworden, deswegen habe man sich darauf fokussiert.

Nach dem Namen „G.“ „Nello“ „Pe.“ befragt gab die Zeugin **KHK'in R.M.** an, dass dies der Cousin von dem „D.G.2.“ sei. Es handle sich hierbei um die „Ga.“-Familie. In San Luca gebe es mittlerweile 51 Familien – seinerzeit [zum Zeitpunkt des „FIDO“-Verfahrens] seien es etwas über 30 Familien gewesen. Ferner führte sie aus, dass es sich bei der „Erfurter Gruppe“ – dieser Begriff sei nicht vom BKA gekommen, sondern von der Presse geprägt worden – um ein „Locale“ (Stützpunkt) in Erfurt handle. Es gebe auch einen Boss, den „Capo Locale“. In Erfurt gebe es die „P.-R.-V.“-Familie, zu der auch „Pe.“ gehöre. Die Familien seien verbunden, weil deren Mitglieder sehr oft untereinander geheiratet hätten. Man spreche bereits seit den 90er-Jahren immer wieder von dieser Familie. Wenn man sich mit San-Luca-Familien beschäftige, müsse man immer eine Art Ahnenforschung betreiben, um herauszufinden, zu welcher der 51 Familien eine Person gehöre. Dies sei auch deswegen schwierig, weil der älteste Sohn immer den Vornamen des Großvaters erhalte, sodass am Ende sehr viele Personen den gleichen Namen trügen. Ferner führte die Zeugin aus: „Dann gibt es die fünf, sechs bekannten Nachnamen und dann haben die alle untereinander geheiratet, sind alle miteinander verwandt, verschwippt, verschwägert. Das heißt, man muss, wenn man von einer Familie redet, auch immer den Spitznamen dazu wissen, sonst kann man die nicht auseinanderhalten. Und wenn Sie mich jetzt fragen, ob der „Pe.“ bekannt ist – es gibt insgesamt, glaube ich, fünf „Pe.“-Familien mit unterschiedlichen Spitznamen.“ Aufgrund des verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen „Nello“ „G.Pe.“ zu „D.G.2.“ sei es demnach nachvollziehbar, dass auch Personen aus Erfurt an der Hochzeit [in San Luca im Jahr 2002] teilgenommen hätten.

c. Weitere Standorte

- 185** Expansionsvorhaben habe es nicht nur in München gegeben, sondern man habe in ganz Deutschland und Europa versucht, Objekte zu erwerben. Neue Ansätze für das [Ermittlungs-]Verfahren in Erfurt hätten sich daraus nicht ergeben, so die Zeugin **KHK'in R. M.** In Leipzig und Dresden hätten „sie“ [der in Rede stehende Personenkreis aus Erfurt] neue Restaurants eröffnet. Die Zeugin **KHK'in R. M.** führte dazu weiter aus: „S.Pi.“ und „D.G.2.“ seien etwa 1997/1998 nach Leipzig gefahren, um dort über die Eröffnung eines neuen Restaurants zu verhandeln. „S.Pi.“ habe sodann ein Restaurant in Leipzig namens „Paganini“

eröffnet. Zuvor habe er in Erfurt ein Restaurant mit demselben Namen betrieben. Den Namen „Paganini“ habe sich „S.Pi.“, so die Erinnerung der Zeugin, schützen lassen, was „Stress“ mit der Gruppe um „S.La.“ verursacht habe. Aus dem Umstand, dass in Leipzig nunmehr ein Restaurant mit eben diesem Namen betrieben habe, hätte man hinsichtlich „S.Pi.“ „eins und eins zusammenzählen“ können.

Auf Nachfrage zur Wahl von Hauptstädten [für die Eröffnung italienischer Restaurants] in West- und Ostdeutschland berichte die Zeugin **KHK'in R.M.**: In anderen Bundesländern sei man ähnlich vorgegangen, die Gruppierung sei demnach in Bayern vorrangig in München, in Baden-Württemberg in Stuttgart und in Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf aktiv gewesen. Nach Duisburg zu gehen habe vielleicht aufgrund von bestehenden Beziehungen Sinn ergeben. Wenn man die Bundesländer in der Gesamtschau betrachte, seien die Personen jedoch anfangs immer in die Großstädte – Hauptstädte – gegangen und hätten sich dann in den ländlichen Raum vorgearbeitet. Die Zeugin verwies dabei auch auf die Entwicklung in Thüringen, hier hätte die Gruppierung mittlerweile auch Restaurants in Arnstadt und Eisenach oder Weimar.

186

Der Untersuchungsausschuss hat den Herrn **EKKH He.**, seinerzeit als Ermittler der Kriminalinspektion Erfurt tätig, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **EKKH He.** gab an, dass er Teilnehmer an einer Arbeitsbesprechung des Bundeskriminalamts, des Landeskriminalamts Thüringen, der Staatsanwaltschaft Gera und der Kriminalpolizeiinspektion Erfurt im Jahr 2001 in Thüringen gewesen sei. Gegenstand dieser Besprechung sei ein Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Angehörige der italienischen mafiösen Gruppierung 'Ndrangheta gewesen. Thematisiert worden sei auch die überwiegend gastronomische Tätigkeit in Erfurt, Leipzig und Berlin. Auf dahingehende Nachfrage berichtete der Zeuge **EKKH He.**: Aus den Darstellungen des BKA [im Rahmen der Arbeitsbesprechung] sei deutlich geworden, dass sich die Tatorte für mögliche Geldwäscheaktivitäten neben Erfurt/Thüringen auch in Leipzig und in Berlin abspielen würden. Das dortige Prozedere sei gewesen, in loser Folge Restaurants zu generieren. Auf die Frage, ob es zu Berlin konkretere Ausführungen gegeben habe, konnte sich der Zeuge nur an eine Lokalität erinnern, die im Zuge des Baugeschehens am Potsdamer Platz gesucht und gefunden worden sei. In Bezug auf Leipzig konnte der Zeuge keine weiteren Angaben machen. Namen seien ihm nicht Erinnerung, da dies nicht Gegenstand seiner Aktivitäten [Ermittlungen] gewesen sei, so der Zeuge **EKKH He.** Es habe sich lediglich um Darstellungen [des BKA] dahingehend gehandelt, dass sich an gewissen Orten Gastronomiebetriebe etablieren würden, die auch dieser Erfurter Gruppe zugerechnet worden seien.

187

- 188 Die Zeugin **EKKH'in F.** gab im Zusammenhang mit den seinerzeitigen Entwicklungen in Sachsen und dahin gehenden Ermittlungen an: „In Sachsen standen wir noch relativ am Anfang.“ Es habe Objekte gegeben, die ihrem („unserem“) vermeintlichen Täterkreis zuzurechnen gewesen seien. Hauptansprechpartner für sie („uns“) sei damals ein in Sachsen eingesetzter Verbindungsbeamter des BKA gewesen.

3. Aktivitäten mutmaßlicher Mitglieder oder Unterstützer der 'Ndrangheta in Thüringen

- 189 Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen seiner Beweisaufnahme eine Vielzahl an Erkenntnissen über mutmaßliche Mitglieder oder Unterstützer der 'Ndrangheta in Thüringen, insbesondere in Erfurt, gewinnen können. Die folgende Darstellung orientiert sich zunächst an einschlägigen Personen und sodann an einschlägigen Aktivitäten, erhebt indes keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere mutmaßliche Mitglieder oder Unterstützer der 'Ndrangheta – vor allem jene, die im Rahmen des „FIDO“-Verfahrens als Beschuldigte geführt wurden – werden in fortfolgenden Kapiteln thematisiert.

a. „S.Pi.“

- 190 Der Zeuge **Mattioli** benannte „S.Pi.“ als Gastwirt unterschiedlicher Restaurants, die er auch andernorts, etwa in Kassel, betrieben habe.
- 191 Der Zeuge **Kendzia** gab an, dass „S.Pi.“ eine Rolle in dem Ermittlungsverfahren „A.N.“ aus Nordrhein-Westfalen gespielt habe. Außerdem habe es ein Verfahren der Polizei Bochum gegeben, in dem es um einen BtMG-Verstoß – Kokainhandel – gegangen sei, hier sei auch die 'Ndrangheta involviert gewesen. Es habe damals einen Kronzeugen gegeben, der umfangreiche Aussagen getätigt habe.
- 192 „S.Pi.“ selber stamme nicht aus Kalabrien, indes werde er dem Führungszirkel der 'Ndrangheta zugerechnet bzw. nehme darin eine herausragende Stellung ein. Das habe das Polizeipräsidium Duisburg aufgrund bestimmter „Befehlsketten“ bzw. Verhaltensweisen anderer Personen ermittelt, so der Zeuge **KHK a.D. H.**
- 193 Auf die Frage nach Stellung und Funktion von „S.Pi.“ im Zusammenhang mit der 'Ndrangheta und ob dieser als deren „Türöffner“ in Erfurt fungiert habe, führte der Zeuge **Hemmerling** aus: In diesem Fall [der 'Ndrangheta] würden archaische Strukturen gelten, sodass es theoretisch nicht möglich sei, dass „S.Pi.“ ein Mitglied der Gruppierung gewesen sei. Er schätze „S.Pi.“ als eine Person mit **engsten Verbindungen** in die Zelle ein; er sei Türöffner, aber nicht „der

Boss“ – der Capo Locale – gewesen. Die 'Ndrangheta habe Personen wie „S.Pi.“ genutzt, weil sie so noch anderweitig Investitionen hätten tätigen können. Damit habe man erreichen können, dass Personen, die zum Kern gehörten, nicht nach außen auftreten müssten. „S.Pi.“ sei ein „Lebemann“ gewesen, der stark nach außen gewirkt habe.

Der Zeuge **Klaubert** berichtete, dass „S.Pi.“ umfangreich vorbestraft gewesen sei, allerdings sei das Vorstrafenregister nicht so umfangreich, wie die strafrechtlichen Vorwürfe, die ihm gemacht worden seien. Zudem sei „S.Pi.“ ein sehr guter Gastronom gewesen, sodass er für die Gruppe relevant gewesen sei, weil die Gastronomie als solche eine sehr wichtige Rolle für das Aufbauen von Netzwerken gespielt habe.

194

Die Frage, ob „S.Pi.“ eine zentrale Rolle bei dem Zuzug der in Rede stehenden Tätergruppierung nach Thüringen zuzuschreiben gewesen sei, bejahte der Zeuge **EKKH a.D. A.** und führte aus: Für „die Kalabresen“ sei „S.Pi.“ wichtig gewesen, weil er sich im Umgang mit Behörden ausgekannt habe, d. h. mit [der Beschaffung von] Genehmigungen für Bau und Renovierungen sowie für die gesamte Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Lokalitäten, die den Kalabresen letztlich gehört hätten. Aus Telefonüberwachungen sei bekannt, dass er mit „den Kalabresen“ „interne Dinge“ besprochen habe. Er sei zwar nicht, so die Einschätzung des Zeugen, als Mitglied der 'Ndrangheta anzusehen, indes habe die 'Ndrangheta „S.Pi.“ wiederum aufgrund seiner jahrzehntelangen Tätigkeit für sie ein sehr großes Vertrauen entgegengebracht. „S.Pi.“ sei eindeutig in Falschgeldgeschäfte, in Drogengeschäfte, Geldwäsche allgemein involviert gewesen. Über seine Konten bzw. Kontakte zu Banken seien „diese ganzen Dinge überhaupt erst möglich geworden.“ Vor diesem Hintergrund sei „S.Pi.“ als ganz entscheidende Person einzuschätzen. Er sei, so der Zeuge auf weitere Nachfrage, von „den Kalabresen“ vor deren Ankunft „quasi vorgeschickt“ worden, wobei der ursprüngliche Auftrag bzw. Gedanke dahinter gewesen sei, dass die „Capos in Italien“ [in Ostdeutschland] hätten Fuß fassen wollen. „S.Pi.“ sei in diesem Zusammenhang „Instrument der Umsetzung im wirtschaftlichen Bereich“ gewesen. Er sei indes auch in verschiedenste Delikte (Erpressung, versuchte Tötung, Handel mit (Kleinmengen an Kokain) verwickelt gewesen.

195

Die Zeugin **KHK'in R. M.** berichtete, dass „S.Pi.“ „die Öffentlichkeit geliebt“ habe. Es sei für die 'Ndrangheta hilfreich gewesen, dass er durch sein persönliches Auftreten sehr gute Kontakte habe knüpfen können, sehr gute Deutschkenntnisse gehabt habe, in den Medien präsent gewesen sei und ein Bild verkörpert habe, wonach „die ganzen Italiener sehr wohlwollend sind, also Erfurt nur Gutes tun, investieren, Arbeitsplätze schaffen usw.“ Man habe nie den Eindruck gehabt, dass „S.Pi.“ ein verurteilter Straftäter sei, sondern er sei immer sehr positiv

196

in der Öffentlichkeit gesehen worden. Vor diesem Hintergrund sei denkbar, dass seine kriminelle Duisburger Vergangenheit hier keine Rolle mehr gespielt habe oder den Leuten egal gewesen sei.

- 197 Auf Nachfrage gab die Zeugin **KHK'in R. M.** an, dass ein langes **Kennverhältnis zwischen „S.Pi.“** und „D.G.2.“ bestanden habe, welches in den 90er-Jahren in Duisburg seinen Ursprung gehabt habe. „S.Pi.“ sei zwar Norditaliener, habe aber auch in Duisburg enge Kontakte zu Kalabresen (bereits seit den 80er-Jahren in der Glücksspielszene) mit Einfluss in der 'Ndrangheta gepflegt, die seine **Vertrauenswürdigkeit** bestätigt hätten. Sie, die Zeugin, habe seinerzeit die These vertreten, dass „S.Pi.“ Mitglied der 'Ndrangheta gewesen sein müsse.
- 198 Der Untersuchungsausschuss hat Herrn „**RiAG a.D. K.**“, seinerzeit Ermittlungsrichter am Amtsgericht Erfurt, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **RiAG a. D. K.** gab auf die Frage, wie er „S.Pi.“ kennengelernt habe, an, dass dies über Restaurantbesuche geschehen sei und nahm dabei Bezug auf Restaurants in der Ratsstraße [gemeint sein könnte hier die Regierungsstraße] in Erfurt und im Gildehaus in Erfurt Stadt. Auch andere Kollegen der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sowie Anwälte seien regelmäßig in den italienischen Restaurants zugegen gewesen; es habe sich um eine Art Treffpunkt gehandelt. Er, der Zeuge, sei über Jahre dort (häufig zur Mittagszeit) „ein- und ausgegangen“, sodass er nicht verheimlichen habe können, wer er war. Unter anderem sei der „StA V.“ häufig mit ihm, dem Zeugen, im Lokal des „S.Pi.“ gewesen, dort habe man sich intensiv über Fälle unterhalten und andere Dinge, man habe sich dort sehr wohl gefühlt. „S.Pi.“ habe mit aller Freundlichkeit und Schnelligkeit und ohne Schwierigkeiten bedienen können, das habe ihn ausgezeichnet. Mit ihm sei er, so der Zeuge **RiAG a. D. K.** weiter, „locker“ befreundet gewesen, er habe mit ihm gern zu tun gehabt, ihn indes nie privat getroffen. Auch die Ehefrau des „S.Pi.“ – Frau „D.Bi.“ – und seinen Sohn – „Si.Pi.“ – kenne er, der Zeuge, persönlich. Die Ehefrau habe im gleichen Unternehmen gearbeitet und die gleichen Aufgaben wie ihr Mann wahrgenommen; er, der Zeuge, habe noch einmal jährlich Kontakt zu ihr. „Si.Pi.“ betreibe ein Lokal in Weimar, welches er, der Zeuge, auch einmal besucht habe, indes habe er mit ihm keinen Kontakt mehr.
- 199 Zu seinen Unterhaltungen mit „S.Pi.“ befragt, gab der Zeuge **RiAG a. D. K.** an, dass „S.Pi.“, wenn er im Restaurant gewesen sei, nach seinem Befinden gefragt habe und man so ins Gespräch, etwa über Sport, gekommen sei und weiter: „Dann hat er vielleicht ab und zu mal was erzählt, wie er sein Restaurant gestaltet, dass er Probleme hat, wie viele Stühle er außerhalb aufstellen konnte oder nicht aufstellen konnte oder solche Dinge. Das war völlig belanglos im Prinzip, wenn Sie so wollen. Das war nichts Verpflichtendes. Der hat auch nichts

irgendwie mitgeteilt, mich gefragt, kann ich das finanzieren oder kann ich das machen oder jenes machen, zu keinem Zeitpunkt. Deshalb bin ich so erstaunt darüber, dass ich heute als Zeuge hier sitze und mich also als mafiöser Geselle ansehen muss.“

Der Zeuge **RiAG a. D. K.** entgegnete auf die Frage, ob er das „Gerücht in der Stadt Erfurt bezüglich der Italiener“ kenne: Es habe allgemein geheißsen, die seien mafiös, indes habe es keinen konkreten Verdacht gegeben. Es habe für ihn, den Zeugen, daher auch keine Veranlassung gegeben, „auf diesen Zug aufzuspringen“, zumal „die **gehobene Gesellschaft** von Erfurt dieses Lokal besucht“ habe. Die meisten Personen dort habe er nicht gekannt, indes sei ihm erinnerlich, dass der damalige Oberbürgermeister der Stadt Erfurt, Herr Ruge, und Personen von der Brauerei und Geschäftsleute dort gewesen seien. Inwieweit Personen aus dem Bereich der Polizei in dem Lokal zugegen gewesen seien, entziehe sich seiner Kenntnis. Der Zeuge gab an, einmal mit einem Richter namens „Bi.“ im Lokal bei „S.Pi.“ gewesen zu sein, jedoch nicht zu wissen, ob dieser ein ähnlich gutes Verhältnis zu „S.Pi.“ gehabt habe.

200

Die Frage, ob er Verfahren bearbeitet habe, in denen „S.Pi.“ oder sein Restaurant eine Rolle gespielt hätten, verneinte der Zeuge **RiAG a. D. K.** und fügte hinzu, dass es keine Rechtsverhältnisse [zu „S.Pi.“] gegeben habe oder er in seiner Eigenschaft als Richter in irgendeiner Weise mit „S.Pi.“ in Berührung gekommen sei.

201

Kenntnisse über die Geschäftsmodelle der ‘Ndrangheta habe der Zeuge **RiAG a. D. K.** auf Nachfrage nicht; ihm seien nur Veröffentlichungen in den Medien bekannt, indes nicht, dass in Deutschland irgendwelche Straftaten begangen worden seien, etwa Drogengeschäfte, Menschenhandel oder dergleichen. Mit Blick auf das angestrebte Verfahren gegen „S.Pi.“ wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetzes und die seinerzeit im Raum stehenden Gerüchte seiner Kontakte zur Mafia nach den letzten Kontakten zu ihm befragt, gab der Zeuge **RiAG a. D. K.** an: Hätte er gelesen, dass „S.Pi.“ mit 10 Kilo Kokain erwischt worden ist, die er irgendwo gebunkert hat, dann hätte“ er „in der Tat [derartige] Überlegungen angestellt.“ Dies sei indes nicht der Fall gewesen, dies wäre auch nicht beim Amtsgericht in Erfurt anhängig geworden. Er, der Zeuge, sei 2010 in den Ruhestand gegangen und seitdem nur gelegentlich in dem [in Rede stehende Restaurant] eingekehrt. Das Lokal am Marktplatz habe „S.Pi.“ später aufgegeben, seitdem sei er, der Zeuge, nicht mehr dort gewesen.

202

Auf Nachfrage zu einer Person namens „G.“ bestätigte der Zeuge **RiAG a. D. K.**, dass er diese kenne. Die Person habe im Lokal des „S.Pi.“ bedient und nach dem Rechten geschaut. Er habe im Lokal auch die Organisation überwacht, sich um Gäste gekümmert und diese

203

begrüßt. Es sei üblich gewesen, dass die Italiener an den Tisch gekommen seien, um Gäste zu begrüßen und zu fragen „Wie geht es?“. Mit Herrn „G.“ sei er, der Zeuge, nicht so „eng gewesen“ wie mit „S.Pi.“. Später gab der Zeuge **RiAG a. D. K.** auf Nachfrage an, dass es zwei Personen namens „G.“ gegeben habe, einer sei älter gewesen, der andere jünger. Der Zeuge wisse nicht, welcher von beiden derjenige gewesen sei, mit dem er, der Zeuge, bekannt gewesen sei. Seiner Einschätzung nach sei es der Ältere gewesen.

204 Dem Zeugen **RiAG a. D. K.** sei auf Nachfrage nicht rememberlich, dass „**S.Pi.**“ mal im Gericht angerufen habe, ausschließen könne er es indes nicht. Die Frage, ob er weiterhin in das Restaurant des „S.Pi.“ eingekehrt sei, nachdem er die Anklageschrift gegen diesen gelesen habe, bestätigte der **Zeuge RiAG a. D. K.** und gab weiter an, beiläufig vom Verlauf des Verfahrens erfahren zu haben. Der Zeitabstand sei ihm nicht mehr rememberlich; indes die (gerichtsinterne) Information, dass das Verfahren eingestellt worden sei.

205 Auf Nachfrage, ob sein Bestreben nach einer guten rechtlichen Vertretung für „**S.Pi.**“ auch dem gegolten habe, „S.Pi.“s Ruf zu schützen⁹², sagte der Zeuge **RiAG a. D. K.** aus: Er habe gewollt, dass „S.Pi.“ ordnungsgemäß vertreten werde und dass diese Vertretung eine möglichst für „S.Pi.“ günstige Entscheidung mitbewirken könne. Er, der Zeuge, habe dabei kein bestimmtes Ergebnis im Kopf gehabt. Er habe von der Geschäftsstelle von RiAG H. – seinerzeit Strafrichter am Amtsgericht Erfurt – erfahren, dass das Verfahren eingestellt worden sei. Er habe sich indes mit der Sache inhaltlich nicht beschäftigt, etwa die Schlüssigkeit der Anklage geprüft oder dergleichen. Dies sei ihm nicht rememberlich. Er habe nur zu „S.Pi.“ gesagt: „Du musst sehen, dass dein Ruf dir nicht ruiniert wird. Und du musst damit rechnen, wenn du schon mal straffällig geworden bist, einschlägig, dass du da eine richtige empfindliche Strafe bekommst.“ Er, der Zeuge, habe nicht gewusst, dass das Verfahren einstellungsfähig gewesen sei und habe sich auch im Vorfeld nicht hinsichtlich „S.Pi.“s Anwalt gekümmert („Ich habe mich auch nicht darum gekümmert, warum er nicht zu seinem Anwalt, der da im Ruhrgebiet ansässig ist. Da habe ich nur noch in Erinnerung, dass er gesagt hat [...] mit der örtlichen Nähe, dass da Probleme waren. Ich war froh, dass ich die Verantwortung habe weitergeben können an den Anwalt.“).

206 Der Zeuge **RiAG a. D. K.** verneinte die Frage, ob es in der Zeit, in der das Telefonat aufgezeichnet worden sei, noch weitere Kontaktaufnahmen oder Nachfragen seitens „S.Pi.“ oder Herrn „RA S.“ an ihn gegeben habe.

⁹² Vgl. dazu Vorlage UA 7/ - 11, 800 Js 39812 00, HA_B_III, Blatt 27 ff.

Er kenne „M.C.“ noch aus dessen Zeit als Lehrling im Lokal des „S.Pi.“ („Paganini“), so der Zeuge **RiAG a. D. K.** auf entsprechende Frage. „M.C.“ habe sodann das Lokal [Restaurant] in Erfurt betrieben. Er, der Zeuge, sei auch dort zu Gast gewesen und kenne „M.C.“ in ähnlicher Form als Gastwirt wie „S.Pi.“. 207

Auf Frage zu seinem Verhältnis zu „M.C.“ gab der Zeuge **RiAG a. D. K.** an: „Ja. Ich weiß nicht, ob Sie das Milieu kennen, wie das eben bei Italienern ist. Wenn Sie da drei-, viermal sind, dann sind Sie da bekannt. Dann werden Sie angesprochen und dann geht das eigentlich relativ rasch. Das ist nicht so ein Du, als wenn ich Ihnen jetzt das Du anbiete und wir verkehren auf dieser Ebene, sondern das ist ein geschäftig legeres Du.“ Auch im Lokal des „M.C.“ seien viele Anwälte, die ihre Kanzleien in der Nähe gehabt hätten, zugegen gewesen, u. a. die der Kanzlei [...], in der auch der ehemalige Justizminister tätig gewesen sei. 208

Auf Nachfrage, ob sich „S.Pi.“ für seine Hilfe erkenntlich gezeigt habe: Er habe für die Hilfe „gar nichts“ erhalten, so der Zeuge **RiAG a. D. K.** Er habe für das, was er [im Restaurant des „S.Pi.“] verzehrt habe, immer bezahlt. Dennoch könne er nicht ausschließen, dass vereinzelt auch durch den „S.Pi.“ erklärt wurde, dass die Rechnung aufs Haus gehe. 209

Zur Frage, ob es im Zusammenhang mit den von ihm erwähnten Immobilienkäufen in Weimar⁹³ eine Verbindung zu „S.Pi.“ gebe, gab der Zeuge **EKKH G.** an: Ein Objekt werde nach wie vor noch von „S.Pi.“s Tochter und Frau in Weimar betrieben. Auf Nachfrage, ob es eine klare Verbindung „S.Pi.“s zur Russischen OK gegeben habe, entgegnete der Zeuge, dass er und seine Kollegen die Sache „so“ nicht bearbeitet hätten, sondern lediglich darauf gestoßen seien, als man im Grundbuchamt geprüft habe. In dem Zusammenhang sei natürlich festgestellt worden, dass Immobilien gewechselt hätten; indes könne er die Rolle „S.Pi.“s nicht mehr nachvollziehen. Man müsse dazu im Grundbuchamt nachfragen. 210

b. „S.La.“

Der Untersuchungsausschuss hat Frau **D.B.**, seinerzeit seit April 1995 tätig im Büro der „S.La.“ und Partner GbR und dort nach ihren Angaben zuständig für Verwaltungsaufgaben, als Zeugin vernommen. Auf die Frage, wann „S.La.“ das erste Mal nach Erfurt gekommen sei, antwortete die Zeugin **D.B.**, dass dies in dem Moment gewesen sein müsse, als er das Objekt [Adresse] in Erfurt erworben habe. Demnach müsse „S.La.“ 1993/94 nach Erfurt gekommen sein. 211

⁹³ Vgl. dazu Vorlage UA 7/1 – 11, ThürGStA 470 E__00 Teil 2, Blatt 196 ff.

- 212 Die Zeugin **KHK'in R. M.** berichtete, dass „S.La.“ bereits in den 70ern in Italien gesucht worden sei, da er strafrechtlich auffällig geworden war. Er habe zudem Kontakte zu 'Ndrangheta-Mitgliedern in Hessen gehabt. Er sei der „klassische Norditaliener“ und dafür genutzt worden, Immobilien zu erwerben, Geschäftsführer oder Eigentümer [entsprechender Restaurants oder Immobilien] zu sein. Dabei sei es auch zu Spannungen gekommen, da „S.La.“ sich nicht an die Regeln im Umgang mit den 'Ndranghetisti – den Ehrenmännern der 'Ndrangheta – gehalten habe. Dennoch habe man ihn gebraucht, da die Italiener – auch aufgrund des Präventivgesetzes – immer Angst gehabt hätten, dass die italienischen Ermittler von den Immobilien erführen und sie den Mitgliedern der Gruppierung wegnehmen würden. Dass „S.La.“ bereits 1992 in Erfurt gewesen sei, sei der Zeugin auf Nachfrage nicht Erinnerung.
- 213 Zu Beginn ihrer Ermittlungen hätten sie („wir“) festgestellt, dass „S.La.“ zu ihren („unseren“) Kalabresen Kontakte gehabt habe, so die Zeugin **KHK'in R. M.** weiter. Er sei im Grunde genommen „wie „S.Pi.““ gewesen. Es habe sich seinerzeit eine Gruppe um „S.La.“ und eine Gruppe um „S.Pi.“ [in Erfurt] gebildet. Diese hätten zwar Personal untereinander ausgetauscht, indes Investitionen in eigener Regie getätigt. So habe etwa „D.G.1.“ mit „S.La.“ zusammengearbeitet und „der 63er“ [„D.G.2.“] mit „S.Pi.“. Deswegen habe man, wie bei „S.Pi.“, nicht genau sagen können, ob er Mitglied der 'Ndrangheta gewesen sei. Zu diesem Zeitpunkt habe sie, die Zeugin, „S.La.“ nicht als Mitglied einer Organisation eingeschätzt. Indes könne man davon ausgehen, dass „S.La.“ „nicht einfach so“ an diese Struktur herangekommen sei, sondern vielmehr Kontakte oder Empfehlungen eines Partners diese Kontakte habe aufbauen können. Dies sei vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die 'Ndrangheta im Gegensatz zu anderen Organisationen auf der Familie basiere und deshalb besonders abgeschottet sei. Weiter befragt, ob es überhaupt denkbar gewesen sei, dass Nichtmitglieder mit Aufgaben wie dem Kauf von Immobilien oder der Übernahme von Verantwortlichkeiten betraut würden, führte die Zeugin **KHK'in R. M.** aus: Auch sie habe die These vertreten, dass „S.La.“ und „S.Pi.“ Mitglieder [der 'Ndrangheta] hätten sein müssen, wenn sie derartige Aufgaben hätten übernehmen dürfen. Indes habe dieser Verdacht nie erhärtet oder bewiesen werden können.
- 214 Der Untersuchungsausschuss hat Dr. St., seinerzeit Vorstandsmitglied der [Genossenschaft] Erfurt eG, die im Laufe der 1990er-Jahre diverse Immobilien in Erfurt an „S.La.“ und dessen Geschäftspartner verkauft hat, als Zeugen vernommen. In Erfurt habe „S.La.“ mindestens sechs Restaurants besessen, so der Zeuge **Dr. St.** Dies habe den Zeugen nicht verwundert, da „S.La.“ auch in anderen Regionen – Portugal, Frankfurt und Leipzig – weitere Restaurants betrieben habe. Auch habe der Zeuge es nicht verwunderlich gefunden, dass „S.La.“ so viele

Restaurants betrieben habe, da die Auskünfte der Schufa immer in Ordnung gewesen seien. „S.La.“ habe meistens Geschäftspartner gehabt. So auch bei allen Objekten in Erfurt, etwa Herrn „R.“ beim „[Restaurant]“, auch „S.Sa.“ sei meistens mit beteiligt gewesen.

Nach den Motiven der Zusammenarbeit zwischen „**S.Pi.**“ und „**S.La.**“ befragt, gab die Zeugin **KHK'in R. M.** an: Sie gehe davon aus, dass für „S.La.“ Geld das Hauptmotiv gewesen sei. Dies gehe auch aus [aufgezeichneten] Telefongesprächen des „D.G.1.“ [mit diversen mutmaßlichen Mitgliedern und Unterstützern der 'Ndrangheta] hervor. „S.La.“ als Norditaliener habe seinen Reichtum gern zeigen wollen und habe zum Beispiel immer sehr hochwertige Autos gehabt. Im Gegensatz dazu seien die Süditaliener nach außen bescheidener und würden ihren Reichtum nicht zeigen. Für die Süditaliener stehe die Macht hingegen an erster Stelle. Zudem sei es bei allen Mafiavereinigungen verbreitet, dass man sich gegenseitig etwas zu schulden habe und ggf. bei Nichterfüllung gedroht werde, auch unter Verweis auf den Einfluss der Familien in San Luca. Letzteres sei bei „S.La.“ aber weniger denkbar gewesen, da man auf seine Familie in Norditalien keinen Druck habe ausüben können.

215

Die Zeugin **D.B.** bestätigte die Frage, ob im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses über die im Raum stehenden Verdächtigungen bezüglich mutmaßlicher Verbindungen zwischen „**S.La.**“ und der 'Ndrangheta bzw. der Mafia gesprochen wurden. Sie hätten darüber geredet als Herr Ruge Oberbürgermeister gewesen sei. „S.La.“ habe ihr gegenüber geäußert, er arbeite seit 50 Jahre in Deutschland, habe nie etwas mit der Mafia zu tun gehabt, sei noch nie in Kalabrien gewesen und wolle auch mit der Mafia nichts zu tun haben. Auch der aus Kalabrien stammende Herr „G.“ habe ihr gegenüber gesagt „Ich bin nicht Mafia“. Auf Nachfrage gab die Zeugin **D.B.** an, sich selber nie die Frage gestellt zu haben, wie sich erklären lasse, dass laut zahlreicher Medienberichte „S.La.“s Umfeld mit der Mafia in Verbindung gebracht wurde. Sie habe nie einen Widerspruch zwischen diesen Berichten einerseits und „S.La.“s Bestreiten einer solchen Verbindung andererseits gesehen und sich darüber gewundert. Aus ihrer Sicht seien Dinge einfach behauptet worden („Ah ja, Italiener, alle Mafia.“). „S.La.“ habe sich vehement dagegen verwehrt und würde dazu hier auch Rede und Antwort stehen („Also er ist da sehr traurig, dass ihm das hier so unterstellt wird.“). Vor dem Hintergrund, dass „S.La.“ nicht aus Kalabrien stamme, jedoch viele seiner Geschäftspartner, wurde die Zeugin **D.B.** gefragt, ob „S.La.“ auch für diese die Hand ins Feuer legen würde. Darauf antwortete sie, dass „S.La.“ heute noch immer zu ihr sage, dass er dies für den „G.G.0.“ tun würde. Auf Nachfrage dementierte die Zeugin, dass Herr „S.La.“ auch einen freundschaftlichen Kontakt zum ehemaligen Erfurt Oberbürgermeister Ruge gehabt habe. Sie habe letzteren weder bei sich in der [Adresse] gesehen, noch habe sie Kenntnis von irgendwelchen Treffen mit dem Oberbürgermeister. Die Zeugin **D.B.** verneinte die Frage, ob es in der Vergangenheit Besuche

216

von hochrangigen Politikern [in den Restaurants] gegeben habe oder diese sich außerhalb der Restaurants [mit „S.La.“] getroffen hätten.

217 „S.La.“ sei nur selten in Erfurt; er halte sich aktuell in Riccione in Italien auf, da er dort Familie habe und Geschäfte führe, so die Zeugin **D.B.** Sie selbst habe mit ihm nicht gesprochen, sondern könne dies nur vom Hörensagen mitteilen. „S.La.“s Lebenspartnerin sei „G.L.“ (Schwester von „R.L.“).

218 Der Zeuge **Gri.** berichtete, dass er mit seiner Frau und seinen Kindern vor dem Vertragsabschluss Urlaub in Italien gemacht habe. Bei dieser Gelegenheit sei man bei „S.La.“ in Riccione vorbeigefahren, um zu sehen, wie es dort aussehe, da der Zeuge den „S.La.“ vorher nicht gekannt habe. Laut Aussage des Zeugen habe es sich augenscheinlich für ihn um eine ganz normale Bauernfamilie gehandelt. Diese habe früher einen landwirtschaftlichen Betrieb mit größeren Ländereien gehabt. „S.La.“s Frau stamme aus Fulda, nur von dieser Seite habe dem Zeugen die Information vorgelegen, dass „S.La.“ lange Zeit in Frankfurt gelebt und in Fulda seine Frau kennengelernt habe. Daraufhin habe er dann die Restauration in Fulda eröffnet. Zudem sei dem Zeugen von Leuten, die „S.La.“ gekannt hätten, geschildert worden, dass dieser seine erste Pizzeria in Sachsenhausen eröffnet habe und dann irgendwann nach Fulda gekommen sei. Nachdem er Sachsenhausen aufgegeben habe, sei „S.La.“ in Fulda eine bekannte Größe unter den Leuten gewesen.

c. „S.Sa.“

219 Die Zeugin **KHK'in R. M.** führte zur Person „S.Sa.“ aus: Er fungiere als Geschäftsführer einiger bekannter Restaurants und sei damals eine enge Kontaktperson zu „S.La.“ und „D.G.1.“ gewesen. Aus Italien habe man zu ihm und seinem Bruder keine Informationen dahin gehend erhalten, dass er zur 'Ndrangheta zu zählen sei bzw. wie er grundsätzlich in diesem Zusammenhang einzuordnen sei. Ein Problem stelle dar, dass Personen, die lange in Deutschland leben, nicht mehr in den Systemen der italienischen Behörden auftauchten und den Ermittlern daher auch nicht bekannt seien. Die Zeugin habe „S.Sa.“ seinerzeit wie „S.La.“ eingestuft, indes „mit ein bisschen weniger Macht im Grunde genommen, weil der noch ein bisschen weiter tiefer stand in der Hierarchie.“

220 Der Zeuge **Dr. St.** wurde gefragt, woher „S.La.“ einen Herrn „Sa.“ gekannt habe und wie dieser, ebenso wie Herr „L.Ba.“, [zur Gruppe] dazugekommen sei. Der Zeuge gab hierauf an, dass er Herrn „Sa.“ und Herrn „L.Ba.“ über Herrn „S.La.“ kennengelernt habe. Außerdem ging der Zeuge davon aus, dass Herr „S.La.“ beide nach Erfurt geholt habe. Auf Nachfrage führte

der Zeuge aus, dass er glaube, dass „Sa.“ zunächst nur Mitarbeiter des „S.La.“ gewesen sei und sich später mit dem „[Restaurant]“ selbstständig gemacht habe.

Mit dem „[Restaurant]“, das der Herr „Sa.“ führe, habe „man“ nichts zu tun gehabt, nur mit dem „[Restaurant]“, so der Zeuge **U.He.** 221

Ebenfalls als Zeugen vernommen hat der Untersuchungsausschuss Herrn **RiAG H.**, welcher seit Juli 1996 beim Amtsgericht Erfurt tätig ist. Er habe ein Verfahren gegen Herrn „Sa.“ geführt, jedoch nicht im BtMG-Bereich, sondern im Bereich Steuerhinterziehung oder eher wegen des Verdachts von Schwarzarbeit oder Sozialleistungsbetrugs, erinnerte sich der Zeuge **RiAG H.** Weiter sagte er dazu, dass er schon gegen italienische Staatsangehörige oder Personen verhandelt habe, die einen ähnlich klingenden Namen gehabt haben, ihm sei jedoch nicht Erinnerung, ob diese der `Ndrangheta oder anderen Organisationen zuzurechnen gewesen seien. Die Namen „D.G.O.“ und „S.La.“ würden dem Zeugen dagegen nichts sagen. 222

Der Zeuge **RiAG a. D. K.** gab an, „S.Sa.“ nicht persönlich, sondern nur vom Hörensagen zu kennen; jener habe das Geschäft von „S.Pi.“ übernommen. 223

d. Erkenntnisse zur Zeugin D.B.

Der Untersuchungsausschuss hat **KHK`in B.**, seinerzeit als Sachbearbeiterin in der Ermittlungsgruppe „Organisierte Kriminalität“ des Landeskriminalamts Thüringen tätig, als Zeugin vernommen. Nach der Rolle von „D.B.“ befragt, gab die Zeugin **KHK`in B.** an, dass die Erkenntnisse zu dieser Person vor allem aus den Telefonüberwachungen [im Rahmen des „FIDO“-Verfahrens] stammten. Der Erinnerung der Zeugin nach sei Frau D. B. scheinbar „Mutti für alles“ gewesen. Frau D. B. habe als Ansprechpartnerin für viele Zugehörige der Tätergruppierung fungiert – nicht nur für die vier Hauptpersonen [„S.La.“, „D.G.O.“, „G.F.“, „S.F.“]. Zusammengefasst sei Frau D. B. Ansprechpartnerin „für einige oder für ziemlich viele“ dieser Gruppierungen gewesen. Frau D. B. habe etwa Absprachen mit dem [Steuerbüro] geführt, die zum Inhalt gehabt hätten, wie Kassenbücher aussehen sollten, um bei Kontrollen nicht aufzufallen. 224

In diesem Zusammenhang seien auch Beraterverträge von Frau D. B. aufgesetzt worden, um Probleme bei den Kontrollen zu umgehen. Auf Grundlage der Absprachen sollen auch Verträge rückdatiert oder Rechnungen in bar bezahlt worden sein. Es habe Hinweise auf eine Manipulation der Steuerunterlagen gegeben. Gerade bei den Tageskassenbüchern habe 225

wegen fehlender Belege oder Tagesendsummenbons einiges passend gemacht werden müssen, erinnerte sich die Zeugin **KHK'in B.** So seien auch die Beraterverträge zu verstehen.

Auf Nachfrage konnte sich die Zeugin an den Herrn „G.Ni.“ [seinerzeit einer der Geschäftsführer des Restaurants "[Restaurant]" in Erfurt, der im Rahmen des „FIDO“-Verfahrens von den Ermittlungsbehörden als enge Kontaktperson von „D.G.2.“ – einem der Hauptbeschuldigten im Ermittlungsverfahren – beschrieben wurde] erinnern, auf den ein solcher Vertrag erstellt worden sein soll. Es habe auch Zahlungen von Beratergehältern gegeben. Eine konkrete Summe sei der Zeugin **KHK'in B.** nicht Erinnerung; es könne sich um einen vierstelligen Betrag gehandelt haben. Neben dem bereits erwähnten Herrn „G.Ni.“ und der Verbindung zu einem bestimmten italienischen Restaurant konnte sich die Zeugin auf Nachfrage an keine weiteren Namen von Personen, die derartige Beraterverträge bekommen haben sollen, erinnern.

226 Auf Rückfrage zu ihrem Eindruck von Frau D. B. als „Mutti für alles“ erläuterte die Zeugin **KHK'in B.:** Sie habe diesen Eindruck nur aufgrund der Aktenlage bzw. der TKÜ-Gespräche gewinnen können; dies habe sie auch so [in ihren Berichten] notiert. Es sei schwer einzuschätzen, ob Frau D. B. selbstverantwortlich gehandelt habe. Sie habe „gewisse Sachen“ mit ihren italienischen Vorgesetzten absprechen müssen. Sie, die Zeugin, glaube, dass Finanzgeschäfte bzw. Steuerfinanzgeschäfte „schon“ im Zuständigkeitsbereich von Frau D. B. gelegen hätten. Ermittlungen, insbesondere Steuerermittlungen, gegen Frau D. B. seien ihr, der Zeugin, indes nicht bekannt. Frau D. B. sei auch nicht Beschuldigte in diesem Täterkomplex gewesen.

227 Die Zeugin **D.B.** führte aus: Zur vermeintlichen Tätigkeit des Herrn „S.La.“ bei der italienischen Mafia könne sie nichts sagen, da ihr derartige Tätigkeiten vonseiten Herrn „S.La.“s überhaupt nicht bekannt seien. Sie habe seit dem 1. April 1995 bei ihm im Büro in der [Adresse] in Erfurt gearbeitet und dort Verwaltungstätigkeiten erledigt. Eingestellt worden sei sie seinerzeit von der „S.La.“ & Partner GbR, sie habe das Gespräch mit Herrn „S.La.“ geführt. Es habe keinen schriftlichen Arbeitsvertrag gegeben. Dieser sei damals noch per Handschlag mündlich gemacht worden. Am Anfang sei es um die Vermietung in der [Adresse], Hinterhaus, gegangen. Dort hätten sich hauptsächlich Personalwohnungen von den Gaststätten in Erfurt befunden. Unter anderem habe zu ihrem Aufgabenbereich gehört, die italienischen Arbeitskräfte etwa bei der Anmeldung in der Ausländerbehörde in Erfurt und bei der Krankenkasse, sowie bei „Alltagsarbeiten“ und Schriftverkehr (etwa mit Stadtverwaltung, Ordnungsamt, Gewerbeamt) zu unterstützen. Zudem habe sie bezüglich der Mieten („– es gab ja auch Mieter, die ihre Mieten in bar bezahlt haben –“) die Hauptkasse in der GbR geführt

– „S.La.“ & Partner GbR – und die Mieteinnahmen und das Konto verwaltet, d. h. Rechnungen bzgl. des Objekts bei der damaligen Hausbank, [Bank] in Erfurt, beglichen sowie Unterlagen der Finanzbuchhaltung für das [Steuerbüro] (zunächst in Fulda, dann eine Niederlassung in Erfurt), vorbereitet.

Die Gesellschaft [„S.La.“ & Partner GbR] gebe es nicht mehr, weil das [in Rede stehende] Grundstück [Adresse] 2019 verkauft worden sei, so die Zeugin **D.B.** Die „S.La.“ & Partner GbR existiere nicht mehr hier in Erfurt in der [Adresse]. Sie sei sodann Anfang 2020 vom „[Restaurant]“ mit einem Überleitungsvertrag übernommen worden. Dort habe sie Aufgaben als Verwaltungskraft übernommen (Bewirtschaftungsrechnungen schreiben, Bank- und Kassenbelege zur weiteren Verarbeitung dem Steuerbüro zur Verfügung stellen). Dazu habe sie sich auch mit Arbeitsverträgen und Überweisung der Gehälter an die Arbeitnehmer, Zahlungen an Krankenkassen, Finanzamt befasst. Herr „S.La.“ sei in den Gaststätten wenig vor Ort, sie arbeite mit den dortigen Geschäftsführern zusammen.

228

Auf Nachfrage, wie sie die Arbeitsstelle bei „S.La.“ gefunden habe, berichtete die Zeugin **D.B.:** Ihr Mann sei zu der Zeit Hauptbuchhalter in der [Genossenschaft] Erfurt gewesen und habe „S.La.“ durch die „ganzen Verkäufe“ der Grundstücke [der [Genossenschaft] an „S.La.“ und dessen Geschäftspartner] gekannt. Sie seien ins Gespräch gekommen und „S.La.“ habe erwähnt, dass er jemanden für sein Büro in der [Adresse] für „ein paar Stunden“ suche, der „ihm mal ein bisschen hilft, unterstützend hilft.“ Ihr Mann habe sie gefragt, ob sie das machen würde und sie sei anfänglich skeptisch gewesen, indes habe sie sich später dort „sehr wohl gefühlt“ und sei „bis heute geblieben“.

229

Herrn „Dr. St.“ kenne sie als [seinerzeit] unmittelbaren Vorgesetzten ihres Mannes, diese hätten eng zusammengearbeitet, indes habe sie nie selber geschäftlichen Kontakt zu Herrn „Dr. St.“ gehabt, gab die Zeugin **D.B.** weiter an. Einen Herrn „U.He.“ kenne sie auf Nachfrage nur aus der Ferne, sie hätten nie Kontakt zueinander gehabt.

230

Der Zeuge **Dr. St.** führte auf Nachfrage zu Herrn B. [Ehemann der Zeugin D.B.] aus: Dieser sei Leiter der Buchhaltung beim [Genossenschaft] Erfurt gewesen. Sein Verhältnis zu Herrn B. beschrieb der Zeuge als „kein persönliches, also kein besonders freundschaftliches, sondern ein normales, gutes Verhältnis zwischen einem Chef und einem Mitarbeiter“. Die Frau des Herrn B. habe er mal gesehen, ihm sei indes nicht Erinnerung, dass diese „in der [Adresse] mit beschäftigt“ gewesen sei.

231

- 232** Auf Nachfrage zu ihren Besuchen bei „S.La.“ in Italien gab die Zeugin **D.B.** an: Sie sei zwei Mal mit ihrer Familie (Mann und Sohn) bei „S.La.“ zu Hause in Riccione gewesen. Der Urlaub sei durch ihren Mann zustande gekommen, weil dieser „S.La.“ durch den [Genossenschaft] – über „Dr. St.“ – sehr gut gekannt habe und daraus eine Freundschaft entstanden sei. Bezahlt hätten sie für den Aufenthalt im Ferienhaus des „S.La.“, zu dem sie eingeladen gewesen seien, nichts; sie hätten ihn dort auch nur zum Abendessen getroffen. „S.La.“ habe sie, die Zeugin, bis dahin noch nicht gekannt. Nach ihrem Urlaub sei sie arbeitslos geworden und dann habe sie [wie beschrieben] bei „S.La.“ im Büro begonnen. Sie sehe „S.La.“ aktuell sehr selten („zwei-/dreimal im Jahr“), auch ihr Mann und „S.La.“ würden sich maximal ein Mal im Jahr sehen.
- 233** Es habe sich über die Jahre entwickelt, weil sie ihre Arbeit ordentlich mache und sie zufrieden seien, antwortete die Zeugin **D.B.** auf die Frage, aus welchem Grund insbesondere Herr „S.La.“, aber auch die Herren „G.“ und „L.Ba.“ ihr so viel Vertrauen entgegengebracht hätten. Sie sei 27 Jahre da, sie hätten ein gutes Verhältnis; indes sei sie die meiste Zeit allein [im Büro], größere Privatgespräche würden sie nicht führen. „S.La.“ komme ab und zu nach Deutschland, nach Erfurt ins „[Restaurant]“, er sei da ja Gesellschafter in dem Unternehmen, so die Zeugin **D.B.** auf Nachfrage, ob sie auch heute noch freundschaftlichen Kontakt zu „S.La.“ habe („Das Büro ist geblieben, das hatten wir angemietet. Es ist ja klar, wenn das nicht mehr Eigentum ist, der neue Eigentümer hat das dann vermietet an das ‚[Restaurant]‘, und da bin ich dann halt geblieben. Ich habe ja früher auch schon für das ‚[Restaurant]‘ gearbeitet. Die Gesellschafter sind ja eigentlich, Herr „S.La.“ ist ja in jeder Gesellschaft vertreten und auch die anderen, seine Partner ebenso.“)
- 234** Auf die Frage, ob sie vor ihrer ersten Vernehmung mit Herrn „S.La.“ oder Herrn „L.Ba.“ gesprochen habe, antwortete die Zeugin **D.B.**: „Na ja, die wussten, dass ich heute hier bin, aber Herr „S.La.“ hat mir jetzt nicht gesagt, hier das und das, er hat nur zu mir gesagt [...]: Weißt du, ich bin jetzt in Leipzig, gib den Herrschaften meine Telefonnummer, ich komme sofort und dann können sie mir alle Fragen stellen und ich beantworte.“ Nach der ersten Vernehmung sei „S.La.“ zwischendurch auch wieder in Erfurt gewesen, man habe sich aber nicht explizit über die Vernehmung unterhalten. Diese sei „nur so eine Randerscheinung“ gewesen, indes habe „S.La.“ ihr gegenüber erneut geäußert, dass er jederzeit bereit sei, vor den Ausschuss zu treten und eine Aussage zu machen, damit man wisse, was für ein Mensch er sei, und dass er mit der Mafia wirklich nichts zu tun habe. Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, ob nicht Absprachen mit ihrem Chef notwendig seien, bevor der Ausschuss Einsicht in alle möglichen Unterlagen nehmen könne. Dies bestätigte sie und führte aus, dass sie diese

Absprache mit Herrn „S.La.“ gehabt habe, weil er wisse, dass sie vor dem Ausschuss aussagen werde. Er habe auch gewusst, dass Herr Gri. im Ausschuss gewesen sei.

aa. Tätigkeit der Zeugin D.B. im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses mit „S.La.“ & Partner GbR sowie für das „[Restaurant]“

Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin **D.B.**, dass ihre Arbeitsaufgaben mit ihrem Arbeitgeber mündlich vereinbart worden seien. Es habe keinen Funktionsplan gegeben. Auf die Frage, ob sie auf Zuruf alles gemacht habe, was anfiel, antwortete die Zeugin, dass alles im Büro besprochen worden sei und sie dann die Aufgaben übernommen habe. Es sei ein gutes Arbeitsverhältnis mit den damaligen Gesellschaftern und auch mit „S.La.“ gewesen.

235

Es sei „ein gleitender Übergang“ gewesen, entgegnete die Zeugin **D.B.** auf die Frage, wann sie Aufgaben zum „[Restaurant]“ übernommen habe. Sie glaube, es sei möglicherweise 1996 gewesen, als die [ehemalige] Arbeitskraft des Büros im „[Restaurant]“ aufgehört habe und das Büro in der [Adresse] praktisch „die Zentrale“ geworden sei. Sie, die Zeugin, habe dann die Buchhaltung etc. organisiert. Sie habe die Personalien für das „[Restaurant]“, das „[Restaurant]“ (wobei sie hier nur die Kontakte zu dem damaligen Geschäftsführer gehalten habe, wenn es ums Personal gegangen sei), später das „[Restaurant]“ ([Adresse]) und das „[Restaurant]“ ([Adresse]) sowie das Restaurant „[Restaurant]“ auf dem [Adresse] betreut. D. h. sie habe alle finanziellen Sachen, die ins Steuerbüro gemusst hätten, vorbereitet („Ich habe die Mappen bekommen von den Gaststätten und habe die dann so, wie sie waren, zum Steuerbüro geschafft, weil die haben alle in der [Adresse] gewohnt, damals in diesen Personalwohnungen, also die Geschäftsführer – genau. Und die haben mir dann ihre Sachen gebracht ins Büro in der [Adresse] und ich habe die dann zum Steuerberater gebracht.“)

236

Auf die Frage, wer ihr aus dem Arbeitsverhältnis gegenüber weisungsbefugt gewesen sei, antwortete die Zeugin **D.B.**, dass eigentlich nur Herr „S.La.“, Herr „L.Ba.“ und Herr „G.“ weisungsbefugt gewesen seien. Auf Hinweis, dass sie angegeben habe, dass „S.La.“ ihr Arbeitgeber gewesen sei: [Das vorgenannte] sei so gehandhabt worden und dies habe sie auch nicht als störend empfunden, da sie alle über die Jahre hinweg gut gekannt habe. Ihr Büro sei „Anlaufpunkt für sie alle“ gewesen. Sie habe dort nach wie vor alle Mappen archiviert. Es sei vielleicht einer anderen Mentalität geschuldet („Ich meine, ich war die einzige Deutsche da in diesem Büro und ringsherum nur Italiener. Ich meine, die haben eine andere Art, das hat sich ja über die Jahre dann entwickelt.“). In den Anfängen sei noch nicht alles [im Zusammenhang mit dem Betrieb der Restaurants] strukturiert gewesen, sodass das Büro in der [Adresse] der Anlaufpunkt gewesen sei („– ich sage es jetzt mal so –, Frau „D.B.“, hier

237

sind zwei neue Arbeitnehmer, die müssen angemeldet werden fürs Restaurant ‚[Restaurant]‘ – dann habe ich das gemacht. Ich fand das jetzt auch nicht falsch, das so zu machen“). Mittlerweile sei sie im „[Restaurant]“ und da seien nur der Herr „L.Ba.“ und der Herr „S.La.“ die Hauptgesellschafter, die ihr gegenüber weisungsberechtigt seien. Auf Nachfrage, wer in „S.La.“s Abwesenheit ihr gegenüber weisungsberechtigt gewesen sei, nannte die Zeugin **D.B.** Herrn „L.Ba.“ als Hauptgesellschafter in dem Unternehmen sowie Herrn „G.“ „und eigentlich alle Gesellschafter“.

- 238** Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, ob der Aufgabenbereich anfangs eine Art Alltagshilfe für nach Deutschland kommende italienische Beschäftigte gewesen sei: Dies sei ein Teil davon gewesen. Sie habe Arbeitnehmer, die in den Gaststätten hätten arbeiten sollen, etwa ins Ausländerbüro begleitet und dahin gehende Unterlagen vorbereitet. Die Modalitäten zur Anmeldung hätten sich indes Ende der Neunziger bzw. Anfang 2000 geändert; die Formulare seien nicht mehr notwendig gewesen und die Personen hätten direkt vorsprechen müssen. Fortan hätten sich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst darum gekümmert und ihr, der Zeugin **D.B.**, seien diese Aufgaben vollkommen weggenommen worden. Sie habe sich bis dahin für das „[Restaurant]“, das „[Restaurant]“ und das „[Restaurant]“ um die Anmeldung gekümmert. Für das „[Restaurant]“ habe sie das auch gemacht, aber da sei natürlich auch der Geschäftsführer mit den Arbeitnehmern losgefahren. Sie habe sich nicht um alle Anmeldung kümmern müssen.
- 239** Auf Nachfrage, wann sie begonnen habe, „finanzielle Sachen“ im Rahmen ihrer Tätigkeit vorzubereiten, führte die Zeugin **D.B.** aus: Sie habe „klein angefangen“ und später immer mehr Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzbuchhaltung der Gaststätten übernommen, d.h. etwa Monatsabschlüsse, Rechnungen etc. Zur Frage, ob sie dadurch einen tiefen Einblick in die kompletten Finanzgeschäfte – nicht nur vom „[Restaurant]“ und Herrn „S.La.“, sondern dann folgend auch von dem Herrn „G.“ und „L.Ba.“ – gehabt habe, antwortete die Zeugin, dass sie nur die Konten von den GbRs betreut habe. Sie habe alle Ausgaben und Einnahmen zum Steuerbüro zusammengetragen. Die eigene Personalkostenabrechnung bearbeite die Zeugin indes nicht. Dies werde alles über den Steuerberater geregelt.
- 240** Auf die Frage, ob sie es so gesehen habe, dass sie die von ihren beschriebenen Tätigkeiten auf Grundlage ihres Arbeitsvertrages ausgeführt habe, bejahte die Zeugin **D.B.** dies. Es sei, so die Zeugin, „eine gute Zeit gewesen“ – sie habe „sehr viel gelernt“ und viele „ausländische Menschen kennengelernt“. Es habe „schon Spaß gemacht und das habe ich dann auch nicht hinterfragt, dass das jetzt nicht rechtens wäre, war es ja in meinen Augen auch nicht. Es hat mir auch niemand gesagt, dass ich das so nicht hätte machen dürfen.“

Auf die Frage, in welcher Funktion sie beim „[Restaurant]“ angestellt sei, führte die Zeugin **D.B.** aus, dass sie dort als Mitarbeiterin angestellt sei. Die Italiener würden immer „Sekretärin“ sagen, dies sei die einfachste Formulierung. Zur Frage nach ihrer Gehaltsgruppe: Sie arbeite vier/fünf Stunden am Tag und verdiene aktuell 1.400 Euro Brutto. Dieser Betrag habe sich über die Jahre ganz wenig gesteigert: Einmal seien es 50 Euro mehr Gehalt gewesen und dann sei das Gehalt von 1.200 auf 1.400 gestiegen. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass sie schon immer nur eine Halbtagsstelle gehabt habe. Weitere Unterstützungen des Arbeitgebers – 13./14. Monatsgehalt, Urlaubsgeld – gebe es laut Zeugin nicht, auch keine Gutscheine. Das Einzige sei die Coronahilfe gewesen, die jeder von den Arbeitgebern beantragen konnte.

241

Für das „[Restaurant]“ sei sie ab Ende der 90er-Jahre auch zuständig gewesen, so die Zeugin **D.B.** Mit dem Eiscafé „[Eiscafé]“ habe sie nichts zu tun gehabt, da dieses nicht zu der Gruppe um „S.La.“ gehört habe. Es habe noch ein Eiscafé am Domplatz, das „[Eiscafé]“, gegeben. Dieses habe zwar nicht zur GbR gehört, jedoch habe sie den Betreibern vereinzelt geholfen, da diese sie direkt als Zweitjob oder Geringverdiener angesprochen hätten. Die Italiener hätten sich untereinander gekannt und gewusst, was sie, die Zeugin, bei „S.La.“ mache, woraufhin sie von „G.Pe.“ gefragt worden sei, ob sie auch dort im Büro ein bisschen mithelfen könne.

242

Auf Nachfrage zur Übernahme von Buchhalter-Tätigkeiten für Restaurants, die nicht zur „S.La.“ & Partner GbR gehörten, gab die Zeugin **D.B.** an: „Nein, nicht Buchungen, ich habe ihre Mappen zum Steuerbüro geschafft und habe Arbeitnehmer – es ist ja nicht ständig gewesen – ab und zu mal – sage ich jetzt mal –, wenn mal zwei Italiener gekommen sind oder zwei Bulgaren – oder woher auch immer –, die arbeiten wollten bei denen, da habe ich dann geholfen.“ Sie habe auch etwa Bewirtschaftungsrechnungen geschrieben und ganz normale Verwaltungsarbeiten erledigt („Und ich habe nicht ständig fürs ‚[Restaurant]‘ gearbeitet oder ständig fürs ‚[Restaurant]‘ – das nicht. Immer, wenn die gefragt haben: ‚Würden Sie das bitte machen?‘“).

243

Die Zeugin **D.B.** bestätigte die Frage, ob sie alle von ihren aufgezählten Aufgaben im Rahmen einer Halbtagsstelle ausgeführt habe. Sie habe die Mappen aus den Restaurants bekommen und kontrolliert, „ob alles richtig eingeleistet“ gewesen sei. Und weiter: „kam das so, dass ich dank der Technik, der Computertechnik – das mache ich auch heute fürs „[Restaurant]“ – die Kassenbelege, die Kasse, nur die Kasse, eingebe, über DATEV hochlade ans Steuerbüro. So, da muss ich jeden Beleg einscannen und praktisch das Kassenbuch vorbereiten, das

244

dann am Ende vom Steuerberater dann gebucht wird.“ Dies mache sie aber erst seit drei Jahren so. Es höre sich nach viel an, jedoch sei es nicht so, dass sie Überstunden machen müsse. Die Restaurants seien gut durchorganisiert, und sie mache nur diese verwaltungstechnischen Sachen.

- 245** Nachdem die Zeugin **D.B.** ihre Angabe, wonach sie für ihre Halbtagsstelle ein Bruttogehalt von 1.400 Euro erhalte, bestätigte, führte sie zur Frage, ob sie mal eine Gehaltserhöhung verlangt habe, aus: Ja, dies habe sie, aber es habe immer geheißen „Ja, ja, da reden wir dann noch mal drüber“ und es sei nie dazu gekommen. Sie habe es sich seinerzeit damit erklärt, dass sie „von Montag bis Freitag, maximal fünf Stunden am Tag“ arbeite, auch ohne Umstände (im Vergleich zur Gastronomie) habe frei machen könne, ihr Stundenlohn über 12 Euro liege, sie bei ihrem Mann im Büro und auch im „[Restaurant]“ als Geringverdiener aushelfe, mit ihrer Arbeit zufrieden sei und nicht habe betteln wollen. Sie wolle das auch noch bis zu ihrer Rente weitermachen.
- 246** Auf Nachfrage dementierte die Zeugin **D.B.**, mit ihrer Unterschrift für die Richtigkeit der Unterlagen gehaftet zu haben. Zwar habe die Zeugin eine Bankvollmacht, diese habe aber damit nichts zu tun. Sie selbst sei nie haftbar für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen gewesen, dies seien immer die Geschäftsführer bzw. die Gesellschafter gewesen. Ihr sei, auf Nachfrage, auch in all den Jahren, in denen sie tätig gewesen sei, nichts Merkwürdiges aufgefallen. Sie habe keine Summen gebucht, sondern die Mappen vervollständigt. Sie habe nicht dagesessen und die Finanzbuchhaltung gemacht. Dies habe der Steuerberater gemacht. Sie habe die Vorbereitung gemacht und die Mappen einfach nur abgegeben. Die Zeugin habe nur die Kassenberichte geschrieben, die Mappen habe sie aus den Restaurants bekommen und zum Steuerbüro gebracht. Auf Frage, wer die Kassenbücher geführt habe: „Ne, die Kassenbücher, ich habe die Belege alle bekommen, die Originalbelege, die Umsatzbelege, den Kassenschnitt, also sprich die ganzen Kartenzahlungen, und die Bar- wie [Großhändler]-Rechnungen zum Beispiel [...], jeden kleinen Einkauf, den das Restaurant macht.“ Das habe sie in den Computer eingegeben, den Kassenbericht ausgedruckt und dies am Monatsende zum Steuerberater gegeben. Jener habe sie im Original erhalten und dann in die Finanzbuchhaltung gebucht. Auf Nachfrage gab die Zeugin an, dass sie mindestens einmal die Woche die Kassenbelege erhalten habe, jedoch nicht täglich. Die Zeugin dementierte, dass es mal vom Finanzamt eine Rückäußerung gegeben habe, dass bestimmte Kassenbelege fehlen würde. Zumindest könne die Zeugin sich nicht an einen solchen Vorgang erinnern – man müsste den Steuerberater hierzu befragen, da dieser in solchen Sachen mit dem Finanzamt zusammenarbeite.

Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, für welche Gäste sie Bewirtschaftungsrechnungen ausgestellt habe. Hierauf antwortete die Zeugin, dass dies meist kleine Handwerksbetriebe gewesen seien. Dies habe sie auch schon für das [...]Klinikum getan, wenn dies einmal im Jahr im „[Restaurant]“ eine Großveranstaltung gemacht habe. Ein gewöhnlicher Kassenbon würde denen nicht reichen, sondern man benötige zusätzlich noch eine Rechnung. Der Originalbon liege den Unternehmen schon vor und dann schreibe die Zeugin unten in die Rechnung, dass die einzelnen detaillierten Aufstellungen dem Rechnungsbon zu entnehmen seien. Man habe, so die Zeugin, auch schon Rechnungen für die AfD geschrieben.

247

Die Zeugin **D.B.** wurde auf ihre Aussage, dass sie sich um die Gehälter der Arbeitnehmer gekümmert habe, angesprochen. Daraufhin gab die Zeugin an, dass es sich hierbei um die Bezahlung der Gehälter und nicht deren Höhe gehandelt habe; sie habe keine Lohnzettel erstellt. Soweit die Arbeitnehmer es gewünscht hätten und sie [die Zeugin] deren Bankverbindung gehabt habe, dann hätten diese ihr Gehalt auf ihr Konto überwiesen bekommen. Mittlerweile sei man dabei, dies [en Vorgang] über DATEV so zu regeln, „dass der Lohn sofort rausgehe und sie damit gar nichts mehr zu tun habe.“ Im Jahr 1995 habe die Zeugin noch nichts mit der Überweisung der Gehälter zu tun gehabt und habe sich erst langsam dorthin gearbeitet. Irgendwann habe es „diese GbR“ nicht mehr gegeben und es habe sich im Laufe der Zeit vieles verändert. Die [Abwicklung der] Gehälter „mache“ die Zeugin erst seitdem sie im „[Restaurant]“ sei und man DATEV habe – ca. 2020/21. Es handele sich dabei nur um die Gehälter der Arbeitnehmer aus dem „[Restaurant]“, deren Zahl je nach Monat und Anzahl der Aushilfskräfte ungefähr bei 30 liege.

248

Die Zeugin **D.B.** verneinte im weiteren Verlauf die Frage, ob sie die Verträge für die Angestellten gemacht habe. Diese seien von den Geschäftsführern vor Ort gemacht worden. Detaillierte Angaben zu der Vergütung der Angestellten könne sie nicht machen, auch weil sie den Verträgen keine Beachtung geschenkt habe. Daraufhin wurde die Zeugin mit Verweis auf ihre vorhergehenden Aussagen zur Frage vernommen, ob die Auszahlungen nicht über sie gelaufen seien: „Nein. Es ist nur im ‚[Restaurant]‘, um das noch mal richtigzustellen.“ Dort gebe es fast nur „Überweiser“, man lege dort dahin gehend Wert darauf, dass ein Konto angegeben werde und das „[Restaurant]“ selber überweise auch [die Löhne]. [An der Stelle] helfe sie, die Zeugin, man spreche sich ab („Mach du die Löhne, ich mache die Krankenkassen und so“). Die anderen damaligen Gaststätten hätten die „Jungangestellten“ alle in bar bezahlt.

249

- 250** Geschäftstermine für „die Herren“ habe sie nicht gemacht; diese hätte sie immer selber organisiert, es sei denn, es habe sich um Termine im Steuerbüro oder im Finanzamt gehandelt, diese habe sie notiert und weitergegeben, so die Zeugin **D.B.** weiter. Es sei auch nie gesagt worden, dass sie das zu organisieren habe. Nach weiteren behördlichen Terminen befragt, erläuterte die Zeugin **D.B.** dies beispielhaft an einer Gewerbeanmeldung im Zusammenhang mit dem „[Restaurant]“: Sie habe beim Gewerbeamt angerufen, sei vor Ort gewesen, habe die Anträge geholt, diese hätten sie zusammen ausgefüllt und sie habe den Antrag wieder „hingebracht“. Zum Ausländerbüro sei man zu den Sprechzeiten hingegangen; Finanztermine würden meist vom Steuerberater wahrgenommen.
- 251** Auf Nachfrage, mit welchen Behörden und Ämtern sie persönlich im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für Herrn „S.La.“ Kontakt gehabt habe, gab die Zeugin **D.B.** an: Persönlich habe sie mit der Stadtverwaltung, dem Ausländerbüro und dem Gewerbe- und Liegenschaftsamt Kontakt gehabt. Einmal sei die Frau „Sche.“ ihre Ansprechpartnerin gewesen, als es um das „[Restaurant]“ gegangen sei. Zu dem Amt für Wirtschaftsförderung habe die Zeugin keinen Kontakt gehabt. Beim Ausländeramt und beim Gewerbeamt seien Frau „Gre.“ (phon.) und Frau „Schi.“ (phon.) Ansprechpartnerinnen gewesen.
- 252** Die Frage, ob auch die Betreuung von Betrieben „der Italiener“ außerhalb von Thüringen – z.B. Leipzig, Dresden, Neubrandenburg und andere Orte – zu ihren Aufgaben gehört habe, beantwortete die Zeugin **D.B.** folgendermaßen: „Neubrandenburg kenne ich überhaupt nicht. Leipzig ist klar, das ist der Herr „S.La.“. Das ist auch eine GbR – „S.La.“ und andere GbR. Das ist nur mal, wenn, aber ganz wenig jetzt, in der Coronazeit bei den Anträgen. Das ist ja so, die Fördermittel, die mussten ja von einem Steuerbüro errechnet werden für die Unternehmen und dazu gehört eben Leipzig und die Gaststätte in Münster und das „[Restaurant]“. Hinsichtlich der „Coronahilfen“, die Überbrückungshilfe 3 habe man sich bei dem Betrieb mehrerer Gaststätten, auch über die Landesgrenzen hinaus, überlegen müssen, „welcher Steuerberater macht das.“ Das Steuerbüro in Erfurt habe die Anträge übernehmen sollen, auch jene für Leipzig und Münster.
- 253** Die Frage, ob es in der Aufbruchszeit der 90er-Jahre spezielle Probleme in der Zusammenarbeit mit den Behörden gegeben habe, die gelöst hätten werden müssen, verneinte die Zeugin **D.B.** und gab an: Für bauliche Veränderungen oder hinsichtlich denkmalgeschützter Bestandteile hätten natürlich alle Genehmigungen eingeholt werden müssen. Darum habe sich indes „S.La.“, manchmal zusammen mit seiner Rechtsanwältin damals vom Notarbüro [...], immer selber gekümmert. Es habe alles (Anmeldung beim

Gewerbeamt, Stadtwirtschaft, das Ordnungsamt, Abfallentsorgung „und, und, und“) „reibungslos geklappt.“

Verneint hat die Zeugin **D.B.** auch die Frage, ob ihr etwas zu den Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Baurecht und den Genehmigungsverfahren bekannt sei. Ihr seien überhaupt keine Probleme bekannt. Die räumliche Trennung zum „[Restaurant]“ in der Rhodaer Chaussee sei viel zu groß gewesen und „S.La.“ habe auch einen Bauleiter – den inzwischen verstorbenen Herrn „Ber.“ – gehabt, der ihm zur Seite gestanden habe. Herr „R.“ habe sich damals auch sehr eingebracht – dieser sei damals auch eigentlich Mitgesellschafter im „[Restaurant]“ gewesen. „R.“ sei vom Beruf her Architekt gewesen und habe das zusammen mit Herrn „S.La.“ aufgebaut und sich um alles gekümmert.

254

Sie, die Zeugin **D.B.**, sei von „S.La.“ auf keinen Fall um einen Gefallen auf geschäftlicher Ebene gebeten worden. Sie habe gelegentlich für seine Frau Kaffee bei [Unternehmen] gekauft oder einen Buchladen aufgesucht.

255

bb. Tätigkeit der Zeugin im Zusammenhang mit Finanzen, Banken und Konten der „S.La.“ & Partner GbR, von „S.La.“ selbst sowie von Geschäftspartnern

Auf Nachfrage, ob sie einen umfassenden Überblick über die kompletten Finanzen [ihrer Arbeitgeber] gehabt habe, führte die Zeugin **D.B.** aus: Sie könne hinsichtlich der BWA⁹⁴ ersehen, welche Erlöse und Kosten da wären. Indes mache sie innerhalb ihrer Arbeitszeit „keine große Auswertung“; „die“ [Gesellschafter] bekämen von ihr „ihre BWAs, wenn sie sich dafür interessieren, ansonsten war es das“. Die Gesellschafter, speziell das „[Restaurant]“ (dort der Geschäftsführer), würden dann selber mit dem Steuerberater kommunizieren.

256

Mit Blick auf ihre Ausführungen dahingehend, dass sie Zugriff auf die Geschäftskonten und das Erfurter Privatkonto von „S.La.“ gehabt habe, und nach dem Grund dafür befragt, erläuterte die Zeugin **D.B.**: Sie sei beim Onlinebanking mit angemeldet gewesen. Sie („wir“) hätten zwei Zugänge für das Onlinebanking für das „[Restaurant]“ und meist mache sie „die Gehälter und die Krankenkassen“; die Geschäftsführer des „[Restaurant]“ würden dann die Bezahlung der Rechnungen online machen. Soweit eine Überweisung 10.000 Euro übersteige, bekomme sie „das alles auf den Tisch“ und weiter: „weil wir – wie gesagt – über DATEV abrechnen und ich mir dann die Ausdrucke runterziehe und – wie gesagt – die Krankenkassen bezahle, die Gehälter kriege ich, die bezahle ich dann an die Angestellten –

257

⁹⁴ [Betriebswirtschaftliche Auswertung].

solche Sachen mache ich, nur die Geschäftskonten und Herrn „S.La.“ sein [Bank]enkonto, das private.“

- 258** Nochmals danach befragt, warum sie Zugriff auf das private Konto von „S.La.“ gehabt habe, sei dies der Zeugin **D.B.** nicht Erinnerung. „S.La.“ habe damals, vor vielen Jahren, das Konto eingerichtet und ihr die Bankvollmacht gegeben, da er nicht immer da [in Erfurt] sei; ihr sei indes auch nicht Erinnerung, wann ihr die Vollmacht erteilt worden sei. Es sei nicht viel Geld auf dem Konto, damit könne man keine „großen Sprünge“ machen, so die Zeugin. Die Zeugin wurde gefragt, ob Bareinzahlungen auf dieses Konto erfolgt seien: „S.La.“ sei selbst zur Bank gegangen und habe Geld eingezahlt, wenn er Entnahmen in Leipzig oder im „[Restaurant]“ gemacht habe. Dies sei aber selten und es seien keine großen Summen gewesen, dies könne man auch jederzeit nachprüfen. Sie habe auf Bitten „S.La.“s auch Einzahlungen auf das Konto getätigt. Zuletzt, so die Zeugin, habe sie eine Umbuchung von 3.000 Euro gehabt. Zu Bareinzahlungen könne die Zeugin keine Angaben aus dem Stegreif machen, da diese schon sehr lange zurückliegen würden.
- 259** Befragt nach den in Rede stehenden Konten berichtete die Zeugin **D.B.:** „L.Ba.“ habe bei der [Bank] in Erfurt noch ein Konto, das Konto von der Gesellschaft „S.La.“ & Partner sei geschlossen worden. Bei der [Bank] hätten das „[Restaurant]“ ein Geschäftskonto und „S.La.“ ein Privatkonto gehabt. Über das Konto „der Rote Berg, das war „S.La.“/„L.Ba.“ GbR“ würden nur Reinigungsgebühren und Versicherung – also Haftpflichtversicherung und Niederschläge – also Abwasser – berechnet. Es habe noch das „Marbacher Konto“ gegeben (Vermietung Meuselwitzer Straße [Erfurt-Marbach]), indes werde das Konto demnächst auch geschlossen, da es diese Gesellschaft auch nicht mehr gebe.
- 260** Auf Nachfrage, ob „S.La.“, „G.“ oder „L.Ba.“ mit Führungspersonen der Banken, mit denen sie lange Geschäftsbeziehungen pflegten, Kontakt gehabt hätten, gab die Zeugin **D.B.** an, dass sie davon nichts wisse. Sie hätten oft neue Bankberater gehabt. Zur Führungsetage der [Bank] oder der [Bank] hätten die genannten Personen keinen Kontakt gehabt. Ansprechpartner für das „[Restaurant]“ sei Herr „Ste.“ von der [Bank], früher seien dies Herr „Bal.“ (phon.) und Frau „S.L.“ gewesen.
- 261** Die Zeugin **D.B.** führte weiter zur Frage, wem – außer „S.La.“ – gegenüber sie bezüglich dieser Bankgeschäfte rechenschaftspflichtig gewesen sei, aus: Im „[Restaurant]“ sei dies „L.Ba.“. Er sei als Partner von „S.La.“ „all die Jahre“ ihr Hauptansprechpartner und in Erfurt regelmäßig präsent; indes könne auch er das Konto selber einsehen. Aus Sicht der Zeugin spiele Herr „G.“ keine Rolle.

Auf Nachfrage gab die Zeugin **D.B.** an, dass ihr keine anderen Gelder, die in bar gezahlt wurden, bekannt seien. So etwas habe sie auf keinem Geschäftskonto gesehen. Außerdem lasse man im Steuerbüro abrechnen, da werde dann auch nachgehakt und gefragt.

262

Mit den Darlehensverträgen, deren Ausarbeitung etc., bei dem Erwerb von Grundstücken, etwa des „[Restaurant]“, sei sie (abgesehen von der Ablage) nicht befasst gewesen und habe keinen Einblick dazu gehabt, gab die Zeugin **D.B.** an. Der Kredit für das „[Restaurant]“ sei bei der [Bank] in Fulda (vor „ihrer“ Zeit, so die Zeugin) aufgenommen worden. Die Rückzahlungsraten seien immer monatlich von den Geschäftskonten abgebucht worden. Auf die Frage, ob Sondertilgungen vorgenommen worden seien, wenn es mal größere Gewinne gegeben habe, antwortete die Zeugin, dass ihr dies nicht bekannt sei. Es sei manchmal nicht so einfach gewesen die Ratenzahlungen einzuhalten. Der Kredit für den Erwerb des Grundstücks vom „[Restaurant]“ sei nur über die Miete des Restaurants „[Restaurant]“ getilgt worden. Sie glaube nicht, dass es Bareinzahlungen auf die Konten zur Kredittilgung gegeben habe, da die Mieteinzahlungen immer auf das Konto der jeweiligen Bank erfolgt seien und dann die Rate für den laufenden Monat abgebucht worden sei, so die Zeugin **D.B.** weiter. Die übliche Höhe der monatlichen Raten zur Kredittilgung habe im „[Restaurant]“ etwa 10.000 DM und im „[Restaurant]“ etwa 25.000 DM betragen. Beim „[Restaurant]“ sei die Miete für das Restaurant und die drei/vier darin befindlichen Personalwohnungen, die Miete für das „[Restaurant]“ sei für das Restaurant und für die „Riesenfläche“, die dazugehöre, gewesen. Die Mieten seien zur Tilgung der Kredite verwendet worden. Beim „[Restaurant]“ habe man nicht vermietet, sodass die Summe habe erwirtschaftet werden müssen. Es habe einen Lastschrift- oder Dauerauftrag für die jeweilige Kreditrate vom Geschäftskonto gegeben. Der Betrag sei immer abgebucht worden. Hinsichtlich der Kreditfinanzierung des „S.La.“ führte die Zeugin **D.B.** aus, dass die [Bank] Aschaffenburg dessen Hausbank gewesen sei, bei der er schon in Frankfurt Kunde gewesen sei. Auch wenn „S.La.“ über die [Bank] in Erfurt die Kredite erhalten habe, handele es sich um die [Bank] Aschaffenburg; der Berater habe gewusst, dass die Angelegenheit mit „S.La.“ funktioniere. Welche Sicherheiten „S.La.“ gehabt habe, wisse die Zeugin nicht. Für die [Adresse] seien die Kredite jedenfalls über die [Bank] gelaufen. Auch für das „[Restaurant]“ und die Umbauten habe er Kredite erhalten.

263

Die Zeugin habe, so ihre Aussage, nicht nach dem Ursprung des Geldes gefragt. Sie sei davon ausgegangen, dass Herr „S.La.“ ein guter und erfolgreicher Geschäftsmann sei. Er habe nicht nur in Erfurt, sondern auch in Fulda Geschäfte gehabt, ebenso in Hanau. Er sei jedenfalls ein bekannter Geschäftsmann gewesen, auch in der Bankenwelt. Diese [Banken]

264

hätten ihm auch die Kredite ermöglicht. Das Gebäude am [Adresse] habe zudem einen gewissen Wert gehabt und als Sicherheit gedient. Für die Bank sei das kein Risiko gewesen.

- 265 Die Frage, ob es sich nicht um ein Ringgeschäft gehandelt habe, wenn das Geld aus den Restaurants in die [Adresse] geflossen sei, da die Gaststätten der GbR gehörten, verneinte die Zeugin; Gaststätten gehörten nicht der GbR. Das „[Restaurant]“ etwa habe einer Person aus Hamburg gehört, die das Objekt an das Restaurant vermietet habe.

e. Erkenntnisse zur Tätigkeit von Steuerberatern und Rechtsanwälten sowie Abrechnungspraktiken in Restaurants

- 266 Auf die Frage, mit welchen **Rechtsanwälten** Herr „S.La.“ zu tun gehabt habe, antwortete die Zeugin **D.B.**, dass dies ganz am Anfang die Rechtsanwältin Frau „B.G.“ gewesen sei, die eigentlich hier in Erfurt „S.La.“s Ansprechpartnerin gewesen sei, wenn dieser Rechtsberatung benötigt habe.
- 267 Zur Frage, ob das Steuerbüro, mit dem man zusammengearbeitet habe, immer das gleiche gewesen sei, führte die Zeugin **D.B.** aus, dass es sich ganz am Anfang um [Steuerbüro] gehandelt habe. Später sei man dann von der Firma [...] betreut worden.
- 268 Die Zeugin **D.B.** wurde darüber hinaus gefragt, warum ausgerechnet das [Steuerbüro] aus Fulda von Herrn „S.La.“ ausgesucht worden sei. Hierauf antwortete die Zeugin, dass Herr „S.La.“ in Fulda ein Restaurant gehabt habe und dies sein Steuerbüro gewesen sei. Durch die Kontakte sei das so geblieben und das Steuerbüro habe dann auch die Niederlassung hier in Erfurt aufgemacht, was besser gewesen sei. Das Steuerbüro habe zusätzlich die von der Zeugin erwähnten Restaurants als Mandanten übernommen, denn diese hätte Herr „S.La.“ vermittelt. Auf Nachfrage gab die Zeugin an, dass das Steuerbüro für sie von Anfang an zuständig gewesen sei. Ferner führte die Zeugin aus, dass nach der Eröffnung der Niederlassung in Erfurt der Herr „R.G.“ zur Firma kam. Später sei Herr „He.“ auch altersbedingt wieder nach Fulda zurückgegangen, und Herr „R.G.“ habe in Erfurt sein eigenes Steuerbüro – [...] – aufgemacht, von dem man seither betreut worden sei. Das [Steuerbüro] sei schon da gewesen, bevor sie angestellt wurde; es sei aus Fulda „mitgebracht“ worden und Herrn „S.La.“ durch Herrn „Dr. St.“ bekannt gewesen. Auf die Frage, ob das Steuerbüro der Zeugin anfangs erklärt habe, wie bestimmte Sachen zu machen seien, antwortete die Zeugin, dass so etwas mit ihr nie besprochen worden sei.

Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, wer für sie die Ansprechpartner in dem [Steuerbüro] gewesen seien. Bevor das Steuerbüro eine Niederlassung in Erfurt gehabt habe, habe die Zeugin eigentlich immer nur die „[Restaurant]“-Mappe [Kassenbücher] nach Fulda geschickt, da das dortige Büro das Restaurant bearbeitet habe. In der Niederlassung in Erfurt sei Frau „Ma.“, eine Steuerfachgehilfin, Ansprechpartnerin gewesen, sowie Frau „Rö.“ und Frau „Ho.“. Zu den dort beschäftigten Steuerberatern gehörten Herr „Da.“ und Frau „Pl.“. Frau „Pl.“ sei jetzt im Steuerbüro [...] beschäftigt. Herr „R.G.“ sei auch Steuerberater bei [Steuerbüro] in Erfurt gewesen und habe sich dann selbstständig gemacht.

269

Auf die Frage, ob sie nur für das „[Restaurant]“ zuständig gewesen sei, antwortete die Zeugin **D.B.**, dass dies auf „jetzt“ zutreffe. Angefangen habe alles mit der [Adresse], so die Zeugin. Dann sei es so gekommen, dass „die Herrschaften“ [die Geschäftsführer] der Restaurants in Abwesenheit der Zeugin entschieden hätten, dass sie „der Ordnung halber“ in die Mappen schauen könne, damit „alles schön zusortiert“ sei und alle Belege vorhanden seien, und diese dann zum Steuerbüro bringe. Es habe sich, so die Zeugin, um ein „langsames Heranführen“ gehandelt. Für die Geschäftsführer sei dies der Zeugin zufolge gut gewesen, da diese sich darauf hätten verlassen können, dass alles schön zugeordnet gewesen und pünktlich beim Steuerberater sei und sie auch alles wieder ordentlich zurückbekommen hätten.

270

Zur Frage, ob sie für jedes einzelne Restaurant Kassenbuch geführt habe, nannte die Zeugin **D.B.** folgende Restaurants: „[Restaurant]“, „[Restaurant]“, „[Restaurant]“. Ferner gab die Zeugin an, dass sie auch für das Restaurant „[Restaurant]“ Kassenbuch geführt habe, als Herr „Sa.“ dort „raus“ gewesen sei, dessen damaliger neuer Betreiber sei, so glaube die Zeugin, der „G.M.“ gewesen.

271

Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, ob sie für die besagten Restaurants immer in Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro komplett zuständig gewesen sei oder ob es Abstufungen gegeben habe. Hierauf antwortete die Zeugin, dass es ihre Aufgabe gewesen sei, die Monatsmappen der Restaurants für den Steuerberater vorzubereiten. Darüber hinaus habe sie noch für das Objekt [Adresse] monatlich die Mappe mit Mieteinnahmen, Ausgaben und Kontoauszügen abgeben müssen.

272

Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, ob es direkten Kontakt mit dem Steuerbüro gegeben habe. Hierauf antwortete die Zeugin, dass sie früher immer die Mappen dort hingebraucht und wieder abgeholt habe, sobald diese fertig gebucht worden seien. Dies sei heute nicht mehr so, weil jetzt alles über DATEV, über diese Fernleitung, laufe. Bei Rückfragen zu Personal würde das Steuerbüro mehr im „[Restaurant]“ als bei ihr anrufen. Wenn es um Münster gehe, werde die

273

Zeugin angerufen, falls Herr „L.Ba.“ nicht greifbar sein sollte. Die Zeugin verneinte, dass „wir“ die BWA gemeinsam ausgewertet hätten – dies mache der Herr „L.Ba.“ schon mit dem Steuerberater selbst vor Ort, also nicht bei der Zeugin im Büro. Der Herr „R.G.“ sei noch nie bei ihr im Büro gewesen und sie habe diesen noch nie gesehen, so die Zeugin.

- 274** Zur Umstellung auf Computer befragt und wie es vorher gewesen sei, antwortete die Zeugin **D.B.**, dass man („wir“) das ERP-Programm⁹⁵, das man erwerben konnte, selber eingerichtet habe. Da seien alle Belege der Kassen einzeln erfasst und das Kassenbuch gedruckt worden, und so sei das ans Steuerbüro gegangen. Das Kassenprogramm sei auch vom Finanzamt geprüft worden und es sei auch nie bemängelt worden, dass dies nicht richtig geführt worden sei oder falsch sei, so die Zeugin.
- 275** Auf die Frage, ob das Steuerbüro oder die Restaurants die Kassenberichte geführt hätten, antwortete die Zeugin **D.B.**, dass die Kassenberichte bei ihr auf dem Computer geschrieben worden seien. Sie habe ein Computerprogramm „Kasse.“ Wie das in den 90er-Jahren gewesen sei, wisse die Zeugin nicht und sie könne sich auch nicht mehr erinnern, da sie das damals eigentlich noch nicht gemacht habe. Die Herrschaften [die Betreiber der Restaurants] hätten schon ihre Umsätze angeben müssen – dies habe nicht der Steuerberater gemacht, so die Zeugin.
- 276** Die Frage, ob Hinweise etwa zur Rückdatierung von Rechnungen und Bargeldauszahlungen von der Steuerberatungsgesellschaft [Steuerbüro] erfolgt seien, bestätigte die Zeugin **KHK`in B.** und gab weiter an, dass es Telefonate zwischen Frau D. B. und einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Steuerberatungsgesellschaft gegeben habe und man von deren Inhalt her davon habe ausgehen können, dass Absprachen getroffen worden seien.
- 277** Auf Vorhalt eines Berichts von Juni 2002⁹⁶, der mehrere Beträge (darunter ein sechsstelliger Betrag) nennt, die in Tageskassen, insbesondere in einem Erfurter Restaurant, aufgefunden worden seien, und zu den Ermittlungsansätzen hinsichtlich der Herkunft des Geldes befragt, berichtete die Zeugin **KHK`in B.**, dass dies über Kontoauswertungen vielleicht hätte aufgeklärt werden können. Sie gehe davon aus, dass sie die Erkenntnis aus den Steuerakten habe und dass dieser Bargeldbestand wohl bei einer Betriebsprüfung aufgefallen sei, möglicherweise bei einer Finanzamtskontrolle. Man hätte über die Kontounterlagen nachschauen müssen, ob es Geldbewegungen gegeben habe.

⁹⁵ [Enterprise Resource Planning].

⁹⁶ Vgl. Vorlage UA 7/1 - 11, 800 Js 39812 00 B_II_BI. 410 ff.

Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, ob es mit den Steuerberatern Abstimmungen dahin gehend gegeben habe, dass mitunter Korrekturen bei den Unterlagen vorgenommen werden mussten. Hierauf antwortete die Zeugin, dass meistens der Steuerberater direkt mit dem Geschäftsführer diese Absprachen mit den Gaststätten gemacht habe. Wenn der Geschäftsführer eine Frage gehabt habe, dann sei er immer selbst zum Steuerbüro gegangen, das habe die Zeugin nicht gemacht. Das Einzige, was sie gemacht habe, sei, dass sie damals [vor der Umstellung auf DATEV und Fernübertragung] die Mappen noch ins Steuerbüro gebracht und wieder zurückgeholt habe. Falls es Sachen gegeben habe, die sie dann noch habe nachreichen müssen – fehlende Rechnungen oder Belege, entweder in der Bank oder in der Kasse –, dann habe die jeweilige Bearbeiterin der Zeugin das dann mitgegeben und die Zeugin habe das dann versucht zu organisieren und wieder im Steuerbüro abzugeben. Das Abholen der Löhne und die Übergabe an die Gaststätten habe damals noch zur Hauptarbeit der Zeugin gehört. Die Gaststätten hätten dann alles für sich sortiert, nur die Mappen seien bei ihr im Büro geblieben, weil da das ganze Archiv sei, damit da eben ein schneller Zugriff sei, wenn mal jemand nachgucken müsse, so die Zeugin. Laut Zeugin sei das Kassenbuch jeden Monat geführt worden. Dies habe die Zeugin zusammen mit den Belegen, die sie aus dem Restaurant bekommen habe, zum Steuerbüro gegeben. Das Steuerbüro habe anfangs Kopien von den Kassenbüchern gemacht und die Originale wieder zurückgeschickt.

278

Auf Nachfrage verneinte die Zeugin **D.B.**, Abstimmungen über einzelne Positionen mit dem Steuerbüro gemacht zu haben. Nur, bei bestimmten Fragen, die Kenntnisse der Zeugin betreffend, sei man zu ihr, der Zeugin, gekommen. Ansonsten seien die Gespräche zwischen dem Steuerbüro und den Gesellschaftern oder Geschäftsführern geführt worden.

279

Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, ob sie darauf angesprochen worden sei, Kassenbelege nachzureichen. Hierauf antwortete die Zeugin, dass es meistens nur darum gegangen sei, dass die Kassenbelege nicht vorsteuerabzugsfähig gewesen seien, weil diese über einem bestimmten Betrag gelegen hätten, wo die Anschrift hätte draufstehen müssen. Ansonsten, so die Zeugin, seien die Barbelege immer da gewesen. Die Zeugin gab an, die kleinen Kassenberichte mit der Hand geschrieben zu haben. Sie habe alles von den Restaurants bzw. vom „[Restaurant]“ bekommen und dann aufgelistet. Die dazugehörigen Belege – die bezahlten Rechnungen mit Bankauszügen und die Barbelege für die Kasse – seien ihr alle in einer Mappe gebracht worden. Sie habe diese Informationen einfach nur übertragen, damit es gut lesbar sei und damit das Steuerbüro ordentlich arbeiten könne. Es habe sich hierbei eigentlich nur um eine Datenerfassung gehandelt. Danach habe die Zeugin alles zum Steuerbüro gebracht. Jetzt laufe alles über Datenübertragung: jeder Beleg werde eingescannt und komme ins Steuerbüro. Nach Empfang der Mappen habe der Steuerberater seinen

280

Stempel mit „Bearbeitet“ darauf gesetzt und sie wieder zurückgeschickt. Daraufhin sei die Steuer errechnet worden, die an das Finanzamt zu zahlen war. Die Mappen lägen alle im Büro in der [Adresse] im Archiv.

- 281** Die Zeugin **D.B.** bejahte die Frage, ob die Restaurants alle das gleiche Kassensystem benutzt hätten. Sie selbst habe die Kassen nie gesehen und sich auch nie für die Kassen interessiert. Die Zeugin führte aus, dass sie nicht hingegangen sei, um zu gucken, ob es sich um die gleichen Kassen handle. Das sei für sie, die Zeugin, vollkommen egal gewesen, sie sei nie an die Kassen rangegangen.
- 282** Nach dem Anbieter der Kassen gefragt, antwortete die Zeugin **D.B.**, dass das [Firma] seien, die auch heute noch das „[Restaurant]“ betreuen würden. Soweit die Zeugin es wisse, seien alle Restaurants in Erfurt, die zu der Gruppe [der in Rede stehenden Gesellschafter] gehörten, [Kunde] bei [Firma] gewesen. Sie selbst habe mit dem Unternehmen nichts zu tun. Die Absprache mit [Firma] hätten immer die Geschäftsführer der Restaurants vor Ort gemacht. Beim Anbieter sei damals ein Herr „La.“ zuständig gewesen, später dessen Sohn. Die Zeugin habe noch nie nachgeschaut, wie die Kasse bedient werde. Sie sei auch immer sehr selten in den Gaststätten gewesen, und wenn sie dort hingehe, habe sie eigentlich an der Kasse nichts zu suchen. Den Vertrag mit [Firma] kenne die Zeugin nicht, dieser liege vor Ort im Restaurant.
- 283** Auf die Frage, ob die Kassensysteme auch in die Steuerprüfung einbezogen worden seien, antwortete die Zeugin **D.B.**: „Na, wenn die Finanzprüfer kommen – die hatten ja jetzt erst Prüfung gehabt im ‚[Restaurant]‘, über zwei Monate, glaube ich, hatten sie geprüft, also der Zeitraum von zwei Monaten – und dann gehen die dann schon mit ihren Geräten, die wissen schon genau, wie sie die Daten von der Kasse runterziehen, und das passiert auch.“
- 284** Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, wie gut die Zuarbeit der Restaurants für sie gewesen sei und ob es mal Probleme gegeben habe. Hierzu führte die Zeugin aus, dass „sie“ die Zeugin nicht gebraucht hätten, wenn es keine Probleme gegeben habe. Es komme vor, dass mal ein Rechnungsbeleg fehle, dann müsse die Zeugin bei den Firmen anrufen und fragen, ob man eine Kopie schicken könne. Was die Kassenbücher angehe: Die Zeugin trage jeden Beleg, den sie bekomme, über dieses Computerprogramm ein. Das müsse natürlich alles hundertprozentig stimmen, da müsse auch geguckt werden, ob die gut lesbar seien und ob auf der Rechnung alles Notwendige stehe.

Auf die Frage, ob die Beträge auch immer gestimmt hätten, antwortete die Zeugin **D.B.**: „Ja, also es ist selten, dass es mal so abweicht, so mal runterverrechnet – oder wie auch immer –, falsch eingetragen, aber das ist so minimal, also da ist mir jetzt kein großes Ding bekannt – dass sie mal einen Beleg vergessen haben einzutragen. Ja, das ist halt so die Kontrollpflicht, die Ordnungsmäßigkeit.“

285

Auf Nachfrage verneinte die Zeugin **D.B.**, dass es regelmäßig Probleme gegeben habe. Wenn sie gedacht hätte, dass eine Rechnung fehle, dann hätte sie natürlich Kontakt mit denen [den Geschäftsführern der Restaurants] aufgenommen. Dass aber Belege fehlen würden, konnte sie nicht bestätigen. Auch die Umsatzbelege würden ausgedruckt und im Original abgeheftet werden. Dies prüfe auch das Finanzamt. Die meisten Zahlungen, auch die Löhne, würden über die Bank laufen und seien somit nachvollziehbar. Schritt für Schritt sei das von Jahr zu Jahr besser geworden, so die Zeugin **D.B.** weiter. „Die“ [Geschäftsführer] seien über die Jahre in die Aufgaben [der Buchführung] hineingewachsen.

286

f. Erkenntnisse zu in Rede stehenden Gesellschaften und Gesellschaftern

Auf die Frage, wer alles zur „S.La.“ & Partner GbR gehört habe, gab die Zeugin **D.B.** an: Es seien viele Personen Gesellschafter, wobei immer wieder Personen hinzugekommen oder ausgestiegen seien. Angefangen habe es mit „E.Sa.“, den die Zeugin überhaupt nicht kenne, da dies weit vor ihrer Zeit gewesen sei, als die GbR gegründet wurde. Dann sei Herr „R.“ eingestiegen, der später verstorben sei. Dann habe Herr „S.La.“ Herrn „G.G.O.“, Herrn „L.Ba.“, und „D.G.O.“ mit reingenommen. Letzterer sei aber auch wieder ausgestiegen. Darüber hinaus sei der Herr „G.F.“ dabei gewesen. Alle genannten Personen seien Gesellschafter gewesen, die [im Laufe der Zeit] in der GbR vertreten gewesen seien. Im Jahr 2019 seien es nur noch drei Gesellschafter – Herr „S.La.“, Herr „L.Ba.“ und Herr „G.“ – gewesen.

287

Danach befragt, warum die [Adresse des Objekts] und die dazugehörige GbR aufgelöst worden seien, antwortete die Zeugin **D.B.**, dass Herr „S.La.“ bald 80 Jahre alt werde und sich zurückziehe. Er sei sich mit seinen Partnern einig gewesen, dass sie das Objekt abstoßen würden. Er habe das Gebäude einem Makler übergeben und es sei 2019 an eine Vermögensgesellschaft verkauft worden. Auf Nachfrage gab die Zeugin an, dass das Gebäude an die [Firma] in Möhren (phon.) für ungefähr 2 Millionen [Euro] verkauft worden sei. Keiner der Partner habe Interesse bekundet, das Gebäude zu kaufen.

288

- 289 Ferner sagte die Zeugin **D.B.** auf Nachfrage aus, dass es in wirtschaftlicher Hinsicht für die „S.La.“ & Partner GbR ihrer Kenntnis nach mal gut und mal weniger gut gelaufen sei. Es habe sich um die Vermietung in der [Adresse] gehandelt und darin hätten sich auch Personalwohnungen befunden. Das Objekt bestehe aus zwei großen Wohnhäusern, einem Vorderhaus und einem Hinterhaus. Das Vorderhaus hätten „S.La.“ und dessen Partner aufwendig renovieren lassen, es sei sehr gut belegt und damit gebe es auch keine Probleme. Im Hinterhaus hätten sich meistens nur Personalwohnungen befunden. Ferner führte die Zeugin aus: „Die Mieteinnahmen [des] Vorderhaus[es], das hat auch alles geklappt, mit den Restaurants das hat auch geklappt, die haben ihre Miete bezahlt, aber dann gab es die Restaurants nicht mehr, also als Personalwohnungen, dann haben viele gesagt, nein, ich möchte allein so eine kleine Wohnung mieten von den Arbeitnehmern. Das sind auch Leute, die nicht in einer Gaststätte arbeiten und nicht zu den Gaststätten gehören, die haben dort Wohnraum angemietet. So war das dann halt. Ja, gut, er [„S.La.“] wollte einfach nicht mehr die Vermietung weitermachen, er hat gesagt: Jetzt ist Schluss, ich mache es nicht mehr weiter. Und Herr „L.Ba.“ wollte es allein auch nicht machen und dadurch wurde das verkauft. Er [„S.La.“] will sich zurückziehen.“
- 290 Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, ob sie erklären könne, warum bei einem abgrenzbaren Geschäftsbereich die Gesellschafter so häufig wechseln würden und warum der „E.Sa.“ ausgeschieden sei. Hierauf antwortete die Zeugin, dass sie das nicht wisse. Herr „E.Sa.“ sei ganz am Anfang da gewesen und habe die GbR mit „S.La.“ gegründet. Der Herr „G.F.“ sei nach Italien zurückgegangen, und der Herr „S.F.“ sei aus Altersgründen zurückgegangen: „Das ist ganz einfach, weil sie Erfurt verlassen haben. Die wollten nicht mehr hierbleiben, die sind zurückgegangen in ihre Heimat und haben gesagt: Nein, ich möchte das hier alles nicht mehr – mit meinen Worten –, ich trete aus der Gesellschaft aus. Und da hat Herr „S.La.“ natürlich nicht gesagt: Nein, du darfst nicht. Dann war es eben so. Dann wurden die Anteile eben von den anderen Gesellschaftern, wenn sie das wollten, erworben, aufgeteilt.“ Die Mitglieder der „S.La.“ GbR seien Geschäftsführer der Restaurants gewesen. Diese Personen seien später zurück nach Italien gegangen. Dies sei der Grund für diesen Wechsel bzw. weshalb die Gesellschaft immer kleiner wurde.
- 291 Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, warum sich die Wege zwischen „S.La.“ und „Sa.“ getrennt hätten. Hierauf antwortete die Zeugin, dass Herr „Sa.“ alleine und ohne Partner habe arbeiten wollen. Das „[Restaurant]“ sei sein Einstieg gewesen.

Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, ob sie auch Herrn „G.F.“ und Herrn „S.F.“ als Kontaktpersonen gehabt habe, was die Zeugin bejahte. Dies sei jedoch nur in der Zeit gewesen, als das „[Restaurant]“ lief, es habe sich dabei um „keine großartigen Kontakte“ gehandelt. Herr „G.F.“ habe seine Mappe gebracht und die Zeugin habe diese zum Steuerbüro geschafft. Mit dem Herrn „S.F.“ habe sie arbeitsmäßig eigentlich nicht viel zu tun gehabt. Damals sei der Mietvertrag auch nicht verlängert worden und Herr „S.F.“ sei dann wie der Herr „G.F.“ auch zurück nach Italien gegangen. 292

Die Zeugin **D.B.** machte auf Nachfrage Ausführungen zu einer Gesellschaft in Marbach. „S.La.“ und „L.Ba.“ seien bis 2019 Eigentümer eines Grundstücks in Marbach gewesen und hätten die darauf befindlichen Hallen vermietet. 293

Die Zeugin **D.B.** wurde darüber hinaus auch zu weiteren GbR und deren Mitgliedern vernommen. Zur [Restaurant] GbR gehöre Herr „S.La.“, Herr „L.Ba.“, Herr „B.M.“, Herr „J.R.“ – Sohn des verstorbenen Herrn „W.R.“ aus Fulda – und Herr „G.G.0.“. 294

Zu den beiden „G.“s befragt führte die Zeugin **D.B.** aus: „Der Herr „G.G.1.“ – ich sage jetzt mal Jahrgang 61, denn es gibt ja mehrere von denen –, der war auch schon Geschäftsführer im ‚[Restaurant]‘, aber der ist dann weggegangen. Der ist nur noch Gesellschafter, der ist nur noch mit ganz wenig Prozenten beteiligt. Der kommt wirklich nur ein-, zweimal im Jahr nach Erfurt.“ Der „G.G.1.“ sei früher auch mal ein Ansprechpartner der Zeugin gewesen – dies sei jedoch auch schon fast zehn Jahre her. Ob „G.G.1.“ auch im „[Restaurant]“ eine Verantwortlichkeit gehabt habe, wisse die Zeugin nicht. Das „[Restaurant]“ habe es zu dem Zeitpunkt gar nicht mehr gegeben. Als es das „[Restaurant]“ noch gegeben habe, sei der Herr „G.F.“ dafür zuständig gewesen. Weiter führte die Zeugin aus: „Ich kenne nur die Verantwortlichkeit, weil er war immer im ‚[Restaurant]‘ vor Ort gewesen. Das ist die Verantwortlichkeit, die ich kenne. Vom „[Restaurant]“ her war es Herr „G.F.“. Vom „[Restaurant]“ war es damals der Herr „Sa.“, dann war es mal eine Zeit lang – ich glaube – der „G.M.“, aber wie gesagt, da müsste ich dann wirklich noch mal recherchieren. Auf dem [Adresse] war es der Herr „O.C.“ (phon.). Aber dass „G.G.0.“ da – was die jetzt untereinander abgesprochen haben, das weiß ich nicht. Aber war jetzt nicht so der, wo ich sage, der wäre weisungsberechtigt gewesen.“ 295

Zu „G.G.0.“ habe die Zeugin **D.B.** ihren Angaben nach auch Kontakt gehabt. Er habe ihr vom „[Restaurant]“ her auch Arbeitsaufträge gegeben. „G.G.0.“ habe sich auch um die [Adresse] gekümmert, denn dort sei er ja auch Gesellschafter gewesen. 296

- 297 Um die beiden „G.“s auseinanderzuhalten, habe sich die Zeugin **D.B.** an deren Geburtsdaten orientiert. Auf Nachfrage konnte sich die Zeugin nur an das Geburtsjahr von „G.G.1.“ den Gesellschafter aus dem „[Restaurant]“, erinnern: Dieser sei '61 geboren. „D.G.0.“ sei schon so lange weg, dass die Zeugin nicht wisse, wie alt dieser sei. Sie kenne nur den einen „D.G.0.“ [persönlich], es gebe aber auch Personal mit dem gleichen Namen; diese Personen seien aber jünger.
- 298 Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, ob sie für sich habe abgrenzen können, ob sie bei der einen oder bei der anderen GbR gearbeitet habe, da es so erscheine, als sei sie bei beiden [[Restaurant] GbR und „S.La.“ & Partner GbR] angestellt gewesen. Hierauf antwortete die Zeugin: „Ja, aber wenn ein Gesellschafter – sage ich jetzt mal – zum Beispiel aus dem „[Restaurant]“ auch Gesellschafter in der [Adresse] ist, dann kann er mir ja Aufgaben übergeben, die auch das „[Restaurant]“ betreffen, das ist ja arbeitsrechtlich erlaubt. Man kann ja zum Beispiel – sage ich mal – seine Arbeitskräfte auch delegieren in einen anderen Betrieb, das geht ja alles.“ Sie sei die einzige Verwaltungskraft in der [Adresse] gewesen, das habe sich einfach im Laufe der Jahre so ergeben. Herr „S.La.“ und Herr „L.Ba.“ hätten auch ihren Wohnraum in der [Adresse] gehabt – das sei die Zentrale gewesen.
- 299 Auf die Frage, wann und in welchem Kontext sie Herrn „Gri.“ kennengelernt habe, antwortete die Zeugin **D.B.**, dass sie diesen kennengelernt habe, als er zusammen mit „S.La.“ die „S.La.“ „Gri.“ GbR gegründet habe. Weder sie noch ihr Ehemann hätten „Gri.“ vorher gekannt.
- 300 Die Zeugin **D.B.** verneinte auf Nachfrage, Kontakt zu „S.Pi.“ gehabt zu haben. Sie wisse, wer das sei und dass „S.Pi.“ auch verstorben sei. Die Zeugin habe den Mann einmal im Büro gesehen, er sei mit Herrn „S.La.“ oder Herrn „L.Ba.“ gekommen. Über die Zusammenarbeit zwischen Herrn „S.La.“ und Herrn „S.Pi.“ habe die Zeugin keine Kenntnisse. Hierzu sei nichts über ihren Schreibtisch gegangen. Auf die Frage, ob „S.Pi.“ zu den von der Zeugin erwähnten italienischen Freunden des Herrn „S.La.“ zähle, antwortete die sie, dass „S.Pi.“ – wenn überhaupt – ein Geschäftsfreund des „S.La.“ gewesen sei. Die Herren sprächen italienisch und „S.Pi.“ sei für die Zeugin ohne Bedeutung gewesen – er habe nicht in die Gesellschaft reingehört und sei der Zeugin gegenüber nicht weisungsberechtigt gewesen. Auf Nachfrage bestätigte sie, dass ihre Schlussfolgerung, dass „S.Pi.“ ein Geschäftspartner des „S.La.“ gewesen sei, auf der Tatsache beruhe, dass „S.Pi.“ mal in dem Büro gewesen sei.
- 301 Danach befragt, in welcher Weise sie mit „G.Ni.“ zu tun gehabt habe, gab die Zeugin **D.B.** an, dass dieser im „[Restaurant]“ (kurz) beschäftigt gewesen und Ende der Neunziger bzw. Anfang 2000 nach Dresden ins „[Restaurant]“ weggegangen sei. Die Zeugin verneinte,

irgendwelche Beraterverträge oder Ähnliches für „Ni.“ angefertigt zu haben. Später wurde die Zeugin konkret zu einem Beratervertrag mit Herrn „Ni.“ befragt, über den sie den dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Akten zufolge zumindest einmal im Jahre 2002 mit der Steuerberatungsgesellschaft gesprochen habe. Daraufhin gab die Zeugin an, sich zwar daran erinnern zu können, sie hierzu jedoch in ihren Unterlagen nachlesen müsse. Daraufhin wurde der Zeugin **D.B.** ein Auszug aus der relevanten Akte⁹⁷ vorgehalten: *„Die Steuerberatungsgesellschaft hat einen Beratungsvertrag mit Herrn „Ni.“ vorbereitet, in dem geregelt werden soll, dass er für eine bestimmte Leistung einen Betrag erhält. „Ni.“ ist in Leipzig im ‚Paganini‘ am Bahnhof und hat in Weimar eine Personalwohnung. Das Beratungsgehalt soll ihm vom ‚[Restaurant]‘ gezahlt werden. „Ni.“ hält sich meistens im ‚[Restaurant]‘ auf, ohne dort angestellt zu sein. In Zukunft soll es bei Kontrollen somit keine Schwierigkeiten mehr geben.“* Die Zeugin gab an, sich hieran nicht erinnern zu können. An einen Beratervertrag könne sich die Zeugin zwar erinnern, aber ob dieser zustande gekommen sei, müsse von ihr in den Unterlagen nachgesehen werden. Auf die Frage, ob es mal im Zusammenhang mit Kontrollen durch den Zoll Schwierigkeiten in Bezug auf Herrn „Ni.“ gegeben habe, antwortete die Zeugin **D.B.**, dass sie dies nicht wisse.

Auf Nachfrage gab die Zeugin **D.B.** an, dass Herr „G.Pe.“ nicht zu den Partnern von „S.La.“ gehört habe. Bei „Pe.“, der aus Kalabrien komme, habe die Zeugin Anfang 2000 für ein oder zwei Jahre im Büro ausgeholfen, jedoch habe dieser mit „S.La.“ und dessen Partnern überhaupt nichts zu tun gehabt. „Merkwürdigkeiten“ seien ihr – auf Nachfrage – im Kontext von „G.Pe.“ nicht aufgefallen. Er sei Geschäftsführer im Restaurant „[Restaurant]“ gewesen, habe irgendwann sein Restaurant verlegt und hierfür die „[Restaurant]“ angemietet. Auf Nachfrage gab die Zeugin an, dass „Pe.“ ihres Wissens nach nicht mehr in Erfurt sei. Später fügte sie hinzu, dass er als Personal in Münster im Restaurant „S.La.“ beschäftigt sei.

g. Erkenntnisse zu in Rede stehenden gastronomischen Betrieben

Die Zeugin **D.B.** berichtete auf die Frage, wie sich die in Rede stehenden Betriebsstätten seit 1995 entwickelt hätten, dass es das „[Restaurant]“, das „[Restaurant]“ auf dem [Adresse], das „[Restaurant]“ auf dem [Adresse] und das „[Restaurant]“ nicht mehr gebe. Irgendwann seien die Mietverträge nicht mehr verlängert worden bzw. die Restaurants seien dann geschlossen worden. Das „[Restaurant]“ auf dem [Adresse] sei zum Beispiel nur noch eine Ruine. Das „[Restaurant]“ werde von Herrn „S.La.“ und Herrn „Gri.“ vermietet, da habe sei keinen Einblick in die betriebswirtschaftliche Lage des Restaurants.

302

⁹⁷ Vorlage UA 7/1 – 11, StA Gera, 800 Js 39812/00, Hauptakte Bnd. II, Bl. 225 ff.

- 303 Auf die Frage, ob es jemanden gegeben habe, der über allen gestanden, koordiniert und am Ende entschieden habe, was gemacht werde, antwortete die Zeugin **D.B.**, dass dies eigentlich immer der geschäftsführende Gesellschafter im Restaurant bzw. der Geschäftsführer gewesen sei. Die Zeugin könne nicht sagen, wer wiederum dem Geschäftsführer gesagt habe, was gemacht werden solle. Die Gesellschafter hätten ihre Versammlungen vor Ort im Restaurant gehalten; die Zeugin sei indes nie dabei gewesen. Sie wisse dementsprechend nicht, welche Aufgaben wie verteilt worden seien. Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, ob die Geschäftsführer in den Restaurants eine besondere Position gehabt hätten. Hierauf antwortete die Zeugin, dass man für eine Gewerbe genehmigung auch einen Geschäftsführer benennen müsse, und dies auch gemacht worden sei. Auf Nachfrage bestätigte sie, dass der Geschäftsführer auch ein normales Gehalt bekommen habe. Daraufhin wurde die Zeugin gefragt, ob sich „S.La.“ an den Stellen, an denen er selber Geschäftsführer gewesen sei, selber ein Gehalt ausgezahlt habe. Hierauf antwortete die Zeugin, dass sie nur zum „[Restaurant]“ Angaben machen könne: Hier sei „S.La.“ nur kurze Zeit Geschäftsführer gewesen und habe dann einen Geschäftsführer eingesetzt. Da seine Familie in Italien sei, sei „S.La.“ nie permanent in Deutschland/Erfurt gewesen. Er sei die meiste Zeit in Italien und komme ab und zu mal nach Deutschland. Bis auf Herrn „R.“, den Eigentümer der „[Gaststätte]“, seien die Geschäftsführer immer Italiener gewesen. Die Geschäftsführer, die die Zeugin kenne, seien alle schon vor ihr „da“ gewesen. Sie hätten sich mit der Zeit auch mal verändert, seien wieder nach Hause zurückgekehrt oder woanders hingegangen. Zu den Qualifikationen der Geschäftsführer konnte die Zeugin keine Angaben machen. Bei den Geschäftsführern habe es sich meistens um Partner von „S.La.“ gehandelt, darunter Herr „L.Ba.“, Herr „G.F.“ und Herr „B.M.“.
- 304 Auf Vorhalt, dass es relativ viele Angestellte in den jeweiligen Restaurants gegeben habe, gab die Zeugin **D.B.** an, dass sie eigentlich immer nur vom „[Restaurant]“ wisse, dass es ein Problem sei, Personal zu bekommen, dass gerne in der Gastronomie tätig sei. Dies, so die Zeugin, sei damals aber auch nicht ihr Tätigkeitsfeld gewesen. Daraufhin wurde die Zeugin an ihre Aussage erinnert, wonach sie auch bei den Behördengängen unterstützt habe und mit den Leuten unterwegs gewesen sei. Die Zeugin bestätigte, dies gemacht zu haben, jedoch habe sie nie das Gefühl gehabt, dass „Unmengen“ an Personal beschäftigt würden. Auf die Frage, ob im Jahr eher zehn oder 50 Mitarbeiter gekommen seien, antwortete die Zeugin **D.B.**, dass es viel weniger als 50 gewesen seien, da man doch ein gewisses Stammpersonal habe. Viele seien nach kurzer Zeit wieder weg oder seien woanders hingegangen, weil die Gastronomie ihnen nicht zugesagt habe. Befragt nach der durchschnittlichen Anzahl der Beschäftigten in den Restaurants, sagte die Zeugin **D.B.** aus, dass nur hinsichtlich des

„[Restaurant][es]“ aussagefähig sei, dort seien es maximal 30 Beschäftigte gewesen, manchmal mehr, manchmal weniger. Dies schließe auch Geringverdiener, also Saisonkräfte, ein, weshalb sich die Zahl der Festangestellten auf ca. 25 reduziere. Der Zeugin zufolge seien das aber auch nicht so viele, denn das Personal arbeite ja nicht gleichzeitig zusammen, es handele sich um ein versetztes Arbeiten.

Die Zeugin **D.B.** wurde nach der Herkunft der Angestellten befragt und ob es in diesem Zusammenhang eine gewisse Häufung von Herkunftsregionen oder –orten gegeben habe. Hierzu führte die Zeugin aus: „Ne, das war ganz, also von Nord- bis Süditalien, zum Beispiel jetzt bei den Italienern. Dann sind auch Leute da gewesen, die die Arbeitserlaubnis hierfür brauchten, zum Beispiel aus Nepal Leute, aus Indien hatten wir Leute, da kann ich mich noch dran erinnern, aber die sind heute nicht mehr da. Tja – jetzt haben wir mehr so aus den osteuropäischen Ländern. Aber dass jetzt gezielt – sage ich jetzt mal – aus, da, wo Herr „S.La.“ lebt, Mittelitalien oder die Toskana, wo Herr „L.Ba.“ lebt, also das kann ich so nicht sagen. Das hat sich eigentlich vermischt. Aus Neapel hatten wir mal einen, der ist auch noch da, der aus Neapel kam, das fand ich damals noch – ja –, der ist bis heute hier, allerdings nicht mehr in diesem Unternehmen tätig, sondern der arbeitet jetzt im ‚Pub‘ in Erfurt. Ja, also von überall her. Man kann jetzt nicht sagen, das sind jetzt ausschließlich Südtaliener, Norditaliener oder aus Mittelitalien – ne, auf keinen Fall. Aus Sizilien waren noch welche dabei – ja, das weiß ich auch noch.“ Die Zeugin **D.B.** wurde daraufhin gefragt, ob es hinsichtlich der Herkunft der Mitarbeiter im Laufe der Zeit Verschiebungen gegeben habe. Anfangs – d.h. um 1995 – seien es Mittelitalien und Kalabrien gewesen, so die Zeugin. Letzteres sei klar, da einer der Gesellschafter des „[Restaurant]“ – Herr „G.G.O.“ – aus Kalabrien komme. Es sei auch viel Familie gekommen – junge Männer und Frauen. Herr „Sa.“, der aus Sizilien komme, habe auch viele Leute hergebracht. Es habe auch Mitarbeiter aus der Toskana gegeben. Auf die Frage, was „viel Familie“ heiße, antwortete die Zeugin: „Na ja, wie das halt - - Kalabrien, ja, das sind halt Cousins, Cousinen, wenn man dann mal hinterfragt hat: Wieso heißt der jetzt auch so? ‚Ja, das ist von meinem Vater der Cousin, davon wieder‘ – also das sind weitläufige Verwandte dann gewesen.“ Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass auch viele Mitarbeiter aus San Luca – insbes. Locri – gekommen seien. Die Zeugin bestätigte, dass Herr „Sa.“ eher die Leute aus Sizilien geholt habe, dieser aber so kurz in der Gruppe (später: die Gruppe um Herrn Lazarretti mit dessen Partnern, die zur „S.La.“ & Partner GbR in der [Adresse] gehört hätten) drin gewesen sei, dass dies eigentlich keine Rolle gespielt habe. Soweit sich die Zeugin erinnern könne, seien auch die Geschwister von Herrn „Sa.“ mit hier gewesen. Zur Frage, ob es auch Rotationen der Mitarbeiter/-innen zwischen den Restaurants gegeben habe, konnte die Zeugin **D.B.** nichts sagen. Die räumliche Trennung zu den Restaurants sei viel zu weit, sie auch nicht in das Tagesgeschäft der Restaurants involviert gewesen. Eine

305

Abfrage der Qualifikationen der Mitarbeiter sei bei den normalen Servicekräften und Küchenhilfen kein Thema gewesen sei, bei dem italienischen Koch habe es sich indes um einen ausgebildeten Koch gehandelt.

306 Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, wie es mit den Abgaben – Lohnsteuer, Anteil an die Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung – gelaufen sei, wenn immer in bar ausgezahlt worden sei. Hierauf antwortete die Zeugin, dass das alles über das Steuerbüro gerechnet werde und nicht über die Firma selbst laufe. Die Lohnsteuer buche das Finanzamt ab und werde vom Gehalt abgezogen. Die Krankenkassen würden ihre Beiträge abbuchen. Mit dem Finanzamt habe man Abbuchungsverfahren, das Amt erhalte über DATEV alle Informationen und dann werde das abgebucht, so die Zeugin. Ferner führte sie aus: „Damals war das auch schon so, dass das Finanzamt einen Lastschriftauftrag hatte und die haben diese – es wurde immer über das Steuerbüro abgerechnet. Es wurde nie hier irgendwie auf einem Zettel abgerechnet, sondern da gab es diese Abrechnungsprogramme. Da war das so, da wurde die Übertragung direkt zum Finanzamt und dann sind die Abbuchungen gelaufen. Das wurde alles über das Steuerbüro gesteuert. Damit hat der Arbeitgeber nichts zu tun gehabt – was jetzt das Finanzamt betrifft. Die Krankenkassen, da hatten wir auch Überweisungen, und das muss natürlich fristgemäß eingehalten werden, sonst kommen ja die ganzen Säumniszuschläge und, und, und.“ Auf die Frage, wie die Barauszahlung der Löhne vonstattengegangen sei, antwortete die Zeugin **D.B.**, dass die erforderlichen Lohn Daten direkt vom Unternehmen aus ans Steuerbüro geschickt worden seien. Dann sei der Lohn im Steuerbüro gerechnet worden und die Auszahlung sei im Restaurant erfolgt. Die Zeugin gab an, dass sie nichts mit der Barauszahlung der Löhne zu tun gehabt habe – dies sei immer vor Ort in dem Unternehmen, beispielsweise im „[Restaurant]“ oder „[Restaurant]“ passiert.

307 Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, ob ihr bei der Inaugenscheinnahme der Belege für die Umsätze der Restaurants jemals aufgefallen sei, dass es entweder zu viel oder zu wenig gewesen sei, gemessen an den Einkäufen, die für die Restaurants getätigt worden seien. Hierauf antwortete die Zeugin, dass die Umsätze in den Wintermonaten eher bescheidener und im Sommer natürlich etwas höher gewesen seien. In den Wintermonaten seien die Umsätze immer schlecht, weil die Leute einfach nicht so die Restaurants besuchen würden. Sobald der Frühling anfangen seien es gute Umsätze bis in den Herbst hinein. Auf die Frage, ob der Großteil der Einnahmen in bar oder als Kartenzahlung reingekommen sei, antwortete die Zeugin, dass die Kartenzahlungen im Laufe der Jahre immer mehr zugenommen hätten. Am Anfang sei es logischerweise mehr bar gewesen, aber jetzt laufe eigentlich mehr über Kartenzahlung.

Auf die Frage, wie es gelingen könne, die Mieten sowie die Betriebs- und Personalkosten von Restaurants wie dem „[Restaurant]“ – mit einer Monatsmiete von 25.000 D-Mark in den 90er-Jahren – zu finanzieren, antwortete die Zeugin **D.B.**, dass „die“ immer „volles Haus“ gehabt hätten. Im Sommer habe das Restaurant auch sehr gut durch den Biergarten, durch die Terrasse vor dem Restaurant, verdient. Man „[die]“ habe immer gute Umsätze gehabt. Ferner führte die Zeugin aus: „Aber jetzt die Größenordnung – also das weiß ich jetzt nicht mehr, da müsste ich nachgucken, das wäre kein Problem. Und das kann man noch nachvollziehen auf den Kontoauszügen: Was sind die Bareinzahlungen an Umsätzen, dann: was geht aus der Kasse raus an Personal, was wird für die AOK bezahlt, was wird fürs Finanzamt bezahlt. Das ist alles in diesen Unterlagen, die im Büro sind, nachvollziehbar. Wie sie das gemacht haben, dass sie ganz schnell gearbeitet haben, dort ganz viele Leute reingeholt haben, das kann ich nicht sagen, da müssen Sie Herrn „S.La.“ fragen, da bin ich einfach kein Fachmann dafür.“

308

Mit Blick auf ihre Aussage, dass das Restaurant immer voll gewesen sei und ihre frühere Angabe, dass sie selber gar nicht im Restaurant, sondern im Büro gewesen sei, gab die Zeugin **D.B.** an: „Ja, aber - - Ich war nicht im Restaurant, um da zu essen, aber ich bin schnell mal vorbei, habe was abgeholt, das habe ich natürlich gemacht, aber natürlich auch nicht jeden Tag. Aber wenn es nötig war, dann habe ich das gemacht, dann bin ich auch mal ins Restaurant, habe was hingbracht, was abgeholt, wieder ins Büro zurück und da habe ich nie gesehen, dass da viele Tische leer standen. Das kann ich Ihnen wirklich hundertprozentig sagen, dass das nie so war, nicht im „[Restaurant]“. Das war immer sehr gut besucht, es ist ja heute noch sehr gut besucht.“

309

h. Erkenntnisse zu Arbeitsverträgen, gegenseitigen Rechnungsstellungen und Personalaustausch zwischen den Restaurants

Die Zeugin **D.B.** bestätigte die Frage, ob es grundsätzlich Rechnungsstellungen zwischen den Restaurants gegeben habe und ergänzte: beispielsweise, wenn Personal ausgetauscht worden sei. Es sei indes sehr selten vorgekommen, dass Personal von A nach B geschickt worden sei. Auf die Frage, wie selten dies vorgekommen sei, antwortete die Zeugin: „Sehr selten. Zum Beispiel der Braumeister aus dem ‚[Restaurant]‘, da kann ich es definitiv sagen, ohne dass ich mich jetzt verrückt mache, nach Leipzig zum Braumeister, der damals angefangen hatte. Da wurden praktisch vom ‚[Restaurant]‘ an die [Adresse] gestellt einmal im Jahr. Da wurden den seine Leistungen abgerechnet. Das kann ich Ihnen hundertprozentig – Das kann ich auch mit den Rechnungen beweisen, weil ich die geschrieben habe.“

310

- 311 Auf die Frage, ob es auch schon vorgekommen sei, dass das Personal abgeordnet worden sei, antwortete die Zeugin **D.B.**, dass dies „ganz selten“ – vielleicht ein-, zweimal – passiert sei. Das mit dem Braumeister sei „auch nur ein paar Jahre“ so gegangen, dann habe der Braumeister in Leipzig die Unterstützung nicht mehr gebraucht. Die Zeugin bestätigte auf Nachfrage, dass der Braumeister weiterhin Angestellter geblieben sei. Daraufhin wurde sie gefragt, ob es sich hierbei um eine Art Abordnung gehandelt habe: „Genau. Ich dachte, das war auch nach Münster. Aber ich bin mir nicht genau sicher. Wie gesagt, die sind ja immer zusammen, die Herren, die Gesellschafter. Das ist nie, dass da jetzt irgendwie – die gründen immer zusammen. Wie zum Beispiel in Münster, das ist „S.La.“-„L.Ba.“-„Lav.“ GbR, das sind alles so – außer den Herrn „Lav.“, den kenne ich gar nicht. In Leipzig sind es Herr „S.La.“, Herr „L.Ba.“ – wer ist da noch? – [A.], „G.“, die kennen sich schon viele Jahre und die haben immer diese Restaurants zusammen eröffnet, haben dann eben eine Gesellschaft gegründet, und dann wurde der Geschäftsführer berufen.“ Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, ob Personal immer für ein Restaurant eingestellt worden sei. Hierauf antwortete die Zeugin, dass die Rechnung zum Beispiel vom „[Restaurant]“ an Münster gestellt worden sei, denn das Restaurant in Münster habe das Personal in Anspruch genommen, also sei die Rechnung so gestellt worden. Der Braumeister sei hier in Erfurt beschäftigt und so sei die Rechnung an Leipzig geschickt worden. Soweit die Zeugin es wisse, sei das Personal innerhalb Erfurts immer bei einem Restaurant angestellt gewesen.
- 312 Die Zeugin **D.B.** verneinte, die Verträge für die Angestellten gemacht zu haben. Diese seien von den Geschäftsführern der Restaurants vor Ort gemacht worden. Detaillierte Angaben zu der Vergütung der Angestellten könne sie nicht machen, auch weil sie den Verträgen keine Beachtung geschenkt habe. Daraufhin wurde die Zeugin mit Verweis auf ihre frühere Aussage gefragt, ob die Auszahlung der Gehälter nicht über sie gelaufen sei. Hierauf antworte die Zeugin: „Nein. Es ist nur im ‚[Restaurant]‘, um das noch mal richtigzustellen. Es ist nur, wenn im ‚[Restaurant]‘ – da haben wir ja fast nur Überweiser. Die haben alle – und da legen sie auch Wert drauf, dass ein Konto angegeben wird. Das ist das, wo ich dann helfe. Also das ‚[Restaurant]‘ selber überweist auch. Das ist so ein Gegenseitiges, dass wir uns absprechen: Mach du die Löhne, ich mache die Krankenkassen und so. Das mache ich noch. Aber von den anderen damals Gaststätten, da wurde ja gar nicht, die hatten ja alle Barzahlung gemacht, die damals, die Jungangestellten.“ Es habe keine Überweisungen gegeben, weil diese sich keine Konten eingerichtet hätten. Die Angestellten hätten auf dem Lohnzettel unterschreiben müssen. Die Löhne seien unterschiedlich gewesen, etwa 1.200 D-Mark, sicherlich ein bisschen mehr (2.000 bis 3.000 D-Mark) für den Koch. Dies sei, so die Zeugin, alles über die Kassenbücher gelaufen. Auf Nachfrage, ob alles nur bar ausgezahlt wurde: „Am Anfang ja, aber dann wurde auch gesagt: Ne, es ist besser, wenn ihr euch hier Konten einrichtet in

Deutschland, wenn ihr hier arbeitet. Das ist ja auch besser, wenn jemand Miete bezahlen muss und, und, und. Dann hat sich das so langsam entwickelt und im ‚[Restaurant]‘ haben alle ein Konto jetzt. Das sind nur noch die Aushilfen, die Saisonkräfte, die vielleicht mal sagen: Ach nein, ich nehme es lieber bar. Da ist es natürlich quittiert auf dem Lohnzettel, dass sie das Geld erhalten haben.“

Am Anfang, so die Zeugin **D.B.**, habe es nur mündliche Arbeitsverträge gegeben. Bis wann dies so gewesen sei, war ihr nicht erinnerlich. Auf erneute Nachfrage gab die Zeugin zunächst an, mit den Arbeitsverträgen nichts zu tun gehabt zu haben, diese würden etwa für das „[Restaurant]“ von der zuständigen Kollegin gemacht. Es sei ganz selten, dass die Zeugin mal einen Arbeitsvertrag ausfüllen müsse, etwa wenn die Kollegin nicht da sei. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, *früher* die Arbeitsverträge [deren Ausarbeitung] gemacht zu haben. Sie habe ja dem Steuerberater die Arbeitsverträge vorlegen müssen. Auf die Frage, ab wann sie angefangen habe, Arbeitsverträge zu machen, wenn es anfänglich nur mündliche Verträge gegeben habe, antwortete die Zeugin **D.B.** später, dass ihr eigener Arbeitsvertrag nur mündlich gewesen sei und dies auch nach wie vor so sei. Sie könne keine konkrete Jahreszahl nennen, da sie sporadisch die Arbeitsverträge gemacht habe, wenn sie hierzu aufgefordert worden sei. Möglicherweise käme das Jahr 2000 mit einer großen Spanne infrage.

313

Die Zeugin **D.B.** bestätigte auf Nachfrage, dass Vertragspartner der Arbeitsverträge immer das jeweilige Restaurant und der entsprechende Angestellte gewesen seien. Zur Frage, ob in den Verträgen etwaige Austauschklauseln enthalten gewesen seien: Es habe sich um einen Einheitsarbeitsvertrag – d.h. einen „Nullachtfünfzehn-Arbeitsvertrag“ – gehandelt. Deren genauen Inhalt kenne sie nicht, denn so genau habe sie die Verträge nicht gelesen. Arbeitnehmer müssten natürlich einverstanden sein, denn man könnte diese ohne deren Einverständnis nicht einfach wegschicken. Es habe eine explizite Klausel dazu in den Arbeitsverträgen gegeben. Sie vermute, dass in den neuen Verträgen stehe, dass Angestellte auch an anderen Orten im Zusammenhang mit der Gesellschaft eingesetzt werden könnten. Dies sei indes nie passiert. Die Arbeitsverträge hätten für sie selber keine Bedeutung, diese müssten in erster Linie zum Steuerberater, so die Zeugin **D.B.**

314

Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, ob sich die Restaurants jenseits des Personals gegenseitig Rechnungen über Lieferungen gestellt hätten, etwa für Waren oder Getränke. Hierzu antwortete die Zeugin: „Doch, Bier. Im ‚[Restaurant]‘ ist ja die Brauerei. Die hatten Bier ans ‚[Restaurant]‘ damals verkauft und nach Münster geliefert. Die Rechnung, da hatte der Braumeister das mir durchgegeben, habe ich geschrieben und verschickt an die jeweiligen Restaurants. Zum ‚[Restaurant]‘, das ist noch gar nicht so viele Jahre her, denn die haben

315

dann nicht mehr das ‚[Restaurant]‘-Bier genommen, die haben dann ihr eigenes, also zugekauft von woanders her.“ Auf die Frage, ob sie es abwegig finde, dass sich Restaurants gegenseitig Rechnungen ausstellen würden, obwohl sie Gesellschafter der gleichen Gesellschaft seien, gab die Zeugin **D.B.** an: „Nein. Aber wenn die zum Beispiel Ware aus ihrem Bestand, die haben ja einen Bestand. Die haben alle ihre Nudeln, ihre Weine. Ich finde das eigentlich in Ordnung. Wenn dann das Restaurant, sage ich jetzt mal, in Leipzig – ich kann jetzt nur Leipzig oder Münster sagen – sagt: „Oh Gott, mir sind die Spaghetti ausgegangen, die besonderen italienischen“, dann kann das ‚[Restaurant]‘ sagen: Okay, ich habe noch ein paar Kartons, du kriegst von mir für dein spezielles Gericht diese Kartons. Oder wenn zum Beispiel die Brauereien untereinander – da weiß ich, dass jetzt in Leipzig das Malz ausgegangen ist – nicht ausgegangen, die Bestellung kam nicht, die Lieferkette wurde nicht eingehalten –, dann brauchte aber der Brauer Malz und hat sich das dann in Erfurt geholt gegen Rechnung. Und die Rechnung habe ich geschrieben und weggeschickt nach Leipzig.“

316 Mit Blick auf Widersprüche zwischen Informationen in den dem Ausschuss vorliegenden Akten und den Angaben der Zeugin **D.B.** wurde ihr ein Auszug aus der Akte der Staatsanwaltschaft Gera – LKA Thüringen, „Auswertung der im Ermittlungsverfahren der StA Gera, Az.: 800 Js 39812/00 durchgeführten Überwachungen des Telekommunikationsverkehrs der folgenden Anschlüsse...“ vom 24.06.2002 vorgehalten⁹⁸:
„Vermutlich werden auch unter Federführung des „G.G.O.“ in Zusammenarbeit mit dem „G.Ni.“ Rechnungen der italienischen Restaurants untereinander, zum Beispiel über Eislieferungen, erstellt, die nicht den Tatsachen entsprechen. In einem Gespräch zwischen „G.G.O.“ und „D.B.“ macht Frau „D.B.“ den Vorschlag, eine Rechnung in Höhe von 12.416 Mark für die Kasse des ‚[Restaurant]‘ lieber zu Hause zu schreiben und nicht auf dem PC im Büro.“

317 Hierauf erwiderte die Zeugin **D.B.**, dass dies nicht stimme und schlichtweg gelogen sei; so etwas habe sie nie gesagt oder gemacht. Auf Nachfrage wurde der Zeugin mitgeteilt, dass sich dieser Sachverhalt 2002 ereignet haben soll und dass es sich hierbei um Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen sowie ihre eigene Aussage gehandelt habe. Ihr sei der Sachverhalt indes nicht erinnerlich. Sie habe eine derartige Rechnung nicht geschrieben, schon gar nicht zu Hause. Sie habe zu Hause zwar einen PC, aber nur ihr Mann nutze diesen. Rechnungen habe sie zu Hause nicht geschrieben und mit Ausnahme der Pandemie habe sie auch nicht zu Hause gearbeitet. Die infrage stehende Rechnung müsste sie suchen. „G.G.O.“ und „Ni.“ seien nie im „[Restaurant]“ gewesen und weiter: „Jetzt bin ich überfordert, das weiß ich jetzt wirklich nicht. Da müssen wir tiefer recherchieren. Das sagt mir

⁹⁸ Vorlage UA 7/1 - 11, StA Gera, 800 Js 39812/00, Band II, Bl. 230.

- - „G.G.O.“ war im ‚[Restaurant]‘, ist er ja heute noch Gesellschafter. Und der Herr „Ni.“ ist ja schon viele Jahre weg [...].“ Auf die Frage, ob es noch eine andere für Buchhaltung zuständige weibliche Person gebe, die die entsprechende Telefonnummer genutzt habe, gab die Zeugin **D.B.** an: „Wer nach 13.00 Uhr bei mir im Büro ist, das weiß ich auch nicht. Aber an so etwas kann ich mich wirklich nicht erinnern. Über die Eisprodukte? Also, das wird ja immer bunter. Nein. Und vor allen Dingen zwischen „G.Ni.“ und „G.G.O.“, der „Ni.“ ist doch gar nicht mehr in Erfurt gewesen. [...] der ist doch schon viel, viel früher weggegangen, ich glaube nach Dresden.“ Eine Verbindung zwischen „G.Ni.“ und „G.G.O.“ in Bezug auf eine Eisrechnung sehe sie nicht, das sei auch garantiert nie passiert.

Die Zeugin **D.B.** wurde zu einer Betriebsprüfung vom Finanzamt befragt. Es sei dabei um Wareneinkäufe und Rechnungen von Lieferanten ohne Firmierung gegangen, vermutete die Zeugin. Da sei wohl „der ganze Stein ins Rollen“ gekommen und sämtliche betroffene Gaststätten seien 2008 geprüft worden. Es seien dabei Kassen konfisziert worden und es hätten Umsätze nachgezahlt werden müssen. „Die“ – Zoll, Polizei, Staatsanwalt – seien zur Zeugin in die [Adresse] gekommen, hätten überprüft, ob das Personal richtig angemeldet gewesen sei, und hätten „alle Mappen mitgenommen“, so die Zeugin.

318

i. Erkenntnisse zum Verdacht der systematischen Manipulation von Registrierkassen

Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten geht hervor, dass mutmaßliche Mitglieder oder Unterstützer der `Ndrangheta in Thüringen, Sachsen und Bayern im Verdacht gestanden haben sollen, systematisch Registrierkassen in den von ihnen betriebenen Gastronomiebetrieben manipuliert zu haben. So sollen offenbar Betriebseinnahmen erheblich zu Lasten der Allgemeinheit durch strafrechtlich relevante Steuerhinterziehungshandlungen gesteigert worden sein. Entsprechende Ermittlungsverfahren waren durch die Staatsanwaltschaft Erfurt (Az. 341 Js 36866 bzw. 341 Js 396/13) sowie das Finanzamt Gotha (ÜLStr. Nr.: 30/2011 bzw. 31/2011 IV) geführt worden. Eine systematische und professionelle Manipulation hätte, so die zu belegende These des Untersuchungsausschusses, die Etablierung und die Entwicklung der `Ndrangheta in Thüringen gefördert.

319

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn „R.Kr.“, Mitarbeiter bei der Thüringer Firma „A.P.“- GmbH, einem Anbieter von Kassensystemen, Schankanlagen und Software, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **R.Kr.** gab zu Beginn seiner Vernehmung an, keine zusammenhängenden Ausführungen machen zu wollen, da er in seinem wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung im Jahr 2013 beim Amtsgericht in Erfurt geführten Prozess schon ausgesagt habe. Auf die Frage, wie dieser Prozess ausgegangen sei, antwortete der Zeuge,

320

dass er zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt worden sei. Zu seinem beruflichen Werdegang, im Besonderen in den 1990er-Jahren, befragt, machte der Zeuge **R.Kr.** folgende Ausführungen: Er sei im Außendienst tätig gewesen und habe die letzten 30 Jahre Registrierkassen verkauft. Begonnen habe er im Jahr 1991 bis 2002 im Bereich „Elektronische Kassensysteme“, im Anschluss habe er mit der Firma A.P. zusammengearbeitet, was seine Tätigkeit bis heute sei. In den Jahren vor 1991 sei er beim [Presse-GmbH] und davor bei einem VEB tätig gewesen. Der Zeuge bejahte, immer noch bei der Firma A.P. tätig zu sein.

- 321** Zur Frage, wie der Zeuge Herrn „A.P.“ kennengelernt habe, sagte der Zeuge **R.Kr.**, er habe damals einen Kunden gehabt, der seitens seines alten Arbeitgebers nicht mehr bedient worden sei. Daraufhin habe er Herrn „A.P.“ angerufen und ihn um Hilfe gebeten. Im Weiteren habe der Zeuge sich mit Herrn „A.P.“ unterhalten und dieser habe ihm ein Angebot gemacht, woraufhin der Zeuge zur Firma „A.P.“ gewechselt sei. Zur Frage, wer sein damaliger Arbeitgeber gewesen sei, sagte der Zeuge, dass er Angestellter bei [Firma] in Erfurt gewesen sei. Hier habe er, der Zeuge, aufgehört, um im Anschluss für Herrn „A.P.“ zu arbeiten. Zum Anstellungsverhältnis befragt, sagte der Zeuge, er sei dort selbstständig auf Provisionsbasis tätig gewesen und habe selbst Rechnungen geschrieben. Herr „A.P.“ habe für ihn extra eine Festprovision geschaffen, da der Zeuge habe selbstständig tätig sein wollen.
- 322** Zur Frage, was genau seine Arbeitsaufgabe gewesen sei, sagte der Zeuge **R.Kr.**, er sei für den Verkauf der Registrierkassen zuständig gewesen. Die verkauften Kassen habe dann die Firma „A.P.“ eingerichtet, genauer ein Techniker, so der Zeuge weiter. Sein Hauptansprechpartner bei der Firma „A.P.“ sei Herr „A.P.“ gewesen. Weitere „Verkäufer“ habe es nicht gegeben, dies habe Herr „A.P.“ selbst gemacht. Zu anderen festangestellten Personen und ihrer Entlohnung sei dem Zeugen nichts Erinnerung, da er nichts davon mitbekomme habe; sein Büro sei in Erfurt und die Firma habe ihren Sitz in Suhl. Auf die Frage, was er selbst an und mit den Kassen gemacht habe, sagte der Zeuge, er habe im Falle von Preisänderungen kleinere Programmierungen gemacht. Auch Wartungen habe die Firma „A.P.“ durchgeführt, so der Zeuge.
- 323** Der Zeuge **R.Kr.** wurde gefragt, welche Einkünfte er bei der Firma „A.P.“ gehabt habe. Hierauf antwortete der Zeuge, dass dies ungefähr 3.000 Euro in Provisionen gewesen seien. Es habe Festprovisionen gegeben, und der Rest sei obendrauf gekommen, so der Zeuge. Zur Frage, wie hoch die Festprovision gewesen sei, teilte der Zeuge mit, dass er 10 Prozent vom Preis der Kasse bekommen habe. Von diesen Kassen, die um die 4.000 bis 5.000 Euro gekostet hätten, habe er vier, fünf im Monat verkauft. In der Folgezeit, d.h. nach dem Verkauf der

Kassen, sei der Zeuge Ansprechpartner für Kunden gewesen, etwa bei Problemen, oder beratend für Angestellte, die die Kassen nicht richtig bedienen konnten. Dies sei damals häufiger als heute vorgekommen, für die Beratung habe der Zeuge keine Vergütung bekommen.

Zur Frage, wer ihm seine Kunden vermittelt habe, sagte der Zeuge, dass er sich diese selbst gesucht habe. Auf die Frage, wie er zu den Kontakten zu italienischen Gastronomen gekommen sei, führte der Zeuge **R.Kr.** aus, dass man hingehe und die Kunden begrüße, dass man dies mit allen Kunden unabhängig der Herkunft mache. Weiter sagte der Zeuge aus, dass man Kontakt aufnehme, bevor eine Gaststätte eröffnet werde. Zur Frage, wie man mitbekomme, wann Gaststätten eröffneten, sagte der Zeuge, dass man das wisse. Er selbst habe verschiedene italienische Gaststätten aufgesucht und den Betreibern mitgeteilt, Kassensysteme anzubieten. Anschließend habe er einen Kostenvoranschlag gemacht, so der Zeuge.

324

Auf die Frage, ob es auch andere konkurrierende Kassenunternehmen gegeben habe und ob die vom Zeugen vertretene Firma Vorrang gehabt habe oder die Konkurrenten auch die Möglichkeit gehabt hätten, Kassen zu verkaufen, sagte der Zeuge **R.Kr.**, dass es drei Kassenunternehmen in Erfurt gegeben habe. Hierzu führte der Zeuge aus: „Na ja, das Problem ist – sagen wir mal –, wenn man seine Arbeit gut gemacht hat – ich meine jetzt nicht die Steuerhinterziehung, weil, das war ja nicht so gut, das ist ja aufgefliegen –, dann hat der Kunde eigentlich keinen Grund, jemand anderen anzurufen, weil, da hängt der Service dran, da gibt es eine Hotline, wo man auch am Wochenende anrufen kann, und wenn samstags was kaputt ist, kommt einer hin und hilft.“

325

Auf die Frage, ob er sich an eine der ersten italienischen Gaststätten erinnern könne, für die er einen Kostenvoranschlag erstellt habe, teilte der Zeuge mit, dass dies das „[Restaurant]“ gewesen sei. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass er diesbezüglich mit Herrn „S.La.“ Kontakt gehabt habe. Auf die Frage, ob er sich an weitere Gaststätten des Herrn „S.La.“ erinnere, nannte der Zeuge das „Paganini“ und das „[Restaurant]“. Der Zeuge gab auf Nachfrage an, um 1991, als das „[Restaurant]“ eröffnet worden sei, mit Herrn „S.La.“ zu tun gehabt zu haben. Damals sei seine Aufgabe gewesen, einen Belegdrucker anzuschließen, so der Zeuge. Im Anschluss daran habe Herr „S.La.“ sich nicht mehr bei ihm gemeldet.

326

Befragt nach weiteren Namen im Zusammenhang mit italienischen Gaststätten nannte der Zeuge **R.Kr.** den Namen „S.Pi.“; dieser sei sein Ansprechpartner gewesen. Auf Nachfrage, für was dieser für den Zeugen ein Ansprechpartner gewesen sei, führte der Zeuge aus, dass

327

„S.Pi.“ ihn angerufen habe, wenn er eine neue und auch, wenn andere Gaststätten eröffnet hätten. Zur Frage, wann genau sich Herr „S.Pi.“ bei ihm gemeldet habe, sagte der Zeuge, dass er dies immer drei, vier Wochen im Voraus getan habe. „S.Pi.“ habe sich in den 2000er-Jahren, mutmaßlich in den Jahren 2003 bis 2005, bei ihm gemeldet, so der Zeuge. Der Zeuge habe bis zu „S.Pi.“s Tod mit diesem zu tun gehabt. Der Zeuge wurde gefragt, wie der regelmäßige geschäftliche Kontakt mit Herrn „S.Pi.“ ausgesehen habe. Hierauf antwortete der Zeuge, dass der Kontakt zu „S.Pi.“ mit der Zeit kein geschäftlicher mehr gewesen sei, da „S.Pi.“ den Kassenhändler gewechselt und der Zeuge weiterhin einen freundschaftlichen Kontakt zu ihm gepflegt habe. Der Zeuge habe „S.Pi.“ alle 14 Tage in seinem Lokal „Paganini“ besucht, man habe sich auch beim Fußball getroffen. Auf Rückfrage, ob er in „S.Pi.“s Lokal habe bezahlen müssen, verneinte der Zeuge dies.

328 Bezüglich des gegen ihn geführten Strafprozesses wurde der Zeuge **R.Kr.** gefragt, welcher Person er Beihilfe geleistet habe. Hierauf antwortete der Zeuge, dass dies Herr „M.C.“ gewesen sei, und dass dies im Zeitraum zwischen 2008 und 2010 gewesen sei. Im Genaueren noch einmal zur Strafe befragt und ob der Zeuge eine Geldauflage bekommen habe, teilte dieser mit, er habe 500 Euro an einen Verein in Mühlhausen bezahlen müssen, dessen Name ihm nicht mehr Erinnerung sei. Auf eine weitere Frage zur Verhandlung und weshalb diese so lange gedauert habe, führte der Zeuge aus, dass es drei Jahre gedauert habe, bis der Prozess begonnen habe. Ein Richter, dessen Namen dem Zeugen nicht mehr Erinnerung war, habe die Sache verhandelt. Das Verfahren selbst habe drei Tage gedauert, so der Zeuge. Auf Nachfrage bejahte der Zeuge, für eine Dauer von zwei Wochen in Untersuchungshaft gewesen zu sein.

329 Zum Kontakt mit „M.C.“ sei es im Jahr 2004/2005 über Herrn „S.Pi.“ gekommen, so der Zeuge **R.Kr.**. Auf die Frage, wie dieser Kontakt zustande gekommen sei, führte der Zeuge aus, dass er gebeten worden sei, ins Restaurant „[Restaurant]“ zu kommen, um mit „M.C.“ über eine Kasse zu sprechen. Beim ersten Gespräch sei der Hintergrund noch nicht klar gewesen, so der Zeuge. Zunächst habe der Zeuge Herrn „M.C.“ eine Kasse verkauft, die Einrichtung dieser Kasse habe Herr „A.P.“ selbst vorgenommen. Zur Frage, wann die Idee aufgekommen sei, die Kasse zu manipulieren und wie dies passiert sei, teilte der Zeuge mit, dass Herr „M.C.“ wohl im Jahr 2008 auf ihn zugekommen sei und ihn gefragt habe, ob es eine Möglichkeit gebe, die Kasse zu manipulieren, was der Zeuge nicht direkt zugesagt habe. Auf Nachfrage bejahte der Zeuge, zwischen 2004, 2005 und 2008 Kontakt mit Herrn „M.C.“ gehabt zu haben. Weiter führte der Zeuge aus, dass man diese Kontaktpflege im Sinne der Kundenbindung so mache, falls Bonrollen aufzufüllen seien oder Kleinigkeiten zu machen seien an der Kasse, mit Aussicht darauf, dass dieser nach vier Jahren erneut eine Kasse bei ihm kaufen würde, so

der Zeuge. Auf die Frage, wie oft er bei „M.C.“ gewesen sei, teilte der Zeuge mit, dass dies einmal im Monat gewesen sei. Danach gefragt, wie lange der Zeuge Kontakt mit Herrn „M.C.“ gehabt habe, teilte der Zeuge mit, dass man sich bis heute noch grüße und Small Talk halte, wenn man sich in der Stadt über den Weg laufe. Nach heutigen Besuchen im Restaurant „[Restaurant]“ befragt, antwortete der Zeuge **R.Kr.**, dass sich das relativiert habe, da „M.C.“ seine Bonrollen nicht mehr bei ihm bestelle und seine Kasse woanders gekauft habe.

Auf Nachfrage bejahte der Zeuge **R.Kr.**, dass ihm bewusst gewesen sei, wie man Kassensysteme manipulieren könne. Im Weiteren wurde der Zeuge nach der Entscheidung seinerseits gefragt, die Kasse zu manipulieren, worauf der Zeuge antwortete, er habe Herrn „M.C.“ einen Gefallen tun wollen.

330

Eine Bezahlung von Herrn „M.C.“ habe er für die Manipulation der Kassen nicht erhalten, da dies ein Gefallen gewesen sei, so der Zeuge **R.Kr.**. Der Zeuge wurde gefragt, ob ihm bewusst gewesen sei, dass dies nicht legal war, was dieser bejahte. Zur Frage, ob er Herrn „M.C.“ besser gekannt habe, um ihm so einen Gefallen zu tun, sagte der Zeuge, dass er ihn nur durch den Dunstkreis von Herrn „S.Pi.“ gekannt habe, mehr sei nicht gewesen. Diesen Gefallen habe er nur „M.C.“ getan, so der Zeuge. Noch einmal zum „Gefallen für Herrn „M.C.““ befragt und was der genaue Grund gewesen sei, dies für ihn getan zu haben, führte der Zeuge aus: „Einesteils wollte ich wissen, ob ich es kann. Und beim Italiener weiß man ja, dass er nichts weitererzählt.“

331

Auf Nachfrage verneinte der Zeuge **R.Kr.**, von Herrn „M.C.“ erpresst worden zu sein oder dass dieser Druck auf ihn ausgeübt habe, auch habe er kein Geld bekommen. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge ebenso, von Herrn „S.Pi.“ oder jemandem in dessen Umfeld bedroht worden zu sein. Der Zeuge bejahte auf Nachfrage, dass es sich hierbei um ein rein geschäftliches Verhältnis gehandelt habe. Eine Gegenleistung, so der Zeuge weiter, habe er nicht erhalten. Die Frage, ob die von ihm nicht bezahlten Essen beim „Italiener“ die Gegenleistung hätte gewesen sein können, verneinte der Zeuge.

332

Auf die Frage, um welche Italiener es sich gehandelt habe, bei denen er nichts habe bezahlen müssen, antwortete der Zeuge **R.Kr.**, dass er dies nicht mitteilen wolle, da er nicht wisse, „was jetzt aus der ganzen Geschichte hier wird.“ Weiter führte der Zeuge aus, dass es für diese Sache die Taste „aufs Haus“ auf der Kasse gebe; hierbei liege die Entscheidung beim Gastwirt, welchen Gast er einlade. Er selbst genieße diesen Vorzug: „Manchmal im ‚Paganini‘, in Weimar im Restaurant „[Restaurant]“ nicht mehr, so der Zeuge.

333

- 334 Der Zeuge **R.Kr.** verneinte auf Nachfrage, auf Einladung eines Italieners in Italien gewesen zu sein.
- 335 Zur Frage, ob es eine Vereinbarung mit „M.C.“ oder „S.Pi.“ gegeben habe, sagte der Zeuge **R.Kr.**: „Wir machen das und er kauft jedes Mal eine Kasse.“ Im Genaueren bestätigte der Zeuge dies als Gegenleistung. Dies sei die einzige Vereinbarung gewesen, so der Zeuge.
- 336 Dem Zeugen **R.Kr.** wurde ein Auszug aus einem Ermittlungsbericht der Staatsanwaltschaft Erfurt vorgehalten, wonach dieser angeblich als *„Nebeneinkunft [...] für die Restaurantbesitzer Manipulationen an Kassen vornehmen“* soll, *„mit dem Ergebnis, dass hier die reellen Namen nicht mit den Abrechnungen übereinstimmen.“*⁹⁹ Daraufhin verneinte der Zeuge auf Nachfrage, Geld hierfür erhalten zu haben. Ferner wurde dem Zeugen die Zeugenaussage seiner damaligen Ehefrau, Frau „Schä.“, aus dem gleichen Ermittlungsverfahren vorgehalten: *„Die genannten Aktionen und Manipulationen erhält „R.Kr.“ in bar bezahlt. Das Geld erhält er von einem „Mi.“, dem Oberguru der Italiener hier. [...] Das Geld kann nur im Keller oder in der Wohnung oder in der Firma sein. Für Leipzig hat er 4.000 Euro erhalten, die Anzahlung für München war 2.000 Euro.“*¹⁰⁰ Daraufhin teilte der Zeuge mit, dass diese Aussage von Frau „Schä.“ nicht der Wahrheit entspreche und dass Frau „Schä.“ sie („uns“) damals auch beim Finanzamt und der Staatsanwaltschaft gemeldet habe. Im Nachgang wurde der Zeuge erneut zu den Aussagen der Frau „Schä.“ befragt, die ausgesagt habe, in welchen Restaurants der Zeuge Manipulationen vorgenommen habe und dass er dafür Geld erhalten habe. Hierauf antwortete der Zeuge, dass „der Punkt“ mit dem Geld nicht wahr sei.
- 337 Der Zeuge **R.Kr.** wurde gefragt, ob seinerseits aufgrund der von „S.Pi.“ erhaltenen Aufträge ein Abhängigkeitsverhältnis zu „S.Pi.“ bestanden habe. Dies bejahte der Zeuge. Zur weiteren Frage, wie viele Kassen er „S.Pi.“ oder an Restaurants in dem Zusammenhang über die Zeit verkauft habe, sagte der Zeuge, dass es 20 über einen Zeitraum von fünf, sechs Jahren gewesen seien.
- 338 Noch einmal genauer zu möglichen Absprachen zwischen ihm und „M.C.“ befragt und zwar dahin gehend, dass nur „M.C.“ und nicht „S.Pi.“ belastet werden solle, führte der Zeuge **R.Kr.** aus: „Nein, deswegen wurde ich ja eingesperrt, wegen Verdunkelungsgefahr.“ Der Zeuge gab an, dass man vermutet habe, dass es solche Absprachen hätte geben können, und man ihn aus diesem Grund eingesperrt habe.

⁹⁹ StA Erfurt, Az. 341 Js 396/13, Hauptakte Band 1, Bl. 8.

¹⁰⁰ StA Erfurt, 341 Js 396/13, Hauptakte Bd. I, S. 12.

Zur Frage, wann er festgestellt habe, wie die Kassen zu manipulieren seien, führte der Zeuge **R.Kr.** aus: „Irgendwann mal, wenn wir auf Sommerzeit umstellen zum Beispiel, merkt man, dass man die Uhrzeit verändern kann.“ Dies sei zeitlich schon weit vor dem Jahr 2008 gewesen, bestätigte der Zeuge. Auf die Frage, ob es Kassenbelege gegeben habe und diese erneuert worden seien und was damit passiert sei, antwortete der Zeuge, dass die Belege mit kochend heißem Wasser übergossen worden seien, bis sie nicht mehr leserlich und nur noch ein Klumpen Brei gewesen seien, was aufgrund des Thermopapiers möglich gewesen sei, so der Zeuge. Im Weiteren wurde der Zeuge zu diesen Belegen befragt, da es im Zuge der Ermittlungen eine Durchsuchung bei der Firma „A.P.“ gegeben habe, bei der Müllsäcke mit Kassenbelegen gefunden worden seien und was es damit auf sich gehabt habe. Hierzu führte der Zeuge aus, dass er die Manipulation zuvor in der Firma ausprobiert habe, ehe er die Kasse mit zu sich nach Hause genommen habe, da er fälschlicherweise davon ausgegangen sei, dass die Belege irgendwann mit der Müllabfuhr abgeholt sein würden. Das System der Kassen sei von der Firma „A.P.“ gewesen, welches sich [...] Kassensysteme nannte. Weiter sagte der Zeuge, dass zur damaligen Zeit alle Kassen „ohne Ausnahmen“ manipulierbar gewesen seien. Auf die Frage, ob Herr „A.P.“ gewusst habe, dass damals alle Kassen manipulierbar gewesen seien, verneinte der Zeuge dies. Er habe es Herrn „A.P.“ auch nicht mitgeteilt, so der Zeuge. In diesem Zusammenhang habe es dem Zeugen zufolge auch keinen Kontakt mit Herrn „A.P.“ gegeben. Der Zeuge verneinte auf Nachfrage, ständig eine Kasse bei sich zu Hause gehabt zu haben, um Manipulationen an Kassen vorzunehmen, und gab an, dass er diese nur für diesen einen Zweck gebraucht habe. Die Kasse sei eine Vorführkasse gewesen, so der Zeuge. Man habe nur das Datum und die Uhrzeit ändern müssen, um nach dem letzten Tages- und Monats-Z [Abschlussbon] neue Berichte erstellen zu können, so der Zeuge. Der Zeuge bejahte die Frage, ob die Personen anschließend die Manipulation alleine hätten fortführen können, und sagte, dass es ganz einfach gewesen sei. Im Genauen wurde der Zeuge **R.Kr.** nach der Art und Weise der Manipulation der Kasse befragt. Hierzu führte der Zeuge aus, dass dies ein technischer Stand von vor 15 Jahren gewesen sei, der heute nicht mehr funktioniere; weiter sagte er dazu: „Man konnte – sage ich mal – einen Z-Bericht machen und nach dem Z-Bericht einen neuen Bericht generieren mit geringerem Umsatz.“ Dies habe man manuell machen müssen, so der Zeuge weiter.

Zur Frage, wie oft er die Kassen mit bei sich zu Hause gehabt habe, um die Kassen neu zu bespielen, teilte der Zeuge **R.Kr.** mit, dass dies fünf, sechs Monate im Jahr gewesen sei. Weiter sagte der Zeuge, dass es sich um drei verschiedene Kassenprogramme, aus den Restaurants „[Restaurant]“, „[Restaurant]“ und „[Restaurant]“, gehandelt habe. Im Weiteren führte der Zeuge aus: „Da wurden – sage ich mal – die entsprechenden Artikel reingegeben und dann ist ein neuer Monatsbericht entstanden. Und dieser neue Monatsbericht mit den

Umsatzartikeln wurde in die andere Kasse wieder reingespielt.“ Im Anschluss habe er der Zeuge das per Stick wieder auf die Kassen aufgespielt, nachdem er sie bei sich zu Hause vorprogrammiert habe.

- 341 Der Zeuge **R.Kr.** wurde gefragt, ob er bestätigen könne, diese Manipulation für das Restaurant „[Restaurant]“ in Erfurt und auch für ein Restaurant in Leipzig, das „[Restaurant]“, durchgeführt habe, was der Zeuge bejahte. Auf die Frage, ob es noch weitere Restaurants gegeben habe, teilte der Zeuge mit, dass es noch etwas in München gegeben habe, was nur einen Monat gegangen sei und auch über Herrn „M.C.“ gelaufen sei, so der Zeuge weiter.
- 342 Zum Restaurant in München befragt, teilte der Zeuge **R.Kr.** mit, dass er und Herr „M.C.“ darüber gesprochen hätten und im Jahr 2008/2009 dort hingefahren seien, um einen Monat einen Probedurchlauf zu machen. Anschließend habe Herr „M.C.“ gesagt, dass sie da aufhören würden. Warum so entschieden worden sei, sei dem Zeugen nicht mehr Erinnerung. Es sei, so der Zeuge, ein „Probedurchlauf“ gemacht worden, um zu sehen, wie es dort unten gehe. Im Weiteren sagte der Zeuge zu diesem Sachverhalt: „Sie müssen sich auch nicht vorstellen, dass ich genau weiß, wie viel Tausend Euro jeden Monat oder jeden Tag verschwunden sind. Ich kannte keine Vorher-Daten. Ich kannte maximal die Daten danach. Ich weiß auch nicht, wie viel da rausgenommen wurde.“ Auf die Frage, ob der Zeuge eine Kasse mit nach München genommen habe, sagte der Zeuge, dass er das Programm über einen USB-Stick herausgezogen habe, um es in eine andere Kasse hineinzuspielen; die Kasse sei schon vor Ort gewesen, so der Zeuge. Zur Frage, was der Anlass für die Manipulation gewesen sei, ob es Probleme gegeben habe oder man das grundsätzlich gemacht habe, sagte der Zeuge, dass er dazu nichts wisse.
- 343 Der Zeuge **R.Kr.** wurde noch einmal genauer zu Fahrten nach München ins Restaurant „[Restaurant]“ befragt. Auf die Frage, ob es sich um mehrere Fahrten gehandelt habe, teilte der Zeuge mit, dass es auch drei- oder viermal gewesen sein könnte. Der Zeuge bestätigte erneut, dass er am 2. Februar 2010 nach München in das Restaurant gefahren sei, um das Programm aus der Kasse herauszuholen und es zu manipulieren.
- 344 Dem Zeugen **R.Kr.** wurde ein weiterer Aktenvorhalt gemacht. Konkret bezog sich der Vorhalt auf Ermittlungen der Steuerfahndung München im Restaurant „[Restaurant]“ in München. Dem Vermerk zufolge sei am 25. Januar 2010 eine Betriebsprüfung bei dem Beschuldigten „G.G.O.“ eingeleitet worden. Nachdem in deren Rahmen „*Unstimmigkeiten und Kassenfehlbeträge*“ festgestellt worden seien, habe die Steuerfahndung die Ermittlungen übernommen. Im Rahmen der Betriebsprüfung habe eine Besichtigung der Kasse erfolgen

sollen. Bisherige Ermittlungen, insbesondere am 16.12.2010 im Müll gefundene Belege des Restaurants „[Restaurant]“, hätten ergeben, „dass die Kasse noch vor der Besichtigung am 18.02.2010 durch die „A.P.“ GmbH, Herrn „R.Kr.“ [dem Zeugen K.], ausgetauscht wurde.“¹⁰¹ Der Zeuge wurde daraufhin zu diesem angeblichen Austausch der Kasse befragt und gebeten, mitzuteilen, ob er die Manipulation rückgängig gemacht habe. Daraufhin antwortete der Zeuge, dass ihm dieser Sachverhalt nicht mehr Erinnerung sei.

Der Zeuge **R.Kr.** bejahte auf Nachfrage, dass er durch Herrn „S.Pi.“ andere Leute kennengelernt habe. Dies sei immer dann passiert, wenn „S.Pi.“ oder einer seiner Beauftragten eine Gaststätte eröffnet habe, in der eine Kasse habe installiert werden müssen. Zur Frage, wer die Beauftragten „S.Pi.“s gewesen seien, die dieser geschickt habe, wenn er ein neues Restaurant eröffnet habe, teilte der Zeuge mit, dass ihm in 50 Prozent der Fälle ein Vorname genannt worden sei. Geschäftliches habe „S.Pi.“ selbst erledigt – wie dieser als Geschäftsführer oder Ähnliches da involviert gewesen sei, oder was es für Abmachungen gegeben habe, entziehe sich der Kenntnis des Zeugen. „S.Pi.“ sei von ungefähr 20 bis 30 Restaurants (eine genaue Angabe sei dem Zeugen nicht Erinnerung) in verschiedenen Städten Chef gewesen, die er betrieben habe oder habe betreiben lassen, darunter auch in Bayern, Baden-Baden, Weimar, Jena. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge, dass „S.Pi.“ auch in Gotha und Arnstadt gewesen sei und führte dazu aus: „Die Italiener, die dort sind, das sind alles Einzelkämpfer. [...] Die kommen sicher auch aus anderen Lokalen und irgendwann machen die sich auch alle mal selbstständig. Aber Arnstadt und Gotha ist halt nicht so prickelnd.“ Weiter sagte der Zeuge, dass „S.Pi.“ kein „Einzelkämpfer“ gewesen sei.

345

Die Frage, was es heiße, dem Umfeld von „S.Pi.“ anzugehören, beantwortete der Zeuge **R.Kr.** wie folgt: „Wenn er ein Lokal führt, was „S.Pi.“ betreibt, dann gehört er zum Umfeld.“ Der Zeuge **R.Kr.** bejahte auf Nachfrage, einen „Mi.“ zu kennen, und gab an, dass dieser sich auch in diesen Kreisen um „S.Pi.“ bewegt habe. „Mi.“ sei ihm von „S.Pi.“ vorgestellt worden und habe mit am Tisch gesessen („Wenn Herr „S.Pi.“ sagt, der „Mi.“ sitzt am Tisch, dann sitzt „Mi.“ am Tisch“). Zu „Mi.“ und dessen Rolle sagte der Zeuge, er sei ein Vertrauter von „S.Pi.“ gewesen, jedoch sei ihm seine Funktion nicht mehr Erinnerung. Auch genaue Zusammenhänge seien ihm nicht geläufig, so der Zeuge.

346

Zur Frage, wo „Mi.“ sei und wann er ihn das letzte Mal gesehen habe, führte der Zeuge **R.Kr.** aus, dass dies im Jahr 2014/2015 bei einer Gerichtsverhandlung in Leipzig gewesen sei, als er selbst als Zeuge im Fall der Steuerhinterziehung des Restaurants „[Restaurant]“

347

¹⁰¹ StA Erfurt, 341Js 396/13, Hauptakte Bd. I, Bl. 96f.

vernommen worden sei. Ob „Mi.“ dort als Zeuge oder Gast gewesen sei, war dem Zeugen nicht mehr Erinnerung. Auf Rückfrage, gegen wen sich dieses Verfahren gerichtet habe, nannte der Zeuge den Namen „G.G.O.“. Im Weiteren bestätigte der Zeuge auf Nachfrage, „D.G.O.“ und „G.G.O.“ persönlich zu kennen. Auf die Frage, wer der Beschuldigte gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Also meines Wissens war der große „G.G.1.“ da Restaurantleiter. Wer jetzt – sage ich mal – in der Gewerbeanmeldung steht, das weiß ich jetzt nicht.“ Zur Frage, wie gut er den Beschuldigten gekannt habe, sagte der Zeuge, „G.G.O.“ sei Kellner gewesen und so habe man sich gesehen. Auf Nachfrage bejahte der Zeuge, dass „G.G.O.“ Kellner gewesen sei und anschließend ein Restaurant in Leipzig gehabt habe. Der Zeuge wurde gefragt, ob es häufiger bei den Italienern vorgekommen sei, dass Kellner aus Restaurants woanders eigene Restaurants eröffnet hätten, was dieser bejahte. Weiter sagte der Zeuge, dass dies auch Deutsche machen würden, genauere Angaben konnte der Zeuge dazu nicht machen.

- 348** Zur Frage, wer in Gotha und Arnstadt zuständig sei, führte der Zeuge **R.Kr.** aus, dass dort keine Familie zuständig sei, sondern: „Da ist ein italienisches Restaurant, das macht, sage ich mal, ein Inder. Dann ist jetzt oben einer dazugekommen, das ist ein Italiener. Dann ist unten noch einer und am Hauptmarkt ist auch noch ein Italiener. Das sind alles Italiener. Aber die haben alle unterschiedliche Namen.“ Im Weiteren nannte der Zeuge den Namen „R.St.“, mit dem der Zeuge seit ungefähr fünf Jahren zu tun habe; er habe ihm eine Kasse besorgt. Eine Nachbereitung gebe es heute jedoch nicht mehr, so der Zeuge. Heute sei alles digital zu programmieren, das ersetze auch den Techniker. Die Abwicklung sei ein zweijähriger Leasingvertrag, den man nach der abgelaufenen Zeit erneuere.
- 349** Auf die Frage, wen der Zeuge noch durch „S.Pi.“ kennengelernt habe, sagte der Zeuge **R.Kr.**, er habe weitere Personen mit Restaurants in Leipzig, Baden-Baden, Weimar, Jena, Erfurt und am Bodensee kennengelernt. Weitere Namen außer „S.Pi.“ seien dem Zeugen nicht mehr Erinnerung. Weiter erzählte der Zeuge, dass er gemeinsam mit „S.Pi.“ diese Lokale abgefahren sei, um sich diese anzusehen. Auf die Frage, wo genau sich die Lokale befunden hätten und wie sie hießen, antwortete der Zeuge, dass ihm in Weimar eine Pizzeria am Frauenplan Erinnerung sei; weitere Adressen oder Namen seien ihm nicht mehr Erinnerung, so der Zeuge. Dem Zeugen wurden die Namen der Restaurants „[Restaurant]“ in Leipzig und „[Restaurant]“ in Weimar vorgehalten, die er daraufhin bestätigte. Auf die Frage, wer Geschäftsführer im „[Restaurant]“ in Weimar sei, teilte der Zeuge mit, dass dies „Si.Pi.“ sei, früher sei es jedoch „S.Pi.“ gewesen.

Auf Nachfrage bejahte der Zeuge **R.Kr.**, dass ihm Frau „D.Bi.“ bekannt sei. Dies, so der Zeuge, sei die Frau von „S.Pi.“, er selbst habe sie „vielleicht zehnmal“ in seinem Leben gesehen. Zur Frage, ob er selbst geschäftlich mit ihr in Kontakt gewesen sei, sagte der Zeuge: „Na ja, ich hatte den Eindruck gehabt, dass sie das am Ende immer abgenickt hat, welche Kasse gekauft wird.“ Auf die Frage, ob es um konkrete Kassen gegangen sei, führte der Zeuge aus, dass Frau „D.Bi.“ geschaut habe, ob bei ihm oder bei einem anderen Händler eine Kasse für das „[Restaurant]“ gekauft wurde. Auch das „[Restaurant]“ sei mit einer Kasse des Zeugen beliefert worden. Auf die Frage, ob er weitere Restaurants für Frau „D.Bi.“ betreut habe, antwortete der Zeuge: „Ich kenne die Geschäftsverflechtungen nicht. Ich hatte den Eindruck, dass sie bei allen mitzureden hat.“ 350

Auf erneute Rückfrage, ob er auch Manipulationen an der Kasse im Restaurant „[Restaurant]“ in Weimar vorgenommen habe, verneinte der Zeuge **R.Kr.** dies mehrfach. Ferner, so der Zeuge, sei die Manipulation von Frau „D.Bi.“ im Restaurant in Weimar nicht gewollt gewesen. Auf die Frage, ob sie das Restaurant habe „sauber“ halten wollen, bejahte der Zeuge dies; im Genaueren sagte der Zeuge dazu: „Das war praktisch ihr Familienrestaurant.“ Es habe dem Zeugen zufolge wohl Restaurants gegeben, in denen man das nicht gemacht habe. Der Zeuge bestätigte, dass Herr „M.C.“ die „Drecksarbeit“ gemacht habe. 351

Auf die Frage, ob der Zeuge auch bei Frau „D.Bi.“ zu Hause gewesen sei, sagte der Zeuge **R.Kr.**, er sei einmal dort gewesen. Wo genau dies gewesen sei, war dem Zeugen nicht mehr erinnerlich, nur dass es in Weimar und gemeinsam mit Herrn „S.Pi.“ gewesen sei. 352

Bezüglich möglicher Kunden des Zeugen **R.Kr.** wurde dieser zu verschiedenen Restaurants befragt. Der Zeuge bestätigte, folgende gastronomische Einrichtungen als Kunden betreut zu haben: „[Restaurant]“, „[Restaurant]“ (lediglich eine Druckerlieferung, darüber hinaus nichts), „Paganini“, „[Restaurant]“, „[Restaurant]“. Folgende Restaurants habe der Zeuge eigenen Angaben zufolge nicht als Kunden betreut: „[Restaurant]“, „Paganini“ – „[alt]“, „Eiscafé [Eiscafé]“, „[Restaurant]“, „[Restaurant]“, „[Restaurant]“, „[Restaurant]“, „Eiscafé [Eiscafé]“, „[Eiscafé]“, „[...]“, „[Restaurant]“. 353

Auf die Frage, warum Frau „Schä.“ Angst vor der italienischen Mafia gehabt habe, antwortete der Zeuge **R.Kr.**, dass diese sich „reingesteigert“ habe und nicht vor Gericht habe aussagen wollen, da sie ihre Aussage [bereits] vor einem Richter gemacht habe, weshalb sie nicht erneut vor Gericht habe aussagen müssen. Danach gefragt, wie er selbst das mit der italienischen Mafia sehe, antwortete der Zeuge, dass Mafia ein weiter Begriff sei. Über 354

Personen, die [in den Betrieben] eingebunden gewesen seien, die aber eigentlich nichts mit den Restaurants zu tun gehabt hätten, habe er selbst nichts mitbekommen.

- 355 Im Weiteren wurde der Zeuge **R.Kr.** noch einmal befragt, wie seine Ex-Lebensgefährtin Frau „Schä.“ darauf gekommen sei, dass Italiener, mit denen er gearbeitet habe, mit der Mafia zu tun haben könnten. Daraufhin teilte der Zeuge mit, dass Frau „Schä.“ eine lebhaftere Fantasie gehabt habe und „(...) jeder sagt, wenn der Italiener was aufmacht, ist er von der Mafia.“ Dies würde „jeder“ („die Leute auf der Straße“) sagen, so der Zeuge.
- 356 Auf die Frage, ob er selbst dazu beigetragen habe, dass mafiöse Strukturen in Thüringen ihre Gelder aus Drogen- und Waffenhandel hätten waschen können, antwortete der Zeuge **R.Kr.**, er sei davon ausgegangen, dass es bei dem infrage stehenden Verfahren um Steuerhinterziehung und nicht um Geldwäsche gegangen sei. Danach gefragt, ob es unabhängig vom juristischen Urteil gegen den Zeugen ein Fehler gewesen sei, mit den Beschuldigten zusammenzuarbeiten, gab der Zeuge an, dass dies auf diese Art seiner Zusammenarbeit zutreffe.
- 357 Auf Nachfrage bejahte der Zeuge **R.Kr.**, Herrn „A.P.“ über das Verfahren gegen ihn unterrichtet zu haben. „A.P.“ sei, so der Zeuge, nicht begeistert gewesen. Auf die Frage, ob Herr „A.P.“ ihn damals zur Rede gestellt und was er dazu gesagt habe, führte der Zeuge **R.Kr.** aus, es sei festgelegt worden, dass solche Dinge nicht wieder vorkommen würden, und dass er habe versprechen müssen, es nicht noch einmal zu machen, sonst hätte die Beendigung der Zusammenarbeit gedroht, so der Zeuge weiter. Zur weiteren Frage, was der Zeuge genau gegenüber Herrn „A.P.“ geschildert und wie dieser reagiert habe, teilte der Zeuge mit: „Dass ich das für „S.Pi.“ und „M.C.“ in München, Leipzig und Erfurt getan habe.“ Herr „A.P.“ habe darauf „erbst“ reagiert, sie hätten gesprochen und es für erledigt erachtet, so der Zeuge.
- 358 Nach dem Grund gefragt, warum Herr „A.P.“ ihn weiter in der Provisionsanstellung behalten habe, sagte der Zeuge **R.Kr.**, dass dies aufgrund seiner guten Umsätze gewesen sei. Zur Frage, wie sich die geschäftliche Beziehung zwischen ihm und Herrn „A.P.“ verändert habe, teilte der Zeuge mit, dass diese aufrechterhalten und sich nicht verändert habe. Weiter sagte der Zeuge, dass er heute in gleichem Umfang wie damals für Herrn „A.P.“ tätig sei. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass er nicht wisse, ob sich im Zuge der Ermittlungen bei Frau „D.Bi.“ oder weiteren Beschuldigten eine Konsequenz ergeben habe.
- 359 Der Untersuchungsausschuss hat Herrn A.P., Inhaber der „A.P.“ GmbH, als Zeugen vernommen. Der Zeuge machte zunächst Ausführungen zu seinem beruflichen Werdegang.

Nach weiteren Mitarbeitern befragt, teilte der Zeuge mit, dass dies neben ihm selbst verschiedene Angestellte, Techniker, Vertriebsmitarbeiter, Innendienstmitarbeiter gewesen seien. Für den Verkauf seien er selbst sowie freie Handelsvertreter zuständig gewesen. Konkret seien noch er selbst, sein Vater und Onkel im Vertrieb tätig gewesen, so der Zeuge. Auf die Frage, wie viele Mitarbeitende er beschäftigt habe, antwortete der Zeuge, dass dies im Jahr 2002 in der Regel acht Festangestellte und drei Freischaffende mit ihm gewesen seien. Die Anzahl sei bis heute fluktuierend, da die Arbeit speziell und sehr kundenbezogen sei – man müsse immer bereit sein, zum Kunden zu gehen, so der Zeuge. Zur wirtschaftlichen Situation in den Anfängen seiner Firma befragt, teilte der Zeuge mit, dass diese solide gewesen sei und immer eine Berg- und Talfahrt, da der Markt von gesetzlichen Umstellungen getrieben sei. Auf die Frage, ob es auch Barzahlungen gegeben habe, antwortete der Zeuge, dass es vorgekommen sei, sofern jemand Bonrollen gekauft habe. Die Registrierkassen seien immer über Rechnungen bezahlt worden.

Zum Kennenlernen des Herrn „R.Kr.“, und wie es dazu gekommen sei, befragt, gab der Zeuge **A.P.** an, dass Herr „R.Kr.“ im Jahr 2002 auf ihn zugekommen sei, da es ein Problem mit einem Kunden gegeben habe. Die Firma des Zeugen habe dann geholfen. Daraufhin habe sich Herr „R.Kr.“ der Firma als freier Handelsvertreter angeschlossen. Auf Nachfrage teilte der Zeuge mit, dass es sich bei dem Kunden um die „[Restaurant]“ gehandelt habe: dort seien die Ausdrucke nicht aus der Kasse gekommen, sodass Rechnungen händisch hätten geschrieben werden müssen. Herr „R.Kr.“ habe wohl in deren Schuld gestanden, die Firma des Zeugen habe dann geholfen, den Fehler zu finden. Zur Frage, weshalb er sich für Herrn „R.Kr.“ als freien Mitarbeiter entschieden habe, antwortete der Zeuge, dass die Kassenbranche kein fertiger Beruf sei, man bräuchte Wissen über Branchen, wo man tätig sei, wie Bäckereien, Gastronomie und Handel, müsse wissen, wie die Abläufe dort seien, sodass man dort auch Kassen als Organisationsinstrumente verkaufen könne. So sei Herr „R.Kr.“ aufgrund seiner bisherigen Tätigkeiten für ihn geeignet gewesen. Herr „R.Kr.“ sei ungefähr bis 2011/2012 für ihn tätig gewesen, im Anschluss habe er sich mit seiner eigenen Firma selbstständig gemacht, die „[Firma]“ heiße und ab und zu noch Aufträge in Form von Lieferungen von Kassensystemen an seine Firma vermittle. Herrn „R.Kr.“s Firma sei nur für den Vertrieb zuständig, so der Zeuge weiter. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, seit 2016 mit der neuen Firma des Herrn „R.Kr.“ zusammenzuarbeiten. Zur genauen Geschäftsstruktur der eigenen Firma des Herrn „R.Kr.“ befragt, führte der Zeuge aus, dass er auch Kassen der Firma des Zeugen verkaufe und demnach die Provision bekomme, was die gleiche Tätigkeit umfasse, die er damals ausgeführt habe.

360

- 361 Auf die Frage, ob das Verhältnis zu Herrn „R.Kr.“ enger gewesen sei, ob sie bspw. gemeinsam etwas trinken gegangen seien, sagte der Zeuge **A.P.**, dass das Verhältnis rein dienstlich gewesen sei, da er in Suhl arbeite und lebe und Herr „R.Kr.“ in Erfurt.
- 362 Zur Frage, warum es eine „A.P.“ GmbH und eine „A.P.“ Erfurt GmbH gebe, teilte der Zeuge **A.P.** mit, dass sie („wir“) eine separate Firma für den Vertrieb aufgemacht hätten, als Herr „R.Kr.“ zu ihnen gekommen sei: eine mit Standort Erfurt, eine mit Standort Suhl.
- 363 Nach der damaligen konkreten Aufgabe des Herrn „R.Kr.“ innerhalb seines Geschäftsgefüges befragt, führte der Zeuge **A.P.** aus, dass Herr „R.Kr.“ für die Kaltakquise, das Herausbekommen von Neueröffnungen und die dazugehörige Geschäftsanbahnung, das Schreiben der Angebote und das Übertragen von komplexeren Aufgaben an die Firma des Zeugen zuständig gewesen sei. Die Firma des Zeugen habe „R.Kr.“ die Angebote geschrieben und dann im Prinzip den Auftrag übernommen. Auf die Frage, wie die Aufgabenbereiche verteilt gewesen seien, ob dies örtlich oder nach Branchen erfolgt sei, teilte der Zeuge mit, dass dies logischerweise zunächst räumlich geschehen sei. Herr „R.Kr.“ sei für den Raum Erfurt zuständig gewesen, da er von dort sei. Sie („wir“) kämen hingegen aus Suhl. Im Genaueren sei „R.Kr.“ für alle Branchen, die eine Kasse benötigt hätten, und am Ende für alles, was mit Bargeld zu tun gehabt habe, zuständig gewesen, so der Zeuge.
- 364 Zur Frage, ob auch die Installation und Wartung der Kassen zu den Aufgaben des Herrn „R.Kr.“ gehört hätten, teilte der Zeuge **A.P.** mit, dass dies nicht vorgesehen gewesen sei, da sie („wir“) dafür Techniker hätten, die das alles abdecken würden und technisch daran ausgebildet seien. Sollte jedoch etwas spontan kaputtgehen, abends 22 Uhr in der Gastronomie oder nachts 1 Uhr in einer Diskothek, dann sei Herr „R.Kr.“ da am schnellsten einsatzfähig gewesen, da er in der Nähe sei, sie jedoch viel über Fernwartung oder das Telefon regeln könnten.
- 365 Auf Vorhalt, dass der Aussage vom Zeugen **A.P.** zufolge die Wartung und Nachprogrammierung der Kassen im Nachgang des Verkaufs an Kunden nicht zu seinen Aufgaben gehört habe, gab der Zeuge **R.Kr.** an, dass dies zutreffe. Dies sei, so der Zeuge, im Sinne der Kundenpflege entstanden. Weiter bestätigte der Zeuge, dass er immer solche Kleinigkeiten durchgeführt habe.
- 366 Im Weiteren wurde der Zeuge **A.P.** gefragt, ob es vorgekommen sei, dass Herr „R.Kr.“ ihn angerufen und bei Problemen mit Kassensystemen um Hilfe gebeten habe, woraufhin der Zeuge antwortete, dass sie immer miteinander kommuniziert hätten, Herr „R.Kr.“ jedoch auch

mit Technikern gesprochen habe. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge, der einzige Ansprechpartner des Herrn „R.Kr.“ gewesen zu sein, und teilte mit, dass es auch einen Innendienst gegeben habe, an den dieser sich wenden können, so wie es Kunden auch könnten. Bei Problemen habe sich Herr „R.Kr.“ immer zunächst an den Bereitschaftsdienst – die Techniker des Unternehmens – gewandt, so der Zeuge. Auf Rückfrage teilte der Zeuge mit, mehrmals pro Woche geschäftsmäßig Kontakt mit Herrn „R.Kr.“ gehabt zu haben.

Auf Nachfrage verneinte der Zeuge **A.P.**, dass Herr „R.Kr.“ auf ihn mit dem Anliegen zugekommen sei, dass es Kunden gebe, die Probleme mit dem Finanzamt hätten. Wenn, dann hätten sie („wir“) diesbezüglich nur Schreiben von Behörden erhalten, denen man dann natürlich versuche, die Daten zu geben, so der Zeuge weiter. Zur weiteren Frage, wie viele Schreiben er von Behörden bekomme, teilte der Zeuge mit, dass aktuell zwei bis drei Schreiben pro Woche kämen und es zum damaligen Zeitpunkt viel weniger gewesen seien (fünf, sechs Anfragen im Jahr). Zum Inhalt dieser Schreiben befragt, führte der Zeuge aus, dass etwa gefragt werde, warum Z-Zähler nicht fortlaufend gewesen seien, ob es Gründe dafür gebe, und dass es auch Gründe dafür geben könne, dass Kassen kaputtgingen. Zur Beantwortung der Schreiben teilte der Zeuge mit, dass die geforderten Informationen gemeinsam mit dem Kunden herausgesucht würden. Meistens seien es Lieferscheine, aber auch Informationen darüber, warum eine Kasse kaputtgegangen sei. Auf die Frage, wer sich an ihn mit solchen Anliegen gewendet habe, teilte der Zeuge mit, dass dies die zuständigen Steuerberater seien. Dem Zeugen seien die Namen der Steuerberater, die für die italienischen und auch andere Restaurants zuständig gewesen seien, nicht mehr Erinnerlich.

367

Auf die Frage, wie das Einkommen des Herrn „R.Kr.“ geregelt gewesen sei, antwortete der Zeuge **A.P.**, dass dieser zum Schluss auf Provisionsbasis angestellt gewesen sei. Es habe immer einen Sockelbetrag gegeben und immer eine Provision, was auch der Anreiz bei Handelsvertretern sei. Dem Zeugen sei nicht mehr Erinnerlich, wie hoch dieser Betrag gewesen sei – er schätze 10 Prozent vom Umsatz und etwa 1.000 Euro Grundstock.

368

Zur Frage, wo die Firma des Zeugen **A.P.** überall Kunden gehabt habe, teilte dieser mit, dass der normale Geschäftsbereich 100 bis 200 Kilometer um die Standorte Erfurt und Suhl sei. Alles andere seien Projekte der Firma in Dortmund mit Partnerhändlern, wo man für elektronische Schanktechnik praktisch als Subunternehmen arbeite, so der Zeuge. Zu den Kosten einer Kasse gefragt, gab der Zeuge an, dass eine Kasse um die 4.000 bis 5.000 Euro koste. Im Durchschnitt, so der Zeuge weiter, würden im Monat zwischen zwei und fünf Kassen verkauft – je nach verkauften Kassen könnten das zwischen 1.000 und 3.500 Euro oder mehr Gehalt für die Freischaffenden sein.

369

- 370** Auf die Frage, ob er Kenntnis zum geführten Fahrtenbuch des Herrn „R.Kr.“ habe, sagte der Zeuge **A.P.**, dass ihm das nicht bekannt sei. Ob es Vereinbarungen zu Reisekosten mit ihm gegeben habe, sei dem Zeugen nicht Erinnerung. Dem Zeugen wurde ein Vermerk der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Erfurts zur Sichtung von Beweismitteln im Ermittlungsverfahren gegen Herrn „R.Kr.“ vorgehalten.¹⁰² In einem in diesem Zusammenhang gesichteten Fahrtenbuch seien für den Zeitraum 01.01.2010 bis 15.12.2010 Fahrten des Herrn „R.Kr.“ in das Restaurant „[Restaurant]“ in Weimar am 07.01., 27.01., 05.02., 10.02., 12.02., 15.02., 04.03., 05.03., 18.03., 26.03., 20.04., 26.04., 29.04., 17.05., 02.06., 04.06., 10.06., 02.07., 01.09., 21.09., 01.10. und 14.12. verzeichnet. Auf die Frage, was „R.Kr.“ dort so oft gemacht habe, antwortete der Zeuge, dass er das nicht wisse, da „R.Kr.“ freier Mitarbeiter sei und hinfahren könne, wohin er wolle, er sei ihm keine Rechenschaft schuldig, so der Zeuge weiter.
- 371** Auf die Frage, ob er regelmäßig Fahrtenbuch geführt habe, teilte der Zeuge **R.Kr.** mit, dass dies in den Jahren 2000 bis 2002, eventuell auch eher, also vor 20 Jahren gewesen sei. Der Zeuge gab an, Fahrtenbuch geführt zu haben, bis das Finanzamt dieses nicht mehr akzeptiert habe. Weiter sagte der Zeuge, dass er vermute, in der Zeit, als er für Herrn A.P. gearbeitet habe, kein Fahrtenbuch geführt zu haben. Danach gefragt, ob er sich die Fahrten im Jahr 2010 aufgeschrieben habe, teilte der Zeuge mit, dass ihm dies nicht mehr Erinnerung sei. Auf den Umstand angesprochen, dass ein Fahrtenbuch in seinem Auto beschlagnahmt worden sei und auf die Frage, warum er dieses geführt habe, erwiderte der Zeuge, dass er bestimmte Dinge von der Steuer habe absetzen wollen. Auf die Frage, warum der Zeuge so oft in bestimmte Restaurants gefahren sei, antwortete der Zeuge, dass ihm das nicht mehr Erinnerung sei.
- 372** Zum Vorhalt, dass vermehrt Kassen an italienische Restaurants verkauft worden seien, als Herr „R.Kr.“ bei ihm in der Firma eingestiegen sei, und ob ihm das aufgefallen sei, teilte der Zeuge **A.P.** mit, dass er nicht sagen würde, dass „vermehrt“ Kassen verkauft worden seien. Sie („wir“) hätten in die Gastronomie einfach Kassen verkauft, so der Zeuge.
- 373** Auf die Frage, ob er Bescheid gewusst habe, dass Herr „R.Kr.“ von Herrn „S.Pi.“ angerufen worden sei, um weitere Kassen für ihn bereitzustellen, führte der Zeuge **A.P.** aus, dass „R.Kr.“ Angebote für Lokale angefordert habe. Für wen genau dies gewesen sei, wisse der Zeuge selbst jedoch nicht.

¹⁰² Vorlage UA 7/1 – 11, StA Erfurt, 341 Js 396/13, Hauptakte Bd. 1, Bl. 76f.

Auf die Frage, was für einen Kontakt er zu italienischen Restaurantbesitzern habe, führte der Zeuge **A.P.** aus, dass dies im normalen Geschäftsgebaren üblich sei: Man sehe sich auf der Messe und man grüße sich. Zur weiteren Frage, ob der Zeuge alle seine Kunden kenne, sagte er, dass er persönlich nicht alle kenne und dies auch nicht gehe. Auf eine weitere Frage, ob der Zeuge Kontakt zu Italienern im Raum Erfurt habe, führte der Zeuge aus, dass dies nicht zutreffe, dass bis auf den Messekontakt und dem „Guten Tag“ kein weiterer Kontakt bestehe. Im Weiteren wurde der Zeuge gefragt, wer ihm von den Italienern in Erinnerung geblieben sei, woraufhin der Zeuge den Namen S. „SA.“ nannte, der immer auf der Messe gewesen sei. Auf die Frage, ob ihm der Name S. „S.Pi.“ etwas sagen würde, sagte der Zeuge, er habe den Namen schon mal gehört, dies sei im Zusammenhang mit dem „Paganini“ gewesen, gesprochen mit „S.Pi.“ habe er nicht. Ein weiterer Name, S. „S.La.“, war dem Zeugen nicht erinnerlich. Zur Frage, ob der Zeuge nur die Familie „SA.“ kenne und wisse, welche Gastronomie ihr gehöre, bejahte der Zeuge dies und teilte mit, dass er vermute, dass es das „[Restaurant]“ sei, jedoch sei er nie dort gewesen.

374

Zur Frage, wer „D.Bi.“ sei, konnte der Zeuge **A.P.** keine Ausführungen machen, da ihm nicht erinnerlich sei, sie gesehen zu haben. Auf Nachfrage bejahte der Zeuge, das Restaurant „[Restaurant]“ in Weimar zu kennen. Zur weiteren Frage, ob ihm der Name S. „S.Pi.“ bekannt sei, sagte der Zeuge, dass er diesen Namen auf einer Messe gehört habe. Auf den Umstand angesprochen, dass Herr „R.Kr.“ vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt habe, dass Frau „D.Bi.“ eine Schlüsselfigur in der Frage, welche Kassensysteme in den italienischen Restaurants angeschafft würden, gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass ihm das nicht bekannt sei. Ein weiterer Name, der Spitzname „Mi.“, war dem Zeugen nicht bekannt. Auf Nachfrage bejahte der Zeuge, den Namen „M.C.“ schon einmal gehört zu haben. Auf die Frage, in welchem Zusammenhang dies gewesen sei, nannte der Zeuge das „[Eiscafé]“. Im Weiteren wurde dem Zeugen mitgeteilt, dass es sich bei diesen italienischen Namen um Personen handle, gegen die in der gleichen Ermittlungssache wie gegen ihn selbst ermittelt worden sei. Auf die Frage, ob er dies überprüft habe und in welchem Zusammenhang diese Personen mit seiner Firma stünden, antwortete der Zeuge, dass ihm dies nicht bekannt sei und er dies heute nicht mehr wisse.

375

Weiter wurde der Zeuge **A.P.** befragt, ob bestimmte italienische Restaurants, wie das „[Restaurant]“, das „[Restaurant]“, das „[Restaurant]“, das „Paganini“ im Gildehaus, das „[Restaurant]“, das „Eiscafé [Eiscafé]“, das „[Restaurant]“, das „[Restaurant]“, das „[Restaurant]“, das „[Restaurant]“, das „[Eiscafé]“, das „[Eiscafé]“, das „[Restaurant]“ Kunden von ihm seien. Dies verneinte der Zeuge, der jedoch angab, einen Teil der genannten Restaurants zu kennen. Danach gefragt, auf welchen Zeitraum sich die

376

Aussage des Zeugen beziehe, dass diese Restaurants keine Kunden (mehr) seien, teilte der Zeuge mit, dass diese Restaurants keine Kassen seiner Firma mehr besäßen und somit aktuell keine Kunden mehr bei ihm seien, da dies nicht auf Lebenszeit geschehe, so der Zeuge weiter. Weiter teilte der Zeuge mit, davon auszugehen, dass im Restaurant „[Restaurant]“ eine Kasse seiner Firma gestanden habe, die beschlagnahmt worden sei. Woher er dies wisse, sei dem Zeugen nicht mehr Erinnerung. Zu den anderen genannten Restaurants könne er keine Angaben machen, so der Zeuge.

- 377 Auf die Frage, ob er den genauen Kundenstamm seiner Firma kenne, sagte der Zeuge **A.P.**, dass er das nicht genau sagen könne, da es sich um dreieinhalbtausend Kunden handle. Nach den Inhalten der Verträge gefragt, führte der Zeuge aus, dass das meiste Hotline-Verträge umfasse, anderes sei ein Vertrag über den Kauf einer Kasse, anschließend werde man angerufen, wenn etwas defekt sei, oder etwas umprogrammiert werden müsse. Diese Dinge würden immer einzeln und punktuell abgerechnet, so der Zeuge. Zur Frage, ob der Zeuge wisse, wer zum italienischen Kundenstamm seiner Firma gehöre, sagte der Zeuge, dass er dies nachschlagen müsste, da es ihm nicht direkt bekannt sei.
- 378 Auf die Frage, ob er in italienischen Restaurants in Erfurt essen gehe – privat oder auch geschäftlich – und ob er dort bezahlen müsse, antwortete der Zeuge **A.P.**, dass er das letzte Mal vor zehn Jahren essen gegangen sei und er immer bezahle. Wenn man jedoch in ein Lokal gehe, wo etwas zu installieren sei oder Ähnliches, was auf den Techniker zutrefte, dann könne es sein, dass man ein Getränk oder ein Essen ausgegeben bekomme, was bei jedem Kunden der Fall sein könne, auch bei nichtitalienischen Restaurants. Im Privaten gebe es so etwas bei ihm nicht, so der Zeuge weiter. Er selbst habe keine dienstlichen Treffen mit italienischen Gastronomen in einer italienischen Gaststätte gehabt, so der Zeuge.
- 379 Auf Nachfrage verneinte der Zeuge **A.P.**, sich im Vorfeld seiner Befragung vorbereitet oder mit jemanden über die Ladung zur Aussage vor dem Untersuchungsausschuss gesprochen zu haben. Weiter sagte der Zeuge, dass er nichts mit der 'Ndrangheta zu tun habe und ihm nicht klar sei, in welche Richtung diese Befragung gehe. Auch mit seinem Anwalt habe der Zeuge nicht noch einmal gesprochen, er wisse nur, dass es um das Verfahren im Jahr 2006 gehen solle, welches eingestellt worden sei, so der Zeuge weiter. Auch mit Herrn „R.Kr.“ habe der Zeuge nicht noch einmal gesprochen.
- 380 Auf Nachfrage verneinte der Zeuge **A.P.**, dass er bedroht oder erpresst oder ihm Geld angeboten worden sei. Er verneinte auch die Frage, ob ihm bewusst gewesen sei, dass die von seiner Firma verkauften Kassensysteme manipulierbar gewesen seien.

Hingegen antwortete der Zeuge **R.Kr.** auf die Frage, ob Herr „A.P.“ gewusst haben müsse, wie man eine Manipulation an den Kassen vornehme: „Wenn ich es weiß, weiß er es auch.“ Auf Nachfrage verneinte der Zeuge, Herrn „A.P.“ kontaktiert zu haben, wenn er vor Ort diese Dinge gemacht habe. „A.P.“ habe dies nicht wissen dürfen, so der Zeuge.

381

Dem Zeugen **A.P.** wurde ein Auszug aus einer Zeugenvernehmung der Frau „Schä.“ mit vorgehalten: *„Wissen noch andere Personen von den Manipulationen? Der „A.P.“ bedingt. Er hat wohl technische Hinweise gegeben. „R.Kr.“ kommuniziert täglich mehrfach mit ihm.“*¹⁰³ Anschließend wurde der Zeuge gefragt, ob er sich an diese Gespräche erinnern könne, was dieser verneinte. Dem Zeugen sei auch nicht bekannt, wo das herkomme. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge, mit Herrn „R.Kr.“ telefoniert zu haben, um über Manipulationen von Kassensystemen zu sprechen. Einen regelmäßigen telefonischen Kontakt mit Herrn „R.Kr.“ habe es jedoch gegeben, wie er es auch mit allen Angestellten gemacht habe, so der Zeuge. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass es wahrscheinlich sei, dass der Herr „R.Kr.“ gewusst habe, was die Schwächen des Kassensystems gewesen seien.

382

Dem Zeugen **A.P.** wurde ein weiterer Aktenvorhalt mit einer Zeugenaussage der Frau „Schä.“ gemacht: *„Auch sprach „R.Kr.“ mit seinem Chef darüber, dem „A.P.“. „R.Kr.“ meinte aber zu mir, dass „A.P.“ damit nichts zu tun haben will. Bezüglich technischer Fragen musste ja „R.Kr.“ bei „A.P.“ auch nachfragen. Dies gilt auch für München. Aber „A.P.“ hat immer betont, dass er sich da raushält. Dies erzählte mir „R.Kr.“, als ich ihn gezielt darauf ansprach.“*¹⁰⁴ Auf die Frage, ob ihm diese Manipulationen an Kassen wirklich nicht bekannt gewesen seien, antwortete der Zeuge, dass er das Geschriebene nicht kenne und nicht wisse, was er gesagt habe. Ihm sei ein Gespräch nicht Erinnerung, so der Zeuge weiter. Eine Fahrt nach München des Herrn „R.Kr.“ sei dem Zeugen nicht Erinnerung, auch ein Gespräch habe es dazu nicht gegeben, so der Zeuge.

383

Zur Frage, wie viele Kassen er bei sich in der Firma in Erfurt und Suhl habe, sagte der Zeuge **A.P.**, dass dies in der Regel drei bis fünf und je nach Hersteller auch mehr sein könnten, wofür sie auch Vorführräume hätten. In Suhl sei die Hauptausstellung, dort stünden 15, 20 Maschinen. Er, der Zeuge, sei regelmäßig in Suhl, das Büro in Erfurt sei nur zu festen Terminen besetzt. Auf die Frage, wie viele Vorführkassen in Erfurt gestanden hätten, teilte der Zeuge mit, dass dies drei bis fünf gewesen seien. Zur weiteren Rückfrage, ob es nicht weiter aufgefallen sei, wenn in Erfurt eine Vorführkasse mit nach Hause genommen worden sei, sagte der Zeuge, dass dies ganz sicher aufgefallen wäre, und führte aus: „Da sind ja

384

¹⁰³ StA Gera, Aktenzeichen 341 Js 396/13, Hauptakte Bd. I, Bl. 11.

¹⁰⁴ StA Gera, Aktenzeichen 341 Js 396/13, Hauptakte Bd. I, Bl. 38.

Vorführprogramme drin. Die laufen ja eigentlich nur dort, weil die ganze Technik, die dort ist, eigentlich nur auf diesen Dingen funktioniert. Wenn Sie die Kasse wegnehmen würden, würde die sofort ihren Drucker oder irgendwas suchen.“ Sofern man den Drucker auch mitnehmen würde, teilte der Zeuge weiter mit: „Dann müsste daheim das komplette Netzwerk nachgebaut werden. Das weiß ich nicht.“ Weiter führte der Zeuge dazu aus, dass die Kasse ihren Drucker brauche, da dort Vorführprogramme drin seien. Im Genaueren führte der Zeuge aus, falls jemand Drucker, Kabel und Kasse entwenden würde, würde dies nur dann auffallen, wenn ein Techniker zu dieser Zeit hinkäme und es sehen würde, sonst nicht. Ihm selbst sei nie aufgefallen, dass eine Kasse gefehlt habe, da der Zeuge in Suhl unterwegs gewesen sei. Ihm sei auch nicht zur Kenntnis gekommen, dass eine Kasse vorübergehend gefehlt habe, so der Zeuge weiter.

- 385 Zur Frage, ob ihm erinnerlich sei, welche Kassenmodelle im Zeitraum 2002 bis 2010 von seiner Firma verkauft worden seien, teilte der Zeuge **A.P.** mit, dass ihm nur der Hauptlieferant „[Firma]“ erinnerlich sei. Im Weiteren wurde der Zeuge gefragt, ob er wisse, was man machen müsse, um Kassen zu manipulieren, woraufhin dieser angab, dass dies aus heutiger Sicht nicht gehe, da überall technische Sicherheitseinrichtungen enthalten seien, die jeden Beleg signieren würden. Zur Frage, ob es früher leichter gewesen sei, Kassen zu manipulieren, führte der Zeuge aus: „Nein, würde ich nicht sagen. Ich würde mal sagen, wenn man nicht eingibt, weiß das die Kasse nicht, und wenn ich storniere, storniere ich, und dann sind die Stornierungen auf den Berichten drauf. Und es gehören auch immer welche dazu, die das kontrollieren: Steuerberater, Finanzverwaltung, alles was hin ist, hat die Berichte.“ Zu möglichen Sicherheitslücken befragt, dass diese eventuell auch von interessierten Kreisen hätten ausgenutzt werden können, und ob das Interesse des Zeugen nicht sehr groß hätte sein müssen, dass ihm dies nicht passiere, führte der Zeuge aus: „Logisch. Unsere Firma ist Mitglied im DFKA¹⁰⁵, die sich eigentlich dieser Geschichte sehr stark entgegenstellen, weil, nichts ist schlimmer, als wenn eine Kasse manipulierbar ist. Sie muss – und da arbeiten ja auch die Verbände, in denen wir sind, dafür, dass halt so was nicht geht.“ Zur Frage, wann der Zeuge Kenntnis darüber erlangt habe, dass seine Kassen genutzt worden seien, um Manipulationen vorzunehmen, Steuern zu hinterziehen und Einnahmen nicht zu verbuchen, sagte der Zeuge: „Gar nicht. Wir als Firma haben uns eigentlich immer korrekt verhalten und haben auch keine Kenntnis von gewissen Dingen gehabt, wenn es denn so sein sollte.“ Bis heute habe er keine Kenntnis darüber, so der Zeuge weiter.

¹⁰⁵ Deutscher Fachverband für Kassen und Abrechnungssystemtechnik e.V.

Im Weiteren wurde der Zeuge **A.P.** zur Sache des verurteilten Herrn „R.Kr.“, der wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde, befragt und ob der Zeuge wisse, dass Herr „R.Kr.“ Manipulationen an Kassensystemen vorgenommen habe. Dazu sagte der Zeuge: „2010, glaube ich, gab es einen Vorfall. Aber was daraus geworden ist, das haben wir nicht verfolgt.“ Auf die Frage, woher Herr „R.Kr.“ die technischen Informationen zur Durchführung der Manipulation gehabt habe, antwortete der Zeuge, dass er dies nicht wisse.

386

Der Zeuge **A.P.** gab weiter an, dass ihm der Vorfall nicht egal gewesen sei, da sie als Firma sich dafür einsetzen würden, dass die Kassen mit einer aktuellen TSE (Technischen Sicherheitseinrichtung) sicher gemacht würden. Der Zeuge bestätigte, dass es die technischen Sicherheitseinrichtungen an Kassen in den Jahren 2008 bis 2010 noch nicht gegeben habe. Weiter führte der Zeuge aus, dass die heutige TSE mit Belegpflicht damals noch nicht vorhanden gewesen sei in den Kassen, da es diese erst seit 2020 verpflichtend gebe. Im Weiteren sagte der Zeuge, dass 2016 die Einzelaufzeichnung verpflichtend gewesen sei, die es 2011 schon gegeben habe. Auf Nachfrage bejahte der Zeuge, dass es unter diesen Umständen einfach gewesen sei, Manipulationen an so einem Kassensystem vorzunehmen. Auf die Frage, ob die Vertriebler die Kassen auch zeitweise mitbekommen hätten oder ob diese nur in der Firma verbleiben würden, sagte der Zeuge, die Muster seien im Vorführraum der Firma gewesen und es gebe nur die, und dass nicht jeder Vertriebler eine Kasse habe, man diese jedoch auch mit zum Kunden habe nehmen können. Zur Frage, wer die Kassen habe austauschen können, wenn in einem Restaurant eine kaputtgegangen sei, und ob dies habe irgendwo gemeldet werden müssen, teilte der Zeuge mit, dass jeder Vertriebler einen Schlüssel gehabt habe, einem Innendienstler dies nicht möglich gewesen sei, die Techniker es jedoch gekonnt und in der Regel Auftragscheine dafür gehabt hätten. Zur genaueren Rückfrage, wer die Kassen im Falle eines Defekts austausche, sagte der Zeuge, dass dies die Techniker seien, ein Angestellter namens Herr „Mo.“ und Herr „T.P.“, er selbst beherrsche diese Tätigkeit auch.

387

Auf die Frage, ob er wisse, was ein Z-Bericht sei und ob man diesen manipulieren könne, sagte der Zeuge **A.P.**, dass es sich hierbei um einen Tagesendsummen- oder Monatsendsummenbericht handele, und erläuterte weiter, dass man diesen „gar nicht“ manipulieren könne: „Sie müssen eingeben in die Kasse, da erscheinen die Zahlen auf dem Bericht, und dazu müssen Sie sie eingeben. Geben Sie nicht ein, steht weniger drauf. Die Frage ist für mich, worauf Sie hinauswollen. Also da gibt es nichts an der [Marke]-Kasse, so was wie ‚ich drehe irgendetwas zurück‘ oder dies, was Sie vielleicht schon mal woanders gehört haben.“

388

- 389 Der Zeuge **A.P.** führte aus, dass es so etwas nie gegeben habe und er sich auch nicht vorstellen könne, wie die Manipulationen, die zur Verurteilung des Herrn „R.Kr.“ geführt hätten, gemacht worden seien. Auch habe es mit Herrn „R.Kr.“ kein Gespräch dazu gegeben, so der Zeuge. Dem Zeugen sei erst mit Verurteilung des Herrn „R.Kr.“ bewusstgeworden, dass dieser Kassen manipuliert habe – um welche Kassen es sich genau gehandelt habe, sei dem Zeugen nicht bekannt.
- 390 Befragt zur Durchsuchung seiner Firma teilte der Zeuge **A.P.** mit: „Da gab es eine – Was gab es da? –, da kam die Fahndung zum Schluss und hat geguckt, hat USB-Sticks gesucht überall.“ Noch einmal zum Sachverhalt des persönlichen Interesses des Zeugen bezüglich des Vorgangs der Kassenmanipulationen befragt, sagte der Zeuge: „Noch mal: Man hat einen USB-Stick gesucht. Und man kann mittels USB-Stick die ‚[Marke]‘-Kasse nicht manipulieren.“ Zur Frage, warum man einen USB-Stick gesucht habe, sagte der Zeuge weiter: „Weil es wahrscheinlich Cybersoftware – so nennt man das in diesem Bereich – gibt, die die Umsätze von Kassen verkürzen können.“ Weitere Ausführungen zum genauen Vorgang mit USB-Sticks konnte der Zeuge nicht machen, da sie („wir“) so etwas nie im Programm gehabt hätten und sie sich dagegen auch verwehren würden, so der Zeuge.
- 391 Der Zeuge **A.P.** wurde erneut nach dem Ablauf der Durchsuchung befragt. Dem Zeugen zufolge seien zwei Polizisten, zwei vom Ordnungsamt, Personen von der Fahndung da gewesen und hätten USB-Sticks gesucht. Anschließend habe der Zeuge seinen Anwalt (Korn & Kollegen) angerufen, der später ebenso dazugekommen sei. Die Durchsuchung habe über einen Tag gedauert, anschließend seien die Räumlichkeiten der Firma des Zeugen versiegelt worden. Am nächsten Morgen habe der Zeuge seine Mitarbeiter in Kenntnis gesetzt, die Handelsvertreter hätten das dann auch mitbekommen, so der Zeuge.
- 392 Im weiteren Verlauf der Vernehmung wurde dem Zeugen **A.P.** ein Vermerk der damals zuständigen Staatsanwaltschaft vorgehalten, wonach sich Kassenmanipulationen im Restaurant „[Restaurant]“ in München bestätigt hätten. Dem Vermerk zufolge seien in den Geschäftsräumen der Firma des Zeugen *„drei Mülltüten mit Kassenausdrucken in einer Mülltonne gefunden“* worden. In Suhl – wo sich der Zeuge nach eigenen Angaben hauptsächlich aufgehalten habe – *„wurden Unterlagen unter anderem betreffend das Restaurant ‚[Restaurant]‘ in Leipzig sichergestellt.“* Ferner seien *„bei der Beschuldigten ‚D.Bi.‘ Unterlagen des Restaurants ‚[Restaurant]‘ in Weimar [...], auch des Restaurants ‚Paganini‘ sowie weiterer Cafés und Restaurants in Weimar, Erfurt“* sichergestellt worden. Darüber hinaus seien bei *„dem Beschuldigten ‚M.C.‘ [...] ebenfalls Unterlagen betreffend das*

Restaurant „[Restaurant]“ in München sichergestellt“ worden.¹⁰⁶ Der Zeuge verneinte auf Nachfrage, dass ihm dieser Sachverhalt etwas sagen würde. Daraufhin wurde der Zeuge gefragt, ob er nach der Durchsuchung und der Verhaftung Kontakt mit den gastronomischen Einrichtungen in München, Leipzig, Erfurt und Weimar aufgenommen habe, was dieser verneinte.

Zur weiteren Frage, ob er erst auf den Sachverhalt der Durchsuchung der Geschäftsräume aufmerksam geworden sei, als Herr „R.Kr.“ auf ihn zugekommen sei, führte der Zeuge **A.P.** aus, dass er dies erst deutlich später erfahren habe, eine genaue zeitliche Einordnung sei ihm nicht mehr erinnerlich, es könne jedoch nicht gleich am nächsten Tag gewesen sein, da Herr „R.Kr.“ nicht zugänglich gewesen sei, so der Zeuge weiter. Herr „R.Kr.“ habe sich zu der Zeit schon in Untersuchungshaft befunden, ein Gespräch in dieser Zeit habe zwischen ihnen nicht stattgefunden. Zu einer möglichen zeitlichen Einordnung, ab wann Herr „R.Kr.“ in Untersuchungshaft gesessen habe, konnte der Zeuge keine Ausführungen machen. Auch sei dem Zeugen nicht mehr erinnerlich, wie der Kontakt nach der Haft zueinander aufgenommen worden sei, es habe jedoch etwas länger gedauert.

Auf einen dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akteninhalt angesprochen, wonach es einen Beschluss des Amtsgerichts Erfurt vom 16. Dezember 2010 gegeben habe mit einer Durchsuchungsanordnung und sich die Ermittlungen nicht nur gegen Herrn „R.Kr.“, sondern auch gegen den Zeugen selbst als Beschuldigten gerichtet hätten¹⁰⁷, sagte der Zeuge **A.P.**, dass dieses Verfahren nach seiner Kenntnis eingestellt worden sei, da nichts herausgekommen sei. Genauer bestätigte der Zeuge, dass wegen des Verdachts des Verstoßes gegen die Abgabenordnung ermittelt, die Sache jedoch eingestellt worden sei. Zur weiteren Frage, ob er selbst als Zeuge oder Beschuldigter vor Gericht vernommen worden sei, war dem Zeugen nicht mehr erinnerlich. Wann genau die Ermittlungen gegen den Zeugen eingestellt wurden, sei ihm nicht mehr erinnerlich. Auf die Frage, ob der Zeuge einen Einstellungsbescheid bekam, bestätigte er dies.

Der Zeuge **A.P.** wurde erneut zu einem vorgehaltenen Aktenvermerk des ermittelnden Staatsanwalts befragt, wonach im Firmengebäude in Suhl Unterlagen des Restaurants „[Restaurant]“ in Leipzig sichergestellt worden seien.¹⁰⁸ Auf die Frage, warum diese Unterlagen in Suhl beschlagnahmt worden seien, sagte der Zeuge, dass er diese Unterlagen nicht kenne, die Rechnungen jedoch in Suhl geschrieben worden seien. Ein Großteil der

¹⁰⁶ Vorlage Ua 7/1 – 11, StA Erfurt, 341 Js 396/13, Hauptakte Bd. 1, Bl. 74.

¹⁰⁷ Vorlage UA 7/1 – 11, StA Erfurt, 341 Js 396/13, Hauptakte Bd. I, Bl. 26.

¹⁰⁸ Vorlage UA 7/1 – 11, StA Erfurt, 341 Js 396/13, Hauptakte Bd. I, Bl. 74.

Geschäftsunterlagen sei in Suhl, der Rest in Erfurt, so der Zeuge. Es sei viel beschlagnahmt worden, was dies alles genau umfasst habe, sei ihm nicht Erinnerung, so der Zeuge weiter. Zur weiteren Frage, dass er den Akten zufolge ein Protokoll mit einer Auflistung von allem, was mitgenommen worden sei, bekommen habe, teilte der Zeuge mit, dass er dies nicht gesehen und sich auch nicht damit befasst habe.

- 395 Dem Zeugen **A.P.** wurde ein Vermerk in Bezug auf Ermittlungen der Steuerfahndung München im Restaurant „[Restaurant]“ in München vorgehalten. Dem Vermerk zufolge sei am 25. Januar 2010 eine Betriebsprüfung bei dem Beschuldigten „G.G.O.“ eingeleitet worden. Nachdem in deren Rahmen „Unstimmigkeiten und Kassenfehlbeträge“ festgestellt worden seien, habe die Steuerfahndung die Ermittlungen übernommen. Im Rahmen der Betriebsprüfung habe eine Besichtigung der Kasse erfolgen sollen. Bisherige Ermittlungen – insbesondere am 16. Dezember 2010 im Müll gefundene Belege des Restaurants „[Restaurant]“ – hätten ergeben, *„dass die Kasse noch vor der Besichtigung am 18.02.2010 durch die „A.P.“ GmbH, Herrn „R.Kr.“, ausgetauscht wurde.“*¹⁰⁹ Dazu sagte der Zeuge aus, dass er da nicht dabei gewesen sei und dies Herrn „R.Kr.“ zu fragen sei. Genauer wurde der Zeuge noch einmal zu seiner Verantwortung bezüglich dieses Sachverhalts befragt, woraufhin der Zeuge mitteilte, dass er zum ersten Mal hiervon höre und diesen Vorfall nicht kenne.
- 396 Auf die Frage, ob er nach der Verurteilung des Herrn „R.Kr.“ in die italienischen Restaurants gegangen sei, um die Kassen durch die Techniker überprüfen zu lassen, sagte der Zeuge **A.P.**, dass sie („wir“) im Nachgang nicht wieder an den Kassen gewesen seien; sie seien, so der Zeuge, „nie an den Kassen“ gewesen und würden die Kunden nicht kennen. Im Genaueren wurde der Zeuge nach dem Restaurant „[Restaurant]“ gefragt und ob er dort gewesen sei, um die Kasse nachträglich zu prüfen, was dieser verneinte, da die Kasse auch beschlagnahmt worden sei. Auf Nachfrage teilte der Zeuge mit, dass er die durch Herrn „R.Kr.“ verkauften Kassen im Nachgang „in Teilen“ überprüft habe. Wo genau das gewesen sei, war dem Zeugen nicht mehr Erinnerung. Ferner gab der Zeuge an, dass ihm nicht mehr Erinnerung sei, was bei den Prüfungen herausgekommen sei.
- 397 Weiter wurde der Zeuge **A.P.** noch einmal nach der Durchsuchung befragt, bei der man Müllsäcke beschlagnahmt habe, in denen sich Kassenbelege befunden hätten, die im Zuge der Manipulation nicht mehr benötigt worden seien. Auf die Frage, wie er mit dieser Tatsache umgegangen sei, als er davon erfahren habe, teilte der Zeuge mit, dass Herr „R.Kr.“ kein Handelsvertreter mehr gewesen sei, die Zusammenarbeit auseinandergegangen und auf ein

¹⁰⁹ Vorlage UA 7/1 – 11, StA Gera, 341 Js 396/13, Hauptakte Bd. I, Bl. 96f.

Minimum reduziert worden sei. Zur Frage, ob er Herrn „R.Kr.“ zur Rede gestellt habe, ob es eine Auseinandersetzung gegeben habe und der Zeuge verärgert gewesen sei, teilte der Zeuge mit, dass ihm ein Gespräch diesbezüglich nicht Erinnerung sei. Ebenso sei ihm nicht mehr Erinnerung, ob er sich geschäftlich von Herrn „R.Kr.“ habe trennen wollen, so der Zeuge.

Der Zeuge **A.P.** wurde auf den Umstand angesprochen, dass die Kassensysteme seiner Firma dazu beigetragen haben könnten, dass die Mafia-Strukturen in Thüringen ihre Gelder hätten waschen können, und gefragt, ob er diesbezüglich bei sich eine Mitverantwortung (bspw. aufgrund fehlender Kontrollen) sehe. Hierauf antwortete der Zeuge, dass er dies zurückweise und nicht glaube, da er hiervon zum ersten Mal im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss höre. Ferner wurde der Zeuge gefragt, ob es ihm egal sei, dass seine Kassensysteme zur Geldwäsche manipuliert und mutmaßlich von mafiösen Strukturen genutzt worden seien, solange das Geld fließe. Daraufhin führte der Zeuge aus, dass ihm das nicht egal sei. Auf die Frage, welche Konsequenzen er dann gezogen habe, antwortete der Zeuge, dass sie („wir“) keine direkte Zusammenarbeit mit Herrn „R.Kr.“ mehr hätten („außer hin und wieder, dass er uns ein paar Dinge, ich sage mal, Aufträge, ich sage mal, vermittelt“).

398

V. Erkenntnisse zur Veräußerung und Vermietung von Immobilien an italienische Erwerber in Thüringen

Der Untersuchungsausschuss hat im Zusammenhang mit der Frage, ob und falls ja, welche Erkenntnisse Thüringer Behörden über die Umstände des Erwerbs und der Anmietung von Immobilien durch Personen mit mutmaßlichen Verbindungen zur 'Ndrangheta hatten (vgl. Einsetzungsbeschluss Ziff. I. Nr. 7), eine Vielzahl von Zeugen vernommen, Sachverständige angehört und Schriftstücke verlesen.

399

Die Zeugin **KHK'in R.M.** gab zu bedenken, dass es in Erfurt schon Menschen gegeben haben müsse, an die „man“ sich habe wenden können, wenn man hier Objekte habe erwerben wollen. Eine solche Person könne „S.La.“ gewesen sein. Zu bedenken sei auch, dass alle „Sachen, die in Deutschland“ [seitens der 'Ndrangheta] gemacht würden, immer mit San Luca rückgekoppelt würden und dass kein Handeln – ein Restaurant zu eröffnen, ein Objekt zu kaufen – ohne die Zustimmung des Mutterhauses in San Luca erfolge. Dies sei auch bei der Ausbreitung und Ansiedlung in neuen Orten und Regionen so. Ohne den Befehl aus Italien,

400

in die neuen Bundesländer zu gehen, wäre dieser Schritt nicht erfolgt. Dieses Prinzip sei auch in andere europäische Länder übertragen worden.

401 Weiterhin führte die Zeugin **KHK'in R.M.** aus, dass die Finanzierung von Krediten in diesem Zusammenhang üblich sei, um die Herkunft von Geldern zu verschleiern. Verwunderlich sei bei der in Rede stehenden Gruppierung, dass Banken hier keine Sicherheiten vor der Kreditvergabe eingefordert hätten. Es hätten seitens der Gruppierung indes sehr gute Kontakte zu Banken bestanden. Aus den [in den Akten enthaltenen Aufzeichnungen der abgehörten] Telefongesprächen gehe hervor, dass immer wieder von „unsere[n] Freunde[n] bei der [Bank]“ oder „unsere[n] Freunde[n] bei der [Bank]“ und „das ist die, die kümmert sich darum“ die Rede sei. Einer der Bankdirektoren sei Vorsitzender des Golfclubs [in dem „S.Pi.“ Sponsor gewesen sei] gewesen. So hätten sich diese Kontakte entwickelt, die letztlich darauf aufgebaut hätten, dass man sich gegenseitig einen Gefallen schulde. Auf Nachfrage nannte die Zeugin die [Bank] in Erfurt, die eine Rolle gespielt habe.

402 Auf die Frage, wie die Immobilien in Erfurt erworben worden seien, von wem, auf welche Weise und mit welchen Mitteln, gab die **KHK'in R.M.** an, dass „die Personen aus San Luca“ keine Immobilien besäßen oder zum Zeitpunkt der Auswertung durch die Zeugin nicht besessen hätten. Ferner seien „die Personen“ nicht in den Grundbüchern zu finden gewesen. Die einzigen Personen, die in den Grundbüchern aufgetaucht seien, seien die Norditaliener – unter anderem „S.La.“ – gewesen, da diese, so gehe es auch aus den [in den Akten enthaltenen Aufzeichnungen der abgehörten] Telefongesprächen hervor, Mittel zum Zweck für die Kalabresen gewesen seien, um nicht aufzufallen. Die Restaurants seien zudem meist nur gemietet, dies erschwere es den Sicherheitsbehörden, nachzuvollziehen, welche Personen welche Immobilien nutzten. Außerdem sei auffällig, dass die gemieteten Restaurants aufwändig und teuer renoviert worden seien. 'Ndrangheta-Mitglieder müssten nach einer Verurteilung wegen der Zugehörigkeit zur Mafia in Italien, sobald sie eine Immobilie kauften, [aufgrund der Einführung des Präventivgesetzes] nachweisen, dass es sich um legale Gelder handele. Daher hätten viele Mafiosi versucht, Gelder ins Ausland zu bringen.

1. Veräußerung von Immobilien durch die Stadt Erfurt

403 Der Zeuge **Oberbürgermeister a. D. Ruge** führte zum Ablauf der Veräußerung von Grundstücken der Stadt Erfurt während seiner Amtszeit in den 90er-Jahren und zu der Frage, ob es hierzu Richtlinien gegeben habe aus: Es habe Richtlinien dergestalt gegeben, dass die Anträge auf Immobilienerwerb im Liegenschaftsamt der Stadt Erfurt hätten gestellt werden müssen. Diese Anträge seien in der Folge begutachtet und der Wert [der zu erwerbenden

Objekte] ermittelt worden. Man habe dann versucht, sich mit dem jeweiligen Investor zu einigen. Wenn man sich auf einen Preis geeinigt habe und kein anderer Bewerber, der einen solchen Preis zu zahlen bereit gewesen sei, existiert habe, habe man in der Verwaltung mit allen (an einem Verkauf beteiligten) Ämtern ein Vorschlag erarbeitet. Es sei darum gegangen, festzustellen, ob ein öffentliches Interesse an den jeweiligen Immobilien bestanden habe, sodass eine ganze Bandbreite an Ämtern (später: das Rechtsamt, das Finanzdezernat, das Liegenschaftsamt und das Amt für Wirtschaftsförderung) mit den Verkäufen befasst gewesen sei. Ein entsprechender Vorschlag sei anschließend in den Stadtrat eingebracht worden. Dieser habe den Vorschlag dann im nächsten Schritt [in den entsprechend zuständigen Ausschuss] verwiesen und eine Kommission habe den Vorschlag nochmals geprüft. Sodann sei der Vorschlag gegebenenfalls vom Stadtrat bestätigt und der Zuschlag erteilt worden. Somit sei der Stadtrat die letzte Instanz gewesen, die einen Immobilienverkauf bestätigt habe. In der Folge sei die Immobilie dann an den Bewerber verkauft worden.

Es seien Wertgutachten durch [externe] Gutachter, die durch die Amtsleiter ausgewählt worden waren, erstellt worden. Wer die Gutachter waren, wisse er nicht, so der Zeuge **Oberbürgermeister a. D. Ruge** weiter. Es habe [üblicherweise] auch keine [bestimmten] Gutachter für bestimmte Gruppen [von Käufern] gegeben, indes sei es anders im Falle der „Jewish Claims Conference“ gewesen. Es seien zudem seinerzeit nur bedingt Ausschreibungen vorgenommen worden. Die Verpflichtung zur Ausschreibung sei erst später durch das Landesverwaltungsamt eingeführt worden. Seitens der Stadt habe es zudem keine Bestrebungen gegeben, sich Personen bei bestimmten Sachverhalten [im Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen] „näher anzuschauen“. Er, der Zeuge **Oberbürgermeister a. D. Ruge**, wisse auch nicht, wie er beispielsweise die Eröffnung einer Gastronomie in einer Immobilie, die der Stadt nicht gehörte, hätte verhindern sollen. Außerdem habe er von den Sicherheitsbehörden keine [entsprechenden] Hinweise erhalten und auch nicht aktiv bei Behörden danach gefragt. Es könne aber sein, dass der Beigeordnete nachgefragt habe, da es Auskünfte gegeben habe, dass nichts strafrechtlich Relevantes vorliege.

404

2. Veräußerung und Vermietung von Immobilien im Raum Erfurt durch die [Genossenschaft] Erfurt e.G.

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn U.He., bis 2020 als Vorstandsmitglied der [Genossenschaft] Erfurt e.G. eingesetzt, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **U.He.** führte aus, dass er ab 1985 Vorstandsvorsitzender der [Genossenschaft] Erfurt gewesen sei. Im Jahr 1990 habe diese noch in der alten Form bestanden und man habe um deren Existenz kämpfen müssen. Es habe in der Folge Umstrukturierungen gegeben, unter anderem habe man die

405

Gastronomieobjekte privatisieren müssen. Die [Genossenschaft] habe aus drei Säulen bestanden: Gastronomie, Lebensmittelhandel (Food-Handel) und Non-Food-Handel. Seinerzeit seien etwa 500 Millionen DM umgesetzt worden. Die Gastronomie habe einen Anteil von 30 Millionen DM, die Lebensmittelmärkte hätten einen Anteil von 200 Millionen DM und der Bereich Non-Food habe einen Anteil von 100 Millionen DM am Gesamtvolumen der [Genossenschaft] ausgemacht. Im Bereich des Lebensmittelhandels habe man ein Joint Venture mit der Firma [GmbH & Co. KG] gegründet, die in Fulda sesshaft gewesen sei. Es sei in Erfurt die [GmbH] gegründet worden. [GmbH & Co. KG] habe „Dr. St.“ nach Erfurt entsandt, um als Geschäftsführer der [GmbH] zu fungieren. Gleichzeitig habe dieser auch als Vorstand der [Genossenschaft] Erfurt kandidiert. „Dr. St.“ sei dann Vorstandssprecher und der Zeuge Vorstandsmitglied geworden. „Dr. St.“ habe umfangreiche marktwirtschaftliche Erfahrungen gehabt, von der man als [Genossenschaft] habe profitieren wollen und können. [GmbH & Co. KG] habe 50 Prozent des Kapitals gehalten. Zeuge **U.He.** machte Ausführungen zu den seinerzeitigen Liquiditätsproblemen der [Genossenschaft], die bei den in Rede stehenden Immobiliengeschäften zu bedenken seien. Die Betriebsphilosophie der [Genossenschaft] sei gewesen, beizeiten Standorte zu verkaufen, die für die Zukunft der Genossenschaft nicht gut gewesen seien und nicht in die Strategie gepasst hätten, fuhr der Zeuge **U.He.** fort. Das gewonnene Geld habe man genommen und in Objekte gesteckt, die in die Strategie gepasst hätten, und sie modernisiert. So sei die [Genossenschaft] Vermieter in der Eichendorffstraße am Hopfenberg in Erfurt, gegenüber [GmbH & Co. KG], geworden. Man habe Objekte in Mühlhausen und in Erfurt ([Supermarkt] in der Stauffenbergallee) geführt.

- 406 Der Zeuge **U.He.** gab auf Nachfrage zu Ausschreibungen und dem Ablauf von Grundstücksverkäufen an, dass es keine Ausschreibungen gegeben habe, da die [Genossenschaft] dazu nicht verpflichtet gewesen sei. Es handele sich hier um den Zeitraum 1990/91/92. Da sei einiges anders, als es heute der Fall sei, gelaufen. Man habe 1990 das gesamte Immobiliennetz der [Genossenschaft] erfasst und von einer Firma, die sich damit speziell befasst habe, bewerten lassen. Für die Eröffnungsbilanz habe man diesen Wert benötigt, da diese neu zu erstellen gewesen sei. Es seien wohl auch Gutachten als Grundlage des Verkaufs erstellt worden, wobei ihm die Gutachter nicht Erinnerung seien. Die Verkäufe seien dem Aufsichtsrat vorgelegt worden und im Zweifel bei höheren Verkaufspreisen auch der Genossenschaftssitzung bzw. der Vertreterversammlung.
- 407 Der Zeuge **U.He.** sagte aus, dass die [GmbH] am 03.10.1991 im Verhältnis 50:50 gegründet worden sei. Diese habe den gesamten Bereich „Lebensmittel“ der [Genossenschaft] mit einer eigenständigen Geschäftsführung bewirtschaftet. Es seien Gesellschaftsversammlungen abgehalten worden. Einer der Gesellschafter sei [GmbH & Co. KG] gewesen, der andere die

[Genossenschaft]. Über einen Verkauf bis zu 1 Million DM habe der Vorstand entschieden, darüber hinaus – 2,5 Millionen DM – sei die Vertreterversammlung zuständig gewesen. Es sei eine Frage der Praxis gewesen, dass ein Vorstand gut beraten gewesen sei, wenn er größere Verkäufe der Vertreterversammlung mitgeteilt habe. Es sei zwar keine Genehmigung notwendig gewesen, aber es seien dennoch Bestätigungen durch die Vertreterversammlung erfolgt. Wann genau und in welchem Fall konnte der Zeuge unter Verweis auf den seither vergangenen Zeitraum von 30 Jahren nicht mehr sagen. Es sei schlicht eine Frage der Absicherung bei Uneinigkeiten über einen Kaufpreis gewesen. Über Gutachten sei natürlich auch gestritten worden. In solchen Fällen sei es gut gewesen, die gesamte Organschaft der [Genossenschaft] hinter sich zu wissen. Man habe dann die Vertreterversammlung mindestens aber im Rechenschaftsbericht darüber informiert. Ansonsten habe man sich an die zuvor benannte Größenordnung gehalten. Der Aufsichtsrat sei viel näher dran gewesen, der sei immer informiert worden. Aufsichtsratssitzungen seien zudem in der Regel mit dem Vorstand gemeinsam durchgeführt worden.

Zu genossenschaftsinternen Vorgaben für Grundstücksverkäufe und Wertgrenzen über die Zustimmung von Vorstandsmitgliedern befragt, gab der Zeuge **U.He.** an, dass er dies für 1990/1991 nicht sagen könne. Im Jahr 1991 sei aber eine neue Satzung erarbeitet worden, die am 09.03.1991 auf der Vertreterversammlung beschlossen worden sei. Bis zu einer bestimmten Summe habe der Vorstand selbst handeln können, ab 1 Million DM habe der Aufsichtsrat einbezogen und über das Vorhaben informiert werden müssen. Bei einer Summe über 2 Millionen DM sei die Vertreterversammlung anzurufen gewesen. Dies sei auch immer so beachtet worden. Auch sei zu bedenken, dass die [Genossenschaft] jedes Jahr einer Wirtschaftsprüfung unterzogen worden sei. Zudem gehe der Zeuge davon aus, dass der Vorstand nicht das Risiko eingegangen wäre, Entscheidungen zu treffen, ohne den Aufsichtsrat zu informieren. Das sei auch eine Frage des Sicherheitsdenkens.

408

Zu den Verkäufen an „die Italiener“ führte der Zeuge **Dr. St.** aus, dass die Verhandlungen dazu meist sehr konstruktiv gelaufen seien. Man habe Auskunft über die Bonität bei der Schufa eingeholt und dann mit dem Rechtsanwalt und Notar „R.Ka.“ in Fulda Entwürfe für den Kauf, zunächst des „Landhauses“ und dann weiterer Gaststätten, aufgesetzt. In Erfurt selbst habe der Zeuge häufig Kontakt zu „L.Ba.“ und „S.Sa.“, der später auch Teil der Käufer gewesen sei, gehabt.

409

Der Zeuge **U.He.** stellte weiter dar, dass es sich bei den veräußerten Grundstücken und Immobilien der [Genossenschaft] nicht um Volkseigentum gehandelt habe, sondern um genossenschaftliches Eigentum. In der Genossenschaft gebe es eine Hierarchie: eine große

410

Generalversammlung oder Vertreterversammlung sowie einen Aufsichtsrat. Die Genossenschaft verwalte sich selbst, dies sei auch im Genossenschaftsrecht geregelt. Jedes Jahr sei eine Prüfung erfolgt. Auch zu DDR-Zeiten habe es sich schon um genossenschaftliches Eigentum gehandelt, das sei auch nach der Wende so geblieben. Es habe damals das Volkseigentum Handelsorganisation (HO) und die [Genossenschaft] gegeben. Dies sei auch die Brücke gewesen, die die [Genossenschaft] genutzt habe, um von dem einen System in das andere überzugehen. Da es sich nicht um Volkseigentum gehandelt habe, sei die Genossenschaft erhalten worden. Dies habe jedoch vorausgesetzt, dass die Genossenschaft wirtschaftlich gewesen sei und sich am Markt behaupten können. Unter Vorhalt eines Auszugs aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen betreffend Finanzermittlungen zu Grundstücken: *„Das Grundstück am [Adresse] stand bisher im Eigentum des Volkes unter Rechtsträgerschaft der [Genossenschaft] Erfurt und ist dem Bundesvermögensamt zugeordnet worden.“*¹¹⁰, wurde der Zeuge gefragt, ob es möglich gewesen sei, ursprünglich sogenanntes Volksvermögen an Privatpersonen zu verkaufen. Der Zeuge **U.He.** bejahte dies und führte aus, dass es sich um ein volkseigenes Objekt gehandelt habe und die [Genossenschaft] Rechtsträgerin gewesen sei. Als solche habe man bereits investiert und „dies und jenes“ eingebaut, um den Wert zu erhöhen. Nach den im Sachenrechtsbereinigungsgesetz festgelegten Bedingungen sei dieses Objekt gekauft worden, was bedeute, dass es günstig und preiswert gewesen sei. Man habe nachweisen müssen, dass dort bereits im Vorfeld Investitionen erfolgt seien und anschließend habe man das Objekt zu gesetzlich vorgeschriebenen Sätzen verkaufen dürfen. Das habe man gemacht und an „S.La.“ verkauft.

- 411** Zu der Frage, wie viele Objekte insgesamt an die Italiener vermietet oder verkauft worden seien, konnte sich der Zeuge **U.He.** an fünf Objekte – 2 zur Miete und 3 zum Kauf – erinnern. Zu anderen Objekten könne er nichts sagen, dies bedürfe einer aufwändigen Analyse, da die [Genossenschaft] sehr viele Objekte verkauft habe. Oftmals sei die [Genossenschaft] nur Rechtsträgerin, jedoch nicht Eigentümerin gewesen, es sei seinerzeit eine „schwimmende Geschichte“ gewesen. Man habe sich als Rechtsträgerin wie ein Eigentümer um die Objekte zu kümmern, habe jedoch keine Verfügungsgewalt. Man habe die Objekte also nicht kaufen können, nur gegebenenfalls nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz erwerben und unter Zugrundelegung bestimmter Grundsätze verkaufen.

¹¹⁰ Vorlage UA 7/1 - 11, Az.: 800 Js 39812/00, Bnd. VI, Sonderband III, Finanzermittlungen Grundstücke, Bl. 41, PDF S. 63.

3. Rolle der Zeugen „Dr.St.“, „U.He.“ und „Gri.“ und weiterer Personen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien und dem Betrieb von Restaurants durch italienische Investoren

Der Zeuge **Dr. St.** führte zu seiner Position und seiner Tätigkeit für die [...] -Stiftung sowie später der [Genossenschaft] Erfurt aus: Er sei von [GmbH & Co. KG] angeworben worden, als „W.G.“ von seinem Vater das Unternehmen habe übernehmen wollen. Er sei vorher bei [Firma] gewesen, bevor [GmbH & Co. KG] ihn abgeworben habe. Nach Fulda sei der Zeuge ungefähr im Jahr 1976 gekommen. Er sei zur Wendezeit bei der [...] -Stiftung Vorstand gewesen. Es handle sich hierbei um einen Lebensmittelfilialbetrieb mit Sitz in Fulda und einigen Produktionsstätten. Ab dem 01.06.1990 habe er zusätzlich zu seiner Vorstandstätigkeit für [GmbH & Co. KG] die Geschäftsführung der gemeinsamen Tochter Top-Markt (je 50 Prozent der [Genossenschaft] Erfurt und [GmbH & Co. KG]) übernommen. Hier sei er im April des darauffolgenden Jahres als Vorstandssprecher der [Genossenschaft] Erfurt gewählt worden, da diese insolvenzbedroht gewesen sei. Für diese Funktion sei er bei [GmbH & Co. KG] beurlaubt worden und habe somit die Geschäftsführungsanteile der Top Märkte von der Tochter übernommen. Hierbei habe es sich um den WtB-Bereich („Waren täglicher Bedarf“) der [Genossenschaft] Erfurt gehandelt. Als Vorstandssprecher der [Genossenschaft] habe er ein Sanierungskonzept für die Banken entwickelt. In diesem habe er dargelegt, wie er sich habe vorstellen können, eine Insolvenz zu vermeiden. Alle anderen Branchen seien von der [Genossenschaft] weitergeführt worden. Der [Genossenschaft] habe damals auf den Gebieten Non-Food, Food und Gaststätten einen Marktanteil von 40 Prozent in der Stadt und im Kreis Erfurt gehabt.

412

Bei der Umsetzung des Sanierungskonzepts sei er auf die einzelnen Gaststätten gestoßen, die (anders als etwa im Falle des Lebensmittelbereichs) alle kein Konzept gehabt hätten, um in die Marktwirtschaft überführt zu werden. Unter diesen Gaststätten sei zum Beispiel das „[Restaurant]“ in Erfurt gewesen. In Fulda sei der Zeuge zu Gast gewesen in den Gaststätten „[Restaurant]“ – ein italienisches Restaurant im Einkaufszentrum – ebenso wie in der „[Gaststätte]“ im Park in Fulda. Hierbei handele es sich um eine ähnlich gelagerte Gaststätte wie das „[Restaurant]“. In der zuvor benannten „[Gaststätte]“ seien ebenfalls die Italiener Inhaber der Gastronomie gewesen, zudem habe es dort eine Brauerei und ein Hotel gegeben. In diesen Gaststätten sei er häufig mit seiner Familie zu Gast gewesen, so Zeuge **Dr. St.** weiter, und habe so auch den Inhaber, „S.La.“, angesprochen, ob dieser Interesse an Gaststätten in Erfurt hätte. So sei der Kontakt zustande gekommen. Herr „**S.La.**“ habe Interesse gezeigt, ebenso wie der Besitzer der Brauerei der „[Gaststätte]“. Er, der Zeuge, habe sodann zunächst Verhandlungen mit Herrn „S.La.“ und [dem Betreiber] der „[Gaststätte]“

413

dahingehend geführt, dass diese das „[Restaurant]“ in Erfurt übernehmen und dort eine Brauerei errichten könnten. Er, der Zeuge, habe, als es darum gegangen sei, die Italiener nach Erfurt zu holen, nur mit Herrn „S.La.“ und Herrn „R.“ von der „[Gaststätte]“ gesprochen. Die Personen hätten das Objekt dann recht schnell gekauft, erweitert und zu einem italienischen Restaurant mit Gartenwirtschaft nebst Brauerei umgebaut. Es seien dann auch weitere Verhandlungen geführt und Herrn „S.La.“ angeboten worden, Gaststätten der [Genossenschaft] anzumieten, zum Beispiel am [Adresse], am [Adresse] und am [Adresse] sowie weiteren Objekten in der Stadt, unter anderem in der [Adresse]. So seien teilweise Mietverträge abgeschlossen worden.

- 414** Herrn „S.La.“ sei – auch aufgrund der häufigen Besuche im Restaurant des „S.La.“ – seine berufliche Tätigkeit bekannt gewesen, so die Annahme des Zeugen **Dr. St.** Zudem sei „in Fulda“ bekannt gewesen, dass der Zeuge Vorstand von [GmbH & Co. KG] war. Über seinen Weggang nach Erfurt habe der Zeuge jedoch mit „S.La.“ nicht gesprochen. Erst als er in Erfurt Vorstand geworden sei und die Überlegung mit dem [Restaurant] gehabt habe, habe er „S.La.“ als Gast „direkt“ angesprochen.
- 415** Herrn „S.La.“ habe er, als er noch Geschäftsführer bei [GmbH] in Erfurt gewesen sei, noch nicht gekannt, so der Zeuge **Dr. St.** weiter, auch habe er weder über dessen finanzielle Verhältnisse noch über dessen Vorleben oder kriminelle Vergangenheit Kenntnis gehabt. Er sei nur Gast in den Gaststätten des „S.La.“ in Fulda gewesen. „S.La.“ sei nicht permanent in Fulda gewesen, obwohl dessen Frau aus Fulda sei, er habe in Frankfurt noch andere Gaststätten gehabt. Der Zeuge gab an, „S.La.“ angesprochen zu haben, nachdem ihm auf Nachfrage Herr „S.La.“ als Inhaber der Gaststätte benannt worden sei. Mit „S.La.“ habe man aber erst Verhandlungen über das „[Restaurant]“ geführt, später seien dann noch weitere Objekte hinzugekommen. Man habe Auskünfte bei der Schufa über Herrn „S.La.“ eingeholt. Erst nach den Verhandlungen um das „[Restaurant]“ sei „S.La.“ schließlich nach Erfurt gekommen. Auch für den Eigentümer der „[Gaststätte]“, Herrn „F.“, später nannte der Zeuge Herrn „R.“, habe man Auskünfte bei der Schufa eingeholt. Die Italiener seien bei Herrn „R.“ Mieter gewesen, Herr „W.R.“ demzufolge der Eigentümer.
- 416** Auf die Frage, wie viele Gaststätten des [Genossenschaft]s in den 90er-Jahren veräußert worden seien, gab der Zeuge **Dr. St.** an, dass er dies nur schätzen könne. Es seien ungefähr 20 Gaststätten veräußert oder vermietet worden. Die Frage, ob die Gaststätten vorher von einem Gutachter auf ihren Wert geschätzt worden seien, bejahte der Zeuge: Es sei immer ein Gutachten eingeholt worden, im Nachgang sei der Preis Verhandlungssache gewesen. Um die Verkäufe und Vermarktung der [Genossenschaft]gaststätten zu ermöglichen, habe man

alles nur Denkbare unternommen. Man habe auch inseriert, im Bekanntenkreis Personen angesprochen oder unter den Mitarbeitern bekannt gegeben, wenn Grundstücke zu verkaufen waren. Man habe alle Kontaktmöglichkeiten ausgenutzt. Der geringste Teil der Verkäufe sei schließlich über Inserate zustande gekommen. Hinsichtlich der Frage, ob die alten [Genossenschaft]eigner oder Interessenten in betriebswirtschaftlichen Dingen, beispielsweise Fördermöglichkeiten, beraten worden seien, führte der Zeuge aus, dass ihm nicht bekannt sei, dass mit den Italienern beim Preis etwas verrechnet worden sei. Das konkrete Geschäft mit den Immobilien habe ohnehin Herr „U.He.“ betreut. Dieser habe viele Kontakte zu Firmen oder Lieferanten gehabt, auch frühere. Man habe alle Möglichkeiten ausgereizt, ob Mieter, die Interesse zum Kauf signalisierten, oder Lieferanten, die Kaufinteressenten kannten; es sei nicht nur die klassische Form der Inserate und Ausschreibungen genutzt worden, sondern alle Wege, die irgendwie möglich gewesen seien. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, keine anderen Gastronomen außer den Italienern kontaktiert zu haben; indes habe man auch an andere Personen vermietet und verkauft.

Die Zeugin **KHK'in R.M.** wurde nach dem Zeugen „Dr. St.“ befragt. Dieser sei mit einem Anteil von 52 Prozent gemeinsam mit „S.La.“ Gesellschafter der [...] GbR gewesen. Diese GbR habe am 29.12.1994 eine Immobilie von der [Genossenschaft] gekauft. Im April 1995 habe „Dr. St.“ dann sein Amt als Vorstandsvorsitzender niederlegen müssen, ebenso die Geschäftsführung des Erfurter Joint Venture mit dem in Fulda ansässigen Handelsunternehmen [GmbH & Co. KG]. „Dr. St.“ sei immer im Zusammenhang mit „S.La.“ aufgetaucht, so etwa beim Grundstück in der [Adresse]. Man habe ihn in der Ermittlungsarbeit nicht als engste Kontaktperson zur ‘Ndrangheta feststellen können, sodass er nicht im Fokus der Ermittlungen gestanden habe. Es liege in der Natur der Sache, dass „die“ [Italiener] von „irgendwem“ Immobilien erwerben. „Dr. St.“ habe mit „S.La.“ auch die „S.La.“ & Partner GbR gegründet. Dies zeige, wie gut „S.La.“ in die Gesellschaft integriert gewesen sei. Durch die Kontakte zu deutschen Staatsangehörigen – wie „Dr. St.“ mit seinen Verbindungen zur [Genossenschaft] – habe „S.La.“ sehr gute Möglichkeiten gehabt, Immobilien zu erwerben. Dies, so nahm die Zeugin an, sei sehr wichtig für die ‘Ndrangheta gewesen, weshalb „S.La.“ auch in den inneren Zirkel [der mutmaßlichen ‘Ndrangheta-Gruppierung] aufgenommen worden sei.

Auf die Frage, wie er Herrn „U.He.“ kennengelernt und welche Rolle dieser für den Übergang nach Erfurt gespielt habe, gab der Zeuge **Dr. St.** an, dass die von [GmbH & Co. KG] und der [Genossenschaft] gegründete Tochter, die Top Märkte, zwei Geschäftsführer gehabt habe: Er selbst von [GmbH & Co. KG] kommend und Herr „U.He.“ von der [Genossenschaft] kommend. Herr „U.He.“ sei damals Vorsitzender der [Genossenschaft] gewesen. Dies habe den Vorteil gehabt, dass Herr „U.He.“ die örtlichen Verhältnisse und das Personal gekannt habe, während

417

418

der er, der Zeuge, eine Vorstellung von der Marktwirtschaft gehabt habe, wie man Lebensmittelgeschäfte und Supermärkte aufbaue und erweitere und wie man diese renoviere.

- 419 Der Zeuge **U.He.** gab an, dass „Dr. St.“ am 09.03.1991 nach Erfurt gekommen und zum Vorstand der [Genossenschaft] ernannt worden sei. Im Jahr 1991/92 seien dann weitere Personen [um Herrn „S.La.“] nach Erfurt gekommen. Zur Zusammenarbeit mit dem Zeugen „Dr. St.“ führte der Zeuge **U.He.** aus, dass jeder seinen Geschäftsbereich gehabt habe. Es könne kein einzelnes Vorstandsmitglied einen Vertrag, beispielsweise einen Kaufvertrag, abschließen, dies könnten immer nur beide [Vorstände].
- 420 Die Angebote [an „S.La.“] für andere Gaststätten habe immer Herr „U.He.“ gemacht, weil dies sein Gebiet im Vorstand der [Genossenschaft] gewesen sei, berichtete der Zeuge **Dr. St.** Herr „U.He.“ habe die Abteilung „Immobilien“ im [Genossenschaft] gehabt, weil er Kontakt zu den örtlichen Firmen und Behörden gehabt habe. Es habe noch ein drittes Vorstandsmitglied gegeben, diese Person sei dahingehend jedoch nur in Teilzeit bzw. ehrenamtlich tätig und hauptamtlich Vorstand der [Handels-GmbH] mit Sitz in Essen gewesen. Bei Geschäften zwischen [Genossenschaft] und [GmbH & Co. KG] habe vorwiegend dieses dritte Vorstandsmitglied die Verhandlungen geführt, zum Beispiel auch zu den Mietverträgen, die [GmbH] mit dem [Genossenschaft] geschlossen habe. Befragt nach der Funktion und Stellung des Herrn „U.He.“, führte der Zeuge **Dr. St.** aus, dass dieser vor ihm Vorsitzender des Vorstands der [Genossenschaft] gewesen sei; nach dem Ausscheiden des Zeugen sei Herr „U.He.“ wieder Vorstandssprecher geworden. Sein persönliches Verhältnis zu Herrn „U.He.“ sei kein besonderes Freundschaftsverhältnis gewesen, sondern ein kollegiales, man habe sehr vertrauensvoll und loyal zusammengearbeitet. „U.He.“ habe Kontakt zu den örtlichen Firmen und Behörden gehabt, weshalb er auch den Immobilienbereich geführt habe. Die Meinungsfindung innerhalb der [Genossenschaft] sei durch eine gewisse Arbeitsteilung gekennzeichnet gewesen, indes habe man zu Immobilien gemeinsam überlegt und abgewogen.
- 421 Der Zeuge **U.He.** gab an, dass Herr „Dr. St.“ „Leute aus Fulda“ mitgebracht habe. Dabei habe es sich um Gastronomen gehandelt, die in Fulda arbeiteten und sesshaft gewesen seien. Es habe sich um „die Italiener“ gehandelt. Deren mafiotische Strukturen habe der Zeuge nicht gekannt und damals auch nicht durchschaut, indes würde er auch heute noch von einer guten Zusammenarbeit sprechen. „Sie“ seien hierhergekommen und hätten Interesse am Immobilienerwerb gezeigt, die Situation habe sich auf die Gastronomie konzentriert. Der Gastronomiebereich sei, wie bereits dargelegt, ein Riesendefizit gewesen. Zunächst habe man diese Entwicklung als Hilfe angesehen, man sei geschäftlich sehr schnell mit den

Italienern übereingekommen. Im Jahr 1990 sei die Wendezeit gewesen, 1991 sei dann „Dr. St.“ als Vorstand gewählt worden, in der Folge seien die Veränderungen vorgenommen worden. Heute könne der Zeuge es nicht mehr genau sagen, aber die Gruppe um Herrn „S.La.“ sei im Jahr darauf, also 1992, gekommen und sehr tatkräftig gewesen. Sie seien bereit gewesen, mit der [Genossenschaft] zu arbeiten, auf eigene Rechnung und für sich, somit habe die [Genossenschaft] „ein Problem weniger“ gehabt.

Unter Vorhalt der (obigen) Aussage des Zeugen „U.He.“ danach befragt, welche Personen neben „S.La.“ [nach Erfurt] gekommen seien, gab der Zeuge **Dr. St.** an, dass er in Fulda nur Herrn „S.La.“ gekannt habe. Erst in Erfurt bzw. im Laufe der Verhandlungen seien „L.Ba.“ und „S.Sa.“ aufgetaucht. „S.Sa.“ habe dann einen Anteil an dem „[Restaurant]“ gehabt. Der Zeuge meinte, „Sa.“ habe den Vertrag mitunterschrieben, jedoch sei er sich nicht ganz sicher. Die Übersiedelung nach Erfurt hätten die Italiener selbst organisiert, hier sei er nicht involviert gewesen, so der Zeuge **Dr. St.** weiter. Wie dies genau organisiert worden sei, wisse er nicht. Er selbst habe sich um den [Genossenschaft] und den [GmbH] gekümmert. Auf Nachfrage dementierte der Zeuge, an einem Mietvertrag des [Genossenschafts] über eine Wohnung für die Italiener in der Nordhäuser Straße beteiligt gewesen zu sein. Ein derartiger Mietvertrag sei ihm nicht erinnerlich. Er bejahte indes die Frage, ob „die Italiener“ mit der konkreten Absicht des Immobilienerwerbs nach Erfurt gekommen seien. Jene hätten auch noch Immobilien von der [Genossenschaft] erworben. Zum einen hätten „die Italiener“ die [Adresse] in Erfurt gekauft, welche die Zentrale der [Genossenschaft] gewesen sei.

422

Sein Ausscheiden aus der [Genossenschaft] [1995] habe nichts mit den Geschäften mit „den Italienern“ zu tun gehabt, so der Zeuge **Dr. St.**. Es habe sich dabei um eine Angelegenheit des Aufsichtsrats der [Genossenschaft] gehandelt. Der Zeuge **U.He.** gab an, dass die Legislatur – 1991 bis 1995 – beendet gewesen und Herr „Dr. St.“ nicht noch einmal angetreten sei. Er habe dann andere Aufgaben in anderen Genossenschaften in Südthüringen übernommen. Es habe sich um eine rein [...]genossenschaftliche Frage gehandelt, der Aufsichtsrat habe ihn nicht neu bestellt. Man habe sich in Freundschaft von ihm verabschiedet.

423

Der Zeuge **U.He.** machte weitere Ausführungen zum Wirken des Zeugen „Dr. St.“ im Zusammenhang mit der [Genossenschaft] und „den Italienern“. Es sei anfangs eine gute Verbindung, doch nicht jeder dieser Ansicht gewesen. Er habe indes keine Zweifel an der Arbeit von Herrn „Dr. St.“ gehabt; er sei überrascht gewesen, dass Lazzarretti mit dieser Struktur zu tun gehabt haben soll („Dass der natürlich, wenn man das heute so sieht, mafiotisch agiert hat und strukturiert war, das ist klar. Der hat natürlich denen das [Restaurant] gekauft, um an dem Ort etwas daraus zu machen, um dort seine Gelder einzusetzen. Na ja,

424

Sie sagen Geldwäsche, ich würde sagen, man kann darüber diskutieren oder auch nicht, es sieht ja ziemlich eindeutig aus. [...] Mir ist das nie aufgefallen. Herr „Dr. St.“ ist jemand, der seine Schritte begründet und auch viel dazu aufschreibt. Wir haben entsprechende Beschlüsse gefasst. Sicher würde man heute manches anders sehen, aber damals war das eine andere Zeit. Die hat uns nicht zu allem berechtigt, das ist mir schon klar, aber es ist natürlich eine andere Zeit gewesen.“)

- 425** Auf Nachfrage zu seinen Kontakten zu „den Italienern“ und seiner Kenntnis über etwaige Mafiastrukturen führte der Zeuge **Dr. St.** aus, dass ihm der Name 'Ndrangheta nichts sage, zum Thema „italienische Mafia“ sei er nicht angesprochen worden. Auch habe er nie davon gehört, dass die anderen Mitglieder der [...] GbR nicht „sauber“ gearbeitet hätten. Der Zeuge betonte, nie zur italienischen Mafia gehört zu haben, auf diese Idee sei er auch nie gekommen. Darüber hinaus gab der Zeuge an, von seinen Geschäftspartnern keine größeren Geschenke erhalten zu haben. Einen Anlass anzunehmen, dass das gezahlte Geld [„der Italiener“] nicht sauber gewesen sei, habe er nicht gehabt. Ihm sei kein Vorgang bekannt, bei dem irgendwelche Zweifel aufgekommen seien hinsichtlich der Richtigkeit der Geschäfte. Mit „den Italienern“ selbst habe er schon lange keinen Kontakt mehr gehabt. Es sei nichts vorgefallen, er sei nicht mehr nach Erfurt gekommen oder es habe keinen Anlass gegeben, sich zu begegnen.
- 426** Hinsichtlich eines möglichen Verdachts der Geldwäsche, führte der Zeuge **U.He.** aus, dass dieser Verdacht immer latent eine Rolle gespielt habe, einen konkreten Fall könne er aber nicht benennen. Ferner gab der Zeuge an, dass [die Renovierungen und Investitionen] schnell gegangen seien und keine Förderanträge notwendig gewesen seien. Die Mittel seien demnach vorhanden gewesen. Ferner sagte der Zeuge aus, wenn es gerüchteweise um „die Italiener“, um Mafia ging, sei der Name des „S.Pi.“ gefallen.
- 427** „S.La.“ sei der Boss gewesen und die anderen hätten für ihn gearbeitet hätten, so auch „Sa.“ und weiteren Personen, gab der Zeuge **U.He.** an. „S.Sa.“ und „E.Sa.“ seien Brüder. Wenn „S.La.“ nicht zugegen gewesen sei, seien auch mal andere Personen Ansprechpartner für den Zeugen gewesen, unter anderem Herr „L.Ba.“ vom [Restaurant]. Befragt nach der Person „D.G.O.“: Dieser sei als Gaststättenchef in den Gaststätten des „S.La.“ aufgetreten. Er sei im „[Restaurant]“ gewesen und habe übergangsweise auch das [Restaurant] geführt.
- 428** Der Untersuchungsausschuss hat Herrn Gri., seinerzeit ehemaliges Vorstandsmitglied bei [GmbH & Co. KG] (bis Oktober 1992), Mitgesellschafter der „Gri.“ und „S.La.“ GbR und Eigentümer des Grundstücks [Adresse] in Erfurt als Zeugen vernommen. Der Zeuge **Gri.**

bejahte zunächst die Frage, ob er zum Zeitpunkt der Aufnahme seiner Tätigkeit als Vorstand von [GmbH & Co. KG] schon Herrn „Dr. St.“ gekannt habe, er sei indes nicht durch Herrn „Dr. St.“ zur Firma [GmbH & Co. KG] geholt worden (Mai 1989). Er machte sodann Ausführungen zu seinem weiteren Werdegang, zu seinen Investitionen im Bäckerei-Gewerbe, insbesondere Leipzig.

Jenseits von „S.La.“ habe es keine Geschäftsbeziehungen zu Italienern gegeben, gab der Zeuge **Gri.** auf Nachfrage an. Als Partner des „S.La.“ habe er „L.Ba.“ – dieser sei öfter dabei gewesen – kennengelernt. „S.La.“ habe er des Öfteren getroffen, als dieser das [Gaststätte] an der Thomaskirche [zur Miete in Leipzig zusammen mit „L.Ba.“] betrieben habe. Dann habe „S.La.“ immer mal angerufen, das sei etwa alle drei Monate der Fall gewesen. Es könne sein, dass man sich etwa einmal im Jahr im „[Restaurant]“ in Erfurt getroffen habe. Der Zeuge verneinte, einen „D.G.O.“ zu kennen. Der Name „S.Pi.“ sage ihm auch nichts. Auf die Frage, ob ihm der Name „D.B.“ etwas sage, antwortete der Zeuge, dass diese die Buchhaltung bei „S.La.“ gemacht, aber mit ihm, dem Zeugen, nichts zu tun gehabt habe, außer wenn es um die Prüfung von Belegen gegangen sei. Frau „D.B.“s Mann habe er vielleicht zwei-, dreimal irgendwo gesehen. Der Zeuge **Gri.** verneinte die Frage, ob jemals Ermittlungsbehörden auf ihn zugekommen seien.

429

4. Ausführungen zu einzelnen Fällen

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit dem Erwerb bzw. der Anmietung einzelner Objekte im Raum Erfurt genauer befasst.

430

a. ‚[Adresse]‘ in Erfurt

Die Zeugin **KHK’in R.M.** gab an, dass die [Adresse] in Erfurt eine wichtige Immobilie gewesen sei, die über „S.La.“ gekauft worden sei. Man sei immer bestrebt gewesen herauszufinden, wie viele Immobilien die Gruppierung besitze, aber aufgrund der fehlenden Grundbucheinträge sei dies nicht gelungen.

431

Der Zeuge **U.He.** sagte aus, das Objekt in der [Adresse] sei früher das Leitungs- und Verwaltungsgebäude der [Genossenschaft] gewesen. Die [Genossenschaft] habe diesen Komplex nach Sachenrecht erworben, sei indes kein Eigentümer gewesen. Man habe das Objekt an „S.La.“ verkauft, dieser habe es für mietvertragliche Zwecke genutzt. Es habe sich dann um ein Mehrfamilienhaus gehandelt, in dem 8 bis 10 italienische Familien untergebracht gewesen seien. Er [Herr „S.La.“] habe in der Regel italienischen Landsleuten Wohnungen

432

angeboten, denn er habe diese Personen hier für die verschiedenen Standorte gebraucht. Der Kauf sei „ordentlich“ über die Bühne gegangen, so der Zeuge **U.He.** weiter. Der Kaufpreis habe 150.000 [DM] betragen, wobei ungewöhnlich gewesen sei, dass 75[.000] [DM] überwiesen und 75[.000] [DM] von „S.La.“ in bar mitgebracht worden seien. Dennoch sei das Geschäftsgebaren von „S.La.“ und seinen Kollegen im Weiteren in den Augen des Zeugen vorbildlich gewesen.

433 Die Zeugin **D.B.** gab an, dass die „S.La.“ und Partner GbR die Immobilie [Adresse] erworben, saniert und dann über die Hausverwaltung [GmbH] vermietet habe. Die Kaufverträge für die [Adresse] seien zwischen [Genossenschaft], der „S.La.“ GbR und Herrn „S.La.“ abgeschlossen worden. Dies sei alles vor ihrer Zeit abgewickelt worden, so die Zeugin weiter, da sei noch der „Dr. St.“ im Vorstand vom [Genossenschaft] gewesen. Im Vorderhaus habe es neun Wohnungen (vermietet an Familien) und im Hinterhaus etwa 24 Räumlichkeiten als Personalunterkunft gegeben. Wie viel Personal dort untergebracht worden sei, wusste die Zeugin nicht. Die Mietverträge über die Personalwohnungen seien mit der Gaststätte abgeschlossen worden und nicht mit den einzelnen Arbeitnehmern, die dort gewohnt hätten. Die Anzahl der Personen in einer Wohnung sei immer unterschiedlich gewesen, in manchen Fällen vier oder fünf Personen. Die Mitarbeiter hätten nicht selber Miete bezahlt, sondern das Restaurant. Dies habe sich in Form eines Sachbezugs „Wohnung“ auf dem Lohnzettel niedergeschlagen und sei von der Vergütung des Personals abgezogen worden. Im Falle des „[Restaurant]“ habe die Miete ungefähr bei 120 D-Mark oder Euro für eine Wohnung gelegen. Bezüglich der in bar gezahlten Mieteinnahmen (bzgl. des Hinterhauses, in dem ausländische Bürger zur Miete gewohnt hätten) habe sie, die Zeugin, die Kasse geführt. Die Restaurants hätten die Mieten der Personalwohnungen überwiesen. Das Vorderhaus und die entsprechenden Mieteinnahmen seien von [Immobilien-GmbH] betreut worden. Das Hinterhaus sei nicht betreut worden, da dort viele „ausländische Bürger“ wohnen würden, darum habe „S.La.“ dies in Eigenverantwortung behalten. Die Betreuung der Mieteinnahmen oder der Mülltonnen, die Bestellung von Handwerkern sei dann die Aufgabe der Zeugin gewesen.

434 Der Zeuge **U.He.** wurde gefragt, warum im ersten Vertrag zur [Adresse] mit der Bundesfinanzverwaltung festgehalten sei, dass sich der [Genossenschaft] verpflichte, auch die angrenzenden Grundstücke an Herrn „S.La.“ zu verkaufen. Hierauf gab der Zeuge an, dass er nicht mehr wisse, warum es diese Option gegeben habe. Zudem führte er aus: „Wenn, dann ist es der Wille gewesen des Erwerbers, sich dort eben noch auszubreiten. Also der hat dann dort auch noch einen großen Betriebshof – Sie sprechen von der [Adresse] – und vorn das war ein Wohnhaus und das andere war ein Bürohaus. Da war mal ganz früher eine

Druckerei drin. [...] und zu dem ganzen Bereich gehörte auch noch eine Fläche dazu, also in die Tiefe. Und dass er das dann irgendwann mal haben wollte, der wollte da auch Eis produzieren, soviel weiß ich, tat das dann auch zum Teil.“

Die Zeugin **D.B.** wurde gefragt, wann und auf welcher Grundlage die Entscheidung getroffen worden sei, die Immobilie in der [Adresse] zu verkaufen. „[Adresse]“ sei im Jahr 2019 komplett, inklusive des Büros, in dem die Zeugin arbeite, für 2,9 Millionen Euro verkauft worden. Herr „S.La.“ habe den Verkauf des Objekts angestrebt, da er habe kürzertreten wollen, außerdem hätten die anderen Gesellschafter ebenfalls kein Interesse mehr gehabt. Darüber sei auch im Restaurant kommuniziert worden. Mit der Käuferin habe man aber vereinbart, dass ihr Büro dort verbleiben könne, da im „[Restaurant]“ keine entsprechenden Räumlichkeiten vorhanden seien („Deshalb haben wir den Mietvertrag, der besteht, „[Restaurant]“ mit den neuen Eigentümern.“). Käuferin des Gebäudes sei eine Immobiliengesellschaft aus Deutschland, die [...], gewesen. Bei den Verhandlungen sei die Zeugin nicht dabei gewesen; sie könne auch zu den Gründen des Kaufs nichts sagen.

435

b. ‚[Adresse]‘ in Erfurt (‚[Restaurant]‘)

Der Zeuge **Gri.** führte eingangs aus, dass er Herrn „S.La.“ in folgendem Zusammenhang kennengelernt habe: Er, der Zeuge, sei bis Ende 1992 bei der Firma [GmbH & Co. KG] im Vorstand gewesen, welche die [Genossenschaft] in Erfurt übernommen habe. Darunter seien auch verschiedene gastronomische Objekte gewesen, unter anderen das Objekt [...], [Adresse], welches er, der Zeuge, wie Herr „S.La.“, habe erwerben wollen. Herr „Dr. St.“ – ein Vorstandskollege aus Fulda – habe „S.La.“ aus Fulda gekannt und ihn zuvor gebeten, das „eine oder andere Objekt“, das die [Genossenschaft] im gastronomischen Bereich betrieben habe, zu übernehmen. So habe er, der Zeuge, „S.La.“ etwa „93/94“ über Herrn „Dr. St.“ kennengelernt und „bevor wir uns da halt gegenseitig gestritten haben, haben wir halt gesagt: Gut, dann kaufen wir es halt halbe-halbe – und dann war die Sache erledigt.“ Sodann habe man bei der [Bank] den Kaufpreis von 1 Million (später: 2 Millionen) D-Mark zu 100 Prozent finanziert und ein Investitionsvorrangverfahren eingeleitet, welches die Anwaltskanzlei, die auch [GmbH & Co. KG] vertreten habe, für sie durchgeführt habe. „S.La.“ habe seinerzeit die Firma [Steuerbüro] als Steuerberater- und Wirtschaftsprüfergesellschaft gehabt, sodass er für ihn, den Zeugen, einen „soliden Eindruck“ gemacht und er keine Hemmnisse hinsichtlich des gemeinsamen Erwerbs gehabt habe. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass er sich auf die Empfehlung von Herrn „Dr. St.“ und den Leuten aus dem [GmbH & Co. KG]-Vorstand verlassen habe, dass „S.La.“ solide sei. Den genauen Preis für das Objekt [Adresse] habe nicht die [Genossenschaft] bestimmt, da der Erwerb über die Treuhand oder die Stadt Erfurt

436

gelaufen sei. Die Verträge seien 1995 (durch Frau Rechtsanwältin „B.G.“) gemacht worden. Für Vertragsverhandlungen habe man sich entweder bei Frau Rechtsanwältin „B.G.“ oder dem Notar Herrn „R.Ka.“ getroffen; später: Möglicherweise habe Herr „Dr. St.“ ihm „S.La.“ vorher schon vorgestellt.

437 Zuvor habe er Herrn „S.La.“ zum Ende seiner Zeit bei [GmbH & Co. KG] „schon flüchtig“ kennengelernt, so der Zeuge **Gri.** weiter. „S.La.“ habe am [Adresse] und in verschiedenen Objekten bereits Gastronomiebetriebe geführt. In Fulda habe es die „[Gaststätte]“, eine Brauerei-Gaststätte, gegeben, die ein Getränkehändler eröffnet habe. Indes sei dies nicht gut gelaufen, sodass „S.La.“ die Gaststätte übernommen habe, da er in Fulda ansässig gewesen sei. Er habe zwei oder drei Lokale gehabt, indes sei er, der Zeuge, in keinem einzigen gewesen. „S.La.“ habe ihn erst interessiert, als es darum gegangen sei, die „[...]“ zu kaufen. „S.La.“ habe keine Verbindung zur Firma [GmbH & Co. KG] gehabt. Er, der Zeuge, habe nicht zurückziehen wollen und so sei es gekommen, dass er gemeinsam mit „S.La.“ das Geschäft habe abschließen wollen. Zu diesem Zeitpunkt habe der Zeuge nicht erwirken können, es allein kaufen zu dürfen; das habe nichts mit seiner Person zu tun gehabt, sondern mit den Beziehungen von [GmbH & Co. KG] oder der [Genossenschaft].

438 Auf erneute Nachfrage zur Zusammenarbeit mit „S.La.“: Er hätte sicherlich gerne das Objekt am [Adresse] alleine gekauft. Es habe indes niemand „Druck“ gemacht, dass „S.La.“ mit ins Boot komme. Auf weitergehende Frage, von wem ihm klagemacht worden sei, dass er das Objekt nur kaufen könne, wenn er „S.La.“ mit in das Geschäft hole, da Eigentümerin des Objekts die Stadt Erfurt gewesen sei, und es deshalb nicht klar sei, warum die [Genossenschaft] bzw. an der [Genossenschaft] beteiligte Personen diese Bedingungen hätten stellen können, gab der Zeuge **Gri.** an: Es habe keine harte Auseinandersetzung gegeben. Es dürfte nur durch die [Genossenschaft] oder die Firma [GmbH & Co. KG] herangetragen worden sein. [GmbH & Co. KG] habe einen Generalvertrag mit der [Genossenschaft] über die Übernahme von Filialen gehabt; näheres könne vielleicht „W.G.“ wissen. Nähere Kontakte zu „S.La.“ oder zur Stadt Erfurt habe er nicht gehabt. „Hauptkommunikator“ für das Zusammenbringen der verschiedenen Parteien sei Herr „Dr. St.“ gewesen. Auf die Frage, ob Herr „Dr. St.“ ihm vorschlagen habe, dass er das Objekt gemeinsam mit „S.La.“ betreibe, antwortete der Zeuge, dass „Dr. St.“ sicherlich gerne so einen Vorschlag gemacht habe.

439 Der Zeuge **Gri.**, der ausgeführt hatte, dass er 1996 mit „S.La.“ in einer GbR das Objekt am [Adresse] gekauft habe, „S.La.“ gleichzeitig Mieter des Objekts geworden sei und die Miete in die GbR gezahlt habe, die dann in die Kredittilgung geflossen sei, wurde weiter zur

Finanzierung befragt: Es habe sich um eine Gesamtfinanzierung von 2 Millionen DM gehandelt, die sich aus einem Kaufpreis von 1 Million DM sowie Sanierungskosten von 1 Million D-Mark ergeben hätten.

Auf Vorhalt, dass aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten hervorgehe, dass er zunächst einen Miet- und Pachtvertrag für die Filiale der [Bäckerei] in diesem Objekt [Adresse] gehabt habe, berichtete der Zeuge **Gri.**, dass „man“ die [Bäckerei] in dem Objekt, er [„S.La.“] hingegen ein Restaurant darin habe eröffnen wollen. Am Ende habe man gesagt, die [Bäckerei] könne eher den Verkauf von Backwaren im Erdgeschoss abdecken, aber sie hätten Probleme gehabt, das Obergeschoss zu bewirtschaften. Man habe zunächst im Mietvertrag verankert, dass „S.La.“ die Backwaren mit verkaufe; dies sei auch zwei, drei Jahre so gelaufen. Irgendwann sei man zu dem Schluss gekommen, dass es in dieser Form keinen Sinn ergebe, sodass „S.La.“ das gesamte Objekt habe pachten sollen. Im Jahr 2011 habe man den Pachtvertrag aufgelöst, daraufhin habe Herr „Wü.“ den Pachtvertrag abgeschlossen.

440

Auch der Zeuge **Dr. St.** wurde als ehemaliges Vorstandsmitglied der [Genossenschaft] zum Verkauf des Objekts ‚[Adresse]‘ vernommen. Er sei der Meinung, dass Herr „Gri.“ ihn angesprochen und ein Kaufinteresse für eine Immobilie gehabt habe, die der Stadt Erfurt gehört hätte. Er habe sich mit Herrn „Gri.“ getroffen und dabei sei zur Sprache gekommen, dass eine Möglichkeit zum Verkauf des Objekts am [Adresse] bestehe. Das Objekt habe vis-à-vis schräg gegenüber dem Rathaus gelegen. Daran, dass er Herrn „Gri.“ und Herrn „S.La.“ bei der Vermittlung einer Immobilie am [Adresse, „[Restaurant]“] zusammengebracht habe, könne er sich vage erinnern. Auf die Frage, aus welchen Gründen er darauf bestanden habe, dass Herr „Gri.“ das Objekt gemeinsam mit „S.La.“ erwerbe, antwortete der Zeuge, dass er nicht wisse, ob dies so gewesen sei. Auf Vorhalt der Darstellung des Zeugen „Gri.“, wonach dieser das Objekt habe erwerben wollen, der Zeuge Dr. St. jedoch interveniert und Herrn „S.La.“ mit ins Boot geholt habe, konnte sich der Zeuge **Dr. St.** daran nicht erinnern. Er könne nicht mehr sagen, wie das im Einzelnen gelaufen sei. Herr „Gri.“ habe vorgehabt, die Immobilie am [Adresse] alleine zu kaufen. Er, der Zeuge, habe von „S.La.“ erfahren, dass dieser ein Kaufinteresse gehabt habe; es könne sein, dass dieser dann gesagt habe, dass er sich beteiligen könne, immerhin sei „S.La.“ Mieter gewesen. Später bestätigte der Zeuge auf Vorhalt indes, dass die [Genossenschaft] der Mieter gewesen sei. Er wisse es nicht mehr. Es könne sein, dass er gesprächsweise dort als Gast gewesen sei, obwohl sich noch keine Gaststätte im Objekt befunden habe. „S.La.“ habe erst später, als er es gekauft habe, eine Gaststätte darin eröffnet.

441

- 442 Der Zeuge **Dr. St.** führte aus, dass er im Hinblick auf das Objekt „[Adresse]“ mit dem Oberbürgermeister der Stadt Erfurt, Manfred Ruge, gesprochen habe. Man habe verschiedenen Kontakt gehabt, an Einzelheiten dieser Gespräche konnte sich der Zeuge nicht erinnern. Dem Zeugen **Oberbürgermeister a.D. Ruge** war der Verkauf des hier in Rede stehenden Objekts indes nicht mehr Erinnerung, im Stadtrat sei dies nicht erörtert worden. Solche Sachen seien in den [entsprechenden] Ausschuss verwiesen worden; in den Ausschüssen sei der Zeuge indes nie anwesend gewesen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb habe er nicht mit dem Oberbürgermeister zu tun gehabt, gab der Zeuge **Gri.** an. Ruge sei zugegen gewesen, als man in der Schwerborner Straße die Bäckerei für die Firma [GmbH & Co. KG] eröffnet habe, ansonsten habe er Herrn Ruge nie mehr gesehen.
- 443 Der Zeuge **U.He.** machte zu Fragen nach dem Verkauf des in Rede stehenden Grundstücks Ausführungen zum damaligen Investitionsvorrangverfahren. Hinsichtlich der Eigentums- und Mietsituation des Objekts führte der Zeuge **Gri.** aus, dass es keinen Miet- und Pachtvertrag mit der Stadt Erfurt gegeben habe, sondern die „Gri.“ „S.La.“ GbR das Objekt an „S.La.“ vermietet habe. Man habe das Objekt von der Stadt Erfurt über ein Investitionsvorrangverfahren erworben; nach Vorliegen der Negativbescheinigung sei es in das Eigentum der GmbH übergegangen. Wer damals Rückübertragungsansprüche an dem Objekt angemeldet habe, wusste der Zeuge nicht im Detail. Es habe sich um drei Adressaten gehandelt, persönlich habe man diese aber nie kennengelernt, sie seien im Rahmen des Rechtsverfahrens angeschrieben worden. Irgendwann sei entschieden worden, dass kein Interesse bestehe. Anschließend hätten die Käufer den Bescheid bekommen, dass es [der Kauf] rechtsgültig sei. Das Verfahren habe damals die Rechtsanwältin „B.G.“ geführt, die zur Kanzlei des Herrn „R.Ka.“ gehört habe. Über das Rechtsverfahren selbst konnte der Zeuge nichts sagen. Hinsichtlich der Auflagen, die mit dem 1996 ergangenen Investitionsvorrangbescheid verbunden waren, führte der Zeuge aus, dass man entsprechende Investitionen habe tätigen und eine gewisse Anzahl von Arbeitsplätzen habe schaffen müssen. Als diese Auflagen nachweislich erfüllt worden waren, sei das Geschäft rechtsgültig gewesen, so der Zeuge **Gri.**
- 444 Der Zeuge **Gri.** wurde nach Kontrollen der Erfüllung der Auflagen befragt. Hierzu gab dieser an, dass dies auf jeden Fall kontrolliert worden sei, ansonsten wäre der Bescheid auch nicht ergangen. Man habe die Arbeitsplätze und die anderen Investitionen nachweisen müssen. Es seien die entsprechenden Arbeitsplätze geschaffen worden; ob bei Herrn „S.La.“ oder bei der [Bäckerei] war dem Zeugen nicht Erinnerung. Auch weitere Details könne er nicht mehr erinnern. Indes sei dies für den Investitionsvorrangbescheid nicht entscheidend gewesen. Auch wenn man eine andere Person als Mieter gehabt hätte, der die Arbeitsplatzsicherheit

ebenso abgedeckt hätte, hätten sie [der Zeuge und Herr „S.La.“] das Objekt kaufen können. Der Zeuge machte weitere Ausführungen in diesem Zusammenhang.

Ein Treffen mit „S.La.“ in Italien habe dessen soliden Eindruck bestätigt, so der Zeuge **Gri.** auf Nachfrage. Auch habe sich der Eindruck, den die Leute bei [GmbH & Co. KG], die ihn schon länger gekannt hätten, von „S.La.“ vermittelt hätten, bestätigt. Gefragt, ihm irgendwann bewusst geworden sei mit wem – dem „S.La.“ – „er da zusammenarbeite“, gab der Zeuge **Gri.** an, dass alles, was über seinen Tisch gelaufen sei, zu 100 Prozent ordentlich gewesen sei. Über die Medien oder Ähnliches sei an den Zeugen nichts herangetragen worden. Man mache seine Plausibilitätskontrollen; jene, die der Zeuge vorgenommen habe, seien in Ordnung gewesen.

445

Auch der Zeuge **U.He.** wurde nach Bonitäten des „S.La.“ bei den ersten abgeschlossenen Verträgen mit der [Genossenschaft] gefragt. Hierzu führte er aus, dass die [Genossenschaft] Mitglied der [Auskunftei] gewesen sei. Man habe jeden Mietvertrag bezüglich des Partners hinsichtlich wirtschaftlicher Kennzahlen prüfen lassen. So habe man wissen können, ob man mit den etwaigen Partnern einen Vertrag abschließen wolle oder nicht. Dies sei indes 1990 so noch nicht praktiziert worden; mit der Mitgliedschaft der [Genossenschaft] bei der zuvor benannten Gesellschaft sei eine entsprechende Prüfung immer vorgenommen worden. Das Grundvertrauen habe sich jedes Mal bestätigt; es sei notwendig, ein gewisses Maß an Vertrauen zu haben, wenn man einen Vertrag mit einem Partner eingehe. Mit „S.La.“ habe bisher alles funktioniert.

446

Ein Risiko bei der Finanzierung der 2 Millionen [DM] innerhalb von 15 Jahren habe der Zeuge **Gri.** auf Nachfrage nicht gesehen, da die Mieterträge in die Tilgung der Kreditsumme geflossen seien. Ein ähnliches Modell habe er, der Zeuge, bereits bei einem Supermarktverkauf der Firma [GmbH & Co. KG] genutzt. Auch hier sei ein 15-Jahres-Vertrag abgeschlossen worden, der eine Tilgungsleistung zu 100 Prozent über 15 Jahre festgehalten habe. Der Zeuge sei mit Blick auf das Objekt am [Adresse] aus seiner Erfahrung heraus zu dem Schluss gekommen, dass hier ausreichend hohe Mieterträge zu generieren seien, um eine solche Finanzierung abzusichern. Egal, ob es als „[Bäckerei]“ betrieben werde oder durch jemand anderen. Es sei normal, eine Risikoabwägung vorzunehmen, ob es jemanden gebe, der eine solch hohe Miete zahlen würde, zudem habe der Zeuge jahrelange Erfahrung in Baden-Württemberg, einem Großteil von Bayern und Hessen usw. gehabt, welche Objekte welche Mieterträge erbringen könnten, um diese Einschätzung vorzunehmen. Er sei sich sicher gewesen, dass das Objekt [Adresse] „funktionieren“ würde. Zur Zusammenarbeit mit Herrn „S.La.“ führte er aus, dass in einer GbR ein geringes Risiko bestehe, da keiner der Beteiligten

447

etwas ohne den oder die anderen machen könne. Zudem habe das Objekt am [Adresse] auch aufgrund der Lage in der Fußgängerzone eine hohe Fungibilität gehabt. Auch aus diesem Grund habe der Zeuge einem gemeinsamen Kauf zugestimmt. Zudem habe er, der Zeuge **Gri.** nicht gewusst, wem die [Genossenschaft] letztlich das Objekt verkaufen würde, dies habe nicht in seinem Entscheidungsbereich gelegen, sodass er sich gesagt habe, bevor er nicht dabei sei, würden er und Herr „S.La.“ gemeinsam eine GbR gründen. Es habe sich bei einem solch schönen Objekt in dieser Lage um einen „kleine[n] Lottogewinn“ gehandelt. Der Zeuge sei der Ansicht gewesen, wenn er diese Chance erhalte, sollte er diese auch nicht vorbeigehen lassen.

448 Es habe nur diese Immobilie, die man vermietet habe, „in der GbR“ gegeben. Mit der Vermietergesellschaft selbst habe er, der Zeuge **Gri.**, nichts zu tun gehabt, außer dass man im Mietvertrag vereinbart habe, dass „S.La.“ Backwaren von ihm beziehen müsse. Das Hauptziel sei gewesen, die Immobilie zu erwerben, vor allem als Wertanlage, die langfristige Erträge erziele, so der Zeuge. Befragt nach der Dimension und Form der Abnahme von Backwaren durch „S.La.“, könne er nichts sagen; zu dieser Zeit seien Backwaren gut verkauft worden. Im „[Restaurant]“ habe sich eine ganz normale Backwarenthek mit Gebäck (schwerpunktmäßig Süßgebäck, Kuchen, Brötchen usw.) befunden. Dies sei Teil des Mietvertrags gewesen und von „S.La.“ oder der dortigen Person mit verkauft worden. Ob es im „[Restaurant]“ bereits einen Pizzaofen gegeben habe oder wie die Einrichtung ausgesehen habe, war dem Zeugen nicht mehr rememberlich. Mit dem gastronomischen Betrieb habe er, der Zeuge, nichts zu tun gehabt. „S.La.“ habe die Rechnungen gezahlt, die entsprechenden Backwaren seien geliefert worden. Die Frage, ob er weitergehende Geschäftsbeziehungen von seiner [...] GmbH mit Herrn „S.La.“ habe, verneinte der Zeuge.

449 Gegenstand der Vernehmungen im Untersuchungsausschuss war unter anderem auch der Ausstieg des Herrn „S.La.“ aus der Partnerschaft mit dem Zeugen „Gri.“ und dem Betrieb des Objekts am [Adresse]. Hierzu führte der Zeuge **Gri.** aus, dass seine Frau seit dem 15.03.2022 den früheren Anteil des Herrn „S.La.“ innehabe. „S.La.“ habe den Anteil an jemand anderen verkaufen wollen, dem habe er, der Zeuge aber nicht zugestimmt. Seit 2011 sei ein Herr „M.W.“ Mieter der Lokalität. Herr „M.W.“ stamme aus Erfurt und führe gemeinsam mit einem Italiener eine GbR namens [...] GbR. Ob diese auch von Herrn „S.La.“ mitbegründet wurde, konnte der Zeuge nicht sagen, da „S.La.“ nicht namentlich in der GbR benannt sei. Auf Nachfrage, was ab 2011, nach dem Betreiberwechsel im Restaurant „[Restaurant]“, die Aufgabe von Herrn „S.La.“ in der gemeinsamen GbR gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Gar nichts.“

Der Zeuge **Gri.** wurde unter Bezugnahme auf die Absicht des „S.La.“, seine Anteile verkaufen zu wollen, gebeten, ob er, der Zeuge, den Namen der GbR, an die „S.La.“ seine Anteile am [Adresse] habe verkaufen wollen, nennen könne. Hierauf antwortete der Zeuge, dass „S.La.“ nur gemeint habe, dass er für seine Tochter irgendwo in Italien investieren und deshalb gern seinen Anteil am [Adresse] verkaufen wollte und hierfür einen Interessenten habe. „S.La.“, so der Zeuge, habe auch schon einmal vor ca. 15 Jahren seinen Bruder beteiligen wollen. Der Zeuge brachte zum Ausdruck, dass er dem nicht zugestimmt habe und die Anteile „S.La.“s lieber selber habe kaufen wollen.

450

Hinsichtlich etwaiger Presseberichterstattungen über Herrn „S.La.“ führte der Zeuge **Gri.** aus, dass er zu Herrn „S.La.“ selbst nichts vernommen habe; er habe von Berichten über Erfurt im Fernsehen erfahren, dies sei aber mindestens fünf oder mehr Jahre her. Gefragt, ob er mitbekommen habe, dass das Gebäude, das ihm mitgehöre, eine wesentliche Rolle in dieser Erzählung spiele, antwortete der Zeuge **Gri.**, dass er dies nicht realisiert habe. Zu etwaigen Mafiabeziehungen im Kontext des Objekts [Adresse] befragt: Er könne sich derartiges bei Herrn „M.W.“ nicht vorstellen. Da das Objekt vermietet sei, könne er aber nichts dazu sagen, wie die Umsätze generiert würden. Herr „M.W.“ sei für den Zeugen der Hauptansprechpartner, der die [...] GbR auch vertrete.

451

Vor dem Hintergrund, dass die Zeugin **D.B.** für die Finanzbuchhaltung des Herrn „S.La.“ eingesetzt gewesen sei, wurde diese zum Ausscheiden des Herrn „S.La.“ aus der GbR und dem [Betrieb des] Objekt[s] am [Adresse] vernommen. Das „[Restaurant]“ habe Herr „S.La.“ mit Herrn „Gri.“ erworben. Im Gebäude seien das Restaurant und die Personalwohnungen gebaut worden. Daraufhin habe die „S.La.“/„Gri.“ GbR das Restaurant an Herrn „S.La.“ als Privatperson vermietet, der auch Geschäftsführer in diesem Restaurant gewesen sei. Sie, die Zeugin, sei auch für das „[Restaurant]“ zuständig gewesen. Daraufhin wurde sie gefragt, ob dies das Eiscafé oder das Restaurant betreffe. Sie kenne nur das „[Restaurant]“, welches ihrer Erinnerung nach 1996 eröffnet habe. Ein Eiscafé erinnerte die Zeugin nicht, es habe sich immer um ein Restaurant gehandelt, in dem gekocht, Pizzen gebacken und Eis verkauft worden sei.

452

c. Das ‚[Restaurant]‘ in Erfurt

Das „[Restaurant]“ habe um die Wende herum brachgelegen; die [Genossenschaft] habe kein geeignetes marktwirtschaftliches Konzept gehabt, um das Objekt wiederzubeleben, gab der Zeuge **Dr. St.** an. Es sei ein großes Gelände gewesen und ein Gebäude, das mit einer großen

453

Halle mit Glas erweitert worden sei. Es seien starke Investitionen notwendig gewesen; der Kaufpreis sei ihm nicht mehr Erinnerung. Später sei eine Brauerei eingebaut worden.

454 Auch die Zeugin **D.B.** sagte aus, dass das „[Restaurant]“ eine Bauruine gewesen sei. Zu den Verhandlungen [um dessen Verkauf] konnte sie nichts sagen. Es sei alles renoviert und verbessert sowie später (2019 oder 2020) durch Herrn „S.La.“ und weitere die Abwasseranlage saniert worden. Angaben zu Bescheiden oder Fördermitteln im Zusammenhang mit dem „[Restaurant]“ (oder dem „[Restaurant]“) konnte die Zeugin nicht machen. Ansprechpartner für „S.La.“ bzgl. Kauf, Investition und Anmietung im Gewerbeamt sei Frau „Sche.“ gewesen. Ansprechpartner im Bauamt waren der Zeugin nicht mehr Erinnerung. Wer genau das „[Restaurant]“ erworben hatte, konnte die Zeugin ebenfalls nicht mehr erinnern, allerdings seien eine Reihe von Personen Geschäftsführer gewesen. Anfangs sei dies „S.La.“ selbst gewesen, auch mal Herr „G.“ und dann Herr „L.Ba.“. Auf die Frage nach der Höhe der Umsätze antwortete die Zeugin, dass sie das alles problemlos herausfinden könne. Der Jahresumsatz im „[Restaurant]“ in Spitzenzeiten – ohne Corona, wenn das Wetter mitspiele – betrage schon „über eine Million“. Zu den laufenden Kosten konnte die Zeugin nichts sagen. Das „[Restaurant]“ arbeite, so die Zeugin, in der Gewinnzone. Während der Coronazeit habe im Restaurant Kurzarbeit gegolten, Entlassungen habe es jedoch keine gegeben. Im Durchschnitt seien etwa 25 Mitarbeiter beschäftigt. In der Hochsaison würden jedoch zusätzlich geringfügig Beschäftigte – Schüler oder Studenten – eingesetzt.

455 Hinsichtlich der Liquidität der Käufer führte der Zeuge **U.He.** aus, dass auch Vermietungsobjekte Liquidität seien, wenn sichere Einnahmen generiert würden. „S.La.“ habe zum Zeitpunkt des Kaufs bereits mehrere Objekte von der [Genossenschaft] gemietet gehabt. Zum Kauf [des Restaurants] berichtete der Zeuge, dass Herr „S.La.“ das Objekt von der [Genossenschaft] gekauft habe und der Kaufvertrag bei einem Notar in Fulda abgeschlossen worden sei. Zum Leisten der Unterschrift beim Notar seien auf der einen Seite Herr „Dr. St.“ und er, der Zeuge, anwesend gewesen; für die andere Seite jedoch nicht „S.La.“ selbst, sondern ein Vertreter. Der Verkauf sei indes reibungslos gelaufen. Der Kaufpreis sei angemessen gewesen, der Standort habe aber auch noch nicht den Wert heutiger Tage gehabt. Zu bemerken sei aber, dass, sobald die Italiener einen Standort erworben hätten, es immer alles sehr schnell und gut gelaufen sei. Zunächst sei „S.La.“ für das Objekt verantwortlich gewesen, heute sei der Geschäftsführer ein gewisser Herr „L.Ba.“. Dieser habe auch zu der Gruppe gehört, die durch „Dr. St.“ aus Fulda nach Erfurt gekommen sei. „S.La.“ habe zudem einige treue Mitarbeiter mitgebracht. Nach dem Kauf sei der Standort saniert und in Ordnung gebracht, das Objekt außerdem erweitert worden. Man habe zwei große Sudkessel und eine Kläranlage eingebaut sowie einen großen Wintergarten angebracht.

Außerdem seien in den letzten Jahren kurzerhand Flächen dazugekauft worden. Es sei ein Glücksfall gewesen, dieses Objekt zu verkaufen, da man vorher keinerlei Erträge mit diesem Objekt gehabt habe. Zudem habe der Käufer, „S.La.“, sehr viel im Umfeld gemacht, etwa die Kläranlage ausgebaut, hierfür wäre andernfalls kein Geld da gewesen. Heute gebe es zudem Parkflächen und auch eine Außenversorgung.

Zur Finanzierung des „[Restaurants]“ äußerte der Zeuge **Dr. St.**, dass Käufer des „[Restaurants]“ nur „S.La.“ und „R.“ gewesen seien. Diese hätten natürlich Kredite aufgenommen, da sie nicht nur von der [Genossenschaft] hätten kaufen, sondern auch grundlegend renovieren müssen. Zudem hätten sie die Brauerei einbauen müssen und einen Anbau vorgenommen. Wie die dafür notwendigen Kredite finanziert worden seien, konnte der Zeuge nicht sagen. Auf die Frage, ob ihm im Zusammenhang mit Herrn „S.La.“, Herrn „Sa.“ oder Herrn „L.Ba.“ irgendwann einmal Barzahlungen in einer größeren Höhe untergekommen seien, antwortete der Zeuge, dass er nie Barzahlungen mit „S.La.“ oder „Sa.“ akzeptiert habe. Die Italiener hätten dies auch nie angesprochen, so der Zeuge, vielleicht auch weil sie wussten, dass sie bei ihm hiermit keine Chance gehabt hätten, da dies nicht sein Geschäft gewesen sei.

456

d. ‚[Adresse]‘ / [...] GbR

Bei dem Objekt am [Adresse] in Erfurt, so der Zeuge **U.He.**, habe es sich um eine Art Pavillonobjekt gehandelt, das man an „S.La.“ verkauft habe. Darin sei ein „[Eiscafé]“ – benannt nach der Bewirtschafterin – betrieben worden. Aus diesem Gebäude habe „S.La.“ ein italienisches Restaurant gemacht, was er indes später weiterverkauft habe, da dieses Objekt an der Stelle wirtschaftlich nicht ertragreich gewesen sei. „S.La.“ sei, so die Einschätzung des Zeugen, an stabil wachsenden und starken Umsätzen interessiert gewesen.

457

Die Gründung der [...] GbR sei etwa zwischen 1992 und 1994 erfolgt, so Zeuge **Dr. St.** Jene habe sich auf eine [seinerzeit] brachliegende Gaststätte „vom [Genossenschaft]“ am [Adresse] bezogen. Diese habe man „wieder dem [„S.La.“] angeboten“, der jedoch gesagt habe, dass er dies nicht allein mache, sondern Partner brauche. Dann habe sich „S.Sa.“ beteiligt und der Zeuge habe einen reinen Kapitalanteil, 52 Prozent, das größte Stimmrecht, gehabt. Er habe indes die fachlichen Dinge die Gastronomie betreffend den Italienern überlassen. Die Kosten der Gründung der GbR, für deren Einstieg er einen Kredit aufgenommen habe, waren dem Zeugen nicht mehr Erinnerung. Die finanzielle Entwicklung der „[...]“ GbR sei eine Zeit lang ganz gut gewesen, aber im Laufe der Zeit schwächer geworden. Herr „S.La.“ und Herr „Sa.“, die beide Mitgesellschafter gewesen seien, hätten es

458

[das Objekt am [Adresse]] vermietet und einen Geschäftsführer eingesetzt. Man habe es aber im eigenen Namen betrieben. Die wirtschaftliche Entwicklung [der GbR] sei dennoch gut gewesen, auch in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Erträgen des Objekts am [Adresse]. Als dann viele Gebäude am [Adresse] abgerissen worden seien, sei der Umsatz des Lokals gesunken. Irgendwann habe der Zeuge vorgeschlagen, das Objekt zu verkaufen, sodann dann habe aber Herr „S.La.“ die Anteile des Zeugen übernehmen wollen. Verkauft habe der Zeuge seine Anteile an Herrn „S.La.“ (auf Vorhalt: möglicherweise 1999) nach Verhandlungen sodann mit einem Aufschlag, der vielleicht 20 Prozent über dem ursprünglichen Kaufpreis gelegen habe. Das Geld sei dem Zeugen von „S.La.“ überwiesen worden. „S.La.“ habe nicht konkretisiert, was er aus dem Objekt habe machen wollen; er habe es zudem eine Zeit lang brachliegen lassen.

459 Der Zeuge **Dr. St.** bestätigte, dass die gemeinsame GbR mit Herrn „S.La.“ nur das Objekt am [Adresse] in Erfurt, das von der „[...]“ GbR betrieben wurde, umfasst habe. Auf Nachfrage konnte er nicht mehr genau sagen, wann dieses sich wirtschaftlich nicht mehr gelohnt habe. Er glaube, dass dies nach seinem Austritt bei der [Genossenschaft] [1995] gewesen sei. Er habe demnach auch nach seinem Ausscheiden aus der [Genossenschaft] Kontakt zu „S.La.“ gehabt.

460 Auf Vorhalt im Zusammenhang mit dem Objekt am [Adresse]/[Adresse]dahingehend, dass er mit der Gründung einer gemeinsamen GbR mit Herrn „S.La.“, Herrn „Sa.“ und Herrn „To.“ ein Grundstück „an sich selbst“ verkauft habe, entgegnete der Zeuge **Dr. St.**, dass dies „nicht unnormal“ sei. Er habe Fälle gehabt, in denen er von der [Genossenschaft] etwas gekauft habe; dann habe er nicht selbst handeln können, sondern der Aufsichtsrat habe an seiner Stelle das Geschäft abschließen müssen. Der Vorsitzende [des Aufsichtsrates] seien Herr „W.“ und Frau „Str.“, möglicherweise auch ein Herr „H.“ gewesen. Herr „W.“ habe als Vorsitzender des Aufsichtsrats an Stelle des Zeugen zusammen mit Herrn „U.He.“ für die [Genossenschaft] Verträge abgeschlossen. Auf Nachfrage, ob damals geprüft worden sei, ob es sich dabei um ein sogenanntes In-Sich-Geschäft gem. §181 BGB gehandelt habe, dementierte der Zeuge, dass dies [überhaupt] ein In-Sich-Geschäft gewesen sei. Es sei von einem Notar, Herrn „R.Ka.“, „gemacht“ worden.

e. Weitere Objekte

461

Der Untersuchungsausschuss hat im Zusammenhang mit dem Objekt ‚[Adresse]‘ in Erfurt (‚[Restaurant]‘) Schriftstücke verlesen. Darunter zunächst einen Kaufvertrag von Oktober 2013 sowie eine darauf bezogene Vollmacht sowie ein sog. Negativattest¹¹¹:

„Beglaubige Abschrift

Urkundenrolle-Nr. 2057 für 2013

Verhandelt zu Erfurt am 1.10.2013

Vor dem Notarassessor „Dr. G.“, amtlich bestellter Vertreter des Notars

„Dr. R.“,

mit dem Amtssitz in Erfurt, – nachstehend kurz ‚Notar‘ genannt –,
erschieden:

1. Herr „G.K.“, geb. am [...], steuerliche Identifikationsnummer
gemäß 139b AO: [...], wohnhaft in [...]; handelnd

a) im eigenen Namen,

b) aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht vom 09.09.2013 – UR Nr. 408/2013 des
Notars „Ha.“ – welche in Original als Anlage zu diesem Vertrag genommen wird, für

Herrn „F.W.“, geb. am [...], steuerliche Identifikationsnummer
gemäß § 139b AO: [...], wohnhaft in [...];

Herr „F.W.“ und Herr „G.K.“ wiederum handelnd als Gesellschafter der zwischen ihnen
bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der Bezeichnung GbR „G.K.“ u.a.
(Postanschrift: [...]),

– die GbR „G.K.“ u.a. nachstehend „der Verkäufer“ genannt –,

2. Herr „T.H.“, geb. am [...], steuerliche Identifikationsnummer gemäß

¹¹¹ Vorlage UA 7/1-248 zu 219, Grundakte, Grundbuchamt Erfurt — Grundakten, Ersatzakte zu Blatt 2608 des Grundbuches von Erfurt-Mitte, Az. 606023/20131504, vom 22.10.2013, Kaufvertrag-Urkunde Nr. 2057/2013, Vertrag vom 01.10.2013 zwischen GbR „G.K.“ u.a. (Veräußerer) und „T.H.“ (Erwerber), zu [Adresse], Urkundenrolle — Nr. 2057 für 2013; vgl. Vorlage UA 7/1-290NF.

§ 139b AO: [...], wohnhaft in [...],

– nachstehend ‚der Käufer‘ genannt –.

Die Erschienenen wiesen sich zur Gewissheit des Notars zur Person aus durch Vorlage ihrer Personalausweise bzw. Reisepass.

Der Käufer erklärt: Der beabsichtigte Vertragstext wurde mir mit E-Mail vom 28.08.2013 durch den Makler, [...] Immobilien GmbH, Erfurt, übersandt. Eine Kopie der E-Mail wird hiermit zu Beweis Zwecken als Anlage zu dieser Urkunde genommen. Durch den Notar wurde mir der Vertragstext mit Schreiben vom 20.09.2013 zur Verfügung gestellt. Ich erkläre ferner, dass ich Volljurist bin und mir die rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen ausreichend bekannt sind. Dem Schutzzweck des § 17 Abs. 2a BeurkG ist somit genügend Rechnung getragen.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, erklärten nachfolgenden

Kaufvertrag mit Auflassung

zur Beurkundung:

Vorbemerkungen

Im Grundbuch von Erfurt-Mitte (Amtsgericht Erfurt) Blatt 490 ist im Bestandsverzeichnis folgender Grundbesitz eingetragen:

unter lfd. Nr. 1:

Flur 141 Flurstück 106, Gebäude- und Freifläche, [Adresse], – groß 20 qm –,

unter lfd. Nr. 2:

Flur 141 Flurstück 107, Gebäude- und Freifläche, [Adresse], – groß 18 qm –.

In Abteilung I des Grundbuches ist als Eigentümer eingetragen:

unter lfd. Nr. 2: Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus

2.1: „G.K.“, geb. am [...],

2.2: „F.W.“, geb. am [...].

Der Grundbesitz ist belastet, wie folgt:

Abteilung II:

unter lfd. Nr. 1: „Sanierung ist angeordnet; eingetragen am 10.05.1995.“;

Abteilung III:

unter lfd. Nr. 1: mit einer Buch-Grundsuld in Höhe von 800.000,-- DM nebst Zinsen und Nebenleistung für die [Bank], Frankfurt am Main; Mithaft besteht in Blatt 3445;

unter lfd. Nr. 2: mit einer Brief-Grundsuld in Höhe von 200.000,-- DM nebst Zinsen und Nebenleistung für die [Bank], Siegen;

unter lfd. Nr. 3: mit einer Brief-Grundsuld in Höhe von 100.000,-- DM nebst Zinsen und Nebenleistung für die [Bank], Dillenburg; Mithaft besteht in Blatt 3445;

unter lfd. Nr. 4: mit einer Brief-Grundsuld in Höhe von 100.000,-- DM nebst Zinsen und Nebenleistung für die Eigentümer „G.K.“, geb. [...], „J.K.“, geb. [...], und „R.Te.“, geb. [...], als Gesellschafter bürgerlichen Rechts; Mithaft besteht in Blatt 3445;

unter lfd. Nr. 5: mit einer Brief-Grundsuld in Höhe von 100.000,-- DM nebst Zinsen und Nebenleistung für die Eigentümer „G.K.“, geb. [...], „J.K.“, geb. [...], und „R.Te.“, geb. [...], als Gesellschafter bürgerlichen Rechts; Mithaft besteht in Blatt 3445.

Im Grundbuch von Erfurt-Mitte (Amtsgericht Erfurt) Blatt 3445 ist im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 folgender Grundbesitz eingetragen:

Flur 141 Flurstück 108, Gebäude- und Freifläche, [Adresse], – groß 39 qm –.

In Abteilung I des Grundbuches ist als Eigentümer eingetragen:

unter lfd. Nr. 2: Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus

2.1: „G.K.“, geb. am [...],

2.2: „F.W.“, geb. am [...].

Der Grundbesitz ist belastet, wie folgt:

Abteilung II:

unter lfd. Nr. 1: „Rückauflassungsvormerkung zugunsten der Stadt Erfurt gemäss Bewilligung vom 10.11.1993 (UR Nr. 1295/93 der Notarin „K.“); Rang nach Abt. III Nr. 1 und 2; eingetragen am 27.06.1994.“;

unter lfd. Nr. 2: „Sanierung ist angeordnet; eingetragen am 10.05.1995.“;

Abteilung III:

unter lfd. Nr. 1: mit einer Brief-Grundschild in Höhe von 200.000,-- DM nebst Zinsen und Nebenleistung für die [Bank], Siegen;

unter lfd. Nr. 2: mit einer Buch-Grundschild in Höhe von 800.000,-- DM nebst Zinsen und Nebenleistung für die [Bank], Frankfurt am Main; Mithaft besteht in Blatt 490;

unter lfd. Nr. 3: mit einer Brief-Grundschild in Höhe von 100.000,-- DM nebst Zinsen und Nebenleistung für die [Bank], Dillenburg; Mithaft besteht in Blatt 490;

unter lfd. Nr. 4: mit einer Brief-Grundschild in Höhe von 100.000,-- DM nebst Zinsen und Nebenleistung für die Eigentümer „G.K.“, geb. am [...], „J.K.“, geb. am [...], und „R.Te.“, geb. am [...], als Gesellschafter bürgerlichen Rechts; Mithaft besteht in Blatt 490;

unter lfd. Nr. 5: mit einer Brief-Grundschild in Höhe von 100.000,-- DM nebst Zinsen und Nebenleistung für die Eigentümer „G.K.“, geb. am [...], „J.K.“, geb. am [...], und „R.Te.“, geb. am [...], als Gesellschafter bürgerlichen Rechts; Mithaft besteht in Blatt 490.

Über die Grundbuchstände hat sich der Notar durch Einsicht in die Grundbücher des Amtsgerichtes Erfurt – Grundbuchamt – vom 01.10.2013 unterrichtet.

Der Verkäufer versichert, dass zwischenzeitlich keine Anträge auf Änderungen gegenüber dem Grundbuchamt gestellt worden sind.

Herr „G.K.“ und Herr „F.W.“ versichern, dass sie die alleinigen Gesellschafter der vorgenannten Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind und nicht ihre Anteile abgetreten haben und auch nicht während der Laufzeit dieses Kaufvertrages übertragen werden.

Trotz Belehrung über die möglichen Restrisiken des Kaufes eines Grundstückes von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts erklären die Beteiligten, dass sie auf eine andere Vertragsgestaltung, etwa mit Zahlung des Kaufpreises auf Notaranderkonto und einer Auszahlung erst nach Eigentumsumschreibung auf den Käufer, verzichten. Der Notar zeigte verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten auf.

Übertragung

Der Verkäufer verkauft an den dies annehmenden Käufer – zu Alleineigentum – den vorbezeichneten Grundbesitz.

Der Grundbesitz wird übertragen mit allen gesetzlichen Bestandteilen, insbesondere, soweit vorhanden, mit Gebäuden, Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen. Zubehör und Inventar werden nicht mitverkauft. Die Beteiligten erklären, dass der Grundbesitz mit einem Wohn-und Geschäftshaus bebaut ist.

Der Käufer wurde darauf hingewiesen, dass das Kaufobjekt jeweils in Abteilung II unter lfd. Nr. 1 (Blatt 490) bzw. 2 (Blatt 3445) des Grundbuches mit einem Sanierungsvermerk gemäß § 144 BauGB belastet ist. Diese Sanierungsvermerke werden vom Käufer übernommen. Über die Bedeutung eines Sanierungsverfahrens wurden die Vertragsbeteiligten belehrt. Der Käufer tritt hiermit anstelle des Verkäufers mit allen Rechten und Pflichten in das bestehende Sanierungsverfahren ein und übernimmt zur gänzlichen Entlastung des Verkäufers etwaige sich daraus ergebende Belastungen, insbesondere eine Sanierungsabgabe. Eine Sanierungsabgabe wird für Grundstücke erhoben, wenn die Sanierungssatzung kein vereinfachtes Sanierungsverfahren, sondern ein sogenanntes Vollverfahren vorsieht. Im Falle eines Vollverfahrens werden Erschließungskosten im Sinne des § 127 II BauGB über die Sanierungsabgabe erfasst.

Der heutige Vertrag bedarf der Genehmigung nach § 144 BauGB.

Der amtierende Notar hat darauf hingewiesen, dass die Abwicklung dieses Kaufvertrages u.a. nur möglich ist, wenn ihm die Löschungsbewilligungen bzgl. der o.g. in Abteilung III eingetragenen Rechte mit der maximalen Auflage vorliegen, dass der gesamte Kaufpreis an die vorgenannten Gläubiger zu zahlen ist.

Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt:

540.000,-- €

– in Worten: fünfhundertvierzigtausend Euro –.

Kaufpreisfälligkeit und -zahlung

Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar am 15.01.2014, frühestens jedoch binnen 14 Tagen, nachdem der Notar den Beteiligten durch einfachen Brief mitgeteilt hat, dass ihm vorliegen:

1. die Nachricht des Grundbuchamtes über die Eintragung je einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eigentumsübertragung mit Rang in Abteilung II und III an erster

Rangstelle oder nur nach Rechten, die vom Käufer übernommen werden oder für die Löschungs-oder Freigabeunterlagen vorliegen,

2. die Bescheinigung der Stadt Erfurt, dass ein gesetzliches Vorkaufsrecht nicht besteht oder nicht ausgeübt wird,

3. die Nachricht des Grundbuchamtes über die Löschung der Rechte Abt. III lfd. Nrn. 3 und 4 (Blätter 490 und 3445) sowie des Rechtes Abt. II lfd. Nr. 1 (Blatt 3445),

4. die Löschungsunterlagen bzgl. der sonstigen nicht übernommenen Rechte in Abteilung II und III auflagenfrei oder höchstens mit solchen Auflagen, die aus dem Kaufpreis zu erfüllen sind,

5. die Genehmigung nach § 144 BauGB.

Soweit zur Lastenfreistellung Zahlungsaufgaben erfüllt werden müssen, kann der Kaufpreis nur durch deren Erfüllung bezahlt werden.

Im Übrigen hat die Zahlung des Kaufpreises – mit schuldbefreiender Wirkung – zu erfolgen auf das Konto des Verkäufers (Kontoinhaber: Herr „G.K.“) bei der [Bank]

(BLZ [...])

Konto-Nr.: [...].

Herr „G.K.“ wird die interne Verteilung des Kaufpreises vornehmen.

Die Beteiligten verpflichten sich, unverzüglich alles zu tun, was von ihrer Seite zum Herbeiführen der Fälligkeitsvoraussetzungen erforderlich ist.

Fälligkeitsmitteilung

Der Notar wird beauftragt, den Beteiligten das Vorliegen der vorgenannten Zahlungsvoraussetzungen und die gegebenenfalls an abzulösende Gläubiger gemäß deren Treuhandauflagen zu zahlenden Beträge mitzuteilen.

Verzug/Verzugszinsen

Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, so kommt er ohne weiteres in Verzug. Von diesem Zeitpunkt an schuldet er insbesondere die gesetzlichen Verzugszinsen von mindestens fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz; dieser beträgt nach Mitteilung des Notars derzeit – 0,38 % p.a. (gültig bis 31.12.2013).

Lastenfreistellung

1.

Soweit Freigabeunterlagen erforderlich sind, wird der Notar beauftragt, diese auf Kosten des Verkäufers unter Vorlage von Entwürfen zu treuen Händen anzufordern. Der Notar soll dabei die Forderungen der abzulösenden Gläubiger erfragen. Der Notar ist nicht verpflichtet, die Ablöseforderungen zu prüfen.

Der Notar wird angewiesen:

a) der [Bank] [...] unter Angabe den Darlehensnummern: 1495716301, 1012592801 und 1012592802,

b) der [Bank] [...], unter Angabe der Darlehensnummer: 1512287424 und des Darlehensnehmers: [...] GmbH, Haiger

je eine einfache Abschrift dieses Kaufvertrages zu übersenden.

2.

Der Verkäufer erklärt bzgl. des vorbezeichneten Rechts Abt. III lfd. Nr. 5 (Blätter 490 und 3445):

Die Grundsuld wurde an die [Bank] abgetreten. Der Grundschuldbrief wurde an die [Bank] übergeben. Die Eintragung der Abtretung im Grundbuch wurde nicht vorgenommen. Nach Angabe des Verkäufers existiert insoweit eine (notariell) beglaubigte Abtretungserklärung; auf deren Erfordernis hat der Notar hingewiesen.

3.

a) Der Verkäufer erklärt bzgl. des vorbezeichneten Rechts Abt. III lfd. Nr. 3 (Blätter 490 und 3445):

Die Grundsuld wurde von der [Bank] an die [Bank] abgetreten. Der Grundschuldbrief wurde an die [Bank] übergeben. Die [Bank] hat die Grundsuld zwischenzeitlich an „G.K.“, geb. am [...], „J.K.“, geb. am [...], und „R.Te.“, geb. am [...], als Gesellschafter bürgerlichen Rechts abgetreten. Der Grundschuldbrief wurde an die Gesellschaft bürgerlichen Rechts übergeben.

Die Eintragung der Abtretungen in den Grundbüchern wurde nicht vorgenommen. Nach Angabe des Verkäufers existieren notariell beglaubigte Abtretungserklärungen; auf deren Erfordernis hat der Notar hingewiesen. Die Abtretungserklärungen wird der Verkäufer nachreichen.

b) Der Verkäufer erklärt bzgl. des vorbezeichneten Rechts Abt. III lfd. Nr. 4 (Blätter 490 und 3445):

Als Gläubiger des Rechts Abteilung III lfd. Nr. 4 (Blätter 490 und 3445) sind ebenfalls „G.K.“, geb. am [...], „J.K.“, geb. am [...], und „R.Te.“, geb. am [...], als Gesellschafter bürgerlichen Rechts eingetragen.

Herr „J.K.“ ist am [...] verstorben. Gemäß Testament vom 21.09.2011, eröffnet durch das Amtsgericht Dillenburg – Nachlassgericht – am 22.02.2012 – Az.: 7 IV 436/11 – hat Herr „J.K.“ seine Anteile an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts seinem Vater, Herrn „G.K.“, vermacht. Gemäß Vermächtniserfüllungsvertrag vom 08.03.2013 – UR Nr. 112/2013 des Notars „R.B.“ in Dillenburg - erfolgte die Übertragung der Anteile.

Herr „R.Te.“ hat gemäß Anteilsübertragungsvertrag vom 02.08.1012 – UR Nr. 378/2012 des Notars „R.B.“ in Dillenburg – seinen Anteil an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts an Herrn „F.W.“ übertragen.

Die Grundbuchberichtigungen hinsichtlich Abt. I der Grundbücher sind bereits erfolgt. Die Grundbuchberichtigungen bzgl. der Rechte Abt. III lfd. Nrn. 3 und 4 werden hiermit unter

Bezugnahme auf die zu den Grundakten vorliegenden Vertragsausfertigungen beantragt, soweit erforderlich. Die Kosten der Grundbuchberichtigungen trägt der Verkäufer.

Der Verkäufer bewilligt hiermit als Gläubiger der Rechte Abteilung III lfd. Nrn. 3 und 4 (Blätter 490 und 3445) die Löschung dieser Rechte im Grundbuch. Er erklärt, dass die Rechte nicht bzw. nicht weiter abgetreten wurden. Die Grundsschuldbriefe wurden dem Notar übergeben. Der Notar wird angewiesen, den Antrag auf Löschung der Rechte schnellstmöglich beim Grundbuchamt zu stellen.

4.

Die Löschungsbewilligung der Stadt Erfurt, das Recht Abteilung II lfd. Nr. 1 (Blatt 3445) betreffend, wird der Verkäufer selbst einholen und diese umgehend nach Erhalt dem Notar auflagenfrei im Original übergeben. Der Notar wird hiermit angewiesen, die Löschung des Rechts umgehend nach Erhalt der Löschungsbewilligung beim Grundbuchamt zu beantragen.

Eigentumsumschreibung

Der Verkäufer hat dem Käufer das Eigentum Zug um Zug mit Kaufpreiszahlung zu verschaffen. Zum Verfahren wird vereinbart: Der Notar wird angewiesen, die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch erst dann zu beantragen, wenn ihm die Zahlung der obigen Kaufsumme (ohne Zinsen) nachgewiesen ist. Vorher darf der Notar nur auszugsweise beglaubigte Abschriften und Ausfertigungen (ohne Auflassung) herausgeben.

Belastung zur Kaufpreisfinanzierung

Da die Eigentumsumschreibung im Grundbuch erst nach der Zahlung des Kaufpreises erfolgen soll, ist der Verkäufer damit einverstanden, dass das verkaufte Grundeigentum schon vor der Umschreibung mit Grundpfandrechten belastet wird. Er erteilt deshalb dem Käufer übertragbare

V o l l m a c h t,

das Kaufobjekt mit Grundpfandrechten, auch über den Kaufpreis hinaus, zu belasten, die dazu erforderlichen Erklärungen vor Notar, Gericht und Behörden abzugeben und ihn als derzeitigen Eigentümer dinglich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen.

Zwischen den Beteiligten wird vereinbart:

- Eine persönliche Haftung des Verkäufers kann nicht begründet werden.
- Die kaufpreisfinanzierenden Gläubiger werden angewiesen, den Darlehensbetrag insoweit nur an den Verkäufer oder an abzulösende Gläubiger gemäß den Vereinbarungen dieser Urkunde auszusahlen.
- In die Urkunden über die Bestellung der Grundpfandrechte ist die Bestimmung aufzunehmen, dass vor der Umschreibung des Eigentums auf den Käufer das Grundpfandrecht höchstens wegen des Betrages geltend gemacht werden kann, den der Gläubiger gemäß der vorstehenden Zahlungsanweisung gezahlt hat. Der Notar wird ersucht, den Gläubigern eine Kopie dieser Urkunde zu senden, mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie Bestätigung der eingeschränkten Zweckerklärung.
- Die etwaigen vom Käufer bestellten Grundpfandrechte gehen bei der Eigentumsumschreibung als Belastung ohne Anrechnung auf den Kaufpreis mit über. Alle Eigentümerrechte und Rückgewähransprüche, die mit dem Grundpfandrecht zu tun haben, werden hiermit mit Wirkung ab Bezahlung des Kaufpreises, in jedem Fall ab Eigentumsumschreibung auf den Käufer übertragen. Entsprechende Grundbucheintragung wird bewilligt.

Der Käufer bewilligt bereits jetzt den Rangrücktritt der zu seinen Gunsten einzutragenden Eigentumsvormerkung hinter die aufgrund dieser Belastungsvollmacht bestellten Grundpfandrechte.

Von dieser Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar oder seinem amtlich bestelltem Vertreter Gebrauch gemacht werden.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass er den Antrag auf Eintragung eines Grundpfandrechtes, welches unter Ausnutzung der vorstehend erteilten Vollmacht bestellt

wurde, erst beim Grundbuchamt einreichen kann, wenn die Genehmigung nach § 144 BauGB zu der Grundpfandrechtsbestellungsurkunde erteilt wurde.

Sonstige Bedingungen

1. Die Besitzübergabe erfolgt am 15.01.2014, frühestens jedoch mit Kaufpreiszahlung.

Der Verkäufer verpflichtet sich, bei der Übergabe alle gegebenenfalls vorhandenen Grundstückspapiere, z.B. Baupläne, zu übergeben.

Nutzungen, Lasten und Gefahr einschließlich der, auch öffentlich-rechtlichen Verkehrssicherungspflichten, gehen mit der Übergabe, das Eigentum geht erst mit der Umschreibung im Grundbuch über.

Das hinsichtlich der Vertragsobjekte bestehende Mietverhältnis ist dem Käufer bekannt und wird von diesem übernommen. Der Verkäufer erklärt, dass keine Kautionszahlung vom Mieter gezahlt wurde.

2. Der Käufer hat das Kaufobjekt besichtigt. Er übernimmt es in dem derzeitigen Zustand. Dies ist die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit.

Ansprüche und Rechte des Käufers wegen eines Sachmangels des Grundstücks oder Gebäudes sind ausgeschlossen. Hiervon ausgeschlossen sind Ansprüche auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer solchen Pflichtverletzung des Verkäufers steht diejenige seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich,

Der Verkäufer erklärt, dass ihm keine versteckten Mängel bekannt sind und dass er keine ihm bekannten Mängel verschwiegen hat. Er erklärt weiterhin, dass nach seiner Kenntnis das Kaufobjekt Teil der denkmalgeschützten Gesamtanlage ‚Altstadt Erfurt‘ ist. Ferner erklärt er, dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die den Verdacht von Bodenverunreinigungen begründen. Der Käufer verpflichtet sich im Übrigen, den Verkäufer von allen behördlichen Anordnungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, soweit rechtlich möglich, freizustellen. Im Innenverhältnis übernimmt der Käufer sämtliche

gegebenenfalls anfallenden Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Belastung des Kaufobjekts mit Bodenverunreinigungen.

Aufschiebend bedingt auf die Übergabe tritt der Verkäufer jedoch an den Käufer alle ihm eventuell zustehenden Ansprüche gegen Dritte wegen Mängeln oder Schäden am Vertragsobjekt ab (z.B.: frühere Eigentümer, Versicherer, Schädiger, Bauhandwerker, Planer).

3. Der Verkäufer ist verpflichtet, das veräußerte Grundeigentum frei von Belastungen und Beschränkungen, Nutzungs- und Mitbenutzungsrechten Dritter, sowie rückständigen Steuern und Grundstücksabgaben zu verschaffen, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart ist. Ggf. bestehende Baulasten werden vom Käufer übernommen; solche sind dem Verkäufer nicht bekannt. Der Käufer wurde darauf hingewiesen, dass er sich über bestehende Baulasten jederzeit bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde informieren kann.

4. Auf dem Grundeigentum ruhende wiederkehrende Abgaben gehen mit der Übergabe auf den Käufer über.

Einmalige Lasten des Grundeigentums, insbesondere Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge einschließlich Zahlungen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135a ff BauGB, die bis zum heutigen Tage angefordert wurden, trägt der Verkäufer. Werden derartige Beiträge nach dem heutigen Tage angefordert, gehen sie zu Lasten des Käufers. Erstattungen etwaiger Vorauszahlungen und Rückzahlungen stehen dem Käufer zu. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass für den Käufer mit dieser Vereinbarung ein Risiko verbunden sein kann, wenn er sich nicht zuvor über die Möglichkeit von noch zu erwartenden Forderungen für bereits durchgeführte aber noch nicht abgerechnete Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen informiert hat.

Unabhängig von den zwischen den Beteiligten vorstehend getroffenen Vereinbarungen ist auch der Käufer für öffentliche Beiträge und Abgaben aus der Vergangenheit haftbar.

Vollstreckungsunterwerfung

Der Käufer unterwirft sich wegen der vorstehenden Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises (ohne etwaige Verzugszinsen) dem Verkäufer gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Auch der Verkäufer unterwirft sich wegen der vorstehenden Verpflichtung zur Besitzübergabe dem Käufer gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung.

Die Vertragsbeteiligten können vollstreckbare Ausfertigungen dieser Urkunde nach Absendung der Fälligkeitsmitteilung des Notars, im Übrigen ohne weitere Nachweise verlangen.

Wegen sonstiger Ansprüche aus dieser Urkunde wird nach Belehrung auf die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verzichtet.

Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Ausführung sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Käufer.

Kraft Gesetzes haften die Beteiligten allerdings immer für Kosten und Steuern als Gesamtschuldner.

Eventuelle Löschungskosten trägt der Verkäufer.

Erklärungen für das Grundbuchamt

I. Auflassung

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass das Eigentum auf den Käufer – zu Alleineigentum – übergehen soll und bewilligen und beantragen die Eintragung im Grundbuch.

II. Auflassungsvormerkung

Der Verkäufer bewilligt und der Käufer beantragt die Eintragung je einer Auflassungsvormerkung zugunsten des Käufers und die anschließende Übersendung je

eines vollständigen unbeglaubigten Grundbuchauszuges an den Notar auf Kosten des Käufers.

Der Käufer bewilligt und beantragt schon heute die Löschung dieser Vormerkungen Zug um Zug mit der Eigentumsumschreibung, vorausgesetzt, dass keine Zwischeneintragung ohne seine Zustimmung erfolgt ist.

III. Löschungszustimmung

Die Beteiligten stimmen der Löschung, Teillöschung, Pfandfreigabe und Rangänderung aller in Abteilung II und III eingetragenen Rechte zu. Insbesondere wird hiermit die Löschung der in Blatt 490 in Abteilung III unter lfd. Nrn. 1 bis 5 eingetragenen Rechte und der in Blatt 3445 in Abteilung III unter lfd. Nrn. 1 bis 5 sowie in Abteilung II unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Rechte bewilligt und beantragt.“

[...]

Maklerklausel

Dieser Vertrag kam durch die Vermittlung der [...] Immobilien GmbH, [...] Erfurt zustande. Die vom Käufer zu zahlende Maklercourtage beträgt 29.631 Euro inklusive Mehrwertsteuer. Sie ist sofort nach Rechtswirksamkeit des Kaufvertrags fällig und zahlbar. Der vorgenannte Makler wurde vom Käufer beauftragt. Der Notar wird angewiesen, der vorgenannten Gesellschaft eine einfache Abschrift dieses Kaufvertrags zu übersenden.

Schlussbemerkungen

Der Verkäufer versichert, dass dieser Verkauf keine Verfügung über sein Vermögen im Ganzen darstellt. Der Verkäufer erklärt, dass die Verhandlungen mit der [...] Immobilien GmbH Erfurt für den Verkäufer durch die [...] GmbH, [...], erfolgten, womit diese ausdrücklich beauftragt war.

Die Beteiligten wurden auf Folgendes hingewiesen:

– Unrichtige Angaben und Nebenabreden außerhalb der Urkunde können zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages führen.

- Die Umschreibung kann erst erfolgen, wenn vorliegen:
 - a) die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts
 - b) die Erklärung der Stadt Erfurt, dass ein gesetzliches Vorkaufsrecht nicht besteht oder nicht ausgeübt wird
 - c) die Genehmigung nach § 144 BauGB.
- Zu diesem Vertrag ist die Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung nicht mehr erforderlich.“

„Entwurf Notar „R.B.“, Dillenburg
85203

VOLLMACHT
zur Grundstücksveräußerung

Ich, der unterzeichnende „F.W.“, geb. am [...], wohnhaft [...], bevollmächtige Herrn „G.K.“, geb. am [...], wohnhaft [...], den im Grundbuch des Amtsgerichts Erfurt von Erfurt-Mitte Blatt 490, 3445 verzeichneten Grundbesitz Flur 141, Flurstücke 106, 107 und 108 zu verkaufen und aufzulassen.

Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung des Kaufpreises den Grundbesitz mit Grundpfandrechten in beliebiger Höhe zu belasten, den jeweiligen Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen und alle hierzu jeweils erforderlichen Erklärungen abzugeben; die Übernahme einer persönlichen Haftung für den Vollmachtgeber ist hierbei jedoch nicht gestattet.

Der Wert der Vollmacht beträgt: *180.000,00* €.

„Wa.“ 09. SEP, 2013

[unterzeichnet] „F.W.““

„– Erfurt, Landeshauptstadt Thüringen, Stadtverwaltung. –

Bauamt, Löberstraße 34

1,6 Hst. Kaffeetrichter

E-Mail:

baukoordinierung.bauamt@erfurt.de

Auskunft erteilt: Frau [...]

Tel.: 0361 [...]

Fax.: 0361 [...]

AZ: 606023/20131504

22.10.2013

[...]

Herrn „Dr.R.“,

Notar,

[...],

[...] Erfurt

Eingangsstempel vom 24.10.2013.

Negativattest nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch, § 30 Thüringer
Denkmalschutzgesetz und § 52 Thüringer Naturschutzgesetz

Kaufvertrag

Urkunde Nr. 2057/2013, Vertrag vom 01.10.2013

Veräußerer:

GbR „G.K.“ u.a.

Erwerber:

„T.H.“, [...] Erfurt

Grundstück(e):

[...]

Gemarkung Erfurt-Mitte, Grundbuchblatt 490, Flur 141 Flurstück 106, Fläche 20 m²

[...]

Gemarkung Erfurt-Mitte, Grundbuchblatt 490, Flur 141 Flurstück 107, Fläche 18 m²

[...]

Gemarkung Erfurt-Mitte, Grundbuchblatt 3445, Flur 141 Flurstück 108, Fläche 39 m²

Sehr geehrter Herr „Dr. R.“,

die Stadtverwaltung Erfurt bestätigt zur Vorlage beim Grundbuchamt, dass hinsichtlich des/der vorgenannten Grundstücke(s) ein Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff BauGB sowie nach § 30 ThürDSchG und § 52 ThürNatG nicht besteht bzw. nicht ausgeübt wird.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Erfurt, 99111 Erfurt einlegen.”

– Unterzeichnet „i. A. „J.H.“, Amtsleiterin. –

Die Erteilung des Bescheids ist gebührenpflichtig. Insoweit ergeht ein gesonderter Bescheid mit Zahlungsaufforderung.

[...] Thüringen – Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung”

Der Zeuge **U.He.** führte zum Objekt am [Adresse in Erfurt] aus, man habe dieses zunächst an „S.La.“ verkauft. Die Gruppe [um „S.La.“] habe sodann [1992] sehr gute Umsätze mit dem „[Restaurant]“ generiert. Später seien die Umsätze schlechter geworden, sodass das „[Restaurant]“ etwa bis zum Jahr 2000 existiert habe. Zwischenzeitlich habe auch der Objektleiter gewechselt. Es habe ein Mietvertrag vorgelegen, den Herr Dr. St. ausgehandelt habe. Etwa 1995 habe es Probleme mit dem Mietvertrag gegeben, die Miete sei eine Zeit lang nicht bezahlt worden. Man habe sich dann mit Herrn „S.La.“ über einen Anwalt ins Benehmen setzen können. Infolgedessen habe „S.La.“ die offenen Mietschulden beglichen und die Sache sei „erledigt“ gewesen. Ansonsten habe es mit der Gruppe [um „S.La.“] keine weiteren Ärgernisse gegeben. Am [Adresse] sei zuletzt ein Herr „S.Si.“ tätig gewesen, der einen Untervertrag bei „S.La.“ gehabt habe. Auch einen Herrn „Sa.“ kenne der Zeuge.

462

In diesem Zusammenhang gab die Zeugin **KHK'in R.M.** an, dass das „[Restaurant]“ am [Adresse] hauptsächlich für die Verpflegung von Personal genutzt worden sei.

463

Der Zeuge **Oberbürgermeister a.D. Ruge** gab, befragt nach Kontakten zu italienischen Investoren, an, dass es einen solchen [grundsätzlich] nicht gegeben habe. Kontakt habe es insofern gegeben, als dass die Handwerkskammer einen Investor, „S.Pi.“, an die Stadt als Eigentümerin der Immobilie „Gildehaus“ [Adresse in Erfurt] vermittelt habe, der dieses Objekt habe wiedereröffnen wollen und dem Zeugen (bei einem „Höflichkeitsbesuch“ im Rathaus)

464

seine Vorstellungen von der [künftigen] Gaststätte dargestellt habe. Die Handwerkskammer habe nach langem Stillstand dringend einen Mieter für das Lokal gesucht. Herr „S.Pi.“ habe ausgeführt, dass er sich mit der Handwerkskammer einig geworden sei, das Lokal zu pachten und dort eine größere Summe – etwa 100.000 DM, so die Schätzung des Zeugen – zu investieren, um das „Gildehaus“ wiederherzustellen. Er selbst, so der Zeuge, habe nicht weiter auf ein Angebot des „S.Pi.“ reagiert, sondern sei froh gewesen, „dieses Traditionshaus“ wieder zum Leben erweckt zu wissen. Die Handwerkskammer habe den Mietvertrag gemacht und sich mit Herrn „S.Pi.“ geeinigt.

465 Nochmals nach dem Treffen mit Herrn „S.Pi.“ gefragt, führte der Zeuge **Oberbürgermeister a.D. Ruge** aus, dass Herr „S.Pi.“ von der Handwerkskammer geschickt worden sei. Die Handwerkskammer habe vorher bei ihm angerufen, um mitzuteilen, dass man mit dem neuen Betreiber, Herrn „S.Pi.“, handelseinig geworden sei und dass der neue Betreiber des Lokals um einen Termin bitte. Es habe sich nicht um ein persönliches Gespräch gehandelt, sondern um ein amtliches Gespräch in seinem Dienstzimmer. Herr „S.Pi.“ habe im Rahmen dieses Gesprächs auch gefragt, inwieweit Außengastronomie möglich sei. Zudem sei es der Wunsch der Stadt gewesen, dass das Handwerkerzimmer, das sich im Gebäude des „Gildehauses“ befinde, erhalten werde.

466 Zum Umstand, dass auch das Objekt am „[Adresse]“ [an die italienische Gruppierung] vermietet worden sei, gab der Zeuge **U.He.** an, dass die „Firma „S.La.““ den Saal gemietet und ausgebaut habe. Der Standort sei nicht so erfolgreich gewesen, da dieser später als [das Objekt am] Berliner Platz eingerichtet worden sei und für viele keine Besonderheit mehr dargestellt habe. Der Vertrag sei deshalb nicht so lange gelaufen. Im Jahr 2000 habe man den Standort verkauft.

VI. Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem von der Staatsanwaltschaft Gera unter der (polizeilichen) Bezeichnung „FIDO“ geführten Verfahren wegen des Verdachtes auf Bildung einer kriminellen Vereinigung, Drogenhandel und Geldwäsche

467 Im Vorfeld der Einsetzung des Untersuchungsausschusses ist die Thematik des Untersuchungsauftrages zunächst im Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags beraten worden. Der Untersuchungsausschuss hat daher Auszüge aus dem Protokoll der entsprechenden Sitzung verlesen.¹¹²

¹¹² Ergebnisprotokoll der 16. Sitzung des Innen- und Kommunalausschusses am 4. März 2021, S. 76 bis 79, 12. Punkt 16 der Tagesordnung: Organisierte Kriminalität in Thüringen, Antrag der CDU gemäß

1. Erkenntnisse aus dem Vorfeld des sog. „FIDO“-Verfahrens und die ihn begleitenden Umstände

a. Thüringer Sicherheitsbehörden und deren Umgang mit Strukturen der Organisierten Kriminalität – insbesondere Italienischer Organisierter Kriminalität– in den Jahren 1990 bis 2000

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn Uwe Kranz, in den Jahren 1993 bis 1997 als Präsident des Landeskriminalamts Thüringen amtierend, als Zeugen vernommen. Eingangs gab der Zeuge **Präsident a.D. Kranz** an, dass er im Herbst 1990 als Stabschef im Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz den Auftrag erhalten habe, eine Reihe von Thüringer Beamten auszubilden bzw. „an Weststandards“ heranzuführen. Dies sei relativ unnötig gewesen, so der Zeuge weiter, denn die meisten seien danach wieder entlassen worden. Der Zeuge erläuterte dazu, dass nach dem Jahr 1990 alle Polizeibeamten, die älter als 55 Jahre gewesen seien, sofort entlassen worden seien. Bei allen Personen, die älter als 50 Jahre gewesen seien, sei gesondert geprüft worden, ob irgendwelche Verbindungen mit der Stasi bestanden hätten.

468

Im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag vom 3. Oktober 1990 und einem gemeinsamen Landeskriminalamtsgesetz habe man zunächst ein [gemeinsames] Landeskriminalamt für die fünf neuen Länder (in Berlin) ins Leben rufen wollen, so Zeuge **Präsident a.D. Kranz** weiter. Dem habe man in Thüringen indes nicht zugestimmt, sodass hier der Aufbaustab „Thüringer Landeskriminalamt“ am 22. Januar 1991 aus der Taufe gehoben worden sei. Sein damaliger Landeskriminalamtspräsident habe ihn, den Zeugen, beauftragt, daran teilzunehmen. Problematisch sei gewesen, dass es keine zentrale Steuerung durch das Innenministerium gegeben habe, sondern gegenläufige Aktionen und Widersprüchlichkeiten, zudem Diskrepanzen hinsichtlich der Struktur der Polizei in Thüringen. Der Zeuge machte weitere Ausführungen in diesem Zusammenhang sowie zur Durchführungsverordnung Polizeiorganisationsgesetz und deren Umsetzung. Der Zeuge verwies hinsichtlich der strukturellen Probleme [im TLKA] auf seine Angaben vor dem Untersuchungsausschuss 5/1

469

§ 74 Abs. 2 GO, Vorlage 7/1538; Ergebnisprotokoll der 16. Sitzung des Innen- und Kommunalausschusses am 4. März 2021, S. 80 bis 99, 13. Punkt 23 der Tagesordnung: Bericht zu Ermittlungsverfahren gegen die Organisierte Kriminalität mit der Bezeichnung „FIDO“ in Thüringen, Antrag der Landesregierung gemäß § 74 Abs. 3 GO, Vorlage 7/1736, gemeinsam beraten mit Punkt 29 der Tagesordnung: `Ndrangheta — Affäre in Thüringen: Aufarbeitung der Geschehnisse um den Einsatz eines verdeckten Ermittlers, Antrag der Fraktion der FDP gemäß § 74 Abs. 2 GO, Vorlage 7/1741; vgl. Vorlage UA 7/1-303. Da es sich um Inhalte aus einer nichtöffentlichen Sitzung handelt und Geheimhaltungsgründe das Interesse an der öffentlichen Aufklärung überwiegen, wurde von einem Abdruck abgesehen; vgl. insoweit unten D.V.

des Thüringer Landtags¹¹³ und machte in der Folge Ausführungen zur Arbeit des TLKA im Bereich „Rechtsextremismus“ und „Organisierte Kriminalität“.

- 470 Auf die Frage, in welchem OK-Bereich er als LKA-Präsident seine **Schwerpunkte** gesetzt habe, führte der Zeuge **Präsident a.D. Kranz** aus, dass die OK ein Teil der allgemeinen Kriminalität sei. Wo OK herrsche, gäbe es auch andere Formen der „normalen“ Kriminalität, wie Mord, Totschlag, Körperverletzung und Erpressung. Erst bei Übereinstimmung mit der [entsprechenden] Definition würden solche Delikte zur OK. Nach Meinung des Zeugen sei diese Definition, mit der noch immer gearbeitet würde, „längst überfällig“, weshalb aus der OK-Bekämpfung nichts werde. Man hangle sich an dieser Definition entlang und prüfe, ob es sich um ein Gewinn- und Machtstreben, eine planmäßige Begehung, eine Einzeltat oder mehrere Taten von erheblicher Bedeutung mit mehr als zwei Beteiligten, längerer oder unbestimmter Dauer, arbeitsteilige, gewerbliche, geschäftsähnliche Gewaltanwendung oder Einschüchterung handle, ob es Verbindungen zu Politik, Medien, Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft gebe. Die Definition sei indes unscharf.
- 471 In den seinerzeit eingerichteten Sonderkommissionen und geführten OK-Verfahren habe es keine Fälle von Geldwäsche, „Gewinnabschöpfung“ oder Korruption gegeben, berichtete der Zeuge **Präsident a.D. Kranz**. Es habe zunächst auch keine entsprechende Schwerpunktstaatsanwaltschaft gegeben, erst später – etwa 1994 oder 1995 – seien OK-Dezernenten bei den Staatsanwaltschaften tätig gewesen. Eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft, so glaube der Zeuge, sei erst um 1998, später 1997, eingerichtet worden. Es habe ferner keine engere Zusammenarbeit mit dem Zoll gegeben – diese Dinge hätten erst aufgebaut werden müssen. Das TLKA habe **damals eigentlich keine ausgebildeten OK-Sachbearbeiter** gehabt. Drogenbekämpfung sei für viele Thüringer Kollegen Neuland gewesen.
- 472 Der Zeuge **Präsident a.D. Kranz** machte sodann Ausführungen zur Organisationsreform des seinerzeitigen Thüringer Innenministers Richard Dewes, deren Ergebnis „natürlich nicht gerade der Sache dienlich gewesen“ sei. Organisierte Kriminalität könne man nur dann erkennen und ernsthaft bekämpfen, wenn konzentriert mit hohem Personaleinsatz, mit hoher Qualifikation, hohen fachlichen und technischen Unterstützungen sowie entsprechender Logistik gearbeitet werde. Dazu habe seinerzeit das Personal gefehlt. In einem der letzten OK-Lageberichte habe man geschrieben, dass keine der damaligen Organisationseinheiten

¹¹³ Vgl. Drucksache 5/8080, S. 209 ff. (abrufbar unter https://www.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/1-Hauptmenue/1-Landtag/3-Ausschuesse_und_Gremien/3-Untersuchungsausschuesse/1-Untersuchungsausschuss_6-1/Dokumente/mogliches-fehlverhalten-der-thuringer-sicherheits-und-justizbehorden-einschliesslich-der-zustandigen-ministerien-unter-einschluss-der-politischen.pdf).

(beim TLKA, der Polizeidirektion, dem Polizeipräsidium) in der Lage gewesen sei, OK-Ermittlungen verdichtet und mit Nachdruck zu führen. Die meisten OK-Verfahren habe das Landeskriminalamt zu leisten und personell zu stemmen gehabt. Der Zeuge glaubte sich zu erinnern, dass es kaum beziehungsweise gar keine Vertrauenspersonen im OK-Bereich gegeben habe – Verdeckte Ermittler schon gar nicht. Es habe im April 1997 Großrazzien gegen die Organisierte Kriminalität und das Rotlichtmilieu gegeben, denen indes kein Erkenntnisgewinn gefolgt seien. In den Jahren 1995, 1996, 1997 fanden laut dem Zeugen **Präsident a.D. Kranz** Vorarbeiten für die Einrichtung eines eigenen Dezernats „Organisierte Kriminalität“ [im TLKA] statt. In der Gründungsphase habe man nur eine Zentralstelle „OK“ gehabt, die aus zwei bis drei Leuten bestanden habe.

Im Jahr 1992 habe man 6 Meldungsfälle von OK in ganz Thüringen gehabt, 1993 seien es 14 gewesen, berichtete der Zeuge **Präsident a.D. Kranz**. Die Zahlen seien in der Folge angewachsen: 13 Fälle im Jahr 1994 und 16 im Jahr 1995. Im Jahr 1997 habe es noch 9 gemeldete OK-Fälle und im Jahr 1998 11 Fälle gegeben. Diese Zahlen würden indes auch Fortschreibungen beinhalten. Schwerpunktmäßig habe man es etwa mit Russen, Ukrainern und Vietnamesen, später Türken und Ungarn zu tun gehabt (Hauptklientel der organisierten Kriminalitätsstruktur in Thüringen); Italiener seien nicht darunter gewesen.

Der Zeuge **Präsident a.D. Kranz** legte weiter dar: Jede Kriminalpolizeiinspektion habe ein eigenes OK-Referat oder -Dezernat oder OK-Dezernenten gehabt. Beteiligt seien sie an den Verfahren vor allen Dingen in Jena, in Gera und in Erfurt gewesen. Jena und Gera seien die Dienststellen mit den meisten Verfahren gewesen. Die OK-Sachbearbeiter der Polizeidirektionen und Kriminalpolizeiinspektionen hätten sich regelmäßig mit der OK-Zentralstelle im Landeskriminalamt ausgetauscht. Für den OK-Jahresbericht seien dann die Meldungen der Polizeidirektionen zusammengefasst worden. Es gebe feste Vorschriften auf Bundesebene, wie die OK-Jahresberichte auszusehen hätten: Sie seien genau strukturiert und man müsse die Anzahl der Fälle, die Anzahl der Zweitmeldungen, die Täterbeteiligungen etc. genau melden.

Die Sokos im Thüringer Landeskriminalamt hätten im Jahr 1997 aus 25 Beamten und Sonderdezernenten („große Mengen“) bestanden, fuhr der Zeuge **Präsident a.D. Kranz** fort. Er gab zu bedenken, dass das LKA Thüringen mit einer Mitarbeiterzahl von 252 angefangen habe, die sukzessiv auf 300 bis 350 Beamte angewachsen sei. Diese seien nicht allein zur Bekämpfung der OK vorgesehen gewesen. Man habe ein ganzes Bündel an gesetzlichen Aufgaben gehabt. Die [Ermittlung in Fällen von] Schutzgelderpressungen habe im Vordergrund gestanden. Der Zeuge machte weitere Ausführungen zu chinesischen Restaurants in Erfurt.

- 476 Auf konkrete Nachfrage gab der Zeuge **Präsident a.D. Kranz** an, dass die personelle Ausstattung des Bereichs im LKA Thüringen, der die IOK bearbeitet habe, „desaströs“ gewesen sei. Man habe definitiv zu wenig Leute gehabt, die genauen Zahlen habe der Zeuge nicht mehr im Kopf, das könne man aber beim LKA abfragen. Es seien nur zwei, drei oder vier Leute gewesen, die überhaupt in der **ZOK (Zentralstelle Organisierte Kriminalität und Korruption)** gearbeitet hätten. Es habe auch nur eine einzige Frau gegeben, die für die Verdachtsfälle der Geldwäsche eingestellt und ausgebildet werden können. Man habe im Prinzip überall nur eine Basisfunktion besetzen können. Die ZOK habe am Anfang im Grunde genommen nur aus einer Meldestelle bestanden. Die Kollegen hätten gar nichts ermitteln können, da nicht genug Personal vorhanden gewesen sei. Der Zeuge verwies auf seine einführenden Bemerkungen, wonach man Strukturermittlungen machen, langfristig und „außen rum“ arbeiten müsse, bis man an den „Kern“ herankomme. Man habe immer wieder Personal gefordert. Danach gefragt, was er noch getan habe, um den Aufbau des Thüringer LKA zu befördern: Es habe Gespräche im Innenministerium und auch mit dem Innenminister sowie Gespräche auf fachlicher Ebene, Schriftstücke an das Innenministerium mit Personalforderungen gegeben. Im Jahr 1997 oder 1995/1996 herum habe das LKA Thüringen dem Innenministerium einen Personalbedarfsplan vorgelegt und damit 200 Leute mehr gefordert, was sich aber nicht habe durchsetzen können.
- 477 Danach befragt, ob (mit Blick auf den) Personalmangel Strukturermittlungen im Bereich „IOK“ in seiner Zeit beim LKA [1991-1997] stattgefunden hätten, antwortete der Zeuge **Präsident a.D. Kranz**, dass er sich nicht an „großartige Strukturermittlungen“ erinnern könne. Gesetzliche Vorgaben zu Geldwäsche und Geldabschöpfung habe es erst 1993/1994 gegeben und es habe dann noch einige Zeit gedauert, bis diese Vorgaben implementiert worden seien und das notwendige Personal und eine entsprechende Ausbildung zur Verfügung gestanden hätten. Der Zeuge erläuterte, dass ein OK-Verfahren fünf bis zehn Beamte benötige, die verschiedene Aufgaben erfüllten (Aktenführer, Ermittler, Fahnder, Spezialbereiche und Sonderdienste, vielleicht auch eine geführte VP oder auch verdeckte Ermittler).
- 478 Zur Frage, wie viel **Personal** zum damaligen Zeitpunkt adäquat gewesen wäre, um Organisierte Kriminalität in Thüringen zu ermitteln, gab der Zeuge **Präsident a.D. Kranz** an, dass man dies nicht losgelöst von den Fällen und von Kriminalitätsfeldern betrachten könne. Für „die Russen“ hätte er 50 Beamte gebraucht, für „die Jugoslawen“, die 1997 gekommen seien, noch einmal 50. Wenn ein Verfahren beginne, würden auch die übrigen weiterlaufen. Hätte er etwa ein größeres Verfahren aufgenommen, z.B. in Sachen jugoslawischer Kriminalität, hätte er automatisch 40 bis 50 Personen benötigt. Ein solches Verfahren lief über 20 bis 24 Monate, wobei dann das nächste Verfahren dazukäme, bei dem man erneut

Personalbedarf hätte. Weiter wurde der Zeuge gefragt, ob jenseits des Personals noch etwas gefehlt habe, um effizient gegen Organisierte Kriminalität vorgehen zu können. Hierauf antwortete der Zeuge, dass bis 1997 eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft gefehlt habe, die als zentrale Instanz mit dem Dezernat zusammengearbeitet hätte. Man habe immer mehrere Staatsanwaltschaften gehabt, die natürlich alle versucht hätten, solche großen Verfahren, wenn möglich, in Einzelverfahren zu zerlegen.

Der Zeuge **Präsident a.D. Kranz** bejahte die Frage, ob es Besprechungen zum Thema „Organisierte Kriminalität“ mit anderen Bundesländern gegeben habe. Man habe sich auf Abteilungsleitererebene in der Kommission Organisierte Kriminalität (KOK) getroffen. Die Tagungen hätten in der Regel einmal oder maximal zweimal im Jahr stattgefunden und hätten der Abgleichung der Informations- und Maßnahmenlage, jedoch nicht so sehr der Informationssteuerung gedient.

479

Auf Nachfrage dahingehend, dass die italienische OK in Thüringen während seiner Amtszeit als LKA-Präsident nach Kenntnissen des Ausschusses äußerst aktiv gewesen sei, bestätigte der Zeuge **Präsident a.D. Kranz** dass auch italienische OK existiert habe. Sie hätten Meldungen bekommen, dass die 'Ndrangheta eine Rolle spiele. Der Zeuge machte weitere Ausführungen in diesem Zusammenhang, insbesondere zum Führen entsprechender Verfahren. Ihm sei indes nicht erinnerlich, dass Aktivitäten im Bereich der italienischen Restaurants mit der 'Ndrangheta verknüpft gewesen seien. Er habe dies vielleicht am Ende des Jahres im Lagebericht gelesen, sich aber zuvor nicht damit beschäftigt. Auf Nachfrage waren dem Zeugen **Präsident a.D. Kranz** Hinweise aus Nordrhein-Westfalen oder Hessen dahingehend, dass sich Italiener Richtung Erfurt bewegen würden, nicht bekannt. Wenn es diese Hinweise gegeben haben sollte, wären sie auf der Fachebene weitergegeben worden.

480

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn Dr. Richard Dewes, von 1994 bis 1999 als Thüringer Innenminister amtierend, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **Innenminister a. D. Dr. Dewes** wurde gefragt, welchen Eindruck er 1994, aus dem Saarland kommend, von der Aufstellung der Polizei in Thüringen – insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität, Zuständigkeit LKA – gehabt habe und gab dazu an, dass zwischen der polizeilichen Arbeitsqualität in Thüringen und jener im Saarland bzw. in Rheinland-Pfalz enorme Diskrepanzen bestanden hätten. Die Polizei und auch der Verfassungsschutz hätten sich noch in einer „recht trockenen Aufbausituation“ befunden. Man habe sich mitten in der Überführung einer Polizei aus einem autoritären System in ein demokratisches System befunden. Dies sei eine Herausforderung gewesen, verbunden mit dem Problem, dass fast der gesamte Bereich des höheren Dienstes mit Beamten aus den alten Bundesländern und der „Unterbau“ aus dem Bereich der Polizei der DDR besetzt gewesen sei. Die Thüringer

481

Polizei – das betraf auch die Arbeit des Landeskriminalamts – habe sich in keiner adäquaten Verfassung befunden. Dieser Prozess sei auch mit dem Ausscheiden des Zeugen im Jahr 1999 noch nicht beendet gewesen.

- 482 Auf die Nachfrage gab der Zeuge **Innenminister a. D. Dr. Dewes** an, dass er mit dem Phänomenbereich Organisierte Kriminalität bzw. Italienischen Organisierten Kriminalität nicht befasst gewesen sei. Erkenntnisse darüber, inwieweit die IOK in Thüringen Fuß gefasst hatte sowie der Begriff „Ndrangheta“ waren dem Zeugen aus seiner Zeit als Innenminister nicht erinnerlich, er habe sich damit auch nicht konkret beschäftigt. In seiner Zeit hätten sie [„wir“] sehr intensiv mit der Bearbeitung der rechten Kriminalität bzw. dem Rechtsextremismus in Thüringen und das Problem gehabt, die Polizei instand zu setzen. Es sei eine Polizei gewesen mit 6.000 bis 7.000 Beamten, wovon ungefähr 90 Prozent aus dem alten NVA-Bestand gewesen seien, die erst in diesen Rechtsstaat eingeführt hätten werden müssen.

Dem Zeugen **Innenminister a. D. Dr. Dewes** wurde ein Auszug aus der 65. Sitzung des Thüringer Landtags am 9. Oktober 1997 vorgehalten, der die Antwort des Zeugen auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Grüner (CDU) in Drucksache 2/2286 wiedergibt¹¹⁴:

„Mündliche Anfrage des Abgeordneten Grüner (CDU)

Die Stärke der Mafia im Freistaat Thüringen

- Drucksache 2/2286 -

1. Liegen der Landesregierung – wenn auch als Schätzung – Zahlen zum Umfang der Beteiligung bzw. Kontrolle der Thüringer Wirtschaft durch die Mafia vor?

2. Wenn nein, warum nicht? [...]

3. Versucht die Landesregierung, sich in dieser Hinsicht einen Einblick bzw. Überblick zu verschaffen?

4. Was unternimmt die Landesregierung gegebenenfalls, um die Ausbreitung mafioser Strukturen im Freistaat Thüringen einzudämmen bzw. sie wieder zu beseitigen?

[...]

¹¹⁴ Plenarprotokoll 2/65 der 2. Legislaturperiode des Thüringer Landtags vom 9. Oktober 1997, S. 5694f.

Dr. Dewes, Innenminister: „Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Abgeordneter Grüner, ich beantworte für die Landesregierung Ihre Frage wie folgt:

Zu Frage 1: Die Frage 1 beantworte ich mit Nein.

Zu Frage 2: Der Landesregierung liegen zu kriminellen Aktivitäten der Mafia im engeren Sinne, das heißt sizilianische Mafia oder La Cosa Nostra, im Freistaat Thüringen keine Erkenntnisse vor. Darüber hinaus wurden von den zuständigen Behörden bisher keine Feststellungen getroffen, daß im Freistaat Thüringen eine Einflußnahme auf die Wirtschaft oder eine Kontrolle der Wirtschaft durch Kriminalität mit mafiosen Strukturen oder die organisierte Kriminalität erfolgt.

Zu Frage 3: Das Landeskriminalamt Thüringen, als originär zuständige Dienststelle für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder Kriminalität mit mafiosen Strukturen, wertet diese aus und faßt sie zu einem Lagebild organisierte Kriminalität zusammen. Dieses wird der Landesregierung vorgelegt.

Zu Frage 4: Hier verweise ich zunächst auf die Antwort zu Frage 3. Zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder mafioser Strukturen sind im Freistaat Thüringen bei den Staatsanwaltschaften und bei der Polizei spezialisierte Dienststellen eingerichtet worden, die deliktübergreifend und täterorientiert ermitteln.“

Er könne sich an den Vorgang im Thüringer Landtag erinnern, so Zeuge **Innenminister a. D. Dewes**, indes nicht, wer ihm damals die entsprechende Zuarbeit gemacht habe.

Auf Nachfrage gab Zeuge **Innenminister a. D. Dr. Dewes** an, dass 1996 Herr Kranz Präsident des TLKA gewesen sei. Im Anschluss habe es mehrere Besetzungen gegeben, wie Herrn Luthardt, der „zum kommissarischen Leiter des LKA gemacht“ worden und vor der Wiedervereinigung Leiter der Kriminalpolizei im Bezirk Suhl und „ein sehr tüchtiger Beamter“ gewesen sei. Er selbst sei damals „öffentlich sehr gescholten worden“ seitens der „Bild“-Zeitung und anderer Medien, weil er diesen Beamten aus der alten DDR mit der Leitung des LKA beauftragt habe, so der Zeuge weiter. Er sei heute noch stolz, sich dahin gehend damals durchgesetzt zu haben, um aufzuzeigen, dass sie [„wir“] diese hohe Qualität gebraucht hätten, um adäquate Polizeiarbeit in Thüringen machen zu können.

483

Weiter zu den damaligen Zuständigkeiten im Innenministerium und dem dortigen Polizeibereich befragt, führte der Zeuge **Innenminister a. D. Dr. Dewes** aus, dass in seiner fünfjährigen Amtszeit zunächst Staatssekretär Dr. Krämer im Amt gewesen sei – er als Minister schwerpunktmäßig für den Polizeibereich (der Zeuge gab dazu an, im Saarland als

484

Staatssekretär eine Neuorganisation der Polizei verantwortet gehabt zu haben) und der genannte Staatssekretär für den kommunalen Bereich. Später habe Herr Gregor Lehnert, seinerzeitiger Direktor des Landeskriminalamts im Saarland, die Stelle des Staatssekretärs übernommen und sich schwerpunktmäßig mit dem Thema „Polizei“ befasst. Die Schwerpunkte in der Zuordnung der inhaltlichen Arbeit im Ministerium hätten sich mit dem Wechsel der Staatssekretäre ebenso verändert.

- 485 An eine Beschwerde aus dem LKA darüber, dass die Personaldecke im OK oder IOK-Bereich nicht ausreichend wäre, konnte sich der Zeuge **Innenminister a. D. Dr. Dewes** nicht erinnern. Wer zu dieser Zeit [1994-1999] den Bereich OK im TLKA bearbeitet habe, sei dem Zeugen gleichermaßen nicht Erinnerung. Zwar konnte im Weiteren er nicht bestätigen, dass die Personalausstattung im LKA nicht ausgereicht hätte. Dennoch könne er sich durchaus vorstellen, dass man in der besagten Zeit erhebliche Probleme gehabt habe, die polizeiliche Arbeit zu organisieren, vor allem in Bereichen, die einen hohen Personalverlust nach der Wiedervereinigung zu beklagen gehabt hätten. Es seien große Lücken entstanden, die auch nicht mit Personalzugängen aus den alten Bundesländern hätten gefüllt werden können.
- 486 Der Zeuge **Innenminister a. D. Dr. Dewes** wurde gefragt, inwiefern das Innenministerium unter seiner Führung die Oberbürgermeister größerer Städte über Entwicklungen hinsichtlich sich herausbildender Kriminalitätsstrukturen informiert habe, und welche Rolle dabei das Thema „Korruptionsprävention“ gespielt habe. Er und Oberbürgermeister Ruge hätten öfter miteinander gesprochen, ihr Verhältnis sei sehr arbeitsorientiert gewesen. Sie hätten über viele wichtige Dinge gesprochen, „aber dass wir über die Strukturen der italienischen – jetzt mal – Gastronomie in Erfurt uns jemals unterhalten hätten, daran kann ich mich nicht erinnern.“ Er könne sich vorstellen, dass der damalige Leiter der Polizeidirektion Erfurt – Herr Grube – mit dem Oberbürgermeister über solche Problemfelder gesprochen habe. Die damaligen sieben Polizeidirektionen in Thüringen und deren Leiter hätten viel engeren Kontakt zu den kommunalen Entscheidungsträgern gehabt als der Minister. Polizeiliche „Geschichten“ seien im Wesentlichen durch die Leiter der Polizeidirektionen als Behördenleiter auch auf kommunalen Ebenen besprochen worden.
- 487 Der Untersuchungsausschuss hat Herrn Gregor Lehnert, von 1998 bis 1999 Staatssekretär im TMIK, als Zeugen vernommen. Eine besondere Bedeutung habe der OK-Bereich bei seinem Amtsantritt nicht gehabt, so der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** auf Nachfrage. Die Polizei sei seinerzeit in einem Entwicklungsprozess und lange nicht dort gewesen, wo im Vergleich die anderen Länder gewesen seien. Es habe Aufgabenschwerpunkte gegeben sowie ein Personalentwicklungskonzept über alle Organisationseinheiten der Polizei; dies

habe auch die Flächenpräsenz betroffen. Solch ein Konzept sei sehr komplex, sehr aufwändig und sehr kostenintensiv, was damals ebenso die Landesregierung beschäftigt habe, da dies ein Ressort allein nicht habe machen können. Der Zeuge gab weiterhin an, dass Aus-, Weiter- und Fortbildung ein „Megathema“ im Landeskriminalamt gewesen seien. Dort hätten über die Basisvermittlung des Polizeiberufs hinaus Spezialisierungen stattgefunden. Im Zuge der Ausbildungsmöglichkeiten sei auch eine gewisse Priorität bei den Ausbildungen im Bundeskriminalamt und ähnlichen Bereichen eingeräumt worden. Ein Schwerpunktthema seien die unzureichende Qualifizierung und Ausbildung gewesen, wobei beim LKA dahingehend eine Reform gemacht worden sei, jedoch nur aufbauorganisatorisch, nicht grundsätzlich. Details sei ihm nicht erinnerlich. Mit dem Leiter der Polizeiabteilung habe es einen ständigen Austausch, etwa Informationslagegespräche, gegeben. „S.Pi.“ sei ihm auf Nachfrage nicht erinnerlich.

Der Untersuchungsausschuss hat auch Herrn LKD S., seinerzeit als Leiter des Dezernats 63 (ab Juli 1996) sowie Leiter des Dezernats 62 „Organisierte Kriminalität“ (etwa ab 1998/1999) des Landeskriminalamtes Thüringen tätig, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **LKD S.** schilderte, dass die Polizei sich zu dieser Zeit [ab etwa 1996] im Aufbau befunden habe und im Zuge dessen auch eine Reihe von Umstrukturierungen stattgefunden hätten. Das LKA sei in einem ständigen Veränderungsprozess gewesen, sodass die Zeitabschnitte nicht mehr genau definiert werden könnten, weil es zum Teil „Wahrnahmebeauftragungen“ und zum Teil feste Dienstposteneinweisungen gewesen seien. Er, der Zeuge, sei etwa im Zeitraum Juli bis Dezember 1998 als Dezernatsleiter 63 und zugleich als Leiter des Dezernats 62 eingesetzt gewesen, ab Januar 1999 bis April 2001 direkt eingewiesener Dezernatsleiter 62 gewesen sei.

488

Der Zeuge **LKD S.** berichtete, dass die Zuständigkeit für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität durch die Umstrukturierungen im LKA im Jahr 1999 dem LKA vollständig übertragen und der Kriminalpolizeiinspektion (KPI) entzogen worden sei. Im Zuge dessen seien in diesem Jahr auch die KPIs umstrukturiert worden, was zur Folge gehabt habe, dass 1999 der formale Beginn des Dezernats 62 in der Ausprägung als OK-Dezernat gewesen sei. Vorher sei die Organisierte Kriminalität durch die KPI oder durch vom Polizeipräsidium eingesetzte Sonderkommissionen bearbeitet worden. Erst im Jahr 1999 sei die OK-Bekämpfung praktisch in feste Strukturen gegossen worden. Mit dem Thema „Italiener-Ermittlungen“ hätten mehrere Personen Kontakt gehabt: der Kollege „EKHK a.D. L.“, der die Vorermittlungen geführt habe, die ausschlaggebend für die Einleitungen des Ermittlungsverfahrens gewesen seien; im Weiteren der Kollege „EKHK a.D. S.“ und im späteren Verlauf der Kollege „EKHK a.D. Z.“. Das Dezernat 62 bestand zum damaligen

489

Zeitpunkt aus drei Ermittlungsgruppen, welche auch wechselseitig geführt worden seien, da nicht immer der gleiche Personalbestand vorgelegen habe, ihm seien jedoch nicht mehr alle Personen, vor allem im Bereich der Auswertung, der „Clearingstelle OK“ erinnerlich, so der Zeuge.

490 Für jede Organisation sei eine Umstrukturierung zunächst eine relative Herausforderung, so Zeuge **LKD S.** weiter. Der Umstrukturierungsprozess in den KPIs habe nach 1999 gegriffen, und man habe sich dort auf die in ihrer Zuständigkeit befindlichen Phänomene eingestellt, so der Zeuge. Als LKA habe man („wir“) sich („uns“) weiterentwickelt und sich entsprechend der Aufgabenstellungen aufgebaut. Es habe jedoch ein gewisses Risiko bestanden, dass sich die Zahl der OK-Komplexe durch die alleinige Zuständigkeit des LKA reduziere – soweit er sich erinnern könne, habe man gemeinsam mit den KPIs im Durchschnitt zwischen 10 bis 15 OK-Komplexe im Jahr bearbeitet. Die Reduzierung sei dann in der Folge nach mehreren Jahren so eingetreten, da dies eine Frage der eingesetzten Ressourcen gewesen sei.

491 Der Untersuchungsausschuss hat Herrn **EKHK a.D. Z.** als Zeugen vernommen. Er war zwischen 1996 und 2014 im LKA Thüringen beschäftigt und habe dort das Sachgebiet „Organisierte Kriminalität“ geleitet. In dieser Funktion sei er auch in die Organisation, in die logistische Vorbereitung und in die Bearbeitung des in Rede stehenden Verfahrens eingebunden gewesen. Zur Frage nach der personellen Größe des damaligen Dezernats 62 [des TLKA] erklärte der Zeuge **EKHK a.D. Z.**, dass um die „zehn/zwölf Leute“ dort tätig gewesen seien. Diese Zahl sei aufgrund der Personalpolitik des Landeskriminalamtes in den folgenden Jahren reduziert worden. Die Gründe für die Reduzierung konnte der Zeuge nicht nennen. Grundsätzlich seien die 25 Planstellen nie erreicht worden, es sei „nie ein vollzähliger Sachbereich“ gewesen. Dies sei dem Umstand geschuldet gewesen, dass immer wieder Personal an den Staatsschutz oder an „irgendwelche Kommissionen“ [im Sinne von Sokos] hätten abgegeben werden müssen, auch wenn sein Sachbereich davon nur in Einzelfällen betroffen gewesen sei. Auf die Frage, ob das LKA personell überhaupt in der Lage gewesen sei, das „FIDO“-Verfahren und Untersuchungen der `Ndrangheta zu leisten, erklärte der Zeuge **EKHK a.D. Z.**, dass ein solches Verfahren nicht unbedingt etwas mit der Anzahl des Personals zu tun habe. Vielmehr sei auch die Qualität der Personen wichtig. Natürlich würde ein solches Verfahren eine Mehrbelastung bedeuten, dennoch habe das LKA „wahrscheinlich mehr Leute an das Thema drangesetzt“ als es das BKA getan habe. Er selbst habe beim BKA nur mit „drei oder vier“ Beamten zu tun gehabt. Gefragt nach einem sinnvollen Personalbestand für Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität erklärte der Zeuge, dass 20 Beamte ein Mindeststandard seien. Diese Planstellen müssten dann aber auch besetzt und nicht an andere Bereiche wie den Staatsschutz abgegeben sein.

Mit der Übernahme des Dezernats 62 „Organisierte Kriminalität“ im Frühjahr 2002 im TLKA, habe er, so der Zeuge **KD a.D. Sc.**, nicht nur mehr mit Organisierter Kriminalität zu tun gehabt. Es habe dort [nunmehr] verschiedene Ermittlungsgruppen gegeben: „Geldwäsche“, „deliktsübergreifende Kriminalität“, die gemeinsame Ermittlungsgruppe „Rauschgift“ – aus Zoll und Polizei – und „Organisierte Kriminalität“. Bezüglich der strukturellen Situation im TLKA befragt, führte der Zeuge aus, dass er ein modernes Dezernat und „gutes Personal“ gehabt habe. Als Dienstvorgesetzter habe er zum Beispiel bei zu wenig Leuten Sachbearbeiter aus der „Geldwäsche“ für ein Verfahren „in die OK“ geben können, oder bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität hätte er den Vorzug gehabt, dass er Zoll und Polizei gehabt habe, um Beamte für verschiedene Bereiche „in die OK zu geben“. Sie hätten nicht drei, vier oder fünf Ermittlungsverfahren am Stück bearbeiten können, seien jedoch gut aufgestellt und mit einem Verfahren ausgelastet gewesen.

492

Der Zeuge **EKKH G.** schilderte seinen beruflichen Werdegang. Er habe in der KPI Erfurt, Kommissariat 31, Strafverfahren der Organisierten Kriminalität im Bereich Erfurt bearbeitet. Auf die Frage, ob man in Erfurt eine adäquate Struktur gehabt habe, um der Organisierten Kriminalität in den 1990ern zu entgegnen, gab er an, dass man recht gut aufgestellt gewesen sei, jedoch auch im Bereich „Computertechnik“ etwas hinterhergehangen habe. Zur Frage, wie viele Polizeibeamte und -beamtinnen es zu Beginn gegeben habe, die in Erfurt im Bereich „Organisierte Kriminalität“ ermittelt hätten, antwortete der Zeuge, dass es sich um etwa fünf bis sieben Leute gehandelt habe. Er selber sei in der KPI Erfurt stellvertretender Kommissariatsleiter 31 (OK) gewesen, daneben habe es noch einen festen Stamm von vier Leuten sowie einen Kommissariatsleiter gegeben. Bei größeren Verfahren hätten sie entweder Unterstützung aus dem eigenen Haus oder von anderer Stelle für Telefonüberwachungen oder Ähnliches erhalten. Sie hätten zu der Zeit „recht große Verfahren“ in Erfurt geklärt und seien damit sehr erfolgreich gewesen, auch ihre Informationsquellen seien sehr gut gewesen.

493

Danach gefragt, ob ihm während seiner Dienstzeit in Erfurt Ansatzpunkte zur beginnenden Etablierung einer italienischen mafiösen Struktur in Erfurt begegnet seien, antwortete der Zeuge **EKKH G.**, dass es sich damals um die Anfänge gehandelt habe. Es seien zunächst die ersten Gaststätten erworben worden; dies sei ein schleichender Übergang gewesen. Ab dem Jahr 2000 sei es „richtig losgegangen“, dass sie („die“) sich etabliert hätten. Diese Vorgänge seien zu „hundert Prozent“ im Blickfeld gewesen, indes nicht bei ihnen [„uns“]. Die Sache sei

494

von einer Arbeitsgruppe im LKA übernommen worden, die Strukturermittlungen zur „Gesamtproblematik Italiener“ betrieben habe.

495 Zur Frage, ob innerhalb der Polizei und dem LKA genügend Personal zur Verfügung gestanden habe, um gegen Organisierte Kriminalität vorzugehen, antwortete der Zeuge **EKHK G.**, dass die Arbeitsebene gut aufgestellt gewesen sei. Das Problem sei gewesen, dass man „nicht unkompliziert“ habe arbeiten können. Die Voraussetzungen seien „zu lastig“ – auch „zu politiklastig“ – gewesen, da man sich zu viel in die einzelnen Verfahren eingemischt habe. Darüber hinaus sei die Führung der Polizei zum damaligen Zeitpunkt [Anfang der 90er-Jahre] nicht so gefestigt gewesen, dass sie sich entsprechend hätte durchsetzen können. Es sei teilweise eine wilde und verrückte Zeit gewesen. Daraufhin wurde der Zeuge gefragt, wann dies geendet habe: Dies sei Ende der 90er-Jahre gewesen, da sei „ein bisschen mehr Ruhe reingekommen“. Man habe es dann geschafft, Verfahren, die gegen einzelne Personen gelaufen seien, auch irgendwann beenden zu können.

496 Im Weiteren wurde der Zeuge **EKHK G.** zu seiner Aussage bezüglich politischer Einflussnahme befragt und gab dazu an, dass dies permanent der Fall gewesen sei. Genauer führte er aus, dass ständig Meldungen an das Ministerium hätten gehen müssen. Das sei, so der Zeuge, „ja nicht im Sinne des Erfinders“. OK-Verfahren und verdeckte Verfahren sollten seiner Ansicht nach nicht ständig irgendwohin gemeldet werden. Man hätte dann keine Kontrolle mehr darüber, wohin welche Information am Ende ginge. Dass man berichten könne, so der Zeuge weiter, sei schon richtig. Heute habe sich das Arbeiten gegenüber der damaligen Berichtspflicht verändert.

497 Man habe damals mehrere Großverfahren mit Waffen, VE und VP geführt. Ferner betonte der Zeuge **EKHK G.**, dass die Struktur zur damaligen Zeit eine andere als die heutige gewesen sei: So habe man beispielsweise den Bereich der VPs eigenständig geführt. Es habe lediglich die Einschränkung gegeben, dass der Beamte, der die VP geführt habe, nicht Ermittlungsführer im gleichen Verfahren hätte sein dürfen. Er selbst, so der Zeuge, sei ausgebildeter VP-Führer und habe zu dieser Zeit VPs im Bereich Erfurt und Gesamtthüringen geführt. In diesem Zusammenhang seien einzelne Informationen zusammengekommen. Das Führen der VPs sei immer abwechselnd passiert: einmal durch ihn als stellvertretenden Kommissariatsleiter und einmal durch den damaligen Kommissariatsleiter, Herrn „Hof.“. Anschließend habe man diese VPs „abgeschöpft“.

498 Auf Nachfrage, wie die KPI Erfurt und andere Polizeidienststellen sowie das TLKA im Bereich OK-Bekämpfung aufgestellt gewesen seien, sagte der Zeuge **EKHK He.** aus, dass es im Landeskriminalamt ein Dezernat für Organisierte Kriminalität gegeben habe. Bei den jeweiligen Kriminalpolizeiinspektionen in Thüringen – sieben an der Zahl – habe es nach

damaliger Deliktsbezeichnung ein Kommissariat für Organisierte Kriminalität gegeben, welches nach der Polizeistrukturereform in die „deliktübergreifende Kriminalität“ umbenannt worden sei. Weiter führte der Zeuge aus, dass es ein Kommissariat oder Referat „für Italiener“ gegeben habe, dessen Aufgaben sich nach den jeweiligen Straftatenkatalogen gebildet hätten. Ferner wurde er gefragt, ob sich auch andere KPlen schwerpunktmäßig mit dem Ermittlungskomplex „Fido“ beschäftigt hätten, worauf der Zeuge sagte, dass sie als Einzige mit zwei Sachbearbeitern an diesem Komplex mitgewirkt hätten.

Zur Arbeit und den Voraussetzungen innerhalb der Staatsanwaltschaft Gera befragt, gab der Zeuge **OSTA R.** an, dass es keine Abteilung in der Staatsanwaltschaft Gera gegeben habe, die sich nur mit der Bekämpfung der Italienischen Organisierten Kriminalität beschäftigt habe. Vielmehr gebe es eine Abteilung, die für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität insgesamt zuständig sei. Der Zeuge machte Ausführungen zur mangelhaften Personalausstattung. Die personellen Ressourcen der Staatsanwaltschaft Gera hätten damals nicht ausgereicht. Auch im LKA sei die Arbeitsbelastung sehr hoch gewesen. Dort seien bei größeren Verfahren die Überstunden „immens hoch“ und die Belastung „außerordentlich hoch“ gewesen.

499

b. Verfahren gegen Beteiligte der Italienischen Organisierten Kriminalität und weitere Erkenntnisse im Vorfeld bzw. im Zusammenhang mit dem „FIDO“-Verfahren

Auf die Frage, ob es vor dem „FIDO“-Verfahren bereits Ermittlungen gegen Beteiligte der Italienischen Organisierten Kriminalität – etwa im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität – gegeben habe, teilte der Zeuge **EKKH He.** mit, er habe („in den 1990ern“) nur einen marginalen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und eine Körperverletzung durch einen Italiener feststellen können. Es sei kein Großverfahren wegen Rauschgifthandel oder Geldwäsche gewesen, sondern sogenannte Alltagskriminalität, die von der örtlichen Dienststelle, hier KPI Erfurt, bearbeitet worden sei. Der benannte BtM-Verstoß sei für das „FIDO“-Verfahren unbedeutend gewesen.

500

Auf die Frage, ob sonstige Verfahren im Zusammenhang mit dem „FIDO“-Verfahren oder der `Ndrangheta in Thüringen geführt oder bekannt geworden seien, antwortete der Zeuge **LOStA F.**, es habe ein Verfahren, welches er selbst geführt und eingeleitet habe, gegeben. Weiterhin habe es ein Verfahren gegen einen Beschuldigten aus dem italienischen Milieu gegeben, welches erst von der Staatsanwaltschaft Erfurt geführt und dann der Staatsanwaltschaft Gera zugewiesen worden sei. Weitere Verfahren gegen Angehörige dieser Gruppierung aus Italien seien ihm nicht bekannt. Soweit es im Verfahren, welches später aus dem

501

Strukturermittlungsverfahren heraus erwachsen sei, Zufallserkenntnisse aus Telefonüberwachungsmaßnahmen oder anderen Ermittlungsverfahren gegeben habe, würde dies in den Akten enthalten sein. Ob sich dies dann gegen konkrete Angehörige der 'Ndrangheta gerichtet habe, könne er nicht mehr im Detail sagen.

502 Der Untersuchungsausschuss hat Frau EKHK'in F., seinerzeit Sachbearbeiterin des BKA im Referat zur Bearbeitung Organisierter und Schwerer Kriminalität sowie im Referat für Auswertungen und den Bereich „Italienische OK“ tätig und bis zum 31.10.2001 mit den Ermittlungen zum „FIDO“-Verfahren befasst, als Zeugin vernommen. Ihr sei im September 2000 ein vom Spiegelreferat OA 12 des BKA verfasster Bericht zur Verfügung gestellt worden, der sich mit Aktivitäten von Mitgliedern der italienischen 'Ndrangheta in Deutschland beschäftigt habe, führte die Zeugin **EKHK'in F.** aus. Aus dem Bericht habe sich ergeben, dass Mitglieder der 'Ndrangheta in Deutschland Stützpunkte errichtet hätten und konkret seit Mitte der 90er-Jahre auch in Erfurt einen Stützpunkt errichtet hätten, wo sie mehrere Lokale – überwiegend gehobenen Standards – übernommen hätten. Die Herkunft der dort investierten Gelder sei „völlig unklar“ gewesen. Dieser Bericht sei an die Staatsanwaltschaft Gera übersandt worden, die daraufhin nach rechtlicher Würdigung entschieden habe, zunächst gegen drei Personen in Erfurt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Zusammenhang mit international organisiertem, illegalem BtM-Handel und Geldwäsche einzuleiten. Auf weitere Nachfrage dazu, welche konkreten Verfahren im Bereich „Illegaler BtM-Handel und Geldwäsche“ sich damals neben dem „FIDO“-Verfahren aus dem von ihr benannten Bericht abgeleitet hätten, machte die Zeugin zunächst Ausführungen zu einem Verfahren bzgl. Rauchschgift Handels. Weiterhin habe es in den Jahren 1992/1993 in Duisburg umfangreiche Ermittlungen wegen BtM-Handels gegeben, wobei einer der Beschuldigten, die später in Erfurt gewesen seien, damals auch schon Inhaber einer Pizzeria in Duisburg gewesen sei. Die Zeugin berichtete weiter: „Und es gab schlussendlich im Januar 2000 eine Sicherstellung von 1 Kilogramm, ich glaube, es war Heroin, in San Luca in Kalabrien. Auch hier wurden damals zwei Personen festgenommen, die nachweislich über Rufnummern in ihren Mobiltelefonen Verbindungen [zu Personen in] Erfurt hatten, [...] die den Familienclans aus San Luca zuzuordnen waren. Einer dieser Festgenommenen aus San Luca ist dann später nach seiner Freilassung auch nach Erfurt übersiedelt und hat in einem der relevanten Gastronomiebetriebe gearbeitet.“ Der Name der letztgenannten Person sei ihr nicht mehr rememberlich, indes habe es sich um einen der neun Beschuldigten [im „FIDO“-Verfahren] gehandelt, was sich auch aus dem Sachstand ergebe.

Der Zeuge **EKKH a.D. A.** machte auf Nachfrage umfangreiche Ausführungen zum Verfahren im Mordfall zum Nachteil des „A.N.“ im Jahre 1992. „A.N.“ sei Mittäter „der Kalabresen“ beim internationalen Drogen- und Falschgeldhandel gewesen. Der Täter habe engste Verbindung zu mafiösen Strukturen gehabt. Ein Indiz für einen „Mafiosikrieg“ sei der Mordfall indes nicht gewesen. Im Zusammenhang mit Fragen zu Verbindungen zu „S.Pi.“ (bei diesem sei im Zuge einer Durchsuchungsmaßnahme Falschgeld gefunden worden), berichtete der Zeuge u.a., dass der bei „S.Pi.“ gefundene Schein ein Muster gewesen sei. Im Rahmen der Befragung stellte der Zeuge dem Ausschuss ein Dokument mit der Überschrift „Brisanter BKA-Bericht über die italienische 'Ndrangheta-Organisation – so funktioniert das Netz der Mafia im Ruhrgebiet“ zur Verfügung, auf dessen enthaltenen Bildern „P.S.“, „S.Pi.“ und die Kalabresen“ sowie „A.N.“ zu sehen seien.

503

Die „Duisburger Kollegen“ hätten dem BKA etwa 1995 den Hinweis gegeben, dass „die Verdächtigen“ aus Duisburg nach Erfurt übersiedeln würden, so die Zeugin **KHK'in R.M.** Seit 1995/1996 sei man demnach bereits mit dem Thema befasst und habe festgestellt, dass diese Personen in Erfurt Restaurants betreiben würden. „S.Pi.“ sei nach seiner Entlassung aus der Haft 1996 direkt nach Erfurt gekommen, da sein damals engster Freund „D.G.2.“ in Erfurt ein Restaurant eröffnet habe.

504

Der Zeuge **EKKH a.D. A.** machte auf Nachfrage Ausführungen zu einem Verfahren gegen „S.Pi.“ wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in Duisburg. Es habe möglicherweise ein weiteres Verfahren gegeben.

505

Der Untersuchungsausschuss hat in diesem Zusammenhang einen Vermerk zu Ermittlungen gegen „S.Pi.“ verlesen¹¹⁵:

506

„[...]“

Vermerk:

1. Die hier durchgeführten Ermittlungen wegen Verdachts des Mordes zum Nachteil [...]

Tatzeit: 25.10.96, 09.10 bis 11.35 Uhr

Tatort: Teutoburger Str. 148, 46119 Oberhausen

führten zu einem Tatverdacht gegen den italienischen Staatsangehörigen

¹¹⁵ Vorlage UA 7/1 – 50, Landeskriminalamt Thüringen Nr. 659, Az. 0160-001139-98/7, Verstoß gegen das BtMG- illegaler Handel mit Kokain, D. 118-128, MK Matteo, V1130-96-58416/PP Essen, V1191-6168/96/PP Oberhausen. Az: 14b UJs 1851/96 StA Duisburg, Vorlage UA 7/1-150; vgl. Vorlage UA 7/1-302 Ziff.6.

„S.Pi.“, geboren [...] in Massa/Italien.

2. Die vorliegenden Erkenntnisse über den „S.Pi.“ können hier nur auszugsweise dargelegt werden. Sie wurden gewonnen aus eigenen Ermittlungen ab dem 26.10.96 und aus zurückliegenden Ermittlungs- und Strafverfahren gegen den Beschuldigten.

2.1 Strafverfahren des AG München, 8520 Ls 113 Js 3710/94

Hierbei handelt es sich um ein Verfahren gegen [...], [...] und [...] wegen räuberischer Erpressung eines Pizzeriainhabers in München. In der Urteilsbegründung führt das Schöffengericht unter anderem aus, dass „S.Pi.“ zu einer „mafiaähnlichen Organisation“ gehört, die sich mit Geldbeschaffungen aller Art, unter anderem mittels Erpressung und Autoschiebereien beschäftigt. Durch die im dortigen Ursprungsverfahren getätigten Ermittlungen ist eindeutig, dass die Namen der Angeklagten und Tatverdächtigen einer kalabresischen ‘Ndrangheta-Organisation zuzurechnen sind.

„S.Pi.“ war zu dieser Zeit Geschäftsführer des Restaurants „Da Bruno“ in Duisburg. Der Geschädigte war, bevor er durch Vermittlung des „S.Pi.“ das Lokal in München übernommen hatte, Angestellter von „S.Pi.“.

Eine Verurteilung in dieser Sache ist nicht bekannt.

2.2 Strafverfahren des AG Duisburg, Az. 19 Js 227/95

Dieses Verfahren richtete sich gegen „S.Pi.“ wegen des Verdachts des Handeltreibens mit BTM in nicht geringen Mengen, Inverkehrbringen von Falschgeld und Hehlerei.

„S.Pi.“ wurde unter anderem vorgeworfen, eine Rauschgiftlieferung (Kokain) in Höhe von 20 Millionen Lire über einen [...] finanziert zu haben. Er verfügte über enge Kontakte, unter anderem zu kalabresischen Straftätern.

„S.Pi.“ befand sich in dieser Sache von Dezember 1995 bis Juli 1996 in Untersuchungshaft. Verurteilt wurde „S.Pi.“ vom AG Duisburg zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf drei Jahre Bewährung wegen Verstoßes gegen das BTMG. Der Hauptbelastungszeuge, [...], selbst

zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt, machte gegen „S.Pi.“ im Gerichtsverfahren keine Angaben.

Parallel hatte das BKA gegen „S.Pi.“ ein Strafverfahren wegen Verdachts der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung geführt. Bei der Durchsuchung der Wohnung eines guten Bekannten von „S.Pi.“ war eine Pistole sichergestellt worden, die aus einem Raub stammte, die der „RAF“ im Jahre 1984 zuzurechnen war. Eine Anklage gegen „S.Pi.“ wurde nicht erhoben.

In dem oben genannten Verfahren wurde durch den Zeugen [...] ferner mitgeteilt, dass „S.Pi.“ mehrere niederländische Personen, mit denen kalabresische Straftäter aus der Gruppierung Falschgeldgeschäfte gemacht hatten, bei denen sie durch die Niederländer „betrogen“ worden waren, zu einem weiteren Falschgeldgeschäft bestellt worden waren. Dieses Geschäft sollte in dem niederländischen Ort Breda stattfinden. In Wahrheit wurden die Niederländer jedoch von Personen aus der italienischen Gruppe erwartet und es wurden zahlreiche Schüsse auf die Gegenseite abgegeben, bei denen zumindest eine Person verletzt wurde.

Dieses Verfahren wurde in den Niederlanden geführt; zu einer Verurteilung ist es nicht gekommen.

3. Basierend auf die vorgenannten Erkenntnisse wurde festgestellt, dass der beschuldigte „S.Pi.“ seinen Lebensmittelpunkt von Duisburg nach Erfurt verlagert hatte.

Vor seiner Inhaftierung am 01.12.95 war er Geschäftsführer des Spezialitätenrestaurants „Da Bruno“, Tonhallenstraße 11a, 47051 Duisburg.

Konzessionsinhaber: [...], geboren [...] in [...].

Ab Anfang August 1996 hielt er sich gewöhnlich in Erfurt auf und übernahm dort die Geschäftsführung des Restaurants und Pizzeria „Paganini“, [...], 99085 Erfurt.

Konzessionsinhaber: [...], geb. [...].

Geschäftlich war „S.Pi.“ dann bis heute mehrmals in Massa/Italien, wo er unter anderem Einkäufe für das Restaurant tätigte und seine Ehefrau besuchte.

Er bekam für seine Beratertätigkeiten von der Betreibergesellschaft [...] im Monat 3.500 DM. Daneben kassierte er Arbeitslosenhilfe in Höhe von 384 DM wöchentlich vom Arbeitsamt Duisburg auf sein Essener Postspargbuch.

Ein Verfahren wegen Verdacht des Betruges wurde abgetrennt und wird gesondert bearbeitet.

„S.Pi.“ erwägt nach eigenen Angaben, selber mit 20 Prozent in das Restaurant „Paganini“ einzusteigen. Bei dem Restaurant handelt es sich um ein Lokal der gehobenen Klasse, in dem Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft verkehren.

Das Restaurant wurde im Mai dieses Jahres eröffnet und hatte im Monat Oktober einen Geschäftsumsatz von ca. 140.000 DM und im November in Höhe von ca. 200.000 DM abgeworfen. Dabei handelt es sich um die offiziell mitgeteilten Umsätze für das Finanzamt.

In dem Lokal arbeiten ca. zehn bis zwölf Angestellte am Tag. Es kann bis zu 300 Gäste aufnehmen.

Das Personal besteht teilweise aus Personen, die zuvor in Duisburg im Restaurant „Da Bruno“ beschäftigt waren.

Die Ermittlungen im Paganini ergaben, dass „S.Pi.“ dort wie der Chef auftritt und auch unter den Mitarbeitern so angesehen wird.

Er beherrscht neben seiner Muttersprache auch Französisch und die deutsche Sprache in Wort und Schrift und wickelt im Lokal alle schriftlichen Angelegenheiten ab.

Hingewiesen werden muss auf den 23-jährigen Konzessionsinhaber [...], der vor einem halben Jahr noch Kellner im Restaurant „[Restaurant]“ in Erfurt war und die deutsche Sprache nicht beherrscht. Bei ihm dürfte es sich um einen von der „Organisation“ eingesetzten Strohmännchen handeln.

Erwähnenswert ist der Umstand, dass das Restaurant „[Restaurant]“ nach Aussage des „S.Pi.“ dem [...] und dem [...] in [...] gehört. Konzessionsinhaber ist der [...], geboren [...] in [...], [...] Erfurt.

4. „S.Pi.“ engagiert sich in Erfurt im kulturellen Bereich und versendet unter dem Namen „Sp.Bi.“ (Name seiner Ehefrau, die in Massa/Italien lebt) Einladungen im Namen der Galerie [...] zu Pressegesprächen und Vernissagen. Diesbezüglich lässt er sich in der Regionalpresse abbilden.

Am Tag der Durchsuchung des Restaurants „Paganini“ befanden sich im Lokal der Ministerpräsident und Innenminister des Landes Thüringen, Herr Vogel und Herr Dewes.

„S.Pi.“ gab an, dass die Politiker von ihm nicht eingeladen und nur zufällig im Lokal anwesend waren. Zu Kontakten sei es über den [...] und das Lokal „[Restaurant]“ gekommen.

Aus den sichergestellten Unterlagen wurde entnommen, dass „S.Pi.“ in Erfurt, Weimar und Leipzig an mehreren Bauvorhaben interessiert ist. Er will dort unter anderem neue Restaurants/Pizzerien eröffnen. Es ist derzeit nicht feststellbar, welche Gelder von wem dort eingesetzt werden sollen. Es ist möglich, dass dort kriminelle Gelder eingesetzt und gewaschen werden sollen.

In seiner Vernehmung teilte uns „S.Pi.“ mit, dass er unter usbekischer Akkreditierung, vermittelt durch seinen Bekannten, [...], im Jahr 1994 offiziell an einer Interpol-Konferenz in Rom teilgenommen hatte und mit einer saarländischen Delegation unter Beteiligung des Innenministers einen Besuch unter anderem von Polizeioffizieren in Tunesien gemacht hätte. Zu erwähnen ist hierbei, dass der derzeitige Innenminister des Landes Thüringen früher Staatssekretär beim Innenministerium im Saarland war.

5. Kontakte nach Duisburg: Die Ermittlungen hier ergaben, dass „S.Pi.“ gute Kontakte zu [...], geboren [...] in [...], [...] und dem [...], geboren [...] in [...]

[...] ist Bauingenieur bei der Stadt Duisburg.

Oben genannter [...] stellt dem „S.Pi.“ seit mehreren Jahren unentgeltlich seinen Pkw, [...], DU- [...] zur Verfügung. Ferner bezahlte er seit mehreren Monaten die Wohnungsmiete für die [Adresse], wo „S.Pi.“ bis heute gemeldet ist.

Des Weiteren soll er die Verfügungsgewalt über mehrere Objekte in Duisburg ([Adressen]) besitzen, in denen Italiener aus dem „Da Bruno“ wohnen sollen. Die Wohnungstüre zur Wohnanschrift des „S.Pi.“ wurde uns von dem [...] mit einem Schlüssel geöffnet, den dieser zur Verfügung hatte.

„S.Pi.“ teilte uns in seiner Vernehmung mit, dass er mit [...] und [...] befreundet sei und es sich um frühere Stammgäste aus dem Lokal „Da Bruno“ handelt. Er und [...] hätten sich während seiner Inhaftierung unter anderem um seine Ehefrau gekümmert.

Insgesamt konnte die Beziehung der Personen „S.Pi.“ – [...] – [...] nicht abschließend abgeklärt werden.

Es ist jedoch auffällig, dass ein Unternehmer [...] den „S.Pi.“ derart finanziell unterstützt. Unklar ist noch, welche Gegenleistung der „S.Pi.“ dafür erbringen kann und muss.

Es ist denkbar, dass [...] und [...] über den „S.Pi.“ und dessen Beziehungen in Erfurt sich Geschäftsvorteile verschaffen wollen oder verschafft haben.

6. Ergebnis der Ermittlung hinsichtlich des Tötungsdeliktes

„S.Pi.“ und [...] kannten sich seit ca. sieben Jahren. Angeblich hat „S.Pi.“ den [...] im Lokal „Da Bruno“ in Duisburg kennengelernt. In der Folgezeit sei [...] mehrmals wöchentlich als Gast im „Da Bruno“ erschienen.

Aus Vernehmungen der Lebensgefährtin des [...] ist bekannt geworden, dass [...] mehrfach Kleidungsgegenstände, Schmuck und Parfüm-Artikel von „S.Pi.“ in sein Fahrzeug geladen hat. Ferner soll [...] dem „S.Pi.“ eine Bargeldsumme in Höhe von 50.000 DM „geliehen“ haben.

Nach der Inhaftierung des „S.Pi.“ befürchtete [...], dass die Leute um „S.Pi.“ glauben könnten, dass er der Polizei einen Hinweis gegeben habe. Aus diesem Grund zog sich [...] in der Folgezeit aus dem Umkreis des „Da Bruno“ zurück.

In diesen Zeitraum fällt am 07.02.1996 der Mordversuch auf den [...], bei dem ein nicht ermittelter Täter aus kurzer Distanz in die Beine des [...] geschossen hatte.

Nach der Entlassung des „S.Pi.“ aus der Haft (sein Rechtsanwalt hatte zwischenzeitlich Akteneinsicht bekommen und konnte bewerten, wie es zu der Ermittlung gegen „S.Pi.“ gekommen war) wird zwar [...] zur „Wiedersehensfeier“ eingeladen; der Kontakt findet jedoch danach nur noch sporadisch statt.

Zusätzlich konnte ermittelt werden, dass „S.Pi.“ für den 25.10.1996, 12.00 Uhr (Tattag), einen Flug bei der [Fluggesellschaft] von Frankfurt nach Pisa gebucht hatte, den er nicht antrat.

Weiterhin wurde bekannt, dass es in der Nacht zum 26.10.1996 zu einem konspirativen Treffen zwischen „S.Pi.“ und anderen führenden Personen aus der oben angegebenen Organisation in Duisburg gekommen ist.

Letztendlich konnte „S.Pi.“ nicht zwingend mit der Tötung des [...] in Verbindung gebracht werden. Kriminaltechnische Auswertungen stehen zurzeit noch aus.

Der Verdacht, dass „S.Pi.“ als Auftraggeber für die Tat in Betracht kommt, konnte jedoch auch nicht ausgeräumt werden.

Unterzeichnet: KHK und KHK

Polizeipräsidium Essen, zurzeit Oberhausen, 16.12.1996, ZKB – KG 1 – KK 11 /14, VNR: V 1130-96-58416

[...]

Im Auftrag

Abgezeichnet: KHK“

Der Zeuge **EKKH a.D. A.** gab zu „S.Pi.“ an: „Ich kann mich erinnern, als ich die Wohnung von „S.Pi.“ in Duisburg durchsucht habe, habe ich unter anderem [...] eine Anwesenheitskarte des Herrn „S.Pi.“ bei einer Interpol-Konferenz in Rom gefunden, wo er als angeblicher Dolmetscher einer usbekischen Polizeidelegation insbesondere zu den neuesten Erkenntnissen der Detektionstechnik für die Verfolgung und Bekämpfung des internationalen Drogenhandels – da musste ich lachen. Aber das zeigt, welche Verbindungen diese Menschen hatten. Unter anderem habe ich dann bei ihm auch, glaube ich, eine Visitenkarte des ehemaligen Leiters des Landeskriminalamts Saarbrücken gefunden, der dann später

507

plötzlich in Thüringen auftauchte. Das hat mich natürlich bösgläubig gemacht, zumal ich wusste, dass in der Mordsache „M.V.“ aus Oberhausen eine Durchsuchung des „Paganini“ in Erfurt erfolgte, bei der man den damaligen Ministerpräsidenten und seinen Innenminister, der vorher auch tätig war in Saarbrücken, im Hinterzimmer durch das MEK oder SEK aus Nordrhein-Westfalen – das hat man also extra damals gemacht, um die Sache ein bisschen abzuschotten –, angetroffen hat. Das war jetzt natürlich: Warum verfügt ein Mann wie „S.Pi.“, engster Mitarbeiter der ‘Ndrangheta, über die Visitenkarte des Direktors eines Landeskriminalamts? Das haben wir dann natürlich versucht zu ermitteln und sind dann auf weitere dubiose Gestalten gestoßen, die eindeutig der OK-Szene zuzurechnen sind, sodass das irgendwo ein Bild ergab.“

508 Die Zeugin **KHK’in R.M.** berichtete über ein Verfahren gegen „S.Pi.“ in Duisburg, in dessen Folge er im Gefängnis gesessen habe. Nach seiner Haftentlassung sei er nach Erfurt gezogen und habe geäußert, dass er von den Kalabresen aus Duisburg reingelegt worden sei und dort schlechte Erfahrungen gemacht habe. Zudem habe es ein weiteres Verfahren gegen ihn gegeben, in dessen Zusammenhang ein Richter „S.Pi.“ und seinen Rechtsanwalt in einem Restaurant über den Verlauf des Verfahrens (800 Js 1762/98) beraten habe. Dabei hätte besprochen werden sollen, wie „S.Pi.“, ohne eine Strafe abzusitzen oder zu zahlen, aus dem Verfahren herauskommen könne. Ihrer Erinnerung nach sei auch diskutiert worden, die Staatsanwaltschaft einzubeziehen, um den Ausgang des Verfahrens zu klären. Letztlich habe „S.Pi.“ keine Strafe erhalten. Die Zeugin bezweifelte, ob man das Verfahren seinerzeit so einfach habe einstellen können; es müsse zu einer Einflussnahme in die Justiz gekommen sein. Zum Hinweis, dass das Verfahren nach § 153a der Strafprozessordnung gegen eine Geldbuße in nicht geringer Höhe eingestellt worden sei, konnte die Zeugin indes keine Aussage treffen.

509 Zu dem o.g. Verfahren gegen „S.Pi.“ wurde auch die Zeugin **EKKH’in P.** – seinerzeit Kollegin der Zeugin EKKH’in F. – befragt. Sie erklärte, es sei im Vorfeld schon wegen verschiedener Delikte gegen „S.Pi.“ ermittelt worden: auch wegen BtM-Handels und Verstößen gegen das BtMG. Ob es sich dabei um das Verfahren aus 1998 gehandelt habe, sei ihr nicht mehr erinnerlich.

Im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren gegen „S.Pi.“, welches vor der Einleitung des „FIDO“-Verfahrens geführt worden sein soll, wurde der Zeugin **KHK’in R.M.** ein Vermerk über ein Gespräch zwischen ihr und dem Zeugen LOStA F. vorgehalten.¹¹⁶ Dem Vermerk zufolge sei durch die Staatsanwaltschaft Gera vor Beginn der Strukturermittlungen angefragt

¹¹⁶ Vorlage UA 7/1 – 11, StA Gera, 800 Js 39812/00, HA, Bd. I, Bl. 43ff.

worden, wie der Anfangsverdacht nach § 129 Abs. 1 StGB hinreichend zu begründen wäre. Hierfür, so der Vermerk, benötige man italienische Urteile, die aufzeigen würden, dass die Existenz der 'Ndrangheta als kriminelle Vereinigung feststehen würde. Vorgehalten wurde der Zeugin der Umstand, dass in den dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Ermittlungsakten ein Vermerk mit Bezug auf ein rechtskräftiges Urteil des Landgerichts München zu finden sei, in dem „S.Pi.“ in der Urteilsbegründung als jemand beschrieben werde, der „der Mafia oder einer mafiaähnlichen Organisation“ angehöre.¹¹⁷ Auf Nachfrage gab die Zeugin **KHK'in R.M.** an, dass es in dem besagten Verfahren in München um eine Erpressung gegangen sei. „S.Pi.“ sei auch ein Beschuldigter in dem Verfahren gewesen, habe aber durch ein Attest ein Erscheinen vor Gericht abwenden können. „S.Pi.“ sei nicht verurteilt worden, „sondern der Richter hatte – wie ich es da [in dem Vermerk] geschrieben habe – festgestellt, dass er anscheinend einer mafiösen Vereinigung angehört.“ Dieser Sachverhalt habe sich Mitte der 1990er-Jahre ereignet, zu einem Zeitpunkt, an dem „auch in Italien die ersten Urteile überhaupt zur Mafia gefällt“ worden seien. Erst nach den Anschlägen auf die Richter „G.Fa.“ und „P.B.“ im Jahr 1992 sei der Zusatz „nach Art der Mafia“ in die Strafprozessordnung in Italien aufgenommen worden. Zu diesem Zeitpunkt habe man in Deutschland „überhaupt noch keine Erfahrung gehabt“, so die Zeugin. Auch bis heute gebe es „eigentlich kein Gerichtsurteil in Deutschland, was feststellt, dass das 'Ndrangheta-Mitglieder sind, die dort gearbeitet haben,“ da es „unheimlich schwer“ sei, diese kriminelle Vereinigung nachzuweisen. Der Zeugin zufolge scheue sich „jeder Staatsanwalt“ ein bisschen davor, diesen Weg zu gehen, weil dabei letztendlich „nur fünf Jahre raus[springen]“ würden. Bei Rauschgiftdelikten sei es im Vergleich wesentlich einfacher, den Nachweis zu führen. Beim Urteil des LG München 1996 habe man „ganz allgemein von einer mafiösen Vereinigung geredet, ohne dazu nähere Ausführungen zu machen. Zwar sei ihr der genaue Hintergrund nicht mehr Erinnerung, jedoch habe es sich damals auf jeden Fall um „San-Luca-Leute“ gehandelt. „S.Pi.“ sie damals „auch wieder so ein Logistiker“ gewesen, der mit den Italienern aus San Luca zusammengearbeitet und diese unterstützt habe. Deshalb sei es nicht verwunderlich, wenn damals vor Gericht so etwas erwähnt wurde, es aber kein einziges Gerichtsurteil dazu gegeben habe, ob es sich bei den Beschuldigten tatsächlich um Mitglieder der 'Ndrangheta handle. Es sei, so die Zeugin, sehr schwierig, dies nachzuweisen.

„S.Pi.“, ein Verfahren gegen ihn oder Verbindungen zwischen „S.Pi.“ und dem Zeugen RiAG a.D. K. sowie Herrn „RA S.“ seien ihm weder bekannt noch Erinnerung, gab der Zeuge **RiAG H.** zunächst an. Herr „RA S.“ habe keinen Kontakt zu ihm, dem Zeugen, gesucht; er habe selten dienstlich mit ihm zu tun gehabt. Nach Durchsicht der Verfahrensakten machte der Zeuge **RiAG H.** Ausführungen zum Verfahren gegen „S.Pi.“ (Handel mit

510

¹¹⁷ Vorlage UA 7/1 – 11, StA Gera, 800 Js 39812/00, HA, Bnd, IV, Bl. 113.

Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge). Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Gera sei an das Schöffengericht gerichtet gewesen und zugestellt worden, er – der Zeuge – sei damals wohl geschäftsplanmäßig zuständig gewesen. Zunächst habe „S.Pi.“ einen Anwalt aus Düsseldorf gehabt, welcher beantragt habe, das Verfahren einzustellen bzw. nicht zu eröffnen. Sodann sei Herr Rechtsanwalt „RA S.“ Verteidiger gewesen, wozu der Zeuge **RIAG H.** weitere Ausführungen machte, u.a. dass „RA S.“ angeregt habe, das Verfahren gegen eine Geldauflage von 14.000 D-Mark an den Landesportbund einzustellen, was auch geschehen sei. Indes könne man einen Verbrechenstatvorwurf nicht nach § 153a Strafprozessordnung einstellen, das Gericht müsse eine abweichende rechtliche Wertung vornehmen und „vom Verbrechensvorwurf runterkommen“ [und es als Vergehen bewerten]. Nach Gründen der Einstellung des Verfahrens befragt: Gespräche mit Herrn „RA S.“ oder Herrn „LOStA F.“ seien ihm nicht Erinnerung, aber möglich, dies würde dann in der Akte stehen. Der Zeuge machte auf Nachfrage weitere Ausführungen zu Umfang, Zustandekommen und Begünstigtem der Geldauflage und zur Einstellung des Verfahrens mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten, der Verteidigung und dem Gericht. Wie lange die Tat zurückliege, spiele eine Rolle. Das Gericht sei an den Vorschlag von Staatsanwaltschaft und Verteidigung indes nicht gebunden, seine Beweggründe im hiesigen Fall könne er aber nicht mehr rekapitulieren, so der Zeuge **RIAG H.** Hier habe auch die Staatsanwaltschaft die Einstellung (trotz der Vorstrafen „S.Pi.“s) vorgeschlagen, dies sei ein starkes Indiz.

- 511 Der Zeuge **LOStA F.** gab an, er hätte (wohl Anfang des Jahres 1998) im Zusammenhang mit den Strukturermittlungen zu einer italienischen Tätergruppierung von dem Verfahren [gegen „S.Pi.“] erfahren. Die Polizei hätte den Auftrag gehabt, einschlägige Verfahren zu ermitteln, die möglicherweise bundesweit geführt worden seien und für Thüringen von Interesse gewesen wären, insbesondere wegen des Bezugs zu Erfurt. Unter diesen Verfahren wäre auch das gegen Herrn „S.Pi.“ gewesen, welches von einer anderen Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes geführt worden sei. Dieses Verfahren wäre zunächst zur Staatsanwaltschaft Erfurt gelangt, da Herr „S.Pi.“ dort seinen Wohnsitz genommen habe. Im Rahmen der Erhebung durch die Polizei wäre dem Zeugen bekannt geworden, dass das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Erfurt anhängig geworden sei. Er hätte mit einem Kollegen gesprochen und ihm mitgeteilt, dass er an dem Verfahren interessiert sei und es gegebenenfalls übernehmen wolle. Nach der Zuleitung und späteren Prüfung hätte er sich entschlossen, die Verfahrensübernahme zu erklären, da es damals noch keine Schwerpunktabteilung „Organisierte Kriminalität“ gegeben und die Problematik bestanden habe, eine Sonderzuweisung einzuholen. Nach § 145 Abs. 1 GVG hätte er dann von der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft die Sonderzuweisung eingeholt, um befugtermaßen dieses Verfahren führen zu können. Das Verfahren selbst sei von besonderen Umständen

geprägt gewesen, etwa ausländischen Zeugen aus dem „Prostituierten- und Drogenmilieu“ – hierbei sei besonders die Glaubwürdigkeit der Zeugen fraglich gewesen. Aus diesem Grund habe er, der Zeuge **LOStA F.**, mehrfach Ermittlungsvorgaben erlassen und das Landeskriminalamt Thüringen mit der Erledigung beauftragt. Im Ergebnis sei der Zeuge zu dem Entschluss gekommen, Anklage wegen zweier Taten aus dem Jahr 1994, wie der Zeuge meinte, zu erheben. Die Anklage sei vor dem Amtsgericht Erfurt erhoben worden. Das Schöffengericht habe die Anklage zwar zugelassen, aber mit anderer rechtlicher Würdigung. Im Rahmen der weiteren Verfahrensbehandlung sei das Verfahren dann gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt worden. Der Zeuge machte auf Nachfrage weitere Ausführungen zu seiner geänderten rechtlichen Einschätzung im Rahmen des Verfahrens, u.a. zum Vortrag des Verteidigers und zum Nachweis von Tatvorwürfen. Mit Herrn „RA S.“ habe es (aktenkundige) Absprachen gegeben; jener habe eine Verfahrensweise nach § 153a StPO vorgeschlagen. Der Zeuge **LOStA F.** sei dem gefolgt (obgleich er ursprünglich noch gesagt habe, dass eine Hauptverhandlung eröffnet werden müsse). Die Einlassung des Verteidigers „RA S.“ habe maßgeblich auf dem Punkt „Angriff der Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen“ gefußt. In einem Schreiben des Herrn „RA S.“ seien zudem weitere Argumente hinsichtlich der Ladungsfähigkeit von Auslandszeugen vorgebracht worden, infolgedessen sei der Zeuge dann zu dem Entschluss gekommen, die Verfahrenseinstellung gegenüber dem Gericht vorzuschlagen. Der Zeuge **LOStA F.** machte weitere Ausführungen in diesem Zusammenhang.

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen **LOStA F.** zu S.Pi. und zu den Zeugen RiAG H. und RiAG a.D. K. sowie deren Verbindung [RiAG a.D. K. vermittelte seinen Bekannten, den Beschuldigten S.Pi. an den Rechtsanwalt RA S. für das laufende Verfahren, in dem RiAG H. zuständig ist] befragt. Verwertbar seien die Hinweise [die im Rahmen einer TKÜ erhoben worden sind] deshalb nicht gewesen, weil die Gespräche mit einem Verteidiger [Herrn „RA S.“] geführt worden seien, hier bestehe ein Verwertungsverbot. Es sei in diesem Fall zwar strittig, aber die Bekundungen aus den Telefonaten seien nicht geeignet gewesen, einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt zugrunde zu legen. Die Ermittlungen in der vorgenannten Angelegenheit hätten das Ergebnis des Verfahrens gegen „S.Pi.“ nicht beeinflusst. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden sei dieser Sachverhalt zwar höchst ungewöhnlich gewesen, habe aber nicht ausgereicht, um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Ferner führte der Zeuge aus, dass es sich nicht um eine Katalogtat gehandelt habe, die unter Strafe stand. Auch mit Blick auf die Dienstaussübung sei geprüft worden, ob die Hinweise verwertbar seien. Dies sei jedoch auch nicht der Fall gewesen. Man habe somit, erklärte der Zeuge, keine Beweisführung darauf stützen können. Der Zeuge wurde gefragt, ob es einen Vorgang zur Prüfung des Sachverhalts gegeben habe, was er verneinte, da es

512

keinen Grund gegeben habe, ein Verfahren einzuleiten, somit lege man auch keinen Vorgang an. Dem Zeugen sei die Sache von der Polizei [BKA] zugeleitet worden. Er habe es sich mit Interesse angeschaut und sei nicht erfreut über die Fallgestaltung gewesen. Infolgedessen habe der Zeuge eine Prüfung vorgenommen. Es habe sich gezeigt, dass die Hinweise nicht ausgereicht hätten, sodass es auch nicht möglich gewesen sei, ein Verfahren zu eröffnen. Man könne nur ein Verfahren aufmachen, wenn es Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten gebe. Dann werde geprüft, welche weiteren Ermittlungen zu tätigen seien. Es sei rechtlich nicht zulässig, ohne Anhaltspunkte ein Verfahren aufzumachen und dann wieder zu schließen, weil man nichts vorweisen könne.

513 Die Frage, ob die Verbindung des „S.Pi.“ zur ‘Ndrangheta bereits 1997 im Raum gestanden habe, bejahte der Zeuge **LOStA F.** Das Verfahren gegen „S.Pi.“ habe man genutzt, um die „gesamte italienische Seite abzuklopfen“, antwortete der Zeuge auf die Frage, ob das Verfahren gegen „S.Pi.“ eine Relevanz für das „FIDO“-Verfahren gehabt habe. Man habe auch einen Vorgang vom Generalbundesanwalt [RAF-Waffe] angefordert, um ggf. daraus Ermittlungsansätze erlangen zu können, dies sei aber nicht gelungen. Mit einem solchen Verfahren könne man zudem herausbekommen, wie sich die Gegenseite im Falle einer Anklageerhebung verhalte.

514 Auf Nachfrage gab der Zeuge **Präsident a.D. Kranz** zunächst an, dass das „FIDO“ Verfahren für ihn „völlig unbekannt“ sei. Er sei 1997 von seiner Funktion als Thüringer LKA-Präsident entbunden worden und im Januar 1998 zu Europol gegangen, das „FIDO“-Verfahren sei seines Wissens jedoch erst 2000 angelaufen. Er könne demnach nur darüber Auskunft geben, was er bis zu seinem Weggang in Sachen „Italienischer OK“ bearbeitet habe. Es habe in diesem Zusammenhang (etwa 1996/1997) „nur eine einzige Meldung“ der Polizeidienststellen an das LKA hinsichtlich eines Kontakts einer Person der ‘Ndrangheta gegeben, diesen habe man in einen der Jahresberichte (später: „OK-Jahresbericht nach bundeseinheitlichem Muster“) aufgenommen. Die vom Zeugen Präsident a.D. Kranz angesprochene Meldung wurde verlesen¹¹⁸:

„Lagebericht OK Thüringen 1996

Durch Ermittlungen und insbesondere laufende TK-Überwachung konnte von einer Sonderkommission aus Nordrhein-Westfalen festgestellt werden, dass ein italienischer Staatsangehöriger der mittleren Führungsebene der kalabresischen ‘Ndrangheta seit

¹¹⁸ Vorlage UA 7/1 – 38, Jahresbericht 96, Kriminalitätslage und Entwicklung bei organisierter Kriminalität, 5.2, Blatt 31, Italiener.

August 96 seinen Lebensmittelpunkt von Duisburg nach Erfurt, ohne sich anzumelden, verlegt hat. Gegen ihn wurde bislang in Nordrhein-Westfalen und Bayern sowie in den Niederlanden wegen Verdachts des Mordes, Handelns mit Betäubungsmitteln, räuberischer Erpressung, KFZ-Verschlebung, Inverkehrbringen von Falschgeld, Betruges und Hehlerei ermittelt. Außerdem ermittelte das BKA gegen ihn wegen Verdachts der Unterstützung der RAF. Verurteilt wurde er, weil er eine Kokainlieferung mit 20 Millionen Lire finanziert hat. In Duisburg war er Geschäftsführer eines italienischen Spezialitätenrestaurants. In Erfurt übernahm er de facto die Geschäftsführung eines gleichartigen Objektes, Geschäftsumsatz 11/96: 200.000 DM. Der Italiener trat im Freistaat Thüringen unter anderem Namen als Mäzen auf, ließ sich sogar in der Regionalpresse abbilden und entwickelte Aktivitäten im Immobilienbereich. Außerdem ist er Empfänger von Arbeitslosenhilfe. Bemerkenswert ist, dass er unter usbekischer Akkreditierung offiziell 1994 an einer Interpol-Konferenz in Rom teilgenommen und mit einer saarländischen Delegation unter Beteiligung des Innenministers einen Besuch von Polizeioffizieren in Tunesien gemacht haben will. In Thüringen trat er bislang kriminalpolizeilich nicht in Erscheinung. Landeskriminalamt Thüringen, Abteilung 6, ZOK“.

Den Bericht habe er im Vorfeld seiner Vernehmung [noch ein Mal] gelesen, gab der Zeuge **Präsident a.D. Kranz** an und fügte hinzu, dass er „auch gestaunt“ habe, den Sachverhalt habe er in der Dimension nicht mehr in Erinnerung gehabt. Auf Nachfrage bejahte der Zeuge, dass auf Grundlage dieses Dokuments im Nachgang Ermittlungen von der zuständigen Dienststelle eingeleitet worden seien. Darüber hinaus sei ihm über diesen Sachverhalt nichts bekannt geworden. „S.Pi.“ sei ihm, so der Zeuge auf Nachfrage, persönlich nicht bekannt, dieser habe auch keine Rolle während der beruflichen Tätigkeit des Zeugen gespielt.

515

Der Untersuchungsausschuss hat in diesem Zusammenhang einen Vermerk des TLKA zu in Erfurt existierenden italienischen gastronomischen Einrichtungen vom 21. März 1997 verlesen¹¹⁹:

516

„[...]“

Landeskriminalamt Thüringen, -Abt.6/Dez.62-, Erfurt, 21.03.1997

¹¹⁹ Vorlage UA 7/1-50, Landeskriminalamt Thüringen Nr. 659, Az. 0160-001139-98/7, Verstoß gegen das BtMG - illegaler Handel mit Kokain, Bl. 116-117, Landeskriminalamt Thüringen, Abt. 6/Dez.62, Vermerk zu in Erfurt existierenden ital. gastronom. Einrichtungen, vom 21.03.1997; vgl. Vorlage UA 7/1-302, Ziff. 5.

Vermerk zu in Erfurt existierenden italienischen gastronomischen Einrichtungen

Mit Stand vom 20. Januar 1997 sind in Erfurt 23 gastronomische Einrichtungen gemeldet, deren Betreiber italienische Staatsbürger sind.

Bei den gastronomischen Einrichtungen handelt es sich vorwiegend (17) um Pizzerien/italienische Restaurants. Fünf Einrichtungen sind Eiscafé und eine Einrichtung ([Adresse], „Restaurant“) ist geschlossen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass noch mehr Gaststätten durch italienische Staatsbürger geleitet werden, aber andere Personen als offizielle Betreiber gemeldet sind. Solche Einrichtungen werden in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

Bei nahezu allen dieser gastronomischen Einrichtungen sind die Betreiber nicht die Eigentümer der Immobilien, in denen sich diese Einrichtungen befinden. Lediglich bei einem Objekt ([Adresse], „[Restaurant]“) ist nachweislich der Eigentümer der Immobilie auch ein italienischer Staatsbürger, in diesem Fall ist davon auszugehen, dass es sich hier um Verwandte handelt.

Eine Überprüfung der Wohnanschriften der Betreiber dieser Einrichtungen ergab, dass in folgenden Adressen eine Vielzahl von italienischen Staatsbürgern gemeldet ist: [Adresse], [Adresse], [Adresse], [Adresse].

Gemäß Angaben im APOK steht der Betreiber der „[Restaurant]“, [Adresse], im Verdacht, Angehöriger der mafiösen Vereinigung 'Ndrangheta zu sein. Eine Überprüfung der Personen, die an diesen Wohnanschriften gemeldet sind, wurde nicht durchgeführt.

Eine umfassende Strukturermittlung in diesem Bereich erfordert einen hohen Arbeits-, Zeit- und Personalaufwand.

[...]“

- 517 Der Untersuchungsausschuss hat dazu den Unterzeichner des Vermerks, Herrn EKHK a.D. U., seinerzeit Mitarbeiter des Dezernats 62 des TLKA, als Zeugen vernommen. Auf Nachfrage gab der Zeuge **EKHK a.D. U.** an: Die Aussage bezüglich der 'Ndrangheta habe auf der

Erkenntnismitteilung aus Nordrhein-Westfalen basiert, welche die Basis für diese weiteren Untersuchungen dargestellt habe. Der Zeuge machte Ausführungen in diesem Zusammenhang und erklärte insbesondere, dass er damals beauftragt worden sei, zu schauen, was es an italienischer Gastronomie in Erfurt gegeben habe. Sodann habe er mit den „Gelben Seiten und Telefonbüchern“ sowie mit einem Amtshilfeersuchen an das Gewerbeamt begonnen und eine Liste erhalten, die man abgeprüft habe.

Auf die Frage, warum im Nachgang dieser Ermittlungen nicht entsprechend vorgegangen worden sei, erwiderte der Zeuge **KHK a.D. H.**, dass es hierfür konkreter Straftaten bedürfe, die offensichtlich nicht hätten ermittelt werden können. Es sei „alles furchtbar interessant, rasend aufregend und ganz fürchterlich mafiös“, jedoch bedürfe es zur Strafverfolgung eines konkreten vorwerfbaren Tatbestandes, und daran habe es in den allermeisten Fällen gemangelt. Die Tendenz sei zumindest zu der damaligen Zeit offensichtlich gewesen, dass Straftaten schwerpunktmäßig in Italien begangen und hier Rückzugsstrukturen geschaffen worden seien.

518

Dem Untersuchungsausschuss lagen in diesem Zusammenhang eine Liste gastronomischer Einrichtungen in Erfurt¹²⁰ sowie ein Schreiben des Landeskriminalamts Thüringen vom 10. Februar 1997¹²¹ vor:

519

¹²⁰ Vorlage UA 7/1-50, Landeskriminalamt Thüringen Nr. 659, Az. 0160-001139-98/7, Verstoß gegen das BtMG - illegaler Handel mit Kokain, Bl. 128-129, Liste zu gastronomischen Einrichtungen; vgl. Vorlage UA 7/1 – 302 Ziff. 7.

¹²¹ Vorlage UA 7/1- 50, Landeskriminalamt Thüringen Nr. 659, Az. 0160-001139-98/7, Verstoß gegen das BtMG - illegaler Handel mit Kokain, Bl. 130, 131, 132, 153, Landeskriminalamt Thüringen, Abteilung 6/Dezernat 62, Auskunft zu Restaurants, vom 10.02.1997; Vorlage UA 7/1 – 302 Ziff. 8.

No 10.01.94 übergeben
als aktuelle Liste

128

FAMNAME	VORNAME	GEBDAT	WOHNORT	WOHNSTR	BETORT	BETSTR	ARB1	BETBEG
D	A	1	Frankfurt		Erfurt		Führen einer Schank- und Speisewirtschaft	05.06.1992
C	O	1	Erfurt		Erfurt		Führen einer Pizzeria/Eiscafe mit musikalischer Umrahmung und	09.12.1992
F	G	2	Erfurt		Erfurt		Führen einer Pizzeria/Eiscafe mit Wirtschafsgarten	24.02.1993
S	S	1	Erfurt		Erfurt		Führen einer Gaststätte (Pizzeria/Eiscafe)	28.01.1992
C	S	1	Köln		Erfurt		Gaststätte	28.03.1991
C	C		Erfurt		Erfurt		Führen eines Stehimbiss - kein Verzehr von Alkohol	31.05.1994
S	E		Erfurt		Erfurt		Schank- und Speisewirtschaft mit Wirtschafsgarten sowie musikalischer	28.07.1994
L	G		Erfurt		Erfurt		Betreiben eines Eiscafes	08.12.1994
L	S		Erfurt		Erfurt		Führen einer Schank- und Speisewirtschaft	29.12.1994
S	S		Erfurt		Erfurt		Führen einer Schank- und Speisewirtschaft	29.12.1994
D	A		Erfurt		Erfurt		Einzelhandel mit Speiseeis und alkoholfreien Getränken	15.02.1995
P	E		Nordhausen		Erfurt		Betreiben einer Schank- und Speisewirtschaft mit Bringeservice	31.03.1995
A	C		Erfurt		Erfurt		Betreiben einer Schank- und Speisewirtschaft mit Wirtschafsgarten	01.09.1995
O	P		Gross-Umstadt		Erfurt		Betreiben eines Eis-Cafes	05.10.1995
M	S		Erfurt		Erfurt		Betreiben eines Eiscafes	22.12.1995
C	M		Erfurt		Erfurt		Betreiben einer Schank- und Speisewirtschaft	03.05.1996
L	L		Ahrensburg		Erfurt		Betreiben ein Eis-Cafe's	23.07.1996
L	S		Erfurt		Erfurt		Betreiben eines Eiscafes/Pizzeria mit Wirtschafsgarten, Backshop	16.08.1996

G	[REDACTED]	A	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Waltershausen	[REDACTED]	Erfurt	[REDACTED]	Betreiben einer Schank- und Speisewirtschaft mit Wirtschaffsgarten	02.09.1996	[REDACTED]
S	[REDACTED]	E	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Suhl	[REDACTED]	Erfurt	[REDACTED]	Betreiben einer Schank- und Speisewirtschaft/Cafe's mit Wirtschaffsgarten	08.11.1996	[REDACTED]
C	[REDACTED]	R	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Helmstedt	[REDACTED]	Erfurt	[REDACTED]	Betreiben eines Bistro's mit Wirtschaffsgarten	15.11.1996	[REDACTED]
D	[REDACTED]	A	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Erfurt	[REDACTED]	Erfurt	[REDACTED]	Betreiben einer Schank- und Speisewirtschaft	15.11.1996	[REDACTED]
B	[REDACTED]	V	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Vacha	[REDACTED]	Erfurt	[REDACTED]	Betreiben einer Bistro-Pizzeria	19.12.1996	[REDACTED]

[...]

"[Restaurant]" – Pizzeria & Eiscafé

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 28. Januar 1992

Betreiber: [...] [...], geboren: [...] [...], wohnhaft: [...] Erfurt

Eigentümer des Betriebsortes: nicht verifizierbar

[...]

Nummer 9: Landeskriminalamt Thüringen, Abteilung 6/Dezernat 62, Erfurt, den 10.02.1997

„[Restaurant]" am [Adresse]

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 9. Dezember 1992

Betreiber: [...], geboren: [...], wohnhaft: [...] Erfurt

Eigentümer des Betriebsortes: nicht verifizierbar

[...]

„[Imbiss]" Stehimbiss

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 31. März 1994

Betreiber: [...] [...], geboren: [...], wohnhaft: [...]

Eigentümer des Betriebsortes: [...]

[...]

„[Restaurant]"

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 5. Juni 1992

Betreiber: [...] [...], geboren: [...], wohnhaft: [...]

Eigentümer des Betriebsortes: eine GbR mit den Gesellschaftern [...]

[...]

„[Eiscafé]“

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 15. Februar 1995

Betreiber: [...] [...], geboren: [...], wohnhaft: [...]

Eigentümer des Betriebsortes:

[...]

„[Restaurant]“ geschlossen

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 28. März 1991

Betreiber: [...] [...] [...], geboren: [...], wohnhaft: [...]

Eigentümer des Betriebsortes: nicht verifizierbar

„[Restaurant]“ – Pizzeria & Eiscafé

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 16. August 1996

Betreiber: –

[...]

Landeskriminalamt Thüringen, Abteilung 6/Dezernat 62, Erfurt, den 12.02.1997

[...]

„[Restaurant]“ – Pizzeria & Eiscafé

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 16. August 1996

Betreiber: „S.La.“, geboren: [...], wohnhaft: [...]

Eigentümer des Betriebsortes: Landeshauptstadt Erfurt

[...]

Landeskriminalamt Thüringen, Abteilung 6/Dezernat 62, Erfurt, den 11.02.1997

„[Eiscafé]“

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 22. Dezember 1995

Betreiber: [...] [...], geboren: [...], wohnhaft: [...]

Eigentümer des Betriebsortes: keine weiteren Angaben

[...]

„[Restaurant]“

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 1. September 1995

Betreiber: [...] [...], geboren: [...], wohnhaft: [...]

Eigentümer des Betriebsortes: GbR [...]

[...]

„[Pizzeria]“

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 29. Dezember 1994

Betreiber: „S.Sa.“, geboren: [...], wohnhaft: [...], „S.La.“, geboren: [...], wohnhaft: [...]

Eigentümer des Betriebsortes: nicht verifizierbar

[...]

„[Eiscafé]“

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 6. Dezember 1994

Betreiber: [...] [...], geboren: [...], wohnhaft: [...]

Eigentümer des Betriebsortes: Es folgen zwei deutsche Namen und daneben die handschriftliche Notiz: Inpol.

Landeskriminalamt Thüringen, Abteilung 6/Dezernat 62, Erfurt, den 11.02.1997

„[Restaurant]“ – Pizzeria & Eiscafé

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 24. Februar 1993

Betreiber: [...] [...], geboren: [...], wohnhaft: [...]

Eigentümer des Betriebsortes: ein deutscher Name

Landeskriminalamt Thüringen, Abteilung 6/Dezernat 62, Erfurt, den 11.02.1997

„[Eiscafé]“

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 5. Oktober 1995

Betreiber: [...] [...], geboren: [...], wohnhaft: [...]

Eigentümer des Betriebsortes: [GmbH & Co. KG]

[...]

„[Restaurant]“

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 28. Juli 1994

Betreiber: „E.Sa.“, geboren: [...], wohnhaft: [...]

Eigentümer des Betriebsortes: keine weiteren Angaben

[...]

Landeskriminalamt Thüringen, Abteilung 6/Dezernat 62, Erfurt, den 28.02.1997

„[Pizzeria]“

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 19. Dezember 1996

Betreiber: [...] [...], geboren: [...], wohnhaft: [...]

Eigentümer des Betriebsortes: [Kommunale GmbH]

[...]

„[Restaurant]“

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 2. September 1996

Betreiber: [...] [...], geboren: [...], wohnhaft: [...]

Eigentümer des Betriebsortes: [...]

[...]

„[Restaurant]“

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 15. November 1996

Betreiber: [...] [...], geboren: [...], wohnhaft: [...]

Eigentümer des Betriebsortes: [...]

[...]

„[Bistro]“

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 15. November 1996

Betreiber: [...] [...], geboren: [...], wohnhaft: [...]

Eigentümer des Betriebsortes: keine weiteren Angaben

[...]

„[Restaurant]“

Betriebsort: [...] Erfurt

seit: 8. November 1996

Betreiber: [...] „Sa.“, wohnhaft: [...]

Eigentümer des Betriebsortes: keine weiteren Angaben. „

520 Der Zeuge **EKKH a.D. U.** gab an, dass die Ermittlungen in Nordrhein-Westfalen den Bezug nach Erfurt hergestellt und auch ergeben hätten, dass Personen von NRW nach Erfurt übergesiedelt seien und ihr Geschäft in Erfurt aufgebaut hätten. Dies sei der Anlass für Ermittlungen, etwa Durchsuchungen, gewesen.

521 Auf die Frage, wie viele Betriebe er überprüft habe und ob deren Inhaber alles Italiener gewesen seien, antwortete der Zeuge **KHK a.D. H.**, dass er selbst gar keine Überprüfungen vorgenommen habe. Dies hätten die Ermittlungsgruppen des Dezernats 62, in dem er als

Auswerteeinheit angesiedelt gewesen sei, übernommen, zum Beispiel Herr „EKHK a.D. U.“. Dieser sei nicht allein gewesen sei, jedoch sei ihm nicht mehr erinnerlich, wie viele Kollegen es konkret gewesen seien. Zielstellung seien italienische Gewerbetreibende gewesen: Gastronomie, Pizzerien und Ähnliches. Es habe sich höchstens um zwei, drei Dutzend gehandelt. Im Zuge dessen sei es auch um die Frage gegangen, wer die Eigentümer gewesen seien, wer Immobilien gekauft habe, wer sich wo eingekauft habe. „Hintergedanke: Waschen die Gelder aus vielleicht Drogengeschäften?“ Zur Frage, ob man bei Immobilienkäufen habe ersehen können, ob diese mit Krediten finanziert worden seien, antwortete der Zeuge, dass die infrage stehenden Personen damals im Wesentlichen keine Immobilien gekauft hätten. Im Detail sei dem Zeugen hierzu jedoch nichts bekannt, da er die Ermittlungen nicht geführt habe. Im Sinne der Auswertung sei ihm das „verblüffende Ergebnis“ erinnerlich: Die Grundannahme sei gewesen, dass die Personen Gelder investierten und Gelder aus Straftaten, die sie vielleicht in Italien begangen hätten, waschen würden. Dies habe sich seinerzeit nicht bestätigt. Die Personen seien Mieter gewesen, teilweise bei deutschen Immobilienunternehmen, hätten aber sehr viel Geld in die Ausstattung der Immobilien investiert.

Zum Grund der Durchsuchung im „Paganini“ führte der Zeuge **KHK a.D. H.** aus, dass Herr „S.Pi.“ eine Spur in einem durch das Polizeipräsidium Duisburg geführte Mordverfahren gewesen sei. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, sich auch noch an die Mordkommission „Matteo“ erinnern zu können, indes nicht en détail an die Vorwürfe gegen „S.Pi.“. Die Ermittlungen [zu „S.Pi.“] als solche hätten nicht dazu geführt, dass dort eine Geldwäsche nachgewiesen worden sei.

522

Der Zeuge **KHK a.D. H.** gab an, dass, auch mit Blick auf die über „S.Pi.“ enthaltenen Erkenntnisse, Strukturermittlungen geführt worden und Kollegen wie Herr „**EKKH a.D. U.**“ losmarschiert seien und Gewerbeämter, Katasterämter, Ausländerbehörden kontaktiert und anschließend diese Informationen zusammengetragen hätten. Parallel sei speziell in diesem Bereich eine Abklärung der Namen erfolgt. Dies seien die Massen an Auswertebättern gewesen, die in den Akten zu finden seien. Auf die Frage, ob ihm im Zusammenhang mit den von ihm erwähnten Auswertebättern der Name „S.Sa.“ etwas sagen würde, teilte der Zeuge mit, dass die benannte Person ihm als Gastronom geläufig gewesen sei. Auf Nachfrage bejahte der Zeuge KHK a.D. H., dass – basierend auf dem, was er und seine Kollegen mitbekommen hätten – polizeilicherseits alles im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten gemacht worden sei, um gegen diese Struktur vorzugehen. Er verneinte die Frage, ob es an irgendwelchen Stellen den Versuch gegeben habe, die Ermittlungen zu behindern oder zu stoppen.

523

- 524 Nach einem Strukturermittlungsverfahren (Az. 800 AR 125/98) aus dem Jahr 1998 befragt, gab die Zeugin **KHK'in R.M.** an: Aus diesem Verfahren habe sich ergeben, dass sehr viele Italiener aus San Luca Restaurants eröffnet hätten, wie diese hießen, wer Geschäftsführer gewesen sei und wie diese Restaurants übernommen worden seien, indes keine Nachweise für illegale Geldströme. Man habe dabei keine Durchsuchungen, offenen Maßnahmen oder Festnahmen durchgeführt. Erkenntnisse seien indes in das „FIDO“-Verfahren eingeflossen.
- 525 Im Zusammenhang mit der Vorgeschichte des „FIDO“-Verfahrens führte der Zeuge **LOStA F.** aus, dass es aufgrund des „in Deutschland doch sehr unbekannten – nur aus Filmen hinlänglich bekannten – Wirkens der 'Ndrangheta als auch sonstiger Mafiagruppierungen“ schwierig gewesen sei, die entsprechenden Erkenntnisse zu verinnerlichen und die damals [um die Jahrtausendwende] vorliegenden Erkenntnisse „so zu subsumieren, dass sie mit Tatbeständen unterlegt werden konnten.“ Insofern habe es ein vorher geführtes Strukturermittlungsverfahren gegeben, das „dazu dienen sollte, die Grundlagen für die mögliche Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu legen.“ Im Strukturermittlungsverfahren, später auch im „FIDO“-Verfahren, sei es auch darum gegangen, die Personenzusammenhänge festzustellen. Dabei sollte auch in Erfahrung gebracht werden, welche Autos und Immobilien von wem erworben und genutzt werden.
- 526 Dem Zeugen **EKKH He.** seien das Verfahren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse erst im Rahmen der gemeinsamen Verfahrensbesprechung mit den beteiligten Behörden bekannt geworden. Es habe sich um Erkenntnisse zu Struktur, die familiären Beziehungen und das Tätigwerden dieser Gruppierungen im gastronomischen Bereich bezogen. Dem vorausgegangen sei eine Veranstaltung des BKA etwa Ende 1996 oder 1997, in deren Rahmen ein italienischer Staatsanwalt der DIA¹²² die 'Ndrangheta und deren Wirksamwerden sowie Erkenntnisse zu „Geldwäscheaktivitäten“ beschrieben habe.
- 527 Der Zeuge **EKKH a.D. Z.** gab an, dass „in anderen Bereichen auch schon Verfahren“ [mit italienischen Straftätern] gelaufen seien. Es habe z.B. ein in der KPI bearbeitetes Verfahren gegeben sowie ein weiteres Verfahren, welches das LKA – jedoch nicht der Bereich, in dem der Zeuge eingesetzt gewesen sei – bearbeitet habe. Im Weiteren führte der Zeuge hierzu aus, dass Verfahren zusammengezogen worden seien, dies sei vor Beginn des „FIDO“-Verfahrens 2000 gewesen. An Namen der damals Verdächtigen oder konkrete Details zu möglichen Finanzermittlungen oder Anfragen und Zuarbeiten anderer Behörden im Zusammenhang mit Finanzermittlungen konnte sich der Zeuge nicht mehr erinnern. Indes habe das LKA genügend zusammengetragen, um an die Staatsanwaltschaft Gera, Abteilung

¹²² [Direzione Investigativa Antimafia].

8, Herrn „LOStA F.“ heranzutreten. Herr „LOStA F.“ habe dann entschieden, das Verfahren an das BKA zu geben.

Der Zeuge LKD S. gab an, dass die Ermittlungen im Verfahren gegen „S.Pi.“ durch Herrn „EKHK a.D. S.“ aus dem Dezernat 63 geführt worden seien. Mit seiner Einsetzung als Dezernatsleiter 1998/99 des damals gegründeten Dezernats 62 (Organisierte Kriminalität) sei er, der Zeuge, als Vorgesetzter dienst- und fachaufsichtlich innerhalb der Vorermittlungen, die zur späteren Einleitung des Ermittlungsverfahrens „FIDO“ geführt hätten, involviert gewesen. Von Beginn bis Ende des Jahres 2001 sei er nach Saalfeld abgeordnet worden. Als er zurückgekommen sei, habe das BKA das „FIDO“-Verfahren an sich gezogen und eingeleitet, so der Zeuge. Er sei bei seiner Rückkehr als Verfahrensführer im Dezernat 62 zuständig gewesen.

528

2. Einleitung des Verfahrens und Fragen zur ermittlungsführenden Behörde

Dem Zeugen **LOStA F.** wurde ein Vermerk vom 19. April 2000 über eine Besprechung am 18. April 2000 im BKA in Wiesbaden zum Thema „Aktivitäten der `Ndrangheta-Clans aus San Luca in Thüringen“ auszugsweise vorgehalten: *„Hinsichtlich des Zeitpunktes der Einleitung des Ermittlungsverfahrens sah Herr „LOStA F.“ keine zeitliche Eilbedürftigkeit. Zunächst seien die aus seiner Sicht noch fehlenden Informationen beizuziehen, um dann konsequent und zielgerichtet vorzugehen. Der früheste Termin für die Staatsanwaltschaft sei September 2000.“*¹²³ Auf die Frage, warum er hinsichtlich des Zeitpunkts der Einleitung des Ermittlungsverfahrens keine Eilbedürftigkeit erkannt habe, erläuterte der Zeuge, dass die Staatsanwaltschaft priorisieren müsse, da die Ressourcen begrenzt gewesen seien. Das Strukturermittlungsverfahren habe noch Informationen gebraucht. Dem Zeugen sei jedoch nicht mehr erinnerlich, um was für Informationen es sich genau gehandelt habe. Dass daraus geschlussfolgert werden müsse, der Zeuge habe einem Verfahren gegen die Organisierte Kriminalität keine Priorität beigemessen, wies der Zeuge kategorisch zurück. Vielmehr sei ein Strukturermittlungsverfahren, was es zu diesem Zeitpunkt gewesen sei, kein Ermittlungsverfahren. Ein Strukturermittlungsverfahren benötige mehr Zeit, weil hier erst die Grundlage für ein Ermittlungsverfahren geschaffen werde. Im Rahmen eines Strukturermittlungsverfahren stünden keinerlei strafprozessuale Maßnahmen zur Verfügung. Vielmehr könnten nur Informationen erhoben werden, etwa durch Beiziehung von Unterlagen – nicht aber zwangsweise wie etwa mit einer Durchsuchung oder mit Zeugenvernehmungen. Diesbezüglich wäre das Verfahren erst im „Aufbau“ gewesen. Welche Ermittlungsergebnisse

529

¹²³ Vorlage UA 7/1 – 11, StA Gera, 800 Js 39812/00, HA Bd. I, Bl. 43.

zwischen der Besprechung zu den „Aktivitäten der `Ndrangheta-Clans aus San Luca in Thüringen“ im April 2000 und der Einleitung des Ermittlungsverfahrens im Oktober 2000 gewonnen werden konnten, sei dem Zeugen nicht mehr erinnerlich. Ziel sei es im April gewesen, ein Ermittlungsverfahren gegen „S.Pi.“ und „D.G.2.“ einzuleiten, sobald ein Anfangsverdacht vorhanden sei.

530 Dem Zeugen **LOStA F.** wurde eine weitere Passage aus oben genanntem Schriftstück¹²⁴ vorgehalten: „Anlass der Besprechung: Im Rahmen der Analyse zu den Aktivitäten der `Ndrangheta-Clans aus San Luca in Deutschland wurden verschiedene Stützpunkte im Bundesgebiet festgestellt. Ein Stützpunkt der Clans befindet sich in Erfurt. Er wird von dem sogenannten ‚capo locale‘, „D.G.2.“ geboren [...] in San Luca, geleitet. Als seine sogenannte rechte Hand fungiert „S.Pi.“, geboren [...] in Massa. Die bisher durchgeführten Informationsaustausche mit den örtlichen Dienststellen und den italienischen Behörden ergaben, dass die Clans aus San Luca verstärkt in Erfurt investieren, ihnen mittlerweile sieben Restaurants gehobenen Standards und ein Unternehmen gehören. Anlässlich des letzten Informationsaustauschs mit verschiedenen Länderdiensten im März 2000 erfolgte eine Abstimmung dahingehend, dass ein umfassendes Strukturermittlungsverfahren nicht angestrebt werden sollte. Vielmehr sollte gegen die insbesondere durch Auswertungsergebnisse aufgezeigten Strukturen mittels voneinander abgegrenzter eigenständiger Ermittlungsverfahren vorgegangen werden. Seitens des BKA wurde die Übernahme eines Ermittlungskomplexes zugesagt, sobald die entsprechenden Verdachtsmomente für die Einleitung eines Verfahrens vorliegen sollten.“ Auf die Frage, warum kein „umfassendes Strukturermittlungsverfahren“ geplant gewesen sei, erklärte der Zeuge **LOStA F.**, dass das BKA damit gemeint haben könnte, dass nicht bundesländerübergreifend ermittelt werden sollte. Details dazu seien ihm aber nicht mehr in Erinnerung geblieben.

531 Man habe zum Ziel gehabt, eine Struktur zu bearbeiten und bestenfalls zu zerschlagen, darum habe sich „LOStA F.“ auch möglichst viel Zeit lassen wollen, um nicht nur einzelne Personen zu verfolgen, sondern die gesamte Struktur zu zerstören, so die Zeugin **KHK'in R.M.**

532 Dem Zeugen **LOStA F.** wurde eine weitere Passage aus dem oben genannten Schriftstück vorgehalten (*„Das noch offene Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Saarbrücken gegen „S.Pi.“ und „V.E.“, geboren am [...] in [...], wegen Verdachts des Verstoßes gegen das BTMG wurde 1997 getrennt und der Komplex „S.Pi.“ an die Staatsanwaltschaft Gera*

¹²⁴ Vorlage UA 7/1 – 11, Vermerk vom 19.04.2000 über eine Besprechung am 18. April 2000 im BKA in Wiesbaden, StA Gera, 800 Js 39812/00, Handakte Bd. I, Bl. 43.

*zuständigkeitshalber abgegeben. Aus diesem Verfahren sind mehrere Verfügungen an das LKA Erfurt ergangen, die teilweise noch bearbeitet werden. Das LKA Erfurt hat im Dezember 1999 der Staatsanwaltschaft Gera ein Ersuchen mit der Bitte um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen oben genannten „S.Pi.“, „D.G.2.“ und „D.G.1.“ wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Abs. 1 StPO vorgelegt. Dem Ersuchen sei bisher noch nicht stattgegeben worden, da der Anfangsverdacht gemäß § 129 Abs. 1 bzw. auch einer anderen Straftat noch nicht hinreichend begründet werden könne. Um in diesem Fall die kriminelle Vereinigung, speziell die Mitgliedschaft in einem 'Ndrangheta-Clan vor Gericht beweiskräftig aufzeigen zu können, würden unter anderem italienische Urteile benötigt, die die Existenz der 'Ndrangheta als kriminelle Vereinigung belegen, unter anderem solche Urteile, die auf Kronzeugenaussagen basieren.“)*¹²⁵ Daraufhin war dem Zeugen **LOStA F.** nicht mehr konkret Erinnerung, warum er der Bitte um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch das Thüringer LKA im Dezember 1999 nicht gefolgt sei und stattdessen ein Verfahren am 20. Oktober 2000 nach Anregung durch das BKA eingeleitet habe. Eine Entscheidung über ein Verfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung erfordere eine ordnungsgemäße Prüfung, diese habe ergeben, dass noch „wesentliche“ Beweismittel zu erheben gewesen seien, um dann zur Endentscheidung am 20. Oktober 2000 [Einleitung des BKA-Verfahrens FIDO] zu kommen.

Auf mehrfache Nachfrage räumte der Zeuge **LOStA F.** ein, dass bei der Beauftragung des BKA auch über den Umstand nachgedacht worden sei, die örtliche Polizei nicht federführend mit den Ermittlungen zu betrauen, weil Politiker aus Thüringen, aus Erfurt, in den Lokalen das „Klientel der späteren Beschuldigten“ festgestellt worden seien. Dennoch – so der Zeuge – sei es als notwendig erachtet worden, dass die ortsunkundigen Polizisten des BKA von Bediensteten und Beamten der LKA und der KPI Erfurt hätten unterstützt werden müssen. Auf weiteren Vorhalt aus dem oben genannten Schriftstück¹²⁶, wonach es „von der Staatsanwaltschaft Gera begrüßt“ würde, „wenn das BKA mit den Ermittlungen beauftragt werden könnte, da sich durch die Geschäftstätigkeit einzelner Beschuldigter (Restaurantbetreiber) persönliche Kontakte zu Vertretern der politischen Ebene in Thüringen ergeben haben“, hielt der Zeuge **LOStA F.** daran fest, dass das BKA mit Ermittlungen beauftragt worden sei, weil es die Gesamterkenntnisse präsentiert habe und aufgrund der länderübergreifenden Bezüge des Verfahrens.

533

¹²⁵ Vorlage UA 7/1 – 11, Vermerk vom 19.04.2000 über eine Besprechung am 18. April 2000 im BKA in Wiesbaden, StA Gera, 800 Js 39812/00, Handakte Bd. I, Bl. 43.

¹²⁶ Vorlage UA 7/1 – 11, Vermerk vom 19.04.2000 über eine Besprechung am 18. April 2000 im BKA in Wiesbaden, StA Gera, 800 Js 39812/00, HA Bd. I, Bl. 44.

- 534 Der Zeuge **OStA R.** gab an, dass es sich bei „FIDO“ nicht mehr um ein Strukturermittlungsverfahren gehandelt habe, sondern um ein Ermittlungsverfahren. Ein Strukturermittlungsverfahren laufe im Vorfeld ohne strafprozessuale Maßnahmen ab. Es handle sich dabei um eine Materialsammlung aus zugänglichen Medien, Quellen usw. Es sei zunächst also ein Anfangsverdacht nachzuweisen, der zu strafprozessualen Maßnahmen – Zeugenvernehmungen etc. – führen könne. Ausgangspunkt [hier] sei gewesen, dass laut Informationen aus Italien sich in Erfurt, Leipzig und auch andernorts Personen, die der `Ndrangheta zugerechnet worden seien, niedergelassen und verschiedene Immobilien erworben haben sollten. Ob sie diese gekauft hätten, sei ihm nicht mehr rememberlich. Weiter sagte er, dass es Verdachtsmomente gegeben habe, dass Gelder aus Italien aus strafrechtlich relevanten Sachverhalten mit legalen Geldern vermischt worden seien. Dies sei nach seiner Erinnerung der Ausgangspunkt gewesen. Dabei hätten auch ausgewertete Ermittlungsverfahren aus Deutschland eine Rolle gespielt, wobei einzelne Personen (seien dem Einleitungsbericht zu entnehmen) im Bereich des Rauschgifthandels tätig gewesen und dafür auch verurteilt worden seien. Diese Gemengelage habe zu einem Anfangsverdacht und dem Ermittlungsverfahren geführt.
- 535 Auf die Frage, ob es sich beim „FIDO“-Verfahren um ein Ermittlungsverfahren oder um ein Strukturermittlungsverfahren gehandelt habe und das BKA in diesem Zusammenhang ganz andere Interessen gehabt haben könnte, erklärte der Zeuge **EKKH a.D. Z.**, dass Strukturermittlungen einem Ermittlungsverfahren vorgelagert seien. Bei OK-Verfahren seien die Täter in der Regel bekannt, weshalb man die Taten und das Netzwerk rekonstruieren müsse. Der Zeuge erläuterte auf weitere Nachfrage, dass das LKA, hätte es die Verantwortung für das Verfahren gehabt, das Verfahren nicht eingestellt hätte. Vielmehr hätte er „Tatsachen“ geschaffen, um weitere Erkenntnisse (etwa über Wohnungsdurchsuchungen) zu generieren.
- 536 Ein Strukturermittlungsverfahren könne als vorgelagerte Maßnahme verstanden werden, in denen Erkenntnisse gewonnen werden, die für die folgenden Ermittlungen genutzt werden oder zu „klassischen Ermittlungsmaßnahmen“ bzw. Eingriffsmaßnahmen wie Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Festnahmen und dergleichen führen können, erläuterte der Zeuge **KD a.D. S.** auf Nachfrage. So könne beispielsweise ermittelt werden, welche Personen miteinander wie zusammenarbeiteten.
- 537 Die Aufgabe des „FIDO“-Verfahrens sei es gewesen, Strukturen [einer mutmaßlichen `Ndrangheta-Zelle] zu durchleuchten und nachzuweisen, dass tatsächlich eine kriminelle Vereinigung tätig sei, so der Zeuge **LOStA F.** Es habe damals Hinweise auf mafiöse

Strukturen in Thüringen von italienischen Behörden, indes erhebliche Unterschiede zwischen dem deutschen und dem italienischen Recht gegeben. Es sei aber nicht gelungen, Beweise in der Dichte herbeizuführen, dass man Klage hätte erheben können.

Aus ihrer Sicht sei der Sachstand des Phänomenauswertebereichs, den das Fachreferat OA 12 des BKA [im September 2000] der Staatsanwaltschaft Gera vorgelegt habe, für die Einleitung des „FIDO“-Verfahrens ursächlich gewesen, so die Zeugin **EKKH'in F.** Inwieweit Überlegungen aus anderen Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft mit eingeflossen seien, wisse die Zeugin nicht. Im BKA werde, sobald ein Verfahren eingeleitet worden sei, eine Ermittlungseinheit damit beauftragt, welches in diesem Fall das OA 41 als Spiegelreferat zum Auswertebereich gewesen sei, so die Zeugin **EKKH'in F.** Sie seien durch die Staatsanwaltschaft Gera in diesem Verfahren mit den Ermittlungen betraut worden.

538

Auf die Frage nach den Anfängen des Verfahrens und ob es einen Plan über einzelne Verfahrensschritte und Vorgehensweisen gegeben habe, führte die Zeugin **EKKH'in F.** aus: Der genaue Plan sei ihr nicht mehr erinnerlich. Bei der ersten Besprechung mit dem sachleitenden Staatsanwalt habe dieser ihnen, der Zeugin und ihrer Kollegin **EKKH'in P.**, dargelegt, dass er aufgrund der komplexen Zusammenhänge und auch aufgrund der Schwierigkeiten, die möglicherweise auch im Rahmen der Strafverfolgung auftauchen könnten, von einem längeren Verfahren über mehrere Jahre ausgehe und man „einen langen Atem“ haben müsse, damit sie („wir“) sich als polizeiliche ermittlungsführende Dienststelle darauf hätten einstellen können.

539

Nach der Entstehung der Bezeichnung „Fido“ befragt, gab die Zeugin **EKKH'in F.** an, dass sie – die Zeugin – und ihre Kollegin – die Zeugin **EKKH'in P.** – den Namen gewählt hätten. Es sei beim BKA üblich, entsprechende Arbeitsnamen für Verfahren zu vergeben. Hier sei es eine „profane Geschichte“ gewesen; sie hätten den Begriff „fido“ (dt.: Vertrauen) dem Italienischlexikon entnommen, da er „kurz und griffig“ gewesen sei.

540

Mit Vorhalt eines Schreibens aus der Akte der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft zur Übertragung eines Strukturermittlungsverfahrens des LKA Thüringen mit dem Aktenzeichen 800 AR 125/98 am 2. Februar 2001¹²⁷ nach dem Grund der Übertragung gefragt, erklärte der Zeuge **LOStA F.**, dass es sich hierbei um eine „klassische Zuweisungsentscheidung nach § 145 GVG“ handeln würde. Da zum damaligen Zeitpunkt die Staatsanwaltschaft Gera noch nicht für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zuständig gewesen sei, habe immer eine Einzelzuweisung eingeholt werden müssen, so der Zeuge. Grundsätzlich dürfe die

541

¹²⁷ Vorlage UA 7/1 – 11, ThürGStA 470 E – 7_00 Teil 1, Bl. 2.

Staatsanwaltschaft Gera nur Verfahren zu Straftaten innerhalb des Landgerichtsbezirks Gera bearbeiten. Folglich handele es sich hier um einen juristischen Akt, die Übertragungsentscheidung der Generalstaatsanwaltschaft, der die Staatsanwaltschaft ermächtigt, das Verfahren zu bearbeiten. Zur Frage, warum diese Übertragung erst nach einem reichlichen Jahr erfolgt sei, obwohl das Verfahren bereits gelaufen sei, erklärte der Zeuge, dass für Strukturermittlungen eine Sonderzuweisung nicht nötig sei. Erst mit „ordentlicher“ Führung eines Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessordnung sei eine Zuweisung erforderlich geworden.

- 542 Dem Zeugen **Minister a.D. Dr. Dewes** wurden Passagen aus einem Bericht, welcher eine Sachbearbeitertagung des BKA zum Thema „`Ndrangheta“ zum Gegenstand hatte, vorgehalten.<sup>128</sup> Der Zeuge konnte sich, danach befragt, an keine Hinweise oder Tagungen, auch nicht an die Begrifflichkeit „`Ndrangheta“ aus seiner Amtszeit als Thüringer Innenminister erinnern; er gehe davon aus, dass er damit persönlich nicht befasst gewesen sei.
- 543 Der Zeuge **EKKH He.** bejahte die Frage, ob er im Zuge der Sachbearbeitertagungen, an denen er teilgenommen habe, im Rahmen des Informationsaustausches mit Ermittlungsbeamten aus anderen Thüringer Behörden Erkenntnisse über Ermittlungsverfahren (Geldwäsche, Rauschgifthandel, Falschgeld), die gegen italienische Staatsangehörige geführt worden seien, gewonnen habe. Die älteste Veranstaltung unter der Begrifflichkeit „Klausurtagung“ beim BKA sei Ende 1996, Anfang 1997 gewesen. Diese habe Darstellungen aus verschiedenen Phänomenbereichen des Strafgesetzbuchs beinhaltet, welche durch Personen, die der `Ndrangheta in Italien zugerechnet worden seien, in Nordrhein-Westfalen begangen hätten. Erst auf der [benannten] Arbeitsbesprechung in Tambach-Dietharz sei ihm ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 129 StGB – das sogenannte „FIDO“-Verfahren – bekannt geworden. Zur Einleitung und den Ermittlungen könne er jedoch nichts sagen, da diese kein Gegenstand der Arbeitsbesprechung gewesen seien. Wie viele Verfahren seitens LKA und BKA eingeleitet worden seien, sei ihm nicht Erinnerung. Die Deliktsbereiche „Rauschgifthandel“, „Erpressung“, „Waffenhandel“, die als Vortaten zu Geldwäschedelikten gälten, hätten thematisch eine Rolle gespielt.
- 544 Zur Zuständigkeit für das Ermittlungsverfahren „FIDO“ erklärte der Zeuge **LOStA F.**, dass das BKA erstmalig - „vielleicht 1998 oder 1999“ - an ihn herangetreten sei. Er, der Zeuge, könne den genauen Zeitpunkt nicht mehr nachvollziehen, da der Vorgang aufgrund des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist vernichtet worden sei. Hierbei habe es sich [seinerzeit] um ein

¹²⁸ Vorlage UA 7/1 – 11, ThürGStA 470 E - 7_00 Vorheftung_ocred, Sachbearbeitertagung zum Thema "Aktivitäten der `Ndrangheta in Deutschland", S. 85.

Strukturermittlungsverfahren gehandelt. Zuvor habe er keine Verfahren gegen Angehörige einer mafiösen Organisation aus Italien bearbeitet. Auf Nachfrage unterstrich der Zeuge LOSTA F., dass nicht er an das BKA, sondern das BKA an ihn herangetreten sei, um ein Verfahren einzuleiten. Das BKA habe verschiedene Staatsanwaltschaften für ein Ermittlungsverfahren kontaktiert und sei bei der Staatsanwaltschaft Gera „fündig“ geworden. Die Staatsanwaltschaft sei nicht von Gesetzes wegen ermächtigt, eine konkrete Polizeibehörde zu beauftragen und bindend das Verfahren zu führen.

Die Zeugin **KHK'in R.M.** gab an, dass Herr „LOStA F.“ sie („uns“) gebeten habe, das LKA außen vor zu lassen, da durch die Kontakte der Beamten vor Ort („was ja ganz normal ist, dass auch Polizeibeamte gern italienisch essen gehen“) zu viele Möglichkeiten bestanden hätten, dass Informationen abfließen. Die Initiative sei nicht von ihnen („uns“) [dem BKA] ausgegangen, sondern die Staatsanwaltschaft habe das BKA explizit gebeten, die Ermittlungen zu führen.

545

Dem Zeugen LOSTA F. wurde die vorstehende Aussage der Zeugin KHK'in R.M. vorgehalten. Daraufhin erläuterte der Zeuge **LOStA F.**, dass ihn vor allem die – ihm bisher unbekannte – Zusammenarbeit mit dem BKA interessiert habe, dessen Ermittlungsarbeit und dessen umfangreichere Kapazitäten. Dies sei eine Chance gewesen. Das LKA habe er gekannt, das BKA eben nicht, ergänzte der Zeuge. Außerdem habe das Bundeskriminalamt die wesentlichen Erkenntnisse gebracht, weshalb er auch nicht auf das LKA habe zugreifen müssen. Auf die Frage, warum nicht das LKA Thüringen die Ermittlungen übernommen habe, erläuterte der Zeuge LOSTA F., dass es sich um länderübergreifende Ermittlungen im Zusammenhang mit Drogen gehandelt habe und verwies auf § 4 Abs. 1 BKA-Gesetz. Es sei eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft Gera gewesen, das BKA mit der Führung des Ermittlungskomplexes zu beauftragen. Natürlich habe das Landeskriminalamt Thüringen ein Interesse daran gehabt, das Verfahren zu führen. Er, der Zeuge, habe aber in diesem Fall die Gelegenheit gesehen, das BKA im Land Thüringen mit einem Ermittlungsverfahren betrauen zu lassen.

546

Der Untersuchungsausschuss hat den von Mai 2001 bis November 2002 als Leiter des Referats OA 41 des Bundeskriminalamtes tätigen Herrn KD.a.D. S. als Zeugen vernommen. Er war im BKA für das Ermittlungsverfahren „FIDO“ verantwortlich. Das Ermittlungsverfahren sei bereits beim BKA gelaufen, als er das Ermittlungsreferat als Leiter übernommen habe. Die Gründe für die Übernahme der Ermittlungen, die zunächst beim LKA in Thüringen gelaufen wären, durch das BKA kenne er nicht. Als Referatsleiter habe er vor allem einzelne Ermittlungsschritte mit den Sachbearbeitern erörtert, so der Zeuge **KD a.D. S.** In regelmäßigen Dienstbesprechungen sei ihm über neue Erkenntnisse berichtet worden. Der

547

Zeuge erläuterte, dass die Sachbearbeiter die Ermittlungen weitgehend selbstständig geführt hätten, was persönliche, telefonische und schriftliche Kontakte mit Polizeibehörden oder mit der Staatsanwaltschaft Gera eingeschlossen habe. Ihm sei als Referatsleiter Schriftverkehr mit der Staatsanwaltschaft immer vorgelegt worden, beispielsweise über Anordnungen oder Verlängerungen von TKÜ-Maßnahmen und Auskunftersuchen über Telefonverbindungsdaten. Die Zusammenarbeit mit dem LKA Thüringen sei eng gewesen.

- 548 Zur Frage, warum das BKA mit dem Ermittlungsverfahren betraut worden sei, teilte die Zeugin **EKKH'in F.** mit, dass sie dies zwar im konkreten nicht sagen könne, aber dass solche Verfahren „BKA-würdig“ seien, da kaum eine Landesbehörde in der Lage gewesen sei, vor allem im Sinne personeller Ressourcen, dieses Verfahren über Jahre führen zu können. Mit der Phänomenauswertung im eigenen Haus, im Referat OA 12, sei es ein relativ natürlicher Weg gewesen sei, dieses Verfahren zunächst „BKA-intern“ anzubieten. Da die Zusammenarbeit mit Italien wohl auch sehr intensiv sein würde, sei als sinnvoll erachtet worden, dass das BKA mit einsteige. Ähnlich gab auch die Zeugin **EKKH'in P.** an, dass die Übernahme der Ermittlungen durch das BKA den Umstand gehabt haben könnte, dass längerfristige Ermittlungen geführt werden sollten und intensive Kontakte nach Italien erforderlich gewesen wären.
- 549 Aus welchem Grund das Verfahren von der Staatsanwaltschaft an das BKA gegeben worden sei, konnte der Zeuge **EKKH a.D. Z.** nicht sagen. Das sei kein unüblicher Vorgang. Die Entscheidung liege ausschließlich bei der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens. Das LKA habe dahin gehend kein Mitspracherecht. Ob die Ermittlungen an das BKA übergeben worden seien, um eine Beeinflussung der Ermittlungen in Thüringen zu verhindern, hielt der Zeuge für unwahrscheinlich. Vielmehr vermutete er, dass der Grund darin gelegen habe, dass dieses `Ndrangheta-Verfahren international gewesen sei. Deswegen sei Herr „LOStA F.“ auch persönlich in Italien gewesen, um bestimmte Verfahrensteile mit den italienischen Kollegen abzusprechen. Dass das LKA eventuell befangen gewesen sei, könne der Zeuge ausschließen.
- 550 Der Zeuge **LKD S.** gab in diesem Zusammenhang an, dass es als Ermittlungseinheit schwierig zu akzeptieren gewesen sei, dass die Staatsanwaltschaft eine andere Entscheidung getroffen habe, dass sich jedoch zu Beginn der Ermittlungen die Zusammenarbeit mit dem BKA als „äußerst wertvoll und gewinnbringend“ für sie ausgezahlt habe und sie zunächst gute Fortschritte erzielt hätten. Er könne sich durchaus vorstellen, dass das Vertrauen in das LKA gefehlt haben könnte, da es sich bis weit in die 2000er-Jahre hinein in der Aufbau- und Umstrukturierungsphase befunden habe. Herr „LOStA F.“ könne möglicherweise den Eindruck gehabt haben, dass in Thüringen ein hohes Risiko des Informationsabflusses oder

Ähnliches bestanden habe und es aus diesem Grund zu dieser Entscheidung gekommen sein könnte. Seinerzeit seien viele Sachverhalte durch Sonderkommissionen bearbeitet worden und dabei sei es durchaus vorgekommen, dass auch Informationen den Bereich der Polizei verlassen hätten und veröffentlicht oder zumindest „durchgestochen“ worden wären.

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn EKHK a.D. E., Mitarbeiter des TLKA, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **EKHK a.D. E.** vermutete den Grund [für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft] darin, dass es sich [seinerzeit] um ein „junges“ LKA gehandelt habe, dass für negative Schlagzeile gesorgt habe und zu diesem Zeitpunkt überfordert gewesen sei. Es habe zudem [seinerzeit] den Verdacht eines „Maulwurfs“ bei der Polizei gegeben.

551

Auf die Frage, ob Misstrauen gegenüber dem LKA bei der Beauftragung des BKA eine Rolle gespielt haben könnte, erklärte der Zeuge **LOStA F.**: „Misstrauen gegenüber dem LKA habe ich in den vielen Verfahren, die ich gemeinsam mit dem LKA bearbeitet habe, nie gehabt. Die Bezüge in diesem Verfahren, die ich bereits geschildert habe, die Sie in den Raum stellen – Bezüge eventuell Politiker zu Angehörigen der künftigen und späteren Beschuldigten, waren natürlich ein Anlass, zu überlegen, welche Behörde beauftrage ich damit. Aber das Maßgebliche war letztendlich, dass das Bundeskriminalamt mit seinen Möglichkeiten, auch bundesgebietsübergreifend zu ermitteln, die erste Adresse war.“

3. Gegenstand des Verfahrens

Im Laufe der Strukturermittlungsverfahren sei die Erkenntnislage verdichtet worden, erinnerte sich der Zeuge **LOStA F.** Auf dieser Grundlage der Zeuge in die Lage versetzt worden, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Das Verfahren habe sich zunächst gegen drei italienische Staatsangehörige gerichtet, die im Stadtbereich Erfurt aktiv geworden seien. Die Ergebnisse des Strukturermittlungsverfahrens würden sich im Einleitungsvermerk des BKA wiederfinden, erläuterte der Zeuge auf Nachfrage. Den Beschuldigten seien Bildung einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz vorgeworfen worden.

552

Nach der Einleitung seien dann auch die ersten strafprozessualen Maßnahmen bei Gericht beantragt worden, erklärte der Zeuge **LOStA F.** weiter. Es sei ein relativ umfangreicher Antrag gewesen, dem sich der zuständige Ermittlungsrichter angeschlossen habe. Nach Angaben des Zeugen sei es ein „§ 12 FAG-Beschluss“ gewesen, der die Grundlage für weitere prozessuale Maßnahmen bilden sollen. Die Ermittlungen seien verdeckt geführt worden. Dabei seien alle Mittel genutzt worden, wie etwa Telefonüberwachung und später die Verwanzung eines Pkw. Diese Maßnahmen hätten aber alle nicht dazu geführt, den

553

Anfangsverdacht zur Begründung ganz konkreter Straftaten zu verdichten. Der Anfangsverdacht sei zwar nie ausgeräumt worden, allerdings habe es nicht gereicht, öffentlich Klage zu erheben.

- 554 Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge **LOStA F.**, dass der Einleitungsvermerk des BKA – verfasst von Frau R.M. – Grundlage für das Ermittlungsverfahren gewesen sei. In diesem Ermittlungsbericht seien viele Erkenntnisse anderer Bundesländer enthalten gewesen, weshalb er die Ermittlungen gemeinsam mit dem BKA geführt habe.
- 555 Die „Erfahrungen in San Luca“ hätten dazu geführt, zu erkennen, dass man es mit einer Organisation zu tun habe, die durchaus hochkriminell sein könne, so der Zeuge **LOStA F.** weiter. Man habe Bezüge nach Thüringen herstellen können, über Personen, die aus San Luca stammten und letztlich in Erfurt auffällig geworden seien und entsprechend in Restaurants und Pizzerien gearbeitet hätten. Der italienische Staatsanwalt „Dott. G.“ habe erläutert, dass die in Erfurt damals agierenden Tatverdächtigen und späteren Beschuldigten vom sogenannten Mutterhaus in Italien abhängig und „hier eher Befehlsempfänger [...] für die im Mutterhaus tätigen hochgestellten `Ndrangheta-Angehörigen“ seien.
- 556 Die dabei relevanten Personen seien offenbar für die Sicherheitsbehörden keine Unbekannten gewesen, so die Zeugin **EKKH'in F.** Die Frage, ob einer der Beschuldigten, der später in Erfurt im „FIDO“-Verfahren aufgetaucht sei, Inhaber einer gastronomischen Einrichtung in Duisburg gewesen sei und ob es sich hierbei um „D.G.2.“ gehandelt hätte, bejahte die Zeugin. In Erfurt habe es sich zunächst um drei Beschuldigte (darunter „S.Pi.“), später insgesamt neun Beschuldigte gehandelt. Anknüpfend daran wurde die Zeugin gefragt, woher die Erkenntnisse zur Zusammensetzung der Erfurter Gruppe sowie die Rolle einzelner Verdächtiger in dieser Struktur stammten, die in ihren Sachstandsbericht Aufnahme gefunden hätten. Dazu erläuterte die Zeugin: „Also, grundlegende Erkenntnisse waren erst mal aus den Erkenntnissen, die OA 12 – unser Fachbereich ‚Auswertung‘ – uns geliefert hat, nämlich: Wer ist der Capo Locale, wer spielt hier eine herausragende Rolle. Aber dann kann man schon sagen, dass die Erkenntnisse, die in dem Einleitungsvermerk dargelegt waren, sich sicherlich im Rahmen der Ermittlungen, insbesondere durch die Auswertung der Telefonüberwachung, verfestigt haben und bestätigt wurden, und auch hier die Auswertung der Telefonüberwachungen ganz maßgebliches Ermittlungsinstrument war, um diese Beziehungsgeflechte aufzudecken und entsprechend zu unterlegen.“ „S.Pi.“ hätte in erster Linie als Vertrauensmann eines der „G.“s fungiert. Es seien zwei verschiedene Stränge der Ermittlungen vorhanden gewesen, wobei es um „D.G.2.“ gegangen sei. Der Zeuge erinnere sich, dass man sich bereits aus der Duisburger Zeit gekannt habe, als „D.G.2.“ die Pizzeria „Da Bruno“ in der Tonhallenstraße betrieben habe und „S.Pi.“ dort gearbeitet habe. Damals

sei „S.Pi.“ auch im Zusammenhang mit den Ermittlungen zumindest in Untersuchungshaft gewesen, was möglicherweise – so die Zeugin spekulativ – zu einem engeren Vertrauensverhältnis geführt habe. Auf jeden Fall sei „S.Pi.“ laut den Ermittlungsergebnissen häufig öffentlich für die Geschäfte aufgetreten, während „D.G.2.“ mehr im Hintergrund geblieben und irgendwann in Erfurt nicht mehr gemeldet, jedoch weiterhin anwesend gewesen sei. Obwohl „S.Pi.“ nicht aus Kalabrien stamme, sondern aus Norditalien, habe er offensichtlich über ein starkes Vertrauensverhältnis verfügt.

Die Zeugin **EKKH'in F.** wurde zu dem von ihr verfassten Dokument¹²⁹ befragt, in dem sie ausgeführt hatte, dass der Beschuldigte „S.Pi.“ auf gleicher Ebene stehe wie „D.G.1.“ und „G.G.1.“ und dass „S.Pi.“ dabei die legale Geschäftsfassade in der Öffentlichkeit vertreten habe: Sie gehe nicht davon aus, dass „S.Pi.“ die Fäden in der Hand gehabt habe. ES sei Ziel gewesen gewesen, zu ermitteln, inwieweit ein Vertrauensverhältnis vorhanden gewesen sei, welches über „Ich gebe dir einen Auftrag und du führst aus“ hinausgegangen sei. Welche Rolle er da genau gespielt habe, sei da noch nicht ganz klar gewesen.

557

Befragt zu „S.Pi.“ und welche Erkenntnisse über ihn vorgelegen hätten, teilte die Zeugin **EKKH'in P.** mit, dieser sei einer der Beschuldigten gewesen. Er sei insbesondere mit der Gaststätte „Paganini“ im Gildehaus in Erscheinung getreten, in welches er 1,2 Millionen DM investiert haben solle, wobei nicht klar gewesen sei, woher das Geld gestammt habe. „S.Pi.“ solle in engem Kontakt zu dem weiteren Beschuldigten „D.G.2.“ gestanden haben, der selbst in den 1990er Jahren von Duisburg nach Erfurt gekommen sein solle, um in Erfurt eine Gruppierung zu bilden. „S.Pi.“ sei öffentlich wie ein Geschäftsführer aufgetreten.

558

Auf die Frage, ob er den Namen „M.C.“ kenne und in welchem Zusammenhang, erklärte der Zeuge **KHK N.**, Mitarbeiter des TLKA im Bereich „Organisierter Kriminalität“ (Dezernat 62) zwischen 1997 und 2014, dass jener zunächst ein Beschäftigter eines italienischen Restaurants und später auch Geschäftsführer gewesen sei. Weiter teilte der Zeuge mit, dass er vermute, den Namen „M.C.“ im Zusammenhang mit Kontakten in Berlin gehört zu haben, ihm aber nicht mehr Erinnerung sei, ob er Geschäftsführer in Erfurt oder Berlin gewesen sei. Der Zeuge teilte weiter mit, dass „M.C.“ in einem der Auswertinstrumente genannt worden sei und es bei einem bundesweiten Austausch unter Umständen Informationen aus Berlin („Bei euch spielt hier eine Person eine Rolle, die dem OK-Bereich vielleicht zuzuordnen ist, und diese Person ist jetzt bei uns auch irgendwie aufhältig und tätig.“) gegeben habe.

559

¹²⁹ Vorlage UA 7/1 – 11, StA Gera 800 Js 39812/00, Bd. XII, Bl. 145.

560 Der Untersuchungsausschuss hat zu den im „FIDO“-Verfahren Beschuldigten relevante Aktenstücke verlesen¹³⁰:

„AUSKUNFT AUS DEM BUNDESZENTRALREGISTER
DES GENERALBUNDESANWALTES BEIM BUNDESGERICHTSHOF vom 06.07.2018
(übermittelt auf Datenleitung)

Nr. der Auskunft: 103913740-201806220000-20180706-TS-/KRK-U0248-Y1106

Empfänger der Auskunft: Amtsgericht Erfurt

[...]

Gesch.-Nr des Empfängers: 44 BRs 305/14

Verwendungszweck: Bewährungsüberwachung

Auskunft aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister

Angaben zur Person des/der Betroffenen:

Geburtsname: „M.C.“

Familienname: [...]

Vorname(n): [...]

Geburtsdatum: [...]1973

Geburtsort: unbekannt

Staatsangehörigkeit: deutsch

Anschrift: [...] Erfurt

[Adresse]

Zu den Personendaten des/der Betroffenen sind der Registerbehörde weitere abweichende Angaben mitgeteilt worden:

¹³⁰ Vorlage UA 7/1-159, Staatsanwaltschaft Erfurt, Az. 341 Js 396/13, Bewährungsheft 44BRs 305-14, Auszug aus dem Bundeszentralregister des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof vom 06.07.2018.; Vorlage UA 7/1-159, Staatsanwaltschaft Erfurt Az. 341 Js 396/13, Hauptakte, Band II, Auskunft aus dem Bundeszentralregister des Bundesamts für Justiz, vom 06.07.2018, S. 1-10 in: DL Hauptakte Bnd. II.pdf; Vorlage UA 7/1-11, Staatsanwaltschaft Gera, Az. 800 Js 1762/98, Band I, Bl. II-V, Auskunft aus dem Zentralregister und aus dem Erziehungsregister vom 27.01.1998; Vorlage UA 7/1-11, Staatsanwaltschaft Gera, Az. 800 Js 1762/98, Handakte, Bl. 158-159, Auskunft des Bundeszentralregisters vom 18.05.2001; Vorlage UA 7/1-159, Staatsanwaltschaft Erfurt, Az. 920 Js 16577/17, Hauptakte, Auskunft des Bundeszentralregisters vom 24.05.2017, S. 2-3 in: DL-Hauptakte.pdf.; Vorlage UA 7/1-11, Staatsanwaltschaft Gera, Az. 800 Js 39812/00, Handakte, Band II, Bl. 61-65, Auskunft des Bundeszentralregisters vom 31.01.2001; vgl. Vorlage UA 7/1 – 290 NF Nr. 1 bis 7.

zum Geburtsort: Locri, Italien/Locri

zur Staatsangehörigkeit: italienisch

Registerinhalt: Das Register enthält 003 Eintragungen

Bitte die Angaben zur Person überprüfen um Verwechslungen zu vermeiden!

Diese Auskunft wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt
und auf Datenleitungen an diejenige Stelle übertragen,
die das Auskunftersuchen an die Registerbehörde übermittelt hat.

Blatt 2 der Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 06.07.2018
über „M.C.“, geb. am [...] 1973

Nr. der Auskunft: 103913740-201806220000-20180706-TS-/KRK-U0248-Y1106

Gesch.-Nr. des Empfängers der Auskunft: 44 BRs 305/14

1. 20.11.2012 AG Ingolstadt (D5701) 10 Cs 27 Js 13179/12

Datum der (ersten) Entscheidung: 20.11.2012

Rechtskräftig seit: 28.11.2012

Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis

Datum der (letzten) Tat: 30.05.2012

Angewendete Vorschriften: StGB § 44, StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1

35 Tagessätze zu je 60,00 EUR Geldstrafe

2 Monat(e) Fahrverbot

2. 12.04.2013 AG Weißenfels (W1121) 9 Cs 730 Js 209970/12

Datum der (ersten) Entscheidung: 12.04.2013

Rechtskräftig seit: 03.12.2013

Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis

Datum der (letzten) Tat: 27.06.2012

Angewendete Vorschriften: StGB § 55, § 44, StVG § 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1

50 Tagessätze zu je 60,00 EUR Geldstrafe

2 Monat(e) Fahrverbot

Aufrechterhaltene Nebenstrafe oder Maßnahme nach Gesamtstrafenbildung

Einbezogen wurde die Entscheidung vom 20.11.2012+10 Cs 27 Js 13179/12+D5701+
AG Ingolstadt

3. 06.06.2014 AG Erfurt (Y1106) 341 Js 396/13 Cs

Datum der (ersten) Entscheidung: 06.06.2014

Rechtskräftig seit: 08.07.2014

Tatbezeichnung: Steuerhinterziehung

Datum der (letzten) Tat: 16.12.2010

Angewendete Vorschriften: StGB § 52, § 53, § 56, AO § 369, § 370 Abs. 1 Nr. 1,
§ 370 Abs. 1 Nr. 2, § 370 Abs. 4, UStG § 13, § 16, § 18, GewStG § 14a, EStG § 15,
§ 25 Abs. 1, EStDV § 56,

9 Monat(e) Freiheitsstrafe

Bewährungszeit 4 Jahr(e)“

„AUSKUNFT AUS DEM BUNDESZENTRALREGISTER DES BUNDESAMTS FÜR JUSTIZ
vom 06.07.2018 (übermittelt Datenleitungen)

Nr. der Auskunft: 103913740-201807060000-20180706-TS-/U0248-

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft Erfurt

Rudolfstraße 46

99092 Erfurt

Gesch.-Nr. des Empfängers: 341 Js 396/13 (410)

Verwendungszweck: Strafverfahren gegen die betroffene Person

Auskunft aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister

Angaben zur Person des Betroffenen:

Geburtsname: „M.C.“

Familienname(n):

Vorname: [...]

Geburtsdatum: [...] 1973

Geburtsort: [...] Italien
Staatsangehörigkeit: italienisch
Anschrift: [...] Erfurt

Zu den Personendaten des/der Betroffenen sind der Registerbehörde folgende abweichende Angaben mitgeteilt worden:

Zum Geburtsort: Locri

Registerinhalt: Das Register enthält 3 Einträge

1. 20.11.2012 AG Ingolstadt D5701 10 Cs 27 Js 13179/12

Rechtskräftig seit 28.11.2012

Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis

Datum der (letzten) Tat: 30.05.2012

Angewendete Vorschriften: StGB § 44, StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1

35 Tagessätze zu je 60,00 EUR Geldstrafe

2 Monat(e) Fahrverbot

2. 12.04.2013 AG Weißenfels W1121 9 Cs 730 Js 209970/12

Rechtskräftig seit 03.12.2013

Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis

Datum der (letzten) Tat: 27.06.2012

Angewendete Vorschriften: StGB § 55, § 44, StVG § 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1

50 Tagessätze zu je 60,00 EUR Geldstrafe

2 Monat(e) Fahrverbot

Aufrechterhaltene Nebenstrafe oder Maßnahme nach Gesamtstrafenbildung

Einbezogen wurde die Entscheidung vom 20.11.2012+10 Cs 27 Js 13179/12+D5701+
AG Ingolstadt

3. 06.06.2014 AG Erfurt Y1106 341 Js 396/13 Cs

Rechtskräftig seit 08.07.2014

Tatbezeichnung: Steuerhinterziehung

Datum der (letzten) Tat: 16.12.2010

Angewendete Vorschriften: StGB § 52, § 53, § 56, AO § 369, § 370 Abs. 1 Nr. 1, § 370 Abs. 1 Nr. 2, § 370 Abs. 4, UStG § 13, § 16, § 18, GewStG § 14a, EStG § 15, § 25 Abs. 1, EStDV

§ 56

9 Monat(e) Freiheitsstrafe

Bewährungszeit 4 Jahr(e)

Bitte die Angaben zur Person überprüfen, um Verwechslungen zu vermeiden! [...]

Staatsanwaltschaft Erfurt 05.05.2015 PES

Liste der Überführungsstücke ÜL. Nr. 1010/15–341 Js 396/13-Romano

[...]

Tag des Eingangs	Gegenstand
05.05.2015	1.) Nr. 1 – Zettelsammlung, Quittungen, Rechnungen
05.05.2015	2.) Nr. 2 Zettelsammlung, Quittung, Rechnungen (befand sich hinter Tresor)
05.05.2015	3.) Nr. 3 - 1 Ausbuchung gesamter Tag keine Umsätze
05.05.2015	4.) Nr. 4 - 1 Kassenrolle in Verpackung (geöffnet)
05.05.2015	5.) Nr. 5-4 Thermopapierrollen in verschiedenen Größen
05.05.2015	6.) Nr. 6 1 Wareneingangsrechnung
05.05.2015	7.) Nr. 7 5 Kassenschlüssel
05.05.2015	8.) Nr. 8-1 Registerkasse [Marke] Pos Vato von Fa. „A.P.“ Nr. S/N: 2085723
05.05.2015	9.) Nr. 9 1 Kassendrucker [Marke], Fa. „A.P.“

[...]

Bundesamt für Justiz

vom 08.08.2014

gerichtet an Staatsanwaltschaft Erfurt

betrifft: „M.C.“

Locri/Italien

Geburtsdatum: 11.01.1973

Staatsangehörigkeit: italienisch

Nr. der Auskunft (BZR) 103913740-14062301 - - DTV-/ -U0248 - - Y1100S“

[...]

Hinweise auf Gesamtstrafenbildung BZRG § 23

(Im Bundeszentralregister sind eine oder mehrere gesamtstrafenfähige Entscheidungen für obige Person vermerkt, die in der nachfolgenden Auskunft besonders gekennzeichnet sind.)

Geschäftsnummer 341 Js 396/13 Cs

1. 20.11.2012 AG Ingolstadt

(D5701) – 10 Cs 27 Js 13179/12 –

Rechtskräftig seit 28.11.2012

Datum der Tat: 30.05.2012

Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis

Angewendete Vorschriften: StGB § 44, StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1

35 Tagessätze zu je 60,00 EUR Geldstrafe

2 Monat(e) Fahrverbot

2. 12.04.2013 AG Weißenfels

(W1121) – 9 Cs 730 Js 209970/12 –

Rechtskräftig seit 03.12.2013

Datum der Tat: 27.06.2012

Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis

Angewendete Vorschriften: StGB § 55, § 44, StVG § 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1

50 Tagessätze zu je 60,00 EUR Geldstrafe

2 Monat(e) Fahrverbot

Aufrechterhaltene Nebenstrafe oder Maßnahme nach Gesamtstrafenbildung

Einbezogen wurde die Entscheidung vom 20.11.2012+10 Cs 27 Js
13179/12+D5701+AG Ingolstadt

3. 06.06.2014 AG Erfurt

(Y1106) – 341 Js 396/13 Cs –

Rechtskräftig seit 08.07.2014

Datum der Tat: 16.12.2010

Tatbezeichnung: Steuerhinterziehung

Angewendete Vorschriften: StGB § 52, § 53, § 56, AO § 369, § 370 Abs. 1 Nr. 1, § 370 Abs.
1 Nr. 2, § 370 Abs. 4, UStG § 13, § 16, § 18, GewStG § 14a, EStG § 15, § 25 Abs. 1, EStDV
§ 56

9 Monat(e) Freiheitsstrafe

Bewährungszeit 4 Jahr(e)“

[...]

Allgemeiner Teil

Satzart (ART) 01: Auskunft aus dem Zentralregister (BZR)

Zeitpunkt (DAT) 27.02.2014

Nr. der Auskunft (BZR) 103913740-201402270000-20140227-RB-/-U0648-Y6450

Auskunfts-

Empfänger (BKZ) Y6450: Finanzamt Gotha – Steuerfahndungsstelle –

Aktenzeichen (GNR) S 1603 B - AB-Nr.: 003/11 - XVII/SL

Zusatzangaben

(ZUS) B00000023041

Verwendungszweck (VZW) Steuerstraßverfahren

Personenangaben und

Adresse

Geburtsname (PGN) „M.C.“

Vorname(n) (PVN) [...]

Geburtsdatum (PGD) [...] 1973

Geburtsort (PGO) [...]

PSA

(Staatsangehörigkeit) italienisch

Straße / Hausnr.

(PST) [...]

Postleitzahl /Ort (PWO) [...] Erfurt

weitere abweichende

Personenangaben

abw. Geburtsort (AGO) [...], Italien

Entscheidungsteil

Anzahl der

Entscheidungssteile (ANZ) Es wurden 2 BZR-Einträge mit entsprechenden Angaben gefunden.

1. Eintrag

Datum der (ersten)

Entscheidung (EED) 12.04.2013

entscheidende Stelle (EES) AG Weißenfels

Behördenknz. (EBK) W1121: AG Weißenfels

AZ der entsch. Stelle (EAZ) 9 Cs 730 Js 209970/12

Datum der

Rechtskraft (ERD) 03.12.2013

Tatbezeichnung

(ETB) Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis

Datum der (letzten)

Tat (ETD) 27.06.2012

angewendete

Rechtsvorschriften (ERV) StGB § 55, § 44, StVG § 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1

Text zum Entsch.-Teil (ETX) 50 Tagessätze zu je 60,00 EUR Geldstrafe

2 Monat(e) Fahrverbot

Aufrechterhaltene Nebenstrafe oder Maßnahme nach Gesamtstrafenbildung

Einbezogen wurde die Entscheidung vom 20.11.2012+

10 Cs 27 Js 13179/12+D5701+AG Ingolstadt

2. Eintrag

Datum der (ersten)

Entscheidung (EED) 20.11.2012

entscheidende Stelle (EES) AG Ingolstadt

Behördenknz. (EBK) D5701: AG Ingolstadt

AZ der entsch. Stelle (EAZ) 10 Cs 27 Js 13179/12

Datum der

Rechtskraft (ERD) 28.11.2012

Tatbezeichnung

(ETB) Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis

Datum der (letzten)

Tat (ETD) 30.05.2012

angewendete

Rechtsvorschriften (ERV) StGB § 44, StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1

Text zum Entsch.-Teil (ETX) 35 Tagessätze zu je 60,00 EUR Geldstrafe
2 Monat(e) Fahrverbot“

[...]

Auskunftersuchen an das BZR

Allgemeiner Teil

Satzart (ART) A: Auskunftersuchen an BZR

Geschäfts-Nr. (GNR) S 1603 B - AB-Nr.: 003/11 - XVII/SL

Zeitpunkt (DAT) 27.02.2014 11:45

Anfragecode (COD) RB: für Ersuchen einer Behörde um unbeschränkte Auskunft
aus dem Zentralregister (ohne Auskunft aus dem

Erziehungsregister) [41 Abs. 1 BZRG]

Verwendungszweck (VZW) F01: Steuerstraßverfahren

Anfragen an ausländische

Straßregister (ARG)

Personenangaben

und Adresse

Geburtsname (PGN) „M.C.“

Vorname(n) (PVN) [...]

Geburtsdatum (PGD) [...] 1973
Geburtsort (PGO) [...]
Staatsangehörigkeit (PSA) 137: Italien
[die bekannte Adresse]"

[...]

Auskunftsersuchen an das BZR

Allgemeiner Teil

Satzart (ART) A: Auskunftsersuchen an BZR
Geschäfts-Nr. (GNR) S 1603 B -AB-Nr.: 003/11 - XVII/SL
Zeitpunkt (DAT) 27.02.2014 11:43
Anfragecode (COD) RB: für Ersuchen einer Behörde um unbeschränkte Auskunft
aus dem Zentralregister (ohne Auskunft aus dem
Erziehungsregister) [§ 41 Abs. 1 BZRG]
Verwendungszweck ORM F01: Steuerstraßverfahren

Anfragen an ausländische

Straßregister (ARG) 137: Italien

Personenangaben
und Adresse

Geburtsname (PGN) „M.C.“
Vorname(n) (PVN) [...]
Geburtsdatum (PGD) [...] 1973
Geburtsort (PGO) [...]
Staatsangehörigkeit (PSA) 137: Italien
[die bekannte Adresse]"

[...]

[Verfügung des Finanzamts Gotha an die Staatsanwaltschaft Erfurt]

Ermittlungsverfahren gegen [das ist ein Beschuldigter] „R.Kr.“ [...] u. a. wegen
Steuerhinterziehung

Sachstandsanfrage vom 15.11.2012

Bezugnehmend auf o. g. Anfrage teile ich Folgendes mit:

Die Feststellungen zum Tatvorwurf der Beihilfe zu den Steuerhinterziehungen durch die Besch. „D.Bi.“, „C.Ro.“, „M.C.“ und „D.G.O.“ ist abhängig von den Feststellungen in diesen Verfahren der Haupttäter.

Zu keinem dieser Verfahren liegen bisher abschließende Berichte durch die bearbeitenden Steller vor. Folgende Sachstände wurden dazu mitgeteilt:

Auswertung der sichergestellten Beweismittel im Restaurant ‚[Restaurant]‘ in 99084 Erfurt, Moritzstr. 21 (lt. Sicherstellungsverzeichnis vom 16.12.2010 Gaststätte. Büro u. Wohnung)

Bearbeiter: Steufa Gotha, Fp [...] (Tel. [...])

AB-Nr. 02/11 — [Restaurant] GbR

AB-Nr. 03/11 — „M.C.“

Zur Auswertung der sichergestellten Registrierkassen liegt ein Kassenbericht vom 08.08.2012 vor, der eine Manipulation durch missbräuchliche Einstellungen am Kassenspeicher bestätigt. Eine vorläufige Kalkulation mit erheblichen Umsatzdifferenzen wurde erstellt. Dazu soll unter Beteiligung des Steuerberaters, Verteidigers, Prüfer der Betriebsprüfung und Steuerfahndung am 24.01.2013 bei der Staatsanwaltschaft Erfurt erfolgen.“

„Bundeszentralregister „S.Pi.“

[...]

Vornamen:	[...]
Geburtsort:	Massa, Italien
Geburtsdatum:	[...]
Staatsangehörigkeit:	italienisch

Aktenzeichen [...]:	14706342-10463363-TS-DTV/---/-ID U0109D-Y12000S

Auskunft aus dem Zentralregister und aus dem Erziehungsregister

Geschäftsnummer: 800 Js 1762/98

Verwendungszweck: Strafverfahren gegen den Betroffenen

Zu den Personendaten des/der Betroffenen sind der Registerbehörde weitere, auch abweichende, Angaben mitgeteilt worden.

Zum Vornamen: [...]

Zur Anschrift: [...] DUISBURG

Eintragungen im Register

1. 03.02.1995 Aok Westfalen-Lippe, Bochum

(S4030) – III/4/BA/31796336 –

Gesucht wegen AUFENTHALTSERMITTLUNG

– Nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden) aufzunehmen. –

2. 08.07.1996 LG Duisburg

(R1200) – 56 KLS 19 JS 227/95 (2B/9B) –

Rechtskräftig seit 08.07.1996

Tatbezeichnung: Unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln in 4 Fällen

Datum der (letzten) Tat: 00.11.1994

Angewendete Vorschriften: STGB § 53, § 56, BTMG § 3, § 29 Abs. 1 Nr. 1,
JARBSCHG § 25

1 Jahr Freiheitsstrafe

3 Jahre Bewährungszeit

Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher

Tat aufgrund Betäubungsmittelabhängigkeit begangen

Bewährungszeit verlängert bis 06.07.2000

3. 05.09.1997 AG Duisburg

(R1202) – 18 JS 832/96 –

Rechtskräftig seit 13.09.1997

Tatbezeichnung: Betrug

Datum der (letzten) Tat: 20.01.1997

Angewendete Vorschriften: STGB § 263, § 56

5 Monate Freiheitsstrafe

3 Jahre Bewährungszeit

Diese Auskunft wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben.“

[...]

[Auskunft vom 08.01.1998]

Vornamen: [...]

Geburtsort: [...], Italien

Geburtsdatum: [...]

Staatsangehörigkeit: italienisch

Aktenzeichen [...] 14706342-12253789-TS-DTV/---/-ID

U0108D-Y1100S

Auskunft aus dem Zentralregister und aus dem Erziehungsregister

Geschäftsnummer: 140 Js 42477/97

Verwendungszweck: Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen

Zu den Personendaten des/der Betroffenen sind der Registerbehörde weitere, auch abweichende, Angaben mitgeteilt worden.

Zum Vornamen: [...]

Zur Anschrift: [...] DUISBURG

Eintragungen im Register

1. 03.02.1995 Aok Westfalen-Lippe, Bochum

(S4030) – III/4/BA/31796336 –

Gesucht wegen AUFENTHALTSERMITTLUNG

– Nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden) aufzunehmen. –

2. 08.07.1996 LG Duisburg

(R1200) – 56 KLS 19 JS 227/95 (28/96) –

Rechtskräftig seit 08.07.1996

Tatbezeichnung: Unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln in 4 Fällen

Datum der (letzten) Tat: 00.11.1994

Angewendete Vorschriften: STGB § 53, § 56, BTMG § 3, § 29 Abs. 1 Nr. 1,
JARBSCHG § 25

1 Jahr Freiheitsstrafe

3 Jahre Bewährungszeit

Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher

Tat aufgrund Betäubungsmittelabhängigkeit begangen

3. 05.09.1997 AG Duisburg

(R1202) – 18 JS 832/96 –

Rechtskräftig seit 13.09.1997

Tatbezeichnung: Betrug

Datum der (letzten) Tat: 20.01.1997

Angewendete Vorschriften: STGB § 263, § 56

5 Monate Freiheitsstrafe

3 Jahre Bewährungszeit

Diese Auskunft wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht unterschrieben.

[...]

„Bundeszentralregister „S.Pi.“

„AUSKUNFT DES BUNDESZENTRALREGISTERS VOM 18.05.2001

(übermittelt auf Datenleitung)

Nr. der Auskunft: 14706342-06522131-TS-DTV/---/ID-U0248I-Y1200S

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft Gera
Hainstr. 21
07545 Gera

Gesch.-Nr. des Empfängers: 800 Js 1762/1998

Verwendungszweck: Strafverfahren gegen den Betroffenen

Auskunft aus dem Zentralregister und aus dem Erziehungsregister

Angaben zur Person der/des Betroffenen:

Geburtsname: „S.Pi.“
Familiennamen: „S.Pi.“
Vorname(n): [...]
Geburtsdatum: [...]
Geburtsort: [...] Italien
Staatsangehörigkeit: italienisch
Anschrift: [...] Erfurt

Zu den Personendaten der/des Betroffenen sind der Registerbehörde weitere abweichende Angaben mitgeteilt worden:

zum Vornamen: [...]
zur Anschrift: [...]DUISBURG

Registerinhalt: das Register enthält 2 Eintragungen

1. 08.07.1996 LG Duisburg

(R1200) – 56 KLS 19 JS 227/95 (28/96) –

Rechtskräftig seit 08.07.1996

Tatbezeichnung: Unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln in 4 Fällen

Datum der (letzten) Tat: 00.11.1994

Angewendete Vorschriften: STGB § 53, § 56, BTMG § 3, § 29 Abs. 1 Nr. 1,
JARBSCHG § 25

1 Jahr Freiheitsstrafe

3 Jahre Bewährungszeit

Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher
(gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)

Tat aufgrund Betäubungsmittelabhängigkeit begangen

Bewährungszeit verlängert bis 06.07.2000

Strafe erlassen mit Wirkung vom 07.08.2000

2. 05.09.1997 AG Duisburg

(R1202) – 18 JS 832/96 –

Rechtskräftig seit 13.09.1997

Tatbezeichnung: Betrug

Datum der (letzten) Tat: 20.01.1997

Angewendete Vorschriften: STGB § 263, § 56

5 Monate Freiheitsstrafe

3 Jahre Bewährungszeit

Strafe erlassen mit Wirkung vom 16.11.2000

Bitte die Angaben zur Person überprüfen, um Verwechslungen zu vermeiden!

Diese Auskunft wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und auf Datenleitung an diejenige Stelle übertragen, die das Auskunftersuchen an die Registerbehörde übermittelt hat.“

„Auskunft des Bundeszentralregisters vom 24.05.2017

(übermittelt auf Leitungen im Datennetz der Deutschen Bundespost TELEKOM)

Nr. der Auskunft: 102158480-201705240000-20170524-TS/-U0248-Y11008

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft Erfurt

Rudolfstraße 46

99092 Erfurt

Gesch.-Nr. des Empfängers: 920 Js 16577/17

Verwendungszweck: Strafverfahren gegen die betroffene Person

Auskunft aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister

Angaben zur Person des Betroffenen:

Geburtsname: "Sa."

Familienname(n)s

Vorname: [...]

Geburtsdatum: [...] 1966

Geburtsort: [...], Italien

Staatsangehörigkeit: italienisch

Anschrift: [...]

[...] Erfurt

Zu den Personendaten des/der Betroffenen sind der Registerbehörde folgende abweichende Angaben mitgeteilt worden:

Zur Staatsangeh.: Ohne Angabe

Registerinhalt: Das Register enthält 1 Eintrag

1. 21.07.2009 LG Mühlhausen

Y1400 500 Js 48449/08 9 KLs

Rechtskräftig seit 21.07.2009

Tatbezeichnung: Steuerhinterziehung in 6 Fällen

Datum der (letzten) Tat: 02.04.2008

Angewendete Vorschriften: StGB § 52, § 53, AO § 370 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2,
UStG § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3, § 16, § 18, EStG § 1 Abs.
1, § 2 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5, § 15 Abs. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 1, § 25,
GewStG § 2 Abs. 1, Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 14a

1 Jahr(e) 7 Monat(e) Freiheitsstrafe

Bewährungszeit 3 Jahr(e)

Strafe erlassen mit Wirkung vom 18.08.2012

Bitte die Angaben zur Person überprüfen, um Verwechslungen zu vermeiden!

Diese uneingeschränkte Auskunft wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und auf Leitung im Datennetz der Deutschen TELEKOM an diejenige Stelle übertragen, die das Auskunftersuchen an die Registerbehörde übermittelt hat.“

„Auskunft des Bundeszentralregisters vom 31.01.2001
(übermittelt auf Datenleitung)

Nr. der Auskunft: 30012001-10191220-TS-DTV/---/- -U0248I-Y1200S

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft Gera
Hainstr. 21
07545 Gera

Gesch.-Nr. des Empfängers: 800 Js 39812/00

Verwendungszweck: Strafverfahren gegen den Betroffenen

Auskunft aus dem Zentralregister und aus dem Erziehungsregister

Angaben zur Person der/des Betroffenen:

Geburtsname: "D.G.1."
Familiename: [...]
Vorname(n): [...]
Geburtsdatum: [...]
Geburtsort: San Luca
Staatsangehörigkeit: Ohne Angabe

Registerinhalt: keine Eintragungen

[...]"

„Auskunft des Bundeszentralregisters vom 31.01.2001
(übermittelt auf Datenleitung)

Nr. der Auskunft: 30012001-10191300-TS-DTV/---/- -U0248I-Y1200S

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft Gera
Hainstr. 21
07545 Gera

Gesch.-Nr. des Empfängers: 800 Js 39812/00

Verwendungszweck: Strafverfahren gegen den Betroffenen

Auskunft aus dem Zentralregister und aus dem Erziehungsregister

Angaben zur Person der/des Betroffenen:

Geburtsname: „G.G.2“
Familiename: [...]
Vorname(n): [...]
Geburtsdatum: [...]
Geburtsort: Melito Porto Salvo, Italien
Staatsangehörigkeit: deutsch
Anschrift: [...]
[...] Erfurt

Registerinhalt: keine Eintragungen

Bitte die Angaben zur Person überprüfen, um Verwechslungen zu vermeiden.

[...]“

„Auskunft des Bundeszentralregisters von 31.01.2001

(übermittelt auf Datenleitung)

Nr. der Auskunft: 14706342-10190958-TS-DTV/---/-ID-U0248I-Y1200S

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft Gera

Hainstr. 21

07545 Gera

Gesch.-Nr. des Empfängers: 800 Js 39812/00

Verwendungszweck: Strafverfahren gegen den Betroffenen

Auskunft aus dem Zentralregister und aus dem Erziehungsregister

Angaben zur Person der/des Betroffenen:

Geburtsname: „S.Pi.“

Familienname: „S.Pi.“

Vorname(n): [...]

Geburtsdatum: [...]

Geburtsort: [...] Italien

Staatsangehörigkeit: italienisch

Zu den Personendaten der/des Betroffenen sind der Registerbehörde weitere abweichende Angaben mitgeteilt worden:

zum Vornamen: [...]

zur Anschrift: [...] DUISBURG

Registerinhalt: das Register enthält 2 Eintragungen

1: 08.07.1996 LG Duisburg – 56 KLS 19 JS 227/95 (28/96) –

Rechtskräftig seit 08.07.1996

Tatbezeichnung: Unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln in 4 Fällen

Datum der (letzten) Tat: 00.11.1994

Angewendete Vorschriften: STGB § 53, § 56, BTMG § 3, § 29 ABS.1 NR.1,
JARBSCHG § 25

1 Jahr Freiheitsstrafe

3 Jahre Bewährungszeit

Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher
(gesetzlich eingetretene. Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)

Tat aufgrund Betäubungsmittelabhängigkeit begangen

Bewährungszeit verlängert bis 06.07.2000
Strafe erlassen mit Wirkung vom 07.08.2000

2. 05.09.1997 AG Duisburg – 18 JS 832/96 –
Rechtskräftig seit 13.09.1997
Tatbezeichnung: Betrug
Datum der (letzten) Tat: 20.01.1997
Angewendete Vorschriften: STGB § 263, § 56
5 Monate Freiheitsstrafe
3 Jahre Bewährungszeit
Strafe erlassen mit Wirkung vom 16.11.2000“

4. Verlauf der Ermittlungen und Erkenntnisse aus dem Verfahren

- 561 Kreativ sei gewesen, dass eine „gemeinsame Ermittlungseinheit auf deutscher Seite“ – aus BKA, TLKA und Kriminalpolizeiinspektion Erfurt – gebildet worden sei, gab der Zeuge **LOStA F.** an. Gleichzeitig habe in Italien ein Spiegelverfahren eröffnet werden sollen, um gemeinsam Kenntnisse zu erlangen und Verfahren auf beiden Seiten zu führen.

a. Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit italienischen Behörden

- 562 Die Zeugin **KHK'in R.M.** gab an, dass die **Zusammenarbeit mit Italien 1997** erst angefangen habe und es noch keine Joint Investigation Teams (JIT) mit Italien gegeben habe. Zum Informationsaustausch mit Italien, wie dieser funktioniert habe und zu ihren Erfahrungen mit den italienischen Behörden befragt, rekurrierte die Zeugin auf ihre Hospitation im Jahre 1997 bei der Direzione Investigativa Antimafia (D.I.A.) und den Aufenthalt in Reggio Calabria, explizit auch in San Luca. Hier habe sie bereits sehr gute Kontakte zu den italienischen Kollegen knüpfen können. Sie habe aus diesem Grund angeboten, über diese Kontakte auf dem Rechtshilfeweg italienische Informationen zu den einzelnen Personen abzufordern. Wenn bei den italienischen Kollegen kein Eigeninteresse bestehe, dann dauere es allerdings meist sehr lange, bis man eine Antwort erhalte, erklärte die Zeugin. Die Direzione Investigativa Antimafia habe mit dem BKA damals einen Extravertrag abgeschlossen, dass sie direkte Kontakte pflegen dürften und nicht immer über Interpol Rom gehen müssten, wenn es um Mafia-Sachverhalte ginge oder um IOK-Sachverhalte.

Die italienischen Kollegen – so die Zeugin **KHK'in R.M.** weiter – kämpften seit sehr langer Zeit schon gegen die Italienische Organisierte Kriminalität und hätten ihre eigenen Methoden, wie sie erkennen könnten, ob Personen der Mafia oder der `Ndrangheta angehörten oder nicht. Vor Gericht gebe es dahin gehend bestimmte Indikatoren, die erfüllt sein müssten, um diese Personen tatsächlich nach dem italienischen Mafiaparagrafen – Artikel 416-bis (kriminelle Vereinigung nach Art der Mafia) – anzuklagen. Wenn ein Gericht dem folge, sei die Person offiziell ein `Ndrangheta-Mitglied. Vorher habe man immer Hypothesen oder Hinweise, dass es sich um ein Mafia-Mitglied handeln könnte. Dies würde es für die Polizei sehr schwierig machen, festzustellen, ob tatsächlich die `Ndrangheta in Erfurt arbeite oder ob es andere italienische Staatsangehörige seien, die in Erfurt Gelder investierten.

563

Die Zeugin **KHK'in R.M.** wurde gefragt, wie der Vertrag mit den italienischen Behörden zustande gekommen sei, ob dieser nach wie vor existiere und wie die aktuellen Regelungen seien, woraufhin sie erklärte, dass es die internationale Zusammenarbeit gebe, die über die Interpol-Dienststellen vertraglich geregelt sei. Es sei jedoch auch üblich, dass Behörden engere Kooperationen vereinbarten. In diesem Fall sei dies über den Präsidenten der Direzione Investigativa Antimafia gelaufen. Diese Einheit sei nach den Attentaten auf die italienischen Richter „G.Fa.“ und „P.B.“ 1992 speziell zur Bekämpfung der Mafia errichtet worden, in dem man die Carabinieri, die Polizia di Stato und die Guardia di Finanza zusammengefasst habe. In den 1990er-Jahre habe man in Deutschland nur wenig über dieses Phänomen gewusst und sei aus diesem Grund Verträge eingegangen, um sich mit den italienischen Kollegen austauschen zu können. Jedoch habe es sich vielmehr um Absichtserklärungen, sich enger auszutauschen oder Personal zur Hospitation zu senden, gehandelt, die keinen offiziellen staatlichen Charakter wie etwa die internationale Rechtshilfe gehabt hätten

564

Vor dem Hintergrund [des Strukturermittlungsverfahrens] sei es erforderlich geworden, Kontakt zwischen BKA und TLKA nach Italien herzustellen, um vor Ort die handelnden Personen kennenzulernen und auch die unterschiedlichen Rechtslagen in Italien und Deutschland herauszuarbeiten, so der Zeuge **LOStA F.** Dabei sei schon damals festgestellt worden, dass die Gesetzeslagen beider Länder „extrem auseinanderdriften“, weshalb die Bekämpfung der Mafia in Italien so gut sei. Dieses „Handwerkszeug“ stünde in Deutschland nicht zur Verfügung. Bei den Strukturermittlungen habe die Erkenntnisgewinnung vor Ort, also der Austausch mit den Ermittlern vor Ort in Italien hinsichtlich des Phänomens `Ndrangheta eine wesentliche Rolle gespielt. Die `Ndrangheta sei zum damaligen Zeitpunkt in Deutschland „für viele, auch für viele Strafverfolger, kein Begriff“ gewesen.

565

- 566 Nach der Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden im Rahmen des „FIDO“-Verfahrens befragt, gab die Zeugin **KHK'in R.M.** an, dass die Zusammenarbeit nicht leicht gewesen sei, man einen guten Kontakt zum Staatsanwalt brauche und diesen regelmäßig halten müsse. 2001/2002 habe es noch keine Joint Investigation Teams gegeben, in deren Rahmen man ohne Rechtshilfeersuchen auf Grundlage eines ausgehandelten Vertrags habe zusammenarbeiten können. Man hätte Antworten nur langsam erhalten. In Italien liefen die Verfahren als „Geheimverfahren“, es würden „keine warmen Daten rausgegeben“, erst wenn die Ermittlungen in Italien abgeschlossen seien oder man etwa eine gemeinsame Ermittlungsgruppe habe.
- 567 Zur Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden befragt gab der seinerzeitige Leiter der Ermittlungen im Dezernat 62 des TLKA, der Zeuge **EKKH a.D. Z.** an, dass sich die Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden kompliziert gestaltet hätte und machte Ausführungen zum unsteten Verhalten der italienischen Kollegen. Von jenen sei nicht das gekommen, was sie („wir“) sich erhofft hätten.
- 568 Auf Nachfrage erklärte der Zeuge **LOStA F.**, dass er insgesamt zwei **Dienstreisen nach Italien** getätigt habe. Die erste müsse 1999 oder 2000 gewesen sein. Seine erste Dienstreise nach Italien („1999 oder 2000“) habe dazu gedient, das Phänomen 'Ndrangheta zu begreifen. Damals sei die 'Ndrangheta in Deutschland und in Thüringen nicht bekannt gewesen. Heute habe sich verdichtet, dass die „mafiosen Organisationen Deutschland gern als Rückzugsgebiet nutzen, um hier ihr kriminell erlangtes Geld zu waschen und in den legalen Wirtschaftskreislauf zu investieren.“ Bei dieser ersten Dienstreise sei er von einem Vertreter der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft begleitet worden, der ebenfalls habe erheben sollen, inwiefern die Gruppierung für Thüringen von Interesse sei und bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens eine Rolle spielen müsse. Außerdem sei dessen Aufgabe gewesen, die Beschreitung des Rechtshilfeweges „auf vereinfachte Art und Weise“ zu prüfen, weshalb er Kontakt zur dortigen Generalstaatsanwaltschaft gehabt habe. Die Aufgabe des Zeugen sei gewesen, mit der zuständigen Staatsanwaltschaft, hier mit „Dott. G.“ in Kontakt zu treten. An der Dienstreise hätten auch Vertreter des Landeskriminalamtes und des Bundeskriminalamtes teilgenommen. Derartige Dienstreisen seien tatsächlich selten, seien hier im Rahmen des Strukturermittlungsverfahrens aber angezeigt gewesen, da angedacht gewesen sei, dass durch die italienischen Behörden zu derselben Gruppierung in Italien ein Ermittlungsverfahren habe eingeleitet werden sollen. Er habe in Italien Kontakt zu verschiedensten Mitgliedern der Strafverfolgungsbehörden gehabt: mit den Carabinieri, mit Ermittlern in Kalabrien, die für die entsprechende Gruppierung zuständig gewesen seien, und mit dem zuständigen Staatsanwalt „Dott. G.“. Mit ihm habe er, so der Zeuge **LOStA F.** weiter, ein „besonderes Verhältnis“ gepflegt; so habe er ihn nach Hause zu seiner Familie eingeladen,

wobei er, der Zeuge, auch die erheblichen Sicherheitsmaßnahmen wahrnehmen habe können. „Dott. G.“ und er hätten sich verstanden und das Ziel gehabt, ein Verfahren auf italienischer und deutscher Seite zu führen. Warum bei der Reise nach Italien kein Vertreter des LKA beteiligt gewesen sei, kannte der Zeuge nicht mehr sagen. Er schloss aber aus, dass das mit einer „Negativeinstellung zum Landeskriminalamt“ zu begründen sei.

Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin **EKKH'in P.**, mehrmals in Italien gewesen zu sein. Der Austausch und die Zusammenarbeit im Zuge des Verfahrens seien vorhanden gewesen, genauere Einzelheiten zu Kontakten in Italien und Arbeitsweisen und Austausche seien der Zeugin nicht mehr Erinnerung. Die Korrespondenz sei im Zuge der justiziellen Rechtshilfe mit dem „LOStA F.“ gelaufen.

569

Die Zeugin **KHK'in R.M.** gab an, dass sie im Juni 2000 an einer Dienstreise nach Italien teilgenommen habe. Bei der Dienstreise seien neben ihr ein Referent und zwei Staatsanwälte, Herr „LOStA F.“ aus Erfurt und ein Rechtshilfedezernent aus Gera, dabei gewesen. Sie hätten über Interpol Rom mit der Behördenleitung der Carabinieri-Station in Bianco, die für San Luca zuständig gewesen sei, Kontakt aufgenommen, Informationen ausgetauscht und seien anschließend von den Kollegen nach San Luca gefahren worden. Zufällig habe zum gleichen Zeitpunkt dort eine Hochzeit stattgefunden und es seien viele Autos mit Erfurter Kennzeichen zu sehen gewesen. Herr „LOStA F.“ sei davon ausgehend einfacher von einem Bezug nach Erfurt und der Notwendigkeit eines Ermittlungsverfahrens zu überzeugen gewesen. Der Zeuge **LOStA F.** hingegen sah auf Nachfrage in der Anwesenheit von Autos mit Kennzeichen „EF“ keine Grundlage für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, beschrieb es indes als ein „Puzzlestein“.

570

Gefragt nach den Ergebnissen der Italienreise, die auch nach San Luca führte, gab der Zeuge **LOStA F. an**, dass sich die Erkenntnislage dahin gehend verdichtet habe, dass Thüringen es gegebenenfalls mit einer Gruppierung zu tun bekommen werde, die der 'Ndrangheta zuzurechnen sei („... bin dann mit der Gewissheit zurückgekehrt, dass wir es hier mit einem Täterklientel zu tun haben könnten, die im Bereich Italien Straftaten begangen haben, gegebenenfalls hier Geld waschen für die Angehörigen der Gruppierung und in den legalen Wirtschaftskreislauf investieren, konkret in die Restaurants, die hier in Erfurt von ihnen betrieben worden sind.“). Diesem Kriminalitätsphänomen habe man „Ermittlungskapazitäten zuführen“ müssen; dies habe zu dem Strukturermittlungs-, dann auch zu einem Ermittlungsverfahren geführt.

571

Die Zeugin **KHK'in R.M.** wurde gebeten, die Ergebnisse der Italienreise aus ihrer Sicht zu schildern, woraufhin sie erklärte, dass in Fällen, in denen Personen in Deutschland oder in Thüringen festgestellt worden seien, zu denen jedoch keine polizeilichen Informationen

572

vorgelegen hätten, man bei den italienischen Kollegen nachgefragt habe, ob diese Personen dort bekannt seien. In der Zusammenarbeit mit Italien sei es am besten, mit den Kollegen vor Ort direkt zu sprechen. Der normale Schriftweg über Interpol würde manchmal über zwei Jahre dauern, und um dies zu umgehen, habe man den Internationalen Informationsaustausch für Auswertezwecke genutzt. Um benötigte Informationen für ein Verfahren zu erhalten, gehe dies aber nur über den Rechtshilfeweg. Weiter führte die Zeugin aus, dass es sinnvoll sei, den Kollegen der Staatsanwaltschaften die Situation vor Ort zu zeigen, dies fördere auch den Informationsfluss, wenn man persönlichen Kontakt aufrechterhalte. So könnten Verfahren beschleunigt werden.

573 Auf die Frage, warum Vertreter des LKA bei der in Rede stehenden Italienreise nicht dabei gewesen sei, gab die Zeugin **KHK'in R.M.** an, dass sie sich nur an die Bitte des Staatsanwalts „LOStA F.“ erinnere, das LKA außen vor zu lassen, da durch die Restaurants Kontakte vor Ort bestehen könnten. Die Staatsanwaltschaft habe ferner explizit darum gebeten, dass das BKA die Ermittlungen führe. Bei Verfahren gegen die Organisierte Kriminalität versuche man sich davor zu schützen, dass Informationen nach außen dringen. Dabei müssten nicht immer direkte Verbindungen existieren. Manchmal könne es passieren, dass jemand zum Italiener gehe und etwas erzähle, aber ein Kellner würde dies dann mitbekommen. Dabei gehe es nicht immer um einen Informationsaustausch für eine Gegenleistung, sondern einfach einen Zufall, den es dennoch zu verhindern gelte. Ein konkretes Ereignis, bei dem ein Kollege Informationen in Thüringen verkauft habe, war der Zeugin nicht bekannt.

574 Zu möglichen Unstimmigkeiten in der Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden befragt, gab die Zeugin **EKKH'in F.** an, dass sie dies aus ihrer Erfahrung nicht bestätigen könne. In der Zeit, in der die Zeugin am Verfahren beteiligt gewesen sei, seien alle Maßnahmen bewilligt worden. Auch im Rahmen ihrer Tätigkeit vor Ort in Italien habe sie keine schlechten Erfahrungen gemacht, trotz der langen Dauer der Beantwortung des Rechtshilfeersuchens von vier bis sechs Monaten, was nicht ungewöhnlich sei. Damals habe man noch nicht die Regularien gehabt, wie es sie heute im europäischen Kontext gebe, weshalb „das durchaus alles im Rahmen“ gelegen habe.

575 Zu Beginn des Verfahrens, das heißt noch im Rahmen der Phänomenauswertung durch OA 12 des BKA, seien Kontakte in Italien geknüpft worden, insbesondere mit einer „Spezialeinheit der Carabinieri in Reggio Calabria, der ROS“, so die Zeugin **EKKH'in F.** Seitens der ermittlungsführenden Dienststelle habe es eine Dienstreise gegeben – sie glaube, Anfang 2001 – an der die Zeugin selbst auch beteiligt gewesen sei. Im Rahmen dieser Reise habe man das Verfahren vorgestellt. Der Zeugin sei nicht mehr Erinnerung, ob das Treffen auf rein polizeilicher Ebene stattgefunden habe oder man („wir“) dort auch bei der

Staatsanwaltschaft gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft Gera habe im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mehrere Rechtshilfeersuchen mit der Bitte um Beauskunftung an Italien gestellt. Um diese Erledigung der Rechtshilfe noch weiter voranzutreiben, sei die Zeugin im April 2001 selbst für ungefähr zwei Wochen in Italien bei der Dienststelle der ROS in Reggio Calabria gewesen, die auch entsprechende Ermittlungen führen würde. In diesen zwei Wochen seien in erster Linie – immer in entsprechenden Absprachen – Akten durch die italienischen Kollegen ausgewertet worden. Sie selbst habe aufgrund fehlender Italienischkenntnisse nicht mitmachen können, sei jedoch immer als Bindeglied/Ansprechpartnerin vor Ort gewesen, um den Informationsaustausch auch auf polizeilicher Ebene voranzutreiben, und schlussendlich voranzutreiben, dass die Rechtshilfe möglicherweise bearbeitet werde. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass die Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden grundsätzlich positiv gewesen sei. Dass Rechtshilfeersuchen über einen Zeitraum von drei, vier Monaten nicht beantwortet worden seien, sei „ein durchaus ganz normaler Zeitlauf“ und „nicht weiter verwunderlich“.

Es habe mehrere Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Gera an die italienischen Strafverfolgungsbehörden gegeben, so die Zeugin **EKKH'in F.** In der Zeit, in der sie noch vor Ort in Italien gewesen sei, seien diese Ersuchen nicht schriftlich beantwortet worden. Allerdings habe man während der Dienstreisen schon bemerkt, dass die italienischen Kollegen sich bemüht hätten, nicht nur „uns“ zu unterstützen, sondern auch in ihrem eigenen Interesse. Im September 2001 hätten die italienischen Behörden mitgeteilt, dass Spiegelermittlungen aufgenommen worden seien. Da sie danach die Dienststelle verlassen habe, verliere sich für sie im Nachgang inhaltlich die Spur.“

576

Nach Erinnerung des Zeugen **LOStA F.** habe es „wenigstens“ vier Rechtshilfeersuchen an Italien gegeben, die „anfangs“ auch alle durchgegangen seien. Auf der Grundlage der Verfahrensakten erklärte der Zeuge, dass die Rechtshilfeersuchen im Aktenbestand im Sonderband Rechtshilfe, Band I, zu finden seien. Demnach habe es ein Rechtshilfeverfahren vom 26.02.2001 – Blatt 10, vom 20.04.2001 – Blatt 23, vom 03.07.2001 – Blatt 31 und vom 20.09.2001 – nicht paginiert – gegeben.

577

Der Zeuge **LOStA F.** fuhr fort, dass die zweite Dienstreise nach Rom [im Rahmen des „FIDO“-Verfahrens] am 10. und 11.12.2001 stattgefunden habe. Hier habe sich der Zeuge erneut mit „Dott. G.“ getroffen, um wieder über die verschiedenen rechtlichen Gegebenheiten (des italienischen und deutschen Strafrechts) zu sprechen. Dabei seien erneut „erhebliche Differenzen“ festgestellt worden. In Italien reiche es schon, eine zur Mafia gehörende Person zu kennen, um strafrechtlich verfolgt zu werden, während in Deutschland eine konkrete

578

Straftat angelastet werden müsse. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, dass ein Vertreter des Thüringer LKA an der Dienstreise nach Rom teilgenommen habe. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass es einen Konflikt gegeben habe, weil er nach Italien geflogen sei. Im Nachgang habe man „die Auffassung vertreten, es hätte ein Einzelbericht erstellt werden müssen, mit der Maßgabe, dass ich um Genehmigung ersuche.“ Herr „LOStA a.D. S.“, der Behördenleiter, habe hierfür „die Schelte abbekommen“. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass er meine, die Schelte sei von der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft – er vermute, dem Generalstaatsanwalt [Schubert] – gekommen. Der Zeuge führte aus, dass er die Reise zwar angemeldet habe, die damit verbundenen „Förmlichkeiten“ jedoch nicht seine „Aufgabe“ gewesen seien. Eine dritte – geplante – Reise habe nicht mehr stattgefunden. Gegen die Weisung und Entscheidung seines Vorgesetzten sei er nicht ins Ausland gereist, betonte der Zeuge auf Nachfrage. Die Frage, ob er jenseits seiner Dienstreisen in Italien gewesen sei, um sich mit Amtspersonen zu treffen, verneinte der Zeuge.

- 579 Nach Auffassung des Zeugen **LOStA F.** sei es im Laufe der Ermittlungen zu einem „sogenannten Bruch“ gekommen. Der Zeuge habe im Zusammenhang mit dem Treffen in Rom zugesagt, ein Rechtshilfeersuchen zu stellen und Erkenntnisse aus Deutschland zu übermitteln. Damit habe man die italienischen Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzen wollen, auf Grundlage der in Deutschland erlangten Erkenntnisse gegebenenfalls weitere Ermittlungen zu führen. Dieses Rechtshilfeersuchen sei von dem Zeugen entworfen worden, jedoch sei es nicht dazu gekommen, dass dieses mit der Mitteilung der Erkenntnisse unverzüglich nach Italien weitergeleitet worden sei. In dem Fall sei dann die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft zum Zuge gekommen, insbesondere als es darum gegangen sei, prozessuale Maßnahmen im Ausland auch mit Rechtshilfeersuchen zu unterlegen. Dann habe die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft sich in das Verfahren eingebracht und letztendlich entschieden, dass bestimmte Maßnahmen nicht durchgeführt würden. Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung ergänzte der Zeuge, dass er der italienischen Seite im Rahmen seiner Reise nach Rom konkrete Zusagen zur Stellung eines Rechtshilfeersuchens und der damit verbundenen Übermittlung deutscher Ermittlungsergebnisse gemacht habe. Weiter führte der Zeuge hierzu aus: „Ich wollte diese Informationen zur Verfügung stellen. Ich habe auch im Rahmen des Romaufenthalts die entsprechende Zusage erteilt, dass das Rechtshilfeersuchen meinerseits entsprechend auf den Weg gebracht wird. Ich kann aber nicht dafür bürgen, dass tatsächlich die Entscheider im Rahmen der Rechtshilfe auch meine Auffassung teilen.“ Folglich habe die italienische Seite die Erkenntnisse nicht wie von ihm entworfen bekommen. Seinen Entwurf des Rechtshilfeersuchens habe er dem Rechtshilfedezernenten der Staatsanwaltschaft Gera vorgelegt. Der Rechtshilfedezernent habe zu entscheiden gehabt, ob die Rechtshilfe wie entworfen geleistet oder auch bewilligt

werde. Das sei dann „nicht entsprechend“ geschehen. Auf Nachfrage ergänzte er, dass das Rechtshilfeersuchen in der von ihm beabsichtigten Form [Weitergabe deutscher Ermittlungserkenntnisse an die italienischen Behörden] erst 2003 bewilligt worden sei.

Auf die Frage, was bei der Reise nach Italien im Dezember 2001 mit „Dott. G.“ vereinbart worden sei, antwortete der Zeuge **PD L.**, dass man im Allgemeinen vereinbart habe, die Zusammenarbeit zu intensivieren. Dies funktioniere immer gut, wenn man sich persönlich kenne, so der Zeuge. Dazu habe auch das Treffen gedient. Es sei um die anhängigen Rechtshilfeersuchen gegangen, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht beantwortet worden seien und darum, dass man zukünftig „durchaus geneigt ist, weiter zusammenzuarbeiten“. Der Zeuge habe, als man („wir“) nach Deutschland zurückgefahren sei, das Gefühl gehabt, dass man „liefern“ müsse: „Nicht, dass die Erfurter Bürger italienischer Abstammung bei uns fleißig in der Gastronomie arbeiten, sondern wir müssen liefern, dass da Straftaten begangen werden von erheblicher Bedeutung mit internationalem Charakter, mit Bezug nach Italien und überall“. Hierauf hätten die italienischen Kollegen, so das Gefühl des Zeugen, durchaus gewartet, damit diese dann hätten sagen können: „Aha, wir haben hier in Deutschland ein ‚Locali‘ [sic], das begeht Straftaten mit Bezug auf Italien. Jetzt ist es etwas für uns, wir machen gemeinsam was.“ Dies zu belegen sei „unser Ziel“ gewesen „und wir hätten liefern müssen“, so der Zeuge. Auf die Frage, ob „sie hätten liefern müssen“ heiße, dass man nicht geliefert habe, antwortete der Zeuge, dass man bis Juli, als der Zeuge dort [in der Ermittlungsgruppe des LKA] gewesen sei, nicht habe liefern können, weil man noch keine richtigen Hinweise gehabt habe, dass tatsächlich das Bier kein Bier und der Käse kein Käse sei¹³¹ „und dass da wirklich international Organisierte Kriminalität am Start“ gewesen sei.

580

Auf Nachfrage gab der Zeuge **PD L.** an, dass es im Vorfeld der Dienstreise nach Rom keine Abstimmung mit dem BKA gegeben habe. Man habe vor Ort noch Zeit gehabt, sich mit den Kollegen vom BKA abzustimmen. Seitens des BKA sei der Ermittlungsführer sowie eine Dolmetscherin dabei gewesen. Auf die Frage, wer neben Staatsanwalt „Dott. G.“ von italienischer Seite an dem Treffen beteiligt gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass es zwei Besprechungsetappen gegeben habe. Bei der Etappe mit der Auswertung seien ein General, ein Oberst, zwei Kollegen von den Carabinieri und ein weiterer Kollege, der im Vorfeld die Hospitation des Zeugen beim BKA in Wiesbaden vorgenommen habe, dabei gewesen.

581

¹³¹ Der Zeuge bezieht sich hier auf im Rahmen von TKÜ-Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse zu Warenlieferungen der mutmaßlichen Tätergruppierung, die im Verdacht standen, zum Zwecke des Rauschgiftschmuggels genutzt zu werden. Siehe dazu unten den Abschnitt „f. Erkenntnisse zu den Ermittlungshandlungen ab November 2001“, insbes. Rn. 632, 634f., 658 (S. 392).

582 Der Zeuge **PD L.** wurde gefragt, über was man sich genau bezüglich des europäischen Rechtshilfeabkommens in Bezug auf Verdeckte Ermittler oder Vertrauenspersonen ausgetauscht habe. Wenn ein Beschuldigter von Erfurt nach Italien fahre und man („wir“) den „begleiten“ wolle, müsse geregelt sein, dass die Observationskräfte der Bundesrepublik Deutschland bis nach San Luca fahren können. Das, so der Zeuge, „werden sie nie machen, weil das auffällt“. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, wie weit man fahre und ab welchem Punkt man an die italienischen Behörden übergebe. Solche „Baustellen“ seien in Rom besprochen worden, jedoch ohne konkret zu werden. Der Zeuge gab an zu glauben, dass es in der Vergangenheit schon mal eine Fahrt gegeben habe, „die da von Bedeutung war“. Im Vorfeld müsse abgeklärt werden, ob die Bereitschaft bestehe, sich im Rahmen der Ermittlungen zu unterstützen und wie weit deutsche Polizeikräfte handeln könnten. Darüber habe man („wir“) sich [in Rom] „auf Wachtmeisterebene“ ausgetauscht, so der Zeuge. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge **PD L.**, dass man („wir“) die grenzüberschreitende Observation konkret besprochen habe. Man habe nur gefragt, ob die Bereitschaft bestehe und was in diesem Fall zu gewährleisten sei, da in der relevanten internationalen Regelung stehe, dass das betroffene Land zu informieren sei. Das Land entscheide, ob die Kräfte weiter ins eigene Land fahren dürfen oder die Observation abgebrochen und durch die eigenen Kräfte übernommen werde. All dies habe irgendwann mal konkretisiert werden müssen. Auf die Frage, wie er dies konkretisiert habe, antwortete der Zeuge, dass man nur nach der Bereitschaft gefragt habe. Zu einzelnen Maßnahmen habe man keine konkreten Absprachen getroffen, weil man in diesem Bereich noch gar nicht tätig gewesen sei. Man sei, wie schon erwähnt, in der Pflicht gewesen, zu liefern und man habe eine bestimmte Erwartungshaltung gehabt. Der Zeuge **PD L.** wurde gefragt, ob man am Ende, ohne konkret zu werden, eine Maßnahme besprochen habe, die möglicherweise perspektivisch in Kalabrien angestanden habe. Dies bestätigte der Zeuge. Man habe die Maßnahme besprochen und ob man etwas Gemeinsames unternehmen wolle. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge, dass man gemeinsame Ermittlungen im Kontext „deutsche Polizeibeamte sind in Italien unterwegs“ besprochen habe. Man habe nur besprochen, ob die Bereitschaft bestehe, gemeinsame Ermittlungen zu führen. Dies umfasse die ganze Bandbreite der Ermittlungsmaßnahmen. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass man auch darüber gesprochen habe, wie weit deutsche Polizeikräfte handeln könnten. Erneut verwies der Zeuge in diesem Zusammenhang auf die von ihm erwähnten Statuten des Rechtshilfeabkommens. Es sei, so der Zeuge, nicht um konkrete Maßnahmen, sondern um die Bereitschaft gegangen.

583 Zur Frage, welche offenen Rechtshilfeersuchen mit den italienischen Kollegen seinerzeit besprochen worden seien, gab der Zeuge **PD L.** an, dass es „ein, zwei, drei, vier, fünf oder sechs Stück“ gegeben habe, die im Rahmen der Erkenntnisanfragen des BKA bis zur

Klausurtagung [im November 2001] nach Italien geschickt worden seien. Der Zeuge glaube, dass das längste Ersuchen ungefähr acht bis zehn Monate zurückgelegen habe und man („die Kollegen, wir, also wir alle“) bis zum Zeitpunkt der Dienstreise nach Rom noch keine Rückantwort erhalten habe. Daran erkenne man schon, dass das Verfahren aus Sicht der Kollegen zunächst nicht als „ein tolles Verfahren“ klassifiziert worden sei, wenn nach acht oder zehn Monaten immer noch keine Antwort vorliege. Deswegen sei man („wir“) tatsächlich nach Italien gefahren, um sich mit dem Staatsanwalt der Reggio Calabria auszutauschen, der „auch eine andere Stellung“ habe. Wenn der Staatsanwalt nicht zustimme, dann „passiert da überhaupt nichts“, so der Zeuge. Es sei bei der Dienstreise darum gegangen, sich bei den italienischen Kollegen vorzustellen und diesen zu signalisieren, dass man „gemeinsam das Feld beackern“ wolle. Seitens der italienischen Behörden sei die Maßgabe gewesen: „Wir sind auch bereit, aber ihr müsst liefern [...], dass da tatsächlich Straftaten stattfinden, die einen Bezug zu Italien haben, Dann sind wir sofort dabei. Sagt uns Bescheid.“ Mit dieser „Bürde“ sei der Zeuge zurück nach Erfurt gefahren und habe zu seinem Vorgesetzten, Herrn „EKHK a.D. Z.“ gesagt: „Chefe, wir müssen liefern.“

b. Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens beteiligten Behörden

Bezüglich der Zuständigkeit des BKA und des LKA im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren „FIDO“ gab der Zeuge **EKKH a.D. Z.** auf Nachfrage an: Das LKA Thüringen habe das „FIDO“-Verfahren „nie gehabt“, vielmehr sei es („wir“) nur mit einem Teil der Ermittlungen gegen die `Ndrangheta von der Staatsanwaltschaft Gera beauftragt gewesen. Das BKA, das federführend gewesen sei, habe dem LKA Vorgaben gemacht, was „wir“ [das LKA Thüringen] in dem Verfahren „machen dürfen und sollen“. Man habe versucht, einen Konsens bezüglich der Aufgabenverteilung zu finden. Nach Einschätzung des Zeugen sei das LKA „wirklich Zuarbeiter“ für das BKA gewesen. Indes sei bei der komplizierten Thematik `Ndrangheta eine hohe Vernetzung zu erkennen gewesen. Im Zentrum habe ein in San Luca ansässiger „Riesenfamilienclan“ gestanden; dieser Umstand sei für das LKA „völlig neu“ gewesen. Die Erkenntnisse dazu habe das LKA vom BKA erhalten, das mit dem Phänomen `Ndrangheta schon lange befasst gewesen sei. Nach Erinnerung des Zeugen habe die Analyseeinheit des BKA einen „Riesenfundus“ gehabt, in dem die Namen von Personen, die sowohl in Thüringen als auch bundesweit ansässig gewesen seien, „faktisch schon erhellt“ worden seien. Dem Zeugen zufolge sei Frau R.M. im BKA die Schlüsselfigur gewesen.

584

- 585 Dem Zeugen **EKKH a.D. Z.** wurde eine auf den 22. November 2001 datierte gemeinsame Zielvereinbarung im Rahmen des „FIDO“-Verfahrens¹³² vorgehalten, wonach **die** Einrichtung eines Ermittlungsabschnitts Thüringen beabsichtigt gewesen sei. Daraufhin erklärte der Zeuge, dass ihm dies keine Begrifflichkeit sei, auch wenn das als Ergebnis in einer Zielvereinbarung zwischen BKA und LKA im Ergebnis einer gemeinsamen Klausurtagung aufgeführt worden sei. Solch ein Ermittlungsabschnitt sei dem Zeugen zufolge auch nicht mit einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe vergleichbar, da in letzterer die „Paritäten auch gleich“ seien. Auf Nachfrage fügte der Zeuge hinzu, dass es diese **Paritäten** in diesem Verfahren nicht gegeben habe.
- 586 Zur Frage nach der Aufgabenverteilung zwischen BKA und LKA Thüringen gab **KD a.D. S.** an, dass seinerseits auf das LKA keine „gravierenden Ermittlungen“ zugekommen wären. Auf Nachfrage präzisierte der Zeuge, dass damit die Übermittlung von personenbezogenen Daten der Tatverdächtigen und Sachverhalten, die in diesem Zusammenhang stünden, gemeint seien. Dahin gehend habe es auch dienstliche Besprechungen gegeben, bei denen neue Erkenntnisse zu Personen, die etwa beim LKA aufgekommen seien, mitgeteilt worden seien. Die Erkenntnisse – etwa ein Treffen von Personen – seien vom LKA an das BKA übermittelt worden. Auf Nachfrage erinnerte sich der Zeuge, dass das LKA zur Zeit seiner Referatsleiter-Tätigkeit keine Finanzermittlungen für das BKA geführt habe.
- 587 Der Zeuge **EKKH He.** verneinte die Frage, ob man seine Tätigkeiten für die KPI Erfurt im Zusammenhang mit dem „FIDO“-Verfahren als Strukturermittlungen bezeichnen würde. Es habe sich hierbei um Unterstützungshandlungen für Strukturermittlungen oder Ermittlungsverfahren gehandelt. Die KPI Erfurt habe keine eigenen Strukturermittlungen geführt, sondern lediglich den Strukturermittlungen des LKA/BKA mit Unterstützungshandlungen zugearbeitet. Im Nachgang wurde der Zeuge gefragt, ob er quasi der verlängerte Arm von LKA und BKA gewesen sei, der auftragsmäßig Sachen erledigt habe, jedoch die Entscheidungskompetenz zu den Verfahren jeweils beim LKA und BKA gelegen habe, was er bejahte.
- 588 Die Zeugin **KHK'in B.** gab an, dass aus der Perspektive einer Auswerterin beim LKA das BKA Hauptverfahrensführer des Ermittlungskomplexes gewesen sei. Ihre Ermittlungsgruppe im LKA habe den Komplex „[Adresse]“, der Teil der Gesamtermittlungen in diesem 'Ndrangheta-Komplex gewesen sei, betreut. Sie wisse nicht, welche Ermittlungen das BKA geführt habe oder ob andere Staatsanwaltschaften beteiligt gewesen seien. Auf Nachfrage erklärte die

¹³² Vorlage UA 7/1-131, Anlage 1.

Zeugin, dass zwar die Staatsanwaltschaft Gera örtlich zuständig, aber von der polizeilichen Seite her das BKA zuständig gewesen sei.

Der Untersuchungsausschuss hat ein Dokument verlesen, dass eine „Zielvereinbarung“ im Zusammenhang mit der weiteren Vorgehensweise im „FIDO“-Verfahren zum Gegenstand hat¹³³.

589

„Operation FIDO

[...], 22.11.01

Aktenzeichen BKA OA41-64/00

ZIELVEREINBARUNG

Anlässlich der heutigen Klausurtagung wurde folgende Konzeption zur weiteren gemeinsamen Vorgehensweise im Verfahren Operation FIDO erstellt.

Die Verfahrensführung verbleibt beim BKA, OA41. Es wird ein Ermittlungsabschnitt Thüringen eingerichtet.

Die Kompetenzen und Aufgabenbereiche wurden wie folgt festgelegt:

1. BKA

1.1 Weiterführung der TKÜ-Maßnahmen und deren Auswertung

1.2 Koordinierung – geschwärzt –

1.3 Auswertung und Aufarbeitung der – geschwärzt – beabsichtigte Kontaktaufnahme mit dem – geschwärzt –

1.4 Ermittlungen in Zusammenarbeit der R. O. S. in Regio Calabria/Italien

1.4 Karlsruhe „D.G.1.“

¹³³ Vorlage UA 7/1 – 131, StA Gera, 800 Js 39812 00, Handakte Band IV, Blatt 53 und 54.; vgl. Vorlage UA 7/1-290NF.

2. TLKA und KPI
 - 2.1 Auswertung in Thüringen anhängiger Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit italienischen Stang“ – Staatsangehörigen – „und Weiterleitung eventueller Erkenntnisse zum Verfahren FIDO, ggf. Wiederaufnahme bereits eingestellter Verfahren unter Federführung der StA Gera
 - 2.2 Beteiligung des TLKA an Einsätzen/Maßnahmen der KPI Erfurt
 - illegale Arbeitnehmerüberlassung,
 - DS [Restaurant] wg. „S.Sa.“
 - Bedrohungssachverhalt „SA.“
 - [Adresse]
 - [Eiscafe]
 - illegales Glücksspiel [Restaurant]
 - 2.3 Koordination der – geschwärzt –
 - geschwärzt –
 - zeitnahe Umsetzung aktuell gewonnener Erkenntnisse – geschwärzt –
- geschwärzt –
- geschwärzt –
- [abgezeichnet]“

590 Der Gegenstand des Untersuchungsausschusses sei ihm in seiner Eigenschaft als Ermittler der KPI Erfurt, der er zu dem relevanten Zeitpunkt angehört habe, bekannt, so der Zeuge **EKKH He**. Er sei Teilnehmer einer Arbeitsbesprechung des Bundeskriminalamts, des Landeskriminalamts Thüringen, der Staatsanwaltschaft Gera und der Kriminalpolizeiinspektion Erfurt gewesen. Gegenstand sei ein Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Angehörige der italienischen mafiösen Gruppierung ‘Ndrangheta gewesen. Die Tagung sei seinerzeit vom LKA einberufen worden. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, dass es sich bei der Veranstaltung um die Tagung in Tambach-Dietharz [im November 2001] gehandelt habe. Es sei das weiteren gemeinsame Vorgehen der beteiligten Dienststellen in dem schon laufenden Ermittlungsverfahren wegen Verdacht der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB gewesen besprochen worden. Es sei von Kollegen

des für Organisierte Kriminalität zuständigen Dezernats zunächst die Verfahrenshistorie, der Ausgang der Ermittlungen und auch eine bereits erfolgte Zusammenarbeit mit italienischen Dienststellen oder Staatsanwaltschaften dargestellt worden. Man habe den Verfahrensstand erörtert, der nach Erinnerung des Zeugen in der Phase gewesen sei, in der man aufklären habe wollen, um welche Familien es sich bei in Erfurt – im Weiteren dann in Thüringen und auch in Sachsen – wohnhaften italienischen Staatsangehörigen gehandelt habe und in welchen Geschäftsbereichen diese in Thüringen tätig seien. Hinsichtlich der Zusammensetzung verschiedener Familienstrukturen habe es sich im Wesentlichen um eine Darstellung der Betriebe als auch der verantwortlichen Personen, die dort als Geschäftsführer oder Beschäftigte tätig gewesen seien, gehandelt. Er, der Zeuge **EKKH He.**, habe als Repräsentant seiner Dienststelle Erkenntnisse zum kriminellen In-Erscheinung-Treten verschiedener italienischer Staatsangehöriger im Zuständigkeitsbereich der Kriminalpolizeiinspektion Erfurt darstellen sollen, indes sei seine Darstellung recht kurz gewesen, da das Auftreten italienischer Staatsangehöriger als Straftäter in Erfurt relativ marginal gewesen sei – in den klassischen Deliktsbereichen seien diese überwiegend nicht vertreten gewesen. Bezugnehmend auf die Rolle der KPI Erfurt, durch einen Kollegen und ihn, den Zeugen **EKKH He.**, vertreten, sei das taktische Vorgehen dahin gehend geplant gewesen, vor dem Hintergrund der Erkenntnisgewinnung gemeinsam mit Erfurter Behörden – Ausländeramt, Gewerbeamt – Kontrollen verschiedener Gastronomiebetriebe durchzuführen. Diese Kontrollen sollten durch die KPI Erfurt in Form der Amtshilfe für die jeweiligen Behörden unterstützt werden. Ziel sei es gewesen, Erkenntnisse zu Objekten, baulichen Gegebenheiten und zu Personen in dem jeweiligen Gastronomiebetrieb zu erlangen. In der Folge seien diese Kontrollen in den folgenden Monaten erfolgt. Der Zeitraum der Beteiligung der KPI Erfurt an den Ermittlungen (die Kontrollen) müsste aus den Akten hervorgehen; es sei mutmaßlich ein halbes bis ganzes Jahr nach der Tagung gewesen.

Vor dem Hintergrund, dass er im weiteren Verlauf seiner Vernehmung angab, seiner Erinnerung nach 1996 an einer Tagung teilgenommen zu haben, wurde der Zeuge **EKKH He.** gefragt, ob es möglich sei, dass er dies verwechsle und 1997 meine, da sich aus den dem Ausschuss vorliegenden Akten das Jahr 1997 ergebe. Da es eine zweite Sachbearbeiter-Tagung in Tambach-Dietharz im Jahre 2001 gegeben habe, erstrecke sich der Zeitraum, in dem der Zeuge beteiligt gewesen sei, auf vier Jahre. Hierzu führte der Zeuge aus: „Den Widerspruch kann ich auflösen. Das, was Sie meinen, 1996/97, war in meiner Erinnerung eine Arbeitstagung zu italienischer Organisierter Kriminalität beim Bundeskriminalamt mit Staatsanwälten, mit Dienststellen, mit italienischen Ermittlungspersonen; Teilnehmer 120 an der Zahl. Es war ein riesengroßer Saal mit einem enorm hohen Potenzial an Wissen und Fortbildung. Das war ein Tagesseminar. Dann passierte – reflektiert auf meine Person –

591

kriminalpolizeilich für mich nichts bis zu dieser Arbeitsbesprechung in Tambach-Dietharz [im November 2001], wo mir als Vertreter der örtlich zuständigen Kriminalpolizeidienststelle offeriert wurde, dass es ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera gibt, welches beim Bundeskriminalamt Wiesbaden angesiedelt ist, fortfolgend in diesen Besprechungen zur weiteren Vorgehensweise mit unterschiedlicher Beteiligung, wo die KPI Erfurt diesen Randanteil, diesen kleinen Ermittlungsauftrag hatte, dort durch Kontrollen mit den Ämtern etc., wie ich es ausgeführt habe, Erkenntnisse zu Personen, Objekten zu gewinnen. In diesem Zwischenraum zwischen dieser Fortbildungstagung 1997 bis 2001 gab es für mich überhaupt keine Berührung dienstlich gesehen zu Italienern in Erfurt. Privat habe ich dort auch noch das eine oder andere Eis geleckt. Das will ich nicht ausschließen. Aber, wie gesagt, dienstlich keine Relevanz.“

- 592 Im Zusammenhang mit der Frage, warum die KPI Erfurt aus den Ermittlungen im Rahmen des „FIDO“-Verfahrens herausgenommen worden sei, fehlten dem Zeugen **EKKH He.** konkrete Erinnerungen. Über einen längeren Zeitraum hätten sowohl der Zeuge als auch sein Kollege sich gelegentlich im Rahmen von gemeinsamen Gesprächen gefragt: „Mensch, was ist denn aus dem Verfahren geworden oder wann erfolgen denn jetzt Durchsuchungen, Festnahmen, also Offensivermittlungen, die auch äußerlich wahrnehmbar waren.“ Man („wir“) habe aber irgendwann realisiert, dass einem („uns“) diesbezüglich entweder nichts übermittelt worden sei oder dass – so die Interpretation des Zeugen – vielleicht auch noch was kommen könnte.
- 593 Der Zeuge **PD L.** führte zunächst aus, dass er für die zweitägige Besprechung [im November 2001] ein Protokoll gefertigt habe. Ein weiteres Protokoll mit identischem Inhalt sei durch den Kollegen des Bundeskriminalamts gefertigt worden. Die Klausurtagung habe am 22. auf den 23.11. stattgefunden und sich an der Richtlinie für Strafverfahren und Bußgeldverfahren in der Anlage E, Organisierte Kriminalität, orientiert. In dieser Richtlinie seien die „Bausteine“, wie die Bundesbehörde und Landesbehörden im Rahmen der Bearbeitung derartiger Sachverhalte im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft vorgehen, thematisiert. Darin heiße es unter anderem: „in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft als verfahrensführende Behörde und den Polizeidienststellen“. Bei dieser Klausurtagung sei es einerseits um die bisherigen Ermittlungen und die Ergebnisse gegangen, die seitens des Bundeskriminalamts vorgestellt worden seien. Des Weiteren sei es um die weiteren Ermittlungsschritte und Verantwortlichkeiten gegangen, die sie („wir“) dort gemeinsam, auch im Beisein der Staatsanwaltschaft, abgestimmt hätten. Da sei schon erkennbar gewesen, dass es bei diesem Verfahren – es habe sich ja um die internationale Organisierte Italiener-Kriminalität gehandelt – Bezüge gebe, die über Erfurt hinausgingen. Unter anderem habe eine Vielzahl von Berichten vorgelegen, die („uns“) auch über die Entstehung bzw. den

Ursprungsort informierten und dass es durchaus noch Bezüge nach Italien gegeben habe. Damit habe das Verfahren auch Tangenten, Berührungspunkte zur internationalen Rechtshilfe gehabt, die es erfordert hätten, dass man („wir“) weitere Schritte auch im Benehmen z.B. mit Italien abstimme.

Ein Rechtshilfeweg sei vorgeschrieben, es sei denn, man habe bilaterale Vereinbarungen getroffen, dass dieser abgekürzt werden könne, so der Zeuge **PD L.** weiter. In diesem [FIDO] Verfahren sei es bereits so gewesen, dass seitens des BKA eine Vielzahl (fünf oder sechs) von Rechtshilfeersuchen nach Italien gestellt worden seien und noch keine Rückantwort vorgelegen habe. Wenn man ein Ermittlungsverfahren mit internationalem Bezug bearbeite, so der Zeuge, seien Antwortverhalten im Rahmen der Rechtshilfe – manchmal erstrecke sich dies auch über Jahre – „natürlich jetzt nicht dem Ermittlungserfolg zuträglich“. Daher habe sich aufgedrängt, dass eine Absprache in Italien durchgeführt werden müsse. Diese sei dann geplant und abgestimmt worden, so der Zeuge. Die **Absprache habe in der Zeit vom 10. bis 11. Dezember 2001 in Italien** stattgefunden. Der „Kollege Staatsanwalt“, ein Kollege vom Bundeskriminalamt, eine Dolmetscherin und der Zeuge seien zu einem Termin nach Italien gereist. Man („wir“) habe die Dienststelle und die verantwortlichen Personen, die für dieses Phänomenfeld der Kriminalität Verantwortung trugen, kennengelernt. Zudem habe man die Erkenntnislage abgestimmt und weitere Verfahrensschritte vereinbart. Ziel sei es gewesen, in diesem Gespräch die schon vorliegenden Rechtshilfeanfragen zeitnah beantwortet zu bekommen und für zukünftige Anfragen und Schritte das gemeinsame Zusammenwirken abzustimmen. Nach Abschluss des Besuchs in Rom sei man („wir“) wieder zurück nach Deutschland und habe dann weiterhin Verfahren bearbeitet.

594

Zu dem Umstand, dass es bei beiden Veranstaltungen zu kritischen Nachfragen gekommen sei, führte der Zeuge **PD L.** aus: Hinsichtlich Italiens habe sich diese Nachfrage auf die gestellten Rechtshilfeersuchen bezogen, da zu diesen Anfragen über einen Zeitraum von zwischen neun und zehn Monaten noch keine Ergebnisse vorgelegen hätten. Dieser Umstand sei mit den italienischen Teilnehmern, auch dem für die Reggio Calabria zuständigen Staatsanwalt „Dott. G.“, der heute noch zuständig sei, besprochen worden.

595

Der Zeuge **PD L.** bestätigte auf Nachfrage, das vom LKA verfasste Protokoll in Tambach-Dietharz geschrieben zu haben. Auf Nachfrage konnte sich der Zeuge erinnern, dass darin ein Kollege zitiert werde, der von einer Übernahme des Verfahrens durch das BKA gesprochen habe, und führte hierzu weiter aus: „Die Kollegen [vom BKA] haben das Verfahren übernommen, das können sie auch, die Ermittlungen an sich ziehen. Es war ein Verfahren mit internationalem Charakter. Sie haben da mit Menschen zu tun, die nicht nur die deutsche

596

Sprache können, sondern, die sprechen sicher auch italienisch, wenn sie aus Italien kommen. Und wenn Sie jetzt eine Vielzahl von kriminaltaktischen Maßnahmen durchführen, müssen Sie das ja auch – sage ich mal – eindeutschen – in Anführungszeichen. Sie müssen das leisten, das Sie die Erkenntnis gewinnen, Sie müssen das alles für das Verfahren sichern. Das heißt, da schreiben Sie viel, da haben Sie viel zu tun. Und für den Umfang, wie die Kollegen gestartet sind, hätte man sich eher aus meiner Sicht bedanken müssen, dass die Kollegen die Ermittlungen übernommen haben. Wir wären – ich sage es mal auf Deutsch – bei dem Umfang der Strukturermittlungen zu Beginn Wasser saufen gegangen. Das kann ich Ihnen nur so sagen. Ich hatte im Vorfeld ein Verfahren, da haben wir auch so in diesem Standard gearbeitet. Ich hatte den Keller voll mit lauter Leuten, die Tag und Nacht nichts anderes getan haben, als Informationen zusammenzuführen, verschriftet und kistenweise Aktenordner gefüllt. Das kann man durchaus anders bewerten.“ Mit Hinweis auf die Tatsache, dass der besagte Kollege laut Protokoll von einer „feindlichen Übernahme“ gesprochen habe, wurde der Zeuge **PD L.** nach dem Grund für diese Aussage gefragt. Hierauf antwortete der Zeuge, dass er für den infrage stehenden Kollegen, der „schon älteren Baujahrs“ gewesen sei, nicht sprechen könne. Im Falle eines bedeutenden kriminalpolizeilichen Ereignisses irgendwo in der Bundesrepublik, welches eine Vielzahl von Ermittlungen erfordere, könne es durchaus sein, dass der Generalbundesanwalt nach drei Tagen übernehme und dem BKA die Ermittlungen zuweise, oder dass das BKA sage, dass man die Ermittlungen aufgrund der Internationalität des Ereignisses übernehme. Ein internationales Verfahren „lösen Sie nicht, wenn Sie hier in Thüringen vor sich hinhäkeln“, so der Zeuge. Die Abteilung OA 41 im BKA, die inzwischen eine andere Bezeichnung habe, sei für die international Organisierte Italiener-Kriminalität zuständig gewesen. Im Jahr 1993/1994 habe es dort eine Umstrukturierung gegeben: Die Abteilung RG [Rauschgift] sei aufgelöst worden, daraufhin sei die Abteilung OA [Organisierte und Allgemeine Kriminalität] gebildet worden. Diese Abteilung habe aus Sicht des Zeugen die Ermittlungskompetenz und Erfahrung, um die Erkenntnisse im Bereich „Organisierter Italienischer Kriminalität“ zusammenzuführen. „Die“ würden die Wege kennen, es gebe auch einen Verbindungsbeamten in Rom. Da seien „wir“ [das LKA Thüringen] „eher [...] ein bisschen provinziell“, so der Zeuge. Die ‘Ndrangheta sei weltweit strukturiert und man („wir“) habe hier [in Thüringen] nur den „Wurmfortsatz“ gehabt. Deswegen sei „das bei den Kollegen [des BKA] schon gut aufgehoben“, so der Zeuge.

- 597 Der Zeuge **PD L.** wurde gefragt, ob er einschätzen würde, dass dieser Vorgang eigentlich eine logische Konsequenz bei der Dimension des Verfahrens gewesen sei, und dass es sich nicht um eine feindliche Übernahme oder ein Misstrauensvotum gegenüber dem LKA gehandelt habe. Dies bejahte der Zeuge mit Verweis auf den Gesamtumfang des Verfahrens und die Möglichkeiten des BKA. Zwischen den Ermittlern und den Kollegen vom BKA habe es

auch keine Diskrepanzen gegeben. Man habe sich gut verstanden und gut zusammengearbeitet. Der zitierte Kollege [der von einer „feindlichen Übernahme“ gesprochen habe] sei Abteilungsleiter und eher auf der Leitungsebene gewesen, da könne so etwas [eine solche Äußerung] schon mal passieren. Aus Sicht des Zeugen sei die Entscheidung [der Übernahme durch das BKA] angesichts der Dimension des Verfahrens genau die richtige gewesen, und er sei auch heute noch der Meinung.

Auf die Frage, ob „feindliche Übernahme“ nicht bedeuten würde, dass das Verfahren vorher vom LKA bearbeitet worden sei, antwortete der Zeuge **PD L.**, dass er nicht sagen könne, „ob da so richtig was bearbeitet worden“ sei. Dazu müsse man sagen, dass das BKA, wenn der Generalbundesanwalt nicht übernehme, keine eigene Staatsanwaltschaft gehabt habe. Manchmal sei es auch so, „dass die Kollegen vom Bundeskriminalamt tatsächlich hausieren gehen“, so der Zeuge: „Ich mache jetzt ein Beispiel: Sie haben Erkenntnisse zu internationalem Rauschgifthandel. Ursprung ist irgendwo im Ausland. Und jetzt kommt eine Vielzahl von – ich nenne es mal – Kuriere, reisen in die Bundesrepublik ein. Der eine landet in Frankfurt, der andere in Hannover, der Dritte in Berlin, der Nächste in München. Die Erkenntnisse liegen vor. Die Haupttäter sitzen im Ausland. Und jetzt braucht man irgendwo eine Staatsanwaltschaft, die das Verfahren übernimmt. Da ist das tatsächlich so, dass die Kollegen des Bundeskriminalamts dann durch die Republik reisen und sich eine Staatsanwaltschaft und einen Staatsanwalt suchen, der geneigt ist, das Verfahren zu übernehmen. Denn dieser Staatsanwalt muss dann die ganzen Verfahren, die da anhängig sind in diesem Komplex, quasi bearbeiten. So ist der übliche Werdegang.“

Dem Zeugen **PD L.** wurden Auszüge aus der gemeinsamen Zielvereinbarung, die aus der Klausurtagung hervorging¹³⁴, vorgelegt. In diesem Zusammenhang wurde der Zeuge gefragt, welche Behörde im Nachgang dieser Tagung für was zuständig erklärt worden sei. Anhand des ihm vorgelegten Schriftstücks bestätigte der Zeuge, dass seine Unterschrift auf der „Zielvereinbarung Tambach-Dietharz“ stehe und gab an, dass entsprechende Vereinbarungen in Bezug auf die Zuständigkeiten getroffen worden seien. Das BKA zeigte sich demnach verantwortlich für die Weiterführung der TKÜ-Maßnahmen und deren Auswertung, die dem Zeugen zufolge „gefühl“ nicht sehr ergiebig gewesen seien. Darüber hinaus sei das BKA zuständig gewesen für die Auswertung und Aufarbeitung von weiteren Erkenntnislagen. Als Beispiel nannte der Zeuge die Ermittlungen in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Reggio Calabria, mit der Polizei („wo wir ja vor Ort waren“) sowie die [nicht weiter spezifizierten] Vorgänge in Karlsruhe im Zusammenhang mit [„D.G.1.“]. Es handle sich um

¹³⁴ Vgl. Vorlage UA 7/1 – 131, Anlage 1.

einen weit verzweigten Familienbetrieb mit verschiedenen Lokalen in der Bundesrepublik. Das LKA sei dem Zeugen zufolge hingegen mit der Auswertung der in Thüringen anhängigen Ermittlungsverfahren betraut gewesen. Es sei dafür zuständig gewesen, vorliegende und bereits abgeschlossene Verfahren mit Bezug zu den Personen noch einmal heranzuziehen und auszuwerten. Es habe gegolten, Personenkontakte und Verhaltensweisen zu betrachten, also festzustellen, wie das Bewegungsbild ausfalle („mit wem haben die Kontakt, gibt es da noch Ermittlungsansätze“). Als Beispiel für dieses Vorgehen benannte der Zeuge einen Fall aus einem anderen OK-Verfahren, in dem es um die Unterschlagung eines Hundes gegangen sei. Das sei dann zum Anlass genommen worden, um ein größeres Wohngebäude mit Anrainern und sonstigen Liegenschaftsgebäuden nochmals gründlich zu betrachten. Man könne, so der Zeuge, ein solches Vorgehen durchaus als taktische Maßnahme nutzen. Er wies erneut darauf hin, dass die („unsere“) Zielpersonen kriminalpolizeilich sehr unauffällig gewesen seien. Es habe keine anhängigen Verfahren gegeben, die man hätte nutzen können, um weitergehende Erkenntnisse zu sammeln. Der Zeuge bestätigte, dass beabsichtigt gewesen sei, die [aus den vorliegenden und bereits abgeschlossenen Verfahren gewonnenen] Erkenntnisse an das Hauptverfahren FIDO weiterzuleiten. Wenn es jedoch keine Erkenntnisse gebe, könne man auch nichts mehr aufnehmen. Der Zeuge erläuterte des Weiteren den Zweck der Beteiligung bei Einsätzen der KPI Erfurt: Er sei mit den Kollegen unterwegs gewesen und sie („wir“) hätten sich bei den allgemeinen Kontrollen angeschlossen. Sie hätten sich natürlich nicht als Polizeibeamte zu erkennen gegeben, sondern seien mit den Kollegen der Kontrolle vor Ort gewesen und hätten die in der Zielvereinbarung aufgeführten Objekte mehrfach aufgesucht, um dort zu weiteren Erkenntnissen zu gelangen.

- 600** Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge **PD L.**, dass das BKA weiter für die TKÜ-Maßnahmen und die Auswertung zuständig gewesen sei. Auf die Frage, warum das LKA dann die TKÜ-Maßnahmen ausgewertet habe, antwortete der Zeuge, dass es nicht verboten sei, da noch mal „draufzugucken“. Der Zeuge wurde gefragt, ob man die Auswertung der TKÜ-Maßnahmen vom BKA bekommen habe. Hierauf antwortete der Zeuge, er habe keine Erinnerung, dass man zu laufenden TKÜ-Maßnahmen etwas bekommen hätte. Nach der Klausurtagung in Tambach-Dietharz sei es „recht ruhig“ gewesen. Man habe ab und zu mal nachgefragt. Der Kollege habe dann gesagt, dass man jetzt keine Hinweise habe, die vorlägen. Der Zeuge wisse nicht, ob man die dann noch bekommen habe. Daraufhin wurde der Zeuge gefragt, ob man nach November 2001 vom BKA irgendwelche Aktenbestandteile oder Informationen über den aktuellen Stand der Ermittlungen bekommen habe. Der Zeuge bestätigte, dass man im Austausch gestanden und sicherlich auch Papiere bekommen habe. Er glaube, dass die Rechtshilfeersuchen dann erledigt worden seien, die auch über das BKA

hereinkommen würden. An den Inhalt der Papiere konnte sich der Zeuge im Einzelnen nicht mehr erinnern. Es sei auf jeden Fall nicht so gewesen, dass man keinen Kontakt gehabt hätte. Nach der dort [bei der Klausurtagung in Tambach-Dietharz] geplanten gemeinsamen Ermittlungsgruppe zwischen BKA und LKA gefragt, erinnerte sich der Zeuge **EKKH a.D. Z.**, dass eine solche Gruppe vom BKA nicht gewollt gewesen sei. Dem LKA Thüringen seien hinsichtlich der geplanten gemeinsamen Ermittlungsgruppe die Hände gebunden gewesen. Man habe – erklärte der Zeuge auf Nachfrage – eine engere Zusammenarbeit im Rahmen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe an das BKA herangetragen, mehr habe das LKA nicht tun können, und habe sich damit zufriedengeben müssen. Letztendlich sei das LKA nur Zuarbeiter gewesen. Vor diesem Hintergrund habe das LKA nur die Informationen bekommen, die es für die Ermittlungen gebraucht habe. Diese Vorgehensweise sei die Entscheidung des BKA gewesen, ergänzte der Zeuge **EKKH a.D. Z.** Den Vorhalt, dass es eher so gewesen sei, dass das BKA dem LKA Aufträge erteilt habe, die abzuarbeiten gewesen seien, und dass das für Ermittler nicht besonders befriedigend gewesen sei, konnte der Zeuge bestätigen.

Befragt zu weiteren Akteninhalten bezüglich einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe für das „FIDO“-Verfahren mit Beamten des LKA Thüringen und des BKA, und ob diese Zusammenarbeit gut funktioniert habe, antwortete die Zeugin **EKKH'in F.** wie folgt: „Soweit ich mich erinnern kann, war das in erster Linie ein Kollege aus dem Landeskriminalamt Thüringen. Ich wüsste nicht, dass es irgendeinen formellen Vertrag, irgendetwas gab, das die Zusammenarbeit mit dem LKA geregelt hat. Ich glaube, wir haben es einfach „gemeinsame Ermittlungsgruppe“ genannt, weil wir gemeinsam gearbeitet haben. Der Kollege war auf jeden Fall anfangs über einen längeren Zeitraum – von mehreren Wochen, sage ich jetzt mal – bei uns im BKA und hat entsprechend sein Wissen mit uns geteilt und geguckt, was wir an Ergebnissen erzielen. Hiernach war es dann so gewesen, dass wir regelmäßig telefonisch wie auch persönlich Kontakt hatten und sicherlich auch Akten ausgetauscht haben, wobei ich Ihnen da nicht mehr genau sagen kann, in welcher Form das passiert ist.“

Der Untersuchungsausschuss hat den Herrn **KHK N.**, zwischen 1997 und 2014 Mitarbeiter des TLKA im Bereich „Organisierter Kriminalität“ (Dezernat 62), als Zeugen vernommen. Dem Zeugen **KHK N.** war erinnerlich, dass er die Zeugin **KHK'in R.M.** als Auswerterin des BKA Anfang der 2000er-Jahre kennengelernt habe, wobei die intensive Zusammenarbeit erst später, Mitte der 2000er-Jahre oder sogar nach den Morden von Duisburg 2007 begonnen habe. In dieser Zeit hätten er und R.M. mehrfach im Monat Kontakt gehabt, wobei der Zeuge Informationen des TLKA aufbereitet an das BKA übergeben habe. Im „FIDO“-Verfahren habe kein so intensiver Kontakt stattgefunden.

601

602

- 603 Der Untersuchungsausschuss hat Herrn EKHK a.D. F., bis 1995 Dezernatsleiter Sonderermittlungen im Dezernat 65 und später im Dezernat 62 (Organisierte Kriminalität) des TLKA tätig, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **EKHK a.D. F.** machte, ebenso wie der Zeuge **EKHK a.D. A.**, Ausführungen zur erfolgten oder nicht erfolgten Weitergabe von Informationen, insbesondere im Zusammenhang mit Herrn „EKHK a.D. S.“, seinerzeitiger Mitarbeiter des Dezernats 62 des TLKA.
- 604 Bezüglich des Kontakts und des Informationsaustauschs zwischen dem Thüringer LKA und dem BKA führte der Zeuge **LKD S.** aus, dass er ab Januar 2002 selbst als Abteilungsleiter 6 eingesetzt gewesen sei und in dieser Rolle wenig Kontakt zum BKA gehabt habe. Ein Kontakt habe lediglich überwiegend durch den Ermittlungsgruppenleiter bestanden, im späteren Verlauf sei dies Herr „EKHK a.D. Z.“ gewesen.
- 605 Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge **EKHK a.D. Z.**, dass es eine Zusammenarbeit zwischen Thüringer LKA und BKA gegeben habe, die sich damals – Anfang/Mitte der 1990er-Jahre – jedoch erst entwickelt habe. Das BKA habe entschieden, welche Informationen weitergegeben wurden. Zwar habe es die Möglichkeit einer Abstimmung gegeben, nur sei es am Ende dem BKA vorbehalten geblieben, welche Informationen mit dem LKA geteilt worden seien („Das ist aber mit jeder Dienststelle so. Das ist normales Geplänkel, Alltagsgeplänkel.“).
- 606 Dem Zeugen **LKD S.** zufolge habe das BKA [im Rahmen des „FIDO“-Verfahrens] zunächst eine Reihe von Beamten nach Thüringen abgeordnet. Hierbei habe es sich zum Teil um Kollegen mit relativ großer Berufserfahrung und Erfahrung im Bereich der Organisierten Kriminalität gehandelt. Wahrscheinlich, so der Zeuge, sei die Erfahrung der Kollegen vom BKA auch größer als die des Thüringer LKA gewesen, insbesondere im Hinblick auf internationale Dimensionen. Dieser Umstand sei „gewinnbringend“ gewesen. Man müsse, so der Zeuge, feststellen, dass das BKA zum damaligen Zeitpunkt insbesondere bei verdeckten Maßnahmen sowohl von den materiellen Ressourcen wie auch von den personellen Ressourcen und Fähigkeiten besser gewesen sei.
- 607 Auf Nachfrage gab der Zeuge **KHK N.** an, dass die Informationen über in Thüringen ansässige Clans aus Italien über das BKA an ihn herangetragen worden seien. Einen persönlichen Kontakt zu den Italienern habe der Zeuge nicht gehabt.
- 608 Dem Zeugen **EKHK a.D. Z.** zufolge sei die Kollegin des BKA [KHK'in R.M.] sehr fleißig gewesen. Sie sei mehrfach in Italien gewesen und habe vieles zusammengetragen, so sei ein „Sammelsurium“ entstanden, auf dessen Grundlage die Verbindungen in Thüringen erst

erkennbar geworden seien. Es sei klar geworden, dass ein „Großteil von diesen Clanmitgliedern“ hier ansässig gewesen und noch ansässig sei. Auf Nachfrage schilderte der Zeuge, dass das LKA wegen eigener Ermittlungen schon vor dem „FIDO“-Verfahren an das BKA herantreten sei, um Informationen zu erhalten, da es selbst nicht in der Lage gewesen sei, die Zusammenhänge insgesamt zusammenzutragen. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass die Erkenntnis, dass die Personen, gegen die man im Vorfeld des „FIDO“-Verfahrens ermittelt habe, zur `Ndrangheta gehörten, auf Informationen des BKA beruht habe. Zu diesem Zeitpunkt habe das LKA jedoch nicht gewusst, dass das BKA ein eigenes Verfahren angestrebt oder schon geführt habe; dem Zeugen zufolge seien „die [...] nicht sehr offen dort im BKA“. Das BKA habe bestimmte Bereiche bedient, die dem LKA unbekannt gewesen seien. Das LKA habe das „komplette Verfahren nie eingesehen, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, als wir dann eben von den Ermittlungen her einen größeren Einblick haben mussten.“ Der Zeuge verwies darauf, dass es etwas anderes sei, wenn man selbst ein Verfahren führe oder eben andere Dienststellen mitarbeiten würden, deren Maßnahmen oder vorliegende Informationen nicht alle bekannt seien. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge **EKKH a.D. Z.**, dass es öfter vorgekommen sei, dass das LKA aktiv werden wollte und das BKA dies untersagt habe. Quantitativ konnte der Zeuge dies nicht einordnen. Das BKA sei bis zum Schluss im „FIDO“-Verfahren involviert gewesen. Auf die Frage, ob das BKA bis zum Schluss auch [Informationen] geliefert habe, antwortete der Zeuge wörtlich: „Uns nicht.“

Die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, nicht nur in Thüringen, sondern bundesweit, sei sehr gut gewesen, so der Zeuge **EKKH a.D. Z.** Es habe einen Informationsaustausch mit vielen Kollegen und mehr Treffen als mit dem BKA gegeben. Bundesweit sei man mit den Kollegen „sehr gut aufgestellt“ gewesen, so der Zeuge.

609

Auf Nachfrage gab der Zeuge **KD a.D. S.** bezüglich der Zusammenarbeit mit dem Thüringer LKA an, dass es seiner Erinnerung nach ein „harmonisches Miteinander“ gewesen sei. Dies habe auch für die Zusammenarbeit des BKA mit der Staatsanwaltschaft Gera gegolten, so der Zeuge. Der ermittlungsführende „LOStA F.“ sei „sehr eng mit den sachbearbeitenden Kollegen vertraut“ gewesen. An Unregelmäßigkeiten oder Unstimmigkeiten könne er sich nicht erinnern. Auch habe er inhaltlich keinen Einfluss nehmen müssen, so der Zeuge.

610

Zur Zusammenarbeit mit Herrn KHK L. des Dezernats 62 des TLKA befragt, teilte die Zeugin **EKKH'in F.** mit, dass Kontakte zueinander schon aus dem Auswertebereich heraus bestanden hätten und Herr L. zu Beginn zwei, drei Wochen bei ihnen im BKA gewesen sei, um den Einstieg in die Ermittlungen mitzuerleben und sein Wissen einbringen zu können. Im Anschluss hätten regelmäßige Telefonate, Kontakte und Arbeitsbesprechungen in Wiesbaden

611

und auch Erfurt stattgefunden, es sei auch untereinander korrespondiert worden. Herr „EKHK a.D. L.“ sei damals deutlich breiter aufgestellt gewesen als sie, so die Zeugin. An weitere Ansprechpartner seitens des LKA könne sie sich nicht erinnern. Im Bereich der Staatsanwaltschaft Gera habe sich der Kontakt ausschließlich auf den sachleitenden Staatsanwalt konzentriert. Zu Differenzen oder Schwierigkeiten in ihrem Arbeitsalltag war der Zeugin nichts Außergewöhnliches erinnerlich. Auf Nachfrage bestätigte sie, dass es sich allgemein um eine gute Zusammenarbeit gehandelt habe. Das BKA habe mit dem LKA „gemeinsam ermittelt“; es habe auch regelmäßige Treffen gegeben, in denen Erkenntnisse ausgetauscht worden seien.

- 612 Zur Zusammenarbeit der KPI Erfurt mit LKA und BKA bei den Ermittlungen [im Rahmen des „FIDO“-Verfahrens] gab der Zeuge **EKHK He.** an, dass diese im Zeitraum, in dem die KPI Erfurt involviert gewesen sei, „mustergültig“ gewesen sei. Durch den spannenden Ermittlungsbereich, der sich „von den üblichen Erfurter Rotlichtgrößen und den Ereignissen, die sich dort zugetragen haben“ abgehoben habe, sei die Arbeit von Motivation sowie „unbedingtem Aufklärungswillen“ geprägt gewesen. Durch den Deliktsbereich sei der Anspruch auch begründet gewesen, dies schließe auch die Zusammenarbeit mit dem LKA ein („Das hat sogar manchmal Spaß gemacht.“). Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass es seines Wissens keine Zeit gegeben habe, in der die gemeinsame Zusammenarbeit nicht mehr so mustergültig gewesen wäre.
- 613 Vor dem Hintergrund von Presseberichten über „Kompetenzgerangel“ bei den Strafverfolgungsbehörden in Zusammenhang mit dem „FIDO“-Verfahren wurde der Zeuge **EKHK He.** gefragt, ob ihm derlei Kompetenzprobleme bekannt geworden seien. In der Funktion bzw. der Rolle, in der man („wir“) sich befunden habe, hätten sich ihm diese nicht dargestellt. Man [die KPI] habe verschiedentlich den direkten Kontakt zu LKA und BKA gehabt. Dort habe es dem Zeugen zufolge „manchmal organisatorische Differenzen bezüglich der Zeitpunkte irgendwelcher Maßnahmen und der jeweiligen Abdeckung [...] im rückwärtigen Bereich, Telefonüberwachung, Observation etc., terminlicher Art“ gegeben“.
- 614 Auf die Frage, ob sich das BKA in die Karten habe schauen lassen, d.h. ob die Zusammenarbeit und Offenheit so weit gewesen sei, dass man mitgeteilt habe, was es für verdeckte Maßnahmen außerhalb des eigenen Bereichs gegeben habe, antwortete der Zeuge **EKHK He.**, dass dies „letztendlich in abstrakter Form“ zutreffe. Man („wir“) habe gewusst, dass TKÜ-Maßnahmen geschaltet waren und dass es das Ziel gewesen sei, Verdeckte Ermittler zu installieren. Jedwede Fortschritte bei diesen Gedanken, auch taktischer Art, seien nicht übermittelt worden, so der Zeuge. Dies sei dem Grundsatz geschuldet, dass in der

polizeilichen Arbeit eine Trennung zwischen Ermittlungen und verdeckten Maßnahmen vollzogen werde. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, überhaupt keine Einblicke bezüglich des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern gehabt zu haben.

Der Zeuge **EKKH He.** gab an, dass ihm nur die Kollegen des LKA als Ermittler zu diesem Ermittlungskomplex bekannt seien. Mit anderen KPIs habe man dahin gehend überhaupt keinen Kontakt oder Austausch gehabt. Es habe einen fortfolgenden Informationsaustausch sowohl mit BKA als auch LKA gegeben, „beispielsweise auch immer initiiierend oder im Zusammenhang mit irgendeiner geplanten Kontrolle in irgendeinem Objekt“. Dabei seien ihm „natürlich immer auch Ermittlungsstadien bekannt geworden“ oder man („wir“) habe Erkenntnisse über Räumlichkeiten in relevanten Objekten gewonnen.

615

Grundsätzlich sei die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Gera, hier ausschließlich die Abteilung 8, sehr kooperativ und ohne Ressentiments gewesen, erklärte der Zeuge **EKKH a.D. Z.** auf Nachfrage. Man habe „wirklich einen sehr guten Draht“ und ein „vertrautes Verhältnis“ gehabt. In Gera habe er die „fähigsten Staatsanwälte von Thüringen“ kennengelernt, so der Zeuge. Namentlich erwähnte er Frau „OStA'in T.“, die später zur Thüringer Generalstaatsanwaltschaft wechselte, und Herrn „LOStA F.“, den er als „sehr korrekten Leiter der Abteilung 8“ beschrieb.

616

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge **EKKH a.D. Z.**, dass es zwischen ihm und Herrn „LOStA F.“ keine informellen Absprachen gegeben habe. Die Zusammenarbeit habe immer auf einer „fachlich-sachlichen Ebene,“ die „prima“ gewesen sei, stattgefunden. Auch die Einstellung des Verfahrens sei nicht besprochen worden. Das sei auch nicht erforderlich gewesen, da die Staatsanwaltschaft die Entscheidung treffe und eine Begründung keine Verpflichtung sei. Die Entscheidung sei auch nicht hinterfragt worden. Die Frage, ob er sich von der Staatsanwaltschaft Gera in den Ermittlungen ausgebremsst gefühlt habe, wenn diese den Anregungen des LKA nicht gefolgt sei, verneinte der Zeuge. Die Wünsche der Ermittler seien manchmal höher als das, was strafprozessual machbar sei. Die rechtlichen Vorgaben müssten eingehalten werden, da werde auch der „Ehrgeiz der Ermittler zurückgestellt“, den Rahmen für die Ermittlungen gebe die Staatsanwaltschaft vor.

617

Zur Zusammenarbeit des Thüringer LKA Anfang der 2000er-Jahre mit anderen Behörden befragt, schilderte der Zeuge **KD a.D. Sc.**, dass man mit allen zusammenarbeiten müsse und dies auch mit dem Landesverwaltungsamt gemacht habe. Das LKA habe beim Ordnungsamt Informationen über die beruflichen Tätigkeiten der Beschuldigten eingeholt und bei Zulassungsstellen nachgefragt. Auch mit der Stadtverwaltung sei die Zusammenarbeit gut

618

gewesen. Die Schutzpolizei sei im Zusammenhang mit Verkehrskontrollen involviert gewesen. Allgemein betrachtet habe das LKA gesammelt und dabei viele andere Stellen involviert. Zur Zusammenarbeit mit dem BKA teilte der Zeuge mit, dass der Ermittlungsgruppenleiter mehr auf der Ebene OK mit dem BKA zusammengearbeitet habe. Damals sei eine Frau R.M. dort für die Auswertung zuständig gewesen, die auch auf Ermittlungsgruppenleiterebene mehrmals beim LKA gewesen sei. Er selbst sei zweimal mit Herrn „OStA R.“ beim BKA gewesen. Dort habe man sich mit dem italienischen Oberstaatsanwalt Herrn „Dott. G.“ getroffen, um über verschiedene Verfahren, die in Thüringen gelaufen seien, zu sprechen. Herr „Dott. G.“ habe ihnen damals zugesichert, dass ein Spiegelverfahren in Italien gemacht werde und die italienischen Ermittlungsbehörden ihnen alle Informationen zu in Erfurt sitzenden Italienern zur Verfügung stellen würden. Dem Zeugen war nicht mehr Erinnerung, ob es tatsächlich zu dem Spiegelverfahren kam. Es habe jedoch eine Zusammenarbeit gegeben, auch auf internationaler Ebene. Er selbst sei in der Kommission „Organisierte Kriminalität“ gewesen. Genauer führte der Zeuge hierzu aus: „Das heißt, Polizei ist zwar Ländersache, aber die Länderchefs für OK-Bekämpfung des Bundeskriminalamts, Zollkriminalamts und der Bundespolizei haben sich damals, als ich noch Mitglied der Kommission war, zweimal im Jahr getroffen und haben sich eben abgestimmt – strategisch – , wie können wir Organisierte Kriminalität bundesweit zusammen besser bekämpfen, und natürlich auch Einzelverfahren berichtet. Da gab es ja – wie es sicherlich hier auch bekannt wurde – dann in Duisburg diese Schießerei. Da sind wir natürlich dann auch involviert gewesen, weil verschiedene Sachen hier in Erfurt stattgefunden haben. Also wir waren auch vernetzt in der Polizei – oder sind das heute noch sicherlich – und die Zusammenarbeit mit dem BKA war auch gut und – ich denke auch mal – auf dieser Ebene [KHK'in R.M. vom BKA und KHK a.D. Z. vom Thüringer LKA] war das auch sehr fruchtbar, aber im Einzelnen war ich da jetzt nicht weiter involviert.“

- 619** Zur Frage, wie er die damalige Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Gera einschätze, teilte der Zeuge **KD a.D. Sc.** mit, dass diese vorzüglich gewesen sei, insbesondere mit dem Oberstaatsanwalt „OStA R.“, der die Abteilung „Organisierte Kriminalität“ übernommen habe. Es habe dahin gehend enge Absprachen gegeben, und Herr „OStA R.“ habe sich einmal wöchentlich mit dem damaligen Ermittlungsgruppenleiter „OK“ getroffen, um Taktik- und Verfahrensabsprachen zu treffen.
- 620** Zur Zusammenarbeit des BKA mit der Staatsanwaltschaft Gera und wie sich hierbei die Kontakte gestaltet hätten, führte die Zeugin **EKKH'in F.** aus, dass man („wir“) sich zu Arbeitsbesprechungen getroffen habe und es in diesem Zusammenhang auch persönliche Kontakte gegeben habe. Die Zeugin und ihre Kollegin Frau P. seien mehrmals nach Gera

gefahren und hätten sich dort mit dem sachleitenden Staatsanwalt zusammengesetzt. Darüber hinaus habe es häufig telefonischen Kontakt gegeben, z.B. bei Absprachen über Maßnahmen, sowie schriftlichen Kontakt durch die Übersendung von Aktenteilen, Anregungen etc.

Es habe nicht nur einen dienststelleninternen bzw. BKA-internen Austausch gegeben, sondern auch mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft, so die Zeugin **EKKH'in P.** Das Verhältnis mit letzterer sei damals gut gewesen. Der zuständige Staatsanwalt habe auf sie einen arbeitssorgfältigen Eindruck gemacht, er habe die Dinge mit ihnen [den Beamten des BKA] sehr detailliert besprochen.

Bezüglich der örtlichen Behörden wie z.B. Ordnungs- oder Ausländeramt konnte sich der Zeuge **EKKH a.D. Z.** an keinen Fall erinnern, wo „jemand sich da gegen uns [das LKA] gestellt hätte, im Gegenteil.“ Dies habe auch auf den Zoll, das Finanzamt, die Stadt und das Ordnungsamt zugetroffen. Dem Zeugen zufolge seien diese Dienststellen auch dankbar dafür gewesen, dass sie „ein bisschen informiert“ wurden. Grundsätzlich habe das LKA mit den Dienststellen geredet und nicht nur gefordert oder gar ein „Hierarchiegehebe“ aufgebaut, erinnerte sich der Zeuge. Dies sei wichtig, da nicht alle Dienststellen oder Behörden gern andere in die eigenen Verfahren schauen lassen würden, was jedoch normal sei. So soll auch die Zusammenarbeit mit dem BKA gewesen sein: auf Ermittlungsebene sei das gut gewesen. So sei es auch im bundesweiten Austausch mit anderen Dienststellen beispielsweise in Hamburg, München oder Stuttgart gewesen: „Wir haben uns dort getroffen mit den Beamtinnen und Beamten und haben da uns gegenseitig unterstützt, das war eine ganz normale Sache.“

621

Zur Zusammenarbeit mit der Justiz sowie anderen Ämtern, z.B. Finanz-, Ordnungs-, Gesundheits- und Gewerbeämtern, befragt, führte der Zeuge **EKKH He.** zunächst aus, dass die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens sei. Die Staatsanwaltschaft sei sachleitend tätig und verantworte die Ermittlungen. Die durchführenden Dienststellen seien das BKA, das LKA und die KPI Erfurt als Unterstützer, Erfüllungsgehilfe mit ebendiesem Zweck der Aufklärung durch Objektkontrollen mit beteiligten Behörden gewesen. Insofern könne er, der Zeuge, zu Kompetenzproblemen etc. nichts ausführen. Diese hätten sich „uns“ gegenüber nicht dargestellt, so der Zeuge. Basierend auf der üblichen Zusammenarbeit im Rahmen des Alltagsgeschäfts sei die Zusammenarbeit mit den Behörden – hier nannte der Zeuge konkret das Gewerbeamt Erfurt – hervorragend gewesen. Die Behörden seien teilweise für „uns“ [die KPI] unterstützend bei Durchsuchungen tätig, als auch „wir“ für „die“ in Form der Amtshilfe bei Objektkontrollen in den jeweiligen Bereichen. Die Zusammenarbeit mit

622

dem Ausländeramt sei intensiver gewesen, weil dort der Bereich „personelle Aufklärung“ einen intensiven Kontakt gepflegt habe, dieser aber vom LKA bedient worden sei. Die Teilnahme bei den jeweiligen Kontrollen sei durch ein oder zwei Kollegen erfolgt. Die Kollegen hätten dann in eigener Form die festgestellten Ordnungswidrigkeiten übernommen und abgearbeitet. Der Zeuge konnte sich nicht erinnern, dass das Gesundheitsamt beteiligt gewesen sei, möglicherweise sei dies im Rahmen einer Hygienekontrolle der Fall gewesen. Die jeweilige Kontrolle habe „immer einen verschiedenen Anstrich“ gehabt, „damit man auch so die Facette abbildet und nicht immer das Ausländeramt jetzt dahin gehend aktiv werden musste“. Ferner führte der Zeuge aus: „Wie gesagt, der Verfahrensschutz stand über allem. Und das Tätigwerden der KPI Erfurt war mehr oder weniger, wenn man das so bezeichnen möchte, Legende, also die örtlichen Zuständigkeiten, die wir dann in Form von Kontrollen etc. wahrnahmen.

c. Erkenntnisse zu und aus Telekommunikationsüberwachungs- und Observationsmaßnahmen

- 623** Die Zeugin **EKKH'in F.** führte aus, sie hätten im nächsten Schritt, Anfang, Mitte Januar 2001 begonnen, Telefonüberwachungen anzuregen und diese auch im BKA durchgeführt, entsprechend aufbereitet und ausgewertet. Auch hätten sie damit begonnen zu schauen, welche Objekte den Beschuldigten zuzuordnen seien. Diese Maßnahmen hätten dazu geführt, dass das Verfahren erweitert worden sei. Bis zu ihrem Weggang im Oktober 2001 hätten sie von anfangs drei Beschuldigten, eine Erweiterung auf insgesamt neun Beschuldigte vorgenommen.
- 624** Das „FIDO“-Verfahren, insbesondere am Anfang, als die Beschuldigten noch sehr offen am Telefon geredet hätten, habe sehr gute Phänomenerkenntnisse für die Auswertung gebracht und dazu beigetragen, die Struktur im Raum Thüringen besser kennenzulernen, so Zeugin **KHK'in R.M.** Es sei indes nicht gelungen, konkrete Hinweise auf Investitionen illegaler Gelder zu finden, sondern vorrangig Strukturkenntnisse über Investitionsvorhaben, Expansionspläne in Deutschland und Eröffnungen weiterer Restaurants gewonnen worden – dies sei aber letztlich alles über Kredite gelaufen. Es habe nur Hinweise auf nicht eindeutig nachvollziehbare Lieferungen gegeben, so habe man für den Transport eines Laib Parmesan einen ganzen Lkw angemietet, um diesen nach Portugal zu transportieren. Es habe jedoch keine Kontrolle stattgefunden, um aufzudecken, um was es sich bei dieser Lieferung tatsächlich gehandelt habe.

Es sei jedoch sehr schwierig, mit dem zeitlichen Verzug, den man [gehabt] habe – eine gesamte TKÜ zu hören, sie zu übersetzen und die Gespräche zu bewerten –, an mögliche Sachverhalte konkrete Maßnahmen anzuknüpfen, so die Zeugin **EKKH'in F.** Es hätten hinsichtlich der TKÜ Vorauswertungen stattgefunden, um Gespräche priorisieren zu können. Zur Frage, wer nach TKÜ-Erkenntnissen gewisse Maßnahmen hätte einleiten können: Dies hätte die ermittlungsführende Polizeidienststelle in Absprache mit der Staatsanwaltschaft sein müssen.

625

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen im „FIDO“-Verfahren nannte der Zeuge **EKKH He. Walter „S.Pi.“**, die Mitglieder des „Pe.“-Clans (der Familiengruppierung „Pe.“), Familie „G.“ – „im Wesentlichen durch zwei männliche Personen abgebildet“ – und „S.La.“.

626

Die Zeugin **EKKH'in P.** hat mit ihrer Kollegin, der Zeugin **EKKH'in F.**, diverse Telekommunikationsmaßnahmen im Rahmen des „FIDO“-Verfahrens ausgewertet. Da die meisten in italienischer Sprache geführt worden seien, hätten sie Protokolle gelesen und bei Unklarheiten Rücksprache mit den eingesetzten Dolmetschern gehalten. An Details der Auswertung konnte sich die Zeugin **EKKH'in F.** zwar nicht erinnern, indes sei mit Blick auf ihren Sachstandsbericht Ermittlungsergebnis gewesen, dass sich zwei Stränge innerhalb der Gruppierung gebildet hätten: zum einen die Gruppe unter „D.G.2.“ und eine zweite unter „D.G.1.“. Der Gruppe um „D.G.2.“ seien „S.Pi.“ und der Gruppe um „D.G.1.“ der Beschuldigte „S.La.“ zugeordnet worden. Das Verhältnis zwischen „D.G.2.“ und „S.Pi.“ wäre ein vertrautes gewesen. Das Verhältnis zwischen „D.G.1.“ und „S.La.“ sei dagegen eher im Sinne „ich nutze die Kapazitäten, die er mir bietet“ gewesen. Weiter erklärte die Zeugin, man habe festgestellt, dass beide Stränge parallel aktiv gewesen seien, ohne sich aber gegenseitig Konkurrenz zu machen. Aufgrund der Informationen aus der Auswertung sei man davon ausgegangen, dass beide Stränge in Italien wieder zu einer Hierarchie zusammengelaufen seien. Die Konfliktlösung – so die Annahme der Ermittler – solle über San Luca gelaufen sein. Nach Angaben der Zeugin hätten beide Stränge zu verschiedenen Familienclans gehört, ohne dass sie sich allerdings gegenseitig geschwächt hätten.

627

Bezugnehmend auf die Expansionsbewegungen, die sich aus den TKÜ ergeben haben sollen, sagte die Zeugin **EKKH'in F.**, es habe verschiedene Stränge gegeben, die einmal nach Leipzig expandiert seien und da schon ein paar Objekte gehabt hätten. Es habe da auch wieder Strohleute gegeben, die eingesetzt worden seien. Es sei festgestellt worden, dass im Rahmen von Vertragsverhandlungen auch handelnde Personen aus Erfurt in Leipzig gewesen seien, sodass man geschlussfolgert habe, dass die Verantwortlichkeiten schlussendlich bei diesen Personen gelegen hätten.

628

- 629 Auf die Frage, warum ausgerechnet die [Adresse] in Erfurt einen eigenen Ermittlungskomplex bekommen habe, erklärte die Zeugin **KHK'in B.**, dass dies dem Umstand geschuldet gewesen sei, dass die Adresse als eine Art Zentrum betrachtet worden sei. Dort sei ihrer Erinnerung nach das Büro der Frau D. B. bzw. des Herrn „S.La.“ gewesen. Außerdem seien dort verschiedene Personen der Tätergruppierung mit der Wohnanschrift gemeldet gewesen. Ob dort auch Geschäfte oder Unternehmen gesessen hätten, sei der Zeugin zwar nicht mehr in Erinnerung; die Adresse sei indes der Punkt gewesen, an dem alles zusammengelaufen sei und von dem auch agiert worden sei, erklärte die Zeugin. Es solle dort eine hohe Fluktuation gegeben haben. Das Gebäude habe im Eigentum des „S.La.“ gestanden.
- 630 Der Untersuchungsausschuss hat Frau KHK'in B., seinerzeit Sachbearbeiterin in der Ermittlungsgruppe „Organisierte Kriminalität“ des TLKA, zuständig für Finanzermittlungen, als Zeugin vernommen. Zu vielfältigen Vorhalten im Zusammenhang mit festgestellten, nicht nachvollziehbaren Lieferungen von Käse und anderen Gütern sowie zur Frage der Verwendung von „Codes“ konnte die Zeugin **KHK'in B.** keine weiterführenden Angaben machen.
- 631 Im Zusammenhang mit den Umständen zu einer möglichen Enttarnung von Observationsmaßnahmen hat der Untersuchungsausschuss einen Vermerk des BKA vom 25. März 2002 verlesen¹³⁵:

„OA 41 – Tgb.Nr.65/00

Wiesbaden, 25.03.02

HR: 1 4965

Betreff:

Operation FIDO

hier: Anregung zur Beantragung eines Beschlusses zur Verlängerung der Fernmeldeüberwachung für den von dem Beschuldigten „D.G.2.“ genutzten Mobiltelefonanschluss 0173 – [...]

V E R M E R K

¹³⁵ Vorlage UA 7/1-11, Staatsanwaltschaft Gera Az. 800 Js 39812/00, Band 1, Bl. 471-476, hier 471-473 Vermerk des BKA (OA41) vom 25.03.2002, „Betreff: Operation FIDO, hier: Anregung zur Beantragung eines Beschlusses zur Verlängerung der Fernmeldeüberwachung für den von dem Beschuldigten „D.G.2.“ genutzten Mobiltelefonanschluss; vgl. Vorlage UA 7/1-290 NF, Nr. 12.

1. Gemäß Beschlüssen des AG Gera,

Az. 6 Gs 1100/01 vom 30.07.01,

Az. 6 Gs 1560/01 vom 25.10.01 und

Az. 6 Gs 64/02 vom 16.01.02

wird seit dem 31.07.01 der von dem Beschuldigten

„D.G.2“ in San Luca/Italien,

genutzte Mobiltelefonanschluss

0173 – [...]

Karteneinhaber: „Do.Fi.“,

geb. [...] in Locri/Italien,

wh.: [...] Erfurt, [...],

Provider: D2-Vodafone

überwacht.

Als sogenannter ‚capo locale‘ gilt „D.G.2“, als Clanmitglied mit einer gehobenen Stellung innerhalb der ‚Ndrangheta, das den Stützpunkt in Erfurt in enger Anbindung an das ‚Mutterhaus‘ in Italien führt.

2. Erkenntnisse aus der TKÜ-Maßnahme

Die im zurückliegenden Überwachungszeitraum bekannt gewordenen Gesprächsinhalte werden im Folgenden nur exemplarisch angeführt, um die Funktion des Beschuldigten „D.G.2“ als Weisungsbefugter innerhalb der Gruppierung aufzuzeigen:

[...]

Gespräch Nr. 2050, 28.01.02, 13.32 Uhr, „D.G.2“ - „G.Pe.“

Als Reaktion auf ‚komische Bewegungen‘ und die vermutliche Enttarnung von gegen den Schwager „D.G.1.“, gerichteten Observationsmaßnahmen nimmt „PE.“ Kontakt mit dem Beschuldigten „D.G.2.“, der sich zu der Zeit in Italien aufhält, auf:

[...]

Gespräch Nr. 2053, 28.01.02, 13.40 - 13.44 Uhr (Fortsetzung Gespräch Nr. 2050)

Das Gespräch steht im Zusammenhang mit der Vorladung des Schwagers, „D.G.1.“, zur ED-Behandlung bei der KPI Erfurt und der vorgenannten Observation:

[...]“

- 632** Die Frage, ob ihm bekannt sei, dass verdeckte Observationsmaßnahmen enttarnt worden seien, verneinte der Zeuge **LOStA F.** Auf Vorhalt des vorstehenden Aktenstückes (Vermerk des BKA vom 25. März 2002) sei ihm dieser Umstand nicht Erinnerung.
- 633** Bezogen auf die Wertigkeit eines Mitschnittes eines Gesprächs zwischen einem Richter und einem Anwalt¹³⁶ führte die Zeugin **KHK'in R.M.** aus: Es sei das erste Mal gewesen, dass man „so etwas“ gehört habe oder dass darüber sehr offen gesprochen wurde, da die, gegen die ermittelt werde, sonst immer vermuteten, abgehört zu werden, und so am Telefon immer sehr vorsichtig und konspirativ redeten. Als Auswerter sei man in dem Moment sehr glücklich, da dies die Hypothese untermauere, was die 'Ndrangheta bezwecke, wenn sie Kontakte zu bestimmten Leuten aufnehme. In Italien werde schon lange nicht mehr so offen über Telefone kommuniziert, wie damals noch in Deutschland, darum habe man bei den italienischen Kollegen angeregt, diese Gespräche über ein Rechtshilfeersuchen der italienischen Behörden den italienischen Kollegen zur Verfügung zu stellen. Dieses Rechtshilfeersuchen sei dann auch bei der Staatsanwaltschaft eingegangen und positiv beschieden und die Gespräche nach Italien übermittelt worden.
- 634** Auf Nachfrage zu einer aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen hervorgehenden mutmaßlichen Verbindung einer Bankmitarbeiterin zur mutmaßlichen Tätergruppierung gab die Zeugin **EKKH'in F.** an: Sie selbst sei in diesem Jahr noch nicht so weit gewesen, habe es jedoch auf dem Schirm gehabt, da sie es im Sachstandsbericht auch als Besonderheit erwähnt habe. Wären diese Verbindungen nicht verfahrensrelevant, hätten die keine Aufnahme in den Berichten erfahren. Jedoch sei es ihr nicht mehr Erinnerung, ob sie solchen Spuren noch einmal intensiver nachgegangen seien. Zum Verständnis teilte die Zeugin mit, dass sie sich zu dieser Zeit noch in einer komplett verdeckten Phase der

¹³⁶ Vgl. insoweit Vorlage UA 7/1 – 11, 800 Js 39812 00, HA_B_III, Blatt 27 ff.

Ermittlungen befunden und in Absprache mit der Staatsanwaltschaft versucht hätten, möglichst wenig Außenwirkung zu entfalten, um die Gefahr einer Bekanntgabe der Ermittlungen zu minimieren. Deshalb könne es sein, dass gewisse Dinge erst mal zurückgestellt worden seien. Während der Ermittlungen hätten sie auch kleine strafrechtlich relevante Sachverhalte festgestellt und nach dem Legalitätsprinzip ermitteln müssen, diese Dinge seien jedoch vom Verfahren abgetrennt worden, um den Verfahrenserfolg nicht zu gefährden. Diese Sachverhalte seien dann durch die Staatsanwaltschaft ans LKA abgegeben worden – als kleine einzelne Verfahren. Oberste Prämisse sei gewesen, nicht offen in irgendeiner Form mit dem Verfahren aufzufallen. Da der Kreis der eingebundenen Personen doch relativ groß gewesen sei, seien in vielerlei Hinsicht erst mal Sachen zurückgestellt worden, was auch offenes Handeln beinhaltet habe.

d. Erkenntnisse zum Einsatz Verdeckter Ermittler und Vertrauenspersonen

Auf Nachfrage gab die Zeugin **KHK'in R.M.** an, dass sie hinsichtlich des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern bei der Hochzeit in San Luca im Jahr 2002 über keine Kenntnisse verfüge. Zwar habe sie in Besprechungen von der Hochzeit gehört. Wenn es um solche Ereignisse gegangen sei, habe sie sich aber vorrangig dafür interessiert, welche Familien sich verbündeten und welche neuen Erkenntnisse und Strukturen es gebe. Sie habe aber gewusst, dass über diesen Einsatz die Möglichkeit bestanden habe, an weitere Informationen zu kommen. Ferner führte die Zeugin hinsichtlich der Abschottung der 'Ndrangheta nach außen aus, dass auch eine Hochzeit, zu der eine Einladung [an Verdeckte Ermittler] ausgesprochen werde, unter Anwesenheit von 200 bis 300 Personen stattfinde und letztlich nur die Personen eingeladen seien, die bestimmte Dinge besprechen würden. Vor diesem Hintergrund seien diese Hochzeiten dennoch sehr abgeschottet und man erhalte nicht einfach Informationen. Es sei laut der Zeugin nahezu unmöglich, einen Verdeckten Ermittler dort einzuschleusen.

Nach dem Nutzen des VE-Einsatzes für ihre Auswertertätigkeit befragt, erklärte die Zeugin **KHK'in R.M.**, dass sie Auswerter zwar keinen Bericht aus verdeckten Einsätzen bekämen, indes bei für die Auswertung relevanten Informationen entsprechende Berichte gefertigt worden seien. Die Informationen aus solchen Berichten seien im Rahmen des „FIDO“-Verfahrens allerdings für die Phänomenbeschreibung „'Ndrangheta“ wenig hilfreich gewesen, weshalb sie diese auch nicht weiter gebraucht habe. Die Zeugin machte weitere Ausführungen zur Schwierigkeit des Einsatzes von VE („Und wenn der VE nicht bereit ist, die, sage ich mal, Tochter eines 'Ndrangheta-Mitglieds, eines Bosses zu heiraten, und sich quasi in die Familie einheiratet, gibt es da keine Informationen, die uns Auswerter zum Phänomen weiterhelfen würden“.); es sei eine abgeschottete italienische Organisation.

635

- 636 Zum Vorgang des Einsatzes möglicher Verdeckter Ermittler oder Vertrauenspersonen innerhalb des Ermittlungsverfahrens „FIDO“ wurde der Zeuge **LOStA F.** nach dem Einsatz von verdeckt ermittelnden Personen befragt: Er sei nach Strafprozessordnung eines der „letzten Mittel“ der Ermittlungsbehörden, indes sei „Einsatz von Strafverfolgungsbeamten, deren Identität geändert worden ist“ kein Allheilmittel. Zum damaligen Zeitpunkt sei es allenfalls um „Anbahnung und Vertiefung der Personenbeziehungen“ gegangen. Man habe nicht erhofft, einen klassischen Beweis zu erhalten, um einen hinreichenden Tatverdacht zu einer konkreten Straftat zu erhalten.
- 637 An „Kompetenzgerangel“ zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Gera, das schließlich zum Abzug der VE und der Einstellung des Verfahrens geführt habe, konnte sich der **OSTA R.** nicht erinnern. Hätte es dies gegeben, wäre es ihm indes in Erinnerung geblieben. Warum die Verdeckten Ermittler abgezogen worden seien und gesagt worden sei, dass sie nicht nach Italien führen, hätte keine „Kompetenzrangelgründe“ gehabt, sondern „tatsächliche Gründe“. Einerseits habe die Sicherheit nicht gewährleistet werden können und andererseits seien die rechtlichen Gegebenheiten für deutsche Polizeibeamte als Verdeckte Ermittler in Italien unklar gewesen; zudem: „Es ging wohl auch darum, dass [...] Personalien [...] von Verdeckten Ermittlern [...] in Umschlägen den Italienern zur Verfügung gestellt werden sollten, wo das BKA auch gesagt hat: Also um Gottes willen, das können wir überhaupt nicht machen. Auch die Absicherung der Verdeckten Ermittler war wohl sehr unklar gehalten.“ Es habe dazu mindestens noch einmal einen Anruf vom BKA gegeben, dass einer der Italiener Kontakt zu den Verdeckten Ermittlern von sich aus aufgenommen habe, über das Telefon seinerzeit. Er habe dazu jedoch „strikt gesagt“, dass es keine Zusammenarbeit oder auch Kontaktaufnahme gebe. Im Weiteren habe er selbst nichts mit den Verdeckten Ermittlern zu tun gehabt. Er gehe davon aus, dass zum Zeitpunkt der Übernahme des Verfahrens durch ihn, er keine Kenntnisse vom Einsatz Verdeckter Ermittler gehabt habe und entsprechende Beschlüsse des Amtsgerichts auch bereits ausgelaufen seien. Zu dem Einsatz von Vertrauenspersonen könne er nichts sagen, da zum Zeitpunkt der Verfahrensübernahme der Einsatz „wohl schon“ beendet gewesen sei. Danach sei kein Einsatz mehr erfolgt. Die Anzahl eingesetzter Vertrauenspersonen oder ein möglicher Austausch mit sogenannten VE-Führern waren ihm nicht Erinnerung.
- 638 Auf Vorhalt dahingehend, dass dem Untersuchungsausschuss Erkenntnisse vorliegen, dass der Einsatz der Verdeckten Ermittler aufgrund einer Gefährdung von Leib und Leben für die Ermittler beendet worden sei, und danach befragt, ob das Verfahren im Bereich der TKÜ-

Maßnahmen und Finanzermittlungen hätte weitergeführt werden müssen: Es hätten über einen längeren Zeitraum Telefonüberwachungsmaßnahmen stattgefunden, es seien Verdeckte Ermittler eingesetzt gewesen und es hätten auch Observationsmaßnahmen stattgefunden, so der Zeuge **OStA R.**

Auf einen Vorhalt betreffend die Gründe, aus denen der Einsatz der VE gescheitert sei, erklärte der Zeuge **OStA R.**, mit ihm seien Gespräche zu diesem Sachverhalt geführt worden. Absprachen Verdeckte Ermittler betreffend seien vor der Übernahme des Verfahrens durch ihn geführt worden und „zu diesem Zeitpunkt schon erledigt gewesen“.

639

Weiter erklärte der Zeuge **OStA R.**: Der Termin des Beschlusses zum Einsatz der VE sei der 31. Dezember gewesen, die Polizei jedoch habe sich entschieden, den Verdeckten Ermittler schon am 1. Oktober abzuziehen. Sie würde dann mitteilen, dass es keinen Kontakt mehr zum Beschuldigten gebe, der sei weg oder es gebe keine Verdachtsmomente mehr, dann bekomme er dazu nur die Mitteilung, der Verdeckte Ermittler sei abgezogen worden. Ein Abzug nach der gesetzten Frist hingegen sei nicht möglich. Die Verdeckten Ermittler müssten immer mit Ende des abschließenden Beschlusses abgezogen sein. Ihm, dem Zeugen, sei so ein Fall selbst noch nie untergekommen und es sei auch eine existenzielle Frage für die Polizei, wenn Verdeckte Ermittler eingesetzt würden, obwohl sie keine gesetzliche Grundlage mehr hätten. Die Polizei sei verpflichtet, die VE im gesetzten Zeitraum abzuziehen, und die Staatsanwaltschaft müsse sich hierauf auch verlassen können. Es liege indes in der Natur der Sache, dass die Staatsanwaltschaft den Abzug nicht in der Praxis überprüfen könne.

640

Der Zeuge **EKKH He.** verneinte die Fragen, ob der Bereich für verdeckte Ermittlungen mit im OK-Kommissariat der KPI angesiedelt gewesen sei und ob er mit den dort beschäftigten Personen Kontakt hatte. Daraufhin wurde der Zeuge gefragt, ob es demnach auch keinen Austausch im Zuge des „FIDO“-Verfahrens gegeben habe, ob gegebenenfalls gerade jemand im verdeckten Bereich jemanden führe oder herangeführt habe. Hierauf antwortete er, dass es die Information gegeben habe, dass diese Person oder dass Personen im verdeckten Bereich im Einsatz seien und möglicherweise gute Chancen gehabt hätten, an die Gruppierung anzudocken. Ob er diese Information aus Thüringen oder vom BKA erhalten habe, sei ihm nicht erinnerlich. Er denke, vom BKA, jedoch sei diese Information ohne Substanz. Dies sei lediglich eine Information, dass dort möglicherweise Einsätze gelungen seien; Details sei ihm nicht erinnerlich.

641

- 642 Der Zeuge **PD L.** gab zur Frage des Einsatzes Verdeckter Ermittler an, dass es Berichte aus Italien gegeben habe. Indes bekomme man nur Informationen zur Herkunft der Quelle; Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen seien besonders geschützt, sodass die Personen selber nicht bekannt seien. Das wisse man in der Ermittlung nicht, wenn man dies nicht notwendigerweise für irgendeine Maßnahme brauche.
- 643 Dass im „FIDO“-Verfahren Verdeckte Ermittler eingesetzt worden sein sollen, sei dem Zeugen **EKKH a.D. Z.** bekannt gewesen, nicht indes Details und Ergebnisse des Einsatzes. Verdeckte Ermittler würden in die Struktur reinwachsen („über eine ganze Zeit mit Frau, Kinder, [...] das ganze Repertoire“); davon erfahre man aus Schutzgründen nichts. Grundsätzlich erbringe der Einsatz eines verdeckten Bereichs keine „Tatsachen“, vielmehr könnten die eingesetzten Beamten nur Ansätze bzw. Informationen liefern, die dann „officialisiert“ werden müssten, indem „Tatsachen“ geschaffen würden. Dieser Einsatz sei ähnlich den Informationen, die aus den Nachrichtendiensten an die Polizei kämen. An etwaige konkrete Absprachen über verdeckte Maßnahmen sei dem Zeugen nichts mehr Erinnerung.
- 644 Die Zeugin **EKKH'in F.** führte aus, dass der Einsatz Verdeckter Ermittler grundsätzlich möglichst längerfristig angelegt und eine Verlängerung der Maßnahme (nach Prüfung durch einen Ermittlungsrichter) nicht unüblich sei. Ein derartiger Einsatz sei immer dann sinnvoll, wenn man die Möglichkeit zum Einsatz in einer Gruppierung sehe und bereits vorher klar sei, dass sich diese sehr stark abschotte. Im Rahmen der in Rede stehenden Ermittlungen sei der Einsatz von Verdeckten Ermittlern nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft beantragt worden. Hierfür seien die Fachdienststellen zuständig, das Prozedere demnach streng getrennt. Die Ermittlungsdienststelle erhalte nur die entsprechenden Einsatzberichte der Fachdienststelle über die Ergebnisse, ebenso werde über den Zeitpunkt der Einsätze informiert, sodass diese eventuell mit anderen Maßnahmen abgestimmt werden könnten. Um wie viele Verdeckte Ermittler es sich gehandelt habe, wie es konkret zum Einsatz von Verdeckten Ermittlern gekommen sei, wer einen solchen Einsatz initiiert habe und welche Erkenntnisse dadurch gewonnen worden seien, konnte die Zeugin auf mehrfache Nachfragen nicht erinnern. Der zuständige Ermittlungsrichter werde bei entsprechenden Einsätzen regelmäßig über den Sachstand in Kenntnis gesetzt, bevor dieser einer Verlängerung der Maßnahme zustimme. Unabhängig davon sei eine Überprüfung nach drei Monaten gesetzlich vorgeschrieben. Auf Nachfrage, ob es üblich sei, dass in diesem Fall der Einsatz von bis zu fünf Verdeckten Ermittlern genehmigt wurde, gab die Zeugin **EKKH'in F.** an, dass die Anzahl der Verdeckten Ermittler der Flexibilität dienen sollte. Die Bewertung obliege nicht unbedingt der ermittlungsführenden Dienststelle, jene sei in die Einsatzgestaltung nicht eingebunden – hierfür sei die Fachdienststelle zuständig, welche sich selbstständig organisiere. Für

Verdeckte Ermittlungen sei das Referat OA 54 zuständig, die Zusammenarbeit und der Informationsfluss dahingehend unkompliziert gewesen.

Zum Einsatz von Vertrauenspersonen (VP) gab die Zeugin **EKKH'in F.** an, dass es sich um ein offizielles Ermittlungsinstrument handle. Der Staatsanwalt spreche eine Vertraulichkeitszusage aus, dann übernehme im BKA die Fachdienststelle OA 53 als Fachdienststelle für VP-Angelegenheiten die Sache und lege entsprechende Berichte über Erkenntnislagen vor. Sowohl LKA als auch BKA hätten theoretisch VP anwerben können. Es führe immer eine polizeiliche Dienststelle die Ermittlungen, in diesem Fall handele es sich um das BKA. Alle Maßnahmen im Verfahren seien dem BKA bekannt, da es die Akten für die Staatsanwaltschaft führe. Maßnahmen ohne Kenntnisse der polizeilichen, ermittlungsführenden Dienststelle seien hingegen ungewöhnlich. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass es sowohl einen VP-Einsatz als auch einen VE-Einsatz gegeben habe, der seitens der BKA-Fachdienststelle geführt worden sei.

645

Der Zeuge **EKKH a.D. E.** sei nach eigenen Angaben im LKA Thüringen für die VE- und für die VP-Führung als Leiter des Dezernats 31 zuständig gewesen. Es habe hier noch weitere VP-Führer oder auch VE-Führer gegeben. Er selber sei VE-Führer und VP-Führer gewesen, indes habe er im Zusammenhang mit den „FIDO“-Ermittlungen keine Vertrauensperson geführt. Ihm sei auch kein Einsatz von VE und VP im Bereich IOK oder speziell im „FIDO“-Verfahren in Thüringen seitens des LKA oder seitens der Kriminalpolizeiinspektionen bekannt. Er wäre, mutmaßte der Zeuge, allerdings in der Lage gewesen, über eine VP aus dem Drogenmilieu Informationen über die 'Ndrangheta oder deren Umfeld zu liefern. Die Informationen, die ihm damals vorgelegen hätten, habe er in die Fachabteilung gegeben. Der Name „Mar.“ sei ihm in diesem Zusammenhang aber unbekannt.

646

Der Zeuge **LOStA F.** führte aus, dass Vertraulichkeitszusagen nur durch den Behördenleiter erteilt werden dürften. Er als seinerzeitiger Abteilungsleiter und zuständiger Dezernent sei gehalten gewesen, anhand polizeilicher Informationen zu prüfen, ob der Einsatz einer Vertrauensperson und eine entsprechende Vertraulichkeitszusage zulässig sei. Die positive Entscheidung seinerseits hätte dann dazu geführt, dass er mit einem Aktenvermerk (später: mit einem entsprechenden polizeilichen Antrag und ein Schreiben von ihm) an die Behördenleitung hätte herantreten müssen, um die Zusage der Vertraulichkeit zu erhalten, welche er in der Regel auch erhalten habe. Ob es eine Vertraulichkeitszusage für eine VP oder mehrere Vertraulichkeitszusagen für eine Thüringer Vertrauensperson im „FIDO“-Verfahren gegeben habe, sei ihm nicht mehr rememberlich. Er machte indes Ausführungen dazu, dass er im Vorfeld seiner Vernehmung sowie der Aktenlieferung des TMMJV an den Untersuchungsausschuss die entsprechende Verfahrensakte durchgesehen, Schwärzungen

647

auf konkrete Personen bezogen vorgenommen und „Unterlagen, die zu VP-Vorgängen“ zu nehmen seien (Inhalte zu geführten/geführter VP), zu den „Generalakten 4110“ genommen habe.

648 Der Untersuchungsausschuss hat Herrn EKHK Hi., Mitarbeiter des BKA und seinerzeit als VE-Führer im Ermittlungsverfahren „FIDO“ eingesetzt, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **EKHK Hi.** gab an, von 2000 bis etwa 2002 als VE-Führer des BKA an dem Ermittlungsverfahren „FIDO“ beteiligt gewesen zu sein. Zu diesem Zeitpunkt sei er „relativ neu“ in diesem Bereich tätig gewesen. Seine Tätigkeit beschränke sich ausschließlich auf den Einsatz Verdeckter Ermittler. Mit Vertrauenspersonen (VPs) habe man („wir“) seinerzeit überhaupt nichts zu tun gehabt, so der Zeuge. Soweit er sich erinnern könne, sei der Auftrag gewesen, die Strukturen in Erfurt zu „erhellen“, um Informationen über die verschiedenen Hierarchien [der mutmaßlichen Tätergruppierung] zu gewinnen und weiter belastende und entlastende Informationen zu dem jeweiligen Tatvorwurf zu sammeln. Das „FIDO“-Verfahren sei nach Erinnerung des Zeugen zur damaligen Zeit sein einziger Einsatz gewesen.

Man („wir“) habe keinerlei Unterlagen mehr über das Ermittlungsverfahren, diese seien mittlerweile vernichtet, so der Zeuge **EKHK Hi.** Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass ihm im Vorfeld seiner Vernehmung lediglich das Besprechungsprotokoll über eine Tagung im November 2001 zur Verfügung gestellt worden sei. Auf die Frage, welche Unterlagen er damals zum Einsatz von Verdeckten Ermittlern zur Verfügung hatte, gab der Zeuge an, dass es sich dabei um Einsatzunterlagen gehandelt habe, die auf der Dienststelle vorgehalten würden und nach bestimmten Fristabläufen dann zu vernichten seien.

Während der zwei Jahre, in denen er im Rahmen des „FIDO“-Verfahrens als VE-Führer tätig gewesen sei, sei er oft – häufiger als einmal monatlich – in Thüringen gewesen, so der Zeuge **EKHK Hi.** Seine Tätigkeit habe sich auf Erfurt beschränkt. Zur Anzahl Verdeckter Ermittler mache er keine Angaben, so der Zeuge.

Auf Nachfrage verneinte der Zeuge **EKHK Hi.**, sich mit der VP-Führung durch Behörden in Thüringen ausgetauscht zu haben; ihm sei auch nicht mehr Erinnerung, ob die VE-Führung in Thüringen eingebunden gewesen sei. Der Zeuge konnte sich auf Nachfrage daran erinnern, mit der Ermittlungsführungsdienststelle beim BKA und mit dem „LOStA F.“ Kontakt gehabt zu haben. Hauptansprechpartner des Zeugen in dem damaligen Verfahren sei die Ermittlungsdienststelle des BKA gewesen. Dorthin seien alle Informationen gegangen. Mit Ausnahme der gemeinsamen Klausurtagung [im November 2001] habe man („wir“) damals keinen direkten Kontakt zu Thüringer Behörden gehabt. Auf Nachfrage gab der Zeuge an,

dass er sich daran erinnern könne, dass es eine Weisung gegeben habe, mit „den Örtlichen“ [den örtlichen Polizeikräften in Erfurt] keinen Kontakt aufzunehmen, jedoch wisse er nicht mehr, von wem diese Weisung gekommen sei.

Zur gemeinsamen Klausurtagung [im November 2001] führte der Zeuge **EKKH Hi.** aus, dass damals seiner Erinnerung nach eine größere Besprechung einberufen worden sei. Als Servicedienststelle für den VE-Einsatz sei er gebeten worden, daran teilzunehmen. Dort seien auch die Thüringer Kollegen vom LKA und der KPI sowie der Staatsanwalt gewesen. Es habe sich bei der Klausurtagung um eine Art „Bestandsaufnahme“ gehandelt, bei der es darum gegangen sei festzustellen, was bisher gemacht worden sei, wo die Schwierigkeiten lägen, und wie es weitergehen solle. Zu konkreten Absprachen im Zusammenhang mit dieser Tagung konnte der Zeuge keine Angaben mehr machen.

Die Herausforderung, VE innerhalb der infrage stehenden Gruppierung einzuschleusen, betrachte er nicht als außergewöhnlich, so der Zeuge **EKKH Hi.** Man („wir“) – die VE-Führung, die Ermittlungsdienststelle des BKA und die Staatsanwaltschaft Gera – habe sich im Vorfeld auf einen Weg mit der aus Sicht der Ermittler höchsten Erfolgswahrscheinlichkeit verständigt. Gleichwohl wisse man zu Beginn eines VE-Einsatzes nie, ob man wirklich das Ziel erreiche, da es so viele entscheidende Faktoren gebe, auf die man auch als Polizei im verdeckten Bereich nur sehr geringen Einfluss habe. Es gehöre auch Glück dazu, so der Zeuge.

Auf Nachfrage gab der Zeuge **EKKH Hi.** an, dass es seitens der VE-Führer keiner Anforderung von Berichten der VE benötige, da man („wir“) grundsätzlich so arbeite, dass die VE in ihrem Einsatz die Aufträge abarbeiten und dann in regelmäßigen Abständen Einsatzberichte schreiben würden, die dann auch entsprechend in den VE-Sammelband Eingang fänden. Der Auftrag der VE habe darin bestanden, sich „in die Szene einzuschleusen, Kontakte aufzubauen, sie zu vertiefen und in dem Zusammenhang die Informationen zu sammeln, die entweder belastend oder entlastend waren“, so der Zeuge. Durch den von ihm geführten VE habe man Informationen über die hierarchische Organisation innerhalb der Zielgruppe gewinnen können. Man habe ein bestimmtes Bild davon gehabt, welche Personen auf welcher Ebene agieren würden. Auf Nachfrage konnte der Zeuge sich in diesem Zusammenhang an die Namen „Pe.“, „S.Pi.“ und „G.“ erinnern. An weitere Details zu gewonnenen Erkenntnissen konnte der Zeuge sich nicht erinnern. Nach Verschriftlichung der gewonnenen Informationen seien die entsprechenden Einsatzberichte damals der Ermittlungsdienststelle übergeben worden, so der Zeuge.

Die Rahmendaten und Sicherheitsaspekte für einen Einsatz von VE aus Deutschland in Italien seien von VE-Dienststelle zu VE-Dienststelle besprochen worden, so der Zeuge **EKKH Hi.** Es habe in diesem Zusammenhang kein persönliches Treffen mit den Kollegen aus Italien gegeben, jedoch habe es mehrere Kontakte gegeben, da klar gewesen sei, „dass bestimmte Sachen erst mal in Italien abgeklärt werden müssten.“ Auf Nachfrage verneinte der Zeuge, seinerzeit mitbekommen zu haben, dass es im Zusammenhang mit einem VE-Einsatz in Italien ein Problem bei der Frage, wie man in so einem Fall ein Rechtshilfeersuchen stellt, gegeben habe.

Die Gefährdungsbewertung im Zusammenhang mit einem VE-Einsatz sei Aufgabe der VE-Dienststelle, so der Zeuge **EKKH Hi.** auf Nachfrage. Wenn man („wir“) der Meinung sei, dass der Einsatz zu gefährlich werde und dass man die Sicherheit nicht mehr gewährleisten könne, dann dränge man auf einen Abbruch, so der Zeuge. Auf die Frage, ob es auch weitere Gründe für einen Abbruch geben könne, antwortete der Zeuge, dass man als Dienststelle Zweifel an der Erfolgsträchtigkeit von Maßnahmen kundtun könne, jedoch würde man dann grundsätzlich nicht für einen Abbruch plädieren, sondern dafür, dass dies im Zusammenhang mit den Ermittlungen und der Staatsanwaltschaft besprochen werde. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass die Entscheidung, ob ein Abbruch vor dem Hintergrund einer möglichen Gefährdung sinnvoller als die Weiterführung sei, grundsätzlich gemeinsam mit dem Dienststellenleiter – zum damaligen Zeitpunkt der Herr S. [gemeint ist der Zeuge Dr. S.] – getroffen werde. Der Zeuge führte im Weiteren aus, dass man („wir“) damals nicht entschieden hätte, den VE-Einsatz aus Sicherheitsgründen abzubrechen. Nach seiner Erinnerung sei der richterliche Beschluss für den VE-Einsatz nicht mehr verlängert worden, weshalb der Einsatz beendet worden sei. Auf Nachfrage bejahte der Zeuge **EKKH Hi.**, dass er nach Ablauf des richterlichen Beschlusses weiterhin noch Kontakt mit dem VE gehabt habe und mit diesem weitergearbeitet habe. Zum Zeitpunkt des Abzugs der VE sei man („wir“) dem Zeugen zufolge „noch weit davon entfernt“ gewesen, tatsächlich auch eventuelle kriminelle Machenschaften der mutmaßlichen Tätergruppierung „wirklich belegen zu können“. Man sei damals an einem Punkt gewesen, wo man habe abschätzen können, wer was mache. Es habe aber „gewisse Abschottungsgeschichten“ gegeben, „wo wir halt einfach nicht reinkamen, noch nicht“, so der Zeuge.

Auf Nachfrage sagte der Zeuge **EKKH Hi.** aus, dass er nicht glaube, dass ein von einem VE genutztes Telefon zwei Jahre nach Einsatzenende noch funktionsfähig sei. Daraufhin wurde dem Zeugen vorgehalten, dass es den dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Akten zufolge einen konkreten Fall gegeben habe, in dem ein Telefon eines VE zwei Jahre später angerufen worden sei. Auf die Frage, ob der VE abgezogen gewesen sei,

wenn er dieses Telefon noch gehabt habe, oder wer das Telefon gehabt habe, antwortete der Zeuge, dass er dies nicht mehr wisse.

e. Erkenntnisse zu im „FIDO“-Verfahren beschuldigten Personen und weiteren Personen in diesem Zusammenhang

Der Untersuchungsausschuss hat die Verschriftlichung einer Zeugenvernehmung der KPI Erfurt im Dezember 2000 verlesen¹³⁷:

649

„Zeugen-Vernehmung
gesendet am: 15.12.2000, 14.48 Uhr
Nummer: +49 61 [...]
zweite Nummer: +49 61 [...] S. 03
darunter: 15-DEZ-2000, 15:48, BKA Wiesbaden-0A41
[...]

Erfurt, 14.12.2000

KPI Erfurt
Andreasstraße 38
99084 Erfurt
<Aufnehmende Dienststelle>
<Ort und Datum>
AZ: 1180-006723-00/4
SAZ: leer
Fall: darunter leer

Zeugen-Vernehmung

Ort: Erfurt, Beginn: 18:46 Uhr, Ende: 20:02 Uhr

Belehrung: Mir wurde eröffnet, in welcher Sache ich gehört werden soll. Ich bin darüber belehrt worden, dass ich das Recht habe, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern,

¹³⁷ Vorlage UA 7/1 - 11, Zeugenvernehmung des Herrn D.M. (04.05.1979) im Jahr 2000 bei der KPI Erfurt unter dem Az.. 1180-006723-00/4; StA Gera 800 Js 39812/00, Handakte Bd. II, Bl. 23ff.

deren Beantwortung für mich selbst – oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen – die Gefahr nach sich ziehen sollte, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Außerdem kann ich den Verzicht auf das Verweigerungsrecht auch während der Vernehmung widerrufen. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht ist.

Zur Person: (Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, STA, Wohnanschrift, sonstige Erreichbarkeit)

M. geb. M., D., Geburtsdatum, Kroatien

Wohnhaft: [Adresse in Kroatien], [Telefonnummer in Kroatien], ohne Arbeit

Ich bin mit dem/der Beschuldigten/Betroffenen – und dann angekreuzt – nicht verlobt, verheiratet, verwandt oder verschwägert.

Bei Vernehmung als Verletzte(r): Das Merkblatt über Rechte und Befugnisse von Verletzten im Strafverfahren wurde mir nicht ausgehändigt.

Zur Sache: Ich bin am heutigen Tage gegen 16.45 Uhr zur Bahnpolizei Erfurt gegangen, weil ich einen Betrug anzeigen wollte, welchen der mir bekannte „R.G.“, ca. 50 Jahre alt, kroatischer Staatsangehöriger, wohnhaft: Opatija/Nähe Rijeka, an mir begangen hatte. Bei dem „R.G.“ ist ein ehemaliger Freund meines Vaters, M. M. Mein Vater lebt zurzeit in Kroatien. [...] Beide hatten zusammen im ehemaligen Jugoslawien gearbeitet, sie kennen sich schon lange. Daher kennt er mich auch. Mein Vater ist Gastronom und hatte bis 1998 das Restaurant [...] in Erfurt, Adresse lasse ich aus. Dieses hat er aber aufgegeben. Unterzeichnet handschriftlich: M. M.

15-DEZ-2000, 10:16 Uhr

und die Nummer: 0361[...], 97 Prozent, S. 03

Fortsetzung der Zeugen-Vernehmung vom 14.12.2000, Beginn: 18:46 Uhr, Blatt 2
M. M.

Ich selber hatte vor circa 3 Monaten die Absicht, ebenfalls in der Gastronomie in Deutschland zu arbeiten, weil man hier mehr verdienen kann. Ich selber bin gelernter Kellner, ich spreche fließend deutsch, englisch und italienisch. Ich hatte die Gastronomieschule in Kroatien besucht. Aus diesem Grund bin ich auch in der Lage, meine Aussage ohne einen Dolmetscher zu machen, ich kann auch den Text, welcher soeben geschrieben wurde, ohne Probleme mitlesen.

Ich selber hatte ihn vor 3 Monaten in Rijeka getroffen und gefragt, ob er mir in Deutschland Arbeit besorgen kann. Er sagte, das ist kein Problem, aber ich muss bezahlen. Ich fragte ihn, was ich bezahlen muss und wofür. Er sagte zuerst, dass er mir gültige Papiere für meine Arbeit besorgen kann. Er verlangte dafür 15.000 DM. Das Geld lieh ich mir von meinem Freund (ich möchte den Namen nicht nennen) und übergab dieses zwei Tage später an den „R.G.“. Ich übergab es ihm in Rijeka, Zeugen und Quittung sind nicht vorhanden.

Ich war der Meinung, dass „R.G.“ der Freund meines Vaters ist und habe ihm vertraut. Ich habe ihm auch geglaubt, dass die Beschaffung einer Arbeitserlaubnis so viel Geld kostet. Mir ist bekannt, dass ein Kellner (mit Trinkgeld) circa 5.000 D-Mark monatlich verdient, daher erschienen mir die 15.000 D-Mark für eine Arbeitserlaubnis nicht zu teuer.

Zwei Monate später fragte ich ihn noch mal nach der Arbeit, ich rief ihn hierzu auf seinem Handy an. Er sagte mir, dass es möglich ist, mir Papiere zu besorgen. Man muss ein bisschen warten, die Papiere kämen von einer Ausländerbehörde in Leipzig. Es kann sein, dass diese Papiere von einem Italiener oder einem Deutschen besorgt würden. Er sagte auch zu mir, dass ich einen neuen Namen bekomme und andere Papiere. Das würde ungefähr 3 bis 4 Monate dauern.

Ich dachte anfangs, dass er mir legale Papiere für die Arbeit in Deutschland besorgen würde, aus diesem Grunde gab ich ihm auch dieses Geld. Als er mir dann später sagte, dass ich unter falschem Namen und falschen Papieren in Deutschland leben und arbeiten soll, war ich nicht damit einverstanden. Ich wollte das nicht tun, weil mir das unangenehm ist. Ich habe ihn mehrfach angerufen und mein Geld zurückverlangt, da hat er zu mir gesagt: „Dein Geld siehst Du nicht wieder, Du musst die Papiere nehmen.“

Seite 5, Blatt 3:

Da ich ihn mehrfach deswegen anrief, bin ich vorgestern aus Rijeka mit dem Linienbus „Touring“ ab 17:30 Uhr nach Frankfurt/Main. Ich wurde an österreichischer Grenze kontrolliert, wobei ich aber von den österreichischen Behörden keinen Stempel in meinen Pass bekam. Ich bin gestern 07:00 Uhr in Frankfurt angekommen. Von da aus fuhr ich nach Erfurt, von unterwegs rief ich den „R.G.“ an und sagte ihm, dass ich mein Geld wiederhaben will, sonst gehe ich zur Polizei. Er fragte: „Wer ist da, wer ist da“ und legte auf. Ob der „R.G.“ am Telefon war, kann ich aber nicht sagen. Ich sprach mit ihm kroatisch, der Empfänger sprach italienisch (Pronto, Pronto, chi e). Möglicherweise hatte ein Italiener sein Telefon. Bei der Telefonnummer handelte es sich um ein Handy: 0172-[...].

Weil ich keinen Erfolg hatte, bin ich am heutigen Nachmittag gegen 15:00 Uhr bei der Polizei in Erfurt gewesen, hier in der Andreasstraße. Die Polizisten haben aber offenbar nicht verstanden, was ich wollte und schickten mich zum Gewerbeamt.

Vor einem Monat war ich schon einmal bei der Polizei in Frankfurt am Main und habe in der gleichen Sache eine Anzeige erstattet. Da ich bisher keine Nachricht von der Polizei erhielt, nahm ich an, dass mit dem „R.G.“ nichts passiert ist. Aus diesem Grund bin ich noch mal nach Deutschland eingereist, um gegen den „R.G.“ vorzugehen.

Es ist mir weiterhin bekannt, dass der „R.G.“ sich als Geschäftsführer von italienischen Restaurants ausgibt. Das Restaurant ist neu eröffnet und befindet sich in Erfurt, am [Adresse], es heißt „[Restaurant]“. Was er dort wirklich macht, weiß ich nicht. Ich weiß auch nicht, ob er sich dort als Italiener ausgibt, er spricht sehr gut italienisch sowie fünf andere Sprachen. Er erzählt in seinem Heimatort, dass er in Deutschland mehrere Lokale besitzt. Ich weiß, dass er Kontakte zu Besitzern von italienischen Lokalen in Erfurt hat, zum Beispiel das „[Eiscafé]“ an der [Adresse] und dem „[Restaurant]“ am [Adresse].

Fax Seite 6, Blatt 4 der Vernehmung:

Der Italiener „G.Le.“ ist Besitzer aller dieser drei Lokale. In diesen arbeiten auch Kroaten, vorwiegend aus Rijeka. Ich vermute illegal, mit falschen Papieren. Ich vermute dies, weil der „R.G.“ mir dasselbe angeboten hatte. Im „[Restaurant]“ arbeiten Albaner und Inder in der Küche. Im Eisverkauf arbeiten vorwiegend Kroaten, teilweise auch aus Split (Dalmatien). In den anderen Lokalen ist es ähnlich. Ich weiß das, weil ich selbst telefonisch, unter einem anderen Vorwand, ehemalige Bekannte ausgefragt hatte. Daher weiß ich das mit Sicherheit.

Ein Freund des „R.G.“, „D.K.“, circa 30 Jahre alt, lebt in Deutschland unter dem italienischen Namen „C.S.“, wohnhaft Erfurt, [Adresse], 1. Etage, in der Nähe einer Schule. Die Taxifahrer wissen das aber mit Sicherheit. Er arbeitet als Kellner im Restaurant „[Restaurant]“ in Erfurt, [Adresse]. Ob dort noch weitere Kroaten illegal arbeiten, weiß ich nicht. Das kroatische Personal übernachtet in den oberen Etagen des „[Eiscafé]“ – [Adresse]. Der Besitzer „G.Le.“ schläft darüber. Weitere Angaben kann ich vorerst nicht machen.

Geschlossen: unterzeichnet: „KHK B.“; selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben: unterzeichnet D. M.

[...]

[Zweite Vernehmung:]

Ein Fax vom 18.12.2000, 15:45 Uhr; Nummer: +49 611 [...]

Faxseite 03 vom 18. Dezember 2000, 16:44 Uhr, BKA Wiesbaden-0A41.

KPI Erfurt

Andreasstraße 38

99084 Erfurt

<Aufnehmende Dienststelle>

Erfurt, 15.12.2000

AZ: 1180-006723-00/4

Zeugen-Vernehmung

Ort: Erfurt, Beginn: 10:42 Uhr, Ende: 19:22 Uhr

Vorab die Belehrung. Zur Person: D. M. Weitere Daten werden nicht zur Person verlesen.

Zur Sache macht der Zeuge Angaben:

Mit dem Gegenstand meiner Vernehmung vertraut, mache ich nach erfolgter und verstandener Belehrung folgende wahrheitsgemäße Angaben. Ich bin der deutschen

Sprache in Wort und Schrift mächtig und kann der Vernehmung jederzeit ohne Dolmetscher folgen.

Am gestrigen Tage habe ich mich bereits umfangreich zur Sache geäußert.

Frage: Herr M., Sie gaben an, durch einen Italiener nach Deutschland verbracht worden zu sein. Um wen handelt es sich hierbei?

Antwort: Nein, ich wurde nicht durch einen Italiener nach Deutschland gebracht, dies wurde wahrscheinlich falsch verstanden. Richtig ist, dass ich mit dem Bus nach Deutschland gekommen bin, um hier meine 15.000 DM von dem „R.G.“ zurückzubekommen. Die Absprachen mit dem „R.G.“ zu meinen Papieren liefen in Rijeka, das habe ich in meiner Vernehmung von gestern bereits schon gesagt.

Frage: Hat sich der „R.G.“ über den Beschaffungsweg der Papiere geäußert?

Antwort: Der „R.G.“ hat mir vor drei bis vier Monaten die Beschaffung von Arbeitspapieren für Deutschland versprochen. Sie sollten für Gesamtdeutschland gelten und nicht an einen bestimmten Ort gebunden sein. Die Papiere besorgt er nicht selbst, sondern ein Italiener mit dem Namen „S.Be.“. Dieser arbeitet in Leipzig in einem Lokal, in der Nähe [Adresse]. Es ist ein Brauhaus, so wie das [Restaurant] in Erfurt. Das habe ich in meiner Vernehmung in Frankfurt dazu schon ausgesagt. Ich weiß nicht, wer die Papiere herstellt, ob „S.Be.“ selbst oder ein anderer.

Der „R.G.“ und der „D.K.“ haben mir gesagt, der „S.Be.“ hätte „Jemanden“ in der Ausländerbehörde Leipzig. Er hat dabei nicht gesagt, ob es sich um eine Frau oder einen Mann handelt. Die Beschaffung sollte ungefähr drei bis vier Monate dauern. Kurz vor Weihnachten, so sagte mir der „R.G.“ bei einer telefonischen Nachfrage, sollten die Papiere fertig sein.

Auf Nachfrage der Beamten: ich weiß nicht genau welche Art von Papieren ich von dem „R.G.“ erhalten sollte. Er sagte etwas von einer grünen Karte, mit welcher ich hier in Deutschland ohne Probleme bleiben könne als Italiener. Ich denke, es ist eine Art Aufenthaltserlaubnis. Ich musste ihm ja zwei Passbilder von mir geben in Rijeka bei der Übergabe des Geldes.

Bei meinen eigenen Nachfragen bei Italienern, welche ich kenne, habe ich erfahren, dass man zuvor ein Dokument braucht, um diese grüne Karte zu bekommen. Dafür waren sicherlich die zwei Passbilder. Ich habe mich dann bei einem Advokaten zu Hause erkundigt, welche Strafe ich erwarten könnte, wenn man mich mit gefälschten Papieren bei der Arbeit in Deutschland erwischt. Dieser sagte mir, dass ich mit Geldstrafen und Knast bestraft werden könnte. Das wollte ich nicht und aus diesem Grund habe ich mich anders entschlossen.

Frage: Zu welchen italienischen Staatsangehörigen hat der „R.G.“ Kontakt?

Antwort: Nach seiner Angabe kennt er alle Italiener in Erfurt. Das glaube ich auch. Wenn „R.G.“ in das frühere Lokal meines Vaters kam, begrüßte er alle anwesenden Italiener und die ihn. „R.G.“ ist schon fast zehn Jahre hier, das sagt er selbst, seit der Krieg in Kroatien anfang, 1990 bis 1991. Die Italiener haben oft bei uns gegessen, im – der Name des Restaurants des Vaters kommt –.

Mein Vater hat immer von ihnen gesprochen, voller Begeisterung für ihr Geschäft, Pizza und Nudeln, das geht in Deutschland. Bei uns gab es nur Fisch und Fleisch, dies war zu teuer und wir haben dann unser Lokal geschlossen. Dies war circa 1998.

Ich kann deshalb nicht alle Italiener benennen, die der „R.G.“ kennt. Zurzeit ist er Geschäftsführer, so sagte er selbst, im „[Restaurant]“ in Erfurt. Das habe ich schon gesagt. Soweit ich weiß, war er auch Geschäftsführer im „[Restaurant]“. Ein besserer Freund von ihm ist der „Gr.“, den Nachnamen kenne ich nicht, das ist der eine Besitzer von dem „[Restaurant]“. Warum es gute Freunde sind, weiß ich nicht, es sieht jedenfalls vom Äußeren so aus. Wie mir „D.K.“ berichtet hat, war er mit dem „Gr.“, dessen Frau und den Kindern in Kroatien im Urlaub. Dort waren sie in Lovran in einer Villa. Diese soll der „R.G.“ dem „Gr.“ bezahlt haben. Ich weiß, dass so eine Villa circa 5.000 DM pro Monat kostet. „R.G.“ prahlte mir gegenüber immer damit, dass er gute Freunde hätte, so auch den Minister Vogel von Erfurt. Der war wohl mal essen in dem Lokal. Als ich ihn mal fragte, was er im Falle einer Kontrolle macht wegen den vielen Kellnern, sagte er, der Hauptchef „S.La.“ hätte alles bezahlt, das Arbeitsamt und die Polizei. Das war vor einigen Jahren zu Hause in – da kommt ein Ort in Kroatien –, da kommt der „R.G.“ her.

Ein weiterer guter Freund ist der „D.K.“, dessen Namen habe ich schon genannt. Die kennen sich von Kroatien her und beide arbeiten zusammen. „D.K.“ wohnt zwar in Erfurt, ist aber in

Leipzig mit seinem falschen Namen gemeldet. Er arbeitet zurzeit im „[Restaurant]“ als Kellner.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass der „R.G.“ etliche Italiener kennt, man kann es an den Lokalen unterscheiden:

1. Den Kalabresen gehören die Lokale „[Restaurant]“, „[Restaurant]“, „[Restaurant]“, „[Restaurant]“, „Paganini“ und das „[Restaurant]“ am [Adresse]. Das ist alles eine Familie aus San Luca, circa 200 Leute, die hier sind. Sobald ein Kind die Schule beendet hat, kommt es nach Deutschland. Ich kenne nur Erfurt. Das weiß ich aus meiner Arbeitszeit aus dem „[Restaurant]“. Alle diese Kalabresen kennt der „R.G.“ und der „D.K.“ auch.

Zu den Betreibern kann ich sagen:

„[Restaurant]“ – „G.Ni.“ und der „L.Ba.“

„[Restaurant]“ – „Mi.“, den Nachnamen kenne ich nicht, Spitzname Berlusconi. „Mi.“ hat die Möbel für 900.000 DM vor circa zwei Jahren gekauft und später kaufte er das Haus, dies hörte aber nur so. „Mi.“ ist einmal in der Woche in Frankfurt/Main. „Mi.“ ist der Chef der Kalabresen in Erfurt, er ist circa [...] Jahre alt, circa [...] groß, [...] Haare, oben am Hinterkopf [...], normale Figur, wohnt in [...] in Erfurt, fährt einen [...].

„[Restaurant]“ – Ein Cousin des „Mi.“ betreibt dieses, den Namen weiß ich nicht.

„[Restaurant]“ – ein Cousin des „Mi.“ mit Vornamen „G.“,

„Paganini“ – ein „S.Pi.“ und seine Frau,

„[Restaurant]“ – Hierzu kann ich keine Angaben machen.

2. Den Sizilianern gehören die Lokale „[Restaurant]“, das „[Restaurant]“ im [...] bei Halle. Es soll ein neues Lokal in Erfurt auf dem [Adresse] entstehen. Dieses soll „[Restaurant]“ heißen. In Ludwigshafen gibt es ein „[Restaurant]“, in München und in Suhl. Diese Lokale gehören alle der Familie „Sa.“. Der „R.G.“ kennt zumindest die Familienmitglieder „E.Sa.“ und „Sa.Sa.“. Mir fällt gerade ein, der „E.Sa.“ hat eine Frau auf dem Papier geheiratet, eine

Bosnierin, deren Vater im „[Restaurant]“ als Chefkoch arbeitet. Er heißt mit Spitznamen „Mom.“.

Die Sizilianer-Familie kommt aus der Stadt Vittoria, Provinz Ragusa.

Zu den Betreibern der Lokale kann ich folgende Angaben machen:

„[Restaurant]“ – Der „S.Sa.“ und ein Schweizer sind die Chefs. Der Schweizer ist nie da. „S.Sa.“s Bruder „E.Sa.“ ist auch Chef im Lokal. „S.Sa.“ macht das Finanzielle und „E.Sa.“ führt das Restaurant.

„[Restaurant]“ im [...] – „A.Sa.“, der Sohn der Schwester von „S.Sa.“ und „E.Sa.“

„[Restaurant]“ München – Ein Bruder des „S.Sa.“ und „E.Sa.“, den Namen weiß ich nicht.

„[Restaurant]“ in Suhl – Gelegen im Kongresszentrum in Suhl, der Besitzer ist „Em.Sa.“. Dort arbeitet auch Kroatie illegal, ob ohne Papiere oder mit gefälschten Papieren, ich weiß es nicht.

„[Restaurant]“ in Berlin – Dort gibt es in Berlin-[...] zwei Lokale in einem Einkaufszentrum, eine Pizzeria und ein Café. Diese besitzt „G.Sa.“. Dort sind die einzigen Lokale, wo ständig Razzia war und Polen und Albaner geschnappt wurden. Ein Albaner von dort arbeitet jetzt im „[Restaurant]“ in Erfurt.

„[Restaurant]“ in Erfurt: Das Lokal ist derzeit geschlossen, es lag gegenüber dem Restaurant „Anger-Maier“. Es wurde von „S.Sa.“ und „E.Sa.“ betrieben.

Frage: Wo hält sich „R.G.“ in Erfurt auf?

Antwort: Der „R.G.“ schläft entweder über dem „[Eiscafé]“ am [Adresse], da sind noch zwei Etagen. Oder er schläft über dem „[Restaurant]“ oder immer noch in der [Adresse] wie auch der „D.K.“.

Frage: Welche Angaben machen Sie zu Investitionen im „[Restaurant]“?

Antwort: Das „[Restaurant]“ wird betrieben durch den „G.Le.“ und durch den dortigen Chefkoch. Von diesem weiß ich allerdings nur, dass er „Rom.“ heißen soll. Das Haus, in welchem sich das „[Restaurant]“ befindet, gehört einem „T.L.“, dies ist, soviel ich weiß, ein Fußballspieler von Bayern München. Dieses Lokal gehört nicht zu den „S.La.“-Lokalen, so wie ich oben beschrieben habe. „R.G.“ selbst sagt, er wäre Geschäftsführer, ich denke aber, er ist nur Kellner.

Frage: Welche Angaben machen Sie zu dem „[Eiscafé]“?

Antwort: Das Eiscafé hat der „G.Le.“ aufgemacht und es gehört ihm auch. Das hat mit „Gr.“ und den anderen nichts zu tun, er gehört nicht zu der San-Luca-Familie. Der es eigentlich führt, ob auf dem Papier, weiß ich nicht, ist ein circa 23- bis 25-jähriger Kroat aus Split. Von diesem weiß ich nur den Spitznamen „Ik.“. Zu den dort Beschäftigten habe ich gestern schon ausgesagt.

Frage: Welche Angaben können Sie zur Person „G.Le.“ machen?

Antwort: Neben den Angaben zum „[Restaurant]“ und zu „[Restaurant]“ weiß ich nicht so viel. Er hat noch ein Eiscafé in Jena, in der Nähe eines Kinos.

Das Lokal in Leipzig, von dem ich vorhin schon gesprochen habe, es könnte „[Gaststätte]/Thomaskirche“ heißen, gehört auch ihm. Es hat schon circa drei Jahre auf. Die Geschäftsführer dort kenne ich nicht. Sie wechseln häufig, das habe ich gehört.

„G.Le.“ hat eine Frau und ein kleines Kind. Er wohnt in der [...] Etage des Hauses vom „[Restaurant]“, das [...] Haus. Er fuhr vor zwei Jahren einen [...], was er jetzt hat, weiß ich nicht.

Zum Eisliefern wird noch ein kleiner alter [...] oder [...] mit Kühlschrank genutzt.

Zu kriminellen Aktivitäten von ihm kann ich nichts sagen. Er zeigt nicht sein Geld, das heißt, er trägt es nicht zur Schau, wie der „S.Sa.“. Ich weiß nur, dass in seinen Lokalen Personen illegal arbeiten: Albaner, Polen, Inder, Albaner und Kroaten und Jugoslawen.

In Leipzig arbeiten ein älterer Kroat mit falschen Papieren: italienischer Führerschein, Aufenthaltsbescheinigung als italienische Person, ob Pass oder Ausweis, ich weiß es nicht.

Der Mann ist circa [...] Jahre alt, [...], [...], [...] Haare, O[...], vom Typ her wie „R.G.“. Der Mann heißt „R.Z.“. Sein italienischer Name lautet „Die.“. Das weiß ich alles von „D.K.“, der hat dort gearbeitet.

Nach meinem Denken ist „G.Le.“ sehr reich, er hat Lokale, trägt eine Rolex von weißem Gold. Ich denke, dass „G.Le.“ nicht kriminell ist, in dem Sinn, wie man es von Italienern denkt. Er beschäftigt welche mit falschen Papieren, das ist alles. Was anderes macht er nicht.

Frage: Wer macht anderes?

Antwort: Der „S.Sa.“ macht anderes. Ich kann es nicht beweisen, aber ich denke, er macht was mit Drogen. Sicher weiß ich, dass er Drogen kauft. Er ist verrückt und gleichzeitig vergesslich, was er vor fünf Minuten gesagt hat, weiß er dann nicht mehr. Die Einnahme von Drogen kann man an ihm erkennen: Er zwinkert ständig mit den Augen und wischt sich mit dem Zeigefinger die immer nasse Nase. Er konsumiert Kokain. Den Konsum habe ich selbst nicht gesehen, ich weiß es vom Hörensagen. Was er sonst kriminell macht, weiß ich nicht.

Auf Anfrage zu Drogen der Italiener kann ich lediglich etwas zum Konsum sagen: Viele des Personals der Lokale rauchen Marihuana.

Der Belieferer des „S.Sa.“ und des Personals ist ein Deutscher. Er hat eine Baufirma, er macht etwas mit Fliesen. Er heißt mit Vornamen „Pet.“, fährt einen alten [Fahrzeugmarke], schwarz oder dunkelblau, Erfurter Nummernschild. Er ist sehr oft im [Restaurant], jetzt nicht mehr so, weil „S.Sa.“ nicht mehr dort ist; im [Restaurant] jetzt, im Saale-Park „[Restaurant]“. Auffällig ist, dass ihn die Italiener wie einen Bruder nehmen. Das ist nicht üblich.

Beschreiben kann ich ihn gut:

- circa [...] groß
- [...] Figur, [...]
- immer nervös
- [...] Haar [...]
- er sieht etwas aus wie ein Nazi.
- trägt oft Military-Hosen und Lederjacken mit Aufschrift, eventuell „Uncle Sam“ und hat immer

ein Basecap auf.

„Pet.“ hatte vor zwei Jahren immer seinen Pit Bull bei sich, gefleckte Farbe.

Weitere Belieferer der Italiener, und zwar speziell des Lokals „[Restaurant]“, sind die Marokkaner. Die Frau von „Gr.“ ist Neapolitanerin, im Lokal dort sind viele Neapolitaner untergebracht.

Die Frau von „Gr.“, die „L.Gr.“ und deren Bruder „Sa.“, nehmen selbst Drogen, alle Sorten. Die Marokkaner sind oft im „[Restaurant]“ und werden dort nur von „Sa.“ bedient. Das weiß ich von dem „D.K.“, er sagt, die kommen nur wegen ihm. Wer sollte sonst die Drogen bringen. Jeder weiß, dass Marokkaner die größten Drogendealer sind.

Frage: Sie machen in Ihrer Erstvernehmung Angaben zu Personen mit gefälschten Papieren. Haben Sie selbst gefälschte Papiere gesehen?

Antwort: Nein. Im Prinzip sind die deutschen Papiere ja echt. Sie werden ja hier ausgegeben, auf der Grundlage eines falschen italienischen Dokumentes. Gefälscht ist immer nur die italienische „Carte de Identita“. Das wird mit dem Bild des Schwarzarbeiters versehen und auf einen fiktiven Namen ausgestellt. Die ist nur für Deutschland. In Italien würde man ja feststellen, dass es diese Personen mit diesen Ausweisen nicht gibt. In Deutschland wird man nicht feststellen, dass es ein falsches Dokument ist. Bei einer Kontrolle zeigt man ja die deutsche grüne Aufenthaltserlaubnis eines scheinbaren EU-Menschen. Fährt der Kroat nach Hause, hat er niemals das italienische Dokument bei sich. Wo die Papiere her sind, weiß ich nicht. Im Prinzip ist die wichtige Person der „Be.“. Weiteres hat mir „D.K.“ nicht gesagt. Auch von wem die Personen ihre italienischen Dokumente bekommen haben, weiß ich nicht.

Frage: Woher stammen Ihre sehr guten italienischen, deutschen und englischen Sprachkenntnisse?

Antwort: Aus der Gastronomieschule und durch meine Erziehung. Ich war an einer Gastronomieschule in Opatia. Dort sind drei Sprachen Pflicht, die, die ich spreche, und wenn man will noch Französisch. Mit meinem Vater und der Großmutter spreche ich italienisch, unsere Gegend war doch früher italienisch. Mit meinem Vater spreche ich gelegentlich deutsch, er spricht noch spanisch und französisch. Das ist aber bei uns normal, dass Gastronomen mehrere Sprachen sprechen.

Auf Frage: ich war 1998 für insgesamt drei Monate in Erfurt, zweieinhalb Monate hintereinander und davor mal zehn Tage. Das war, als mein Vater das – jetzt kommt der Name des Restaurants – in Erfurt hatte. Wann das genau war, weiß ich nicht. Ich habe in dieser Zeit mal Fahren ohne Fahrerlaubnis gemacht, da muss man nachkommen können.

Im Jahr 1999 habe ich für circa 20 Tage im [Restaurant] „auf schwarz“ gearbeitet. Da brauchte ich Geld. Der Chef, „G.Ni.“, hat mir und anderen gesagt, wenn Kontrolle kommt, sollen wir hinten im Wald verschwinden, so wie die Inder und Pakistaner bei der letzten Kontrolle, so sagte „G.“. Ich habe gehört, dass immer vorher die Information kommt, wenn Kontrollen gemacht werden sollen. Das erzählt das Personal untereinander. Die Italiener sprechen viel.

Allgemein kann ich sagen, viel italienisches Personal ist nicht hier angemeldet. Sie bekommen keine Post, haben kein Handy. Also haben sie irgendwo Scheiße gebaut und können nicht angemeldet werden.

Während meiner Arbeitszeit habe ich Erfurt, [Adresse] gewohnt. Es war ein großes Haus, nach der Schule, der erste Tunnel links. In dem Haus sind Wohnungen, wo das Personal von „[Restaurant]“, „[Restaurant]“, „[Restaurant]“ und „[Restaurant]“ wohnt. Miete habe ich dort nicht bezahlt. Ich wohnte in einem kleinen Zimmer, allein. In der [Adresse] wohnt das Personal der Kalabresen. Die Sizilianer wohnen woanders, ich weiß nicht wo. Mit Sizilianern habe ich nicht gearbeitet.

Mir fällt jetzt etwas zum Kassensystem im [Restaurant] ein: Es gibt in Erfurt eine Firma „[Firma]“ in der [...] Straße, etwa 200 Meter von hier. Dort arbeitet ein „Man.“, ob das der Chef ist, weiß ich nicht. Was auffällig ist, alle Lokale in Erfurt haben 100 Prozent Kassen dieser Firma. Damit kann man eine Menge Geld machen. Das hat folgenden Grund: Zu jeder Kasse gibt es eine bestimmte Anzahl von Schlüsseln. Jeder Kellner hat seinen Schlüssel, den erhält er bei Arbeitsbeginn vom Chef, ich damals von „G.Ni.“. Es ist im [Restaurant] üblich, zu jeder Kasse immer ein bis zwei gute Kellner, im [Restaurant] so um die 3.500 bis 4.000 DM pro Tag Einnahme, also die mit „schwarzen Schlüsseln“ arbeiten zu lassen. Der Kellner selbst weiß nicht, ob er einen hat. Der Umsatz der schwarzen Schlüssel wird zwar als Bon gedruckt, aber er fehlt im Tagesabschluss. Das sind Gewinne, die dort nicht dem Finanzamt angegeben werden. Ein Schlüssel bringt circa 2.000 bis 3.000 DM pro Tag. Das ist der Gewinn pro Tag, der nicht angegeben wird.

Das [Restaurant] macht im Monat im Sommer ungefähr 500.000 DM ohne den Selbstbedienungsbereich, mit dem das Doppelte. Ich war 20 Tage im Sommer 1999 dort und habe das auf den Monat hochgerechnet. Es sind dort maximal zehn Kellner beschäftigt. Im Winter macht das [Restaurant] mit acht Kellnern circa 300.000 bis 400.000 DM im Monat.

Die Frage, welche Italiener ich während meiner Zeit in Erfurt kennengelernt habe, ist schwer zu beantworten. Alle, mit denen ich zusammengearbeitet habe.

Frage: Warum gab Ihr Vater den Betrieb des – Name des Restaurants – in Erfurt auf?

Antwort: Das Lokal hat mein Vater gemietet für einen Preis von 5.700 Mark im Monat. Vermieter war, glaube ich, die [Kommunale GmbH] in Erfurt. Der Preis war für die Straße viel zu hoch. Mein Vater hatte niemand hinter seinem Rücken wie die Italiener. Das Lokal hat er 1996 eröffnet und 1997 nach fast einem Jahr geschlossen. Der Umsatz von 500 Mark pro Tag zum Schluss war zu gering. Am Anfang hatte er circa 1.500 bis 2.000 Mark Umsatz pro Tag. Dann kamen die Baumaßnahmen in der gesamten Magdeburger Allee, keine Parkplätze, keine Kunden mehr. Das hat das Lokal kaputt gemacht. In diesem Lokal habe ich als Kellner gearbeitet, als Aushilfe bei meinem Vater. Der war dort auch allein Geschäftsführer, Kellner und hat die Bar gemacht. Er hatte einen deutschen Koch, einen circa 50-jährigen Mann, ich glaube, er hieß „Di.“. Ich war für circa zweieinhalb Monate da. Das habe ich schon gesagt.

Frage: Wurde das – Name des Restaurants – von anderen Betreibern übernommen?

Antwort: Das weiß ich nicht. Vater ist nach dem Ende noch circa einen Monat hiergeblieben zum Fertigmachen der Papiere. Das – Name des Restaurants – hatte auf Nachfrage nichts mit den Italienern zu tun. Mein Vater, ich während meiner Zeit auch, hat in einer Wohnung in der Erfurter Auenstraße gewohnt.

Frage: Sie haben am 23.10.2000 in Frankfurt/Main einen Diebstahl gemeldet. Welcher Sachverhalt lag dem zugrunde?

Antwort: Ich war im Zug von Bad Soden nach Frankfurt. Dort wollte man mir meinen Koffer klauen, in der U-Bahn. Andere Leute haben meinen Koffer aber festgehalten, der Dieb ist entkommen. Später stellte ich fest, dass aus meiner Hose mein Portemonnaie fehlte, mit

circa 800 DM und meinen Dokumenten: Versicherungskarte, Telefonkarte und ein goldenes Kreuz. Das habe ich später bei der Grenzschutzpolizei in Frankfurt – Bahnhof angezeigt. Da habe ich das auch mit dem Koffer erzählt.

Frage: Sie gaben seinerzeit an, dass der „G.Ni.“ Sie zum Arbeiten als Kellner eingeladen hat. Wie kam der Kontakt zustande?

Antwort: „G.“ rief mich selbst in Kroatien an. Das war zwei bis drei Tage vor der Anzeige in Frankfurt. Er hatte meine Telefonnummer. Ich brauchte Geld und habe zugesagt. Er sagte, so zwei bis drei Monate. Zunächst bin ich nach Frankfurt gefahren, es gibt keinen Bus nach Erfurt. Von Frankfurt aus habe ich ihn angerufen, dass ich schon in Frankfurt bin, und habe ihn nach der Sache mit dem Papier gefragt, im Falle einer Kontrolle. Ich darf doch nicht in Deutschland arbeiten. Er sagte zu mir, ich solle erst mal zwei bis drei Monate schwarz arbeiten und dann werde er später sehen. Das sagt er nur, dass die Leute erst mal arbeiten, in der Hoffnung, sie bekämen ein offizielles Papier zum Arbeiten. Es ging hier nicht um falsche Papiere wie „R.G.“ und „D.K.“. „G.Ni.“ hat mir keine falschen Papiere angeboten. In dem eben erwähnten Telefonat habe ich ihm gesagt, ich wolle nicht schwarz arbeiten.

Zu kriminellen Machenschaften des „G.Ni.“ kann ich nichts sagen. Ich war 20 Tage dort, ich weiß aus meiner Zeit, also 1999 im Sommer, das mit den schwarzen Schlüsseln und den Schwarzarbeitern.

Auf Frage, „R.G.“ wird den „G.Ni.“ wohl kennen, Erfurt ist klein, jeder Chef kennt jeden Chef, ob die was zusammen machen, weiß ich nicht.

Frage: Haben Sie die Papiere des „D.K.“ selbst gesehen?

Antwort: Den falschen Pass des „D.K.“ habe ich nicht gesehen.

Frage: Kennen Sie „A.Sa.“ persönlich?

Antwort: Ja, ich habe ihn ein paar Mal gesehen im [Restaurant], als ich dort war, 1999. Gesprochen habe ich ihn nicht. Mein Landsmann, den Namen nenne ich nicht, hat bei ihm im „[Restaurant]“ im [Adresse] gearbeitet. Er hat ohne Papiere, also illegal, gearbeitet.

Frage: Woher haben Sie die Wohnadresse der Ungarn, welche im „[Gaststätte]“ in Leipzig arbeiten?

Antwort: Das ist die [Adresse] in Leipzig. Das hat mir alles „D.K.“ erzählt. Im Haus gibt es mehrere Wohnungen, wo Personal vom [Gaststätte] wohnt. „D.K.“ selbst hat dort auch gewohnt.

Frage: Welche Angaben machen Sie zur Freundin des Italieners „Be.“?

Antwort: „D.K.“ sagte mir zu Hause in Rijeka, der „Be.“ habe eine Freundin. Ich kenne den Namen nicht. Mehr weiß ich nicht.

Frage: Sie gaben vor zwei Monaten an, diese Freundin würde auf der Ausländerbehörde arbeiten. Welche Angaben machen Sie dazu?

Antwort: „D.K.“ sagte, der „Be.“ habe eine Freundin, die jemand kenne, der die Papiere besorgen würde. Das muss in Frankfurt falsch verstanden worden sein. „Be.“ habe ich in Erfurt, im [Restaurant] gesehen, als ich im [Restaurant] war. Da sagte jemand vom Personal, das sei „Be.“ aus Leipzig. Wo der wohnt, weiß ich nicht. Ich weiß nur, dass er Italiener ist. Ob Sizilianer oder Kalebrese, weiß ich nicht. Er hatte 1999 [...] Haare, die [...] gingen (der Zeuge zeigt seinen Nacken, d. U.). Er ist circa [...] groß, so wie ich, er hat eine [...] Figur. Gesprochen habe ich ihn nicht.

Frage: Sie gaben in Ihrer Vernehmung in Frankfurt an, länger als zwei Wochen illegal in Deutschland gearbeitet zu haben. Ihre Angaben von heute stehen dazu im Widerspruch.

Antwort: Ja, ich habe länger gearbeitet, zwei Monate. Ich weiß, dass die Polizei das nicht beweisen kann, habe aber trotzdem etwas Angst. Deshalb habe ich heute zwei Wochen gesagt.

Frage: Könnten Sie sich vorstellen, die Angaben des „R.G.“ für in Aussicht stehende Papiere zu übernehmen?

Antwort: Das geht nun nicht mehr. Ich habe ihm mit der Polizei gedroht am Telefon wegen den 15.000 DM, wegen ihm selbst und wegen der Schwarzarbeit aller anderen. Ich kann

nicht mehr hingehen, ich habe Angst nun. Er würde Verdacht schöpfen. Ich weiß auch nicht, wer am Telefon war. Nein, das mache ich nicht, ich habe Angst.

Frage: Was tun Sie nach der heutigen Vernehmung?

Antwort: Ich werde nach Hause fahren. Zuerst nach Frankfurt und morgen 12:15 Uhr mit dem Bus nach Kroatien.

Ich betone ausdrücklich und bitte, meine Aussagen wie folgt zu honorieren: Alles, was ich gesagt habe, soll keinem Italiener bekannt werden. Ich würde meine Aussagen nicht vor Gericht machen.

Meine Motivation rührt aus meiner Abneigung gegenüber „R.G.“ her, der Betrug mit den 15.000 DM. Ich weiß, dass ich das Geld nicht durch die Anzeige zurückerhalten werde.

D. M. unterzeichnet und dann:

Das Wissen um die Italiener gebe ich der Polizei bekannt, weil ich dieser helfen will, gegen die Italiener. Alles, was ich sage, ist wahr.

Mir wurde bekanntgegeben, dass im Falle der Einleitung eines Strafverfahrens gegen „R.G.“ meine Aussage gegen ihn bekannt würde. Mir ist dann lieber, es würde keine Anzeige gegen ihn wegen den 15.000 DM gemacht. Damit habe ich kein Problem. Niemand sollte wissen, dass ich bei der Polizei war. Es ist besser so. Sie wissen auch, dass es für mich besser ist.

Geschlossen: „EKHK He.“; „KHM K.“

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben: D. M.

Der Zeuge **EKKH He.** konnte sich an die Vernehmung des D.M., einem seinerzeit als Kellner tätigen Zeugen, erinnern. Auf Vorhalt einer in den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten enthaltenen Feststellung im Zusammenhang mit dieser Vernehmung („Das Passendmachen der Kassenberichte in den Restaurants des „S.La.“ lässt den Schluss zu, dass die Gewerbetreibenden Lebensmittel von inkriminierten Geldern ohne Rechnungen kaufen, diese in den Gaststätten weiterverarbeitet und ohne Erfassung des Umsatzes im Unternehmen mit Gewinn weiterverkauft werden. Diese Vorgehensweise wird in Bezug auf

650

das Restaurant „[Restaurant]“ auch durch den Zeugen [...] [D.M.] bestätigt. So werden offenkundig rechtswidrig erlangte Gelder eingesetzt und vermehrt mit dem Ziel, deren Herkunft und weitere Verwendung zu verschleiern.“¹³⁸) gab der Zeuge **EKKH He.** an, dass es sich um Rechercheerkenntnisse gehandelt habe. Er selbst habe im Nachgang der Zeugenvernehmung keine Ermittlungen eingeleitet. Sie hätten die Vernehmung, deren Ursprung und Entstehung er nicht mehr reproduzieren könne, seines Erachtens dem LKA oder der Staatsanwaltschaft Gera wegen des Sach- und Personenbezugs zu dem Ermittlungsgegenstand „FIDO“ mit der Bitte um weitere Verfügung zugeleitet. Der Zeuge konnte sich auf Nachfrage nicht erinnern, inwieweit ein Ermittlungsauftrag von der Staatsanwaltschaft oder eine Nachfrage aus dem LKA gekommen sei. Nach seiner Erinnerung sei das „irgendeine zufällige polizeiliche Situation“ gewesen, aus der hervorgegangen sei, dass die betreffende Person im Lokal „[Restaurant]“ beschäftigt sei oder beschäftigt gewesen sei und dazu Angaben machen könne. Die Vernehmung sei gekoppelt mit dem Hintergrundwissen, es gäbe einen „FIDO“-Komplex und der Zeuge sei „eine wertvolle Quelle gewesen“, so der Zeuge **EKKH He.** weiter. Auf weitere Fragen und Vorhalte zur Glaubwürdigkeit des Zeugen D.M. konnte der Zeuge EKKH He. keine Erkenntnisse liefern.

651 Der Zeuge **EKKH He.** wurde zu einer Durchsuchungsmaßnahme befragt, an der er laut den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen teilgenommen haben soll. Dazu teilte er mit, dass er die Leitung einer Durchsuchung in einem Gastronomiebetrieb innehatte. Hierbei soll es sich um das „[Restaurant]“ in Erfurt gehandelt haben. Der Ausgangspunkt des Verfahrens sei ihm nicht mehr Erinnerung. Die KPI Erfurt habe einen möglicherweise durch das Amtsgericht Erfurt oder das Amtsgericht Gera erlassenen Durchsuchungsbeschluss gehabt. An das Delikt, welcher zum Durchsuchungsbeschluss geführt habe, könne er sich nicht mehr erinnern. Seiner Erinnerung nach seien, da dies im „FIDO“-Zusammenhang gestanden habe, auch Kollegen vom LKA eingesetzt gewesen. Er habe von außen, von der Freiterrasse aus geführt. Die Kräfte hätten den Küchenbereich, die Unterkünfte und Weiteres durchsucht. Das Durchsuchungsziel sei ihm jedoch nicht mehr Erinnerung. Sie hätten sich dort wie üblich mit dem Rechtsanwalt der Italiener verständigt, dies sei konstruktiv gewesen. Er, der Zeuge, habe signalisiert, dass im Sinne einer möglichen Rufschädigung keine sichtbaren Polizeifahrzeuge eingesetzt würden, sondern dass sie Kriminalpolizeibedienstete in Zivil für diese Durchsuchung einsetzen, wie es in jedwedem anderen geschäftlichen Objekt üblich sei, so der Zeuge.

652 Der Zeuge **EKKH He.** wurde gefragt, zu welchem Zeitpunkt es die von ihm erwähnten Absprachen mit dem Rechtsanwalt bezüglich der Sichtbarkeit der Polizeipräsenz gegeben

¹³⁸ Vorlage UA 7/1 - 11, Staatsanwaltschaft Gera, Aktenzeichen 800 Js 39812/00, Band II LKA Übergabe BKA, StA, Blatt 186.

habe. Dazu teilte er mit, dass das genaue Wort „Kommunikation“ gewesen sei. Eine Absprache sei dahin gehend nicht vorhanden gewesen. Die Durchsuchung sei gelaufen und anschließend sei, zeitlich verzögert, der Rechtsanwalt hinzugekommen. Er, der Zeuge, habe sich ihm gegenüber als Kriminalpolizei vorgestellt, den Grund der Durchsuchung erörtert, der auf einem Beschluss basiert habe, sich als Leiter der Maßnahme identifiziert und sinngemäß gesagt, dass sie versuchen würden, die Beeinträchtigung so gering wie möglich zu gestalten. Die Kommunikation sei im Sinne des Herunterfahrens der Emotionen gewesen. Auf Rückfrage nach dem Namen des Rechtsanwalts antwortete der Zeuge, dass dies ein Erfurter Rechtsanwalt namens „RA S.“ gewesen sei. Auf die Frage, ob „S.Sa.“ an dem Tag anwesend gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass er dies nicht mehr wisse.

Der Zeuge **EKKH He.** gab weiterhin an, dass sie Buchhaltungsunterlagen in Papierform sichergestellt hätten. Der Grund der Durchsuchung sei ein Verstoß gegen das Ausländergesetz gewesen. In diesem Sinne seien diese Papierunterlagen Zufallsfunde gewesen, die auch hätten deklariert werden müssen. Nach seiner Erinnerung seien dort „leise Momente“ möglicher Verwerfungen in der Buchführung sowie Unterlagen zu Beschäftigungsverhältnissen in diesem Gastronomiebetrieb und weiteren Personen erkennbar gewesen, was er jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr belegen könne. Sie hätten Leistungsbescheide von der Arbeitsagentur und mögliche „Momente“ von Verdachtsmerkmalen für andere Deliktsbereiche sichergestellt, die einer weiteren Untersuchung bedurft hätten. Zur Frage der Auswertung und möglichen eingeleiteten, gesonderten Verfahren könne er nur sagen, dass sie als durchführende Dienststelle diese Dinge dem LKA übergeben hätten, wo auch das Verfahren hergekommen sei. Der Zeuge wurde gefragt, ob es auch Verdachtsfälle einer illegalen Beschäftigung auf Geschäftsführungsebene oder unter den leitenden Mitarbeitern der Lokalität gegeben habe. Er könne sich erinnern, dass dort Familienmitglieder des eingetragenen Geschäftsführers beschäftigt gewesen seien. Er habe jedoch nur einen Leistungsbescheid der Arbeitsagentur sichergestellt oder kopiert. Die Ermittlungen dahin gehend habe er selbst nicht geführt und die Erkenntnisse aus der Durchsuchung im Nachgang nicht selbst bearbeitet. Die Erkenntnisse seien an das LKA und das dort zuständige Dezernat für Organisierte Kriminalität gegangen. Hauptansprechpartner sei der dortige Dezernatsleiter gewesen.

653

Der Zeuge **EKKH He.** gab auf die Frage, welche Erkenntnisse er aus der Vernehmung möglicherweise für das „FIDO“-Verfahren gewonnen habe und an wen diese gegebenenfalls weitergegeben worden seien, an: Es habe Erkenntnisse zu Manipulationen an Tageskassen oder mit unterschiedlichen Kellnerterminals gegeben. Bei diesen habe es eine doppelte Buchführung gegeben oder Manipulationen von Bilanzen und Abrechnungen. Ihm sei erinnerlich, dass der vernommene Zeuge [D.M.] so etwas in seiner Vernehmung dargestellt

654

habe, ebenso, dass er um seinen Arbeitslohn geprellt worden sein solle, woraus sich die Motivation erklärt habe, der Polizei überhaupt solche Dinge zu erzählen, was sonst nicht üblich sei.

- 655 Der Zeuge **EKKH He.** wurde zur Rolle der Firma „[Firma]“, die im „[Restaurant]“ die Kassen betreut habe, befragt. Hierzu wurde eine Aussage aus der Vernehmung des Herrn D.M. vorgehalten¹³⁹: *„Zu jeder Kasse gibt es eine bestimmte Anzahl von Schlüsseln. Jeder Kellner hat seinen Schlüssel, den erhält er bei Arbeitsbeginn vom Chef, ich damals von „G.Ni.“. Es ist im „[Restaurant]“ üblich, zu jeder Kasse immer ein bis zwei gute Kellner, im [Restaurant] so um die 3.500 bis 4.000 DM pro Tag Einnahmen, also die mit ‚schwarzen Schlüsseln‘ arbeiten zu lassen. Der Kellner selbst weiß nicht, ob er einen hat. Der Umsatz der schwarzen Schlüssel wird zwar als Bon gedruckt, aber er fehlt im Tagesabschluss. Das sind Gewinne, die dort nicht dem Finanzamt angegeben werden. Ein Schlüssel bringt circa 2.000 bis 3.000 DM pro Tag. Das ist der Gewinn pro Tag, der nicht angegeben wird.“* Der Zeuge hatte auf Nachfrage keine Kenntnis davon. Im Wissen, dass es dieses Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera gegeben habe, in der die ermittlungsführenden Dienststellen das BKA Wiesbaden und das LKA Thüringen gewesen seien, habe er mit einem Kollegen die Vernehmung gemacht. Sie hätten das dann entweder dem LKA oder der Staatsanwaltschaft Gera zugeleitet. Die Grundannahme sei dahin gehend gewesen, dass die Aussage Sach- und Personenzusammenhänge zum Ermittlungskomplex dargestellt habe. Die Polizei sei, wenn ein Ermittlungsverfahren anhängig sei, auf Entscheidungen der Staatsanwaltschaft angewiesen, dort würden Folgeverfahren oder gesonderte Verfahren eingeleitet. In welche Verfahren diese Aussage aus der Vernehmung gemündet sei, könne er nicht sagen.
- 656 Auf die Bitte einer Einschätzung des Erfolgs der Durchsuchung teilte der Zeuge **EKKH He.** mit, dass die Durchsuchung ganz klar etwas erbracht habe. Nach seiner Erinnerung hätten sie dort Reinigungskräfte festgestellt, die illegal, also ohne Arbeitserlaubnis, tätig gewesen seien. Diese seien aus Bulgarien oder Tschetschenien gekommen. Aus kriminalistischen Gesichtspunkten habe es Aufschluss darüber ergeben, welche Personen in diesem Objekt [als Geschäftsführer] beschäftigt gewesen seien, die vielleicht nicht im Gewerbe- oder im Handelsregister auftauchten.
- 657 Der Zeuge **EKKH He.** wurde gefragt, inwieweit die von ihm angesprochenen Ordnungswidrigkeiten, die über das Gewerbe- oder Ordnungsamt gelaufen seien, bei den weiteren Ermittlungsverfahren eine Rolle gespielt hätten. Er antwortete dazu, dass die

¹³⁹ Siehe oben.

Beteiligung dieser Behörden der Aufklärung diene, weil es um erhobene ausländerrechtliche Unterlagen, Registrierungen, Aufenthaltsgestattungen gegangen sei.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge **EKKH He.**, dass der D.M. nicht geladen worden sei, sondern sich freiwillig bei der Polizei gemeldet habe, um ursprünglich eine Aussage gegen eine andere Person zu machen. Im Verlauf der Vernehmung hätten sich die kompletten Inhalte gegen „die Italiener“ in Erfurt gerichtet. Daraufhin wurde der Zeuge gefragt, was aus seiner Sicht die Motivation des D.M. gewesen sei, sich so detailliert über die italienischen Gaststätten und deren Betreiber zu äußern. Hierauf antwortete der Zeuge, er erinnere sich daran, dass der D.M. möglicherweise um seinen Arbeitslohn betrogen oder dieser ihm vorenthalten worden sei. Er könne sich jedoch nicht konkret erinnern, wie und aus welchem Anlass der Herr in das Büro gekommen sei.

Er wisse nicht, in welcher Form die erhobenen Angaben in jeweilige Verfahren führten oder welche Folgeermittlungen dahin gehend geführt worden seien. Hierzu seien die Ermittler zu befragen, so der Zeuge **EKKH He.** Sie, die KPI Erfurt, seien nicht mit Ermittlungen im Zusammenhang mit dem „FIDO“-Komplex beauftragt gewesen. Sie hätten die Vernehmung sowohl dem BKA als auch dem LKA per FAX übermittelt. Die Bewertung durch das BKA kenne er nicht.

658

f. Erkenntnisse zu den Ermittlungshandlungen ab November 2001

Er sei kurz vor dem Termin der gemeinsamen Erörterung in Tambach-Dietharz mit der Ermittlungsarbeit im „FIDO“-Verfahren betraut worden, so der Zeuge **PD L.** Zu diesem Zeitpunkt hätten die ersten Berichte und Informationen zum aktuellen Kenntnisstand vorgelegen. Er sei indes nicht mit dem Strukturermittlungsverfahren im Vorfeld des „FIDO“-Verfahrens beschäftigt gewesen. Auf die Frage, ob er eingewiesen worden sei, als er mit dem „FIDO-Verfahren“ betraut worden sei, antwortete der Zeuge, dass man („wir“) ein Ermittlungsteam gewesen sei – das Dezernat 62 in der Abteilung 6 des Thüringer LKA. Dort seien einzelne Arbeitsabläufe besprochen und eingeteilt worden. Der Zeuge gab auf Nachfrage an, 1999 zum Dezernat 62 gestoßen zu sein. Im November 2001 sei er Teil der Ermittlungsgruppe FIDO geworden. Der Zeuge betonte, dass er nicht „dazugeholt“ worden sei. Er sei schon die ganze Zeit in diesem Bereich tätig gewesen und habe vorher ein anderes Verfahren zu bearbeiten gehabt. Bis zu diesem Zeitpunkt habe man in diesem Bereich nichts mit Italienischer Organisierter Kriminalität zu tun gehabt. Als seinen Vorgesetzten in der Ermittlungsgruppe nannte der Zeuge „EKKH a.D. Z.“. Auf die Frage, wie viele Kollegen in der Ermittlungsgruppe gewesen seien, antwortete der Zeuge, dass es sich „um sechs bis acht Leute“ gehandelt habe. Nach seiner Erkenntnis sei das LKA erst ab November 2001 mit

659

„FIDO“ beschäftigt gewesen. Vorher sei das Verfahren beim OA 41 des BKA gewesen. Auf die Frage, ob in Thüringen vorher niemand polizeilicherseits mitbeteiligt gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass das Verfahren mal in Thüringen anhängig gewesen und dann aber aufgrund des internationalen Bezugs vom BKA übernommen worden sei. Auf die Frage, ob sich die Ermittlungsgruppe erst im Kontext der Tagung in Tambach-Dietharz gebildet habe, antwortete der Zeuge, dass man dort die weiteren Ermittlungen strukturiert habe. Dem Zeugen war zumindest in Bezug auf das LKA nicht bekannt, dass die Kollegen vorher aktiv in dem Bereich ermittelt hätten.

660 Auf die Frage, wer ihm einen Überblick über den Stand der Ermittlungen gegeben habe, antwortete der Zeuge **PD L.**, dass dies bei der von ihm erwähnten Klausurtagung gewesen sei. Man („wir“) habe im Vorfeld Berichte in erheblichen Umfang „von den Kollegen“ erhalten. In diesen Berichten sei es unter anderem auch um die Entstehung der Organisation ‘Ndrangheta, inkl. „Anfänge, Entführung und Erpressung“ gegangen. Diese Berichte seien teilweise aus Italien gekommen und auch vom BKA übersetzt zur Verfügung gestellt worden. Auf die Frage, was genau er und die Mitarbeiter im LKA im Nachgang der Klausurtagung in Tambach-Dietharz gemacht hätten, antwortete der Zeuge **PD L.**, dass man die Unterlagen von den Kollegen des BKA noch einmal ausgewertet habe. Man habe die **TKÜ**-Maßnahmen erneut ausgewertet und dann „die Geschichten mit illegaler Arbeitnehmerfeststellung“ [die im Rahmen von Durchsuchungen festgestellte Beschäftigung von Personen ohne Arbeitserlaubnis] organisiert. Man sei mit dem Arbeitsamt bzw. „mit der Hygiene“ unterwegs gewesen und habe sich ein Bild von der Gesamtklientel gemacht. Man („wir“) sei zum Ausländeramt gegangen und habe sich dort zunächst alle Meldedaten von italienischen Staatsbürgern mit Bezug [zur Italienischen Organisierten Kriminalität] geben lassen und diese gesichtet, gereiht, und überprüft, ob die Personen tatsächlich vor Ort waren. Dann habe man die Verfahrensauswertung gemacht, also geschaut, welche Verfahren anhängig seien und welche Fahrzeuge genutzt worden seien, um das Bewegungsbild festzustellen. Zusätzlich sei man noch „abends vor Ort“ gewesen und habe die laufenden Maßnahmen bewertet.

661 Der Zeuge **PD L.** wurde gefragt, wie sich die von ihm beschriebenen Aufgaben von dem, was das BKA davor schon gemacht habe, unterscheiden hätten. Hierauf antwortete der Zeuge, dass das Ermittlungsverfahren zu dem damaligen Zeitpunkt schon im Gang gewesen sei. Der „Einstieg“ sei gewesen, dass das, was bisher virtuell im Raum festgestellt war, „nur Gespräche“ gewesen seien. Es sei darum gegangen „zu hinterlegen, welche Personen da sind, wo die sind und ob das, was da gesprochen wird, bzw. Bewegungen, die da stattfinden, ob das auch tatsächlich ‚der Meier‘ ist, von dem wir alle sprechen. Es kann ja durchaus sein, dass das jemand anders ist.“ Man („wir“) habe die Passbilder der infrage stehenden Personen

besorgt und deren äußeres Erscheinungsbild überprüft. In einem nächsten Schritt müsse man verifizieren, ob es sich tatsächlich um die relevanten Personen handele. Dies sei „alles sehr kleinteilig und intensiv“. Auf die Frage, wo die von ihm beschriebenen Aktivitäten in den Akten vermerkt worden seien, antwortete der Zeuge, dass man Lichtbildüberwachungen von einer Person gehabt habe, die im Bereich [Adresse] festgestellt worden sei, dann werde der Abgleich festgestellt.

Auf Nachfrage gab der Zeuge **PD L.** an, dass es seitens des BKA eine zweistellige Zahl von TKÜ-Maßnahmen gegeben habe. Der Zeuge bestätigte, dass er und die Ermittlungsgruppe die kompletten TKÜ-Maßnahmen des BKA bekommen hätten, die man daraufhin überprüft, nachgehört und ausgewertet habe. Es seien „Berge“ gewesen. Man habe, so der Zeuge, das verschriftlicht vom BKA bekommen und daraufhin erneut auf Hinweise überprüft. In ein oder zwei Aufnahmen habe man möglicherweise noch reingehört, doch dies wisse der Zeuge nicht mehr genau. Man habe zusätzlich zu den TKÜ-Erkenntnissen und den Akten aus Italien einen Gesamtbericht vom BKA erhalten.

662

uf Nachfrage bestätigte der Zeuge **PD L.**, man habe aus der Sitzung in Tambach-Dietharz gewusst, dass noch VE und VP im Einsatz gewesen seien. Informationen dazu habe er nicht gehabt, man habe immer nur das Exzerpt zu dem, was zum Schluss herausgekommen sei, gehabt. Es gebe eine strikte Trennung zwischen dem Ermittlungsbereich und dem verdeckten Bereich. Es gebe dort einen harten Cut, da wisse man als Ermittler nur etwas, wenn man es tatsächlich brauche.

663A

Seine Aufgabe sei gewesen, aus den bisherigen Erkenntnissen eine Systematik zu erkennen, mit Erkenntnissen vor Ort zusammenzuführen und zu überprüfen, ob der tatsächliche Lebenssachverhalt den mitgeteilten Tatsachen entspreche, so der Zeuge **PD L.** Erst wenn man das Allgemeine erkenne, könne man anhand einer Systematik erkennen, ob weitere Ermittlungsschritte vorgenommen werden müssten. Die Tätigkeiten des Zeugen hätten auch die Durchführung von Überprüfungen vor Ort umfasst, um festzustellen, ob die bisher wahrgenommene Geschäftsmäßigkeit tatsächlich so statfinde. Wenn man z.B. ein Hotel oder Gewerbe mit Umsätzen in einer bestimmten Höhe betreibe, brauche man bestimmte logistische Voraussetzungen und Vorbereitungen, die man vorhalten müsse. Die Kontrollen des Arbeitsamts habe man („wir“) dazu genutzt, um vor Ort ein Bild davon zu bekommen, mit welchen Personen man es zu tun habe, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorlägen und gegeben seien und wie die Arbeitsteilung vor Ort statfinde.

664

665 Zu den Ermittlungsansätzen und Besonderheiten des Verfahrens sowie zu den organisatorischen und personellen Herausforderungen befragt, nannte der Zeuge **PD L.** die Erkenntnislage sowie die Vielzahl von Erfurter Bürgern mit italienischen Wurzeln als besondere Herausforderungen. Man („wir“) habe „ein Portfolio“ von ungefähr 200 bis 250 Personen gehabt. Die Frage sei natürlich gewesen: „Wer macht was und wie, wer ist für uns der Adressat, der Ansprechpartner“? Dies habe man herausfinden müssen. Dann habe noch die Herausforderung darin bestanden, festzustellen, ob „der Meier jetzt wirklich Herr Meier ist oder ob das nur der Bruder von Herrn Meier ist und tatsächlich jemand anderes“. Man („wir“) habe sich die Aufgabe vorgenommen, Personen zu identifizieren und zu bestätigen, dass es sich tatsächlich um diese Person handle, sowie Erkenntnisanfragen zusammen mit den italienischen Kollegen („Mit wem haben wir es zu tun, um wen handelt es sich?“) zu stellen. Des Weiteren habe aufgrund der Berichte aus Italien ein allgemeiner Tatverdacht vorgelegen: „Ndrangheta zuständig bzw. kontrollierte Rauschgiftkriminalität, Geldwäsche und illegaler Warentransport. – Das war so eine pauschale Aussage. Hier war zu verifizieren, inwieweit es für den Bereich Erfurt zutrifft, ob da Bewegungen, Handlungen zu erkennen sind, die einem Straftatbestand zuzuordnen sind.“ Das Verfahren mit Stand November 2001 habe sich überwiegend aus Erkenntnismitteilungen aus Italien gespeist und auf nicht belastbare weitere Hinweise gestützt, die jedoch nicht hätten erkennen lassen, dass bestimmte Tatsachen vorlagen, dass hier schwerste Delikte oder Katalogtaten begangen worden waren („Da hatten wir keine Hinweise“).

666 Der Zeuge **PD L.** wurde gefragt, wie es ihm, wenn zu Beginn der Ermittlungen noch keine Erkenntnisse zu Katalogtaten vorgelegen hätten, gelungen sei, dies zumindest in einen Verdacht zu bringen, sodass man dann andere operative Möglichkeiten habe anschließen können. Hierauf antwortete der Zeuge, im Rahmen der Besprechung im November 2001 sei die Erkenntnis gewachsen, dass die Hinweislage „doch sehr dünn“ sei. Es habe schon die Befürchtung im Raum gestanden, dass es durchaus zu einer frühzeitigen Einstellung des Verfahrens kommen könnte, wenn es den Ermittlungsbehörden nicht gelinge, weitere Erkenntnisse zu erlangen. Mit der Erkenntnislage, die aus Italien vorgelegen habe, sei es durchaus möglich gewesen, eine Verifizierung und kriminaltaktische Maßnahmen vorzunehmen. Man habe aber immer diesen zeitlichen Aspekt, dass man nach drei Monaten die Erkenntnislage belegen müsse. Man müsse z.B. erwirkte Beschlüsse wieder verlängern. Dies müsse aus den Ermittlungen auch begründet werden und die Verdachtslage müsse beschrieben werden. In diesem Fall und zu diesem Zeitpunkt sei es nicht ganz ausgeschlossen gewesen, dass durchaus illegale Handlungen mit Rauschgift begangen worden seien. Es habe ein Hinweis vorgelegen, der aber nicht habe weiterverfolgt werden

können, weil eine Anfrage im Rahmen der Rechtshilfe nicht rechtzeitig beantwortet worden sei und da keine weiteren Ermittlungen hätten aufgesetzt werden können.

Der Zeuge **PD L.** wurde zu den eingesetzten polizeilichen operativen Maßnahmen – auch zu verdeckten Maßnahmen – befragt. Hierauf antwortete der Zeuge, dass verdeckte Maßnahmen durchaus stattgefunden hätten. Dies sei in diesem OK-Bereich üblich, man sei in dem Bereich auf verdeckte Maßnahmen angewiesen. Dies fange schon damit an, dass man zusammen mit dem Arbeitsamt bei den Überprüfungen teilnehme, und schließe andere kriminaltaktische Maßnahmen ein. Auf die Frage, ob die verdeckten Maßnahmen aus seiner Sicht erfolgreich gewesen seien oder was man noch zusätzlich hätte tun können, um deren Erfolg zu steigern: „Bei OK-Verfahren beginnt es immer mit Strukturermittlungen, das heißt: Mit wem habe ich es überhaupt zu tun? Was ist der alltägliche Lebensablauf? Da reichern Sie die Informationen zu den Tätern und zum Verhalten an. Auf Deutsch gesagt: Sie gehen mit den Beschuldigten ins Bett und stehen mit den Kollegen wieder auf. Sie suchen aus der Vielzahl der Informationen diese aus, die Ihnen weiterhilft. Also, wenn es richtig gut läuft, dann ruft der Alexandro – nenne ich ihn mal – bei Ihrer Zielperson an und sagt: Wir müssen uns mal treffen. – Dann wissen Sie, aha, auf dieses Gespräch haben Sie schon lange gewartet; das sind bedeutende Personen, die sich jetzt treffen; Sie kennen den Ort des Treffpunkts, Sie kennen die Zeit des Treffpunkts und Sie sind schon dort. Wenn Sie diese Erkenntnislage haben, dann wird das Verfahren erfolgreich. Da müssen Sie erst Vorfeldarbeit leisten und das läuft in diesem Strukturverfahren. Bis Juli 2002 waren wir noch quasi in dieser Ermittlung, auch in der Personenerhebung, wer ist denn noch dort, und dann war zu verifizieren, wenn es tatsächlich so ist, dass sie an illegalem Güterverkehr und Warenverkehr teilnehmen, müssen Sie auch eine Bewegung erkennen, also es muss irgendwo eine Bewegung stattfinden, dass die Menschen tatsächlich in der Lage sind, Waren in Größenordnungen zu transportieren. Also müssen Sie auch erst mal die Bewegung identifizieren und müssen das vom Allgemeinen trennen aus der Erkenntnis heraus, weil das ja insgesamt ein geschäftlicher Betrieb ist. Man hat also italienische Waren durch die ganze Republik gefahren und irgendwo ist der Schnittpunkt. Und den müssen Sie erst mal herausfinden.“

667

Der Zeuge **PD L.** wurde gefragt, wie die Aufgabenverteilung innerhalb seiner Ermittlergruppe gewesen sei: Sie sei dezernatsübergreifend tätig gewesen. Es habe noch einen Bereich „Auswertung“ gegeben, in dem ein oder zwei Kollegen „quasi das ganze Papier noch einmal gegengelesen“ und versucht hätten, die Erkenntnisse strukturiert umzusetzen. Es habe ein Auswerteprogramm namens „Analyst’s Notebook“ gegeben, mithilfe dessen man Beziehungen und die Häufigkeit von Verbindungen bildlich darstellen konnte. Darüber hinaus sei man dem Verdacht der Geldwäsche nachgegangen, der in einem anderen Bereich

668

bearbeitet worden sei. Zusätzlich habe es die Vorbereitung für kriminaltaktische und operative Maßnahmen, bearbeitet durch Kollegen einer anderen Abteilung, gegeben. Der Bereich des Zeugen sei „mehr so für Verifizierungen, wo jetzt keine größeren kriminaltaktischen Maßnahmen notwendig sind, vor Ort“ gewesen. Er habe „zu dieser Zeit auch sehr gerne und oft Pizzen gegessen, in den einschlägigen Restaurants, und mal geguckt, wer steht denn hinter dem Backofen“. Was er seinerzeit überraschend gefunden habe, sei der Umstand gewesen, dass es sich bei den mutmaßlichen Mitgliedern der Tätergruppierung um Personen gehandelt habe, die im Verdacht gestanden hätten, „mehrstellige Milliardenbeträge“ umzusetzen, und man dann feststelle: „Da steht jetzt tatsächlich dieser Mensch hinter dem Backofen und schmeißt den Pizzateig rum“. Es sei die Aufgabe des Zeugen gewesen festzustellen, ob es sich tatsächlich um die infrage stehenden Personen gehandelt habe, d.h., ob die vorliegenden Hinweise tatsächlich so zugetroffen hätten.

- 669 Auf die Frage, ob er Erkenntnisse darüber gewinnen habe können, was es hinter dieser Fassade einer normalen Gastronomie an Aktivitäten gegeben habe, die der OK zuzuordnen seien, antwortete der Zeuge **PD L.**: „Wenn ich das dahin gehend eingrenze, Erkenntnisse, die dem Beweis zugänglich sind, also wirklich Tatsachenfeststellung der äußeren und inneren Umgebungswelt, was ich aktenkundig belastbar belegen kann, kann ich Ihnen sagen: Nein. Also im Umkehrschluss habe ich also bis Juni, Juli – kann ich auch unterschreiben –, habe ich also Erfurter Bürger italienischer Abstammung wahrgenommen, die engagiert und tatsächlich fleißig – muss man so sagen – ihren Gastronomiebetrieb geführt haben.“ Es habe in dieser ganzen Bewegung einige Brüche gegeben, die sie („uns“) zu weiteren Überlegungen geleitet hätten. Hierzu habe die Frage gezählt, warum man bestimmte Waren durch die ganze Republik fahre, z.B. von Erfurt bis Bochum, da die Kosten-Nutzen-Relation in diesem Zusammenhang zweifelhaft erschienen sei. Man („wir“) habe zunächst festgestellt, dass tatsächlich bundesweit mit italienischer Ware Nahrungsmittelhandel betrieben worden sei. Dem Zeugen **PD L.** wurde die Frage gestellt, ob er Hinweise auf klassische Kriminalitätsfelder wie Drogenhandel und Ähnliches habe ermitteln können. Hierauf antwortete der Zeuge, dass man ein, zwei Hinweise gehabt habe, die den Schluss nahegelegt hätten, dass Rauschgift für den Eigenkonsum erworben und umgesetzt werde. Man habe keine Hinweise darüber erlangen können, dass bspw. „containerweise Rauschgift verantwortlich geleitet durch die Republik von Erfurt aus gesteuert und koordiniert“ worden sei. Insgesamt, so der Zeuge, sei es „auffällig oder eine Bestätigung“ gewesen, dass die infrage stehenden Personen „überwiegend polizeiunauffällig“ gewesen seien. Es habe „keine Ansatzpunkte“ gegeben, „um überhaupt aktiv zu werden“. Abgesehen von vereinzelt Straßenverkehrsdelikten seien die Personen unauffällig gewesen. Zwar sage der „klassische OK-Ermittler“ dann, dass die Spur der Organisierten Kriminalität „total unauffällig“ sei. Wenngleich dies stimmen möge, sei es

schwierig für die Ermittlungsbehörden, weil sie auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten und sogenannte Katalogtaten bzw. schwerwiegenden Straftaten generieren müssten.

Der Zeuge **PD L.** wurde gefragt, auf welcher Grundlage und mit welcher These er in die Restaurants gegangen sei. Hierauf antwortete er, den Ansatz verfolgt zu haben, dass Rauschgift umgesetzt werde. Man („wir“) habe versucht, das Wohn- und Geschäftsumfeld aufzuklären, um Hinweise zu bekommen, dass z.B. Lagerstätten vorgehalten würden, „natürlich unter der Prämisse, dass keiner das inkriminierte Gut unter dem Arm trägt und über den Platz läuft“. Der Zeuge gab an, die in diesem Deliktfeld betriebenen Aufwendungen hätten unter anderem beinhalten können, dass das Rauschgift z.B. in Fahrzeugteile oder Maschinenteile verbaut werde. Es habe auch die Hypothese im Raum gestanden, dass, „wenn da schon italienische Waren durch die ganze Republik transportiert werden, dass irgendwo das Transportmittel oder die Ware an sich manipuliert sein könnte“. Bei den Gaststättenkontrollen sei der Zeuge selbst persönlich „quasi in jede Ecke“ gegangen und „habe auch mal in die Kühltruhen und die Schränke geguckt, was liegt denn da so drin und gibt es Spuren von Tätigkeiten, die jetzt nicht mit der Gastronomie in Einklang zu bringen sind“. Dem Zeugen **PD L.** wurden Auszüge aus der Verschriftlichung eines abgehörten Telefonats vom 25. Mai 2001 vorgehalten, in dem es um den Transport von (vorgeblich) Käse, Nudeln und weiteren Nahrungsmitteln nach Portugal ging. Er machte dazu Ausführungen, erklärte indes, dass entsprechende Hinweise nicht hätten verifiziert werden können.

670

Auf Nachfrage verneinte der Zeuge **PD L.**, dass das BKA sich eigentlich zu spät an Thüringen gewandt habe, um das LKA um operative Unterstützung vor Ort zu bitten. Strukturermittlungen würden immer erst damit anfangen, dass man versuche, Kontakt zu dem Klientel aufzunehmen und Informationen zu sammeln. In OK-Verfahren sei es so, dass es durchaus das Prinzip der Geheimhaltung gebe. Zuerst werde die Informationslage angereichert, ohne mit den örtlichen Dienststellen in Kontakt zu treten. Dem LKA („uns“) selbst sei es schon in einem anderen Verfahren passiert; da habe man („wir“) auch verdeckt bleiben wollen, habe aber einen Hinweis von einer möglichen „Rauschgiftfahrt“ gehabt. Daraufhin habe man sich entschieden, eine Kontrolle zu initiieren: Man habe mit der örtlichen Dienststelle Kontakt aufgenommen – es habe auf Bundesstraßen stattgefunden – und diese beauftragt, im Rahmen einer Schleierfahndung eine anlassunabhängige Kontrolle durchzuführen. Dann seien die Kollegen an „diesen Menschen“ herangetreten und hätten gesagt: „wir haben einen Tipp vom LKA, wir sollen euch mal kontrollieren“. Dann, so der Zeuge, könne man „einpacken“ und „heimgehen“. In diesen Anfangsphasen sei das immer dieses Spannungsfeld: Entweder man öffne sich den Ermittlungsbehörden gegenüber, trete an örtliche Dienststellen heran und

671

sage „Hallo, hallo, wir haben ein Ermittlungsverfahren“, oder man warte und reichere erst einmal an. In „dieser“ Phase [des „FIDO“-Verfahrens] sei es so gewesen, dass man zunächst versucht habe, die Struktur zu greifen, um zu überprüfen, ob „denn da überhaupt was los“ sei. Dann sei dieser Hinweis [über die Lieferungen] gekommen. Im Rahmen dieser Strukturanfangsermittlungen werde die Telefonüberwachung nicht live – hierzu sage man Live-TÜ – begleitet. Es sitze dort kein Ermittler, der bei laufender Überwachung mitschreibe und gleich den Telefonhörer in die Hand nehme, wenn er was mithöre. Vielmehr höre man nach zwei Tagen da mal rein und stelle fest, mit was man es zu tun habe. Wenn man eine Aktivität feststelle, dann müsse man natürlich „weitere taktische Maßnahmen mit dranflanschen“, so der Zeuge. Das sei so in dieser Phase, da könne man den Kollegen [vom BKA] auch keinen Vorwurf machen.

672 Der Zeuge **PD L.** wurde gefragt, ob er Erkenntnisse aus TKÜ-Maßnahmen kenne, die anderthalb Monate nach der besagten „Käse- und Nudellieferung“ gesammelt worden seien und in denen es um LKWs mit „Bier“ gegangen sei. Dies bestätigte der Zeuge. Man brauche indes noch irgendein Momentum, wo man sage, einen Hinweis zu haben, dass da gar kein Bier transportiert werde. Auf die Frage, wofür die TKÜ-Maßnahmen gut seien, antwortete der Zeuge **PD L.**, dass diese dabei helfen würden, Strukturen zu ermitteln, d.h. wer mit wem, wie oft über was rede. Daraufhin wurde der Zeuge gefragt, was ihm die Strukturen nützen würden, wenn man diesen Strukturen nichts nachweisen könne. Hierauf antwortete der Zeuge, dass man, nachdem man verifiziert habe, wer mit wem über welchen Umstand kommuniziere, in die weitere Nachweisführung einsteigen und das mit weiteren Maßnahmen begleiten könne. Es könne sich hierbei etwa um Kontrollen vor Ort oder eine operative Maßnahme mit Mobilem Einsatzkommando handeln. Wenn man bei der o.g. „Biergeschichte“ feststelle, dass aus dem LKW gar kein Bier ausgeladen werde, dann habe man den Ansatz, um zu sagen, dass man an dieser Stelle weitermachen könne. Man müsse den Sachverhalt tatsächlich belegen, die Transportwege abklären und die Verantwortlichen identifizieren – und das sei das, was die Zeit in Anspruch nehme.

673 Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge **PD L.**, dass es beim grenzüberschreitenden Warenverkehr Möglichkeiten gebe, auch in solche LKWs hineinzuschauen. Daraufhin wurde der Zeuge auf dem Umstand angesprochen, dass dies jedoch „weder bei den geschälten Tomaten im LKW noch beim Bier für Italien“ der Fall gewesen sei. Dies bestätigte der Zeuge. Das liege ihm zufolge daran, dass die Überwachung nicht live sei, sondern immer im Nachgang ausgewertet worden sei. Hinzu komme der Umstand, dass es sich um italienische Staatsbürger handle. Die TKÜ werde dann nicht immer von einem BKA-Beamten betreut, sondern ein Kollege übernehme die Überwachung und sortiere die Gespräche in deutsche

und italienische. Die italienischen Gespräche würden dann markiert, dann werde der Dolmetscher bestellt, der sich die italienischen TKÜ-Gespräche anhöre. Die Inhalte würden dann verschriftet und kämen in die Auswertung. Zwischen dem Gespräch und der tatsächlichen Erkenntnislage könnten dementsprechend Tage vergehen. Erst wenn man zu der Erkenntnis komme, dass man in bestimmte Gespräche tatsächlich live Reinhören und das kriminaltaktisch betreuen müsse, habe der Kollege überhaupt die Möglichkeit, in dieser Hinsicht etwas zu machen. Auch wenn man jetzt sage: „der fährt ja über die Grenze“ – das mag zutreffen, aber man könne „ja nicht bei Giovanni anrufen und sagen, guten Tag, ich bin vom BKA, kontrolliert mal den Lkw“. Das mache keiner, sondern der [italienische Kollege] sage dann: „schicken Sie mal ein Ersuchen, schreiben Sie mal ein Fax, ich muss das mit meinen Kollegen abklären, wenden Sie sich an meinen Chef.“ Darauf folge dann „eine große Beratung“. Bis dahin sei der Lkw schon dreimal durch die Gegend gefahren, so der Zeuge. Deswegen müsse man „vor die Lage kommen“ – wenn „der“ anrufe und sage, „wir müssen uns treffen“, dann wisse man: „der ruft an, das ist wichtig“. Man wisse dann schon, wo sich die Personen trafen, wann sie sich trafen – und man sei selbst schon vor Ort, wenn sie kämen. Wenn man dieses Stadium erreicht habe, dann habe man in diesem Bereich Erfolg, so der Zeuge. Im besagten Augenblick sei es aber „nur Käse und Bier“ gewesen.

Er sei im Objekt [Adresse] gewesen, so der **PD L.** Der Auftrag sei gewesen aufzuklären. „Unsere Erfurter Bürger italienischer Abstammung“ hätten dort verschiedene Wohnungen gehabt, da habe man („wir“) aufklären wollen, wer, wo, wann dort residieren, ob Menschen, die nicht gemeldet seien, dort untergebracht seien. Es sei auch eine kriminaltaktische Maßnahme in dem Bereich vorgenommen worden, in der es wieder um die Aufhellung der Struktur gegangen sei.

674

Auf das „[Eiscafé]“ angesprochen gab der Zeuge **PD L.** an, auch dort gewesen zu sein, das Café gehöre zu der Gruppierung. Man habe dies aufgeklärt, aber es habe dort keine Hinweise auf Straftaten gegeben. Es sei immer darum gegangen, festzustellen, wer dort tätig sei, ob diese Menschen gemeldet seien, ob sie tatsächlich ihrem Gastronomiebetrieb nachgingen und ob die vorliegenden Meldedaten übereinstimmen würden.

675

Der Zeuge **PD L.** wurde zur Thematik „Illegales Glücksspiel „[Restaurant]““ befragt. Hierauf antwortete er, es habe einen Hinweis gegeben, dass dort ein Glücksspiel stattfinde, und man dies auf „frischer Tat“ habe feststellen wollen. Als man dort gewesen sei, habe man jedoch nichts festgestellt. Als Erstes schaue man sich an, wie das gestaltet sei. Wenn ein Glücksspiel stattfinde, dann finde dies nicht im Eingang statt. Man müsse zunächst feststellen, wo der Bereich ist, wo das stattfinden könnte, wie die Frequenzierung sei, wenn das Lokal geöffnet

676

oder geschlossen sei. Zu diesem Sachverhalt, der noch in der Erhebung gewesen sei, gebe es keine Schriftstücke. Auf die Frage, ob solch eine Verifizierung nicht schriftlich festgehalten werde, antwortete der Zeuge, dass er manche Bereiche auch mal abends in der Freizeit festgestellt habe. Wenn er in seiner Freizeit über den [Adresse] gelaufen sei und nichts festgestellt habe, so der Zeuge, habe er natürlich keinen entsprechenden Vermerk geschrieben.

677 Auf die Frage, wie viele Kontrollen es in den diversen Lokalitäten der mutmaßlichen Tätergruppierung gegeben habe, antwortete der Zeuge **EKKH He.**, dass ihm tatsächlich nur eine „Durchsuchung im strafprozessualen Sinn“ geläufig sei. Es habe sich hierbei um die bereits erwähnte Durchsuchung im „[Restaurant]“ gehandelt, deren Leiter er gewesen sei. Das andere seien durch die KPI provozierte, initiierte oder vorgeschlagene Kontrollen gewesen, bei denen die KPI Erfurt in Form der Amtshilfe für die Behörden tätig geworden sei. Es habe sich hierbei um die Ausländerbehörde und das Gewerbeamt gehandelt, möglicherweise auch das Gesundheitsamt. Dem Zeugen zufolge könne es sein, dass zweimal im Monat eine Kontrolle stattgefunden habe „und dann mal wieder ein Viertel Jahr nichts“. Dies sei auch abhängig von den Kapazitäten der KPI gewesen, die seinerzeit auch noch andere Deliktsbereiche zu bearbeiten gehabt habe. Man („wir“) habe vielleicht zehn Objekte kontrolliert. Es sei immer einer vom LKA mit dabei gewesen; das TLKA habe in diesem Segment „Aufklärung“ die Aufgabe gehabt, die Objekte und anwesenden Personen darzustellen, um für spätere Durchsuchungen eine Grundlage zu schaffen.

678 Auf die Frage, warum die Verfahrensweise der „Nadelstiche“ durch Kontrollen nach einem halben bis Dreivierteljahr eingestellt worden sei, welche Ergebnisse aus den Kontrollen hervorgegangen seien und wie er diese bewerten würde, antwortete der Zeuge **EKKH He.**, dass dieses taktische Vorgehen aus seiner Sicht und nach seiner heutigen Bewertung geschickt und effizient gewesen sei. Die aus den Kontrollen gewonnenen Erkenntnisse hätten sich zum einen auf die baulichen Gegebenheiten, also auf die Lage von Büros, die mögliche Unterbringung von Arbeitnehmern etc. belaufen. Hier sei auch offenkundig geworden, dass „dort Beschäftigte in rückwärtigen Baulichkeiten manchmal gehaust“ hätten. Die Funktion von Personen sei erkannt worden; wer als Geschäftsführer aufgetreten sei, habe teilweise im Widerspruch zu Eintragungen bei dem Gewerbeamt oder im Handelsregister gestanden. Solche „lebendigen Erkenntnisse“ seien eigentlich das Ziel dieser taktischen Komponente gewesen, die dahin gehend erfolgreich gewesen sei. In dem halben/Dreivierteljahr habe man („wir“) etwa 10 bis 12 Objekte kontrolliert. Weiter führte der Zeuge aus: „Warum es endete, weiß ich nicht. Das ist so die vernünftigste Antwort, die ich geben kann. Entweder hat es ausgereicht oder bedingt durch das Aufkommen von Kriminalitätsschwerpunkten in unserer

Zuständigkeit ist es auch möglich, dass wir dort gar nicht mehr wirksam unterstützen konnten. Das wäre Orakelei, das wäre unseriös, das jetzt zu zerfasern. Ich denke, dass die durch diese Kontrollen erlangten Erkenntnisse im Kontext zu anderen Aufklärungen vielleicht auch zu einem Ergebnis geführt haben, das geeignet war, jetzt daraus Ermittlungshandlungen zu generieren oder taktisches Vorgehen bei verdeckten Maßnahmen.“ Zur Frage, wer die Entscheidung zur Einstellung der Kontrollen getroffen hat, konnte der Zeuge nichts Genaues sagen.

Zu Erkenntnissen in Bezug auf die Italienische Organisierte Kriminalität in diesem Zusammenhang befragt, antwortete der Zeuge **EKKH He.**: „Also strukturelle Erkenntnisse, also mafiöse Erkenntnisse wurden dort nicht gewonnen. Ich habe das versucht darzustellen: Zu jedem Geschäftsbetrieb gibt es einen gewerberechtlichen Hintergrund, es gibt ein Handelsregister, wo die verantwortlichen Personen eingetragen sind, die Gesellschafter, die Geschäftsführer etc. Das wurde erkannt – die Papierlage und die tatsächlichen Wahrnahmen von Funktionen vor Ort. Was erkannt wurde, war auch, was teilweise auch strafrechtlich oder ordnungswidrigkeitsrechtlich relevant war, die Beschäftigung von Europäern – so würde ich es mal weit gefasst formulieren – in den jeweiligen Gastronomiebetrieben, die seinerzeit auch teilweise nicht möglich war. Es wurden Formen von illegaler Beschäftigung angetroffen, im Gegenzug dazu wieder von den durchführenden Kellnern oder Küchenkräften eigene ausländerrechtliche Verstöße. Das war jetzt mehr oder weniger dieses Zufallsprodukt, was damit einherging. Ich erinnere mich an zwei bulgarische Reinigungskräfte in einem Betrieb, wo dann Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wurden. Um aber zurückzukommen auf das Thema „Was wurde erkannt?“. Es wurde konkret erkannt, wo das Büro des Geschäftsführers ist, wo ein Tresor steht, wie der Zugang zu den jeweiligen Objekten gelegen war, also Haupteingänge, Nebeneingänge. Teilweise wurde auch erkannt in einem Objekt, dass nicht nach außen sichtbar noch Gewerberäume des benachbarten Hauses angemietet und genutzt worden sind. Das ist dahin gehend – deswegen habe ich das Wort „es war wertvoll und es war auch ergiebig“ – für bevorstehende Durchsuchungen relevant. Da gibt es die Objektplaner, wie viele Kräfte müssen dort zum Einsatz kommen etc. Es ist ja auch logisch, dass man das feststellt, das war jetzt nicht der große Wurf, es war mehr oder weniger eine Aneinanderreihung von Erkenntnissen zu dem jeweiligen einzelnen Objekt, die auftretenden Personen, die Eingruppierung in verschiedene Familien, sodass man dann – sagen wir mal – im Kontext einordnen konnte, welche Familie kümmert sich um welches Objekt, wenn Sie das nachvollziehen können. Also das war ja ein Dunkelfeld und mit diesen Kontrollen ist das in das sogenannte Hellfeld gelangt.“

679

- 680 Zu früheren Ermittlungen befragt erwähnte die Zeugin **D.B.** „diese Steuerermittlungen“, bei denen es nicht um die GbR, wo sie gearbeitet habe, gegangen sei, sondern um das „[Restaurant]“. Im Zuge dieser Steuerermittlungen sei auch die [Adresse] kontrolliert worden, weil dort „das ganze Personal“ wohne. Es sei kontrolliert worden, „ob die Leute alle angemeldet sind, ob die eine Aufenthaltserlaubnis haben“.
- 681 Der Zeugin **KHK'in R.M.** zufolge habe seitens der italienischen Behörden und „Dott. G.“ Hoffnung bestanden, im Rahmen der Zusammenarbeit mit deutschen Behörden nachzuweisen, dass Gelder in Deutschland angelegt würden. Dies wäre vorrangig über Finanzermittlungen möglich gewesen. Auf die Frage, ob konkrete Absprachen zu Finanzermittlungen mit den italienischen Behörden vorgenommen worden seien, führte die Zeugin aus: „auf den Konten sieht man keine Millionenbeträge, die hin und her überwiesen werden, wo man sagen kann: Das ist das Geld, was jetzt aus Italien kommt. Das machen die schon ein bisschen geschickter. Wir brauchen die konkrete Straftat. Zu der Zeit war das Geldwäschegesetz noch ein bisschen enger gefasst, also wir mussten den konkreten Rauschgifthandel für diesen Geldfluss nachweisen. Die Frage ist immer: Wie kann man das so konkret nachweisen? Da müsste ja schon jemand dabeistehen, der das sieht, dass diese 100.000 DM – damals – für die 10 Kilo Kokain bezahlt wurden und dieser Koffer dann anschließend nach Erfurt gebracht wird. Das war unmöglich, das ging gar nicht, das nachzuweisen.“
- 682 Auf die Frage, ob es Ermittlungen zur Herkunft des Geldes gegeben habe, antwortete der Zeuge **PD L.**, dass die Kollegin B. mit ihrem Finanzermittlungsteam zunächst versucht habe, die Finanzquellen zu ermitteln. Auf Rückfrage, ob man nicht einen Ermittlungsansatz gehabt habe, da die Kollegin B. im Rahmen ihrer Recherchen Ungereimtheiten gefunden habe, erwiderte der Zeuge, dass trotzdem die Ursprungstat gefehlt habe. Nur allein Geld zu haben, reiche nicht aus. In Deutschland könne man nicht einfach hingehen und sagen: „du hast jetzt 1 Million, das beschlagnahme ich jetzt erst mal und jetzt beleg mal, wo das herkommt.“ Ferner führte der Zeuge aus: „In Italien kommt der Bürger nach fünf Jahren Deutschland zurück und kauft ein Restaurant, kostet 2 bis 3 Millionen. Er ist verpflichtet in Italien, dann zu belegen, wo hat er das Geld her. Dann zieht er eine Bescheinigung raus und sagt: ‚Hier ich war doch beteiligt an einem Restaurant, [...] war in einer GbR, und ich bin ausbezahlt worden.‘, [...]. Damit sind die italienischen Behörden am Ende. Hier in Deutschland hat er gar kein Geld gekriegt. Hier in Deutschland hat er höchstens die Bescheinigung bekommen, du bist Teilhaber von fünf Jahren in einer GbR. Bei der Rückfahrt fährt der gute Mann [...] über die Schweiz [...] und da bekommt er dann – da sind auch Rechtsanwälte im Spiel – den entsprechenden Nachweis, jawohl, hier sind die Finanzmittel. Hier in Erfurt bzw. im Rahmen

der Geldwäsche sind wir am Ende von der Nahrungskette. Das Geld wird ganz woanders generiert, irgendwo im europäischen Ausland aus Verbrechen, und wird dann über eine Vielzahl von Stationen dem legalen Bargeldverkehr zugeführt. Und irgendwo in der Schweiz oder sonst wo wird es gebucht. Deswegen ist die Nachweisführung, hier allein in Erfurt bzw. hier in Erfurt oder nur mit den Italienern zu betreiben, bruchstückhaft.“ Auf die Frage, ob es über die europäische Kooperation im Polizeibereich einen Ansatz gegeben habe, dies zumindest zu versuchen, antwortete der Zeuge, dass man erst an den Anfängen gewesen sei und zunächst irgendeinen Beweis, dass hier eine Straftatenbegehung vorliege, gebraucht habe. Diesen habe man nicht gehabt. Wenn man die Erkenntnisse aus Italien abstrahiere und sage, man nehme diese aus dem Verfahren weg, dann habe man „null“, so der Zeuge.

Die Frage, ob er sich zwischen November 2001 und Juni 2002 mit der Kollegin B. zu möglichen Straftaten im Zusammenhang mit deren Finanzermittlungen ausgetauscht habe oder ob Frau B. in der Ermittlungsgruppe über ihre Erkenntnisse berichtet habe, verneinte der Zeuge **PD L.** Es habe regelmäßige Runden der Ermittlungsgruppe gegeben, indes sei Frau B. nicht dabei gewesen, da sie an den Finanzermittlungen beteiligt gewesen sei.

683

Auf die Frage, ob es nicht sinnvoll gewesen wäre, die Informationen aus den Finanzermittlungen in die Runden der Ermittlungsgruppe mit einzubeziehen, antwortete der Zeuge **PD L.**, dass dies ab einem bestimmten Zeitpunkt sicherlich der Fall gewesen wäre, dieser aber zur damaligen Zeit vielleicht nicht gegeben gewesen sei. Zur Frage, wer dafür zuständig gewesen sei, die entsprechenden Informationen beizuziehen: Dies sei ermittlungsgruppenübergreifend eine Abstimmung zwischen den Leitern der beiden Ermittlungsgruppen gewesen. Innerhalb der Polizei wären der Dezernatsleiter und, wenn es das Gesamtverfahren und die Zusammenführung des Gesamtverfahrens betroffen hätte, der Staatsanwalt zuständig gewesen. Die Finanzermittlungsgruppe sei einem anderen Dezernat angegliedert gewesen und möglicherweise nach seinem Ausscheiden aus dem Bereich dazugekommen.

684

Auf Nachfrage führte der Zeuge **EKKH a.D. Z.** aus, dass sein Sachgebiet nicht an Finanzermittlungen beteiligt gewesen sei. Dafür sei ein anderer Bereich im LKA zuständig gewesen. Nach Erinnerung des Zeugen seien die Finanzermittlungen beim BKA gelaufen. Das BKA habe bestimmte Geldströme verfolgt. Es könne aber auch sein, dass diese Informationen aus Italien stammten. Dieses [Finanz-]Gebilde sei sehr kompliziert gewesen. Dafür habe das LKA Ermittler ansetzen müssen, die sich ausschließlich damit befassen. Dafür sei das LKA zu klein gewesen. Deshalb hätten sich die Ermittlungen auf „ganz normale Anfragen“ bei den Banken beschränkt. Dem Zeugen zufolge seien dies „keine

685

Finanzermittlungen“. Details zu Überprüfungen von Finanzunterlagen durch die Beamtin KHK'in B. oder dahin gehende Berichte an die Staatsanwaltschaft waren dem Zeugen nicht mehr rememberlich.

686 Die Zeugin **KHK'in B.** schilderte, dass sie ab etwa 1999 im Bereich der Finanzermittlungsgruppe im Zusammenhang mit dem Geldwäscheverdacht gegen die besagten „Italiener“ eingesetzt worden sei, bevor sie zur Ermittlungsgruppe „Organisierte Kriminalität“ als Sachbearbeiterin gewechselt sei. Wann genau sie in die Ermittlungen [zum „FIDO“-Verfahren] einbezogen worden sei, wisse sie nicht mehr. Auf Rückfrage erklärte die Zeugin, dass der [FIDO-]Komplex im TLKA ihrer Erinnerung nach komplett in der Ermittlungsgruppe OK – also einer Ermittlungsgruppe – gelaufen sei. Innerhalb der Ermittlungsgruppe sei man für unterschiedliche Aufgaben zuständig gewesen. Herr „EKHK a.D. Z.“ habe die Ermittlungsgruppe geleitet und den Überblick über alles gehabt. Alle Informationen, Ermittlungsergebnisse und Absprachen seien dort zusammengelaufen. Herr PD L. sei mit tätig gewesen, jedoch wisse die Zeugin nicht genau, ob dieser die Federführung für das Verfahren gehabt habe. Der Kollege K. sei mit dabei gewesen. Sie sei sich sicher, dass sie mit Herrn K. oder Herrn PD L. zu einer Kontrolle in einem gastronomischen Betrieb gewesen sei. Sie könne sich konkret an diese drei Personen erinnern, es habe aber auch wechselndes Personal gegeben. Auf Rückfrage, ob und wer sich in der Ermittlungsgruppe ausgetauscht habe, erklärte die Zeugin, dass sie sich an keine konkrete Situation erinnern könne. Sie vermute, dass ein Austausch immer in Gegenwart des Herrn „EKHK a.D. Z.“ oder seines Vertreters, Herrn M., stattgefunden habe. In welchem Abstand man sich zusammengesetzt habe, konnte die Zeugin nicht mehr genau erinnern, sie vermute, einmal die Woche oder alle zwei Wochen – man habe sich auch bei akutem Bedarf ausgetauscht. Der Zeugin war nicht mehr rememberlich, ob Herr „LOStA F.“ dabei war, wenngleich dies möglich sein könnte. Die Gespräche mit der Staatsanwaltschaft habe immer Herr „EKHK a.D. Z.“ geführt.

687 Der Zeugin **KHK'in B.** sei die Aufgabe übertragen worden, den Bereich „Geldwäscheermittlungen/Finanzermittlungen“ im Verfahren gegen die Tätergruppierung durchzuführen, da sie Vorkenntnisse im Bereich „Finanzermittlungen“ gehabt habe. Sie habe ihrer Erinnerung nach mit der Sichtung von Steuerunterlagen begonnen, die den Personen aus dem Bereich „italienische Tätergruppierung“ zuzurechnen gewesen seien. In diesem Zusammenhang habe die Zeugin die Unterlagen von acht Personen gesichtet. Ihr Auswertergebnis sei gewesen, dass gegen vier von den acht Personen – namentlich „S.La.“, „D.G.O.“, „G.Pe.“ und „S.F.“ – der Anfangsverdacht der Geldwäsche gegeben gewesen sei. Dieses Ergebnis sei von der Zeugin in Berichten vermerkt worden. Darüber hinaus seien

Ermittlungen gegen fünf weitere Personen – „S.Pi.“ und dessen Frau „D.Bi.“, „E.S.“, „S.S.“, „G.G.“ (der die Rolle des Buchhalters gehabt habe) und „L.B.“ – geführt worden. Dies gehe aus einem von der Zeugin verfassten Auswertebericht hervor.

Auf Nachfrage erklärte die Zeugin **KHK'in B.**, dass sie die Einleitung der Geldwäscheermittlungen und damit verbunden die Einsichtnahme in die Kontounterlagen im Juni 2001 vorgeschlagen habe. Dies sei auf Grundlage des von ihr erarbeiteten Sachstandsberichtes geschehen. Es habe sich hierbei um Indizien, Aspekte, Tatsachen gehandelt, die zu beachten gewesen seien und die auch den Geldwäscheverdacht untermauern würden, jedoch seien der Polizei letztlich die Hände gebunden gewesen, so die Zeugin.

Ihre Berichte habe die Zeugin B. [im Juni] 2001 geschrieben, im April des Jahres habe sie mit der Sichtung der Steuerunterlagen begonnen, so die Zeugin **KHK'in B.** Sie habe die vorhandenen Unterlagen des Finanzamts gesichtet und diese mit den Ausgaben und Einnahmen der infrage stehenden Personen verglichen – vor dem Hintergrund, dass diese Personen der [mutmaßlichen] Tätergruppierung zugehörig seien. Bezüglich des Herrn „S.La.“ führte die Zeugin aus, dass dieser der italienischen Tätergruppierung zugeordnet worden sei, der auch nachgesagt wurde, der 'Ndrangheta anzugehören. Aufgrund der Zuordnung des „S.La.“ zu dieser Gruppierung sei es offensichtlich geworden, dass oft mehr Gelder ausgegeben worden seien, als man auf „legale Weise haben konnte“. Somit habe der Verdacht bestanden, dass hier illegale Gelder eingeflossen seien. Ob es aufgrund dieser ganzen Tatsachen und Verdachtsfälle Prüfungen oder Ermittlungen gegeben habe, um herauszufinden, woher diese Gelder gekommen seien, konnte die Zeugin nicht genau sagen. Sie habe mit ihren Berichten den Vorschlag gemacht, Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Geldwäsche zu eröffnen, und habe diese an die zuständige Staatsanwaltschaft übersandt. Essenziell für den Nachweis des Straftatbestands der Geldwäsche sei die konkrete Vortat. Genügend Anhaltspunkte habe es der Zeugin zufolge gegeben. Auf Nachfrage bejahte die Zeugin, dass Herr „S.La.“ eine zentrale Rolle [in der mutmaßlichen Tätergruppierung] gespielt habe. Die Zeugin begründete diese Einschätzung damit, dass „S.La.“ für den Kauf von Immobilien und zur Errichtung gastronomischer Einrichtungen die höchsten Geldsummen investiert habe. Bei ihm, so die Zeugin, liefen die Fäden im Bereich der gastronomischen Einrichtungen zusammen. So habe das TLKA durch polizeiliche Maßnahmen in Erfahrung bringen können, dass Frau D. B. die Buchhalterin von Herrn „S.La.“ gewesen sei. Frau D. B. soll mehrere Angehörige der Tätergruppierung betreut haben, auch außerhalb der Unternehmen des Herrn „S.La.“. Dem Ermittlungsstand zufolge sei schnell bestätigt worden, dass Frau D. B. zu Herrn „S.La.“ gehört und in seinem Interesse gearbeitet habe. Ein Herr

688

„D.G.1.“ habe sich als Entscheidungsträger innerhalb der Tätergruppierung herauskristallisiert. Es sei angenommen worden, dass bei zu regelnden Dingen zunächst eine „Art Rückversicherung“ des Herrn „D.G.1.“ habe eingeholt werden müssen.

Sie habe festgestellt, dass eine GbR gegründet worden sei, worin drei der besagten Personen als Gründer/Inhaber beteiligt gewesen seien, so die Zeugin **KHK'in B.** Weiter führte sie aus, dass eine Person aus der Gruppierung z.B. einen Anteil an einen anderen aus der Gruppierung abgegeben habe und der Nächste diesen Anteil ein Jahr später wieder zurückgekauft habe. Die Erkenntnisse zu „S.La.“ stammten der Zeugin zufolge aus der Feststellung, dass dieser an allen Grundstückskäufen der vier Verdächtigen beteiligt gewesen sei.

689 Auf Nachfrage, ob der Herr „S.Pi.“ eine größere Rolle gespielt habe, erklärte die Zeugin **KHK'in B.**, dass er in ihren Geldwäscheermittlungen nicht als verdächtig aufgeführt worden sei. Er sei indes mit „D.G.1.“ und „S.La.“ auf einer Ebene gewesen. Auf Rückfrage, warum „S.Pi.“ als fünfte Person mitgenannt worden sei, erklärte die Zeugin, dass „S.Pi.“ einer von acht Personen gewesen sei, deren Steuerunterlagen sie gesichtet habe. Die anderen seien seine Ehefrau D. Bi., der E. S. und der S. S. gewesen.

690 Die Zeugin **EKKH'in P.** wurde auf einen von ihr verfassten Vermerk zur Auswertung von Verbindungsdaten des Beschuldigten „G.G.2.“ angesprochen. Dem Vermerk zufolge habe dieser gemeinsam mit „S.Pi.“ im Zusammenhang mit Erkenntnissen über die Renovierung des Gebäudes, in dem sich das Restaurant „Paganini“ befunden habe, eine Rolle gespielt. Im Vermerk sei von einer Investitionssumme in Höhe von 1,2 Millionen DM die Rede gewesen. In einem gesonderten Sachbericht, den die Zeugin gemeinsam mit ihrer Kollegin **EKKH'in F.** unterzeichnet habe, stehe, dass die Herkunft des Geldes für den Kauf von Immobilien und die Renovierung von Gastronomie fraglich sei bzw. dass keine legalen Einkünfte oder Vermögen erkennbar seien. Auf die Frage, ob dieser Sachverhalt nachgeprüft worden sei, teilte die Zeugin mit, dass Finanzermittlungen durchgeführt worden seien, die sich auf die Umstände des Beschuldigten „S.Pi.“ bezogen hätten. Zur Aussage der Renovierungskosten war der Zeugin nicht mehr erinnerlich, ob die Information aus einem Ursprungsverfahren des LKA Thüringen oder „von unseren Finanzermittlern“ gekommen sei. Die Zeugin verwies auf den Beginn ihrer Ermittlungen im Jahr 2000 und den Umstand, dass die Gastronomiebetriebe zu der Zeit schon mehrere Jahre liefen und dass diese Investitionen einige Jahre zuvor hätten getätigt worden sein müssen. Auf Nachfrage gab die Zeugin an, dass die Finanzermittlungen nicht von ihr selbst getätigt worden seien, sondern von den Kollegen der Fachdienststelle. Diese hätten auch mit ihnen („uns“) in Verbindung gestanden, man („wir“) spreche sich ab.

Die Kollegen von der Fachdienststelle stünden auch in direkter Verbindung mit der Staatsanwaltschaft. Insofern gehe sie, die Zeugin, davon aus, dass die Feststellungen an die Staatsanwaltschaft transportiert worden seien. Auf Nachfrage verneinte die Zeugin, die Ermittlungen zu den Renovierungskosten selbst geführt zu haben.

Nach von ihr gewonnenen Erkenntnissen zur Geldwäsche befragt, wie diese bei den italienischen Gastronomen funktioniere, um welche Geschäfte es sich dabei gehandelt habe und wie die illegal erworbenen Gelder wieder in den legalen Geldkreislauf eingeflossen seien, erläuterte die Zeugin **KHK'in B.**, dass dies erst der Gegenstand weiterer Ermittlungen gewesen wäre. Es habe einen Anfangsverdacht hinsichtlich der Zugehörigkeit einer Tätergruppierung gegeben, die mehr Geld ausgegeben habe, als sie „offensichtlich auf legalem Weg zur Verfügung hatte“. Als Beispiel nannte sie den Erwerb von Immobilien in den Jahren 1992 bis 2002. Bei der Auswertung der Steuerunterlagen (oder eben „gewisser Unterlagen“) sei ihr offensichtlich, dass diese Personen immer mehr Gelder investiert hätten, als sie offiziell zur Verfügung gehabt hätten. Die Zeugin habe auch Unterlagen der Betriebsprüfungen gesichtet. Hier sei sie zu dem Ergebnis gekommen, „dass der Verdacht besteht, dass in den Unternehmen Waren schwarz eingekauft werden“. Begründet worden sei dieser Verdacht mit auffallend gleichmäßigen Erlösen in den Unternehmen. Auch die Tagesendsummenbons hätten in diesem Zusammenhang eine Rolle gespielt, so die Zeugin **KHK'in B.** Am Ende eines Tages sei jedes Unternehmen verpflichtet, diese aufzubewahren. In den verdächtigen Unternehmen sei dies jedoch nicht der Fall gewesen, somit sei auch nicht nachvollziehbar gewesen, was eingenommen und ausgegeben worden sei. Ferner sei auffällig gewesen, dass die Kassenbücher alle die gleiche Handschrift aufgewiesen hätten, was rein faktisch nicht sein könne, da diese eben jeden Tag geführt werden müssten. In diesem Fall sei es jedoch so gewesen, dass alle von ein und derselben Person geschrieben worden seien. Dies könne darauf hindeuten, dass die Kassenbücher nachgeschrieben wurden. Auch die sehr hohen Bargeldbeträge in einem italienischen Restaurant seien ein weiteres „Indiz“ gewesen. Die Geldbewegungen in den Unternehmen hätten zudem den Verdacht der Geldverschiebung aufgeworfen. So seien hohe Bargeldbeträge aus einem Unternehmen entnommen worden, im nächsten Unternehmen eingebracht worden und anschließend sei das Geld am Ende des Tages wieder in das erste Unternehmen zurückgeflossen. Das seien die Hauptergebnisse der Betriebsprüfung gewesen, die ergeben habe, dass die „schwarz eingekauften Waren wohl nur mit Geldern“ hätten bezahlt werden können, die man offiziell nicht gehabt habe. Somit habe ein „Anfangsverdacht“ bestanden.

691

692 Auf Vorhalt eines Aktenauszugs bezüglich der von ihr erwähnten Betriebsprüfung durch das Finanzamt Erfurt (*„Ermittlungen bei der Betriebsprüfung des Finanzamts Erfurt ergaben Anhaltspunkte dafür, dass in den gastronomischen Einrichtungen des S. L., [...] Waren schwarz eingekauft werden.“ [...] „Durch die Betriebsprüfung in den Gaststätten wurde festgestellt, dass Belege (Tagesendsummenbons), deren Aufbewahrung gemäß der Abgabenordnung gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht mehr vorhanden waren. [...] Außerdem fiel den Betriebsprüfern auf, dass diese Kassenberichte durchgehend die gleiche Handschrift (Mitarbeiter des Steuerbüros H.) trugen. Das bedeutet, dass diese nachgeschrieben und nicht täglich geführt wurden. Ein ‚Passendmachen‘ der Kassenberichte ist anhand dieses Vorgehens anzunehmen.“*)¹⁴⁰ konnte die Zeugin nicht mehr angeben, ob sie einen der Kassenberichte selbst gesehen habe oder wie sie zu den Informationen genau gekommen sei bzw. ob sie die Informationen möglicherweise vom Finanzamt Erfurt erhalten habe. Auf Rückfrage, welche Straftatbestände noch hätten erfüllt sein können, erklärte die Zeugin **KHK'in B.**, dass die Ratschläge von Frau D. B., Verträge zurückzudatieren, zumindest aus steuerrechtlicher Sicht interessant gewesen sein dürften. Urkundenfälschung sehe sie nicht, vielleicht eher steuerrechtlichen Betrug.

693 Auf Nachfrage zum Ende ihrer Ermittlungsarbeit verwies die Zeugin **KHK'in B.** auf einen Bericht, den sie im Juni 2002 verfasst habe. In einem ihrer letzten Sätze habe sie darin mitgeteilt, dass der „Verdacht der Geldwäsche“ bestehe. Ferner habe der Bericht ein Anschreiben an die Staatsanwaltschaft beinhaltet, in dem die Zeugin vorgeschlagen habe, Geldwäscheermittlungen einzuleiten und Kontoprüfungen vorzunehmen. Ihr sei nicht erinnerlich, danach noch einmal etwas diesbezüglich gehört zu haben. Über die Weiterführung von Ermittlungen habe der Staatsanwalt zu entscheiden. Sie habe als Ermittlerin damals einen Anfangsverdacht der Geldwäsche erkannt. Es wäre sicherlich möglich gewesen, mehr Licht ins Dunkel zu bringen, wenn weitere Ermittlungen unternommen worden wären, allerdings habe das nicht im Ermessen der Ermittler gelegen. Gründe, warum die Ermittlungen nicht weitergeführt worden seien, kenne sie nicht. Im Jahr 2006 sei die Zeugin **KHK'in B.** innerhalb des Dezernats 62 in eine andere Ermittlungsgruppe gewechselt. Ihr sei nicht erinnerlich, ob die Ermittlungen im „Fido“-Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch gelaufen oder schon beendet gewesen seien. Sie konnte jedoch bestätigen, dass sie nie wieder mit Geldwäscheermittlungen betraut gewesen sei. Sie gehe davon aus, dass sie mitbekommen hätte, wenn die Ermittlungen weitergeführt worden wären.

¹⁴⁰ VL UA 7/1 - 11, Az.: 800 Js 39812/00, Hauptakte, Band II, Seite 183.

Der Zeuge **LOStA F.** gab an, dass es sich beim Verzicht auf Ermittlungen im Finanzbereich nicht um Versäumnisse, sondern um Ermittlungstaktik gehandelt habe. Er habe zunächst Erkenntnisse aus besonderen Ermittlungsmaßnahmen wie § 12 FAG¹⁴¹, insbesondere § 100a StPO, erlangen wollen. Von Anfang an habe auch der Verdacht der Geldwäsche im Raum gestanden. Weiter führte der Zeuge aus: „Die ermittlungstaktische Vorgehensweise war so gewählt, dass diesbezüglich [Geldwäsche] erst über verdeckte Maßnahmen der Erkenntnisgewinn erfolgen sollte, und dann war angedacht, weitere Ermittlungen zu betreiben, die ja dann auch durch meinen Nachfolger mitgemacht worden sind. Der Geldwäscheverdacht ist nie außen vor geblieben. Es sind ermittlungstaktische Entscheidungen, die getroffen werden.“ Es habe zu keinem Zeitpunkt ein Verbot gegeben, Finanzermittlungen zu führen. Allerdings habe man sich entschieden, mit verdeckten Maßnahmen zu beginnen, um danach in „offensivere Ermittlungen“ einzutreten. Finanzermittlungen seien „natürlich“ Bestandteil eines Verfahrens mit Geldwäscheverdacht. Vor dem Hintergrund, dass die Vorwürfe der Bildung einer kriminellen Vereinigung Gegenstand des Verfahrens gewesen seien, sei zunächst die Maßgabe gewesen, dass die personellen Beziehungen der Beschuldigten untereinander, gegebenenfalls auch Hinweise auf andere Personen, die noch nicht im Fokus der Ermittlungen gestanden hätten, aufgeklärt werden sollten, so der Zeuge **LOStA F.** weiter. Offensive Ermittlungen, wie Finanzermittlungen oder Zeugenvernehmungen, hätten mit „Sicherheit viele aufgeschreckt. Gerade entsprechende Ermittlungen in Gewerbeämtern oder öffentlichen Bereichen hätten schon zum Nachdenken angeregt.“ Deshalb sei der Ansatz zunächst gewesen, „in diese verdeckten Ermittlungen hineinzugehen, zu erheben, ob es Beweise gibt, die gewonnen werden konnten, und dann zu entscheiden, wie weiter zu verfahren ist, bis halt hin gegebenenfalls zu Zeugenvernehmungen etc., wie es in der Folgezeit dann auch fortgeführt worden ist, sodass also der Kollege „OStA R.“ durchaus zutreffend diese Ermittlungen noch mit begleitet hat. Aber es war auch schon Gegenstand, als das LKA in Thüringen die Ermittlungen weitergeführt hat, nämlich dass der Geldwäscheverdacht mitüberprüft wird.“

Zu den von ihm veranlassten Finanzermittlungen befragt, gab der Zeuge **OStA R.** an, sich erinnern zu können, das LKA beauftragt zu haben, verschiedene Hintergründe von Finanzierungen auszuleuchten. Auf Grundlage dieser Ermittlungen sei man zum Ergebnis gekommen, dass keine Auffälligkeiten zu finden gewesen seien, die Anlass zur Verfolgung strafrechtlichen Verhaltens geboten hätten. Der Zeuge führte zudem aus, dass Finanzierungen aus dem Jahr 1996 nicht näher ermittelt worden seien, da diese nach der Übernahme des Verfahrens durch den Zeugen verjährt und Ermittlungen nicht mehr angezeigt

¹⁴¹ [Gesetzes über Fernmeldeanlagen].

gewesen seien. Man brauche für derartige Ermittlungen die Katalogtat, die inkriminierten Vorfinanzierungen, die dann gewaschen würden. Hierzu habe es keine Anhaltspunkte gegeben. Hierfür benötige es die nachvollziehbare Katalogtat nach § 261 StGB.

5. Gründe und Umstände der Einstellung des Verfahrens

a. Stand der Ermittlungen im Jahr 2002

696 Der Untersuchungsausschuss hat einen Sachstandsbericht des BKA zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera verlesen¹⁴²:

„SACHSTANDSBERICHT im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera Az. 800 Js 39812/00 gegen „D.G.2.“, geb. [...] in San Luca/Italien „D.G.1.“, geb. [...] in San Luca/Italien „S.Pi.“, [...] in Massa/Italien „G.G.2.“, geb. [...] in Melito Porto Salvo/Italien „F.G.“, [...] in Locri/Italien „F.M.“, geb. [...] in Locri/Italien „S.La.“, geb. [...] in Montegrimano/Italien „G.G.1.“, geb. [...] in San Luca/Italien „D.Ro.“, geb. [...] in Melbourne/Australien wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Zusammenhang mit international organisiertem Handel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und Geldwäsche

¹⁴² Vorlage UA 7/1 - 11, Sachstandsberichts zum Ermittlungsverfahren der StA Gera, Az. 800 Js 39812/00, Hauptakte, Band I, Bl. 495 bis 571.

Bundeskriminalamt
Tgb.Nr. OA 41 - 65/00

„Operation FIDO“

Stand: Oktober 2002.

1. Ausgangssachverhalt/Verfahrenseinleitung

Aufgrund langjähriger Vorermittlungen mehrerer Polizeidienststellen der Länder zu Mitgliedern italienischer 'Ndrangheta-Clans und der Aussagen italienischer Kronzeugen wurden Erkenntnisse gewonnen, die den Verdacht begründeten, dass Mitglieder führender 'Ndrangheta-Clans aus San Luca in Deutschland seit mehreren Jahren als eigenständige Organisation Straftaten begehen.

Diese Erkenntnisse wurden, zusammengefasst in einem Auswertungsbericht der Fachdienststelle BKA-OA 12, an das Ermittlungsreferat BKA/OA 41 herangetragen, mit dem Ziel, die Ermittlungen gegen die vorgenannte Tätergruppierung aufzunehmen, um deren Strukturen und kriminelle Aktivitäten aufzudecken.

Den vor Einleitung des Verfahrens vorliegenden Erkenntnissen zufolge war davon auszugehen, dass Mitglieder des 'Ndrangheta-Clans „RO.“- „PE.“ einen Stützpunkt in Erfurt errichtet haben, von wo aus sie im Bereich des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und Geldwäsche tätig sind.

Wie bereits in den zurückliegenden Jahren festgestellt werden konnte, investierten die mutmaßlichen Clanmitglieder hohe Geldsummen vorwiegend in Gastronomiebetriebe des gehobenen Standards im Bereich Erfurt, Leipzig und Dresden. Darüber hinaus kamen diese Betriebe als logistische Basis für Rauschgifttransporte in Betracht, die von Clanmitgliedern organisiert und durchgeführt werden.

2. Einleitung des Ermittlungsverfahrens in „Operation FIDO“

Die Staatsanwaltschaft Gera führt seit dem 20.10.00 unter
Az. 800 Js 39812/00,
ein Ermittlungsverfahren gegen die italienischen Staatsangehörigen

„D.G.2.“, geb. [...] San Luca/Italien

„D.G.1.“, geb. [...] in San Luca/Italien
„S.Pi.“, geb. [...] in Massa/Italien
„G.G.2.“, geb. [...] in Melito Porto Salvo/Italien
„F.G.“, geb. [...] in Locri/Italien
„F.M.“, geb. [...] in Locri/Italien
„S.La.“, geb. [...] in Montegrimano/Italien
„G.G.1.“, geb. [...] in San Luca/Italien und
„D.Ro.“, geb. [...] in Melbourne/Australien,

wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Zusammenhang mit international organisiertem illegalem Handel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und Geldwäsche.

Das Bundeskriminalamt Wiesbaden, „Operation Fido“ – Tgb.Nr. OA 41-65/00, nimmt die Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, BKA-Gesetz, wahr.

Mit Datum vom 26.02.2001 ersuchte die sachbearbeitende Staatsanwaltschaft in Gera per Rechtshilfeersuchen unter

Az. 800 Js 39812/00

die Staatsanwaltschaft in Reggio Calabria um Übermittlung der in Italien vorliegenden Erkenntnisse in Bezug auf die Beschuldigten und deren Umfeld. Ergänzende Rechtshilfeersuchen wurden unter dem selben Aktenzeichen am 20.04.2001, 03.07.2001, 20.09.2001 und 26.09.2001 gestellt.

3. Erkenntnisse zu den Beschuldigten

3.1 „D.G.2.“ geboren [...] San Luca/Italien

3.1.1 Erkenntnisse zur Person

„D.G.2.“, reiste erstmals am 06.06.1980 aus San Luca/Italien nach Deutschland ein und hielt sich bis 1983 in Esslingen, anschließend in Duisburg auf, wo er zunächst als Kellner bzw. Küchenhilfe arbeitete.

1983 war „D.G.2.“ in der Pizzeria „[Restaurant]“, [...], [...] – P1, 1986 in der Pizzeria „[Restaurant]“, [...], [...] P2, beschäftigt. Über seine damaligen monatlichen Einkünfte liegen keine Erkenntnisse vor.

1987 erfolgte eine Anstellung in der Discothek „[Discothek]“ in [...], [...] P3 [...] P4, zu einem Netto-Monatslohn in Höhe von DM 1000,-.

Am 01.07.1989 nahm „D.G.2.“, eine Stelle in der Pizzeria „DA BRUNO“, Gutenbergstr. 6, 47051 Duisburg, an, [...] P5.

Obleich er laut Verdienstbescheinigung nur über ein monatliches Bruttoeinkommen von DM 1200,- verfügte, übernahm „D.G.2.“, am 01.08.1989 das Restaurant

„DA BRUNO“, 47051 Duisburg, Tonhallenstr. 11a,

für das er 250 000,- DM in bar bezahlt haben soll. Das Gewerbe wurde von dem Beschuldigten am 11.06.1996 abgemeldet.

Zur gleichen Zeit meldete sich „D.G.2.“ mit [...], polizeilich an. Mit Datum vom 15.08.1997 meldete sich „D.G.2.“, nach Italien ab.

Im Zuge der Ermittlungen wurde festgestellt, dass „D.G.2.“, seit August 2001 in [...], offiziell gemeldet ist.

[...]

Über „D.G.2.“ liegen in Deutschland keine polizeilichen Erkenntnisse vor.

[...]

3.1.3 Erkenntnisse aus der TKÜ – „D.G.2.“

Im Zuge der Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass auf den Beschuldigten kein eigener Festnetz- bzw. Mobilfunkanschluss ausgegeben ist und er vielmehr den Mobilfunkanschluss

0173/ [...]

nutzt, [...] P7.

Aufgrund der sich gegen den Beschuldigten ergebenden Verdachtslage wurde durch den Ermittlungsrichter des AG Gera mit Beschluss

6 Gs 1100/01, 30.07.2001,

jeweils verlängert mit Beschlüssen

6 Gs1561/01, 25.10.2001,

6 Gs64/02, 16.01.2002 und

6 Gs64/02, 12.04.2002,

die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, bezogen auf den vorgenannten Mobilfunkanschluss, angeordnet.

Darüber hinaus wurden die Festnetzanschlüsse des Restaurants

„[Restaurant]“, [...] Erfurt,
welches den vorliegenden Erkenntnissen zufolge von dem Beschuldigten verantwortlich
geführt wird, aufgrund der Beschlüsse des Ermittlungsrichters des AG Gera

6 Gs668/01, 17.05.2001 (Anschluss: 0361/ [...]),

6 Gs 758/01, 30.05.2001 (Anschlüsse: 0361/ [...])

abgehört. Die Festnetzanschlüsse des „[Restaurants]“ wurden jedoch fast ausschließlich
für die Geschäftsabläufe im Restaurant genutzt (Tischbestellungen u.ä.) – demzufolge
unterblieb in Absprache mit der StA Gera die Verlängerung der Beschlüsse.

Im Rahmen der Überwachung des von dem Beschuldigten „D.G.2.“, genutzten
Mobilfunkanschlusses wurde festgestellt, dass dieser im engen Zusammenwirken mit dem
Mitbeschuldigten „S.Pi.“ als Entscheidungsträger fungiert, der sich bewusst im Hintergrund
hält. Dies mag zum einen auf seine äußerst dürftigen Deutschkenntnisse zurück zu führen
sein. Andererseits war aber auch durchgängig sein konspiratives Verhalten auffällig. Die
Geschädigten in dem Restaurant „[Restaurant]“ wurden offiziell von [...] P8 geführt. „D.G.2.“
und „S.Pi.“ sind außerdem inoffiziell an dem „[Eiscafé]“, Erfurt, beteiligt. Beide waren auch
inoffizielle Inhaber der mittlerweile geschlossenen Geschäftsbetriebe „[Restaurant]“
/Leipzig und „PAGANINI (alt)“ in Erfurt.

Verbindung zwischen „D.G.2.“ und [...] P9

Der Beschuldigte „D.G.2.“ pflegt enge Kontakte zu [...] P9 [...] Bekannter von P8. Er stand
in Italien gemeinsam mit „D.G.1.“ im Verdacht, am 27.10.1992 „An.G.“ getötet zu haben
(vgl. Punkt 3.5.2).

Das LKA Stuttgart führte unter Az. 513-26/29 gegen [...] P9 ein Ermittlungsverfahren wegen
Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung, der Geldwäsche und des Btm-
Handels. Das Verfahren wurde im September 2001 eingestellt.

[...]

Am 07.08.2001 führte „D.G.2.“ ein Telefonat mit [...] P9, in welchem beide in höchst
konspirativer Form über eine „Angelegenheit“ sprachen.

[...] P9 teilte mit, dass er „D.G.2.“, einen Nachrichtenmittler geschickt habe, [...] P9 habe
„sie“ (die Sache) gesehen, aber sie sei unbrauchbar gewesen. [...] P9 bat den „D.G.2.“, die
„Jacken“ zurück zu schicken. Er werde dann alles sofort erledigen, er habe schon mit [...] P10
gesprochen, der „es“ machen werde. [...] P9 werde für zwei Tage dort hin fahren und

sofort zurückkommen, sobald die „Sache“ erledigt sei (Anschluss 0173-[...], 07.08.2001, 11.45 Uhr).

Anmerkung: Aus dem Gespräch ergibt sich der Verdacht, dass der Begriff „Jacken“ ein Synonym für Waffen sein kann. Im Rahmen der Ermittlungen gegen „S.PI.“ wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Jahr 1985 (vgl. Punkt 3.2.3) hatte sich der gleiche Verdacht in Bezug auf „Jacken“ ergeben, konnte aber ebenfalls nicht erhärtet werden.

[...]

Bei dem Nachrichtenmittler könnte es sich um [...] P11 handeln, der den „D.G.2.“ am 07.08.2001 im „[Restaurant]“ aufsuchte und sich am 08.08.2001 in München mit [...] P9 traf. Dort holten [...] P9 und P11 mehrere Fahrzeuge ab, mit denen sie nach Italien fuhren. Am 18.08.2001 kam es zu einem weiteren Telefonat zwischen „D.G.2.“ und [...] P9 wegen der in Rede stehenden „Angelegenheit“.

[...] P9 teilte mit, dass er am Vortag eine Person deswegen getroffen habe. Es dauere noch fünf bis sieben Tage. [...] P9 versicherte weiter, dass er ständig daran denke, dass er das Problem lösen müsse (Anschluss 0173 – [...], 18.08.2001, 17.21 Uhr).

[...] P9 führte dieses Telefonat von dem italienischen Mobiltelefon eines [...] P12 aus, bei dem es sich um [...] P12 des „D.G.2.“ handeln könnte.

Am 26.08.2001 teilte [...] P12, der sich zu dieser Zeit im „PAGANINI IM GILDEHAUS“ aufhielt, „D.G.2.“ mit, dass „jene Sache mit [...] P9“ in den nächsten 20 Tagen über die Bühne gehen werde. „D.G.2.“ war der Meinung, dass [...] P9 dem [...] P12 alles erzählt habe, was [...] P12 jedoch bestritt (Anschluss 0173 – [...], 26.08.2001, 21.44 Uhr).

Einen Tag später beschwerte „D.G.2.“ sich bei [...] P9, dass [...] P12 etwa über „20, 30, 50“ gesagt habe, aber anscheinend nicht genau verstanden habe. „D.G.2.“, wollte wissen, ob [...] P9 „unten“ (in Italien) mit [...] P12 gesprochen habe, woraufhin dieser antwortete, dass er [...] P12 alles genau erklärt habe. [...] P9 fragte, ob „D.G.2.“ geboren, noch mehr von „jenen Dingen“ gebrauchen könne, was dieser verneinte. [...] P9 sagte weiter, dass sie (persönlich) darüber reden könnten, wenn er komme. Bis zum Wochenende solle alles geklärt sein (Anschluss 0173 – [...], 27.08.2001, 10.34 Uhr).

Am 08.09.2001 teilte [...] P9 mit, dass sie „hier“ (in Italien) „in Ordnung“ seien (Anschluss 0173 – [...], 08.09.2001, 16.56 Uhr).

In einem Telefonat am 17.09.2001 berichtete [...] P9 ergänzend, dass er am nächsten Tag zu „D.G.2.“ kommen werde. „D.G.2.“ wollte, dass [...] P9 „Päckchen“ für ihn mit nach Italien nimmt (Anschluss 0173 – [...], 17.09.2001, 11.58 Uhr).

Aus weiteren Telefonaten ergibt sich, dass [...] P9 „große Schuhe“, eine „Kaffeemaschine mit Kaffee“ sowie „das Andere“ für „D.G.2.“ nach Italien transportieren sollte. „D.G.2.“ und [...] P9 verabredeten sich deswegen für den 19.09.2001 in Erfurt. „D.G.2.“, beabsichtigte, an diesem Tag nach Barcelona zu reisen, und musste, weil [...] P9 nicht pünktlich erschien, seine Fahrt mit Verspätung antreten. Aufgrund der offensichtlichen Bedeutung dieses Treffens für den Beschuldigten und der sich daraus ergebenden Verdachtslage, dass inkriminierte Gegenstände übergeben werden sollten, wurden am 20.09.2001 gegen 8.30 Uhr [...] P9, [...] P8 und [...] P13 als Insassen des Pkw Ford Focus, amtliches Kennzeichen UL – 04913 ([...]), nach ihrer Abfahrt aus Erfurt einer polizeilichen Kontrolle unterzogen. Es konnten aber keine beweiserheblichen Gegenstände aufgefunden werden.

3.1.4 Observation

Auf

Anordnung der StA Gera vom 28.05.2001 und 24.08.2001

wurden gegen den Hauptbeschuldigten „D.G.2.“ Observationen gemäß § 163 f StPO zur Erstellung eines Kontakt- und Bewegungsbildes als flankierende Maßnahmen zu den laufenden Telefonüberwachungen durchgeführt, die in keinem Fall zur Feststellung ermittlungsfördernder oder beweisrelevanter Sachverhalte führen. Auch eine anlassbezogene Observation mit anschließender polizeilicher Kontrolle blieb letztlich erfolglos, da das konspirativ umschriebene größere Behältnis, welche von dem Beschuldigten übergeben und nach Italien transportiert werden sollte, nicht festgestellt werden konnte (s.o.).

„3.2 „S.Pi.“, geb. [...] in Massa/Italien

3.2.1 Erkenntnisse zur Person

„S.PI.“ reiste erstmals am 12.10.1964 nach Deutschland ein. [...]

Von 1992 bis Oktober 1997 hielt er sich durchgängig in Duisburg auf, bevor er am 01.10.1997 in Erfurt zur Anmeldung kam.

Nach seiner Wohnsitznahme in Duisburg arbeitete „S.PI.“ im „Restaurant DA BRUNO“, Tonhallenstr. 11a, dessen Inhaber seinerzeit der Mitbeschuldigte „D.G.2.“ war.

Das Restaurant geriet 1992/1993 im Zusammenhang mit den Ermittlungen des PP Duisburg wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in den Blickpunkt der Strafverfolgungsbehörden.

Am 01.08.1997 übernahm „S.PI.“ die Stelle des Geschäftsführers im „Restaurant PAGANINI“ (alt), 99086 Erfurt, [...], das von P14 [...], des Mitbeschuldigten „D.G.1.“ geführt wurde.

Seit Schließung des „PAGANINI (alt)“ führt „S.PI.“ die Geschäfte in dem am 26.03.1999 neu eröffneten Restaurant „PAGANINI IM GILDEHAUS“, 99084 Erfurt, [Adresse], bei einem monatlichen Nettogehalt in Höhe von 2200,- DM.

3.2.2 Erkenntnisse in Deutschland

Über den Beschuldigten „S.PI.“ liegen in Deutschland umfangreiche polizeiliche Erkenntnisse vor.

„S.PI.“ wurde am 08.07.1996 durch das Landgericht Duisburg,

Az. 56 KIs 19 Js 227/95 (28/96),

zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, ausgesetzt auf 3 Jahre zur Bewährung, wegen unerlaubtem Erwerb von Betäubungsmitteln in 4 Fällen verurteilt. In diesem Verfahren befand „S.PI.“ sich in der Zeit vom 02.12.1995 bis 08.07.1996 in Untersuchungshaft. Die Betäubungsmittel (Kokain) erhielt „S.PI.“ von [...] P15.

Am 05.09.1997 wurde „S.PI.“ durch das Amtsgericht Duisburg,

Az. 18 Js 832/96,

zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten, ausgesetzt auf 3 Jahre zur Bewährung, wegen Betruges verurteilt.

In einem von der Staatsanwaltschaft Gera,

Az. 800 Js 1762/98,

gegen „S.PI.“ geführten Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen das BtmG wurde er zwischenzeitlich zu einer Geldstrafe in Höhe von 14.000,- DM verurteilt. Das Urteil wurde von „S.PI.“ angenommen und ist seit November 2001 rechtskräftig.

3.2.3 Zusammenhänge mit anderen Strafverfahren

Die Staatsanwaltschaft in Düsseldorf führte 1994/1995 unter

Az. 611 Js 749/94

ein Ermittlungsverfahren gegen P15 – geschwärzt –,

u.a. Personen wegen Verdachts des Handels mit Betäubungsmitteln. Den Beschuldigten wurden Kokaingeschäfte im zweistelligen Kilobereich in den Jahren 1994/1995 zur Last gelegt.

Bei der Durchsuchung der Wohnung des [...] P15 im November 1995 wurde eine

Pistole MAUSER 08, Kaliber 9 mm,

Nr. E 55 39,

aufgefunden, die aus einem Raubüberfall auf das Waffengeschäft [...] in Maxdorf am 05.11.1984 stammt, der Mitgliedern der terroristischen Vereinigung „Rote Armee Fraktion“ zugerechnet wird.

Im Rahmen der Ermittlungen ergab sich der Verdacht, dass [...] P15 diese Waffe kurz vor der Durchsuchung von „S.PI.“ erhalten hatte. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof leitete daraufhin unter

Az. 2 BJs 303/95-7

ein Ermittlungsverfahren gegen [...] P15 und „S.PI.“ wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung ein.

Der Nachweis, dass [...] P15 die Waffe von „S.PI.“ erlangt hatte, konnte letztlich nicht geführt werden. Das Ermittlungsverfahren gegen beide Beschuldigte wurde am 01.09.1997 gem. § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO eingestellt.

1994 ermittelte die Staatsanwaltschaft Bochum unter

Az. 46 Js 30/94

gegen den [...] P16,

u.a. Personen wegen Verdachts des internationalen Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen.

Im Rahmen der Ermittlungen wurde festgestellt, dass [...] P16 und seine Mittäter in den Jahren 1992 bis 1994 Kokaingeschäfte mit Südamerika im zweistelligen Kilobereich tätigten. [...] P16 machte gegenüber der Polizei umfangreiche Angaben, verweigerte jedoch später vor Gericht die Aussage.

Im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmungen gab [...] P16 an, Kokainlieferungen im dreistelligen Kilobereich für die [...] P17 und [...] P18 organisiert zu haben.

Nach Angaben des [...] P16 wurde er im Mai 1994 in seiner Wohnung von o.g. [...] P17 und „S.PI.“ aufgesucht. [...] P17 leistete im Beisein des „S.PI.“ eine Anzahlung in Höhe von 20 Millionen Lire für eine Rauschgiftlieferung von 100 Kilogramm Kokain aus Südamerika. Das Geld soll „S.PI.“ zuvor an [...] P17 übergeben haben (Vernehmung des [...] P16 vom 14.12.1995).

In dieser Vernehmung gab [...] P16 darüber hinaus an, dass [...] P17 enge Kontakte zu „S.PI.“ pflegte. [...] P16 selbst will Ende 1992 dem [...] P17 ca. 600 bis 800 US-Dollar Falschgeld (100-US-Dollar-Noten) übergeben haben, die dieser gemeinsam mit „S.PI.“ versucht habe, bei einer Bank einzulösen.

Zu weiteren Falschgeldlieferungen in einer Gesamthöhe von 100 bis 120 000 US-Dollar sei es Anfang 1993 gekommen.

Nach Angaben des [...] P16 soll das Falschgeld aus dem Besitz des 1992 ermordeten [...] P19 stammen.

Die Ermittlungen zum Tötungsdelikt gegen [...] P19 wurden bei der StA Erfurt,

Az. 902 Js 18342/92,

geführt. Es besteht die Vermutung, dass [...] P19 von dem Lieferanten des Falschgeldes erstochen wurde, weil er die Lieferung nicht bezahlt hatte.

Im Zuge der Ermittlungen gegen [...] P15 wurde festgestellt, dass einem südamerikanischen Kurier im Juli 1994 eine Lieferung von ca. 6 kg Kokain aus Südamerika nach Italien mit 30 000 US-Dollar Falschgeld bezahlt wurde, das ebenfalls aus dem Falschgeldbestand des [...] P19 bzw. des [...] P16 stammte.

Seinerzeit hatte sich der Verdacht aufgedrängt, dass das Falschgeld durch „S.PI.“ bzw. die Kalabresen an [...] P15 übergeben wurde. Der Verdacht konnte jedoch nicht verifiziert werden.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München führte unter

Az. 113 Js 3710/94

im Jahr 1994 ein Ermittlungsverfahren gegen

[...] P20

und

[...] P21,

wegen Verdachts der räuberischen Erpressung z.N. des [...] P22.

[...] P22 hat im Oktober 1993 das Restaurant „[Restaurant]“ in Unterschleißheim von dem Vorpächter [...] P23 übernommen, wofür er eine Gesamtablösesumme von 500 000,- DM zahlen sollte.

Über die Höhe der Geldforderung unterschrieb [...] P22 dem „S.PI.“ einen Wechsel. Die Vorgehensweise erweckte den Verdacht, dass [...] P23 nur „Strohmann“ für in Duisburg ansässige Geldgeber war, die durch „S.PI.“ vertreten wurden.

Als [...] P22 in Zahlungsverzug kam, er das Lokal aber nicht aufgeben wollte, wurde er eigenen Angaben zufolge von [...] P21 massiv bedroht.

[...] P23 wurde durch Urteil des Amtsgerichts München (rechtskräftig seit 22.05.1996) wegen Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt. [...] P21 wurde wegen versuchter gemeinschaftlicher Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt. Im Urteil wurde ausgeführt:

„[...] P23 und [...] P21 gehören der Mafia oder einer mafiaähnlichen Organisation an, zu der u.a. auch der frühere Mitangeklagte „G.G.O.“, [...] P21 sen., „S.PI.“ und ein nicht näher bekannter – geschwärzt – P24 gehören. Die Organisation beschäftigt sich mit Geldbeschaffung aller Art, u.a. mittels Erpressung und Autoschiebereien.“

3.2.4 Erkenntnisse aus der TKÜ „S.PI.“

Aufgrund der beschriebenen Verdachtslage wurden beim Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Gera die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse zur Überwachung der Telekommunikation des Beschuldigten „S.PI.“ erwirkt:

6 Gs 1316/00, 16.11.2000,

Anschlüsse: 0361/ [...]

(Geschäftsanschlüsse ‚Paganini IM GILDEHAUS‘),

verlängert mit Beschluss

6 Gs 62/01, 10.01.2001.

Mit den selben Beschlüssen wurde die Überwachung des von der P25 [...] genutzten Mobilfunkanschlusses

0172/ [...]

angeordnet und verlängert.

Da auf diesen Anschlüssen ausschließlich Gespräche geführt wurden, die keine relevanten Bezüge zum Ermittlungsverfahren erbrachten, unterblieb in Absprache mit der StA Gera eine weitere Verlängerung der Beschlüsse.

Mit Beschluss

6 Gs 66/01, 10.01.2001,
wurde der Mobilfunkanschluss

0172/ [...] (Anschlussinhaber: „S.Pi.“)
abgehört. Da es sich hierbei um einen offensichtlich inaktuellen Anschluss handelte, wurde
die Maßnahme umgehend beendet.

Ein im Rahmen anderer TKÜ-Maßnahmen festgestellter Mobilfunkanschluss des
Beschuldigten,

0174/ [...] Gera
5 Gs 522/01, 11.04.2001,
abgehört. Nach Auslaufen des Verlängerungsbeschlusses
6 Gs 986/01, 05.07.2001,
wurde die Maßnahme beendet.

Mit Beschluss

6 Gs 65/01, 10.01.2001,
wurde der Mobilfunkanschluss
0172/ [...] (Anschlussinhaber: „S.Pi.“)
abgehört. Bei diesem Anschluss handelt es sich um die ‚ständige Erreichbarkeit‘ des
Beschuldigten. Demzufolge wurde die Maßnahme regelmäßig mit Beschlüssen des AG
Gera,

5 Gs 522/01, 11.04.2001,
6 Gs 986/01, 05.07.2001,
6 Gs 1482/01, 16.10.2001,
6 Gs 62/02, 16.01.2002

und

6 Gs 62/02, 12.04.2002,
verlängert.

Nach Bekanntwerden eines weiteren Mobilfunkanschlusses,

0179/ [...], Anschlussinhaber: „S.Pi.“,
wurde dessen Überwachung mit Beschluss des AG Gera
6 Gs 65/02, 16.01.2002,
verlängert mit Beschluss

6 Gs 65/02, 12.04.2002,

angeordnet.

Außerdem wurden aufgrund des Beschlusses des AG Gera

6 Gs 227/01, 14.02.2001,

die Verbindungsdaten der beiden E-Mail-Adressen des Beschuldigten

[...]@web.de und paganini-erfurt@t-online.de

gem. § 12 FAG erhoben und ausgewertet. Es ergaben sich hierbei jedoch keine verfahrensrelevanten Anhaltspunkte.

Die Auswertung der aufgezeichneten Gesprächsinhalte zeigt auf, dass es sich bei dem Beschuldigten

„S.Pi.“, geb. [...],

wh.: [...] Erfurt, [...],

um die absolute Vertrauensperson des „D.G.2.“ handelt. Während sich Letzterer, wie beschrieben, im Hintergrund hält, fungiert „S.Pi.“ als eine Art ‚Aushängeschild‘ der Gruppierung. In dieser Funktion unterhält er ausgesprochen gute Kontakte zu Ämtern, Banken, bis in Justizkreise der Stadt Erfurt.

In zahlreichen Fällen konnte über die TKÜ festgestellt werden, dass die Inhaber der italienischen Lokale ‚rechtzeitig‘ Kenntnis von geplanten Kontrollmaßnahmen in ihren Lokalen erhielten und somit die übrigen Angehörigen der Gruppierung warnen konnten. Ebenfalls wurde festgestellt, dass „S.Pi.“, als Beschuldigter in einem Rauschgiftverfahren der StA Gera, intensive rechtliche Beratung durch den Ermittlungsrichter des AG Erfurt erhielt. Dies erfolgte sowohl bei dessen Besuchen im Lokal ‚Paganini‘, als auch anlässlich mehrerer Telefonate. Mit dem Handy des Beschuldigten nahm der Ermittlungsrichter Kontakt zum Verteidiger des „S.Pi.“, den er ihm empfohlen hatte, auf, um eine geeignete Verteidigungsstrategie abzusprechen.

Investitionen und Expansionsvorhaben im Inland (Leipzig, Dresden, Binz auf Rügen) sowie im Ausland (Miami, Spanien, Portugal) wurden von „S.Pi.“, nach vorheriger Absprache mit „D.G.2.“ vorangetrieben, indem er regelmäßig als Verhandlungsführer mit den entsprechenden Investoren, wie Banken, Brauereien und auch Personen aus der Privatwirtschaft auftrat. Auffallend war in diesem Zusammenhang, dass entsprechende Gespräche zumeist unmittelbar nach Italienfahrten des „D.G.2.“, stattfanden.

Zu einem Kauf bzw. Vertragsabschluss kam es jedoch nachweislich in keinem Fall.

3.2.5 Observation

Aufgrund der

Anordnung der StA Gera vom 06.02.2001

erfolgte die Observation des Beschuldigten „S.Pi.“ zur Erstellung eines Kontakt- und Bewegungsbildes. Es konnten keine verfahrensrelevanten Sachverhalte festgestellt werden.

3.3 „F.G.“, geb. [...]

3.3.1 Erkenntnisse zur Person

Bei dem Beschuldigten

„F.G.“, geb. [...] in Locri/Italien,
wh.: [...] Erfurt, [...],

handelt es sich um den Schwager des Mitbeschuldigten „G.G.2.“. „F.G.“ reiste am 28.09.1995 erstmals in das Bundesgebiet ein und hielt sich zunächst in Neukirchen-Vluyn auf, bevor er im März 2000 nach Erfurt zog. Nach seinem Zuzug nach Erfurt arbeitete „F.G.“ zunächst in der Gaststätte ‚[Restaurant]‘ des Mitbeschuldigten „G.G.2.“. Seit 07.09.2000 betreibt „F.G.“ das ‚[Eiscafe]‘ in Erfurt.

In Neukirchen-Vluyn, war „F.G.“ in der Gaststätte

‚[Restaurant]‘, [...],

die seinerzeit von P26 [...] angestellt. Die Pizzeria wurde durch P27 übernommen, der bei seiner Ersteinreise nach Deutschland – ebenso wie „F.G.“ – dem P26 anvertraut worden war.“

[...]

„[...] Übernahm [...] Pizzeria

‚[Pizzeria]‘, [...] Bochum, [...].

Die Pizzeria galt neben der ‚[Pizzeria]‘, [...], Essen, bei den örtlichen Behörden als Dreh- und Angelpunkt der Clans aus San Luca für Falschgeld- und Rauschgiftgeschäfte.

Bei P26 handelt es sich um den [...] P27 und den [...] P17 [...] (vgl. Erkenntnisse zu „S.Pi.“, Punkt 3.2.3, Verfahren gegen [...] P16 und [...] P15.

Zu „F.G.“ liegen in Deutschland keine polizeilichen Erkenntnisse vor.

[...]

3.3.3 Erkenntnisse aus der TKÜ „F.G.“

Gegen den Beschuldigten „F.G.“ wurden nachfolgend aufgeführte Beschlüsse des AG Gera zur Durchführung von § 100a-Maßnahmen erwirkt:

6 Gs 247/01, 20.02.2001,
Anschluss: 0173/ [...],
Anschlussinhaber: „F.G.“,
Adresse: [...] Neukirchen-Fluyn,

verlängert mit Beschlüssen

6 Gs 669/01, 17.05.2001, und
6 Gs 1179/01, 15.08.2001;
Eilanordnung StA Gera vom 27.02.2001, bestätigt mit Beschluss AG Gera
6 Gs 305/01, 02.03.2001,
Anschluss: 0170/ [...],
Anschlussinhaberin: [...] P29;

Eilanordnung StA Gera vom 07.03.2001, bestätigt mit Beschluss AG Gera
6 Gs 318/01, 09.03.2001,
Anschluss: 0174/ [...],
Anschlussinhaber: [...] P30, [...]

Den beiden vorgenannten Eilanordnungen lagen Erkenntnisse aus der TKÜ „F.G.“ zugrunde, wonach ein bis dahin unbekannter [...] namens P31 [...], gelegentlichen Zugriff auf dessen Handy hatte und damit Absprachen über Rauschgiftgeschäfte im Straßenhandel der Stadt Erfurt getroffen wurden. Die wegen des Sachzusammenhanges zuerst beim BKA/OA 41 geführten Ermittlungen wurden aufbereitet, anschließend den örtlich zuständigen Dienststellen zugeleitet und dort erfolgreich umgesetzt (Festnahmen, Sicherstellungen).

Im Rahmen der Ermittlungen wurde zudem festgestellt, dass „F.G.“ Rauschgift konsumierte, welches er über P31 [...] bezog.

P31 [...] arbeitete bis etwa Februar 2001 im Restaurant ‚[Restaurant]‘. Bei der Überwachung der Telekommunikation wurde festgestellt, dass P31 [...] zeitweise den Mobiltelefonanschluss des

P30

der der kalabresischen Gruppierung zuzurechnen ist, nutzte. P30 ist in Erfurt nicht mehr gemeldet. Die Rechnungsadresse für sein Mobiltelefon lautet auf [...] Erfurt, [...]. P31 wurde mittlerweile als der

P31

identifiziert und am 26.05.2002 unter den Falschpersonalien

„P31“

in Erfurt festgenommen. Anlässlich der Festnahme wurden 600 g Heroin sichergestellt.

Wie aus den TKÜ-Maßnahmen eindeutig hervorgeht, arbeitete P31 bei seinen Rauschgiftgeschäften eng mit einem [...] zusammen. Dieser wurde als der

P32

identifiziert. P34 wurde am 09.12.2001 zusammen mit dem P33 in Erfurt festgenommen. In diesem Zusammenhang erfolgte die Sicherstellung von 35.000, - DM Dealergeld, 1 kg Haschisch und 25 g Kokain.

Im Rahmen der Festnahme des Bruders von [...] P34 [...] am 10.12.2001 in Frankfurt/Main, erfolgte die Sicherstellung von ca. 1 kg Kokain, verschiedener Pässe und 65.000, -DM Dealergeld.

Der [...] P35

wurde mit vier weiteren Tätern in Cordoba/Spanien durch die spanische Polizei festgenommen. Dabei erfolgte die Sicherstellung von 40.957 Ecstasy-Tabletten, 87 g Kokain und 477 g braunem Cannabisharz.

Der im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen P31 in Erscheinung getretene [...] P36 [...] wurde ebenfalls aufgrund der vorgenannten Eilanordnung abgehört und observiert. Auch die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu dessen Aktivitäten (Rauschgifthandel, Eigentumsdelikte) wurden an die zuständigen Länderdienststellen zur weiteren Veranlassung abgegeben. Das Gleiche gilt für die Erkenntnisse zu zwei Polizeibeamten, die Kontakt zu Drogendealern hatten. Hierüber erging gesonderte Mitteilung an die zuständigen Behörden über das TLKA.

Eine Einbindung des „F.G.“ in die bezeichneten Rauschgiftgeschäfte konnte – bis auf Hinweise auf seinen Eigenverbrauch – nicht festgestellt werden.

Im Rahmen der Überwachung der Telekommunikation in der ‚[Pizzeria]‘ wurde festgestellt, dass der Beschuldigte „F.G.“ in der Nacht vom 20./21.01.2001 in Begleitung eines bislang nicht identifizierten P37 nach Italien reiste. Für die Reise benutzten beide Personen einen Pkw Audi A3, den sie zuvor bei dem P38 gemietet hatten. Während der Reise stand „F.G.“ in permanentem Kontakt mit dem Beschuldigten „G.G.2.“. Bei der Telekommunikationsüberwachung wurden zwei Telefonate aufgezeichnet, die darauf hindeuteten, dass „F.G.“ etwas nach Italien gebracht hat, das für ihn und „G.G.2.“ von Bedeutung sein dürfte, da unmittelbar nach Ankunft danach gefragt wurde.

Am 21.01.2001 rief „F.G.“ von dem Anschluss seiner in, San Luca lebenden P39 aus in der ‚[Restaurant]‘ an. „G.G.2.“ erkundigte sich nach dem Reiseverlauf:

„G.G.2.“: ‚Hast du es gefunden? Alles in Ordnung?‘

„F.G.“: ‚Ja, alles in Ordnung, habe ausgeliefert, alles okay!‘

[...]

[...]

„G.G.2.“: ‚... und dein Vater?‘

P40: ‚Bei der Arbeit.‘

„G.G.2.“: ‚Bei der Arbeit, „F.G.“ ist ausgegangen... hat der die Sache gebracht? Hast du sie gesehen?‘

P40: ‚Ja... ja...‘

(Anschluss 0361/ [...], Telefonate vom 21.01.2001, 17.53 Uhr, 22.01.2001, 13.15 Uhr).

Ende Juni 2001 kam es wiederum zum Transport nicht identifizierter Gegenstände nach Italien, über die konspirativ gesprochen wurde. Die Gesprächsführung legte den Verdacht nahe, dass inkriminierte Güter an P12 und einen P41 übergeben wurden, damit diese sie nach Italien transportieren.

Am 28.06.2001 sagte „F.G.“ dem „G.G.2.“, auf Frage, dass er ‚sie‘ jetzt abhole. „G.G.2.“ erklärte dem „F.G.“, dass er in der ‚[Pizzeria]‘ seinen Wohnungsschlüssel holen solle. Im Wohnzimmer sei eine Tasche.

„G.G.2.“, wörtlich: ‚... und kannst du sehen, in das kleine Zimmer... gibt es einen Lumpen, den langen... jetzt ist P12 auf dem Weg dorthin, damit er ‚es‘ P41 geben kann. Dort ist ein langer Lumpen mit einem Reservelumpen...‘

„F.G.“ solle ‚es‘ ihnen P12 und P41 geben. Diese sollten die Tasche schließen und ‚ihn‘ nach unten bringen.

„G.G.2.“, weiter wörtlich: ‚Danach gehst du ins Büro, dort ist ein grauer Lumpen... und der als Reserve, er steckt den langen ins Auto und sie wollen ihn ‚runter‘ bringen...‘ (Anschluss 0173 - [...], 28.06.2001, 01.01 Uhr).

In einem Telefonat am 23.07.2001 zwischen „F.G.“ und „G.G.2.“ der sich zu dieser Zeit in Italien aufhielt, drängte „G.“ den „F.G.“, in Erfahrung zu bringen, ob die ‚Sachen‘ angekommen seien. Es handele sich um etwas Wichtiges. „F.G.“ versprach, am Nachmittag nachzusehen. „G.“ betonte, dass es darum gehe, dass ‚sie‘ ankommen (Anschluss 0173 - [...], 23.07.2001, 15.38 Uhr).

Auch in diesem Fall war, insbesondere aufgrund der verklausulierten Gesprächsweise, keine Zuordnung zu Straftaten möglich.

Ferner wurden mit Beschluss des AG Gera

6 Gs 1383/01, 20.09.2001,

zwei italienische Anschlüsse

0039 [...]

und

0039 [...]

aufgrund des Rechtshilfeersuchens der StA Gera vom 20.09.2001 durch die R.O.S. Reggio Calabria abgehört. Hierbei handelt es sich um die vom Beschuldigten „F.G.“ benannten Erreichbarkeiten anlässlich dessen Reise nach Kalabrien Ende September 2001.

Die Überwachung der Telekommunikation bei „F.G.“ erbrachte keinerlei beweisrelevante Gesprächsinhalte. Es konnte vielmehr festgestellt werden, dass er eine eher untergeordnete Rolle innerhalb der Gruppierung einnimmt. Dennoch hat „F.G.“ anscheinend in eigener Regie ein Lokal zu eröffnen und hierfür einen Investitionsbetrag von ca. 400.000, - DM aufgebracht. Woher die Gelder stammen, ist nicht bekannt.

3.3.4 Observation

Auf

Anordnung StA Gera vom 02.03.2001

wurde die Maßnahme im Zusammenhang mit geplanten Rauschgiftgeschäften zwischen dem P36 [...] und dem P31 [...] durchgeführt (siehe Teilpunkt 3.3.3 – ‚Eilanordnungen‘).

Hierbei konnten mehrere vereinbarte Treffs observiert werden, wobei es allerdings nicht zur Übergabe von Rauschgift kam. Eine zeitnahe Kontrolle des P36 führte nicht zur Sicherstellung von Betäubungsmitteln.

3.4 „G.G.2.“, geb. [...] in Melito Porto Salvo/Italien

3.4.1 Erkenntnisse zur Person

Der Beschuldigte

„G.G.2.“ geb. [...] in Melito Porto Salvo/Italien,
wh.: [...],

ist ein Cousin der Mitbeschuldigten „D.G.2.“ und „D.G.1.“.

„G.G.2.“ reiste erstmals am 01.03.1991 aus San Luca/Italien in das Bundesgebiet ein und hielt sich bis 1996 (mit Unterbrechungen durch Aufenthalte in Italien) in Duisburg auf.

1991 und 1994 war „G.G.2.“ in der ‚Pizzeria DA BRUNO‘, die damals von dem Mitbeschuldigten „D.G.2.“ in Duisburg geführt wurde, als Kellner beschäftigt. Nach Bescheinigungen in der Ausländerakte war „G.G.2.“ zumindest 1992 als Hilfskellner in der Pizzeria

‚[Pizzeria]‘, [...] Duisburg, [...],

angestellt. Inhaber des ‚[Pizzeria]‘ war seinerzeit der P42. Gegen P42 werden seit 1997 im Zusammenhang mit der Errichtung des Hotels ‚[Hotel]‘ in Duisburg durch das LKA Düsseldorf Ermittlungen wegen Verdachts der Geldwäsche geführt.

Am 06.05.1996 zog „G.G.2.“ nach Erfurt. Hier nahm er zunächst eine Arbeitsstelle im Restaurant ‚Paganini‘ (alt) auf. Seit 01.09.1997 ist er Inhaber der ‚[Restaurant]‘ in Erfurt.

– geschwärzt –

Zu „G.G.2.“ liegen in Deutschland keine polizeilichen Erkenntnisse vor.

[...]

3.4.3 Erkenntnisse aus der TKÜ „G.G.2.“

Aufgrund des Beschlusses des AG Gera

6 Gs 1317/00, 16.11.2000,

wurde der Mobilfunkanschluss

0171/ [...],

Anschlussinhaber: „G.G.2.“,

[...],

sowie mit Beschlüssen

6 Gs 1353/00 und 1355/00, 27.11.2000,

verlängert per

6 Gs 68/01, 69/01, 70/01 und 71/01, 10.01.2001,

die dem Beschuldigten zuzuordnenden Festnetzanschlüsse

0361/ [...],
0361/ [...],
0361/ [...],
0361/ [...] (FAX)

und

6 Gs 249/01, 20.02.2001,
Anschluss: 0361/60 20 755,
Anschlussinhaber: „F.G.“,
[...] Erfurt,

sowie mit Beschluss

6 Gs 319/01, 09.03.2001,

ein weiterer Mobilfunkanschluss

0162/ [...]

abgehört. Es wurden keine verfahrensrelevanten Gespräche festgestellt.

3.5 “D.G.1.” in San Luca

3.5.1 Erkenntnisse zur Person

Nach Auswertung der mit Beginn des Ermittlungsverfahrens vorliegenden Erkenntnisse wurde der

“D.G.1.”, geb. [...] in San Luca,
wh.: [...] Erfurt, [...],

der dem Clan „PE.“, alias „Ga.“, nahe stehen soll, als Beschuldigter in das Verfahren aufgenommen.

„D.G.1.“ ist der Cousin und Schwager des Mitbeschuldigten „D.G.2.“. Zudem ist er durch P42 dem P43 [...] verbunden.

[...]

„D.G.1.“ reiste am 01.11.1995 erstmals nach Deutschland ein und meldete sich für [...] Erfurt, [...], an.

Seit 01.08.2000 ist er für die Adresse [...] Erfurt, [Adresse] (Anschrift Pizzeria/Eiscafe ‚[Pizzeria]‘), polizeilich gemeldet.

„D.G.1.“, wies beim zuständigen Ausländeramt im Oktober 1995 einen Beschäftigungsnachweis des Restaurants ‚[Restaurant]‘, [...] Erfurt, [...], vor, wo er angeblich als Kellner arbeitete. Sein Monatsgehalt war mit 2.000, - DM beziffert.

Seit Oktober 1998 ist der Beschuldigte mit 10/100 Anteilen an der [Restaurant] GbR beteiligt. Darüber hinaus ist er inoffiziell an den Gastronomiebetrieben ‚[Eiscafe]‘, ‚[Restaurant]‘, ‚[Restaurant]‘, ‚[Restaurant]‘, ‚[Restaurant]‘/Leipzig und dem ‚[Restaurant]‘/Leipzig beteiligt.

Über „D.G.1.“ liegen in Deutschland keine polizeilichen Erkenntnisse vor.

[...]

3.5.3 Erkenntnisse aus der TKÜ „D.G.1.“

Wegen der sich gegen den Beschuldigten „D.G.1.“, ergebenden Verdachtslage ordnete der Ermittlungsrichter des AG Gera mit Beschluss

6 Gs 1315/00, 16.11.2000,
Anschluss: 0361/ [...] und
Mobilfunkanschluss: 0173/ [...]

verlängert mit Beschlüssen

6 Gs 248/01, 20.02.2001,

6 Gs 667/01, 17.05.2001,
6 Gs 1180/01, 15.08.2001,

die Überwachung der Telekommunikation bei dem Beschuldigten an.

Nach Bekanntwerden seiner neuen Erreichbarkeit wurde mit Beschluss des AG Gera

6 Gs 1481/01, 16.10.2001,

verlängert mit Beschlüssen

6 Gs 61/02, 16.01.2002,
6 Gs 67/02, 12.04.2002,

die Überwachung seines Mobilfunkanschlusses

0172/ [...]

angeordnet.

Der Beschuldigte „D.G.1.“ arbeitet eng mit den P44 [...] und dem Mitbeschuldigten „G.G.1.“ (siehe Punkt 3.6) zusammen.

Offiziell werden die Geschäfte durch den Mitbeschuldigten „S.La.“ vertreten. Im Verlauf der umfangreichen Abhörmaßnahmen wurden eine Vielzahl an Gesprächen über Expansionsvorhaben im In- und Ausland geführt, in denen klar zum Ausdruck kam, dass „D.G.1.“, eine Führungsrolle einnimmt und neben der Gruppierung um „D.G.2.“ einen zweiten ‚Strang‘ in Erfurt aufhältiger Italiener aus Kalabrien befehligt.

Die einzelnen Kaufobjekte, für die sich der Beschuldigte interessierte, sind unter Punkt 6.2 aufgeführt.

Im Rahmen der Überwachung der Telekommunikation bei dem Beschuldigten „D.G.1.“ wurden zahlreiche Telefonate aufgezeichnet, aus denen hervorging, dass der Beschuldigte unter Einbindung des P45 [...] der Firma

[...] GmbH,
[...] Münster; [...],

ist, Lebensmitteltransporte nach Portugal organisierte. Empfänger der Lieferungen war P66 in Portugal.

Im Mai 2001 kam es zu einer Lieferung, die vor dem Hintergrund ihrer Organisation sowie der Art der Durchführung starke Zweifel daran aufkommen ließ; dass es sich bei dem Transportgut tatsächlich um Lebensmittel handelte. Vielmehr ist zu vermuten, dass inkriminierte Güter, möglicherweise Rauschgift, transportiert wurden.

Im Zusammenhang mit der geplanten Lieferung teilte der Mitbeschuldigte „D.Ro.“ dem „D.G.1.“ am 22.05.2001 mit, dass er einen vertrauenswürdigen Kurier gefunden habe. Die Gesprächsführung zwischen den Genannten war überwiegend konspirativ. In der Folgezeit besprach „D.G.1.“ mit P45, welche Lebensmittel geschickt werden sollten. Die Ware reduzierte sich schließlich auf ‚15 Laib Parmesankäse‘, für deren Transport allerdings ein Lkw notwendig sein sollte. Am 29.05.2001 begab sich der nicht identifizierte Kurier mit einem Pkw Nissan zur Firma [GmbH] des [...] nach Münster. P45 informierte „D.G.1.“ darüber, dass der Kurier lediglich einen Laib Parmesankäse mitnehmen wollte, worüber sich beide amüsierten. Die Ware traf erst am 04.06.2001 in Portugal bei P66 ein. In der Zwischenzeit erkundigte sich „D.G.1.“ mehrfach bei „Ro.“ nach dem Verbleib der Ware. Aus den Gesprächen ging weiter hervor, dass in den Frachtpapieren ein falscher Empfänger ausgewiesen wurde.

Der Sachverhalt ließ sich nicht verifizieren, da die Erkenntnisse nicht zeitnah durch entsprechende Kontrollmaßnahmen umgesetzt werden konnten.

Ein weiterer Kontakt zwischen „D.G.1.“ und „D.Ro.“ bestand im Hinblick auf die Finanzierung und Auswahl neuer Investitionsobjekte.

3.5.4 Observation

Aufgrund der

Anordnung der StA Gera vom 02.11.2001

und des

Beschlusses AG Gera 1796/01, 30.11.2001,
gem. § 163f i.V.m. § 162 StPO (3 Monate),

wurde der Beschuldigte „D.G.1.“ zum Zwecke der Feststellung von Kontaktpersonen und Anlaufstationen, observiert. Es konnten keine verfahrensrelevanten Erkenntnisse gewonnen werden.

3.5.5 Einsatz technischer Mittel

Mit Beschluss AG Gera

6 Gs 63/02, 16.01.2002,

verlängert mit Beschluss AG Gera

6 Gs 63/02, 12.04.2002,

wurde der Einsatz technischer Mittel i.S.d. § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO im Pkw des Beschuldigten „D.G.1.“

Pkw [...],
amtl. Kennzeichen: EF- [...],

angeordnet.

Zweck der Maßnahme war, die bei den überwachten Telefongesprächen vom Beschuldigten selbst erwähnten wichtigen persönlichen Gespräche im KFZ aufzuzeichnen. Es konnten jedoch keine beweisrelevanten Sachverhalte festgestellt werden. Der Maßnahme abträglich war die Tatsache, dass der Beschuldigte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in Erfurt überwiegend zu Fuß unterwegs war. Hinzu kam noch, dass das KFZ bei Italienfahrten von „D.G.1.“ nicht benutzt, sondern z.B. in Leipzig in einer Tiefgarage abgestellt wurde.

3.6 „G.G.1.“, geb. [...] in San. Luca/Italien

3.6.1 Erkenntnisse zur Person

Der Beschuldigte

„G.G.1.“ geb. [...] in San Luca/Italien,
wh.: [...] Erfurt, [...],

reiste am 01.02.1995 erstmals nach Deutschland ein und legte der zuständigen Ausländerbehörde in Erfurt am 14.02.1995 eine Arbeitgeberbescheinigung des Restaurants ‚[Restaurant]‘ über eine unbefristete Beschäftigung als Kellner vor.

Am 01.01.2000 übernahm er das Restaurant ‚[Restaurant]‘, [...] Erfurt, [...]. Er ist dort allerdings nicht tätig, vielmehr führt er inoffiziell in Zusammenarbeit mit dem P44 die Geschäfte im Restaurant ‚[Restaurant]‘.

Mit Schreiben vom 14.04.2000 bescheinigte die Steuerberatungsgesellschaft [Steuerbüro] in Fulda für „G.G.1.“ die Beteiligung an ‚MEHREREN GESELLSCHAFTEN‘ mit einem positiven Ergebnis von monatlich 2.100,- DM für 1999 sowie den Betrieb des Restaurants ‚[Restaurant]‘ ab dem 01.01.2000.

Über die offizielle Beteiligung des Beschuldigten an ‚mehreren Gesellschaften‘ konnten keine Erkenntnisse erlangt werden.

Am 03.07.2000 erteilte die Stadtverwaltung Erfurt eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung.

Über „G.G.1.“ liegen in Deutschland keine polizeilichen Erkenntnisse vor.

[...]

3.6.3 Erkenntnisse aus der TKÜ „G.G.1.“

Die im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung anderer Beschuldigter, vornehmlich „D.G.1.“ gewonnenen Erkenntnisse zur Person und Bedeutung des „G.G.1.“ führten dazu, dass beim Ermittlungsrichter des AG Gera der Beschluss

6 Gs 987/01, 05.07.2001,
Mobilfunk-Anschluss: 0172/ [...],
Anschlussinhaber: „D.G.1.“
[...] Erfurt,

gem. § 100a StPO erwirkt wurde.

Es musste jedoch im Verlauf der Überwachung festgestellt werden, dass der Beschuldigte diesen Anschluss nur in seltenen Fällen für geschäftliche Gespräche nutzte. Somit unterblieb in Absprache mit der sachleitungsbefugten StA Gera eine Verlängerung der Maßnahme.

Ferner wurden mit Beschluss AG Gera

Gs 875/01, 14.06.2001,

für die Anschlüsse

172/ [...]

und

162/ [...]

gemäß § 12 FAG die Verbindungsdaten erhoben. Auch hierbei ergaben sich keine relevanten Anhaltspunkte.

Die im folgenden aufgeführten Erkenntnisse zur Person und Funktion des Beschuldigten sind, wie oben beschrieben, Ausfluss aus den im übrigen Beschuldigtenkreis durchgeführten Überwachungsmaßnahmen:

„G.G.1.“ ist ein enger Vertrauter und Geschäftspartner des Mitbeschuldigten „D.G.1.“.

Darüber hinaus hat er innerhalb der Gruppierung die Position des sogenannten ‚Ragioniere‘ (Buchhalter) inne. In dieser Funktion nimmt der Beschuldigte logistische Aufgaben für die Gruppierung wie Personalverteilung, Anmietung von Wohnungen und Verwaltung von Geldern wahr.

3.7 „F.M.“, geb. [...] in Locri/Italien

3.7.1 Erkenntnisse zur Person

Der Beschuldigte

„F.M.“; geb: [...] in Locri/Italien,

wh.: [...] Erfurt, [...],

ist mit Erstanmeldung seit 01.04.2001 in Erfurt wohnhaft.

Beim Ausländeramt legte er eine Arbeitgeberbescheinigung über ein unbefristetes Arbeitsverhältnis für das durch den Mitbeschuldigten „F.G.“ betriebene ‚[Eisafe]‘ vor. „F.M.“ ist dort als Barmann mit einem Monatsnettoeinkommen in Höhe von 923,68 DM beschäftigt. Darüber hinaus befindet sich in der Ausländerakte ein Mietvertrag zwischen „F.G.“ (Vermieter) und „F.M.“ (Mieter) über ein möbliertes Zimmer in Erfurt, [...].

Über „F.M.“ liegen in Deutschland keine polizeilichen Erkenntnisse vor.

[...]

3.7.3 Erkenntnisse aus der TKÜ „F.M.“

Die mit Beschluss des AG Gera

5 Gs 520/01, 11.04.2001,

angeordnete Überwachung des

Mobilfunkanschlusses: 0160/ [...],
Anschlussinhaber: „F.M.“,
[...] Erfurt,

erbrachte keine verfahrensrelevanten Gesprächsinhalte.

3.8 „S.La.“, geb. [...] in Montegrimano/Italien

3.8.1 Erkenntnisse zur Person

Der Beschuldigte

„S.La.“, geb. [...] in Montegrimano/Italien,
wh.: [...] Erfurt, [...],

besitzt als Mitunternehmer verschiedener ‚Gesellschaften des bürgerlichen Rechts‘ (GbR) und Grundstücksgemeinschaften Beteiligungen an zahlreichen Objekten, die der Gruppierung zuzurechnen sind und die dem Verantwortungsbereich des Mitbeschuldigten „D.G.1.“ unterliegen.

„S.La.“ ist am 25.07.1976 erstmals in das Bundesgebiet eingereist. Wiederezug aus dem Ausland erfolgte am 11.05.1992.

Zu „S.La.“ liegen in Deutschland keine polizeilichen Erkenntnisse vor.

[...]

3.8.3 Erkenntnisse aus der TKÜ „S.La.“

Die mit Beschluss AG Gera

5 Gs 521/01, 11.04.2001,
Anschluss: 0172/ [...],

angeordnete Überwachung der Telekommunikation des „S.La.“ führte nicht zur Feststellung inkriminierter Sachverhalte. Zu seiner Rolle und Einbindung in die mutmaßliche Tätergruppierung um „D.G.1.“ wird in der Zusammenfassung der TKÜ-Erkenntnisse Stellung bezogen.

3.9 „D.Ro.“, geb. [...] in Melbourne/Australien

3.9.1 Erkenntnisse zur Person

Der Beschuldigte

„D.Ro.“, geb. [...] in Melbourne / Australien,
wh.: [...] Bochum, [...] (Anschrift des ‚[Eiscafè]‘),

reiste am 27.02.1991 erstmals in das Bundesgebiet ein und hält sich seit 11.06.1992 in Bochum auf. Am 28.09.2000 erteilte die Stadtverwaltung Bochum eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung. Seit dem Zuzug im Jahr 1991 arbeitete „D.Ro.“ in verschiedenen italienischen Eiscafes bzw. Restaurants, darunter im ‚[Eiscafè]‘ in Bochum, das von dem P47 betrieben wird.

In der Zeit vom 15.03.2001 bis zum 31.03.2001 war „D.Ro.“ in der dem Beschuldigten „D.G.1.“ zuzurechnenden ‚[Eiscafè]‘ in Erfurt beschäftigt.

Über „D.Ro.“ liegen in Deutschland keine polizeilichen Erkenntnisse vor.

[...]

3.9.3 Erkenntnisse aus der TKÜ „D.Ro.“

„D.Ro.“ ist eine Kontaktperson des Beschuldigten „D.G.1.“. Er wurde als Beschuldigter in das Verfahren aufgenommen, nachdem sich der Verdacht ergab, dass er als Mitorganisator für Rauschgifttransporte des Beschuldigten „D.G.1.“ nach Portugal fungierte (siehe Punkt 3.5.3). In diesem Zusammenhang wurden zeitnah Beschlüsse des AG Gera gemäß § 12 FAG

6 Gs 876/01, 14.06.2001,
Anschlüsse: 06573/ [...] und 06573/ [...],

und gemäß § 100a StPO

6 Gs 874/01, 14.06.2001,
Anschluss: 0172/ [...],
Anschlussinhaber: „D.Ro.“,
[...] Bochum,

erwirkt. Der Verdacht konnte jedoch nicht erhärtet werden.

Darüber hinaus standen „D.Ro.“ und „D.G.1.“ im Zusammenhang mit der Auswahl und Finanzierung neuer Objekte in Verbindung.

4. Zusammenfassung der TKÜ-Erkenntnisse

4.1 Erkennbare Strukturen/Aufgabenverteilung

Im Rahmen der ‚Operation Fido‘ wurde seit dem 11.01.2001 eine Vielzahl von Festnetz- und Mobilfunkanschlüssen überwacht, die dem Beschuldigtenkreis zuzuordnen waren. Auf diesem Wege sollte neben dem eigentlichen Ziel, der Aufklärung von Straftaten (und entsprechenden Absprachen), Einblick in die hierarchischen Strukturen, ‚Befehlsstränge‘, und das Beziehungsgeflecht innerhalb der Gruppierung gewonnen werden.

Im Rahmen der Überwachung der Telekommunikation wurde deutlich, dass in der Gastronomieszene von Erfurt zwei unabhängig voneinander agierende Personengruppen italienischer, vornehmlich kalabresischer Herkunft, existieren. Dabei handelt es sich um eine Personengruppe um „D.G.2.“ dessen Betriebe nach außen hin durch „S.Pi.“ repräsentiert werden. Die zweite Gruppe steht unter der Leitung des „D.G.1.“ der mit „S.La.“, P44 und „G.G.1.“ zusammenarbeitet.

Beide Gruppen haben die Restaurants/Eiscafes und entsprechende Verantwortlichkeiten unter sich aufgeteilt. Dabei treten sie des Öfteren in Konkurrenz zueinander auf, ohne dass es allerdings zu offenen Feindseligkeiten gekommen wäre. Andererseits konnte festgestellt

werden, dass bei Bedarf Personal ausgetauscht wurde. Dies macht deutlich, dass bei Aktivitäten im Gastronomiebereich keine Trennung stattfindet. Zu vermuten ist darüber hinaus, dass Entscheidungsträger in Italien beide Verantwortungsbereiche wieder zusammenführen.

Die Aktivitäten innerhalb der beiden Gruppierungen bezogen sich in erster Linie auf die Führung der in Erfurt und Leipzig geführten Lokale. Darüber hinaus befassten sie sich intensiv mit Investitionen und Expansionsvorhaben im In- und Ausland (siehe unten). Konkrete Übernahmen von neuen Gastronomiebetrieben wurden allerdings nicht festgestellt. Bei den geplanten Investitionen sollten Gewinne aus Lokalen, Bankkredite sowie Zuschüsse von Brauereien und Privatinvestoren herangezogen werden. Nachweise über illegale Geldflüsse oder Straftaten der in diesem Verfahren beschuldigten Personen konnten im Rahmen der Überwachung der Telekommunikation nicht gewonnen werden.

Es konnte nach relativ kurzer Zeit festgestellt werden, dass

„D.G.2.“

und

„D.G.1.“

trotz ihrer anscheinenden Unabhängigkeit Verantwortlichen in Italien als übergeordneter Instanz verpflichtet sind. Belegt wird dies unter anderem durch ein Telefonat zwischen „D.G.1.“ und P44 am 03.03.2001:

„D.G.1.“ wörtlich: ‚Wir arbeiten seit Jahren zusammen... ich mache die Straße der GRUPPE und die GRUPPE schreitet fort ... Nicht, dass sie mich in meinem eigenen Weg hindert... Man kann nicht einen Schritt machen, ohne dass man einer ganzen FAMILIE Rechenschaft ablegen muss...‘ (Anschluss 0173 - [...], 03.03.2001, 22.49 Uhr).

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass die telefonischen Kontakte der Beschuldigten zu Personen aus San Luca/Italien sich ausschließlich auf den engsten Familienkreis beschränken. Innerhalb der Gruppierungen in Erfurt war ihm Rahmen der geführten Gespräche ein hohes Maß an Konspiration erkennbar. Es wurde des Öfteren festgestellt,

dass sich die Personen am Telefon ausdrücklich nicht über bestimmte Themen unterhalten wollten, sondern vielmehr ein persönliches Treffen vereinbarten. Weiter wurde festgestellt, dass Mobiltelefone genutzt wurden, die für andere Personen namentlich ausgegeben waren (vergleiche z.B. „D.G.2.“).

Allerdings reisen „D.G.2.“ und „D.G.1.“ regelmäßig nach Italien, so dass davon auszugehen ist, dass die Beziehungen zu den Entscheidungsträgern in Italien durch persönliche unmittelbare Kontakte gepflegt werden, was wiederum für eine starke Abschottung spricht.

Sowohl „D.G.2.“ als auch „D.G.1.“ halten sich in Deutschland bewusst im Hintergrund. Dies betont insbesondere der Beschuldigte „D.G.1.“ in mehreren Telefongesprächen.

Am 05.04.2001 erwähnte „D.G.1.“ in einem Telefonat mit P44

‚... Wir sind Investoren... Wir bleiben im Hintergrund... Wir sind wie ein Organ... Wir bauen Strukturen auf, wir ernähren die Jungs, die mit uns arbeiten und wir bleiben jeder an seiner Stelle und halten uns zurück.‘ (Anschluss 0173 - [...], 05.04.2001, 19.49 Uhr).

Sowohl „D.G.2.“ als auch „D.G.1.“ erhalten Unterstützung durch Personen aus dem norditalienischen Raum, namentlich die Mitbeschuldigten „S.Pi.“ und „S.La.“, die anstelle der Kalabresen Investitionsverhandlungen führen und die Gastronomiebetriebe öffentlich vertreten. Insbesondere „S.Pi.“ bezeichnet die von ihm betreuten Restaurants ‚Paganini‘ und ‚[Restaurant]‘ stets als ‚seine‘ Lokale.

Während es sich bei dem Beschuldigten „S.Pi.“ um eine enge Vertrauensperson des Beschuldigten „D.G.2.“ handelt, wird „S.La.“ durch den Beschuldigten „D.G.1.“ lediglich für die Erreichung seiner Ziele – nämlich die Durchführung von Investitionen – benutzt.

Vor dem Hintergrund, dass es im Sommer 2001 zu erheblichen Spannungen zwischen „D.G.1.“ und „S.La.“ kam, wurde dieser Umstand in mehreren Telefonaten deutlich.

Am 05.04.2001 sprachen „D.G.1.“ und P44 über die Streitigkeiten mit dem Personenkreis um „S.La.“. P44 erklärt „D.G.1.“:

‚... man muss zusammenwirken, denn um sie (die Norditaliener) aufzufressen, muss man stark sein... Wir haben die Karten in der Hand und wir machen, was wir wollen...‘ (Anschluss 0173 - [...], 05.04.2001, 19.49 Uhr).

In einem Telefonat mit einem „Mi.“ berichtete „D.G.1.“ dass er nunmehr seit 10 Jahren hier (in Deutschland) sei. In dieser Zeit habe er 70 ‚Jungs‘ hergebracht, die er regelrecht ‚hochgezogen‘ habe. Jeder erledige seine Aufgabe. „D.“ selbst habe das Personal besorgt und („S.La.“) habe sich um die kaufmännischen Dinge gekümmert (Anschluss 0173 - [...], 11.04.2001, 19.03 Uhr).

Am 18.06.2001 erklärte „D.G.1.“ gegenüber P44 in Bezug auf die Norditaliener (u.a. „S.La.“):

‚Sie haben schon verstanden, dass sie sich nicht ganz richtig verhalten haben und dass die Süditaliener in der Lage sind, die Geschäfte ganz zu übernehmen...‘ (Anschluss 0173 - [...], 18.06.2001, 23.52 Uhr).

Darüber hinaus sagte „D.G.1.“ in einem weiteren Telefonat mit P44 am 18.07.2001, dass er alles unter Kontrolle halte und nach eigenem Interesse handele. „D.G.1.“ habe „S.La.“ zu verstehen gegeben, dass er („D.G.1.“) alles tun könne, was er wolle. „S.La.“ hingegen könne sich glücklich nennen, dass er sie (uns) gefunden habe, denn Geld verdiene er nur mit ihnen. „D.G.1.“ wörtlich:

‚Zum Glück liegt des Messers Griff in unserer Hand...‘ (Anschluss 0173 - [...], 18.07.2001, 12.31 Uhr).

Der Beschuldigte „S.Pi.“ ist dahingegen von den Süditalienern anerkannt, sein Ansehen innerhalb der Gruppe ist von Respekt geprägt.

In dem oben angeführten Telefonat zwischen „D.G.1.“ und P44 am 05.04.2001 sagte P44 beispielsweise, dass „S.Pi.“ wohl ‚eine große Persönlichkeit‘ sei.

Als Konzessionäre der Gastronomiebetriebe werden in der Regel Familienangehörige eingesetzt, die vertrauenswürdig sind, aber faktisch keine geschäftlichen Entscheidungen treffen dürfen. In vielen Fällen sind die Konzessionäre noch nicht einmal in den eigenen Betrieben tätig.

Da das Personal größtenteils ebenfalls aus San Luca rekrutiert wird, besteht eine hohe Abschottung. Deutlich wurde dies z. B. bei der Übernahme des Restaurants ‚[Restaurant]‘ im Juni 2001.

„D.G.1.“ berichtete P44 in diesem Zusammenhang, dass man „S.La.“ verschwiegen habe, dass faktisch „D.G.1.“ das Lokal übernehme. Bei einem Treffen mit „S.La.“ im Restaurant ‚[Restaurant]‘, in welchem Verhandlungen zur Übernahme durchgeführt wurden, habe „D.G.1.“ einen ‚Jungen‘ mitgenommen, der dazu instruiert war, seine Interessen zu vertreten. (Anschluss 0173 - [...], 30.05.2001, 22.20 Uhr).

Die Wirtschaftlichkeit der Restaurants steht bei den Investitionen nicht zwingend im Vordergrund.

Im Zusammenhang mit der Übernahme des Restaurants ‚[Restaurant]‘ durch den Beschuldigten „D.G.1.“ führte dieser am 19.03.2001 gegenüber P48 aus:

‚... Weil wir hier ein Restaurant haben wollen - die Jungs hier gehen sonst irgendwohin essen... Ich will ein Restaurant, auch wenn ich nichts verdiene. Dann gehen sie hin und essen und ich habe meine Ruhe...‘ (Anschluss 0173 - [...], 19.03.2001, 12.10 Uhr).

P45 erklärte nach der Übernahme am 12.06.2001 gegenüber „D.G.1.“ wörtlich:

‚Wichtig ist, dass ihr niemanden mehr zwischen den Füßen habt. Ihr sollt ein eigenes Lokal haben... für viele Dinge, für ankommende Besuche... um in Ruhe zu sprechen... ohne dass jemand hört... compare...‘ (Anschluss 0173 - [...], 12.06.2001, 12.41 Uhr).

5. Erkenntnisse zu Gastronomiebetrieben

Im Zuge der Ermittlungen wurde festgestellt, dass die Tätergruppierung seit 1996 in Erfurt aktiv ist und sich dort mittlerweile etabliert hat. Der Beschuldigte „S.La.“ investiert bereits seit 1992 in Erfurt.

Durch Personen, die der Tätergruppierung angehören, werden gegenwärtig in Erfurt und Leipzig eine Vielzahl von Gastronomiebetrieben gehobenen Standards geführt. Die hierfür in den vergangenen Jahren aufgebrauchte Gesamtinvestitionssumme dürfte im zweistelligen Millionenbereich liegen. Die Investitionen werden über ein komplexes System getätigt:

Vertrauenspersonen werden mit der Durchführung der Kaufverhandlungen beauftragt. Zur Übernahme von Objekten werden teilweise Gesellschaften gegründet und Beteiligungen festgelegt. Bei den Konzessionären handelt es sich in der Regel um reine ‚Stroh Männer‘, die in der Hierarchie der Organisation auf einer der unteren Ebenen stehen. Entscheidungs- und Verantwortungsträger halten sich bewusst im Hintergrund. Die Herkunft der Investitionsgelder ist unklar und steht im deutlichen Widerspruch zur finanziellen Potenz der Personen, die öffentlich als Inhaber der Gastronomiebetriebe auftreten. Dass, wie steuerrechtliche Überprüfungen ergaben, die Restaurants trotzdem wirtschaftlich arbeiten, dürfte zum einen daran liegen, dass es sich zum großen Teil um florierende Lokale handelt. Zum anderen dürften die geringen Betriebskosten, d. h. die extrem niedrigen Arbeitslöhne der Familienangehörigen, ein Grund dafür sein.

Im Einzelnen können der Gruppierung die nachfolgend aufgeführten Gastronomiebetriebe in Deutschland zugeordnet werden:

5.1 ‚Restaurant Paganini‘ (alt), 99086 Erfurt, [...]

Der Betrieb wurde am 03.05.1996 aufgenommen. Bei dem Konzessionär handelte es sich um den [...] des Mitbeschuldigten „D.G.1.“ den P49 – geschwärzt –.

Anmerkung: Obwohl P49 mittlerweile in Leipzig gemeldet ist, ist als Rechnungsadresse für sein Mobiltelefon die Geschäftsanschrift des ‚Restaurants [Restaurant]‘ in Erfurt angegeben.

Bei dem Inhaber des Betriebsgrundstückes 99086 Erfurt, [...], handelt es sich um die Firma

[...],[...] Bad Homburg, [...],

mit der laut Gewerbeakte ein Pachtvertrag über 10 Jahre abgeschlossen wurde. Über die Höhe der Pacht liegen keine Angaben vor. Der Betrieb wurde am 28.02.1999 aufgegeben. Das Restaurant war den Beschuldigten „D.G.2.“ und „S.Pi.“ zuzurechnen.

Unmittelbar nach Konzessionserteilung gab „D.G.2.“ seinen Geschäftsbetrieb, die ‚Pizzeria DA BRUNO‘ in Duisburg, auf und zog nach Erfurt. Der Mitbeschuldigte „S.Pi.“ übernahm nach Wohnsitzverlagerung nach Erfurt am 01.08.1997 im Paganini (alt) die Stelle des Geschäftsführers.

5.2 ‚Restaurant Paganini im Gildehaus‘,
99084 Erfurt, [Adresse]

Am 11.11.1998 wurde von der Eigentümerin des Betriebsgrundstückes 99084 Erfurt, [Adresse], der

[GmbH],

ein Mietvertrag mit der

„D.Bi.“ & „G.G.O.“ GbR,
[...] Erfurt, [...],

für die Dauer von 10 Jahren zum Mietzins in Höhe von monatlich 15.000,- DM zuzüglich Nebenkosten und 16% Umsatzsteuer geschlossen. Vereinbart wurde eine jährliche Erhöhung des Grundmietzinses um 1.000, - DM zuzüglich 16% Umsatzsteuer.

Am 01.12.1998 wurde ein Untermietvertrag zwischen der „D.Bi.“ & „G.G.O.“ GbR und P50 [...] geschlossen, in dem vereinbart wurde, dass P50 als Gesellschafter der „D.Bi.“ & „G.G.O.“ GbR mit allen Rechten und Pflichten in den bestehenden Mietvertrag vom 11.11.1998 eintritt.

Am 01.03.1999 stellte P50 einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis einer Gaststätte zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft mit Wirtschaftsgarten und Terrasse im Objekt 99084 Erfurt, [Adresse] (‚Restaurant Paganini IM GILDEHAUS‘). Das Restaurant ‚Paganini

IM GILDEHAUS' wurde am 25.03.1999 eröffnet. Inoffizielle Inhaber sind die Beschuldigten „D.G.2.“ und „S.Pi.“. Beide Personen sind regelmäßig im Restaurant tätig.

Im Rahmen der Überwachung der Telekommunikation bei „S.Pi.“ wurde eine Vielzahl von Telefonaten aufgezeichnet, in welchen „S.Pi.“ das ‚Paganini‘ als ‚sein‘ Restaurant bezeichnet.

Der Beschuldigte „S.Pi.“ soll für die Renovierung des Gebäudes 1, 2 Millionen DM investiert haben. Die Investitionssumme soll mittels eines Kredites bei der [Bank] in Erfurt aufgebracht worden sein.

Darüber hinaus scheint auch der Beschuldigte „S.La.“ zumindest finanziell am ‚Paganini im Gildehaus‘ beteiligt zu sein.

In einem Telefonat zwischen „D.G.1.“ und P48 am 04.04.2001 rät P48, den „S.La.“ aus dem Paganini ‚rauszuschmeißen‘. P48 will, dass „S.Pi.“ mit dem Bankier spricht, um gemeinsam einen Kredit über 1 Million DM aufzunehmen und ‚alle‘ auszubezahlen. (Anschluss 0173 - [...], 04.04.2001, 15.29 Uhr)

Bei dem Konzessionär P50 handelt es sich um den Bruder des Beschuldigten „D.G.2.“. Buchhalterische Angelegenheiten für das ‚Paganini IM GILDEHAUS‘ werden durch die Ehefrau des „S.Pi.“, die [...] Mitgesellschafterin der „D.Bi.“ & „G.G.0.“ GbR, P25, erledigt.

Dies gilt auch für das ‚[Restaurant]‘ und das ‚[Eiscafe]‘.

5.3 ‚[Restaurant]‘, [...] Erfurt, [...]

Am 16.06.1999 stellte der P8 [...] einen Gewerbeantrag zum Betrieb des Restaurants ‚[Restaurant]‘, [...] Erfurt, [...], ab dem 09.07.1999.

Bei den Eigentümern bzw. Vermietern des Betriebsgrundstückes handelt es sich um P51 und P52.

In dem Mietvertrag wurden neben dem Konzessionär P8 als Mieter auch P49 aufgenommen. Der Name P49 wurde zwar auf dem Mietvertrag wieder gestrichen, der Vertrag jedoch sowohl von P8 als auch von P49 unterschrieben.

Der Mietvertrag wurde für 5 Jahre zu einem monatlichen Mietzins von 9.480,- DM plus 1.100,- DM Betriebskosten und 16% Umsatzsteuer geschlossen. Das Lokal verfügt über 120 Sitzplätze sowie einen Wirtschaftsgarten mit 70 Sitzplätzen.

Bei P8 handelt es sich um einen [...] der Beschuldigten „D.G.2.“ und „D.G.1.“.

Die Beschuldigten „D.G.2.“ und „S.Pi.“ halten sich regelmäßig im ‚[Restaurant]‘ auf und führen neben P8 den Geschäftsbetrieb.

Die Festnetznummer des Restaurants ‚[Restaurant]‘ war darüber hinaus im Rufnummernspeicher des Mobiltelefons des P53 gespeichert (vgl. 3.4.2).

5.4 ‚[Eiscafe]‘, [...] Erfurt, [...]

Am 08.01.2001 übernahm der P54 das

‚[EISCAFE]‘, [...] Erfurt, [...],

von dem P55.

Der Mietvertrag wurde für die Dauer von 10 Jahren zu einem monatlichen Mietzins in Höhe von DM 14.500, - geschlossen. Das Eiscafe umfasst 180 Gastplätze (inklusive Wirtschaftsgarten). Aus dem Gewerbeantrag für das [Eiscafe] geht hervor, dass es sich bei dem Eigentümer des Betriebsgrundstückes um den P54 handeln soll. Tatsächlich obliegt die Verantwortung für den Betrieb „D.G.2.“ und „S.Pi.“, der sich auch im Hinblick auf die Übernahme stark engagierte.

Aktuell bestehen darüber hinaus wieder Kontakte zwischen „S.Pi.“ und P55 im Hinblick auf die Übernahme neuer Objekte.

5.5 ‚[Bar]‘, [...] Leipzig, [...]

Bei dem Konzessionär der mittlerweile geschlossenen ‚[Bar]‘ handelt es sich um den [...] des Beschuldigten „G.G.2.“ den P12 – geschwärzt –.

Bei Observationen im Herbst 1998 – vor Eröffnung des [Bar] – wurden die Beschuldigten „S.Pi.“ und „D.G.2.“ bei Verhandlungen mit dem Manager des [Einkaufszentrum] festgestellt.

Während der Umbaumaßnahmen hielten sich in dem Objekt italienische Handwerker auf, die ein auf die „Ni.“- „G.“ GbR zugelassenes Fahrzeug nutzten.

Im Dezember 1999 wurde bei Observationen wiederum der Beschuldigte „D.G.2.“ festgestellt, der sich zu diesem Zeitpunkt in Begleitung des Mitbeschuldigten „G.G.1.“ befand.

Am 15.08.2001 wurde P12 anlässlich einer Kontrolle des Arbeitsamtes Erfurt im Restaurant ‚[Restaurant]‘ angetroffen. Er gab auf Befragen an, dort seit etwa einem Jahr einer Vollzeitbeschäftigung als Koch nachzugehen.

5.6 ‚[Restaurant]‘, [...] Erfurt, [...] („[Restaurant] GbR“)

Am 28.07.1994 wurde die Gaststätte

‚[Restaurant]‘, [...] Erfurt, [...],

durch die Gesellschaft zum Betrieb der Gaststätte, bestehend aus den Gesellschaftern,

„S.La.“,

P56,

P57,

übernommen.

Zu einem nicht genau festzulegenden Zeitpunkt wurde der Betrieb des ‚[Restaurant]‘ durch die [Restaurant] GbR übernommen, die sich mit Änderung zum 01.10.1998 aus den Gesellschaftern

„S.La.“ (Anteil: 37/100),
P56,
P58,
P59,
P60 und
P61

zusammensetzt.

Die GbR ist Eigentümerin an dem Grundstück [...], Erfurt, das 4117 qm umfasst. Der Grundbesitz der GbR ist belastet mit 1.500.000,- DM Grundschuld (15% Zinsen jährlich), die gemäß Bewilligung vom 25.11.1993 an die [Bank] abgetreten wurde. Darüber hinaus – mit Bewilligung vom 30.07.1994 – besteht eine Grundschuld ohne Brief für die [Bank].

Am 30.07.1997 erteilten die Gesellschafter der [Restaurant] GbR P60, weitere Personalien bekannt, eine Vollmacht für die Geschäftsführung in der gastronomischen Versorgung. Am selben Tag stellte P60 einen Gewerbeantrag für den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 24.10.1997 veräußerte P57 seinen Gesellschafteranteil rückwirkend zum 30.09.1997 an P60. Als Gegenleistung wurde eine Zahlung von 300.000,- DM von P60 an P57 vereinbart und deren Leistung im Gesellschaftervertrag bescheinigt.

Im Zuge der Ermittlungen wurde festgestellt; dass mit der Geschäftsführung hauptsächlich der Beschuldigte „G.G.1.“ und P44 betraut sind.

Bei P44 handelt es sich um einen [...] engen Vertrauten und Geschäftspartner des Beschuldigten „D.G.1.“. P44 ist weiterhin Konzessionär des Restaurants ‚[Restaurant]‘, [...] Leipzig, [...] (vgl. Punkt 5.16).

5.7 ‚[Restaurant]‘, [...] Erfurt, [...]

Mit Kaufvertrag vom 28.06.1996 erwarb die Grundstücksgemeinschaft

[...], [...] Erfurt, [...],

(„S.La.“ und P62) das bebaute Grundstück [Adresse], [...] Erfurt, zum Kaufpreis von 990.000,- DM.

Mit Datum vom 16.08.1996 meldete eine Mitarbeiterin des „S.La.“, P63, mit dessen Vollmacht das Gewerbe Eiscafe und Pizzeria und Wirtschaftsgarten mit Backshop (‚[Restaurant]‘) an. Bei dem Konzessionär handelt es sich um „S.La.“. Am 16.02.2001 stellte dieser rückwirkend zum 01.01.1997 darüber hinaus einen Gewerbeantrag auf Erweiterung der Betriebstätigkeit auf ‚Import und Export mit Einrichtungen und Lebensmitteln‘.

Neben „S.La.“ ist am ‚[Restaurant]‘ inoffiziell, als ‚stiller Teilhaber‘, wie aus überwachten Gesprächsinhalten hervorgeht, der Beschuldigte „D.G.1.“; beteiligt.

5.8 ‚[Restaurnt]‘, [...] Erfurt, [...]

Am 03.07.1992 schloss der Beschuldigte „S.La.“ mit dem Hauseigentümer P64 einen Mietvertrag für das Objekt

[...] Erfurt, [...],

für die Dauer von 10 Jahren ab. Das Objekt wurde durch „S.La.“ zunächst an P58, weitere Personalien bekannt, (auch Gesellschafter der [Restaurant] GbR) und seit Dezember 1999 an den Beschuldigten

„G.G.1.“ in San Luca,

zum Betrieb des Restaurants ‚[Restaurant]‘ unterverpachtet.

Zwischen „G.G.1.“ und „S.La.“ wurde ein Pachtvertrag über 3 Jahre zu einem monatlichen Pachtzins in Höhe von 19.914,13 DM zuzüglich 6.780,55,-

DM Betriebskosten (inklusive Umsatzsteuer) geschlossen. Das Restaurant umfasst zwei Gasträume mit 110 Gastplätzen sowie einen Wirtschaftsgarten mit 103 Gastplätzen. Der Beschuldigte „G.G.1.“ ist mit der Geschäftsführung im Restaurant ‚[Restaurant]‘ nicht betraut.

5.9 ‚[Restaurant]‘, [...] Erfurt, [...]

Am 01.12.1998 schloss „S.La.“ einen (vermutlich) Folgemietvertrag für das Objekt

[...] Erfurt, [...],

ab. Das Objekt war bis zum September 1997 an P48 und ist seit 01.10.1997 an P66 zum Betrieb des Restaurants ‚[Restaurant]‘ unterverpachtet. Die Anmeldung des Gewerbes wurde mit Vollmacht durch P63 (Mitarbeiterin des „S.La.“) vorgenommen. Im Mietvertrag zwischen „S.La.“ und P66 wurde ein monatlicher Mietzins in Höhe von 5.000,- DM zuzüglich 750,- DM Mehrwertsteuer festgelegt. Das ‚[Restaurant]‘ verfügt über 112 Gastplätze und einen Wirtschaftsgarten mit 60 Gastplätzen.

Im Rahmen der Ermittlungen wurde festgestellt, dass P66 sich aktuell vermutlich nicht in Deutschland, sondern in Portugal aufhält. Dort betreut P66 zwei Lokale, die der Gruppierung um die Beschuldigten „D.G.1.“ und „G.G.1.“ zuzurechnen sind (vgl. Punkt 6.2.3).

Bis Mai 2001 war „S.La.“ an dem Restaurant ‚[Restaurant]‘ beteiligt. Zum 01.06.2001 wurde das Lokal komplett von einer neu gegründeten ‚Gesellschaft‘ übernommen, der u. a. die Beschuldigten „D.G.1.“ und „G.G.1.“ angehören.

„S.La.“ wurde eine Ablösesumme in Höhe von 220.000,-DM gezahlt. Mit der Geschäftsführung wurde der P67 [...] beauftragt.

Bei dem Gewerbeamt in Erfurt ist als Konzessionär für das ‚[Restaurant]‘ weiterhin der oben genannte P66 eingetragen.

5.10 ‚[Eiscafè]‘, [...] Erfurt, [...]

Am 12.03.2001 stellte der P68 [...] einen Gewerbeantrag zur Neueinrichtung des Betriebes ‚[Eiscafe]‘. Betriebseröffnung war am 14.03.2001. Das Eiscafe umfasst 93 Gastplätze.

Mit der Eigentümerin des Betriebsgrundstückes, der

[...] GbR, [...] Neu-Ulm, [...],

schloss P68 einen 10-jährigen Pachtvertrag. Über die Höhe des Pachtzinses liegen hier keine Erkenntnisse vor. P68, ein Cousin des Beschuldigten „D.G.2.“ war zuvor als Kellner im ‚Restaurant [Restaurant]‘ tätig.

Inoffiziell ist die ‚[Eiscafé]‘ dem Beschuldigten „D.G.1.“ sowie dem P44 zuzurechnen. Beide Personen haben gemäß den Erkenntnissen aus der Überwachung der Telekommunikation in dieses Objekt rund 800.000,- DM investiert.

5.11 ‚[Restaurant]‘,
[...] Leipzig, [...]

In den Verantwortungsbereich des „D.G.1.“ und P44 fällt weiterhin das Restaurant

‚[Restaurant]‘,
[...] Leipzig, [...].

Der Telefonanschluss für die Gaststätte ist auf den Beschuldigten „S.La.“ ausgegeben. Beschäftigt sind dort P69 und P70, die auch Mitinhaber der [Restaurant] in Wildau sind (vgl. Punkt 5.15).

5.12 Wohnobjekt [...]

Mit Kaufvertrag vom 18.03.1994 übernahm die

„S.La.“ & PARTNER GbR

mehrere Teilflächen des Grundstückes,

[...] Erfurt, [...],

zu einem Kaufpreis von ca.1 Million DM.

Unter der Adresse sind neben „S.La.“ mehrere Teilhaber der [Restaurant] GbR und zahlreiche italienische Staatsangehörige aus San Luca/Locri, die in den der Gruppierung zuzurechnenden Gastronomiebetrieben arbeiten, gemeldet und aufhältig. Auch der Beschuldigte „D.G.1.“ wurde anlässlich der gegen ihn laufenden Observationsmaßnahmen mehrfach im Bereich dieses Objekts festgestellt.

5.13 [Eiscafé], [...] Münster [...]

Am 15.11.2000 stellte P60 den Gewerbeantrag zur Neueinrichtung für die Eisdiele, Schank- und Speisewirtschaft [Eiscafé], [...] Münster [...].

Die Verantwortung für dieses Objekt obliegt neben P60 auch dem Beschuldigten „S.La.“.

Gemäß hier vorliegenden Erkenntnissen arbeiteten in dem Eiscafe zwar mehrere Personen aus San Luca/Italien, darunter anfangs auch der [...]. Eine Beteiligung der kalabresischen Gruppierung liegt aber nach hiesigen Erkenntnissen nicht vor.

5.14 [Bar], [...] Wildau, [...]

Mit Datum vom 02.12.1999 wurde beim Gewerbeamt in Wildau das Gewerbe zum Betrieb von Gastronomieunternehmen sowie deren Vermietung und Verpachtung für die

[Bar], [...] Wildau, [...],

angemeldet. Betriebsinhaber sind P71, P70 sowie seit dem 01.02.2000

„S.La.“ und P69.

[...]

Ermittlungen in Deutschland führten zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem genannten Restaurant um die [Bar] in Wildau handelte. Zu einer Sicherstellung von Rauschgift kam es jedoch nicht.

5.15 ‚[Restaurant]‘, [...] Leipzig, [...]

Bei dem Konzessionär des Restaurants

‚[Restaurant]‘, [...], [...],

handelt es sich um P44, weitere Personalien bekannt.

Der Mietvertrag für dieses Objekt wurde mit der

„Ni.“ – „G.“ GbR,

mit Sitz in

[...] Erfurt, [...] [Anschrift des Paganini (alt)],

geschlossen. Die GbR soll sich aus P44 und dem Beschuldigten „D.G.2.“ zusammensetzen. Gewerberechtliche Überprüfungen zu der GbR verliefen negativ.

Die Geschäftsführung obliegt P72, der in dem Restaurant für ein monatliches Nettogehalt in Höhe von 1.300,- DM angestellt ist. Tatsächlich ist das ‚[Restaurant]‘ in Leipzig dem P44 und dem Beschuldigten „D.G.1.“ zuzurechnen.

5.16 ‚[Restaurant]‘, [...] Erfurt, [...]

Am 24.07.1997 stellte der Beschuldigte „G.G.2.“ der zuvor im ‚Paganini‘ (alt) in Erfurt gearbeitet hatte, einen Gewerbeantrag zum Betrieb des Restaurants

‚[Restaurant]‘, [...] Erfurt, [...].

Der Betrieb wurde am 01.09.1997 aufgenommen. Bei dem Eigentümer des Betriebsgrundstücks handelt es sich um die

GbR [...],[...] Haiger,

die sich aus den Gesellschaftern P73, P74 und P75 zusammensetzt.

Das Restaurant umfasst 45 Gastplätze im Innenbereich sowie 40 Gastplätze auf der Terrasse.

„G.G.2.“ bewohnt eine Wohnung auf dem Betriebsgrundstück. Ein Pachtvertrag liegt hier nicht vor.

Aus einem Telefonat zwischen „D.G.1.“ und P44 am 04.04.2001 ergibt sich, dass der Beschuldigte „G.G.2.“ dem „D.G.1.“ die ‚[Restaurant]‘ offensichtlich für 200.000, - DM zum Kauf angeboten hat (Anschluss 0173 - 2007398, 04.04.2001, 20.45 Uhr).

Konkrete Kaufverhandlungen wurden nach hier vorliegenden Erkenntnissen nicht geführt.

5.17 ‚[Eiscafe]‘, [...] Erfurt, [...]

Am 07.09.2000 wurde dem Beschuldigten

„F.G.“

die Konzession zum Betrieb des Eiscafes

‚[Eiscafé]‘, [...] Erfurt, [...],

erteilt. Bei dem Eigentümer des Betriebsgrundstückes handelt es sich um die Firma

[Firma],

[...] Frankfurt, [...],

die mit „F.G.“ am 02.08.2000 einen Mietvertrag über das 225 Quadratmeter umfassende Objekt schloss. Der Pachtzins beträgt monatlich 8.050, - DM zuzüglich Mehrwertsteuer.

Das Eiscafe umfasst 131 Gastplätze inklusive Wirtschaftsgarten. Im 2. Obergeschoss befinden sich darüber hinaus Personalwohnungen.

5.18 ‚[Restaurant]‘, [...] Erfurt, [...]

Am 31.01.2000 stellte P48, weitere Personalien bekannt, der bis 1997 Konzessionär des Restaurants ‚[Restaurant]‘ und Gesellschafter der [...] GbR war, einen Antrag zum Betrieb des Restaurants

‚[Restaurant]‘, [...] Erfurt, [...],

ab dem 15.02.2000.

Bereits am 16.12.1998 schloss P48 mit der Eigentümerin/Vermieterin des o. g. Betriebsgrundstückes, der

[Firma],
[...] Beuerberg, [...],

einen Mietvertrag für die Dauer von 10 Jahren ab dem 01.01.2000. Vereinbart wurde ein monatlicher Mietzins von rund 28.700, - DM zuzüglich 16% Umsatzsteuer. Vorauszahlungen für Betriebs- und Nebenkosten entfallen. Stattdessen verwaltet der Mieter das Objekt selbstständig. Als Sicherheit verpflichtete sich der Mieter zur Zahlung von 500.000, - DM bis zum 31.07.1999.

Das Objekt wurde vor Eröffnung des Restaurants saniert. Im Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung wurden Baukosten in Höhe von ca. 715.000, - DM. angegeben. Inwieweit das Objekt den Beschuldigten zuzurechnen ist, steht bislang nicht fest. P48 pflegt jedoch enge Kontakte zu den Beschuldigten.

5.19 ‚[Restaurant]‘, [...] Erfurt, [...]

Für das Gewerbeobjekt [...] Erfurt, [...], schlossen P48, weitere Personalien bekannt, und P67 am 15.01.2000 einen 10-jährigen Mietvertrag mit der Firma

[...] GmbH, Leipzig.

Mietbeginn war der 01.02.2000 (abhängig von damals ausstehenden Baumaßnahmen).

Der Mietzins beläuft sich monatlich auf 11.800, - DM zuzüglich Mehrwertsteuer.

P48 und P76 schlossen am 13.02.2001 einen Untermietvertrag mit dem P77. Bezugnehmend auf den Vertrag vom 15.01.2000 wurde vereinbart, dass alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an P77 übergehen. Die Gewerbeanmeldung durch P77 erfolgte zum 28.04.2001 als Neueinrichtung eines Betriebes.

Hinweise auf eine mögliche Beteiligung des „D.G.1.“ an dem [Restaurant] ergeben sich durch Telefonate, die bei der Überwachung der Telekommunikation aufgezeichnet wurden:

Am 30.03.2001 erwähnte „D.G.1.“ gegenüber einem P78, dass er dem P48 angeboten habe, sich mit 30% am ‚[Restaurant]‘ zu beteiligen (Anschluss 0173 - 2007398, 30.03.2001, 21.45 Uhr). In einem Gespräch zwischen P48 und „D.G.1.“ am 07.04.2001, fragte „D.G.1.“, ob es nun mit dem ‚[Restaurant]‘ klappe oder nicht. P48 wollte noch warten. „D.G.1.“ hielt dagegen, dass ‚der Mann‘ möglicherweise einen anderen Weg nehme, wenn sie nicht zugriffen. P48 bat den „D.G.1.“ daraufhin, das Lokal zu besichtigen. Danach könnten sie reden (Anschluss 0173 - 2007398, 07.04.2001, 11.44 Uhr).

6. Erkenntnisse zu weiteren Investitions-/Expansionsvorhaben im In- und Ausland

6.1 Geplante Investitionen – „D.G.2.“ und „S.Pi.“

Die Beschuldigten „D.G.2.“ und „S.Pi.“ sind neben der Geschäftsführung in den bereits eingerichteten Gastronomiebetrieben in Erfurt weiter damit beschäftigt, geeignete neue Objekte im In- und Ausland zu suchen.

Zwar wird „S.Pi.“, wie bereits beschrieben, von „D.G.2.“ bei der Auswahl von Objekten beratend beigezogen, jedoch dürften Investitionen ohne eigene Einlagen des „S.Pi.“

erfolgen. Deutlich wird dies z.B. in einem Telefonat zwischen „S.Pi.“ und P79, am 09.09.2001:

P79 fragte „S.Pi.“, ob die Investitionen in Deutschland abgeschlossen seien. „S.Pi.“ verneinte dies und fügte hinzu: ‚SIE investieren noch haufenweise...‘ (Anschluss 0172 – [...], 09.09.2001, 23.15 Uhr).

Eine Expansion ist durch den Umstand möglich, dass Vertrauenspersonen vor Ort platziert werden, die die Betriebe im Sinne der Beschuldigten führen.

In einem Telefonat mit dem o. g. P79 am 20.09.2001 sprach „S.Pi.“ über neue Miet- bzw. Kaufobjekte. Im Einzelnen handelte es sich um Projekte in Leipzig, Dresden, Jena und Braunkirch. „S.Pi.“ versprach P79 in diesem Zusammenhang, dass er ihn ebenso wie „G.Pe.“ (Konzessionär des ‚[Restaurant]‘) und P80 zu platzieren beabsichtige. P80 habe, wie „S.Pi.“ erklärte, die Eisdiele (vermutlich das ‚[Eiscafe]‘) übernommen (Anschluss 0172 - [...], 20.09.2001, 15.23 Uhr).

Am 03.08.2001 sprach „S.Pi.“ mit einem Mitarbeiter der Ausstattungsfirma [...] in Bochum über zwei Objekte in Leipzig. Der Gesprächspartner riet „S.Pi.“, sich gegebenenfalls selbst in Leipzig niederzulassen. „S.Pi.“ wehrte ab und erklärte, dass sich P49 darum kümmern werde. P49 habe zeitweise mit der Gruppe um „D.G.1.“ zusammengearbeitet, sich jetzt aber wieder von dieser getrennt. Wörtlich: ‚Nun ist er wieder mit ‚uns‘ (‚D.G.2.“ und „S.Pi.“) zusammen‘ (Anschluss 0172 - [...], 03.08.2001, 15.54 Uhr). Anhand dieses Gespräches am 03.08.2001 wird die strikte Trennung der Verantwortungsbereiche der Personen um „D.G.2.“ und „D.G.1.“ deutlich.

6.1.1 Binz/Rügen – ‚[Restaurant]‘

Im Januar / Februar 2001 fanden Verhandlungen über das Restaurant

‚[Restaurant]‘, [...] Binz, [...],

statt. In diesem Zusammenhang begaben sich „S.Pi.“ und „D.G.2.“ am 05.02.2001 in Begleitung des P49 und des P81, weitere Personalien nicht bekannt, zu einem Ortstermin nach Binz. Ein Ergebnis der Verhandlungen wurde nicht bekannt, jedoch scheint grundsätzlich ein großes Interesse an Objekten in Norddeutschland zu bestehen, denn

sowohl „S.Pi.“ als auch der Mitbeschuldigte „S.La.“ reisten Anfang Mai 2001 nach Rostock, um dort Objekte zu besichtigen.

Anmerkung:

„D.G.1.“ hielt sich im Juni 2001 ebenfalls in Binz auf (vgl. Punkt 6.2.1).

6.1.2 Erfurt

Hinsichtlich der Übernahme von Objekten im Raum Erfurt führte „S.Pi.“ eine Vielzahl von Telefonaten mit Immobilienfirmen, Mitarbeitern von Brauereien und Privatpersonen. Auch hier wurde deutlich, dass „S.Pi.“ im Auftrag von Dritten, insbesondere des Mitbeschuldigten „D.G.2.“ handelte.

In einem Telefonat mit einem Mitarbeiter der Königs-Brauerei/Duisburg am 02.04.2001 wurde z.B. über die Einrichtung von zwei Objekten am Hauptbahnhof und in der Nähe der [Bank] in Erfurt gesprochen. „S.Pi.“ berichtete, dass er in Verhandlungen stehe. Auf Frage nach dem möglichen Betreiber antwortete „S.Pi.“: ‚Einer von uns‘ (Anschluss 0172 - [...], 02.04.2001, 09.35 Uhr).

Ebenfalls am 02.04.2001 besprach „S.Pi.“ mit dem Mitbeschuldigten „D.G.1.“ den möglichen Kauf von vier Wohnungen in Erfurt. „S.Pi.“ schlug vor, dass jeder von ‚beiden‘ zwei Wohnungen nimmt, jeweils für 90.000,-DM (Anschluss 0172 - [...], 02.04.2001, 17.33 Uhr).

6.1.3 Leipzig

Aktuell steht der Beschuldigte „S.Pi.“ hinsichtlich Investitionsmöglichkeiten in Leipzig in Verbindung mit Herrn P82, Mitarbeiter der Firma

[...] GmbH, [...] Leipzig, [...].

Für zwei Objekte in Leipzig [...] beauftragte „S.Pi.“ die Firma

[GmbH & Co. KG],
[...] Bochum, [...] 3,

zu welcher der Beschuldigte regelmäßig Kontakte pflegt, mit der Ausarbeitung von Ausstattungsplänen. Die Betreuung der Objekte in Leipzig soll P49 [ehemaliger Konzessionär des Paganini (alt)] übernehmen.

Am 30.08.2001 begaben sich „D.G.2.“ und „S.Pi.“ zu einem persönlichen Besichtigungstermin nach Leipzig. Nachfolgend schickte „S.Pi.“ Herrn P82 Angebote für beide Objekte. Für das Objekt ‚[Adresse]‘ wollte „S.Pi.“ in Absprache mit „D.G.2.“ einen 10-jährigen Mietvertrag über monatlich 15.000,- DM abschließen, das Mietangebot für die ‚[Adresse]‘ beläuft sich auf monatlich bis zu 17.000,-DM für 170 Quadratmeter.

Die Abklärungen des P82 ergaben in der Folgezeit, dass das Objekt ‚Markt (oder Marktstrasse) 9‘ vermutlich an die Firma [...] vermietet wird.

Am 27.09.2001 bot P82 dem „S.Pi.“ ein weiteres Ladenlokal in Leipzig, neben dem Thomas-Kirchhof, 70 Quadratmeter, zu einer Monatsmiete in Höhe von 6.000,- DM an. Für das Objekt wäre darüber hinaus eine Ablösesumme in Höhe von rund 600.000,- DM zu zahlen. Die Verhandlungen sind nach hiesigen Erkenntnissen noch nicht abgeschlossen.

6.1.4 Dresden

Am 30.08.2001 bekundete „S.Pi.“ in einem Telefonat mit einem P83 von der Firma

[...] GmbH & Co., [...] Kreuztal, [...],

Interesse an einem Grundstück neben der Frauenkirche in Dresden, auf dem ein Hotel gebaut werden soll. Aus dem Gespräch ergibt sich, dass P83 auch gut über das ‚[Restaurant]‘ und das ‚Paganini IM GILDEHAUS‘ in Erfurt informiert ist. Nach Meinung von P83 laufe das ‚[Restaurant]‘ gut, wohingegen auf dem [Adresse] zu viel Konkurrenz sei. „S.Pi.“ entgegnete, dass das nichts mache, ‚das stabilisiere sich nächstes Jahr‘ (Anschluss 0172 - [...], 30.08.2001, 14.55 Uhr).

P83 vermittelte bezüglich des Objektes in Dresden einen Kontakt zu P84, Inhaber der Firma

[Firma],

[...] München, [...].

Anfang September 2001 versprach P84, sich in dieser Angelegenheit wieder bei dem Beschuldigten „S.Pi.“ zu melden. Bislang fand kein weiterer Kontakt statt.

6.1.5 Italien/Portugal/Spanien

Am 06.02.2001 vereinbarten der Beschuldigte „S.Pi.“ und der P85 [...] ein persönliches Treffen für den nächsten Tag. „S.Pi.“ erklärte, dass er einen Anruf aus Italien bekommen habe. Wörtlich: ‚Dort gibt es ein paar ‚interessante Sachen, man muss Bewegungen bringen‘ (Anschluss 0172 - [...], 06.02.2001, 1241 Uhr).

Bereits am 02.02.2001 fragte „S.Pi.“ den P85, wann sie nach Italien fahren, weil er dort zwei Sachen, eine mit 30 Millionen (Lire) und eine mit 5 Millionen (Lire) habe. „S.Pi.“ fragte, ob noch genügend Kapital da sei, damit die Arbeit nicht umsonst gewesen sei. P85 erklärte, dass ‚die‘ nächste Woche mit Auszahlen anfangen. P85 müsse dann nächste Woche ‚runter‘ und sein Zeug fertig machen. Ab dem 20.02. wollten sie sich ‚in die Spur‘ machen (Anschluss 0172 - [...], 02.02.2001, 12.04 Uhr).

Am 09.02.2001 sagte P85 die vereinbarte Italien-Reise ab. In einem Telefonat am 02.03.2001 erklärte P85, dass er noch ein paar Tage zu tun habe und sich übernächste Woche bei „S.Pi.“ melden werde. „S.Pi.“ erzählte von seiner Reise nach Italien, Portugal und Spanien (siehe unten) und fügte hinzu, dass er etwas Interessantes habe. P85 vertröstete „S.Pi.“ um eine Woche, danach könnten sie ‚zuschlagen und losmachen‘ (Anschluss 0172 - [...], 02.03.2001, 18.52 Uhr).

Bislang kam es nach hier vorliegenden Erkenntnissen nicht zu der geplanten Reise.

Erkenntnisse zu P85

P85 war als ehemaliger Geschäftsführer der Firma

[...] GmbH, [...] Erfurt, [...],

Beschuldigter in einem Sammelverfahren der StA Erfurt wegen Verdachts der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung, Urkundenfälschung u. a. Straftaten.

Am 10.02.2001 reiste „S.Pi.“ nach Bologna/Italien, wo er sich mit dem Mitbeschuldigten „S.La.“ sowie P86 traf. Neben privaten Angelegenheiten bemühte sich „S.Pi.“ gemeinsam mit „S.La.“ um Objekte für geplante Neuinvestitionen, wobei sich beide von Italien aus nach Portugal und Spanien begaben. In Italien wurde ein Anwesen mit Diskothek, Nebengebäuden und zwei Lokalen zum Kaufpreis von 6 Milliarden Lire besichtigt.

Am 20.02.2001 sprach „S.Pi.“ mit „D.G.2.“ der sich zu dieser Zeit gemeinsam mit P49 in Rom aufhielt. „S.Pi.“ berichtete, dass er am Vortag mit „S.La.“ wegen eines Objekts, welches bei Oliviero angesiedelt sei, gesprochen habe. Nun warteten sie auf Antwort. „D.G.2.“ antwortete, dass sie ‚(wir) es machen, wenn die Sache günstig liegt‘ (Anschluss 0172 - [...], 20.02.2001, 16.47 Uhr). Auch in diesem Gespräch wird wieder deutlich, dass „S.Pi.“ nicht die endgültige Entscheidung über die Übernahme von Projekten trifft.

Am 22.02.2001 unterhielt sich „S.Pi.“ mit „S.La.“ über dieses Projekt. „S.La.“ meinte, dass man den Preis herunterhandeln müsse. „S.La.“ wollte wissen, ob ‚sie da oben‘ etwas für Portugal gemacht hätten, um die ‚Sache‘ runterzuschicken. „S.Pi.“ versprach, ‚es‘ am Montag zu schicken (Anschluss 0172 - [...], 22.02.2001, 11.27 Uhr).

„S.Pi.“ kehrte am 26.02.2001 nach Deutschland zurück. „S.La.“ begab sich von Italien aus nochmals nach Portugal.

Am 27.02.2001 teilte „S.La.“ dem Beschuldigten „S.Pi.“ mit, dass er von dort die ganze Dokumentation mitgenommen habe, die er „S.Pi.“ am nächsten Tag zeigen wolle. Wenn alles gut laufe, könnten sie gleich wieder dorthin fahren. Nächste Woche wollten ‚die‘ aus Portugal „S.Pi.“ Bescheid geben (Anschluss 0172 - [...], 27.02.2001, 11.16 Uhr).

Im Zuge der Überwachung der Telekommunikation bei „D.G.1.“ wurden Reaktionen auf die geplante Investition in Portugal festgestellt. Am 02.03.2001 sprach „D.G.1.“ mit P66, der sich in Portugal aufhielt. „D.G.1.“ fragte P66, ob er wisse, dass sie, der ‚Alte‘ (Bezeichnung für „S.Pi.“) und andere, in Lissabon ein weiteres Lokal machen. P66 fragte, ob es sich um ein Bierlokal handelt, woraufhin „D.G.1.“ antwortete, dass er das nicht wisse, es solle sich um ein Restaurant handeln. P66 erwiderte, dass ‚sie‘ machen, was sie wollen und „D.G.1.“ meinte, dass es sie (uns) nichts mehr angehe (Anschluss 0173 – [...], Telefonat vom 02.03.2001, 18.28 Uhr).

Am 15.04.2001 erzählte „S.Pi.“ P87, bei dem es sich um einen langjährigen Bekannten aus der Zeit in Duisburg handelt, dass er mit P88 (in Italien) nach Objekten schaue. „S.Pi.“ jonglierte mit Millionenprojekten, erwähnte dabei auch „S.La.“. „S.Pi.“ erklärte weiter, dass solche Geschäfte mit mehreren Personen durchgeführt werden müssten.

Als sich P88 am 29.04.2001 nach dem Stand der Dinge erkundigte, erklärte „S.Pi.“, dass er plane, mit dem ‚Typ von der Bank‘ hinzufahren (Anschluss 0172 - [...], 15.04.2001, 18.42 Uhr und 29.04.2001, 11.51 Uhr).

Am 21.08.2001 nahm „D.G.2.“ in einem Telefonat mit P89 Bezug auf ein Objekt in Barcelona/Spanien. P89 meinte, es sei angebracht, dass „D.G.2.“ das Objekt besichtige. Ein Bekannter des P89 wolle dort ein Lokal verkaufen. P89 werde sich nach den Details erkundigen (Anschluss 0173 - [...], 21.08.2001, 20.34 Uhr). Einen Tag später bestätigte ein nicht identifizierter Spanier (oder Marokkaner), der sich vermutlich in Leipzig aufhielt, gegenüber „D.G.2.“ dass Barcelona gut sei (Anschluss 0173 – [...], 22.08.2001, 15.13 Uhr). In der Folgezeit bat „D.G.2.“ den Spanier, sich um das ‚[Restaurant]‘ in der Nähe der Stadt ‚Ramlas‘ zu bemühen. Der Schwager des Spaniers, der sich in Spanien aufhält, sollte das Restaurant besichtigen. Anschließend wollte „D.G.2.“ mit P89 nach Barcelona fliegen. „D.G.2.“ plante, dieses Lokal mit einem Freund und einem Cousin zu besetzen bzw. zu übernehmen.

P89 und „D.G.2.“ reisten am 19.09.2001 zwecks einer Besichtigung des Restaurants nach Barcelona. Von Barcelona aus begab sich „D.G.2.“, direkt nach Italien. Am 07.10.2001 erfolgte die Rückreise nach Deutschland. Über den Stand der Verhandlungen liegen keine Erkenntnisse vor.

6.1.6 Miami/USA

In der Zeit vom 11.08.2001 bis 16.08.2001 unternahmen „S.Pi.“ und „D.G.2.“, eine Reise in die USA, um ein neues Objekt in West Palm Beach/Miami/Florida zu besichtigen.

Vor allem „S.Pi.“ zeigte sich von diesem Objekt, welches sich durch seine gute Lage am Meer auszeichnet, begeistert. Die Pachthöhe sollte sich auf monatlich rund 9.000 US-Dollar belaufen. Das Restaurant verfügt über 125 Sitz- und 55 Parkplätze. Darüber hinaus

müssten 400 bis 500 Millionen (Lire) investiert werden. Vermittelt wurden die Lokalität und die Kontakte zu der ortsansässigen Immobilienagentur durch den P89 – geschwärzt –, der in Italien den Weinhandel [Firma] betreibt und u. a. das Restaurant ‚Paganini IM GILDEHAUS‘ mit Wein und Lebensmitteln beliefert. P89 sollte bei erfolgreichem Vertragsabschluss eine Provision erhalten. In Telefongesprächen bekundeten „S.Pi.“ und „D.G.2.“ zunächst, ihre feste Absicht, das Objekt zu übernehmen. So teilte „S.Pi.“ beispielsweise mit, dass bereits ein Angebot an die Immobilienagentur gerichtet wurde. Sofern ihr Vorschlag dort akzeptiert würde, sollte das Geschäft auf jeden Fall abgeschlossen werden. Letztendlich kam der Vertrag, bedingt durch die Terroranschläge in den USA vom 11.09.2001, nicht zustande, da „D.G.2.“ nach den Ereignissen nicht mehr an Objekten in Nordamerika interessiert war.

6.2 Geplante Investitionen „D.G.1.“ P44, „G.G.1.“ und P66

Die Auswertung der aufgezeichneten Telefonate ergab, dass auch der Beschuldigte „D.G.1.“ sich ständig um die Auswahl neuer Investitionsobjekte bemüht. Dabei handelt es sich überwiegend um Objekte, in denen Gastronomiebetriebe untergebracht werden. In die Auswahl der Objekte sind darüber hinaus P44, „G.G.1.“ P66 und P45 eingebunden. „D.G.1.“ steht mit mehreren italienischen Staatsangehörigen in Kontakt, die als Vermittler zu Immobilienfirmen auftreten. Bei Übernahme von Betrieben werden – anders als bei dem Mitbeschuldigten „D.G.2.“ – GESELLSCHAFTEN gegründet, innerhalb derer die einzelnen Beteiligungen festgelegt werden. „D.G.1.“ hält sich regelmäßig in Italien auf. Es ist davon auszugehen, dass Vertragsabschlüsse auch dort entschieden werden.

6.2.1 Dresden/Binz

Am 31.05.2001 begaben sich „D.G.1.“ und P44 nach Dresden. Dort besichtigte P44 gemeinsam mit P72 (Geschäftsführer des Restaurants ‚[Restaurant]‘/Leipzig) ein Einkaufszentrum, welches 2002 fertiggestellt werden soll. Während des Treffens am 04.06.2001 bezüglich des Restaurants in Faro/Portugal (s.u.) vermittelte der P90 [...] den „D.G.1.“ an einen P91, bei dem es sich um den P91 [...] handeln dürfte, der sein Lokal

[Cafe], Dresden, [...],

zum Kauf anbot, weil die beteiligten Brüder untereinander zerstritten waren. Am 05.06.2001 begab sich „D.G.1.“ in Begleitung des Mitbeschuldigten „D.Ro.“ zur Besichtigung des Lokals nach Dresden. Informiert waren über dieses Vorhaben zudem „G.G.1.“ und – geschwärzt. Während „D.Ro.“ anschließend gemeinsam mit P66 nach Italien reiste, fuhr „D.G.1.“ weiter nach Berlin, wo er sich mit P92 [...] traf.

Am 06.06.2001 reisten „D.G.1.“ und P92 nach Binz/Rügen, wo sie ein Hotel mit Restaurant, das für 2,2 Millionen DM zum Verkauf angeboten war, sowie ein ehemaliges Kino, besichtigten.

In einem Telefonat mit „G.G.1.“ berichtete „D.G.1.“ am 06.06.2001 über eines der Lokale in Binz. „G.G.1.“ fragte in diesem Zusammenhang, ob alles vorgestreckt werden müsse. „D.G.1.“ verneinte und meinte, dass man einen Bankkredit aufnehmen könne (Anschluss 0173 - [...], 06.06.2001, 17.57 Uhr).

In einem weiteren Telefonat mit einem bislang nicht identifizierten P93 von der [Firma] in Bochum erzählte „D.G.1.“ ebenfalls von dem Objekt. P93 gab zu bedenken, dass die Saison in Binz sehr kurz ist, lediglich 4 Monate. „D.G.1.“ hielt dagegen: ‚Das Personal halten wir in der GESELLSCHAFT. Es sind Leute von uns. Wenn das Lokal geschlossen ist, ist alles für alle geschlossen.‘ (Anschluss 0173 - [...], 06.06.2001, 22.16 Uhr).

Die angeführten Gespräche belegen einmal mehr die finanzielle Potenz der Tatbeteiligten sowie die Vorgehensweise, eigenes Personal zu rekrutieren.

In der Folgezeit bat „D.G.1.“ den P45, die Verhandlungen bezüglich des Objekts in Binz mit dem Besitzer in Hamburg zu führen.

Hinsichtlich des Hotels mit Restaurant teilte P45 am 12.06.2001 mit, dass es weder zum Verkauf noch zur Vermietung anstehe. Abklärungen zu dem Kinogebäude liefen noch (Anschluss 0173 - [...], 12.06.2001, 13.57 Uhr).

6.2.2 Leipzig

Im Juni 2001 beauftragte der Beschuldigte „D.G.1.“ einen P94, weitere Personalien nicht bekannt, mit Abklärungen zu Objekten in Leipzig. Unter anderem handelte es sich um eine

„Villa am Fluss“, die P94 bereits besichtigt hatte. Am 11.06.2001 bat P94 darum, dass „D.G.1.“ oder P44 nach Leipzig kommen. „D.G.1.“ teilte dem P44 daraufhin mit, dass P94 bereits mit der Bank gesprochen habe, die für die Finanzierung 100.000, - bis 200.000, - (DM) bereitstellen würde. Die Stadt stelle weitere 200 Millionen (Lire) als Zuschuss bereit. P44 solle dem ‚Ragioniere‘ („G.G.1.“) ausrichten, dass er bis Montag (aus Italien zurück nach Deutschland) zu kommen habe, weil „D.G.1.“ möchte, dass der ‚Ragioniere‘ gemeinsam mit ihm das Objekt in Leipzig besichtige (Anschluss 0173 – [...], 14.06.2001, 22.08 Uhr).

Am 19.06.2001 fand ein Besichtigungstermin statt. Im Nachgang hierzu berichtete „D.G.1.“ dem P45, dass es sich um ein Haus mit 600 qm Fläche sowie ein Grundstück mit 3.000 qm Fläche handele. Die Kosten beliefen sich auf 900.000, -DM zuzüglich 1 Million DM für die Renovierung. P45 erwiderte, dass sie (wir) die Sache machen könnten. Dazu könnten sie eine Mannschaft aus Italien kommen lassen. „D.G.1.“ erklärte, dass er selbst das Problem mit den Banken mit ‚reden und sagen‘ habe und fragte deshalb nach einer Beteiligung des P45. „D.G.1.“ meinte, dass er keine andere Vertrauensperson habe, die es verdiene, mit solchen Geschäften vertraut gemacht zu werden. Im Verlauf dieses Gesprächs erwähnte „D.G.1.“ eine andere Villa zum Preis von 300.000,- DM zuzüglich 300.000,- DM für die Renovierung. P45 antwortete, dass diese Summe ein ‚Nichts‘ sei (Anschluss 0173 – [...], 19.06.2001, 15.42 Uhr).

Am 03.07.2001 begaben sich „D.G.1.“ und P45 gemeinsam nach Leipzig. Einen Tag später fuhr „D.G.1.“ erneut – diesmal in Begleitung des Mitbeschuldigten „S.Pi.“ – nach Leipzig, wo es wiederum zur Besichtigung einiger Lokale, darunter eine Pizzeria an der [...] [Nikolaikirche] kam. Am 25.08.2001 fand ein weiteres Treffen zwischen „D.G.1.“ und P94 in Leipzig statt. Die endgültige Entscheidung bezüglich des Kaufs des Objektes wurde nach hier vorliegenden Erkenntnissen noch nicht getroffen.

6.2.3 Portugal

P66 führt seit ca. 2 Jahren ein der Gruppierung um „D.G.1.“ zuzurechnendes Lokal in Coimbra/Portugal. Als Konzessionär ist ein P95 eingesetzt, der zu 20% an den Einnahmen des Restaurants beteiligt ist. Weitere Beteiligte sind darüber hinaus „S.La.“ und P60.

Über den Verbindungsbeamten des BKA in Lissabon/Portugal wurde mit Schreiben vom 11.09.2001 und 24.10.2001 durch die Policia Judicaria in Coimbra/Portugal mitgeteilt, dass P66, P96 und

[...] (gemeint sein dürfte „S.La.“),
wh.: [...], Via Capranti,

Gesellschafter der Firma

[...]

sind. Die Anschriften der Firma [...] und

[...],

sind identisch. Der Telefonanschluss der Firma [...] wurde teilweise durch P66 und P95 in Gesprächen mit „D.G.1.“ genutzt. Gesellschafter der Firma [...] sind P99 sowie dessen Mutter P100.

Die Firma [...] betrieb bis Ende 2000 unter der Firmenanschrift ein Cafe. Vermutlich zur Jahreswende 2000/2001 wurde das Cafe als Restaurant – Pizzeria – Gelateria umgebaut. Das Restaurant wurde gewerberechtlich auf die Gesellschafter der Firma F1 und „S.La.“ eingetragen. Über die genannten Personen liegen in Portugal keine Erkenntnisse vor.

Der Beschuldigte „D.G.1.“ ist seit September 2001 bei der Ausländerbehörde in Coimbra registriert.

Am 21.04.2001 reiste „D.G.1.“ nach Portugal. Gemeinsam mit P66 besichtigte er in Faro ein Restaurant, dessen Übernahme geplant war. „D.G.1.“ kehrte am 17.05.2001 nach Deutschland zurück. Die Rückreise erfolgte über Italien. Anschließend nahm der Beschuldigte Kontakt zu P90 auf und beauftragte ihn mit der Ausarbeitung von Plänen für die Renovierung des Objektes in Faro. Die Investitionssumme für das Restaurant soll sich auf rund 1 Million DM belaufen. Mit Einkünften sollte – bedingt durch notwendige Renovierungsarbeiten – jedoch erst ab Januar 2002 zu rechnen sein. Am 04.06.2001 kam es zu einem persönlichen Treffen zwischen „D.G.1.“ P66, der am 03.06.2001 aus Portugal angereist war, und P90 im „[Eiscafe]“.

Im Vorfeld zu diesem Treffen hatte „D.G.1.“ dem P90 in einem Telefonat erklärt, dass P66 auch ein Gesellschafter aus Portugal sei. P66 sei befugt, den Vertrag zu unterschreiben. Der Preis werde in Italien ausgehandelt (Anschluss 0173 – [...], 31.05.2001, 18.16 Uhr).

In der Zeit vom 20.06.2001 bis 01.07.2001 hielt sich „D.G.1.“ in Italien auf. Am 09.07.2001 reiste er erneut nach Portugal. Die Rückreise erfolgte wiederum über Italien. Bei seiner Rückkehr nach Deutschland am 15.07.2001 wurde „D.G.1.“ von seiner Ehefrau und seinen Kindern begleitet. Am 15.07.2001 teilte „D.G.1.“ dem P90 mit, dass der Besitzer des Lokals in Faro/Portugal noch nicht bereit sei, die Gaststätte zu übergeben. Insofern verschiebe sich die Übernahme um 3 bis 4 Monate (Anschluss 0173/[...], 15.07.2001, 19.21 Uhr). Bezüglich weiterer Objekte in Portugal wurde „D.G.1.“ am 09.06.2001 durch einen P 97 [...] aus Frankfurt/Main kontaktiert. P97 bot „D.G.1.“ zunächst ein großes Restaurant in Lissabon an und erwähnte, dass er gute Beziehungen zu Persönlichkeiten aus Regierungskreisen in Portugal besitze. Wie sich herausstellte, war dieses Objekt allerdings bereits vergeben. In weiteren Telefonaten bat „D.G.1.“ den P97, sich für ihn in Portugal einzusetzen. „D.G.1.“ erklärte P97, dass er an einem Kauf an etwas ‚Großem‘ interessiert sei.

6.2.4. Tropea/Italien

Im Mai/Juni 2001 kam es zu Gesprächen zwischen „D.G.1.“ und „G.G.1.“ die sich um ein Objekt in Tropea (Kalabrien)/Italien drehen. Am 06.06.2001 begaben sich „G.G.1.“ und P 66 [...] nach Italien, wo sie unter anderem das Objekt besichtigten. Am 14.06.2001 teilte P66 dem „D.G.1.“ mit, dass die Lage des Objekts gut sei und dass es sich zunächst als Investition lohne. Am 18.07.2001 bat „D.G.1.“ einen Kellner namens P98 aus dem ‚[Restaurant]‘, sich nach dem Objekt zu erkundigen. „D.G.1.“ beschwor P98, Informationen zu dem Objekt lediglich an ihn selbst oder den ‚Ragioniere‘ („G.G.1.“) zu geben, da die Sache ‚top-secret‘ sei. P98 solle bei P101 anrufen und sagen, dass eine Gesellschaft kaufen wolle. Dann könnten sie bald zur operativen Phase schreiten (Anschluss 0173 - [...], 18.07.2001, 12.18 Uhr).

6.2.5 Bovalino/Italien

In der Zeit vom 25.07.2001 bis 20.08.2001 hielt sich „D.G.1.“ in Italien auf.

In einem Telefonat mit P45 am 27.08.2001 berichtete er, dass ‚sie‘ ein Haus in Bovalino/Italien zum Preis von 800 Millionen (Lire) gekauft hätten. Es handele sich um ein Gewerbeobjekt mit 1.500 qm Gewerbefläche und 300 qm Garagenfläche. Insgesamt seien acht Personen daran beteiligt und sie gingen davon aus, dass es in zehn Jahren bezahlt sein werde. Die Sache sei zu 90% perfekt (Anschluss 0173 - [...], 27.08.2001, 10.48 Uhr).

An diesem Projekt sollte offensichtlich auch P72 (‚[Restaurant]‘, Leipzig) beteiligt werden. Dieser berichtete am 01.09.2001 dem „D.G.2.“ dass man ihm eine Beteiligung angeboten habe. Weitere Gesellschafter seien „D.G.1.“ P44, P66 sowie der Onkel des P44, der ‚Ingenieur‘. P72 bat „D.G.2.“ um Rat. Dieser riet ihm eindringlich von einer Beteiligung ab und fügte erklärend hinzu, dass diese Gruppe auch hier (in Deutschland) nur Durcheinander mache. „D.G.2.“ wörtlich: ‚Du weißt ja, mit wem du dann zu tun hast... Ich sage dir: Nimm es nicht!‘ (...) P72 wörtlich: ‚Ja, ich weiß, es ist nur ein Kreis von Betrügereien...‘ (Anschluss 0173 - [...], 07.08.2001, 16.42 Uhr).

6.3 Geplante Investitionen „G.G.2.“ und „F.G.“

Auch die Beschuldigten „G.G.2.“ und „F.G.“ bemühen sich, neue Investitionsmöglichkeiten zu finden, wenn auch nicht in gleichem Maße wie „D.G.2.“ und „D.G.1.“.

In einem Telefonat am 30.05.2001 mit seinem Bruder P102 berichtete „F.G.“, dass er gemeinsam mit „G.G.2.“ ein Lokal in Berlin besichtigt habe, welches größer als das ‚[Restaurant]‘ in Erfurt sei (Anschluss 0173 - [...], 30.05.2001, 17.25 Uhr).

In der Zeit vom 19.06.2001 bis 26.06.2001 hielten sich „G.G.2.“ und „F.G.“ in Spanien auf, um sich dort nach geeigneten Investitionsobjekten umzusehen. Nach Rückkehr berichteten beide in einem Telefonat dem P12, dass sie in Spanien eine Agentur mit der Auswahl geeigneter Objekte beauftragt hätten. Man brauche Zeit, könne nicht hingehen und gleich etwas Geeignetes finden (Anschluss 0173 - [...], 26.06.2001, 22.53 Uhr).

6.4 Geldlieferungen nach Italien

Die Überwachung der Telekommunikation bei „D.G.1.“ ergab, dass der Beschuldigte Bargeld nach Italien verbringen lässt, obwohl er in regelmäßigen Abständen persönlich nach Kalabrien reist. Hierbei geht der Beschuldigte konspirativ vor und vermeidet es strikt,

selbst Personen aus seinem nahen Umfeld, wie dem Mitbeschuldigten „G.G.1.“ Kenntnis darüber zu geben. Dies legt den Verdacht nahe, dass es sich um Gelder handelt, die „D.G.1.“ im Sinne der Gruppierung abrechnen müsste, was er jedoch nicht tut. Da er diese Geldlieferungen bewusst von Dritten durchführen lässt, vermeidet er, bei einer möglichen Kontrolle selbst eine Begründung über die Herkunft der Gelder geben zu müssen. Dies legt die Vermutung nahe, dass es sich um größere Beträge handelt.

In einem Telefonat am 31.05.2001 fragte ein P88, der sich zu dieser Zeit im ‚[Restaurant]‘ aufhielt, ob „D.G.1.“ Geld nach Italien schicken wolle. P88 beabsichtigte, am darauffolgenden Tag loszufahren. „D.G.1.“ schlug vor, dass P88 das Geld bei ihm abholt, woraufhin dieser äußerte, dass er dann mit dem ‚Ragioniere‘ („G.G.1.“) vorbeikomme. „D.G.1.“ bat P88, allein zu kommen, weil er vermeiden wollte, dass jemand das Geld sieht (Anschluss 0173 - [...], 31.05.2001, 23.01 Uhr).

Anmerkung: Bei P88 dürfte es sich um P103 handeln. P103 [...] ist im Restaurant ‚[Restaurant]‘ als Koch beschäftigt.

„D.G.1.“ hielt sich bis zum 17.05.2001, anschließend wieder vom 20.06.2001 bis 01.07.2001, in Italien auf. Aus einem Telefonat zwischen ihm und seiner Ehefrau am 09.07.2001 ergibt sich, dass auch P104 [...] der Ehefrau in Italien Geld gebracht hat (Anschluss 0173 - [...], 09.07.2001, 15.13 Uhr).

Am 09.07.2001 begab sich „D.G.1.“ nach Portugal und anschließend direkt nach Italien; von wo aus er am 15.07.2001 in Begleitung seiner Ehefrau und seiner Kinder nach Deutschland zurückkehrte.

6.5 Bank-/Steuerangelegenheiten

Im Zusammenhang mit Finanzierungsangelegenheiten und Bankgeschäften wurde festgestellt, dass der Beschuldigte „S.Pi.“ intensive Kontakte zu festen Ansprechpartnern bei Banken unterhält/unterhielt. Hierbei handelt es sich um P105 [...], eine Mitarbeiterin der

[Bank] AG, [...] Erfurt, [...],

und P106, der als Repräsentant für die

[Bank] in Essen

fungiert. Zu beiden Personen pflegt(e) „S.Pi.“ auch Kontakte außerhalb der Geschäftszeiten. Während er mit P106 weiterhin eng befreundet ist – sie telefonieren täglich – wurden die engen Kontakte zu P105 abgebrochen, nachdem diese die ihr aufgetragenen Bankgeschäfte nicht in seinem Sinne erledigt hatte. Frau P105 war auch mit den Bankangelegenheiten der Beschuldigten „G.G.2.“ und „F.G.“ betraut. Es war vermehrt feststellbar, dass sich sowohl P106 als auch P105 eigeninitiativ um die finanziellen Interessen der Beschuldigten kümmerten.

Beispielhaft teilte P106 am 02.02.2001 in einem Telefonat P125 mit, dass sie für das ‚[Restaurant]‘ einen Geldmarktfond gekauft habe, anstatt die Miete anzuweisen. P25, die für das ‚[Restaurant]‘ die Buchhaltung erledigt, war damit sehr einverstanden (Anschluss 0172 - [...], 'Telefonat vom 02.02.2001, 19.48 Uhr).

Die Steuerangelegenheiten der Beschuldigten „S.Pi.“, „G.G.2.“ „F.G.“ und teilweise auch „D.G.1.“ werden über die Steuerberatungsgesellschaft

[...] GmbH Steuerberatung,

[...] Erfurt, [...],

abgewickelt.

Herr P107 hat offensichtlich weitreichende Einblicke in die Zusammenhänge der einzelnen „D.G.2.“ und „S.Pi.“ zuzurechnenden Geschäftsbetriebe.

In einem Telefonat am 29.01.2001 zwischen Herrn P107 (Steuerberatungsgesellschaft [...]) und „S.Pi.“ wurde die Möglichkeit erörtert, Verluste aus der ‚[Bar]‘ in Leipzig auf das ‚[Restaurant]‘ umzubuchen. Herr P107 schlug vor, dass „Fr.G.“ ([...] Konzessionär ‚[Bar]‘) dem P8 (Konzessionär ‚[Restaurant]‘) eine Rechnung schreibt, die P8 dann als Kosten geltend machen könne (Anschluss 0172 – [...], Telefonat vom 29.01.2001, 13.01 Uhr).

Auch zu P107 und dessen Ehefrau unterhält „S.Pi.“ private Kontakte. Zum Beispiel besuchte „S.Pi.“ gemeinsam mit P107 das Formel-1-Rennen auf dem Nürburgring in der Zeit vom 22.06.2001 bis 24.06.2001.

„S.Pi.“ unterstützt auch den Mitbeschuldigten „D.G.1.“ in Bezug auf Steuer- und Behördenangelegenheiten. Dies wurde z.B. bei der Übernahme des [Eiscafé] deutlich, als „S.Pi.“ im Auftrag des „D.G.1.“ verschiedene behördliche Unterlagen besorgte.

7. Schlussbemerkung

Die bisherigen Ermittlungen führten zur Aufhellung der Strukturen der in Erfurt ansässigen Gruppierung. Der Verdacht, dass diese hierarchisch gegliedert und dem ‚Mutterhaus‘ in Italien verantwortlich ist, wurde insofern bestätigt, als Investitionsvorhaben meist nach Aufenthalt der Beschuldigten in Italien begonnen wurden. Der persönliche Kontakt nach Italien wird durch permanente Reisetätigkeiten der Hauptverantwortlichen sowie untergeordneter Personen nach Italien gewährleistet. Die Beschuldigten verhalten sich extrem konspirativ. Dies gilt insbesondere für Gespräche am Telefon. Im Regelfall werden wichtige Absprachen persönlich getroffen. Die in Deutschland geführten Ermittlungen ergaben Verdachtsmomente auf Straftaten wie Rauschgift- und Waffenhandel, die letztlich nicht belegt werden konnten.

Die aus Italien übermittelten Erkenntnisse führten ebenfalls nicht zur Erhellung der Sachverhalte bzw. zur Stützung des Tatverdachts gegen die Beschuldigten.

Die festgestellten, von der Gruppierung in Deutschland getätigten Investitionen und entsprechende Vorhaben im Ausland sind beträchtlich. Illegale Geldflüsse waren in Deutschland nicht nachweisbar. Zum einen können investierte Gelder bei der Vielzahl florierender Gastronomiebetriebe sehr leicht legitimiert werden, zum anderen besteht die Möglichkeit, illegale Geldzuflüsse mit diesen legalen Einnahmen unbemerkt zu vermischen.

Verdeckte Maßnahmen, wie die Aufzeichnung des gesprochenen Wortes im Pkw des Beschuldigten „D.G.1.“ liefen aus den beschriebenen Gründen ins Leere.

Offene Finanzermittlungen unterblieben nach Vorgabe des sachleitungsbefugten Staatsanwalts der StA Gera, um die polizeilichen Aktivitäten nicht preiszugeben.

Der Sachstandsbericht im Ermittlungsverfahren ‚Operation Fido‘ wird der StA Gera zur Kenntnisnahme vorgelegt.

[abgezeichnet] KHK S.“

- 697 Der Untersuchungsausschuss hat zur Frage, aus welchen Gründen das „FIDO“-Verfahren eingestellt wurde, die übersetzte Niederschrift der Vernehmung des Zeugen „R.M.“ am 7. Mai 2002, durchgeführt vom Staatsanwalt „Dott. G.“ in Rom¹⁴³, sowie einen dahingehenden Vermerk¹⁴⁴ verlesen:

„Beglaubigte Übersetzung aus der italienischen Sprache

Verfahren

Nr. 1800 R.G. Atti DDA

Niederschrift der Vernehmung des

[M.] vom 07. Mai 2002

Diese Unterlagen beinhalten die Niederschrift der auf Tonträger aufgenommenen Vernehmung. Diesen Unterlagen wird die in einem Briefumschlag versiegelte Originalkassette des Justizministeriums, auf dem die Vernehmung des [M.] niedgeschrieben wurde, beigelegt.

Procura della Repubblica

Presso il Tribunale di Reggio Calabria

Staatsanwaltschaft beim Gericht

der Stadt Reggio Calabria

Am 14. Mai 2002 bei der Geschäftsstelle hinterlegt.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle B 3

[dessen Name verlese ich jetzt nicht, obwohl er nicht geschwärzt ist]

[...]

¹⁴³ Vorlage UA 7/1 - 11, Staatsanwaltschaft Gera, Az. 800 Js 39812/00, Handakte, Band V, Bl. 88-94, 100, 106-115, Beglaubigte Übersetzung aus der italienischen Sprache: Verfahren Nr. 1800 R.G. Atti DDA - Niederschrift der Vernehmung des „R.M.“ vom 07. Mai 2002; vgl. Vorlage UA 7/1 – 302, Ziff. 3.

¹⁴⁴ Vorlage UA 7/1 – 11, Staatsanwaltschaft Gera, Az. 800 Js 39812/00, Handakte, Band V, Bl. 82-84, Vermerk über die Vernehmung des „R.M.“ in San Luca.

Niederschrift der Vernehmung des [M.] vom 07.05.2002

(Kassette Nr. 1 – Seite 1)

„Dott. G.“:

Am 07. Mai 2002 um 16.20 Uhr in den Räumen der DIA in der Via Carlo Fea in Rom

Der Staatsanwalt vermerkt, dass diese Vernehmung als Erledigung eines internationalen Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Duisburg, Herr Staatsanwalt [...] – nicht genannt – das in Übereinstimmung mit dem Schengener Abkommen der hiesigen Dienststelle zugeleitet wurde, durchgeführt wird.

Diese Vernehmung wird von Herrn [...] der UPS niedergeschrieben. Es sind folgende Personen anwesend: [alle gestrichen].

Es ist [M.] [...] erschienen. [M.] ist z. Zt. beim Servizio Centrale di Protezione/Zentrale Zeugenschutzstelle zu laden. Bei der Vernehmung ist der RA [...] im Auftrag [eines anderen] [...] Rechtsanwaltes [...] anwesend.

Also, Herr [M.], wir sind hier ... weil wir eine ... also Sie werden nach Artikel 210 c.c.p./italienische StPO gehört, das heißt, sie werden als Beschuldigter in einem zusammenhängenden Verfahren gehört, dies in dem Sinne, dass die von mir auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Duisburg gestellten Fragen sich auf jeden Fall auf Aussagen von Ihnen in früheren Verfahren beziehen. Ich frage Sie dann in Bezug auf die Fragen, die ich Ihnen stellen werde, wollen Sie aussagen?

[...] [Der Zeuge antwortet]:

Ich bin aussagebereit.“

Ich werde jetzt immer „Zeuge“ sagen, weil ich kann ja nicht einfach sagen gestrichen, also Zeuge ist dann der Gestrichene. Jetzt kommt aber erst die Frage:

„„Dott. G.“:

Also, für welchen Zeitrahmen sind Sie in der Lage, Fragen zu beantworten? Von wann bis wann?

[Zeuge]:

Also in der Zeit ... von Ende der siebziger Jahre bis 1998.

„Dott. G.“:

Zwischen dem 21.02.1997 und dem 17.09.1998 ... Sie waren nicht im Gefängnis?

[Zeuge]:

Das stimmt.

„Dott. G.“:

Haben Sie finanziert ... haben Sie einen Rauschgifthandel zwischen Duisburg und Pisa organisiert?

[Zeuge]:

Nein!

„Dott. G.“:

Das Rauschgift, das dem [S.], dem [N.] sichergestellt wurde, gehörte es Ihnen?

[Zeuge]:

Nein!

„Dott. G.“:

Wem gehörte es?

[Zeuge]:

Es gehörte praktisch dieser kriminellen Gruppierung.

„Dott. G.“:

Woher wissen Sie das?

[Zeuge]:

Zuerst habe ich es aus der Zeitung erfahren, später habe ich es im Rahmen eines Besuches meines Bruders in der JVA Livorno erfahren.

„Dott. G.“:

Was hat er Ihnen gesagt?

[Zeuge]:

Er hat mir gesagt ...

„Dott. G.“:

... bitte, ansonsten kann man nicht verstehen ... also, was hat er Ihnen gesagt?

[Zeuge]:

Praktisch er hat mir gesagt, dass sie verhaftet wurden, das hatte ich auch erfahren ... nichts ... dann hat er mir von diesem Rauschgift erzählt, so wie er auch von den Jungs, die ich noch an Ostern 1998 gesehen habe ... insbesondere mit [N.] ... Bruder oder Cousin von dem, der in Pisa verhaftet wurde ... als sie einem inhaftierten Verwandten einen Besuch abgestattet haben, entweder der Vater von diesen Jungs oder [N.] ... einer davon ... hieß es ... dass sie dieses Rauschgift verloren haben!

„Dott. G.“:

Hören Sie, aber dieses Rauschgift, wem gehörte es? Gehörte es [M.]?

[Zeuge]:

Nein, absolut nicht, das kann ich hier ausschließen, weil sie zwei verschiedenen und getrennten Gruppen angehören ... wie ich bereits die Trennung der Gruppen in San Luca erläutert habe. Sie wissen sehr wohl, dass innerhalb der Familien von San Luca ein alter Krieg zwischen den Familien [S.] und den Familien [V.] herrscht.

„Dott. G.“:

Aber aufgrund von diesem alten Krieg, besteht in San Luca auch eine Trennung hinsichtlich der Rauschgiftgeschäfte?

[Zeuge]:

Ja ... jeder ... ja, die verschiedenen Gruppen kümmern sich um die eigenen Geschäfte, sind autonom.

„Dott. G.“:

Ja, gut und die Gewinne aus dem Rauschgifthandel, wo gehen sie hin?

[Zeuge]:

Sie werden in Lokale investiert, in San Luca, für den Kauf von Grundstücken.

„Dott. G.“:

Könnten diese Gelder auch nach Deutschland fließen?

[Zeuge]:

Aber eh ... ich denke ja ... das heißt

„Dott. G.“:

Haben Sie über diesen Punkt Informationen?

[Zeuge]:

Ja, darüber habe ich Informationen, die ich über [M.]

„Dott. G.“:

Was?

[Zeuge]:

Bruder von [A.], der de facto das Geld aus dem Rauschgifthandel dem Bruder in Deutschland gab ... um es ... also zu ‚waschen‘.

„Dott. G.“:

Wie heißt der Bruder?

[Zeuge]:

Der Bruder von [D.]? Er heißt [M.].

„Dott. G.“:

Auf welche Art und Weise hat dieser das Geld in Deutschland gewaschen?

[Zeuge]:

Über öffentliche Lokale!

„Dott. G.“:

Durch den Kauf von öffentlichen Einrichtungen, welcher Art von Einrichtungen?

[Zeuge]:

Pizzerien, Restaurants, Diskotheken ...

„Dott. G.“:

In welchem Gebiet?

[Zeuge]:

Dieser, Duisburg ...

„Dott. G.“:

Wären Sie in der Lage diese Lokale zu lokalisieren?

[Zeuge]:

Aber sicher!

„Dott. G.“:

Ich meine, wenn Sie hingehen, sind Sie in der Lage (ein Wort unverständlich)

[Zeuge]:

Ich erinnere mich insbesondere ...

„Dott. G.“:

Das Lokal X gehört zum Beispiel dem [P.] ... jenes Lokal dagegen gehört dem [M.] und das andere noch gehört dem ...

[Zeuge]:

Genau!

„Dott. G.“:

... und diese Lokale werden mit dem Geld aus dem Rauschgifthandel gekauft?

[Zeuge]:

Ja!

„Dott. G.“:

Wie können Sie so etwas sagen?

[Zeuge]:

Weil es waren ... sagen wir ... so wie ich Ihnen vorhin gesagt habe, der Bruder [M.] gab das Geld, den Gewinn aus dem Rauschgifthandel, den er in ... Bologna in der [...]-[Region] ... also er gab das Geld seinem Bruder, um es zu waschen, zu investieren, es sind große Geldsummen, einer allein kann mit dem ganzen Geld gar nichts anfangen!

„Dott. G.“:

Hören Sie mal zu, das Rauschgift, das Kokain, das aus Kolumbien stammt, auf welchem Weg kommt es nach Italien?

[...]

„Dott. G.“:

Hören sie zu, [P.] hat die Angewohnheit in Deutschland, eine Runde durch die Gastronomiebetriebe zu machen, die von allen diesen Leuten aus San Luca betrieben werden ... warum macht er solche Runden, geht es hier dabei um Erpressung oder geht es hier darum, die von den Betrieben erzielten Gewinne anteilmäßig zu kassieren? Gewinne, die aber in Wirklichkeit ihm nicht gehören?

[Zeuge]:

Es kann sein, dass es sich um eigene Lokale handelt, er hatte ... so, wie ich mich erinnern kann, zwei oder drei Restaurants, unter anderem [Restaurant], [Restaurant] ... ich erinnere mich ... damals ...

„Dott. G.“:

Wo dort? In Deutschland?

[Zeuge]:

Ich erinnere mich, in der Zeit als ich dort war ... wenn sie wollen, muss ich hier etwas ausholen ... ich war zusammen mit [M.] Gast gewesen (ein Wort unverständlich) ... also dann hat er mir die Lokale seines Bruders bzw. seiner Brüder gezeigt ... die sind ‚Da Bruno‘, von [M.] geleitet und ‚[Restaurant]‘, das von [M.] zusammen mit einem anderen Geschäftspartner geführt wurde. Ich kann mich nicht mehr erinnern, ob dieser Partner ein

Italiener oder ein Deutscher war ... ich erinnere mich nicht mehr genau jetzt. Dabei hatte mir „Aur.“ auch die Lokale von diesem [P.] gezeigt!

„Dott. G.“:

Hören Sie mal, wissen Sie etwas von Geldsummen, die sich im Ausland befinden, und die von den hier genannten Personen aufbewahrt oder in einer Bank eingezahlt wurden?

[Zeuge]:

Nein, darüber habe ich keine Kenntnisse.“

„Dott. G.“: Ist XXX nach Deutschland gefahren, um einen „Locale“ der 'Ndrangheta zu gründen?

Antwort X: Das weiß ich nicht, Dottore!

„Dott. G.“: XXX besitzt Gastronomiebetriebe in Erport ... (ein Wort unverständlich) Portugal, die von Firmen geführt werden. Die Gesellschafter sind aus Norditalien, unbescholtene Unternehmer ... Wissen Sie, wer diese Aktivitäten, diese Investitionen finanziert?

Antwort XX: Es sind sicher Gelder, die aus illegalen Geschäften kommen, aus Rauschgiftgeschäften, Erpressungen ...

„Dott. G.“: Im Jahre 96

„D.G.1.“ ... ein Wort unverständlich ...

Antwort XX: Wir reden über XXX ... – was auch immer –

„Dott. G.“: Geboren X, ja ..., er wohnte in Duisburg und zog nach Esburt. Gehört [...] dem Clan [...]?

Antwort XX: Nein, er gehörte, sagen wir... Moment mal Dottore! Sagen wir, er ist mehrere Jahre, ich kannte ihn als den „Hilfsarbeiter“ des [...] genannt!

„Dott. G.“: ... unverständliche Wörter... ist mit [...] gesehen worden ...

Antwort XX: Und mit [...] und mit [...], richtig?

„Dott. G.“: Ja, ja...

Antwort XX: Also, in vieler Hinsicht war dieser der Familie [...] immer sehr nahe, [...] ..., dann kenne ich die Gründe der Diskrepanzen nicht ... Es ist möglich, wegen Rauschgift oder anderen Sachen und er hat sich distanziert und hat sich zusammengetan, weil die beiden miteinander verwandt sind. Zwischen [...] und [...], der andere [...] mit den [...], auch mit [...], sie sind verwandtschaftlich verbunden und haben sicher ihre eigene Gruppe gegründet.

„Dott. G.“: Zu Beginn der 90er-Jahre hat er gekauft, er hat 250 Millionen in bar für den Kauf einer Pizzeria bereitgestellt, obwohl er als Kellner arbeitete.

Antwort XX: Er galt als Kellner!

„Dott. G.“: Eh ...

Antwort XX: Er hat mit Sicherheit nie als Kellner gearbeitet.

„Dott. G.“: Wo kam dieses Geld her?

Antwort XX: Eh Dottore, ich wiederhole, dieser hat mit Rauschgift gehandelt, ich wiederhole es ...

„Dott. G.“: Wissen Sie etwas über die Entführung der Frau [...]? Sind aus dieser Entführung Gelder in Deutschland investiert worden?

Antwort XX: Nein!

„Dott. G.“: Sie wissen nichts?

Antwort XX: Das heißt, von der Entführung [...] weiß ich nur allgemein, wie die Sache gelaufen ist.

„Dott. G.“: Und die im Jahre 2001 in Deutschland investierten Gelder?

Antwort XX: Die Gelder stammten sicherlich aus Plati und nicht aus San Luca.

„Dott. G.“: Gehören die Familien [...] – [...] – [...] der Commissione Provinciale¹ an? –
Fußnote¹: Commissione Provinciale/Leitende Kommission: Anmerkung der Übersetzerin:
Führungsgremium der 'Ndrangheta gegründet nach dem Muster der sizilianischen Mafia, in
dem Vertreter der mächtigsten Familie die "Politik" der Organisation bestimmen und lenken.

Antwort XX: Eh, es ist doch klar ...

„Dott. G.“: In Deutschland agieren zurzeit ca. 200 Personen aus San Luca.

Antwort XX: Eh ...

„Dott. G.“: 45 davon gehören mit Sicherheit der 'Ndrangheta an. Gibt es Personen, die Sie
kennen? Gibt es Kolonien? Gibt es „Locali“?

Antwort XX: Aber, ich wiederhole, wenn Sie mir Fotos (von Personen) von San Luca geben,
kann ich einiges dazu sagen (ein unverständliches Wort) ..., also ...

„Dott. G.“: Gut. Kennen Sie [...] aus [...], Mitglied des [...]Clans, wohnhaft in München?

Antwort XX: [...] [...], sicher, kenne ich ihn ...

„Dott. G.“: Und dieser [...] ...

Antwort XX: ... (unverständliches Wort) [...] [...], mein Schwager.

Frauenstimme: ... (unverständliche Wörter) [...]?

Antwort XX: Ja.

Frauenstimme: Ja.

„Dott. G.“: Kennen Sie diese Personen?

Antwort XX: Aber ja, dieser hier ist [...] [...]!

„Dott. G.“: Eh, er hat, er hat ...

– Entschuldigung, macht das wirklich Sinn, das zu verlesen? –

Frauenstimme: Dieser ist [...] [...] ... (einige Wörter unverständlich).

„Dott. G.“: [...] [...], was wissen Sie über ihn?

Antwort XX: Nichts Dottore. Im Moment fällt mir nichts ein. Aber dieser hier, von ihm weiß ich, dass er Gelder aus Rauschgiftgeschäften in Ostdeutschland investiert hat.

„Dott. G.“: Hören Sie mal, kennen Sie ...

Frauenstimme: (unverständliche Wörter, weil in deutscher Sprache) Wie haben Sie diese Information erlangt?

Antwort XX: In San Luca? Von ihm selbst, von seinem Schwager [...] [...]. Er hat geheiratet, seine Schwester ist verheiratet. [...] [...] heißt seine Schwester. Sie hat geheiratet. Der Schwager meines Bruders hat ihre Schwester geheiratet! Also, sie haben Gastronomiebetriebe gekauft. Mir ist bekannt, dass er gekauft hat. Sie haben nach dem Fall der Berliner Mauer investiert. Es gab diese – sie schauten nach Osten, weil einer aus San Luca, wie man sagt, sobald er Geschäfte wittert, wird er aktiv, oder?

„Dott. G.“: Hören Sie mal, kennen Sie den Clan [...] aus [...], den Clan [...] aus [...]?

Antwort XX: Nur dem Namen nach, sonst nicht.

„Dott. G.“: Wissen Sie, ob diese Clans Beziehungen mit der 'Ndrangheta in San Luca unterhalten?

Antwort XX: Nein, das weiß ich nicht, Dottore!

„Dott. G.“: Wissen Sie, ob in Deutschland die Betreiber und die Besitzer von Gastronomiebetrieben gezwungen werden, die für die Herstellung von Pizza benötigten Lebensmittel zu überhöhten Preisen von bestimmten Lieferanten zu kaufen?

Antwort XX: Das weiß ich nicht, Dottore!

„Dott. G.“: Wissen Sie, ob Waffen in Deutschland gekauft wurden, die dann später in Italien für die Verübung von Straftaten benutzt wurden?

Antwort XX: Eh, normalerweise die Waffen in San Luca, sie stammen auch aus Deutschland, nicht wahr?

„Dott. G.“: Kennen Sie [...]?

Antwort XX: Nein.

Frauenstimme: Entschuldigen Sie Dottore ...

„Dott. G.“: Ja.

Frauenstimme: Als Ergänzung: Wenn Sie sagen, Sie gehen davon aus, dass die Waffen, die in San Luca sind, auch aus Deutschland stammen oder stammten und sie wurden dorthin gebracht, wie läuft diese Sache ab?

Antwort XX: Das läuft so ab, dass die Waffen gebracht, in Deutschland gekauft werden. Das möchte ich noch ergänzen: Wer in Deutschland wohnt oder in Deutschland arbeitet, fährt normalerweise in die Schweiz, wo es praktisch auch dafür Kanäle gibt, ihre Kanäle, ich weiß nicht, sie gehen in einen Waffenladen und kaufen zum Beispiel Uzi – Schnellfeuerwaffen oder „Pump-gun“. Das ist aber schon sehr wohl bekannt, nichts Neues.

„Dott. G.“: Gut. Dann unterbrechen wir.

Frauenstimme: Gibt es spezielle Personen, die mit dieser Aufgabe betraut wurden oder?

Antwort XX: Nein, es war so, als es in San Luca Probleme gab, im Sinne von Schießereien und Morden, wer in Deutschland war, hatte die Kanäle, um in der Schweiz Waffen zu kaufen

und sie dann runterzubringen! Als in San Luca die Luft zu heiß wurde, sind alle nach Deutschland gegangen.

„Dott. G.“: (unverständliche Wörter) eh, also im Moment, dann können wir unterbrechen.

Frauenstimme: Ja, ja.

„Dott. G.“: Wir unterbrechen die Vernehmung. Um 16.45 Uhr wird die Vernehmung unterbrochen. Der Staatsanwalt legt dem Zeugen eine Fotomappe vor, bestehend aus elf schwarz-weiß Fotos, die verschiedene Personen darstellen. Die Mappe wird dem [...] vorgelegt. Er wird gefragt, ob er die Personen kennt und was er über die von ihm erkannten Personen sagen kann.

Antwort XX: Sehr gut, auf dem Bild Nummer 1 erkenne ich [...] [...].

„Dott. G.“: Was wissen Sie über [...] [...]?

Antwort XX: Ich weiß, dass er mit Rauschgift handelt, so, wie ich vorhin, bevor die Vernehmung begonnen hat, eh, dieser hat Rauschgift, zusammen mit der Person auf dem Bild Nummer 2 [...], der andere –gestrichen- [...], an [...] [...] verkauft. Es war gegen Ende der 80er-Jahre, genauer gesagt Mai/Juni 89!

„Dott. G.“: Bestehen Verbindungen nach Deutschland?

Antwort XX: Aber, eh, mir ist bekannt, dass dieser [...] auf Bild Nummer 2 oft nach Deutschland gefahren ist. Ich weiß nicht, aus welchen Gründen er nach Deutschland gefahren ist. Sie hatten in Riccione auch ein Lokal aufgemacht, das „[Restaurant]“ (ein Wort unverständlich) hieß. Dabei war [...] auch beteiligt. Ich weiß, dass dieser später „eliminiert wurde“, aber er ist nicht von diesen Personen aus San Luca getötet worden. Die Person auf dem Bild Nummer 3 kenne ich nicht. Ich glaube die Person auf dem Bild Nummer 4 zu kennen, aber im Moment erinnere ich mich nicht genau. Auf dem Bild Nummer 5 erkenne ich [...] [...], Bruder des [...] [...]. Er – ich weiß nicht, was er macht, um welche Dinge er sich in San Luca kümmert, ich weiß aber, dass er der Schwager des [...] [...] ist, gehört der gleichnamigen Familie an. Er ist praktisch Mitglied. Auf dem Bild Nummer 6 erkenne ich den Bruder des [...] [...], auch in diesem Fall weiß ich nicht, worum er sich kümmert. Auf

dem Bild Nummer 7 erkenne ich den [...]. Ich weiß nicht mehr den Vornamen, aber ich glaube, er heißt [...] [...], also ...

„Dott. G.“: Was macht dieser? Woher kennen Sie ihn?

Antwort XX: Ich kenne ihn, weil er aus meinem Dorf stammt. Er ist der Bruder von ... Er hat einen Bruder, der heißt ...

„Dott. G.“: Übt er illegale Tätigkeiten aus?

Antwort XX: So viel ich weiß, nicht. Bild Nummer ...

„Dott. G.“: Und dann?

Antwort XX: Auf dem Bild Nummer 8 erkenne ich [...] [...], er ist der Schwager meines Bruders, der schon sehr jung nach Deutschland emigriert ist. Er arbeitete da als Pizzabäcker und, wie ich vorhin während dieser Vernehmung bereits gesagt habe, habe ich über seinen Schwager [...] [...] erfahren, dass er die Aufgabe hatte, Gastronomiebetriebe in Ostdeutschland zu kaufen.

„Dott. G.“: Wissen Sie wo?

Antwort XX: Nein, genau ...

„Dott. G.“: Was für Lokale?

Antwort XX: Eh, Restaurants, Pizzerien, solche Lokale.

„Dott. G.“: Weiter?

Antwort XX: Auf dem Bild Nummer 9 erkenne ich [...] [...], er gehörte der Gruppe an, die dem [...] [...] Rauschgift verkauft hat. Ich weiß nicht, was er aktuell macht, weil ich seit 1998 mit der Justiz zusammenarbeite, aber ich weiß, dass er der 'Ndrangheta von San Luca angehört und der Familie [...] [...] nahesteht.

„[...]“

Vermerk über die Vernehmung des [M.]

Die Vernehmung fand am 07.05.02 bei der DIA in Rom statt. Herr „Dott. G.“, DDA Reggio Calabria, führte die Vernehmung durch, nachdem er hiesigen Fragenkatalog bekommen hatte. Während der Durcharbeitung der Fragenkomplexe bestand keine Möglichkeit, Zwischenfragen zu stellen.

Am Anfang der Vernehmung wurde Herrn [M.] kurz das Rechtshilfeersuchen erläutert, anschließend konnte er zu den Fragenkomplexen folgende Angaben machen:

1. Komplex Operation Trina-RG-Handel allgemein:

Er gab zu, dass er von der RG-Lieferung der 10 Kilogramm Kokain im Frühjahr 1998 von Deutschland nach Italien Bescheid wusste. Der in Italien mit dem RG festgenommene [N.] ist sein Cousin. Daher hat er mit ihm telefoniert und von diesem Geschäft erfahren. Die Gruppe um [M.] hat mit diesem Geschäft nichts zu tun. Die Gruppierung um [N.] gehört zu dem Clan [N.], alias ‚Versu‘. Die sind seit dem Krieg in San Luca 1991 getrennt von der Gruppierung um [M.] zu sehen. Seiner Meinung nach würden diese beiden Gruppen auch im Ausland nicht zusammenarbeiten.

Zu der Frage, ob die Gewinne aus den RG [also Rauschgiftgeschäften] wieder nach Deutschland zurückfließen, gab er an, dass die Personen aus San Luca nur über solche Gelder verfügen würden. Sie hätten keine legalen Einkünfte. Alle Lokale dieser Gruppierungen aus San Luca würden aus RG-Gelder finanziert werden.

Weiter gab er an, dass jede Gruppierung über ihre eigenen RG-Quellen verfügt, das heißt, entweder kommt das RG aus Belgien bzw. Niederlande oder aus Spanien. Dass Personen aus Deutschland nach Südamerika fliegen, um RG-Geschäfte abzusprechen, davon wisse er nichts.

2. Komplex Hotel Duisburg:

Zu dem Komplex Hotel machte der Kronzeuge nur wenige Angaben. Allgemein sagte er, dass auch hier davon ausgegangen werden muss, dass die Gelder, deren Herkunft nicht einwandfrei geklärt ist, aus RG-Geschäften stammen würden. [P.] sei schon sehr lange in Deutschland, sodass er recht wenig über ihn weiß. Er war mit ihm in Bologna angeklagt, jedoch ist [P.] freigesprochen worden.

Er sei aber auf jeden Fall ein ‚compare‘ von [M.], das heißt, entweder ist er Taufpate von einem Kind oder er war Trauzeuge. Dies bedeutet eine sehr enge Verbindung der Personen untereinander. Da [M.] ein ‚Ndrangheta-Mitglied ist, muss [P.] ebenfalls sehr eng mit der ‚Ndrangheta verbunden sein.

[M.] konnte nicht sagen, ob [P.] getauft ist. Er gab aber an, dass dies bei der neuen ‚Ndrangheta nicht mehr notwendig ist. [M.] sei auch nicht getauft, da er mit einer geschiedenen Frau verheiratet ist. Daher ist er nicht würdig gewesen, diese Taufe zu empfangen. Seine Brüder [M.] sind aber getauft.

Ergänzend gab er an, dass sich alle [M.]-Brüder mit dem RG-Handel beschäftigen. Von 1997 bis 1998 befand sich der Kronzeuge wieder auf freiem Fuß. In der Zeit hätten ihn [M.] – also zwei – angesprochen, ob er nicht wieder in ein RG-Geschäft einsteigen möchte. Dieses RG-Geschäft hätte er jedoch abgelehnt, auch wäre er kurze Zeit später wieder festgenommen worden. Seitdem befände er sich im Kronzeugenprogramm, sodass er nicht mehr mitbekommen habe, ob das Geschäft noch stattgefunden hat.

Zu der Frage, ob die Personen aus San Luca, die nicht zu den Mafiafamilien gehören, Schutzgelder zahlen müssen, gab er an, dass er dies nicht kennen würde. Wenn [P.] nachts Lokale anfahren würde, wäre es eher ein Zeichen, dass ihm diese Lokale gehören, und er sich die Einnahmen abholen würde.

Zu einem Konto in Luxemburg und zu Kontakten der Clanmitglieder zu der jeweiligen Landesregierung bzw. Justizbehörden konnte er keine Angaben machen.

3. Komplex Geldüberweisungen bzw. Tauschaktionen:

Zu den hohen Postüberweisungen von italienischen Staatsangehörigen konnte er ebenfalls keine Angaben machen. Die dazu aufgeführten Personen kannte er nicht.

Die Personen aus San Luca, die hohe Geldüberweisungen aus Italien bekamen, kannte er ebenfalls nicht.

Zu [P.], der in Ulm größere Geldsummen umgetauscht hat, konnte er jedoch Angaben machen. [P.] ist ein getauftes Mitglied der ‚Ndrangheta. Er habe früher (Ende der 80er, Anfang der 90er Jahre) mit [P.] RG-Geschäfte durchgeführt. [P.] war damals mit [G.] zusammen, der ebenfalls ein getauftes ‚Ndrangheta-Mitglied ist und damals in Riccione umfangreich mit RG gehandelt, hat. Sie haben 1991 anderthalb Kilo Kokain an [S.], der in Bologna ermordet worden ist, verkauft. Dieses Geschäft haben sie ohne die Zustimmung von [M.] durchgeführt, sodass es anschließend zu einem Streit kam. Mit der Ermordung des [S.] haben sie jedoch nichts zu tun. [S.] sei nicht von Personen aus San Luca ermordet worden.

Der Kronzeuge bestätigte, dass [G.] zum Clan [P.], alias – gestrichen – gehört. Er habe jedoch keine neueren Informationen zu [G.] und zu [P.] Er betonte jedoch noch mal, dass sie RG-Händler seien.

Zu der Person [G.] gab er an, dass er ihn auch sehr gut kennen würde. Er sei ebenfalls ein getauftes 'Ndrangheta-Mitglied des Clans [P.]. [P.] habe ihn bereits in frühen Jahren aufgenommen. Man habe ihn immer mit dem Clanführer in San Luca gesehen, sodass er eine enge Vertrauensperson sein muss. Auch [G.] sei ein RG-Händler. Er könne sich nicht vorstellen, dass [G.] in Duisburg als Kellner gearbeitet hätte. Das Geld, mit dem er das Lokal in Duisburg übernommen hatte, könne nur aus den Erlösen der RG-Geschäfte stammen.

Als der Kronzeuge 1989 mit den Brüdern [M.] in Deutschland war, wurden ihm alle Lokale in Duisburg und Wesel gezeigt, die der Gruppierung gehören. Dazu gehörten [...].“ Die Namen sind leider gestrichen.

„Ergänzend gab der Kronzeuge an, dass ihm [N.], der ebenfalls ein getauftes 'Ndrangheta-Mitglied ist, 1998 in San Luca erzählt habe, dass er die Erlöse aus den RG-Geschäften in Ostdeutschland investiert habe.

4. Komplex Erkenntnisse zu Personen aus San Luca allgemein:

Der Kronzeuge konnte keine ergänzenden Angaben zu weiteren Personen aus San Luca in Deutschland machen. Er gab auf Frage an, dass die Familien [P.] weiterhin Mitglieder der Provinzialkommission der 'Ndrangheta sind.

5. Komplex [L.]:

Der Kronzeuge erkannte [L.] nach Vorlage eines Lichtbildes nicht. Er habe auch keine Erkenntnisse über Mitglieder des Clans „Car.“ und „Far.“ [...] in Deutschland. Zu einer Zusammenarbeit der 'Ndrangheta-Mitglieder aus San Luca mit den Mitgliedern aus Ciro bzw. Corigliano Calabro konnte er auch keine Angaben machen.

Zum Abschluss gab Herr „Dott. G.“ noch an, dass die 'Ndrangheta ihre illegalen Gelder an Personen überweist, die keine kriminalpolitischen Erkenntnisse haben. Diese Personen müssen nicht erklären, woher die Gelder stammen. Nur Personen, die bereits wegen Mafiamitgliedschaft verurteilt worden sind, müssen einen Nachweis über die legale Herkunft erbringen.

Die neutralen Personen werden dafür von der 'Ndrangheta sehr gut bezahlt, sodass sich immer genügend Personen finden, die sich für die 'Ndrangheta als Strohmann zur Verfügung stellen.

Weiterhin gab Herr „Dott. G.“ an, dass er sehr geschockt darüber war, dass die im Rahmen der Operation Fido aufgezeichneten Gespräche nicht im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Gera der italienischen Justiz zur Verfügung gestellt werden. Diese Gespräche würden seiner Meinung nach ausreichen, um erstmalig in Italien ein ‚locale‘ der 'Ndrangheta im Ausland zu beweisen. Er habe in seiner langen Zeit als Staatsanwalt mit sehr vielen ausländischen Dienststellen zusammengearbeitet. Diese Zusammenarbeit war immer sehr gut. Daher kann er es nicht verstehen, warum die Zusammenarbeit mit der deutschen Justiz im Rahmen der Operation Fido nicht funktioniert. Er kündigte an, dass er im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens seinerseits die Gespräche anfordern wird.“

b. Gründe für die Beendigung von Ermittlungsmaßnahmen

Auf Nachfrage hinsichtlich der Vereinbarung mit den italienischen Behörden machte der Zeuge **PD L.**, Mitarbeiter des TLKA und seit 2001 mit Ermittlungen im Zusammenhang mit dem sog. „FIDO“-Verfahren betraut gewesen, Ausführungen zur seinerzeitigen [nicht erfüllten] Erwartungshaltung [im TLKA]. Seitens des LKA seien keine operativen Maßnahmen eingeleitet worden. Man habe zunächst die vorliegenden Hinweise und Ergebnisse des BKA in Augenschein genommen und ausgewertet, indes habe es sich um „kalte Spuren“ gehandelt“. Man habe nicht gewußt, gegen wen man hätte Maßnahmen einleiten sollen, da es einer konkreten Straftat bedurft hätte. Nach der Italienreise habe man („wir“) bis Juli [2002] „dieses gesamte Personenfeld erhoben“, weil man im Januar nicht gewusst habe, „wo wir denn überhaupt ansetzen sollen, dass es zum Schluss tatsächlich zu einem Ergebnis führt“.

698

Bezüglich ihrer Ausführungen, wonach sie [die Ermittler des BKA] den Nachweis der kriminellen Vereinigung nicht hätten erbringen können, ergänzte die Zeugin **EKKH'in P.** auf Nachfrage, dass sie angetreten seien, um den Verdacht zu verifizieren, was indes im Zuge der Ermittlungen nicht hätte bestätigt werden können. Zu den Gründen des nicht erbrachten Nachweises teilte die Zeugin mit: Es müsste der Tatbestand des § 129 StGB belegt werden, der eine Gruppierung beschreibt, die sich zusammengeschlossen hat, um Straftaten zu begehen. Dabei sei die Problematik des Nachweises des Gründungsaktes sowie der

699

Straftaten, die sie begangen haben, nicht gelungen. Es habe Hinweise auf Straftaten im Betäubungsmittelbereich gegeben, jedoch seien diese nicht mit dem Willen der Gruppierung oder im Auftrag der Gruppierung verübt worden. Daher könne man nicht feststellen, dass die Straftaten von Mitgliedern der Gruppierung im Sinne der Gruppierung begangen wurden, was den Nachweis nach § 129 unmöglich mache. Dazu, zu welchem Zeitpunkt sie [die Ermittler des BKA] zu der Erkenntnis gelangt seien, dass ein solcher **Nachweis nicht erreicht** werden würde, konnte die Zeugin keine genaue zeitliche Angabe machen. Zum Zeitpunkt ihres Weggangs, der relativ früh im Verfahren gewesen sei, seien noch umfangreiche Maßnahmen durchgeführt worden. Die Zeugin schätze, dass es nicht zum damaligen Zeitpunkt [ihres Wegganges] gewesen sein könne, da das Ermittlungsverfahren gerade auf Hochtouren gelaufen sei.

700 Vor dem Hintergrund, dass die reine Mitgliedschaft in der Mafia in Deutschland nicht verboten sei, im Rahmen der Ermittlungen jedoch diverse Verdachtsmomente – z.B. Geldwäsche, Handel mit inkriminierten Gütern, Straftaten im Betäubungsmittelbereich – angefallen seien, wurde die Zeugin **EKKH'in P.** gefragt, ob es nicht irgendwann im Laufe des Verfahrens einen Zeitpunkt geben habe, an dem man eher Einzelverfahren und Einzelstraftaten hätte bearbeiten sollen. Hierauf antwortete die Zeugin, dass man, wenn man („wir“) mit dem Tatvorwurf des Verdachts der Bildung einer Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung antrete, auch versuche, diesen verifizieren. Wenn man im Zuge eines Ermittlungsverfahrens feststelle, dass andere Straftaten verübt würden, würden die Ermittlungen natürlich in diese Richtung laufen und man würde „es“ an die Staatsanwaltschaft geben, die dies behandeln würde. Selbst wenn man den Nachweis eines Verstoßes gegen § 129 StGB nicht habe führen können, bedeute dies nicht zwangsläufig, dass keine Ermittlungen in andere Richtung geführt worden seien – schließlich unterliege man dem Legalitätsprinzip.

701 Letztendlich seien keine Beweise gefunden worden, die für eine Anklage gereicht hätten, unterstrich der Zeuge **EKKH a.D. Z.** auf Nachfrage. Ob es unter der Führung des LKA anders gelaufen wäre, sei spekulativ. Es hätten Tatsachen geschaffen werden können, was jedoch unterblieben sei. Aus Sicht des Zeugen **EKKH a.D. Z.** hätte eine Verfahrensführung durch das LKA indes weitere Vorteile gehabt. Man kenne sich personell und bei den lokalen Behörden besser aus. Zudem kenne man das Territorium besser. Schließlich arbeite man mit bundesweiten Dienststellen „anders“ zusammen, während sich das BKA „abschotte“. Erneut verwies der Zeuge darauf, dass das LKA weitere oder andere polizeiliche Maßnahmen, etwa durch eine Observationsgruppe, ergriffen hätte.

Der Zeuge **KD a.D. Sc.** wurde gefragt, ob die Gründe für die [operative] Einstellung des „FIDO“-Verfahrens in seinem Dezernat diskutiert worden seien und wie die Einstellung rückwirkend – das heißt nach Akteneinsicht – im Dezernat bewertet worden sei. Der Zeuge führte aus, dass zum Zeitpunkt seines Dienstantritts im Dezernat im Bereich Organisierte Kriminalität, wo die Ermittler abgeschottet arbeiten würden, eine Tafel gehangen habe. An dieser Tafel sei ein Bild des damaligen Ministerpräsidenten Vogel Arm in Arm mit „S.Pi.“ und einem weiteren, dem Zeugen nicht bekannten, Italiener gewesen. Dies habe der Zeuge zunächst zur Kenntnis genommen und natürlich auch nachgefragt, was das sei. Das Bild sei vor einer italienischen Gaststätte in Erfurt, dessen Name dem Zeugen nicht mehr erinnerlich sei, aufgenommen worden. Dann sei der Zeuge als Dezernatsleiter zur Generalstaatsanwaltschaft geladen worden – an den genauen Monat könne er sich nicht mehr erinnern, jedoch glaube der Zeuge, dass der „LOStA F.“ „vor uns“ geladen worden sei. Damals sei Herr Schubert Generalstaatsanwalt gewesen. Zunächst sei Herr „LOStA F.“ befragt worden, danach der Zeuge sowie der damalige Abteilungsleiter Herr „LKD S.“. Da sei ihnen („uns“) die Frage gestellt worden, was für Beweise man („wir“) habe. Ferner führte der Zeuge aus: *„Da haben wir gesagt, wir haben also Beweise noch nicht so richtig, wir sind noch am Anfang, aber wir haben starke Indizien. Und da wurde uns gesagt, das Verfahren wird eingestellt, weil wir keine Beweise habe[n].“* Dies sei wahrscheinlich vom Generalstaatsanwalt gesagt worden.

Auf die Frage, ob der Zeuge **KD a.D. Sc.** davon ausgehe, dass die von ihm benannten „starken Indizien“, die man im Rahmen des Verfahrens gehabt hätte, damals in absehbarer Zeit hätten erhärtet werden können, um daraus zu Beweisen zu gelangen, erwiderte der Zeuge, dass man davon prinzipiell immer ausgehe. Er führte weiter aus, dass man aber für Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität viel Zeit benötige. Es gebe, so konzidierte er, auch sogenannte AR-Verfahren [Allgemeines Register], bei denen man nicht in die offenen Ermittlungen gehe und im Falle von Ermittlungen stehe die Staatsanwaltschaft in diesen Verfahren mit Sicherheit unter Druck. Ermittlungen, die sich über die Dauer eines Jahres erstreckten, kosteten Geld und Personal. Das sähen weder Staatsanwaltschaft noch Polizeiführung gern. Wenn man die Organisierte Kriminalität aber bei den Wurzeln packen wolle, brauche man eben diese Zeit *„und die Zeit hat man uns eben nicht gegeben.“* Noch einmal genauer zur Natur der Beweise befragt, nach denen sich die Generalstaatsanwaltschaft erkundigt habe, führte der Zeuge **KD a.D. Sc.** aus, dass man ihn nach Beweisen gefragt habe, die für den Aufbau eines Verfahrens notwendig gewesen wären. Dazu zählten etwa Beweise für Rauschgiftschmuggel oder für Geldwäsche, die die bereits erfolgten Ermittlungen gerichtsfest gemacht hätten. Man habe, so erläuterte der Zeuge, nach

der Strafprozessordnung arbeiten und sich an die gesetzlichen Mittel und Möglichkeiten halten müssen.

704 Im Weiteren wurde noch einmal Bezug zum vom Zeugen **KD a.D. Sc.** erwähnten gemeinsamen Gespräch mit Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft und **Frau OStA'in T.** als Protokollantin genommen. Dieses habe dem Zeugen zufolge ungefähr einen Monat nachdem er die Dezernatsleitung im LKA übernommen hatte, stattgefunden. OStA'in T. sei noch zu der Zeit die „OK-Chefin“ der Generalstaatsanwaltschaft gewesen, wobei ihm die genaue Bezeichnung ihres Postens nicht Erinnerung sei. OStA'in T. sei für die internationale Rechtshilfe zuständig gewesen. Weiterhin schilderte der Zeuge, dass OStA'in T. keinerlei Einfluss auf die Ermittlungen genommen habe. Alles was sie abgesprochen hätten, hätten sie auch mit Herrn „OStA R.“ oder mit seinen Staatsanwälten besprechen müssen. Herr „OStA R.“ habe auch oft mit Frau „OStA'in T.“ verhandelt. Es hätte oft Telefonate oder Nachfragen gegeben, diese seien jedoch in der Ermittlungsgruppe, nicht bei ihm gelaufen, so der Zeuge. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge, dass eine andere Person Einfluss auf die Ermittlungen genommen habe.

705

706 Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge **LOStA F.**, dass es hinsichtlich des Einsatzes von deutschen Strafverfolgungsbediensteten in Italien zwischen ihm und der Generalstaatsanwaltschaft verschiedene Rechtsauffassungen gegeben habe, die dazu geführt hätten, dass der Einsatz nicht erfolgt sei. In diesem Zusammenhang ergänzte der Zeuge auf Nachfrage, dass ein Austausch verschiedener Rechtsauffassungen zu den „Dienstgepflogenheiten“ gehöre, weshalb er nicht von Streit, sondern vielmehr von einer Auseinandersetzung sprechen würde. Weiter erklärte der Zeuge, dass sich die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft in diesem Verfahrensstadium entschieden habe, „mit dem Verfahren nicht bedachte Angehörige der gesamten deutschen Justiz zu informieren, um der Staatsanwaltschaft Gera Hilfeleistung anzubieten hinsichtlich der Art und Weise, wie man ein Rechtshilfeersuchen mit Bezug auf einen Einsatz von deutschen Strafverfolgungsbediensteten im Ausland, konkret in Italien, gestaltet“.

707 Der Untersuchungsausschuss hat in diesem Zusammenhang Dokumente aus dem Berichtsheft des in Rede stehenden Verfahrens verlesen.¹⁴⁵ In einem vom „LOStA F.“ der

¹⁴⁵ Vorlage UA 7/1-11, Vermerk vom 30.04.2002 und Berichtsschreiben vom 06.05.2002, Berichtsheft zum Verfahren 800 Js 39812/00, Bl. 10 bis 12; vgl. Vorlage UA 7/1-29. Da diese Dokumente mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH versehen sind, wurde von einem Abdruck abgesehen; vgl. insoweit unten D.V.

Staatsanwaltschaft Gera verfassten Vermerk vom 30. März 2002 wird der Gesprächsinhalt eines am selben Tage durchgeführten Telefonats zwischen dem Verfasser und einem Staatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart rekapituliert. Zweck des im Auftrag des Thüringer Generalstaatsanwalts geführten Gespräches sei eine Erörterung der Modalitäten zur Stellung eines Rechtshilfeersuchens bezüglich eines VE-Einsatzes in Italien gewesen. Dem Verfasser des Vermerks zufolge habe der Staatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart ihm zu Anfang des Gesprächs mitgeteilt, dass er über den Stand des Verfahrens im Bilde sei, so dass es nicht notwendig gewesen sei, diesbezüglich weitere Ausführungen zu machen. Im Laufe des Telefonats unterbreitete der Staatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart LOStA F. Vorschläge zum Inhalt des Rechtshilfeersuchens, zu denen auch detaillierte Angaben zum beabsichtigten VE-Einsatz gehörten. Er riet dem Verfasser von der Stellung eines Rechtshilfeersuchens mit dem Ziel eines wiederholten VE-Einsatzes ab. Im Weiteren machte der Staatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart Ausführungen zum Rechtshilfeweg in Italien. Bei Stellung eines Rechtshilfeersuchens mit dem Ziel eines wiederholten VE-Einsatzes in Italien müssten ihm zufolge weitere örtlich zuständige Behörden miteinbezogen werden und es würde mindestens 4 Monate dauern, bis eine Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung eines solchen Ersuchens getroffen werde.

Verlesen wurde auch ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Gera an die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft. Anfangs wird darin auf ein Telefonat mit dem Staatsanwalt „D.F.“ von der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart im Jahr [...] Bezug genommen, dessen Inhalt im Rahmen eines Vermerks als Anlage zu dem Schreiben überreicht wurde [s. oben]. Dieser Vermerk wurde noch am selben Tag des Telefonats an das BKA Wiesbaden mit Bitte um Kenntnisnahme und Stellungnahme übersandt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Abteilungsleiter für den Bereich der Verdeckten Ermittlungen des BKA am Tag des Schreibens mitgeteilt habe, dass das BKA nach Kenntnisnahme des infrage stehenden Vermerks Abstand vom VE-Einsatz in Italien genommen habe. Es wird Bezug auf das Ergebnis einer im Jahr [...] durchgeführten Besprechung in den Diensträumen der Staatsanwaltschaft Gera genommen – vor diesem Hintergrund und aufgrund von Sicherheitsbedenken sei nur noch der Abzug der VE zu rechtfertigen. Um ein geordnetes Absetzen des VE von der Täterguppierung zu gewährleisten, würden die Ermittlungsmaßnahmen schrittweise zurückgeführt und das Ermittlungsverfahren werde nach gegenwärtiger Erkenntnislage eingestellt. Die Stellung des entsprechenden Rechtshilfeersuchens erübrige sich angesichts der Entscheidung des BKA bezüglich des VE-Einsatzes in Italien.

708

- 709 Auf Nachfrage erklärte der Zeuge **LOStA F.**, dass er selbst mit Staatsanwalt „D.D.“ nur allgemeine Modalitäten zu dem geplanten Rechtshilfeersuchen besprochen habe. Dabei habe er festgestellt, dass „D.D.“ bereits „ausreichend“ informiert und ihm „wesentliche Details“ des „FIDO“-Verfahrens bekannt gewesen seien. Maßgeblich sei nach Erinnerung des Zeugen beim Austausch mit Staatsanwalt „D.D.“ zum einen gewesen, dass andere über das Ermittlungsverfahren in Kenntnis gesetzt worden seien, womit der „Grundsatz des vertraulichen Zusammenarbeitens zwischen Italien und Thüringen sozusagen beeinträchtigt“ gewesen sei. Zum anderen habe das BKA, welches „die Personen geführt hat, nicht mehr die Sicherheit [gehabt], für Leib und Leben ihrer eingesetzten Personen in dem Bereich Sorge tragen zu können, weil andere über diesen Einsatz die Information bekommen“ hätten. Dem Zeugen zufolge habe das „Bekanntwerden über den handelnden Personenkreis in andere Bundesländer hinein zu anderen Justizbediensteten“ für das BKA die Grundlage dafür gebildet zu sagen, dass man „hier nicht weitermachen“ könne.
- 710 Auf die Frage, wer in diesem Zusammenhang welche Personen über welche Umstände genau in Kenntnis gesetzt habe, antwortete der Zeuge **LOStA F.**, dass dies sich seiner Kenntnis entziehe. Ebenfalls entziehe es sich seiner Kenntnis, wen Generalstaatsanwalt Schubert wann über wesentliche Details des Verfahrens unterrichtet habe. Schubert habe es dem Zeugen weder geschildert noch erklärt. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass seiner Auffassung nach die Generalstaatsanwaltschaft und Herr Schubert die Quelle über die Informationen – insbesondere hinsichtlich der Verdeckten Ermittler – gewesen sei, weil dieser ihm den Namen „Staatsanwalt „D.D.““ mitgeteilt habe.
- 711 Zum damaligen Zeitpunkt, so der Zeuge **LOStA F.**, sei „dieses Institut des sogenannten Verdeckten Ermittlers im Entstehen und im Wachsen und Werden und rechtshilfemäßig noch nicht bundesweit erprobt“ gewesen. Deswegen habe sich die Generalstaatsanwaltschaft dann auch entschieden, „andere, nicht mit dem Verfahren befasste Angehörige der deutschen Justiz zu unterrichten“. Dies habe den Zeugen „erstaunt“, da „Vertraulichkeit, persönliche Zusammenarbeit zwischen den handelnden Personen“ eine der Grundsäulen dieses Verfahrens gewesen sei. Wenn es um den **Einsatz von Personen im verdeckten Bereich** gehe, dann sei dies „auf jeden Fall einzuhalten“, so der Zeuge. Es sei „verwunderlich“, dass eine andere Behörde zu einem laufenden Thüringer Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Gera kontaktiert werde, obwohl die direkte Kommunikation zwischen Italien und Deutschland vereinbart gewesen sei. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge **LOStA F.**, dass seiner Überzeugung nach die Staatsanwaltschaft Stuttgart, und hier Staatsanwalt „D.D.“, keine Kenntnis des Verfahrens hätten haben dürfen, da sie „mit unserem Verfahren nichts zu tun gehabt“ habe.

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn Winfried Schubert, von 1995 bis 2004 Generalstaatsanwalt in Thüringen, als Zeugen vernommen. Auf Vorhalt, dass die Staatsanwaltschaft Stuttgart und der damalige Staatsanwalt „D.D.“ laut dem Zeugen LOSTA F. über keinerlei Kenntnisse bezüglich des „FIDO“-Verfahrens hätte verfügen dürfen, teilte der Zeuge **Generalstaatsanwalt a.D. Schubert** mit, dass er Herrn „D.D.“ nicht kenne; sein Ansprechpartner sei der damalige Generalstaatsanwalt in Stuttgart, Herr Pflieger; gewesen, mit ihm habe er indes nicht darüber gesprochen.

712

Auf den Inhalt eines vom ihm verfassten Vermerks zu einem Treffen mit dem BKA im April 2002 angesprochen, bei dem das BKA darauf bestanden habe, den Kreis der Eingeweihten nicht zu erweitern, weil es ansonsten die verdeckten Ermittlungen gefährdet sehe, bestätigte der Zeuge **LOStA F.**, dass sich die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft darüber hinweggesetzt habe. Der Zeuge erklärte, ein Dienstvorgesetzter habe die Möglichkeit, souverän zu entscheiden, wie ein Verfahren bearbeitet werden solle. Ferner sagte der Zeuge: „Wenn der Dienstvorgesetzte der Auffassung ist, jemand anderes mit einzubeziehen, der sogar außerhalb von Thüringen oder bei einer anderen Staatsanwaltschaft tätig ist, ist das seine legitime Entscheidung, die auch mit Geheimnisverrat nichts zu tun hat [...].“

713

Mit Verweis auf die Verfahrensakten gab der Zeuge **LOStA F.** an, dass er damals geplant habe, erneut nach Italien zu fahren, „um mit den örtlichen Strafverfolgungsbehörden, konkret den Zuständigen, die weitere Zusammenarbeit zu prüfen, das weitere Vorgehen zu prüfen“. Diese Reise sei für Mai 2002 geplant gewesen, allerdings sei seine Ansicht, dass ein Kontakt vor Ort in Italien geboten sei, nicht geteilt worden.

714

Der Zeuge **Generalstaatsanwalt a.D. Schubert** rekapitulierte den vorbenannten Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Zeugen LOSTA F. folgendermaßen: „(...) Er wollte dort selber nach Kalabrien. Irgendwie gab es dort ein Familienfest. [...] Er wollte auch, glaube ich, mit einem Polizeibeamten da hin. [...] Wir haben natürlich diskutiert und es kam raus, dass auch die Polizei sagt, dort in Kalabrien hat sie keinen Zugriff in das Bergdorf, wohin Herr „LOStA F.“ fahren wollte. Ich habe dann gefragt: Wie soll das dann stattfinden? Ich glaube, er kannte oder war in Kontakt mit irgendwelchen Bekannten oder Leuten. Er wäre dort eingeladen gewesen zu dieser Familienfeier. Er war sicher, dass das alles gutgehen wird. Aber – und das war der wesentliche Punkt für mich – ein Sicherheitscheck – würde man heute sagen – war nicht möglich. Es war wohl ein Berggebiet, wo die dortige Polizei keinen Zugriff hatte und auch nicht gewährleisten konnte, dass für den Fall des Falles irgendein Verräter da gewesen wäre, dass dann der Herr „LOStA F.“ enttarnt worden wäre. Die ‘Ndrangheta ist ja bekannt für Entführungen. Das war dann auch der Grund, wo ich gesagt habe, das kann ich nicht

715

verantworten. Wenn dann was passiert und Herr „LOStA F.“ oder ein Polizeibeamter körperlich Schaden nimmt oder gar als Geisel genommen wird [...], [...] müsste ich mir mein Leben lang vorwerfen. [...] Aber [...] ungefähr 2002 [...] – ich habe dann Herrn „LOStA F.“ gesagt, aber unterstützen will ich das schon. Im Mai war die jährliche [...] Tagung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte in Stuttgart. Dafür war geplant, zwei führende Köpfe der Antimafia-Einheit zum Vortrag einzuladen. [...] Ich habe zum Herrn „LOStA F.“ gesagt: Wissen Sie was, dann machen Sie ein Rechtshilfeersuchen und ich übergebe das Rechtshilfeersuchen persönlich an die beiden. Dann wissen wir zumindest, dass es ganz oben angesiedelt ist. [...] Dann hat Herr „LOStA F.“ mich mal informiert, dass er darauf verzichtet. Das war dann so mein Stand und ich habe gedacht, na ja, gut, wenn es jetzt irgendwelche anderen Entwicklungen gibt und er will jetzt nicht das Rechtshilfeersuchen da weiterbringen, dann wird er seine Gründe haben.“ Dahingehend hätten italienische Behörden Sicherheitsrisiken gesehen. An eine Einflussnahme hinsichtlich dieser Entscheidung könne er sich nicht erinnern.

- 716 Der Zeuge **Generalstaatsanwalt a.D.Schubert** machte auf entsprechende Nachfrage mit Blick auf LOStA F. Ausführung zu einem von ihm seinerzeit geforderten verbesserten Informationsfluss zur Generalstaatsanwaltschaft. Ein schlechtes Verhältnis habe er zu Herrn „LOStA F.“ nicht gehabt und es habe auch keine Verstimmungen gegeben, indes habe er kritisiert, dass er von dessen Italienreise „über andere Ecken“ erfahren habe.
- 717 Der Untersuchungsausschuss hat Frau OStA'in T., ab 1996 Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Gera, später Dezernentin bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft (hier u.a. tätig im Rahmen der „OK Koordination“ und zuständig für das Verfahren 800 Js 39812/00 als Dezernentin für die Fachaufsicht), als Zeugin vernommen. Die Zeugin **OStA'in T.** bestätigte, dass es [in Bezug auf den vorbenannten Sachverhalt] „Stress gegeben“ habe und Herr Schubert verärgert gewesen sei; genaueres konnte sie hierzu jedoch nicht sagen.
- 718 Die Zeugin **OStA'in T.** sei Berichterstatterin in dem in Rede stehenden Verfahren gewesen und habe daher gewusst, um was es inhaltlich gegangen sei. Sowohl der Gegenstand des Verfahrens und dessen Brisanz, als auch beabsichtigte verdeckte Ermittlungsmaßnahmen seien ihr bekannt gewesen. Sie führte weiter aus, dass Verfahren von besonderer Bedeutung – wie im vorliegenden Fall – Berichtssachen gemäß BeStra¹⁴⁶ seien. Demnach sei die Staatsanwaltschaft Gera gehalten gewesen, in diesem Verfahren über die jeweiligen Ermittlungshandlungen, Sachstände und dergleichen zu berichten. Diese Berichte seien von

¹⁴⁶ [Berichtspflichten in Strafsachen].

ihr zur Kenntnis und, soweit gewünscht, für ihren Generalstaatsanwalt Herrn Schubert aufbereitet worden. Zum Abzug der Verdeckten Ermittler befragt, führte die Zeugin aus, dass sie lediglich die Aufgabe gehabt habe, rechtshilferechtlich abzuklären, unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen ein derartiger Einsatz [von VE im Ausland] möglich sei. Zum tatsächlichen Abzug der VE in Italien, soweit diese denn überhaupt eingesetzt worden seien, könne sie nichts sagen. Es habe sich hierbei um ermittlungstaktische Dinge gehandelt, zu denen die Zeugin überhaupt keine Informationen oder Erkenntnisse gehabt habe. Ihr sei erinnerlich, dass das BKA mitgeteilt habe, dass die italienischen Strafverfolgungsbehörden dem Einsatz von VE nicht mehr zugestimmt hätten. An einer dahingehenden Besprechung hätten Herr Schubert, Herr „LOStA F.“ sowie Beamte vom BKA teilgenommen. Eine Begründung für den Abbruch des VE-Einsatzes kenne sie nicht, auch eine ungewöhnliche Einflussnahme sei ihr, auf Nachfrage, nicht erinnerlich. Kontakt mit dem BKA habe sie nicht gehabt, es habe dazu keine Veranlassung gegeben. Die Zeugin war sich nicht sicher, ob es generell keinen Kontakt der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft mit der Polizei gegeben habe, es habe jedenfalls keinen Kontakt im Zusammenhang mit der Abstimmung von Verfahrensmaßnahmen gegeben – dies sei die Aufgabe von Herrn „LOStA F.“ gewesen.

Der Zeugin **OStA'in T.** wurde ein vom Zeugen LOStA F. verfasster Vermerk vom 6. Mai 2002¹⁴⁷ mit Bezugnahme auf das von ihm am 30. April 2002 geführte und zugleich vermerkte Telefonat mit Herrn Staatsanwalt „D.D.“ von der Generalstaatsanwalt Stuttgart vorgehalten (*„[...] dass nach Kenntnisnahme des vorgenannten Vermerkes von dem Einsatz der Verdeckten Ermittler in Italien durch das Bundeskriminalamt Abstand genommen wird.“*). Daraufhin gab die Zeugin an, dass der Grund, weshalb das BKA sage, dass es keinen Einsatz mehr geben werde, nicht in diesem Vermerk enthalten sei. Das BKA sei für Leib und Leben seiner Verdeckten Ermittler zuständig, weshalb die Entscheidung letztendlich beim BKA gelegen habe. Die Zeugin machte dazu weitere Ausführungen

719

Im Weiteren wurde der Zeugin **OStA'in T.** ein Vermerk vom 7. Juni 2002 vorgehalten, der eine Besprechung zwischen Generalstaatsanwalt a.D. Schubert, LOStA a.D. M., LOStA F. sowie Beamten des BKA in den Räumen der Generalstaatsanwaltschaft Thüringen zum Gegenstand hat¹⁴⁸:

720

„[...]“

¹⁴⁷ Vorlage UA 7/1 - 11, 7 ThürGStA, ThürGStA 470 E - 7_00 Teil 1_ocred.pdf Bl. 162f.

¹⁴⁸ Vorlage UA 7/1 - 11, Vermerk der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft vom 07.06.2002, Akte der ThürGStA, Geschäftsnummer: 470 E-7/00, Teil I, Bl. 166 bis 167; vgl. Vorlage UA 7/1 – 28.

1. Vermerk:

Am 07.06.02 erfolgte in vorliegender Sache unter Beteiligung von Herrn Generalstaatsanwalt Schubert, Herrn LOStA „M.“ und Herrn LOStA „F.“, den Beamten des BKA [...] und S[geschwärzt] eine Besprechung in den Räumen der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft. [...] Zunächst erläuterte Herr S[geschwärzt], dass nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen keine wesentlichen Ermittlungsergebnisse im Sinne eines hinreichenden Tatverdachts wegen Geldwäsche oder Bildung einer kriminellen Vereinigung zu verzeichnen seien. Herr [...] bemerkte ergänzend, allerdings an anderer Stelle der Besprechung, dass man sich durchaus bewusst sei, dass sich die Gruppierung hier noch nicht [handschriftlich: in nachweisbaren Fällen] strafbar gemacht habe.“

[Handschriftlicher Einschub zwischen „nicht“ und „strafbar“: „in nachweisbaren Fällen“.]

„[...] Dass bereits eine Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens durch Interpol Rom vorliegt, wurde im Zuge der heutigen Besprechung erstmals bekannt. Bemühungen über den italienischen Verbindungsbeamten hätten dann zu der Auskunft geführt, dass man im Wege der Rechtshilfe durchaus [...] realisieren könne, man müsse jedoch zur Besprechung der Gestaltung eines entsprechenden Rechtshilfeersuchens nach Italien reisen und sich dort mit dem Sachbearbeiter des Spiegelverfahren [...] treffen. Herr „LOStA F.“ sei aus diesem Grund gebeten worden, mit den Beamten des BKA nach Italien zu reisen. Herr Generalstaatsanwalt Schubert erläuterte sodann, dass die Dienstreise eines Staatsanwalts allein zur Klärung der Frage der Gestaltung eines Rechtshilfeersuchens weder notwendig noch verhältnismäßig sei. Derartige Fragen seien im Vorfeld z. B. über Eurojust und EJN zu klären. Auf mehrfache Nachfrage von Herrn Generalstaatsanwalt Schubert, warum das Angebot, sich mit [...] am Rande der Tagung der Generalstaatsanwälte in Stuttgart zur Klärung der Frage der Erfolgsaussichten eines Rechtshilfeersuchens sowie der Frage der Gestaltung des Rechtshilfeersuchens zu treffen, nicht wahrgenommen wurde, konnte durch die Beamten des BKA keine Antwort präsentiert werden. Vielmehr erfolgte die ausweichende Argumentation dahin gehend, wie unbefriedigend die Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden [...] sei. Letztlich konnte mit Einschränkung im Zuge der Besprechung keine befriedigende Erklärung dafür erbracht werden, warum der durch den Generalstaatsanwalt aufgezeigte Weg hinsichtlich der Vorbereitung des Rechtshilfeersuchens nicht beschritten wurde. [...] Zur Vermeidung derartig

unbefriedigender Ergebnisse in künftigen Fällen soll eine Anfrage bei ‚Eurojust‘ erfolgen, ob dort Erkenntnisse vorhanden sind. – geschwärzt –

2. Herrn AL II mit der Bitte um Kenntnisnahme

3. VW 1 Woche (Anfrage an ‚Eurojust‘/Bericht an TJM)

Jena, den 07.06.02

Der Generalstaatsanwalt

Im Auftrag

„OStA’in T.“

Staatsanwältin

[...]“

Die Zeugin **OStA’in T.** wurde in Bezugnahme auf den im o.g. Vermerk enthalten Verweis, wonach „Bemühungen über den italienischen Verbindungsbeamten [...] zu der Auskunft geführt [hätten], dass man im Wege der Rechtshilfe durchaus [geschwärzt] realisieren könne“, zu den zwei verschiedenen Verfahrenswegen – den polizeilichen Weg über Interpol und den Weg der Rechtshilfe, wie er von der Zeugin beschreiben worden sei – befragt. Hierzu führte die Zeugin aus: „Das ist das, was ich versucht habe, vorhin zu sagen. Diese Rechtshilfeersuchen oder die Vorbereitung derartiger Rechtshilfeersuchen, das bleibt auch der Polizei unbenommen, dass, wenn die sagen, wir haben solche Einsätze vor, die versuchen – Interpol ist polizeilich, BKA, Interpol Rom –, bestimmte Dinge, Unwägbarkeiten – wie auch immer – bereits auf dem informellen Wege abzuklären. Das ist so und das ist bis heute üblich. Das andere ist der formaljuristische. Heute würde ich wahrscheinlich auch möglicherweise etwas konkreter formulieren. Es ist dann meines Erachtens so zu verstehen, dass man noch rein theoretisch über die Frage, wie es hätte weitergehen können oder wie es weitergehen würde, auf dem formaljuristischen Wege, aber da hat dann, wenn ich es auch richtig meinem Vermerk entnehme, Herr Schubert entschieden, dass das jetzt dann keinen Sinn mehr macht. (...) Aber Fakt ist, dass danach rechtshilferechtlich, was den Einsatz der VEs oder eines VEs angeht, vonseiten der Generalstaatsanwaltschaft meines Erachtens nichts mehr unternommen wurde, um die Staatsanwaltschaft Gera diesbezüglich bei der Stellung eines Rechtshilfeersuchens zu unterstützen. Das hat allerdings Herr Schubert entschieden.“

721

722 Auf weitere Nachfrage hinsichtlich des in rede stehenden Vermerks widersprach die Zeugin **OStA'in T.** der Behauptung, das im Vermerk stehe, dass es ein Rechtshilfeersuchen an Interpol gegeben habe: „Ich habe Ihnen eben erklärt, dass es eine Möglichkeit gibt, auf dem polizeilichen Wege ein Rechtshilfeersuchen vorab zu klären und dass in dem Informationsaustausch zwischen den Polizeien – ein richtiges Rechtshilfeersuchen kann es nur zwischen Justizbehörden geben.“ Nach Vorhalt des infrage stehenden Satzes im Vermerk – „Dass bereits eine Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens durch Interpol Rom vorliegt, wurde im Zuge der heutigen Besprechung erstmals bekannt“ – wurde die Zeugin gefragt, ob nicht ein Rechtshilfeersuchen gestellt worden sein muss, wenn eine Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens vorgelegen habe. Hierauf antwortete die Zeugin, dass auf „dem polizeilichen Wege“ angefragt worden sei, und dass sie insoweit zustimme, dass dies im Vermerk „missverständlich ausgedrückt“ sei. Zur Frage, ob es sich demnach nicht um ein Rechtshilfeersuchen gehandelt habe, sondern dass es eine Anfrage bei Interpol über die Unterstützung gegeben habe, antwortete die Zeugin, dass dies sein möge, sie jedoch nichts dazu sagen könne. Die Zeugin verwies darauf, dass Herr „LOStA F.“ die Ermittlungen geführt habe und dass sie das, was an diesem Tage besprochen worden sei – „möglicherweise teilweise auch nicht konkret genug“ – wiedergegeben habe. Auf erneute Nachfrage gab die Zeugin an, dass sie davon ausgehe, „dass wir von einer Anfrage reden“. Sie verneinte, dass demzufolge der Begriff „Rechtshilfeersuchen“ in dem Dokument grundsätzlich nicht richtig sei. Es gebe, so die Zeugin, sowohl polizeiliche als auch strafrechtliche Rechtshilfeersuchen. In dem Falle wäre jedoch ein Einsatz eines Verdeckten Ermittlers „nach unserer Auffassung“ nur im Rahmen eines justiziellen Rechtshilfeersuchens möglich gewesen. Auf konkrete Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass dem Vermerk zufolge der Verbindungsbeamte aus Italien gesagt habe, dass sich das [der beabsichtigte Einsatz] sicherlich machen ließe, jemand hierfür jedoch zunächst nach Italien reisen müsste, um dies mit dem Sachbearbeiter des Spiegelverfahrens zu besprechen. Der Zeugin sei nicht Erinnerung, von wem LOStA F. gebeten worden sei, mit dem Beamten des BKA nach Italien zu reisen.

723 Auf Vorhalt der vorstehenden Aussage der Zeugin OStA'in T., schilderte der Zeuge **Generalstaatsanwalt a.D. Schubert**, dass er zwar die Aussage von Frau „OStA'in T.“ nicht bestreiten wolle, sich jedoch nicht erinnern könne. Die Prämisse, dass er „da direkt was untersagt hätte, da weiterzumachen“ halte der Zeuge „für ein bisschen gewagt“ da er nicht zuständig gewesen sei. Er machte dazu weitere Ausführungen

724 Zu den Gründen, weshalb die im vorgenannten Vermerk vom 7. Juli 2002 erwähnte Dienstreise durch den Generalstaatsanwalt abgelehnt worden sei, führte die Zeugin **OStA'in T.** aus, dass Herr Schubert gesagt habe, dass es andere Möglichkeiten – über Eurojust und

EJN¹⁴⁹ – gäbe. Dies sei jedoch „auch die Krux in der Dissonanz oder Differenz zwischen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft“ sowie der Polizei gewesen, da die eine Seite der Meinung gewesen sei, „je weniger überhaupt von so einem Vorhaben wissen, desto besser ist es, weil es dann möglichst in engem Rahmen bleiben kann und geheim bleiben kann“. Die Auffassung von Herrn Schubert sei gewesen, dass es hierfür Fachgremien gebe, an die man sich auch wenden könne, um sich bei der Gestaltung eines derartigen Ersuchens helfen zu lassen. Die Zeugin wisse nicht, ob man dies auch heute so machen würde, jedoch sei es weder heute noch damals ihre Aufgabe gewesen, dies zu beurteilen.

Auf die Frage, weshalb der im Vermerk erwähnte Weg hinsichtlich der Vorbereitung des Rechtshilfeersuchens nicht beschritten worden sei und wie es danach weitergegangen sei, antwortete die Zeugin **OStA'in T.**, dass sie dies nicht mehr wisse. Sie sei sich lediglich „nahezu sicher“, dass es im Nachgang keine rechtshilferechtlichen Bestrebungen mehr in Sachen VE-Einsatz gegeben habe, auch nicht seitens des BKA.

725

Bezugnehmend auf oben genannten Vermerk über die Besprechung vom 7. Juli 2002, wonach er erläutert habe, „dass die Dienstreise eines Staatsanwalts allein zur Klärung der Frage der Gestaltung eines Rechtshilfeersuchens weder notwendig noch verhältnismäßig sei“ und dass solche Fragen „im Vorfeld zum Beispiel über Eurojust und EJN zu klären seien“, wurde der Zeuge **Generalstaatsanwalt a.D. Schubert** gefragt, ob dies als Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und Herrn „LOStA F.“ zu betrachten sei. Hierauf antwortete der Zeuge, dass er sich zwar nicht erinnern könne, es jedoch so sei, wie es im Vermerk stehe. Wenn ein Rechtshilfeersuchen genehmigt sei, dann könne jemand „auch von mir aus runterfahren“, so der Zeuge. Man könne aber nicht jemanden „nach Rom schicken“, um die Vorfrage der Formulierung des Rechtshilfeersuchens zu klären – dies sei „unverhältnismäßig.“ Das EJN sei ein europäisches Netzwerk von Fachleuten (Staatsanwälte/Richter/Polizeibeamte) aus verschiedenen Ländern. An diese Fachleute könne man sich wenden, um über bestimmte Sachverhalte Auskunft einzuholen, so der Zeuge. Zwar habe es damals noch keine Videokonferenzen gegeben, aber Telefone schon. Da müsse man halt „die Netzwerke nutzen, die zur Verfügung stehen“ und weiter: „So ein bisschen habe ich jetzt so den Eindruck, den ich damals wohl auch hatte, dass Herr „LOStA F.“ halt gerne nach Italien und Rom gefahren ist und auch den Kontakt mit den Kollegen da geknüpft hat. Das ist legitim. Aber dann muss er das Rechtshilfeersuchen dann auch wirklich formulieren.“

726

¹⁴⁹ [European Judicial Network].

- 727 Die Zeugin **OStA'in T.** wurde gefragt, ob im Schriftverkehr [mit der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart] eine Art Muster eines Rechtshilfeersuchens [im Zusammenhang mit einem VE-Einsatz im Ausland] übersandt worden sei. Die sei ihr nicht Erinnerlich; sie („wir“) hätten die Kollegen [von der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart] auf Geheiß kontaktiert, „weil wir wissen wollten, er hatte solche Erfahrungen - im Übrigen war der Kollege [der inzwischen verstorbene Staatsanwalt „D.D.“] auch Halbtaliener, entsprechend auch der italienischen Sprache mächtig, und hat auch hin und wieder uns dann geholfen, mal Übersetzungskosten zu sparen“. Der Kollege [der Staatsanwalt „D.D.“] habe sich aufgrund seiner Herkunft über die Wege in der italienischen Justiz ausgekannt. Es sei bis heute leider so, dass Italien „in der Regel recht manchmal schwerfällig“ sei, was die Beantwortung von Rechtshilfeersuchen angehe. Der Kollege habe sich ausgekannt, wie man das Ganze am geschicktesten beschleunigt hätte bearbeitet bekommen.
- 728 Der Zeuge **LOStA F.** wurde gefragt, ob er sich an ein vom Zeugen **KD a.D. Sc.** erwähntes Gespräch bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft erinnern könne. Hierauf gab er an, dass es im „FIDO“-Verfahren Zusammenkünfte bei Herrn Schubert gegeben habe, zu denen der Zeuge auch Aktenvermerke gefertigt habe. Bei einem dieser Termine habe der Zeuge dem Generalstaatsanwalt Schubert mitgeteilt, dass man („wir“) trotz umfangreicher und weitgehender Ermittlungsmaßnahmen (einschließlich „Ultima-Ratio-Ermittlungsmaßnahmen“) den Anfangsverdacht nicht zum hinreichenden Tatverdacht geführt habe und dass nach der aktuellen Lage keine Aussichten bestünden, dass dieser hinreichende Tatverdacht begründet werden könne, also dass das Verfahren eingestellt werden könnte.
- 729 Der Zeuge **LOStA F.** wurde daraufhin gefragt, wie begründet worden sei, dass ein Verfahren, bei dem von Anfang an klar gewesen sei, dass es eine gewisse Zeit laufen müsse, um zu einem Ergebnis zu kommen, nach einem Jahr schon „beerdigt“ worden sei. Hierauf gab er an, dass man das Verfahren nicht nach einem Jahr beerdigt habe. Natürlich habe man sich zu Beginn eines größeren Komplexes basierend auf über mindestens zwei Jahre geführte Strukturermittlungen hinsichtlich der Verfahrensdauer zu positionieren. Es sei zum einen ein umfangreicher Ermittlungskomplex gewesen. Zum anderen würden Polizeibeamte, insbesondere auch Kriminalbeamte, von Emotionen leben, weshalb man Ermittlungserfolge – d.h. Beweismittel, entweder in belastender oder entlastender Hinsicht, zu finden – brauche. Wenn diese Erfolge in der Erwartung, dass man („wir“) es mit einer hochkriminellen Gruppierung zu tun habe, nicht kämen, dann sei dies „schon frustrierend und dann muss man natürlich auch vermitteln“. Weiter führte der Zeuge aus: „Man ist ja interessiert, weiter zu agieren, wir haben noch Möglichkeiten, mit Ermittlungsmaßnahmen zum Ermittlungserfolg zu

kommen, weil, wir sind davon ausgegangen, es wird der Beweis erbracht werden können zu einer angenommenen Straftat. Das ist dann nicht gekommen. Dass dann das Verfahren entsprechend nicht verdichtet werden konnte mit den Erkenntnissen aus den Telefonüberwachungsmaßnahmen und sonstigen schwerwiegenden Eingriffsmaßnahmen, das kann man nicht vorhersehen. Deswegen sage ich erneut: Ein Verfahren lebt.“

Auf die Frage, wie er das Verfahren in der Gesamtheit retrospektiv beurteilen würde, antwortete der Zeuge **LOStA F.**, dass „wir“ – sowohl das BKA als auch das LKA und die Staatsanwaltschaft Gera – „alle an einem Strang gezogen“ hätten. Man („wir“) sei so aufgestellt gewesen, dass man die Ermittlungen progressiv führen wollte und habe sich auch an dieses Konzept gehalten. Man habe die italienische Seite davon überzeugen können, ein gemeinsames Ermittlungsverfahren, sprich ein Spiegelverfahren, zu führen, natürlich mit der Maßgabe, dass die Ermittlungserkenntnisse [gegenseitig] ausgetauscht werden sollten. Deswegen habe er auch ein Rechtshilfeersuchen für die italienische Seite entsprechend vorbereitet, welches indes aufgrund der Hierarchie in der Staatsanwaltschaft nicht aufgegriffen worden sei. Erst später seien an die italienische Seite die Erkenntnisse der deutschen Strafverfolgungsbehörden aus den geführten Überwachungsmaßnahmen vermittelt worden. Zu diesem Zeitpunkt habe der Zeuge aber die Führung des Verfahrens schon abgegeben gehabt. Dies sei ein Umstand gewesen, weshalb das Spiegelverfahren in Italien nicht so geführt worden sei, wie man sich das erhofft habe.

730

Auf die Frage, ob er seine Vorgesetzten nicht davon habe überzeugen können, das infrage stehende Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit einem italienischen Spiegelverfahren zu stellen oder ob es zu kompliziert gewesen sei, antwortete der Zeuge **LOStA F.**, dass ihm die zuständigen Personen seiner Erinnerung nach nicht erklärt hätten, weshalb das Rechtshilfeersuchen von ihnen nicht gestellt worden sei. Sie [die Zuständigen] hätten eine andere Rechtsansicht gehabt und seien wohl der Auffassung gewesen, dass diese umfangreichen Erkenntnisse nicht an die italienische Seite weitergeleitet werden sollten. Zwar sei dies eine Entscheidung, die man vertreten könne, jedoch sei der Zeuge anders aufgestellt gewesen. Eine Schuldzuweisung an andere Mitwirkende gebe es aber nicht, es handele sich hierbei um unterschiedliche Rechtsansichten. Das Rechtshilfeersuchen hätte auf jeden Fall die italienische Seite in die Lage versetzt, mit „unseren“ Erkenntnissen [den Erkenntnissen der deutschen Behörden] zu arbeiten. Da ein Doppelverfahren geführt werden sollte, wäre das ein Geben und Nehmen gewesen, und „wir“ [die deutschen Behörden] hätten von den Erkenntnissen aus Italien partizipieren können und umgekehrt natürlich genauso.

731

- 732 Auf die Frage, wie sie das „FIDO“-Verfahren einordnen würde und ob es sich hierbei um ein herausragendes Verfahren gehandelt habe, antwortete die Zeugin **KHK'in R.M.**, dass sie das Verfahren nicht als „herausragend“ bezeichnen würde. Es habe im Anschluss keine offenen Maßnahmen – d.h. große Festnahmeaktionen – gegeben, deshalb habe es sich um „ein Verfahren von vielen“ gehandelt, bei denen man versucht habe, die Struktur zu zerstören. Zwar habe sie sich über die Einstellung des Verfahrens geärgert, aber es sei nachvollziehbar gewesen, da man keinerlei Hinweise auf illegale Aktivitäten habe nachweisen können, auch konkrete Straftaten habe man nicht beweisenerheblich nachweisen können. Aus diesem Grund sei es auch für die Staatsanwaltschaft schwer gewesen, die Beschlüsse immer wieder zu verlängern oder zu erneuern. Sie sei nur deshalb überrascht gewesen, weil der „LOStA F.“ angekündigt habe, lange zu ermitteln, das Verfahren jedoch dann recht schnell eingestellt worden sei. Der Ermittlungszeitraum 2001-2006 sei für Deutschland dennoch sehr lang, da Verfahren meist nicht so lange laufen würden.
- 733 Die Zeugin **KHK'in R.M.** führte zur Einstellung des Verfahrens aus, dass die Auswerter Hypothesen und Ideen darüber, wie man ermitteln sollte, entwickeln würden, die Ermittler jedoch letztlich die Umsetzung zu verantworten hätten. Im Finanzbereich sei damals wenig gemacht worden, da hätte die Zeugin einige Sachen intensiver durchführen wollen, letztlich sei dies aber Entscheidung des Ermittlungsführers. Die italienischen Kollegen hätten im Vergleich zu Deutschland umfangreichere Möglichkeiten im Rahmen der Bekämpfung der Mafia, auch aufgrund der Gesetzeslage. Ferner sei der Zeugin berichtet worden, dass man nicht mehr habe weiterermitteln dürfen. Außerdem soll ein Staatsanwalt einen Fehler bei einer Dienstreise oder einem Bericht gemacht haben und durch den Staatsanwalt „OStA R.“ ersetzt worden sein, der das Verfahren recht schnell habe einstellen wollen – dies sei aber Hörensagen, so die Zeugin. „LOStA F.“ habe über mehrere Jahre ermitteln wollen. Eine Woche später habe die Zeugin von Herrn „LOStA F.“ über eine Dolmetscherin erfahren, dass das Verfahren eingestellt werden sollte. Dies sei aber nicht möglich gewesen, weil dann ein Rechtshilfeersuchen aus Italien gekommen sei und in einem solchen Fall die vorliegenden Akten nicht vernichtet hätten werden können. Bei dem Ersuchen sei es vorrangig um die Erkenntnisse der Telefonüberwachung in Deutschland gegangen. Aus diesem Grund habe man das Verfahren erst 2006 offiziell einstellen können.
- 734 Nachdem das „FIDO“-Verfahren nicht mehr aktiv betrieben worden sei, habe sie versucht, in Leipzig über einen Staatsanwalt Ermittlungen zu den dort eröffneten Restaurants zu initiieren, dies sei aber nicht gelungen, so die Zeugin **KHK'in R.M.** Ferner habe man beim LKA Erfurt versucht, über die Steuerfahndung den Verdacht der Geldwäsche, auch bei „S.La.“, zu erhärten, auch dies sei nicht gelungen. Hierzu führte die Zeugin aus: „meistens wird es damit

begründet, dass keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, dass hier inkriminierte Gelder investiert wurden. Ich muss ehrlich sagen, als ich den Vermerk gelesen habe und man im Grunde genommen gerade diese Vermögenswerte, die der „S.La.“ angehäuft hatte innerhalb kürzester Zeit, man sich schon hätte fragen können, wo diese Gelder hergekommen sind. Für mich war das eigentlich eine ziemlich – also zumindest der Anfangsverdacht war auf jeden Fall gegeben, dass man hätte weiterermitteln können. Aber auch das wurde damals abgelehnt von der Staatsanwaltschaft, das müsste dann auch Gera gewesen sein, die dann hier für Erfurt zuständig war.“

Auch die Zeugin **EKKH'in F.** gab an an, dass es sich als „sehr schwierig“ gestaltet habe, strafrechtlich relevantes Handeln festzustellen. Insbesondere bei der Telefonüberwachung habe man gemerkt, dass sich die handelnden Personen „sehr zurückgehalten“ hätten. Alles sei auf persönliche Treffen verschoben worden, und es habe auch eine Vielzahl von Reisen nach Italien, in Richtung Kalabrien, gegeben.

735

Auf die Frage, ob er nach seinem Ausscheiden aus der Ermittlergruppe des LKA im Sommer 2002 noch mal nachgefragt habe, wie es mit dem Verfahren weitergegangen sei, führte der Zeuge **PD L.** aus, dass es immer tunlich sei, „da nicht so viel nachzufragen“, wenn man nicht unmittelbar mit einem Verfahren beschäftigt sei. Als das Verfahren eingestellt worden sei, habe der Zeuge zwar einen „frustrierten Ermittlungsgruppenleiter“ angetroffen. Ansonsten habe der Zeuge sich aber „nicht weiter in die Geschäfte der Kollegen eingemischt“. Auf die Frage, was der frustrierte Kollege geäußert habe, antwortete der Zeuge, dass dieser seine Überraschung bekundet habe, da man eigentlich über einen Zeitraum von zwischen 24 und 84 Monaten habe ermitteln wollen.

736

Im Weiteren führte der Zeuge **PD L.** aus, dass man („wir“) in Italien gewesen sei und gesagt habe, dass man [mit den italienischen Behörden] gemeinsam etwas tun könne. Auch da habe man keine Hinweise gehabt, die einen zumindest bis Juli 2002 in die Lage versetzt hätten, weitere operative Maßnahmen durchzuführen. Bei Strukturverfahren sei es so, dass es einen gewissen Höhepunkt gebe, man habe eine Erkenntnislage und dann würden die Maßnahmen etwas „abschwellen“. Man müsse „immer Kontakt halten zum Klientel“ um über die Bewegungen informiert zu bleiben. Sobald man neue Informationen erhalte, setze man wieder an. Bis Juli/August 2002 habe der Zeuge keine „so richtig packende[n] Hinweise, um mal zu sagen, jetzt können wir hier die Ermittlungen ausrichten“ feststellen können. Es habe dann Hinweise gegeben, Kollegen „aus der VE-Schiene“ einzusetzen. Hier müsse man jedoch bedenken, dass der Einsatz in Italien „im Spannungsfeld zwischen Eigensicherung und Informationsgewinnung“ stehe.

737

Auf den Umstand angesprochen, dass dessen Kollegen im LKA auch die bestehenden Ermittlungsstände ausgewertet hätten und zu der Auffassung gekommen seien, dass der Anfangsverdacht der Geldwäsche gegeben sei, führte der Zeuge **PD L.** aus, dass dies zwar „richtig“ sei, man bei „uns“ aber die kriminelle Ursprungstat brauche. Wenn diese in Mailand im Hafen liege und man hier [in Deutschland] keine Erkenntnisse habe, dann sei das so. Obwohl man wisse, dass es niemals sein könne, dass das infrage stehende Geld „tatsächlich erarbeitet worden“ sei, müsse man dies belegen. Es sei indes schwierig, dies bei Verfahren mit internationalen Gruppierungen beweissicher zu belegen. Wenn der belastbare Hinweis fehle, dann sei es „auch da zu Ende“. Bis Juli 2002, als er noch in der Ermittlungsgruppe gewesen sei, sei man [hinsichtlich der Ermittlungen] „noch so in den Anfängen“ gewesen. Man habe Kontakt mit den Finanzbehörden aufgenommen, um sich das „Geflecht“ anhand der Finanzen anzuschauen. Die Kollegen seien da auch aktiv gewesen, jedoch könne der Zeuge nichts zu den Ergebnissen sagen, da er dann „schon raus“ gewesen sei.

738 Auf die Frage, ob er das Gefühl gehabt habe, dass es seitens der Politik oder Justiz Anstrengungen gegeben habe, die kontraproduktiv in Bezug auf das Ermittlungsziel gewesen seien, antwortete der Zeuge **PD L.**, dass er davon nichts mitbekommen habe. Er habe auch bis dato keine Erkenntnisse und keine Hinweise, dass politisch Einfluss genommen worden sei oder seitens der Staatsanwaltschaft oder aufgrund einer Weisung des Justizministers das Verfahren eingestellt worden sei.

739 Nach Erinnerung des Zeugen **KD a.D. S.** habe man („wir“) sich zum Zeitpunkt, als der Sachstandsbericht vom Oktober 2002 vorlag, darauf verständigt, dass das „FIDO“-Verfahren als Strukturermittlungsverfahren „noch eine längere Zeit geführt werden sollte“, da die Ermittlungen „sehr, sehr schwer“ zu führen seien. Vor diesem Hintergrund sei klar gewesen, dass man („wir“) die Ermittlungen über mehrere Jahre hätte weiterführen müssen. Soweit er sich erinnere habe man zum Zeitpunkt seines Behördenwechsels „keinen hinreichenden Tatverdacht auf irgendwelche Straftatbestände“ gehabt. Sowohl seine Einschätzung als damaliger Referatsleiter als auch die Einschätzung „aller, die an dem Sachverhalt gearbeitet“ hätten sei gewesen, dass man angesichts der geringen Erkenntnisse und des Fehlens eines hinreichenden Tatverdachts den Vorschlag gemacht habe, dass das Strukturermittlungsverfahren „über einen längeren Zeitraum zu führen sein sollte“. Er sei „etwas überrascht“ gewesen, als er aus der Berichterstattung über das „FIDO“-Verfahren erstmalig erfahren habe, dass das Verfahren eingestellt worden sei.

Auf die Frage, er von der Einstellung des „FIDO“-Verfahrens überrascht gewesen seien bzw. diese als voreilig empfunden hätten, antwortete der Zeuge **EKKH a.D. Z.**, dass für einen Ermittler eigentlich nichts überraschend komme. Die Kriminalbeamten des LKA seien juristisch geschult und wüssten schon, dass dann, wenn ein Verfahren einen bestimmten Rahmen überschreite, „eben halt Schluss“ sei. Wenn man in einer bestimmten Zeit keine „handfesten“ Beweise erlange, müsse der Staatsanwalt einstellen. Man („wir“) hätte sich bei vielen Verfahren gewünscht, dass diese länger gelaufen wären, aber diese seien aus den unterschiedlichsten Gründen eingestellt worden, und da habe man kein Mitspracherecht. Wenn das „FIDO“-Verfahren beim LKA gewesen wäre, hätten sie („wir“) es nicht eingestellt, sondern mit bestimmten Maßnahmen Tatsachen geschaffen, etwa mittels Durchsuchungen und Sicherstellungen („Aber wenn Sie nur reinschreiben: ‚Ich habe das gehört und ich habe jenes gehört‘, und Sie machen nichts, dann ist irgendwann eine Einstellung“).

Das Verfahren sei innerhalb kürzester Zeit nach seinem Amtsantritt [als Dezernatsleiter im LKA] eingestellt worden, so der Zeuge **KD a.D. Sc.** Hauptursache für die Einstellung des Verfahrens sei gewesen, dass man zwar starke Indizien gehabt habe, jedoch keine gerichtsfesten Beweise. Vom Hörensagen wisse der Zeuge zudem, „dass ein oder mehrere Verdeckte Ermittler ziemlich hoch eingestiegen sind in die ‘Ndrangheta und waren zu einer Hochzeit eingeladen in San Luca“. Aufgrund der Gefährdung der VE habe dieser Einsatz nicht stattgefunden. Sie hätten sodann im LKA weitere Ermittlungen durchgeführt und „schleppend“ die Akten des BKA bekommen, um diese auszuwerten („Hier, ihr hört jetzt noch mal die gesamten Telefonüberwachungen ab, ihr lest euch die Zeugenvernehmungen durch, was haben die ermittelt – um uns dann einen Untersuchungsplan zu machen, wie wir vorgehen.“) Es seien sodann Verfahren (auch gegen Personen, die Beschuldigte im „FIDO“-Verfahren gewesen seien, etwa „D.G.1, D.G.2.“) wegen Rauschgifthandel und wegen Geldwäsche bei der Staatsanwaltschaft Gera geführt worden, indes habe es dabei keine Anklage gegeben. Er habe indes in diese Verfahren „nicht den richtigen Einblick“ gehabt; er sei dazu in den wöchentlichen Ermittlungsgruppenleiterberatungen und von Herrn „EKKH a.D. Z.“ unter vier Augen über bestimmte taktischen Maßnahmen unterrichtet worden.

Dem Zeugen **LKD S.** wurde ein vom Zeugen LOStA F. verfasster Vermerk folgenden Inhalts¹⁵⁰ vorgehalten: *„Nach Beendigung der Besprechung in den Diensträumen der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft fand ebenfalls am 26.04.02 unter weiterer Beteiligung des amtierenden LKA-Präsidenten und des amtierenden AL 6 des TLKA eine weitere Besprechung zur Strukturreform im TLKA statt. Bei dieser Gelegenheit war Herr S. [der*

¹⁵⁰ Vorlage UA 7/1 - 11, StA Gera, Js 39812/00, Handakte Band IV, Blatt 297.

Zeuge] für die Fortführung des Ermittlungsverfahrens, da sich nunmehr auch das TLKA einbringe. Am Rande fügte er an, dass er von einigen Abgeordneten des Thüringer Landtags bereits angesprochen wurde, was das TLKA konkret unternehme.“ Der Zeuge **LKD S.** gab an, sich nicht genau an diesen Sachverhalt erinnern zu können. Infolge der Terroranschläge vom 11. September 2001 und der darauffolgenden Gründung der BAO „USA“, bei der sich das BKA in Hamburg stark engagiert habe, seien „praktisch fast alle Kräfte“ des BKA aus der Ermittlungsgruppe abgezogen worden. Nach Erinnerung des Zeugen sei ein Auswerter oder ein bis zwei Kollegen übriggeblieben, die dann noch mehrere Monate in Erfurt verblieben seien, sodass sich das LKA gezwungen gesehen habe, das Verfahren stärker mit eigenen Kräften weiterzuführen. Zeitgleich habe es Erwägungen gegeben, die Abteilung „Staatsschutz“ im LKA zu gründen. Bis etwa 2001/2002 sei der Staatsschutz Teil der Abteilung 6 (Dezernat 61) gewesen. Spätestens bei der Gründung der Abteilung Staatsschutz im Jahr 2002 sei die Entscheidung getroffen worden, die bis dahin bestehenden drei Ermittlungsgruppen OK auf eine zu reduzieren, um auch für den Staatsschutz Personal zu gewinnen. Dies sei der Gegenstand des im Vermerk erwähnten Gesprächs bei Herrn Schubert gewesen. Dort habe man („wir“) – Herr Jakstat und der Zeuge – eine Umstrukturierung angekündigt, dahingehend, dass man die Kräfte im OK-Bereich reduzieren müsste, um die Umstrukturierung in Richtung Staatsschutz zu unterstützen. In dem Zusammenhang habe der Zeuge gesagt, dass sich das BKA [aus dem Verfahren] zurückgezogen habe und man nun mit der EG 1 stärker einsteigen und trotzdem weiter versuchen würde, das Ermittlungsverfahren zu führen. Dies sei der Hintergrund des Gesprächs gewesen. Ab 2002 sei man praktisch „allein unterwegs“ gewesen. Sodann sei in dem Verfahren „wenig“ passiert; es habe seitens der Staatsanwaltschaft Gera Versuche gegeben, auf dem Wege der Rechtshilfe den justiziellen Austausch mit den italienischen Behörden zu betreiben. Zudem seien auch Finanzermittlungen geführt worden und weitere Strukturermittlungen betrieben worden, jedoch nicht erfolgreich.

- 743** Zu möglichen weiteren Ermittlungsansätzen führte die Zeugin **KHK'in B.** aus, dass es bestimmte Ermittlungshandlungen gegeben habe, die man möglicherweise über die Kontoauswertung hätte aufklären können. Sie gehe davon aus, dass sie diese Erkenntnis aus den ihr zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Steuerakten habe. Ferner gehe sie davon aus, dass ein ermittelter Bargeldbestand eventuell im Rahmen einer Betriebsprüfung oder Finanzamtskontrolle aufgefallen sei, wenngleich sie nicht wisse, wie lang diese zum Zeitpunkt ihrer damaligen Auswertung zurückgelegen habe. Man hätte mithilfe der Kontounterlagen etwaige Geldbewegungen nachzeichnen müssen. Auf Nachfrage, weshalb aus diesen Erkenntnissen kein weiteres Verfahren angestrengt worden sei, gab die Zeugin an, dass es eigentlich ihre Aufgabe gewesen wäre, die Geldströme im Rahmen eines

Geldwäscheverfahrens nachzuzeichnen, z.B. durch einen Abgleich von Kontenbewegungen und TKÜ-Protokollen. Auf Vorhalt, dass keine weiteren Ermittlungen erfolgt seien, erklärte die Zeugin, dass sie hierzu nichts sagen könne. Sie erklärte, dass es gewisse Punkte für die Staatsanwaltschaft bräuchte, um überhaupt erst mal Ermittlungen durchführen zu können. Wenn die Staatsanwaltschaft diese nicht sehe, weil es zu pauschal sei, dann sei das so wie die Katze, die sich in den Schwanz beiße: Man käme zu den Erkenntnissen nur durch Ermittlungen. Die Ermittlungen seien aber dann nicht möglich, wenn kein hinreichender Anfangstatverdacht bestehe. Die Zeugin **KHK'in B.** erklärte auf Nachfrage, dass sie sich nicht daran erinnern könne, dass gesagt worden sei, es würde nicht weitergemacht. Ob sie noch mehr Berichte geschrieben habe, sei ihr nicht mehr Erinnerlich; sie meine indes, dass es noch Auswertungen zu Grundstücken gegeben habe. Bis zur Übergabe an die Staatsanwaltschaft im Jahr 2002 sei alles gelaufen und der Bericht dazu sei noch nachgereicht worden. Der Zeugin war nicht mehr Erinnerlich, ob sie nach nach 2002 noch in irgendeiner Art und Weise mit den in Rede stehenden Sachverhalten betraut gewesen sei; wenn, dann müsse dies in den Akten enthalten sein.

Die Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft sei gut gewesen, so der Zeuge **LOStA F.** Es habe an keiner Stelle Probleme gegeben. Auf Nachfrage konkretisierte der Zeuge seine Aussage: „Moment. Vom zeitlichen Ablauf: Bis zu dieser Entscheidung mit dem Rechtshilfeersuchen [2002] lief die entsprechende Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft gut.“

744

Auf Nachfrage zu der in einem MDR-Bericht vom 21. Februar 2021 („Polizei schleust Quelle in italienische Mafia-Gruppe in Erfurt“) wiedergegebenen Annahme, die Ermittler der Staatsanwaltschaft hätten „den Ministerialbeamten“ im Justizministerium in Erfurt nicht getraut, gab der Zeuge **Hemmerling** an, dass dies ihm und seinen Kollegen („uns“) über „diverse Quellen“ zugetragen worden sei. Zu den Verdeckten Ermittlern führte der Zeuge aus, dass dies „nicht einfach so“ funktioniere. Ein Verdeckter Ermittler sei eben „kein Spitzel oder keiner aus der Szene heraus“, sondern ein verdeckt ermittelnder Polizeibeamter, der eingeschleust werde. Wenn man den Berichten von z.B. Herrn „LOStA F.“ glauben schenke, habe es sich nicht nur um einen, sondern mindestens zwei – wenn nicht gar mehr – Verdeckte Ermittler gehandelt. Man müsse immer wieder betonen, dass dies „eine riesengroße Leistung“ sei. Weiter führte der Zeuge aus: „Denen nützen nicht die kleinen, die irgendwo Kellner sind oder da die Wache halten oder, was weiß ich, in der Küche stehen, sondern an diese Leute heranzuführen. Das scheint dem BKA – zumindest unser Wissen bisher – tatsächlich gelungen zu sein; und nicht nur mit einem, sondern zwei oder drei. Nach unserem Stand gab es wohl offensichtlich auch VPs, also irgendwelche Quellen, die sie dort gewonnen haben.“

745

Das machte dieses Scheitern von FIDO 2000, als es darum ging, „Können wir den VE dort nach Italien schicken – nein, können wir nicht“[...] –, das hat die Ermittler damals sprachlos gemacht. Das, was wir immer wieder gehört haben, war, dass sowohl im [...] TLKA, als auch im BKA dafür kein Verständnis existierte, bis heute nicht. Das hat sich bei den Menschen, mit denen wir geredet haben, so tief eingebrannt, wie man – ich sage mal – so eine Chance verstreichen lassen konnte. [...] Das versteht auch ein „Dott. G.“ nicht, für den ein VE in einer 'Ndrangheta-Locale undenkbar ist, weil die da gar nicht reinkommen. Und dann war auf einmal 2002 Schluss“.

746 Die Zeugin **Bettoni** gab an, verwundert darüber gewesen zu sein, dass es überhaupt gelungen sei, Verdeckte Ermittler in die Struktur einzuschleusen und dass sogar eine Einladung zu einer Hochzeit ausgesprochen worden sei. Wenn ein solcher Ansatz gelinge, sei es bedauerlich, wenn ein Verfahren ende, dennoch sei es denkbar, dass die Beweislage nicht ausgereicht habe, um das Verfahren fortzuführen und es deshalb eingestellt werden musste. Dennoch habe eine Quelle deutlich gemacht, dass es keinen sachlichen Grund gegeben habe, das Verfahren an diesem Punkt einzustellen. Man brauche diese Zeit [mehrjährige Ermittlungszeit in einem Verfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität] auch tatsächlich, weil die 'Ndrangheta natürlich als Mafiaorganisation eine sehr verschlossene Gesellschaft sei. Es sei sehr schwierig, an ihre Mitglieder heranzukommen, wenn man es überhaupt schaffe. Es bedürfe natürlich auch lange andauernder Abhörmaßnahmen. Die Zeugin gab an, dass ihrem Gefühl nach viele Verfahren, zumindest die operativen Maßnahmen, zu früh eingestellt worden seien. Auf die Frage, welchen Grund sie auf Grundlage ihrer Recherche für die Einstellung des Verfahrens sehe, antwortete die Zeugin **Bettoni**, dass eine Einladung an die Verdeckten Ermittler zu einer Hochzeit nach San Luca ausgesprochen worden sei, jedoch nicht klar gewesen sei, ob dieser Einsatz umsetzbar und vertretbar sei. Es sei letztlich entschieden worden, dass die Verdeckten Ermittler nicht zur Hochzeit gehen könnten und das Verfahren aus diesem Grund zu scheitern gedroht habe.

747 Der Zeuge **LOStA F.** schilderte, dass der Einsatz der Beamten in Italien von „allen“ [Behördenleitern, Polizei inklusive BKA und LKA] gewollt gewesen sei. Fraglich sei die Art und Weise gewesen, wie dieses Rechtshilfeersuchen zu stellen sei, da mit dem neuen „Rechtsinstitut [Verdeckte Ermittler]“ keine ausreichenden Erfahrungen vorgelegen hätten. Vor dem Hintergrund, dass das BKA offenbar die Sicherheit der eingesetzten Beamten nicht mehr habe garantieren können, sei das entsprechende Rechtshilfeersuchen abgelehnt bzw. nicht gestellt worden, ergänzte der Zeuge auf Nachfrage. Dies habe an der „Entscheidung des BKA“ gelegen. Ergänzend konkretisierte der Zeuge auf Nachfrage, dass der Hauptgrund seiner Erinnerung nach gewesen sei, „dass nicht am Verfahren beteiligte und zu beteiligende

Personen Kenntnis von wesentlichen Inhalten des Verfahrens bekommen“ hätten. Das Verfahren habe auf Vertrauen, persönlicher Kenntnisnahme, Kenntnis und Zusammenarbeit bilateral“ aufgebaut. Der Umstand, dass „jemand aus einem anderen Bereich, der mit einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Gera nicht ansatzweise Kontakt hat und nicht von mir aus kontaktiert worden ist, dann Kenntnis erlangt hat“, sei „schon ein einschneidender Punkt, wo das BKA aufgrund eigener ausschließlicher Zuständigkeit zu entscheiden hat, ob wir einen VE-Einsatz fortführen oder abbrechen“. Der Zeuge **LOStA F.** habe seinerzeit [im Nachgang zu dem Gespräch mit Staatsanwalt „D.D.“] das BKA darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft Stuttgart offenbar über Details des Verfahrens informiert gewesen sei.

Daraufhin habe das BKA entschieden, „[seine] Personen“ nicht einzusetzen. Weiter führte der Zeuge aus: „Das Bundeskriminalamt ist dann in der Gänze zu der Entscheidung gelangt, ihre [sic] Personen nicht im Ausland agieren zu lassen. Und da muss man wissen, der Staatsanwalt entscheidet nicht über das Ob und Wie eines Einsatzes von diesen Personen im verdeckten Bereich. Das ist ausschließlich polizeiliches Handeln, das natürlich von Gesetzes wegen mit einem Richterbeschluss unterlegt ist. Die Polizei entscheidet gerade im Hinblick auf Gefährdung von Leib, erst recht von Leben, ob sie noch die Gefährdung ihrer Personen mittragen kann oder ob sie abbrechen muss. Das ist reine Entscheidung der Polizei.“

748

c. Wechsel des sachleitenden Staatsanwalts im Januar 2003

Nach Erinnerung des Zeugen **LOStA F.** sei er 2003 (später „Ende 2002“) „auf eigenen Wunsch“ in eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft Gera gewechselt. Er sei dazu an die Behördenleitung herangetreten, um „bei nächstbestener Gelegenheit“ die Leitung einer anderen Abteilung übertragen zu bekommen. Er habe mehrere Abteilungen durchlaufen und sei nach einer vierjährigen Erprobungsphase im Rotationsprinzip zunächst zum stellvertretenden Behördenleiter, 2020 schließlich zum Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Gera berufen worden. Seit 30.05.2023 sei er zur Staatsanwaltschaft Erfurt abgeordnet, da diese keinen Behördenleiter habe. Die Nichterfüllung des von ihm erwähnten Rechtshilfeersuchens habe bei seiner Entscheidung, die Abteilung zu wechseln, eine untergeordnete Rolle gespielt, so der Zeuge **LOStA F.**, und machte weitere Ausführungen zu seinen Gründen. Es sei Zeit gewesen, dass ihm andere Aufgaben übertragen wurden. Als Behördenleiter brauche man das volle Verständnis für eine Staatsanwaltschaft, weshalb das Rotationsprinzip mehr als geboten sei. Herr **OStA R.** habe ab 2003 das Verfahren übernommen; die Verfahrensübergabe an einen anderen Dezernenten der Staatsanwaltschaft Gera innerhalb der OK-Abteilung sei „vertretbar“ gewesen, da sich das

749

Verfahren in einem Ermittlungszustand befunden habe, in dem „weitere erfolgversprechende Ermittlungsmöglichkeiten nicht bestanden“ hätten. Auf Vorhalt der Aussage der Zeugin KHK'in R.M., wonach er einen Fehler bei einer Dienstreise oder einem Bericht gemacht und daher durch OStA „OStA R.“ ersetzt worden sein soll, erklärte der Zeuge: Er selbst habe um die Entbindung und Beauftragung mit der Leitung einer anderen Abteilung gebeten, wie die Zeugin KHK'in R.M. zu ihrer Auffassung gekommen sei, entziehe sich seiner Kenntnis. Zu etwaigen Fehlern in seiner Ermittlungsführung befragt, gab der Zeuge an, dass er sich nicht erinnern könne, welchen Fehler er begangen haben solle.

- 750** Der Zeuge **OStA R.** gab an, dass er Anfang des Jahres 2003 in die Hauptstelle der Staatsanwaltschaft Gera gekommen sei und dort die Abteilung 8 übernommen habe. Mit der Übernahme sei auch die Übernahme der dort anhängigen Verfahren („die kompletten Geschäfte“) verknüpft gewesen, darunter auch das Verfahren, um das es im Rahmen des Untersuchungsausschusses gehe. Ein konkretes Datum der Übernahme sei ihm nicht mehr Erinnerung, es könne – nach Vorhalt – der 6. Januar 2003 gewesen sein, aber durchaus auch „ein, zwei Tage eher.“ Warum LOStA F. damals die Abteilung gewechselt habe, sei ihm nicht bekannt, ihm sei nur Erinnerung, dass Herr „LOStA F.“ ihn, den Zeugen, in Jena angerufen und gefragt habe, ob er die Abteilung 8 übernehmen wolle, da er dort bereits Dezernent gewesen sei. Von dem von der KHK'in R.M. erwähnten Fehler, den LOStA F. im Zusammenhang mit einer Dienstreise oder eines Berichts gemacht haben soll, der mutmaßlich bei seinem Wechsel eine Rolle gespielt habe, wußte auch der Zeuge **OStA R.** nichts.
- 751** Die Zeugin **OStA'in T.** gab auf die Frage nach den Gründen für die Verfahrensübernahme durch den Zeugen OStA R. an: Ihres Wissens nach sei LOStA F. nicht abgezogen worden, sondern habe das Dezernat gewechselt. LOStA F. sei Leiter der Abteilung 8 der Staatsanwaltschaft Gera und „OStA R.“ sein Stellvertreter gewesen. Letzterer hat die Nachfolge „logischerweise“ angetreten und sämtliche Verfahren „geerbt“.
- 752** Auf Nachfrage berichtete der Zeuge **LOStA F.**, dass es keine Verfahrensübergabe an Herrn „OStA R.“ mit „stundenlanger Besprechung“ gegeben habe. Er, der Zeuge, habe einen Vermerk zum aktuellen Stand des Verfahrens gegeben. Wie bei vielen anderen Kollegen, die Verfahren übernehmen müssten, sei dem Kollegen „OStA R.“ nicht erspart geblieben, sich „den Vorgang von Seite 1 bis zum Schluss durchzulesen“. Es sei dabei nicht unüblich, „dass man keine dezidierte stundenlange Auswertung und Besprechung“ im Rahmen einer Verfahrensübergabe betreibe, da man die Zeit dafür nicht habe. Dem Zeugen **OStA R.** war der konkrete Ablauf der Übergabe bzw. Übernahme des Verfahrens nicht mehr Erinnerung. Er

gehe davon aus, dass über das Verfahren auch inhaltlich gesprochen worden sei, jedoch könne er sich nicht erinnern.

Der Zeuge **LOStA F.** gab an, dass er mit der Verfahrensübergabe an den Kollegen Herrn „OStA R.“ seinerseits keinerlei Vorgabe bzw. Weisung gegeben habe, dass dieser das „FIDO“-Verfahren einzustellen habe. In der Verfahrensbearbeitung sei der Kollege „OStA R.“ absolut frei gewesen. Die Übergabe des Verfahrens habe in einem Stadium stattgefunden, in dem die Ermittlungen noch nicht beendet („formell nicht abgeschlossen“) gewesen seien. Es hätte jederzeit die Möglichkeit bestanden, weitergehende Ermittlungen nach eigenem Gusto und nach Absprache mit der Polizei zu führen. Bezüglich des Stands der Ermittlungen zum Zeitpunkt der Übergabe: Aufgrund der Gesamterkenntnisse habe sich der Anfangsverdacht in Bezug auf alle Tatvorwürfe, die Gegenstand des Verfahrens gewesen seien (Bildung krimineller Vereinigung, Geldwäsche, unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge), jedoch nicht weiter erhärten lassen; insoweit „hätte das Verfahren auch eingestellt werden können“. Auf die Frage, ob er das Verfahren auch mit dieser Empfehlung an Herrn „OStA R.“ weitergegeben habe, antwortete der Zeuge, dass es entsprechende Vermerke gebe, die seine Aussage unterlegen würden. Ihm sei nicht Erinnerung, ob er es Herrn „OStA R.“ so gesagt habe, es sei alles Gegenstand der Akten.

753

Im Zuge der Bearbeitung des „FIDO“-Verfahrens, wie auch in seiner ganzen bisherigen Dienstzeit, sei zu keiner Zeit in irgendeiner Weise auf ihn Einfluss genommen worden, wie er ein Verfahren zu leiten, bearbeiten oder abzuschließen habe, so der Zeuge **OStA R.**

754

Dem Zeugen **OStA R.** wurde ein handschriftlicher Vermerk der Zeugin OStA'in T. vom 26. Januar 2003¹⁵¹ vorgehalten: „Anlässlich einer Besprechung mit Herrn Oberstaatsanwalt „OStA R.“ am 24.01.03 wurde der Sachstand des in der Abteilung 8 der Staatsanwaltschaft Gera anhängigen Ermittlungsverfahrens 800 Js 39812/00 erörtert. Vorgehefter Bericht, Blatt 265 ff., wurde mir durch Herrn Oberstaatsanwalt „OStA R.“ übergeben. Herr Oberstaatsanwalt „OStA R.“ schätzt nach bisheriger Aktenkenntnis ein, dass eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 (2) StPO, wie von Herrn „LOStA F.“ bereits angekündigt, derzeit nicht vertretbar ist, da der Anfangsverdacht der Geldwäsche besteht und bisher versäumt wurde, in die offenen Ermittlungen einzutreten.“ Zum Zeitpunkt der Übernahme des Verfahrens durch ihn seien keine operativen Maßnahmen mehr durchgeführt worden, so der Zeuge **OStA R.** daraufhin. Bei offenen Ermittlungen handle es sich etwa um Zeugenvernehmungen, Befragungen und Abfragen an Kreditinstitute, bei verdeckten Ermittlungen etwa um

755

¹⁵¹ Vorlage UA 7/1 – 11, GStA 470 E 7/00, Bl. 286.

Telefonüberwachungen oder verdeckt eingesetzte Ermittler. Details zu dem vorgehaltenen Sachverhalt seien ihm nicht mehr Erinnerlich.

756 Auf Vorhalt des vorbenannten Vermerks gab der Zeuge **LOStA F.** an, *„Der Herr „OStA R.“ ist neu ins Verfahren gekommen. Und zwei Juristen - drei Meinungen, sage ich nur. Er hat die Auffassung vertreten, ich habe die gesamte Gemengelage im Blick gehabt, mit der Maßgabe, dass letztendlich aufgrund der umfangreichsten Ermittlungsmaßnahmen, die umgesetzt worden sind, diese Verdachtslage nicht zu verdichten war, was sich letztendlich auch bestätigt hat.“* Auf Nachfrage, weshalb offene Ermittlungen unter seiner Federführung nicht durchgeführt worden seien, sagte der Zeuge: Seiner Erfahrung nach seien Geldwäscheermittlungen nach der aktuellen Gesetzeslage relativ selten erfolgreich und nur ein geringer prozentualer Anteil führe zur Anklageerhebung. Im konkreten Ermittlungsverfahren hätten die Anzeichen für Geldwäsche-Straftaten den Anfangsverdacht begründet. Zu Beginn sei die Frage aufgetaucht, wie die Ermittlungen geführt werden sollten. Dabei sei die Problematik angesprochen worden, ob möglicherweise Einfluss von kommunaler bis hin zur höheren politischen Ebene genommen worden sei und ob offene Ermittlungen durch Anfragen bei Behörden den Untersuchungserfolg gefährden könnten. Diese Frage sei so beantwortet worden, dass zunächst mit verdeckten Ermittlungsmaßnahmen begonnen worden war, um später zu entscheiden, ob die bisherigen Ermittlungen durch weitere Maßnahmen ergänzt werden könnten. Letztlich sei festgestellt worden, dass ein Anfangsverdacht nicht verdichtet werden konnte. Die offenen Ermittlungen seien nicht durchgeführt worden, um eine Gefährdung des gesamten Ermittlungsverfahrens auszuschließen. Es habe sich nicht etwa um ein „Verabsäumen“, sondern um „eine bewusste Entscheidung“ seinerseits gehandelt („so dilettantisch gehe ich nicht vor“). Er gehe indes davon aus, dass er die Ermittlungsstrategie hier mit der Polizei besprochen habe.

757 Nach Übernahme des Verfahrens habe er keine Maßnahmen eingeleitet; in der Zeit zwischen 2003 und 2006 habe es keine operativen oder verdeckten Maßnahmen gegeben, so der Zeuge **OStA R.** Soweit er sich erinnere, habe er das LKA gebeten, ihm eine Aufstellung bezüglich der „relevanten Objekte“ anzufertigen, um festzustellen, wie, mit welchen Mitteln (Kredite, Barzahlung, etc.) und von wem diese erworben worden seien, es habe sich hierbei jedoch um „keinerlei verdeckte Maßnahmen“, „direkte Ermittlungen“ oder Finanzermittlungen gehandelt. Die Ermittlungsberichte des BKA und des LKA hätten („Ende/Mitte 2002“) bereits vorgelegen; aus diesen sei hervorgegangen, „dass die Ermittlungen abzuschließen sind und verfolgbare Straftaten oder etwas, das einen hinreichenden Tatverdacht [...] begründen könnte, nicht gesehen werden konnte“. „Echte Ermittlungsansätze und ein weiterer einfacher Tatverdacht“ seien tatsächlich nicht mehr zu begründen gewesen; weitere Ermittlungen,

insbesondere verdeckte Ermittlungen, hätten sich damit ausgeschlossen. Der Zeitraum zwischen Übernahme des Verfahrens 2003 und Abschluss des Verfahrens 2006 habe überwiegend mit dem Rechtshilfeersuchen nach Italien zu tun gehabt, da er, der Zeuge, „darauf gehofft hatte, aus Italien aufgrund der Übergabe der TKÜ-Erkenntnisse weitere Ermittlungsansätze zu bekommen“. Später habe es auch noch ein Treffen im BKA gegeben, wo es auch nochmal um das Verfahren gegangen sei, jedoch könne sich der Zeuge nicht an den genauen Zeitpunkt des Treffens erinnern.

Dem Zeugen **OStA R.** wurde ein handschriftlicher Vermerk¹⁵² vorgehalten: *„Im Ergebnis der Ermittlungen kann gesagt werden, dass in Thüringen hauptsächlich in der Landeshauptstadt Erfurt durch mutmaßliche Führungspersönlichkeiten des 'Ndrangheta-Clans „Ro.“-„Pe.“ in der Vergangenheit ein Netz aus Gewerbebetrieben, gastronomischer Einrichtungen, Gesellschaften im Zusammenhang mit Grundstücken und dem Import und Export für italienische Waren errichtet wurde, welches bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufrechterhalten wird. Es ist zu vermuten, dass im Rahmen dieses Aufbaus zu Beginn der 90er-Jahre so Gelder von höchstwahrscheinlich im Ausland begangenen Straftaten – international organisierter Rauschgifthandel, Entführung/Erpressung – erfolgreich investiert wurden und auch in der Gegenwart zur Aufrechterhaltung dieser Gewerbe angelegt werden. [...] Die Klärung der Frage der weiteren Vorgehensweise wird in den kommenden Wochen im Rahmen von Gesprächen mit den Sachbearbeitern beim LKA Thüringen und beim BKA erfolgen. Sobald Festlegungen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise getroffen worden sind, wird Herr Oberstaatsanwalt „OStA R.“ berichten.“* Sowohl aus Italien als auch aus verschiedenen Ermittlungsverfahren in Deutschland heraus habe der Verdacht bestanden, dass die Personen, die insbesondere durch Italien als „zugehörig zur 'Ndrangheta klassifiziert“ worden seien, in Erfurt nicht nur legalen Geschäften nachgehen würden, sondern dass dort auch insbesondere Geldwäsche, Rauschgifthandel oder dergleichen stattfinde, so der Zeuge **OStA R.** daraufhin. Es sei zwei Jahre ermittelt worden, mit dem Ergebnis, dass man („wir“) keine konkreten Anhaltspunkte hierzu habe finden können. Damit sei es nicht mehr so gewesen, dass man dann einen Anfangsverdacht oder Verdachtsmomente gehabt habe. Dann seien das „nur noch die Vermutung, die man dann hatte, mehr auch nicht“. Es sei keine Straftat feststellbar gewesen, die im Sinne von § 200 StPO konkretisierbar gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund könne man kein Ermittlungsverfahren „bis in alle Ewigkeit ziehen“, dies verbiete sich von Gesetzes wegen. Dann müsse man eine Entscheidung treffen, „und die Entscheidung war eben: In dem konkreten Stadium, mit dem konkreten Kenntnisstand, mit dem Wissen kann in dem Verfahren eigentlich so nicht weiter ermittelt werden – weder offen

758

¹⁵² Vorlage UA 7/1 – 11, ThürGStA, 470E 7/00, Teil II, Bl. 285.

und schon gar nicht verdeckt“. Das Verfahren wäre nur dann weiter fortführbar gewesen, wenn aus Italien neue Anhaltspunkte gekommen wären.

- 759** Das Fazit des Berichts des BKA von Oktober 2002 sei, dass sie keine einer Struktur zuzuordnenden Straftaten hätten feststellen können, stellte der Zeuge **OStA R.** dar. Einzelne Straftaten, die in gesonderten Verfahren bearbeitet und abgeschlossen worden seien, seien sicherlich festgestellt worden. Man habe jedoch die rechtliche Situation gehabt, dass alles Mögliche ausgeschöpft gewesen sei und man keine weiteren tatsächlichen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten habe ausmachen können; da sei man am Ende gewesen und es habe sich jede weitere Ermittlung verboten. Aus diesem Grund sei auch nicht mehr ermittelt worden, sondern ein neuer Ansatz entstanden: Sollte man aus Italien neue Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten in Deutschland erhalten, könne man weiter ermitteln. Zum damaligen Zeitpunkt seien jedoch die Ermittlungsmaßnahmen so weit ausgeschöpft gewesen und es hätten keine zureichenden Anhaltspunkte mehr dafür vorgelegen, um die Ermittlungen fortführen zu können.
- 760** Der Zeuge **EKKH a.D. Z.** berichtete, dass sich das Verfahren mit Übernahme durch Herrn „OStA R.“ „schon im Finale“ befunden habe, mit ihm habe man („wir“) nicht viel zu tun gehabt. Jener habe nach Aktenlage entschieden; er habe die Sachstandsberichte von BKA und LKA ausgewertet und das Verfahren sodann eingestellt.
- 761** Dem Zeugen **LKD S.** war nicht mehr Erinnerung, ob „OStA R.“ noch weitere Ermittlungen für möglich gehalten habe. Es könne sein, dass Herr „OStA R.“ noch weitere Ermittlungsideen gehabt habe. Es könnten Finanzermittlungen der Kollegin KHK'in B. durchgeführt worden seien. In welchem Umfang die Verfügung von Herrn „OStA R.“ zu offenen Finanzermittlungen erfüllt worden sei, konnte der Zeuge indes nicht mehr erinnern.

d. Offene Rechtshilfeersuchen aus den Jahren 2003 bis 2005

- 762** Der Zeuge **OStA R.** gab an, dass zum Zeitpunkt der Übergabe des „FIDO“-Verfahrens Anfang 2003 noch ein Rechtshilfeersuchen aus Italien offen gewesen sei. Die Antwort auf dieses Rechtshilfeersuchen habe gleichzeitig mit einem Ersuchen seitens der Staatsanwaltschaft Gera an Italien verknüpft werden sollen. Im Laufe des Jahres 2003 sei dieses Rechtshilfeersuchen durch ihn abschließend bearbeitet und beschieden und diesem auch entsprochen worden. Bei dem Rechtshilfeersuchen aus Italien sei es darum gegangen, den italienischen Behörden Unterlagen und Technik zur Verfügung zu stellen. Dies habe eine gewisse Zeit gedauert und es habe offenbar auch ein paar Schwierigkeiten gegeben, ehe dies

dann habe erfolgen können. Er habe in Aussicht gestellt, die endgültige Bearbeitung bzw. den Abschluss des „FIDO“-Verfahrens an die Antwort auf das Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Gera durch die italienischen Behörden zu knüpfen. Es habe auch noch ein Treffen mit den italienischen Behörden beim BKA in Wiesbaden gegeben, bei dem auch „Dott. G.“ teilgenommen habe. Hier sei es auch um die Auswertung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Audiodateien gegangen. Dies sei „die zweite Geschichte“ gewesen, auf die der Zeuge noch vor Abschluss des „FIDO“-Verfahrens habe warten wollen. Es habe jedoch – bis heute – keine Reaktion seitens der italienischen Behörden gegeben.

Es habe aus Italien ein Ersuchen auf Mitteilung der Ermittlungsergebnisse, insbesondere der TKÜ-Erkenntnisse, vorgelegen. Zugleich sei die damalige Anfrage der Staatsanwaltschaft Gera an Italien damit verbunden gewesen, ob es dort Hinweise auf inkriminierte Gelder gebe, die nach Deutschland transferiert worden und durch die hiesige Gruppierung in den legalen Wirtschaftskreislauf gekommen seien. Vor dem Hintergrund, dass diese Anfrage noch nicht gestellt worden sei und man („wir“) keine Antwort darauf gehabt habe, sei es noch nicht vertretbar gewesen, das Verfahren vor Klärung dieser offenen Fragen abzuschließen, mutmaßte der Zeuge **OStA R.** Das Absenden des Rechtshilfeersuchens sowie die Besprechung beim BKA in Wiesbaden mit „Dott. G.“ zur gleichen Problematik sei der Hintergrund des zeitlichen Verzugs zwischen der Übernahme des Verfahrens Anfang 2003 bis zur letztendlichen Einstellung des Verfahrens gewesen.

763

Zum genauen Inhalt des Rechtshilfeersuchens und der Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden befragt gab der Zeuge **OStA R.** an, dass zu diesem Zeitpunkt noch unklar gewesen sei, inwiefern inkriminierte Gelder aus Italien nach Deutschland geflossen seien. Das Ziel sei gewesen, so einen neuen Ermittlungsansatz für weitere Ermittlungen erzielen zu können. Die Beantwortung des Rechtshilfeersuchens aus Italien sei auch an diese Fragen geknüpft gewesen, sodass man aus Italien Ergebnisse hätte erlangen können, die einen Anfangsverdacht der Geldwäsche hätten begründen können. Wenn diese vorgelegen hätten, hätte man die Ermittlungen fortführen können. Gleichzeitig seien dann die Unterlagen, die seitens der Italiener angefordert worden seien, den dortigen Behörden zur Verfügung gestellt worden – seines Erachtens habe es sich hierbei um den Zwischen- bzw. Abschlussbericht in dem Verfahren gehandelt. Der Zeuge könne nicht mehr sagen, ob auch die verschrifteten TKÜ-Protokolle übersandt worden seien, er wisse nur, dass die Aufzeichnungen den Italienern als Dateien auf MODs¹⁵³ zur Verfügung gestellt und durch das BKA mit den entsprechenden Abspielgeräten überbracht worden seien. Das LKA und das BKA hätten unterschiedliche

764

¹⁵³ [Magneto-Optical Disks].

Aufzeichnungs- bzw. Abspielgeräte gehabt, sodass man („wir“) den Italienern auch zwei unterschiedliche Geräte zur Verfügung gestellt und nach Italien geschickt habe. Darauf habe es „erst mal keine Reaktion“ gegeben. Im Januar 2005 habe eine Besprechung mit dem BKA Wiesbaden und „Dott. G.“ stattgefunden. Dort habe „Dott. G.“ ausgeführt, dass man eine Aktion in Italien plane, bei der es auch zu Verhaftungen kommen sollte. Bei dieser Gelegenheit habe der Zeuge gefragt, wie weit die Auswertung der zur Verfügung gestellten Unterlagen sei. „Dott. G.“ habe hierzu keine Aussage machen können, wenngleich dieser eine Antwort binnen zwei Wochen zugesichert habe. Eine Antwort sei indes nicht erfolgt.

765 Auf dahingehende Nachfrage, ob der Eingang der Unterlagen in Italien bestätigt worden sei und ob man nochmals bei den Italienern hinsichtlich der Beantwortung des Rechtshilfeersuchens nachgefragt habe, erläuterte der Zeuge **OStA R.**: Das Rechtshilfeersuchen der Italiener sei Mitte Juli 2003 beantwortet worden. Die MODs seien Ende Oktober 2003 überbracht worden – so lange habe die Problematik in Zusammenhang mit der Kostenübernahme, der praktischen Durchführung und der Zurverfügungstellung der Geräte gedauert. In der Zwischenzeit sei keine Antwort aus Italien gekommen; er habe auch nicht noch einmal nachgefragt, auch nicht auf schriftlichem Wege, so der Zeuge. Er gab dabei zu bedenken, dass die letzten Ermittlungserkenntnisse, die man damals gehabt habe, in der Zwischenzeit „auch schon wieder ein Jahr alt“ gewesen seien, sodass es „nicht gerade das Drängendste gewesen ist, auf irgendetwas zu warten, was wir auch nicht fassen können, ob überhaupt was kommt“.

766 Der Zeugin **KHK'in R.M.** wurde ein Aktenstück¹⁵⁴ aus den dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Unterlagen vorgehalten, aus dem hervorgeht, dass ein Rechtshilfeersuchen aus Italien vom 13. Mai 2002 erst am 22. Oktober 2003 durch die Staatsanwaltschaft Gera an das BKA weitergeleitet wurde. Das Zeitfenster sei in Italien nicht ungewöhnlich. Wenn die Staatsanwaltschaft in Reggio Calabria ein Rechtshilfeersuchen nach Deutschland stelle, dann gehe dies zunächst nach Rom, wo „es auch mal ein Jahr verschwinden“ könne. Dann sei das Ersuchen „irgendwann vielleicht mal wiedergefunden worden und nach Deutschland geschickt worden“. Es sei auch nichts Ungewöhnliches, dass man zwei bis drei Jahre auf eine Antwort warte, wenn man an Interpol Rom schreibe.

767 Dem Zeugen **LOStA F.** wurde ein Vermerk der Zeugin KHK'in R.M. vom 15. Mai 2002¹⁵⁵ vorgehalten: „Weiterhin gab Herr „Dott. G.“ an, dass er sehr geschockt darüber war, dass die

¹⁵⁴ Vorlage UA 7/1 - 11, ThürGStA, 470E 20/02, Berichtsheft, Bl. 39.

¹⁵⁵ Vorlage UA 7/1 - 11, FIDO, Handakte, Bd. V, S. 84.

im Rahmen der Operation FIDO aufgezeichneten Gespräche nicht im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Gera der italienischen Justiz zur Verfügung gestellt werden. Diese Gespräche würden seiner Meinung nach ausreichen, um erstmalig in Italien ein Locale der 'Ndrangheta im Ausland zu beweisen. Er habe in seiner langen Zeit als Staatsanwalt mit sehr vielen ausländischen Dienststellen zusammengearbeitet. Diese Zusammenarbeit war immer sehr gut. Daher kann er nicht verstehen, warum die Zusammenarbeit mit der deutschen Justiz im Rahmen der Operation FIDO nicht funktioniert. Er kündigte an, dass er im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens seinerseits die Gespräche anfordern wird.“ Daraufhin erklärte der Zeuge **LOStA F.**, dass er die Verärgerung des „Dott. G.“ „durchaus nachvollziehen“ könne, da er im Rahmen der Romreise im Dezember 2001 zugesichert habe, dass die Erkenntnisse seinerseits präsentiert würden und der Informationsaustausch in dem sog. Spiegelverfahren auch gewährleistet sei. Es sei angedacht gewesen, die Informationen vorab auszutauschen und im Rechtshilfeweg dann auch rechtssicher in das jeweilige andere Verfahren einzuführen. Er glaube, dass er den Akt der Rechtshilfe mit Überlassung der Erkenntnisse – auch auf den MOD-Datenträgern – im März 2002 vorbereitet habe. Diesem Akt sei „man dann sozusagen durch die Rechtshilfeverantwortlichen in der Staatsanwaltschaft Gera nicht nachgekommen“. Auf Nachfrage und nach Sichtung der Akten¹⁵⁶ stellte der Zeuge fest, dass er mit Verfügung vom 26. März 2002 das entsprechende Rechtshilfeersuchen habe fertigen lassen. Dieser Entwurf, der auch die Überlassung von 27 MOD-Datenträgern mit den aufgezeichneten Gesprächen beinhaltet haben soll, liege in den Akten. Nach Aktenlage hätte Herr „LOStA a.D. S.“ am 5. April 2002 diesbezüglich Bedenken geäußert. Herr „V.“ habe sich dem Vermerk zufolge der Auffassung von Herrn „LOStA a.D. S.“, weder ein Rechtshilfeersuchen zu stellen noch Rechtshilfe in diesem sensiblen Bereich zu bewilligen, angeschlossen.

Auf Nachfrage, welche Rechtshilfeersuchen durch Herrn „V.“, Herrn „LOStA a.D. S.“ und ggf. mit Einflussnahme oder Beteiligung von Herrn Schubert abgelehnt worden seien, präzisierte der Zeuge **LOStA F.**, dass es sich um das Rechtshilfeersuchen im Entwurf vom März 2002 hinsichtlich der Überlassung der Erkenntnisse aus der Vollstreckung des AG Gera zur Telefonüberwachung etc. handle. Hinzu komme das spätere angedachte Rechtshilfeersuchen betreffs des Einsatzes von verdeckt arbeitenden Strafverfolgungsangehörigen aus Deutschland in Italien. Auf konkrete Nachfrage, ob ihm der Entwurf für das Rechtshilfeersuchen möglicherweise deswegen nicht bewilligt worden sei, weil man es ihm nicht habe genehmigen wollen, antwortete der Zeuge, dass er davon überzeugt sei, dass Herr Schubert keine persönliche Affinität zu ihm entwickelt habe. Zu dem Ersuchen der

768

¹⁵⁶ Vgl. insoweit Vorlage UA 7/1 - 11, FIDO, Handakte, Bd. IV, Bl. 309 und Handakte, Bd. IV, Bl. 193.

Staatsanwaltschaft Reggio Calabria an Herrn Oberstaatsanwalt „T.“, der sich „im Mai“ seinerseits an die Generalstaatsanwaltschaft mit der Frage gewandt habe, warum die Staatsanwaltschaft Gera das zugesagte Rechtshilfeersuchen nicht gestellt habe, führte der Zeuge **LOStA F.** später aus: Sein Entwurf [eines Rechtshilfeersuchens] vom 22. März sei nicht umgesetzt worden, Herr „T.“ habe sich an die Generalstaatsanwaltschaft gewandt und dann seien die Prüfungen weitergelaufen mit dem Ergebnis, dass erst im Folgejahr bestimmte Erkenntnisse durch die Staatsanwaltschaft Gera nach Italien übermittelt worden seien.

- 769** Hauptgegenstand der damaligen Besprechung beim BKA im Januar 2005 sei gewesen, das unterschiedliche Vorgehen der italienischen und der deutschen Staatsanwaltschaft aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme bezüglich Geldwäschedelikten zu erörtern, so der Zeuge **OStA R.** Zudem sei es darum gegangen, Verständnis zu bekommen, was man gebraucht hätte, um weitere Ermittlungen zu führen, „nämlich ein Spiegelverfahren, wo wir die Erkenntnisse erhalten müssten, dass es sich um inkriminierte Gelder handelt, wo die herkommen, wie der Hintergrund ist, wie beweiskräftig das ist“. Das benannte Treffen sei der „ausschlaggebende Punkt“ für die Einstellung des Verfahrens gewesen. Der Zeuge habe eine kurze Zeit nach dem Treffen auf die ihm von der italienischen Seite zugesicherten Auswertungsergebnisse gewartet. Da diese nicht eingetroffen seien, habe er das Verfahren schließlich eingestellt. Zwischen der Besprechung und der letztendlichen Einstellung habe aber nach Erinnerung des Zeugen „noch eine geraume Zeit“ gelegen.
- 770** Der Zeugin **OStA'in T.** war nicht mehr erinnerlich, wann sie das letzte Mal in Bezug auf das „FIDO“-Verfahren rechtshilferechtlich tätig gewesen sei, ebenso nicht, ob die Anfrage an Eurojust oder das anvisierte Rechtshilfeersuchen erfolgt seien.
- 771** Die Zeugin **KHK'in R.M.** führte aus, dass ab 2004 keine Ermittlungen im Rahmen des Verfahrens mehr geführt worden seien. Das Verfahren sei nur wegen der noch offenen Rechtshilfe nicht eingestellt worden. Andernfalls würde man auch Berichte aus den Jahren 2003 bis 2005 in den Akten finden, dies sei aber nicht der Fall. Wenn man gegen solche Gruppierungen ermittle, müsse man einen langen Atem haben, weil die [Beschuldigten] irgendwann Fehler begehen würden. In Italien würden die Verfahren gegen solche Gruppierungen beispielsweise grundsätzlich vier bis fünf Jahre laufen, bis es zu einem Erfolg komme.

e. Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Gera

Der Untersuchungsausschuss hat die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Gera vom 10. April 2006 zu dem in Rede stehenden Verfahren¹⁵⁷ verlesen:

¹⁵⁷ Vorlage UA 7/1 - 11, Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Gera, Verfahren 800 Js 39812/00, Hauptakte, Band I, Bl. 572 bis 576; vgl. Vorlage UA 7/1 – 18.

STAATSANWALTSCHAFT

Az.: 2007s 19812100 < Datum: < ein 170 1

Ermittlungsverfahren

gegen 21 - 91

Antragst.: v. d. W.

wegen feldwache u. g.

Anzeige vom

Verfügung I

1. **Personendaten und Schuldvorwurf** überprüft. Änderung nicht veranlaßt.

2. Das Ermittlungsverfahren wird

☐ hinsichtlich _____

(Tatvorwurf bei Teileinstellung)

gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

☐ Diktat/Entwurf ☐ nach Textbaustein: _____

☐

Text auf Server ✓

"Fido-01"

☐ Strafantrag wurde nicht gestellt.

☐ Im Hinblick auf die Gesamtumstände besteht kein Anlaß, das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von Amts wegen zu bejahen.

☐

☐ Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

ein 170 1 (11.03) § 170 Abs. 2 StPO allgemein
Druck: JVA Hohenleuben

3. Anhörung nach Nr. 90 Abs. 1 RiStBV ☐ nicht erforderlich ☐ ist erfolgt (Bl. _____)
4. ☐ AL _____ z.K.
5. Mitteilung von Ziff. 2 ☐ ohne ☐ mit Gründe/n; Zusatz Nr. 88 S. 2 RiStBV: ☐ "unschuldig" ☐ "k. begr. Verd."
- ☐ an Besch. ☐ an ges. Vertr. ☐ über ZBev. _____ (Bl. _____)
- ☐ formlos
- ☐ zustellen mit Belehrung gem. § 9 Abs. 1 StrEG
- Art und Zeitraum der Strafverfolgungsmaßnahme(n)/zuständiges Gericht: _____
- ☐ an Verteidiger(in) _____ (Bl. _____)
- ☐ formlos
- ☐ zustellen mit Belehrung gem. § 9 Abs. 1 StrEG
- Art und Zeitraum der Strafverfolgungsmaßnahme(n)/zuständiges Gericht: _____
- ☒ Mitteilung an Besch. _____ unterbleibt, weil kein Kenntnis (Bl. _____)
6. Mitteilung von Ziff. 2 mit Gründen an:
- ☐ Antragst. _____ (Bl. _____)
- ☐ Vertreter(in) d. Antragst. _____ (Bl. _____)
- ☐ formlos ohne Beschwerdebelehrung
- ☐ formlos mit Beschwerdebelehrung
- ☐ zustellen mit Beschwerdebelehrung
- ☐ mit Zusatz: Die beigelegte Beschwerdebelehrung bezieht sich nicht auf die Einstellung des Verfahrens wegen _____
- ☒ Mitteilung an Antragst. _____ unterbleibt, weil ☒ Amtsanzeige ☐ Verzicht ☐ mangelndes Strafinteresse ☐ _____ (Bl. _____)
7. ☒ Ausdruck von Ziff. 2 z.A. + nein Briefkasten 27. April 2006
8. Abtragen
- ☐ ZK 30 (G), Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)
- ☐ ZK 31 (H), Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, (sofern nicht H1-H6)
- ☐ (H1) weil Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar sind
- ☐ (H2) weil die Tat unter keinen Straftatbestand fällt
- ☐ 59 (H3) wegen erwiesener Unschuld
- ☐ (H4) weil Verschulden fehlt oder nicht nachweisbar ist
- ☐ (H5) weil ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (nicht § 20 StGB)
- ☐ (H6) weil ein Schuldtausschließungsgrund vorliegt (nicht § 20 StGB)
- ☐ Formblatt an Polizei ☐ mit Gründen (z.B. Nr. 88 Satz 2 RiStBV) / 27. April 2006
- ☐ MiStra Nr. _____ an _____
- ☐ Mitteilung gem. § 11 Abs. 1 BZRG (§ 20 StGB): Datum Gutachten: _____ ☐ Verg. ☐ Verbr.
10. Beiakten trennen
- ☐ Asservate gem. gesonderter Verfügung abwickeln
- ☒ Weitere Verfügung gesondert (Vgl.)
- ☐ Akteneinsicht (Bl. _____) für _____ Tage genehmigt
- ☐ _____
11. ☐ WV _____
- ☐ Weglegen

Sachgebietsschlüssel überprüft.

☐ In Ordnung ☐ Ändern in:

☐ Jugendschutzsache

☐ Organisierte Kriminalität

☐ Gewinnabschöpfung

Gera, den 10. 04. 06

Staatsanwaltschaft Gera

(Unterschrift)

Oberstaatsanwalt

573

Text zur Einstellungsverfügung 800 Js 39812/00

Nach dem Ergebnis der umfangreich geführten Ermittlungen waren den Beschuldigten keine Straftaten mit hinreichendem Tatverdacht nachzuweisen gewesen.

Ausgangspunkt der Ermittlungen waren Erkenntnisse verschiedener Polizeidienststellen der Bundesrepublik sowie der italienischen Behörden, dass in Deutschland seit mehreren Jahren Mitglieder eines der führenden Ndrangheta-Clans eigene Strukturen errichteten. Es bestand der Verdacht, dass Mitglieder der Ndrangheta-Clans R■■■■-P■■■■ einen Stützpunkt auch in Erfurt errichtet haben könnten, der Ausgangspunkt für Delikte nach dem BtMG, dem Waffengesetz oder der Geldwäsche ist.

Aufgrund dessen, dass eine Vielzahl von italienischen Staatsbürgern in Erfurt ^{sind} aufhältig ist, die nach Mitteilung der italienischen Behörden dem Clan entweder direkt angehörten oder ihm nahe stehen, wurde der Verdacht verstärkt. Insbesondere gegen die Beschuldigten D■■■■ G■■■■ geb. am ■■■■, S■■■■ Pi■■■, G■■■■ G■■■■ und F■■■■ M■■■■ wurden zuvor sowohl von den deutschen als auch von den italienischen Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen wegen des Verdachts strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln geführt. Zum Teil ^{waren} die Beschuldigten auch einschlägig vorbestraft.

Beginnend etwa ab 1996 wurde auffällig, dass sowohl die Beschuldigten, als auch ihnen nahestehende Personen eine erhebliche Anzahl von Gastronomiebetrieben in Erfurt und Leipzig erwarben bzw. übernahmen. Dabei handelte es sich überwiegend um Gastronomiebetriebe der gehobenen Klasse. Finanzermittlungen hinsichtlich der Finanzierung der Objekte, soweit diese im Einzelfall erworben wurden, wurden seinerzeit nicht geführt. Insoweit wäre der Tatverdacht der Geldwäsche gem. § 261 StGB zu prüfen gewesen. Da die Erwerbshandlungen bereits bis 1996 erfolgten, wären derartige Delikte in jedem Fall verjährt. Im übrigen erfolgte die Finanzierung mittels Darlehen, sodass der Verdacht der Geldwäsche ohnehin lediglich bzgl. des Eigenkapitalanteils zu prüfen wäre. Soweit der überwiegende Teil der Gastronomiebetriebe gemietet wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Pacht aus den – legalen – Einnahmen der Gastronomie beglichen wird. Anhaltspunkte, die dem widersprechen könnten liegen nicht vor. Die Auswertung der Telefonüberwachungsmaßnahmen erbrachte zwar eine gewisse Hierarchie bei der Führung der Gastronomiebetriebe, dies erwies sich jedoch nicht als strafrechtlich relevant. Deutlich wurde durch die Telefonüberwachung auch, dass in den Unternehmen nicht immer nach den gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätzen der Buchführung gearbeitet wurde. Insoweit liegt jedoch keine Katalogtat i.S. von § 100a StPO vor. Mithin sind diese (Zufalls-) Erkenntnisse nicht verwertbar.

Die Auswertung der Vorgangsverwaltung der Polizei erbrachte, dass sich die Beschuldigten eher unauffällig verhielten. Es konnten keine Taten festgestellt werden, die darauf hin deuteten, dass die vermuteten Strukturen tatsächlich vorhanden sind.

In Auswertung der umfangreich geführten Telefonüberwachungsmaßnahmen gegen die Beschuldigten konnten Personen-, Fahrzeug- und Güterbewegungen festgestellt werden, die aufgrund der Art und Weise – insbesondere der konspirativen Gesprächsführung – der Telefonate die Schlussfolgerung zuließen, dass auch inkriminierte Güter transportiert wurden. Konkrete Straftaten i.S.v. § 200 StGB waren jedoch insoweit nicht feststellbar.

574

Ebenso konnten keine Feststellungen dahingehend getroffen werden, dass die Gastronomiebetriebe als Lagerorte von Betäubungsmitteln genutzt werden. Aufgrund der hohen Kontrollichte der italienischen Gaststätten durch das staatliche Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt dürfte dies eher auszuschließen sein.

Soweit im Einzelfall dennoch Gespräche anderer Personen (Dritter i.S. von § 100a StPO) festgestellt werden konnten, die den Hinweis auf Delikte nach dem BtMG zuließen, wurden gesonderte Ermittlungsverfahren eingeleitet. Diese ließen wegen der untergeordneten Bedeutung und dem nicht zweifelsfrei herzustellenden Bezug zu den Beschuldigten auch keine weiteren Rückschlüsse auf mögliches strafbares Handeln der Beschuldigten zu.

Soweit Verdachtsmomente auf Geldwäschedelikte im Zusammenhang mit der Auswertung der Steuerunterlagen auftraten, waren die Ermittlungen einzustellen, da bereits geldwäscherelevante Vortaten nicht festgestellt werden konnten.

Schließlich wird Bezug genommen auf die Berichte des Thüringer LKA vom 11.07.02 und des BKA Wiesbaden vom Oktober 2002.

80073 39812100

575

g. I

1. Un. 425 AR 524 102 habe ich getrennt
(dann weglegen)

2. Teil-SB (sowohl v. BKA, als auch LKA)
vermitteln [redacted], 24.05.06 S.D.

3. 8 Ordner mit Ermittlungsergebnissen des LKA
werden Bde. 2 - 9 d. Akte [redacted]

27. Juni 2006

4. die weiteren 13 Ordner mit Ermittlungsergebnissen
des BKA werden Bde 10 - 22 d. A.

27. Juni 2006

5. Un. weiterhin existieren 2 Ordner
"Sonderkände Rechtshilfe"

6. zu schreiben an:

Bundeskriminalamt

27. April 2006

z. Hd. Herrn Kell [redacted]

Theaterstr. 11

65113 Wiesbaden

Ermittlungsverfahren gegen [redacted] f. [redacted] u. a.

(Operation "Fido") - OA 41-65100

hier: Vermittlung der Teil-Ermittlungsergebnisse

Sowohl geheimer Herr Kell [redacted]

nachdem ich das Ermittlungsverfahren gegen
[redacted] f. [redacted] u. a. mit Verfügung vom 10.04.06
gem. § 110 Abs. 2 BPO eingestellt habe, bitte
sämtliche dort vorliegenden Teil-Ermittlungsergebnisse

576

(MOD, sonstige Datenträger, Aufzeichnungen in
Papierform u. a.) zu vernichten (§ 100b Abs.
6 StPO).

Die Vernichtung, ~~bei~~ verbunden mit der Mitteilung,
dass dort keine Teil-Unterlagen mehr vorhanden
sind, bitte ich schriftlich mitzuteilen.

Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen,
dass am 16.08.03 insgesamt 7 MOD mit
Teil-Aufzeichnungen - gefertigt durch das LKA Thüringen -
übergeben wurden. Diese bitte ich ebenfalls zu
vernichten.

M.f. Gr.

7. Postliste mit 40 Videos, 8 Disketten an
LKA Thüringen u. d. Z. um Vernichtung/Löschung
und schriftlicher Mitteilung über Vernichtung/Löschung
ab am 11.06.06

8. s. ges. Lf. in Beilegteil v. S. I

9. hier. 2 Men. (zu 6. + 7.)
+ Mitteilung Absen.-bew.

Gera, den 11.04.06
Staatsanwaltschaft Gera

Oberschlesien
Staatsanwalt

11.06.06

6 Wo (zu 2171)

- 772 Der Zeuge **LOStA F.** erklärte, dass Herr „OStA R.“ das Verfahren im Jahr 2006 mangels Begründung eines hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt habe. Eine bessere personelle Ausstattung oder mehr Technik hätten nicht zu einem anderen Ergebnis geführt. Man habe so viele eingriffsintensive Maßnahmen beantragt, richterlich beschlossen und dann auch umgesetzt; indes hätten diese nicht zur Erlangung der Beweise geführt. Die Verfahren seien konzentriert bearbeitet worden, einerseits auf deutscher Seite durch die Staatsanwaltschaft Gera im Ermittlungsbereich, andererseits habe es Kontakt zu „Dott. G.“ und zu den von ihm beauftragten Carabinieri und die sonstigen dort Beteiligten gegeben. Der Knackpunkt sei gewesen, dass die Rechtshilfe erst Jahre später von deutscher Seite und auch Italien bewilligt worden sei. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass das Handeln der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft einen Einfluss auf den Ausgang bzw. das Vorgehen im „FIDO“-Verfahren gehabt, ob „positiv oder negativ sei dahingestellt“. Letztendlich habe es an der Beweislage nichts geändert.
- 773 Zur Einstellung des Verfahrens führte Zeugin **OStA'in T.** aus: Als Dienst- und Fachaufsicht würde die Generalstaatsanwaltschaft bei einem Bericht über die Einstellung eines Verfahrens entsprechend prüfen. Ihr seien keine Anhaltspunkte erinnerlich, dass Ermittlungshandlungen nicht getätigt worden seien oder der Einstellungsbescheid unplausibel gewesen wäre, wobei die Generalstaatsanwaltschaft als Mittelbehörde die Ermittlungsakten nicht kenne.
- 774 Auf Nachfrage gab der Zeuge **LKD S.** an, dass er nicht überrascht über die offizielle Einstellung des „FIDO“-Verfahrens 2006 gewesen sei, da sich in den letzten Jahren oder auch schon am Anfang angedeutet habe, dass es nicht zum Erfolg führen würde. Zu den Gründen für die Einstellung des Verfahrens führte der Zeuge aus, dass das „FIDO“-Verfahren auf einem Geldwäscheverdachtsverfahren beruht habe und man eine Vortat brauche, um einen Geldwäscheverdacht beweisen zu können. Dies sei auch nach Meinung des Zeugen „das Hauptproblem in diesem Verfahren und wahrscheinlich auch der für die Beendigung des Verfahrens gewesen“. Die Vortaten hätten möglicherweise nicht in Deutschland, sondern im Ausland gelegen, und man habe – speziell aus Italien – dazu keine konkreten Informationen erhalten, zumindest keine, die man beweisenerheblich in ein Ermittlungsverfahren habe einführen können. Insbesondere in den letzten Jahren des Verfahrens sei viel Zeit durch den Versuch verstrichen, die Rechtshilfe mit Italien so zu gestalten, „dass Informationen zu uns gelangten“. Vor dem Hintergrund, dass dies sich verzögert habe und auch nicht erfolversprechend schien, sei es nicht überraschend gewesen, dass das Verfahren eingestellt worden sei.

Auf die Frage, ob Ermittlungen gegen Italienische Organisierte Kriminalität generell schwieriger seien als Ermittlungen gegen andere Strukturen der Organisierten Kriminalität, antwortete der Zeuge **LOStA F.**, dass das Verfahren durchaus belegt habe, dass dies der Fall sei: „Unterstellt den Fall, die Gruppierung gehört zur ‘Ndrangheta, haben sie hier in Deutschland absolut clever agiert.“

775

VII. Verbindungen von Justiz, Politik und Verwaltung in Thüringen zu mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern der 'Ndrangheta

776 Der Untersuchungsausschuss sollte aufklären, ob in dem „FIDO“-Verfahren Anhaltspunkte auf mögliche Verbindungen von Beschuldigten des Verfahrens zu Politik, Verwaltung oder Justiz bekannt wurden, um was für Verbindungen es sich hierbei gehandelt habe und ob bzw. wie diesen nachgegangen wurde (vgl. Einsetzungsbeschluss Ziff. I., Nr. 2). Darüber hinaus ist der Untersuchungsausschuss damit befasst gewesen, aufzuklären, wann bzw. seit wann und in Bezug auf welche Personen Thüringer Behörden mögliche Verbindungen von Personen in Politik, Verwaltung oder Justiz zu mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern der 'Ndrangheta bekannt waren beziehungsweise bekannt wurden (vgl. Einsetzungsbeschluss Ziff. I., Nr. 4). Die in diesem Kapitel zusammengetragenen Tatsachen tragen zur Beantwortung dieser Leitfragen bei. Hinsichtlich der Frage nach den Gründen und Umständen der Einstellung des von der Staatsanwaltschaft Gera geführten „FIDO“-Verfahrens (vgl. Einsetzungsbeschluss Ziff. I., Nr. 1 und oben C. Ziff. VI.) dienen diese Tatsachen zudem der Aufklärung, ob es seitens der Politik, Justiz, oder Verwaltung Versuche gegeben hat, Einfluss auf die Ermittlungen zu nehmen.

1. Allgemeine Ausführungen zu etwaigen Verbindungen mutmaßlicher Mitglieder und Unterstützer der 'Ndrangheta zu Personen aus Politik, Justiz und Verwaltung

777 Um mögliche Einflussnahmen auf die Ermittlungsarbeit erkennen zu können, sei es wichtig, auf die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft zu achten, so der Sachverständige **Huth**. Für ihn sei die Staatsanwaltschaft eine der objektivsten Behörden der Welt, dies gelte auch für andere Staatsanwaltschaften im europäischen Kontext, insbesondere in Ländern, die er selbst bereist habe. Besonders die deutschen Staatsanwaltschaften genössen das hohe Vertrauen des Zeugen, ungeachtet des ein Rechtsproblem darstellenden Umstands, dass sie nicht unabhängig, sondern immer an die Justizministerien gebunden seien. Ob und inwieweit dieser Umstand tatsächlich Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Staatsanwaltschaften habe, lasse er dahingestellt. Bezüglich der Einstellungsverfügung führte der Zeuge allgemein weiter aus, dass in dieser durch die Staatsanwaltschaft dokumentiert werde, weshalb die Strafverfolgung nicht bis zur Anklage habe getrieben werden können. Das könne viele Gründe haben, am Ende gehe es aber immer um die kriminalistische Bewertung der Beweislage. Die Beweislage müsse schließlich ausreichen, Merkmale eines Straftatbestands nachzuweisen, um den hinreichenden Tatverdacht so darzustellen, dass ein Gericht auf Grundlage der Anklage eine Verurteilung für wahrscheinlich erachte. Sofern eine Staatsanwaltschaft sich entschied, eine Anklage zu schreiben und einem Gericht vorzulegen, so ginge man im

Überwiegenden davon aus, dass es zur Verurteilung reiche. So seinen Verfahren mit der Entscheidungsstellung und einer Einstellungsverfügung eine verantwortungsvolle Aufgabe. Die deutsche Rechtsordnung sehe vor, dass im Falle des bekannt werdens solcher Ermittlungen [wie etwa das „FIDO“-Verfahren], diese durch eine Generalstaatsanwaltschaft überprüft werden können, so man diese mitbekomme. Dennoch halte der Zeuge die Verfügung für zentral, diese halte er in Fällen, die er selbst mitbekommen habe, dass Verfahren eingestellt worden seien, für belastbar und nachvollziehbar, da es kein leichtes Unterfangen sei.

Zudem führte der Sachverständige **Huth** auf Nachfrage unter Bezugnahme auf seine Aussagen zur Struktur und Arbeitsweise der ‘Ndrangheta¹⁵⁸ hinsichtlich Einflussnahmen der ‘Ndrangheta auf (Straf-)Prozesse aus, ihm sei weder durch Zutragen von Kollegen [der Polizeibehörden] noch durch Medienberichterstattung bekannt, dass die Mafiaorganisationen in Deutschland Einfluss auf das Wirken der Strafverfolgungsbehörden genommen hätten. In Deutschland lasse sich aber durchaus auch im Bereich der Organisierten Kriminalität feststellen, dass Zeugen beeinflusst würden, sodass diese von ihren Aussagen Abstand nähmen oder die Aussagen teilweise verweigerten; dies stelle ein (faktisches) Prozesshindernis dar. Nach seiner, des Zeugen, Kenntnis sei bereits das 4. Opferschutzgesetz in der StPO umgesetzt. Somit gebe es die Möglichkeit, Zeuginnen und Zeugen zu schützen, was die Angabe personenbezogener Daten anbelange. Zudem gebe es das Institut des Zeugenbeistands, insbesondere für die Fälle, in denen es sich bei den Zeugen zugleich um Opfer der jeweiligen Straftat handele.

778

Der Zeuge **Kendzia** wurde vor dem Untersuchungsausschuss zu den zwei Dimensionen der Handlungen der ‘Ndrangheta – 1. Verbindungen in Justiz, Politik und Verwaltung und eine gewisse Vernetzung in diesen Bereichen sowie 2. Infiltration der Gesellschaft – sowie zu der Notwendigkeit der Sensibilität von politisch Verantwortlichen in der Kommunal- und Landespolitik vernommen. Hierzu schilderte der Zeuge eine Situation im Zuge der Beantwortung einer Mündliche Anfrage des Abgeordneten Grüner (CDU) in Drucksache 2/2286 betreffend „Die Stärke der Mafia im Freistaat Thüringen“. ¹⁵⁹ Der Zeuge zitierte aus dem Plenarprotokoll: *„Auf einem Symposium der SPD-nahen Friedrich-Ebert-Stiftung mit dem Titel ‚Im Visier der Mafia – Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch organisierte Kriminalität‘ berichtete Prof. Kelly, dass in den USA 24 Prozent des Lebensmittelhandels, 13 Prozent der Baubranche, mehr als 7 Prozent der Müllabfuhr und 4,5*

779

¹⁵⁸ Siehe dazu oben etw Rn. 68, 109.

¹⁵⁹ Plenarprotokoll 2/65 der 2. Legislaturperiode des Thüringer Landtags vom 9. Oktober 1997, S. 5694f.

Prozent der Musikbranche von der Mafia kontrolliert werden. In Thüringen sei das Problem, so weitere Referenten, kein so drängendes Problem wie etwa in Russland. Dort sollen sogar zwischen 400 und 1.500 Banken direkt der Mafia gehören.“ Und dann komme Herr Grüner: „Ich frage die Landesregierung: 1. Liegen der Landesregierung – wenn auch als Schätzung – Zahlen zum Umfang der Beteiligung bzw. Kontrolle der Thüringer Wirtschaft durch die Mafia vor? 2. Wenn nein, warum nicht?“ Daraufhin im Protokoll wieder „(Heiterkeit bei der CDU, SPD)“. „3. Versucht die Landesregierung, sich in dieser Hinsicht einen Einblick bzw. Überblick zu verschaffen? 4. Was unternimmt die Landesregierung gegebenenfalls, um die Ausbreitung mafiöser Strukturen im Freistaat Thüringen einzudämmen bzw. sie wieder zu beseitigen?“ Dann komme der Innenminister, das sei in dem Fall damals Herr Dewes gewesen, und habe gesagt: „Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Abgeordneter Grüner, ich beantworte für die Landesregierung Ihre Frage wie folgt: Zu Frage 1: Die Frage 1 beantworte ich mit Nein. Zu Frage 2: Der Landesregierung liegen zu kriminellen Aktivitäten der Mafia im engeren Sinne, das heißt sizilianische Mafia oder La Cosa Nostra, im Freistaat Thüringen keine Erkenntnisse vor. Darüber hinaus wurden von den zuständigen Behörden bisher keine Feststellungen getroffen, dass im Freistaat Thüringen eine Einflussnahme auf die Wirtschaft oder eine Kontrolle der Wirtschaft durch Kriminalität mit mafiösen Strukturen oder die organisierte Kriminalität erfolgt.“ Im Zusammenhang mit diesem Vorkommnis habe sich dem Zeugen die Frage aufgedrängt, wer dem seinerzeitigen Innenminister Richard Dewes diese Antwort damals aufgeschrieben habe. „Sizilianische Mafia“ und „La Cosa Nostra“ seien Begriffe, die es so gar nicht gebe. Wenn man sich unter diesen Voraussetzungen vor Augen führe, dass im Jahr 2008 die Landesregierung dem Abgeordneten Fiedler mitgeteilt habe, dass man 1992 bis 2002 im Auftrag der Staatsanwaltschaft ein Strukturermittlungsverfahren geführt habe und 1997 der damalige Innenminister Richard Dewes die zuvor geschilderte Antwort vorgetragen habe, passten für den Zeugen „Bild- und Tonspur“ nicht zusammen.

780 Der Zeugin **KHK'in R.M.** wurde ein Auszug aus dem Besprechungsprotokoll eines Workshops bei der im Dezember 1997 abgehaltenen Tagung der Sachbearbeiter verschiedener Sicherheitsbehörden zu dem Thema „Aktivitäten der 'Ndrangheta in Deutschland“ im BKA Wiesbaden¹⁶⁰ vorgehalten: „Vom LKA Thüringen wurde darauf hingewiesen, dass seitens der 'Ndrangheta Kontakte in höhere Politik- und Wirtschaftskreise bestehen. Das wurde auch von anderen Anwesenden bestätigt.“ Die Zeugin gab an, sich an den Workshop erinnern zu können, da sie diesen selbst ausgerichtet habe. Es habe sich damals um die erste IOK-

¹⁶⁰ Vorlage UA 7/1 – 11, ThürGStA 470 E - 7_00 Vorheftung_ocred, Sachbearbeitertagung zum Thema "Aktivitäten der 'Ndrangheta in Deutschland", S. 85.

Tagung in Deutschland gehandelt, die vom BKA initiiert worden sei. Es habe noch eine vorherige Tagung gegeben, die sich allgemein mit dem Thema 'Ndrangheta auseinandergesetzt habe und Kollegen vor Ort zum Phänomen aufklären sollte. Im Jahr 1996/97 habe es eine zweite Tagung gegeben, bei der man („wir“) aktuelle Beispiele genommen habe, bei denen die Kollegen vor Ort der Meinung gewesen seien, dass sich die 'Ndrangheta dort etabliert habe. Es habe drei Workshops gegeben, darunter auch den „San-Luca-Workshop“. Grundsätzlich sei darüber diskutiert worden, dass die 'Ndrangheta immer den Kontakt zur Politik suche, wenn sie in gewisse Städte komme, so die Zeugin. Dies sei auch in Italien „eine ganz gängige Methode, wie die 'Ndrangheta versucht, Einfluss zu bekommen in den jeweiligen Städten“. Dies gelinge „immer sehr gut durch das Einrichten hochwertiger Restaurants“. Nach Erinnerung der Zeugin sei das Restaurant „[Restaurant]“ das allererste Lokal gewesen, das die Gruppierung damals [in Erfurt] übernommen habe. Dies liege in der Innenstadt unweit von einem „Parlamentsgebäude“ und es sei „normal“, dass die dort tätigen Leute mittags dort essen gingen. „Natürlich“, so die Zeugin, würden die „Gastronomen versuchen, den Kontakt zu solchen Leuten freundschaftlich herzustellen“. Es handle sich der Zeugin zufolge hierbei um eine „ganz gängige Methode der 'Ndrangheta“ sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern, die sich durch diese Kontakte „gewisse Vorzüge“ verspreche, z.B. „Einfluss zu nehmen auf Objektausschreibungen“ oder Zuschläge für bestimmte zum Verkauf stehende Objekte zu bekommen.

Der Zeugin **KHK'in R.M.** wurde ein weitere Passage aus vorbenanntem Besprechungsprotokoll¹⁶¹ vorgehalten: *„Weiterhin gab das LKA Thüringen an, dass in den Tagungspausen mit anderen Kollegen bereits sehr interessante Gespräche geführt worden sind und man bisher unbekannte Verbindungen erkannt hat. Es werden daher nach der Tagung kleinere Informationsaustausche stattfinden.“* Hierzu führte die Zeugin aus, dass die Kollegen aus den anderen Bundesländern bei einem solchen Austausch feststellen würden, „dass das genauso läuft wie in anderen Städten, also diese Parallelen, die Vorgehensweise mit den Restaurants, [...] den Kontakt, den man zur Politik sucht“. In diesem Zusammenhang erwähnte die Zeugin den „ganz großen Skandal“ mit dem [ehemaligen baden-württembergischen] Ministerpräsidenten Günther Oettinger und Mario Lavorato, der als hochrangiges 'Ndrangheta-Mitglied in Italien in zweiter Instanz verurteilt worden sei und Kontakt zu Oettinger gesucht habe.¹⁶² Es handle sich hierbei um „die ganz klassische Vorgehensweise der 'Ndrangheta, dass man diesen Kontakt zur Politik sucht“. Für „die Mafia“

¹⁶¹ Vorlage UA 7/1 – 11, ThürGStA 470 E - 7_00 Vorheftung_ocred, Sachbearbeitertagung zum Thema "Aktivitäten der 'Ndrangheta in Deutschland", S. 85.

¹⁶² Im Juni 2024 wurde Mario Lavorato in dritter Instanz rechtskräftig verurteilt. Vgl. hierzu: <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/mafia-urteil-warum-der-stuttgarter-mario-l-rechtskraeftig-verurteilt-ist-19771330.html>.

seien solche Kontakte „enorm wichtig, [...] und sei es nur, dass man eine Feier ausrichtet, dass man als Sponsor irgendwo auftritt“. Im Weiteren erinnerte sich die Zeugin, dass ihr damals ein Thüringer Kollege erzählt habe, „dass der Fußballverein vom „S.Pi.“, dass er da als Förderer aufgetreten ist beim Golfclub, im Kindergarten, irgendwas bei Kindergärten organisiert hat, in Schulen“. Solch „öffentliche Sachen“ würden zu einer positiven Außenwirkung beitragen und zu mehr Gästen in den Restaurants führen. Ein Foto mit einem Politiker sei „natürlich eine sehr schöne Werbung für diese Leute“, so die Zeugin. Sie gehe davon aus, dass dies damals [während der Tagung] auch Gesprächsthema gewesen sei, gerade bei den Erfurter Kollegen, „weil es ja relativ neu für sie“ gewesen sei. Der Zeugin zufolge hätten die Kollegen aus Erfurt erst Anfang der 90-er Jahre damit anfangen können, diese Entwicklungen bei sich vor Ort festzustellen. Sie vermute, dass sich der Verweis im Vorhalt zu den interessanten Gesprächen in den Tagungspausen auf einen solchen Austausch mit Kollegen aus Baden-Württemberg zu diesem Thema beziehe. Im Detail sei ihr dazu jedoch nichts mehr Erinnerung.

- 781 Auf Nachfrage verneinte der Zeuge **EKKH He.**, dass Kontakte der 'Ndrangheta in Erfurt in höhere Politik- und Wirtschaftskreise Gegenstand der Sachbearbeitertagung im BKA gewesen seien. Erst später habe man im Rahmen der Telefonüberwachungsmaßnahmen ein einschlägiges Telefonat mitgeschnitten. Erkenntnisse zu belegbaren oder validen Verbindungen in die Politik und die Wirtschaft waren dem Zeugen nicht Erinnerung, auch nicht, dass diese thematisiert worden seien. Vom Grundgedanken her sei dies obligat in der OK-Definition enthalten und müsse untersucht werden, dies sei auch die Strategie gewesen, so der Zeuge. Man habe aber zum damaligen Zeitpunkt im Jahr 1997 noch keine Fakten und keine Verdachtsmomente gehabt, in welche Personenrichtung dies gehen könnte.
- 782 Die Zeugin **KHK'in R.M.** führte aus, dass es schwer sei, mutmaßliche Verbindungen zwischen der 'Ndrangheta und Freimaurerlogen nachzuweisen. Auf Nachfrage gab die Zeugin an, dass es zwar Hypothesen bezüglich eines ähnlichen Vorgehens in Deutschland im Zusammenhang mit dem [Organisation] oder den [Organisation] gebe, jedoch könne man diese Hypothesen aufgrund der fehlenden Zusammenarbeit zwischen hochrangigen 'Ndranghetisti und den Ermittlungsbehörden nicht verifizieren. Bezogen auf Erfurt sei der Zeugin nur Erinnerung, dass der Fußballclub [...] gesponsert worden sei und dass es Verbindungen zu Vorständen des Golfclubs gebe, mehr sei ihr jedoch nicht bekannt.
- 783 Zweck der von der 'Ndrangheta angestrebten Einflussnahme sei die Erlangung der Kontrolle in dem jeweiligen Gebiet, in dem man vorherrsche, so die Zeugin **KHK'in R.M.**, z.B. was die Investition inkriminierter Gelder angehe. Sie gehe davon aus, dass es darum gehe, „den einen

oder anderen Tipp“ im Zusammenhang mit zum Verkauf stehenden oder zu vermietenden Objekten zu erhalten, oder Wissen über öffentliche Aufträge zu erlangen. Was die Kontrolle bzw. den Kontakt zur Justiz angehe, sei die Zielstellung „eigentlich ziemlich logisch“, da man hier z.B. in Erfahrung bringen könnte, welche Ermittlungen liefen, und ggf. über Kontakte zu bestimmten Personen Einfluss auf deren Verlauf genommen werden könnte. Die Zeugin führte aus, dass die 'Ndrangheta „im Vordergrund als sehr positiv dargestellt werden“ möchte, um gar nicht erst den Verdacht aufkommen zu lassen, dass mit illegalen Geldern gewirtschaftet werde.

Ferner führte der Zeuge **EKKH He.** aus, er könne nicht bejahen, ob im Rahmen der Vernehmung des Ma. oder im Rahmen seiner Ermittlungstätigkeit Erkenntnisse darüber gewonnen worden seien, dass italienische Gastronomen, die mutmaßliche 'Ndrangheta-Mitglieder oder dieser Gruppe zugehörig oder weitere Unterstützer seien, Verbindungen zu Personen in Politik, Wirtschaft, Justiz, Banken etc. gehabt hätten, die sie unterstützen würden. Dem Allgemeinempfinden nach sei es so gewesen, dass verschiedene Personen der Politik in jedweden gastronomischen Einrichtungen zu Gast gewesen seien, z.B. der damalige Ministerpräsident sowie Abgeordnete, die der Zeuge aber namentlich nicht mehr benennen konnte. Zudem stehe es dem Zeugen nicht zu, hieraus eine inkriminierte Verbindung abzuleiten, auch habe der Zeuge hierzu keine Erkenntnisse. Aus Erkenntnissen verdeckter Maßnahmen war es dem Zeugen erinnerlich, dass es einen Kontakt einer Person aus der Justiz zu einer verfahrensbeteiligten Person oder einem Rechtsanwalt gegeben habe. Hierzu führte der Zeuge nichts Näheres aus, da hier der Bereich der „verdeckten Maßnahmen“ berührt sei und der Zeuge sich zunächst vergewissern wollte, ob er hierzu in öffentlicher Sitzung aussagen dürfe.

Mögliche Hinweise im Rahmen von Besprechungen mit dem BKA oder dem LKA, dass Polizeibeamte in Vorwürfe von Bestechung, Erpressung oder Ähnlichem involviert gewesen sein könnten, seien ihm nicht erinnerlich, so der Zeuge **EKKH He.** Aus ermittlungstechnischer Sicht erläuterte der Zeuge dem Untersuchungsausschuss, dass der Bereich für Korruptionsdelikte seinerzeit und auch heute noch im Landeskriminalamt angesiedelt gewesen sei. Einer KPI würden solche Vorgänge laut Zeugen demnach nicht bekannt werden.

784

Der Zeuge **KHK a.D. H.** wurde ebenfalls nach möglichen Verknüpfungen zwischen der Politik oder der Justiz und den mutmaßlichen 'Ndranghetisti befragt. Der Zeuge führte aus, dass zunächst fraglich sei, wie man „Verknüpfungen“ definiere. Es sei selbstverständlich, dass Politiker, wenn sie essen gingen, in italienischen Restaurants landeten, eine Verknüpfung im Sinne eines Anfangsverdachts einer Straftat war dem Zeugen jedoch nicht bekannt.

785

- 786 Auch im Zusammenhang mit der Justiz war dem Zeugen **KHK a.D. H.** nichts bekannt. Zudem wollte der Zeuge klarstellen, dass es eine Definition des Begriffes „Organisierte Kriminalität“ von der gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz, Polizei des Arbeitskreises 2 Innere Sicherheit der Innenministerkonferenz gebe. Danach gebe es drei Alternativen, namentlich „unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder [...] unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft.“ Einflussnahme müsse man definieren; sie müsse „schon eine gewisse Qualität haben“ und zum allgemeinen Teil der Definition passen, „denn es muss sich auf konkrete Straftaten beziehen“, so der Zeuge. Das Spendieren eines Grappas sei dem Zeugen zufolge „nicht unbedingt eine Einflussnahme“, da müsse „schon mehr passieren“. Eine Einflussnahme „in der Form“ sei ihm nicht bekannt geworden, so der Zeuge.
- 787 Auf die Frage, ob ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Bereich OK-Ermittlungen/Auswertung im TLKA zwischen 1997 und 2014 irgendwelche Dinge bezüglich möglicher Verstrickungen oder Auffälligkeiten der italienischen Organisierten Kriminalität zur Politik, Justiz und Verwaltung aufgefallen seien, teilte der Zeuge **KHK N.** mit, dass solche Verbindungen „eigentlich systemimmanent“ seien, wenn man von der Mafia spreche. In seiner Zeit habe er diesbezüglich jedoch keine Informationen erhalten, „weder von der einen noch der anderen Seite“, so der Zeuge. Als strategischer Auswerter sei er „so ein bisschen nebenan“ und nicht in die Ermittlungen eingebunden gewesen, weshalb er auch nicht alle Einzelheiten mitbekommen habe, die vielleicht ein Ermittler mitbekommen haben könnte.
- 788 Der Zeuge **PD L.** verwies im Zusammenhang mit eventuellen Kennverhältnissen oder Verbindungen von Persönlichkeiten aus der Gesellschaft zu Italienern, die sich durch zahlreiche Restaurantbesuche oder einen sehr freundschaftlichen Umgang bis hin zu privaten Kontakten ausdrücken könnten, auf die in der 16. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 24. November 2002 durchgeführte Vernehmung des Zeugen Minister a.D. Dr. Richard Dewes, der 1996 bei der Durchsuchung eines italienischen Restaurants in Erfurt gemeinsam mit dem damaligen Ministerpräsidenten Bernhard Vogel beim Essen angetroffen wurde. Man („wir“) habe damals die Information gehabt, dass die beiden Personen in dem Restaurant angetroffen worden seien, so der Zeuge. Ferner habe es dem Zeugen zufolge einen Hinweis zu einem Richter gegeben. Usus sei es auch, dass sich der Wirt oder die Bediensteten mit Prominenten abbilden ließen – von Thomas Gottschalk bis hin zum ehemaligen Ministerpräsidenten. Dies hänge dann in einer Ecke in einer Galerie. Mit der Etablierung der Restaurants seien viele Menschen dort auch schon einmal gewesen und hätten sich dies von innen angeschaut. Eine der Gaststätten befinde sich mitten auf dem

[Adresse]. Ebenso sei dort ein öffentliches Gebäude zu finden. Der Zeuge könne sich daher vorstellen, dass man, um eine Geschäftsbesprechung durchzuführen, in ein Lokal um die Ecke gehe und nicht extra ans andere Ende der Stadt fahre. Dies sei auch tatsächlich so der Fall gewesen. Darüber, ob eine Einflussnahme stattgefunden habe, hatte der Zeuge keine Kenntnisse.

Der Zeuge **KD a.D. Sc.** wurde zur Berichterstattung des Mitteldeutschen Rundfunks „Mafia-Kolonie Ostdeutschland – Der blinde Fleck der Deutschen Einheit“ befragt und ob ihm rememberlich sei, dass es wichtige Persönlichkeiten gegeben habe, die sich hätten einladen lassen. Der Zeuge teilte mit, dass er die Berichterstattung kenne und auch alle anderen Filme zum Thema gesehen habe. Ihm sei jedoch nicht rememberlich, worum es bei „wichtigen Persönlichkeiten“ gegangen sei. Im weiteren Verlauf der Vernehmung wurde dem Zeugen ein Zitat aus dem im Nachgang der MDR-Dokumentation veröffentlichten MDR-Investigativ-Podcast „Mafia in Erfurt – die Geschichte einer Investigativ-Recherche“ vorgehalten: *„Also, ein [Banken]chef oder jemand von einem [...] -Autohaus, jemand von der CDU ... das heißt, die (Mafiosi) haben mit ihren Restaurants auch dafür gesorgt, dass sie die richtigen Kontakte hatten (...)“*.¹⁶³ Hierzu oder zu einer möglichen Einflussnahme sei ihm nichts Weiteres bekannt.

789

Der Zeuge **EKKH a.D. Z.** erklärte, dass ihm keine direkten Verknüpfungen aus dem Milieu `Ndrangheta mit Politikern, mit Leuten aus Behörden, Verwaltung, der Justiz o.ä. bekannt seien. Allerdings hätten solche „Dinge“ aus den Akten, Analysen oder Sachständen durch das BKA gegebenenfalls herausgefiltert werden und in entsprechende Ermittlungen münden müssen. Dies sei aber so nicht erfolgt. Rememberlich sei ihm noch ein Telefonat, in dem ein Untersuchungsrichter zu hören gewesen sein solle. Der könne darum aber nicht als kriminell bezeichnet werden. „Aber, wenn Sie das nicht weiterverfolgen, dann ist es eben nicht.“ - so der Zeuge. Im Weiteren führte der Zeuge hierzu wörtlich aus: „Glück für die, die da vielleicht irgendwo durchgeschlüpft sind jetzt. Das BKA hat es ermöglicht.“

790

Zu eventuell vorliegenden Informationen zu Verknüpfungen von Personen aus der Politik, Justiz und Verwaltung mit verdächtigen Personen der italienischen OK führte der Zeuge **KHK N.** aus, dass man bei Ermittlungen im OK-Bereich „immer Gedanken, Vermutungen, vielleicht auch Indizien“ habe, „dass Dinge passieren, die nicht im rechtsstaatlichen Sinne“ seien. Als Polizei könne man jedoch nur das verwerten, was man beweisen könne, so der Zeuge. Dies sei auch der Punkt, an dem viele OK-Verfahren zum Stillstand kämen. Auch in dem Fall des

791

¹⁶³ <https://www.mdr.de/nachrichten/podcast/mdr-investigativ/podcast-mafia-kolonie-ostdeutschland-investigativ-104.html>.

„FIDO“-Verfahrens habe es „mit Sicherheit viele Gerüchte und Dinge, die in der Welt lagen“ gegeben, jedoch habe trotz zum Teil intensiver Ermittlungen nichts davon in irgendeiner Form beweiserheblich ins Verfahren eingebracht werden können.

792 Auf die Frage, ob er sich an Restaurantbesuche von Rechtsanwälten, Richtern und Politikern erinnern könne, sagte der Zeuge **KHK N.** aus, dass ihm solche Fälle aus der Zeit, in der er im OK-Auswertebereich tätig gewesen sei, nicht bekannt seien. Es habe jedoch Gerüchte über derartige Besuche in den 1990er-Jahren gegeben.

793 Der Zeuge **Minister a.D. Dr. Dewes** wurde gefragt, ob er in seiner Zeit als Thüringer Innenminister neben dem Restaurant „Paganini“ weitere italienische Restaurants in Erfurt gekannt habe. Hierauf antwortete der Zeuge, dass das beim „[Restaurant]“ anfangs, über das „[Restaurant]“ und bis runter in die Stadt gehe. Er sei in den meisten dieser Lokale auch schon Gast gewesen, so der Zeuge, und in der Zeit, als er Innenminister gewesen sei, sei er sogar mit Handschlag begrüßt worden („Das ist nun mal so“). Der Zeuge gab an, dass „die“ ihn gekannt hätten, er „sie“ wiederum nicht („[I]ch kannte nicht mal die Namen“). Er sei auch überwiegend mit der Verköstigung zufrieden gewesen, so der Zeuge. In Erfurt sei der Zeuge in den letzten Jahren kaum noch essen gegangen. Ab und zu komme er mit seiner Familie ins „[Restaurant]“, da dies autobahnnah sei. Auf die Frage, ob es ihn nicht störe, dass es Gerüchte, Annahmen oder Indizien dafür gebe, dass es sich hierbei um die 'Ndrangheta handele, und er trotzdem hingehe, antwortete der Zeuge, dass er dies nicht wisse. Der Zeuge wurde gefragt, ob er trotz klarer Ansagen, zumindest gegenüber seinem Büroleiter, gewisse Lokale aufgrund eventueller Verbindungen zur IOK zu meiden, dennoch weiterhin zu allen Italienern gegangen sei. Hierauf antwortete der Zeuge, dass er dies sicherlich nicht getan hätte, wenn dies zuträfe. Zu der besagten Zeit sei es in Erfurt kaum möglich gewesen, essen zu gehen und dabei nicht ein italienisches Lokal zu besuchen, da es kaum andere Möglichkeiten gegeben habe.

794 Der Zeuge **Minister a.D. Dr. Dewes** wurde gefragt, ob es seitens des Innenministeriums Vorbehalte oder Informationen über Restaurants in Erfurt gegeben habe, die der 'Ndrangheta zugerechnet worden seien. Etwaiges war dem Zeugen nicht rememberlich. Gleiches gelte für Warnungen, bestimmte Restaurants nicht zu besuchen. Daraufhin wurde der Zeuge auf einen Vermerk¹⁶⁴ aus dem Jahr 1998 angesprochen, in dem darum gebeten worden sei, von einem Besuch des Lokals „[Restaurant]“ Abstand zu nehmen. An einen Vermerk mit diesem Inhalt konnte sich der Zeuge nicht erinnern. Dem Zeugen wurde der besagte Vermerk des LKA

¹⁶⁴ Vorlage UA 7/1 - 50, HStA 6-83-0204 Landeskriminalamt Thüringen Nr. 659, „S.Pi.“, Band II, Blatt 428.

Thüringen vom 23. Januar 1998 vorgehalten: „Der Büroleiter der Schutzperson [der Zeuge Dewes] wurde durch den DL 61, ‚KOR L.‘, über die oben angegebene Besonderheit ‚Verdacht der Mafiazugehörigkeit des Inhabers ‚G.G.O.‘“ informiert und gebeten, die Schutzperson zu bitten, derzeit von einem Besuch dieses Lokals Abstand zu nehmen, da zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit von polizeilichen Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.“ Auf die Frage, ob dies nicht zu ihm vorgebracht sei und sein Büroleiter ihm die Information vorenthalten habe, antwortete der Zeuge, dass ihm ein solcher Hinweis nicht Erinnerung sei.

Der Zeuge **KHK a.D. H.** wurde gefragt, ob es im Thüringer LKA eine intern kursierende Liste von italienischen Restaurants gegeben habe, zu denen man besser nicht hingehen sollte, oder ob man sich mindestens untereinander als Polizist gesagt habe, dort gehe man aus gewissen Gründen nicht hin. Hierauf antwortete der Zeuge, dass es „definitiv“ keine solche Liste gegeben habe, und führte dazu aus: „Das war ja dann auch mein Vorwurf – na ja, Vorwurf – oder – sage ich mal – meine kritische Anmerkung an den Personenschutz, nachdem der Herr Ministerpräsident und der Innenminister dort [im Restaurant „Paganini“] angetroffen wurden, man hätte ja mal mit uns reden können. Man hätte mal die Auswertung fragen können. Aber vermutlich hätten sich die Herren ohnehin nichts sagen lassen, nehme ich mal an.“

795

Auf Nachfrage verneinte auch der Zeuge **EKKH He.**, etwas von einer behördlich veranlassten „Sperrliste“ zu wissen.

796

Der Zeuge **EKKH a.D. U.** wurde gefragt, ob es eine Liste von Restaurants gegeben habe, von denen man wisse, dass dort der Ministerpräsident, der Innenminister oder sonstige Personen, die unter Personenschutz stünden, hingegangen seien. Darauf antwortete der Zeuge, dass er solche Listen nicht kenne. Er könne nur aus dem zeitlichen Bezug 1996/1997 und aus eigener Erfahrung herstellen, dass das „Paganini“ ein sehr besonderes und beliebtes Restaurant gewesen sei. Aus seiner Erinnerung heraus sei das Restaurant einfach ein beliebtes Restaurant mit gutem Essen und Ambiente gewesen. Insofern sei es nicht verwunderlich, wenn dann andere Leute, die auch in gewissen Positionen seien, dorthin essen gingen. Dies habe ihn insoweit nicht überrascht, so der Zeuge.

797

Bezüglich möglicher Verbindungen in Justiz, Politik oder Verwaltung erläuterte der Zeuge **LKD S.**, dass im Bereich OK sehr häufig verdeckte Ermittlungen geführt würden und das Ganze sehr vertraulich und mit einer sehr hohen Geheimhaltung zu behandeln sei. Es habe schon damals großes Interesse verschiedener Stellen an den Ermittlungen des TLKA oder dem „Italiener-Verfahren“ gegeben. Aus diesem Interesse heraus hätten sie, die Beamten des

798

TLKA, angenommen, besonders vertraulich handeln zu müssen. Der Umstand, dass hochrangige Politiker in einem relevanten italienischen Restaurant essen gehen würden oder die „Beinahe-Kollision“ zwischen Personenschützern und Ermittlern aus Nordrhein-Westfalen [im Rahmen einer 1996 durchgeführten Durchsuchung eines italienischen Restaurants in Erfurt], hätten das besonders vorsichtige Agieren befördert, so der Zeuge.

799 Der Zeuge **LOStA F.** wurde zu einem Protokoll einer Besprechung am 18.04.2000 mit einer Beamtin des BKA befragt, bei der es auch um zu beauftragende Ermittlungen gegangen sei, da sich offenbar Kontakte zwischen Beschuldigten – in diesem Fall Restaurantbetreibern - und Vertretern der politischen Ebene in Thüringen ergeben hätten. Hierzu führte der Zeuge aus, dass sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, „dass ein Straftatverdacht zu begründen war hinsichtlich eines Aufenthalts irgendeines Politikers aus Erfurt oder sonst wo in einem Restaurant oder einer Gaststätte, die von italienischen Staatsangehörigen betrieben worden“ sei. Allein das Aufsuchen und Dort-Verweilen zur Einnahme von Speisen und Getränken sei kein Grund für die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens, so der Zeuge. Im Nachgang habe sich auch „keinerlei Anhaltspunkt dafür ergeben, dass da eine Straftat aufzuklären war oder begangen worden“ sei. Auf Nachfrage konnte sich der Zeuge an keine Details über die damals konkret festgestellten Bezüge zur politischen Ebene erinnern.

800 Der Zeuge **KD a.D. Sc.** wurde zu der von ihm erwähnten Wandtafel in den Räumlichkeiten des OK-Dezernats des Thüringer LKA befragt, auf der ein Foto des damaligen Ministerpräsidenten Bernhard Vogel Arm in Arm mit „S.Pi.“ zu sehen gewesen sein soll. Hierzu führte der Zeuge aus, dass nicht der damalige Ministerpräsident, sondern die Mitglieder der 'Ndrangheta die Zielpersonen gewesen seien. „S.Pi.“, der inzwischen verstorben sei, habe dem Zeugen zufolge „die theoretische Definition für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in allen Punkten erfüllt, nämlich: arbeitsteilig, längerfristig angelegt, mindestens zwei Personen mit Einflussnahme auf Politik, auf Wirtschaft, angekommen in der Landesregierung, sich immer großzügig gezeigt“. Zum damaligen Zeitpunkt sei man „noch nicht so weit mit der Technik“ gewesen, weshalb man im OK-Dezernat des TLKA Karteikarten an die Wand gepinnt habe, um die Vernetzung unter den Akteuren darzustellen. Zur Frage, ob er sich an weitere Personen auf den Karteikarten erinnern könne, führte er aus: *„Ja, da erinnere ich mich – aber nur deshalb, weil das mehrere Brüder waren – an die Gebrüder „D.“, da weiß ich aber nur die Geburtsjahre, also ich weiß es jetzt auch nicht mehr genau: 61, 63, 67. An die erinnere ich mich. Und die haben damals so auf der mittleren Ebene gastronomisch die Fäden gezogen hier in Erfurt, also die waren schon ziemlich für unsere Verhältnisse –*

wenn ich das mal so sagen darf – hoch angesiedelt und die hat man natürlich mehr durchleuchtet als andere, vielleicht Kellner oder sonst was.“

Auf die Frage, ob das Foto mit „S.Pi.“ und Vogel von der Ermittlungsgruppe als Indiz dafür gesehen worden sei, dass „S.Pi.“ versucht habe, Kontakte in die Politik zu knüpfen, antwortete der Zeuge **KD a.D. Sc.**, dass man („wir“) „S.Pi.“ „schon im Visier“ gehabt habe, weil dieser schon in der Zeit, in der der Zeuge in Jena tätig gewesen sei, „überall seine Hände drin“ gehabt habe. Als es „S.Pi.“ in Erfurt „zu heiß“ geworden sei, sei dieser mit seiner Familie nach Leipzig gegangen, so der Zeuge. Im Nachgang habe man („wir“) Kontakt zu den OK-Ermittlern in Leipzig aufgenommen. Danach habe der Zeuge „S.Pi.“ aus den Augen verloren, irgendwann sei dieser auch gestorben, so der Zeuge.

801

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge **KD a.D. Sc.**, dass man seitens der Ermittlungsgruppe des TLKA auf dem Schirm gehabt habe, dass die `Ndrangheta und mafiöse Strukturen versuchen würden, Verbindungen in Politik, Verwaltung und Justiz aufzubauen. Der Zeuge verwies in diesem Zusammenhang auf die Arbeitsdefinition von Organisierter Kriminalität, die in allen Bundesländern Anwendung finde. Diese müsse man in ein Strafverfahren ummünzen und versuchen zu beweisen, ob arbeitsteilig gearbeitet werde, ob Geld gewaschen werde, ob auf die Politik Einfluss genommen werde, und wenn ja, wie und auf wen. Dies hätten die Ermittler versucht zu beleuchten, so der Zeuge.

802

Nach Hinweisen darauf, dass es „unlautere Einflussnahmen“ durch Politik, Justiz oder Verwaltung gegeben habe, schilderte der Zeuge **KD a.D. Sc.** eine Episode im Umfeld des Brands im Restaurant „Paganini“ [heute „...“]. Er berichtete, dass man sich in die damaligen Ermittlungen „eingeklinkt“ habe, obwohl sie außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs gelegen hätten. Sie [„wir“] hätten wissen wollen, ob der Brand manipuliert gewesen oder ob es um Geld gegangen sei. In der Folge sei festgestellt worden, dass ein Pizzabäcker „plötzlich Restaurantbesitzer“ geworden sei. Der Zeuge machte Ausführungen zu weiteren Ermittlungen, indes habe man nichts Konkretes nachweisen können.

803

2. Ausführungen zu einer möglichen unlauteren Einflussnahme durch Personen aus Politik, Justiz und Verwaltung auf das von der Staatsanwaltschaft Gera unter der (polizeilichen) Bezeichnung „FIDO“ geführt Verfahren wegen des Verdachtes auf Bildung einer kriminellen Vereinigung, Drogenhandel und Geldwäsche

- 804 Auf Nachfrage sagte der Zeuge **LOStA F.** im Rahmen seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass es zu „keiner Zeit“ Verdachtsmomente, Hinweise oder Vermutungen auf eine solche unlautere Einflussnahme auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, gegeben habe. Und weiter im Rahmen seiner vierten Vernehmung: „Auch in diesem sogenannten Graubereich hat es keine Erkenntnisse gegeben, die einen entsprechenden Verdacht hätten mit sich geführt, dass Einfluss genommen wird auf die Führung des Verfahrens. Der Knackpunkt des Verfahrens war der Einsatz des Verdeckten Ermittlers in Italien mit Einbindung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft. Aber auch im Zusammenhang mit diesem Prozedere habe ich keine Erkenntnisse dazu gehabt, dass Politiker Einfluss genommen haben.“
- 805 Auch der Zeuge **OStA R.** machte Angaben zu dieser Thematik: In seiner ganzen Dienstzeit habe es nicht einen einzigen Fall gegeben, in dem er seitens der Politik oder übergeordneter Dienststellen angewiesen worden sei, ein Ermittlungsverfahren gegen seine innere Überzeugung abzuschließen. Zudem sei er nie angewiesen worden, ein Ermittlungsverfahren in irgendeiner Weise ganz bestimmt abzuschließen. Dies schließe auch das infrage stehende „FIDO“-Verfahren ein.
- 806 Auch die Zeugin **OStA'in T.** führte aus, dass ihr keine Erkenntnisse oder Rückschlüsse zu möglichen Einflussnahmen in diesem Zusammenhang Erinnerlich seien.
- 807 Auf Nachfrage verneinte auch der Zeuge **EKKH a.D. E.**, dass ihm Hinweise auf eine unlautere Einflussnahme der Politik, Justiz und Verwaltung auf das „FIDO“-Verfahren bekannt geworden seien.

3. Ausführungen im Zusammenhang mit kommunalen Amtsträgern sowie der Verwaltung der Landeshauptstadt Erfurt

- 808 Im Rahmen der Untersuchungstätigkeit des Untersuchungsausschusses richtete sich das Aufklärungsinteresse auch auf das Handeln kommunaler Amtsträger und Vertreter sowie der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt.

a. Wahlkampfveranstaltungen der CDU in Erfurt im Rahmen des Kommunalwahlkampfes 2000 sowie 2004

Nach Erkenntnissen aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten habe im Rahmen des Kommunalwahlkampfes 2000 sowie 2004 in der Stadt Erfurt auf dem Fischmarkt eine Wahlkampfveranstaltung der CDU stattgefunden. Der Zeuge **Oberbürgermeister a.D. Ruge** führte aus, dass es seiner Erinnerung nach im Jahre 2000 eine Abschlussveranstaltung zum Thema „Wahlkampf“ auf dem Fischmarkt gegeben habe. Man habe draußen in den Stühlen der Außenbewirtschaftung des Lokals des „S.Pi.“ am Fischmarkt gesessen. Der Zeuge gab weiter an, dass es danach eine Rechnung über Speisen und Getränke gegeben habe. Diese sei nicht an das Rathaus, sondern an die CDU gegangen. Dies könne man bei der CDU nachsehen.

809

Auf Vorhalt eines Auszuges aus dem Buch des Journalisten Jürgen Roth, wonach „bei einer anderen Wahlkampfveranstaltung der CDU eine Modenschau von den Italienern um S. [„S.Pi.“] organisiert und bezahlt“ worden sei¹⁶⁵, bestätigte der Zeuge **Oberbürgermeister a.D. Ruge**, dass eine Modenschau stattgefunden habe. Für die Wahlkampfveranstaltung habe es jedoch einen separaten Platz gegeben, auf dem die Reden gehalten worden seien. Die Wahlkampfveranstaltung sei nicht mit den Italienern gemacht oder organisiert worden, so der Zeuge. Die Veranstaltung habe am Fischmarkt stattgefunden. Dort gebe es zwei „Italiener“, außerdem den [Restaurant] und weitere gastronomische Einrichtungen. Alle hätten sich gefreut, dass auf dem Fischmarkt an einem Freitagabend eine Veranstaltung stattgefunden habe und sie volle Tische gehabt hätten; es seien nicht nur die „Italiener“ gewesen.

810

Auf Nachfrage verneinte der Zeuge **Oberbürgermeister a.D. Ruge**, dass es Angebote oder Gefälligkeiten gegenüber seiner Person im Rahmen von Einladungen, Besuchen von Veranstaltungen, gemeinsamen Arbeitsessen oder auch Zuwendungen gegeben habe. Auf die Frage, ob er häufig im „Gildehaus“ [Restaurant „Paganini“ des „S.Pi.“ im Gildehaus] zu Gast gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass dies nicht „[s]ein Lokal“ gewesen und er dort vielleicht einmal im Jahr zu Gast gewesen sei. Zu offiziellen Anlässen sei er nicht dort gewesen, da es diese nicht gegeben habe; zu Privatveranstaltungen sei er jedoch dort gewesen.

811

¹⁶⁵ Jürgen Roth, Mafialand Deutschland, Frankfurt a.M. 2009 (3. Aufl.), S. 75.

b. Vorwürfe mutmaßlicher Korruption gegen die Stadtverwaltung und das Bauamt der Landeshauptstadt Erfurt

- 812 Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten ging hervor, dass es Hinweise auf Bestechungsversuche gegenüber Mitarbeitern der Stadtverwaltung Erfurt gegeben haben soll. Hierzu wurden Schriftstücke verlesen, darunter ein Vermerk des Zeugen KHK a.D. H. vom 30. Januar 1997 („Hinweis auf eventuelle Korruption“)¹⁶⁶ sowie eine Stellungnahme des Zeugen KHK a.D. H. vom 28. Juli 1998 („Anfangsverdacht eines Bestechungsversuchs“).¹⁶⁷
- 813 Gegenstand des oben benannten Vermerks ist ein Hinweis auf eventuelle Korruption. Es wird darauf hingewiesen, dass Ende 1996 eine namentlich genannte Person den inoffiziellen Betreiber eines italienischen Restaurants in Erfurt darüber informiert habe, dass er eine Tischreservierung im besagten Restaurant zurücknehmen müsse. Dessen ursprüngliche Absicht sei gewesen, mehrere Personen vom Erfurter Bauamt zum Abendessen einzuladen. Die entsprechenden Personen vom Bauamt werden im Vermerk namentlich erwähnt. Eine solche Einladung würde an den strengen Vorschriften der Stadt [Erfurt] scheitern. Daraufhin wurde der einladenden Person von dem inoffiziellen Betreiber des Restaurants geraten, eine Einladung im kleinen Kreis auszusprechen und dabei die Familienangehörigen der einzuladenden Personen auch einzuladen. Im Weiteren enthält der Vermerk ergänzende Informationen zu dem inoffiziellen Betreiber des Restaurants, bei dem es sich um einen italienischen Staatsangehörigen handle, der der mittleren Führungsebene der kalabrischen 'Ndrangheta zugerechnet werde. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser seit 1996 seinen Lebensmittelpunkt von Duisburg nach Erfurt verlegt habe. In Erfurt sei die infrage stehende Person noch nicht in Erscheinung getreten, weder melde- noch gewerbe- oder strafrechtlich. Darüber hinaus enthält der Vermerk Informationen über in der Vergangenheit geführte Ermittlungen gegen den italienischen Staatsbürger. Die bisherigen Tätigkeiten der Person umfassten die Geschäftsführung von Restaurants und Aktivitäten im Immobilienbereich. Zudem sei die Person Empfänger von Arbeitslosenhilfe. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der infrage stehende italienische Staatsbürger unter usbekischer Akkreditierung 1994 an einer INTERPOL-Konferenz in Rom teilgenommen habe und mit einer Delegation aus dem Saarland unter Beteiligung des Innenministers an einem Besuch in Tunesien, unter anderem

¹⁶⁶ Vorlage UA 7-1-50, Vermerk „Hinweis auf eventuelle Korruption“ – TLKA, Abt. 6 / ZOK – „KHK a.D. H.“ – vom 30.01.1997, Landesarchiv Thüringen – HstA Weimar, 6-83-0414 Staatsanwaltschaft Erfurt Nr. 10262, Bl. 25 – 27; vgl. Vorlage UA 7/1-96NF Ziff. 3.

¹⁶⁷ Vorlage UA 7-1-50, Stellungnahme „Anfangsverdacht eines Bestechungsversuchs“ TLKA, Dezernat 64/ZOK – „KHK a.D. H.“ – vom 28.07.1998, Landesarchiv Thüringen – HstA Weimar, 6-83-0414 Staatsanwaltschaft Erfurt Nr. 10262, Bl. 20; vgl. Vorlage UA 7/1-96NF Ziff. 4.

bei Polizeioffizieren, teilgenommen habe. Über die anderen genannten Personen lägen laut Vermerk keine Erkenntnisse bei der verfassenden Stelle vor.

814

„D 64/ZOK

Erfurt, 28.07.98

[Durchwahl] 1167

AL 6

Ermittlungsverfahren gegen den KOK „EKHK G.“, KPS Weimar, wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (140 Js 23175/97)

hier: Stellungnahme zum Bezugsschreiben

Bezug: Schreiben der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 07.07.98

Der im Bezugsschreiben erwähnte polizeiinterne Vermerk des PP Duisburg vom 26.06.97 ist hier nicht bekannt.

Vom Unterzeichner wird die Aussage des „EKHK a.D. F.“ bestätigt, daß am 30.01.97 ein von „KHK a.D. H.“ gefertigter Vermerk über den möglichen Anfangsverdacht eines Bestechungsversuches auf dem Dienstweg an das D 65 geleitet wurde.

Dabei handelt es sich um Erkenntnisse aus einer TKÜ-Maßnahme in einem Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Mordes, welches die Staatsanwaltschaft Duisburg unter dem Az. 14 b UJs 1851/96 führte.

Gemäß der Thüringer Richtlinie für die Durchführung der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs vom 01.04.95, Ziff. 5, bedarf die Erfassung solcher Vermerke in andere Akten der schriftlichen Zustimmung des Staatsanwaltes. Das wird von hier so interpretiert, daß es sich in diesem Fall um den verfahrensführenden Staatsanwalt in Duisburg handelt. Diese Zustimmung liegt hier nicht vor.

Deshalb war der betreffende Vermerk mit den Stempelaufdrucken ‚VS – Nur für den Dienstgebrauch!‘ und ‚Unbewertete Daten! Nur zur Unterrichtung des Sachbearbeiters! Nicht für Gerichts- und Kriminalakten bestimmt!‘ versehen. Er kann also auch ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft Duisburg keinen Eingang in das Verfahren gegen Herrn „EKHK G.“ finden.

Weitere Unterlagen wurden in dieser Sache vom Unterzeichner nicht an Herrn „EKHK a.D. F.“ weitergegeben.

gezeichnet: „KHK a.D. H.“

- 815 Auf Nachfrage führte der Zeuge **Präsident a.D. Kranz** aus, dass ihm kein Fall von Korruption in Bezug auf die Organisierte Kriminalität während seiner Zeit als Präsident des TLKA (1991 bis 1997) bekannt geworden sei. In den jährlichen OK-Lageberichten sei regelmäßig festgestellt worden, dass keine Geldwäscheverfahren, keine Geldvermögenseinziehungen und keine Korruptionsverfahren geführt worden seien. Er glaube jedoch, dass es einmal irgendwo den Verdacht einer Korruption gegeben habe.
- 816 Der Zeuge **EKHK a.D. A.** verneinte auf Nachfrage, dass Hinweise auf eventuelle Korruption in Thüringen im Zuge einer durch die Bochumer Behörden durchgeführten Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme aufgedeckt worden seien. Wenn ausreichende entsprechende Erkenntnisse bestanden hätten, hätte man ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet, davor hätte man sich nicht gescheut. Die seitens der Bochumer Ermittler umgesetzten TKÜ-Maßnahmen gegen „S.Pi.“ und dessen Umfeld hätten sich über mehrere Monate und verschiedene Verfahren erstreckt, so der Zeuge auf Nachfrage.
- 817 Dem Zeugen **EKHK a.D. A.** wurde ein Auszug aus einem Vermerk über eine Tischreservierung in Erfurt [siehe oben] vorgehalten, wonach Personen vom Bauamt der Stadtverwaltung Erfurt eingeladen werden sollten. Dem Zeugen zufolge stammten die vom Verfasser des Vermerks zusammengetragenen Hintergrundinformationen zwar von ihm, jedoch kenne er die Person nicht. Es könne sein, dass man einmal miteinander telefoniert habe, jedoch konnte sich der Zeuge nicht an den Namen erinnern. Der im Vermerk angesprochene Sachverhalt mit der Tischbestellung war ihm nicht Erinnerung.
- 818 Dem Zeugen **KHK a.D. H.** wurde der oben benannte, von ihm abgezeichneten Vermerk vom 30. Januar 1997 mit dem Betreff „Hinweis auf eventuelle Korruption“¹⁶⁸ vorgehalten. Der Korruptionshinweis stamme aus einer Telekommunikationsüberwachung des Polizeipräsidiums Duisburg. Diesen habe man dem Zeugen mit der Absicht zugeleitet, dass das hier vor Ort abgeklärt und verfolgt werde. Der Zeuge habe die Informationen in der Folge an die zuständige Stelle weitergegeben, namentlich an das Dezernat 65, das für Korruption zuständig gewesen sei, und zwar auf dem Dienstweg. So erkläre sich auch, dass dort stehe:

¹⁶⁸ Vorlage UA 7-1-50, Vermerk „Hinweis auf eventuelle Korruption“ – TLKA, Abt. 6 / ZOK – „KHK a.D. H.“ – vom 30.01.1997, Landesarchiv Thüringen – HstA Weimar, 6-83-0414 Staatsanwaltschaft Erfurt Nr. 10262, Bl. 25 – 27; vgl. Vorlage UA 7/1-96NF Ziff. 3.

AL 6 V – Vertreter des Abteilungsleiters. Auf Nachfrage konnte sich der Zeuge **KHK a.D. H.** nicht an den Namen Br. und daran, ob dieser im Zusammenhang mit der Rücknahme der Tischreservierung gestanden habe bzw. für diese verantwortlich gewesen sei, erinnern. Er habe diesen Namen vorher nie gehört, so der Zeuge. Zu dem oben erwähnten Vermerk erklärte er weiter: „Sie müssen sehen, ich habe diesen Textbaustein, der hier auch vorgetragen wurde von Frau [...], exakt so – ohne ein Wort weiter – in Papierform vorgelegt bekommen und an die zuständige Ermittlung weitergeleitet. Ich kann dort nichts hineininterpretieren, weil ich habe dort keine Vernehmung durchgeführt. Ich kenne die Hintergründe, ich kenne die Zusammenhänge nicht, ich habe mich nicht mit den entsprechenden Bestimmungen des Bauamts befasst. Es ist wirklich der nackte Text, der reingekommen ist, für möglicherweise relevant bewertet wurde und an die zuständige Stelle zur Abklärung weitergegeben wurde, und – wie auch schon gesagt – keine Rückmeldung dazu.“

Ferner wurde der Zeuge **KHK a.D. H.** gefragt, ob er darstellen könne, was er im Zusammenhang mit den Ermittlungstätigkeiten nach Erhalt der Informationen aus Duisburg gemacht habe und was dabei herausgekommen sei. Er selbst habe die Aufklärung nicht übernommen, sondern seinen Kollegen ein polizeiuntypisches Fahrzeug mit einem Erfurter Kennzeichen besorgt und ihnen mitgeteilt, wo das fragliche Restaurant sei. Er selbst sei nicht dort gewesen, wisse jedoch, dass „die dort chic essen gegangen sind an dem Abend“ und sich mit den Örtlichkeiten vertraut gemacht hätten.

819

Der Zeuge **EKKH G.** wurde im Zusammenhang mit dem Korruptionsverdacht innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt auf die in den Akten festgehaltene Vernehmung des Herrn „EKKH a.D. F.“ angesprochen. Aus dieser gehe hervor, dass „EKKH a.D. F.“ durch einen Vermerk eines Herrn H., Leiter der Zentralen Auswertungsstelle Organisierte Kriminalität im LKA, bekannt geworden sei, dass ein Italiener vier Leute der Stadtverwaltung Erfurt zum Essen habe einladen wollen, um sie etwas zu fragen. Daraufhin wurde der Zeuge gefragt, ob Herr „EKKH a.D. F.“ ihn hiervon in Kenntnis gesetzt habe und was dem Zeugen darüber bekannt sei. Der Zeuge führte hierzu aus, es habe sich um den ausschlaggebenden Vermerk gehandelt, der die Beteiligung des Zeugen verursacht habe. Der Bereich des Herrn H. im LKA habe von den VP-Führern aus der Stadt oder Ähnlichem stammende Informationen erhalten. Die zentrale Auswertung habe dann sortiert, wo welche Informationen weiterverarbeitet werden könnten. So sei der Vermerk zustande gekommen. Der Verfasser habe wissen wollen, ob es Verbindungen in die Stadt gebe.

820

- 821 Auf Vorhalt, Herr „EKHK a.D. F.“ habe weiter ausgeführt, dass sich für ihn ausreichend Anhaltspunkte ergeben hätten, um Vorermittlungen wegen etwaiger Korruptionsstraftaten unter Beteiligung von Mitarbeitern der Erfurter Stadtverwaltung einzuleiten, wurde der Zeuge **EKHK G.** gefragt, ob hierzu Ermittlungen eingeleitet worden seien oder was ihm darüber bekannt sei. Der Zeuge sagte dazu: „Na ja, wir haben ja vorher, haben ja VPs andere Informationen gebracht. Vielleicht wird das deshalb wieder reininterpretiert. Es gab ja Informationen von einer VP, zum Beispiel, dass der Herr Kranz die Immobilie, die er bewohnt hat, für 500 D-Mark gemietet hatte von der Stadt. Solche Informationen gab es ja, und da hat man letzten Endes Vorteilsnahme oder Ähnliches vermutet. Über solche Sachen haben wir uns natürlich ausgetauscht, das ist ja vollkommen normal. Letzten Endes ist es aber so: Man muss es am Ende abwägen oder jemandem vorlegen. Aber Sie sehen ja, das kann auch teilweise in die Hose gehen, wenn Sie alles hingeben. Manchmal ist es besser, wenn man nichts sagt oder nichts aufschreibt.“
- 822 Auf Nachfrage gab der Zeuge **EKHK G.** an, dass er selbst nicht weiter in diese Richtung ermittelt habe. Hierzu erklärte der Zeuge weiter: „Na ja, die Polizei arbeitet ja nach dem Tatortprinzip, also selbst wenn ich so eine Sache zur Kenntnis kriege, bearbeite ich das nicht. Das bleibt praktisch in Erfurt und wäre im Normalfall dem „EKHK a.D. F.“ seine Sache wahrscheinlich eher nicht. Wenn der so einen Sozialbetrug begeht, hätte das die KPI kriegen müssen, also wird im normalen Betrugsbereich bearbeitet.“
- 823 Vor dem Hintergrund, dass aus einem Vermerk hervorgehe, dass „S.Pi.“ Geschäftsführer einer Gaststätte „Paganini“ in Erfurt und zudem Sozialhilfeempfänger sei, aber 200.000 DM monatliche Umsätze im „Paganini“ verzeichnet habe, gab der Zeuge **EKHK G.** an, ihm sei nicht bekannt, ob es Ermittlungen wegen Sozialhilfebetrugs gegeben habe. Der Zeuge habe zwar den entsprechenden Vermerk erhalten, jedoch wisse er nicht, ob daraus ein Verfahren hervorgegangen sei.
- 824 Zu seiner Reaktion auf den Vermerk des Zeugen KHK a.D. H. führte der Zeuge **EKHK a.D. F.** wiederum aus, dass er 1997 von seinem damaligen Abteilungsleiter über den Vermerk in Kenntnis gesetzt worden sei. Sinngemäß habe in dem Vermerk gestanden, dass ein Italiener, der Herr „S.Pi.“, der der italienischen `Ndrangheta zugerechnet wurde, vier Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt eingeladen haben soll. Dieser Vorgang sei vom Leiter der ZOK an den Abteilungsleiter – den mittlerweile verstorbenen – Herrn „Schn.“ übermittelt worden. Herr „Schn.“ habe den Vermerk schließlich an den Zeugen gegeben, der damals Sachbearbeiter für Korruption gewesen sei. Da der Zeuge selbst in einem Großverfahren eingebunden gewesen sei, habe er den Hinweis auf eine mutmaßliche Korruption an seinen Kollegen

„EKHK G.“ weitergegeben „und habe gefragt, ob er nicht mal das, was ich auch machen würde – nämlich Vorermittlungen, Strukturermittlungen, Informationssammlung zu „S.Pi.“ und Umgebung –, machen könnte, weil die auch nicht nur in Erfurt, sondern in Weimar sein sollten. „EKHK G.“ hat mir das zugesagt, dass er sich darum kümmern wird. Ich sagte, ich habe momentan keine Zeit und Leute schon gar nicht, und da hat er das auch gemacht.“ Allerdings, erklärte der Zeuge **EKHK a.D. F.**, wisse er nicht, was sein Kollege in Weimar im Einzelnen gemacht habe; eine Informationssammlung könne alles Mögliche umfassen.

Bezugnehmend auf das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Erfurt wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses gegen „EKHK G.“¹⁶⁹ stellte der Zeuge **EKHK a.D. F.** klar, es habe – anders als es ein Vermerk der StA Erfurt im genannten Verfahren dargestellt habe – keinen Ermittlungskomplex „S.Pi.“ bei ihm gegeben. Auch habe er, der Zeuge, im Zusammenhang mit dem Vermerk des Herrn H. keinen Antrag für eine Dienstreise zum PP Bochum am 16. und 17.06.1997 gestellt. Er sei nicht im PP Bochum gewesen und kenne den Mann nicht, der vor ihm als Zeuge im Untersuchungsausschuss vernommen worden ist [gemeint ist der Zeuge EKHK a.D. A.].

825

Dem Zeugen **Oberbürgermeister a.D. Ruge** wurde vor dem Hintergrund der mutmaßlichen Korruptionsvorwürfe in der Erfurter Stadtverwaltung während seiner Amtszeit vorgehalten, dass es im Januar 1997 einen Fall gegeben habe, bei dem Bauamtsmitarbeiter der Bestechlichkeit beschuldigt worden seien und im Raum gestanden habe, dass diese Mitarbeiter häufig im Restaurant „Paganini“ gewesen seien. Hierzu führte der Zeuge wörtlich aus: „Das ist mir bekannt geworden und ich habe da mit Sorgfalt auf die Aufarbeitung dieser staatsanwaltlichen Ermittlungen gesehen. Aber herausgekommen ist ja dabei nichts, so ich das weiß.“

826

Ferner wurde der Zeuge **Oberbürgermeister a.D. Ruge** bezugnehmend auf den Korruptionsverdacht gefragt, ob und welche Konsequenzen daraus seitens des Zeugen in seiner Funktion als Oberbürgermeister gezogen worden seien und ob es zu einer strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Verfolgung gekommen sei. Außerdem wurde der Zeuge gefragt, ob mit den betreffenden Mitarbeitern ein Gespräch geführt worden sei. Hierzu antwortete der Zeuge im Wortlaut: „Da haben wir nichts gemacht. [...] Weil letzten Endes die strafrechtliche Verfolgung die höherrechtliche ist, und da ist nichts rausgekommen.“

827

¹⁶⁹ Vorlage UA 7/1 - 50, 140 Js 23175/97 in: Landesarchiv Thüringen – Hauptstaatsarchiv Weimar, 6-83-0414 Staatsanwaltschaft Erfurt Nr. 10262-10264.

- 828 Der Zeuge **Oberbürgermeister a.D. Ruge** sagte zudem aus, dass darüber hinaus ein Gespräch stattgefunden habe, geführt durch den Beigeordneten „Sz.“. Betroffen vom Vorwurf der Korruption sei das Liegenschaftsamt gewesen. Letztlich habe der Zeuge aber die Staatsanwaltschaft ihre Arbeit machen lassen. Dabei sei, so der Zeuge, nichts Relevantes herausgekommen. Der Zeuge habe die Auffassung vertreten, dass man, sofern kein unrechtmäßiges Verhalten vorliege oder beweisbar sei, mit den Leuten reden müsse. Damit sei die Sache erledigt gewesen. Innerhalb der Stadtverwaltung, so der Zeuge, sei Herr „Bir.“ der Sache nachgegangen. Herr „Bir.“ habe sich davon überzeugen können, dass letzten Endes nichts an der Sache dran sei. So habe sich Herr „Bir.“ gegenüber dem Zeugen erklärt.
- 829 Grundsätzlich sei es, erklärte der Zeuge **Oberbürgermeister a.D. Ruge**, für Mitarbeiter der Stadtverwaltung verboten gewesen, derartige Angebote, etwa Gefälligkeiten, ein Essen oder freundliches Verhalten seitens der Stadtverwaltung beim Immobilienerwerb, anzunehmen. Hierzu habe es eine Anweisung gegeben, auf die man nochmals hingewiesen habe.

4. Inhalte eines abgehörten Telefonats zwischen dem Beschuldigten „S.Pi.“, einem Erfurter Amtsrichter und einem Erfurter Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einem weiteren Verfahren gegen „S.Pi.“

Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten zum „FIDO“-Verfahren der Staatsanwaltschaft Gera (Aktenzeichen 800 Js 39812/00) geht hervor, dass im Rahmen der Telekommunikationsmaßnahmen ein oder mehrere Telefonate zwischen dem Richter am Amtsgericht Erfurt „RiAG a.D. K.“, dem Rechtsanwalt „RA S.“ aus Erfurt und „S.Pi.“, der in diesem und in einem weiteren Verfahren (Aktenzeichen 800 Js 1762/98) Beschuldigter war, aufgezeichnet wurden. In diesen Telefonaten wurde unter anderem die Verteidigung des „S.Pi.“ durch den Rechtsanwalt „RA S.“ aus Erfurt im Verfahren wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz besprochen.

830

Unter anderem wurde die Zeugin **EKKH'in F.** zu diesem Sachverhalt vernommen. Befragt zum Hauptaugenmerk des Untersuchungsausschusses, der festzustellen habe, ob es unlautere Einflussnahmen aus dem Bereich Politik, Verwaltung und Justiz gegeben habe, die eventuell dazu geführt haben, dass das „FIDO“-Verfahren eingestellt wurde, und dazu, ob es Ansatzpunkte für eine Einflussnahme auf das Verfahren gegeben habe, gab die Zeugin an: „Ich kann mich eigentlich nur an einen Sachverhalt erinnern, der uns damals schon aufgefallen ist. Es gab im Juni 2001 einen Telefonkontakt zwischen Herrn „S.Pi.“ und einem Richter am Amtsgericht. Ich glaube, Erfurt war das. „S.Pi.“ hat von sich aus versucht, den Richter zu erreichen. Es kam wohl am gleichen Tag dann noch im Restaurant „Paganini“ zu einem persönlichen Treffen. Der Richter rief von einem der überwachten Anschlüsse aus dann eine Rechtsanwaltskanzlei in Erfurt an, hat dort quasi im Interesse des Herrn „S.Pi.“ um rechtlichen Beistand für Herrn „S.Pi.“ gebeten. Konkret ging es wohl darum, dass „S.Pi.“ eine Anklageschrift aus einem BtM-Verfahren zugestellt worden ist. Und dann hat eben dieser Richter mit dem Rechtsanwalt über den Sachverhalt gesprochen. Und auch „S.Pi.“ hat dann erwähnt „hier das ist mein Freund, der Richter“. Da konnte man schon davon ausgehen, dass das möglicherweise ein Kennverhältnis ist, das schon etwas enger ist: Es gibt hier einen Richter, der sich tatsächlich um persönliche, strafrechtlich relevante Angelegenheiten kümmert. Wir haben dieses und alle im Kontext stehenden Gespräche, die das persönliche Treffen belegt haben, entsprechend protokolliert, auch wortprotokolliert, und an der Stelle gesondert auch direkt der Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Würdigung übermittelt.“ Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass in dem aufgezeichneten Gespräch Abhörmaßnahmen thematisiert worden seien, jedoch wisse sie nicht mehr, ob der Richter dies angesprochen habe oder ob der Rechtsanwalt es erwähnt habe und der Richter ihm nur beigelegt habe.

831

- 832 Auf Nachfrage gab die Zeugin **EKKH'in F.** an, dass sie nicht mehr wisse, was sich aus diesem Sachverhalt nach Übermittlung an die Staatsanwaltschaft ergeben habe. Man („wir“) habe damals entsprechende Wortprotokolle erstellt und per Fax an die Staatsanwaltschaft mit der Bitte um sofortige Vorlage übersandt. Diese Vorgänge seien nach der Erinnerung der Zeugin wahrscheinlich auch von einem Telefonat begleitet worden. Die Zeugin gab an, dass sie so einen Sachverhalt „nicht einfach so nur wegstecken“ würde. Unabhängig von der Würdigung, ob in diesem Zusammenhang schon strafrechtlich relevantes Handeln vorliege, sei der Umstand, dass es einen Richter gebe, der ein offensichtlich freundschaftliches Verhältnis zu einem der Beschuldigten [im „FIDO“-Verfahren] pflege und sich persönlich dafür engagiere, damit diesem in einer Strafrechtssache geholfen werde, „für uns schon damals auch ein Warnsignal gewesen, hier könnte es Verbindungen geben.“
- 833 Der Zeugin **EKKH'in F.** wurde das besagte TKÜ-Protokoll des Telefonats vom 12. Juni 2001 zwischen „S.Pi.“, dem Zeugen „RiAG a.D. K.“ und dem Rechtsanwalt RA S. vorgehalten.¹⁷⁰
- 834 Vor dem Hintergrund, dass das vorgehaltene Gespräch zwischen „S.Pi.“, dem damaligen Amtsrichter „RiAG a.D. K.“ und dem Rechtsanwalt „RA S.“ am 12. Juni 2001 stattgefunden habe und das Protokoll am 13. Juni 2001 erstellt worden sei, wurde die Zeugin **EKKH'in F.** gefragt, ob sie jemanden am 13. Juni 2001 über die Inhalte des Gesprächs informiert habe. Hieran, so die Zeugin, könne sie sich nicht erinnern. Die Zeugin gab auf Nachfrage an, dass das BKA („wir“) das Wortprotokoll sicherlich der StA Gera zugeleitet habe. Auf weitere Nachfrage teilte die Zeugin mit, dass sie sich nicht daran erinnern könne, ob in dem Zusammenhang auch darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass aus dem Gespräch möglicherweise eine „schwierige Verbindung“ offensichtlich werde. Zur Frage, ob dieser Sachverhalt, dass es sich bei den am Telefonat beteiligten Personen einerseits um einen der maßgeblichen Akteure der 'Ndrangheta-Struktur in Erfurt und andererseits um einen Richter handle, der für diese Person Informationen weitergebe, für die Zeugin ein „Aufreger“ gewesen sei, antwortete die Zeugin, dass es sicherlich ein relevanter Sachverhalt gewesen sei. Dieser Umstand habe dazu geführt, dass das Gespräch wörtlich protokolliert wurde.
- 835 Weiter führte die Zeugin **EKKH'in F.** aus, dass grundsätzlich nur Gespräche wörtlich protokolliert würden, die als verfahrensrelevant bewertet würden. Auf die Frage, was in dem Telefonat aus ihrer Sicht relevant gewesen sei, antwortete die Zeugin, dass die Gesprächspartner relevant gewesen seien. Auf konkrete Nachfrage führte die Zeugin aus, es sei für sie („uns“) verfahrensrelevant gewesen, „dass hier ein Richter offensichtlich Angaben

¹⁷⁰ Vorlage UA 7/1 - 11, StA Gera, 800 Js 39812/00, Handakte, Bd. III, Bl. 27ff. Da dieses Dokument mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH versehen ist, wurde von einem Abdruck abgesehen; vgl. insoweit unten D.V.

macht zu einem freundschaftlichen Verhältnis zu einem der Beschuldigten und ihm da auch noch inhaltlich in einer Strafsache weiterhilft.“ Zur Frage, ob sie hiermit meine, was im weiteren Verlauf der Strafsache getan werden könnte oder ob dies auch Informationen über eine laufende Überwachungsmaßnahme beinhaltet habe, antwortete die Zeugin, dass sie dies in „der Gesamtheit“ gemeint habe, auch wenn die Überwachungsmaßnahme in dem Gespräch „nur bestätigt“ worden sei.

Auf Nachfrage gab die Zeugin **EKKH'in F.** an, dass sie nicht wisse, ob der infrage stehende Richter direkt mit Vorgängen bzw. Verfahren befasst gewesen sei, die den Beschuldigten „S.Pi.“ betroffen hätten. In „unserem Verfahren“ [gemeint ist hier vermutlich das „FIDO“-Verfahren] sei diese Person nicht der zuständige Ermittlungsrichter gewesen, der die Beschlüsse erlassen habe.

836

Die Zeugin **EKKH'in F.** wurde gefragt, wie sie auf Sätze wie „[...] mein Freund, der Richter [...]“ reagiert habe und ob es beim BKA Gesprächsthema gewesen sei, dass in Erfurt möglicherweise „nicht alles mit rechten Dingen“ laufe und dass man in dieser Hinsicht – auch im Ermittlungsbereich – genauer hinschauen sollte. Hierauf antwortete die Zeugin, dass solche Überlegungen „überhaupt nicht“ in Bezug auf die Kooperation des BKA mit dem Dezernat 62 des Thüringer LKA angestellt worden seien. Aus Geheimschutzgründen habe man („wir“) die Kooperation in jenes Dezernat „als einzigen Strang Richtung Erfurt“ „kanalisiert“. Im Zeitraum, in dem die Zeugin mit dem „FIDO“-Verfahren befasst gewesen sei [bis Ende Oktober 2001], habe man („wir“) nie den Eindruck gehabt, „dass es hier ein Problem geben könnte“. Unabhängig davon sei im Zusammenhang mit dem abgehörten Gespräch die „rote Lampe“ angegangen, weshalb man („wir“) auch sofort reagiert habe, so die Zeugin. Danach sei die Feststellung, inwieweit diese Person mit den entsprechenden Verfahren betraut sei, „Sache der Staatsanwaltschaft“ und „nicht Aufgabe der Polizei“. Auf Nachfrage gab die Zeugin **EKKH'in F.** an, der Umstand, dass der Name des zuständigen Staatsanwalts im Telefonat mehrfach genannt worden sei, sei durchaus „besonders“ gewesen, da dieser den Ermittlern des BKA als sachleitender Staatsanwalt im „FIDO“-Verfahren bekannt gewesen sei.

837

Auf die Frage, ob sie versucht habe, im Nachgang des Gesprächs über die Staatsanwaltschaft hinaus gegebenenfalls das Justizministerium über den Sachverhalt zu informieren, antwortete die Zeugin **EKKH'in F.**, dass dies nicht Aufgabe des BKA gewesen sei, da das BKA nicht dem Justizministerium unterstehe. Auf Nachfrage konnte die Zeugin aus heutiger Erinnerung nicht mehr sagen, ob man auch das Thüringer LKA über das Gespräch informierte. Auf die Frage, ob ein Ermittlungsverfahren wegen der Möglichkeit des Geheimnisverrats hätte eingeleitet werden müssen, weil jemand über die Observationsmaßnahme gesprochen habe, antwortete die Zeugin **EKKH'in F.**, dass es der Staatsanwaltschaft obliege, den Inhalt des Gesprächs

838

rechtlich zu würdigen und entsprechende Schlüsse daraus zu ziehen. Auf Nachfrage verneinte die Zeuge, dem Gespräch entnommen zu haben, dass das Verhältnis zwischen dem zuständigen „LOStA F.“ und dem Amtsrichter über das reine Kennverhältnis auf Justizebene hinausgegangen sei („Das, finde ich, kann man dem Gespräch so nicht entnehmen.“).

839 Die Zeugin **KHK'in R.M.** gab an, sich an „diese direkten Verbindungen zu einem Richter“ erinnern zu können. „S.Pi.“ und sein Rechtsanwalt hätten sich im [namentlich nicht genannten] Restaurant mit „dem Richter“ getroffen, und man habe damals „relativ offen“ hierüber gesprochen. Die Zeugin verwies zudem auf ein weiteres TKÜ-Protokoll, in dem davon die Rede gewesen sei, „dass man dem [Richter] einen Umschlag geben wollte“ und mit diesem Richter „im Grunde genommen schon Verfahren besprochen hatte.“ Sie habe den Sachverhalt zur damaligen Zeit zusammengeschrieben und es den Ermittlern gegeben, die diese wiederum an den Staatsanwalt übermittelt hätten. Was der Staatsanwalt mit diesen Informationen gemacht habe, wisse sie nicht mehr. Im Weiteren führte die Zeugin aus: „[D]ie Beschlüsse, wenn man Telefonüberwachung beantragt, laufen sehr oft bei den Amtsgerichten und deswegen musste man da denn schon mal sehr aufpassen, wo man diese Anträge stellt. Das ist auch jetzt vielleicht diese Frage mal hier mit dem Abschotten solcher Verfahren. Es ist leider immer wieder vorgekommen und es passiert immer wieder, dass Informationen rausgegeben werden, und wenn ich dann auf der Tü höre oder lese, denn ich höre es ja nicht, ich lese es ja nur im Anschluss als Auswerter, dass da Kontakte zu einem Richter bestehen, vom Amtsgericht Erfurt, würde ich natürlich gewisse Sachen nicht mehr beim Amtsgericht Erfurt beantragen, weil ich die Gefahr sehe, dass diese Informationen an die Gegenseite gegeben werden.“

840 Im Rahmen ihrer zweiten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss wurde die Zeugin **KHK'in R.M.** gefragt, ob ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit als Auswerterin beim BKA im Zusammenhang mit dem „FIDO“-Verfahren Telefonate zwischen einem Richter und einem Rechtsanwalt zur Frage, wie mit einem Verfahren umgegangen werden sollte, bekannt geworden seien. Hierzu machte die Zeugin folgende Angaben: „Das hatte ich damals – das weiß ich noch, dass das eigentlich mit so das erste Mal war, dass man das gehört hatte oder dass darüber gesprochen wurde, auch sehr offen, denn sehr oft ist es auch so, dass unsere oder, ich sage mal, die, gegen die ermittelt wird, immer vermuten, dass sie abgehört werden und demnach auch sehr vorsichtig am Telefon reden, sehr konspirativ. Wenn man dann mal so offene Gespräche mitbekommt, das ist sehr, sehr selten. Deswegen war man natürlich in dem Moment als Auswerter sehr glücklich über solche Gespräche, weil das noch mal genau unsere Hypothese untermauert hat, was die 'Ndrangheta immer bezweckt, wenn sie eben diese Kontakte zu bestimmten Leuten aufnimmt.“

Auf Nachfrage gab der Zeuge **EKKH He.** an, ihm sei bekannt, dass es aus verdeckten Maßnahmen heraus Erkenntnisse zu einer Personenverbindung von Mitgliedern der 'Ndrangheta zu einem Erfurter Ermittlungsrichter gebe. Die Quelle seien verdeckte Maßnahmen in Form von Telefonüberwachungsmaßnahmen. Auf die Frage, ob er den Namen des Richters nennen könne, antwortete der Zeuge, dass es sich um den damaligen Ermittlungsrichter RiAG a.D. K. gehandelt habe. Beim Anwalt habe es sich um einen Herrn „RA S.“, der auch Gesprächsteilnehmer gewesen sei, gehandelt. Ihm sei nicht mehr erinnerlich, von wem er über den Sachverhalt informiert worden sei, so der Zeuge **EKKH He.** Es sei vermutlich ein LKA-Kollege gewesen, der mit der Auswertung beschäftigt gewesen sei oder zu dem man im Zuge irgendeiner Besprechung Kontakt gehabt habe. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, dass nach seiner Erinnerung gesagt worden sei, dass es inhaltlich um das „FIDO“-Verfahren gegangen sei.

841

Hinsichtlich des Inhaltes des aufgezeichneten Telefongesprächs führte der Zeuge **EKKH He.** aus, dass er nicht mit der Verschriftung der Telefonüberwachung beauftragt gewesen sei. Seine Antwort beziehe sich auf eine Information zu einer Arbeitsbesprechung beim TLKA, bei der die Existenz des Telefonats dargestellt worden sei. Demzufolge habe es eine Verbindung in die Justiz in Person dieses Richters gegeben. Zum Gesprächsinhalt könne er keine Angaben machen. Der Zeuge wurde gefragt, ob er mit dieser Aussage zum Ausdruck bringen wolle, dass er das Protokoll selber nicht gelesen und auch nicht beauftragt habe, aber davon gehört habe, dass es ein solches Gespräch gegeben habe. Hierauf antwortete der Zeuge, dass er das Gesprächsprotokoll nicht gelesen habe. Im Prinzip habe es ein Indiz dargestellt, dass es eine Verbindung in die Politik gebe, was der OK-Definition wesensimmanent sei. Im Zusammenhang mit dem Hinweis, dass Richter und Anwalt nicht automatisch „Politik“ seien, wurde der Zeuge daraufhin gefragt, ob es im Gespräch auch um Politik gegangen sei. Hierauf antwortete der Zeuge, dass das Wort „Politik“ dann vielleicht falsch gewählt sei, und dass Justiz zutreffender wäre. Der Gesprächsinhalt, so der Zeuge, soll dahin gehend anrühlich gewesen sein. Auf die Frage, ob er wisse, was an weiteren Ermittlungen aus dem Gespräch gefolgt sei, antwortete der Zeuge, dass er hierüber überhaupt nichts wisse.

842

Der Zeuge **LOStA F.**, seinerzeit bis Januar 2003 zuständiger Staatsanwalt für das von der Staatsanwaltschaft Gera geführte „FIDO“-Verfahren, sagte aus, dass er hinsichtlich der Frage des Einsetzungsbeschlusses des Untersuchungsausschusses, seit wann und in Bezug auf welche Personen Thüringer Behörden mögliche Verbindungen von Personen in Politik, Verwaltung oder Justiz zu mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern der 'Ndrangheta bekannt waren oder bekannt geworden sind, nur auf den Akteninhalt verweisen könne. Die Details seien dem Zeugen insoweit nicht mehr präsent. Nach der Erinnerung des Zeugen sei es nicht gelungen, strafrechtlich relevante Hinweise mit Bezügen zur Politik oder zu Thüringer

843

Behörden zu erlangen. Im Zusammenhang mit einer TKÜ-Maßnahme zu dem italienischen Beschuldigtenkreis habe man Hinweise erhalten, dass zwei Richter aus Erfurt Kontakt zu den überprüften Beschuldigtenkreisen gehalten hätten. Diese Erkenntnisse seien aber weder verwertbar noch vorhaltbar. Auch in disziplinarrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht habe man keine Grundlage finden können.

- 844** Auf Nachfrage gab der Zeuge **LOStA F.** an, dass es sich bei den zwei Richtern seiner Erinnerung nach um Richter vom Amtsgericht Erfurt gehandelt habe. Die Erkenntnisse seien nicht verwertbar gewesen, weil die Gespräche mit einem Verteidiger geführt worden seien, weshalb hier ein Verwertungsverbot bestehe, wenngleich dies auch hinsichtlich der damaligen Fallkonstellation strittig sei. Unabhängig davon seien die Bekundungen aus diesen Telefonaten nicht geeignet gewesen, einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt zu begründen. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft und der Polizei sei dieser Sachverhalt „sehr ungewöhnlich“ gewesen, jedoch habe es nicht gereicht, um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, so der Zeuge. Auch mit Blick auf die Dienstausbildung sei geprüft worden, ob die Hinweise verwertbar seien, dies sei jedoch nicht der Fall gewesen. Somit habe man keine Beweisführung darauf stützen können.

Auf Nachfrage gab der Zeuge **LOStA F.** an, dass ihm das TKÜ-Protokoll des infrage stehenden Gesprächs vom BKA zugeleitet worden sei. Das Datum der Zuleitung sei aktenkundig, so der Zeuge. Das Verfahren gegen „S.Pi.“ [800 Js 1762/98] sei parallel zum „FIDO“-Verfahren gelaufen. Nach Erinnerung des Zeugen **LOStA F.** sei es in dem aufgezeichneten Gespräch darum gegangen, für „einen offensichtlich bekannten und von uns verfolgten Beschuldigten“ [„S.Pi.“] einen Verteidiger zu finden. Der Beschuldigte sei offensichtlich dem Richter bekannt gewesen, erläuterte der Zeuge. Allerdings habe der Ermittlungsrichter keine Kenntnis von „unserem Verfahren“ [dem „FIDO“-Verfahren] gehabt. Das Gespräch habe „ein anderes, gesondert gegen Herrn „S.Pi.“ geführtes Verfahren“ [800 Js 1762/98] betroffen.

- 845** Der vor dem Untersuchungsausschuss befragte Zeuge **KD a.D. Sc.** sagte hinsichtlich des betreffenden Sachverhaltes aus, dass es Anhaltspunkte [zu einer möglichen Einflussnahme] gegeben habe. Man habe ein Telefonat dazu gehört. Es sei ein Telefonat gewesen mit einem Italiener und mit einem Richter vom Amtsgericht, um diverse Sachen abzustimmen. Ihm sei jedoch nicht Erinnerung, worum es dabei genau gegangen sei. Der Zeuge verwies in diesem Zusammenhang auf den Ermittlungsgruppenleiter, der hierüber Kenntnis haben müsse. Dies sei als Indiz anzusehen gewesen, jedoch noch nicht als Straftatbestand.

Ferner wurde **RiAG a.D. K.**, zu dem aufgezeichneten Telefonat, das er mit dem Rechtsanwalt „RA S.“ im Auftrag des „S.Pi.“ geführt haben soll, vernommen. Zunächst schilderte der Zeuge seinen Werdegang. Er sei häufig, etwa zwei bis drei Mal in der Woche, unter anderem auch in das Lokal „Paganini“ des Herrn „S.Pi.“ in Erfurt gegangen. Dort hätten sich auch viele Kollegen des Zeugen aus der Staatsanwaltschaft und den Gerichten eingefunden. Das Lokal sei wie ein „kleines Zuhause“ gewesen, auch unter der Woche. Herr „S.Pi.“ sei ein guter und freundlicher Gastgeber gewesen, mit dem man sich auch über alltägliche Dinge unterhalten habe. Von „irgendwelchen Geschäftigkeiten“ des „S.Pi.“, die der Zeuge „aus den Veröffentlichungen der Verdachtsberichterstattung“ habe entnehmen können, sei dabei nie die Rede gewesen. Der Zeuge **RiAG a.D. K.** gab ferner an, dass er als Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Erfurt nichts mit dem Bereich Organisierte Kriminalität zu tun gehabt habe. Das habe im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Gera gelegen. In seiner Zeit als Ermittlungsrichter habe er „nie irgendeine Person, einen Beschuldigten, Angeklagten oder sonstige Person, über den Tisch bekommen, die etwas mit italienischen Geschäften oder dergleichen zu tun gehabt“ habe.

Hinsichtlich des fraglichen Telefonats führte der Zeuge **RiAG a.D. K.** aus, dass sich dieses im Rahmen eines Gaststättenbesuchs ergeben habe. Herr „S.Pi.“ sei auf den Zeugen zugekommen und habe gesagt, dass er ein großes Problem habe, und habe den Zeugen gefragt, ob er mit ihm sprechen könne. Dem Zeugen sei dann ein Briefumschlag vorgelegt worden, in dem sich eine Anklage befunden habe. Herr „S.Pi.“ habe dann berichtet, dass er bereits mit dem Gesetz Probleme gehabt habe, insbesondere mit Betäubungsmitteln. Der Zeuge habe dahin gehend nicht näher nachgefragt. Aus der „S.Pi.“ zugestellten Anklageschrift [im Zusammenhang mit dem Verfahren 800 Js 1762/98], die der Zeuge nicht gelesen habe, sei hervorgegangen, dass es in dem Verfahren gegen den Beschuldigten um Drogen gegangen sei. Der Sachverhalt sei beim Amtsgericht Erfurt anhängig gewesen. Der Zeuge sagte aus, dass er Herrn „S.Pi.“ gesagt habe: „[...] das ist nicht ganz einfach, das kannst du nicht auf die leichte Schulter nehmen – sinngemäß jetzt, ich kann es also nicht wortwörtlich wiedergeben. Das kannst du nicht auf die leichte Schulter nehmen, ich empfehle dir, nimm dir einen Anwalt und lass Erklärungen zu der Anklage abgeben und lass es normal ablaufen, das Verfahren.“ „S.Pi.“ habe ihn dann um eine Empfehlung für einen Anwalt gebeten, so der Zeuge **RiAG a.D. K.** Zuvor habe er „S.Pi.“ noch erklärt, dass er in der Sache nicht helfen könne. Er sei Richter und müsse sich zurückhalten. Schließlich sei der Zeuge dann der Bitte „S.Pi.“s nachgekommen und habe den Rechtsanwalt „RA S.“ fernmündlich kontaktiert und kurz mit diesem gesprochen. Im Weiteren führte der Zeuge hierzu aus: „Zu dem Inhalt dieses Gesprächs mache ich keine Angaben, denn das war ein Anbahnungsgespräch. Das hat darauf

abgezielt und abgestellt, dass der Herr „S.Pi.“ von dem Herrn „RA S.“ vertreten wird, was er auch am Schluss des Gesprächs erklärt hat, dass er bereit ist, das Mandat zu übernehmen. Das habe ich vermittelt, nicht mehr und nicht weniger.“

848 Auf Nachfrage verneinte der Zeuge **RiAG a.D. K.**, von „S.Pi.“s Vorleben und über seinen Leumund Kenntnis gehabt zu haben, bevor dieser mit der Anklageschrift zu ihm gekommen sei. Er habe nur, als er nach Erfurt gekommen sei, ein allgemeines Gerücht mitbekommen, dass [die Gastronomen] um den Marktplatz „alles Mafiosi“ seien. Da er nicht zu der Gesellschaftsgruppe gehöre, die pauschal „die Italiener, die Polen oder dergleichen“ sage, habe der Zeuge dem keine Bedeutung beigemessen, zumal er zu keinem Zeitpunkt irgendeinen konkreten Anhaltspunkt gehabt habe, dass er in seiner Funktion als Richter diese Gesellschaft hätte meiden müssen. Zum Zeitpunkt des Telefonats habe er nur gewusst, dass „S.Pi.“ in Duisburg Schwierigkeiten gehabt habe, so der Zeuge **RiAG a.D. K.** Mit „S.Pi.“ habe er nur über „Alltäglichkeiten des Lebens“, nicht über andere etwaige geschäftliche Inhalte gesprochen. Über „mafiöse Dinge oder eventuelle Strukturen“ sei kein Wort gefallen, so der Zeuge. Ferner sagt der Zeuge aus, dass er die „Duisburger Zeit“ nur aus der Zeitung gekannt habe. Nach der Erinnerung des Zeugen habe „S.Pi.“ dort in einem Hotel gearbeitet. Es habe den Zeugen auch nicht weiter interessiert. Er wisse nicht, warum „S.Pi.“ nach Erfurt gekommen sei.

849 Befragt nach seinem Umgang mit der Information über Herrn „S.Pi.“ – Vorliegen einer Anklageschrift, Vorstrafen wegen Betäubungsmittelmissbrauch/Heroin – auch im Zusammenhang mit Gerüchten über Verbindungen zu mafiösen Strukturen, sagte der Zeuge **RiAG a.D. K.** aus, dass er es nicht genau sagen könne. Es habe eine Konzentration von italienischen Restaurants in unmittelbarer Nähe zum Rathaus der Stadt Erfurt gegeben. Viele Menschen, die aus Erfurt stammten, hätten gesagt, dass es sich dabei um „Mafiosi“ handele. Das sei aber nicht auf der Grundlage von Informationen erfolgt, wie es heute der Fall sei. Der Zeuge brachte zum Ausdruck, dass er diesen Gerüchten keine besondere Bedeutung beigemessen habe.

850 Auf die Frage, ob eine Anklage in Bezug auf Betäubungsmittelkriminalität seitens der Staatsanwaltschaft, die für OK zuständig sei, ein konkretes Verdachtsmoment sei, antwortete der Zeuge **RiAG a.D. K.**, dass er durchaus von einem konkreten Verdachtsmoment im Zusammenhang mit diesem Drogendelikt ausgegangen sei, jedoch „nicht dafür, dass der Herr „S.Pi.“ an führender Stelle der 'Ndrangheta zumindest in Erfurt und Umgebung tätig“ sei und „irgendwelche dubiosen Geschäfte usw.“ tätigen würde. Bezugnehmend auf seine Aussage, dass die Übergabe der Anklageschrift im Rahmen eines normalen Gaststättenbesuchs geschehen sei, wurde der Zeuge **RiAG a.D. K.** gefragt, ob er sich sicher sei, dass es sich

hierbei um eine zufällige Begegnung mit „S.Pi.“ in dessen Lokal gehandelt habe. Hierzu antwortete der Zeuge, dass er nicht beurteilen könne, „ob das aus der Sicht von dem Herrn „S.Pi.“ zufällig war“. Soweit er sich erinnern könne, habe „S.Pi.“ einen seiner Beschäftigten gerufen und diesen beauftragt, ein Schriftstück zu holen. Daraufhin sei dieser aus dem Lokal „verschwunden“ und sei dann mit einem Umschlag zurückgekommen. Entgegen nicht näher benannter Medienberichte sei „überhaupt kein Geld“ in diesem Umschlag enthalten gewesen, so der Zeuge, sondern „lediglich die Anklageschrift“. Der Zeuge habe die Anklageschrift aus dem Umschlag genommen und dabei „nur gesehen, dass die Anklage sich auf ein Rauschgiftdelikt“ bezogen habe. „S.Pi.“ sei „richtig erschüttert“ gewesen und habe dem Zeugen gesagt, dass er im Falle einer Verurteilung sein Unternehmen riskiere und damit rechnen müsse, „dass das große Wellen schlägt“, weshalb er Hilfe brauche. Da der Zeuge ein Mensch sei, „der anderen, auch wenn sie in Not sind, gern mal unter die Arme greift und auch mal hilft, und zwar völlig absichtslos“, habe er „S.Pi.“ sein Wissen, wer ihn unter Umständen „ordnungsgemäß vertreten könnte [...], zu Hilfe gegeben“. Auf erneute Nachfrage gab der Zeuge an, dass er zum Zwecke der Übergabe der Anklageschrift nicht in das Lokal „einbestellt worden“ sei. Auch im Vorfeld habe es keine Anfragen gegeben. Der Zeuge betonte, dass er „nie in irgendeiner juristischen Angelegenheit von Herrn „S.Pi.“ angesprochen worden“ sei, um sich „in irgendeiner Form einzubinden, ihm Ratschläge zu erteilen oder sonst irgendetwas.“

Die Zeugin **KHK'in R.M.** führte aus, dass die Übergabe eines Umschlags an den Richter am 29.06.2001 erfolgt sei. An diesem Tag habe „D.G.2.“ mit „S.Pi.“ und dessen Ehefrau telefoniert, an dem Gespräch habe auch ein „G.P.“ teilgenommen. Diese Personen hätten der Zeugin zufolge damals im Restaurant „[Restaurant]“ in Leipzig gearbeitet. In dem aufgezeichneten Gespräch sei es um einen Umschlag gegangen, der übergeben werden sollte, „S.Pi.“s Ehefrau habe darüber berichtet, „dass der Richter da sei und dass man ihm diesem Umschlag geben möchte“. Um was für einen Umschlag es sich hierbei gehandelt habe, sei in dem Gespräch nicht gesagt worden, so die Zeugin. Der Richter habe bezahlen wollen und man habe im Anschluss mehrere Gespräche geführt, um ihn aufzuhalten und dafür zu sorgen, dass er warte, bis jemand – die Zeugin wisse nicht mehr genau ob es „S.Pi.“ oder „G.“ gewesen sei – ihm den Umschlag übergebe. Auf Nachfrage verneinte die Zeugin, dass sie diesen Sachverhalt als Anfangsverdacht eines möglichen Bestechungsversuchs gewertet habe. Die Gespräche seien verschriftlicht und der Staatsanwaltschaft übergeben worden. Zwar habe in diesem Fall „jeder von uns natürlich gleich im Kopf“ gehabt, „dass da [im Umschlag] Geld drin“ sei, jedoch habe man dies nicht feststellen können, da niemand vor Ort gewesen sei, der den Inhalt des Umschlags gesehen habe.

851

852 Auf Nachfrage gab der Zeuge **RiAG a.D. K.** an, dass er bei der Übergabe des Umschlags allein am Tisch gesessen habe. „S.Pi.“ sei auf den Tisch zugekommen und habe den Zeugen gefragt. Er habe dann einen Bediensteten beauftragt, den Brief zu holen. Laut Erinnerung des Zeugen sei es um die Nachmittagszeit gewesen. Befragt nach einem möglichen Interessenkonflikt aufgrund der Tätigkeit als Richter am Amtsgericht einerseits und der Anklage gegen den „S.Pi.“ andererseits, führte der Zeuge **RiAG a.D. K.** aus, dass er um Hilfe gebeten worden sei und diese nicht von selbst angeboten habe. Der Zeuge habe den Eindruck gehabt, „S.Pi.“ sei in einer misslichen Lage gewesen und habe jemanden gebraucht, der ihm helfe. Es sei in seiner Berufsgruppe normal, dass Menschen im privaten Umfeld um Rat oder Hilfe bitten. Man erbringe zwar ungern diese beruflichen Tätigkeiten in der Freizeit, dennoch sei es normal. Der Zeuge führte weiter aus, dass er im Lesen der Anklageschriften aufgrund seines Berufs geübt gewesen sei und sich auf einen Blick einen Eindruck habe verschaffen können, ohne sich die Details anzuschauen. Er habe die ersten beiden Seiten und die Beweismittel angeschaut, daran könne er sich aber heute nicht mehr erinnern. Er habe sich nur oberflächlich damit auseinandergesetzt, auch weil er Herrn „S.Pi.“ aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit nicht habe helfen können, Herr „S.Pi.“ habe sich einen Anwalt nehmen sollen.

853 Befragt nach einem möglichen Konflikt, der darauf beruhte, dass „S.Pi.“ den Zeugen aufgrund des privaten Kennverhältnisses angesprochen habe, obwohl er, der Zeuge, in der Justiz beschäftigt gewesen sei, womit auch die Integrität des Staates in Frage stehe, sagte der Zeuge **RiAG a.D. K.** aus, dass er dem „S.Pi.“ gesagt habe, er könne ihn nicht vertreten, da er Teil des Gerichts sei. Deshalb habe er ihn an einen Anwalt verwiesen, um nicht weiter in die Angelegenheit involviert zu werden. Dem Zeugen wurde daraufhin vorgehalten, dass er sich aktiv eingebracht habe, da er einen Anwalt angerufen und sich ganz konkret für die Interessen des „S.Pi.“ dahin gehend eingesetzt habe, dass Herr „RA S.“ diesen vertrete. Vor diesem Hintergrund wurde der Zeuge gefragt, ob er keine Bedenken gehabt habe, dass dieses Handeln über das reine Empfehlen eines Anwalts hinausgehe, da es auch um die rudimentären Fragen des Verfahrens gegangen sei und daraus zu schließen sei, dass der Zeuge mehr getan habe als das, was er als Richter des Amtsgerichts hätte tun dürfen, auch weil das fragliche Verfahren beim Amtsgericht Erfurt anhängig gewesen sei. Hierzu führte der Zeuge aus, dass er in dieser Situation nicht als Richter am Amtsgericht, „sondern ausschließlich als Privatmann“ gehandelt habe. Wenn er als Richter am Amtsgericht in seiner Amts- oder Dienststube gehandelt hätte, dann hätte er „S.Pi.“ die Möglichkeit gegeben, eine Auswahl aus mehreren Anwälten zu treffen, so der Zeuge. Er hätte ihm die Liste der beim Amtsgericht zugelassenen Anwälte vorgelegt und ihm die Entscheidung überlassen, ohne diesem selbst eine Empfehlung zu geben. Da „S.Pi.“ ihn, den Zeugen, jedoch „als Privatmann

gefragt“ habe und wissen wollte, wer aus seiner, des Zeugen, Erfahrung, „günstig sein könnte“, habe er „S.Pi.“ den Rechtsanwalt „RA S.“ benannt.

Angesichts der von ihm erwähnten Variante, wonach er in seiner offiziellen Funktion als Amtsrichter „S.Pi.“ eine Liste mit Anwälten vorgelegt hätte, ohne selbst eine Empfehlung abzugeben, sowie vor dem Hintergrund, dass es sich nicht um einen kurzen Anruf bei dem Rechtsanwalt „RA S.“, sondern um ein längeres Gespräch gehandelt habe, wurde der Zeuge **RiAG a.D. K.** gefragt, ob seine Verantwortung, die Integrität der Justiz zu wahren, nicht auch über seine reine Tätigkeit als Amtsrichter hinausgehe. Hierauf antwortete der Zeuge: „Tja, es ist nicht so einfach, das zurückzurufen, sich ins Gedächtnis zurückzurufen, welche Überlegungen im Detail damals bei diesem Gespräch im Vordergrund standen. Deshalb kann ich das heute auch nur noch spekulativ und nicht mit absoluter Sicherheit sagen. Ich denke, dass es damals darauf ankam, dass der Herr „RA S.“, der ein sehr nachgefragter Anwalt in Erfurt war, diesen Fall auch tatsächlich annimmt und ihn zu überzeugen, dass es für ihn eine Sache ist, die ihm gelegen kommt – sagen wir es mal so. Ich glaube, Sie sind Anwalt, wenn mich nicht alles täuscht. Nicht? Es gibt ja auch aus anwaltlicher Sicht Überlegungen, dass man sagt, so ein Mandat nehme ich nicht an, sei es, dass es nicht lukrativ genug ist, dass es zu viel Arbeit ist, dass man Strafsachen überhaupt nicht in dieser Richtung macht oder in jener Richtung. Deshalb habe ich einige begleitende Worte sozusagen zur Überzeugung des Herrn „RA S.“ mitgeteilt, dass er das Mandat übernimmt. Deshalb war es auch ein Mandatsanbahnungsgespräch, das ich sozusagen auf Bitten des Herrn „S.Pi.“ geführt habe.“

854

Auf Vorhalt, dass hier anscheinend ein Dissens hinsichtlich der Frage bestehe, ob die Verantwortung für die Integrität der Justiz auch den Privatbereich umfasse, führte der Zeuge **RiAG a.D. K.** aus, dass der Dissens unbegründet sei. Er habe nicht nur „S.Pi.“ als „losen Freund“ gehabt, sondern auch weitere Freunde, die ihn in der Vergangenheit angesprochen und gefragt hätten, ob er ihnen einen Anwalt empfehlen könne. Dann gehe er, der Zeuge, „auch nicht hin und nehme die neutrale Position des Richters ein“, sondern er sage, man solle „den oder jenen“ nehmen und anfragen, ob dieser einen vertreten würde. Auf die Frage, ob er auch für diese Freunde immer direkt in der Anwaltskanzlei angerufen und nachgefragt habe, antwortete der Zeuge, dass es nicht täglich vorgekommen sei, dass irgendwelche Freunde ihn um die Empfehlung eines Anwalts gebeten hätten. Dies seien „absolute Ausnahmen gewesen“, so der Zeuge. In den letzten zehn Jahren sei dies „vielleicht fünf-, sechsmal“ passiert. Auf Nachfrage bejahte der Zeuge, in diesen Fällen zum Teil auch in der Anwaltskanzlei angerufen zu haben. Auf die Frage, ob es auch in anderen Gaststätten ähnliche Anfragen für Empfehlungen von Anwälten gegeben habe, antwortete der Zeuge **RiAG a.D. K.**, dass er in anderen Gaststätten nie auf einen vergleichbaren Fall angesprochen worden sei. In dieser Form sei das nur bei Herrn „S.Pi.“ der Fall gewesen, so der Zeuge.

855

- 856 Dem Zeugen **RiAG a.D. K.** wurde vorgehalten, dass Herr „S.Pi.“ laut Anklageschrift bereits einen Anwalt gehabt habe, sodass fraglich sei, warum der Zeuge nochmals einen Anwalt empfohlen habe. Hierauf gab der Zeuge an, dies nicht zu wissen. „S.Pi.“ habe mit ihm nicht darüber gesprochen, ob er mit dem vorherigen Anwalt unzufrieden gewesen sei oder ähnliches. Später erinnerte sich der Zeuge **RiAG a.D. K.**, dass es sich um einen Anwalt aus dem Ruhrgebiet gehandelt habe und dieser nicht in Erfurt gewesen sei. „S.Pi.“ habe jedoch einen Anwalt benötigt, der vor Ort habe helfen können, und aus diesem Grund habe der Zeuge ihm einen Anwalt empfohlen.
- 857 Hinsichtlich seiner Entscheidung, Herrn „RA S.“ als Anwalt zu empfehlen, gab der Zeuge **RiAG a.D. K.** an, dass er in seiner Eigenschaft als Ermittlungsrichter viele Kontakte zu Anwälten gehabt habe. Er habe Herrn „RA S.“ aus unterschiedlichen Verfahren gekannt. Dieser habe „zupacken“ können. Darum habe der Zeuge ihn als Anwalt empfohlen. Der Zeuge gab zudem an, dass er und Herr „RA S.“ keine Freunde gewesen seien. Dem Zeugen **RiAG a.D. K.** wurde vorgehalten, dass aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten, darunter auch dem verlesenen TKÜ-Protokoll, hervorgehe, dass „S.Pi.“ den Rechtsanwalt „RA S.“ bereits gekannt habe. Vor diesem Hintergrund wurde der Zeuge gefragt, ob er den Rechtsanwalt „RA S.“ deshalb empfohlen habe. Der Zeuge sagte diesbezüglich aus, dass dies sein könne und dass Herr „RA S.“ vielleicht auch oft Gast im Restaurant gewesen sein könnte. Dies könne der Zeuge nicht ausschließen. Nach Beziehungen zwischen „S.Pi.“ und „RA S.“ habe er nicht gefragt. Auf die Frage, ob er während des Telefonats klargestellt habe, dass er nicht in seiner Funktion als Richter anrufe, gab der Zeuge **RiAG a.D. K.** an, dass er hierzu nichts sagen könne. Er sei aber davon ausgegangen, dass Herr „RA S.“ gewusst habe, dass der Zeuge häufig im Lokal des „S.Pi.“ zu Gast gewesen sei und er aus diesem Grund auch nicht in seiner Funktion als Richter anrufe.
- 858 Dem Zeugen **RiAG a.D. K.** wurde vorgehalten, dass aus dem Telefonat hervorgehe, dass er Herrn „RA S.“ erzählt habe, welcher Zeuge gegen Herrn „S.Pi.“ ausgesagt habe, und daraus zu schließen sei, dass er sich doch recht tief in die Anklageschrift eingearbeitet habe. Hieran habe er keine Erinnerung mehr, so der Zeuge.
- 859 Auf die Frage, ob er sich im Nachgang die Akten [im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen „S.Pi.“] angeschaut habe, antwortete der Zeuge **RiAG a.D. K.**, dass er mit diesen nichts zu tun gehabt habe, da er sein eigenes Dezernat geführt habe.
- 860 Auf Vorhalt, aus dem Mitschnitt des Telefonats des Zeugen mit dem Rechtsanwalt gehe hervor, dass der Zeuge gesagt habe, im Falle einer Anklage „S.Pi.“s könne es für diesen schwierig werden, sagte der Zeuge **RiAG a.D. K.** aus, dass er nur wiedergegeben habe, was

Herr „S.Pi.“ gesagt habe und dass er nur als Sprachrohr für Herrn „S.Pi.“ fungiert habe. Der Zeuge **RiAG a.D. K.** führte ferner aus, dass seine Hoffnung darin bestanden habe, dass das Verfahren für Herrn „S.Pi.“ nach Möglichkeit günstig ausgehe, da eine Anklage noch lange nicht bedeute, dass man auch verurteilt werde. Dem Zeugen fiel im Nachgang wieder ein, dass das Verfahren eingestellt worden sei.

Auf Nachfrage, ob er gegenüber „S.Pi.“ geäußert habe, dass dieser möglicherweise überwacht werde, antwortete der Zeuge **RiAG a.D. K.**, er habe geäußert, dass solche Möglichkeiten bestünden. Dies liege auf der Hand, so der Zeuge. Er habe jedoch keine konkreten Erkenntnisse von Überwachungsmaßnahmen oder dergleichen gehabt. Befragt nach der Kenntnis des Zeugen von Überwachungsmaßnahmen, von denen er auch im Telefonat mit Herrn „RA S.“ gesprochen hat, gab der Zeuge **RiAG a.D. K.** an, dass Herr „S.Pi.“ dem Zeugen sein Leid geklagt habe und ihm erzählt habe, dass er wegen eines Betäubungsmittelverfahrens vorbestraft sei. Er habe dem Zeugen gesagt, dass er sein Lokal schließen und die Leute entlassen müsse, „wenn das rauskommt und publik wird“. Daraufhin habe der Zeuge entgegnet, dass Feststellungen getroffen worden seien und er möglicherweise überwacht werde. Auf erneute Nachfrage sagte der Zeuge **RiAG a.D. K.** aus, dass er mit „S.Pi.“ über mögliche Abhörmaßnahmen gesprochen habe, da in solchen Verfahren solche Praktiken angewendet würden. Zur Frage, warum er dennoch vom Handy des „S.Pi.“ angerufen habe, sagte der Zeuge aus, dass er, der Zeuge, von einer hypothetischen Möglichkeit gesprochen habe und nicht davon ausgegangen sei, dass er abgehört würde.

861

Im Zusammenhang mit dem erwähnten Telefongespräch machte der Zeuge **RiAG a.D. K.** folgende Ausführungen: „Jetzt müssen wir auf den Punkt kommen, den ich vorhin erwähnt habe, dass ich also zu diesem Inhalt dieses Telefonats im Prinzip keine Angaben mache, weil das ein Vertrauensgespräch ist, das also einem Schutz unterliegt. Es war ein Anbahnungsgespräch und nicht wie hier, auch wenn das jetzt kopfschüttelnd begleitet wird. Dann müssen wir das durchs Gericht feststellen lassen. Und wenn das Gericht mir das sagt, dass das eben kein Anbahnungsgespräch ist, dann werde ich mich auch inhaltlich zu diesem Gespräch äußern. Ich habe also jetzt wirklich keine Lust, dass mir jetzt jedes Wort im Mund umgedreht wird, nachdem mittlerweile 22 Jahre verstrichen sind.“ Ferner sagte der Zeuge **RiAG a.D. K.** aus, dass dienstrechtlich niemand gegen ihn vorgegangen sei. Aus seiner Sicht gebe es dazu auch keine Veranlassung. Auch habe er keinen Hinweis bekommen, sich vom Restaurant des „S.Pi.“ fernzuhalten.

862

Dem Zeugen **RiAG a.D. K.** wurde ein Auszug aus seinem Telefonat mit dem Rechtsanwalt „RA S.“ am 12. Juni 2001 vorgehalten: „Sie [Herr „RiAG a.D. K.“] sind A1. B1 ist Herr „RA S.“. „A1: Der macht das. Der macht die ganze[n] [...] Sachen, Mafia von [...] den Vietnamesen und

863

Russen und allen möglichen Kram. B1: Mal gucken, also, ich weiß, dass sein Lokal überwacht worden ist. A1: Hmh. B1: Nicht? A1: Ja, ja. Aber nicht ... B1: Aber nicht von ihm, sondern ... A1: Nicht wegen ihm, wegen anderer ... B1: „Ja, ja. Schon klar. A1: Hm. Hmh. B1: Nicht? Das weiß ich auch nicht vom ihm, sondern man hört ja so einiges. Wie das immer so ist. A1: So ist es, ja. B1: Nicht? A1: Gut.“¹⁷¹ Auf Nachfrage verneinte der Zeuge, etwas über die Observation des Lokals von „S.Pi.“ gewusst zu haben. Auf Vorhalt, dass sich eine Kenntnis der Observationsmaßnahmen aus dem infrage stehenden Telefonat mit dem Rechtsanwalt „RA S.“ ergebe, entgegnete der Zeuge, dass dies die Interpretation des Untersuchungsausschusses sei, und betonte erneut, dass er „nicht Bescheid“ gewusst habe; deshalb habe er die Anmerkung „wie das so ist“ gemacht. Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung widersprach der Zeuge dem weiteren Vorhalt der Aufzeichnung des Telefonats und führte hierzu aus: „Also ich widerspreche dem weiteren Vorhalt dieser Aussage von diesem Telefonat. Das ist ein vertrauliches Gespräch. Ich habe es jetzt schon mehrfach gesagt. Ich darf Sie bitten, darauf jetzt auch Rücksicht zu nehmen und gegebenenfalls in einem Zwischenverfahren klären zu lassen, ob ich hierzu Angaben machen muss. Ich habe also keine Lust, mir von Ihnen das hier vorhalten zu lassen und mich auf einen bestimmten Wortlaut festnageln zu lassen.“

- 864 Auf die Frage, ob er in der Vergangenheit mit Drogenverfahren befasst gewesen sei und ob er sich in solchen Verfahren auskenne, antwortete der Zeuge **RiAG a.D. K.**, dass er auch Drogenverfahren bearbeitet habe, die beim Amtsgericht im Rahmen der in Betracht kommenden Strafgewalt anfielen. Dies seien nicht die massiven Verfahren, wie sie teils am Landgericht wegen der höheren, über vier Jahre hinausgehenden Strafdrohungen hinausgingen. Auf die Frage, ob er der Ansicht gewesen sei, dass es sich um eine schwierige Angelegenheit für Herrn „S.Pi.“ gehandelt habe, da dieser bereits vorbestraft gewesen sei, antwortete der Zeuge **RiAG a.D. K.**, dass es natürlich schwierig und ein „heißes Eisen“ sei, wenn ein stadtbekannter Gastronom, bei dem viele Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ein- und ausgingen, wegen einer „Drogengeschichte“ verurteilt werde. Der Zeuge **RiAG a.D. K.** ergänzte, dass er den „S.Pi.“ nicht habe „aus dem Verfahren rausholen“ wollen, sondern ihn im Verfahren so zu stellen, dass es für ihn nach Möglichkeit günstig ausgehe. Mehr habe der Zeuge auch nicht bewerkstelligen können, da er die Akten und Inhalte zum Verfahren nicht gekannt habe. Dem Zeugen sei wichtig gewesen, wenn ihn jemand um Hilfe bitte, dass dieser Person auch geholfen werde. Das habe der Zeuge auch erreicht. Die Sache sei für ihn damit erledigt gewesen.

¹⁷¹ Vorlage UA 7/1 - 11, StA Gera, 800 Js 39812/00, Handakte, Bd. III, Bl. 27 I.

Auf die Frage, wem er seine dienstliche Nummer normalerweise gegeben habe, antwortete der Zeuge **RiAG a.D. K.**, dass er seine dienstliche Nummer an Personen gegeben habe, mit denen er dienstlich zu tun gehabt habe, z.B. Anwälten, Leuten vom BKA, vom LKA, von den örtlichen Polizeibehörden, vom Zoll und von der Steuerfahndung.

865

Auf Nachfrage gab der Zeuge **RiAG a.D. K.** an, hundertprozentig ausschließen zu können, mit dem Richter „H.“ über das Verfahren gesprochen zu haben, da er darüber nachgedacht habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass ihm aufgrund seines privaten Kennverhältnisses zu „S.Pi.“ ein solches Gespräch als Versuch der Beeinflussung hätte ausgelegt werden können. Im weiteren Verlauf der Vernehmung gab der Zeuge **RiAG a.D. K.** ferner an, dass er sich „im Laufe der Tage danach“ dafür interessiert habe, „was aus der Geschichte rausgekommen“ sei. In diesem Zusammenhang erinnerte sich der Zeuge, dass er „bei irgendwelchen Gängen irgendwann in der Geschäftsstelle von dem Herrn „RiAG H.“ – ich wusste ja, dass es beim Herrn „RiAG H.“ war –, dass ich nachgefragt habe, was ist denn aus der Sache geworden, und dass man mir gesagt hat, das Verfahren ist eingestellt worden.“ Damit sei die Sache für den Zeugen „ohnehin erledigt“ gewesen.

866

Auf Nachfrage bejahte der Zeuge **RiAG a.D. K.**, dass er wenige Tage oder kurze Zeit später erfahren habe, dass das Verfahren gegen „S.Pi.“ [800 Js 1762/98] eingestellt worden sei. Zur Frage, welchen Zeitraum er damit ungefähr meine, führte der Zeuge aus, dass er sich diesbezüglich überhaupt nicht festlegen könne und nicht sagen könne, ob es Tage, Wochen oder unter Umständen sogar Monate gewesen seien. Auf Nachfrage konnte sich der Zeuge auch nicht daran erinnern, von wem er von der Einstellung erfahren habe. Vor dem Hintergrund, dass die offizielle Einstellung des Verfahrens im Juli 2002, etwa ein Jahr nach dem Telefonat zwischen dem Zeugen und dem Rechtsanwalt „RA S.“, erfolgte, wurde der Zeuge gefragt, ob er schon eher eine Information über die beabsichtigte Einstellung erhalten habe, was dieser verneinte. Er habe, so der Zeuge, „keinesfalls im Vorhinein über eine beabsichtigte Entscheidung über die Anklage, die also auch eine Einstellung des Verfahrens beinhaltet hätte, erfahren“

867

Die Zeugin **KHK'in R.M.** gab an, dass der italienische Antimafia-Staatsanwalt „Dott. G.“ „diese Gespräche mit dem Richter mitbekommen“ habe und im Nachgang „aus italienischer Sicht höchste Vorsicht geboten“ gewesen sei („Dann geben die auch keine Informationen mehr raus.“). Auf Nachfrage gab die Zeugin an, sie gehe davon aus, dass die infrage stehenden Gespräche mit dem Richter „RiAG a.D. K.“ „mit dieser Rechtshilfe [nach Italien] runtergegangen“ seien, dass man „dann auch über diese Kontakte gesprochen“ habe und „er [„Dott. G.“] vielleicht deswegen auch sehr vorsichtig wurde und da keine Informationen mehr rausgegeben“ habe. Auf die Frage, ob der Vorfall mit dem Richter hinsichtlich eindeutiger

868

Verbindungen mutmaßlicher Mitglieder der 'Ndrangheta zu einzelnen Justizmitarbeitern die Ausnahme oder die Regel gewesen sei, antwortete die Zeugin **KHK'in R.M.**, dass Deutschland kein Land sei, „wo es die Regel ist, dass die Gegenseite die Justiz beeinflusst“, wenngleich dies „immer wieder“ vorkomme.

869 Der Zeuge **EKKH He.** wurde gefragt, welche Schlussfolgerungen seitens der Ermittlungsbehörden aus dem abgehörten Telefongespräch mit dem Ermittlungsrichter und dem Rechtsanwalt gezogen worden seien und zu welchen Bewertungen man damals gekommen sei. Ferner wurde der Zeuge gefragt, ob sich vor diesem Hintergrund die ermittlungstaktischen Maßnahmen geändert hätten. Hierauf antwortete der Zeuge, dass ihm nach seiner Erinnerung die Information nicht beim Erstbefund, sondern am Rande einer Besprechung erreicht habe, bei der ein Auswerter dies mitgeteilt habe. Zu daraus generierten Ermittlungshandlungen oder taktischen Abänderungen seitens des LKA könne er keine Angaben machen, so der Zeuge. Auf die konkrete Frage, ob dieses Vorkommnis Auswirkungen auf die Ermittlungstätigkeit gehabt habe, antwortete der Zeuge, dass dieses Vorkommnis überhaupt keine Auswirkungen gehabt habe. Man habe keine Ermittlungsaufträge dazu gehabt. Auf Nachfrage konnte der Zeuge sich nicht erinnern, ob es Berichte oder Auskünfte gegeben habe, wonach es beim Gespräch zwischen dem Richter und dem Rechtsanwalt um Drogen gegangen sei. Das Wort „FIDO“ sei in diesem Gespräch nicht benutzt worden. Wenn Ermittlungen geführt würden, könne dies für Betroffene unangenehm sein, dass offenkundig werde, dass sie Straftaten begingen. Es sei also auch darum gegangen, zu bewerten, wie gefährlich die Ermittlungen gegen Italiener sein könnten, so der Zeuge.

5. Durchsuchung des Restaurants „Paganini“ in der [Adresse] in Erfurt im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen „S.Pi.“

870 Im Rahmen der Beweisaufnahme spielte auch eine am 9. Dezember 1996 durchgeführte Durchsuchung des Restaurants „Paganini“ in der [Adresse] in Erfurt eine Rolle. Bei dieser polizeilichen Maßnahme wurden der damalige Thüringer Ministerpräsident Bernhard Vogel sowie der damalige Thüringer Innenminister Richard Dewes im Lokal angetroffen.

871 Zur Rolle des Innenministers a.D. Dewes im Gesamtkomplex befragt führte der Zeuge **Kendzia** aus, dass es nur eine Geschichte gebe, die auch im Buch der Journalistin Petra Reski¹⁷² zu finden sei. Hierbei handle es sich um einen Vorfall, bei dem Personenschützer und das SEK des Landes Nordrhein-Westfalen in einem italienischen Restaurant, in dem Innenminister Dewes und Ministerpräsident Bernhard Vogel gegessen hätten,

¹⁷² Petra Reski, Mafia: Von Paten, Pizzerien und falschen Priestern, Droemer Knauer 2014.

aufeinanderstießen. Dabei habe es sich um ein Mordaufklärungsverfahren der Behörden in NRW gehandelt.

Zu diesem Sachverhalt wurde außerdem die Zeugin **KHK'in R.M.** vernommen. Der Zeugin zufolge habe es im Rahmen von in Essen laufenden Mordermittlungen zum Nachteil eines Herrn „M.V.“ Hinweise gegeben, dass „S.Pi.“ mit diesem Mord zusammenhängen soll. Es sei eine Durchsuchung in einem Restaurant in Erfurt angeregt worden. Bei dieser Durchsuchungsmaßnahme sei der damalige Thüringer Ministerpräsident Vogel festgestellt worden. Auf die damalige Frage, wie er zu den damaligen Inhabern in Kontakt stehe, habe der Ministerpräsident nur geäußert, dass er dort regelmäßig Essen gehe, so die Zeugin. Der Zeugin zufolge hätten die Durchsuchungskräfte der Sicherungsgruppe des Ministerpräsidenten angeblich gegenübergestanden. Dabei sei es beinahe zu einem Schusswechsel gekommen, da die Durchsuchungskräfte nicht damit gerechnet hätten, dass Vogel in dem Restaurant sein würde.

872

Die Zeugin **KHK'in R.M.** führte aus, diese Durchsuchung habe deutlich gemacht, dass insbesondere die von der 'Ndrangheta betriebenen hochwertigen Restaurants sehr häufig auch von Politikern besucht würden, und dass sie, die 'Ndrangheta, dadurch „sehr gute Kontakte herstellen“ könne, „sei es einfach nur, dass man, wenn die Gäste kommen, sich besonders darum kümmert und vielleicht auch dann irgendwann mal einen Gefallen erbittet“. Über die im Rahmen der Ermittlungen im „FIDO“-Verfahren abgehörten Gespräche sei deutlich geworden, dass es auch Restaurants gebe, die keinen Gewinn abwerfen und nur für die Angestellten betrieben würden, um Orte zu schaffen „wo man in Ruhe Gespräche führen“ könne, so die Zeugin. Darüber hinaus gebe es hochwertig ausgestattete Restaurants, mit denen man versuche, Kontakte in Wirtschaft und Politik zu knüpfen. So habe zum Beispiel Thomas Gottschalk immer das Restaurant „[Restaurant]“ frequentiert, wo auch ein Foto von ihm gehangen habe. Ferner verwies die Zeugin auf einen Zeitungsartikel, den ihr seinerzeit ein Kollege vom LKA Erfurt zugeschickt habe, in dem von einer Wahlkampfveranstaltung die Rede gewesen sei, bei der „auch die gewissen italienischen Gastronomen da das Essen gesponsert haben sollen“.

873

Im weiteren Verlauf der Vernehmung der Zeugin wurde auf Grundlage der dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Akten deutlich, dass es sich bei der weiteren Person, die im Lokal mit dem ehemaligen Ministerpräsidenten Vogel zugegen war, um den ehemaligen Innenminister des Landes Thüringen, Dr. Richard Dewes, handelte. In diesem Zusammenhang wurde der Zeugin **KHK'in R.M.** ein Auszug, aus dem vom BKA verfassten „Auswertungsbericht ‚San Luca‘“ vom 30.01.2000 mit folgendem Inhalt vorgehalten: „So wurden 1996 bei der Durchsuchung des Paganini im Rahmen der Ermittlungen wegen des

874

Mordes zum Nachteil „M.V.“ der Ministerpräsident und der Innenminister des Landes Thüringen, Herr Vogel und Herr Dewes, angetroffen. „S.Pi.“ gab an, dass die Personen nur zufällig anwesend gewesen seien, der Kontakt sei über das [Restaurant] und den Capo Locale „D.G.2.“ zustande gekommen.“¹⁷³ Im Nachgang bestätigte die Zeugin, dass Herr Dewes damals mit dabei gewesen sei. Der Zeugin zufolge sei es „im Grunde genommen nichts Ungewöhnliches, wenn die [Vogel und Dewes] zusammen essen gehen und da angetroffen werden in diesem Lokal“.

- 875 Vor dem Hintergrund, dass der Ausschuss bis dato davon ausgegangen sei, dass der Innenminister und Ministerpräsident sich zufällig am gleichen Abend im gleichen Restaurant eingefunden hätten, wurde der Zeuge **Präsident a.D. Kranz** gefragt, ob es nach dessen Schilderung so gewesen sei, dass beide gemeinsam in dem Nebenraum eine Besprechung gehabt hätten. Hierauf antwortete der Zeuge, dass man das nur mutmaßen könne und es sich seiner Kenntnis entziehe, jedoch sei es ziemlich unwirklich, dass die beiden per Zufall in die gleiche Pizzeria und den gleichen Nebenraum gegangen seien.
- 876 Im Zuge seiner Vernehmung wurde der Zeuge **Minister a.D. Dr. Dewes** gefragt, ob er mit Herrn Kranz Gespräche über den Hintergrund der Durchsuchung im „Paganini“ geführt habe. Hierauf antwortete der Zeuge, dass er davon ausgehe, auch persönlich mit Herrn Kranz über das Thema gesprochen zu haben. Genaue Details etwa zum Zeitpunkt oder Inhalt der Gespräche waren dem Zeugen nicht Erinnerung.
- 877 Der Zeuge **KHK a.D. H.** wurde gefragt, wie die Tischreservierung für Vogel und Dewes im „Paganini“ zustande gekommen sei. Hierauf erwiderte der Zeuge: „Ja, sind die spontan dorthin gegangen? Die Frage stand ja: Warum waren diese beiden Würdenträger dort außerhalb der Öffnungszeiten angetroffen worden? Warum sind die dort hingegangen? Die Frage stellt man sich schon. Und die Frage ist auch „S.Pi.“ gestellt worden in der Vernehmung und dazu gibt es die Aussage: Es gab eine Tischreservierung, und zwar hat die der „D.G.0.“ vorgenommen, und zwar derjenige – ich weiß nicht, ob der 60er oder 63er ist –, der im „Paganini“ arbeitet. Die hat er seinem, ich glaube, das ist ein Schwager, der auch „D.G.0.“ heißt und der arbeitet im „[Restaurant]“, und dort haben die beiden Würdenträger des Öfteren gespeist.“ Dem Zeugen **Minister a.D. Dr. Dewes** wurde diese Aussage des Zeugen KHK a.D. H. vorgehalten. Auf die Frage, ob dies so zutreffend sei, gab der Zeuge an, nicht mehr zu wissen, ob man woanders gespeist habe oder nicht. Er könne sich nur erinnern, dass das Lokal a) geöffnet war und b) die Vereinbarung des Termins über sein, des Zeugen, Büro erfolgt sei.

¹⁷³ Vorlage UA 7/1 - 11, StA Gera, 800 Js 39812/00, Handakte Bd. 1, Bl. 41.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung des Zeugen **KHK a.D. H.** wurde dieser gefragt, wer die Tischreservierung mit „D.G.O.“ vorgenommen habe. Der Zeuge gab an, dass es zwei „D.G.O.“ gebe. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass die „G.“s untereinander den Tisch reserviert hätten. Auf die Frage, wer den „G.“s gesagt habe, dass der Innenminister und der Ministerpräsident dort zum Essen kommen wollen würden, antwortete der Zeuge, dass dies wahrscheinlich einer der beiden Herren gemacht habe. Hierzu habe er, der Zeuge, jedoch keine Kenntnis. Er kenne nur die Aussage in der Vernehmung von „S.Pi.“ zu diesem Sachverhalt. Die Vernehmung befinde sich laut dem Zeugen in derselben Akte. Auf Nachfrage führte der Zeuge aus, dass er sich in Vorbereitung auf die Ausschusssitzung die Informationen aus der relevanten Aktenstelle zur Vernehmung des „S.Pi.“ vom 09.12.1996 (HStA, 6-83-0204, Band II, Bl. 396ff.) notiert habe. Demnach sei die Reservierung für den Ministerpräsidenten und den Innenminister über den „D.G.O.“ – den Schwager des „D.G.O.“ – aus dem Restaurant „[Restaurant]“ zustande gekommen; dort seien die beiden „öfter“ gewesen, so der Zeuge.

878

Auch diese Aussage wurde dem Zeugen **Minister a.D. Dr. Dewes** während dessen Vernehmung vorgehalten, der im Zusammenhang mit der polizeilichen Durchsuchung im damals von Herrn „S.Pi.“ betriebenen Restaurant „Paganini“ folgende Ausführungen machte: „Ich erinnere mich an diesen Vorgang noch gut. Vielleicht schicke ich voraus: Zu dieser Zeit war Bernhard Vogel Vorsitzender der CDU, ich war Vorsitzender der Thüringer SPD. Wir hatten die Vereinbarung miteinander, dass wir einmal im Monat uns zu einem Vier-Augen-Gespräch treffen. Das musste nicht immer ein Essen sein, aber wir haben uns recht pedantisch die gesamte Zeit bis zum Ende der Koalition daran gehalten. Es war auch so, dass abwechselnd der eine, dann der andere den Ort bestimmt hat, wo das Treffen stattgefunden hat. Bei diesem Treffen, das weiß ich noch, war ich zuständig. Mein Büro hat eine Lokalität ausgesucht; wenn ich mich noch recht daran erinnere, war es ein recht neues Lokal und nicht mitten in Erfurt, sondern etwas peripherer. Wir sind in dieses Lokal gekommen. Wer jetzt zuerst war – ich erinnere mich nicht daran –, ob Vogel vor mir da war oder ich der Erste war, auf jeden Fall bin ich in dieses Lokal gekommen. Das Lokal hatte geöffnet und es befanden sich auch Gäste im Lokal. Ich gehe mal davon aus, wenn ich mich recht erinnere, dass wir nicht ganz früh dort waren, dass es irgendwo gegen 13.00 Uhr war – unter allem Vorbehalt jetzt, legen Sie mich nicht fest. Vogel und ich haben dort zusammengesessen. Ich schätze, dass es schon zwei Stunden waren, wo wir miteinander geredet haben. Wir hatten unsere Personenschützer dabei. Bernhard Vogel hatte drei Beamte dabei und ich hatte drei Beamte dabei, die im Bereich des Lokals sich dann niedergelassen hatten. Ob die dort etwas gegessen hatten oder nicht, weiß ich nicht. Vogel und ich waren auf jeden Fall in einem etwas abgelegenen Bereich, wo wir allein saßen und unsere Ruhe hatten, untergebracht. Ich denke, es war sicher 15.00 Uhr, als wir das Lokal verlassen haben. Und beim Verlassen des Lokals haben wir dann feststellen müssen durch Auskünfte unserer Personenschützer, dass

879

zwischenzeitlich eine polizeiliche Maßnahme der nordrhein-westfälischen Polizei in diesem Lokal stattgefunden hatte. Das war der Fakt. Ich habe mich noch an demselben Tage mit dem Präsidenten des Landeskriminalamts ausführlich über diesen Fakt unterhalten, denn es war nicht nur ungewöhnlich, es war natürlich nicht in Ordnung, dass, während der Ministerpräsident und der Innenminister in diesem Lokal zusammensaßen, dort ein polizeilicher Zugriff stattgefunden hat, von dem wir nichts wussten. Man muss ja auch davon ausgehen, wer weiß, wie diese Dinge ablaufen: Es waren ja nicht nur die beiden Kommandos des LKA, das Personenschutzkommando von Herrn Vogel und von mir dabei; üblicherweise ist es so, dass vor einem solchen Besuch von Ministerpräsident und Innenminister auch eine Voraufklärung in dem Lokal stattfindet. Das heißt, die Voraufklärung hatte das Lokal ja auch vorher aufgesucht und dort auf jeden Fall gegenüber dem Referat, das für die Personenschutzmaßnahmen zuständig ist, keine Maßnahme gemeldet, die dort durchgeführt werden konnte. Aus heutiger Sicht, muss ich sagen, ist dies ausschließlich geschuldet einer mangelnden Kommunikation innerhalb der Thüringer Polizei, auch geschuldet, dass wir uns in einer Situation befanden, wo die Thüringer Polizei noch nicht adäquat handlungsfähig war. Das muss ich aus dieser Distanz sehr deutlich sagen. Ich kann es auch sagen, nachdem ich fünf Jahre im Saarland, also viereinhalb Jahre im Saarland für die Polizei zuständig war. Es war ein Ereignis, das schon ungewöhnlich war und das natürlich auch nicht korrekt abgelaufen ist. Mehr ist aus meiner Sicht dazu nicht zu sagen.“

880 Auf Nachfrage gab der Zeuge **Minister a.D. Dr. Dewes** an, dass er keine genauen Angaben darüber machen könne, in welchen anderen Restaurants er sich in diesem Zeitraum einmal im Monat mit dem Ministerpräsidenten getroffen habe. Die beiden hätten sich auch in deren Diensträumen getroffen, in der Staatskanzlei zum Beispiel oder in Stiftungsräumen der Friedrich-Ebert-Stiftung oder der Konrad-Adenauer-Stiftung. Es sei sehr unterschiedlich gewesen. Alle Termine könne der Zeuge nicht mehr erinnern oder nachvollziehbar machen, aber dieser spezielle Termin sei ihm im Gedächtnis geblieben, da er außergewöhnlich gewesen sei. Er sei häufig in italienischen Lokalen in Erfurt gewesen. Wenn man in Erfurt habe essen wollen, habe man praktisch in italienischen Lokalen essen gehen müssen, da es fast keine anderen gegeben habe. Zudem sagte der Zeuge wörtlich aus: „Die Italiener haben in den ersten Jahren – zumindest habe ich das so empfunden – in Erfurt im Grunde die Gastronomie gerettet, denn es gab fast nur die Italiener“.

881 Auf die Frage, wie er die Umstände um die Durchsuchung im Restaurant „Paganini“ einschätzen würde, antwortete der vor dem Untersuchungsausschuss vernommene Zeuge **EKKH a.D. A.** wörtlich: „Dummheit oder schlechte Arbeit der Beamten, die dem Ministerpräsidenten oder dem Innenminister zuarbeiten.“ Aus Sicht des Zeugen seien [Personen], die sich in der Öffentlichkeit bewegen als Ministerpräsident oder als Innenminister

angehalten, ihr Sicherheitspersonal zu beauftragen, abklären zu lassen, wo man hingehet. Und wenn man wisse, man gehe bspw. ins „Paganini“ in Erfurt, dann sei das LKA in der Pflicht gewesen, klarzustellen, dass es bedenklich sein könnte, in das Lokal zu gehen, da der Verdacht bestehe, dass es sich um eine „Geldwäscheanstalt der Mafia“ handeln könnte, so der Zeuge. Es sei politisch nicht opportun, ein solches Lokal zu besuchen, aber der Ministerpräsident könne dies auch nicht wissen, welche Personen oder Menschen dahinter stünden und möglicherweise der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden müssten. Der Zeuge könne sich ferner an ein Fernsehinterview erinnern, das der [ehemalige] Oberbürgermeister Erfurts [Manfred Ruge] gegeben habe. Dieser habe zum Ausdruck gebracht, dass es ihm egal gewesen sei, solange die [Italiener] in Erfurt investieren würden und dafür sorgten, dass die Altstadt aufblühe. Solche Äußerungen seien aus Sicht des Bürgermeisters zwar nachvollziehbar, aber ethisch-moralisch fragwürdig, so der Zeuge.

Auf Nachfrage verneinte der Zeuge **EKKH a.D. A.**, in die Durchsuchung im „Paganini“ mit eingebunden worden zu sein. Zur Frage, wie er an die von ihm vorgetragenen Informationen gekommen sei, und ob er noch wisse, was aus der Sache geworden sei, gab der Zeuge an, dass es nach seiner Erinnerung einen Zusammenhang mit der Mordsache „M.V.“ gegeben habe. Im Rahmen von Telefonüberwachungsmaßnahmen sei man („wir“) darauf gestoßen, „dass da unsere Kalabresen ihre Finger mit im Spiel“ gehabt hätten. Der Mord habe sich in Oberhausen ereignet, zuständig sei die Staatsanwaltschaft Duisburg gewesen. Es müsse auch ein Gerichtsbeschluss zur Durchsuchung des „Paganini“ in Erfurt vorliegen, so der Zeuge. Er selbst habe immer nur Hilfestellungen gegeben, Hintergrundinformationen zusammengetragen, um den zuständigen Kollegen weiterzuhelfen.

882

Im Weiteren erwähnte der Zeuge **EKKH a.D. A.** ein weiteres Verfahren vor dem Landgericht München, in dem „S.Pi.“ eine Rolle gespielt hatte. Es habe ein Ermittlungsverfahren und eine Hauptverhandlung wegen einer Schutzgelderpressung gegeben, bei der „S.Pi.“ als Beschuldigter geführt worden sei. Aus dem Urteil gehe hervor, dass „S.Pi.“ als Mitglied einer kriminellen Vereinigung und tatbeteiligt an der Schutzgelderpressung bezeichnet werde. Diese Angelegenheit sei jedoch im Sande verlaufen, weil „S.Pi.“ zweimal krankheitsbedingt nicht vor Gericht erschienen sei und ein Attest aufgrund von Reisunfähigkeit an die Kammer gesendet habe.

883

Auch der Zeuge **EKKH a.D. U.** wurde zu der im Dezember 1996 durchgeführten Durchsuchung im Restaurant „Paganini“ in der [Adresse] in Erfurt, bei der dieser den dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Akten zufolge anwesend war, befragt. Der Zeuge gab an, dass es sich um eine von den Kollegen in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Durchsuchung gehandelt habe. Ein Durchsuchungsbeschluss habe vorgelegen. Die Kollegen

884

aus Nordrhein-Westfalen sollten [von Einsatzkräften des Thüringer LKA] begleitet werden, falls etwas (Unterstützungskräfte) benötigt werde. Zudem sollte die Durchsuchung begleitet werden, falls es sich um größere Räumlichkeiten gehandelt hätte. Genaue Erinnerungen habe der Zeuge an die Durchsuchung nur schemenhaft. Er wisse noch, dass man draußen gewartet habe bis der Durchsuchungsbeschluss eröffnet worden sei. Dann sei es zu Diskussionen gekommen und anschließend seien die Räumlichkeiten wie Küche und Verwaltungsräumlichkeiten durchsucht worden. An dem Tag habe der Zeuge weder den Ministerpräsidenten noch den Innenminister gesehen. Im Nachgang sei es zu Diskussionen gekommen darüber, dass es eine Durchsuchung gegeben habe in der Gaststätte, in der der Innenminister und der Ministerpräsident zugegen gewesen seien. Der Zeuge sei nur zugeteilte Unterstützungskraft gewesen.

- 885 Auf die Frage, wie so eine Durchsuchung normalerweise ablaufe, antwortete der Zeuge **EKKH a.D. U.**, dass man hierzu keine pauschalen Angaben machen könne. Es handle sich auch eher um eine Vermutung, dass ein Großteil der Durchsuchungen normal ablaufe. Es sei abhängig von der sogenannten Beurteilung der Lage: Welches Gefährdungspotenzial erwarte man bei der Durchsuchung? Welche Erwartung habe man, wie jemand gegenübertrete? Anhand dessen müsse nach dem Prinzip des mildesten Mittels agiert und die Durchsuchungsmaßnahmen vorgenommen werden. Wenn Hinweise vorlägen, dass Täter oder Beschuldigte oder Betroffene bei einer Durchsuchungsmaßnahme gewalttätig würden, dann gehe man „en bloc“. Wenn solche Anhaltspunkte nicht vorlägen, dann müsse man auch nicht mit dem „großen Orchester“ hineingehen. Allein gehe man nirgendwo rein, man brauche immer Zeugen, es sei auch eine Frage des Eigenschutzes, so der Zeuge.
- 886 Der Zeuge **EKKH a.D. U.** wurde gefragt, ob er schon vor der Durchsuchung im „Paganini“ konkrete Zuarbeiten für diese Durchsuchung geleistet habe oder erst danach um Zuarbeit zu den italienischen Restaurants gebeten worden sei. Der Zeuge gab an, dass er die Objektaufklärung für das Objekt Steinplatz-Arkaden gemacht habe, auf dessen Rückseite sich das „Paganini“ befunden habe. Er habe abgeklärt, wer die Eigentümer der Steinplatz-Arkaden gewesen seien und dies in einem Vermerk zusammengefasst. Dies müsse vor der Durchsuchung gewesen sein. Es sei das erste Mal gewesen, denn die anderen Vermerke seien von Anfang 1997, ebenso die weiteren Ermittlungen.
- 887 Auf Nachfrage konnte sich der Zeuge **EKKH a.D. U.** nicht mehr daran erinnern, dass man („wir“) [das Thüringer LKA] das Objekt im Rahmen eventueller Zuarbeiten für die Kollegen aus NRW im Vorfeld der Durchsuchung aufgesucht habe. Auf erneute Nachfrage verneinte der Zeuge, vorher im Objekt gewesen zu sein. Ferner gab der Zeuge **EKKH a.D. U.** an, nicht Teil der ersten Welle gewesen zu sein. Man [die Einsatzkräfte des Thüringer LKA] sei von den

Kollegen, die die Durchsuchung geleitet hätten, in die Nebenräume geleitet worden. Aus seiner Erinnerung heraus sei es so vorgesehen gewesen, dass die Kollegen aus NRW die Gasträume betreten, den Beschluss verkünden, die Durchsuchungsmaßnahmen letztendlich beginnen und die restlichen Einsatzkräfte hinterherkommen.

Der Zeuge **EKKH a.D. U.** wurde zur Koordinierung der Durchsuchung mit den Behörden aus NRW befragt und ob das LKA vorher aus NRW Bescheid bekommen habe, gab der Zeuge an, dass es unmittelbar vor der Durchsuchung eine Besprechung gegeben habe. Das Protokoll sei auch in den Unterlagen zu finden, so der Zeuge. Es habe dann Telefonate mit NRW gegeben. Der Zeuge **EKKH a.D. U.** wurde ferner gefragt, ob es im Nachgang zu der Durchsuchung im „Paganini“ eine Besprechung gegeben habe, wer dort teilgenommen habe, von wem diese durchgeführt worden sei und welche Ergebnisse diese gehabt habe. Der Zeuge gab an, dass er sich an eine solche Besprechung nicht erinnern könne. Im Regelfall finde so etwas statt. Ob der Zeuge hier beteiligt gewesen sei, könne er nicht mehr sagen. Die Durchsuchung sei durch die Kollegen aus NRW geleitet worden und diese hätten auch die Verantwortung getragen. Das einzige ungewöhnliche für den Zeugen sei gewesen, dass man sie gleich in die Nebenräume geleitet habe, also Küche und Räume, die den Gastraum nicht tangierten. Im Nachgang habe der Zeuge gemerkt, dass es Diskussionen gegeben habe, aber dabei habe es sich um Flurgespräche gehandelt, da es einen großen medialen Niederschlag gefunden habe. Aber eine Auswertung unter seiner Beteiligung sei ihm nicht mehr Erinnerung.

888

Auf die Frage, ob ihm persönlich bekannt gewesen sei, dass auch Schutzpersonen im Objekt anwesend gewesen seien, und ob die Durchsuchungskräfte entsprechend informiert worden seien, antwortete der Zeuge **EKKH a.D. U.**, dass man aus den Darstellungen im Nachgang nur habe entnehmen können, dass offensichtlich der Personenschutz [von Herrn Dewes und Herrn Vogel] über die Durchsuchungsmaßnahmen nicht informiert gewesen sei. Wie genau dies zustande gekommen sei, könne der Zeuge nicht sagen. Nach der Erinnerung des Zeugen habe man aber merken können, dass etwas gewesen sei, aber konkret könne der Zeuge nicht sagen, wann er zu dieser Erkenntnis gelangt sei, dass der Innenminister oder der Ministerpräsident in diesem Objekt aufhältig gewesen seien. Auffällig sei für den Zeugen gewesen, dass sie [die polizeilichen Einsatzkräfte] in den Raum gelenkt worden seien. Ob der Zeuge vor Ort oder erst später auf der Dienststelle erfahren habe, dass diese beiden Personen im Gastraum gewesen seien, wisse der Zeuge nicht mehr. Aus dem Einsatzprotokoll und der Dokumentation könne er nur entnehmen, dass man nicht erwartet habe, in einer Gaststätte in ein Mündungsfeuer seitens der Durchsuchungspersonen zu schauen. Darum seien aus seiner Lesart der Akte und seiner Erinnerung die Spezialeinheiten nicht beteiligt gewesen. Es habe sich um eine Durchsuchung nach Beweismitteln gehandelt, zwar in einem Mordverfahren, aber offensichtlich – so die Vermutung des Zeugen – seien die Spezialeinheiten nicht beteiligt

889

gewesen. Zum Grund der Durchsuchung befragt gab der Zeuge **EKKH a.D. U.** an, dass er sich nur an einen Vermerk zu einem Tötungsdelikt erinnern könne, in dem es um die Bezüge der Personen und den Wechsel nach Erfurt gegangen sei. Ob der Durchsuchungsbeschluss schon vor der Durchsuchung bekannt gewesen sei, könne er nicht sagen. In der Regel werde das Original mitgebracht und dann verkündet

- 890 Auf Nachfrage gab der Zeuge **EKKH a.D. U.** an, dass ihm damals in der Nachschau Besonderheiten der Durchsuchungsaktion aufgefallen seien. Aus heutiger Sicht sei es jedoch nicht ungewöhnlich, dass Kollegen anderer Bundesländer Durchsuchungen hier [Anm.: in Thüringen] durchführten und leiteten, wenn sie Beschlüsse umzusetzen hätten. Es habe damals nach der Abklärung durch den Zeugen eine Einsatzbesprechung gegeben. Der Einsatz sei dann durch mehrere Kollegen des Thüringer LKA begleitet worden. Dann sei man aus der Angelegenheit im Hintergrund rausgewesen.
- 891 Der Zeuge **KHK a.D. H.** gab an, den Grund für die Durchsuchung im „Paganini“ gekannt zu haben. Herr „S.Pi.“ sei eine Spur in einem Mordverfahren des Polizeipräsidiums Duisburg gewesen. Auch an die Mordkommission „Matteo“ könne er sich erinnern, nicht jedoch an die Vorwürfe gegen „S.Pi.“ „en détail“.
- 892 Zu den Gründen für die Durchsuchung gab der Zeuge **Minister a.D. Dr. Dewes** an, dass er sich ausschließlich daran erinnern könne, dass es sich um eine polizeiliche Maßnahme der Polizei Nordrhein-Westfalen gehandelt habe: „Inwieweit und in welchem Umfang Personal der Thüringer Polizei beteiligt war, weiß ich nicht, kann ich mich nicht erinnern. Für mich war es eine sehr unangenehme Erfahrung, muss ich sagen, weil es natürlich ein polizeiliches Versagen erster Kategorie war.“
- 893 Der Zeuge **EKKH a.D. U.** berichtete, dass aus den von ihm eingesehenen Akten hervorgehe, dass es eine telefonische Besprechung zwischen ihm und dem Zeugen „KHK a.D. H.“ zur anstehenden Durchsuchung gegeben habe. Es habe ein Fax gegeben, laut dem die Maßnahme wegen der Witterungsbedingungen verschoben worden sei. Dies spreche dafür, dass die Durchsuchung nicht spontan stattgefunden habe, sondern geplant und mit den Thüringer Behörden abgesprochen gewesen sei.
- 894 Der Zeuge **KHK a.D. H.** gab zu dieser Thematik im Rahmen seiner Vernehmung an, dass die Durchsuchungsmaßnahme im „Paganini“ bewusst eine halbe Stunde vor der offiziellen Öffnungszeit um 12.00 Uhr platziert worden sei. Die Durchsuchung sei um 11.30 Uhr gemacht worden, weil man kein Publikum dabei haben wollte. Auf die Frage, ob er eine Erklärung gefunden oder bekommen habe, warum dort der Ministerpräsident und der Innenminister

angetroffen worden seien, antwortete der Zeuge, dass er erklären könnte, warum die Polizei vor der Öffnungszeit reingegangen sei. Das andere könne er jedoch nicht erklären. Auf die Frage, ob die „G.“s besprochen hätten, das Lokal extra für die beiden Gäste aufzumachen, da diese sonst im „[Restaurant]“ seien, antwortete der Zeuge, dass dies vermutlich so gewesen sei, er es jedoch nicht wisse.

Auf die Frage, wie oft er im „Paganini“ gewesen sei, antwortete der Zeuge **Minister a.D. Dr. Dewes**, dass er, soweit er sich erinnern könne, ein einziges Mal in dem Lokal gewesen sei. Im „[Restaurant]“ sei er sicher mehr als einmal gewesen. Ob er sich dort auch mit dem Ministerpräsidenten Vogel getroffen habe, wisse der Zeuge nicht mehr. Der Name „D.G.O.“ sage dem Zeugen nichts, und er könne sich an keinen Kontakt mit diesem erinnern.

895

Dem Zeugen **Minister a.D. Dr. Dewes** wurde eine Aussage des Zeugen „KHK a.D. H.“ vorgehalten, wonach – entgegen der Behauptung des Zeugen Dewes, gegen Mittag im Lokal gewesen zu sein – man ihn und den damaligen Ministerpräsidenten Vogel im Rahmen der Durchsuchung schon vor Öffnung des Restaurants gegen 11:30 Uhr dort angetroffen habe. Dies halte er für ausgeschlossen, so der Zeuge Dewes. Man sei, so der Zeuge, zu einem Zeitpunkt dorthin gekommen, als normalerweise in einem solchen Lokal schon Leute essen würden – zwischen halb eins und eins – und sei relativ spät aus dem Lokal gegangen. Beim Gehen hätten keine Gäste mehr im Lokal gegessen. Auf die Frage, ob er die Zeiten möglicherweise verwechsle, weil er schon häufiger in dem Lokal gewesen sei, erwiderte der Zeuge, dass er definitiv ein einziges Mal dort gewesen sei. Hiernach wurde dem Zeugen ein Vermerk der Staatsanwaltschaft Gera vom 14. Dezember 1999¹⁷⁴ vorgehalten, laut dem der Zeuge wenige Tage nach der Durchsuchung des Restaurants „Paganini“ das Lokal erneut aufgesucht haben soll. Dies, so der Zeuge, sei ihm definitiv nicht Erinnerung, und er schließe dies aus.

896

Der Zeuge **Minister a.D. Dr. Dewes** gab weiter an, dass er den Präsidenten des Landeskriminalamts – Herrn Kranz – damals direkt aus dem Auto heraus angerufen habe, um mit ihm darüber zu sprechen, dass er während der Razzia nicht von den anwesenden Personenschützern darüber informiert worden sei. Hierzu erklärte der Zeuge: „Die klassischen Abläufe des Personenschutzes sind so, dass die Aufklärung vorher diese Räumlichkeiten besichtigt und auch die Sitzgelegenheiten, also der zugewiesene Tisch wird angeguckt, die beschäftigen sich sehr intensiv mit dem Lokal. Das heißt, wenn vorher eine Polizeimaßnahme zum Beispiel um zwölf oder um halb zwölf stattgefunden hätte in dieser Lokalität und die Aufklärung wäre da durchgelaufen, dann wäre das sicherlich auch Anlass gewesen, das in die

897

¹⁷⁴ Vorlage UA 7/1 - 11, StA Gera, 800 Js 1762/98, Handakte, Bl. 112.

Zentrale des Referats durchzustellen. Dies alles spricht dafür, dass es genauso abgelaufen ist, wie ich es in Erinnerung habe, dass die polizeiliche Maßnahme stattgefunden hat, während Herr Dr. Vogel und ich uns in diesem separierten Bereich befunden haben.“

- 898 Auf Nachfrage gab der Zeuge **Minister a.D. Dr. Dewes** an, nie einen Menschen mit dem Namen „S.Pi.“ kennengelernt zu haben. Danach befragt, ob er während seines Aufenthaltes im Restaurant „Paganini“ persönlichen Kontakt mit „S.Pi.“ gehabt habe, ob er diesen als solchen wahrgenommen habe und ob er sich ihm vorgestellt habe, antwortete der Zeuge, dass er sich erinnern könne, wie jemand ihn und den Ministerpräsidenten beim Betreten des Lokals begrüßt habe. Ob dies der Wirt gewesen sei, könne er nicht sagen. Er habe diese Person jedoch nicht gekannt und auch nicht erneut gesehen. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, nach dem besagten Aufenthalt im Restaurant „Paganini“ keinen erneuten Kontakt mit der Person gehabt zu haben.
- 899 Zur Frage konkreter Abhängigkeiten Thüringer Persönlichkeiten führte die Zeugin **KHK'in R.M.** aus, dass das BKA derartig detaillierte Informationen nicht habe, da man hier auf die Arbeit der örtlichen Kollegen angewiesen sei, und dass diese die Informationen entsprechend weitergäben. Zudem wisse die Zeugin nicht, ob das Essen im „Paganini“ durch die Politiker bezahlt worden sei oder ob diese von den Gastronomen eingeladen worden seien. Kontakt zu Ministerien und Ämtern würde durch die Organisierte Kriminalität zum Beispiel über die Unterstützung von konkreten öffentlichen Projekten, etwa zu Verkehrssicherheit im Schul- und Kindergartenbereich, aufgebaut.
- 900 Der Zeuge **EKKH G.** wurde gefragt, ob es in seiner Dienstzeit, in der er sich mit dem Phänomenbereich OK befasst habe, irgendwann Situationen und Erkenntnisse gegeben habe, wo es um mögliche Kontakte zwischen Organisierter Kriminalität und führenden Persönlichkeiten aus Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft oder Verwaltung gegangen sei. Hierauf antwortete der Zeuge, dass es sicherlich bekannt gewesen sei, dass bestimmte Leute in bestimmte Bereiche Kontakte gehabt hätten. Konkret benannte er die Durchsuchung im Restaurant „Paganini“.
- 901 Der Zeuge **Präsident a.D. Kranz** wurde gefragt, ob er in Erfurt regelmäßig beim Italiener essen gewesen sei. Natürlich, so der Zeuge, sei er bei Italienern essen gewesen. Es könne auch sein, dass er im „Paganini“ gegessen habe – wenn er sich recht erinnere, habe das „Paganini“ eine gute Küche. Man könne, so der Zeuge, definitiv davon ausgehen, dass in diesen ganzen Geschäften viel Geldwäsche drinstecke. Dies könne man nur beweisen, wenn man ermittle. Auf die Frage, warum man trotzdem als LKA-Präsident dort essen gehe, antwortete der Zeuge, dass er keine Sachbeweise dafür habe, dass dort Geld gewaschen

werde. Wenn er in ein China-Restaurant, zum Italiener, zum Jugoslawen oder zum Türken gehe, könne er in diese Falle tappen. Dann bleibe ihm nur noch die Würstchenbude und selbst die könne noch organisiertes Verbrechen sein. Der Zeuge verneinte auf Nachfrage, Kontakt zum Geschäftsführer des „Paganini“ oder ein Kennverhältnis zu diesem gehabt zu haben.

Vor dem Hintergrund, dass er im Laufe seiner Vernehmung gesagt habe, dass in den diversen Lokalisationen ein leibhafter Ministerpräsident aber auch andere Landespolitiker verkehrt hätten, und er dies nicht bewerten möchte, wurde der Zeuge **EKKH He.** gefragt, ob man als Polizist noch in ein bestimmtes Lokal gehe, wenn man Kenntnis über solch ein Verfahren erhalte, wonach es dort ein wenig schräg zugehe, oder ob es vielleicht auch Anweisungen gebe, bestimmte Orte zu meiden. Er selber, so der Zeuge, habe es so praktiziert, dass er viele Jahre danach in kein einziges italienisches Lokal mehr gegangen sei, weil er das moralisch mit seinem Werteempfinden nicht vereinbaren könne, auch mit dem Wissen, dass dort kriminelle Handlungen begangen worden sein könnten. Er kenne zwar keinen Abschluss eines Ermittlungsverfahrens, wo das juristisch bestätigt worden sei, aber derartige Handlungen seien Ermittlungsgegenstand gewesen.

902

6. Hinweise auf mutmaßliche Verbindungen des „S.Pi.“ in die Politik im Zeitraum 1994 bis 1997

Für die Aufklärungsarbeit hinsichtlich etwaiger Verbindungen in die Justiz, Politik oder Verwaltung seitens mutmaßlicher 'Ndrangheta-Mitglieder oder deren Unterstützer war insbesondere ein mögliches Kennverhältnis der Zeugen Staatssekretär a.D. Lehnert und Minister a.D. Dr. Dewes zu dem Beschuldigten „S.Pi.“ von Interesse.

903

An der im September 1994 abgehaltenen Interpol-Tagung in Rom soll auch „S.Pi.“ – einer der Hauptbeschuldigten im „FIDO“-Verfahren – anwesend gewesen sein.

a. Reise einer saarländischen Delegation nach Taschkent und Besuch einer usbekischen Delegation im Saarland im Jahr 1994

Mit dem Minister [Friedel Läßle, dem damaligen saarländischen Innenminister] sei der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** nach Taschkent gereist. Hier habe es einen Termin beim dortigen Minister, dem Ansprechpartner des Innenministers, gegeben. Dabei sei es um die Frage der Zusammenarbeit in Fragen Kriminaltechnik und ähnliche Bereiche, also die handwerkliche Zusammenarbeit der Polizei gegangen.

904

- 905 Bezüglich der Reise einer saarländischen Delegation nach Taschkent im Jahr 1994 führte der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** aus, dass ihm nicht Erinnerlich sei, wer neben ihm und dem Minister Läßple noch nach Taschkent gereist sei. Er wisse auch nicht mehr, wer dort gedolmetscht habe. Er könne sich nicht daran erinnern, dass jemand die Delegation als Dolmetscher dorthin begleitet habe. Dies sei in Usbekistan sichergestellt worden, so der Zeuge. Hinsichtlich der Anzahl von Leuten, die der Saarländischen Delegation nach Usbekistan angehörten, führte der Zeuge aus, dass er sich an drei Personen erinnere: den Minister Läßple, dessen persönlichen Referenten und der Zeuge selbst.
- 906 Auf die Frage, wie die Reisekosten nach Usbekistan abgerechnet worden seien, antwortete der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert**, dass seine Reisekosten auf dem Dienstweg abgerechnet worden seien. Zu den Reisekosten der anderen Teilnehmer könne er nichts sagen. Er erinnere sich nicht mehr, wie hoch die Kostenerstattung gewesen sei, und glaube nicht, dass er Tagessätze abgerechnet habe. Die Flüge und Übernachtungen seien nicht von ihm selbst gebucht worden. Er wisse nicht mehr, was genau auf dem Dienstweg abgerechnet worden sei. Er gehe aber davon aus, dass er damals Kosten auf dem Dienstweg abgerechnet habe.
- 907 Befragt nach zwei Personen, die in dem Projekt [„Demokratischer Aufbau Usbekistan“] eine Rolle gespielt haben – die Herren „A.B.“ und „V.E.“ – führte der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** aus, dass die beiden fraglichen Personen bei einer Veranstaltung in Usbekistan dabei gewesen seien. Einer von ihnen habe irgendwo einen Geschäftsbereich eröffnet und Geschäfte mit Usbekistan gemacht. Dort seien die Minister geladen gewesen. Der Zeuge sei an diesem Abend bei der Einladung auch dabei gewesen. Bei dem Termin habe es sich nach Erinnerung des Zeugen um die Eröffnung eines neugegründeten Autohauses gehandelt. Dort seien auch die Vertreter von überall gewesen, so der Zeuge. An weitere Termine könne er sich nicht erinnern.
- 908 Dem Zeugen **Staatssekretär a.D. Lehnert** wurde eine Aussage von Herrn „V.E.“, wonach Herr „A.B.“ bei der Delegationsreise in Usbekistan mit dabei gewesen sei, vorgehalten. Daraufhin antwortete der Zeuge, dass dieser dort aufgetaucht sei, was sich vom Dabeisein unterscheide. Der Zeuge verneinte, Herrn „A.B.“ schon vorher gekannt zu haben. Auf die Frage, wie Herr „A.B.“ in Usbekistan aufgetaucht sei, antwortete der Zeuge, dass es eine Veranstaltung gegeben habe, bei der eine Autofirma gegründet worden sei. Auf die Frage, warum er an dem Abend dort gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass dies mit der usbekischen Delegation einfach Teil des Programms gewesen sei. Er habe zu einer Gruppe geladener Gäste zu diesem Festakt gehört, bei dem noch andere Politiker anwesend gewesen

seien. Zur Rolle des „A.B.“ befragt, antwortete der Zeuge, dass „A.B.“ dieses Autohaus dort gegründet habe.

Der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** bestätigte auf Nachfrage, dass Herr „A.B.“ vorher schon in Deutschland gewesen sei. Er stamme, so der Zeuge, aus dem Saarland. Dass Herr „A.B.“ zufällig dann ein Autohaus in Usbekistan eröffne, wenn der saarländische Innenminister dort zu Besuch sei, finde er nicht auffällig. Dies könne ein Zufall sein.

909

Auf die Frage, ob dies die einzigen Kontakte zu den besagten Personen gewesen seien, antwortete der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert**, dass beide in Folge eines Gegenbesuchs des usbekischen Ministers im Saarland erneut aufgetaucht seien. Sonstige Verbindungen zwischen ihm und diesen Personen im Saarland habe es nicht gegeben, so der Zeuge.

910

Zu Herrn „A.B.“ habe er kein Verhältnis gehabt, so der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert**. Ob er diesen nach den Treffen im Rahmen der Besuche der Delegationen noch einmal gesehen habe, wisse der Zeuge nicht.

911

Im Nachgang der Reise der saarländischen Delegation nach Usbekistan fand ein Gegenbesuch einer usbekischen Delegation im Saarland statt. Nach dem genauen Zeitpunkt dieses Gegenbesuches befragt, führte der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** aus, dass dieser auf jeden Fall vor der Interpol-Generalversammlung in Rom stattgefunden haben müsse. Laut den dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Unterlagen hat die Generalversammlung im September 1994 stattgefunden. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass es möglich sei, dass die Reise der saarländischen Delegation im Sommer 1994 stattgefunden habe. Auf Nachfrage gab der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** an, dass der Gegenbesuch der usbekischen Delegation wiederum ein Zwischenstopp auf deren Weg nach Rom [zur Interpol-Tagung] gewesen sei.

912

Der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** wurde danach gefragt, ob er die Usbeken im Rahmen dieses Gegenbesuchs zu sich nach Hause eingeladen habe. Es könne gut sein, so der Zeuge, dass der usbekische Innenminister an dem Abend bei ihm privat zu Gast gewesen sei. Weitere Gäste aus der usbekischen Delegation seien mit dazu geladen worden, jedoch nicht die gesamte Delegation. Es habe sich vielleicht um zwei Personen gehandelt. Der Zeuge wisse nicht mehr, wer dies im Einzelnen gewesen sei, jedoch habe es auf jeden Fall einen solchen Abend gegeben. Er wisse auch nicht mehr, ob der usbekische Innenminister persönlich dabei gewesen sei. Es sei darum gegangen, mit den Usbeken ein paar Dinge vorzubesprechen, da er glaube, dass der Weiterflug nach Rom am Folgetag geplant gewesen sei.

913

Der einzige Grund für die Besprechung sei die Vorbereitung des anderen Tages – die Aufnahme in die Interpol-Gemeinschaft in Rom – gewesen, so der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert**. Es sei dabei nicht um wirtschaftliche Angelegenheiten gegangen.

- 914 Auf Nachfrage verneinte der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert**, dass der damalige saarländische Innenminister Läßle ihn während seiner Tätigkeit als LKA-Direktor im Saarland oft zu Hause besucht habe. Es spreche viel dafür, dass der Minister bei dem besagten Gegenbesuch der Usbeken nicht mit dabei gewesen sei, da er im Nachgang auch nicht mit nach Rom geflogen sei. Daher habe es eigentlich keine Veranlassung hierfür gegeben. Der Minister Läßle sei, so die Annahme des Zeugen, nicht über dieses Treffen informiert gewesen. Hierfür habe der Zeuge keine Veranlassung gesehen.
- 915 Hinsichtlich der Abstimmung mit dem Innenminister in Vorbereitung auf die bevorstehende Reise nach Rom führte der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** aus, dass das Innenministerium natürlich davon gewusst habe und dass ein Antrag gestellt worden und von Interpol intensiv geprüft worden sei.
- 916 Hinsichtlich des Ablaufes des Abends [bei ihm zuhause] führte der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** aus, dass kein Dolmetscher dabei gewesen sei, er selbst kein Usbekisch spreche, der Referent des usbekischen Innenministers jedoch englisch gesprochen habe. Die anderen Usbeken hätten kein Englisch gesprochen. Gefragt, wie man sich dann verständigt habe, antwortete der Zeuge: „Gar nicht; über einen Dolmetscher.“ Auf Nachfrage, ob also doch ein Dolmetscher mit dabei gewesen sei, bestritt der Zeuge dies.
- 917 Der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** wurde nach seinen Beweggründen gefragt, als LKA-Präsident einen Teil der usbekischen Delegation zur Vorbereitung eines dienstlichen Termins in Rom, wo im Rahmen der Interpol-Tagung nicht öffentliche Dinge besprochen würden, zu sich nach Hause einzuladen. Der Zeuge sagte hierzu aus, dass es sich für ihn um einen Ausdruck von Gastfreundschaft gehandelt habe. Als merkwürdig empfinde er dies nicht.
- 918 Der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** wurde ferner gefragt, wie ein solcher Besuch abgerechnet werde, ob ein Fonds für die Betreuung ausländischer Gäste existiere oder ob der Zeuge sich gesagt habe, er mache dies unentgeltlich und stelle es auch nicht dem Staat in Rechnung. Darauf antwortete der Zeuge, dass dies eine private Angelegenheit von ihm gewesen sei. Es gebe keinen Fonds und er habe an niemanden eine Rechnung gestellt.
- 919 Vor dem Hintergrund der Aussage des Zeugen, dass er Herrn „V.E.“ nur einmal in Usbekistan und beim Gegenbesuch des usbekischen Ministers im Saarland getroffen habe, wurde ihm ein

Vorhalt aus einer Befragung des Herrn „V.E.“ gemacht: *„Ich hatte sehr gute Kontakte zu dem saarländischen Innenminister Friedel Läßle und zu Herrn Lehnert, dem Chef des saarländischen Landeskriminalamtes. [...] Es hat sich eine gute Bekanntschaft zu Herrn Lehnert und Herrn Läßle entwickelt. [...] Im Zusammenhang mit Herrn Lehnert kann ich Folgendes sagen: Mit Herrn Lehnert war ich gut befreundet. Er hat mich auch mit usbekischen Freunden zu sich nach Hause eingeladen.“*¹⁷⁵ Hierzu sagte der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** wörtlich aus: „Ich kann mich an so was nicht erinnern. Das war kein Freund von mir, das ist eine glatte Lüge.“

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung wurde der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** 920 gefragt, ob er sich erklären könne, wieso „V.E.“ in seiner Aussage gesagt habe, dass er ihn, den Zeugen, und Herrn Läßle durch Herrn „A.B.“ kennengelernt habe. Hierauf reagierte der Zeuge mit Achselzucken. Auf die Frage, ob er Herrn „V.E.“ zu sich nach Hause eingeladen habe, erwiderte der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert**, dass er sich hieran nicht erinnern könne. Es möge sein, dass der Minister oder die Ministerrunde kurz eingeladen gewesen sei, jedoch könne er sich nicht daran erinnern. Er habe sonst mit dem „V.E.“ nichts zu tun gehabt, so der Zeuge. Ob „V.E.“ an besagtem Abend dabei gewesen sei, sei ihm nicht mehr rememberlich.

b. Interpol-Tagung in Rom (September 1994)

Zu diesem Sachverhalt wurde ebenfalls der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** vernommen. 921 Auf die Frage, ob er im Rahmen der Interpol-Tagung mit Herrn „A.B.“ und Herrn „V.E.“ Kontakt gehabt habe, antwortete der Zeuge, dass er dies nicht wisse, es sich aber nicht vorstellen könne, da dies nicht gegangen sei. Er sei in der deutschen Delegation bei der Interpol-Generalversammlung in Rom gewesen. Eine Generalversammlung sei nicht irgendeine Tagung, so der Zeuge. Bei der Generalversammlung kämen alle Staaten der Welt zusammen, die Interpol-Mitglieder seien. Die deutsche Delegation bestehe regelmäßig – so sei es zumindest gewesen – aus dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes als Delegationschef und zwei LKA-Leitern, einer von den beiden sei damals der Zeuge gewesen. Es gebe hier keine Begleitung. Der Zeuge könne niemanden zur Begleitung mitnehmen, das sei nicht möglich. Es würden Sicherheitsvorkehrungen getroffen, die es nicht erlaubten, dass jeder mit seinem Personalausweis dort hinkönne.

Im weiteren Verlauf der Befragung bestätigte der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** auf 922 Nachfrage, dass er zunächst im Rahmen der saarländischen Delegationsreise nach Usbekistan Herrn „V.E.“ als Dolmetscher angetroffen habe und diesen später mit der

¹⁷⁵ Vorlage UA 7/-1 - 11, StA Gera, 800 Js 1762/98, Bd. 1, Bl. 206ff.

usbekischen Delegation bei einem gemeinsamen Abendessen im Rahmen der Interpol-Konferenz in Rom getroffen habe.

923 Die Frage, ob er einen Herrn „S.Pi.“ kenne, verneinte der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert**. Er habe im Internet nach dem Aussehen „S.Pi.“s recherchiert und könne weder das Bild noch den Namen zuordnen. Daraufhin wurde dem Zeugen erneut ein Auszug aus der Vernehmung des „V.E.“ im Jahr 1999¹⁷⁶ vorgehalten. Demnach habe „V.E.“ in Rom [im Rahmen der Interpol-Tagung] nach eigener Aussage *Lehnert und seine Frau sowie „S.Pi.“ zum Essen eingeladen; „S.Pi.“ hat das organisiert in einem guten Restaurant.*“ Hierzu machte der Zeuge folgende Aussage: „Und an dem Tag der Aufnahme von Usbekistan in diese Staatengemeinschaft [Interpol] hat der Minister von Usbekistan zum Abendessen eingeladen, das ist richtig. Ob dort der „V.E.“ dabei war, das weiß ich nicht mehr genau. Ich kann es aber nicht ausschließen, das weiß ich nicht. Das war ein größerer Kreis, der eingeladen war, aber von wegen, ein anderer hat - - Ich weiß auch nicht, wer die Rechnung bezahlt hat. Das war eine Einladung des usbekischen Ministers. Aus!“

924 Auf die Frage, ob er zum Zeitpunkt der Interpol-Tagung Visitenkarten besessen habe, führte der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** aus, dass er immer Visitenkarten habe. Ob er an dem Abend bei Interpol Visitenkarten verteilt habe, wisse der Zeuge nicht. Es könne sein, dass er in Usbekistan Karten verteilt habe. Er wisse nicht, ob er auch dem „V.E.“ eine Visitenkarte gegeben habe. Das Gleiche gelte für Herrn „S.Pi.“, den er, so der Zeuge, nicht kenne. Zur Frage, ob er wisse, dass bei Herrn „S.Pi.“ im Rahmen einer Durchsuchung eine Visitenkarte von ihm [dem Zeugen] gefunden worden sei, antwortete der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert**, dass er vom OK-Leiter im LKA, einem Herrn „K.Da.“, mal darauf angesprochen worden sei. Wann dies genau gewesen sei, wisse der Zeuge nicht. Auf die Frage, ob Herr „K.Da.“ ihn gefragt habe, warum eine Visitenkarte von ihm bei Herrn „S.Pi.“ gefunden worden sei, antwortete der Zeuge, dass er nicht wisse, ob es „S.Pi.“ gewesen sei. Irgendwo in Nordrhein-Westfalen sei eine Visitenkarte von ihm gewesen. Daraufhin habe der Zeuge Herrn „K.Da.“ gesagt, er habe keine Ahnung und könne das nicht erklären. Auf die Behauptung, dass es nicht normal sei, dass bei jemandem im Rahmen einer Hausdurchsuchung die Visitenkarte eines LKA-Präsidenten gefunden werde, entgegnete der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert**, dass dies durchaus passieren könne. Es sei „doch ganz normal“, dass persönliche Karten verteilt würden. Zudem wisse er nicht, ob dies bei der Interpol-Tagung geschehen sei oder ob die Person die Karte „sonst woher“ gehabt habe. Er selbst sei der Geschichte nicht weiter

¹⁷⁶ Vorlage UA 7/1 - 11, StA Gera, 800 Js 1762/98, Band 1, Bl. 209.

nachgegangen. Darum hätten sich die Mitarbeiter des LKA gekümmert. Über deren Ergebnisse wisse der Zeuge nichts, er habe nie wieder was davon gehört.

Der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** wurde gefragt, ob Herr „V.E.“ von ihm eine Visitenkarte gehabt habe. Dies bestätigte der Zeuge. Er könne sich nicht erinnern, ob „V.E.“ ihn je angerufen habe. Die Visitenkarte habe der Zeuge dem „V.E.“ irgendwann während des ersten Besuchs in Usbekistan gegeben. Es sei laut der Ansicht des Zeugen normal und üblich, dass man einem Dolmetscher eine Visitenkarte gebe.

925

c. Korruptionsvorwürfe gegen einen Staatssekretär a.D. und den ehemaligen saarländischen Innenminister

Von Geldzahlungen an den damaligen saarländischen Innenminister Läßple durch Herrn „V.E.“ wisse er nichts, so der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert**. Dies könne er sich nicht vorstellen. Er habe Läßple über Jahrzehnte hinweg gekannt. Dieser sei kein Mensch, der sich in irgendeiner Form „schmieren“ lasse. Dem Zeugen sei darüber hinaus kein Verein bekannt, der für das Projekt mit Usbekistan gegründet worden sei. Die Demokratiestiftung sei eine Parteistiftung gewesen, über Geld wisse er absolut nichts.

926

Hinsichtlich seines Verhältnisses zu Herrn „V.E.“ führte der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** aus, dass er mit Herrn „V.E.“ weder eine Freundschaft noch Bekanntschaft geführt habe. Auch habe der Zeuge in keiner Form eine Abhängigkeit gegenüber Herrn „V.E.“ akzeptiert, schon gar keine Forderung nach Geldzahlungen erhoben. Auf Distanz und über das LKA habe der Zeuge erfahren und zur Kenntnis genommen, dass gegen „V.E.“ wegen Drogendelikten und Ähnlichem ermittelt worden sei. Er distanzieren sich zudem von den Anschuldigungen, dass die Situation oder das Verhältnis zu Herrn „V.E.“ ein engeres gewesen sei oder gegen ihn, den Zeugen, Vorwürfe zu erheben seien. Weiter führte der Zeuge wörtlich aus: „Und wenn das so gewesen wäre in einem Verfahren – wie auch immer – bei der Saarbrücker Staatsanwaltschaft, dann hätte ich mein Amt verloren dort, wenn das anders wäre. Das kann ja gar nicht anders sein. Das wäre ja strafrechtlich und auch dienstordnungsrechtlich nicht ohne Konsequenzen geblieben.“

927

Dem Zeugen **Staatssekretär a.D. Lehnert** sei in seiner Funktion als LKA-Direktor im Saarland zu einem nahen Zeitpunkt bekannt geworden, dass es Anfangsmomente gegeben habe, die es rechtfertigten, den Kontakt zu Herrn „V.E.“ zu meiden. Dies habe der Zeuge auch getan, ebenso der Minister Läßple. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass ihm bekannt geworden sei, dass sich eine [namentlich nicht genannte] Behörde in Deutschland beschäftigt habe – dies habe ihm gereicht, so der Zeuge.

928

- 929 Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert**, dass seitens des LKA, nicht nur im Saarland, gegen Herrn „V.E.“ ermittelt worden sei. Über die Ergebnisse dieser Ermittlungen könne der Zeuge keine Angaben machen, da ihm diese nicht mehr Erinnerung sein.
- 930 Dem Zeugen **Staatssekretär a.D. Lehnert** wurde ein Auszug aus einem Artikel vom 27.05.2021 aus dem Online-Magazin „saarlandinside“ mit dem Titel „Drogenspürhunde, ein Mafioso und ein Stiftungskonto im Saarland“ vorgehalten: „V.E.“. *Dieser inzwischen verstorbene Geschäftsmann spielte eine zentrale Rolle in den saarländischen Affären der 1990er Jahre. „V.E.“ stand damals häufiger im Fokus der Justiz. Das Bundeskriminalamt hielt den Geschäftsmann, der aus Usbekistan stammte, für ein Mitglied der organisierten Kriminalität. Im Sommer 1994 durchsuchten Zollfahnder sein Haus im Saarland – ausgerechnet, als er den Innenminister während dessen Besuchs in Usbekistan begleitete. Später ermittelte das LKA wegen Drogendelikten gegen „V.E.“.*¹⁷⁷ Wenngleich er angab, den terminlichen Ablauf nicht genau zu wissen, bestätigte der Zeuge die Richtigkeit des vorgehaltenen Inhalts.
- 931 Befragt nach einem möglichen Hausverbot, das durch ihn gegenüber dem Herrn „V.E.“ ausgesprochen worden sein soll, sagte der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** aus, dass dies im gleichen Zusammenhang erfolgt sei, als der [usbekische] Minister da gewesen sei. Es sei dabei darum gegangen, Kriminaltechnik im Landeskriminalamt zu zeigen. Da es Hinweise gegeben habe, habe der Zeuge, auch wenn es nicht üblich sei bei einer Delegation, gesagt, dass Herr „V.E.“ nicht das Landeskriminalamt betrete.
- 932 Der [usbekische] Minister habe bei diesem Gegenbesuch den Wunsch geäußert (es sei auch möglich, dass es ein Angebot des Ministers gewesen sei), der [usbekischen] Delegation die Kriminaltechnik zu zeigen, so der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert**. Man zeige diese Dinge Besuchern, sofern diese nicht in dem Beruf tätig oder sicherheitsüberprüft seien, grundsätzlich nicht – dies sei auch heute noch der Fall. Wenn Politikern oder Delegationen derartige Sachen gezeigt würden, zeige man nur Bestimmtes und anderes nicht. Im Rahmen der Vorbereitung des Termins habe der Zeuge von der geplanten Anwesenheit des Herrn „V.E.“ erfahren und dann veranlasst, dass Herr „V.E.“ das Haus [des LKA] nicht betrete.
- 933 Dem Zeugen **Staatssekretär a.D. Lehnert** wurde die Frage gestellt, ob er Herrn „V.E.“ das Hausverbot aufgrund der Informationen, dass dieser im Zentrum von Ermittlungen gestanden

¹⁷⁷ <https://www.saarlandinside.de/drogenspuehunde-ein-mafioso-mit-zugang-zur-polizei-und-ein-stiftungskonto-im-saarland-3/>.

habe, erteilt habe. Hierauf antwortete der Zeuge, dass dies „damals viel vager“ gewesen sei. Die Information, dass „V.E.“ im Zentrum von Ermittlungen gestanden habe, sei „irgendwann später“ gekommen. Damals habe es sich lediglich um einen Hinweis gehandelt, dass es gewisse „Erkenntnisse“ über „V.E.“ gebe. Dies habe dem Zeugen gereicht. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass es sich hierbei um Ermittlungen im Rauschgiftbereich gehandelt habe, was „schlimm genug“ gewesen sei.

Der Aussage des Zeugen **Staatssekretär a.D. Lehnert**, er habe dem „V.E.“ 1994, als die usbekische Delegation ins Saarland gekommen sei, das Hausverbot erteilt, wurden abweichende Angaben aus Presseberichten gegenübergestellt, wonach der Zeuge erst im April 1995 ein Hausverbot erteilt haben soll. Dementsprechend habe der Zeuge im besten Fall von den Kollegen aus einem anderen Bundesland eine Information über die Durchsuchung bei dem „V.E.“ bekommen, während er mit diesem in Usbekistan gewesen sei. Der Zeuge verneinte dies und gab an, dass diese Ereignisse nach dem Besuch in Usbekistan lägen. Er könne sich diesbezüglich nicht festlegen. Er kenne die Chronologie nicht und sei auf diese Dinge überhaupt nicht in irgendeiner Weise vorbereitet, so der Zeuge. Nach 25 Jahren habe er diese Daten nicht parat.

934

Auf die Frage, ob er dem Minister Läßle über das von ihm erteilte Hausverbot gegen „V.E.“ informiert habe, antwortete der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert**, dass er vermute, dass dies der Fall gewesen sei. Es wäre logisch gewesen, Läßle dies mitzuteilen. Jedoch könne der Zeuge nicht definitiv bestätigen, dass er dies getan habe.

935

Hinsichtlich der Frage, ob es ihm nicht komisch vorkomme, dass der Minister Läßle trotzdem zu einem späteren Zeitpunkt erneut nach Usbekistan gereist und „V.E.“ dessen Dolmetscher gewesen sei, erwiderte der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert**, dass er dies nicht zu kommentieren habe. Der Minister frage ihn nicht über seine Dienstreisen und mit wem er diese unternehme. Er, der Zeuge, könne ihm dies nicht verbieten.

936

Der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** wurde gefragt, ob er sich vielleicht gedacht habe, wenn der Herr „V.E.“ ein Hausverbot im LKA habe, dann treffe man sich [stattdessen] bei ihm zuhause. Hierauf erwiderte der Zeuge, dass dies blühende Fantasie sei und an die Grenze der Zumutbarkeit stoße.

937

Dem Zeugen **Staatssekretär a.D. Lehnert** wurde erneut ein Auszug aus der Vernehmung des „V.E.“ vorgehalten: *„Bei diesen Gelegenheiten [einem Gemeinsamen Mittagessen sowie Abendessen während der Interpol-Tagung in Rom im September 1994] wollte Lehnert von mir DM 40.000 für die Renovierung seiner Wohnung. Er versuchte, mich zur Zahlung des Geldes*

938

zu erpressen und hat mir im Gegenzug dafür den polizeilichen Schutz im Saarland angeboten, wenn ich mal Probleme hätte. Ich bin jedoch auf die Erpressungsversuche nicht eingegangen.“¹⁷⁸ Hierauf erwiderte der Zeuge, dass er dies für „bescheuert“ halte. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge, dass die Polizei jemals an ihn herantreten sei, um ihn zu diesem Sachverhalt zu befragen.

- 939 Auf die Frage, ob er im Zeitraum, wo Mitglieder der usbekischen Delegation bei ihm zu Hause zu Besuch gewesen seien, renoviert oder saniert habe, antwortete der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** mit nein. Daraufhin wurde dem Zeugen erneut ein Auszug aus der Vernehmung des Herrn „V.E.“, der danach gefragt wurde, ob er Angaben zu einer angeblichen Überweisung von ihm [„V.E.“] und Herrn „A.B.“ in Höhe von 20.000 Mark zugunsten der Demokratischen Gesellschaft Saarland machen könne, vorgehalten: *„Das mit der Demokratischen Gesellschaft hat er sich nur ausgedacht, der Mann ist korrupt, das Geld war für ihn gedacht. Dann sind noch Gelder von einer Schweizer Firma auf das Konto von Läßple geflossen. Den Kontakt zwischen Läßple und der Schweizer Firma habe ich hergestellt. Ich habe die Schweizer zur Zahlung der Gelder an Läßple dadurch veranlasst, dass ich den Schweizern bei der Beschaffung von Baumwolle aus Usbekistan behilflich war. So musste ich die Gelder für den Läßple nicht aus eigener Tasche bezahlen. Ich meine, dass es sich dabei um Beträge über 100.000 Mark gehandelt hat. Läßple hat mich ständig um Geld gebeten, auch um Geschenke wie zum Beispiel Weine etc. „A.B.“ hat Läßple auch eine echte Rolex geschenkt, die er in Hongkong gekauft hat, Wert über 20.000 Mark. Dies weiß ich von „A.B.“. Bei der Übergabe der Uhr war ich nicht zugegen. Der Aufenthalt der saarländischen Delegation wurde über unsere usbekische Firma von uns, sprich „A.B.“ und mir, bezahlt. Dabei hat es sich jedes Mal um Beträge von 10.000 Mark und mehr gehandelt. Im Zusammenhang mit Herrn Lehnert kann ich Folgendes sagen: Mit Herrn Lehnert war ich gut befreundet. Er hat mich auch mit usbekischen Freunden zu sich nach Hause eingeladen. Zu Hause hat er uns gezeigt, dass er seine Wohnung renoviert. Tage später haben wir uns bei einer Interpol-Konferenz in Rom getroffen, an der ich auf Bitte des usbekischen Innenministers als Dolmetscher teilgenommen hatte. Lehnert war auch Teilnehmer dieser Konferenz. Ich war in Begleitung von „S.Pi.“. In Rom habe ich Lehnert und seine Frau sowie „S.Pi.“ zum Essen eingeladen. „S.Pi.“ hat das organisiert in einem guten Restaurant. Ich habe diesen Abend finanziert. Es hat ca. 3.000 Mark gekostet. Wir waren sogar zweimal essen, mittags und abends – Abendessen 3.000 Mark, Mittagessen 2.000 Mark. Das war im September 1994. Bei diesen Gelegenheiten wollte Lehnert von mir 40.000 Mark für die Renovierung seiner Wohnung. Er versuchte, mich zur Zahlung des Geldes zu erpressen und hat mir im Gegenzug dafür den polizeilichen Schutz im Saarland angeboten, wenn ich mal Probleme hätte. Ich bin auf die Erpressungsversuche jedoch nicht eingegangen.*

¹⁷⁸ StA Gera, 800 Js 1762/98, Band 1, Bl. 209.

*Lehnert war eifersüchtig, weil Läßple von uns Geld bekam und er nicht. Nachdem ich nicht auf die Erpressungsversuche eingegangen bin, war Lehnert böse auf mich. Andeutungsweise wollte Lehnert mit mir über Probleme reden, die ich im Saarland hätte, und wenn ich nicht zahlen würde, würden die Probleme noch größer.*¹⁷⁹ Auf die Frage, ob er dem Herrn „V.E.“ polizeilichen Schutz im Saarland angeboten habe, erwiderte der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert**, dass dies ein „Witz“ sei, und stellte die Gegenfrage, warum er diesem Schutz zusichern solle.

Dem Zeugen **Staatssekretär a.D. Lehnert** wurde ein Auszug aus der Vernehmung einer Frau „S.B.“ vom 21. Oktober 1998 vorgehalten, die gefragt wurde, ob Herr „V.E.“ Kontakte zu Politikern und Polizeibeamten gehabt habe. „S.B.“ sagte aus, dass sie wisse, dass „V.E.“ Kontakte zu Herrn Läßple und Herrn Lehnert vom LKA gehabt habe. Zudem wisse sie von der gemeinsamen Reise nach Usbekistan.¹⁸⁰ Nach dem Vorhalt wurde der Zeuge gefragt, was er dazu sage, dass neben „V.E.“ eine andere Person bestätigt habe, dass diese Kontakte wohl nicht auf rein zufällige Begegnungen beschränkt gewesen seien. Hierzu gab der Zeuge wörtlich an: „Ich bleibe dabei, wie das ist. In Usbekistan war er dabei als Dolmetscher, und die Dinge, die ich anschließend geschildert habe, waren ganz genauso, so wie ich Ihnen das geschildert habe. Ich kenne diese Frau nicht, ich kenne den Namen nicht, ich habe das zum ersten Mal gehört. Ich weiß mit dem Namen nichts anzufangen.“

Dem Zeugen **Staatssekretär a.D. Lehnert** wurde im weiteren Verlauf der Vernehmung ein Auszug aus einem vom LOStA F. verfassten Vermerk vom 14. Dezember 1999 aus den Ermittlungsakten im Zusammenhang mit einem Verfahren gegen „S.Pi.“ wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz vorgehalten: *„Soweit aus der Vernehmung des gesondert verfolgten ‚V.E.‘ sich der Verdacht auf die Begehung von Straftaten im Bereich der Korruption ergibt, wird das entsprechende Verfahren von Staatsanwalt G. bearbeitet. Dieses Verfahren richtet sich gegen die Beschuldigten Läßple, Lehnert und andere. Das Korruptionsverfahren wird beim Landeskriminalamt Saarbrücken bearbeitet.*¹⁸¹ Das Verfahren kenne er nicht. Der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** wurde gefragt, ob er als damaliger LKA-Präsident Kenntnis davon gehabt habe, dass das LKA Saarbrücken gegen den Minister Läßple ermittelt habe. Hierzu habe er keine Kenntnis gehabt, das Verfahren sei ihm fremd, so der Zeuge. Er habe zudem Zweifel daran, dass die Dinge so gewesen seien. In einer geordneten Verwaltung müsse die Justiz tätig werden, so der Zeuge. Im Weiteren führte der Zeuge in diesem Zusammenhang wörtlich aus: „Das geht überhaupt nicht, wenn gegen einen Minister ermittelt wird und gegen einen Staatssekretär oder LKA-Chef, das geht ja überhaupt nicht, bis hin zu

¹⁷⁹ StA Gera, 800 Js 1762/98, Band 1, Bl. 208f.

¹⁸⁰ StA Gera, 800 Js 1762/98, Band 1, Bl. 95f.

¹⁸¹ StA Gera, AZ: 800 Js 1762/98, Bl. 112.

ordnungsrechtlichen Maßnahmen und politischen Diskussionen. Da mache ich ein ganz großes Fragezeichen dran, verstehen Sie mich bitte.“ Der Zeuge **Staatssekretär a.D. Lehnert** bekräftigte, von dem Korruptionsverdacht gegen den Minister Läßle zum damaligen Zeitpunkt nichts gewusst und erst am Tag seiner Vernehmung davon erfahren zu haben. Auf den Hinweis, dass dieser Verdacht presseöffentlich gewesen sei, erwiderte der Zeuge, dass dies im Saarland nicht in den Medien thematisiert worden sei. Er habe den Artikel aus dem Jahr 2020, in dem darüber berichtet worden sei und zudem darauf verwiesen worden sei, dass die Vorwürfe gegen Läßle im saarländischen Landtag thematisiert worden seien, nicht gelesen. Der Zeuge wisse nicht mehr, ob er von Journalisten zu dem Thema befragt worden sei.

942 Dem Zeugen **Staatssekretär a.D. Lehnert** wurde der Inhalt des infrage stehenden Presseartikels erläutert: Darin wird dem Minister Läßle vorgeworfen, von den Herren „V.E.“ und „A.B.“ für eine Stiftung Geld erhalten zu haben.¹⁸² Davon, so der Zeuge, wisse er nichts. Auf die Frage, ob er in seiner Rolle als LKA-Chef nichts davon gewusst habe, dass der Grund, Geld einzusammeln, ein Fonds für die Zusammenarbeit des Saarlands und Usbekistans in Fragen der inneren Sicherheit gewesen sei, erwiderte der Zeuge, dass er sich darum nicht gekümmert habe. Dies sei vielleicht auf der Ebene der Ministerien gelaufen, jedoch nicht bei ihm. Er könne sich nicht daran erinnern, dass im Rahmen der Treffen mit den Usbeken über dieses Thema gesprochen worden sei. Auf die Frage, ob es ihn nicht interessiere, wenn ein Artikel erscheine, in dem massive Korruptionsvorwürfe thematisiert würden und sein Name darin Erwähnung finde, antwortete der Zeuge, dass er den Artikel „gar nicht auf dem Schirm“ habe. Ihn interessiere, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei durch eine staatliche Behörde, sprich die Staatsanwaltschaft. Dem Zeugen sei neu, dass ein Verfahren abgetrennt worden, ins Saarland gegangen und bei der Staatsanwaltschaft ein Verfahren gegen Friedel Läßle und Gregor Lehnert geführt worden sein solle. Für den Zeugen sei das undenkbar, auch von den Verwaltungsabläufen her, ebenso juristisch und generell.

943 Der ehemalige Staatssekretär des Inneren im Saarland (1991-1994) und spätere Innenminister des Freistaates Thüringen (1994-1999), Herr Dr. Richard Dewes, wurde hinsichtlich etwaiger Korruptionsvorwürfe gegen Herrn Lehnert vernommen. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge **Minister a.D. Dr. Dewes**, gewusst zu haben, dass spätestens 1999 gegen den Staatssekretär Lehnert wegen Korruptionsverdachts während dessen Zeit im Saarland ermittelt worden sei. Ferner wurde der Zeuge gefragt, ob er sich in der Zeit, bevor er nach Thüringen gewechselt sei, mit Verbindungen zwischen Politikern und nichtlegal arbeitenden Kreisen befasst habe. Hierauf antwortete der Zeuge, dass die saarländische Polizei

¹⁸²

<https://www.saarlandinside.de/drogenspuehunde-ein-mafioso-mit-zugang-zur-polizei-und-ein-stiftungskonto-im-saarland-3/>.

damals sehr gut aufgestellt und professionell gewesen sei. In den mehr als vier Jahren, in denen er dort als Staatssekretär tätig gewesen sei, seien dem Zeugen keine solchen Verbindungen oder Vorfälle Erinnerung.

Der Zeuge **Minister a.D. Dr. Dewes** gab an, definitiv nie mit Reisen des saarländischen Innenministers Läßle und Herrn Lehnert nach Usbekistan befasst gewesen zu sein, auch nicht im Nachgang. Er habe jedoch gewusst, dass diese stattgefunden hätten. Auch bei den Treffen mit den Usbeken, die im Saarland stattgefunden hätten, sei der Zeuge nicht dabei gewesen. Dem Zeugen sei nicht Erinnerung, jemals einem Usbeken im Saarland begegnet zu sein. An einen Auftrag der Innenministerkonferenz an das Saarland, Usbekistan zu Interpol zu holen, könne sich der Zeuge nicht erinnern.

944

Der Zeuge **EKKH a.D. A.** gab an, dass er sich an die Namen Dewes und Lehnert im Zusammenhang mit „S.Pi.“ in Saarbrücken erinnern könne. Es habe damals eine Reise einer Interpol-Delegation nach Tunesien gegeben, bei der „S.Pi.“ dabei gewesen sei. Der Zeuge habe hierzu noch ein Foto vor Augen, auf dem „S.Pi.“ und viele nordafrikanische Polizeioffiziere zu sehen seien. Das Foto müsse sich bei den Akten des Ermittlungsverfahrens „S.Pi.“ bei der Staatsanwaltschaft Duisburg befinden, falls es noch existiere. Ob Dewes oder Lehnert Teil dieser Delegation gewesen seien, könne er nicht sagen, so der Zeuge. Im Zusammenhang mit den Kontakten zum Saarland könne der Zeuge **EKKH a.D. A.** noch den Namen „V.E.“ nennen. Dieser habe in Usbekistan ein Mercedes-Autohaus betrieben und habe zusammen mit „S.Pi.“ Kokaingeschäfte gemacht. Zudem denke der Zeuge, dass „V.E.“ „außerdem Kontaktperson auch zu dem Thüringer Landtag“ gewesen sei. Dies, so der Zeuge, sei allerdings Spekulation bis auf die Tatsache, dass bei „S.Pi.“ die Visitenkarte des LKA-Direktors sichergestellt worden sei („Das war natürlich ein Fingerzeig, damit kann man nichts beweisen, aber das hat so ein Geschmack“).

945

Zu der Frage, wie jemand wie „S.Pi.“ zu seinen Kontakten gekommen sei, wie er sich Zugang zu einer Interpol-Tagung verschaffen konnte, und warum dieser im Besitz der Visitenkarte eines LKA-Direktors gewesen sei, führte der Zeuge **EKKH a.D. A.** aus: „Damals spielten eine entscheidende Rolle das Lokal „[Restaurant]“ in Bochum und das Lokal „[Restaurant]“ in Essen. Dieses „[Restaurant]“ haben wir auch abgehört. Da haben wir festgestellt in beiden Lokalen, sowohl in Bochum als auch in Essen, dass da hochkarätige – sage ich jetzt mal –, so ein Oberbürgermeister rumläuft oder ein Landtags-/Bundestagsabgeordneter oder, weil, die haben natürlich teilweise ganz hochkarätige Restaurants betrieben, wo die Qualität des Essens herausragend gut war. Das muss man denen auch mal zugutehalten. Da lernt man natürlich den einen oder anderen kennen. Dann wird mal gefragt: Könntest du nicht unseren Sportverein sponsern, könntest du nicht da mal für eine soziale, karitative und sonstige

946

Einrichtung etwas tun? Das ist aber der übliche Weg. Wenn man von den OK-Kriterien ausgehe, wie sie wissenschaftlich dokumentiert seien, seien diese zwar nicht entscheidend, aber ein ganz wichtiges Kriterium. Das heißt also: die Pflege zu Polizei, Justiz, Kommunalverwaltung, Politik allgemein. Das macht man so. Das hat „S.Pi.“ gut gekonnt. Der hat dann irgendwo oder im Rahmen seiner Tätigkeit, dass es um eine Baugenehmigung geht oder um – was weiß ich – irgendwelche behördlichen Dinge, der hatte ein sehr smartes Auftreten – sage ich mal – und da hat der natürlich Menschen kennengelernt, teilweise auch Entscheidungsträger kennengelernt oder Politiker gingen zu ihm essen. Der Oberbürgermeister von Essen ging ein und aus im „[Restaurant]“. Und die Nummer des „[Restaurant]“ ist beim FBI bekannt gewesen aufgrund der Drogenkontakte in Südamerika. Das weiß natürlich der Politiker in dem Moment erst mal nicht. Da muss man vorsichtig sein mit der Bewertung. Die wollen zunächst mal gut essen gehen. Aus der einen oder anderen Verbindung kann sich dann mehr entwickeln. So ist meine Sichtweise“

d. Durchsuchung der Duisburger Wohnung des „S.Pi.“ im Jahr 1995

- 947** Die Zeugin **KHK'in R.M.** führte aus, dass sie sich erinnere, dass man bei „S.Pi.“ im Rahmen einer Durchsuchung einen Ausweis für eine Interpol-Tagung im Jahr 1994 gefunden habe, bei der dieser als Dolmetscher der usbekischen Delegation fungiert habe, um sich über die neuesten Rauschgiftbekämpfungsmethoden Europas zu informieren. Außerdem erinnerte sich die Zeugin, im Zusammenhang mit Richard Dewes, der aus dem Saarland komme, dass die saarländische Delegation zur Tagung auch eine Verbindung zur usbekischen Delegation gehabt habe und hier auch Kontakte zu „S.Pi.“ und „V.E.“ – der wiederum bekannt sei, Kontakte zu einer anderen kriminellen Organisation zu haben – bestanden hätten. Demnach sei es nachvollziehbar, dass „S.Pi.“ als sehr wichtig und vertrauenswürdig für die Kalabresen gegolten habe.

Persönliche Beziehungen habe „S.Pi.“, so die Kenntnis der Zeugin **KHK'in R.M.**, unter anderem zum ehemaligen Innenminister Thüringens – Richard Dewes – unterhalten. Dies habe begonnen, als Dewes noch saarländischer Innenminister gewesen sei. Dort habe „S.Pi.“ ihn über den zuvor benannten „V.E.“ kennengelernt. Die Zeugin meine, dass auch eine tunesische Delegation im Saarland gewesen sei, bei der er, der „S.Pi.“, als Dolmetscher fungiert habe. Was dessen Verbindungen angehe, seien diese sehr weitreichend gewesen. Er sei auch im Kasseler Raum aktiv gewesen. Dort habe er auch Verbindungen zu anderen deutschen Staatsbürgern gehabt, die in dem Bereich vorher aufhältig gewesen seien. Die Zeugin nahm zudem an, dass der Kontakt zu „S.La.“ über „S.Pi.“ entstanden sei, da man sich von früher gekannt habe.

Der Zeuge **EKKH a.D. A.** führte zu diesem Themenkomplex aus, dass er sich erinnern könne, während der Durchsuchung der Wohnung des „S.Pi.“ in Duisburg eine Anwesenheitskarte des Herrn „S.Pi.“ bei einer Interpol-Konferenz in Rom gefunden zu haben, bei der er angeblich Dolmetscher einer usbekischen Polizeidelegation insbesondere zu den neuesten Erkenntnissen der Detektionstechnik für die Verfolgung und Bekämpfung des internationalen Drogenhandels gewesen sei. Diese Tatsache habe ihn amüsiert, so der Zeuge. Dies zeige aber auch, welche Verbindungen „diese Menschen“ hätten. Unter anderem habe der Zeuge bei Herrn „S.Pi.“ eine Visitenkarte des ehemaligen Leiters des Landeskriminalamtes Saarbrücken gefunden, der wiederum später in Thüringen aufgetaucht sei. Dies habe den Zeugen bösgläubig gemacht, auch da er gewusst habe, dass in der Mordsache „M.V.“ aus Oberhausen eine Durchsuchung des [Restaurants] „Paganini“ in Erfurt erfolgt sei, bei der man den ehemaligen Ministerpräsidenten und seinen Innenminister – der vorher auch in Saarbrücken tätig gewesen sei – angetroffen habe. Die Frage sei demzufolge gewesen, weshalb ein Mann wie „S.Pi.“ – engster Mitarbeiter der ‘Ndrangheta – über die Visitenkarte des Direktors des Landeskriminalamts verfügt habe. Dies habe man versucht zu ermitteln und sei auf weitere dubiose Personen gestoßen, die eindeutig der OK-Szene zuzuordnen seien, sodass sich ein Bild ergeben habe.

948

Auf Nachfrage führte der Zeuge **EKKH a.D. A.** unter Verweis auf das Durchsuchungsprotokoll, welches nach Annahme des Zeugen noch existieren und dem Untersuchungsausschuss vorliegen müsse, aus, dass diese Durchsuchung 1996 oder 1997 erfolgt sein müsste. Der Zeuge korrigierte sich dann nochmals auf das Jahr 1995. Im Weiteren führte der Zeuge aus: „Moment, stopp, es liegt das Asservatenverzeichnis vor, wo so ein kleiner Asservatenauswertebericht geschrieben wurde, wo unter anderem vom Chef vom LKA Saarbrücken die Visitenkarte gefunden wurde. Aus diesem Durchsuchungsprotokoll ergeben sich auch Hinweise auf andere Straftaten. Hehlerware zum Beispiel, die aus Einbrüchen aus dem gesamten nordrhein-westfälischen Bereich stammte, wurde bei ihm gefunden, solche Dinge.“ Aus dem Durchsuchungsprotokoll ergebe sich, was damals festgestellt worden sei, unter anderem der Interpol-Ausweis, die Visitenkarte und andere Dinge, so der Zeuge **EKKH a.D. A.** Dieses müsse existent sein, sollte dies nicht der Fall sein, bot der Zeuge seine Unterstützung an, dieses Protokoll dem Untersuchungsausschuss zu beschaffen.

949

Im Nachgang der Durchsuchung habe man die Erkenntnisse verifizieren lassen, so der Zeuge **EKKH a.D. A.** Dies sei, so die Annahme des Zeugen, über die Kollegen des BKA über Interpol erfolgt. Dort habe man „uns“ [den Ermittlern des Kriminalkommissariats 21 im PP Bochum] bestätigt, „dass es wirklich so war, wie sich die Situation für uns darstellte“. Mit Sicherheit habe man auch Kontakt ins Saarland gehabt, „denn das bestätigte die Gesamtverdachtslage mit diesen ganzen Verstrickungen“. Es habe Informationen gegeben, die man mit dem eigenen

950

LKA, dem BKA und auch mit den entsprechenden örtlich zuständigen Behörden – in diesem Fall dem LKA Saarbrücken – teilen würde. Es „wäre verwunderlich, wenn wir das nicht gemacht hätten“, so der Zeuge. Es handele sich hierbei um einen normalen Informationsaustausch im OK-Bereich. Was konkret aus dem Saarland zurückgemeldet worden sei, sei dem Zeugen nicht mehr Erinnerung.

951 Der Zeuge **KHK a.D. H.** führte auf Nachfrage aus, dass er Kenntnis gehabt habe, dass bei einer Durchsuchung der Wohnung des „S.Pi.“ in NRW ein Teilnehmerausweis für die Interpol-Tagung gefunden worden sei. Genauer wisse der Zeuge hierzu aber nicht, der Vorfall sei spannend, habe aber nicht in der Zuständigkeit des Zeugen gelegen. Ferner bestätigte der Zeuge auf Nachfrage, dass es durchaus verwunderlich sei, wenn jemand wie „S.Pi.“ in Begleitung des Innenministers unterwegs sei. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass auch seine Kollegen sich damals gewundert hätten. Eine Antwort hierzu habe der Zeuge nicht gefunden. Auch habe der Zeuge bis heute nicht damit abgeschlossen, andererseits stehe es ihm auch nicht zu, seine obersten Repräsentanten hier dazu zu fragen oder zu verdächtigen. Eine logische Erklärung gebe es hierfür nicht. Der Zeuge **KHK a.D. H.** gab zudem an, dass er sich nicht sicher sei, ob Herr Dewes als damaliger Innenstaatssekretär im Saarland persönlich mit auf der Interpol-Tagung in Rom dabei gewesen sei. Es handle sich hierbei um eine Information aus zweiter Hand, da sei „viel verfälscht worden“, so der Zeuge.

Die Erkenntnisse aus Duisburg habe er auf einer Seite plakativ zusammengefasst, so der Zeuge **KHK a.D. H.** Dies könne er aber alles nicht beweisen, er habe die Informationen aus Duisburg, die wiederum teilweise aus dem Saarland gekommen sein müssen, jedoch habe er dies nicht nachvollziehen können.

952 Ein Herr „V.E.“ sei ihm nicht bekannt und es sei ihm nicht Erinnerung, jemals einem Menschen mit diesem Namen begegnet zu sein, so der Zeuge **Minister a.D. Dr. Dewes**. Von einem 1994 erteilten Hausverbot gegen „V.E.“ im LKA wisse der Zeuge nichts. Er könne nichts darüber sagen, ob der Minister Läßle einen Herrn „V.E.“ gekannt habe oder ob er diesem begegnet sei. Auf die Frage, ob er im Innenministerium eine Information bekommen hätte, wenn der Innenminister Kontakt mit einer Person, die ein Hausverbot betreffe, hätte, antwortete der Zeuge, dass er sich nicht an eine solche Geschichte erinnere.

953 Auf Nachfrage gab der Zeuge **Minister a.D. Dr. Dewes** an, keine Kenntnis darüber zu haben, dass bei Herrn „S.Pi.“ ein Teilnehmerausweis einer Interpol-Konferenz in Rom gefunden worden sei. Er könne sich nicht konkret an eine bestimmte Interpol-Konferenz erinnern und habe noch nie an einer solchen persönlich teilgenommen. Dass Herr Lehnert jemals an einer solchen Konferenz teilgenommen habe, sei durchaus denkbar. Ob der Minister [Läßle] jemals

an einer solchen Konferenz teilgenommen habe, wisse der Zeuge nicht. Auf die Frage, ob er auch nicht wisse, dass Herr „S.Pi.“ an einer solchen Interpol-Tagung in Rom teilgenommen habe, bei der auch Herr Lehnert anwesend gewesen sei, antwortete der Zeuge **Minister a.D. Dr. Dewes**, dass er dies nicht wisse. Daraufhin wurde der Zeuge gefragt, ob er im Rahmen seines Austauschs mit Herrn Lehnert im Vorfeld seiner Vernehmung auch über diesen Sachverhalt gesprochen habe. Der Zeuge könne nur sagen, dass er diesem Menschen nicht begegnet sei, zumindest nicht wissentlich. Der Zeuge erinnere sich nicht, jemals Herrn „S.Pi.“ oder Herrn „V.E.“ begegnet zu sein, auch seien ihm diese Personen nicht vorgestellt worden. Zudem habe der Zeuge keinen anderweitigen Kontakt zu diesen Personen gepflegt.

VIII. Sonstige Erkenntnisse im Zusammenhang mit mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern der 'Ndrangheta in Thüringen

1. Ermittlungen im Nachgang des „FIDO“-Komplexes und im Zusammenhang mit mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern der 'Ndrangheta

- 954** Der Zeuge **Kendzia** sagte aus, dass 2014/2015 ein Personenkreis ins Visier italienischer Behörden geraten sei, bei dem es sich um jene Personen gehandelt habe, die zu diesem Zeitpunkt schon 25 Jahre in Thüringen aktiv gewesen seien. Es handle sich dabei um die Nachgeschichte zum „FIDO“-Verfahren. Den ersten Verweis auf das „FIDO“-Verfahren habe man in einem BKA-Bericht aus dem Jahr 2008 gefunden, einem 'Ndrangheta-Auswertungsbericht des BKA im Nachgang der 2007 begangenen Sechsfachmorde in Duisburg.
- 955** Der Zeuge **Klaubert** wurde darüber hinaus gefragt, inwiefern die Verdächtigen aus dem „FIDO“-Verfahren heute noch aktiv seien und ob es Unterschiede in der Arbeit der Polizei/LKA NRW und der Behörden in Thüringen gegeben habe. Hierauf antwortete der Zeuge, dass die verdächtigten Personen einerseits mit denselben Geschäftstätigkeiten aktiv seien, die damals im Rahmen der Operation „FIDO“ unter Verdacht standen, Geldwäschegeschäfte zu sein. Schon im Rahmen des „FIDO“-Verfahrens habe es relativ viele Aufzeichnungen von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gegeben, in denen es darum gegangen sei, wo man noch investieren könne. Es seien mitunter sehr große Pläne bis hin in die USA und Brasilien gemacht worden. Im Rahmen der Recherche seien der Zeuge und seine Kolleginnen und Kollegen auf Investitionen in Portugal gestoßen. Der Zeuge verwies in diesem Zusammenhang auf einen seiner Artikel.¹⁸³ Demnach handle es sich nicht nur um eine geringe Zahl Restaurants, vielmehr gebe es rund ein Dutzend Restaurants und Firmen, die miteinander verbunden seien, jedoch entstehe hier der Eindruck, dass es sich um Briefkastenfirmen handle. Die Frage, woher das Vermögen komme, sei für die Gruppierung [der 'Ndrangheta] relativ leicht zu beantworten gewesen: in Deutschland existiere ein riesiges Netzwerk an Restaurants, demnach sei es auch kein Problem, einige Millionen zu investieren. Mit der Zeit sei es aus diesem Grund auch schwerer, gegen ein aktives und etabliertes Netzwerk vorzugehen, so der Zeuge.
- 956** Die Zeugin **KHK'in R.M.** erinnerte, dass eine Kollegin des LKA in Erfurt im Anschluss oder nach dem „FIDO“-Verfahren Berichte angefertigt habe, die die Zeugin und deren Kollegen und

¹⁸³ David Klaubert, „Die Jäger im Dorf der Mafiosi“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 04.05.2023, S. 3.

Kolleginnen auch zugeliefert bekommen hätten. Hier habe es sich explizit um Geldwäscheverdachtsberichte, unter anderem über Herrn „S.La.“, gehandelt. Die Verfasserin habe aus Sicht der Zeugin sehr gut dargestellt, dass es in den Restaurants vermutlich zwei Kassen gebe. Es sei, so die Zeugin, eigentlich ein sehr guter Bericht gewesen, der den Verdacht der Geldwäsche auf jeden Fall begründet habe. Die Zeugin könne sich noch gut daran erinnern, dass nach diesen Berichten tatsächlich keine Ermittlungen wegen Verdachts der Geldwäsche eingeleitet worden seien. Es sei aber grundsätzlich immer das Problem, wenn man als Auswerter auf gewisse Sachen hinweise und man Verdachtshypothesen erstelle, dass entweder aus Kapazitätsgründen Ermittlungen nicht geführt würden bzw. dass die Staatsanwaltschaft in dem Fall noch nicht überzeugt sei, dass hier konkrete Straftaten begangen werden. Es würden viele Faktoren eine Rolle spielen, um ein Ermittlungsverfahren zu initiieren. Man könne nicht sagen, dass ausgerechnet in Thüringen immer wieder abgelehnt worden sei, hier Ermittlungen zu führen.

Auf die Frage nach weiteren Verfahren im Bereich der Italienischen Organisierten Kriminalität der letzten Jahre und ob es hier einen Bezug zu Thüringen gegeben habe, antwortete die Zeugin **KHK'in R.M.**, dass sie zu abgeschlossenen Verfahren nichts sagen könne. Es habe größere Verfahren im Zusammenhang mit dem Sechsfachmord in Duisburg gegeben, wo auch Verbindungen nach Thüringen/Erfurt nachgewiesen werden konnten. Es sei eine Fehde zwischen zwei Familien gewesen, und die Behörden hätten Angst gehabt, dass sich dieser Konflikt ausweite. Die Opferfamilie sei hier in Erfurt aktiv. Außerdem habe die Zeugin eine Warnmeldung an alle mutmaßlichen Stützpunkte der Täterfamilie herausgegeben. Es seien auch Telefonate der Familien aus Erfurt abgehört worden, in denen sich ausgetauscht wurde. Im „Italienerbereich“ sei dieses Verfahren mit sechs Toten eine Besonderheit gewesen.

957

Nach Ende des „FIDO“-Verfahrens habe die Zeugin **KHK'in R.M.**, sofern sie davon Kenntnis erlangt habe, die Kollegen vor Ort in Thüringen darauf hingewiesen, sich neue Restaurants in kleineren Orten anzuschauen – auch mit dem Ziel, eventuelle Geldflüsse nachvollziehen zu können. In Erfurt sei das Problem gewesen, dass bereits feste Strukturen bestanden hätten und nicht mehr nachvollzogen werden konnte, woher die Gelder stammten. Wenn neue Restaurants eröffnet worden seien, bestand jedoch die Chance, dass Gelder aus Italien fließen, die sich eventuell nachweisen ließen. Es habe auch kleinere Ermittlungsverfahren der örtlichen Dienststellen gegeben, und man habe die Zeugin bei etwa 10-15 Verfahren auch auf diese Verfahren hingewiesen. Weitere Verfahren in anderen Bundesländern auf Grundlage der Erkenntnisse des „FIDO“-Verfahrens habe es nicht gegeben.

958

- 959 Die Zeugin **D.B.** wurde im Rahmen ihrer Vernehmung gefragt, ob sie Kenntnisse über Polizeieinsätze, insbesondere um die Jahrtausendwende habe, die in den Restaurants stattgefunden hätten. Die Zeugin sagte aus, dass es 2008 einen Polizeieinsatz gegeben habe, in dem das „[Restaurant]“ überprüft worden sei. Die Polizei sei auch in der [Adresse] gewesen und habe geprüft, welche ausländischen Bürger in dem Hinterhaus wohnten. Die Personen hätten sich ausweisen und ihre Arbeit nachweisen können. Es habe sich um einen richtigen Polizeieinsatz mit Staatsanwalt gehandelt. Daraufhin wurde die Zeugin gefragt, ob der Polizeieinsatz im „[Restaurant]“ „S.Sa.“ betroffen habe, woraufhin sie antwortete, dass der Einsatz das gesamte „[Restaurant]“ und somit alle Gesellschafter betroffen habe.
- 960 Auf die Frage, was der Anlass bzw. der Tatvorwurf im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz in der [Adresse] im Jahr 2008 gewesen sei, antwortete die Zeugin **D.B.**, dass es eine große Steuerüberprüfung im „[Restaurant]“ und dann bei allen möglichen Italienern gegeben habe. In diesem Zusammenhang habe es eine große Prüfung der Aufenthaltsgenehmigungen für die Arbeiter gegeben. Man sei bei der Zeugin im Büro gewesen, habe alle Unterlagen mitgenommen und im Hinterhaus nur Stichproben gemacht. Man sei nicht in die Wohnungen gegangen, sondern habe lediglich die Leute, die sich in dem Moment draußen aufhielten, überprüft. Laut Zeugin soll es damals um Lieferantenrechnungen gegangen sein. Herr „S.La.“ und Herr „L.Ba.“ seien beschuldigt gewesen. Das Finanzamt habe Forderungen an die Herren gestellt, diese hätten dann eine Strafe bezahlen müssen.
- 961 Nach weiteren Verfahren anderer Bundesländer gefragt und ob diese für die Arbeit des Untersuchungsausschusses relevant sein könnten, führte die Zeugin **Bettoni** aus: Es habe ein Verfahren mit dem Namen „Platinum“ gegeben, das von der Staatsanwaltschaft Turin in Italien geführt wurde und hier in Deutschland dann von der Staatsanwaltschaft Konstanz. Bei dem Verfahren sei es um eine mutmaßliche 'Ndrangheta-Zelle gegangen, die ebenso aus dem kalabrischen Dorf San Luca kam und unter anderem am Bodensee tätig war. Diese 'Ndrangheta-Zelle soll unter anderem Kokaingeschäfte geführt, Kokain aus Südamerika importiert und Steuern hinterzogen haben. Unter den Verhafteten oder Beschuldigten habe es auch einen Mann gegeben, der zuvor – zu Zeiten des „FIDO“-Verfahrens – in Erfurt gelebt habe und immer wieder in den abgehörten Gesprächen aufgetaucht sei, die die Zeugin und ihre Kollegen hätten einsehen können. Ferner benannte die Zeugin das Verfahren „Stige“ mit Bezügen zu Baden-Württemberg und Hessen; hier sei in einem abgehörten Telefonat auch Erfurt erwähnt worden.
- 962 Im Gesprächsverlauf fiel dem Zeugen **KD a.D. Sc.** noch eine Sache ein, die sich Jahre nach dem Strukturermittlungsverfahren ereignet habe, nachdem der ehemalige Oberbürgermeister Ruge sich in einer ZDF-Dokumentation zur damaligen Situation in Erfurt geäußert habe. Erfurt,

so Ruge im Interview, sei grau gewesen und die Italiener hätten die Häuser wieder schöngemacht, er [Ruge] hätte da doch nicht nach Geld gefragt. Dies sei für den Zeugen ein Beispiel für einen Ermittlungsansatz gewesen, er selbst sei zu diesem Zeitpunkt noch Ermittlungsgruppenleiter gewesen, das genaue Jahr sei ihm jedoch nicht mehr Erinnerung. Er habe dann Herrn Ruge als Zeugen vorgeladen, damit dieser das alles erläutern könne, um einen Ansatzpunkt finden zu können, jedoch sei nichts dabei herausgekommen.

2. Die „Mafiamorde“ von Duisburg im Jahr 2007 und deren Bezüge zu Thüringen; Erkenntnisse des Thüringer Verfassungsschutzes

Am 15. August 2007 ereignete sich in Duisburg ein Sechsfachmord vor dem Restaurant „Da Bruno“, welches bis zu ihrer Übersiedlung nach Erfurt Mitte der 1990er-Jahre von zwei Hauptbeschuldigten im „FIDO“-Verfahren betrieben wurde. Hintergrund der Tat war eine Familienfehde zwischen zwei verfeindeten 'Ndrangheta Clans („St.“-„Ni.“ und „Pe.“-„Ro.“). Im Rahmen nachfolgender Ermittlungen wurden auch Verbindungen zu der mutmaßlichen Tätergruppierung in Erfurt festgestellt.

963

Nach der Verbindung der Morde in Duisburg nach Thüringen gefragt, sagte der Zeuge **Hemmerling** aus, dass es Telefonate gegeben habe: einmal von Duisburg nach San Luca und einmal von San Luca nach Erfurt. Dabei sei über die Tat gesprochen worden, außerdem habe es verwandtschaftliche Beziehungen beteiligter Personen aus Duisburg und Erfurt gegeben. Zudem seien Personen, die Gegenstand im Untersuchungsausschuss seien, in Duisburg im „Da Bruno“ aktiv gewesen.

964

Auf die Frage, welche Verbindungen es zwischen Duisburg und Thüringen gebe und warum gerade Erfurt so interessant sei, antwortete der Zeuge **Klaubert**, dass die entscheidenden Akteure, die später im „FIDO“-Verfahren als Hauptverdächtige relevant waren, vorher – ab Mitte der 90er-Jahre – schon sehr lange in NRW aktiv gewesen und anschließend nach Erfurt gekommen seien. Es habe intensive Ermittlungen in NRW gegeben, infolgedessen sei auch der Eindruck seitens der Ermittlungsbehörden entstanden, dass man den Italienern zu nahegekommen und deshalb ein Verdrängungseffekt eingetreten sei. Ausgangspunkt sei mutmaßlicher Versicherungsbetrug gewesen. Es sei, soweit der Zeuge es wisse, nicht zu einem Prozess gekommen. Aber es habe eine Versicherung gegeben, die sich an die Polizei gewandt und mitgeteilt habe, dass bei ihr Dutzende Autounfälle aktenkundig seien. Wenn man sich anschauere, wer dahinterstehe, dann seien die Autos alle auf Italiener, Geburtsort San Luca, gemeldet. Dann habe die Polizei angefangen zu ermitteln. Der Ermittler, der die Ermittlungen geleitet habe, der eigentlich sehr erfahren im OK-Bereich sei, habe dem Zeugen damals gesagt: Überraschend sei das Agieren im Verborgenen und die Abschottung nach

965

außen und zwar nicht nur in Bezug auf mögliche Straftaten, sondern in Bezug auf das komplette Lebensumfeld. Die Leute hätten nicht dort gewohnt, wo sie angemeldet waren, die Telefone seien auf jemand anderen angemeldet, die Autos, mit denen sie unterwegs gewesen seien, waren wieder auf jemand anderen angemeldet. Der Ermittler habe gesagt, dass er das aus keinem anderen Umfeld oder anderen OK-Ermittlungen gekannt habe, dass das so extrem gewesen sei. In der Erinnerung der Ermittler sei es, zumindest was die Familien anbelangt, auf jeden Fall der Personenkreis oder das Umfeld gewesen, das dann auch später hier in Erfurt aktiv geworden sei. Der Zeuge glaube sich zu erinnern, dass in dem Zusammenhang auch in einigen internen Berichten ähnliche Namen genannt worden seien, jedoch sei er sich hierbei nicht mehr sicher. Das sei der Beginn der Ermittlungen in NRW gewesen, schon Ende der 80er-Jahre/Anfang der 90er, da sei das Ganze so ein bisschen in Gang gekommen. Der Austausch mit italienischen Behörden über die 'Ndrangheta habe dann dazu geführt, dass eben dieses Umfeld stärker in den Fokus der Behörden gekommen sei.

966 Es habe, so der Zeuge **Klaubert**, immer wieder sehr viele Verbindungen gegeben, etwa ein Faxgerät eines Restaurants in Essen, das in irgendwelchen Ermittlungen der DEA [der US-amerikanischen Antidrogenbehörde] aufgetaucht sei, weil aus einem südamerikanischen Land (ggf. Bolivien) Faxe im Zusammenhang mit Kokainlieferungen dorthin geschickt worden seien. Dann habe es einen Herrn „P.S.“, gegeben, dem die Ermittler auf die Schliche gekommen seien, weil dieser damals in kurzer Zeit relativ viel Geld auf verschiedene Bankkonten eingezahlt habe. „P.S.“ habe wohl nicht gewusst, dass es damals ein neues Geldwäschegesetz gegeben habe, wonach das gemeldet werden musste. „P.S.“ habe Kokain im größeren Kilogramm Bereich – damals seien es noch nicht Tonnen wie heute gewesen – über eine Marmorfirma aus Südamerika über europäische Häfen und letztlich über NRW weiterverkauft. Er sei dann zum Kronzeugen geworden und habe unter anderem ausgesagt und später die im Rahmen der Operation „FIDO“ Beschuldigten – unter anderem einen, der tatsächlich hier in Erfurt zu den Hauptbeschuldigten in der Operation „FIDO“ gehörte – beschuldigt, an Kokaindeals teilgenommen zu haben oder beteiligt gewesen zu sein. Letztlich verurteilt wurde der Beschuldigte dann aber deswegen nicht, wohl auch, weil der Kronzeuge vor Gericht nicht mehr so gesprächig gewesen sei wie zuvor. Verurteilt wurde dieser dann nur wegen des Erwerbs von Kokain für den Eigenbedarf. Er habe dann eine Bewährungsstrafe bekommen, sei direkt aus der Untersuchungshaft entlassen worden und kurz darauf nach Erfurt gezogen.

967 Auf die Frage, ob ihm bekannt sei, dass der Verfassungsschutz Informationen im Hinblick auf die 'Ndrangheta-Ermittlungen gesammelt habe oder V-Leute geführt habe, antwortete der Zeuge **Hemmerling**, dass sich im Rahmen seiner Recherchen und denen seiner Kollegen und Kolleginnen zwar abgezeichnet habe, dass der Verfassungsschutz theoretisch auch für die

IOK zuständig gewesen sei. Auf Grundlage dessen, was der Verfassungsschutz zur damaligen Zeit in seinen Verfassungsschutzberichten veröffentlicht habe, sei dieser jedoch nicht wirklich aktiv gewesen, wenngleich der Zeuge einräumte, dass er sich diesbezüglich gern eines Besseren belehren lassen würde. Wenn er sich recht entsinne, gehe die Berichterstattung des Verfassungsschutzes in Sachen IOK ab 2007 im Nachgang der Duisburg-Morde los.

Der Untersuchungsausschuss hat Mitarbeiter des seinerzeitigen Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (heute AfV), die laut Angaben der zuvor befragten Zeugen für den Bereich IOK zuständig gewesen sein sollen, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **R.H.** sei von August 2007 bis 2009 als Sachbearbeiter im Phänomenbereich „Italienische Organisierte Kriminalität“ tätig gewesen. Sein damaliger Vorgesetzter sei der Zeuge L.S. gewesen, eine weitere Kollegin von ihm die Zeugin A.S. gewesen. Sie seien zu dritt für den Bereich im Amt zuständig gewesen, wobei er selbst in dieser Zeit speziell mit dem Phänomenbereich „Ndrangheta“ befasst gewesen sei.

968

Der Zeuge **R.H.** wurde gefragt, ob es durch Politik, Verwaltung oder Justiz eine unlautere Einflussnahme auf die Einstellung des „FIDO“-Verfahrens gegeben habe und ob es zu der Zeit, als der Zeuge mit dem Phänomenbereich beschäftigt gewesen sei, Anhaltspunkte gegeben habe, dass dies der Fall sein könnte. Hierauf antwortete der Zeuge, dass das „FIDO“-Verfahren zu seiner Zeit schon abgeschlossen gewesen sei, als man mit der Bearbeitung des Phänomenbereichs begonnen habe. Während dieser Zeit habe es keine Einflussnahmen gegeben, man habe nichts dahin gehend bemerkt. Die Mitarbeiter hätten ihre Berichte geschrieben – inwiefern diese vom Innenministerium oder anderen Stellen im Freistaat Thüringen zur Kenntnis genommen worden seien, sei dem Zeugen nicht Erinnerung.

969

Dem Zeugen **R.H.** wurde ein Aktenvermerk vom 22. August 2007 mit dem Betreff „Italienische OK und deren Beobachtung durch das TLfV, Aktenvermerk über Arbeitshemmnisse“¹⁸⁴ vorgehalten. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass der Vermerk von ihm geschrieben worden sei. Dem Vermerk zufolge hätten nach Erkenntnissen der deutschen Polizeibehörden beim Mehrfachmord von Duisburg konkrete Bezüge nach Thüringen bestehen können, da bekannt gewesen sei, dass Italiener aus Duisburg auch in Erfurt ihren Geschäften nachgegangen seien. Weiter wurden im Vermerk auch Personen wie „D.G.2.“ genannt, der ehemalige Betreiber der Pizzeria „Da Bruno“ in Duisburg, der anschließend in Erfurt Restaurantbetreiber gewesen sei und auch Capo Locali für das Bundesgebiet gewesen sein soll. Weiter sei dem Vermerk zufolge nicht auszuschließen gewesen, dass sich der Konflikt

970

¹⁸⁴ Vorlage UA 7/1-224, Az. 307-S-850600-0010/07, hier: B90_UA 7-1 - BWBS_94 NF_offen, Bl. 754-755 (S. 110-111).

nach Thüringen ausweiten könnte. Der Zeuge wurde vor diesem Hintergrund gefragt, ob ihm noch rememberlich sei, was auf behördlicher Ebene in Thüringen danach passiert sei. Hierzu führte der Zeuge aus, sie („wir“) hätten ihre Aufklärungen weiter fortgesetzt, seien jedoch im Referat personell nicht besonders gut aufgestellt gewesen. Im Genaueren hätten sie („wir“) ihre offenen Ermittlungsmaßnahmen dahin gehend konzentriert, festzustellen, wer welche Lokale in Erfurt führte. Diese Erkenntnisse seien ggf. noch mal mit den Erkenntnissen, die das LKA vom „FIDO“-Verfahren hatte, abgeglichen worden. Anschließend habe man versucht, Verbindungen nach Italien herzustellen bzw. aufzuklären, welche Verbindungen die betreffenden Personen innerhalb Thüringens hatten. Aufgrund rechtlicher Einschränkungen habe man, so der Zeuge, keine G10-Maßnahmen durchführen können. Zum Beispiel sei es ihnen („uns“) nicht möglich gewesen, wie die Polizei nach StPO Fernmeldeverkehr abzuhören. Seinerzeit habe dem Zeugen zufolge das TLfV andere Schwerpunkte gesetzt, etwa die Beobachtung des Rechtsextremismus, weshalb sie nicht auf dieses Mittel hätten zurückgreifen können. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass die logistischen Mittel, um in dem im Vermerk thematisierten Bereich weiter zu ermitteln, gar nicht zur Verfügung gestanden hätten.

- 971** Zum Hintergrund des von ihm verfassten Vermerks vom 22.08.2007 teilte der Zeuge **R.H.** mit: „Anlass waren die Mehrfachmorde [in Duisburg], und dann wurde im Amt diskutiert, inwieweit man diesen Phänomenbereich beobachten soll. Und wenn man das macht, dann macht man es entweder richtig oder gar nicht. Aber mit den Mitteln und den Einschränkungen, mit denen wir damals zu kämpfen hatten, war es nur sehr schwer möglich – eigentlich gar nicht richtig.“
- 972** V-Leute oder Ähnliches hätten sie („wir“) in dem Bereich nie geführt, so der Zeuge **R.H.** Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass der von ihm verfasste Vermerk nicht das erste Mal gewesen sei, dass er die von ihm beschriebenen Missstände zu Papier gebracht habe. Man („wir“) habe das öfter angemerkt, auch in Gesprächen mit dem Präsidenten, weshalb der Vermerk entstanden sei – es sei aber nichts passiert, so der Zeuge. Bis zu seinem Weggang sei ein Abstellen der Arbeitshemmnisse nicht ersichtlich gewesen. Genaueres darüber, warum im Nachgang der Geschehnisse um Duisburg im Jahr 2007 die Dinge nicht weiterbearbeitet worden seien, wisse der Zeuge nicht.

Der Untersuchungsausschuss hat die Zusammenschrift eines Schreibens des TLfV vom 26. September 2007 bzgl. der Mitarbeit des TLfV an einer „Informationsstelle Italienische OK“ (ISA OK) verlesen¹⁸⁵:

„[...]

,Schreiben des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, vom 26.09.2007, Az.: 42 307S 850 528- 1/07 VS NfD

Informationsstelle Italienische OK – ISA OK

hier: Mitarbeit TLfV an der ISA‘

In dem Schreiben geht es um die im TLKA eingerichtete ISA OK. Das TLfV werde aus dem Referat 42 (Organisierte Kriminalität) Mitarbeiter in die ISA OK entsenden.

Aus dem Schreiben geht hervor, dass das TIN Daten über in Thüringen aufhältige Sizilianer erheben und auswerten (Personen und Objekte um den Erfurter Restaurantbetreiber S.S.) werde.

Man wolle die Daten zu den Kalabresen (durch TLKA erfasst) und die Daten zu den Sizilianern (durch TM) zusammenführen und so eine ganzheitliche Betrachtung des Phänomens ermöglichen.‘

[...]“

Auf die Frage, ob er der Mitarbeiter gewesen sei, der ab September 2007 an regelmäßigen Besprechungen der o.g. ISA IOK teilgenommen habe, bestätigte der Zeuge **R.H.**, dass es in diesem Rahmen einen Informationsaustausch gegeben habe, jedoch habe er nicht regelmäßig daran teilgenommen. Welcher Mitarbeiter das damals gewesen sei, war dem Zeugen nicht mehr Erinnerung. Zur Frage, wie sich die Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landeskriminalamt gestaltet und ob es mehrere oder feste Gesprächspartner gegeben habe, sagte der Zeuge aus, dass es feste Gesprächspartner gegeben habe, die Frage jedoch seinem damaligen Vorgesetzten Herrn L.S. zu stellen sei, da dieser dort mit eingebunden gewesen sei.

974

¹⁸⁵ Vorlage UA 7/1 – 300.

- 975 Bezüglich des dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Aktenbestands aus dem TLfV mit mehreren Zeitungsberichten zum Brand im Restaurant „Paganini“ im Juli 2008 und zur Frage, woher das Interesse der Mitarbeiter des Verfassungsschutzes kam, führte der Zeuge **R.H.** aus: „Der Brand im „Paganini“ war ja, wie Sie schon sagen, medienwirksam gemacht worden. Die Frage ist, es brennt ja nicht einfach nur so – kann natürlich auch mal ein Zufall sein, aber insbesondere in einem Lokal, wo Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dort kriminelle Strukturen involviert sind, steht die Vermutung, dass das vielleicht auch einen anderen Hintergrund haben kann. Deswegen haben wir die Zeitungsartikel zum Beispiel auch mal mit zu den Akten genommen.“
- 976 Der Untersuchungsausschuss hat Herrn L.S., seinerzeit Vorgesetzter des Zeugen R.H. im TLfV, als Zeugen vernommen. Auf die Frage, in welcher Funktion er zu seiner Zeit im TLfV tätig gewesen sei, antwortete der Zeuge **L.S.**, er sei Abteilungsleiter für Spionageabwehr, für Sicherheitsüberprüfung und Referatsleiter im Bereich Organisierte Kriminalität gewesen. Gemeinsam mit ihm seien insgesamt drei Personen im Speziellen mit Italienischer Organisierter Kriminalität, genauer der `Ndrangheta, befasst gewesen. Im Weiteren erhielt der Zeuge **L.S.** die Möglichkeit, im Zusammenhang zum Vernehmungsgegenstand vorzutragen: „(...) Es war das Jahr 2002, als das Landesamt für Verfassungsschutz die Beobachtungsaufgabe Organisierte Kriminalität bekommen hat. Das Gesetz trat am 20.06.2002 in Kraft, und ich wurde nach einem Ausschreibungsverfahren am 01.03.2003 in das Amt versetzt. Ich war damals Referatsleiter im Innenministerium für Recht, das damals noch ein eigenes Referat war, und bin daraufhin in die Haarbergstraße gewechselt. Man kann sagen, es war ein Kaltstart. Das Amt hat die Aufgabe neu bekommen. Dementsprechend waren zu Beginn weder das Personal in der ausreichenden Anzahl vorhanden noch irgendwelche Sachausstattung, noch rechtliche Sachen oder Organisationsmaßnahmen geklärt. Das mussten wir damals alles erst einmal stemmen. Wir waren, als ich dazugestoßen bin, vier Personen. In der besten Zeit waren wir 1–8–1, also ein höherer Dienst und, ich glaube, sieben gehobene und zwei mittlere Dienste – genau, so war es. Aus dem mussten wir dann etwas gestalten. Wir hatten dann uns erst einmal die Beobachtungsschwerpunkte ausgesucht. Unter anderem war da auch Thema die Organisierte Kriminalität. Im Endeffekt mussten wir dann schauen, dass wir mit Beschaffungsmaßnahmen die entsprechenden Informationen zusammentragen konnten. Im Bereich der Organisierten Kriminalität fanden allerdings keine nachrichtendienstlichen Mittel Anwendung, sondern es waren ausschließlich Behördenermittlungen, die durchgeführt worden sind. Am Ende, nach mehreren Jahren ist daraus ein Überblick entstanden, wie sich die Lage in Thüringen so ungefähr darstellt bzw. konkret vielleicht eher auf den Raum Erfurt bezogen. Die Entwicklungsschritte haben wir immer festgehalten in entsprechenden Quartalsberichten, Halbjahresberichten, glaube ich,

vielleicht auch Jahresberichten, um sie hinterher auch besser nachvollziehen zu können bzw. um sie besser dokumentieren zu können. (...)“

Genauer zur Arbeit im Bereich der italienischen OK befragt, etwa warum das TLfV in diesem Bereich keine nachrichtendienstlichen Mittel habe einsetzen können und was es für Hürden diesbezüglich gegeben habe, führte der Zeuge **L.S.** aus: „Das sind natürlich tatsächliche Hürden am Anfang. Man brauchte gewisse Anhaltspunkte, um hier rechtliche Instrumentarien nutzen zu können. Aber die Vorschriften sahen im Endeffekt nicht vor, dass für den Bereich OK G10-Maßnahmen ohne Weiteres zum Einsatz kommen könnten. Die Vorschriftenlage war relativ stringent, sodass es nicht ohne Weiteres möglich war, mit solchen Mitteln zu arbeiten. Das Gleiche war es ja im Endeffekt auch mit Wohnraumüberwachungsmaßnahmen. Nur, so weit waren wir natürlich damals zu Beginn noch nicht. Wir mussten uns erst einmal die Zugangslage verschaffen, um überhaupt Verdachtsmomente zu gewinnen, worauf man dann aufbauen kann. Das wäre viel zu früh gewesen. Man muss in so einem schwierigen Umfeld einfach davon ausgehen, dass man drei bis fünf Jahre braucht, um überhaupt in das Milieu einzudringen. Und gehen wir noch einmal auf die Anfänge zurück: Geben Sie auf 2003 fünf Jahre drauf, dann sind wir schon im Jahr 2008. Es ist im Endeffekt zeitlich gar nicht zu packen, vorher in die Strukturen reinzukommen.“

977

Zu den damals fehlenden Voraussetzungen zur Durchführung von G10-Maßnahmen befragt, gab der Zeuge **L.S.** an: „Die waren im Endeffekt nicht für die OK-Bekämpfung gedacht. Die G10-Maßnahmen und die Wohnraumüberwachungsmaßnahmen waren für die klassischen Aufgaben gedacht, wie sie der Verfassungsschutz eben hat. Die OK passte in diese Systematik, die der Gesetzgeber damals hatte, noch gar nicht rein. Deswegen sind da bestimmte Tatbestandsmerkmale drin gewesen, unter die man die OK nur schwer subsumieren konnte. Aufgrund dessen fallen dann solche hochkarätigen Maßnahmen raus, und wenn, dann hätte man auch da erst anfangen müssen mit Observationsmaßnahmen oder mit dem Erschaffen von Quellen, d. h., dass man sich über Quellen die entsprechenden Zugänge schafft. Und das ist im Bereich der Italienischen Organisierten Kriminalität schon eine echte Herausforderung. Das ist auch der Grund, warum wir das erst mal etwas hintangestellt hatten und mit anderen Beobachtungsfeldern erst einmal das Laufen lernten.“

978

Genauer zu Observationsmaßnahmen befragt und ob diese durchgeführt werden konnten, wie es mit möglichen Quellen oder genauer dem V-Leute-Einsatz war und warum dieser gescheitert sei, teilte der Zeuge **L.S.** mit: „V-Leute-Einsatz: Da müssen Sie, wie gesagt, erst einmal eine Quelle heranzuführen und eine solche Quelle identifizieren; die fallen ja nicht vom

979

Himmel, sondern die müssen wir schon konkret durch entsprechende Maßnahmen herausfiltern, um überhaupt eine zuverlässige Quelle zu bekommen. Wenn man mit Quellen arbeitet in dem Bereich, muss man erst einmal unten anfangen. Die Quelle muss sich dann im Milieu selber hocharbeiten. Das sind Schwierigkeiten, die müssen Sie erst mal bewältigen. Da brauchen Sie einen erfahrenen V-Mann-Führer oder Quellenführer in dem Fall, einen Beschaffer, der die Quelle führt und im Laufe der Jahre mit entsprechenden Arbeitsaufträgen versieht. Dann erst ist es möglich, an gehaltvolle Informationen zu kommen. Aber so weit waren wir noch nicht, deswegen: am Anfang erst einmal Verschaffung eines Überblicks. Der war nicht vorhanden und den haben wir uns erst einmal selber erarbeiten müssen, und das dauerte.“

980 Zur Frage, ab wann die IOK Schwerpunkt seiner Arbeit gewesen sei, sagte der Zeuge **L.S.**, dass ihm das Jahr nicht mehr erinnerlich sei. Weiter führte der Zeuge aus, dass sie („wir“) sich am Anfang überlegt hätten, welche Beobachtungsaufgaben sie als Schwerpunkt erachten würden. Zunächst sei dies das „Rockerwesen“ gewesen, da hier die Aufgaben seitens des LKA aufgrund der Priorisierung anderer Schwerpunkte zurückgestellt werden mussten. Den klassischen Bereich der Italienischen Organisierten Kriminalität hätten sie („wir“) sich erst später als Arbeitsprogramm vorgenommen – das genaue Jahr, in dem dies geschah, war dem Zeugen nicht mehr erinnerlich. Zum Zeitpunkt der Morde in Duisburg im August 2007 hätten sie jedoch eine gewisse Übersicht über das, was in Erfurt an italienischer Kriminalität festzustellen gewesen sei, erstellt. Diese Übersicht sei damals an die Ermittlungsbehörde nach Duisburg abgegeben worden, die dortigen Kollegen seien sehr dankbar über diese Strukturkenntnisse aus Erfurt gewesen, da sie keine Bezüge bis dahin gehabt hätten und dies die ersten Ermittlungsansätze in die Richtung für sie gewesen seien, so der Zeuge.

981 Ferner gab der Zeuge **L.S.** an, dass sie („wir“) schon vor den Ereignissen in Duisburg 2007 damit begonnen hätten, sich mit der IOK zu beschäftigen. Sie seien damals damit beschäftigt gewesen, die Arbeitsfähigkeit herzustellen und ein Netzwerk aufzubauen. Dies beinhaltete, dass der Zeuge regelmäßige Austauschtreffen mit der Generalstaatsanwaltschaft oder mit dem zuständigen Oberstaatsanwalt, Herrn „OStA R.“ aus Gera, sowie Austausche mit dem Landeskriminalamt, dem Dezernat 62 vereinbart habe. All dies und das Schaffen einer Arbeitsgrundlage habe viel Zeit gefordert. Weiter führte der Zeuge aus, dass die Ermittlungen im Bereich `Ndrangheta seiner Erinnerung zufolge im Jahr 2004 begonnen haben könnten, da das Zusammentragen der Erkenntnisse einen längeren Zeitraum umfasst habe. Im Speziellen hätten sie („wir“) sich mit der `Ndrangheta in Erfurt beschäftigt. Auf die Frage, was hierfür der Anlass gewesen sei, da 2004 weit vor den Ereignissen in Duisburg gelegen habe, antwortete der Zeuge, dass dies eine Schwerpunktsetzung gewesen sei. Sie („wir“) hätten sich Beobachtungsobjekte ausgesucht. So sei in ihrer Morgenlage – eine täglich durchgeführte

Beratung – der Blick auf die italienische Mafia in Erfurt gefallen. Dies sei ein Zufallstreffer gewesen, ein klassisches Thema. Erkenntnisse aus dem „FIDO“-Verfahren habe er nicht gehabt.

Genauer nach den Treffen mit dem OK-Staatsanwalt „OStA R.“ befragt und wie oft diese Treffen stattgefunden hätten, gab der Zeuge **L.S.** an, dass dies unregelmäßige Treffen gewesen seien, die anfangs vierteljährlich stattgefunden hätten und man später in längere Zeitabstände übergegangen sei. Zu Beginn sei es nicht nur um Einblicke zur IOK gegangen, da hätten sie („wir“) Herrn „OStA R.“ eine offene Darstellung ihrer Arbeitsbereiche und Tätigkeiten gegeben, sondern auch um allgemeine Dinge, was auch vertrauensbildende Gespräche beinhaltet habe. Zur Frage, ab wann die Gespräche stattfanden, sagte der Zeuge, dass es ab 01.03.2003 in unregelmäßigen Zeitabständen Gespräche gegeben habe. Der Zeuge habe die Gespräche bis zum Ende seiner Aufgaben im Bereich Organisierte Kriminalität im Landesamt für Verfassungsschutz geführt. Auf die Frage, ob der Zeuge nur mit Herrn „OStA R.“ oder auch anderen gesprochen habe, teilte der Zeuge mit, dass bei seinem ersten Besuch noch der Generalstaatsanwalt dabei gewesen sei, ebenso wie dessen „rechte Hand“ Frau „OStA'in T.“ sowie Herr „OStA R.“.

982

Auf die Frage, was mit den von ihm erwähnten erstellten Erkenntnissen passiert sei, ob daraus auch die Hierarchien zu Betätigungsfeldern oder Finanzströme hervorgegangen seien und was das genaue Ergebnis der Erkenntnisse gewesen sei, sagte der Zeuge **L.S.**, dass dies die Arbeit seines Kollegen R.H. gewesen sei, der hierzu eine Übersicht erstellt habe. Ihm sei erinnerlich, dass es sich hierbei um ein DIN A-3-Querblatt mit entsprechenden zusammengetragenen Informationen gehandelt habe. Der Zeuge könne fast ausschließen, dass darin Informationen zu Finanzströmen enthalten gewesen seien. Stattdessen sei es hierbei darum gegangen, wer in Erfurt tätig gewesen sei und wer welche Gastronomie betrieben habe.

983

Zur Frage, ob er sich an den von seinem Kollegen R.H. erstellten Vermerk vom 22.08.2007 („Italienische OK und deren Beobachtung durch das TLfV, Aktenvermerk über Arbeitshemmnisse“) erinnern könne, was genau damit gemeint gewesen sei und ob er selbst damit befasst gewesen sei, Arbeitshemmnisse abzustellen, führte der Zeuge **L.S.** aus: „Arbeitshemmnisse gab es derzeit viele. Es war einfach eine – man kann sagen – verrückte Zeit. Man muss sehen, es war der „Nine Eleven“. Es war am Anfang das Amt getrieben worden, Zugänge zum islamistischen Terrorismus zu gewinnen. Es kam dann unsere Zeit dazu, dass man gesagt hat: neue Aufgabe. Es mussten hier die Zugänge geschaffen werden zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität. Dann war es so die Zeit 2007/2008, als die Zugänge zum Thema „Rechtsextremismus“ eine große Rolle spielten. Und unsere

984

Arbeitshemmnisse – von denen waren wir dann unmittelbar oder mittelbar, je nachdem, wie man es bezeichnen will, betroffen. Wir mussten einen hochkarätigen Beschaffer ausleihen an das Referat für Rechtsextremismus, damit dort neue Zugänge geschaffen werden konnten. Das bedeutete automatisch für unser ohnehin schon kleines Referat, dass wir unsere Aufgaben nicht mehr so erfüllen konnten, wie wir sie gern erfüllt hätten; wenn man hier jemanden abgibt, dann schlägt das voll durch. Das Amt war in der Rückbetrachtung einfach zu klein aufgestellt. Mit den Aufgaben, die das Amt zu erfüllen hatte, konnte es die Aufgaben nach meinem heutigen Dafürhalten nicht erfüllen. Das sind so die Hemmnisse, die hier entstanden sind. Dazu kam, dass ein Kollege, ein weiterer Beschaffer, noch zum Personalratsvorsitzenden gewählt worden ist. Und wenn Ihnen von drei Beschaffern zwei Beschaffer abhandenkommen, dann wissen Sie automatisch, dass Informationen am Ende auf der Strecke bleiben, denn die haben dann nicht mehr die Zeit, oder in dem einen Fall nicht mehr die ganze Zeit – neben dem Personalrat –, und der andere Kollege hatte überhaupt nicht mehr die Zeit, regelmäßige Treffen mit den Quellen durchzuführen. Das sind Hemmnisse, die uns damals ganz schön wehgetan haben.“

- 985** Auf die Frage, ob es Einflussnahmen aus den Bereichen Politik, Verwaltung oder Justiz auf die Einstellung des sogenannten „FIDO“-Verfahrens gegeben habe, ob ihm dahin gehend etwas erinnerlich sei, auch durch die regelmäßigen Treffen mit Herrn „OStA R.“ und der Generalstaatsanwaltschaft, antwortete der Zeuge **L.S.**, dass ihm diesbezüglich nichts erinnerlich sei. Er, der Zeuge, sei am 01.03.2003 zum Verfassungsschutz gekommen, als das Einstellungsverfahren schon gelaufen sei. Ihm sei erinnerlich, dass Herr „OStA R.“ und er fast zeitgleich angefangen hätten und sie beide mit ihren Tätigkeiten neu befasst gewesen seien. Dem Zeugen sei das Thema „FIDO“-Verfahren zu dem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen, er habe sich eher gefragt, warum eine Rotation [Abteilungswechsel des LOStA F. und Übernahme des „FIDO“-Verfahrens durch den OStA R. im Januar 2003] erfolgt sei, er habe jedoch keinen Anlass gesehen, zu hinterfragen, warum ein Wechsel stattgefunden habe.
- 986** Der Untersuchungsausschuss hat Frau A.S., damals Sachbearbeiterin im TLfV, als Zeugin befragt. Sie führte aus, dass sie sei seit 2004 beim TLfV und von 2004 bis 2014 im Bereich „Organisierte Kriminalität“ vorwiegend mit der Auswertung befasst gewesen sei. Sie habe sich nach den Duisburg-Morden im August 2007 mit der italienischen OK befasst. Zuvor habe die IOK keine Rolle gespielt, so die Zeugin. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, sich mit der `Ndrangheta in Thüringen befasst zu haben. Innerhalb des Phänomenbereichs „Italienische Organisierte Kriminalität“ habe sie teilweise die Ermittlungen bei Behörden (Einwohnermeldeamt, Grundbuchamt) übernommen. Die Zeugin sei in der Sachbearbeitung tätig gewesen und habe in diesem speziellen Fall dann die Ermittlungen übernommen, jedoch sei sie nicht hauptsächlich für die Ermittlungen im Bereich `Ndrangheta zuständig gewesen.

Diese seien, so die Zeugin, unter den Kollegen („uns“) aufgeteilt worden. Die Zeugin bestätigte auf Nachfrage, dass es eine weitere, vierte Person, die kein Zeuge im Untersuchungsausschuss und Teil der Befragung gewesen sei, gegeben habe, die einen großen Teil der Ermittlungstätigkeit gemacht habe. Die Zeugin bestätigte, dass sich die beiden weiteren vom Untersuchungsausschuss befragten Zeugen R.H. und L.S. gemeinsam mit ihr mit der Italienischen Organisierten Kriminalität beschäftigt hätten.

Zur Frage, welche Erkenntnisse zu Hierarchien oder Finanzströmen sie im Bereich der IOK erlangt hätten, teilte die Zeugin **A.S.** mit, ihr sei erinnerlich, dass sie („wir“) aufgrund der fehlenden gesetzlichen Möglichkeiten zu den Finanzströmen keine Ermittlungen hätten tätigen können. Sie hätten zu den Personen die Strukturen dahin gehend aufgeklärt, festzustellen, welche Familienzusammenhänge es gebe. Ab Sommer 2007 hätten sie Daten zu den Personen noch einmal aktualisiert und aufgeklärt, welche Restaurants wem gehörten oder welche Immobilien sie besessen hätten.

987

Zur Frage, ob es im Kontext `Ndrangheta bzw. im Zusammenhang mit dem „FIDO“-Verfahren einen Informationsaustausch bzw. eine Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer LKA und dem Landesamt für Verfassungsschutz gegeben habe, gab der Zeuge **KD a.D. Sc.** an, dass es Abstimmungen bei Sicherheitsgesprächen über „die Italiener“ gegeben habe, einmal im Monat sei der Verfassungsschutz zu ihm gekommen. Herr „EKHK a.D. Z.“ oder dessen Stellvertreter habe an den benannten Abstimmungen teilgenommen, jedoch habe es sich bei diesen Treffen um eine „Einbahnstraße“ gehandelt, da die Beamten vom Verfassungsschutz von ihnen alles hätten wissen wollen, man selbst [der Zeuge und seine Kollegen] wiederum „nichts oder nicht viel bekommen“ habe. Auf Nachfrage bejahte der Zeuge, dass diese Treffen mit dem TLfV über den Zeitraum seiner Zuständigkeit bei der ZEX, also im OK-Bereich, hinausgegangen seien. Es habe durchaus Überschneidungen gegeben, jedoch sei ihm nicht mehr genau erinnerlich, wie lange der Verfassungsschutz die Organisierte Kriminalität beobachtet habe. Gemeinsame Abstimmungen mit dem Verfassungsschutz bezüglich durchzuführender Maßnahmen habe es nicht gegeben. Zur Frage, ob das TLfV über die Ermittlungen seitens des LKA und darüber informiert gewesen sei, dass z.B. die „G.“s mit ihren Restaurants im Fokus gestanden hätten, führte der Zeuge aus, dass dies im Großen und Ganzen bekannt gewesen sei.

3. Erkenntnisse zu den durch das Thüringer Landeskriminalamt erstellten Lagebildern zur Italienischen Organisierten Kriminalität in Thüringen

- 988 Der Untersuchungsausschuss hat Herrn **KHK N.** vom Landeskriminalamt Thüringen als Zeugen vernommen. Der Zeuge gab an, Mitte der 80er-Jahre zur Kriminalpolizei gekommen zu sein und seit 1995 beim LKA Thüringen zu arbeiten, wo er 1997 im Bereich der OK-Ermittlungen und 1998 im dortigen Auswertebereich tätig gewesen sei. 2014 sei er innerhalb des LKA in einen anderen Bereich gewechselt. Seine Tätigkeit habe ausschließlich den Auswertebereich umfasst, bei dem er bis auf das erste Jahr tätig gewesen sei. Die Ermittlungstätigkeit und die Auswertetätigkeit seien im LKA mehr oder weniger getrennt gewesen, so der Zeuge. Die Auswertung selbst sei zudem auch getrennt zu betrachten: (1) die operative Auswertung, was die Auswertung am Fall umfasst habe und wo der Ermittler bestimmt habe, wo bestimmte Sachen zusammengetragen werden; und (2) die strategische Auswertung, mit der sich der Zeuge schwerpunktmäßig befasst habe. In der strategischen Auswertung seien Daten erhoben und analysiert worden, die der Leitungsebene bis hin zum Innenministerium zur Information dienten. In erster Linie sei es hierbei um die Erstellung von Jahreslagebildern gegangen, die auch dazu gedient hätten, etwa dem BKA Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieses bundesweit eine Informationssammlung habe machen können. Zu dieser Zeit sei er selbst in die Ermittlungen eigentlich so gut wie nicht mehr eingebunden gewesen, so der Zeuge.
- 989 In der Zeit der Bearbeitung des „FIDO“-Verfahrens habe der Zeuge **KHK N.** selbst kaum Bezugspunkte zum Verfahren gehabt. Er habe, so der Zeuge, lediglich Kenntnis davon gehabt, dass ein Verfahren gelaufen sei, in dem auch italienische Staatsangehörige in Thüringen, „speziell hauptsächlich wohl in Erfurt auch tätig waren und gewohnt haben und Restaurants betrieben haben.“ Weiter führte der Zeuge aus, dass die Auswertung auch Ermittlungsaufträge zur Analyse und Auswertung erhalten habe, wobei der Zeuge selbst erst im Nachhinein erfahren habe, dass es ein „riesengroßes“ Ermittlungsverfahren gab. Aufgrund der Umstrukturierung im LKA seien sie („wir“) aus dem OK-Ermittlungsdezernat als Auswertebereich herausgenommen worden, um eine zentrale Auswerteeinheit zu schaffen, die neben dem OK-Bereich auch weitere Bereiche wie Eigentum, Betrug, Leben und Gesundheit umfasst habe. So seien sie („wir“) von dem eigentlichen OK-Bereich abgekoppelt worden, so der Zeuge.
- 990 Der Zeuge **KHK N.** gab an, dass die Erstellung des jährlichen Lagebilds Organisierte Kriminalität damals Hauptgegenstand seiner Tätigkeit gewesen sei. Dies sei später ein gemeinsames Lagebild mit der Justiz bzw. der Generalstaatsanwaltschaft gewesen. Das Lagebild habe nicht personifizierte Daten umfasst, die nur für statistische Zwecke erhoben und

auch als retrograde Beschreibung der Lage Organisierte Kriminalität in Thüringen herangezogen und auch dem BKA zugeteilt worden seien. Weiter habe der Zeuge einen „Bericht zur aktuellen Situation Italienischer OK in Thüringen 2008“ verfasst, wozu er folgende Ausführungen machte: „Man muss dazu sagen, dass speziell nach dem Sechsfachtötungsdelikt in Duisburg, das ja 2007 war, da gab es ja dann konkrete Hinweise, dass zumindest von der Opferseite, die in Duisburg oder in Nordrhein-Westfalen aufhältig war, dass es da wohl verwandtschaftliche Beziehungen auch zu Italienern gab, die hier in Thüringen, in Erfurt aufhältig waren. Damals wurde eben kurzfristig hier die Gefahr gesehen, dass eventuell diese Auseinandersetzung, die da in diesem Sechsfachmord gipfelte, eventuell auch nach Thüringen rüberschwappen könnte, sodass da gesagt worden ist, wir müssen jetzt mal eine aktuelle Situationsbeschreibung machen, wer ist alles in Thüringen oder in Erfurt zum Beispiel, wo wohnen die Personen, welche Restaurants werden von denen geführt, um eben im Ernstfall auch schnell reagieren zu können. Diese Geschichte hier, dieser Situationsbericht, ist eigentlich außerhalb der Strafprozessordnung geschehen, sondern im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr laut Polizeiaufgabengesetz. Das heißt, wir haben uns eben mit diesen Auswertungen, mit diesen Analysen vorbereitet, falls irgendwie es zu Gewaltfällen oder Sonstigem kommt innerhalb einer eventuellen Mafiaorganisation, will ich mal sagen.“

Auf Nachfrage gab der Zeuge **KHK N.** an, 1998/99 an den OK-Lagebildern mitgewirkt zu haben. Nach dem Ausscheiden zweier Kollegen sei er von 2004 bis 2014 für die Erstellung der Lagebilder zuständig gewesen. Auf Frage, an welche Behörden diese Lagebilder konkret gingen, antwortete der Zeuge, dass diese an die Polizeiinspektionen Thüringen und an die Kriminalpolizeiinspektionen sowie die Generalstaatsanwaltschaft, die OK-Staatsanwaltschaft und an das Thüringer Innenministerium wie auch an das BKA gegangen seien. Die auf Thüringen zugeschnittenen Informationen seien teilweise vom BKA weitergereicht worden, vor allem nach Duisburg, was in der Regel aufbereitete Informationen umfasst habe. Diese Informationen seien anschließend in die Lageberichte mit eingeflossen und eingearbeitet worden, so der Zeuge.

991

Der Zeuge **KHK N.** sagte aus, dass die in dem von ihm erstellten Bericht enthaltenen Informationen über die Feststellung zweier Mafia-Stränge, die sich in Erfurt etabliert hätten, Informationen aus Italien gewesen seien, die über das BKA zu ihm gekommen seien. Auch die Informationen darüber, wer welchen Clan-Strängen zuzurechnen sei, seien aus Italien gewesen, so der Zeuge. Auf Basis der vorliegenden Informationen sei dann hier vor Ort überprüft worden, welche Restaurants „die“ in Erfurt gehabt hätten.

992

- 993 In dem ersten von ihm erstellten Bericht bezog sich der Zeuge **KHK N.** auf Informationen, die deutlich vor 2007 entstanden seien. In diesem Zusammenhang teilte der Zeuge mit: „Ja, eigentlich diese Informationen, die aus Italien kamen, das war eigentlich davor. Das ging ja, glaube ich, los mit irgendeinem Tötungsdelikt in Italien, ich glaube sogar in San Luca, wo auch eine Frau ums Leben gekommen ist, eine unbeteiligte, also eine Familienangehörige. Und da ging das ja wohl los, das war wohl die Geschichte damals. Diese Informationen, auch welche Clans es eventuell gibt und wie usw., das ist alles im Prinzip natürlich schon seit den 90er-Jahren in Italien bekannt gewesen und wurde uns irgendwann zugearbeitet. Und diese noch mal zusammengefasste, intensivierte Zuarbeit, die geschah eben im Rahmen dieser Duisburg-Geschichte noch mal.“
- 994 Im Zuge dessen sei es in Italien nach den Geschehnissen zu operativen Maßnahmen gekommen, bei denen festgestellt worden sei, dass es Kontakte zwischen mutmaßlichen Mitgliedern bzw. Unterstützern der Ndrangheta in Duisburg und Thüringen gegeben habe und dass diese operativen Maßnahmen in Italien erfolgt seien, die dann dem BKA übermittelt worden seien, so der Zeuge **KHK N.** weiter. Auf die Frage, woher die in dem von ihm erstellten Bericht enthaltene Erkenntnis gekommen sei, dass die „Duisburger“ [die infrage stehenden Personen in Duisburg] Kontakte zu den „Erfurtern“ [den infrage stehenden Personen in Erfurt] gehabt hätten, antwortete der Zeuge, dass dies aus Italien von den dortigen Strafverfolgungsbehörden gekommen sei.
- 995 Genauer zur Informationsweitergabe und dem Zurückgreifen auf die Informationen des BKA befragt, teilte der Zeuge **KHK N.** mit, dass die Informationen, die Thüringen vorlagen, sich ausschließlich auf die des BKA bezogen hätten. Auch Informationen aus Italien seien in erster Linie beim BKA gelandet, das dann diese und auch Informationen aus anderen Ländern zusammengefügt und verarbeitet sowie relevante Dinge gemeinsam mit den zuständigen Bundesländern in Zusammenarbeit geleistet habe. Das BKA habe die italienischen Informationen genommen und an das LKA weitergeleitet. Das BKA habe die Informationen aus Italien zuvor mit Informationen aus allen Bundesländern, die es gesammelt und zusammengestellt habe, angereichert; dies sei auch mit Thüringen so gewesen. Laut den Informationen, die Thüringen vom BKA bekommen habe, hätten beim BKA und auch in Italien Erkenntnisse vorgelegen, dass es in Thüringen Leute aus kriminellen Vereinigungen gebe. Diese Erkenntnisse seien dann in Thüringen durch sie („uns“) angereichert worden, indem sie („wir“) sich die Personen und deren Aktivitäten angeschaut hätten. Da diese Personen in der Regel nicht straffällig gewesen seien, habe es, „so gut wie keine Ansatzpunkte“ für Ermittlungen gegeben. Hierzu führte der Zeuge aus: „Die sind eben ihren Geschäften nachgegangen, will ich mal sagen. In dem Sinne von meiner Sicht aus bis zum Sechsfachtötungsdelikt in Duisburg haben sie sich auch recht unauffällig verhalten hier. Dass

ich Ihnen jetzt hier sagen könnte, ich habe totale Beweise dafür, dass der Herr G. oder Herr C. eindeutig Mitglied einer Mafiaorganisation aus Italien war, kann ich Ihnen gar nicht sagen.“

Zur Frage, ob das Sechsfachmorddelikt von Duisburg 2007 ein Auslöser für die bundesweite Herangehensweise bei der Gefährdungsanalyse gewesen sei, sagte der Zeuge **KHK N.**, dass dieses Ereignis ein Katalysator gewesen sei, der das „noch mal ins Rennen gebracht“ habe. Zuvor habe es auch schon Informationen gegeben, die wahrscheinlich aus dem „FIDO“-Verfahren gestammt hätten, mit denen der Zeuge selbst kaum Berührungspunkte gehabt habe. Das Phänomen sei jedoch ab da etwas intensiver behandelt worden. Duisburg sei als Ausgangspunkt anzusehen gewesen, in erster Linie nicht verfahrensinitiierend, sondern im Rahmen der Gefahrenabwehr, um zu sehen, wer von den Personen wirklich vor Ort gewesen sei und welche Funktionen sie hier gehabt hätten. Ferner sagte der Zeuge aus, dass es auch in Erfurt zu entsprechenden Delikten hätte kommen können, wenn die Auseinandersetzung („Mafiakrieg“), die aus Italien herübergekommen sei, weitergeführt worden wäre. Dafür habe man („wir“) gewappnet sein müssen, so der Zeuge, und so habe sein Auftrag gelautet. Was den Umgang mit der Italienischen OK in Bezug auf die Arbeit im LKA angehe, habe sich die Lage in den Jahren vor und auch nach Duisburg jedoch nicht verändert, so der Zeuge. Auch über daraus resultierende Ermittlungsverfahren habe er selbst keine Kenntnis gehabt.

996

Auf die Frage, ob der bundesweite Austausch unmittelbar vor Duisburg stattgefunden habe oder ob es sich um einen kontinuierlichen Austausch gehandelt habe, sagte der Zeuge **KHK N.**, dass dieser vor Duisburg über das BKA gelaufen sei. Man habe sich an das BKA gewandt und Frau M. vom BKA an sie („uns“), wenn sie etwas aus Thüringen wissen wollte – später habe sich Frau M. auch beim Zeugen gemeldet. In der kurzen Zeit nach den Ereignissen in Duisburg sei es zu Kontakten mit NRW gekommen, jedoch hauptsächlich auf Ermittlerebene.

997

Die Austausche der Bundesländer seien in erster Linie über (Jahres-)Tagungen oder aus aktuell gegebenen Anlässen gelaufen, zu denen Vertreter der Bundesländer und das BKA zusammengekommen seien, um bestimmte Problematiken zu besprechen, so der Zeuge **KHK N.** Im Genauen sei das auch nach Duisburg der Fall gewesen, dass die vorliegenden Erkenntnisse aus Italien thematisiert worden seien. Die Tagungen seien dem Zeugen in den Jahren zwischen 2007 und 2011 Erinnerung.

998

Der Zeuge **KHK N.** wurde noch einmal nach den Aufgaben und Erkenntnissen der zusammengetragenen Erkenntnisflut nach den Morden in Duisburg befragt und welche Maßnahmen sich eventuell daraus ergeben hätten. Daraufhin gab der Zeuge an, dass er lediglich der Zulieferer gewesen sei, der mittels eines konkreten Auftrages Erhebungen darüber geführt habe, wie die Situation der „Italiener“ gewesen sei, wer sich wie und wo

999

aufgehalten habe. Diese Informationen habe er dann an seinen Auftraggeber weitergegeben, worauf sich weitergehende Beratungen darüber, welche Maßnahmen aus diesen Schlussfolgerungen auf polizeilicher Ebene, landespolizeilicher und kriminalpolizeilicher Ebene, zu treffen seien, ergeben hätten. An diesen Beratungen sei er, der Zeuge, jedoch nicht beteiligt gewesen. Zur Frage, ob er sich noch an weitere Bundesländer erinnere, mit denen er sich zu Bewegungen verschiedener Personen ausgetauscht habe, teilte der Zeuge mit, dass es aus NRW über Duisburg hinaus nichts gegeben habe, hingegen aber eine Information vom BKA mit `Ndrangheta-Bezug nach Bayern.

1000 Anhand der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten – speziell des von dem Zeugen **KHK N.** verfassten Berichtes – wurde dem Zeugen eine Frage zu dem darin vermerkten Sachverhalt betreffend die Vottari-Brüder gestellt, die in Erfurt gemeldet gewesen seien. Zu diesem Sachverhalt schilderte der Zeuge: „Genau zum Inhalt des Berichts, wie gesagt, möchte ich mich jetzt nicht äußern. Ich weiß aber, ob das nun im Bericht steht oder nicht, dass es da unmittelbar nach der Tat in Duisburg Informationen gab, dass die wohl hier seien oder einer von denen irgendwie und dass da wohl eine Gefährdung sein könnte. Das wurde auch wohl aktuell überprüft und da wurde festgestellt, dass ein oder zwei, ich glaube, einer zwar hier noch gemeldet war, aber schon monate- oder jahrelang nicht mehr hier tatsächlich aufhältig war. Das weiß ich, glaube ich, noch, ja.“ Im Weiteren führte der Zeuge aus: „Ja, das sagt mir was. Doch, ja, das kann sein, dass dort jemand, ich glaube, ja, das war so, dass da jemand kam und hat gesagt: Hier, ich bin zwar nicht verwandt usw., aber ich wollte das richtigstellen und so. Ich glaube, ja. Aber wer das war, ob das der Restaurantbesitzer war oder ein Hauseigentümer, das weiß ich nicht mehr.“

1001 Daraufhin wurde der Zeuge **KHK N.** noch einmal darauf angesprochen, dass die Person, die die Brüder abgemeldet haben soll, Wochen später in Italien festgenommen und als Rädelsführer für einen Mord angeklagt worden sei, und gefragt, ob diesem Sachverhalt nachgegangen worden sei. Inwieweit diesem Sachverhalt nachgegangen worden sei, könne er, der Zeuge, nicht sagen. Der Zeuge wurde daraufhin gefragt, warum so etwas nach den Duisburg-Morden passiere, und ob das im LKA thematisiert worden sei. Hierauf antwortete der Zeuge, dass das im Zusammenhang mit der auf Informationen aus Italien, vom BKA und aus Duisburg basierenden Feststellung gewesen sei, dass es in Erfurt Leute gebe, die in Verbindung mit den Duisburg-Morden stehen könnten. Sicherlich, so der Zeuge, sei jemand aus dem Ermittlungsbereich des LKA dorthin gegangen mit dem Ziel, sich mit der relevanten Person, die vermeintlich in Erfurt gewohnt habe oder gemeldet gewesen sei, zu unterhalten oder sich zu überzeugen, ob diese Person dort anwesend sei, ob Gefahr drohe, o.ä. Er selbst sei nicht hingegangen. Im Zuge dessen sei festgestellt worden, dass diese Person dort nicht mehr wohne. Auf die Frage, wer beim LKA für diese Überprüfung zuständig gewesen sei,

nannte der Zeuge das Dezernat 62 und dessen zuständigen Dezernatsleiter Herrn KD a.D. Sc. sowie dessen Sachbereichsleiter Herrn „EKHK a.D. Z.“.

Der Zeuge **EKKH a.D. A.** machte Angaben zu den Tötungsdelikten, bei denen „S.Pi.“ eine Rolle gespielt haben soll: „Es waren verschiedene Tötungsdelikte, zum einen „M.V.“ – Oberhausen. Ob das versuchter Mord war, ob der angeschossen wurde oder erschossen, weiß ich nicht. Das war der Hintergrund der Durchsuchung im „Paganini“ Erfurt. Der andere Mord, den ich angesprochen habe, war in Bezug auf die Inhaberwertpapiere. Der Mord hat in Reggio Calabria stattgefunden. Da weiß ich auch, dass der erschossen worden ist. Dann die Schutzgelderpressung, in die „S.Pi.“ verwickelt war. Ach so, ein Vorfall vielleicht noch, daran kann ich mich also auch recht gut erinnern, weil ich da also auch sehr erbost war über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens. Die Kalabresen haben unter anderem auch Falschgeldgeschäfte gemacht und haben da Kontakt bekommen zu einer ethnischen Minderheit in Holland [...] Diese Leute aus Holland haben also die Kalabresen betrogen bei diesen Geschäften, die teilweise in Köln abliefen, teilweise in Holland abliefen. Dann war also „S.Pi.“ beteiligt an diesen Geschäften und hat die Leute nach Breda in den Niederlanden gelockt, um die also zu bestrafen. Am Telefon hieß es, kann ich mich erinnern: „Die Leute müssen mal wissen, dass es mit uns kein Zuckerschlecken ist und dass sie es mit uns eigentlich mit richtigen Verbrechern zu tun haben.“ Sie haben die also nach Breda gelockt, haben sich dort getroffen, um angeblich eine erneute Falschgeldübergabe zu machen [...] Die sind geflüchtet, dann hat man sich verfolgt, dann hat es eine wilde Schießerei auf offener Straße gegeben, das Auto – wie gesagt – mindestens 15 Einschüsse. Letztlich haben sie sich nicht anders zu helfen gewusst, dass sie mit dem Wagen also quasi in ein Altersheim – oder so etwas – reingefahren sind, durch die Tür, und sind dann in dieses Altersheim geflüchtet, weil die Kalabresen nach wie vor mit halb- und vollautomatischen Waffen auf sie geschossen haben. So, da war „S.Pi.“ auch mal eben involviert [...] Es ist also ein Passant im Grunde bei dieser Schießerei - - Also die Kalabresen haben im Grunde für uns erkennbar nichts abbekommen. Die Seite der ethnischen Minderheit hat ebenfalls nichts abbekommen, aber ein Schuss hat also einen völlig unbeteiligten Menschen getroffen, der also da bei dieser Schießerei verletzt worden ist in Breda. Ja, wir haben – wie gesagt – also alles für uns Mögliche getan, wir haben alle Beweismittel auf dem Rechtshilfeweg nach Holland übersandt, nur zu einer Anklage und zu einer Hauptverhandlung ist es meines Wissens nie gekommen. Das sind natürlich Sachen, da ist man dann so ein bisschen frustriert hinterher“.

1002

D. Anlagen

I. Abkürzungsverzeichnis

Abg.	Abgeordnete/Abgeordneter
Abs.	Absatz
a. D.	außer Dienst
AfD	Alternative für Deutschland
AfMJV	Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
AfV	Amt für Verfassungsschutz
AG	Arbeitsgemeinschaft/Amtsgericht
a.i.d.a.	Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München e. V.
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Apl. Prof	außerplanmäßiger Professor / außerplanmäßige Professorin
Az.	Aktenzeichen
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BayLfV	Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
BDK	Bund Deutscher Kriminalbeamter
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BKA	Bundeskriminalamt
Bl.	Blatt
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BND	Bundesnachrichtendienst
BtM	Betäubungsmittel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWA	betriebswirtschaftliche Auswertung
bzw.	beziehungsweise
CdS	Chef der Staatskanzlei
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands

CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DATEV	Datenverarbeitungsorganisation der Steuerbevollmächtigten für die Angehörigen des steuerberatenden Berufes in der Bundesrepublik Deutschland eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DIA	Direzione Investigative Antimafia
DM	Deutsche Mark
Dott.	Dottore
Dr.	Doktor
Drs.	Drucksache
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EKKH/'in	Erste/r Kriminalhauptkommissar/in
EPHK/'in	Erste/r Polizeihauptkommissar/in
e.G.	eingetragene Genossenschaft
etc.	et cetera [und so weiter]
EUROJUST	European Union Agency for Criminal Justice Cooperation
EUROPOL	Europäisches Polizeiamt
FAS	Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FIU	Financial Intelligence Unit
GBA	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GdF	Guardia di Finanza
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S.1)
GLKA	Gemeinsames Landeskriminalamt der Länder Brandenburg und Berlin
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GStA/in	Generalstaatsanwalt/-anwältin
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
ggf.	gegebenenfalls
GOLT	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags vom 11. April 2022 (Drs. 7/5300)
GSO	Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
HA	Handakte
HS	Halbsatz
HStA Weimar	Hauptstaatsarchiv Weimar
HessLfV	Hessisches Landesamt für Verfassungsschutz
IDZ	Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft
IMK	Innenministerkonferenz („Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“)
InnKA	Innen- und Kommunalausschuss
INPOL	Polizeiliches Informationssystem
INTERPOL JIT	Internationale kriminalpolizeiliche Organisation Joint Investigation Team
INTERPOL	Internationale kriminalpolizeiliche Organisation
IOK	Italienische Organisierte Kriminalität
i.V.m.	in Verbindung mit
IS	Islamischer Staat (Terrororganisation)
IT	Informationstechnik
Js	Justizsache
KD	Kriminaldirektor
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft

KHK	Kriminalhauptkommissar
KHM	Kriminalhauptmeister
KPI	Kriminalpolizeiinspektion
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst
Kripo	Kriminalpolizei
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LG	Landgericht
LKD	Leitender Kriminaldirektor
LMinR	Leitender Ministerialrat
LOStA/'in	Leitende/r Oberstaatsanwalt/anwältin
LPD	Landespolizeidirektion
LPI	Landespolizeiinspektion
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MinR/'in	Ministerialrat/-rätin
MOBIT	Mobile Beratung in Thüringen
Mrd.	Milliarden
NF	Neufassung
NGO	Non-Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
NfD	Nur für den Dienstgebrauch
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NS	Nationalsozialismus
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
OFEK	Beratungs- und Interventionsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung
OA	Organisierte und Allgemeine Kriminalität
o.g.	oben genannt
OK	Organisierte Kriminalität

OLG	Oberlandesgericht
ORR/ORR'in	Oberregierungsrat/-rätin
OSTA/in	Oberstaatsanwalt/anwältin
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
ParlDSO	Parlamentarische Datenschutzordnung
PD	Polizeidirektor
PEP	Polizeiliche Extremismusprävention
PHK/PHK'in	Polizeihauptkommissar/in
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
PoC	People of Color
POK/in	Polizeioberkommissar/in
Prof.	Professor/-in
RA/in	Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
RAF	Rote Armee Fraktion
RC	Reggio Calabria
RD/RD'in	Regierungsdirektor/in
RHE	Rechtshilfeersuchen
RiAG	Richter am Amtsgericht
RIAS	Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RL/RL'in	Referatsleiter/in
Rn.	Randnummer
ROS	Raggruppamento Operativo Speciale
scil.	scilicet [nämlich, also, das heißt]
SEK	Sondereinsatzkommando
SOKO	Sonderkommission
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

ST	Staatsschutz
StA/in	Staatsanwaltschaft/Staatsanwalt/-anwältin
StS/StS'in	Staatssekretär/-in
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SÜG	Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz)
ThürGStA	Thüringer Generalstaatsanwaltschaft
ThürVerf	Verfassung des Freistaats Thüringen
TIАЗ	Thüringer Informations-Auswertungs-Zentrale von Polizei und Verfassungsschutz
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
TLfDI	Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit
TLfV	Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (Bezeichnung der Vorgängerbehörde des AfV)
TLKA	Landeskriminalamt Thüringen
TLPD	Thüringer Landespolizeidirektion
TLT	Thüringer Landtag
TMMJV	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TSK	Thüringer Staatskanzlei
UA	Untersuchungsausschuss
UAG	Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschußgesetz)
usw.	und so weiter
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VL	Vorlage
VP	V-Person, Vertrauensperson

VS	Verschlussache
VSA	Verschlussachenanweisung für den Freistaat Thüringen
VVN-BdA	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten
WE-Meldung	Wichtige Ereignis-Meldung
z. B.	zum Beispiel
Z-Bericht	Protokoll über alle während eines Geschäftstags getätigten Umsätze
ZEX	Zentralstelle Extremismus
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
z. K.	zur Kenntnis
ZOK	Zentralstelle Organisierte Kriminalität und Korruption

II. Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit der Beweiserhebung gefassten Beschlüsse¹⁸⁶

Vorlage	Beweismittel	Beweisgegenstand / Beweisthema	Beschluss
Vorlage UA 7/1 – 3	Auskunft und Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Ermittlungs- und Strafverfahren im sog. polizeilichen Ermittlungskomplex „FIDO“, Ermittlungs- und Strafverfahren sowie Informationssammlungen mit Bezug zur 'Ndrangheta in Thüringen aus dem Bereich Thüringer Behörden	1. Sitzung, 29.06.2021
Vorlage UA 7/1 – 4	Vorlage von Akten und Auskunft im Wege der Amtshilfe	Ermittlungs- und Strafverfahren im sog. polizeilichen Ermittlungskomplex „FIDO“, Ermittlungs- und Strafverfahren sowie Informationssammlungen mit Bezug zur 'Ndrangheta in Thüringen aus dem Bereich des Bundeskriminalamtes	1. Sitzung, 29.06.2021
Vorlage UA 7/1 – 5	Inaugenscheinnahme	Inaugenscheinnahme von Dokumentationen im Zusammenhang mit dem sog. „FIDO“-Verfahren sowie mutmaßlicher Verbindungen der „'Ndrangheta“ zu Politik, Verwaltung und Justiz (1) Dokumentation „Mafia-Kolonie Ostdeutschland - Der blinde Fleck der Deutschen Einheit“ (ARD; Video 43:57 Minuten; von Margherita Bettoni, Axel Hemmerling und Ludwig Kendzia) (2) Hintergrundbericht „Mafia in Erfurt – die Geschichte einer Investigativ-Recherche“ (MDR; Audio 38:44 Minuten; Interview [...] mit Ludwig Kendzia und Axel Hemmerling)	1. Sitzung, 29.06.2021

¹⁸⁶ Beschlüsse zur Verlesung von Schriftstücken werden in dieser Übersicht nicht gesondert aufgeführt; vgl. in diesem Zusammenhang aber die Darstellung der verlesenen Schriftstücke in der Übersicht über die Inhalte der Sitzungen des Untersuchungsausschusses unter B., I., 1.

Vorlage UA 7/1 – 6 NF	Anhörung von Sachverständigen	Entwicklung der „Ndrangheta“ ab den 90er-Jahren sowie mutmaßlicher Verbindungen zu Politik, Verwaltung und Justiz; hier: Anhörung der Sachverständigen • Dr. Zora Lea Hauser • Sandro Mattioli • Oliver Huth	1. Sitzung, 29.06.2021
Vorlage UA 7/1 – 7	Vorlage von Akten und Auskunft im Wege der Amtshilfe	Vorlage von Unterlagen und Akten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss der 6. Legislaturperiode „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln	1. Sitzung, 29.06.2021
Vorlage UA 7/1 – 18	Zeugenvernehmung	Einstellung der Ermittlungen im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera (Az, 800 Js 39812/00); hier: Vernehmung des Zeugen OStA R.	3. Sitzung, 31.08.2021
Vorlage UA 7/1 – 20 NF	Anhörung von Sachverständigen	Entwicklung der 'Ndrangheta ab den 90er-Jahren sowie mutmaßlicher Verbindungen zu Politik, Verwaltung und Justiz; hier: Anhörung der Sachverständigen • Ludwig Kendzia • Axel Hemmerling • Margherita Bettoni • David Klaubert	3. Sitzung, 31.08.2021

Vorlage UA 7/1 – 21	Zeugenvernehmung	Vernehmung von Zeugen zu Gründen und Umständen der Einstellung des von der Staatsanwaltschaft Gera unter der (polizeilichen) Bezeichnung „FIDO“ bis zum Jahr 2006 geführten Verfahrens wegen des Verdachts auf Bildung einer kriminellen Vereinigung, Drogenhandel und Geldwäsche sowie Anhaltspunkte für mögliche Verbindungen von Beschuldigten des Verfahrens zu Politik, Verwaltung oder Justiz; hier Vernehmung der Zeugen • LOStA F. • OStA R. • LOStA a.D. M. • OStA'in T. • GenStA a.D. Winfried Schubert	3. Sitzung, 31.08.2021
Vorlage UA 7/1 – 22	Auskunft und Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Lagebilder Thüringer Polizeibehörden zur Organisierten Kriminalität und insbesondere zum Wirken der 'Ndrangheta in Thüringen	3. Sitzung, 31.08.2021
Vorlage UA 7/1 – 23	Vorlage von Akten und Auskunft im Wege der Amtshilfe	Vorlage von Bundeslagebildern zur Organisierten Kriminalität und insbesondere zum Wirken der 'Ndrangheta durch das Bundeskriminalamt	3. Sitzung, 31.08.2021
Vorlage UA 7/1 – 24	Beiziehung von Sitzungsprotokollen	(1) Sitzungsprotokoll des AfJMV zu TOP 18 der 20. Ausschusssitzung vom 05.03.2021	3. Sitzung, 31.08.2021

		(2) Sitzungsprotokolle des InnKA zu TOP 23 und 29 der 16. Ausschusssitzung vom 4. März 2021 sowie zu TOP 13 und 29 der 17. Ausschusssitzung vom 15.04.2021	
Vorlage UA 7/1 – 32	Zeugenvernehmung	Immobilienwerb durch aus Italien stammende Investoren zu Beginn der 1990er-Jahre in Erfurt; hier: Vernehmung des Zeugen Oberbürgermeister a.D. Manfred Ruge	4. Sitzung, 05.10.2021
Vorlage UA 7/1 – 40	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Unterlagen zum Ermittlungsverfahren mit dem Aktenzeichen 140 Js 23175/97	4. Sitzung, 05.10.2021
Vorlage UA 7/1 – 41 NF	Auskunft gemäß § 14 UAG	Beobachtung und Verfolgung von Organisierter Kriminalität, insbesondere der 'Ndrangheta, durch Thüringer Landesbehörden	4. Sitzung, 05.10.2021
Vorlage UA 7/1 – 43	Zeugenvernehmung	Ermittlungen im Rahmen des mit dem Aktenzeichen 800 Js 1762/98 geführten Verfahrens; hier: Vernehmung der Zeugen • EKHK a.D. L. • EKHK a.D. K.	4. Sitzung, 05.10.2021
Vorlage UA 7/1 – 44	Zeugenvernehmung	Ermittlungen im Rahmen des mit dem Aktenzeichen 800 Js 39812/00 geführten Verfahrens; hier: Vernehmung der Zeugen	4. Sitzung, 05.10.2021

		• KHK'in B. • EKHK a.D. Z. • PD L.	
Vorlage UA 7/1 – 47	Zeugenvernehmung	Ergebnisse der Telekommunikations-überwachung durch die Staatsanwaltschaft Gera; hier: Vernehmung der Zeugen • RiAG a.D. K. • RA S. • LOSTA F.	5. Sitzung, 20.10.2021 ¹⁸⁷
Vorlage UA 7/1 – 48	Zeugenvernehmung	Ermittlungen des Bundeskriminalamtes, des Thüringer Landeskriminalamtes sowie der Kriminalpolizeiinspektion Erfurt im Zusammenhang mit dem sog. „FIDO“-Verfahren; hier: Vernehmung der Zeugen • KHK'in R.M. • KHK S. • EKHK'in P. • EKHK'in F. • KD Dr. S. • KOK K. • LKD St. • KK G. • EKHK Hi.	5. Sitzung, 20.10.2021

¹⁸⁷ Beschluss wurde durch den Untersuchungsausschuss in der 6. Sitzung am 17.11.2021 aufgehoben.

		• P.W. • EKHK a.D. Z. • EKHK M. • PD L. • EKHK a.D. E. • PD H. • EKHK He. • KHM K. • KD S.	
Vorlage UA 7/1 – 61	Auskunft und Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Erfurt zu einem im Jahr 1992 in Weimar begangenen Tötungsdelikt	7. Sitzung, 18.01.2022
Vorlage UA 7/1 – 64	Zeugenvernehmung	Ermittlungen im Rahmen des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Gera (Az.: 800 Js 39812/00); hier: Vernehmung der Zeugen • RiAG a.D. K. • RA S. • RiAG H. • LOStA F.	8. Sitzung, 01.03.2022
Vorlage UA 7/1 – 71	Auskunft und Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Organigramme Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden für den Zeitraum 1992 bis 2006 zur Klärung der Zuständigkeiten, Hierarchien und Verantwortlichkeiten	8. Sitzung, 01.03.2022

		bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität insbesondere im Zusammenhang mit der 'Ndrangheta	
Vorlage UA 7/1 – 72	Erteilung von Auskünften sowie Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Erkenntnisse des Bundesnachrichtendienstes zum Wirken der 'Ndrangheta in Thüringen	8. Sitzung, 01.03.2022
Vorlage UA 7/1 – 73	Erteilung von Auskünften sowie Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft Leipzig zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera (Az.: 800 Js 39812/00) und einem Vorermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Leipzig (Az.: 100 AR 2171/02) gegen Mitglieder der 'Ndrangheta in Thüringen sowie mögliche Kontakte und/oder Kooperationen zwischen der Staatsanwaltschaft Leipzig und der Staatsanwaltschaft Gera	8. Sitzung, 01.03.2022
Vorlage UA 7/1 – 74	Zeugenvernehmung	Informationen zu einem möglichen Korruptionsverdacht in der Stadtverwaltung Erfurt; hier: Vernehmung des Zeugen EKHK a.D. A.	8. Sitzung, 01.03.2022
Vorlage UA 7/1 – 75	Zeugenvernehmung	Verkauf von Immobilien an italienische Investoren; hier: Vernehmung der Zeugen • U.He. • Dr. St.	8. Sitzung, 01.03.2022
Vorlage UA 7/1 – 76	Zeugenvernehmung	Kontakte von Beschuldigten des sog. „FIDO“-Verfahrens in den Geschäftsbereich der Landesregierung; hier: Vernehmung der Zeugen • Minister a.D. Dr. Richard Dewes	8. Sitzung, 01.03.2022

		• Staatssekretär a.D. Gregor Lehnert	
Vorlage UA 7/1 – 77	Zeugenvernehmung	Strukturermittlungen im Bereich der Italienischen Organisierten Kriminalität in Thüringen; hier: Vernehmung der Zeugen • EKHK a. D. F. • EKHK a. D. S. • KHK a. D. H. • EKHK U. • KHK Se. • EKHK G. • Präsident a. D. Uwe Kranz	8. Sitzung, 01.03.2022
Vorlage UA 7/1 – 78	Erteilung von Auskünften sowie Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Erkenntnisse des Landeskriminalamtes Sachsen zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera (Az.: 800 Js 39812/00) und einem Vorermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Leipzig (Az.: 100 AR 2171/02) gegen Mitglieder der 'Ndrangheta in Thüringen sowie mögliche Kontakte und/oder Kooperationen zwischen dem Landeskriminalamt Sachsen und der Staatsanwaltschaft Gera und/oder dem Landeskriminalamt Thüringen	8. Sitzung, 01.03.2022
Vorlage UA 7/1 – 79 NF	Zeugenvernehmung	Erwerb eines Grundstücks und Betrieb eines Restaurants in Erfurt; hier: Vernehmung des Zeugen Gri.	8. Sitzung, 01.03.2022

Vorlage UA 7/1 – 80 NF	Zeugenvernehmung	Entwicklung in Erfurt betriebener Restaurants; hier: Vernehmung der Zeugin D.B.	8. Sitzung, 01.03.2022
Vorlage UA 7/1 – 93	Auskunft und Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Aufklärung von im Jahr 2000 geführten internen Ermittlungen durch die damalige AG Interne Ermittlungen (AG IE) bzw. von Ermittlungen durch das damalige Dezernat 62 des TLKA	9. Sitzung, 05.04.2022
Vorlage UA 7/1 – 94	Auskunft und Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Schließen von Lücken in den bereits vorgelegten Akten und Beiziehung weiterer für den Untersuchungsgegenstand relevanter Akten	9. Sitzung, 05.04.2022
Vorlage UA 7/1 – 95 NF	Erteilung von Auskünften sowie Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden in Thüringen und Sachsen hinsichtlich der Expansion der 'Ndrangheta	9. Sitzung, 05.04.2022
Vorlage UA 7/1 – 108	Inaugenscheinnahme	Im Zweiten Deutschen Fernsehen ausgestrahlte Berichte über die mutmaßlichen Aktivitäten der 'Ndrangheta in Thüringen sowohl vor als auch nach dem Ermittlungsverfahren „FIDO“ der Staatsanwaltschaft Gera; hier: Inaugenscheinnahme der Beiträge (1) Frontal vom 29.06.1993, Beitrag: Mafia, Autoren: C.Bu./A.Kä., ZDF (2) Kennzeichen D vom 25.06.1997, Beitrag: Bandenkrieg in Erfurt, Autor: Jürgen Roth, ZDF	10. Sitzung, 24.05.2022

		(3) Dokumentation „Im Netz der Mafia. Auf den Spuren der Mörder von Duisburg“ vom 21.10.2008, ZDF	
Vorlage UA 7/1 – 109	Erteilung von Auskünften sowie Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Vorlage sämtlicher seit 2001 erstellter „Auswertungsberichte San Luca“ durch das Bundeskriminalamt	10. Sitzung, 24.05.2022
Vorlage UA 7/1 – 110	Auskunft und Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Unterlagen und Dokumente zu Fördermittelanträgen und Fördermittelvergaben sowie Kreditanträgen und Kreditbewilligungen durch beziehungsweise für italienische Investoren beziehungsweise deren Bevollmächtigte durch die landeseigenen Institutionen [Bank] und [GmbH]	10. Sitzung, 24.05.2022
Vorlage UA 7/1 – 113	Erteilung von Auskünften sowie Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Vorlage von Grundakten zu in Erfurt gelegenen Grundstücken	10. Sitzung, 24.05.2022
Vorlage UA 7/1 – 124	Zeugenvernehmung	Schutzgelderpressungen Ende der 90er-Jahre in Erfurt; hier: Vernehmung des Zeugen „R.Sc.“	12. Sitzung, 28.06.2022
Vorlage UA 7/1 – 125	Zeugenvernehmung	Begünstigung der Etablierung und der weiteren Entwicklung der 'Ndrangheta in Erfurt und Thüringen durch die Anmietung und den Erwerb von Immobilien; hier: Vernehmung der Zeugen • „S.La.“ • „L.Ba.“	12. Sitzung, 28.06.2022

		• „S.Sa.“	
Vorlage UA 7/1 – 126 NF	Auskunft und Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Behördliche Kontrollen und Durchsuchungen italienischer Restaurants und dazugehöriger Geschäfts- und Privaträume in Erfurt in den Jahren 2000 bis 2021	12. Sitzung, 28.06.2022
Vorlage UA 7/1 – 137	Zeugenvernehmung	Grundsätzliche strategische Überlegungen hinsichtlich der Bekämpfung der IOK im Dezernat 62 des TLKA; hier: Vernehmung des Zeugen KD a.D. Sc.	14. Sitzung, 06.09.2022
Vorlage UA 7/1 – 139	Auskunft und Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Durch die [Bank/GmbH] übernommene Bankbürgschaften für mutmaßlich von italienisch stämmigen Personen oder von diesen Beauftragten geführte Unternehmen in den Jahren 1999 bis 2021	14. Sitzung, 06.09.2022
Vorlage UA 7/1 – 173	Zeugenvernehmung	Strukturermittlungen im Bereich der Italienischen Organisierten Kriminalität in Thüringen; hier: Vernehmung der Zeugen • LKD S. • KHK N.	17. Sitzung, 29.11.2022
Vorlage UA 7/1 – 174	Zeugenvernehmung	Bearbeitung des Phänomenbereichs „Italienischen OK“ in Thüringen durch das TLfV; hier: Vernehmung dreier ggü. dem Untersuchungsausschuss benannter Mitarbeiter des damaligen Referates 42 des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz als Zeugen	17. Sitzung, 29.11.2022

Vorlage UA 7/1-180	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Mögliche Verbindungen von Personen in Politik, Verwaltung oder Justiz zu mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern der 'Ndrangheta	19. Sitzung, 28.02.2023
Vorlage UA 7/1-181	Zeugenvernehmung	Mögliche Verbindungen von Personen in Politik, Verwaltung oder Justiz zu mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern der 'Ndrangheta sowie Entwicklung der 'Ndrangheta in Thüringen; hier Vernehmung von Präsidentin am Landgericht R.S.	19. Sitzung, 28.02.2023
Vorlage UA 7/1-182	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Beiziehung der Sitzungsprotokolle der Innenministerkonferenzen aus dem Zeitraum 1992 bis 2006	19. Sitzung, 28.02.2023
Vorlage UA 7/1-183	Zeugenvernehmung	Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung gegen mehrere italienische Staatsbürger; hier: Vernehmung des Zeugen Staatsanwalt D.	19. Sitzung, 28.02.2023
Vorlage UA 7/1-185	Auskunft und Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Informationen zu einem möglichen Todesermittlungsverfahren sowie einer möglichen Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm	19. Sitzung, 28.02.2023
Vorlage UA 7/1-186	Zeugenvernehmung	Verbindungen zwischen Justiz, Verwaltung, Politik und 'Ndrangheta und deren mögliche Auswirkungen auf Ermittlungsverfahren; hier: Vernehmung der Zeugen • Herr Br. (ehemals Amtsleiter Liegenschaftsamt) • Herr Hh. (ehemals Amtsleiter Rechtsamt)	19. Sitzung, 28.02.2023

		Herr „Bir.“ (ehemals Beigeordneter der Stadt Erfurt)	
Vorlage UA 7/1-188	Erteilung von Auskünften sowie Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Operation „Trina“ des Bundeskriminalamts	19. Sitzung, 28.02.2023
Vorlage UA 7/1-189	Erteilung von Auskünften sowie Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Ermittlungsverfahren in Nordrhein-Westfalen zu Personen und Restaurants, die der 'Ndrangheta bzw. deren Umfeld zugerechnet werden	19. Sitzung, 28.02.2023
Vorlage UA 7/1-190-NF	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen im Rahmen des sog. „FIDO“-Verfahrens	21. Sitzung, 16.05.2023
Vorlage UA 7/1-192	Erteilung von Auskünften sowie Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Im Saarland geführte Ermittlungsverfahren mit Bezug zur italienischen Organisierten Kriminalität	19. Sitzung, 28.02.2023
Vorlage UA 7/1-193	Erteilung von Auskünften sowie Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen der Abteilung OE des Bundeskriminalamts	19. Sitzung, 28.02.2023
Vorlage UA 7/1-194	Erteilung von Auskünften sowie Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	In Baden-Württemberg geführte Ermittlungsverfahren mit Bezug zur italienischen Organisierten Kriminalität	19. Sitzung, 28.02.2023

Vorlage UA 7/1-203	Zeugenvernehmung	Etablierung und weitere Entwicklung der 'Ndrangheta in Thüringen durch Bargeld-einlagen in Gesellschaften und Betriebe; hier: Vernehmung der Zeugen: • R.L. • G.L.	20. Sitzung 28.03.2023
Vorlage UA 7/1-204 NF	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG und Zeugenvernehmung	Etablierung und weitere Entwicklung der 'Ndrangheta durch die systematische Manipulation von Registrierkassen in von mutmaßlichen Mitgliedern und Unterstützern der 'Ndrangheta geführten Gastronomie-Betrieben; hier: Vernehmung der Zeugen • M.G. • R.Kr. • A.P. • D.Bi. • M.C. • SL. sowie Vorlage von Unterlagen in diesem Zusammenhang	20. Sitzung 28.03.2023
Vorlage UA 7/1-206 NF	Zeugenvernehmung	Möglichen Verbindungen eines Beschuldigten in dem von der Staatsanwaltschaft Gera unter der (polizeilichen) Bezeichnung „FIDO“ geführten Ermittlungsverfahren zu Personen des internationalen Drogenhandels und zu möglichen Verbindungen zur 'Ndrangheta; hier: Vernehmung der Zeugin U.S.	20. Sitzung 28.03.2023

Vorlage UA 7/1-207	Zeugenvernehmung	Zusammenarbeit zwischen den deutschen und italienischen Behörden im Zuge der Ermittlungen sowie möglichen Erkenntnissen über Beschuldigte im sogenannten „FIDO“-Verfahren sowie weitere Erkenntnisse über die 'Ndrangheta; hier: Vernehmung des Zeugen Staatsanwalt Dott. G. (Italien)	20. Sitzung 28. 03.2023
Vorlage UA 7/1-208	Zeugenvernehmung	Erkenntnisse zu Arbeits- und Organisationsstrukturen, manipulierten Kassensystemen und dem Begehen von mutmaßlichen Straftaten im Bereich der Urkundenfälschung sowie der illegalen Beschäftigung in italienischen Restaurants in Erfurt, Verbindungen zwischen Beschuldigten im sogenannten „FIDO“-Verfahren und weiteren Besitzern italienischer Restaurants in Erfurt; hier: Vernehmung des Zeugen D.M.	20. Sitzung 28. 03.2023
Vorlage 7/1-219	Erteilung von Auskünften sowie Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Grundakten des Amtsgerichts Erfurt – Grundbuchamt – zu einem Grundstück in Erfurt	21. Sitzung am 16.05.2023
Vorlage UA 7/1-236	Auskunft und Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Organisation und Verlauf der Zusammenarbeit zwischen Thüringer Behörden und italienischen bzw. europäischen Ermittlungsbehörden bei sonstigen Ermittlungen in Bezug auf die 'Ndrangheta	23. Sitzung am 13.06.2023
Vorlage UA 7/1-261	Zeugenvernehmung	Bearbeitung des Phänomenbereichs IOK durch das TLfV; hier Vernehmung der Zeugen • Zeuge A.	26. Sitzung am 29.08.2023

		• Zeuge H.	
Vorlage UA 7/1-270	Zeugenvernehmung	Erkenntnisse zu Unterstützern der 'Ndrangheta in Thüringen und deren weiteren Entwicklung, Erkenntnisse Thüringer Behörden über mögliche Verbindungen von Personen in Politik, Verwaltung oder Justiz zu mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern der 'Ndrangheta, Erkenntnisse zu sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit dem „FIDO“-Verfahren oder der 'Ndrangheta in Thüringen; hier: Vernehmung des Zeugen LOSTA F.	27. Sitzung am 17.10. 2023
Vorlage UA 7/1-273	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera wegen eines Brandes im Restaurant „[...]“ im Jahr 2008 in Erfurt	27. Sitzung am 17.10. 2023
Vorlage UA 7/1-278-NF	Erteilung von Auskünften sowie Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe und Zeugenvernehmung	Vernehmung der beim Bundeskriminalamt und Thüringer Landeskriminalamt im sog. „FIDO“-Verfahren eingesetzten VE-und VP-Führer; Vorlage der Berichte der VE- und VP-Führer des Bundeskriminalamts	28. Sitzung am 21.11.2023 und 29. Sitzung am 08.12.2023

Vorlage UA 7/1-279	Erteilung von Auskünften sowie Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Ermittlungsverfahren „SALU“ der Staatsanwaltschaft Kassel (Az.: 1670 Js 1214/17)	28. Sitzung am 21.11.2023
Vorlage UA 7/1-280	Erteilung von Auskünften sowie Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Duisburg wegen Geldwäsche gegen vermeintliche Mitglieder der `Ndrangheta (Az.: 121 Js 31/00)	28. Sitzung am 21.11.2023
Vorlage UA 7/1-281	Erteilung von Auskünften sowie Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Ermittlungen des Bundeskriminalamtes im Rahmen des Ermittlungsverfahrens „SALU“ der Staatsanwaltschaft Kassel (Az.: 1670 Js 1214/17)	28. Sitzung am 21. 11.2023
Vorlage UA 7/1-288	Zeugenvernehmung	Mutmaßlicher Einsatz einer Vertrauensperson im Rahmen des Ermittlungsverfahrens „FIDO“ der Staatsanwaltschaft Gera (Az.:800 Js 39812/00); hier: Vernehmung des Zeugen OStA R.	29. Sitzung am 08.2.2023
Vorlage UA 7/1-319	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Vorlage von Fehlblättern	33. Sitzung am 23.04.2024

III. Übersicht der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten

Lfd. Nr.	Vorlage	Eingang ¹⁸⁸	herausgebende Stelle	Beweisthema	Gegenstand	Ein- stufung
1.	Vorlage UA 7/1 – 11 zu Vorlagen UA 7/1 – 3, 7	08.07.2021	TMMJV	Ermittlungs- und Strafverfahren im sog. polizeilichen Ermittlungskomplex „FIDO“, Ermittlungs- und Strafverfahren sowie Informationssammlungen mit Bezug zur 'Ndrangheta in Thüringen aus dem Bereich Thüringer Behörden	Verfahren 800 Js 39812/00 (StA Gera) • Band I Hauptakte • Band II LKA-Unterlagen zur Übergabe an BKA/ StA • Band III Sonderband 1 – Überwachung [Adresse] • Band IV Sonderband 1 – Finanzermittlungen • Band V Sonderband 2 Finanzermittlungen • Band VI Sonderband 3 Finanzermittlungen – Grundstücke • Band VII Sonderband Wohnhaus [Adresse] • Band VIII Sonderband Anschlussinhaber TKÜ • Band IX Sonderband Kosten	VS-NfD, teilw. VS-Vert.

¹⁸⁸ Die hier aufgelisteten Daten geben den Eingang bei der Poststelle des Thüringer Landtags wieder. Das auf dem jeweiligen Anschreiben der Aktenlieferung vermerkte Datum kann davon abweichen.

					• Band X Personalakte „D.G.2.“ • Band XI Personalakte „D.G.1.“ • Band XII Personalakte S. „S.Pi.“, geb. 30.04.1946 • Band XIII Ausländerakte „S.Pi.“ • Band XIV Personalakte „G.G.2.“ • Band XV Personalakte „F.G.“ • Band XVI Personalakte „F.M.“ • Band XVII Personalakte „S.La“ • Band XVIII Personalakte „G.G.1.“ • Band XIX Personalakte Kontaktpersonen, Ausländerakte • Band XX Objekte Band 1 – [Restaurant] • Band XXI Sonderband Erkenntnisse aus fremden Verfahren Bd. 1 • Band XXII Sonderband Erkenntnisse aus fremden Verfahren Bd. 2 • Berichtsheft zum Verfahren • Gz. 47E-07-07 (Berichtsakte) Inhaltsverzeichnisse übersandt • Handakte Band I • Handakte Band II • Handakte Band III • Handakte Band IV • Handakte Band V	

					• Handakte Band VI • Sonderband Kosten • Sonderband Rechtshilfe Band I • Sonderband Rechtshilfe Band II 9352/E-35/00 • Rechtshilfe zu Strukturermittlungen der Staatsanwaltschaft Gera 4110/E - 5/01 (800 AR 125/ 98) • Berichtsvorgang zum ersten Strukturermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera 4701/E - 2/03 (800 AR 125/98 Heftung (Kopie) • Berichtsvorgang zum ersten Strukturermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera 470 E - 7/00 (800 AR 125/98 Aktenordner (Kopie) • Berichtsvorgang zum ersten Strukturermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera 470 E - 20/02	

					- Berichtsvorgang zum Ermittlungsverfahren 800Js 39812/00 der Staatsanwaltschaft Gera 470 E - 22/03 (800 AR 1300/03) - Berichtsvorgang zum zweiten Strukturermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera 800 Js 1762/98 - Strafverfahren gegen „S.Pi.“ wegen des Verstoßes gegen das BtMG („S.Pi.“, geb. 30.04.46 in Massa) - Sonderband Kosten - Sonderband Rechtshilfe Band I - Sonderband Rechtshilfe Band II	
2.	Vorlage UA 7/1 – 14 zu Vorlage UA 7/1 – 6 - NF	21.07.2021	Sandro Mattioli	Entwicklung der „'Ndrangheta“ ab den 90er-Jahren sowie mutmaßlicher Verbindungen zu Politik, Verwaltung und Justiz	Stellungnahme des Sachverständigen Sandro Mattioli	
3.	Vorlage UA 7/1 – 15 zu Vorlage 7/1 – 7	22.07.2021	Präsidentin des Thüringer Landtags	Vorlage von Unterlagen und Akten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss der 6. Legislaturperiode „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln	Akten des vormaligen Untersuchungsausschuss 6/1 wurden zur Einsichtnahme bereitgestellt (siehe dazu auch Vorlagen UA 7/1 – 16, 17)	teilweise VS

4.	Vorlage UA 7/1 – 17 zu UA 7/1 – 3, 7	30.07.2021	TMIK	Ermittlungs- und Strafverfahren im sog. polizeilichen Ermittlungskomplex „FIDO“, Ermittlungs- und Strafverfahren sowie Informationssammlungen mit Bezug zur 'Ndrangheta in Thüringen aus dem Bereich Thüringer Behörden;	• Schreiben des Präsidenten des Amts für Verfassungsschutz vom 19.07.2021 • Schreiben des Präsidenten der Landespolizeidirektion vom 19.07.2021 • Schreiben des Präsidenten des Thüringer Landeskriminalamtes vom 19.07.2021	VS-NfD
5.	Vorlage UA 7/1 – 38 zu Vorlage UA 7/1 – 22	05.10.2021	TMIK	Lagebilder Thüringer Polizeibehörden zur Organisierten Kriminalität und insbesondere zum Wirken der „Ndrangheta“ in Thüringen	Jahresberichte „Organisierte Kriminalität“ für den Freistaat Thüringen des TLKA	VS-NfD
6.	Vorlage UA 7/1 – 42 zu Vorlage UA 7/1 – 3	05.10.2021	TMIK	Ermittlungs- und Strafverfahren im sog. polizeilichen Ermittlungskomplex „FIDO“, Ermittlungs- und Strafverfahren sowie Informationssammlungen mit Bezug zur 'Ndrangheta in Thüringen aus dem Bereich Thüringer Behörden	Schreiben des Präsidenten des AfV vom 01.10.2021 zum Ergebnis der Aktenrecherche	VS-NfD
7.	Vorlage UA 7/1 – 49 zu Vorlage UA 7/1 – 22	18.10.2021	TMIK	Lagebilder Thüringer Polizeibehörden zur Organisierten Kriminalität und insbesondere zum Wirken der „Ndrangheta“ in Thüringen	Vorlage Gemeinsame Lagebilder Polizei/ Justiz "Organisierte Kriminalität" im Freistaat Thüringen	VS-NfD
8.	Vorlage UA 7/1 – 50	19.10.2021	Landesarchiv Thüringen	Unterlagen zum Ermittlungsverfahren mit dem Aktenzeichen 140 Js 23175/97	Übergabe von Akten	

	zu Vorlage UA 7/1 – 40				- Landesarchiv Thüringen - Hauptstaatsarchiv Weimar, 6-83-0204 Landeskriminalamt Thüringen Nr. 659 (611 Blatt) ..., 6-83-0414 Staatsanwaltschaft Erfurt Nr. 10262 (137 Blatt) ..., 6-83-0414 Staatsanwaltschaft Erfurt Nr. 10263 (162 Blatt) ..., 6-83-0414 Staatsanwaltschaft Erfurt Nr. 10264 (269 Blatt).	
9.	Vorlage UA 7/1 – 55 zu Vorlage UA /71 - 3, 11	17.11.2021	TMMJV	Ermittlungs- und Strafverfahren im sog. polizeilichen Ermittlungskomplex „FIDO“, Ermittlungs- und Strafverfahren sowie Informationssammlungen mit Bezug zur 'Ndrangheta in Thüringen aus dem Bereich Thüringer Behörden	ergänzende Übersendung der Akten „Band IV Sonderband 1 - Finanzermittlungen“ sowie „Band V Sonderband 2 – Finanz- ermittlungen“ 800 Js 39812/00 Staatsanwaltschaft Gera	
10.	Vorlage UA 7/1 – 60 zu Vorlage UA 7/1 – 4	10.01.2022	BAKA	Ermittlungs- und Strafverfahren im sog. polizeilichen Ermittlungskomplex „FIDO“, Ermittlungs- und Strafverfahren sowie Informationssammlungen mit Bezug zur 'Ndrangheta in Thüringen aus dem Bereich des Bundeskriminalamtes	im BKA vorliegenden Unterlagen zum Ermittlungsverfahren „Fido“	VS-NfD
11.	Vorlage UA 7/1 – 100 zu	11.04.2022	TMIK	Beobachtung und Verfolgung von Organisierter Kriminalität,	Zuständigkeiten im TLFV/AfV zur Beobachtung Organisierter Kriminalität	VS-Vertr.

	Vorlage UA 7/1 – 41 NF			insbesondere der 'Ndrangheta, durch Thüringer Landesbehörden		
12.	Vorlage UA 7/1 – 121 zu Vorlage UA 7/1 – 61	16.06.2022	TMIK	Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Erfurt zu einem im Jahr 1992 in Weimar begangenen Tötungsdelikt	Kriminalakte der Landespolizeiinspektion Jena (KAN-Nr. 14-93-11136; pol. Az.: TH 1485-004321-92/2)	teilweise VS-NfD
13.	Vorlage UA 7/1 – 130 zu Vorlage UA 7/1 – 94 NF23	23.06.2022	BKA	Vorlage von Bundeslagebildern zur Organisierten Kriminalität und insbesondere zum Wirken der 'Ndrangheta durch das Bundeskriminalamt	alle bis 2009 erstellten Bundeslagebilder zur Organisierten Kriminalität, speziell zum Wirken der 'Ndrangheta (3 Aktenordner)	VS-NfD
14.	Vorlage UA 7/1 – 136 zu Vorlage UA 7/1 – 94 NF	14.07.2022	TMIK	Schließen von Lücken in den bereits vorgelegten Akten und Beiziehung weiterer für den Untersuchungsgegenstand relevanter Akten	Unterlagen des AfV: hier u.a. 1 Schreiben des Präsidenten des AfV vom 14.07.2022 und 3 Aktenordner	VS- GEHEIM
15.	Vorlage UA 7/1 – 138 zu Vorlage UA 7/1 – 94 NF	18.07.2022	TMIK	Schließen von Lücken in den bereits vorgelegten Akten und Beiziehung weiterer für den Untersuchungsgegenstand relevanter Akten	Unterlagen zu Ermittlungsverfahren der Landespolizeiinspektionen Erfurt und Jena	VS-NfD
16.	Vorlage UA 7/1 – 142 zu Vorlage UA 7/1 – 94 NF	19.07.2022	TMMJV	Schließen von Lücken in den bereits vorgelegten Akten und Beiziehung weiterer für den Untersuchungsgegenstand relevanter Akten	Ermittlungs- und Strafakten der Staatsanwaltschaften Gera und Mühlhausen • 1 Band Ermittlungsakte 852 Js 17217/19 StA Gera	VS-NfD

					• 1 Band Ermittlungsakte 861 Js 4022/21 StA Gera • 1 CD-R 852 Js 17217/19 / 861 Js 4022/21 (verschlüsselt) • 7 Aktenbände 500 Js 48449/08 StA Mühlhausen (3 Bände Hauptakten, 2 Bände Beweismittelakten, 1 Band Vollstreckungsheft, 1 Band Bewährungsheft) • 4 Aktenbände 500 Js 48451/08 StA Mühlhausen (2 Bände Hauptakten, 1 Band Vollstreckungsheft, 1 Band Bewährungsheft)	
17.	Vorlage UA 7/1 – 143 zu Vorlage UA 7/1 – 61	01.08.2022	TMIK	Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Erfurt zu einem im Jahr 1992 in Weimar begangenen Tötungsdelikt	Kriminalakte des TLKA (KAN-Nr.: 01-94-00437)	VS-NfD
18.	Vorlage UA 7/1 – 145 zu Vorlage UA 7/1 – 113	02.08.2022	Amtsgericht Erfurt	Grundakten des Amtsgerichts Erfurt – Grundbuchamt – zu in Erfurt gelegenen Grundstücken	Unterlagen zu folgenden Grundstücken: • Grundstück Erfurt, [Adresse], Flurstück 124/6 • Grundstück Erfurt, [Adresse], Flurstücke 125/6, 126/6, 123/6 • Grundstück Erfurt-Süd, [Restaurant], [Adresse], Flur 22, Flurstücke 71/19, 70/18 • Grundstück Erfurt-Süd, [Adresse], Flur 22, Flurstück 46/2	

					• Grundstück Erfurt, [Adresse], Gemarkung Erfurt Süd, Blatt und Flur nicht bekannt • Grundstücke Erfurt, Erfurt-Mitte, [Adresse], Flur 141, Flurstücke 1 02 und 103 • Grundstück [Adresse] in Erfurt-Marbach, Flur 2, Flurstück 120 • Grundstück Erfurt, [Adresse], Gemarkung Erfurt-Nord, Blatt 40805, Flur 4, Flurst. 71/24 • Grundstück Erfurt, [Adresse], Gemarkung Melchendorf, Blatt 81643, Flur 1 Flurst. 2033/1 • Grundstück Erfurt, [Adresse], Gemarkung Erfurt-'Süd, Bl. 596, Best. Verz., Nr. 21, Flur 112, Flurstück 61, Erbbaugrundbuch von Erfurt-Süd, Blatt 936 • Grundstück Erfurt, [Adresse], Gemarkung Erfurt-Süd Blatt 2312, Flur 30a Flurst. 134 • Grundstück Erfurt-Nord, [Adresse], Flur 64, Flurstücke 425 und 48/26	
19.	Vorlage UA 7/1 – 159 zu UA 7/1 - 94	06.09.2022	TMMJV	Schließen von Lücken in den bereits vorgelegten Akten und Beiziehung weiterer für den	Ermittlungs- und Strafakten der Staatsanwaltschaft Erfurt • 1 Band Ermittlungsakte 612 Js 8893/17 StA Erfurt	

				Untersuchungsgegenstand relevanter Akten	• 1 Band Ermittlungsakte 920 Js 16577/17 StA Erfurt • 1 Band Ermittlungsakte und 1 Handakte 741 Js 3467/18 StA Erfurt • 1 Band Ermittlungsakfe 180 Js 42310/18 StA Erfurt • 1 Band Ermittlungsakte 331 Js 13722/12 StA StA Erfurt • 2 Bände Ermittlungsakte, 1 Bewährungsheft, 1 Vollstreckungsheft und 1 Beweismittelakte • „Sonderband Registrierkasse" 341 Js 396/13 StA Erfurt	
20.	Vorlage UA 7/1 – 166 zu Vorlage UA 7/1 – 109	02.11.2022	BKA	Vorlage sämtlicher seit 2001 erstellter „Auswertungsberichte San Luca“ durch das Bundeskriminalamt	sämtliche seit 2001 erstellte Auswertungsberichte San Luca, speziell zum Wirken der ,Ndrangheta (2 Aktenordner)	VS-NfD
21.	Vorlage UA 7/1 – 168 zu Vorlage UA 7/1 – 61, 94	09.11.2022	TMMJV	Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Erfurt zu einem im Jahr 1992 in Weimar begangenen Tötungsdelikt	Ermittlungs- und Strafakten der Staatsanwaltschaften Erfurt, Gera und Mühlhausen • 19 Aktenbände (Hauptakte Bd. I - VIII, Bewährungsheft, 2 Sonderhefte, Vollstreckungsheft, Berichtsheft, Akte AG Weimar, Handakte Bd, I -V) 736 Js 28954/07 StA Erfurt	teilweise VS-NfD

					• 2 Aktenbände (Hauptakte und Sonderband Kopien) 930 Js 5263/13 StA Erfurt sowie 1 Band Handakte • 3 Aktenbände (Hauptakte Bd., I und II, Sonderband Fax Fristfall) 841 Js 29462/19 StA Gera • 9 Aktenbände (Hauptakte Bd. I und II, Bewährungsheft, Beweismittelakte Bd. I - IV, Handakte und Vollstreckungsheft) 500 Js 48452/08 StA Mühlhausen	
22.	Vorlage UA 7/1 – 172 zu Vorlage UA 7/1 -126NF	14.11.2022	TMF	Behördliche Kontrollen und Durchsuchungen italienischer Restaurants und dazugehöriger Geschäfts- und Privaträume in Erfurt in den Jahren 2000 bis 2021	Unterlagen u.a. zu Prüfungen der Thüringer Finanzämter bei den Verantwortlichen der benannten Restaurants	
23.	Vorlage UA 7/1 – 308 zu Vorlage UA 7/1 – 279	21.02.2023	Hessische Staatskanzlei	Ermittlungsverfahren „SALU“ der Staatsanwaltschaft Kassel (Az.: 1670 Js 1214/17)	• Duplo-Hauptakte StA Kassel - Az.: 1670 Js 1214/17 • Duplo-Kostenheft StA Kassel - Az.: 1670 Js 1214/17	
24.	Vorlage UA 7/1 – 218 zu Vorlage UA 7/1 – 180	08.05.2023	TMMJV	Mögliche Verbindungen von Personen in Politik, Verwaltung oder Justiz zu mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern der 'Ndrangheta	Akte 3133 E-16/21/1 des Landgerichts Erfurt	
25.	Vorlage UA 7/1 – 224 zu Vorlage	11.05.2023	TMIK	Schließen von Lücken in den bereits vorgelegten Akten und Beiziehung weiterer für den	erneute Übersendung von Unterlagen des AfV 1 Aktenordner	VS-NfD VS-Vertr.

	UA 7/1 – 94 NF			Untersuchungsgegenstand relevanter Akten	2 Aktenordner 1 Aktenordner	
26.	Vorlage UA 7/1 – 238 zu Vorlage UA 7/1 – 94 NF	07.06.2023	TMIK	Schließen von Lücken in den bereits vorgelegten Akten und Beiziehung weiterer für den Untersuchungsgegenstand relevanter Akten	Übersendung von Unterlagen aus dem Bereich der LPD und nachgeordneter Behörden	VS-NfD
27.	Vorlage UA 7/1 – 248 zu Vorlage UA 7/1 – 219	23.06.2023	Amtsgericht Erfurt	Grundakten des Amtsgerichts Erfurt – Grundbuchamt – zu einem Grundstück in Erfurt	Kopie der Grundakte zu Blatt 2608 des Grundbuchs	
28.	Vorlage UA 7/1 – 249 zu Vorlage UA 7/1 – 190NF	23.06.2023	TMMJV	Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen im Rahmen des sog. „FIDO“-Verfahrens	• „Gemeinsame Richtlinien des Thüringer Justizministers und des Thüringer Innenministers über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung" vom 18. April 1994 • Gemeinsame Verwaltungsvorschrift vom 26. Oktober und 13. November 2018 • aktuelle „Zeichnungsbefugnisse/ Zeichnungsrichtlinie"	
29.	Vorlage UA 7/1 – 260 zu Vorlage	23.08.2023	TMIK	Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen im Rahmen des sog. „FIDO“-Verfahrens	Stellungnahme des TLKA	VS-NfD

	UA 7/1 – 190NF					
30.	Vorlage UA 7/1 – 264 zu Vorlage 236	13.09.2023	TMIK	Informationen zur Polizeiaktion „Eureka“		VS-GEHEIM
31.	Vorlage UA 7/1 – 266 zu Vorlage UA 7/1 – 236	14.09.2023	TMIK	Organisation und Verlauf der Zusammenarbeit zwischen Thüringer Behörden und italienischen bzw. europäischen Ermittlungsbehörden bei sonstigen Ermittlungen in Bezug auf die 'Ndrangheta	Auskunft zur internationalen Polizeiaktion „Eureka“	VS-NfD
32.	Vorlage UA 7/1 – 287 zu Vorlage UA 7/1 – 236	27.11.2023	TMMJV	Organisation und Verlauf der Zusammenarbeit zwischen Thüringer Behörden und italienischen bzw. europäischen Ermittlungsbehörden bei sonstigen Ermittlungen in Bezug auf die 'Ndrangheta	u.a. 1 Band Duplikatsakten 184 Ausl A 35/23 der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft	
33.	Vorlage UA 7/1 – 291 zu Vorlage UA 7/1 – 273	05.01.2024	TMMJV	Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera wegen eines Brandes im Restaurant „Paganini“ im Jahr 2008 in Erfurt	Akten 801 UJs 13569/08 der Staatsanwaltschaft Gera	
34.	Vorlage UA 7/1 – 308 zu Vorlage UA 7/1 – 279	23.02.2024	Hessische Staatskanzlei	Ermittlungsverfahren „SALU“ der Staatsanwaltschaft Kassel (Az.: 1670 Js 1214/17)	Unterlagen der Staatsanwaltschaft Kassel • Duplo-Hauptakte StA Kassel - Az.: 1670 Js 1214/17 • Duplo-Kostenheft StA Kassel - Az.: 1670 Js 1214/17	

35.	Vorlage UA 7/1 – 324 zu Vorlage UA 7/1 – 319	24.06.2024	TMMJV	Vorlage von Fehlblättern	Bl. 117,118 Handakte Bd. II sowie Bl. 528 - 533 Handakte Bd. VI der Akte 800 Js 39812/00 StA Gera	VS-NfD

IV. Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehört Sachverständigen

	Name	Bezug Untersuchungsgegenstand ¹⁸⁹ zum	Beweisbeschluss	Beschlussfassung	Vernehmung Anhörung /
1.	A.M.	2003 bis 2006 Mitarbeiter des Referats 42 (Beobachtung der Organisierten Kriminalität) des TLfV	Vorlage UA 7/1-174	17. Sitzung, 29.11.2022	21. Sitzung am 16.05.2023
2.	A.P.	Inhaber der „A.P.“- GmbH (Vertrieb von Kassensystemen)	Vorlage UA 7/1-204 NF	20. Sitzung, 28.03.2023	24. Sitzung am 20.06.2023
3.	A.S.	Mitarbeiterin des Referats 42 (Beobachtung der Organisierten Kriminalität) des TLfV	Vorlage UA 7/1-261	26. Sitzung, 29.08.2023	27. Sitzung am 17.10.2023
4.	Bettoni, Margherita	freie Journalistin und Buchautorin u.a. mit Schwerpunkt Organisierte Kriminalität	Vorlagen UA 7/1-20 NF, 63	3. Sitzung, 31.08.2021	08. Sitzung am 01.03.2022
5.	D.B.	Büroangestellte von „S.La.“	Vorlage UA 7/1-80 NF	8. Sitzung, 01.03.2022	10. Sitzung am 24.05.2022; 15. Sitzung am 11.10.2022
6.	Dewes, Dr. Richard (Minister a.D.)	1994 bis 1999 Innenminister des Freistaats Thüringen	Vorlage UA 7/1-76	8. Sitzung, 01.03.2022	16. Sitzung am 24.11.2022

¹⁸⁹ Die Angaben in nachstehender Übersicht beziehen sich nur auf Sachverhalte, welche im Untersuchungszeitraum bestanden haben und für diesen relevant geworden sind.

7.	Dr. St.	ehm. Vorstandsmitglied [Genossenschaft] Erfurt e.G.	Vorlage UA 7/1-75	8. Sitzung, 01.03.2022	18. Sitzung am 18.01.2023
8.	EKKH a.D. A.	Leiter des Kriminalkommissariats 21 im Polizeipräsidium Bochum	Vorlage UA 7/1-74	08. Sitzung, 01.03.2022	14. Sitzung am 06.09.2022
9.	EKKH a.D. E.	Mitarbeiter des TLKA	Vorlage UA 7/1 – 48, 57	5. Sitzung, 20.10.2021	30. Sitzung am 16.01.2024
10.	EKKH a.D. F.	Mitarbeiter des TLKA; bis Ende 1995 Dezernatsleiter Sonderermittlungen (Dezernat 65) des TLKA	Vorlage UA 7/1-77	8. Sitzung, 01.03.2022	14. Sitzung am 06.09.2022
11.	EKKH a.D. U.	Mitarbeiter des TLKA; Dezernat 62	Vorlage UA 7/1-77	8. Sitzung, 01.03.2022	15. Sitzung am 11.10.2022
12.	EKKH a.D. Z.	Mitarbeiter des TLKA; Leiter der Ermittlungsgruppe „Organisierte Kriminalität“	Vorlage UA 7/1-44	4. Sitzung, 05.10.2021	21. Sitzung am 16.05.2023
13.	EKKH G.	Leiter Kriminalpolizei Weimar	Vorlage UA 7/1-77	8. Sitzung, 01.03.2022	18. Sitzung am 18.01.2023
14.	EKKH He.	Ermittler der KPI Erfurt	Vorlage UA 7/1-48	5. Sitzung, 20.10.2021	12. Sitzung am 28. Juni 2022
15.	EKKH Hi.	Mitarbeiter des BKA; als VE-Führer im Ermittlungsverfahren „FIDO“ eingesetzt	Vorlage UA 7/1-278 NF	28. Sitzung, 21.11.2023	30. Sitzung am 16.01.2024
16.	EKKH'in F.	Sachbearbeiterin des BKA im Referat zur Bearbeitung Organisierter und Schwerer Kriminalität sowie im Referat für	Vorlage UA 7/1-48	5. Sitzung, 20.10.2021	19. Sitzung am 28.02.2023

		Auswertungen und den Bereich Italienische OK; bis zum 31.10.2001 mit den Ermittlungen im Rahmen des „FIDO“-Verfahrens befasst			
17.	EKKH'in P.	Mitarbeiterin des BKA; als Sachbearbeiterin in die Ermittlungen zum „FIDO“-Verfahren eingebunden gewesen	Vorlage UA 7/1-48	5. Sitzung, 20.10.2021	19. Sitzung am 28.02.2023
18.	Gri.	ehem. Vorstandsmitglied bei [GmbH & Co. KG]; Mitgesellschafter der „Gri.“ und „S.La.“ GbR; Eigentümer des Grundstücks [Adresse] in Erfurt	Vorlage UA 7/1-79 NF	8. Sitzung, 01.03.2022	09. Sitzung am 05.04.2022
19.	Hauser, Dr. Zora Lea	Forscherin an der Universität Oxford mit Themenschwerpunkten zur 'Ndrangheta in Deutschland	Vorlage UA 7/1 - 6	1. Sitzung, 29.06.2021	2. Sitzung am 20.07.2021
20.	Hemmerling, Axel	Journalist des MDR	Vorlage UA 7/1-20 NF	3. Sitzung, 31.08.2021	04. Sitzung am 05.10.2021
21.	Huth, Oliver	Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK); Vorsitzender des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen; stellvertretender Bundesvorsitzender des BDK	Vorlage UA 7/1 – 6 NF	1. Sitzung, 29.06.2021	2. Sitzung am 20.07.2021
22.	KD a.D. S.	ehm. Mitarbeiter des BKA; Leiter des Referates OA 41 „Organisierte Kriminalität“	Vorlage UA 7/1-48	5. Sitzung, 20.10.2021	21. Sitzung am 16.05.2023
23.	KD a.D. Sc.	Mitarbeiter des TLKA; ehem. Leiter des Dezernat 62 „Organisierte Kriminalität“	Vorlage UA 7/1-137	14. Sitzung, 06.09.2022	26. Sitzung am 29.08.2023

24.	Kendzia, Ludwig	Journalist des MDR	Vorlage UA 7/1-20 NF	3. Sitzung, 31.08.2021	04. Sitzung am 05.10.2021
25.	KHK a.D. H.	Mitarbeiter des TLKA; teilweise in die Ermittlungen zum „FIDO“-Verfahren eingebunden	Vorlage UA 7/1-77	8. Sitzung, 01.03.2022	15. Sitzung am 11.10.2022
26.	KHK N.	Mitarbeiter des TLKA im Bereich „Organisierter Kriminalität“ (Dezernat 62) zwischen 1997 und 2014	Vorlage UA 7/1-173	17. Sitzung, 29.11.2022	20. Sitzung am 28.03.2023
27.	KHK'in R.M.	Mitarbeiterin des BKA; tätig im Zusammenhang mit dem Analyseberichte zum Phänomen 'Ndrangheta in Deutschland und speziell auch in Thüringen sowie im Rahmen der Ermittlungen im Kontext des „FIDO“-Verfahrens	Vorlagen UA 7/1-48, 57	5. Sitzung, 20.10.2021	07. Sitzung am 18.01.2022 08. Sitzung am 01.03.2022
28.	KHK'in B.	Sachbearbeiterin in der Ermittlungsgruppe „Organisierte Kriminalität“ des TLKA, zuständig für Finanzermittlungen	Vorlagen UA 7/1-44, 63, 67	4. Sitzung, 05.10.2021	12. Sitzung am 28.06.2022 17. Sitzung am 29.11.2022
29.	Klaubert, David	Journalist der FAZ	Vorlage UA 7/1-20 NF	3. Sitzung, 31.08.2021	04. Sitzung am 05.10.2021
30.	Kranz, Uwe (Präsident a.D.)	1993 bis 1997 Präsident des TLKA	Vorlage UA 7/1-77, 104	8. Sitzung, 01.03.2022	10. Sitzung am 24.05.2022

31.	Lehnert, Gregor (Staatssekretär a.D.)	1998 bis 1999 Staatssekretär im TMIK	Vorlage UA 7/1-76	8. Sitzung, 01.03.2022	16. Sitzung am 24.11.2022
32.	LKD S.	Mitarbeiter des TLKA; Dezernatsleiter 63, Dezernatsleiter 62	Vorlage UA 7/1-173	17. Sitzung, 29.11.2022	20. Sitzung am 28.03.2023
33.	LOStA F.	Staatsanwaltschaft Gera, Bereich Organisierte Kriminalität	Vorlage UA 7/1-21, 270	27. Sitzung, 17.10.2023	23. Sitzung am 13.06.2023 28. Sitzung am 21.11.2023
34.	Mattioli, Sandro	Vorsitzender des Vereins mafianeindanke e.V.	Vorlage UA 7/1 - 6	1. Sitzung, 29.06.2021	2. Sitzung am 20.07.2021
35.	OStA R.	Staatsanwaltschaft Gera; ab 2003 in der Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität	Vorlage UA 7/1-18, 21, 288	3. Sitzung, 31.08.2021 29. Sitzung, 8.12.2023	04. Sitzung am 05.10.2021 23. Sitzung am 13.06.2023 30. Sitzung am 16.01.2024
36.	OStA'in T.	ab 1996 Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Gera; später Dezernentin bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft (hier u.a. tätig im Rahmen der „OK Koordination“ und zuständig für das Verfahren 800 Js 39812/00 als Dezernentin für die Fachaufsicht)	Vorlage UA 7/1-21	3. Sitzung, 31.08.2021	27. Sitzung am 17.10.2023
37.	PD L.	Mitarbeiter des TLKA; seit 2001 mit Ermittlungen im Zusammenhang mit dem sog. „FIDO“-Verfahren betraut gewesen	Vorlage UA 7/1-48, 57, 67	5. Sitzung, 20.10.2021	17. Sitzung am 29.11.2022

38.	R.H.	Mitarbeiter des Referats 42 im TLfV; von 2007 bis August 2009 Sachbearbeiter im Referat 42 (Organisierte Kriminalität) des TLKA	Vorlage UA 7/1-174 und 261	17. Sitzung, 29.11.2022 26. Sitzung, 29.08.2023	21. Sitzung am 16.05.2023 27. Sitzung am 17.10.2023
39.	R.Kr.	Vertrieb von Registrierkassen seit ca. 1991; in Verbindung mit A.P.	Vorlage UA 7/1-204 NF	20. Sitzung, 28.03.2023	24. Sitzung am 20.06.2023
40.	R.Sc.	Gastronom; Betreiber des Restaurants „[Restaurant]“ in Erfurt	Vorlage UA 7/1-124	12. Sitzung, 28.06.2022	17. Sitzung am 29.11.2022
41.	RiAG a.D. K.	ehem. Ermittlungsrichter am Amtsgericht Erfurt	Vorlage UA 7/1-64, 233, 282	8. Sitzung, 01.03.2022	28. Sitzung am 21.11.2023
42.	RiAG H.	Richter am Amtsgericht Erfurt; verhandelte ein Verfahren gegen „S.Pi.“	Vorlage UA 7/1-64, 233, 282	8. Sitzung, 01.03.2022	28. Sitzung am 21.11.2023
43.	Ruge, Manfred (Oberbürgermeister a.D.)	von Mai 1990 bis zum Jahr 2006 Oberbürgermeister Stadt Erfurt	Vorlage UA 7/1-32, 63	4. Sitzung, 05.10.2021	11. Sitzung am 20.06.2022
44.	S.L.	bis März 2003 Referatsleiter TMIK; sodann Abteilungsleiter für Sicherheitsüberprüfungen und Referatsleiter „Organisierte Kriminalität“ im TLfV	Vorlage UA 7/1-261	26. Sitzung, 29.08.2023	27. Sitzung am 17.10.2023
45.	Schubert, Winfried (Generalstaatsanwalt a.D.)	1995 bis 2004 Generalstaatsanwalt in Thüringen	Vorlage UA 7/1-21	3. Sitzung, 31.08.2021	27. Sitzung am 17.10.2023

46.	U.He.	bis 2020 Vorstandsmitglied [Genossenschaft] Erfurt e.G.	Vorlage UA 7/1-75	8. Sitzung, 01.03.2022	09. Sitzung am 05.04.2022

V. Vertrauliche Inhalte im Sinne des § 28 Abs. 2 UAG

[Geheimhaltungsbedürftige Tatsachen sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 UAG in einem vertraulichen Teil gesondert darzustellen. Der Untersuchungsausschuss 7/1 hat daher beschlossen, für den Bericht über den Stand des Verfahrens relevante Dokumente, die geheimhaltungsbedürftige Tatsachen im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 1 UAG beinhalten, in eine Anlage zum Bericht aufzunehmen und diese Anlage in den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH einzustufen. Von einer Aufnahme dieser Anlage in den als Landtags-Drucksache öffentlich zugänglichen Bericht über den Stand des Verfahrens war daher abzusehen.]